Fröhlich

Die badischen
Gemeindegesetze

sammt den dazu gehörigen

Verordnungen und Ministerial-Verfügungen, mit geschichtlichen und erläuternden Bemerkungen.

Aus amtlichen Quellen bearbeitet

von

Friedrich Fröhlich,
Großh. bad. Geh. Referendär und Ministerialrath im Ministerium des Innern.

Heidelberg.
Verlag der Julius Groos'schen Universitäts-Buchhandlung.
1854.

Vorwort.

Der Verfasser hat sich nach mehrfacher Aufforderung zu der Bearbeitung und Herausgabe dieses Buchs entschlossen, weil nach den gemachten Wahrnehmungen ein wirkliches Bedürfniß dazu vorhanden und ihm seine vieljährige Beschäftigung in diesem Zweig der Verwaltung und seine dienstliche Stellung eine Pflicht zu dieser Arbeit aufzulegen schien. Er hat sich bestrebt, die Ergebnisse und die Quellen, zu welchen ihn seine amtliche Wirksamkeit geführt, auch denen mitzutheilen und zu öffnen, welchen sie nicht in dieser Weise zugänglich wären.

Das Buch soll ein Hand- und Hülfsbuch sein für Alle, welche in irgend einer Weise kraft ihres Amtes, Dienstes oder Berufs sich mit Gemeindeangelegenheiten zu befassen haben, sonst dabei betheiligt sind oder sich überhaupt dafür interessiren. Es soll aber auch zu dem Verständniß beitragen, wie sich das moderne Gemeindewesen in unserem Heimathlande im Ganzen und in seinen einzelnen Verzweigungen und Einrichtungen ausgebildet hat, damit stets erkannt werde, wie alles gekommen und wie es nur Ring und Glied einer fortlaufenden Entwicklung ist.

Hinsichtlich der Form und des Verhältnisses des Buchs zu dem zuletzt im Jahr 1845 von Ministerialrath Christ herausgegebenen Werke glaubt der Verfasser sich noch aus-

sprechen zu müssen. Dieses letztere hat eine wohlverdiente große Verbreitung gefunden und in kurzer Zeit drei Auflagen erlebt; es kann aber bei den inzwischen in der Gemeindegesetzgebung eingetretenen vielen und wesentlichen Veränderungen und Umgestaltungen jetzt großentheils nicht mehr angewendet werden und zum Gebrauch dienen; man ist jedoch überall im Lande an Form und Einrichtung jenes Buchs gewöhnt; es wurde daher auch bei dem gegenwärtigen diese Form und Einrichtung beibehalten; sie ist für den praktischen Gebrauch zweckmäßig, wenn sie gleich auch wieder erhebliche Nachtheile darin hat, daß bei solcher Behandlung des Stoffs immerhin Auseinanderreißen einzelner Materien und dafür anderseits Wiederholungen und Verweisungen nicht umgangen werden konnten.

Im Uebrigen hat der Verfasser bei seiner Arbeit einen anderen Standpunkt genommen, zu dem bereits bezeichneten Zweck an den geeigneten Stellen geschichtliche, sodann auch sacherklärende Erläuterungen gegeben, durchgängig die übrige Landesgesetzgebung, soweit sie in das Gemeindewesen einschlägt, und die den einzelnen gemeindegesetzlichen Bestimmungen zu Grunde liegenden landständischen Verhandlungen berücksichtigt und angezogen, die Ministerialverfügungen, wo es nur irgend auf die Fassung ankommen mag, in ihrem vollständigen Wortlaut, und von denselben nur solche aufgenommen, aus denen sich wirklich grundsätzliche und allgemein maßgebende Bestimmungen ableiten lassen.

Der Verfasser hatte einen äußerst umfangreichen, zerstreuten Stoff vor sich; er bemühte sich, solchen sorgfältig zu sichten, in gedrängter Darstellung zusammenzufassen und den Gebrauch des Ganzen durch überall am Rand beigefügte Inhaltsanzeigen so wie durch ganz ausführliche Register zu erleichtern.

Karlsruhe, im Monat Oktober 1853.

Geschichtliche Einleitung. *)

Im Anfang des 16ten Jahrhunderts war die alte Markgrafschaft Baden noch vereinigt unter einem Regenten. In Folge der durch Markgraf Christoph I. verfügten Theilung (1515.) und des Theilungsvergleichs seiner Söhne (1535.) entstanden die Markgrafschaft Baden-Pforzheim, später Baden-Durlach genannt, und die Markgrafschaft Baden-Baden, unter zwei Regentenlinien. Im Jahr 1771, nach dem Aussterben der Baden-Badenschen Linie, wurden die gesammten Badenschen Lande unter Markgraf Karl Friedrich von Baden-Durlach wieder vereinigt. **)

Nach dieser Vereinigung erhielt das Land wieder den Namen Markgrafschaft Baden und bestand aus folgenden Theilen und Bezirken:

---

*) Als Besitzungen und Erwerbungen sind in den Zusammenstellungen dieser Einleitung durchgängig nur diejenigen aufgeführt, welche jetzt noch Bestandtheile des Landes sind; übergangen wurden dagegen die auswärts gelegenen, später abgetretenen; überhaupt wurden alle Einzelnheiten thunlichst vermieden, da es sich hier nicht um eine Geschichte der Entstehung und Ausbildung des Großherzogthums, sondern nur darum handelte, das Gebiet der Geltung des badischen Gemeinderechts im Allgemeinen festzustellen und in übersichtlichen Gruppen das Wachsthum dieses Gebiets und die Entwicklung dieses Rechts vorüberzuführen. Uebrigens sind, nachdem in einzelnen Handbüchern ungenaue und selbst unrichtige Darstellungen hierüber vorkommen, die hier enthaltenen Angaben durchgängig aus amtlichen Quellen geschöpft worden.

Das Nähere, namentlich über Lage, Begrenzung, Umfang, Bestandtheile, Einwohnerzahl und sonstige allgemeine Verhältnisse der einzelnen Besitzungen und Erwerbungen ist zu finden in:

Das Großherzogthum Baden nach seinen Bestandtheilen, Erwerbungen und Abtretungen, als historische Karte bearbeitet von A. J. V. Heunisch.

Tabellarische Uebersicht der Erwerbungen und Abtretungen des Großherzogl. Hauses Baden, vom Regierungsantritt des Großherzogs Karl Friedrich an. Bearbeitet von A. J. V. Heunisch.

Beiträge zur Geschichte des badischen Civilrechts bis zur Einführung des neuen Landrechts. Bruchstücke aus der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, von A. Mayer. Belle-Vue bei Konstanz. 1844.

**) Vergl. J. Chr. Sachs, Einleitung in die Geschichte der Markgrafschaft Baden. Karlsruhe 1764. fgde. Thl. 3. S. 99. fgde. S. 195. fgde. S. 200. fgde. Thl. 4. S. 1. fgde. S. 26. fgde. S. 33. fgde. Thl. 5. S. 322. fgde.

I. dem Oberamt der Markgrafschaft Hochberg zu Emmendingen;
II. dem Oberamt der Herrschaft Rötteln und der Landgrafschaft Sausenberg (Kandern, Schopfheim) zu Lörrach;
III. dem Oberamt der Herrschaft Badenweiler zu Müllheim;
IV. der unteren Markgrafschaft, welche in folgende Aemter zerfiel:
1. das Oberamt Karlsruhe (bestehend aus der Residenzstadt Karlsruhe, den Aemtern Mühlburg, Graben und Staffort);
2. das Oberamt Durlach;
3. das Oberamt Pforzheim;
4. das Amt Stein und Langensteinbach zu Stein;
5. das Amt Münzesheim;
6. das Amt Gondelsheim;
7. das Amt Mühlhausen;
V. der oberen Markgrafschaft, zu welcher gehörten:
1. das Oberamt Rastatt und Kuppenheim zu Rastatt;
2. das Amt Baden;
3. das Amt Ettlingen;
4. das Amt Steinbach;
5. das Amt Bühl und Groschweier zu Bühl;
6. das Amt Stollhofen und Schwarzach zu Schwarzach;
7. das Oberamt der Grafschaft Eberstein (Gernsbach) mit dem Amt Frauenalb;
8. das Oberamt der Herrschaft Mahlberg zu Mahlberg;
9. das Amt der Herrschaft Staufenberg zu Staufenberg;
10. das Amt Kehl.

Die unter I. II. III. IV. 1.—7. aufgeführten Besitzungen hatten die Markgrafschaft Baden-Durlach, jene unter V. 1—10. die Markgrafschaft Baden-Baden gebildet.

Vergl. den Markgräflich Bad. Hof- und Staatskalender von 1773.

Durch die französische Revolution verlor der Markgraf von Baden seine sämmtlichen überrheinischen Besitzungen (14 Aemter), welche im Separatfrieden zwischen Baden und Frankreich vom 22. August 1796 und darauf im Lüneviller Frieden vom 9. Februar 1801 an Frankreich abgetreten wurden, und erhielt dafür durch den letztgenannten Friedensschluß und durch den Reichsdeputationshauptrezeß vom 25. Februar 1803., zugleich mit der Churfürstenwürde, als Entschädigung: *)
1. das Hochstift Konstanz mit den Aemtern Meersburg, Markdorf, Ittendorf, Reichenau (inkorporirte Abtei), Oehningen

*) Staatsakten für Geschichte und öffentliches Recht des deutschen Bundes. Herausgegeben von Ph. A. G. von Meyer. Frankfurt 1833. Thl. 1. S. 1—58.

(inkorporirte Abtei), Bohlingen, Gaienhofen, Röttelen (Hohenthengen) und der Herrschaft Homburg;
2. die Abtei Petershausen mit den Herrschaften Herdwangen und Hilzingen;
3. das Reichsstift Salmansweiler oder Salem mit den Aemtern Salem, Stetten am kalten Markt und Münchhöf;
4. die Reichsstadt Ueberlingen mit ihrem Gebiet;
5. die Reichsstadt Pfullendorf mit ihrem Gebiet;
6. Reste des Hochstifts Basel (Schliengen);
7. Reste des Hochstifts Straßburg (die Aemter Ettenheim und Oberkirch);
8. die Abtei Ettenheimmünster und das Kloster Allerheiligen;
9. die Herrschaft Lahr;
10. das Reichsstift Gengenbach;
11. die Reichsstadt Gengenbach mit ihrem Gebiet;
12. die Reichsstadt Zell am Harmersbach mit ihrem Gebiet und das Reichsthal Harmersbach;
13. die Reichsstadt Offenburg mit ihrem Gebiet;
14. die (hessen darmstädt'sche) Grafschaft Hanau-Lichtenberg mit den Aemtern Lichtenau in Rheinbischofsheim und Willstätt in Kork;
15. die Abteien Schwarzach, Lichtenthal, Frauenalb;
16. Reste des Hochstifts Speier mit den Aemtern Bruchsal, Kislau, Rothenberg, Philippsburg, mit der Stadtschultheißerei Waibstadt, dem Antheil an der Grafschaft Eberstein, den Domkapitel'schen Aemtern Jöhlingen und Ketsch und mit dem Ritterstift (Probstei) Odenheim;
17. die churpfälzischen Städte Mannheim, Heidelberg, Wiesloch mit Altwiesloch, Weinheim, Neckargemünd, die Kellerei Waldeck, das Kloster Lobenfeld und die Aemter Heidelberg, Ladenburg und Bretten.

Das gesammte Land wurde nach diesem Zuwachs neu organisirt und in drei Provinzen (die Markgrafschaft, die Pfalzgrafschaft und das obere Fürstenthum), die Provinzen aber wurden in Landvogteien und Obervogteien und diese wieder in Oberämter und Aemter oder Stabsämter eingetheilt.

Vergl. über die Einzelnheiten dieser Organisation: das vierte Organisationsedict vom 14. Februar 1803, die Stifter und Klöster betreffend; das sechste Organisationsedict vom 9. März 1803, die exekutive Landesadministration betr., und das siebente Organisationsedict vom 18. März 1803. Die Mediatisirung der Reichsstädte Ueberlingen, Pfullendorf, Offenburg, Gengenbach, Zell sammt dem Thal Harmersbach betreffend; sodann auch: Geographisch-statistisch-topographische Beschreibung von dem Churfürstenthum Baden. Mit einer Karte. Bearbeitet von J. W. Schmidt und P. Wund. Karlsruhe 1804.

In Folge des Preßburger Friedens vom 26. Dezember 1805 und des am 12. Juli 1806 errichteten rheinischen Bundes wurde das deutsche Reich am 6. August 1806 förmlich aufgelöst. Das Churfürstenthum Baden wurde zu einem Großherzogthum erhoben und erhielt durch den genannten Friedenstractat, durch die Rheinbundsakte und durch die in den Jahren 1806 — 1810 nachgefolgten, damit zusammenhängenden Staatsverträge mit dem Königreich Württemberg folgenden Zuwachs an Ländern, beziehungsweise die Souveränetät über dieselben:

1. die Landgrafschaft Breisgau, bestehend aus:

den Herrschaften Rheinfelden, Staufen, Kirchhofen, Kürnberg, Triberg, Schwarzenberg, Kastelberg, und der Waldvogtei oder Herrschaft Hauenstein;
dem Zwing und Bann von St. Blasien;
den Vogteien Schönau, Todtnau, Todtmoos, Fröhnd, Todtnauberg;
den Stiftern Säckingen, Waldkirch;
dem Großpriorat Heitersheim;
den Abteien St. Trutpert, St. Peter, Thennenbach;
den Deutsch=Ordenskommenden Freiburg, Beuggen;
der Johanniterkommende Villingen;
dem Priorat Oberried;
den Klöstern Karthause bei Freiburg, Günterstbal, Wonnenthal;
den Städten Waldshut, Kleinlaufenburg, Säckingen, Freiburg, (Alt=) Breisach, Neuenburg, Kenzingen, Endingen, Burkheim, Waldkirch, Villingen, Bräunlingen mit ihren Gebieten; und
aus einer Anzahl ritterschaftlicher Orte.

2. Die Landvogtei Ortenau mit den Gerichten Achern sammt Ottersweier, Appenweier, Ortenberg, Griesheim sammt Zunsweier, und mit der Abtei Schuttern;

3. die Grafschaft Bonndorf mit den Herrschaften Blumegg und Gutenburg;

4. die Landgrafschaft Nellenburg (Oberamt Stockach);

5. die Herrschaft Hagnau;

6. die fürstl. auersperg'sche Herrschaft Thengen;

7. die fürstl. schwarzenberg'sche Landgrafschaft Kletgau (mit den Aemtern Jestetten, Thiengen);

8. die Stadt Konstanz;

9. die Deutsch=Ordenskommende Mainau mit der Herrschaft Blumenfeld;

10. Theile des Fürstenthums Fürstenberg, bestehend aus den Landgrafschaften Baar und Stühlingen, den Grafschaften Heiligenberg, den Herrschaften Kinzigthal, Lenzkirch, Wartemberg, Hohenhöwen und Möskirch;

11. die gräflich Leiningen'schen Aemter (ehemals kurfürstlich mainz'schen Kellereien) Neudenau und Billigheim;

12. Theile des Fürstenthums Leiningen, bestehend aus den ehemals mainz'schen Vogteien Tauberbischofsheim, Königheim, Königshofen, Külsheim, Schüpf, Osterburken, Walldürn, Buchen, Mudau, den ehemals würzburg'schen Aemtern Lauda, Hardheim, Ripperg und den ehemals pfälzischen Oberämtern Borberg und Mosbach sammt der Herrschaft Zwingenberg;

13. Besitzungen des fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim, bestehend aus der Grafschaft Wertheim, dem Amt Gerichtstetten, dem würzburg'schen Amt Freudenberg;

14. das Fürstenthum Krautheim (Besitzung der Fürsten Salm Reiferscheid) mit den Amtsvogteien Krautheim und Ballenberg, dem vormals würzburg'schen Amt Grünsfeld und der Probstei Gerlachsheim;

15. eine Anzahl Gebiete und Orte der ehemals unmittelbaren Reichsritterschaft in den Kantonen Donau, Hegau, Neckar, Schwarzwald, Ortenau, Kreichgau (sämmtlich im schwäbischen Ritterkreise), sodann in dem Kanton Odenwald (im fränkischen Ritterkreise);

16. das Amt Hornberg und eine Anzahl zerstreut liegender Besitzungen und Orte aus den Württemberg'schen Oberämtern Rottweil, Tuttlingen, Ebingen, Maulbronn, Brakenheim und Mergentheim, welche dem in der Rheinbundsakte aufgestellten Grundsatz der Kontiguität (des Zusammenhangs) der Staatsgebiete gemäß von Württemberg an Baden ausgetauscht, beziehungsweise abgetreten wurden. Siehe hierüber die Staatsverträge und Bekanntmachungen vom 17. (18.) und 20. Oktober 1806. Reg. Bl. Nro. XXIII., vom 13. November 1806. Reg. Bl. Nro. X. von 1807, vom 16. April 1807. Reg. Bl. Nro. XXV., vom 23. April 1808. (9. Januar 1809.) Reg. Bl. Nro. III. von 1809, vom 31. Dezember 1808. Reg. Bl. Nro. IV. von 1809., vom 15. Februar 1809. Reg. Bl. Nro. IX. und vom 2. (5.) Oktober 1810. Reg. Bl. Nro. XLVII.

Endlich erhielt das Großherzogthum durch den Frankfurter Territorialrezeß vom 20. Juli 1819:

17. die Grafschaft Hohengeroldseck (Besitzung der Fürsten von der Leyen. Bekanntmachung vom 25. November 1819. Reg. Bl. Nro. XXX.).

Diese Erwerbungen veranlaßten neue Organisationen des Großherzogthums; die erste erfolgte nach dem Preßburger Frieden und der Rheinbundsakte im Jahre 1806. Siehe hierüber die Verordnungen vom 5. Mai 1806. Reg. Bl. Nro. XII., 25. November 1806. Reg. Bl. Nro. XXIX., beziehungsweise vom 23. Dezember 1806. Reg. Bl. Nro. XXXIII., 22. Juni 1807. Reg. Bl. Nro. XXIII., 10. August 1807.

Reg. Bl. Nro. XXX., 17. Oktober 1807. Reg. Bl. Nro. XXXVIII., 10. Dezember 1807. Reg. Bl. Nro. XLIV.

Im Jahr 1809. ward ohne Anlaß eines Länderzuwachses eine neue Organisation, französischen Einrichtungen sich annähernd, eingeführt. Das Land ward in zehn Kreise mit der entsprechenden Anzahl von Amtsbezirken eingetheilt. Siehe das Organisationsrescript oder Edict vom 26. November 1809. Beilage A. Reg. Bl. Nro. L. Diese zehn Kreise wurden, neben einzelnen sehr zahlreichen Aenderungen bezüglich der Amtsbezirke, allmählig in der Zahl vermindert und zuletzt im Jahr 1832 in die vier Kreise, wie sie jetzt noch bestehen (Seekreis, Ober-Rheinkreis, Mittel-Rheinkreis, Unter-Rheinkreis) umgewandelt (Siehe die Verordnung vom 26. Januar 1832. Reg. Bl. Nro. IX.); aber auch seither wurde in der Eintheilung der Amtsbezirke wieder vieles im Einzelnen geändert, welches wir jedoch hier unter Verweisung auf die Regierungs-Blätter füglich übergehen können.

Das Stammland, um welches sich alle oben aufgeführten einzelnen Landestheile anschlossen, ist mithin die Markgrafschaft Baden-Durlach, und die Gesetzgebung dieses Landes ist es, welche wir als Ausgangspunkt und Grundlage im Gemeinderecht zu betrachten haben.

Die Markgrafschaft Baden hatte, wie die meisten kleineren Länder des südwestlichen Deutschlands, als Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen über Verwaltung und Polizei und namentlich auch über das Gemeindewesen eine Landesordnung; dieselbe erschien zuerst im Jahr 1517 für die Herrschaften Badenweiler, Sausenberg und Rötteln, wurde dann 1559 einer Revision unterworfen, für die gesammte Markgrafschaft Baden-Durlach eingeführt und unter dem Titel: Der Markgrafschaft Baden und Hachberg gemeine Landsordnung, gedruckt zu Durlach 1622. Fol. und: Landsordnung der Fürstenthümer und Landen der Markgrafschaften Baden und Hachberg, Landgrafschaft Sausenberg und Herrschaft Rötteln, Badenweiler u. s. w. in neun Theilen verfaßt, Durlach 1715. Fol., neu aufgelegt, während die Markgrafschaft Baden-Baden die, jedoch nicht gedruckte, sondern nur handschriftlich vorhandene Landesordnung von 1588 besaß.

Die Gesetze und Verordnungen, welche der Landesordnung zur Erweiterung, Ergänzung und Erläuterung derselben nachfolgten, erschienen einzeln und zerstreut, für die Markgrafschaft Baden-Durlach seit dem Jahr 1758 in dem Karlsruher Wochenblatt, für die Markgrafschaft Baden-Baden seit dem Jahr 1764 in dem Rastatter Wochenblatt, und nach der Wiedervereinigung der beiden Markgrafschaften in dem allgemeinen, zu Karlsruhe herausgekommenen Wochenblatte.

Eine Zusammenstellung dieser Verordnungen im Auszug enthält das Werk: Wesentlicher Inhalt des beträchtlichsten Theils der neuern

markgräflich badischen Gesetzgebung oder Alphabetischer Auszug aus den in den Wochenblättern befindlichen, auch mehreren anderen dazu gehörigen, noch nicht gedruckten Verordnungen. Karlsruhe 1782—1814. 4 Bände. 8. Der erste Band enthält die Verordnungen bis 1782, der zweite die bis 1800, der dritte und vierte jene von 1800—1811, so daß die Sammlung die gesammte Regierungsperiode des Markgrafen und Großherzogs Karl Friedrich umfaßt.

Diese Sammlung ist eine amtliche und deren Anschaffung den sämmtlichen Gemeinden aufgegeben worden.

Eine systematisch geordnete Zusammenstellung dieser Verordnungen ist von K. Fr. Gerstlacher unter dem Titel: Sammlung aller Baden-Durlach'schen Anstalten und Verordnungen. Karlsruhe 1773. 74. 3 Bände. 8°. erschienen. Sie ist zwar keine amtlich veranstaltete Sammlung, wie die zuvor erwähnte, gibt aber die Verordnungen in vollständigen Abdrücken nach den Originalien derselben, welche dem Herausgeber zur Verfügung stunden, und kann eben deßhalb ganz wie ein amtliches Werk gebraucht werden.

Im Jahr 1760 erhielt die Markgrafschaft Baden-Durlach eine Kommun-Ordnung, ähnlich den um diese Zeit auch in anderen benachbarten Ländern erlassenen Kommunordnungen, welche nach der Wiedervereinigung der beiden Markgrafschaften auch für die Baden-Badenschen Lande eingeführt wurde. Obgleich diese aus 57 Paragraphen bestehende Kommun-Ordnung (abgedruckt in Gerstlacher's Sammlung, Bd. 3. S. 1—34) zunächst nur „eine Anweisung sein sollte, nach welcher sich bei der Verwaltung und Verrechnung der Güter und Einkünfte der Dorfgemeinden zu achten sei", so wurden doch sämmtliche, das Gemeindewesen betreffenden Verordnungen in dieselbe aufgenommen oder darin aufgeführt, so daß damit alle anderen älteren Verordnungen über die einschlagenden Angelegenheiten als aufgehoben und die neue Ordnung selbst als erster Versuch der Kodifikation in der Gemeindegesetzgebung zu betrachten ist.

Um die im Jahr 1699 vorgeschriebene Kanzleiordnung, „wornach die damals vereinten Regierungs- und Justizkollegien in Verrichtung aller weltlichen Regiments- und anderer Sachen sich zu achten hatten, welche aber der eingetretenen ansehnlichen Vermehrung und der dadurch herbeigeführten Vertheilung der Geschäfte unter mehrere Dikasterien und der veränderten Behandlungsart vieler Geschäfte wegen nicht mehr genügte, durch passende Vorschriften zu ersetzen, wurde für das Hofrathskollegium in Ansehung der zu seinem Wirkungskreis gehörigen weltlichen Regimentssachen" die Hofrathsinstruction für die badische Markgrafschaft vom 28. Juli 1794 erlassen und 1805 neu aufgelegt, in welcher namentlich auch die Stellung der Staatsbehörden

gegenüber den Gemeinden, ihre Zuständigkeit, ihre Obliegenheiten in Sachen des Gemeindewesens geregelt waren.

Diese Gesetzgebung kann als Quelle, auf welche sich das moderne Gemeindewesen im Lande zurückführen läßt, und als erste Phase oder Periode in der Entwicklung desselben betrachtet werden.

Die Verfassung und Verwaltung der Städte war durch besondere Statuten oder Freibriefe geregelt; von einer geschriebenen und brieflich gewährleisteten Verfassung der Landgemeinden war überall keine Rede. Ein Recht der Wahl ihrer Gemeindebeamten hatten die Gemeindebürger in Städten, so weit es von Alters hergebracht war, in Landgemeinden wurde es als ein den Gemeindegliedern durch widerrufliche Vergünstigung verliehenes Zugeständniß behandelt (§. 154. der Hofrathsinstruction). Die Mitglieder des Gerichts oder Gemeinderaths wurden von diesem selbst, die Ortsvorgesetzten von der Gemeinde oder einem Ausschuß derselben vorgeschlagen und bedurften der Bestätigung der Staatsbehörde. Mehr und mehr wurde zwar der Vorschlag der Ortsvorgesetzten durch die Bürgerschaft in die Form einer Wahl gebracht, so daß „bei jedesmaliger Erledigung vom Amt die Gemeinde zusammengerufen und die Wahl eines Mannes unter Aufzeichnung aller Stimmen der Gemeindeglieder veranstaltet wurde.“ Das Bestätigungsrecht blieb aber ein so unbeschränktes, daß selbst mit Beiseitlegung der ganzen Wahl und aller Vorschläge die Staatsbehörde den Ortsvorgesetzten von sich aus bestellen konnte (Zus. 1. zu §. 27. der G. O.).

Die Gemeindebeamten hatten ihren Dienst auf unbestimmte Zeit, in der Regel auf Lebensdauer (Zus. 1. zu §. 30. der G. O.).

Die Gemeinden waren nicht befugt, sich selbstständig zu versammeln, sondern bedurften dazu der Bewilligung der Staatsbehörde; selbst wenn „Bürgermeister, Gericht und Rath zur Berathung von Gemeindeangelegenheiten an gewöhnlichen Orten und Zeiten zusammenkommen wollten, durfte es nicht anders als mit Wissen, Willen und Beisein des Beamten oder seines Statthalters geschehen“ (Landesordnung. Thl. 1. Tit. 16. §. 2. 3.).

In der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten handhabte der Staat die Rechte und Pflichten der Oberpflegschaft oder Obervormundschaft, der Bevogtung. Die Staatsbehörden waren im Allgemeinen angewiesen, „das Aufnehmen der Gemeinden stets ins Auge zu fassen, was den Wohlstand derselben fördern kann, zu schaffen, oder daß es geschafft werde, aufzusehen und anzuordnen, was aber demselben hinderlich oder nachtheilich ist, abzuthun oder daß es abgethan werde, zu sorgen“ (§. 8. der Hofrathsinstruction). Ohne Staatsgenehmigung durften keine Gemeindegüter veräußert, keine Bauten unternommen,

keine Kapitalien eingezogen oder aufgenommen, keine Umlagen erhoben, nichts in Abgang verrechnet werden und außerdem wurde von Seite des Staates eine genaue Aufsicht und Ueberwachung der gesammten Gemeindeverwaltung geübt, zu welchem Zweck auch eine regelmäßige Rechnungsabhör statt fand (§. 11. der Bad. Durl. Kommunordnung. §. 145. der Hofrathsinstruction).

Die zweite Periode (1807—1809) in der Entwicklung des modernen Gemeindewesens bildet die in Folge der Gründung des Rheinbundes und der Auflösung des deutschen Reichs eingeführte Gesetzgebung.

Nachdem durch Aufhebung der Kraft aller ehemaligen Grundgesetze des deutschen Reichs die Verfassung aller jener Lande, deren Rechtszustand durch jene Gesetze regiert wurde, schwankend und unsicher geworden war, erschien es unumgänglich nöthig, die Stelle jener veralteten Grundgesetze mit neuen, der Lage des Großherzogthums angemessenen zu ersetzen (Einleitung zu dem 1. Constitut.=Edict vom 14. Mai 1807). Zu diesem Zweck wurde in den Jahren 1807—1809 eine Anzahl (sieben, im Regierungsblatte verkündeter) Edicte erlassen, aus deren Verbindung die Constitution des ganzen Staats nach allen seinen Theilen hervorgehen sollte. Diese Constitutions=Edicte haben jetzt noch, soweit sie nicht durch nachgefolgte Gesetze abgeändert worden sind, gesetzliche Kraft (§. XVIII. des ersten Einführungsedicts zu dem Landrecht, vom 3. Februar 1809. Reg. Bl. Nro. VIII.).

Zur Regelung des Gemeindewesens sind zunächst das zweite und das sechste dieser Edicte bestimmt; jenes, vom 14. Juli 1807, Reg. Bl. Nro. XXVI., enthält die Grundregeln über die Verfassung der Gemeinden, Körperschaften und Staatsanstalten, worauf deren Rechtsstand beruhen und woraus alle weitere Organisation und Gesetzgebung für dieselben ausgehen sollte; dieses, vom 4. Juni 1808. Reg. Bl. Nro. XVIII. u. XIX., stellt die Regeln auf, wornach die Grundverfassung der verschiedenen Stände durch die Stellen, welche zur Verwaltung der verschiedenen Zweige der Staatsgewalt berufen sind, geleitet werden sollte.

Die Städte behielten im Ganzen auch in dieser Periode ihre besondere Verfassung und oft sehr verschiedenartige Vorrechte, wobei die alten Stadtfreiheiten berücksichtigt und vielfach erhalten waren (Siebentes Organisationsedict vom 18. März 1803. II. Constitut.=Edict §. 5. 6. 7. und Zus. 2. u. 3. zu §. 1. der G. O.).

Die Landgemeinden wurden nicht allein ihrer überwiegenden Zahl nach, sondern auch wegen der allgemeinen Verhältnisse des Großherzogthums — „als eines güterbauenden Staates" — als die wich=

tigeren erklärt. Auch ihr Verfassungszustand blieb im Wesentlichen unverändert.

Die Wahl der Richter oder Gemeinderäthe stund dem Gericht oder Gemeinderath selbst zu; die Bestätigung der Wahl aber oder Anordnung einer neuen, wenn kein Tauglicher gewählt wurde, gehörte vor die Unterpolizeibehörde (Bezirksamt). Der Vorschlag der Vorgesetzten, die aus der Gemeinde von Herrschaftswegen aufgestellt waren, und ihrer Amtsgehülfen, wo solche bestunden, geschah durch die Wahl der Gemeinde, doch unbeschadet des landesherrlichen unbedingten Rechts der Bestätigung oder Ernennung eines Anderen, nöthigenfalls mit Umgehung jeder Wahl.

Die Versammlung der Gemeinde oder ihres Ausschusses da, wo wegen Größe der Gemeinde oder anderer Ursachen die Rechte der Gemeinde in die Hände eines solchen Ausschusses gelegt waren, fand nur in einzelnen wenigen durch das Gesetz selbst vorgeschriebenen Fällen statt.

Ebenso war ferner in dieser Gesetzgebung als Grundsatz (§. 11. des II. Constitut.-Edicts) ausgesprochen, daß die Gemeinden als Minderjährige angesehen, also in Bezug auf ihre Handlungen und auf ihre Vermögensverwaltung oder Veräußerung aller der Rechte theilhaftig sein sollen, welche durch die Rechtsgesetzgebung den Minderjährigen zu gut geordnet sind, und daß sie aller diesen zukommenden besonderen Staatsfürsorge zu genießen, aber auch alle die besonderen Pflichten der Minderjährigen zu erfüllen haben, so weit sie nach ihrer allgemeinen Natur und den besonderen Grundgesetzen ihrer Verfassung auf sie anwendbar sind.

Ueber den Gebrauch des Gemeindevermögens, über die Verwendung des gemeinen Einkommens, die Ausübung der gemeinen Befugnisse und die Anwendung des Bann- und Grundrechts hatten die Schlüsse zu bestimmen, welche von dem Gericht oder Gemeinderath gefaßt und von den Ortsvorgesetzten verfassungsmäßig gutgeheißen waren. Für eilende Fälle entschieden die Ortsvorgesetzten allein. Verfassungsmäßig war das Gutheißen der Vorgesetzten, wenn es der Generalinstruction gemäß war, welche sie von der Unterpolizeibehörde hatten, oder wenn, wo es diese erforderte, für den einzelnen Fall die Weisung dieser Polizeibehörde zuvor von ihnen eingeholt worden war.

Im Uebrigen durften die gesellschaftlichen Rechte der Gemeinden nur die leichtere Uebung ihrer Gewerbsamkeit zum Zweck haben und darauf abgeleitet werden, niemals aber auf Modifikationen ihrer Staatsunterthänigkeit bezogen, noch auf Nichtgenossen der Gemeinden oder auf andere Gemeinden ausgedehnt werden, alle Schlüsse der

Gemeinden und ihrer Behörden nie etwas anderes zum Gegenstand haben, als was Zweck der Gemeindevereinigung ist; sie unterlagen stets dem oberherrlichen Recht der Minderung oder Mehrung, um stets im allgemeinen Einklang mit dem Staatswohl erhalten werden zu können.

Das Gericht oder der Gemeinderath hatte die Rechtsvertretung der Gemeinde in Klagen für und wider sie im ersten Rechtszug, in weiteren Rechtszügen nur mit Beistimmung der Gemeinde und mit Genehmigung der Staatsbehörde. Den Vorgesetzten stund ein Vermittlungsrecht in Streitsachen zwischen Ortsangehörigen zu.

Was eine Landgemeinde mehr als die bisher aufgezählten Rechte haben wollte, mußte durch eigene Bewilligungen erlangt oder erhalten werden (§. 1. 3. 4. des II. Constitut.-Edicts).

Das sechste Constitutions-Edict befaßt sich, wie schon seine Ueberschrift besagt, mit den Rechten und Pflichten der einzelnen Stände, Einwohner und Mitglieder der Gemeinden. Es enthält insbesondere Normen über das Staatsbürgerrecht, über die verschiedenen Kategorien der Ortssaßen, über die Erlangung, den Umfang und Verlust ihrer Rechte und über die damit verknüpften Pflichten. Die eigentlichen Mitglieder einer Gemeinde, im Unterschied von Fremden, Schutzgenossen, Einsassen oder staatsbürgerlichen Einwohnern, waren entweder Ortsbürger oder Schutzbürger, auch Hintersassen genannt. Nur die ersteren waren Vollbürger und hatten als solche Wählbarkeit zu Gemeindeämtern, Stimmfähigkeit für Gemeindeberathungen, Theilnahme am Almendgenuß und an den besonderen Vorrechten und Staatsfreiheiten der Gemeinde ihres Orts. Die Schutzburger dagegen konnten an der Wählbarkeit und Stimmfähigkeit nie Theil nehmen und von dem Almendgenuß und den Ortsrechten kam ihnen nur dann Etwas mit zu, wenn durch die Ortsverfassungsurkunden oder durch ihre Schutzbriefe ihnen bestimmt Etwas zugebilligt war.

Mit dieser Gesetzgebung schließt sich die zweite und kürzeste Periode ab. Im Allgemeinen hat dieselbe den Charakter und das Wesentliche jener in der vorangegangenen Periode beibehalten und solche nur der Zeit gemäs weiter ausgebildet. Die Constitutions-Edicte waren Ausflüsse einer wohlwollenden Fürsorge; sie standen auf der Höhe der wissenschaftlichen und practischen Ausbildung des öffentlichen Rechts damaliger Zeit; ihre Bestimmungen waren umfassend und erschöpfend und wenn sie auch in einer jetzt in Gesetzen nicht mehr üblichen Form und Sprache abgefaßt sind, so riefen sie doch selten Zweifel und Streitfragen hervor, und die Behörden, welche sie anzuwenden hatten, konnten sich bei den klar und bündig ausgesprochenen

leitenden Grundsätze:: in den einzelnen Vorkommnissen ohne Schwierigkeit zurecht finden.

Die dritte Periode (1809—1831) in dem Gemeindewesen, welche mit der Gesetzgebung vom Jahr 1809 beginnt, ist nicht wie die zweite durch äußere geschichtliche Ereignisse selbst bezeichnet und begränzt, sondern durch die stillwirkenden Folgen jener Ereignisse hervorgerufen.

Mit dem Rheinbunde, dessen Protector der französische Kaiser war, machten sich in den Staaten dieses Bundes ziemlich rasch französische Ansichten und Grundsätze geltend und drangen mehr oder minder in die Landeseinrichtungen, Gesetzgebung und Verwaltung, ein. Die Macht der Verhältnisse war zu stark als daß Einzelkräfte mit Erfolg entgegenwirken konnten. Im Großherzogthum Baden wurde nicht allein das französische Civilrecht als Landrecht aufgenommen, sondern auch andere Theile der Gesetzgebung wurden soweit thunlich französischem Muster angepaßt. In der Verwaltung erhielt der fremde Einfluß, abgesehen von der grundsätzlichen Leitung derselben, zunächst seinen Ausdruck in der durch das Organisationsrescript oder Edict vom 26. November 1809. Reg. Bl. Nro. L. im Aeußern und Innern umgestalteten Organisation des Landes. Die Beilage B. dieses Organisations-Edicts stellt die Einrichtung und den Geschäftskreis der Ortsvorstände dar.

Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten blieb dem Gericht oder Gemeinderath anvertraut. Der erste Ortsvorgesetzte hieß in den Städten Bürgermeister, in Landgemeinden Vogt. Seine Ernennung geschah aus der Bürgerschaft durch die Wahl der Bürger. Das Bezirksamt leitete die Wahl und ernannte in den Landgemeinden den Vorgesetzten; nur wenn einer bestellt werden sollte, der gar keine oder doch nicht wenigstens ein Viertheil aller Stimmen erhalten hatte, mußte die Genehmigung der Kreisbehörde eingeholt werden. Die letztgenannte Behörde hatte auch auf die an sie einzusendenden Wahlprotokolle die Bürgermeister in den Städten zu ernennen.

Der Ortsvorgesetzte ward jetzt mehr als dies früher der Fall war, Beamter des Staats und der Regierung und mit Functionen betraut, welche die Gemeinde in ihrem eigenen Bestand und Wesen nicht berührten.

Der Regel nach sollte in jedem Orte nur ein Vorgesetzter sein; wenn aber das Amt nöthig fand, ihm einen Stellvertreter beizugeben, so konnte ein solcher in der nemlichen Weise gewählt und ernannt werden. Er hieß in den Städten zweiter Bürgermeister, auf dem Lande Stabhalter, und war blos bei Verhinderung des Vorgesetzten wirksam. Der Stadt- oder Gemeinderechner wurde von der Gemeinde gewählt und vom Bezirksamt bestätigt. Die Mitglieder des Raths

und Gerichts oder Gemeinderaths wurden von dem Kollegium selbst gewählt und ebenfalls von dem Amte bestätigt. Die Gerichts= oder Rathsschreiberei wurde in der Regel von den Ortsschulmeistern versehen; Städte konnten mit Genehmigung der Kreisbehörde eigene Rathsschreiber aufstellen, welche das Gericht zu wählen und das Amt zu bestätigen hatte. Die Raths= und Gerichtsdiener und andere niedere Ortspolizeiämter bestellte der Gemeinderath.

Alle Gemeindeämter und Bedienstungen waren widerruflich, d. i. wenn die zuständige Behörde nicht die Entlassung verfügte, auf Lebensdauer verliehen.

Die Gemeinderäthe hatten regelmäßige Sitzungen abzuhalten und nur in einzelnen im Gesetze selbst aufgeführten Fällen war die Gemeinde einzuberufen und zu vernehmen; wo die Gemeinde mehr als 3000 Seelen zählte, da trat ein von ihr gewählter Bürgerausschuß an deren Stelle.

Zu allen Geschäften, welche die Vernehmung der Gemeinde erheischten, war zugleich Staatsgenehmigung erforderlich. Diese Geschäfte waren jedoch nicht nothwendig an die Bewilligung des größeren Gemeindetheils gebunden, sondern es konnte von der oberen Staatsbehörde aus obervormundschaftlicher Gewalt auch gegen den Willen der Gemeinde entschieden werden. Die Staatsgenehmigung zu einem von der Gemeinde selbst beschlossenen Geschäft war je nach der Bedeutung des letzteren von dem Amt, der Kreis= oder der Centralbehörde zu ertheilen.

Neben diesem Organisationsedict und demselben vorangehend wurden durch das Gesetz vom 1. Februar 1809. Reg. Bl. Nro. IX. über die Erlangung und Wirkung der Ortssassenrechte neue Vorschriften ertheilt, wobei sich der Regent zugleich vorbehielt, in Fällen, da einzelne Ortsverhältnisse Ausnahmen nöthig machen, durch Ortsfreiheiten zu entscheiden.

Die Annahme eines nicht angeborenen Gemeindebürgerrechts sowohl als Schutzbürgerrechts bedurfte der Bewilligung der Ortsherrschaft, in landesherrlichen Eigenthumsorten des Bezirksamts; ebenso konnte Nachsicht von einzelnen zur Bürgerrechtserwerbung gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernissen und Bedingungen, welche bei einem Bewerber mangelten und nicht erfüllt werden konnten, nur mit Genehmigung, je nach der Bedeutung des Falls der unteren oder höheren Staatsbehörde, statt finden.

Diese Gesetzgebung der dritten Periode hatte, zumal durch die Art ihrer Anwendung und Durchführung, ein stärkeres Hervortreten des centralisirenden und nivellirenden Einflusses des modernen Staates in dem Gemeindewesen zur Folge; die Eigenschaft der Gemeinde als

abgeschlossene für sich bestehende Korporation wich immer mehr zurück gegen jene einer Staatsanstalt, eines integrirenden Theils und Bezirks des Staatsgebietes als untersten Rings in der Kette der Staatsverbindungen und als Mittels für die leichtere Vollziehung der Staatsregierung, wie sich das zweite Constitutionsedict ausdrückt. Der in der Entwicklung des Gemeindewesens von vorneherein tief begründete Unterschied zwischen den Städten und den Landgemeinden, welcher eine verschiedenartige Regelung und Pflege beider bedingte und verlangte, ward in allen wesentlichen Beziehungen aufgehoben, so daß auf diesem Wege, weil die Normen, welche allgemein für die Verwaltung aller Gemeinden gelten sollen, die verwickelteren Zustände der größeren Gemeinden, der Städte, ins Auge fassen und nach diesen eingerichtet werden müssen, in die ungleich einfacheren Verhältnisse der Landgemeinden eine schwierigere Behandlung gebracht und künstlichere Geschäftsformen übertragen wurden; alle Individualität der einzelnen Gemeinden, welche das zweite Constitutionsedict noch geschont und deren Schonung es grundsätzlich ausgesprochen hatte, wurde verwischt; die Leitung des Gemeindewesens war vollständig in den Bereich der Staatsverwaltung gezogen und war völlig in dieser aufgegangen; alles wurde nach einer und derselben Norm und nach einem gemeinsamen Schnitt und zu straffer Handhabung der Zügel eingerichtet. Das Gesetz vom 5. August 1816. Reg. Bl. Nro. XXVI. vollendete das System, indem es in allen Gemeinden hinsichtlich des Beitrags zu den Gemeindebedürfnissen alle Besitzer von Steuerkapitalien in der Gemarkung gleichstellte und die in ihren Rechten, Verbindlichkeiten und Interessen so verschiedenen Kategorien von Gemarkungsgenossen lediglich nur als ganz gleich verpflichtete Vertreter von Steuerstöcken gelten ließ.

Wenn wir die Wirkungen des Systems dieser Periode und den Einfluß, welchen politische Ereignisse während derselben auf das Gemeindewesen äußerten, schildern sollen, so können wir uns dabei durchgängig an dasjenige halten, was in offiziellen Actenstücken, in den Ständekammern von der Regierung selbst und in Kommissionsberichten darüber erklärt und kundgegeben worden ist.

Außergewöhnliche Bedürfnisse in Folge der neuen Staatsentwicklung und der Kriege hatten Anstrengungen nöthig gemacht, zu deren Bestreitung die Mittel der Einzelnen nicht zureichten. Man mußte seine Zuflucht zum Gemeindevermögen nehmen, und da auch hier der Ertrag zu deren Bestreitung nicht zulänglich war, so mußte auf den künftigen Ertrag gegriffen werden. Schulden wurden auf Schulden gehäuft, deren Masse häufig den Werth des gesammten Gemeindevermögens überstieg, und dieser Umstand allein schon, so wie die

Auffindung der nöthigen Deckungsmittel und ihre Verwendung hatte in die Gemeindeverwaltung eine zuvor nicht gekannte Verwicklung gebracht. Die früheren einfachen Verhältnisse und der unbeschwerte Zustand des Gemeindevermögens hatten den Gemeindegliedern wenig Veranlassung gegeben, von der Verwaltung selbst genauere Kenntniß zu nehmen. Diese Verwaltung war ganz in den Händen der Ortsgerichte und ihrer Vorsteher; auch hatte die Gesetzgebung die Oeffentlichkeit nicht begünstigt. Aber nun, nachdem die Verzinsung und Tilgung der Gemeinde- und Kriegsschulden ein wesentlicher Gegenstand der Verwaltung geworden war und fast überall bei nicht hinreichendem Gemeindeeinkommen die Mittel der Einzelnen angezogen werden mußten, zeigte sich der Mangel der früheren Theilnahme der Gemeindeglieder an der Gemeindeverwaltung recht fühlbar. Bekannt gemacht mit dem ihnen früher unbekannten Zustande ihres zerrütteten Gemeindevermögens, auf Zahlung namhafter Gemeindebeiträge gedrängt, warfen die Bürger die Schuld dieser bedauerlichen Lage auf ihre Vorgesetzten und traten überall mit Beschwerden gegen sie auf (Verhandl. der II. Kammer von 1819. 2tes Heft. Beilage Nro. 50.). Und in welcher Verfassung waren die meisten dieser Gemeindebehörden? In den auf Lebensdauer bestellten und nach eigener Wahl sich ergänzenden Gemeinderäthen hatten vielfach Lauheit, Kastengeist, Nepotismus sich eingeschlichen; diese Kollegien waren oft völlig stationär geblieben, nicht mehr das Beste der Gemeinde, sondern ihre eigene Convenienz wurde vorherrschend; sie waren in Schlendrian, Beschränktheit und Eigennutz erstarrt. (Verhandlungen der I. Kammer von 1828. Bd. 2. S. 273 fgde.)

Es trat eine heftige Reibung in den Gemeinden ein, welcher die alten Gemeinderäthe nicht gewachsen waren; die Gemeinden wurden durch Factionen gespalten und durch Zerwürfnisse unterwühlt; man suchte die Vorsteher, nachdem keine Ersetzung und periodische Erneuerung der Gemeindebehörden durch das Gesetz selbst eröffnet war, im Wege der Anklage von ihren Aemtern zu entfernen; so entstanden jene zahlreichen jetzt noch schwer in der Erinnerung lastenden Denuntiationsprozesse, welche das Leben in den Gemeinden bis in das Mark vergifteten; es war, wie dieß ausdrücklich und öffentlich anerkannt und ausgesprochen wurde, ein völliger Verfall des Gemeindewesens eingetreten; die Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit der bisherigen Gemeindegesetzgebung war so verbreitet und der Drang nach durchgreifender Umgestaltung derselben so mächtig geworden, daß es nur eines Anstoßes bedurfte und die Bewegung war in vollem Gange.

Ein solches Ereigniß war die Einführung der landständischen Verfassung vom 22. August 1818.

Die Regierung legte sofort dem ersten Landtag (1819) den Entwurf eines Gesetzes über die Gemeindeverfassung vor (Verhandl. der II. Kammer von 1819. Heft 1. S. 104. und Beilage Ziff. 26. u. 50.). Dieser Entwurf gedieh jedoch wegen Vertagung des Landtags nicht weiter als bis zur Berichterstattung in der zweiten Kammer.

Nach der Vertagung der Ständeversammlung sah sich, nachdem das Gesetz vom 5. August 1816 nicht länger zu halten und anderweite Bestimmungen über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse nicht mehr zu verschieben waren, die Regierung veranlaßt, bis ein förmliches Gesetz über diesen Gegenstand erscheinen würde, nach den §§. 178 bis 186. des Gesetzentwurfs, die Gemeindeverfassung betreffend, verfahren zu lassen und dieß durch eine provisorische Verfügung, vom Ministerium des Innern aus unter dem 31. August 1819. erlassen, anzuordnen.

Bei dem Wiederzusammentritt der Stände im Jahr 1820 wurde den Kammern eine neue Redaction des Gesetzentwurfs über die Gemeindeverfassung übergeben, wobei die Regierung die Arbeiten der ständischen Kommission vom Jahr 1819 so wie anderweite Vorschläge und Ausführungen, welche sich in zahlreichen Schriften kund gethan, zu einer Revision jenes ersten Entwurfs von 1819 benutzt hatte. Allein auch die Berathung dieses Entwurfs wurde in der zweiten Kammer nicht vollendet und die Regierung ersucht, einige wesentliche Punkte der Gemeindeordnung einstweilen provisorisch in Wirksamkeit treten zu lassen (Verhandlungen der II. Kammer von 1820. Heft 1. S. 20. 21. und Beilagen Nro. 10. 11 u. 12. Heft 7. S. 34 fgde. und Heft 9. S. 204 fgde.).

Diesem Wunsche wurde dahin entsprochen, daß durch das (provisorische) Gesetz vom 23. August 1821. Reg. Bl. Nro. XIV. für alle Gemeinden kleinere Bürgerausschüsse eingeführt wurden (Zus. 1. zu §. 40 c. der G. O.).

Bei der Ständeversammlung von 1822 wurde ein neuer Entwurf eines Gesetzes über die Verfassung der Gemeinden, als das Ergebniß wiederholter umfassender Prüfung und sorgfältiger Würdigung und Berücksichtigung der in der Diskussion des Entwurfs vom Jahr 1820 entwickelten Ansichten und Anträge, eingebracht (Verhandl. der II. Kammer von 1822. Bd. 1. S. 63. u. Beilage A.). Die Verhandlungen darüber verzogen sich bis in das Jahr 1823; gleichwohl wurde die Berathung in den Kammern wieder nicht zu Ende geführt und es kam ein Gesetz abermals nicht zu Stande.

Im Jahr 1828 legte die Regierung den Kammern einen Gesetzentwurf über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse vor, wofür immer noch das Provisorium vom Jahr 1819 bestund; derselbe wurde

von der zweiten Kammer angenommen, von der ersten dagegen verworfen (Verhandl. der II. Kammer von 1828. Bd. 1. S. 139. und Beilage Ziff. 2. 3. Bd. 2. S. 301. 412. und Beilage Ziff. 12. Verhandl. der I. Kammer. Bd. 3. S. 135. und der II. Kammer. Bd. 4. S. 171.).

Inzwischen war das Bedürfniß einer Umgestaltung des Gemeindewesens immer dringender geworden.

Die Regierung übergab daher dem Landtage von 1831 sofort zwei Gesetzentwürfe, einen über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden (die Gemeindeordnung) und einen über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz), in deren Folge alsdann die beiden gleichnamigen Gesetze vom 31. Dezember 1831 erlassen und im Reg. Bl. Nro. VIII. von 1832 verkündet wurden.

Mit dieser Gesetzgebung beginnt die vierte Periode in der Entwicklung des Gemeindewesens.

Jetzt erst erhielten die Gemeinden eine eigentliche, gesetzlich gewährte Verfassung. Der letzte Rest von Unterscheidung zwischen den Städten und Landgemeinden, welche die frühere Periode noch übrig gelassen hatte, wurde vollends getilgt und die Gleichstellung aller Arten von Gemeinden grundsätzlich ausgesprochen. Der Unterschied zwischen den einzelnen Kategorien von Bürgern, Orts= und Schutzbürgern, wurde aufgehoben. Die Bestellung der Gemeindebeamten und Kollegien wurde der freien Ernennung der Gemeindebürger, der Wahl Aller aus Allen, anheimgegeben, das Bestätigungsrecht des Staats bei den Wahlen aller Gemeindebeamten und Diener mit alleiniger Ausnahme des Bürgermeisters beseitigt und hinsichtlich des letzteren so beschränkt, daß dem in dritter Wahl Gewählten die Bestätigung nicht mehr versagt werden durfte, wobei noch überdieß eine gänzliche Vernichtung dieses Bestätigungsrechts dadurch angestrebt wurde, daß den Gemeinden das Recht, einen einmal nicht Bestätigten wieder und wieder zu wählen, zugetheilt, dem Staat aber der Zwang zur Bestätigung desselben nach der dritten Wahl auferlegt werden sollte (Zus. 1. zu §. 27. der G. O.). Die Amtsdauer der Gemeindebeamten wurde mit Ausnahme des Rathsschreibers und des Gemeinderechners, welche auf kürzere oder längere Zeit gewählt werden konnten, bei dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Gemeinderaths auf sechs, bei den Mitgliedern des Bürgerausschusses auf vier Jahre beschränkt (Zus. 1. zu §. 30. und Zus. 1. zu §. 40 c. der G. O.), und eine periodische Erneuerung der Gemeindekollegien in der Art eingeführt, daß aus dem Gemeinderath alle zwei Jahre ein Drittel, aus dem

Bürgerausschuß alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder auszutreten hatte.

Hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ward die Selbstständigkeit der Gemeinden ausgesprochen, die Bevormundung oder Bevogtung durch den Staat in ein Aufsichtsrecht desselben verwandelt und die Mittel und Wege, wie solches auszuüben sei, bezeichnet. Der Kreis der Zuständigkeit und Befugnisse der Gemeindebehörden wurde erweitert, der Gemeinderath in der Verwaltung nur in einzelnen Fällen theils an die Zustimmung des Bürgerausschusses, theils an jene der Gemeindeversammlung gebunden und ebenso ward nur zu gewissen im Gesetz selbst bezeichneten Handlungen der Gemeinde die Staatsgenehmigung vorbehalten. Der Gemeinderath dekretirt die einzelnen Ausgaben ohne Mitwirkung der Staatsbehörde, letztere hat nur den Gemeindevoranschlag im Ganzen zu genehmigen, beziehungsweise zu berichtigen, oder zu verwerfen, sie darf nicht unmittelbar auf die Gemeindekasse anweisen, sondern nur Verfügungen wegen Auslagen, wozu sie durch Gesetze oder Verordnungen ermächtigt ist, zur Dekretur erlassen, und überhaupt die Beschlüsse der Gemeinde nicht durch eigene Anordnungen gegen den Willen der Gemeinde ersetzen, sondern sie hat nur das Recht der Genehmigung, welche sie ganz versagen, unbedingt oder unter Bedingungen ertheilen kann, in welch letzterem Falle es alsdann wieder von der Gemeinde abhängt, den Bedingungen sich zu fügen oder ihren Beschluß aufzugeben.

Endlich wurde die Ortspolizei, deren Verwaltung früher (§. 5. des II. Constitut.-Edicts und Zus. 3. zu §. 1. der G. O.) nur in den Städten der Gemeindebehörde zukam, jetzt allen Gemeinden für den Umfang ihrer Gemarkung übertragen.

Nicht minder wesentlich waren die durch das Bürgerrechtsgesetz bewirkten Veränderungen.

Die Ertheilung des Ortsbürgerrechts in jeder Gemeinde des Landes war für den Inländer nicht mehr an das Ermessen der Gemeindebehörde und nicht mehr an die Zustimmung der Staatsbehörde gebunden, sondern konnte bei Erfüllung der im Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen und Erfordernisse als ein Recht verlangt werden; diese gesetzlichen Bedingungen und Erfordernisse selbst wurden wesentlich erleichtert; der Betrag des nöthigen Vermögens herabgesetzt, der Begriff eines guten Leumunds und eines den Unterhalt einer Familie sichernden Nahrungszweigs gemildert und in letzterer Beziehung namentlich nicht mehr die Betreibung des Lebensberufs auf eigene Hand und Haushaltung verlangt, sondern auch Arbeit in fremdem Unterhalt und Dienst, für fremde Rechnung als genügend erkannt, endlich der

Antritt des angeborenen Bürgerrechts ohne alle Rücksicht auf Vermögen und Leumund zugelassen.

Beide Gemeindegesetze kamen nur nach langem und schwerem Kampf zu Stande und namentlich war die Gemeindeordnung mehrmals bedroht zu scheitern. Das Gefühl der Nothwendigkeit, daß nach so vielen Vorlagen und Versuchen in diesem so wichtigen und so gänzlich zerrütteten Bereich der Verwaltung Etwas, sei es auch nicht überall Befriedigendes zu Stande kommen und dem harrenden Lande gebracht werden müsse, drängte sonstige Bedenken und Abneigung vorerst zurück. Nicht allein die Regierung selbst aber hatte gegen verschiedene Abänderungen, die an dem Entwurfe in den Kammern gemacht wurden, ihre warnende Stimme erhoben und abgemahnt, auch die oft so schroffen Gegensätze zwischen den beiden Kammern und innerhalb derselben zwischen einzelnen Fractionen hatten in dem Gesetz keinerlei dauernde innere Vereinigung und Verschmelzung gefunden, sondern die sich grundsätzlich widerstrebenden Systeme und Ansichten und die sich durchkreuzenden Interessen wurden unter dem Druck von Außen nur nothdürftig zu einem Vergleich gebracht. Daher in den Verhandlungen neben der häufigen Anfeuerung, zum Zustandekommen des Gesetzes Opfer zu bringen, so viele Besorgnisse, Befürchtungen, Verwahrungen. Ja, wesentliche Theile des Gesetzes, wie der Abschnitt über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse sagten allen Factoren der Gesetzgebung zusammen so wenig zu und machten von vorneherein so sehr den Eindruck der Unhaltbarkeit, daß gleich in das Gesetz selbst der ausdrückliche Vorbehalt der Revision auf dem nächstfolgenden Landtag aufgenommen wurde.

Die Veränderungen, welche durch die Gemeindegesetzgebung des Jahres 1831 mit e i n e m Schlag bewirkt wurden, waren von der durchgreifendsten Wirkung und stunden in schneidendem Gegensatz zu allen bisherigen Einrichtungen im Gemeindewesen.

Durch die sofortige Beseitigung des Unterschieds zwischen Orts- und Schutzbürgern wurden mit einem Federstrich bei einer Gesammtzahl von beiläufig 200,000 Orts- und Schutzbürgern mehr als 80,000 Personen in das volle Ortsbürgerrecht übergeführt. Sie erhielten damit, was sie vorher alles nicht besaßen, die Gemeinde- und folgeweise (nach §. 43. der landständischen Wahlordnung vom 23. Dezember 1818) die staatsbürgerlichen Wahlrechte (Wahlberechtigung und Wählbarkeit), die Stimmfähigkeit bei Gemeindeversammlungen, die Theilnahme an dem Gemeindevermögen und an den Bürgergenüssen.

In einer Reihe von Gemeinden erlangten die neuen Bürger das Gleichgewicht, in manchen selbst das Uebergewicht gegen die alten; im Innern der Gemeinden wurden dadurch gewaltige Aenderungen

unmittelbar bewirkt, noch mehr aber mittelbar durch das ganze Wahlsystem angebahnt. Zur Aufnahme in das Schutzbürgerrecht waren die Bedingungen und Erfordernisse viel weniger streng als jene zur Aufnahme in das Ortsbürgerrecht gewesen; es wurde nur ein geringes Vermögen, geringere Bildung, geringere Gewerbs- und Geschäftsbefähigung verlangt und selbst Abhängigkeit in Gewerb, Arbeit oder Dienst geduldet; die Klasse der Schutzbürger umfaßte in Folge dessen viele unbefähigte, unbemittelte und unselbstständige Leute, welche nun alle in das Vollbürgerrecht eintraten, und durch die außerordentliche Leichtigkeit, womit nach dem neuen Gesetze das Bürgerrecht erworben werden konnte, war ein Zuwachsen der Gemeindebürger und eine stetige Vermehrung der Bürgerschaft durch Elemente der eben bezeichneten Art ungemein befördert. Die Regierung, welche die unausbleiblichen Folgen einer solchen Einrichtung neben gleichzeitigem unbeschränktem Wahlrecht und fast ebenso unbeschränkter Wählbarkeit wohl voraussah und voraussagte, suchte durch den Vorschlag eines Wahl-Census einigermaßen ein Gegengewicht zu schaffen. So gering und mild dieser Census auch war, und so sehr selbst einflußreiche Männer, welche für Selbstständigkeit der Gemeinden kämpften, vor Uebertreibungen warnten, so wurde doch der Census sowohl als jedweder Vorschlag eines Dammes gegen das schrankenlose allgemeine Stimm- und Wahlrecht abgelehnt, ja selbst der Antrag, wenigstens Bediente und im Dienst und Brod des Gewerbinhabers stehende Gehülfen vom Wahlrecht auszuschließen, wurde verworfen (Zus. 1. zu §. 15. der G. O.).

Hatte man es während eines Decenniums tiefer äußerer und innerer Ruhe theils versäumt theils verhindert, den Weg vorsichtiger, steter und allmähliger Reform einzuschlagen, so mußte man es hinnehmen, wenn in der Heilung des langeher bis zum Uebermaß gesteigerten Uebels bei nun sturmdrohender Bewegung das rechte Maß nicht mehr eingehalten, von einem Aeußersten zum Andern hingerissen wurde.

Die Regierung sah sich in Folge dessen schon vor Ablauf eines Jahres nach Verkündung der Gemeindegesetze von 1831 und nachdem die nach Vorschrift derselben nöthig gewordenen allgemeinen Gemeindewahlen kaum erst im Gange waren zu Einführung eines Wahlcensus durch ein provisorisches Gesetz (vom 4. Dezember 1833 Reg. Bl. Nro. XLVIII.) genöthigt (Zus. 1. zu §. 15. der G. O.).

Dem Landtag von 1835 wurde hierauf ein diesem provisorischen Gesetz ähnlicher, nur bezüglich der Größe des Census für die Landgemeinden gemilderter Gesetzentwurf vorgelegt, von der zweiten Kammer jedoch nur sehr modificirt angenommen, im Wesentlichen eigentlich verworfen und in der ersten Kammer gar nicht berathen und nicht

zur Erledigung gebracht (Verhandl. der II. Kammer von 1835. 5tes Beilagenheft S. 271—274. S. 298—303. 8tes Protokollheft S. 72 u. 96. I. Kammer 2tes Protokollheft S. 201.).

In der nemlichen Ständeversammlung von 1835 wurde auch die Revision des Abschnitts der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse eingebracht; es hätte dies nach dem Vorbehalt im Gesetz vom 31. Dezember 1831 schon auf dem nach Verkündung dieses Gesetzes nächstfolgenden Landtag geschehen sollen; nach der Erklärung der Regierung war jedoch der Zeitraum zu kurz gewesen, um schon auf dem Landtag von 1833 einen revidirten Entwurf vorlegen zu können (Verhandlungen der II. Kammer von 1835 1tes Protokollheft S. 51. 52. 3tes Beilagenheft S. 45—56). Das Ergebniß war das Gesetz vom 28. August 1835., verkündet im Reg. Bl. Nro. XLI. und an die Stelle der §§. 57—81. der Gemeindeordnung von 1831. als die §§. 57—81 g. in das Gesetz eingerückt.

Inzwischen waren die schlimmen Folgen, welche die Urwahlen mit gleichförmiger Stimmberechtigung aller Bürger für die Gemeinden nach sich zogen, immer fühlbarer geworden. Nachdem dieses System dem Grundsatz nach von den Kammern von 1835 selbst aufgegeben war, die Einführung eines Wahlcensus aber nicht erzielt werden konnte, erübrigte nur noch die Form der mittelbaren Wahl, die Wahl durch Wahlkollegien, wofür bereits ein Vorgang in den landständischen Wahlen bestund. Die Regierung übergab daher einen hierauf gerichteten Gesetzentwurf der Ständeversammlung von 1837 (Verhandl. der II. Kammer von 1837 1tes Protokollheft S. 26., 3tes Beilagenheft S. 65—68 und 3tes Protokollheft S. 249. 250.), welcher das im Reg. Bl. Nro. XXVIII. enthaltene Gesetz vom 3. August 1837 zur Folge hatte.

Darnach wurden als Regel in den Gemeinden über 3000 Seelen große Ausschüsse von und aus der in drei Steuerklassen getheilten Bürgerschaft gewählt, welche Kollegien an die Stelle der Gemeindeversammlung traten und insbesondere auch die Wahlen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des kleineren Ausschusses vorzunehmen hatten (Zus. 1. zu §. 14. der G. O.).

Außer dem scheinbar nicht hieher gehörigen Gesetz vom 21. Juli 1839 Reg. Bl. Nro. XXIII. über die Aufhebung der Loosungs= und Einstandsrechte, welches aber, da es jede Schranke gegen das Eindringen und Anwachsen der Ausmärker und gegen Verdrängung der Gemeindebürger und Einwohner aus dem Besitz der Gemarkung entfernte, von tiefgreifender Wirkung für die Gestaltung des Gemeindewesens ist, und außer den untergeordneteren Gesetzen vom 21. Juli 1839 Reg. Bl. Nro. XXI. u. XXIII. über die Verjährung öffentlicher

Abgaben und über die Ernennung der Rathsschreiber blieb hierauf im Allgemeinen die Gemeindegesetzgebung längere Zeit unberührt; auch die Bewegungen und Stürme des Jahres 1848 giengen ohne erschütternden Einfluß an derselben vorüber.

Die von der Nationalversammlung geschaffenen, in die Reichsverfassung aufgenommenen Grundrechte des deutschen Volkes, welche den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen und durch keine Verfassung oder Gesetzgebung eines Einzelstaates je sollten aufgehoben oder beschränkt werden können, hatten bezüglich des Gemeindewesens einige Bestimmungen getroffen. Es wurde darin jedem Deutschen das deutsche Reichsbürgerrecht zuerkannt und ausgesprochen, daß jeder Deutsche das Recht habe, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen (§. 132. 133. der deutschen Reichsverfassung, verkündet im Reg. Bl. Nro. XXIX. von 1849). Jede Gemeinde sollte als Grundrechte ihrer Verfassung haben: die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter, die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staats, die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes, endlich die Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel (§. 184. der deutschen Reichsverfassung).

Die Regierung sah sich veranlaßt, insofern in Folge dieser Bestimmungen eine Aenderung der badischen Gemeindegesetze und namentlich eine Erweiterung der Befugnisse der Gemeinden eintreten sollte, ihre Bedenken dagegen geltend zu machen, erhielt aber von dem damaligen Reichsministerium (durch Erlaß vom 31. März 1849) die Erklärung, „daß mit der Selbstständigkeit der Gemeinden nicht deren völlige Unabhängigkeit habe erklärt werden wollen, daß die Oberaufsicht des Staates sich von selbst verstehe und daß nur die frühere, sich als so schädlich erwiesene Mitverwaltung der Staatsregierung, keineswegs aber deren wohlgeordnete Controle beseitigt werden solle. Im Uebrigen sei nicht zu übersehen, daß in den Grundrechten nur allgemeine Grundsätze ausgesprochen worden, den Einzelstaaten aber deren Anwendung und Einführung ins Leben überlassen bleibe. Sonach habe auch die badische Regierung selbst zu ermessen, ob die bestehende badische Gesetzgebung mit dem §. 43. der Grundrechte (§. 184. der Reichsverfassung) vereinbar sei, woran das Reichsministerium, wenn es darüber zu entscheiden hätte, nicht zweifeln würde."

Die Bestimmungen über das Reichsbürgerrecht fielen mit der Reichsverfassung selbst und so wurde im Ganzen an der badischen

Gemeindegesetzgebung und der Art ihrer Vollziehung und Handhabung aus Anlaß der Grundrechte nichts geändert.

Ein dem Grundsatz nach wichtiges, in den praktischen Folgen aber unbedeutendes Gesetz dieser Zeit ist das über die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Konfession, vom 17. Februar 1849 Reg. Bl. Nro. VII. Obgleich dasselbe seinem Wortlaute nach nur die Beschränkungen der staatsbürgerlichen Rechte beseitigte, so forderte es doch die Folgerichtigkeit, daß, nachdem die politischen Rechte aller Religionstheile gleich sein und alle Staatsbürger ohne Unterschied der Religion gleiche Ansprüche zu allen Civil- und Militärämtern und die Wählbarkeit zur Ständeversammlung haben sollten, auch hinsichtlich der gemeindebürgerlichen Rechte keine auf die Religionseigenschaft gegründete Unterscheidung mehr bestehe. Demgemäß wurde die in der Gemeindeordnung von 1831 enthaltene Beschränkung, wornach nur die Gemeindebürger christlicher Religion zum Bürgermeisteramt und in den Gemeinderath wählbar sein sollten, aufgehoben; die übrigen Ausnahmsbestimmungen in der Gemeindegesetzgebung bezüglich der Israeliten blieben dagegen in Betracht der Zustände und der Stimmung im Lande nach wie vor bestehen.

Die Bewegungen, zu welchen auch dießmal wieder wie früher die französische Revolution den Anstoß gegeben, waren inzwischen so gewachsen, daß sie auch diesseits des Rheins und namentlich im Großherzogthum Baden in völlige Umwälzung und Aufruhr ausschlugen.

Dem Aufstand vom Mai 1849, welcher das Gesetz vom 3. August 1837 über die großen Ausschüsse umgestoßen, die Urversammlungen und Urwahlen mit gleichförmiger Stimmberechtigung aller Bürger wieder eingeführt und die Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters so wie die Verpflichtung aller Gemeindebeamten auf den Dienst beseitigt hatte, folgte nach wenigen Wochen die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung.

Durch die großherzogl. Verordnung vom 27. Juni 1849. Reg. Bl. Nro. XXXV. wurden alle von der revolutionären Gewalt angeordneten Wahlen für nichtig erklärt und die während der Dauer der revolutionären Herrschaft gewählten oder eingesetzten Gemeindebeamten durch die vor dem Ausbruch des Aufstandes im Amt gewesenen oder durch andere taugliche Männer ersetzt. Mittelst der weiteren provisorischen Gesetze vom 18. Juli und vom 8. September 1849. Reg. Bl. Nro. XLII und LVI. wurden die Kreisregierungen ermächtigt, die in einzelnen Gemeinden bestehenden großen Ausschüsse, wo es nach Lage der Verhältnisse zweckmäßig erschien, aufzulösen und auszusprechen, ob sofort die Wahl eines neuen großen Ausschusses statt zu finden habe oder ob die Befugnisse desselben vorderhand an die Gemeinde-

versammlung zurückfallen oder auf den Gemeinderath und kleinen Ausschuß übergehen solle.

Die Regierung suchte diese durch die außerordentliche Lage nothwendig gewordenen provisorischen Verfügungen und Maßregeln alsbald durch definitive Normen, welche zugleich die wesentlichsten Unzuträglichkeiten der früheren Gesetzgebung, so weit es für den Augenblick möglich war, beseitigen sollten, zu ersetzen und legte gleich dem zuerst nach Bewältigung der Revolution wieder versammelten Landtag im Jahr 1850 einen Gesetzentwurf über Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung bezüglich der Verfassung der Gemeinden vor (Verhandl. der II. Kammer von 1850—51. 5tes Beilagenheft. S. 153 bis 174.), welcher, wie dieß stets bei allen in das Gemeindewesen einschlagenden Gesetzen der Fall war, in wesentlichen Punkten von der Kammer modificirt und in Folge dessen alsdann der ganze zweite Titel der Gemeindeordnung von 1831, von den Verwaltungsstellen und deren Bildung (§§. 8—40 h der G. O.) in einer neuen Gestalt durch das Gesetz vom 25. April 1851 im Reg. Bl. Nro. XXXII. verkündet wurde.

Die hauptsächlichsten Aenderungen, welche dieses Gesetz an der Gemeindeordnung traf, waren folgende: Die Einrichtung des großen Ausschusses ward in allen Gemeinden bis herab zu jenen, welche noch 80 Bürger zählen, eingeführt, die behufs der Erwählung desselben zu bildenden Steuerklassen der Bürgerschaft, überhaupt das Verfahren und die Art der Wahl erhielten eine andere Grundlage, als nach dem Gesetz vom 3. August 1837, um dem Wohl der Gemeinden zuträglichere Wahlen herbeizuführen; zur Wahlberechtigung und Stimmfähigkeit wurde ein Alter von 25 Jahren erfordert, von der Wahlberechtigung, der Wählbarkeit und der Stimmfähigkeit wurden auf den Grund begangener Vergehen und erlittener Strafen verschiedene Kategorien von Gemeindebürgern ausgeschlossen (Zus. 1. zu §. 14. der G. O.); die Amtsdauer des Bürgermeisters wurde von sechs auf neun und jene des kleinen Ausschusses von vier auf sechs Jahre, die periodische Erneuerung der Gemeindekollegien von zwei auf drei Jahre ausgedehnt (Zus. 1. zu §. 30. der G. O.), das unbedingte Recht der Bestätigung beziehungsweise Ernennung (Zus. 1. zu §. 27. der G. O.) und Entlassung des Bürgermeisters wiederhergestellt und endlich die Ablehnung der Gemeindedienste erschwert.

Zu gleicher Zeit wurde auch das Bürgerrechtsgesetz von 1831 einer Revision unterworfen und ein darauf bezüglicher Gesetzentwurf in die Kammern gebracht (Verhandl. der II. Kammer von 1850. 7tes Beilagenheft. S. 57—68.). Das darauf erlassene neue Gesetz vom 15. Februar 1851 wurde im Reg. Bl. Nro. XIV. und alsdann im Reg.

Bl. Nro. XXX. die Redaction des ganzen Gesetzes in seiner neuen Gestalt verkündet. Auch hier wurden wesentliche Abänderungen bewirkt. Die Bedingungen und Erfordernisse zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts und mehr noch jene zur Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme würden erschwert, das dazu nöthige Alter von 21 auf 25 Jahre hinaufgesetzt, der Betrag des vorgeschriebenen Vermögens und des Einkaufsgeldes in den Bürgergenuß erhöht, strengere Vorschriften über den Vermögensnachweis gegeben, der Begriff des guten Leumunds verschärft, auch zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts Vermögensbesitz und guter Leumund verlangt, und der Gemeindebehörde endlich mehr Spielraum zur Verweigerung der Bürgerannahme und zur Verhinderung der Gründung nahrungsloser Familien und leichtfertiger bürgerlicher Niederlassungen eingeräumt.

Durch zahlreiche Beschwerden und Vorstellungen so wie durch eigene Wahrnehmungen sah sich die Regierung ferner auch aufgefordert, den Abschnitt der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse einer neuerlichen Revision zu unterziehen.

Als das Ergebniß dieser Revision wurde der Ständeversammlung im Jahr 1851 ein Gesetzentwurf über Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835 (§§. 57—81 g der G. O.) und des III. Titels, 5. Capit. der Gemeindeordnung, die Verwaltung des Gemeindevermögens betreffend, übergeben (Verhandl. der II. Kammer von 1851—52. 5tes Beilagenheft S. 1 — 20. und Zus. 1. zu §. 57. der G. O.). Es kam jedoch keine Vereinigung der Factoren der Gesetzgebung und kein Gesetz zu Stande.

Lange Erfahrungen nöthigten die Regierung endlich noch, um bei Entfernung einzelner verderblich wirkender Gemeindebeamten nicht über Gebühr gehemmt und von den Gemeindebehörden selbst abhängig zu sein, eine die Entlassung solcher Gemeindebeamten mehr erleichternde Bestimmung, welche sie sowohl in den Entwurf der Gemeindeordnung von 1831 als in den Entwurf zu dem Gesetz vom 25. April 1851 aufgenommen hatte, welche aber beidemal von der zweiten Kammer abgelehnt worden war, einzuführen, was durch das provisorische Gesetz vom 6. August 1852. Reg. Bl. Nro. XXXVIII. S. 334. erfolgte (Zus. 1. zu §. 40. der G. O.).

So haben wir nun, freilich nur in ganz allgemeinen Umrissen, in größeren Zügen ein Bild der geschichtlichen Entwicklung der Gemeindegesetzgebung unseres Heimathlandes dem Auge des Lesers rasch vorüberzuführen, alle Einzelheiten und näheren Ausführungen über die Ausbildung spezieller Einrichtungen und gesetzlicher Bestimmungen dagegen an den bezeichneten Orten im Buch selbst zu geben versucht. Jedwedes Urtheil an diesem Orte thunlichst zurückdrängend strebten

wir die Thatsachen und den Gang der Entwicklung selbst reden zu lassen und den Leser durch eine einfache Zusammenstellung in den Stand zu setzen, sich das Urtheil selbst zu bilden. Dem aufmerksamen Blicke wird unter den wechselvollen Erscheinungen, unter den zum Theil schroff abspringenden Bewegungen auf der Oberfläche der stille Gang der Sache in der Tiefe und das Ziel, dem wenn langsam doch unverrückt der Lauf der Dinge zustrebt, nicht verborgen sein.

Erklärung der Abkürzungen.

A. A.	bedeutet:	Wesentlicher Inhalt des beträchtlichsten Theils der neueren Badischen Gesetzgebung oder Alphabetischer Auszug aus den in den Karlsruher und Rastatter Wochenblättern befindlichen, auch mehreren anderen dazu gehörigen, noch nicht gedruckten Verordnungen. Karlsruhe 1782 — 1814. 8°. 4 Theile.
Hofr. Instr.	„ „	Hofraths-Instruction für die Badische Markgrafschaft. Karlsruhe 1805. 8°.
Reg. Bl.	„ „	Badisches Staats- und Regierungsblatt.
Constit. Ed.	„ „	IItes, Constitutions-Edict, über die Verfassung der Gemeinden, Körperschaften und Staatsanstalten, vom 14. Juli 1807. Reg. Bl. Nro. XXVI.
„ „	„ „	VItes, Constitutions-Edict, über die Grundverfassung der verschiedenen Stände, vom 4. Juni 1808. Reg. Bl. Nro. XVIII. und XIX.
G. O.	„ „	Gemeindeordnung, oder Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.
B. R. G.	„ „	Bürgerrechtsgesetz, oder Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts.
G. W. O.	„ „	Gemeindewahlordnung.
L. R. S.	„ „	Land-Rechts-Satz.
P. O.	„ „	Prozeß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
Staatsminist.	„ „	Verfügung oder Entscheidung des Staatsministeriums.
M. d. J.	„ „	„ „ „ „ Ministeriums des Innern.
J. M.	„ „	Verfügung „ „ „ Justizministeriums.
F. M.	„ „	„ „ „ „ Finanzministeriums.

Uebersicht des Inhalts.

I.

Gesetz

über die

Verfassung und Verwaltung

der

Gemeinden.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Gemeinden theilen sich in Stadt= und Landgemeinden.

Wo dieses Gesetz keinen Unterschied macht, gelten dessen Bestimmungen für beide Arten von Gemeinden.

Gemeinde. Begriffsbestimmung und Namen.

1) Die G. O. von 1831 stellt keine Bestimmung des Begriffs und Wesens der Gemeinden auf. Das IIte Constitut. Edict vom 14. Juli 1807 hatte dagegen in seinem §. 1. nicht nur eine solche Begriffsbestimmung, sondern selbst eine Darlegung über die Art und Weise der Entstehung der Gemeinden und über die Ausbildung der Gemeindeverfassung gegeben. Wie man auch den Versuch einer derartigen legislatorischen Bestimmung in das Gebiet der wissenschaftlichen und geschichtlichen Untersuchung und Erörterung gehöriger Fragen beurtheilen mag, so hat dieselbe doch den praktischen Werth, daß sie den Standpunkt und die Ansicht, von welchen der Gesetzgeber ausgegangen ist, offenbart und dem tiefer eindringenden Blicke wird sich dadurch die Grundlage des Gesetzes im Allgemeinen und mancher Einzelvorschrift desselben leichter erschließen. Schon dieses IIte Constitut. Edict hebt die doppelte Natur und Aufgabe der Gemeinde hervor, indem es dieselbe als „eine Sammlung mehrerer Familien bezeichnet, welche unter einer aus ihrer Mitte gezogenen leitenden Gewalt vereinigt sind, um ihre Nahrung und Gewerbsamkeit durch einen theils getheilten, theils gemeinschaftlichen Gebrauch eines bestimmten Bezirks des Staatsgebietes zu befördern, und welche zugleich als Mittel für die leichtere Vollziehung der Staatsregierung, gleichsam als unterster Ring in der Kette der Staatsverbindungen dienen. Sie sind demnach von der einen Seite eine gemeinschaftliche Vereinigung mehrerer Staatsbürger zu besserer Erreichung ihrer sämmtlich einzelnen Lebenszwecke durch Gesammtwirkung, von der andern Seite aber eine pflichtgebotene Zusammenwirkung derselben unter der gemeinschaftlichen Leitung ihrer Vorsteher zur Beförderung der allgemeinen Staatswohlfahrt. Aus diesem doppelten Gesichtspunkt ist daher stets ihr Rechtszustand zu beurtheilen, und jede aus dem Einen abgeleitete Folgerung durch die Hinsicht auf den Anderen so zu modificiren, daß stets beide Zwecke in richtiger Harmonie bleiben.“ Vergl. Verhandlungen der Iten Kammer von 1831. 2ter Beilagenband S. 69. 70.

Der Namen „Gemeinde" für den eben erwähnten Begriff ist übrigens ziemlich neuen Ursprungs. Das Wort selbst, von gamein, gemein, gemeinschaftlich (communis) herrührend, wurde, anfänglich in der Form gameinida (communio) und andern ähnlichen Formen, in der Folge auch in der Form gemeine gebraucht. Es bedeutete aber lange Zeit insbesondere nur die kirchliche Genossenschaft, die christliche Gemeine, vergl. Graff althochdeutscher Sprachschatz Bd. 2. S. 782—785 und R. v. Raumer, Einwirkung des Christenthums auf die althochdeutsche Sprache S. 290. 291. und bevor dieser Name auf den politischen Ortsverband übertragen wurde, benannte man die Gemeinde noch nach ihrer besonderen Art, „Stadt, Dorf" u. s. w. oder bediente sich der allgemeinen Bezeichnung „Commune," welche Bezeichnung auch lange her bei den romanischen Völkern dafür üblich war.

Wesentliche Bestandtheile und Ausflüsse d. Gemeinde.

2) Auch hierüber enthält die G. O. von 1831 keine besonders zusammengestellten Bestimmungen. Nach dem §. 2. des IIten Constitut. Edicts von 1807 hat jede Gemeinde ihrer oben (unter 1) bezeichneten Natur zufolge:

1) ihre Markung, d. i. einen in eigenen Grenzen eingeschlossenen Umfang des Staatsgebiets, auf welchem ihre gesellschaftliche Verbindung gewurzelt ist. Vergl. §. 5. der G. O. Aus dieser Markung fließt:
   a) Das Bannrecht, oder die Befugniß, unter Staatsaufsicht für die Arbeiten und den Gebrauch der Liegenschaften diejenigen Regeln festzusetzen und aufrecht zu halten, welche für den ungestörten Gang der Gewerbsamkeit der Gemeindeglieder die verträglichsten sind. Vergl. §. 48. der G. O. und Zus. zu §. 5. der G. O.
   b) Das Grundrecht, oder die Befugniß, jeden Uebergang desjenigen liegenschaftlichen Eigenthums, worauf sie die Markherrschaft hat, von einer Hand in die andere als ungültig zu behandeln, der nicht ihrem Gericht zur Gewährung vorgelegt, und dadurch zum Eintrag in das Grundbuch reif gemacht worden ist. Vergl. §. 42. der G. O. und L. R. S. 1583[a].

2) ihr Markeigenthum, bestehend:
   a) theils in Almendgut oder solchem Grund und Boden, dessen Eigenthum der Gemeinde, dessen Genuß aber den Bürgern angehörig ist;
   b) theils in Gemeindegut oder solchem Grund und Boden, dessen Eigenthum und Genuß der ganzen Gemeinde angehört.
   Vergl. §. 53. der G. O.

3) ihren Gemeinbeutel, der aus dem Einkommen von Markeigenthum und wo dieses zu den gemeinen Ausgaben nicht zureicht, aus Umlagen auf die Gemeindsgenossen erwächst. (Besteuerungsrecht.)
   Vergl. §. 54. 57 fgde. §. 127. der G. O.

4) ihr Gemeindegericht, das die Gemeinde sammt ihren Rechten vertreten, auch für Gehorsam und Ordnung der Bürgerschaft verantwortlich sein muß, und an der Spitze desselben:

5) ihren Vorgesetzten, welcher die Rechte des Regenten wahre, den Handlungen des Gerichts das Ansehen gebe, die Befehle der vollziehenden Gewalt im Staate bekannt mache und ihren Vollzug betreibe.
   Vergl. §. 8. 9. 41. 42. der G. O. und endlich

6) ihr Gemeindssiegel, das allen Urkunden der Gemeinde, des Gerichts oder der Vorgesetzten den nach Maßgabe des Inhalts geeigneten öffentlichen Glauben gibt.
   Vergl. §. 41. Abs. 8. der G. O.

Unterschiede zwischen den Gemeinden.

3) Die älteren Verfassungen der Stadt- und der Landgemeinden waren nach dem durch Ursprung, Einrichtung und Bestimmung sehr verschiedenen Charakter derselben auch überall nicht gleichartig und nicht gemeinsam für beide, sondern meist sehr wesentlich von einander abweichend. Noch das IIte Constitut. Edict von 1807 trennte die Stadt- und Landgemeinden scharf von einander; es hielt die Landgemeinden oder Dörfer nicht allein wegen ihrer weit größeren Anzahl, sondern auch in Betracht der Lage und Beschaffenheit des gesammten Großherzogthums für die wichtigeren. Da die Haupteinrichtung der Landgemeinden auf Nahrung durch Landwirthschaft und Viehzucht und außerdem nur auf gemeine Handarbeit berechnet war, so machte die Feld- und Waldbenutzung den Gegenstand ihres Bannrechts aus. Die Grundzüge ihrer Verfassung waren sehr einfach in §. 4. jenes Constitutions-Edicts bestimmt und was eine Landgemeinde mehr haben wollte, mußte durch eigene Bewilligungen erlangt oder erhalten werden.

Der auszeichnende Charakter der Städte wurde dagegen in ihre Haupteinrichtung auf Nahrung durch Gewerbsamkeit und Kunstfleiß und auf Lebensannehmlichkeit gelegt.

Zu dem Bannrechte, welches alle Gemeinden haben, kam daher für die Städte noch:

1) Das Marktrecht, nemlich die Befugniß, zu gewissen Zeiten in dem Jahr und in der Woche größere und kleinere Versammlungstage für Handel und Wandel zur allgemeinen Lebens- oder zur täglichen Speise-Bedürfniß zu haben.

2) Das Gewerbsrecht, oder die Ermächtigung der Stadtbürger, jede ehrliche Handthierung ohne Ausnahme, jedoch mit Beobachtung der Gemeindepolizei treiben zu dürfen, zu welcher Einer oder der Andere derselben sich ordnungsmäßig befähigt hat, anstatt daß in Landgemeinden in der Regel nur solche zugelassen werden durften, die unmittelbar und zunächst für den täglichen Gebrauch des Landmanns arbeiten.

3) Die Rathsgewalt, nemlich die Berechtigung, die Ortspolizei in unterster Ordnung und vorzüglich jene die Bezug hat auf Wohnungs-, Gewerbs-, Zunft- und Handelssachen, auch auf Bequemlichkeit der Fremden, also auf die unmittelbaren Gegenstände der städtischen Verbindung, zu besorgen.

Die Grundzüge der städtischen Verfassung sind in §. 5. des IIten Constitut. Edicts enthalten und die Freiheitsbriefe oder Privilegien und Statuten, welche etwa einzelnen Städten mehr Rechte und Befugnisse gaben, sollten allmählig auf das Maß der damaligen neuen Landesconstitutionen zurückgeführt werden. Die Verfassung der mediatisirten ehemaligen freien Reichsstädte wurde durch das 7te Organisations-Edict vom 18. März 1803 besonders geordnet.

Bereits das Organisations-Edict vom 26. November 1809. Beilage B. beschränkte den gesetzlichen Unterschied zwischen den Stadt- und den Landgemeinden in Bezug auf die eigentliche Gemeindeverfassung thatsächlich auf die Art der Bestellung der Ortsvorgesetzten, auf Benennung oder Titel der Gemeindebeamten und auf einige, übrigens sehr unbedeutende Befugnisse, welche die Städte vor den Landgemeinden voraus oder in etwas höherem Grade besaßen.

Die G. O. von 1831 tilgte zuletzt den gesetzlichen Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden ausdrücklich und grundsätzlich und billigte das System, nach welchem beiderlei Gemeinden eine gemeinschaftliche und für alle gleiche Gemeindeordnung gegeben werden soll. Verhandlungen der IIten Kammer von 1831. 3tes Beilagenheft. S. 76 fgde.

Wenn noch einzelne Verschiedenheiten zwischen gewissen Kategorien von Gemeinden zugelassen oder Unterscheidungen aufgestellt wurden, so sind es überall keine, welche mit dem Wesen und der Bestimmung derselben zusammenhängen oder mit deren Entstehung und Ausbildung verwachsen sind, sondern nur solche, welche sich auf rein zufällige Verhältnisse wie Einwohner- oder Bürgerzahl, beziehen und auf Erwägungen administrativer Zuträglichkeit und Zweckmäßigkeit beruhen, so daß selbst da, wo der Unterschied als Stadt- und Landgemeinden trennend bezeichnet wird, die Unterscheidung im Grunde meist doch nur die Gemeinden als größere und kleinere im Auge hat und ergreifen soll. Solche Unterscheidungen und Verschiedenheiten finden sich:

1) zwischen Gemeinden überhaupt und ohne Rücksicht auf Stadt- und Landgemeinden:
   §. 14. §. 40[d.] §. 132. Abs. 8 der G. O.
2) zwischen Städten und Landgemeinden überhaupt:
   §. 34. 44. 51. der G. O. §. 42. des B. R. G.
3) zwischen Städten über 3000 Seelen einerseits und Städten unter 3000 Seelen und Landgemeinden anderseits:
   §. 32. 115. 127. 151. Nro. II. der G. O. §. 10[a.] des B. R. G.
4) zwischen Landgemeinden unter sich:
   §. 40[l.] der G. O.

Endlich sind:

5) in Beziehung auf die Größe des zur Bürgeraufnahme erforderlichen Vermögens, des Bürgerrechts-Antritts- und des Bürgereinkaufgeldes, so wie in Beziehung auf die Gebührenbezüge der Gemeindebeamten spezielle Kategorien von Gemeinden aufgestellt in:
   §. 12. 23. (vergl. mit 10[a.]) und 30. des B. R. G.
   §. 36. der G. O. beziehungsweise Verordnung vom 26. October 1835 im Anhang Ziff. 5.

Die wichtigste Unterscheidung ist die im §. 14. der G. O. zwischen Gemeinden unter 80 Bürgern und Gemeinden von 80 und mehr Bürgern festgesetzte, wornach die ersteren durch die Gemeindeversammlung, die letzteren aber durch einen großen Ausschuß, dessen Mitgliederzahl je nach 7 Kategorien nach Maßgabe der Bürgerzahl verschieden groß ist, vertreten werden. Allein auch diese Unterscheidnng beruht nur auf dem Umstande, daß die Einführung des großen Ausschusses, welche als Regel für alle Gemeinden beabsichtigt war, in den Gemeinden von allzugeringer Bürgerzahl als unthunlich und unausführbar und die Zahl von 80 Bürgern als die angemessene Grenze befunden wurde. Vergl. Zus. 1. zu §. 14. der G. O.

§. 2.

Die Bewohner einer Stadt- oder einer Landgemeinde sind entweder Gemeindebürger oder staatsbürgerliche Einwohner mit dem Recht des ständigen Wohnsitzes, oder Insassen.

Die bisherige Eintheilung in Orts- und Schutzbürger ist aufgehoben; die dermaligen Orts- und Schutzbürger bilden die Classe der Gemeindebürger.

Eintheilung der Gemeindebewohner.

1) Nach dem VI. Constitut. Edict vom 4. Juni 1808 werden die Bewohner einer Gemeinde eingetheilt in:

I. Fremde als Staatsangehörige in beschränkter Bedeutung; und diese wieder in:
1) Schutzgenossen und
2) Einsaßen.

II. Staatsbürger, und letztere wieder in:
1) Ortssaßen, welche entweder:
a) Gemeindsleute, auch Ortsbürger, oder:
b) Schutzbürger, auch Hintersaßen waren;
und:
2) Einwohner.

Vergl. die §§. 4—12. des VI. Constitut. Edicts, wo die, zum Theil noch in Kraft bestehenden, Begriffe, Gattungen, Eigenschaften und Befugnisse, deren Erwerbung und Verlust, hinsichtlich aller dieser Kategorien aufgeführt sind.

Staatsbürgerliche Einwohner. 2) Ueber staatsbürgerliche Einwohner vergl. §. 63 der G. O.

Insaßen. 3) Ueber Insaßen, vom Gesetz auch Einsaßen genannt, und Einsaßenrecht vergl. §§. 70—80. des B. R. G.

Uebergang der Schutzbürger in die Klasse der Gemeindebürger. 4) Hierüber vergl. §. 89. und fgde. des B. R. G. und Zusätze dazu.

Schutzbürger unter den Israeliten. 5) Da nach §. 54. des B. R. G. in Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten weder eben dieses B. R. G. noch das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden eine Anwendung findet, sondern die früheren Gesetze hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden in Kraft bleiben, so sind unter den Israeliten auch jetzt noch Schutzbürger oder Hintersaßen vorhanden. Vergl. §. 19. des VI. Constitut. Edicts und Zusätze zu §. 54. des B. R. G.

Ehrenbürger. 6) Siehe Zusätze zu §. 1. des B. R. G.

§. 3.

Waldungen, einzelne Höfe und andere Güter, die seither keinen Ortsgemarkungen zugehört haben, bleiben als besondere Gemarkungen auch ferner davon getrennt.

Sie können aber, unter Einwilligung der Betheiligten, mit anstoßenden Ortsgemarkungen, unter Staatsgenehmigung, verbunden werden.

Die Verhältnisse dieser abgesonderten Gemarkungen und ihrer Einwohner werden unter §§. 153 bis 156 näher bestimmt werden.

Staatsgenehmigung. Vergl. §. 3. b. der Verordnung vom 17. Juli 1833. Reg. Bl. Nro. XXXII. im Anhang Ziff. 6.

§. 4.

Keine bestehende Gemeinde kann aufgelöst und keine neue gebildet werden, außer im Wege der Gesetzgebung.

Frühere Gesetzgebung. 1) Schon nach §. 1. des IIten Constitut. Edicts von 1807 konnte ohne landesherrliche Bewilligung keine Gemeinde neu ent-

stehen, es sei nun durch Trennung von einer anderen oder durch neue Ansiedlung, und ohne die gleiche Bewilligung konnte sich auch keine Gemeinde umgestalten oder auflösen.

In Folge des Organisations-Edicts vom 26. November 1809 B. §. 2. sollte jeder Ort von wenigstens 40 Bürgern, der bis dahin noch kein eigenes Gericht hatte, ein solches erhalten, d. i. zu einer für sich bestehenden Gemeinde erhoben werden.

Nachtheil kleiner Gemeinden.

2) Das Bestehen allzukleiner Gemeinden ist weder dem allgemeinen Interesse des Staates noch auch für solche Gemeinden selbst zuträglich, indem sie die verschiedenen Zwecke des Gemeindeverbands für sich allein nicht gehörig, oft nur sehr kümmerlich erfüllen können, und auch dieß meist nur mit drückendem Kostenaufwand. Das M. d. J. hat deßhalb mittelst Erlasses vom 11. October 1848. Nro. 16544. ausgesprochen, daß es wünschenswerth sei, wenn solche allzu kleinen Gemeinden sich auflösen und mit einer nahe benachbarten Gemeinde in einer der im §. 140 fgde. der G. O. bezeichneten Arten vereinigen, und hat die Verwaltungsbehörden angewiesen, demgemäß zu wirken. Allein ohne Erfolg. Auch die kleinsten Gemeinden wollen sich eher den Druck großer Lasten gefallen lassen, als ihre Selbstständigkeit aufgeben und sich etwa einem Bürgermeister unterordnen, der nicht aus ihrer Mitte, sondern aus der Bürgerschaft eines anderen Ortes des Gemeindeverbandes hervorgienge. Weit stärker und vorwiegend ist das Streben zur Zeit noch vereinigter Orte nach Trennung und Auflösung in selbstständige Gemeinden.

Bildung und Auflösung von Gemeinden.

3) Wenn wegen neuer Bildung einer Gemeinde oder wegen Auflösung einer solchen nach §. 4. der G. O. eine Vorlage gemacht wird, so sind folgende Verhältnisse zu erheben und aufzuklären:

1) Welche Bürgerzahl und überhaupt welche Bevölkerung jeder der verschiedenen Orte, die zu einer Gemeinde verbunden oder in mehrere Gemeinden aufgelöst werden sollen, habe;
2) ob jeder Ort eine eigene Gemarkung habe und wie viel Morgen dieselbe umfaßt, und zwar wie viel an Waldungen, wie viel an Ackerfeld, an Wiesfeld, an Waide und dergleichen;
3) welches das Gesammtsteuerkapital jedes Orts sei;
4) wie weit diese Orte von einander entfernt seien;
5) ob sie mit einander gemeinschaftliches Vermögen besitzen, worin dasselbe bestehe und welchen Werth es habe;
6) ob sie gemeinschaftliche Schulden haben und wie viel;
7) wie viel jeder dieser Orte noch eigenes Vermögen an Liegenschaften und Berechtigungen,
8) und wie viel Schulden er besitze;
9) wie viel jeder Ort nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre (worüber Rechnungsauszüge mit summarischer Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben anzuschließen sind) Einnahmen und Ausgaben hatte;
10) ebenso, wie viel die Orte, wenn sie bisher zu einer Gemeinde gehörten, gemeinschaftliche Einnahmen und Ausgaben hatten;
11) ob jeder Ort eine eigene Kirche habe, oder wohin er in die Kirche gehöre;
12) ob jeder Ort eine eigene Schule habe, oder wohin er in die Schule gehöre;
13) aus welchen Bestandtheilen die Dotation der Schule bestehe;
14) welche sonstigen Anstalten die verschiedenen Orte etwa gemeinschaftlich und welche jeder besonders besitze;
15) hinsichtlich welcher Ausgaben im Falle einer Vereinigung oder Trennung künftig eine Ersparniß oder eine größere Belastung eintreten würde;

16) welche weitere Umstände vorhanden seien, die für oder gegen die beabsichtigte Vereinigung oder Trennung sprechen.
M. d. J. 16. August 1835 Nro. 7300.

§. 5.

Die neu zu bildende Gemeinde muß den Besitz einer abgesonderten Gemarkung nachweisen.

Einzelne Weiler und Hofgüter, die seither mit einer Gemeinde vereinigt waren, können, wenn sie eine eigene Gemarkung haben, sich mit einer anderen Gemeinde, mit Einwilligung der betheiligten Gemeinden und unter Staatsgenehmigung, verbinden.

Erlangung und Besitz einer abgesonderten Gemarkung.

1) Der §. 5. der G. O. verlangt zwar, daß eine neu zu bildende Gemeinde den Besitz einer abgesonderten Gemarkung nachweise; es kann jedoch dieser Stelle nicht die Deutung gegeben werden, als ob ein Nebenort, der bisher keine abgesonderte Gemarkung gehabt hat, nicht zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben werden dürfte. Es wird vielmehr nur verlangt, daß dafür gesorgt werde, daß die neu zu bildende Gemeinde im Besitz einer eigenen Gemarkung sein werde. Es ist daher rechtlich zulässig, daß eine gemeinschaftliche Gemarkung behufs der Erhebung eines Nebenorts zu einer selbstständigen Gemeinde getheilt und diesem ein abgesonderter Theil als Gemarkung zugewiesen werde. Daraus folgt aber keineswegs, daß eine solche Theilung einer gemeinschaftlichen Gemarkung auch rechtlich nothwendig sei, sobald sie von einem betheiligten Orte verlangt wird. Der L. R. S. 577. bg., welcher vom civilrechtlichen Miteigenthum, einem ganz verschiedenen Verhältnisse handelt, kann hier keine Anwendung finden. Darum wurden auch in der von der IIten Kammer der Landstände beschlossenen Fassung: „die neu zu bildende Gemeinde muß eine besondere Gemarkung nachweisen oder ausgeschieden erhalten" die letzten mit gesperrter Schrift gedruckten Worte gestrichen. Die Ausscheidung der besonderen Gemarkung ist vielmehr eine Sache der Uebereinkunft, welche die Verwaltungsbehörden zu vermitteln haben und wobei die Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit entscheidet. Daß der §. 5. der G. O. in diesem und keinem anderen Sinne zu verstehen ist, geht aus den landständischen Verhandlungen über denselben unzweideutig hervor. Vergl. Verhandl. der IIten Kammer von 1831. 3tes Beilagenheft S. 85. u. fgde. und der Iten Kammer, 2ter Band S. 369 fgde.

Trennung gemeinschaftlicher Gemarkungen.

2) Nach §. 2. des IIten Constitut. Edicts und nach §. 5. der G. O. soll jede Gemeinde ihre eigene Gemarkung haben, was auch schon wegen der Grenze der polizeilichen Wirksamkeit des Bürgermeisters, wegen der Gemeindeumlagen und anderer Ausflüsse des Markungsrechts nothwendig ist, daher überall, wo zwei Orte, die verschiedene politische Gemeinden bilden, eine gemeinschaftliche Gemarkung haben, die Trennung der letzteren eingeleitet werden muß. M. d. J. 18. Dezember 1835 Nro. 11188 und Staatsminist. 29. März 1837 Nro. 531.

Keine Gemeinschaft im Gemarkungsrecht.

3) Das Gemarkungsrecht oder die Markherrschaft kann nicht von mehreren Gemeinden zugleich über einen und denselben Distrikt ausgeübt werden. M. d. J. 4. Dezember 1840 Nro. 13405. Blätter für Justiz und Verwaltung im Großherzogthum Baden Bd. 2. S. 75. fgde. §. 8. des IIten Constitut. Edicts.

Verschiedenheit des Gemarkungs- und des Eigenthums-Rechtes.

4) Das Gemarkungsverhältniß ist öffentlichen Rechts und kann ohne Staatsgenehmigung weder erworben noch veräußert werden. Mit dem Eigenthumsrecht hängt das Gemarkungsrecht nothwendig nicht zusammen und wird selbst regelmäßig von Gemeinden über Güter ausgeübt, wovon die Gemeinde als solche nicht Eigenthümerin ist. Wenn daher vom Inhaber des Gemarkungsrechts eine dazu gehörige Liegenschaft an den Inhaber einer anderen Gemarkung veräußert wird, so geht mit dieser Veräußerung keineswegs schon Kraft Gesetzes das Gemarkungsrecht mit über. M. d. J. 14. September 1841. Nro. 10224.

Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden: a) im Allgemeinen.

5) Gemeindemarkungen bilden an sich keine Eigenthumsgrenzen sondern lediglich den Umfang eines politischen Verbands, den Markungsbann, auf welchem nach dem Ausdrucke des IIten Constitut. Edicts die gesellschaftliche Verbindung der Gemeinde wurzelt, innerhalb dessen die Gemeinde die Polizei auszuüben, Steuern zu erheben, Grund- und Pfandbücher zu führen hat und dergl. Sobald daher nicht das Markeigenthum, sondern der Markungsbann, die Gemarkungs- oder Banngrenze streitig wird, so steht das Erkenntniß als über einen Gegenstand öffentlich rechtlicher Natur, als über die Eintheilung des Staatsgebietes in einzelne Gemeindebezirke, nicht den richterlichen sondern den politischen Behörden zu. Es macht auch keinen Unterschied, ob das Recht bereits bestehe oder erst einzuführen sei, und ob es sich dabei um einen über die Gemarkungsgrenze vormals zu Stande gekommenen Vertrag handle oder nicht, indem das Gemarkungsrecht seine öffentliche Natur immerhin beibehält und auch durch einen dem Privatrecht angehörigen Titel und wenn in privatrechtlichen Formen darüber verfügt wurde, nicht in den Kreis des Privatrechts und ein Streit darüber nicht vor den bürgerlichen Richter gezogen werden kann. M. d. J. 28. Juni 1833 und Staatsm. 13. März 1834, in Annalen der bad. Gerichte II. (1834.) S. 152. und Staatsm. 13. März 1835, in Annalen der bad. Gerichte III. (1835.) S. 141. 142. Vergl. weiter diese Annalen III. (1835.) S. 116. und IV. (1836.) S. 297 fgde. Vergl. auch §. 8. des IIten Constitut. Edicts.

b) Im Besonderen.

6) Nur in dem Falle, wenn aus Gründen des Rechts die streitige Gemarkung der einen oder anderen Gemeinde zugesprochen werden soll und kann, wenn also ein rechtlich schon begründeter Zustand zu ermitteln und festzustellen ist, steht das Erkenntniß darüber dem Amte vorbehaltlich des Rekurses an die höhere Verwaltungsbehörde zu; nicht aber in dem Falle, wenn die Rücksicht der Zweckmäßigkeit den Entscheidungsgrund abgeben müßte.

Soll aus Gründen der Zweckmäßigkeit und administrativer Zuträglichkeit ein Theil einer Gemarkung einer anderen Gemarkung beigeschlagen werden, so ist nur die höchste Staatsstelle zu einem solchen Ausspruch zuständig, indem es sich alsdann um eine Veränderung in der Staatseintheilung handelt, die Eintheilung des Großherzogthums in Kreise, der Kreise in Amtsbezirke und dieser in Gemarkungen oder Gemeindebezirke aber nur von dem Staatsoberhaupte ausgehen kann, in welcher Beziehung schon das IIte Constitut. Edict im §. 1. ausdrücklich bestimmt hat, daß keine Gemeinde sich ohne die landesherrliche Bewilligung umgestalten, mithin auch keinen Theil ihrer Markung, worauf nach §. 2. desselben Gesetzes ihre gesellschaftliche Verbindung beruht, abtreten dürfe. M. d. J. 11. October 1836. Nro. 11335. 5. Februar 1838. Nro. 1123. 17. März 1838. Nro. 2400., 20. September 1839. Nro. 10135. und Staatsminist. 24. October 1838. Nro. 1673. §. 1. und 2. der Verordnung vom 17. Juli 1833. Reg. Bl. Nro. XXXII. im Anhang Ziff. 6.

Befugnisse des Bannrechts.

7) Ausflüsse des Gemarkungsrechts sind das Grundrecht und das Bannrecht. Vergl. Zus. 2. zu §. 1. der G. O.
Aus dem Bannrecht insbesondere leiten sich folgende Befugnisse der Gemeinde her:

1) Anlagen zur Beförderung der Cultur, namentlich Urbarmachung öder Plätze, Austrocknung von Sümpfen, Anlegung und Wässerung von Wiesen, Herstellung von Baumpflanzungen, überhaupt Maßregeln zur vortheilhaften Benützung der Gemarkungsliegenschaften anzuordnen und einzelne Eigenthümer dazu anzuhalten. Vergl. Organisat. Edict vom 26. November 1809. D. 8c. u. 17a. §. 2. des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Zwangsabtretung, Reg. Bl. Nro. XLII. M. d. J. 27. August 1841. Nro. 9701. und Gesetz vom 13. Februar 1851 über Bewässerungs und Entwässerungsanlagen, Reg. Bl. Nro. XV.

2) eine solche Benützungsweise der Gemarkungsliegenschaften zu verbieten, womit der ungestörte Gang der Gewerbsamkeit der übrigen Liegenschaftsbesitzer nicht verträglich ist. So kann z. B. der Betrieb einer Torfwirthschaft auf gewissen Feldern untersagt werden, wenn eine derartige Störung oder Beeinträchtigung der übrigen Liegenschaftsbesitzer dadurch bewirkt wird und die angeordneten Schutzmaßregeln dagegen nicht hinreichend sind. Das Erkenntniß hierüber steht den Verwaltungsbehörden zu. M. d. J. 19. März 1838. Nro. 2502. und Staatsminist. 9. März 1839. Nro. 372.

Bei Ausübung des Bannrechts ist es überall Pflicht der Gemeinden und Behörden, den allgemeinen Vortheil und das allgemeine Wohl mit der Achtung, die man dem Eigenthum schuldig ist, zu vereinbaren.

Vermessung der Gemarkungen.

8) Vergl. das Gesetz vom 26. März 1852 über die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums, Reg. Bl. Nro. XV.

Gemarkungsbegehung.

9) Die Bedeutung, welche die Gemarkung für die Gemeinde hat, macht die große Fürsorge begreiflich, womit in früherer Zeit die Gemarkungsgrenzen überwacht wurden. Nach allen alten Landesordnungen und öfters erneuerten Verordnungen mußten, „um der Gemarkung Grenzen und Male desto besser in der Nachkommen Kenntniß zu erhalten", die Ortsvorgesetzten zu gewissen Zeiten, zum Theil alljährlich, mit der männlichen Orts-Jugend die ganze Gemarkung begehen, die Grenzmale besichtigen und den Befund aufzeichnen. Jetzt ist diese Sitte und die Vorschrift erloschen; die Ueberwachung und jährliche Begehung der Gemarkungsgrenze ist einer eigenen Behörde, dem Feld- und Steinsatzgerichte, übertragen.

Weiler und Hofgüter als Bestandtheile von Gemeinden.

10) Die Bestimmung in §. 5. Abs. 2. der G. O. ist schon ihrer Fassung nach nicht so anzuwenden, daß zu einer solchen Gemeindeverbandsveränderung die Zustimmung aller betheiligten Gemeinden ein wesentliches und nothwendiges Erforderniß wäre, ohne welches die Verbandsveränderung gar nicht ausgeführt und genehmigt werden dürfte, sondern es sollte, wie aus den landständischen Verhandlungen (vergl. jene der IIten Kammer von 1831 3tes Beilagenheft S. 85. und 8tes Protokollheft S. 188.) unzweifelhaft hervorgeht, durch die Worte „mit Einwilligung der betheiligten Gemeinden" nur ausgesprochen werden, daß auch die Gemeinde, mit welcher bisher solche einzelnen Weiler und Hofgüter vereinigt waren, wegen der bevorstehenden Absonderung mit ihren Einwendungen gehört werden müsse.

Dieß liegt auch in der Natur der Sache, indem keine Gemeinde ein unabänderliches Recht darauf hat, daß kein Theil ihres Verbandes davon gelöst und zu einem andern Verband geschlagen werde, dieß vielmehr eine Frage der Zweckmäßigkeit und der all-

gemeinen Zuträglichkeit ist, die nöthigenfalls auch von Staatswegen gegen den Willen einer einzelnen dabei betheiligten Gemeinde entschieden werden kann. M. d. J. 11. Dezember 1849. Nro. 16850.

Staatsgenehmigung.

11) Vergl. §. 3. b. der Verordnung vom 17. Juli 1833. Reg. Bl. Nro. XXXII. im Anhang Ziff. 6.

§. 6.

Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen, und ihr Vermögen selbstständig zu verwalten.

Es wird ihr ferner die Ortspolizei im Umfange des Orts und der Gemarkung übertragen, so weit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besonderen vom Staat aufgestellten Polizeistelle zugewiesen werden.

Die niedere Polizei, im Umfange der in ihren standes- und grundherrlichen Bezirken gelegenen Schlösser, Wohnungen sammt Zubehörde der Standes- und Grundherren, wird von diesen, untergeordnet unter die amtliche Distriktspolizei, ausgeübt.

Selbstständigkeit der Gemeinden.

1) Die Gemeinden wurden nach dem früheren Rechte wie Minderjährige behandelt; sie waren also in Bezug auf ihre Handlungen und auf ihre Vermögensverwaltung oder Veräußerung aller derer Rechte theilhaftig, welche durch die Rechtsgesetzgebung des Landes den Minderjährigen zu gut geordnet sind, hatten aller diesen zukommenden besonderen Staatsvorsorge zu genießen, aber auch alle die besonderen Pflichten der Minderjährigen zu erfüllen, in so weit sie nach ihrer allgemeinen Natur und den besonderen Grundgesetzen ihrer Verfassung auf sie anwendbar waren. §. 145. der Hofraths-Instruction von 1805. §. 11. des IIten Constitut. Edicts von 1807 und Organisat. Edict vom 26. November 1809. B. 18.

Durch den §. 6. der G. O. von 1831 sind die Gemeinden als selbstständig erklärt (emancipirt) worden. Umfang und Maß dieser Selbstständigkeit hängen freilich vielfach davon ab, in welcher Weise und bis zu welchem Grad die Staatsverwaltung von ihrem Aufsichtsrecht (§. 7. 151. der G. O.) Gebrauch macht. Immerhin ist aber der rechtliche Standpunct und das Verhältniß der Gemeinden zur Staatsverwaltnng jetzt ganz anders geworden, Aufsicht ist nicht Bevormundung. Vergl. Verhandl. der Iten Kammer von 1831, 2ter Beilagenband S. 70. 71.

Angelegenheiten des Gemeindeverbandes.

2) Schon das IIte Constitut. Edict hat im §. 1. verordnet, daß die gesellschaftlichen Rechte einer Gemeinde niemals auf Modifikationen ihrer Staatsunterthänigkeit bezogen, noch auf Ungenossen der Gemeinden oder auf andere Gemeinden ausgedehnt werden dürfen.

Ortspolizei.

3) Vergl. §. 47. fgde. der G. O.

Den Gemeinden steht die Ortspolizei innerhalb ihrer Gemarkung nicht Kraft eigenen Rechts zu, sondern sie haben dieselbe nur Kraft Uebertragung von Seite des Staats zu verwalten und zu üben. Vergl. hierüber Verhandlungen der IIten Kammer von 1831 8tes Protokollheft S. 188. fgde. und der Iten Kammer 2ter Band S. 373. fgde.

Vollzugsverordnung.

4) Zum Vollzuge des §. 6. der G. O. insbesondere die Beiträge der Städte, in welchen die Ortspolizei einer Staatspolizeistelle übertragen ist, zur Bestreitung des deßfallsigen Aufwandes betreffend, wurde durch landesherrliche Verordnung vom 22. December 1836 (Reg. Bl. Nro. LIX.) folgendes bestimmt:

§. 1. In denjenigen Städten, in welchen für die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei eine besondere, vom Staat aufgestellte, oder mit dem Stadt- oder Bezirksamte verbundene Polizeistelle besteht, verbleibt den Bürgermeistern unter Aufsicht des Stadt- oder Bezirksamtes nur die Gemarkungspolizei und die polizeiliche Fürkehr zur Sicherung städtischer Gefälle.

Alle übrigen Zweige der Ortspolizei werden von der Staatspolizeistelle unmittelbar verwaltet.

§. 2. Die Feldschützen und die zur Aufsicht über die Entrichtung der städtischen Gefälle aufgestellten Gemeindediener erhalten ihren Gehalt aus der Gemeindekasse.

§. 3. Die der Staatspolizeibehörde zur Verwaltung der Ortspolizei beigegebenen Polizeidiener werden aus der Amtskasse bezahlt.

Die Stadtgemeinde bezahlt aber dazu der Amtskasse einen vom Ministerium des Innern auf unbestimmte Zeit festzusetzenden Beitrag, welcher beiläufig der Hälfte des für diese Polizeidiener erforderlichen Aufwands gleichkommen soll.

Wenn Wir jedoch in einer Stadt mehr als je einen Polizeidiener auf 1000 Seelen der städtischen Bevölkerung und einen weiteren für den die Zahl von 200 übersteigenden Rest derselben anstellen lassen, so werden die weiter angestellten Polizeidiener bei Bestimmung des städtischen Beitrags nicht in Anschlag gebracht.

§. 4. Wenn neben den Polizeidienern auch Gendarmen ausschließlich zur Handhabung der Sicherheitspolizei in der Stadt verwendet werden, so sind sie in Bezug auf den nach §. 3. von der Stadtgemeinde zu leistenden Beitrag unter die Zahl der Polizeidiener, soweit solche das dort angegebene Verhältniß nicht übersteigt, mit aufzurechnen; jedoch nur mit Gehalten von Polizeidienern, wenn sie gleich höhere Gehalte beziehen sollten.

§. 5. Hat die Stadt zur Control ihrer Gefälle eine Wache an den Thoren, welcher auch die Staatspolizeibehörde in Bezug auf die Fremdenpolizei gewisse Verrichtungen überträgt, so ist das Wachepersonal vom Gemeinderath unter Mitwirkung der Staatspolizeistelle anzustellen, und der für dasselbe erforderliche Aufwand nach dem Verhältnisse der beiderseitigen Dienstleistungen theilweise von der Amtskasse und theilweise von der Gemeindekasse zu tragen.

§. 6. Die Anschaffung und Unterhaltung (mit Feuerung und Beleuchtung) der Wachtstube der Polizeidiener und der für die Sicherheitspolizei der Stadt verwendeten Gendarmen liegt in allen Fällen der Gemeinde ob.

Dagegen fällt der Aufwand für die Beamten und Kanzleien der Staatspolizeistelle allein auf die Amtskasse, welche hiefür auch die von der Staatspolizeistelle erkannten Strafen und angesetzten Sporteln bezieht.

Anstellung des Thorwartpersonals.

5) Die im §. 5. der landesherrlichen Verordnung vom 22. Dezember 1836 vorgeschriebene Mitwirkung der Staatspolizeistelle bei Anstellung des städtischen Thorwartpersonals zur gemeinschaftlichen Verwendung für die städtische Gefällserhebung und polizeiliche

Zwecke geschieht in der Weise, daß der Gemeinderath das Recht des Vorschlags, die Staatspolizeistelle das Recht der Bestätigung oder Verwerfung ausübt. Die Versetzung eines gemeinschaftlich angestellten Thorwarts von einem Thor zum andern kann gleichfalls nur in Uebereinstimmung beider Behörden geschehen. Gegen die Beschlüsse der Staatspolizeistelle steht dem Gemeinderath der Rekurs an die Oberpolizeibehörde zu. Die in Rekursfällen etwa erforderliche provisorische Besetzung besorgt die Polizeistelle unter geeigneter Rücksichtsnahme auf die Interessen des städtischen Aerars. M. d. J. 10. Februar 1837 Nro. 1381.

§. 7.

Die Verwaltung der Gemeinden unterliegt dem Aufsichtsrechte des Staates, nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen oder künftiger Gesetze.

Staatsaufsicht. Vergl. §. 151. der G. O. und die Verordnung vom 17. Juli 1833. Reg. Bl. Nro. XXXII. im Anhang Ziff. 6.

Hofraths-Instruction von 1805. §. 8.

Titel II.

Von den Verwaltungsstellen und deren Bildung.

§. 8.

Die Verwaltung in jeder Gemeinde ist dem Gemeinderath anvertraut. Er besteht aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen. Jeder Gemeinderath soll einen Rathsschreiber haben.

Frühere Benennungen. Die Benennungen der Gemeinde-Beamten und Collegien sind je nach Zeit und Ort sehr verschieden, was bei Vergleichung der alten Gesetze und Verordnungen und bei Beurtheilung der früheren Gemeindeverhältnisse nicht zu übersehen ist.

Der Ortsbehörden waren es im Mittelalter, wenigstens in den nur einigermaßen bedeutenden Gemeinden, meist zwei: Schultheiß und Gericht, welche die Geschäfte der Rechtspflege, und: Bürgermeister und Rath, welche jene der Verwaltung besorgten. Der Bestand und die Grenzen dieser Einrichtung lassen sich jedoch in Zeit und Raum nicht scharf bezeichnen.

Auch später waren in den Gemeinden in der Regel noch zwei Ortsvorgesetzte vorhanden, wie aus Verordnungen vom Anfang des vorigen Jahrhunderts hervorgeht. A. A. I. S. 429. vergl. auch §. 154. der Hofraths-Instruction.

Der erste Ortsvorgesetzte, dessen Amt dem des jetzigen Bürgermeisters am nächsten kommt, hieß damals in den Gemeinden des unteren (nördlichen) Theils des Landes „Schultheiß oder Schultz," in den Gemeinden des oberen (südlichen) Landestheils „Vogt"; der zweite Ortsvorgesetzte, welcher Gehülfe und Stellvertreter des ersten war, trug in den Gemeinden des unteren Landes den Namen „Anwalt", in jenen des oberen den Namen „Stabhalter". Dabei kam es auch vor, daß in kleineren Gemeinden nur ein Vorgesetzter, bald mit dem sonst üblichen Namen des ersten, bald mit jenem des zweiten, bestellt war. Bad. Communordnung von 1760. §. 3. In Nebenorten führte der Vorgesetzte durchweg den Namen Stabhalter oder Anwalt.

„Bürgermeister“ dagegen, auch „Gemeindsschaffner, Heimburger, gemein Empfänger, Rechnungsführer“ war nun in den verschiedenen Landestheilen die gewöhnliche Benennung des Gemeinderechners geworden.

Das Gemeindecollegium wurde in Städten „Stadtrath oder Gericht und Rath“, in Flecken und Dörfern „Ortsgericht“ genannt; die einzelnen Mitglieder hießen in Städten „Rathsverwandte, Stadträthe“ oder schlechthin „Räthe“, in Dörfern „Gerichtsverwandte, Gerichtsleute“. Ueber die Benennung der verschiedenen Gemeindebeamten in den ehemals freien Reichsstädten des Landes vergl. das 7te Organisations-Edict vom 18. März 1803.

Durch das Organisations-Edict vom 26. November 1809 wurde dem Gemeindecollegium in Städten die Benennung „Stadtrath“, in Flecken und Dörfern „Gericht“, den einzelnen Mitgliedern die Benennung „Rathsglieder“ und beziehungsweise „Gerichtsmänner“, dem ersten Ortsvorgesetzten in Städten die Benennung „Bürgermeister oder Oberbürgermeister“ und auf dem Land „Vogt“ gesetzlich beigelegt. (B. 1. 4. 10.).

Bei der Berathung der G. O. von 1831 wurden alle Unterscheidungen zwischen den Benennungen der Gemeindebeamten und Collegien der Städte und jenen in den Landgemeinden „zur möglichsten Gleichstellung der Gemeinden, als aus kleinlicher Titelsucht entstanden und nichts taugend“ aus dem Gesetze beseitigt. Verhandlungen der IIten Kammer von 1831 3tes Beilagenheft S. 88. und 9tes Protokollheft S. 8—11., und der Iten Kammer 2ter Band S. 381 fgde.

§. 9.

Neben dem Gemeinderath besteht in jeder Gemeinde ein kleinerer Bürgerausschuß und die Gemeindeversammlung, beziehungsweise der große Ausschuß.

Frühere Gesetzgebung.

1) Früher bestund neben dem Gemeinderath nur noch die Gemeindeversammlung beziehungsweise ein großer Ausschuß vergl. IItes Constitut. Edict §. 2. 3. 5. Organis. Edict von 1809 B. 1. 2. 18. Erst durch das Gesetz vom 23. August 1821 Reg. Bl. Nro. XIV. wurden die kleinen Bürgerausschüsse eingeführt, dadurch aber zugleich die Gemeindeversammlung fast ganz beseitigt. Vergl. Zus. 1. zu §. 40c. der G. O.

Gemeindeversammlung oder großer Ausschuß.

2) In Gemeinden von weniger als 80 Bürgern besteht die Gemeindeversammlung, in allen Gemeinden von 80 und mehr Bürgern dagegen vertritt ein großer Ausschuß die Stelle der Gemeindeversammlung §. 14. der G. O.

Verzicht auf den kleinen Ausschuß.

3) Landgemeinden unter 60 Bürgern können auf den kleinen Ausschuß zeitlich verzichten. §. 40l. der G. O.

1. Kapitel.

Von der Gemeindeversammlung.

§. 10.

Zum Erscheinen bei der Gemeindeversammlung sind alle stimmfähigen Gemeindebürger berechtigt und verpflichtet, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben.

Die Stimmfähigkeit ruht bei allen, welchen die Wahlberechtigung entzogen ist.

Der Gemeinderath kann, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, Strafen des nicht gerechtfertigten Ausbleibens festsetzen, deren Betrag nicht einen Gulden übersteigen darf.

Jeder muß in Person erscheinen; Abwesende können durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden.

Vertretung der Gemeinde durch die Gemeindeversammlung oder durch einen großen Ausschuß.

1) Nach dem IIten Constitut. Edict vom 14. Juli 1807 (§. 3.) und nach dem Organisationsedict vom 26. November 1809 B. 18. bestand für gewisse Fälle die Versammlung aller Bürger; durch das Gesetz vom 23. August 1821 Reg. Bl. Nro. XIV. wurden diese Fälle auf das äußerste beschränkt, vergl. Zus. 1. zu §. 40c. der G. O., durch die Gemeindegesetze von 1831 aber wieder namhaft ausgedehnt und zugleich die Zahl der stimmberechtigten Bürger sehr stark vermehrt. Die Erfahrung zeigte jedoch, wie sich der Bericht der Commission der IIten Kammer vom 29. April 1837 (Verhandlungen der IIten Kammer von 1837, 3tes Beilagenheft S. 282. 283.) und die Begründung zu dem Gesetzentwurf vom 31. August 1850 (Verhandlungen der IIten Kammer von 1850 5tes Beilagenheft S. 162. 163. und S. 340. 341.) aussprechen, daß diese Einrichtung mit wesentlichen Nachtheilen verknüpft war. In den größeren Gemeinden konnte das Gesetz gar nicht seiner Absicht entsprechend ausgeführt werden. Eine geordnete und ruhige Berathung und eine gehörige Beschlußfassung über ein Rechts- oder Verwaltungsgeschäft war in Versammlungen, bei welchen die Anzahl der Theilnehmer in Hunderte, ja in die Tausende stieg, nicht mehr möglich. Schon die äußere Einrichtung mangelte dazu. Es sank daher die Sache zu einer Förmlichkeit herab, indem ohne gehörige Verständigung der Gemeinde über die vorliegenden Fragen, ohne alle Berathung und Erörterung des Gegenstandes nur die Stimmen der abtheilungsweise herbeigerufenen Bürgerschaft erhoben oder nach einer tumultuarischen Verhandlung die Stimmen, so gut es gehen mochte, beiläufig festgestellt wurden. An Einhaltung einer Geschäftsordnung war nicht zu denken.

Durch das Gesetz vom 3. August 1837 Reg. Bl. Nro. XXVIII. wurde versucht, diesem Mißstande abzuhelfen. Es wurde verordnet, daß in allen Gemeinden über 3000 Seelen, das ist, im Durchschnitt von mehr als 500 Bürgern, in der Regel ein großer Ausschuß bestehen müsse, und auch in kleineren Gemeinden eingeführt werden dürfe, welcher große Ausschuß alsdann die Stelle der Gemeindeversammlung zu vertreten habe (§. 1. und 6. des Gesetzes vom 3. Augst 1837).

Der Zweck wurde aber nicht vollständig erreicht, weil immer noch eine Reihe von Gemeinden mit namhafter Bürgerzahl zu Einführung des großen Ausschusses nicht gehalten war und ihn auch nicht einführte, und weil der große Ausschuß in jenen Gemeinden, in welchen er eingeführt wurde, zu zahlreich besetzt war.

Durch das Gesetz vom 25. April 1851 Reg. Bl. Nro. XXXII. wurde daher in allen Gemeinden von 80 und mehr Bürgern die Gemeindeversammlung jetzt durch einen großen Ausschuß, welcher nicht mehr so viele Mitglieder wie der frühere zählt, ersetzt, so zwar, daß nur allein in den Fällen des §. 12. Ziff. 1. und 3. der G. O. die Gemeindeversammlung, in allen anderen durch das Gesetz vor die Gemeindeversammlung gewiesenen Angelegenheiten dagegen statt dieser der große Ausschuß zu berufen ist. §. 14. der G. O. und Zus. 1. dazu, §. 23. der G. O.

Stimmfähigkeit. 2) Nur wirkliche Gemeindebürger, welche das 25te Lebensjahr zurückgelegt haben und sich im vollen Besitz der Gemeinderechte befinden, sind bei der Gemeindeversammlung zu erscheinen berechtigt und verpflichtet. §. 1. des B. R. G. vergl. mit §. 2. der G. O.

Nicht berechtigt dazu sind außer allen Nichtbürgern:

1) Die Ehrenbürger; siehe in den Zusätzen zu §. 1. des B. R. G.

2) Diejenigen, die ein angeborenes Bürgerrecht besitzen, das Bürgerrecht aber noch nicht angetreten haben; vergl. den Schlußsatz des §. 1. des B. R. G.

3) Diejenigen, die das angeborene Bürgerrecht zwar angetreten, aber das 25te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Nach §. 10. und 18. des B. R. G. vom 31. Dezember 1831 war zum Antritt des Bürgerrechts nur das Alter der Volljährigkeit erforderlich und vom Tage des angetretenen Bürgerrechts erlangte der neue Bürger nach §. 44. des B. R. G. alle im §. 1. dieses Gesetzes aufgezählten Rechte, somit auch das Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern. Nach den Gesetzen vom 15. Februar 1851 Reg. Bl. Nro. XIV. und vom 25. April 1851 Reg. Bl. Nro. XXXII. wird zum Antritt des Bürgerrechts, zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit das Alter von 25 Jahren verlangt. §. 10. 17. des B. R. G. §. 15. 21. 28. 29. 40e. 40f. der G. O. Der Gemeinderath und Ausschuß können zwar mit Staatsgenehmigung den, der das angeborene Bürgerrecht hat, aus dringenden Gründen auch schon vor zurückgelegtem 25ten Lebensjahre zum Antritt desselben zulassen; die Stimm- und Wahlberechtigung und die Wählbarkeit erwirbt der Zugelassene gleichwohl aber erst mit zurückgelegtem 25ten Lebensjahre. §. 14a. und §. 14b. des B. R. G.

4) Diejenigen, welchen die Wahlberechtigung entzogen ist.

Wenn das Gesetz gewissen Kategorien von Gemeindebürgern die Wahlberechtigung entzieht, so wäre es damit nicht verträglich, denselben gleichwohl die Stimmfähigkeit bei Gemeindeversammlungen zu belassen, weil sie sonst befugt sein würden, in allen vor diese gewiesenen Fällen durch ihre Mitwirkung bei Gemeindebeschlüssen an der Gemeindeverwaltung und an der Entscheidung über Anträge der Gemeindecollegien selbst Theil zu nehmen, während sie sich bei der Wahl eben dieser Gemeindecollegien, die nur im Namen der Gemeinde handeln und verwalten, nicht betheiligen dürfen, und während ihnen in Gemeinden mit einem großen Ausschuß nicht einmal die Theilnahme bei der Wahl des großen Ausschusses, welcher doch nur an die Stelle der Gemeindeversammlung tritt und statt dieser die Gemeindebeschlüsse faßt, gestattet ist.

In dem Gemeindegesetz vom 31. Dezember 1831 war der Grundsatz, daß nur die wahlberechtigten Gemeindebürger bei der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sein sollen, nicht vollständig durchgeführt; es waren nemlich von den nicht wahlberechtigten Gemeindebürgern nur allein die Ortsabwesenden im Sinne des §. 50. des B. R. G. so wie die Entmündigten und Mundtodten nicht stimmfähig bei Gemeindeversammlungen; dagegen waren die Bürger, welche ihren Lebensunterhalt Armuthshalber aus öffentlichen Kassen erhalten, so lange sie diese Unterstützung genießen, zwar von der Theilnahme an Gemeindewahlen, aber nicht von der Abstimmung bei Gemeindeversammlungen ausgeschlossen. §. 66. des B. R. G. Jetzt ist nach dem Gesetz vom 25. April 1851 Reg. Bl. Nro. XXXII. im §. 10. u. 15. der G. O. allgemein

ausgesprochen, daß die Stimmfähigkeit in der Gemeindeversammlung bei allen ruhe, welchen die Wahlberechtigung entzogen ist; es sind somit alle im §. 15. der G. O. bezeichneten Kategorien von Gemeindebürgern von der Stimmgebung in der Gemeindeversammlung ausgeschlossen.

Bürgerwittwen.

3) Bürgertöchter haben zwar das angeborene Bürgerrecht, welches sie bei und durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger antreten und ebenso erlangen andere Frauenspersonen das Bürgerrecht durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht und behalten es auch nach getrennter, ja selbst nach nichtig erklärter Ehe in der betreffenden Gemeinde bei. §. 5. des B. R. G. So lange aber der Mann lebt, hat die Frau gar keine Gemeinderechte selbstständig auszuüben und auch nach dem Tode desselben stehen der Wittwe nicht alle, sondern nur einige Gemeinderechte ihres Mannes zu. Vergl. §. 1. Ziff. 1. 4. 5. 7. des B. R. G. §. 84. 85. 102. 108. 113. der G. O. Die Wahlberechtigung, Wählbarkeit und das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung kommt den Bürgerwittwen nicht zu. Die G. O. spricht bei Erwähnung dieser Rechte und so namentlich im §. 10. bei dem Rechte der Stimmgebung in der Gemeindeversammlung nur von Gemeindebürgern. Dieß auch auf die Bürgerwittwen ausdehnen zu wollen, würde der fast bei allen Völkern und zu allen Zeiten herrschenden Sitte und Uebung widerstreben, deren Ursprung und Grund in der natürlichen Bestimmung der Frauen liegt, welche dieselben abhält, bei solchen Versammlungen und Verhandlungen der Männer aufzutreten. (Valer. Maxim. dictor. factorumque memorabilia VIII. 3.). Schon der Apostel Paulus ermahnt die Gemeinden: „Eure Weiber lasset schweigen unter der Gemeine; denn es soll ihnen nicht zugelassen werden, daß sie reden, sondern unterthan sein, wie auch das Gesetz sagt. Es stehet den Weibern übel an, unter der Gemeine reden." I. Epistel an die Corinther, Cap. 14. V. 34. 35. und ebenso spricht das canonische Recht aus, es zieme den Frauen nicht, sich in die Versammlungen und Berathungen der Männer zu mischen. Cap. 2. init. de jud. in VI^to lib. II. tit. 1. siehe in den Zusätzen zu §. 85. der G. O.

Bestrafung des Ausbleibens.

4) Der Gemeinderath hat mit Zustimmung des Bürgerausschusses die Strafen des nicht gerechtfertigten Ausbleibens bei Gemeindeversammlungen nur im Allgemeinen bis zu dem bezeichneten Betrag festzusetzen, nicht aber im einzelnen Fall gegen den Betheiligten anzusetzen oder zu erkennen; dieß steht vielmehr nach §. 41. Abs. 5. §. 51. Abs. 4. der G. O. dem Bürgermeister zu. Vergl. Annalen der bad. Gerichte VIII. (1840.) Nro. 2. S. 11.

Ueber das Ausbleiben bei Gemeindewahlen vergl. die §§. 20. 40. 56. 79. der G. W. O. im Anhang Ziff. 1.

Art der Abstimmung.

5) Jeder muß bei der Gemeindeversammlung in Person erscheinen und abstimmen; die Einsendung einer schriftlichen Abstimmung findet daher nicht statt. Vergl. §. 19. 23. der Verordnung vom 16. April 1833 Anhang Ziff. 3.

Ueber die Abstimmung bei Gemeindewahlen vergl. die §§. 12. 13. 36. 52. 75. 92. der G. W. O. im Anhang Ziff. 1.

§. 11.

Zu der Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses wird erfordert:

1) daß sämmtliche stimmfähige Gemeindebürger zeitig zu der Gemeindeversammlung eingeladen werden. Die Art der öffentlichen Vorladung wird durch eine Instruktion bestimmt.

Die Vorladung nach Zünften ist unzulässig;

2) daß wenigstens zwei Drittheile davon erschienen sind;

3) daß mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmfähigen Bürger sich für eine Meinung entschieden habe.

Ausgenommen von der obgedachten Mehrheit sind die Fälle, in welchen das Gesetz eine größere oder kleinere Stimmenzahl festsetzt.

Frühere Gesetzgebung.

1) Nach §. 3. des IIten Const. Ed. war zur Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses erforderlich: Aufruf aller stimmfähigen Glieder, Erscheinung von wenigstens zwei Drittheilen, und Einwilligung des mehreren Theils der Erschienenen. Wo aber ein Ausschuß den Gemeindswillen erklärte, wurde erfordert: Aufruf aller Ausschußglieder, Erscheinung von vier Fünftheilen und Einwilligung von drei Viertheilen der Erschienenen.

Vollzugsverordnungen.

2) Die in Ziff. 1. erwähnte Instruction ist in der Verordnung des M. d. J. vom 16. November 1832 Reg. Bl. Nro. LXIII. im Anhang Ziff. 2. und die Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlungen und größeren Ausschusse, M. d. J. vom 16. April 1833 Reg. Bl. Nro. XVII. im Anhang Ziff. 3. enthalten.

Zahl der Abstimmenden.

3) Das Gesetz verlangt zu einem gültigen Gemeindebeschluß als Regel nur, daß sich mehr als die Hälfte aller stimmfähigen Bürger für eine Meinung ausspreche, und nicht, daß überhaupt alle in der Gemeindeversammlung Anwesenden oder wenigstens zwei Drittheile aller Stimmberechtigten wirklich abstimmen müssen, wenn sich daher auch einzelne Stimmberechtigte vor der Abstimmung aus der Versammlung entfernen oder sich der Abstimmung enthalten, so macht dieß den Gemeindebeschluß, so lange noch die Erfordernisse in Ziff. 2. und 3. des §. 11. vorhanden sind, nicht ungültig.

Stimmenmehrheit.

4) Da das Gesetz vorschreibt, daß mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmfähigen Bürger der Gemeinde, oder in andern Fällen, daß zwei Drittheile oder drei Viertheile aller Stimmberechtigten sich für eine Meinung ausgesprochen haben müssen, wenn ein gültiger Beschluß vorliegen soll; so kommt nichts darauf an, was für eine Meinung etwa die Mehrheit der in der Versammlung Erschienenen, wenn sie jene vorgeschriebene Stimmenzahl nicht erreicht, im Gegensatz zur Minderheit ausgesprochen hat, ohne daß man deßhalb sagen kann, die Minderheit habe den Ausschlag gegeben, indem so lange die vom Gesetz verlangte Stimmenzahl sich nicht auf eine Meinung vereinigt, gar kein Beschluß vorliegt und es somit, wenn gleich in der Versammlung sich mehr von den anwesenden Stimmberechtigten für als gegen den Vorschlag des Neuen erklärt haben, Kraft Gesetzes, nicht aber weil es die Minderheit will, bei dem bisherigen bleibt.

Andere Stimmenzahl.

5) Einzelne Fälle, in welchen eine andere und zwar stets eine größere Stimmenzahl als in §. 11. Ziff. 3. festgesetzt ist, siehe in §. 78. 81c. 85. 97. 105. 110 der G. O. sodann §. 47. des Gesetzes über den Aufwand für Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Schullehrer, vom 28. August 1835 Reg. Bl. Nro. XLV. und §. 3. der Verordnung über die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, vom 2. April 1850, Reg. Bl. Nro. XXI.

Hinsichtlich der erforderlichen Stimmenzahl bei Wahlen der Gemeinde vergl. §. 27. Abs. 5. 6. und 9. und §. 29. Ziff. 4. der G. O.

Stimmengleichheit.

6) Bei der Abstimmung in der Gemeindeversammlung entscheidet die Stimme des Bürgermeisters, wenn, diese mit eingerechnet, Stimmengleichheit entsteht. §. 41. Abs. 7. der G. O.

Abfassung der Gemeindeversammlungsprotokolle.

7) Ueber die Form der Gemeindeversammlungsprotokolle vergl. Zus. zu §. 22. der Verordnung vom 16. April 1833 Reg. Bl. Nro. XVII. im Anhang Ziff. 3. und das dort beigefügte Muster.

Beurtheilung der Gültigkeit eines Gemeindeaktes.

8) Die Gültigkeit eines Gemeindeaktes ist nach der allgemeinen Vorschrift des L. R. S. 6. k. zu beurtheilen. Wo ein bestimmtes Erforderniß, welches zur Gültigkeit des Aktes festgesetzt ist, mangelt, wo ein bestimmtes Verfahren, welches als eine nothwendige Förmlichkeit vorgeschrieben oder dessen Nichtbeobachtung ausdrücklich mit der Nichtigkeit bedroht ist, nicht eingehalten oder wo ein ausdrückliches Gebot oder Verbot verletzt worden, ist der Akt als nichtig und unwirksam zu behandeln; wo dagegen kein solch wesentlicher sondern nur ein untergeordneter Mangel oder Verstoß vorliegt, muß auf die Verhältnisse des einzelnen Falls gesehen werden und wenn bei der Beschaffenheit des Akts Absicht und Zweck des Gesetzes noch erreichbar ist, muß man denselben aufrecht erhalten.

Das Mitstimmen von Nichtstimmberechtigten macht einen Gemeindebeschluß nicht unbedingt, wohl aber dann ungültig, wenn die Betheiligung derselben auf das Ergebniß, der Zahl ihrer Stimmen nach oder nach ihrem Einfluß auf Andere, eine entscheidende Wirkung hatte.

Vergl. §. 99. der G. W. O. u. Zusatz zu §. 100. der G. W. O. im Anhang Ziff. 1.

§. 12.

Eine Gemeindeversammlung muß statt finden:

1) wenn kraft Gesetzes oder Verordnung eine öffentliche Verkündigung an die Gemeinde zu geschehen hat, in so fern nicht durch die an einem Orte erscheinenden Wochenblätter, oder auf andere in der Gemeinde übliche Weise die Bekanntmachung eben so gut geschehen kann;

2) wenn die Vornahme einer Handlung an die Einwilligung einer Gemeinde gesetzlich gebunden ist;

3) wenn von den Staatsbehörden die Vernehmung der Gemeinde befohlen wird;

4) wenn von dem Bürgermeister bei Meinungsverschiedenheit des Gemeinderathes und des Bürgerausschusses der Gegenstand der Gemeinde zur Entscheidung vorgelegt werden muß;

5) auf den Antrag des Gemeinderaths oder des Bürgerausschusses, oder einer Anzahl von Bürgern, die der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths und des Ausschusses zusammengenommen gleich kommt, wenn im Namen und aus Auftrag der Gemeinde eine Vorstellung an Uns, an die Ständeversammlung, oder die Staatsbehörden gerichtet, und die Gemeinde um ihre Zustimmung vernommen werden soll. In der beschlossenen Vorstellung oder Beschwerde muß aus-

drücklich des Gemeindebeschlusses gedacht sein, um als eine Bitte der Gesammtheit angesehen werden zu können;

6) auf die schriftliche, von wenigstens eben so viel Mitgliedern der Gemeinde, als der Gemeinderath und Ausschuß stark sind, unterzeichnete Anzeige bei der Staatsverwaltungsstelle, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung und Verwaltung des Bürgermeisters oder des Gemeinderaths, oder des Ausschusses zu führen hätten, und auf ihre Bitte die Gemeinde zu vernehmen, ob sie diese Beschwerden als Gemeindebeschwerden untersucht wissen wolle, hat die Verwaltungsstelle die Gemeinde zu versammeln, und in Abwesenheit Derjenigen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, zu vernehmen. Wird durch die Gemeindeversammlung, die Beschwerde nicht als Gemeindebeschwerde erkannt, so haben Diejenigen, welche die Versammlung veranlaßten, die Kosten derselben zu tragen.

Eine von einzelnen Bürgern bei Staatsstellen eingereichte, nicht auf die in Nro. 5. und 6. bezeichnete Art zu Stande gekommene Vorstellung wird als Sache der Einzelnen, welche die Vorstellung unterzeichneten, behandelt.

Fälle der Zustimmung der Gemeinde.

1) Die Fälle, welche vor die Gemeindeversammlung beziehungsweise den großen Ausschuß gehören, sind in folgenden Paragraphen bezeichnet: §. 3. 5. 26. 32. 33. 34. 35. 36. 40l. 55. 59. 74. 77. 81b. 81c. 82. 84. 96. 104. 110. 112. 114. 115. 116. 118. 121. 122. 125. 128. 137. 142. der G. O. und §. 42. des B. R. G.

Anders und nach Maßgabe der dabei in Frage stehenden Interessen zusammengesetzte allgemeine Versammlungen in der Gemeinde sind durch die §§. 65. 78. 81e. 85. 97. 132. 150. der G. O. vorgeschrieben.

Hinsichtlich der Wahlkörper vergl. die §§. 15. 23. 27. 30. 40c. 40d. 127. und die §§. 81d. 142. 147. 148. der G. O.

Antrag Einzelner auf eine Gemeindeversammlung.

2) Dadurch daß das Gesetz einzelnen Bürgern das Recht des Antrags auf eine Gemeindeversammlung nur in zwei Fällen (§. 38. Ziff. 5. und 6. jetzt §. 12. Ziff. 5. und 6.) gestattet, verweigert es ihnen dasselbe in allen andern Fällen, also namentlich in dem Falle des §. 38. Ziff. 2. (§. 12. Ziff. 2.). Wenn in dieser Stelle gesagt wird, daß eine Gemeindeversammlung statt finden muß, sofern die Vornahme einer Handlung an die Einwilligung der Gemeinde gebunden ist, so wird damit nur ausgesprochen, daß die Einwilligung der Gemeinde nur in einer Gemeindeversammlung gegeben, und eine an diese Einwilligung gebundene Handlung daher nicht vorgenommen werden könne, ohne daß vorher eine Gemeindeversammlung gehalten und deren Zustimmung erwirkt worden sei. Wer auf eine Gemeindeversammlung antragen könne, und wer dieselbe, auf einen solchen Antrag oder wenn das Gesetz es sonst vorschreibt oder erlaubt, abzuhalten habe, ist im §. 38. Ziff. 2. (§. 12. Ziff. 2.) gar nicht bestimmt, sondern richtet sich nach den in §. 38. Ziff. 5. 6. §. 39. und §. 41. Abs. 6. (§. 12. Ziff. 5. 6.

§. 13. und 41. Abſ. 6.) der G. O. enthaltenen Beſtimm ungen M. d. J. 11. Januar 1848 Nro. 296.

Vernehmung der Gemeinde auf Anordnung der Staatsbehörde.

3) Vergl. für dieſen Fall §. 32. der Verordnung vom 16. April 1833 Reg. Bl. Nro. XVII. Anhang Ziff. 3.

Meinungsverſchiedenheit zwiſchen Gemeinderath und Ausſchuß.

4) Vergl. hierüber §. 137. der G. O.

Verhandlungen über andere als Gemeindeangelegenheiten.

5) Die Beſtimmung des §. 38. (jetzt 12.) Ziff. 5. der G. O. kann ſich nur auf diejenigen Angelegenheiten beziehen, welche eben dieſes Geſetz als Gemeindeangelegenheiten (§. 6.) behandelt; indem es in den §§. 41. 42. und 135. die darauf bezüglichen amtlichen Befugniſſe und Pflichten des Bürgermeiſters, Gemeinderaths oder Bürgerausſchuſſes, oder in einzelnen andern Sätzen — §§. 5. 10. (jetzt 26.) 16. (jetzt 32.) 17. (jetzt 33.) 19. (jetzt 35.) 20. (jetzt 36.) 35. (jetzt 40[1].) 55. 59. 66. 74. 77. 81[b]. 81[c]. 81[e]. 82. 84. 85. 97. 99. 104. 105. 106. 110. 112. 114. 115. 116. 118. 121. 122. 125. 127. 128. 142. ꝛc. — die der Gemeindeverſammlung beziehungsweiſe dem großen Ausſchuſſe vorbehaltenen Verrichtungen beſchreibt. Zwar hat die Verſammlung der Gemeindebürger oder des großen Ausſchuſſes, wie jede Körperſchaft, nach §. 9. des II. Conſt. Edikts vom 14. Juli 1807 zugleich das allgemeine Recht der Perſönlichkeit, kann alſo außerdem, was zu ihrem durch das Gemeindegeſetz beſtimmten Wirkungskreiſe, beziehungsweiſe zu ihrer Amtspflicht gehört, gleich den einzelnen Staatsbürgern das allgemeine Recht der Bitte auch in Sachen ausüben, welche nicht die durch ſie vertretene Gemeinde ſpeciell berühren. In ſolchen Fällen kann die Verſammlung aber, weil ſie nicht in dem ihr durch das Gemeindegeſetz zugewieſenen Wirkungskreiſe erſcheint, nicht die Gemeinde als Geſammtheit vertreten, ſondern nur in eigenem Namen handeln. Auch kann hier, da kein Akt der Amtspflicht, ſondern ein Akt freier Willkühr in Frage liegt, weder das in §. 38. (jetzt 12.) Ziff. 5. erwähnte Verlangen einer Anzahl Bürger zur Einberufung einer Verſammlung der Gemeindebürger oder des großen Ausſchuſſes eine Veranlaſſung abgeben, noch dabei überhaupt die im §. 36. (jetzt 10.) der G. O. beſtimmte Zwangspflicht zum Erſcheinen bei derſelben Anwendung finden. Ueberdieß könnte eine Verſammlung dieſer Art, ſelbſt wenn ſie von den Gemeindebehörden aus eigenen Beweggründen veranlaßt würde, gleich den im Geſetze vom 15. November 1833 Reg. Bl. Nro. XLIV. (jetzt: Geſetz vom 14. Februar 1851 Reg. Bl. Nro. XIV.) erwähnten Volksverſammlungen von der, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung berechtigten und verpflichteten Staatspolizei im einzelnen Falle unterſagt werden, inſofern dadurch nach dem Gegenſtande der beabſichtigten Verhandlung oder nach einer damit in Verbindung ſtehenden Aufregung der Gemüther, die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedroht wäre. St. M. 6. März 1846 Nro. 457.

Abweſenheit der Betheiligten.

6) Die Anordnung in §. 12. Ziff. 6. wornach in den bezeichneten Fällen die Gemeindeverſammlung, beziehungsweiſe nach §. 23. der G. O. der große Ausſchuß, in Abweſenheit Derjenigen (Mitglieder des Gemeinderaths oder kleinen Ausſchuſſes), gegen welche eine Beſchwerde gerichtet iſt, vernommen werden ſoll, und die Beſtimmungen in §. 10. der G. O. (vergl. §. 5. der Verordnung vom 16. April 1833 Anhang Ziff. 3.) und in §. 24. der G. O. wornach zu jeder Verſammlung der Gemeinde, beziehungsweiſe des großen Ausſchuſſes, auch die Mitglieder des Gemeinderaths und kleinen Ausſchuſſes gehören, und wornach die Verhand-

lungen des großen Ausschusses öffentlich sind, stehen wohl nicht, wie in den Annalen der bad. Gerichte 1840 Nro. 24. S. 144. behauptet wird, in Widerspruch mit einander, sondern lassen sich in einander passen und beschränken sich nur. Die Vorschriften in §. 10. u. §. 24. der G. O. bilden die allgemeine Regel, jene in §. 12. Ziff. 6. die specielle Ausnahme, welche auf der ganz triftigen Erwägung beruht, daß es nicht zuträglich und angemessen wäre, diejenigen Gemeindebeamten, gegen welche eine Anzeige gerichtet ist, bei der Erörterung der Frage einer erst gegen sie zu erhebenden Beschwerde Theil nehmen oder sie nur dabei anwesend sein zu lassen. Für die Betheiligten genügt es, daß sie sich gegen die Beschwerde, wenn sie wirklich erhoben ist, vertheidigen können, und im Interesse einer unbefangenen und freien Berathung ist es nothwendig, daß den Gemeindebürgern auch nicht einmal durch die Gegenwart derjenigen Gemeindebeamten, gegen welche sie eine Beschwerde erheben wollen, bei ihrer Besprechung irgend ein Zwang oder Rückhalt auferlegt werde.

Vergl. auch §. 45. der G. O.

Unterschriftensammeln.

7) Nach einer Verordnung vom 23. September 1779 war das Herumtragen von Schriften zu gemeinsamer Unterschrift aller oder mehrerer Bürger in allen Gemeinds- und öffentlichen Angelegenheiten, wie alle heimliche Unterschriften selbst, bei Strafe verboten. A. A. Thl. I. S. 214.

Das Unterschriftensammeln an und für sich ist zur Zeit nicht mehr unbedingt allgemein verboten, dasselbe kann aber ohne Unterschied, ob es eine Gemeinds- oder andere öffentliche Angelegenheit betreffe, von der Orts- oder höhern Polizeibehörde in einzelnen Fällen, wo sie Kenntniß davon erhält und nach den Umständen Aufreizungen, Täuschungen oder überhaupt einen Mißbrauch davon zu befürchten Grund hat, unter Strafandrohung untersagt werden, unbeschadet des Rechts der Betheiligten, nach §. 38. (jetzt 12.) Ziff. 5. u. 6. der G. O. eine Versammlung der Gemeinde beziehungsweise des größern Ausschusses zur Berathung der Sache zu verlangen. Ein solches Verbot kann von den betreffenden Orts- oder von höhern Polizeibehörden unter vorübergehenden besondern Umständen nach Erforderniß auch allgemein erlassen werden. Wer sodann gegen ein derartiges Verbot Unterschriften sammelt, beziehungsweise eine eingebotene Unterschriftssammlung fortsetzt — und ebenso, wer auch ehe ein Verbot erfolgt ist, bei dem Unterschriftensammeln Täuschungen, Aufreizungen oder andere Vergehen sich zu Schulden kommen läßt — verfällt, so fern er sich dabei nicht eines bestimmten Verbrechens schuldig gemacht hat, in eine polizeiliche Strafe. M. d. J. 29. Dezember 1834 Nro. 13283.

§. 13.

Die Versammlung der Gemeinde kann statt finden, wenn der Bürgermeister, oder der Gemeinderath, oder der Bürgerausschuß solche in irgend einer Angelegenheit für räthlich erachtet.

Berechtigung zu dem Begehren einer Berufung der Gemeinde.

1) Aus der Fassung: „Wenn der Bürgermeister, oder der Gemeinderath, oder der Bürgerausschuß u. s. w.“ folgt, daß der Gemeinderath ohne Zustimmung des Bürgerausschusses und dieser ohne Mitwirkung jenes die Versammlung der Gemeinde verlangen und der Bürgermeister sie ohne Berathung des einen oder des andern veranstalten kann. Immerhin muß aber, wenn das Begehren von dem Gemeinderath oder von dem Bürgerausschuß aus-

geht, solches von dem Collegium, d. i. durch Beschluß der Mehrheit gestellt werden; einzelne Mitglieder dieser Collegien können so wenig wie einzelne Gemeindebürger die Versammlung der Gemeinde auf den Grund des §. 13. fordern.

Pflicht des Bürgermeisters zur Versammlung der Gemeinde.

2) Wenn der Gemeinderath oder der kleine Ausschuß die Versammlung der Gemeinde für räthlich erachtet, so steht es nicht mehr in dem Ermessen des Bürgermeisters, die Gemeinde zu berufen oder nicht, wie man etwa aus den Worten: „die Gemeindeversammlung kann stattfinden" in Verbindung mit §. 41. Abs. 6. der G. O. wornach der Bürgermeister allein in der Gemeinde berechtigt ist, solche zu einer Versammlung zu berufen, folgern möchte, sondern er ist alsdann zur Berufung der Versammlung verpflichtet. Vergl. Verhandlungen der IIten Kammer von 1831 3tes Beilagenheft S. 116.

Die Worte: „Die Gemeindeversammlung kann stattfinden" sind in Beziehung und als Gegensatz zu den Worten des vorhergehenden §. 12.: „Eine Gemeindeversammlung muß stattfinden" aufzufassen, so daß der §. 13. jene Anlässe und Fälle, welche nicht schon kraft Gesetzes unbedingt vor die Gemeindeversammlung gelangen müssen, begreift und rücksichtlich ihrer die Berufung der Gemeindeversammlung gestattet, beziehungsweise verordnet, wenn der Bürgermeister oder der Gemeinderath oder der Bürgerausschuß solches für räthlich erachtet. Das Wort „kann" drückt somit eine Erlaubniß des Gesetzes, nicht eine Befugniß des Bürgermeisters aus.

Hinsichtlich der Berufung der Gemeindeversammlung in anderen als Gemeindeangelegenheiten vergl. übrigens auch hier den Zus. 5. zu §. 12. der G. O.

Berufung des großen Ausschusses.

3) Nach §. 23. u. 24. der G. O. darf in Gemeinden, welche einen großen Ausschuß haben, im Falle des §. 13. nicht die Gemeindeversammlung, sondern nur der große Ausschuß berufen werden; auch der letztere selbst ist nicht befugt, eine an ihn gehörige Angelegenheit von sich ab und an die Gemeindeversammlung zu weisen oder überhaupt auf die Berufung der Gemeindeversammlung anzutragen; die Bestimmung in §. 40. Ziff. 2. der G. O. von 1831 wornach die Gemeinde versammelt werden mußte, so oft es der große Ausschuß verlangte, wurde durch das Gesetz vom 25. April 1851 beseitigt.

2. Kapitel.

Von dem großen Ausschuß.

§. 14.

In allen Gemeinden von achtzig und mehr Bürgern wird ein großer Ausschuß gewählt.

Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses soll außer den dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses in Gemeinden

von	80	bis	150	Bürgern	18
„	151	„	300	„	24
„	301	„	500	„	36

von 501 bis 1000 Bürgern 48
„ 1001 „ 1500 „ 60
„ 1501 „ 2000 „ 72
und in Gemeinden von mehr als 2000 Bürgern 96 betragen.

Frühere Gesetzgebung.

1) Daß schon früher und lange vor Einführung der G. O. von 1831, namentlich in den bedeutenderen Gemeinden große Ausschüsse vorhanden waren, welche die Gemeindeversammlung vertraten, ist aus §. 3. des IIten Constitut. Edicts, aus §. XIX. des Gesetzes vom 1. Februar 1809 Reg. Bl. Nro. IX. und aus §. 4. der Verordnung vom 23. August 1821 Reg. Bl. Nro. XIV. zu entnehmen.

Durch die Verordnung vom 5. April 1811 Reg. Bl. Nro. XII. wurde insbesondere vorgeschrieben, daß bei allen Bürgerannahmen, wo irgend ein Anstand obwalte, zu Vermeidung zu großen Zeit- und Geldaufwandes, in Städten von mehr als 3000 Seelen statt der Gemeinde ein Ausschuß zu vernehmen sei, welcher entweder aus den Zunftvorstehern, wo solche bisher die Gemeinde repräsentirt haben, gebildet oder von der Gemeinde erwählt werden könne. Im Uebrigen sind über die Bildung dieser Ausschüsse, die Zahl ihrer Mitglieder, ihre Zuständigkeit und Befugnisse keine Normen aufzufinden und kann hierüber etwas allgemein Gültiges nicht angegeben werden. Wahlrechte scheinen jedoch diesen großen Ausschüssen nicht übertragen gewesen zu sein.

Durch den §. 40. der G. O. vom 31. Dezember 1831 wurde allen Städten über 3000 Seelen gestattet, einen größeren Ausschuß zu wählen. Derselbe wurde dem kleinen Ausschuß insofern nachgebildet, als je ein Drittheil seiner Mitglieder aus dem höchstbesteuerten, aus dem niedrigstbesteuerten und aus dem zwischen beiden in der Mitte sich befindenden Drittheil der Bürgerschaft für die Dauer von vier Jahren, mit periodischer hälftiger Erneuerung nach 2 Jahren gewählt wurde. Die Zahl der Mitglieder dieses großen Ausschusses mußte viermal so stark sein, als die des kleinen Ausschusses und außerdem gehörten noch zu jeder Versammlung des großen Ausschusses auch der Gemeinderath und der kleine Ausschuß, so zwar, daß die Stimmen durchgezählt wurden. Dieser große Ausschuß hatte die Gemeindeversammlung zu vertreten, ausgenommen: 1) wenn eine Verkündigung an die ganze Gemeinde geschehen sollte; 2) wenn der Gemeinderath oder größere Ausschuß die Berufung der Gemeinde verlangte; 3) bei Wahlen.

Unter dem 3. August 1837 (Reg. Bl. Nro. XXVIII.) wurde ein besonderes Gesetz über die großen Ausschüsse erlassen und als §. 40a. bis 40h. in die damalige Gemeindeordnung eingefügt. Die wesentlichen Grundzüge dieses Gesetzes sind: In allen Gemeinden über 3000 Seelen muß in der Regel, in den kleineren Gemeinden kann ein großer Ausschuß gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses soll außer den gesetzlich dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses in den vier größten Städten ein Zwölftel, in den übrigen Städten über 3000 Seelen ein Zehntel, und in kleineren Gemeinden ein Siebentel der ganzen Bürgerschaft betragen, nie aber unter 50 herabsinken. Der große Ausschuß wird aus und durch drei Klassen der Gemeindebürger gewählt; diese Klassen werden nach Maßgabe der Besteuerung in der Art gebildet, daß die Klasse der Höchstbesteuerten das höchstbesteuerte Sechstel, die Klasse der Mittelbesteuerten die hinsichtlich der Größe der Steuerkapitalien nächstfolgenden zwei Sechstel und die Klasse der Niederstbesteuerteu die übrigen drei Sechstel der gesammten Bürgerschaft umfaßt. Jede dieser Klassen wählt für sich allein den dritten Theil der Mitglieder des

großen Ausschusses besonders und zwar ein Drittel dieses ihres Antheils (also ein Neuntel des gesammten großen Ausschusses) aus der Klasse der Höchstbesteuerten, ein Drittel aus jener der Mittelbesteuerten und ein Drittel aus der Klasse der Niederstbesteuerten.

Dieser große Ausschuß vertrat alsdann die Stelle der Gemeindeversammlung und es wurden ihm nunmehr namentlich auch die Wahlen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des kleinen Ausschusses übertragen.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. August 1837 wurden jedoch bald als nicht zweckmäßig und nicht ausreichend erkannt. Die Staatsregierung selbst fand die Mängel dieses Gesetzes hauptsächlich in folgendem: Außerdem, daß der darnach gebildete Ausschuß meist zu groß sei, gewähre die Klasseneintheilung (§. 3. des Gesetzes) den bei der Gemeindeverwaltung mehr betheiligten Bürgerklassen nicht den gebührenden Einfluß, weil durch zu weite Ausdehnung der Klassen der Hochbesteuerten, das ist, durch das Heraufziehen zu vieler in der That gering Besteuerter diese schon in den einzelnen Klassen das numerische Uebergewicht erlangen, so daß die wirklich Hochbesteuerten in ihnen aufgehen. Sodann werde aber dem Einfluß der Hochbesteuerten und selbst dem freien Ermessen der Wähler noch weiter dadurch Abbruch gethan, daß die Wähler nicht alle Ausschußmitglieder beliebig aus der Gesammtheit der wählbaren Gemeindebürger wählen können, sondern dabei auf die einzelnen Klassen beschränkt seien, so zwar, daß namentlich die Höherbesteuerten die zu ernennenden Mitglieder zu einem namhaften Theil aus den Niederbesteuerten nehmen müssen, auch wenn ihnen keiner aus dieser Klasse die erforderliche Gewähr biete, und daß die Niederbesteuerten nicht mehr als einen gewissen Theil der zu ernennenden Mitglieder aus den höher Besteuerten nehmen dürfen, auch wenn sie geneigt wären, die von ihnen zu wählenden Mitglieder des Ausschusses ganz in diesen höher besteuerten Klassen zu suchen. Durch diese beiden Einrichtungen hätten, abgesehen davon, daß das Ganze damit auch weniger einfach wurde, die Niederbesteuerten entschieden das Uebergewicht über die Hochbesteuerten erlangt und die großen Ausschüsse hätten meist den bei ihrer Einführung erwarteten Erfolg nicht, oft gerade den entgegengesetzten geliefert. Verhandlungen der IIten Kammer von 1850 Beilagenheft 5. S. 164. 165.

Es wurden daher, um diesen Mängeln abzuhelfen, dem Landtag im Jahr 1850 neue Vorschläge vorgelegt, welche nachdem sie im Wesentlichen die Zustimmung der Kammern erhalten, das Gesetz vom 25. April 1851 Reg. Bl. Nro. XXXII. zur Folge hatten. Die Normen, wodurch der große Ausschuß die veränderte Einrichtung erhielt, sind in den jetzigen §§. 14—25. der G. O. enthalten. Der Regierungsentwurf motivirt dieselben wie folgt: Die Klasseneintheilung der Wähler nach Maßgabe des Steuerkapitals ist im Grundsatz nicht ungerecht, weil um des Vermögens willen kein einziger Bürger von der Wahlberechtigung ausgeschlossen wird; sie ist billig, indem die Gegenstände, über welche die Gemeindecollegien beschließen und verfügen, meist von materiellem Werth für die Gemeinde sind, die Größe des Gemeindeaufwandes bestimmen und überdieß weit aus in den meisten Gemeinden dieser Aufwand durch Umlagen nach dem Steuerkapital bestritten werden muß. Mit Recht kann daher verlangt werden, daß die Gemeindebürger bei den Wahlen der Gemeindecollegien in ein, dem Maßstab, nach welchem sie bei der Belastung der Gemeinde betheiligt erscheinen, einigermaßen entsprechendes Verhältniß gebracht werden. Das Maß der Betheiligung der Wahlberechtigten bei der Wahl kann nun aber im Allgemeinen nicht anders gefunden werden, als durch Abtheilung der Wähler in verschiedene Klassen, aber nicht unter Zugrundlegung der Zahl der

Personen, sondern des Steuerkapitals, welches sie vertreten, so zwar, daß jede Wählerklasse die gleiche Anzahl Ausschußmitglieder zu wählen berechtigt ist. Mehr als drei Klassen sind nicht erforderlich, weil sonst das Wahlgeschäft zu ausgedehnt würde, bei drei Klassen aber schon Gewähr gegeben ist, daß nicht im Voraus eine Klasse überwiege. Die Wahlberechtigten werden dergestalt in drei Klassen getheilt, daß alle zur Aufnahme in den Gemeindekataster gesetzlich bestimmten Steuerkapitalien (§. 64. der G. O.) als Grundlage genommen, in drei gleiche Theile getheilt und daß alle diejenigen Bürger, welche je eines dieser drei Theile der Steuerkapitalien besitzen, zusammen eine Klasse, die erste die höchstbesteuerte, die zweite die mittelbesteuerte, die dritte die niederstbesteuerte bilden, wovon jede für sich ein Drittheil der erforderlichen Ausschußmitglieder wählt. Jede Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Klassen ist dagegen hinsichtlich des großen Ausschusses beseitigt, so daß jeder Wähler alle von ihm vorzuschlagenden Mitglieder des Ausschusses nach freiem Ermessen unbeschränkt aus der Gesammtheit aller Wählbaren nehmen kann. Dafür, daß keine ungerechte Bevorzugung der Höchstbesteuerten eintrete und kein unverhältnißmäßig ausgedehntes Wahlrecht in die Hände nur ganz weniger Gemeindebürger gelegt werde, trifft die Bestimmung des §. 17. Vorkehr. Verhandlungen der IIten Kammer von 1850 Beilagenheft 5. S. 165.

Dieser so gebildete große Ausschuß sollte nun als Regel in allen Gemeinden, so weit es die Verhältnisse derselben nur immer gestatten, eingeführt und die Gemeindeversammlung überall durch einen solchen ersetzt werden. Der Umstand jedoch, daß im Lande eine namhafte Zahl kleiner Gemeinden, zum Theil von äußerst geringer Bürgerzahl, vorhanden ist, wo die Bestellung eines großen Ausschusses als unthunlich erscheint, verhinderte die Ausführung jener Absicht und machte nothwendig, der Einführung des großen Ausschusses eine Grenze zu setzen. Eine solche Grenze konnte nun wohl nur in einer bestimmten Zahl von Bürgern gefunden werden, so daß wenn in einer Gemeinde nicht mehr als diese Zahl vorhanden, es bei der Vertretung der Gemeinde durch die allgemeine Bürgerversammlung zu belassen ist. Es wurde als angemessen befunden, die Einführung des großen Ausschusses bis auf die, 80 Bürger zählenden Gemeinden herab auszudehnen, indem in Gemeinden von 80 und mehr Bürgern ein großer Ausschuß immerhin bestellt werden kann, ohne daß die Zahl der Mitglieder desselben allzusehr beschränkt werden müßte und ohne daß zu befürchten wäre, es möchte die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten in die Hände weniger, vielleicht eng versippter Personen oder Familien überantwortet oder die ganze Bürgerschaft in zwei sich nahezu gleichkommende Fractionen gespalten werden, deren eine zeitweise von aller Theilnahme an den Gemeindegeschäften ausgeschlossen wäre. In den kleineren Gemeinden dagegen wäre die Bestellung eines großen Ausschusses eben der geringen Bürgerzahl wegen entweder gar nicht mehr möglich, oder nicht ohne überwiegende Mißstände auszuführen, während in diesen kleineren Gemeinden auch füglich die Gemeindeversammlung bestehen bleiben kann, ohne daß jene Nachtheile, welche in den größeren Gemeinden damit verbunden sind, besonders in das Gewicht fallen dürften. Verhandlungen der IIten Kammer von 1850 5tes Beilagenheft S. 163.

Hinsichtlich der Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses war die Regierung der Meinung, daß solche überall viermal so groß sein solle, als die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths mit Einschluß des Bürgermeisters, wie dieß in ähnlicher Weise auch schon im §. 40. der G. O. von 1831 bestimmt war.

Da zu jeder Versammlung des großen Ausschusses auch der

Gemeinderath und der kleine Ausschuß gehört, so würde sich dadurch als geringste Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses 24, als höchste 96 ergeben haben. In den Ständekammern wurden dagegen die jetzt im §. 14. der G. O. bezeichneten einzelnen Kategorien nach der Zahl der sämmtlichen Gemeindebürger festgesetzt. Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses ist dadurch für die Kategorie der kleinsten Gemeinden um 6 geringer, für die Kategorie der größten Gemeinden um 32 höher geworden, als nach dem Vorschlag der Regierung; dagegen ist für die in der Mitte liegenden Gemeinden in die Mitgliederzahl des großen Ausschusses eine entsprechendere, mit der Zahl der Bürger steigende Abstufung gebracht worden, als es, da in vielen mittleren Gemeinden die Zahl der Gemeinderäthe nicht größer ist, als in den kleineren, bei Ausführung des Regierungsvorschlags der Fall gewesen sein würde. Verhandlungen der IIten Kammer von 1850 5tes Beilagenheft S. 163. 164. 341. 342.

Großer Ausschuß in zusammengesetzten Gemeinden.

2) Hierüber siehe in den Zusätzen zu §. 142. der G. O.

Ermittlung der Bürgerzahl.

3) Da das Gesetz die Frage, ob eine Gemeinde einen großen Ausschuß aufstellen und wie viel Mitglieder dieser haben müsse, lediglich von der Zahl der „Bürger" abhängig macht, so sind bei Ermittlung dieser Zahl nicht blos die Wahlberechtigten, aus welchen nach §. 16. der G. O. die drei Wahlklassen gebildet werden, oder überhaupt nur die im Besitz aller gemeindebürgerlichen Rechte befindlichen, sondern die sämmtlichen Gemeindebürger ohne Rücksicht auf den Umfang der Rechte der Einzelnen mitzuzählen.

§. 15.

Wahlberechtigt sind alle Gemeindebürger; ausgenommen sind:

1) die wegen eines Verbrechens zu einer peinlichen Strafe, oder
2) welche innerhalb der letzten fünf Jahre zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens sechs Monaten, oder durch richterliches Erkenntniß zur Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs zu irgend einer andern Strafe verurtheilt worden sind;
3) diejenigen, welchen die Wahlberechtigung durch ein anderes Gesetz ganz oder theilweise entzogen ist.

In den unter Absatz 2 erwähnten Fällen laufen die fünf Jahre erst von dem Tage an, an welchem die Freiheitsstrafe erstanden ist.

In den Fällen des Absatzes 1 und in den Fällen des Absatzes 2 tritt die Wahlberechtigung wieder ein, wenn der Verurtheilte in den vorigen Stand wieder eingesetzt wurde, oder im Wege der Begnadigung die Wiederbefähigung erlangt hat.

Bei Allen, welchen die Wahlberechtigung entzogen ist, ruht auch das Recht der Stimmgebung in der Gemeindeversammlung.

Wahlberechtigung. Allgemeines und beschränktes Stimmrecht. Unmittelbare und mittelbare Wahlen.

1) Nach den älteren Gesetzen waren nur die eigentlichen Gemeindsleute oder Ortsbürger, nicht aber die Hintersaßen oder Schutzbürger stimm- und wahlberechtigt, bad. durl. Verordnung von 1773 §. 154. der Hofraths-Instruction von 1805 §. 4. des IIten Constitut. Edicts von 1807 §. 10. des VIten Constitut. Edicts von 1808; es war die Erwerbung des Bürgerrechts hinsichtlich der zu erfüllenden Bedingungen und Erfordernisse bedeutend erschwert, bei Ortsfremden überdieß willkürlich und in Folge dessen die Bürgeraufnahmen im Allgemeinen weit seltener; nur die Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderechners erfolgte durch die gesammte Bürgerschaft oder Gemeinde, unter Vorbehalt unbeschränkter Staatsbestätigung.

Durch die Gemeindegesetze vom 31. Dezember 1831 wurde der großen Masse von Hintersaßen oder Schutzbürgern gleich den Ortsbürgern die Stimm- und Wahlberechtigung ertheilt, die Bürgerrechtserwerbung hinsichtlich der zu erfüllenden Bedingungen und Erfordernisse nahmhaft erleichtert, bei Erfüllung dieser Erfordernisse als ein Rechtsanspruch aller badischen Staatsbürger erklärt und in Folge dessen sehr vervielfacht, das Bestätigungsrecht bei der Wahl des Bürgermeisters wesentlich beschränkt, die Wahl der übrigen Gemeindebeamten aber der Gemeinde ganz frei gegeben. Auf diese Grundlage hin wurden Urwahlen mit gleichförmiger Stimmberechtigung aller Bürger eingeführt; der Vorschlag des Regierungsentwurfs, das Wahlrecht nur in den Städten bis zu 3000 Seelen einschließlich und in den Landgemeinden sämmtlichen Gemeindebürgern einzuräumen, dasselbe dagegen in den übrigen größeren Städten je nach der Größe derselben an den Besitz eines Gesammtsteuerkapitals von wenigstens 3000 fl., beziehungsweise 2000 fl. und 1000 fl. zu knüpfen, wurde verworfen, so wie selbst ein Antrag abgelehnt, wenigstens Bediente und Gewerbsgehülfen, welche im Dienst und Brod des Gewerbsinhabers stehen, vom Wahlrecht auszuschließen. Vergl. Verhandlungen der IIten Kammer von 1831 3tes Beilagenheft S. 95 — 98. 9tes Protokollheft S. 27 — 85. Verhandlungen der Iten Kammer von 1831 2ter Beilagenband S. 86. 87. und 2ter (Protokoll-)Band S. 406. 407.

Dieser Zustand erhielt sich jedoch nicht lange. Die „Wahrnehmungen über die Nachtheile und Schwierigkeiten, womit die Wahlen der Bürgermeister und Gemeinderäthe durch die Gemeindebürger in ihrer Gesammtheit, ohne alle Rücksicht auf den Besitz eines der direkten Steuern unterworfenen Vermögens verknüpft sind, „riefen das provisorische Gesetz vom 4. Dezember 1833 Reg. Bl. Nro. XLVIII. hervor, wodurch unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung ein Wahlcensus in der Art eingeführt wurde, daß wahlberechtigt bei den Wahlen der Bürgermeister und der Gemeinderäthe nur diejenigen Gemeindebürger sein sollten, welche wenigstens mit einem Gesammtsteuerkapital, in den 4 größten Städten von 2000 fl., in den übrigen Städten mit mehr als 3000 Seelen von 1500 fl., in den Landgemeinden und Städten von 3000 Seelen oder darunter von 800 fl. in den Ortssteuerkataster eingetragen sind.

Dem Landtage von 1835 wurde hierauf statt dieses provisorischen Gesetzes ein demselben ähnlicher Gesetzentwurf vorgelegt, wornach der Wahlcensus in den vier größten Städten auf ein Gesammtsteuerkapital von wenigstens 2000 fl., in den übrigen Städten mit mehr als 3000 Seelen von 1500 fl., in den Landgemeinden und Städten unter 3000 Seelen dagegen nur von wenigstens 600 fl. (statt 800 fl.) festgesetzt, zugleich aber bestimmt werden sollte, daß in allen Gemeinden über 150 Bürger ein großer Ausschuß gewählt werden könne. Verhandlungen der IIten Kammer von 1835 5tes

Beilagenheft S. 271—274. Die letztere Bestimmung wurde von der IIten Kammer ganz abgelehnt und bezüglich des Wahlcensus beschlossen, daß in Gemeinden von 3000 oder weniger Seelen sämmtliche Gemeindebürger wahlberechtigt, und in allen anderen Gemeinden nur allein die in dem Ortskataster gar nicht oder nur mit dem persönlichen Verdienstkapital von 500 fl. Eingetragenen von der Wahlberechtigung ausgeschlossen sein sollten. Verhandlungen der IIten Kammer von 1835 8tes Protokollheft S. 72. und 96. In der Iten Kammer kam jedoch der Gegenstand nicht mehr zur Berathung und so blieb der Gesetzvorschlag auf sich beruhen.

Man ging nunmehr von dem Wahlcensus wieder ab. Abgesehen von den allgemeinen Gründen, welche sich gegen denselben geltend machen lassen, hatte sich aus den erhobenen Nachweisungen ergeben, daß wenn der Census nur einigermaßen wirksam sein solle, die Ausübung des Wahlrechts, namentlich auch in den Landgemeinden, bei einem zu großen Theil der Bürgerschaft hätte eingestellt werden müssen.

Nachdem die Bestimmung eines Wahlcensus aufgegeben und die Urwahlen mit gleichförmiger Stimmberechtigung aller Bürger verworfen waren, blieb nur noch der Ausweg der mittelbaren Wahl, die Wahl durch Wahlcollegien oder Wahlmänner übrig, wofür bereits ein Vorgang in den landständischen Wahlen bestund.

Diese Wahlart wurde sodann durch das an die Stelle der provisorischen Verordnung vom 4. Dezember 1833 getretene Gesetz vom 3. August 1837, jedoch nur ausnahmsweise in einer verhältnißmäßig geringen Anzahl von Gemeinden eingeführt, und erst nachdem auch dieses Gesetz als ungenügend befunden worden, wurde dieselbe durch das Gesetz vom 25. April 1851 mit veränderter Grundlage und als Regel, welcher alle Gemeinden von 80 und mehr Bürgern unterlagen, vorgeschrieben. Vergl. hierüber Zus. 1. zu §. 14. der G. O.

Zugleich wurde bezüglich der Bürgermeisterwahlen das unbeschränkte Bestätigungsrecht wieder hergestellt und die Zahl der Wahlberechtigten dadurch vermindert, daß die Bürgerrechtserwerbung selbst wieder erschwert, die Wahlberechtigung an ein höheres Lebensalter (das 25te Lebensjahr) geknüpft und unter gewissen Voraussetzungen ganz entzogen wurde. Bisher waren nemlich alle Gemeindebürger mit dem 21ten Lebensjahre wahlberechtigt, mit alleiniger Ausnahme der Ortsabwesenden im gesetzlichen Sinne (vergl. §. 50. und 51. des B. R. G.), sodann der Bürger, welche und so lange sie ihren Lebensunterhalt Armuthshalber aus öffentlichen Kassen oder Ortsanstalten erhalten, und der Entmündigten und Mundtodten. Durch das Gesetz vom 25. April 1851 wurden nunmehr bei allen Wahlen, welche die Gesammtheit der Bürger vorzunehmen hatte (§. 28. u. 40e. der G. O.) weiter die im §. 15. und wo die Wahlen dem großen Ausschuß übertragen waren, noch überdieß, als in diesen nicht wählbar, die im §. 21. der G. O. aufgeführten Kategorien von der Wahlberechtigung ausgeschlossen. Ueber die Gründe der Ausschließung nach §. 15. vergl. Verhandlungen der IIten Kammer von 1850 5tes Beilagenheft S. 166. und nach §. 21. vergl. Zus. 6. zu §. 21. der G. O.

Alter zur Wahlberechtigung.

2) Nicht alle, sondern nur diejenigen Gemeindebürger, welche das 25te Lebensjahr zurückgelegt haben, sind wahlberechtigt. Vergl. Zus. 2. zu §. 10. der G. O.

Verurtheilung zu peinlicher Strafe.

3) Die peinlichen Strafarten sind: 1) Todesstrafe; 2) lebenslängliche Zuchthausstrafe; 3) zeitliche Zuchthausstrafe; 4) Dienstentsetzung. Als Folge schon der bloßen Verurtheilung zu einer dieser Strafarten trifft den Verurtheilten kraft Gesetzes unter andern Nachtheilen namentlich auch der Verlust der staats- und gemeinde-

bürgerlichen Rechte der Wahl und der Wählbarkeit, und wenn dem Verurtheilten im Wege der Begnadigung die Strafe erlassen wird, so gilt jene Folge gleichwohl nur in sofern ebenfalls für aufgehoben, als dieß hiebei ausdrücklich bestimmt wird. Im Wege der Begnadigung kann die erwähnte Folge aber auch nach gänzlicher oder theilweiser Vollziehung der Strafe wieder aufgehoben werden.

§. 10. 17. Ziff. 6. §. 22. 24. des Strafgesetzes vom 6. März 1845.

Entziehung der Wahlberechtigung durch andere Gesetze.

4) I. Nach §. 66. des B. R. G. ruht die Wahlberechtigung:

1) Bei den Ortsabwesenden im Sinne des §. 50 des B. R. G. d. i. bei den Gemeindebürgern, welche ihren ständigen Wohnsitz in einer andern inländischen oder ausländischen Gemeinde aufschlagen, und zwar von der Zeit an und solange als sie in dieser anderen Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

2) Bei den Gemeindebürgern, welche ihren Lebensunterhalt Armuthshalber aus öffentlichen Kassen oder Ortsanstalten erhalten; so lange diese Bürger diese Unterstützung genießen, sind sie von Theilnahme an Gemeindewahlen ausgeschlossen.

3) Bei den Entmündigten und Mundtodten.

Nach erfolgtem Urtheil, welches die Entmündigung oder Mundtodtmachung aufhebt, wird der Entmündigte oder Mundtodte wieder zur Ausübung seiner Rechte gelassen, L. R. S. 512 und 514. Abs. 2., und es tritt damit auch die Wahlberechtigung desselben wieder ein.

II. Nach dem Strafgesetz vom 6. März 1845 wird:

1) Der Wähler, welcher in Bezug auf eine vorzunehmende staats- oder gemeindebürgerliche Wahl für seine Wahlstimme Geld oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke oder das darauf gerichtete Versprechen annimmt, wegen Wahlbestechung von einer Geldstrafe nicht unter 25 fl. getroffen und kann bei der Wahl, auf welche sich die Bestechung bezieht oder im Fall einer Nichtigkeitserklärung derselben, bei derjenigen, die an ihrer Statt von neuem vorgenommen wird, sein Wahlrecht nicht ausüben. §. 711.

2) Derjenige, der bei staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlen Wahlzettel betrüglich unterschiebt, verfälscht oder rechtswidrig unterdrückt, mit Kreisgefängniß, und mit dem Verlust seiner gemeindebürgerlichen oder seiner staatsbürgerlichen Rechte, der Wahl und der Wählbarkeit auf 6 oder auf 8 Jahre bestraft. §. 714.

Gleichzeitigkeit des Verlustes der Stimmfähigkeit mit dem der Wahlberechtigung.

5) Der Schlußsatz des §. 15. enthält nur eine Wiederholung der im §. 10. Abs. 2. der G. O. gegebenen Bestimmung.

Vergl. hiezu den Zusatz 2. zu §. 10. der G. O.

§. 16.

Die Wahlberechtigten werden nach Maßgabe der in den Gemeindekataster gehörigen Steuerkapitalien in drei Klassen getheilt.

Es besteht:

die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten, welche zusammen ein Drittheil aller in den Gemeindekataster gehörigen Steuerkapitalien der Gemeindebürger —

die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten, welche das zweite nächstkommende Drittheil besitzen;

die dritte Klasse aus den sämmtlichen übrigen wahlberechtigten Bürgern.

Steuerkapitalien des Gemeindekatasters.

1) Nur die Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefäll-Steuerkapitalien, nicht aber die Klassen- und Kapital-Steuerkapitalien der Wahlberechtigten kommen bei Bildung der Wahlklassen in Anrechnung. Vergl. §. 64. der G. O. und §. 1. 2. der G. W. O. im Anhang Ziff. 1.

Vergl. auch Zus. 2. zu §. $40^{d.}$ der G. O.

Bürger ohne Steuerkapital.

2) Bürger, welche aus irgend einem Grunde kein Steuerkapital haben, sind an das Ende der niederstbesteuerten Klasse zu setzen. M. d. J. 11. November 1837 Nro. 10395 und §. 2. der G. W. O.

Vergl. auch Zus. 2. zu §. $40^{d.}$ der G. O.

§. 17.

Wenn die Klasse der Höchstbesteuerten aus weniger als dem zwanzigsten Theile der Bürger der Gemeinde bestehen würde, so ist jedenfalls dieser Theil derselben zur ersten Klasse zu ziehen, die zweite und dritte Klasse alsdann aber in der Art zu bilden, daß die Steuerkapitalien aller nicht in die erste Klasse gezogenen Bürger in zwei gleiche Theile geschieden, und in die zweite Klasse diejenigen, welche als die höher Besteuerten die eine dieser Hälften besitzen, in die dritte Klasse aber die sämmtlichen übrigen wahlberechtigten Bürger aufgenommen werden.

Hiervon abgesehen muß jede Klasse wenigstens doppelt so viel Wahlberechtigte enthalten, als dieselbe Mitglieder in den großen Ausschuß zu wählen hat.

Vergl. §. 3. und Anlage Ziff. I. der G. W. O. im Anhang Ziff. 1.

§. 18.

Wenn bei der Eintheilung der Bürger in die vorgeschriebenen Klassen bei dem Uebergange von der einen zur andern Klasse, mehrere gleich hoch besteuerte Bürger zusammentreffen, so gehen bei der Einreihung in die höhere Klasse die im Bürgerrecht älteren vor.

Wenn sich dagegen das betreffende Gesammtsteuerkapital der Gemeindebürger nicht nach Erforderniß theilen läßt, ohne daß das Steuerkapital eines einzelnen Bürgers getrennt werden muß, so ist solcher derjenigen Klasse beizuzählen, für welche sein Steuerkapital dem größeren Bestandtheil nach gezogen werden müßte.

Vergl. §. 4. der G. W. O. im Anhang Ziff. 1.

§. 19.

Jede der drei Klassen wählt für sich besonders den dritten Theil der Mitglieder des großen Ausschusses.

Vergl. §. 16. fgde. der G. W. O. im Anhang Ziff. 1.

§. 20.

Es findet keinerlei Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Klassen der Wahlberechtigten statt.

§. 21.

Wählbar in den großen Ausschuß sind alle Gemeindebürger; ausgenommen sind und können nicht gewählt werden, diejenigen:

1) die das fünfundzwanzigste Lebensjahr nicht zurückgelegt haben;
2) die als Soldaten im wirklichen Dienste stehen;
3) über deren Vermögen die Gant gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar, während der Dauer des Gantverfahrens und fünf Jahre nach dem Schlusse desselben, so fern sie nicht früher nachweisen, daß sie ihre Gläubiger befriedigt haben;
4) die nicht wahlberechtigt sind;
5) denen die Wählbarkeit durch ein anderes Gesetz ganz oder zeitweise entzogen ist.

Alter zur Wählbarkeit. 1) Da, wer nicht wahlberechtigt, auch nicht wählbar, wahlberechtigt aber nur der Gemeindebürger ist, welcher das 25te Lebensjahr zurückgelegt hat, (Zus. 2. zu §. 10. der G. O.), so erscheint die Bestimmung in §. 21. Ziff. 1. der G. O. als eine Wiederholung.

Vergantete. 2) Nach der G. O. von 1831 (§. 13. Ziff. 3. und §. 30.) waren die in Gant Gerathenen nur von der Wählbarkeit in den Gemeinderath und kleinen Ausschuß ausgeschlossen, von dieser aber unbedingt und für immer, indem man davon ausging, daß die Dienstführung eines Mannes, dem man bei jeder Gelegenheit öffentlich, aus seiner Vergantung hergenommene, Vorwürfe zu machen vermöge, keine wirksame sein könne. Vergl. Verhandlungen der IIten Kammer von 1831 9tes Protokollheft S. 140—150.

Das Gesetz vom 25. April 1851 hat nun einerseits die Nichtwählbarkeit der in Gant Gerathenen auf den großen Ausschuß ausgedehnt, dagegen dieselbe anderseits allgemein, somit auch für den Gemeinderath und kleinen Ausschuß, in der in §. 21. Ziff. 3. bezeichneten Weise beschränkt, welches erstere der in Zus. 6. zu diesem §. hervorgehobenen Bedeutsamkeit des großen Ausschusses angemessen sein mag, während das letztere, wenigstens in Bezug auf den Gemeinderath und kleinen Ausschuß, dem bei der früheren Gesetzgebung geltend gemachten Grund nicht mehr entsprechen, jedoch im Hinblick auf die Bestimmung in §. 15. Ziff. 2. der G. O., wo die Nichtwählbarkeit ebenfalls nicht für immer ausgesprochen sondern auf die Dauer von 5 Jahren beschränkt ist, gerechtfertigt erscheinen wird.

Eröffnung und Schluß der Gant. 3) Das Gesetz verlangt zum Eintritt der Nichtwählbarkeit, daß die Gant gerichtlich eröffnet sei. Die Gant gilt von der Zeit an als eröffnet, wo das Ganterkenntniß dem Gemeinschuldner bekannt gemacht ist, von welcher Zeit an dieser auch der Verwaltung seines ganzen Vermögens kraft Gesetzes verlustig wird. Vergl. §§. 778. 779. 780. 785. 787. 788. der P. O.

Der Schuldner kann die Eröffnung der Gant oder die Fortsetzung derselben durch Stundungs- oder Nachlaßvergleiche mit den Gläubigern abwenden. §. 781. 782. 848. der P. O. Mit dem Abschluß solcher Verträge tritt daher auch sofort die Wählbarkeit des Betheiligten wieder ein.

Der Schluß der Gant, von dem an die in §. 21. Ziff. 3. der G. O. bezeichneten fünf Jahre beginnen, erfolgt mit Ablauf der Tagfahrt zur Eröffnung des Vertheilungsbescheides. §. 888. fgde. §. 900. der P. O.

Nicht wahlberechtigte.

4) Vergl. §. 15. der G. O.

Entziehung der Wählbarkeit durch andere Gesetze.

5) a) Wegen Ortsabwesenheit.

Nach §. 66. des B. R. G. waren die Ortsabwesenden im Sinne des §. 50. des B. R. G. nur nicht wahlberechtigt, dagegen wählbar.

Man wollte, um dem Wahlrechte der Gemeinde möglichst freien Spielraum unter den würdigsten Bürgern zu lassen, die Ortsabwesenden, obwohl ihr Bürgerrecht ruht, doch von der Wählbarkeit nicht ausschließen.

Wurde ein Ortsabwesender in den Gemeinderath, kleinen oder großen Ausschuß gewählt, so war er alsdann eben dadurch, auch wenn er bei Annahme der Wahl ortsabwesend bleiben durfte, bei allen Gemeindewahlen wahlberechtigt.

Jetzt ist bei Ortsabwesenden nach dem allgemeinen Grundsatz des §. 21. Ziff. 4. der G. O. auch die Wählbarkeit, und damit die Wahlberechtigung vollständig eingestellt.

b) Wegen Wahlbestechung.

Wer in Bezug auf eine vorzunehmende staats- oder gemeindebürgerliche Wahl einem Wähler für seine Wahlstimme Geld oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke gibt oder verspricht, wird wegen Wahlbestechung von einer Geldstrafe nicht unter 25 Gulden getroffen und kann bei der Wahl, auf welche sich die Bestechung bezieht, oder, im Falle einer Nichtigkeitserklärung derselben, bei derjenigen, die an ihrer statt von Neuem vorgenommen wird, nicht gewählt werden. §. 711. des Strafgesetzes.

c) Wegen Fälschung bei Wahlen.

Vergl. Zus. 3. zu §. 15. der G. O.

Ungleichheit zwischen den Bürgern in den Gemeinden mit und in jenen ohne großen Ausschuß.

6) Es besteht schon im Allgemeinen zwischen den Bürgern in den Gemeinden, welche durch einen großen Ausschuß, und jenen in den Gemeinden, welche durch die Gemeindeversammlung vertreten sind, die Ungleichheit, daß in den letzteren Gemeinden jeder Bürger der Regel nach stimmfähig in der Gemeindeversammlung und unmittelbar wahlberechtigt bei den Wahlen in den Gemeinderath und kleinen Ausschuß ist, während in den ersteren Gemeinden die Bürger nur diejenigen zu wählen haben, durch welche sie alsdann bei Gemeindebeschlüssen und bei den Wahlen vertreten werden; in den Bestimmungen in §. 21. Ziff. 2. 3. und zum Theil auch Ziff. 5. mag nun eine weitere Ungleichheit gefunden werden, indem die hier bezeichneten Bürger in den Gemeinden, welche durch die Gemeindeversammlung vertreten werden, in dieser stimmfähig und — zum Theil — bei den Wahlen in den Gemeinderath und kleinen Ausschuß wahlberechtigt sind, während die Bürger der gleichen Kategorien in den Gemeinden mit großen Ausschüssen von diesen Ausschüssen ausgeschlossen sind, somit weder stimmfähig bei Gemeindebeschlüssen noch wahlberechtigt bei den Wahlen in den Gemeinderath und kleinen Ausschuß werden können.

In der Begründung zu dem Gesetz vom 25. April 1851 wird deßfalls bemerkt: Es läßt sich wohl nicht behaupten, daß, da der große Ausschuß die Gemeindeversammlung vertritt, von demselben

nur allein diejenigen entfernt werden dürfen, die von der letzteren selbst ausgeschlossen sind, denn in der Gemeindeversammlung vertritt jeder nur seine Person, übt nur für sich selbst das Stimmrecht aus und die einzelne Stimme würde in der größeren Masse von weniger Gewicht sein, in dem Ausschuß dagegen wird bei der beschränkten Zahl der Mitglieder die einzelne Stimme schon an sich bedeutsamer und es werden durch sie eine Reihe anderer Stimmberechtigter vertreten. Mit Recht werden daher für die Wirksamkeit im großen Ausschuß, wo eigentlich ein übertragenes Gemeindeamt auszuüben ist, mehr Eigenschaften verlangt als für die Wirksamkeit in der allgemeinen Gemeindeversammlung. Verhandlungen der II. Kammer von 1850. 5tes Beilagenheft S. 166.

Andere Verhältnisse, welche die Wählbarkeit in den großen Ausschuß zulassen oder ausschließen.

7) Mitglieder des Gemeinderathes und des kleinen Ausschusses können in den größeren Ausschuß nicht gewählt werden, da sie in jener Eigenschaft (nach §. 24. der G. O.) schon gesetzliche Mitglieder dieses Ausschusses sind.

Daß Staatsdiener in den großen Ausschuß nicht wählbar seien, ist nirgends ausgesprochen. Es versteht sich indessen von selbst, daß der Regierung frei stehen muß, ihnen die Annahme dieses, wie jedes andern, dem Staatsdienste fremden Amtes zu untersagen.

Es ist nicht nöthig, daß man schon ein Jahr Bürger gewesen sein muß (§. 29. Ziff. 2. der G. O.), um in den großen Ausschuß wählbar zu sein. M. d. J. 11. November 1837. Nro. 10395.

Wahl eines Nichtwählbaren.

8) Die Wahl, welche auf einen vom Gesetz von der Wählbarkeit Ausgeschlossenen fällt, ist als nichtig aufzuheben, L. R. S. 6[1]. Weder die Gemeinde noch die Staatsbehörde kann deßhalb Nachsicht eintreten lassen. Wird aber der Mangel der Wählbarkeit etwa erst zu einer Zeit bekannt, wo er bereits wieder beseitigt ist, z. B. das vorgeschriebene Lebensalter inzwischen erreicht wurde, so ist die Wahl aufrecht zu erhalten.

§. 22.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.

Wegfall der Bedingungen der Wählbarkeit.

Nachdem die G. O. von 1831 die Entlassung der Gemeindebeamten auf bestimmte im Gesetz einzeln aufgeführte Ursachen und Vorgänge beschränkt (§. 22—25, jetzt §. 38—40a. der G. O.) und hinsichtlich der Entlassung der Mitglieder der beiden Ausschüsse gar nichts vorgeschrieben hatte, so kam als Norm zur Geltung, daß ein einmal Gewählter von einem Gemeindeamte nur in jenen Fällen der Entlassung und aus den Ausschüssen überhaupt nicht entfernt werden konnte, wenn auch nach seiner Wahl die Bedingungen der Wählbarkeit bei ihm weggefallen waren. L. 85. §. 1. D. L. 17. de divers. regul. jur. vergl. mit l. 8. D. I. 6. de his qui sui vel alieni juris sunt. Nach der durch das Gesetz vom 25. April 1851 eingeführten Bestimmung des §. 22. der G. O., welche allgemein hinsichtlich aller Gemeindewahlen gilt, muß nun jeder Gewählte zurücktreten, sobald er in ein Verhältniß kommt, das, wenn es schon bei der Wahl vorhanden gewesen wäre, diese ungültig gemacht haben würde.

Vergl. §. 87. der G. W. O. im Anhang Ziff. 1.

§. 23.

Der große Ausschuß nimmt die Wahlen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des kleinen Ausschusses vor und vertritt auch sonst

die Gemeindeversammlung mit alleiniger Ausnahme der in §. 12. Ziffer 1 und 3 bezeichneten Fälle.

Verpflichtung der Ausschußmitglieder zur Stimmgebung.

1) Jedes Mitglied des großen Ausschusses ist verpflichtet, das ihm von der Bürgerschaft übertragene Recht, in ihrem Namen bei Gemeindewahlen (und ebenso bei Gemeindeversammlungen) mitzuwirken, durch Abgabe seiner Stimme in Ausübung zu bringen und es wird ein solcher Vertreter der Bürgerschaft durch Verweigerung dieser Pflicht strafbar, da er die letztere um einen Theil ihres Stimmrechts gefährdet. Es können daher die Mitglieder des großen Ausschusses zur Stimmgebung unter Strafandrohung aufgefordert und durch Strafen verhalten werden. M. d. J. 8. März 1839 Nro. 2394. Diese Bestimmung wird um so begründeter erscheinen, als schon gegen die Gemeindebürger, welche nur ihr eigenes und kein übertragenes Stimmrecht auszuüben haben, wegen Ausbleibens bei Gemeindeversammlungen und Wahlen mit Strafen eingeschritten werden kann. §. 10. der G. O.

Wahlen des großen Ausschusses.

2) Ueber die erforderliche Stimmenzahl bei Wahlen, welche der große Ausschuß vornimmt, vergl. §. 27. Abs. 4. 5. und 9. der G. O.

§. 24.

Zu jeder Versammlung des großen Ausschusses gehören außer den gewählten Mitgliedern desselben auch der Gemeinderath und der kleine Bürgerausschuß.

Die Verhandlungen des großen Ausschusses sind öffentlich.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 10, 11 und 13 des gegenwärtigen Gesetzes auch auf den großen Ausschuß Anwendung.

Theilnahme des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses.

1) Die Bestimmung, daß zu jeder Versammlung des großen Ausschusses auch der Gemeinderath und kleine Ausschuß gehört, hat, da die Stimmen im großen Ausschuß durchgezählt werden und die Mitglieder des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses nicht in dieser ihrer besondern Eigenschaft, vielmehr nur als vom Gesetz bezeichnete Mitglieder des großen Ausschusses mitwirken, nicht die Bedeutung, daß bei jeder Versammlung des großen Ausschußes der gesammte Gemeinderath und kleine Ausschuß oder auch nur die nach §. 43. Abs. 3. und §. 136. Abs. 2. der G. O. zur Gültigkeit eines Beschlusses dieser beiden Gemeinde-Collegien erforderliche Zahl von mehr als der Hälfte der Mitglieder derselben anwesend sein müsse, sondern es genügt zur Gültigkeit eines Beschlusses des großen Ausschusses, wenn von allen Mitgliedern desselben zusammen soviele als das Gesetz für die Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses im einzelnen Fall verlangt, erschienen sind und beziehungsweise für eine Meinung sich ausgesprochen haben.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

2) Vergl. §. 6. 27. 30. 31. der Verordnung vom 16. April 1833. Reg. Bl. Nro. 17. im Anhang Ziff. 3.

Stimmengleichheit.

3) In dem großen Ausschuß entscheidet, wie in der Gemeindeversammlung, die Stimme des Bürgermeisters, wenn, diese mit eingerechnet, Stimmengleichheit entsteht. Vergl. §. 41. Abs. 7. der G. O.

§. 25.

Das Amt eines Mitgliedes des großen Ausschusses dauert sechs Jahre. Der Ausschuß erneuert sich alle drei Jahre zur Hälfte in der

Art, daß die Ersatzmänner je durch die Klasse oder die Klassen der Wähler gewählt werden, aus deren Wahl die Austretenden hervorgegangen sind. Die Ausgetretenen können wieder gewählt werden.

Wird eine Stelle im großen Ausschuß durch Tod oder Austritt erledigt, so wählt der Ausschuß für den Abgegangenen einen Stellvertreter, dessen Stellvertretung jedoch nur bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl dauert, wo alsdann die Gemeinde selbst für den Rest der Amtsdauer des Abgegangenen den Ersatzmann zu wählen hat.

Frühere Gesetzgebung.

1) Nach den Bestimmungen der G. O. von 1831 (§. 40. vergl. mit §. 31.) dauerte das Amt eines Mitgliedes des großen Ausschusses vier Jahre und es erneuerte sich derselbe alle zwei Jahre zur Hälfte.

Durch das Gesetz vom 25. April 1851 wurde, um den Nachtheilen der häufigen Gemeindewahlen zu begegnen, die Amtsdauer des großen Ausschusses auf sechs Jahre mit hälftiger Erneuerung desselben nach drei Jahren festgesetzt, so daß jetzt der Gemeinderath, der kleine und der große Ausschuß in dieser Beziehung gleichgestellt sind. Vergl. hiezu §. 84. der G. W. O. im Anhang Ziff. 1.

Die Regierung hatte eine achtjährige Amtsdauer mit hälftiger Erneuerung nach 4 Jahren vorgeschlagen, drang aber damit in der IIten Kammer nicht durch. Verhandlungen der IIten Kammer von 1850. 5tes Beilagenheft S. 155. 167. fgde. u. 346. fgde.

Keine Ablehnung der Wahl.

2) Da der große Ausschuß in allen Fällen seiner Wirksamkeit nur die Gemeindeversammlung vertritt, zum Erscheinen in der Gemeindeversammlung aber jeder stimmfähige Bürger verpflichtet ist, und Bestimmungen wie in §. 31. u. §. 40$^{h.}$ der G. O. bezüglich der Wahlen in den Gemeinderath und in den kleinen Ausschuß, nicht auch hinsichtlich der Wahl in den großen Ausschuß getroffen sind, so findet eine Ablehnung der Wahl in den großen Ausschuß so wie ein Gesuch um Entlassung aus demselben nicht statt, und es ist gegen jedes Mitglied desselben, welches sich der Erfüllung seiner Obliegenheiten entzieht, wie gegen die Gemeindebürger, die bei der Gemeindeversammlung ungerechtfertigt ausbleiben oder sich der Theilnahme an den Wahlen enthalten, im einzelnen Fall so weit nöthig mit Strafen einzuschreiten. Vergl. §. 10. Zus. 4. der G. O.

Keine Verpflichtung.

3) Da die Bürgerausschüsse keine eigentlichen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, sondern nur zu den Verwaltungshandlungen der Gemeinderäthe im Namen der Gemeinde die Zustimmung zu ertheilen oder zu versagen haben, wornach eine besondere Verpflichtung derselben nicht nothwendig erscheint, so ist von einer (handgelübdlichen oder eidlichen) Verpflichtung der Mitglieder der großen und der kleinen Bürgerausschüsse Umgang zu nehmen. M. d. J. 13. Januar 1835. Reg. Bl. Nro. V.

3. Kapitel.

Von dem Gemeinderath.

§. 26.

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths soll außer dem Bürgermeister nicht unter drei und nicht über fünfzehn sein.

Die Bestimmungen, die in der Mitte liegen, richten sich nach der Zahl der Einwohner und nach dem Verhältnisse der Oertlichkeit. Durch Gemeindebeschluß wird die Zahl der Gemeinderäthe festgesetzt und von der Staatsbehörde bestätigt.

Frühere Gesetzgebung.

1) Nach §. 2. des IIten Constit. Ed. von 1807 sollte das Gericht oder der Gemeinderath je nach der Größe der Gemarkung verschieden, doch — einschließlich des Ortsvorgesetzten — nie unter drei und nie über zwölf sein.

Gemäß §. 10. des Organis. Ed. von 1809 bildeten sich die Stadträthe und Ortsgerichte oder die Gemeinderäthe durch den Zusammentritt der Rathsglieder oder Gerichtsmänner mit dem Vorgesetzten und Gemeindsverrechner.

In Orten, welche weniger als 80 Bürger haben, war nur ein Gerichtsmann, in Orten von 80 Bürgern und mehr bis 120 ein zweiter zu bestellen, und sofort für jede 40 Bürger ein weiterer Gerichtsmann, jedoch durfte die Zahl der Gerichtsmänner oder Rathsherren mit Einschluß des Vorgesetzten und Verrechners nicht über 12 steigen.

Bestätigung der Staatsbehörde.

2) Die Staatsbehörde, welche den Gemeindebeschluß über die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths zu bestätigen hat, ist das Bezirksamt. Vergl. die Verordnung vom 17. Juli 1833. Reg. Bl. Nro. XXXII. §. 1. im Anhang Ziff. 6.

Zahl der Mitglieder.

3) Es folgt aus der Nothwendigkeit und dem Recht der Bestätigung, daß dieselbe, wenn z. B. eine zur Größe der Gemeinde ganz unverhältnißmäßige Zahl der Gemeinderathsmitglieder verlangt würde, auch versagt und die Gemeinde zur nochmaligen Berathung und Festsetzung einer größeren oder kleineren Zahl angewiesen werden kann. M. d. J. 26. Juli 1832 Nro. 10075.

Gemeinderath in zusammengesetzten Gemeinden.

4) Ueber den Gemeinderath in zusammengesetzten Gemeinden. Vergl. §. 142. der G. O.

§. 27.

1) Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden von der Gemeindeversammlung, beziehungsweise von dem großen Ausschusse, gewählt und der Erstere bedarf der Bestätigung der Staatsbehörde.

2) Die Versagung der Bestätigung kann nur von der Mittelbehörde nach kollegialischer Berathung beschlossen werden.

3) Zur Gültigkeit der Wahl wird erfordert, daß sämmtliche Wahlberechtigte dazu eingeladen werden. In dem Einladungsschreiben muß die Zeit bestimmt werden, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat. Nach Ablauf der bestimmten Frist wird die Wahlhandlung geschlossen.

4) Bei Wahlen, welche der große Ausschuß vornimmt, müssen drei Viertheile der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, mitstimmen.

5) Bei Wahlen, welche die Gemeindeversammlung vornimmt, genügt es, wenn nur wenigstens die Hälfte der Wahlberechtigten die Stimme abgibt.

[6]) Nimmt der große Ausschuß die Wahl eines Bürgermeisters vor, so ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler erforderlich.

[7]) Wählt die Gemeindeversammlung den Bürgermeister, so gilt Derjenige für erwählt, auf welchen die meisten Stimmen gefallen sind, vorausgesetzt, daß er wenigstens ein Drittheil der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat. Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch Drei theilen, so werden eine, oder nach Erforderniß zwei Stimmen von der Gesammtzahl abgezogen. Erhalten Mehrere gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Loos.

[8]) Wenn bei der ersten Abstimmung Keiner die erforderliche Stimmenzahl in sich vereinigt, oder wenn der Gewählte von der Regierung nicht bestätigt wird, so muß zu einer zweiten, und wenn auch diese einen solchen Ausgang hat, zur dritten Wahl geschritten werden, wozu jedesmal die Einladung auf die vorgeschriebene Weise zu geschehen hat.

[9]) Wenn auch bei der dritten Wahl Keiner die erforderliche Stimmenzahl erhält, oder der Gewählte nicht bestätigt wird, so wird mit Umgehung einer weitern Wahl von der Staatsbehörde der Bürmeister auf höchstens drei Jahre ernannt.

[10]) Bei der Wahl der Gemeinderäthe entscheidet immer relative Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.

[11]) Haben Mehrere gleiche Stimmen, so entscheidet das Loos.

[12]) Die Wahl des Bürgermeisters leitet die ihm zunächst vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle mit Zuziehung von zwei Urkundspersonen, welche der Gemeinderath und Bürgerausschuß aus der Mitte der Bürger wählt, die nicht in dem Gemeinderath und Bürgerausschuß sich befinden.

[13]) Die Wahl der Gemeinderäthe leitet der Bürgermeister mit Zuziehung des Rathschreibers und des ältesten und jüngsten Mitglieds des Gemeinderaths als Urkundspersonen.

[14]) Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung.

[15]) Die Form derselben wird durch Verordnung der Regierung bestimmt.

Frühere Gesetzgebung. 1) So weit die geschriebenen Normen zurückreichen, schon Jahrhunderte hindurch, wurden die Ortsvorgesetzten, wenigstens diejenigen, welche die Hoheitsrechte zu wahren und auszuüben hatten (die Schultheißen, beziehungsweise Vögte) von dem Landesfürsten bestätigt oder bestellt, bald auf vorausgegangene Wahl oder Vorschlag von Seite der Gemeindegerichte oder der Gemeindebürger

selbst, bald ohne solche Wahl oder Vorschlag. Dabei verblieb es durchgängig in den verschiedenen Theilen des Landes, namentlich auch im Altbadischen. Verordnung von 1713, von 1773. A. A. I. S. 429. 431. 432. und badische Commun-Ordnung von 1760. §. 2. 3.

Die Gerichts- oder Gemeinderathsmitglieder wurden von diesen Collegien selbst gewählt und vom Amte bestätigt. Verordnung von 1727. A. A. I. S. 429.

Auch nach dem IIten Constitut. Edict von 1807 §. 4. und 5. und nach der Hofraths-Instruction von 1805 §. 154. wurden die Gerichts- oder Rathsmitglieder von diesen Collegien gewählt und von der Staatsbehörde bestätigt, welche wenn kein Tauglicher gewählt wurde, eine neue Wahl fordern konnte; die Ortsvorgesetzten wurden von der Gemeinde gewählt und ebenfalls von der Staatsbehörde bestätigt. Letztere war hiebei an die Stimmenmehrheit der Wählerschaft nicht gebunden; sie konnte, „wenn gegen die Tüchtigkeit desjenigen, der die mehreren Stimmen hatte, erhebliche Bedenken obwalteten, oder wenn Cabalen als vordringende Rücksichten bemerklich wurden, oder wenn sonst die minora als die saniora erschienen, auch den in der Wahl minder begünstigten zum Amt setzen oder wenn kein Tauglicher gewählt oder die ganze Wahl durch Parteigunst geleitet worden, eine andere Wahl mit Ausschluß der Gewählten verordnen oder bei überhandnehmenden Factionen außerordentlicher Weise einen Tauglichen ohne Wahl ausheben."

In ähnlicher Weise hatte das Organisat. Edict vom 26. November 1809. B. 5. und 11. bestimmt, daß die Rathsglieder und Gerichtsmänner von dem Stadtrath oder Gericht selbst gewählt und von dem Amt bestätigt werden, daß die Ernennung der Ortsvorgesetzten aus der Bürgerschaft durch die Wahl der Bürger zu geschehen, daß das Amt diese Wahl zu leiten und in den Dörfern einen von denen, welche wenigstens ein Viertheil der Stimmen erhalten haben, zu ernennen und nur wenn es die Bestellung eines solchen, der gar keine oder doch nicht wenigstens ein Viertheil aller Stimmen erhalten hat, für räthlich erachte, dazu die Genehmigung der Kreisbehörde einzuholen habe, wogegen die städtischen Bürgermeister sofort von der Kreisbehörde auf die an dieselbe einzusendenden Wahlprotokolle ernannt wurden.

In dem Entwurf der G. O. von 1831 wurde die Wahl der Gemeinderäthe und des Bürgermeisters der Gemeinde anheim gegeben, hinsichtlich des letzteren aber das Bestätigungsrecht der Regierung unbedingt vorbehalten.

Die IIte Kammer schlug vor und beschloß: Wenn der zum Bürgermeister Gewählte zwei Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten habe, so könne die Bestätigung desselben durch die Staatsgewalt unter der Voraussetzung, daß der Gewählte die gesetzlichen Eigenschaften habe, nicht versagt werden. Wenn der mit geringerer Stimmenzahl Gewählte von der Regierung nicht bestätigt werde, so sei zu einer zweiten Wahl zu schreiten und wenn derjenige, auf welchen die meisten Stimmen gefallen, von der Regierung nicht bestätigt werde, so sei eine dritte Wahl anzuordnen. Bei der zweiten und dritten Wahl sei der nicht Bestätigte wieder wählbar. Die Regierung habe dann von den drei (?) Personen, welche bei den drei Wahlen die meisten Stimmen erhielten, Einen als Bürgermeister zu bestätigen.

Die Iste Kammer schlug dagegen die Wiederherstellung des freien Bestätigungsrechtes der Regierung vor, mit der Bestimmung, daß die Versagung der Bestätigung nur von der Mittelbehörde nach collegialischer Berathung beschlossen werden könne.

Nach langem und hartnäckigem Kampfe vereinigte man sich endlich, um die G. O. überhaupt zu Stande zu bringen, zu der

Bestimmung, daß wenn bei zwei auf einander folgenden Wahlen die Bestätigung versagt worden, der dritten Wahl die Bestätigung ertheilt werden müsse, wenn der Gewählte die gesetzlichen Eigenschaften habe. Verhandlungen der IIten Kammer von 1831 3tes Beilagenheft S. 88. fgde. 9tes Protokollheft S. 87. fgde. 9tes Beilagenheft S. 140. fgde. 26tes Protokollheft S. 410. fgde. Verhandlungen der Isten Kammer von 1831. 2ter Beilagenband S. 80. fgde. 2ter (Protokoll-)Band S. 384. fgde. 3ter Beilagenband S. 277 fgde. 5ter (Protokoll-)Band S. 3. fgde.

Obwohl die Regierung stets erklärt hatte, daß ein Nichtbestätigter nicht weiter in die Wahl gebracht werden könne, indem durch das Gesetz nicht bloß das Recht gegeben sei, eine Wahl zu verwerfen, sondern dem Gewählten selbst die Bestätigung zu versagen, und obwohl nach den Verhandlungen der IIten Kammer die Regierung ausdrücklich in den Stand gesetzt werden sollte, aus dreien Einen auszuwählen, so wurde doch vielfach darauf beharrt, daß die Staatsbehörde den in der dritten Wahl Gewählten, wenn er gesetzlich wählbar sei, bestätigen müsse, auch wenn er bei einer oder den beiden vorangegangenen Wahlen nicht bestätigt worden sei, und es mußte eine ausdrückliche Erklärung der IIten Kammer gegen diese Auslegung ergehen. Verhandlungen der Isten Kammer von 1831 2ter (Protokoll-)Band S. 402. Staatsminist. 30. Januar 1833 Nro. 229. M. d. J. 3. Februar 1833 Nro. 1091. Annalen der bad. Gerichte XII. (1844.) Nro. 29. 30. Verhandlungen der IIten Kammer von 1845 12tes Protokollheft S. 115.

Durch das Gesetz vom 25. April 1851 wurde zuletzt das Bestätigungsrecht der Regierung unbedingt und unbeschränkt in der Art hergestellt, daß wenn auch bei der dritten Wahl Keiner die erforderliche Stimmenzahl oder der Gewählte die Bestätigung nicht erhält, mit Umgehung einer weiteren Wahl der Bürgermeister von der Staatsbehörde ernannt wird. Die Regierung hatte dabei als die regelmäßige Amtsdauer des Bürgermeisters eine zwölfjährige und im Falle einer solchen fürsorglichen Ernennung eine sechsjährige vorgeschlagen. In den Kammern wurde jedoch die erstere auf neun, die letztere auf drei Jahre beschränkt. Verhandlungen der IIten Kammer von 1850 5tes Beilagenheft S. 153. 169. fgde. 348. fgde.

Bestätigung und beziehungsweise Ernennung des Bürgermeisters durch die Staatsbehörde.

2) Zum Vollzuge des §. 27. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden wurde mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 11. August 1851 Nro. 1336. verordnet, wie folgt:

§. 1. Sind gegen eine vorgenommene Bürgermeisterwahl innerhalb der im §. 101. der G. W. O. festgesetzten Frist von 8 Tagen keine Beschwerden oder Anfechtungen erfolgt, so werden die Wahlakten alsbald, andernfalls nach geschlossener Verhandlung über die erhobenen Beschwerden oder Anfechtungen vom Bezirksamt der Mittelbehörde vorgelegt.

§. 2. Erkennt die Mittelbehörde die Wahl als zu Recht bestehend, so ertheilt oder versagt sie die Bestätigung und verfügt darnach die Einweisung des Gewählten in den Dienst oder die Vornahme einer neuen Wahl.

§. 3. Die Ernennung des Bürgermeisters im Falle des §. 27. Abs. 8. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden erfolgt ebenfalls durch die Mittelbehörde.

§. 4. Die Verfügungen der Mittelbehörde, wodurch die Bestätigung eines Bürgermeisters ertheilt oder versagt oder die Ernennung eines solchen ausgesprochen wird, sind endgültig.

M. d. J. 16. August 1851. Reg. Bl. 1851 Nro. LI.

Unbeschränktes Recht der Staatsbehörde bei der Bestätigung einer Bürgermeisterwahl.

3) Vergl. Zus. 16. zu §. 29. der G. O.

Angabe von Entscheidungsgründen.

4) Es unterliegt keinem Zweifel, daß in Fällen, wo es sich bloß um eine Bestätigung oder Versagung handelt, die Staatsbehörde nicht gehalten sei, Entscheidungsgründe anzugeben, da nach §. 1. der Rekursordnung solche nur dann zu geben sind, wenn Verfügungen oder Entscheidungen erlassen werden, dahin aber die Fälle der Genehmigung oder Bewilligungen nicht gehören und bei diesen die Angabe von Entscheidungsgründen nicht vorgeschrieben ist. (§. 1. u. 6. der R. O.) M. d. J. 21. November 1843 Nro. 12423.

Sportelansatz.

5) Für die Bestätigung eines Bürgermeisters sind 3 fl. Taxen, 30 Kreuzer Sporteln und 6 Kreuzer Stempel anzusetzen und zu erheben. Art. 1. der Verordnung vom 15. August 1832. Reg. Bl. Nro. LI. Vergl. §. 31. der G. O. Zus. 10.

Für die Aufnahme der amtlichen Protokolle bei Bürgermeisterwahlen sind Sporteln anzusetzen. M. d. J. 26. November 1844 Nro. 12251.

Verkündigung der Bürgermeisterwahlen.

6) Die Bezirksämter haben jeweils die Resultate der Bürgermeisterwahlen, nämlich wer als Bürgermeister gewählt wurde, sogleich nach erfolgter Bestätigung unmittelbar durch die Kreisanzeigeblätter öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung ist als Dienstsache einzurücken, also keine Insertionsgebühr davon zu bezahlen. M. d. J. 6. Dezember 1836 Nro. 13721.

Wirkung der Nichtbestätigung eines zum Bürgermeister gewählten Gemeinderaths.

7) Wenn ein Gemeinderath zum Bürgermeister gewählt, diese Wahl von ihm angenommen, von der Staatsbehörde aber nicht bestätigt wird, so tritt derselbe in sein Amt als Gemeinderath zurück. Die Annahme der Wahl als Bürgermeister hat nemlich, wenn sie nicht bestätigt wird, das Ausscheiden aus der Gemeinderathsstelle nicht zur Folge, sondern das Recht auf die letztere lebt mit der Versagung der Bestätigung der ersteren wieder auf und der etwa in der Zwischenzeit für den Betheiligten in den Gemeinderath Gewählte ist nur als dessen Stellvertreter zu betrachten, der nun wieder auszutreten hat. M. d. J. 11. Juli 1845 Nro. 7748. und Staatsminist. 17. Dezember 1845 Nro. 2285.

Keine Bestätigung der Gemeinderäthe.

8) Da die Gemeinderäthe keiner amtlichen Bestätigung mehr bedürfen, so kann außer der Sportel für die Verpflichtung auch keine weitere Sportel mehr angesetzt werden. M. d. J. 7. October 1836 Nro. 11203.

Einladung zur Wahl und Zeit zur Abstimmung. (Abs. 3.)

9) Vergl. §. 47. 48. 71. 72. 73. 90. 97. der G. W. O. im Anhang Ziff. 1.

Zahl der Abstimmenden. (Abs. 4. u. 5.)

10) Nach der G. O. von 1831 wurde zur Gültigkeit der Wahlen des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe erfordert, „daß wenigstens zwei Drittel der Wahlberechtigten erschienen sind." Nachdem es sich aber gezeigt hatte, daß diese Zahl der Wahlberechtigten sehr häufig nicht zusammengebracht werden konnte, so wurde durch den §. 7. Abs. 2. des Gesetzes vom 3. August 1837. Reg. Bl. Nro. XXVIII. für die Fälle, wo die Wahl durch die Gemeinde geschieht, vorgeschrieben, daß „es genüge, wenn nur wenigstens die Hälfte der Wahlberechtigten die Stimme abgibt", während für Wahlen, welche der große Ausschuß vornimmt, das Mitstimmen von drei Vierteln der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses, gefordert wurde. (§. 7. Abs. 1. des erwähnten Gesetzes von 1837).

Wiederholung der Abstimmung bei Bürgermeisterwahlen. (Abs. 8.)

11) Vergl. §. 79. 80. der G. W. O. im Anhang Ziff. 1.

Ermittlung des Wahlergebnisses und Ziehung des Looses. (Abs. 10. u. 11.)

12) Vergl. §. 98. der G. W. O.

Form der Wahlen. (Abs. 15.)

13) Die Vorschriften über die Form der Wahl des Gemeinderaths siehe in §. 45 — 60. und Formular Ziff. VII. VIII. u. IX. und jene über die Wahl des Bürgermeisters in §. 68 — 83. und Formular Ziff. X. XI. u. XII. der G. W. O. im Anhang Ziff. 1.

§. 28.

Wahlberechtigt sind, wenn die Gemeindeversammlung wählt, mit Ausnahme der im §. 15. bezeichneten, sämmtliche Gemeindebürger.

Ungleichheit zwischen den Gemeinden mit und ohne großen Ausschuß.

1) Ueber den Grund, warum in den Gemeinden, wo die Wahlen durch den großen Ausschuß erfolgen, außer den im §. 15. auch noch die im §. 21. Ziff. 2. 3. 5. der G. O. bezeichneten Gemeindebürger von der Wahlberechtigung bei den Wahlen in den Gemeinderath ausgeschlossen sind, vergl. Zus. 6. zu §. 21. der G. O.

Kein Wahlcensus.

2) Das provisorische Gesetz vom 4. Dezember 1833 Reg. Bl. Nro. XLVIII., wodurch zur Wahlberechtigung bei den Wahlen des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe der Besitz eines gewissen Vermögens vorgeschrieben war, ist durch das Gesetz vom 3. August 1837 Reg. Bl. Nro. XXVIII. aufgehoben worden. Vergl. den Eingang zu der Verordnung vom 15. September 1837 Reg. Bl. Nro. XXXIV. und Zus. 1. zu §. 15. der G. O.

§. 29.

Wählbar sind sämmtliche Gemeindebürger.

Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden:

1) die nicht wählbar in den großen Ausschuß sind;

2) die nicht wenigstens ein Jahr in der Gemeinde das Bürgerrecht angetreten haben;

3) die mit dem Bürgermeister oder einem andern Mitgliede des Gemeinderaths in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind. Hiernach können Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Großschwiegervater und Großtochtermann, Brüder und Schwäger, Oheim und Neffe nicht zu gleicher Zeit im Gemeinderath sitzen, ebenso auch nicht die Ehemänner noch lebender Schwestern. Wird ein Bürger, der mit einem Mitgliede des Gemeinderaths auf die vorbezeichnete Weise verwandt oder verschwägert ist, als Bürgermeister gewählt, so muß der Verwandte oder Verschwägerte aus dem Gemeinderath austreten.

4) Wenn ein als Bürgermeister Gewählter das Wirthschaftsgewerbe treibt, so kann er nur bestätigt werden, wenn er sein Gewerbe niederlegt. In höchst dringenden Fällen kann jedoch Staatsnachsicht eintreten, wenn der Gewählte zwei Drittheile der Stimmen aller Wahlberechtigten vereinigt hat. Gemeindebürger, die zugleich als Staatsdiener, oder standes- oder grundherrliche Beamte, als Ortsgeistliche oder Schullehrer angestellt sind, können die auf sie gefallene Wahl alsdann annehmen, wenn sie ihre Stellen niederlegen.

Religionseigenschaft.

1) Nach der G. O. von 1831 waren nur Gemeindebürger „christlicher Religion" zum Amt eines Bürgermeisters und Gemeinderaths wählbar. Diese Beschränkung ist durch das Gesetz vom 25. April 1851 beseitigt worden.

Ueber die Wählbarkeit der Israeliten vergl. §. 54. des B. R. G. und Zusätze dazu.

Vermögensbesitz.

2) Es wird zur Gültigkeit der Wahl in den Gemeinderath nicht erfordert, daß der Gewählte ein gewisses Vermögen besitze.

Die Vorschrift in §. 50. u. §. 71. Ziff. 5. der G. W. O. bezweckt nur eine Empfehlung an die Wähler, beschränkt solche aber nicht in ihrem Recht der Wahl.

Da die Gemeinderäthe auch die Pfandgerichte bilden und als solche haftbar sind, so kann es allerdings nur in dem wohlverstandenen Interesse der Gemeinden zur Erhaltung ihres Credits liegen, ihr Augenmerk bei der Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe auf solche Bürger zu richten, die in dieser Beziehung neben den übrigen Erforderníssen durch ihre persönlichen und Vermögensverhältnisse hinlängliche Gewähr geben.

Dagegen sind Bürger, welche ihren Lebensunterhalt Armuths halber aus öffentlichen Kassen oder Ortsanstalten erhalten, so lange sie diese Unterstützung genießen, von der Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern ausgeschlossen. §. 15. Zus. 3. u. §. 21. Ziff. 3. §. 29. Ziff. 1. der G. O.

Ebenso können auch wohl diejenigen, gegen welche zur Zeit ihrer Wahl in den Gemeinderath wegen Schulden die Vollstreckung bevorsteht oder vollzogen wurde, sofern sie nicht nachweisen, daß ihre Vermögensumstände nicht zerrüttet sind, vom Antritt des Amtes ausgeschlossen werden, indem dieselben, wenn die gleichen Verhältnisse während ihrer Amtsführung eintreten würden, nach §. 40$^{a.}$ der G. O. sofort entlassen werden müßten.

Fertigkeit im Lesen und Schreiben.

3) Nach dem Gesetz vom 1. Februar 1809 Reg. Bl. Nro. IX. über die Erlangung und Wirkung der Ortsfaßenrechte (§. VI. b. §. VII. b. §. VIII. a.) war Fertigkeit im Lesen und Schreiben so wie in dem gemeinen, für den gewöhnlichen Lebensgebrauch nöthigen Rechnen schon eine Bedingung für den Antritt des Bürgerrechts.

In dem von der Staatsregierung vorgelegten Entwurf der G. O. von 1831 waren „alle des Lesens und Schreibens Unkundige" von der Wählbarkeit in den Gemeinderath (und folgeweise von jener in den kleinen Ausschuß) ausgeschlossen. Diese Bestimmung fiel jedoch aus dem Entwurf aus, ohne daß in den landständischen Verhandlungen irgend eine Andeutung des Grundes zu finden ist; ohne Zweifel nahm man an, es werde bei der vorgeschrittenen Schulbildung der Fall, daß ein Gemeindebürger des Lesens und Schreibens unkundig sei, gar nicht mehr vorkommen. Im §. 154. der G. O. wo es sich um die Aufstellung der Stabhalter auf abge-

sonderten Hofgütern handelt, ist dagegen das fragliche Erforderniß stehen geblieben.

Es wird übrigens keinem Anstand unterliegen, daß ein in den Gemeinderath gewählter Gemeindebürger, welcher des Lesens und Schreibens nicht in dem gehörigen (etwa in dem in §. VI. b. des Gesetzes vom 1. Februar 1809 Reg. Bl. Nro. IX. bezeichneten) Grade kundig ist, d. i. der nicht Gedrucktes und Geschriebenes zu lesen und nicht in der Landessprache seine Meinung über gemeine Lebensangelegenheiten in einem wenn auch nicht durchaus sprachrichtig doch verständlich abgefaßten Aufsatz auszusprechen vermag, als zur Dienstführung unfähig nach §. 38. Ziff. 1. der G. O. im Wege der Verwaltung des Amtes entlassen werden muß.

In Ruhe versetzte Staatsdiener.

4) Pensionäre sind zu Bürgermeisterämtern nach §. 13. (jetzt 29.) der G. O. wählbar; sie haben aber nach §. 15. Ziff. 1. (jetzt §. 31. Ziff. 1.) der G. O. das Recht, eine auf sie gefallene Wahl abzulehnen. Da jedoch die pensionirten Staatsdiener nach dem §. 8. der Diener-Pragmatik (vom 30. Januar 1819 Reg. Bl. Nro. IV.) jederzeit wieder zum aktiven Dienst berufen werden können, und der Bürgermeister durch Annahme der Wahl nach §. 14. (jetzt 30.) der G. O. sich zur Führung des Bürgermeisteramts auf 6 (jetzt 9) Jahre verbindlich macht, so kann er diese Stelle, wenn er nicht auf seine Pension verzichten will, nur mit Zustimmung seiner Dienstbehörde annehmen, und von dieser Zustimmung würde es, je nachdem sie bedingt oder unbedingt geschieht, abhängen, ob der zum Bürgermeister gewählte Pensionär auf seine Pension ganz oder zum Theil verzichten muß oder nicht. In einem solchen Falle ist daher die Bestätigung einer Bürgermeisterwahl so lange auszusetzen, bis der Gewählte sich mit seiner ehemaligen Dienstbehörde über die Bedingungen, unter denen er die Wahl annehmen dürfe, vereinigt, oder aber auf seine Pension verzichtet hat. M. d. J. 15. Januar 1833 Nro. 443.

Rechtspractikanten und Scribenten.

5) Den Rechtspractikanten und Scribenten, welche zu Bürgermeistern gewählt werden, soll gestattet sein, ihre Eigenschaft als Rechtspractikanten und Scribenten sich vorzubehalten, um nach Verfluß von 6 (jetzt 9) Jahren mit Beibehaltung ihrer Anciennetät vom Tage der Reception an, in ihre bisherige Kategorie wieder zurücktreten zu können. M. d. J. (im Einverständniß mit J. M.) 10. August 1832 Nro. 10942.

Anwälte.

6) Wenn ein Advokat oder zum Schriftverfassen berechtigter Rechtspractikant zum Bürgermeister in einer Gemeinde gewählt wird, so kann derselbe während der Dauer dieses Gemeindedienstes weder für, noch gegen seine Gemeinde-Untergebenen die Advokatur oder das Schriftverfassungsrecht ausüben, und die ihm etwa zustehende Prokuratur muß wegen der persönlichen Stellung eines Prokurators zum Gerichtshof ebenso lange gänzlich ruhen. M. d. J. (im Einverständniß mit J. M.) 9. November 1832 Nro. 14551.

Wählbarkeit in den großen Ausschuß.

7) Vergl. §. 21. u. 15. der G. O.

Einjähriger Besitz des wirklichen Bürgerrechts.

8) Die G. O. von 1831 hatte in §. 13. Ziff. 1. bestimmt, daß diejenigen, „die nicht wenigstens ein Jahr in der Gemeinde das Bürgerrecht haben" von der Wählbarkeit in den Gemeinderath ausgenommen sein sollen. Diese Fassung veranlaßte die Streitfrage, ob jene Bestimmung sich bloß auf die Bürger, welche als Ortsfremde in der Gemeinde das Bürgerrecht durch Aufnahme erlangt haben, oder auch auf diejenigen, die das angeborene Bürgerrecht besitzen, beziehe, so zwar, daß auch die letzteren, um wählbar zu sein, dieses ihr angeborenes Bürgerrecht nicht bloß überhaupt zur Zeit der Wahl (§. 1 u. 44. des B. R. G.) sondern

ebenfalls schon ein Jahr lang vor der Wahl angetreten haben müssen. (Vergl. Annalen der bad. Gerichte I. [1833] Nro. 17. S. 106. 107. und dagegen: Christ, das badische Gemeindegesetz. Dritte Auflage. S. 15. 16.) Um diese Streitfrage zu beseitigen, wurde durch das Gesetz vom 25. April 1851 die jetzt im §. 29. Ziff. 2. der G. O. enthaltene Fassung aufgenommen, wornach nun jeder, der nicht schon ein Jahr lang das Bürgerrecht, sei es das angeborene oder das durch Aufnahme erlangte, angetreten hat, von der Wählbarkeit in den Gemeinderath ausgeschlossen ist.

Verwandtschafts-verhältnisse.

9) Vergl. §. 45. der G. O.

Schwägerschaft.

10) Zwischen den Verwandten zweier Ehegatten nehmen die Gesetze keine Schwägerschaft an, sondern diese besteht nur zwischen je dem einen Ehegatten und den Verwandten des anderen. Es können daher z. B. die Väter zweier Ehegatten zu gleicher Zeit Mitglieder des Gemeinderaths sein.

Der §. 29. Ziff. 3. der G. O. untersagt zwar auch, daß die Ehemänner noch lebender Schwestern gleichzeitig im Gemeinderath sitzen, allein dieß ist eine besondere Bestimmung und folgt nicht aus dem Verbot, wornach Schwäger im zweiten Grade nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderaths sein sollen. Annalen der bad. Gerichte IV. (1836) Nro. 4. S. 24.

Unvereinbarkeit des Bürgermeisteramts und des Wirthschaftsgewerbes.

11) Die Unvereinbarkeit des Bürgermeisteramts und des Wirthschaftsgewerbes war schon von Alters her Regel. In einzelnen Landestheilen erstreckte sich diese Unvereinbarkeit selbst auf das Amt der Gemeinderäthe und des Gemeinderechners. Ein alter Spruch sagt:

Wo der Bürgermeister schenket Wein
Die Fleischhauer im Rathe sein
Und der Bäcker wiegt das Brot
Da leidt die Gemeind groß Noth.

Schon vor mehreren Jahrhunderten wurde dieses bereits damals alte Herkommen in einzelnen Gemeinden zur förmlichen Vorschrift erhoben. (Vergl. z. B. den Beschluß des Raths der Stadt Freiburg vom Jahre 1415 in: Schreiber Urkundenbuch der Stadt Freiburg. II. Band. 1te Abtheilung S. 265.) Ebenso wurde in der Folge in den verschiedenen Landestheilen durch besondere Verordnungen deßfalls ein allgemeines Verbot ausgesprochen und die Uebertretung zum Theil mit namhafter Geldstrafe bedroht. Bad. durl. Landesordnung Theil 9. Tit. 7. §. 2. und Verordnungen von 1705, 1760. A. A. I. S. 428. fgde.

Nachsicht konnte nach der Hofrathsinstruction von 1805 (§. 29. Ziff. 4.) nur mit landesfürstlicher Genehmigung ertheilt werden und fand nur statt, wenn sonst in der Gemeinde kein tauglicher Mann vorhanden, der Betheiligte zur Niederlegung seiner Wirthschaft nicht zu vermögen und seinem sittlichen Charakter nach mit einiger Zuverlässigkeit zu hoffen war, daß er keine Unordnungen in der Wirthschaft begünstigen und keine Parteilichkeiten im Amte rücksichtlich auf seine Wirthschaft sich erlauben werde.

Arten von Wirthschaften.

12) Die Wirthschaftsrechte werden nach §. 4. der Verordnung vom 16. October 1834, über das Verfahren bei Verleihung und Entziehung der Wirthschaftsrechte, Reg. Bl. Nro. XLIX. entweder 1) als Gastwirthschaften, oder 2) als Schenk- und Speisewirthschaften (Restaurationen), oder 3) als Bier- und Branntenweinwirthschaften ertheilt. Da die Vorschrift des §. 29. Ziff. 4. der G. O. allgemein und ohne Beschränkung auf eine dieser verschiedenen

Arten von Wirthschaften gefaßt ist, so erscheint der Betrieb einer jeder Wirthschaft mit dem Bürgermeisteramt als in der Regel unverträglich.

Zuständige Behörde zur Ertheilung der Staatsnachsicht.

13) Schon bei den früheren Normen, wornach die Bestätigung der Bürgermeisterwahlen den Aemtern zustund, hatten diese gleichwohl nach der Verordnung vom 17. Juli 1833 Reg. Bl. Nro. XXXII. hinsichtlich der im §. 13. Ziff. 7. (jetzt §. 29. Ziff. 4.) der G. O. bezeichneten Staatsnachsicht keine unbeschränkte Entscheidungsbefugniß, so daß sie dieselbe namentlich auch hätten versagen können, vielmehr hatte, wenn das Amt der Ansicht war, daß einem mit zwei Drittheilen der Stimmen aller Wahlberechtigten zum Bürgermeister gewählten Wirthe die fragliche Nachsicht nicht ertheilt, sondern die Bestätigung versagt werden sollte, solches nach der ganz unbeschränkten Bestimmung in §. 3a. jener Verordnung nicht das Amt, sondern die Kreisregierung auszusprechen. Nachdem nunmehr die Kreisregierungen nach der Verordnung vom 16. August 1851 (Zus. 2. zu §. 27. der G. O.) nicht allein die Versagung der Bestätigung, sondern auch die Bestätigung der Wahl eines Bürgermeisters zu verfügen haben, so liegt es in der Natur der Sache, daß ihnen auch zustehen muß, in dem Fall des §. 29. Ziff. 4. der G. O. über die dabei in Frage kommende Staatsnachsicht zu verfügen, indem es ganz unstatthaft wäre, wenn hierüber, getrennt von der wesentlich damit zusammenhängenden Frage der Bestätigung, das Bezirksamt zu erkennen und im Gegensatz mit der Kreisregierung zu entscheiden befugt wäre. M. d. J. 19. August 1852 Nro. 11888.

Bedingung für die Ertheilung der Staatsnachsicht.

14) Nach der Bestimmung dieses Paragraphen kann in höchst dringenden Fällen dann Staatsnachsicht eintreten, wenn der zum Bürgermeister gewählte Wirth zwei Drittel Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat. Er muß also diese Stimmen bei der Wahlhandlung selbst erhalten haben und eine erst nach der Wahl erhobene zustimmende Erklärung von zwei Drittel der Bürger kann die vor der Wahl nothwendige Erklärung nicht ersetzen. M. d. J. 10. September 1841 Nro. 10235.

Wirthschaftsverleihung an Bürgermeister.

15) Die Staatsnachsicht zum Fortbetrieb einer Wirthschaft kann zwar einem Wirth, der zum Bürgermeister erwählt wird, unter besondern Voraussetzungen ausnahmsweise ertheilt werden, nicht aber umgekehrt darf ein Bürgermeister während der Dauer seines Amtes zum Betrieb einer Wirthschaft zugelassen werden. Der Bürgermeister hat daher, im Falle er eine Wirthschaft erwirbt, seine Stelle als Bürgermeister niederzulegen, und es ist in gesetzlicher Weise zu einer neuen Bürgermeisterwahl zu schreiten. Erhält der ausgetretene Bürgermeister bei dieser Wahl die alsdann für ihn als Wirth erforderliche Stimmenzahl von zwei Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten, so bleibt es dem Ermessen der Kreisregierung anheimgestellt, ob sie die Staatsnachsicht eintreten lassen und den Neugewählten als Bürgermeister bestätigen will. M. d. J. 6. Januar 1837 Nro. 77. und 19. Dezember 1837 Nro. 11663.

Wählbarkeit und Staatsbestätigung bei der Bürgermeisterwahl.

16) Der §. 13. (jetzt 29.) der G. O. bezieht sich nur auf die Eigenschaften der Wählbarkeit zum Bürgermeister im Allgemeinen, und zählt die Eigenschaften auf, welche schon die Wahl ganz unzulässig und ungültig machen; die Staatsgenehmigung beziehungsweise Nichtgenehmigung einer Wahl ist aber nicht an diese Eigenschaften gebunden, sondern kann offenbar weiter gehen und diejenigen Fälle in sich schließen, wo überhaupt von dem Gewählten keine gute Amtsführung erwartet werden kann. M. d. J. 2. September 1842 Nro. 9204.

Vergl. §. 2. der Verordnung vom 16. August 1851 Reg. Bl. Nro. LI. in Zus. 2. zu §. 27. der G. O.

§. 30.

Das Amt des Bürgermeisters dauert neun, jenes der Gemeinderäthe sechs Jahre. Jedoch ist der Austretende wieder wählbar.

Der Gemeinderath erneuert sich alle drei Jahre zur Hälfte.

Wird in einer Gemeinde, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten ist, die Stelle eines Gemeinderaths durch Tod oder Austritt sechs Monate vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so haben der Gemeinderath und kleine Bürgerausschuß zusammen einen Stellvertreter zu wählen, dessen Stellvertretung nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des Gemeinderaths eintretenden Wahl dauert, wo dann die Gemeinde selbst für die noch übrige Zeit die Wahl vorzunehmen hat.

Erfolgt die Erledigung später, so ist eine Stellvertretung nicht erforderlich.

Tritt dagegen die Erledigung der Stelle eines Gemeinderaths in einer durch den großen Ausschuß vertretenen Gemeinde ein, so wird von diesem sofort die Ergänzungswahl für die ganze noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen vorgenommen.

Frühere Gesetzgebung.

1) Vor Einführung der G. O. von 1831 wurden die Ortsvorgesetzten und die Mitglieder des Gemeinderaths auf Widerruf, d. i. wenn kein solcher erfolgte auf Lebenszeit, bestellt, und es sollte, „wenn in einem Orte tüchtige und redliche Vorgesetzte bestellt waren, mit solchen nicht so leicht und ohne erhebliche Ursachen eine Abänderung getroffen werden." Bad. Durl. Commun-Ordnung von 1760. §. 6.

Durch die G. O. von 1831 wurde die Amtsdauer des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe auf 6 Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf der Gewählte austreten muß; der Austretende kann zwar wieder gewählt werden, die Wiedererwählung jedoch ablehnen. (§. 14 u. 15, jetzt 30 u. 31. der G. O.) Das Gesetz vom 25. April 1851 erhöhte die Amtsdauer des Bürgermeisters auf 9 Jahre, beließ es aber bei der 6jährigen der Gemeinderäthe. Die Regierung hatte für den Bürgermeister eine 12jährige, für die Gemeinderäthe eine 8jährige Dienstzeit verlangt, drang aber damit in der II. Kammer nicht durch. Verhandlungen der II. Kammer von 1850 5tes Beilagenheft S. 155. 167. fgde. 346. fgde. vergl. Zus. 1. zu §. 25. der G. O.

Dienstverwaltung bis zur neuen Wahl.

2) Vergl. §. 85. der G. W. O. im Anh. Ziff. 1.

Wählbarkeit der Austretenden.

3) Vergl. §. 86. der G. W. O.

Nothwendigkeit der Wahl eines Stellvertreters.

4) Die Worte: „Wird eine Stelle 6 Monate vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt", über deren Auslegung Zweifel entstanden ist, heißen so viel als: „Wenn es von der Erledigung der Stelle an bis zum Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit noch 6 Monate oder noch mehr als 6 Monate sind", indem wenn es weniger als 6 Monate sind, wegen der Kürze der Frist bis zur regelmäßigen Erneuerungswahl nach der ausdrücklichen Bestimmung in dem vor-

letzten Satz eben des §. 30. der G. O. kein Stellvertreter mehr gewählt zu werden braucht.

Wahl der Stellvertreter. 5) Es wäre folgerichtig, die Wahl der Stellvertreter auf dieselbe Weise, wie die Wahl jener, deren Stelle durch die Vertreter eingenommen werden soll, vornehmen zu lassen. Die hievon abweichende Bestimmung in der G. O. von 1831, daß beim Abgang eines Gemeinderaths vor beendigter gesetzlicher Dienstzeit die Wahl seines Stellvertreters nicht durch die wahlberechtigte Gemeinde, sondern fürsorglich bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl durch den Gemeinderath und kleinen Ausschuß vorzunehmen sei, hatte nach den landständischen Verhandlungen ihren triftigen Grund darin, daß „eine neue beschwerliche Wahl der ganzen Gemeinde vermieden werden sollte." Verhandlungen der II. Kammer von 1831. 3tes Beilagenheft S. 102. Nachdem nun aber durch das Gesetz vom 25. April 1851 in allen Gemeinden von 80 und mehr Bürgern die großen Ausschüsse eingeführt sind und in diesen Gemeinden die Wahlen der Stellvertreter jeweils gleichbald durch den gesetzlichen Wahlkörper, den großen Ausschuß, erfolgen, hätten füglich auch die Wahlen der Stellvertreter in den Gemeinden ohne großen Ausschuß den wahlberechtigten Gemeindebürgern statt dem Gemeinderath und kleinen Ausschuß überwiesen werden können. Denn der Grund, welcher der erwähnten abweichenden Bestimmung in der G. O. von 1831 unterliegt, würde jetzt eher auf viele Gemeinden mit großem Ausschuß Anwendung finden, indem die Zahl der Wähler in diesen bis auf 128. (§. 14. 24. 26. 40c. der G. O.) in den Gemeinden ohne großen Ausschuß dagegen nur auf 80 ansteigen kann.

§. 31.

Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen. Ausgenommen sind, und können solche ablehnen, diejenigen Gemeindebürger:

1) welche als Staatsdiener, als Geistliche oder Schullehrer in Ruhestand versetzt sind;
2) welche das sechszigste Lebensjahr zurückgelegt;
3) welche das Bürgermeisteramt schon neun Jahre versehen, oder
4) die Stelle eines Gemeinderaths sechs Jahre verwaltet haben.

   Jedoch steht den in Nro. 4. erwähnten Personen die Befugniß, die Wahl aus diesem Grund abzulehnen, nur sechs Jahre von der Zeit ihres Austritts an zu; nachher tritt die Pflicht zur Annahme wieder ein;

5) diejenigen Bürger, welche zur Zeit der Wahl Gemeinderechner sind und dieses Amt in den letzten drei Jahren unmittelbar vor der Wahl verwaltet haben.

   Endlich

6) diejenigen, welche andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorbringen, worüber der Gemeinderath und kleine Ausschuß entscheidet, unter Vorbehalt der Genehmigung der Staats=

behörde, wenn es sich um die Wahl des Bürgermeisters handelt. Gegen die abweisende Entscheidung der Gemeindebehörde, beziehungsweise gegen die versagte Genehmigung der Staatsbehörde findet der Rekurs an die nächst obere Stelle statt.

Die Verweigerung der Annahme der auf einen Gemeindebürger gefallenen Wahl, selbst wenn er nur als Stellvertreter gewählt worden ist, ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht die Erlegung eines Beitrags von 25 bis 150 fl. in die Ortsarmenkasse nach sich.

Hinsichtlich des Austritts vor gesetzlich abgelaufener Dienstzeit findet das Gleiche statt.

Verpflichtung auf den Dienst.

1) Nach der Verfügung des M. d. J. vom 4. Dezember 1834. Nro. 12374. sollen die Bürgermeister, die Gemeinderathsmitglieder und die Rathsschreiber auf ihren Dienst handgelübdlich verpflichtet werden, und nach der Verfügung derselben Stelle vom 29. Juni 1838. Nro. 6554. sind die Gemeindebeamten, welche bei den Erneuerungswahlen wieder gewählt werden, auch aufs Neue auf den Dienst zu verpflichten.

Ueber jede dienstliche Verpflichtung eines Gemeindebeamten ist ein ordnungsmäßiges Protokoll, worin die Verpflichtungsformel anzuführen und welches von dem Verpflichteten zu unterschreiben ist, aufnehmen und aufbewahren zu lassen.

Annahme des Dienstes auf kürzere als die gesetzliche Zeit.

2) Bei Entscheidung der Frage, ob der bedingungsweisen d. i. der auf eine kürzere als die gesetzliche Zeit beschränkten Annahme der Wahl zum Bürgermeister von Seite solcher, die einen Ablehnungsgrund nach §. 15. Ziff. 1. 2. 3. 4. (jetzt §. 31. Ziff. 1. 2. 3. 4.) der G. O. geltend machen können, die Bestätigung zu ertheilen oder zu versagen sei, ist sich immer nach dem einzelnen Falle zu benehmen und die zuständige Staatsbehörde hat daher die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen, je nachdem das Eine oder Andere nach der Persönlichkeit des Gewählten für die Gemeinde wünschenswerth erscheint. M. d. J. 10. Juli 1841. Nro. 7919.

Anwendung des §. 31. auf die von der Staatsbehörde ernannten Bürgermeister.

3) Es ist der zuständigen Staatsbehörde (der Kreisregierung) unbenommen, von demjenigen, dessen Ernennung zum Bürgermeister beabsichtigt oder ausgesprochen ist, wenn er sich nicht freiwillig zur Uebernahme des Amtes verstehen sollte, nach ihrem Ermessen abzukommen und einen anderen auszuwählen. Sobald dagegen auf einer Ernennung bestanden werden will, und die etwaige Ablehnung derselben darauf vom Gemeinderath und Ausschuß für unzuläßig erkannt, dieser Ausspruch auch von der Kreisregierung genehmigt oder der die Ablehnung für statthaft erklärenden Entscheidung des Gemeinderathes und Ausschusses die Genehmigung versagt ist, unterliegt es keinem Anstand, den gleichwohl die Amtsannahme Verweigernden mit der im §. 31. der G. O. bezeichneten Strafe zu belegen.

Die in den §. 27. Abs. 9. der G. O. aufgenommene Bestimmung (des Gesetzes vom 25. April 1851), wonach die Staatsbehörde unter den dort bezeichneten Voraussetzungen den Bürgermeister einer Gemeinde zu ernennen hat, ist nemlich keine vereinzelte Norm, sondern durch ihre Stellung in der G. O. in Beziehung

und Zusammenhang mit den nachfolgenden einschlägigen Vorschriften in §. 29 u. 31. dieses Gesetzes gebracht worden. Es sollte den erfolglosen Wahlen ein Endziel gesetzt und der Staatsbehörde das Recht gegeben werden, mit Umgehung weiterer Wahlen der Gemeinde den Bürgermeister zu ernennen, d. i. aus den nach §. 29. der G. O. zu dem Amt wählbaren Gemeindebürgern selbst zu wählen. Diesem gesetzlichen Recht muß nun nothwendig anderseits eine Pflicht zur Annahme des Amts entsprechen, so zwar, daß jeder wählbare Gemeindebürger, welcher nicht einen gesetzlichen Ablehnungsgrund nach §. 31. Ziff. 1—5. der G. O. geltend machen kann, oder nicht nach §. 31. Ziff. 6. in Folge erheblicher Nachsichtsgründe von der Annahme entbunden wird, bei Vermeidung der geordneten Strafe, der Ernennung Folge zu leisten gehalten ist. Bei dem durch die Staatsbehörde wie bei dem durch die Wahl der Gemeinde Berufenen ist diese Pflicht zur Annahme des Dienstes in gleicher Weise als eine gemeindebürgerliche Pflicht im Gesetz begründet und nur die Art der Berufung zum Amt, so wie nach besonderer gesetzlicher Bestimmung die Amtsdauer ist in beiden Fällen verschieden. M. d. J. 5. November 1852. Nro. 15533.

Gemeinderechner.

4) Die Vorschrift in Ziff. 5. des §. 31. d. G. O. ist durch das Gesetz vom 25. April 1851. in Folge eines in der II. Kammer gestellten Antrags eingeführt worden; man wollte den Gemeinden, wenn sie einen tüchtigen Rechner gefunden haben, solchen für diesen schwer zu besetzenden Dienst erhalten, da er ohne jene Bestimmung die Wahl annehmen und seinen Dienst als Rechner bei der Wahl zum Bürgermeister durchgängig und bei der Wahl zum Gemeinderath wenigstens in den Gemeinden über 3000 Seelen (vergl. §. 127. der G. O.) niederlegen müßte.

Entscheidungsbefugnisse der Gemeindecollegien und der Staatsbehörde.

5) In der G. O. von 1831 hatte der §. 15. Ziff. 5. (jetzt §. 31. Ziff. 6.) folgende Fassung:

Endlich (können die Wahl ablehnen) diejenigen, welche andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorbringen, worüber der Gemeinderath und Bürgerausschuß, vorbehaltlich des Rekurses, entscheidet.

Ueber die von dem Bürgermeister oder einem Gemeinderath angegebenen Ursachen des Austritts entscheidet gleichfalls der Gemeinderath und Bürgerausschuß, vorbehaltlich des Rekurses.

und das M. d. J. sprach deßhalb auch in einem Erlasse vom 5. März 1833. Nro. 2479. aus, es könne nach dieser Bestimmung keinem Zweifel unterliegen, daß, so wie da, wo Jemand die auf ihn gefallene Wahl ablehne, ebenso auch da, wo er von dem bereits übernommenen Amte wieder abtreten wolle, der Gemeinderath und Ausschuß über die von ihm deßfalls vorgebrachten Entschuldigungsgründe, beziehungsweise über sein Gesuch, vorbehaltlich des Rekurses, zu erkennen haben, und daß ohne den Fall eines Rekurses die Staatsbehörde sich hierüber kein Erkenntniß zueignen könne, sondern wenn der Gemeinderath und Ausschuß die Entlassung ertheilt haben, lediglich eine neue Wahl anzuordnen sei.

Durch das Gesetz vom 25. April 1851 trat die jetzt im §. 31. Ziff. 6. und Schlußsatz ersichtliche Aenderung ein und jene in dem Ministerial-Erlaß vom 5. März 1833. ausgeführte Bestimmung kommt jetzt nur noch bei der Ablehnung der Wahl und bei dem Austritt aus dem Amt eines Gemeinderathes zur Anwendung; hinsichtlich der Ablehnung und der Niederlegung des Bürgermeisteramts dagegen hat der Gemeinderath und Ausschuß zwar auch über die vorgebrachten Entschuldigungsgründe und das Entlassungsgesuch zu entscheiden, jedoch nur vorbehaltlich der Staatsgenehmigung, so daß die Staatsbehörde auch ohne eingelegten Rekurs befugt ist, der Entscheidung der Gemeindecollegien, welche

sich somit eigentlich nur gutächtlich zu erklären haben, die Genehmigung zu versagen und demgemäß die Verpflichtung zur Amtsführung oder die Entlassung auch gegen die Ansicht der Gemeindecollegien auszusprechen. Verhandlungen der II. Kammer von 1850. 5tes Beilagenheft S. 172. 173.

Zuständige Behörde zur Genehmigung der Ablehnung des Bürgermeisteramts.

6) Die nach §. 31. Ziff. 6. der G. O. der Staatsbehörde vorbehaltene Genehmigung der Ablehnung des Bürgermeisteramtes und des freiwilligen Austritts aus demselben steht wesentlich mit dem Recht der Bestätigung beziehungsweise der Ernennung zu diesem Amte in Verbindung, so daß auch nur derjenigen Behörde, welcher die Bestätigung oder die Ernennung zusteht, die Bewilligung zur Ablehnung des Dienstes oder zu dem Austritt aus demselben zukommen kann. Es haben daher nicht die Bezirksämter, sondern die Kreisregierungen die Ablehnung einer Wahl zum Bürgermeisteramt oder den Austritt eines bereits bestätigten oder ernannten Bürgermeisters aus dem Dienst zu bewilligen. M. d. J. 5. März 1852. Nro. 3296.

7) Ueber die Ablehnung der Wahl zum Bürgermeisteramt und über den freiwilligen Austritt aus diesem Amt haben weder die Gemeindecollegien, noch das Bezirksamt zu erkennen, sondern die Verfügung darüber steht, nach Anhörung der unteren Behörden und vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium des Innern, der Kreisregierung zu. M. d. J. 15. Januar 1853. Nro. 659.

Wahlablehnung und Dienstaustritt der zu Gemeinderäthen Gewählten.

8) Ueber das Verfahren hiebei vergl. §. 61—67. der G. W. O. im Anhang Ziff. 1.

Strafe der Wahlablehnung und des Dienstaustritts ohne genügende Entschuldigungsgründe.

9) Die G. O. von 1831. hatte als Strafe für die Verweigerung der Annahme einer Wahl und für den Austritt aus dem Amt ohne genügende Entschuldigungsgründe die Entziehung der Wahlberechtigung auf 6 Jahre und die Erlegung eines Beitrags von 25—50 fl. in die Ortsarmenkasse bestimmt. Die Entziehung der Wahlberechtigung wurde aber, weil diese Bestimmung mancherlei Streitfragen und Unzuträglichkeiten zur Folge hatte, durch das Gesetz vom 25. April 1851 beseitigt und dafür die Geldstrafe auf 25 bis 150 fl. erhöht. Verhandlungen der II. Kammer von 1850. 5tes Beilagenheft S. 173.

Sportelansatz bei Entlassung des Bürgermeisters.

10) „Da nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden die Bürgermeister nach je 6 (jetzt 9) Jahren auch ohne besondere Entlassung schon kraft Gesetzes aus ihrem Amte austreten, so sind Zweifel entstanden, ob gleichwohl noch die in der Taxordnung für die Entlassung der Ortsvorgesetzten bestimmten Taxen, Sporteln und Stempelgebühren mit 3 fl. 36 kr. neben denjenigen für die Bestätigung der Bürgermeister zu erheben seien? Wir finden Uns daher bewogen, folgendes zu verordnen:

Art. 1. Für die Bestätigung eines Bürgermeisters sind 3 Gulden Taxen, 30 Kreuzer Sporteln und 6 Kreuzer Stempel anzusetzen und zu erheben.

Art. 2. Für die Entlassung eines Bürgermeisters ist da, wo er kraft des Gesetzes austritt, nichts anzusetzen.

Art. 3. Wird er aber vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit, sei es auf sein Gesuch oder gegen seinen Willen entlassen, so wird hiefür die nämliche Taxe, Sportel- und Stempelgebühr, wie für die Bestätigung eines neugewählten erhoben.

Art. 4. Für Anzeigen von der Bestätigung oder Entlassung eines Bürgermeisters an die Staatsbehörde wird keine Sportel- und Stempelgebühr angesetzt."

Großherzogl. Verordnung aus dem Staatsministerium vom 15. August 1832. Reg. Bl. 1832. Nro. LI.

Sportelansatz bei der Wahlablehnung und dem Dienstaustritt der Gemeinderäthe.

11) Wenn nach §. 15. Ziff. 5. (jetzt §. 31. Ziff. 6.) der G. O. der Gemeinderath und Ausschuß einem Gemeinderathsmitgliede die Ablehnung der Wahl oder den Austritt vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit gestatten, ohne daß es deßhalb zu einem Rekurse an die Staatsbehörde kommt, so findet ein Sportelansatz nicht statt, wogegen im Falle eines Rekurses die Sporteln ebenso, wie in andern Rekursfällen angesetzt werden. M. d. J. 7. October 1836. Nro. 11203.

Neue Wahl.

12) Wenn die Ablehnung der Wahl zum Gemeinderath für nicht erheblich erkannt, die Annahme derselben aber gleichwohl verweigert oder wenn die Ablehnung für erheblich erkannt wird, so hat nicht der nach der Stimmenmehrheit Nächstfolgende einzutreten, sondern es findet, da die Wahl als ergebnißlos zu betrachten ist, eine neue Wahl für die ganze gesetzliche Amtsdauer statt. Vergl. §. 98. 66. und Formular Ziff. VIII. Note 10 der G. W. O. im Anh. Ziff. 1.

Beim Austritt aus dem bereits übernommenen Amt eines Gemeinderaths dagegen wird nur ein Stellvertreter für den Rest der Dienstzeit des Ausgetretenen gewählt.

§. 32.

In den Städten über 3000 Seelen kann auf den Vorschlag des Gemeinderaths von dem großen Ausschuß neben dem ersten Bürgermeister ein zweiter Bürgermeister als dessen Stellvertreter und zu seiner Unterstützung gewählt werden.

Er ist Mitglied des Gemeinderaths, und wird in die festgesetzte Zahl der Gemeinderäthe eingerechnet, die durch ihn nicht überschritten werden darf.

Hinsichtlich der Wählbarkeit, Wahlart, des Gehalts, der Entlaßbarkeit und der Bestätigung kommen die Bestimmungen der §§. 27. 28. 29. 35. 36. 37. 38. 39. 40. und 40 a. in Anwendung.

Das Amt des zweiten Bürgermeisters dauert sechs Jahre; der Austretende ist wieder wählbar.

Frühere Gesetzgebung.

1) Früher hatten die Gemeinden in der Regel zwei Ortsvorgesetzte. Vergl. Zus. zu §. 8. der G. O.

Nach der bad. Commun-Ordnung von 1760, §. 3. wurde es in das Ermessen der Staatsbehörde gegeben, ob in einzelnen Gemeinden zwei Ortsvorgesetzte bestellt werden sollten, und ebenso konnte nach dem II. Constitut. Edict vom 14. Juli 1807 (§. 2.) allgemein in allen Gemeinden „nach Befinden dem Gemeindevorgesetzten ein Vorsteheramtsgehülfe" beigegeben werden.

Nach dem Organisations-Edict vom 26. November 1809 (B. 8.) sollte dagegen regelmäßig an jedem Orte nur ein Vorgesetzter sein; wenn aber das Amt nöthig fand, ihm einen Stellvertreter beizugeben, so konnte ein solcher auf die nemliche Art wie der erste Vorgesetzte gewählt, ernannt und eingesetzt werden. Er hieß in den Städten „zweiter Bürgermeister", auf dem Lande „Stabhalter." Er war blos bei Verhinderung des Vorgesetzten wirksam, bezog auch keinen Gehalt, sondern nur die ordnungsmäßigen Gebühren.

Wahl des zweiten Bürgermeisters.

2) Ueber das Verfahren bei der Wahl des zweiten Bürgermeisters vergl. §. 83. und §. 68—82, und Formular Ziff. X. XI. und XII. der G. W. O. im Anh. Ziff. 1.

§. 33.

Wird die Stelle des Bürgermeisters durch Tod oder Austritt erledigt, so muß binnen vier Wochen zu einer neuen Wahl geschritten werden. Das Nämliche tritt auf Antrag des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses ein, wenn die Krankheit des Bürgermeisters ein Jahr dauert.

Bleibt der Bürgermeister über die von der Staatsbehörde und dem Gemeinderath ihm bewilligte Urlaubszeit aus, und kehrt er in dem weiter ihm zur Rückkehr anberaumten Termin nicht zurück, so hat der Gemeinderath nach Vernehmung der Gemeinde bei der Staatsbehörde den Antrag zu stellen, daß der Dienst als erledigt erklärt, und eine neue Wahl angeordnet werde.

Auf den im öffentlichen Dienst Abwesenden findet diese Vorschrift keine Anwendung.

In der Zwischenzeit, wenn kein zweiter Bürgermeister da ist, versieht der dienstälteste Gemeinderath die Stelle des Bürgermeisters.

Zuständige Behörde für die Ledigerklärung.

1) Ueber die Ledigerklärung der Bürgermeisterstelle entscheidet die Kreisregierung in letzter Instanz. §. 8c. der Verordnung vom 17. Juli 1833. Reg. Bl. Nro. XXXII. im Anhang Ziff. 6.

Stellvertretung nach abgelaufener Dienstzeit.

2) Es scheint nicht zweifelhaft, daß eine wörtliche Auslegung der §§. 14 u. 17. (jetzt 30. u. 33.) der G. O. zu dem Resultat komme, der Bürgermeister habe nach Umlauf von 6 (jetzt 9) Dienstjahren sein Amt niederzulegen, das Bezirksamt binnen 4 Wochen vom Tage des Austritts eine neue Wahl vorzunehmen, und in der Zwischenzeit, wenn kein zweiter Bürgermeister da ist, die Stelle durch den dienstältesten Gemeinderath versehen zu lassen. Da jedoch eine derartige wörtliche Befolgung des Gesetzes in der Regel den Interessen der Gemeinden widerstreben und durch die Herbeiführung provisorischer Zustände manche Nachtheile und Stockungen in den Geschäften hervorbringen würde, da überdem bei der Belassung eines tüchtigen Bürgermeisters in der Fortversehung des Dienstes bis zur Ernennung seines Nachfolgers keinerlei Gefährde für die Gemeinde ersichtlich, vielmehr dessen Beibehaltung nützlich ist, so kann nicht angenommen werden, daß die G. O. den Austritt jedes Bürgermeisters mit dem letzten Tag seines 6ten (jetzt 9ten) Dienstjahres kraft Gesetzes gewollt hat; es muß vielmehr die fragliche Stelle mit Rücksicht auf die landständischen Verhandlungen über dieses Gesetz von 1831, insbesondere auf den Commissionsbericht der zweiten Kammer zu §. 14. desselben dahin interpretirt werden, daß das Wort „Austritt" im §. 17. (jetzt 33.) nicht von dem Austritt nach Ablauf der Dienstperiode, sondern von einem Austritt während derselben, gebraucht worden sei und hiernach das Gesetz nicht entgegenstehe, wenn der Bürgermeister nach Ablauf seiner Dienstperiode den Dienst bis zur Wahl und Bestätigung des Nachfolgers fortversieht. Nichtsdestoweniger ist man der Ansicht, daß es der Staatsbehörde zustehe, einen Bürgermeister sogleich nach Ablauf seiner Dienstperiode, aus Rücksicht auf das öffentliche oder Gemeinde-Interesse, oder auf den motivirten Antrag des Gemeinderaths und Bürgerausschusses seiner Stelle zu entlassen und das im §. 17. (jetzt 33.) angezeigte Provisorium anzuordnen, da der Bür-

germeister kein Recht auf eine längere Belassung beim Dienst als für die Zeit von 6 (jetzt 9) Jahren besitzt, vielmehr seine Fortbelassung bis zur neuen Wahl nur auf dem Zutrauen und der stillschweigenden Einwilligung der Staatsbehörde und der Gemeinde beruht. M. d. J. 11. Mai 1838. Nro. 4509.

Dienstältester Gemeinderath.

3) Wenn die Gemeinderäthe zu gleicher Zeit gewählt worden, oder wenn die dienstältesten Gemeinderäthe gleich lang im Dienst sind, so hat nicht das Loos oder das höhere Lebensalter oder die von dem einen oder anderen bei der Wahl erlangte größere Stimmenzahl denjenigen zu bestimmen, welcher der gesetzliche Stellvertreter des Bürgermeisters ist, sondern die Staatsbehörde (das Amt) hat in solchen Fällen zu verfügen, welcher der betreffenden Gemeinderäthe die Stelle des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit zu versehen habe, und sie wird diese Verfügung lediglich mit Rücksicht auf die Tüchtigkeit zur Amtsverwaltung bemessen. M. d. J. 2. April 1852. Nro. 4769.

§. 34.

Der Rathsschreiber wird von dem Gemeinderath, unter Zustimmung des kleinen Ausschusses, aus der Zahl der Gemeindebürger, auf eine bestimmte Zeit ernannt. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Abtretende wieder angestellt werden. Ist kein Gemeindebürger zu finden, der zur Uebernahme der Rathsschreiberstelle tauglich und bereit wäre, so kann dieselbe mit Einwilligung der Gemeinde, beziehungsweise des großen Ausschusses auch einem Inländer, der nicht Gemeindebürger ist, übertragen werden.

Schullehrer können nur in Landgemeinden und nur nach zuvor von der Oberschulbehörde erlangter Erlaubniß, welche jederzeit widerruflich ist, die Rathsschreiberstelle erhalten.

Frühere Gesetzgebung.

1) Nach dem Organisat. Edict vom 26. November 1809. B. 12. wurde die Gerichtsschreiberei in der Regel von den Ortsschulmeistern gegen Bezug der herkömmlichen und ordnungsmäßigen Gebühren versehen. Wo mehrere Schulmeister angestellt waren, da hatte das Bezirksamt nach eingeholtem Vorschlag des Gerichts den Gerichtsschreiber aus denselben zu bestellen. Städte, welche das Vermögen dazu besaßen, konnten mit Genehmigung der Kreisbehörde eigene Rathsschreiber aufstellen, welche das Gericht, ohne an die Bürgerschaft gebunden zu sein, aus den im Schreibereifach tüchtig Befundenen zu wählen und das Bezirksamt zu bestätigen hatte.

Der §. 18. (jetzt 34.) der G. O. lautete in seiner ursprünglichen Fassung von 1831:

> Der Rathsschreiber wird von dem Gemeinderath, unter Zustimmung des Ausschusses, aus der Zahl der Gemeindebürger auf längere oder kürzere Zeit ernannt. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Abtretende wieder angestellt werden.
>
> Nur in Landgemeinden können Schullehrer, jedoch nur nach erlangter Erlaubniß der obern Schulbehörde, welche jederzeit widerruflich ist, die Rathsschreiberstelle erhalten, auch wenn sie nicht Gemeindebürger sind.

Hiernach sollten also in der Regel Gemeindebürger mit dem Rathsschreiberdienst betraut werden und Schullehrer durften nur

in Landgemeinden und auch da nur nach erlangter Erlaubniß der Oberschulbehörde den Rathsschreiberdienst versehen, wobei es übrigens nicht darauf ankam, ob sie in der Gemeinde Bürger waren oder nicht.

Diese Erlaubniß wurde nach §. 30. Abs. 4. der Verordnung über Einrichtung der Volksschulen und Aufsichtsbehörden, vom 15. Mai 1834 Reg. Bl. Nro. XXV. nur alsdann ertheilt, wenn es ohne besorgliche Nachtheile für die Schule geschehen konnte. Nach Einführung der neuen Schulgesetze und Verordnungen von 1834 u. 1835 versagten die Oberschulbehörden fast durchgängig den Schullehrern die Erlaubniß zur Uebernahme des Rathsschreiberdienstes, so daß dieser Dienst in vielen Landgemeinden gar nicht mehr mit dazu befähigten Männern besetzt werden konnte. Um diesem Mißstand abzuhelfen, wurde das Gesetz vom 21. Juli 1839 Reg. Bl. Nro. XXIII. erlassen, welches, als §. 18a. der G. O. eingereiht, lautete:

Ist kein Gemeindebürger zu finden, der zur Uebernahme der Rathsschreiberstelle tauglich und bereit wäre, so kann dieselbe mit Einwilligung der Gemeinde, beziehungsweise des größeren Ausschusses, auch einem andern Inländer, der nicht Gemeindebürger ist, übertragen werden.

Durch diese Bestimmung sollte den Gemeinden nicht nur ein größerer Kreis zur Auswahl eröffnet, sondern es sollte auch gestattet werden, daß mehrere, namentlich Landgemeinden, zusammen einen im Rechtspolizei- und Rechnungsfach wohlerfahrenen Mann wählen, welcher den Dienst des Rathsschreibers ganz wohl für sie zugleich versehen könnte, ohne daß er in einer oder der anderen dieser Gemeinden Bürger sein müßte. Verhandlungen der I. Kammer von 1839 1tes Beilagenheft S. 14. 15. und der IIten Kammer von 1839 2tes Protokollheft S. 2. 3.

Durch das Gesetz vom 25. April 1851 wurden sodann beide §§. 18 u. 18a. in dem gegenwärtigen §. 34. der G. O. vereinigt.

Wahl des Rathsschreibers.

2) Nach dem §. 18. (jetzt §. 34.) und §. 135. Ziff. 3. der G. O. nimmt der Gemeinderath die Wahl des Rathsschreibers allein vor und hört alsdann über den Gewählten den kleinen Ausschuß. Ertheilt dieser zur Wahl seine Zustimmung, so ist die Sache erledigt; wo nicht, so kann der Gemeinderath eine andere Wahl vornehmen und die Genehmigung des neu Gewählten vom kleinen Ausschuß einholen; er kann aber auch, wenn er die Versagung der Zustimmung von Seiten dieses Ausschusses grundlos findet, die Sache nach §. 137. Abs. 4. der G. O. der Gemeindeversammlung beziehungsweise dem großen Ausschuß vorlegen, um über die Genehmigung der vom kleinen Ausschuß verworfenen Wahl mit Ja oder Nein einfach abstimmen zu lassen. Die Genehmigung der Gemeinde beziehungsweise des großen Ausschusses ergänzt alsdann jene des kleinen Ausschusses. M. d. J. 7. April 1834 Nro. 3436.

Widerruflichkeit der Anstellung.

3) Auch nach dem älteren Gesetz, (Organisat. Edict vom 26. November 1809 B. §. 15.) sind die Rathsschreiber nur als widerruflich angestellt zu betrachten; behaupten sie eine lebenslängliche Anstellung und erkennt diese der Gemeinderath und Ausschuß, oder bei der Meinungsverschiedenheit beider die Gemeindeversammlung nicht an, so bleibt es der Gemeindebehörde lediglich überlassen, eine neue Rathsschreiberwahl vorzunehmen; den Rathsschreibern aber, welche auf solche Weise von ihrem Amte entfernt werden, bleibt vorbehalten, ihre Ansprüche auf Fortbezug ihres Gehaltes vor dem Civilrichter gegen die Gemeinde geltend zu machen. M. d. J. 14. September 1832 Nro. 12261. und 18. Februar 1833 Nro. 1802.

Unwiderrufliche Anstellung.

4) Ueber die unwiderrufliche Anstellung von Rathsschreibern Vergl. §. 127. der G. O. Zusätze.

Dienstfähigkeit. 5) Die Frage, ob ein Bürger zum Rathsschreiber gewählt werden könne, muß, da die Gemeindeordnung keine besonderen Eigenschaften vorschreibt, lediglich nach dem allgemeinen Gesetz über die Fähigkeit zur Bekleidung solcher öffentlicher Aemter beurtheilt werden, und diese Fähigkeit fehlt namentlich den Entmündigten und Mundtodten, bei welchen nach §. 66. des B. R. G. sogar das Bürgerrecht ruht, so wie auch denjenigen, welche nach §. 2. der Eidesordnung wegen Verbrechen eidesunfähig geworden sind. M. d. J. 15. Januar 1833 Nro. 433.

Fürsorgliche Dienstverwaltung. 6) Wer nicht die erforderlichen Eigenschaften hat, die Stelle eines Rathsschreibers definitiv zu bekleiden, darf dieselbe auch nicht provisorisch verwalten. M. d. J. 9. September 1837 Nro. 8190.

Volljährigkeit. 7) So lange nach §. 18. der G. O. von 1831 der Rathsschreiber aus der Zahl der Gemeindebürger zu ernennen war, konnte derselbe nur volljährig sein, indem nach §. 10. und 18. des B. R. G. von 1831 ohne die Volljährigkeit auch Niemand das Bürgerrecht antreten durfte. Allein nachdem nach Einführung des Gesetzes vom 21. Juli 1839 Reg. Bl. Nro. XXIII. die Rathsschreiberstelle, wenn zu deren Uebernahme kein Gemeindebürger tauglich und bereit ist, mit Einwilligung der Gemeinde jetzt allgemein und unbeschränkt auch einem Inländer, der nicht Gemeindebürger ist, übertragen werden darf, so wird in diesem Fall auch das Alter der Volljährigkeit für den zu Ernennenden nicht mehr als unumgängliches Erforderniß zu betrachten, vielmehr nur erforderlich sein, daß der zu Wählende eidesmündig sei. Immerhin wird jedoch die Uebertragung der Rathsschreiberstelle an einen Minderjährigen nur ausnahmsweise und wenn es im einzelnen Fall ganz unbedenklich erscheint, geschehen sollen.

Verwandtschaft mit dem Bürgermeister. 8) Nach dem §. 18. (jetzt §. 34.) der G. O. wird der Rathsschreiber von dem Gemeinderath, unter Zustimmung des Ausschusses, aus der Zahl der Gemeindebürger auf längere oder kürzere Zeit ernannt. Es erwähnt das Gesetz hiebei des nach §. 13. Ziff. 4. (jetzt §. 29. Ziff. 3.) der G. O. die Wählbarkeit ausschließenden nahen Verwandtschaftsverhältnisses mit dem Bürgermeister oder einem anderen Gemeinderathsmitgliede nicht, und es wäre demnach auf diesen Umstand bei der Wahl eines Rathsschreibers, da derselbe nach §. 8. der G. O. nicht Mitglied des Gemeinderathes ist, nach dem Wortlaut des Gesetzes, nicht weitere Rücksicht zu nehmen. Inzwischen bildet der Rathsschreiber nach den ihm gesetzlich zustehenden Functionen in so vielen und bedeutenden Fällen für den Gemeinderath und die Bürgerschaft die Controle gegen den Bürgermeister, so daß bei einer zu nahen Verwandtschaft mit dem letzteren, Bedenken obwalten müssen. Es liegt sonach in der Natur der Sache, daß eine derartige Verwandtschaft unzuläßig sei, wie es sich ebenfalls von selbst versteht, daß ein im activen Dienst befindlicher Soldat, oder ein Entmündigter oder ein Bürger, der eine Zucht- oder Correctionshausstrafe erstanden hat, nicht zum Rathsschreiber ernannt werden könne, obgleich ihn das Gemeindegesetz nicht ausdrücklich ausschließt. Die Verwandtschaft des Rathsschreibers mit einem anderen Mitgliede des Gemeinderaths erscheint weniger bedenklich, weil nicht derselbe Grund dagegen, wie gegen die Verwandtschaft mit dem Bürgermeister vorliegt und es sonst, besonders in kleinen Gemeinden, oft schwer fiele, einen tauglichen Rathsschreiber zu finden. M. d. J. 12. October 1837 Nro. 9350.

Durch Verfügung vom 4. September 1840 Nro. 9867 erklärte das M. d. J., daß durch den Erlaß vom 12. October 1837 Nro. 9350. keine allgemeine Anordnung habe aufgestellt werden sollen, daß es vielmehr den Verwaltungsbehörden überlassen bleibe, in

jedem einzelnen Falle lediglich nach ihrer rechtlichen Ansicht, Berufung vorbehaltlich, zu entscheiden.

In einer Reihe von einzelnen Fällen wurde hierauf im Wege der Nachsicht gestattet, daß der Rathsschreiberdienst von einem in mehr oder minder nahem Verwandtschaftsverhältniß mit dem Bürgermeister stehenden Mann versehen werde.

Dienstunvereinbarkeit. 9) Die Stelle des Rathsschreibers und des Gemeinderechners können in einer Person nicht vereinigt werden. M. d. J. 21. October 1833 Nro. 11510.

Vergl. §. 127. Zusätze.

Wohnort des Rathsschreibers. 10) Der Rathsschreiber muß nicht nothwendig in der Gemeinde, für welche er den Dienst versieht, wohnen, sondern es genügt, wenn sein Wohnort nur so gelegen ist, daß er den Dienst noch gehörig besorgen kann.

Vergl. §. 50. des B. R. G.

In Ruhe versetzte Staatsdiener als Rathsschreiber. 11) Die Uebernahme einer Rathsschreiberstelle durch zu Ruhe gesetzte Staatsdiener ist, wenn nicht besondere Anstände obwalten, nur auf unbestimmte Zeit und widerruflich zu gestatten. M. d. J. 31. Mai 1833 Nro. 6146.

Vergl. Zus. 4. zu §. 29. der G. O.

Schullehrer als Rathsschreiber. 12) Nachdem das neue Gesetz (vom 21. Juli 1839) erlassen worden, ist den Schullehrern in der Regel die Erlaubniß zur Uebernahme von Rathsschreiberdiensten nicht zu geben; dem Ermessen der Oberschulbehörden bleibt jedoch überlassen, in einzelnen Fällen den Schullehrern ganz kleiner Gemeinden diese Erlaubniß zu ertheilen. M. d. J. 2. August 1839 Nro. 8414.

Hülfslehrer, Unterlehrer als Rathsschreiber. 13) Was hinsichtlich der Versehung des Rathsschreiberdienstes durch Schullehrer vorgeschrieben ist, findet auch auf Hülfslehrer, Unterlehrer, Schulverwalter Anwendung. M. d. J. 7. April 1834 Nro. 3436.

Erlaubniß der Oberschulbehörde. 14) Die Bezirksämter dürfen keinen Schullehrer zur Versehung des Rathsschreiberdienstes zulassen und verpflichten, wenn er sich nicht zuvor darüber ausgewiesen hat, daß ihm die Bewilligung zu Uebernahme des Dienstes von Seite seiner vorgesetzten Oberschulbehörde ertheilt worden ist. M. d. J. 13. August 1849 Nro. 10394.

§. 35.

Die gegenwärtigen Gehalte der Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber können durch einen Beschluß der Gemeinde erhöht, vermindert und umgewandelt, auch können auf gleiche Weise da, wo noch keine Gehalte bestanden haben, solche eingeführt, nie aber während der durch das Gesetz oder durch die Ernennung bestimmten Dienstzeit die eingeführten Gehalte vermindert werden.

Frühere Gesetzgebung. 1) In früherer Zeit bezogen die Gemeindebeamten in der Regel keine Jahresgehalte oder „Besoldungen" in Geld, sondern verschiedenartige Nutzungen, meist größere Bürgergaben und Almendnutzungen, und Tages- oder Geschäftsgebühren für einzelne bestimmte Verrichtungen.

Nach der badischen Commun-Ordnung von 1760 (§. 7.) sollte dahin getrachtet werden, den Ortsvorgesetzten angemessene „Besoldungen" statt der Tagesgebühren zu verschaffen.

Das Organisations Edict vom 26. November 1809 verordnete, daß Aenderungen in den bestehenden Besoldungen und Nutzungen der Ortsvorgesetzten nur mit Zustimmung der Gemeinde und Mini-

sterialgenehmigung statt finden sollen (B. 6. u. 18l. u. F. 22r.), daß die Rathsglieder und Gerichtsmänner als solche in der Regel keine fixen Gehalte, sondern nur die ordnungsmäßigen Gebühren beziehen und daß die bestehenden Gehalte derselben bei eintretenden Diensterledigungen oder im Wege der Entschädigung abgeschafft werden sollen. (B. 11.)

Seit Einführung der G. O. von 1831 sind die Gehalte der Bürgermeister und anderer Gemeindebeamten, namentlich auch der Rechner, überhaupt der Aufwand für die Gemeindedienstführung, sehr namhaft gestiegen und es beziehen nun auch in vielen Gemeinden die Gemeinderäthe feste Jahresgehalte.

Gehalte der Gemeinderäthe.

2) Wenn schon die Gemeinderäthe für einzelne Dienstverrichtungen innerhalb Orts keine Belohnungen d. h. keine Gebühren und folgeweise auch keine Gebühren-Aversen anzusprechen haben, so schließt dieß nicht aus, daß den Gemeinderäthen ein ständiger Jahresgehalt in Hinsicht ihrer gesammten Dienstleistung ausgeworfen werde, indem der §. 19. (jetzt 35.) der G. O. ausdrücklich bestimmt, daß die bestehenden Gehalte der Gemeinderäthe durch Beschluß der Gemeinde erhöht, vermindert oder umgewandelt, auch da, wo noch keine Gehalte bestehen, solche eingeführt werden können. Es kann somit nicht im Allgemeinen der Grundsatz aufgestellt werden, daß ständige Gehalte der Gemeinderäthe unbedingt zu verwerfen, aber ebenso auch nicht, daß sie unbedingt zu genehmigen seien, sondern es bleibt dieß eine Frage des einzelnen Falls, worüber die zuständige Staatsbehörde nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse bei Ausübung der ihr durch den §. 151. I. 7. der G. O. zugetheilten Befugniß zu entscheiden hat. M. d. J. 13. Juli 1847 Nro. 11041.

Anwendung auf den Gemeinderechner.

3) Der §. 35. findet auch auf den Gemeinderechner Anwendung vergl. Zusätze zu §. 127. der G. O.

Staatsgenehmigung.

4) Zu einem jeden Beschlusse der Gemeinde nach §. 35. der G. O. ist Staatsgenehmigung erforderlich, §. 151. I. 7. der G. O., über welche, es mag sich um Erhöhung oder Verminderung der bestehenden oder um Einführung neuer Gehalte handeln, in erster Instanz das Bezirksamt zu entscheiden hat. §. 1. Ziff. 18. der Verordnung vom 21. Juni 1850 Reg. Bl. Nro. XXXI. im Zusatz zu §. 3e. der Verordnung vom 17. Juli 1833 Reg. Bl. Nro. XXXII. Anhang Ziff. 6. verglichen, was die Verminderung der bestehenden Gehalte betrifft, mit §. 1. der letzterwähnten Verordnung.

Verpflichtung der Gemeinde zur Fortentrichtung der Gehalte.

5) Zur Erhöhung so wie zur Herabsetzung der Bürgermeistersgehalte ist nach §. 151. der G. O. die Staatsgenehmigung nothwendig, daher kann die Gemeinde zur Fortentrichtung desjenigen, was sie dem Bürgermeister bisher bezahlte, so lange angehalten werden, bis eine Herabsetzung oder Erhöhung dieser Bezüge durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung zu Stande kommt. M. d. J. 13. Dezember 1833 Nro. 13071.

Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der Gehalte der anderen Gemeindebeamten.

Diäten.

6) Die Diäten der Bürgermeister dürfen bei Berechnung ihres Diensteinkommens nicht mit in Anschlag kommen, indem sie nicht als Einkommenstheil, sondern lediglich als Ersatz für nothwendige Auslagen zu betrachten sind. M. d. J. 8. März 1839 Nro. 2398. Vergl. Zusätze zu §. 1. der Verordnung vom 26. October 1835 im Anhang Ziff. 5.

Ruhegehalte.

7) Die Bewilligung einer Pension an ein Mitglied des Gemeinderaths ist, da die Gemeinderäthe ohne ein besonderes Vertragsgeding ein gesetzliches Recht auf Pension nicht ansprechen können, ein Freigebigkeitsakt.

Schenkungen oder Freigebigkeitsakte gehören nun schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nie in die Befugnisse desjenigen, dem die Verwaltung fremden Vermögens übertragen ist, sondern nur in die Befugnisse des Eigenthümers selbst.

Schon darum muß man annehmen, daß dem mit der Verwaltung des Gemeindevermögens beauftragten Gemeinderath das Recht nicht zustehe, eine Pension zu bewilligen, und daß dazu auch die Zustimmung des kleinen Ausschusses nicht genügt, geht aus dem §. 135. der G. O. hervor, da hier sämmtliche Fälle, in welchen der Ausschuß die Gemeinde zu vertreten hat, aufgeführt sind, Freigebigkeitshandlungen aber darunter nicht vorkommen.

Deßwegen, sodann auch nach einem Schlusse vom Größeren auf das Kleinere, da ja selbst zur Erhöhung der nicht unentgeltlich gegebenen Besoldung des Gemeinderaths schon die Zustimmung der Gemeinde selbst, so wie der Mittelbehörde nöthig ist, muß man um so mehr noch bei der freiwilligen Verleihung einer Pension fordern, daß die Gemeinde selbst beistimme, und die, die ideale Gesammtheit, beziehungsweise die künftigen Bürger vertretende Staatsbehörde die Genehmigung ertheile. M. d. J. 11. Januar 1833 Nro. 243.

Was hier zunächst nur in Beziehung auf Gemeinderäthe ausgesprochen ist, kommt wegen Gleichheit des Verhältnisses und des Grundes auch hinsichtlich der anderen Gemeindebeamten zur Anwendung.

Vergl. Zusätze zu §. 42. der G. O. und Zusätze zu §. 127. der G. O.

Ueber die zuständige Staatsbehörde zur Genehmigung von Freigebigkeitshandlungen der Gemeinden siehe §. 3. f. der Verordnung vom 17. Juli 1833 Reg. Bl. Nro. XXXII. im Anhang Ziff. 6.

§. 36.

Für Dienstverrichtungen innerhalb des Orts erhalten der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderaths und der Rathsschreiber keine Belohnung, für Dienstverrichtungen in der Gemarkung aber die gesetzlichen Gebühren.

Statt dieser letzteren können jedoch für einzelne, jährlich wiederkehrende bestimmte Verrichtungen bestimmte Belohnungen von der Gemeinde angeordnet werden.

Auch für auswärtige Verrichtungen, so wie für Dienstgeschäfte bei Privaten, können die gesetzlichen Gebühren gefordert werden.

Vollzugsvorschriften. Die Vollzugsverordnung hiezu vom 26. October 1835. Reg. Bl. Nro. LIII. nebst den deßfalls erlassenen Verfügungen und Entscheidungen siehe im Anhang Ziff. 5.

§. 37.

Die einstweilige Enthebung des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathsschreibers vom Dienst kann von den Staatsverwaltungsstellen erkannt werden, wenn sich gegen sie im Laufe einer Untersuchung nahe Verdachtsgründe eines solchen Verbrechens an den Tag legen, das, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben

würde, oder wenn die Untersuchung durch die fernere Dienstführung des Angeschuldigten sehr erschwert oder verhindert würde.

Auf Antrag des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses kann wegen Beschuldigungen, auf deren Grund die Dienstentlassung eintreten kann, die einstweilige Enthebung vom Dienst erkannt werden.

Zuständige Staatsverwaltungsstelle. 1) Die zuständige Staatsverwaltungsstelle in den Fällen der §§. 37—40a. ist die Kreisregierung. Vergl. §. 40b. der G. O. und §. 3c. der Verordnung vom 17. Juli 1833. R. Bl. Nro. XXXII. im Anhang Ziff. 6.

Anwendung auf den Gemeinderechner. 2) Die §§. 37—40b. finden auch bei dem Gemeinderechner Anwendung. Vergl. §. 127. der G. O.

§. 38.

Die Dienstentlassung der vorgedachten Personen muß im Wege der Verwaltung ausgesprochen werden:

1) wegen erwiesener Dienstunfähigkeit,
2) wegen jeder peinlichen Strafe, wenn die Entlassung nicht schon im Urtheil ausgedrückt ist,
3) wegen einer die öffentliche Achtung ihnen entziehenden bürgerlichen Strafe, worunter insbesondere die Strafe des Ehebruchs begriffen ist, und
4) wenn durch Unsittlichkeit ein solches Aergerniß gegeben wird, daß eine wirksame Dienstführung nicht mehr zu erwarten ist.

Dienstunfähigkeit. 1) Vergl. Zus. 3. zu §. 29. der G. O.

Peinliche Strafen. 2) Nach §. 17. Ziff. 2. des Strafgesetzes vom 6. März 1845 hat schon jede Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe den Verlust aller öffentlichen Aemter, namentlich aller Gemeindeämter, zur Folge.

Uebrigens muß jeder zur Zuchthausstrafe Verurtheilte, da er nach §. 29. 21 u. 15. der G. O. und §. 17. Ziff. 6. des Strafgesetzes die Wahlberechtigung und Wählbarkeit verliert, schon deßhalb nach §. 22. der G. O. aus dem Gemeindeamt austreten.

Ueber Begnadigung vergl. Zus. 2. zu §. 15. der G. O.

Strafe des Ehebruchs. 3) Vergl. §. 348—353. des Strafgesetzes.

Aergerniß durch Unsittlichkeit. 4) Ueber die strafbaren Verletzungen der Sittlichkeit vergl. §. 358—371. des Strafgesetzes.

§. 39.

Wegen Willkürlichkeiten im Dienst, in so fern sie nicht zu einer peinlichen Untersuchung sich eignen; wegen Dienstnachlässigkeiten und Ungehorsam gegen zuständige Verfügungen und Anordnungen der Staatsbehörden müssen Warnungen zum Zweck der Besserung in nachfolgender Ordnung ergehen:

1) Verweise,
2) Androhung der Dienstentlassung.

Die Betheiligten müssen, wenn die Warnung als ein gesetzlicher Besserungsversuch gelten soll, jedesmal vorher vernommen, sodann muß das Protokoll von ihnen unterzeichnet, und das Erkenntniß unter Beziehung auf diese Gesetzstelle ertheilt werden. Auf den zweiten Verweis ist zur Androhung der Dienstentlassung zu schreiten, und wenn diese nicht fruchtet, in dem weitern Falle die Entlassung auszusprechen.

Frühere Gesetzgebung. 1) Nach der früheren Gesetzgebung hatte die Regierung das unbedingte Recht der Entlassung der Gemeindebeamten, ohne daß ein Antrag oder die Zustimmung der Gemeindebehörden oder die vorgängige Anwendung von Besserungsversuchen oder Warnungen erforderlich gewesen wäre; es sollte nur nicht ohne erhebliche Ursachen dazu geschritten werden. Vergl. Zus. 1. zu §. 30. der G. O.

Besserungsversuche. 2) Vergl. §. 11. des Edicts vom 30. Januar 1819, die Rechtsverhältnisse der weltlichen Civil-Staatsdiener betr. Reg. Bl. Nro. IV.

§. 40.

Auch aus andern Gründen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann die Dienstentlassung gegen den Bürgermeister nach Einvernahme des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, gegen die übrigen Gemeindebeamten aber nur auf den Antrag dieser Gemeindecollegien, ausgesprochen werden; die Ursachen müssen nach gepflogener Untersuchung in dem Erkenntniß angegeben und der Gemeinde und den Betheiligten eröffnet werden. Der in diesem Fall Entlassene kann erst nach Verfluß einer gesetzlichen Dienstperiode wieder gewählt werden.

Abänderung durch provisorisches Gesetz. 1) Der §. 40. hatte in der G. O. von 1831 als §. 24. folgende Fassung:

> Auch aus andern Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann auf Antrag des Gemeinderaths und Bürgerausschusses die Dienstentlassung stattfinden; die Ursachen müssen nach gepflogener Untersuchung in dem Erkenntniß angegeben und der Gemeinde und den Betheiligten eröffnet werden. Der in diesem Fall Entlassene kann erst nach 6 Jahren wieder gewählt werden.

Die mit gesperrter Schrift gedruckten Worte waren dabei Zusätze zu dem Regierungsentwurf, welche in der II. Kammer hinzugefügt wurden.

Durch das Gesetz vom 25. April 1851 bekam jener §. 24. die oben im §. 40. der G. O. ersichtliche, durch das provisorische Gesetz vom 6. August 1852. Reg. Bl. Nro. XXXVIII. (S. 334.) aber die nachstehende Fassung:

> Auch aus andern Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann nach Einvernahme des Gemeinderaths und Bürgerausschusses die Dienstentlassung stattfinden; die Ursachen müssen nach gepflogener Untersuchung in dem Erkenntniß angegeben und der Gemeinde und den Betheiligten

eröffnet werden. Der in diesem Fall Entlassene kann erst nach Verfluß einer gesetzlichen Dienstperiode wieder gewählt werden. Als Grund dieser Abänderung wird dabei angegeben: Neuerliche Erfahrung habe in der Ueberzeugung bestärkt, daß eine gedeihliche Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und Besorgung der den Gemeinderäthen anvertrauten Geschäfte nur bei einem einmüthigen, auf das allgemeine Wohl abzielenden Zusammenwirken der Gemeindebeamten zu erreichen, und daß, wenn Parteizerwürfnisse die Gemeinderäthe spalten, wenn der bestehenden Ordnung widerstrebende Glieder im Gemeinderathe sind, eine ersprießliche, gerechte, jeder Parteiung fremd bleibende Dienstführung nicht zu erwarten, und daß namentlich, wenn die Bürgermeister nicht von Seite der Gemeinderäthe kräftige Unterstützung finden, die ganze Wirksamkeit derselben beeinträchtigt sei, solche das Wohl der einzelnen Gemeinden und mittelbar das allgemeine Wohl bedrohende Mißstände aber, wo sie sich zeigen, so rasch als nur immer thunlich, beseitigt werden müssen.

Das provisorische Gesetz vom 6. August 1852 stimmt, insofern es darnach zur Entlassung, nicht bloß des Bürgermeisters, sondern auch der Gemeinderäthe, des Rathsschreibers und des Gemeinderechners, keines Antrags des Gemeinderaths und Bürgerausschusses mehr bedarf, sowohl mit dem Regierungsentwurf zur G. O. von 1831 als mit jenem zu dem Gesetz von 25. April 1851 überein. Vergl. Verhandlungen der II. Kammer von 1850, 5tes Beilagenheft S. 173. 174.

Keine Besserungsversuche.

2) Der Entlassung eines Gemeindebeamten auf den Grund des §. 24. (jetzt §. 40.) der G. O. müssen nicht die im §. 23. (jetzt 39.) bezeichneten Besserungsversuche vorausgehen. Dieß ergibt sich aus der Stellung und der Wortfassung der §§. 23. u. 24. (39 u. 40.), indem die Nothwendigkeit der vorgängigen Besserungsversuche sich nur allein auf die Fälle des §. 23. (39.) selbst beschränkt und bezieht, in den Fällen des §. 22. 24. u. 25. (38. 40. u. 40a.) der G. O. dagegen zur Entlassung kein solches vorgängiges Verfahren vorgeschrieben und erforderlich ist, sondern die Entlassung hier, wie es auch in der Natur der Sache liegt, sofort verfügt werden kann, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen dazu vorhanden sind.

Ursachen der Entlassung.

Insbesondere kann die Dienstentlassung auf den Grund des §. 24. (40.) der G. O., wie aus den ständischen Verhandlungen hervorgeht, selbst stattfinden, ohne daß die Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, auf einer Pflichtverletzung oder einem Verschulden des zu Entlassenden beruhen, sondern es genügt allein das Vorhandensein der Thatsache. M. d. J. vom 7. März 1848. Nro. 2741. und vom 5. Januar 1849. Nro. 181., sowie Verhandlungen der II. Kammer von 1831. 9tes Protokollheft S. 231. fgde.

Zeit der Entlassung.

3) Die Gemeinderäthe mit Ausschluß des Bürgermeisters bedürfen keiner Staatsbestätigung, daher sie sofort mit der vollzogenen Wahlhandlung als in den Dienst eingetreten betrachtet werden müssen, wenn sie an sich wählbar sind und die Wahl auf gültige Weise vorgenommen wurde. Es kann daher auch vom Gemeinderath und Bürgerausschuß alsbald ein Antrag auf Entlassung gestellt werden, wenn die Voraussetzungen nach §. 22. u. 24. (38 u. 40.) der G. O. dazu vorhanden sind. M. d. J. 7. Februar 1845. Nro. 1533.

§. 40 a.

Wenn gegen den Bürgermeister oder einzelne Gemeinderäthe wegen Schulden die Vollstreckung vollzogen werden muß, so findet die Dienst-

entlassung statt, in so fern sie nicht nachweisen, daß ihre Vermögensumstände nicht zerrüttet sind.

Vollstreckungserkennung.

Obgleich dem §. 25. (jetzt 40.) der G. O. der Gedanke zu Grunde liegt, daß derjenige nicht an der Spitze der Gemeinde stehen soll, der in zerrütteten Vermögensverhältnissen lebt, so kann doch die Vermögenszerrüttung nur dann die Entfernung aus dem Gemeinderath zur Folge haben, wenn zu derselben noch das äußere Merkmal der Vollstreckungserkennung hinzutritt, da das Gesetz klar sagt, daß die Dienstentlassung des Bürgermeisters oder der Gemeinderäthe stattfinde, wenn wegen Schulden die Vollstreckung gegen dieselben vollzogen werden müsse. Wenn nun gegen einen solchen Gemeindebeamten weder eine besondere Vollstreckung, noch auch ungeachtet einer vorhandenen Ueberschuldung ein allgemeiner Vermögenszugriff (Gant) verfügt, oder aber letzterer durch einen Borg- und Nachlaßvergleich abgewendet wurde, so findet, ohne daß es eines Nachweises, daß die Vermögensumstände des Betheiligten nicht zerrüttet sind, bedürfte, keine Dienstentlassung statt, und es kommt auf diesen Nachweis nur dann an, wenn die Vollstreckung wirklich erkannt wurde. M. d. J. 14. März 1845. Nro. 3013. und Entscheidung des Staatsraths vom 11. October 1845. Nro. 12. Vergl. Zus. 3. zu §. 21. und Zus. 2. zu §. 29. der G. O.

§. 40 b.

In allen in §. 37. bis 40 a. erwähnten Fällen führt die nächst vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle die Untersuchung, und die nächst höhere fällt das Erkenntniß in collegialer Form.

Strafgewalt der Verwaltungsbehörden.

1) Den Verwaltungsbehörden bleibt das Recht, gegen die ihnen untergebenen öffentlichen Diener im Wege der Dienstpolizei Geld- oder Arreststrafen zu erkennen. §. 11. des Gesetzes vom 5. Februar 1851. Reg. Bl. Nro. IX. Vergl. Annalen der bad. Gerichte XVIII. (1851) S. 284. 285.

Dienstpolizeiliche Untersuchung.

2) Die dienstpolizeilichen Untersuchungen gegen die Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathsschreiber und Gemeinderechner wegen Dienstwidrigkeiten sind in erster Instanz von dem Bezirksamte zu erledigen, und nur dann der Kreisregierung zum Erkenntniß vorzulegen, wenn es dafür hält, daß der betheiligte Gemeindebeamte vom Dienste entlassen oder einstweilen enthoben werden müsse oder daß nach §. 23. (jetzt 39.) der G. O. ein Besserungsversuch gegen ihn zu erkennen wäre. M. d. J. 10. November 1835. Nro. 9812. und 21. Dezember 1835. Nro. 11369. Vergl. §. 1, 2. u. 3c. der Verordnung vom 17. Juli 1833. Reg. Bl. Nro. XXXII. im Anhang Ziff. 6.

Gerichtliche Verfolgung.

3) Wegen der von Gemeindebeamten begangenen gemeinen Vergehen findet das gerichtliche Verfahren ohne vorgängige Veranlassung oder Zustimmung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde statt. Handelt es sich dagegen um ein Amtsvergehen eines Gemeindebeamten, so kann die strafgerichtliche Verfolgung desselben nur auf Veranlassung oder mit Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde oder sofern nicht letztere die strafgerichtliche Verfolgung selbst zugibt oder veranlaßt, nur mit Genehmigung des großh. Staatsministeriums eintreten, vorbehaltlich jedoch fürsorglicher Maßregeln in eilenden Fällen. Ebendasselbe gilt von bürgerlichen Klagen gegen Gemeindebeamten wegen Amtsvergehen.

Die Stellung der Gemeindebeamten vor den Richter wegen Amtsvergehen kann entweder sofort und ohne daß es deßhalb einer

Vorlage der Acten an die Kreisregierung bedarf, durch das Bezirksamt verfügt werden, oder durch die Kreisregierung, wenn diese eine ihr zur dienstpolizeilichen Erledigung zugekommene Sache als zur gerichtlichen Aburtheilung geeignet erachtet. Gegen die Verfügung der Verwaltungsbehörde, welche die Verweisung an den Richter ausspricht und den betheiligten Gemeindebeamten zu eröffnen ist, steht diesen der Rekurs an die nächst höhere Stelle zu.

Gelangt die Sache zur gerichtlichen Erledigung, so finden wie in den übrigen gerichtlichen Strafsachen so auch in diesen nur zwei Instanzen statt. Gegen bezirksamtliche Erkenntnisse geht der Rekurs an die Hofgerichte, gegen hofgerichtliche Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht. Die unter Mitwirkung von Geschworenen ergangenen Straferkenntnisse können nur im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

Die Erkenntnisse, welche auf die Anzeige einer Verwaltungsbehörde über solche Vergehen erfolgen, die ihren Wirkungskreis berühren, sind derselben sogleich mitzutheilen. Sie kann hiergegen den Rekurs ergreifen, und zwar wenn das Erkenntniß ein bezirksamtliches ist, unmittelbar, wenn es aber ein hofgerichtliches ist, durch den Staatsanwalt. Zu dem Ende müssen ihr auf Verlangen die Acten zugestellt werden. Die Frist zur Anzeige und Ausführung des Rekurses, welche in 4 Wochen besteht, läuft vom Tage der Mittheilung des Erkenntnisses an. Vergl. M. d. J. 12. Februar 1836. Nro. 1357. §. 2. u. 9. des Gesetzes vom 3. August 1837. Reg. Bl. Nro. XXV. §. 9. 10. 110. 114. 115. des Gesetzes vom 5. Februar 1851. Reg. Bl. Nro. IX. und §. 273. der Strafprozeßordnung vom 6. März 1845.

4. Kapitel.

Von dem (kleinen) Bürgerausschuß.

§. 40 c.

Die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses ist der Zahl der Gemeinderäthe, mit Einschluß des Bürgermeisters, gleich.

Sie werden von der Gemeinde, beziehungsweise dem großen Ausschuß gewählt.

Die Leitung der Wahlhandlung geschieht von dem Bürgermeister, unter Zuzug des Rathsschreibers und des ältesten und jüngsten Mitglieds des Ausschusses, der letzteren als Urkundspersonen.

Frühere Gesetzgebung.

1) Die kleinen Bürgerausschüsse wurden zuerst durch das Gesetz vom 23. August 1821 Reg. Bl. Nro. XIV. eingeführt. Zus. 1. zu §. 9. der G. O. Es geschah dieß, wie sich dieses Gesetz in seinem Eingang ausspricht, in der Ueberzeugung von den manchfachen und wichtigen Vortheilen, welche für das Wohl der Gemeinden aus der Einrichtung zweckmäßig gebildeter und innerhalb einer genau bezeichneten Sphäre ihrer Wirksamkeit thätiger Bürgerausschüsse hervorgehen können, und nach sorgfältiger Erwägung aller Anträge, welche in den beiden Berichten der Commission der zweiten Kammer über die dieser damals vorgelegt gewesenen Entwürfe einer Gemeindeordnung enthalten waren.

Nach diesem Gesetz sollte in jeder Gemeinde ein Bürgerausschuß bestehen (§. 1.). Die Befugnisse dieses Ausschusses waren

von der Art, daß die bis dahin aus Anlaß gewisser einzelner Handlungen des Gemeinderaths erforderlich gewesene Vernehmung der ganzen Gemeinde nun nur noch in ganz wenig Fällen nöthig blieb (§. 2. u. 12.). Die Bestimmungen, welche die G. O. jetzt in den §§: 40c. 40d. Abs. 1. und 3. 40f. 40g. und 40h. bezüglich der Mitgliederzahl, der Wahl aus drei Steuerklassen, der Wahlberechtigung sowie der Wählbarkeit, der Verpflichtung zur Annahme der Wahl und der Amtsdauer gibt, waren im Wesentlichen, theilweise gleichlautend, schon in jenem Gesetz, §. 3. 5. 6. 7. und 8. enthalten; mit Ausnahme, daß sich der Ausschuß nicht alle drei Jahre zur Hälfte, sondern alle zwei Jahre zu einem Drittheil erneuerte (§. 7.), und daß nahe Verwandtschaft zu einem Mitglied des Gemeinderaths ein Hinderungsgrund der Wählbarkeit in den Ausschuß war (§. 6. lit. c. des Gesetzes vom 23. August 1821.).

In der G. O. von 1831 war die Amtsdauer des Ausschusses nur auf 4 Jahre, mit hälftiger Erneuerung nach 2 Jahren, bestimmt (§. 31.). Durch das Gesetz vom 25. April 1851 wurde sie auf 6 Jahre, mit hälftiger Erneuerung nach 3 Jahren, erhöht. Die Regierung hatte dafür, um die Nachtheile der häufigen Gemeindewahlen zu beseitigen, 8 Jahre, mit hälftiger Erneuerung nach 4 Jahren, vorgeschlagen, drang aber damit in der zweiten Kammer nicht durch. Vergl. Zus. 1. zu §. 25. u. Zus. 1. zu §. 30. der G. O.

Benennung. 2) Wo das Gesetz den Ausdruck „Ausschuß" oder „Bürgerausschuß" ohne andere Bezeichnung gebraucht, ist damit immer der kleine Ausschuß gemeint, während, wenn von dem großen Ausschuß die Rede ist, stets diese bestimmtere Benennung vorkommt. Vergl. z. B. §§. 12. 13. 27. 33. 37. 40. 135—139. u. a. m. der G. O. §§. 12. 14a. 22. u. a. m. des B. R. G.

Mitgliederzahl. 3) Nach der G. O. von 1831 (§. 27.) mußte die Zahl der Ausschußmitglieder in Städten über 3000 Seelen um die Hälfte höher sein, als die des Gemeinderaths. Diese Bestimmung wurde aber durch das Gesetz vom 25. April 1851 beseitigt, weil sonst in Fällen, wo die Stimmen des Gemeinderaths und Ausschusses durchgezählt werden, wie z. B. bei Bürgeraufnahmen, §. 15. §. 81. des B. R. G., der kleine Ausschuß in den genannten Gemeinden, wenn er unter sich einig gewesen, stets den Ausschlag gegeben und den Gemeinderath von vorneherein überwogen hätte.

Wahlhandlung. 4) Die Vorschriften über die Form der Wahl des kleinen Ausschusses siehe in §. 25—44. und Formular Ziff. V. u. VI. der G. W. O. im Anhang Ziff. 1.

§. 40 d.

Die Mitglieder des kleinen Ausschusses müssen in den Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten sind, zu einem Drittheil aus dem höchst besteuerten Drittheil der Bürgerschaft nach dem Ortskataster, zu einem Drittheil aus dem niedrigst besteuerten Drittheil und zu einem Drittheil aus jenen gewählt werden, welche sich zwischen dem ersten und letzten Drittheil in der Mitte befinden.

In allen Gemeinden dagegen, in welchen ein großer Ausschuß gewählt wird, ist die für die Wahl desselben vorgeschriebene Klasseneintheilung auch für die Wählbarkeit zum kleinen Bürgerausschusse maßgebend.

Ist die Zahl der Mitglieder des kleinen Ausschusses nicht durch Drei theilbar, so wird, wenn nur Einer übrig bleibt, dieser aus der mittleren Klasse, wenn dagegen Zwei übrig bleiben, der eine aus der höchst besteuerten und der andere aus der niederst besteuerten Klasse gewählt.

Verschiedenheit der drei Steuerklassen in den Gemeinden mit und ohne großen Ausschuß.

1) Nach der früheren Gesetzgebung mußte sowohl der kleine als der große Ausschuß je zu einem Drittel aus drei besonderen Steuerklassen gewählt werden; bei der Wahl des großen Ausschusses waren überdieß noch die Wähler selbst nach den nemlichen Steuerklassen geschieden. Vergl. Zus. 1. zu §. 14. der G. O. Diese Steuerklassen waren damals schon, je nachdem es sich um die Wahl des kleinen oder des großen Ausschusses handelte, verschieden, in der Art, daß die drei Steuerklassen bei dem kleinen Ausschuß nach §. 28. der G. O. von 1831 aus dem höchstbesteuerten, dem niederstbesteuerten und dem zwischen beiden in der Mitte liegenden Drittel der Bürgerschaft, bei dem großen Ausschuß aber nach §. 3. des Gesetzes vom 3. August 1837 aus dem Sechstel der Höchstbesteuerten, aus den nächstfolgenden zwei Sechsteln und aus den übrigen drei Sechsteln der Bürgerschaft bestunden.

Nach dem Gesetz vom 25. April 1851 werden bei der Wahl des großen Ausschusses zwar noch die Wähler nach drei Steuerklassen geschieden; die Wahl der Mitglieder des großen Ausschusses selbst aber ist nicht mehr an einzelne Steuerklassen gebunden, sondern findet unbeschränkt aus allen wählbaren Gemeindebürgern statt. Vergl. Zus. 1. zu §. 14. der G. O. Der kleine Ausschuß dagegen wird wie früher je zu einem Drittel aus drei verschiedenen Steuerklassen gewählt. Rücksichtlich der Bildung dieser letzteren Steuerklassen ist jetzt eine Verschiedenheit vorhanden, je nachdem die Gemeinde zugleich einen großen Ausschuß hat oder nicht. Hat die Gemeinde nach §. 14. der G. O. einen großen Ausschuß, so werden die drei Steuerklassen nach §. 16. fgde. nicht mehr nach der Zahl der Bürger, sondern nach dem Gesammtsteuerkapital in der Art gebildet, daß die Inhaber je eines Drittels des Gesammtsteuerkapitals zusammen eine Klasse bilden und zwar zugleich der Wahlberechtigten zum großen Ausschuß und der Wählbaren zum kleinen Ausschuß. Man wollte nemlich in einer und derselben Gemeinde nicht zweierlei verschiedene Arten von drei Steuerklassen bilden und hat daher die Steuerklassen der Wählbaren des kleinen Ausschusses abweichend von der G. O. von 1831 den Steuerklassen der Wahlberechtigten zum großen Ausschuß nachgebildet. Verhandl. der II. Kammer von 1850, 5tes Beilagenheft S. 345. 346. 398. In den Gemeinden, welche keinen großen Ausschuß haben, ließ man die Klassenbildung für die Wählbaren zum kleinen Ausschuß nach der Vorschrift der G. O. von 1831 bestehen, weil man dort keine neue Klassenbildung einführen, sondern die hergebrachte, auch leichter zu ermittelnde Klasseneintheilung beibehalten wollte, welche den Wählern zugleich noch den Vortheil einer größeren Zahl Wählbarer unter den Höchstbesteuerten, also eine weniger beengte Auswahl gestattete.

Bildung der Steuerklassen. Bürger ohne Steuerkapital.

2) Da nach dem §. 30. (jetzt 40 f.) der G. O. jeder Gemeindebürger, ohne Unterschied, ob er ein Steuerkapital besitze oder nicht, zum Bürgerausschuß wählbar ist, so darf denjenigen, die nur Klassensteuer bezahlen, also kein im Ortskataster eingetragenes Steuerkapital besitzen, und selbst jenen, welche gar keine Steuer bezahlen, das Wahlrecht nicht entzogen werden. Alle diese Einwohner werden, in so weit sie wirkliche Gemeindebürger sind, in den im §. 28. (40 d.) der G. O. erwähnten niedrigst besteuerten Drittheil der Bür-

gerschaft aufgenommen, was auch immer die von ihnen bezahlte Klassensteuer betragen mag und wieviel sie auch alljährlich an Verbrauchssteuern entrichten mögen.

Nur der Ortssteuerkataster, der die Grund- und Gefäll-, die Häuser- und Gewerbsteuerkapitalien umfaßt, gibt den Maßstab für die im §. 28. (40$^{d.}$) der G. O. gedachte Eintheilung.

Bürger, welche kein im Ortssteuerkataster eingetragenes Steuerkapital haben, gehören in die Klasse der Niedrigstbesteuerten und nach ihnen kommen jene, welche im Kataster mit den geringsten Summen erscheinen. Hinsichtlich dieser letzteren wird soweit hinaufgezählt, bis ihre Zahl, einschließlich der gar nicht Katastrirten, einen Drittheil der ganzen Bürgerschaft ausmacht. M. d. J. 12. Dezember 1834. Nro. 12633. Vergl. Zus. 2. zu §. 16. der G. O.

§. 40 e.

Hinsichtlich der Wahlberechtigung kommt auch hier, wenn die Gemeindeversammlung wählt, die Bestimmung des §. 28. zur Anwendung.

§. 40 f.

Wählbar sind alle Gemeindebürger, jedoch jeder nur für diejenige der obgedachten Klassen, zu welcher er gehört.

Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden:

1) Vorgesetzte Staatsverwaltungsbeamte. Andere Staatsdiener können nur mit Erlaubniß ihrer vorgesetzten Stellen das Amt annehmen;
2) die Gemeinderäthe;
3) die Gemeindebürger, die nicht zu Gemeinderäthen wählbar sind.

Doch sind verwandtschaftliche Verhältnisse zu dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen, oder unter sich selbst, kein Hinderniß der Wählbarkeit.

Bürger ohne Steuerkapital. Vergl. Zus. 2. zu §. 40$^{d.}$ der G. O.

§. 40 g.

Das Amt eines Mitgliedes des kleinen Ausschusses dauert sechs Jahre. Jedoch ist der Austretende wieder wählbar.

Der Ausschuß erneuert sich alle drei Jahre zur Hälfte in der Art, daß die Ersatzmänner je aus den Steuerklassen zu wählen sind, welchen die Austretenden angehört haben.

Wird in einer Gemeinde, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten ist, die Stelle eines Mitgliedes des kleinen Ausschusses durch Tod oder Austritt sechs Monate vor dem Ablauf der gesetzlichen

Dienstzeit erledigt, so haben der Gemeinderath und kleine Ausschuß zusammen einen Stellvertreter zu wählen, dessen Stellvertretung nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des kleinen Ausschusses eintretenden Wahl dauert, wo dann die Gemeinde selbst für die noch übrige Zeit die Wahl vorzunehmen hat.

Erfolgt die Erledigung später, so ist eine Stellvertretung nicht erforderlich.

Tritt dagegen die Erledigung der Stelle eines Mitgliedes des kleinen Ausschusses in einer durch einen großen Ausschuß vertretenen Gemeinde ein, so wird von diesem sofort die Ergänzungswahl für die ganze noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen vorgenommen.

Amtsdauer. 1) Vergl. den Schluß in Zus. 1. zu §. 40c. der G. O.

Dienstverwaltung bis zur neuen Wahl. 2) Vergl. §. 85. der G. W. O. im Anhang Ziff. 1.

Wählbarkeit der Austretenden. 3) Vergl. §. 86. der G. W. O.

Nothwendigkeit der Wahl eines Stellvertreters. 4) Vergl. Zus. 4. zu §. 30. der G. O.

Wahl der Stellvertreter. 5) Vergl. Zus. 5. zu §. 30. der G. O.

§. 40 h.

Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl eines Ausschußmannes annehmen, und nur Derjenige kann solche ablehnen, der diese Stelle, oder die eines Bürgermeisters oder Gemeinderaths, die gesetzliche Zeit schon versehen hat.

Die Verpflichtung zur Annahme tritt jedoch nach Verlauf von sechs Jahren, von der Zeit seines Austritts von einer der obgedachten Stellen an gerechnet, wieder ein.

Wegen grundloser Verweigerung der Annahme einer auf einen Bürger gefallenen Wahl tritt der im §. 31. bestimmte Nachtheil ein.

Keine Verpflichtung. Vergl. Zus. 3. zu §. 25. der G. O.

§. 40 i.

Der Ausschuß wählt unter sich nach Stimmenmehrheit einen Obmann. Sein Amt dauert drei Jahre, er ist nach deren Ablauf wieder wählbar.

§. 40 k.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten weder Gehalt noch Gebühren.

Bei Gemeindeangelegenheiten außerhalb Orts, wobei der Bürgerausschuß, aus Auftrag des Gemeinderaths oder vermöge Vorladung einer Staatsstelle, zu erscheinen hat, sind die Erschienenen berechtigt, die gesetzlichen Gebühren aus der Gemeindekasse, gleich den Gemeinderäthen, zu fordern. In solchen Fällen hat nur der Obmann mit höchstens zwei Mitgliedern des Bürgerausschusses zu erscheinen.

Anspruch auf Gebühren.

Die Ausschußmitglieder haben die gesetzlichen Gebühren nicht blos anzusprechen, wenn sie aus Auftrag des Gemeinderaths oder vermöge Vorladung einer Staatsstelle, sondern auch, wenn sie in Folge eines Auftrags oder einer Vorschrift des Gesetzes bei Gemeindeangelegenheiten außerhalb Orts erscheinen müssen, wie z. B. im Falle des §. 135. am Ende der G. O.

Ueber die Ansätze dieser Gebühren selbst vergl. die Verordnung vom 26. October 1835 im Anhang Ziff. 5.

§. 40 l.

Landgemeinden unter sechszig Bürgern können, mittelst eines Beschlusses der Gemeindeversammlung, bis auf Widerruf auf das Institut des Bürgerausschusses verzichten, und in diesem Falle tritt die Gemeindeversammlung an seine Stelle.

III. Titel.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

1. Kapitel.

Von den Amtsbefugnissen des Bürgermeisters.

§. 41.

Der Bürgermeister verkündet und vollzieht die Gesetze, die allgemeinen und besonderen Verordnungen, so wie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörden, und verfügt auf die Ersuchungsschreiben anderer Behörden. Alle amtlichen Erlasse werden an ihn gerichtet, und er unterzeichnet alle Ausfertigungen.

Die Heimathscheine und die Vermögenszeugnisse müssen von den zwei ältesten Gemeinderathsmitgliedern mit unterschrieben werden.

Er verwaltet die Ortspolizei selbst da, wo die Staatsverwaltungsstelle ihren Sitz hat, so weit nicht der im §. 6. bemerkte Fall eintritt.

Er führt die Aufsicht über das Gemeindevermögen und leitet dessen Verwaltung, so wie die öffentlichen Bauten und Arbeiten der Gemeinde.

In dem Gemeinderath hat er den Vorsitz, bringt die Gegenstände zum Vortrag und die Beschlüsse des ersteren zum Vollzug.

Er allein in der Gemeinde ist berechtigt, solche zu einer Versammlung zu berufen. Jede andere Zusammenberufung ist, bei Vermeidung einer angemessenen polizeilichen Strafe, in so fern nicht die Handlung ein gesetzlich höher zu bestrafendes Verbrechen enthält, verboten.

In dem Gemeinderath und in der Gemeindeversammlung entscheidet seine Stimme, wenn, diese mit eingerechnet, Stimmengleichheit entsteht.

Die Verwahrung des Gemeindesiegels ist ihm anvertraut, und er stellt innerhalb seiner Amtswirksamkeit Beglaubigungen aus.

Er versieht gerichtliche Functionen, so weit ihm solche durch die Gesetze übertragen sind.

Amtsbefugnisse und Obliegenheiten d. Bürgermeisters.

1) Der §. 41. der G. O. enthält eine, jedoch sehr kurze und nur ganz allgemeine Dienstinstruction oder Zusammenstellung der Amtsbefugnisse und Obliegenheiten des Bürgermeisters. In den Gesetzen und Ordnungen der älteren Zeit ist eine solche allgemeine Zusammenstellung nicht zu finden; nur in den alten Formeln für die Beeidigung der Gemeindevorsteher kommt eine, übrigens häufig sehr ausführliche und ins Einzelne gehende Aufzählung ihrer Amtsfunctionen und Pflichten vor.

Erst das Organisationsedict vom 26. November 1809 B. 7. hat ähnlich wie jetzt der §. 41. der G. O. eine Zusammenstellung der Amtsbefugnisse und Obliegenheiten des Bürgermeisters gegeben. Im Allgemeinen ist der Bürgermeister darnach angewiesen, die Befehle der höheren Stellen zu verkünden und zu vollstrecken, bei außerordentlichen Fällen und über alle einer höheren Entschließung vorbehaltenen Gegenstände dem Bezirksamt die Anzeige zu machen, überhaupt alles dasjenige zu verrichten und zu fördern, wodurch er dem Lande, dem Regenten und der Gemeinde, welcher er vorsteht, nützlich sein kann.

Stellung des Bürgermeisters zu den Staatsbehörden.

2) Durch die G. O. und insbesondere durch den §. 41. ist an dem Organismus der Staatsbehörden nichts geändert worden. Diejenigen Bezirksbehörden, welche nach der im Organisationsedict vom 26. November 1809, namentlich im §. 3. aufgestellten Stufenfolge als vorgesetzte Behörden gelten, bleiben auch jetzt in dieser Stellung. Staatsminist. 2. Januar 1833 Nro. 26.

Verhältniß des Bürgermeisters zu dem Gemeinderath.

3) In den, den Gemeinderath berührenden Angelegenheiten erscheint der Bürgermeister nur als derjenige, welcher darin den Vorsitz führt, daher die Beschlüsse auch nur vom Gemeinderath und nicht vom Gemeinderath und Bürgermeisteramt auszugehen haben. Das Bürgermeisteramt, als solches, hat einen eigenen, von jenem des Gemeinderaths getrennten Wirkungskreis, welches auch in den Ausfertigungen der Beschlüsse und in den Erlassen der Staatsbehörden an die Gemeindebehörden ersichtlich sein muß. M. d. J. 7. November 1836 Nro. 12576.

4) Wenn gleich der Bürgermeister als solcher eigene, den Gemeinderath nicht berührende Verrichtungen hat, so ist er doch zugleich auch der Vorsitzende des Gemeinderaths, und wenn eine an den Gemeinderath gerichtete Verfügung dem Bürgermeister als dem Vorsitzenden des Gemeinderaths zugestellt ist, so muß sie als dem

Gemeinderath zugestellt gelten, so wie dieß auch bei Insinuationen an kollegialische Staatsbehörden der Fall ist. M. d. J. 30. Dezember 1836 Nro. 14805.

Vergl. §. 23. der Verordnung vom 21. November 1851 Reg. Bl. Nro. LXVII.

Portobefreiung dienstlicher Sendungen.

5) Die dienstlichen Sendungen zwischen den Bürgermeistern und allen vorgesetzten Staatsbehörden, nicht aber der Ersteren unter sich, sind portofrei auf der Brief- und Fahrpost zu befördern. Letzteres, die dienstlichen Versendungen der Bürgermeister unter sich, kann zur Vermeidung von Mißbräuchen nur dann zugelassen werden, wenn die Bürgermeister die dienstlichen Sendungen vorerst durch eine Staatsstelle mit ihrem Dienstsiegel versehen lassen. M. des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten 11. October 1841 Nro. 2778.

Verkündung der Gesetze und Verordnungen.

6) Ueber die Organisation der öffentlichen Verkündungsanstalten siehe Xtes Organisations Edict vom 20. April 1803 Abschnitt IX. und sodann: Verordnung vom 4. Juli 1803 Reg. Bl. 1803 Nro. I., vom 27. October 1807 Reg. Bl. Nro. XXXVII.

Die Gemeinden haben die Regierungs-, Verordnungs- und Anzeigeblätter bei der zunächst gelegenen Postbehörde zu bestellen. Die Aemter und Amts-Revisorate haben bei Rüggerichten und bei der Abhör der Gemeinderechnungen sich zu verlässigen, daß jede Gemeinde alle diese Blätter besitze und gehörig aufbewahre. M. d. J. 14. Juni 1845 Nro. 6660. u. 30. September 1845 Nro. 10741.

Zustellung gerichtlicher Dekrete.

7) Vergl. §. 249. der Proc. Ordn.

Widersetzlichkeit gegen Bürgermeister.

8) Ueber die Widersetzlichkeit gegen Bürgermeister bei Vollziehung von Gesetzen oder Verordnungen oder von obrigkeitlichen Verfügungen siehe §. 615. fgde. des Strafgesetzes vom 6. März 1845.

Ortspolizei.

9) Vergl. §. 47 — 51. der G. O.

Rekurse in Ortspolizeisachen.

10) Der Rekurs gegen polizeiliche Verfügungen und Erkenntnisse der Bürgermeister geht an das Bezirksamt und im letzten Rechtszug an die Kreisregierung. §. 8. der Verordnung vom 17. Juli 1833 Reg. Bl. Nro. XXXII. im Anhang Ziff. 6.

Die Anzeige und Ausführung des Rekurses gegen bürgermeisteramtliche Verfügungen und Erkenntnisse hat bei dem Bezirksamt zu geschehen. §. 5. der Rekursordnung im Anhang Ziff. 7.

Zusammenberufung der Gemeindeversammlung.

11) Vergl. hiezu §. 12 u. 13. der G. O. Zus.

Früher durften nach der bad. durlach. Landesordnung Theil 1. Tit. 16. §. 2. Gemeindeversammlungen nur mit Bewilligung des Amtes statt finden.

Entscheidung bei Stimmengleichheit im großen Ausschuß.

12) Vergl. §. 24. der G. O.

Gemeindesiegel.

13) Vergl. §. 1. der G. O. Zus.

Ohne vorherige amtliche Ermächtigung soll kein Gemeindesiegel gestochen werden; auch dürfen die Gemeindesiegel nicht mit dem großh. badischen Wappen und nicht mit der Umschrift: Großh. Badisches Ortsgericht u. dergl., sondern lediglich mit dem Wappen der betreffenden Gemeinde, dem sogenannten Dorfzeichen und dem Namen des Orts versehen werden. M. d. J. 5. October 1819 Nro. 11374. und 4. Januar 1820. Nro. 87.

Ueber die Siegel der ehemaligen freien Reichsstädte siehe §. 15. des XI. Organisations Edicts vom 2. Mai 1803.

Alle im Lande angeseßenen Siegelstecher sind darauf zu verpflichten, daß sie keine Dienst- oder Gerichtssiegel ohne Erlaubniß

der öffentlichen Behörden fertigen. M. d. J. 8. Februar 1833 Nro. 1306. im Einverständniß mit dem Justiz M.

Wegen Fälschung, rechtswidriger Zueignung von Siegeln, unbefugter Abgabe derselben an Andere siehe §. 446. 448. des Strafgesetzes vom 6. März 1845.

Gerichtliche Functionen. Zuständigkeit des Bürgermeisters.

14) Ueber die Zuständigkeit des Bürgermeisters zur Entscheidung bürgerlicher Rechtssachen vergl. Annalen der bad. Gerichte I. (1833) Nro. 50. Seite 307. II. (1834) Nro. 37. S. 222. IV. (1836) Nro. 51. S. 305. fgde. V. (1837) Nro. 23. S. 140. IX. (1841) Nro. 49. S. 341. fgde.

Umgehung prozessualischer Vorschriften.

15) Die gerichtlichen Functionen, welche dem Bürgermeister zukommen, sind nach der im §. 41. der G. O. enthaltenen Rückweisung auf die hierüber bestehenden Gesetze, nemlich das II. Constitut. Edict von 1807 (§. 4. u. 5.) und das Organisations Edict vom 26. November 1809 (B. 7. d.) nur ein Vermittlungsrecht in Rechtsstreitigkeiten, deren Betrag in Landgemeinden 5 fl., in Stadtgemeinden 15 fl. nicht übersteigt. In Ausübung dieses Vermittlungsrechts bedarf es der Formen der Prozeßordnung nicht, und ihre Anwendung würde dem Zwecke des Gesetzes widersprechen, wornach bei solchen geringfügigen Sachen versucht werden soll durch die Vermittlung des Bürgermeisters die Prozeßkosten zu vermeiden und die Erledigung mit Umgehung prozessualischer Vorschriften herbeizuführen, die immer mehreren Zeitaufwand erfordern.

Ein ebenso schleuniges Verfahren muß nach §. 69. der Gesindeordnung bei der den Ortsvorgesetzten zukommenden Entscheidung in streitigen Dienstbotensachen stattfinden. Es ist daher unzulässig, wenn die Bürgermeister in solchen Sachen nach der Prozeßordnung verfahren und den Parteien die darin vorgeschriebenen Rechtsnachtheile androhen, vielmehr haben sie sich von dem Gehalt der Sache auf dem kürzesten Wege, in der Regel mittelst mündlicher Vernehmung der Parteien Kenntniß zu verschaffen, und, wenn die Parteien sich nicht in Güte vereinigen, sogleich ihre Entscheidung zu geben. Just. M. 8. Dezember 1837. Nro. 4679.

Abnahme von Handgelübden.

16) Die Befugniß der Ortsvorgesetzten, in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von 15 fl. und beziehungsweise 5 fl. nicht übersteigt (mit Vorbehalt des Rekurses), richterliche Entscheidung zu geben, schließt von selbst auch die Ermächtigung ein, sowohl über die Zuläßigkeit und den rechtlichen Werth der insoferne erlaubten Beweismittel zu erkennen, als auch die in Folge dessen von ihnen auferlegten, oder aber von der einen Partei der andern zu- oder zurückgeschobenen Handgelübde (L. R. S. 1357 bis 1369.) selbst aus eigener Competenz abzunehmen. Auch steht der §. 27. der Eidesordnung der Ausübung dieser richterlichen Befugniß durch die Ortsvorgesetzten überall nicht im Wege. Justiz M. 23. März 1830. Nro. 1268.

17) Ueber die Form der Abnahme von Handgelübden siehe §. 39. der Eidesordnung vom 24. Mai 1802. Reg. Bl. Nro. III. von 1803 und Verordnung vom 8. October 1807. Reg. Bl. Nro. XXXVI. S. 217.

Ueber die Handlung selbst ist stets ein Protokoll aufzunehmen, welches sowohl die Thatsache, die handgelübdlich betheuert werden soll, als auch die Beurkundung, daß die Abnahme des Handgelübdes ordnungsmäßig geschehen sei, enthalten, deßgleichen gehörig unterschrieben sein muß.

Gerichtsbarkeit der Bürgermeister.

18) Die Anklagen wegen Ehrenkränkungen, ebenso die Anklagen wegen unerlaubter Selbsthülfe und die Anklagen wegen Körperverletzungen, die weder einen bleibenden Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben (§§. 227. und 232.

Ziff. 4. des Strafgesetzbuches), können von dem Gekränkten oder Verletzten, insofern der Angeklagte der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters untergeben ist (§. 51. Absatz 3. der G. O.), auch vor diesem erhoben werden.

Der Bürgermeister kann in diesem Falle keine höhere Strafe erkennen, als einen Verweis oder eine Geldstrafe bis zu fünf Gulden oder eine Gefängnißstrafe bis zu acht und vierzig Stunden. Er hat das Erkenntniß schriftlich zu erlassen und es findet dagegen die Beschwerde innerhalb acht Tagen an das Amt statt.

Versöhnungsversuch in Ehrenkränkungssachen. Anklagen wegen Ehrenkränkungen sind, wenn beide Theile in der nemlichen Gemeinde wohnen, und unter der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters stehen (§. 51. der G. O.), nur zuläßig nach vorgängigem Versöhnungsversuch vor dem Bürgermeister.

§. 32. u. 33. des Gesetzes vom 5. Februar 1851, die Einführung des Strafgesetzbuchs, des neuen Strafverfahrens und der Schwurgerichte betr. Reg. Bl. Nro. IX.

Sportelansatz. 19) Die Bürgermeister sind berechtigt, für die Ausübung ihres Entscheidungsrechtes die taxordnungsmäßigen Gebühren anzusetzen. M. d. J. 17. Januar 1823.

Vollstreckungsbeamte. 20) Früher war der Bürgermeister gesetzlich zugleich Vollstreckungsbeamter. Nach §. 937. der durch das Gesetz vom 12. April 1851. Reg. Bl. Nro. XXXIII. verkündeten neuen Abfassung der bürgerlichen Prozeßordnung können Bürgermeister jetzt nicht mehr zugleich Vollstreckungsbeamte sein.

Die zur Hülfsvollstreckung gehörigen Geschäfte, welche die Bürgermeister jetzt noch zu besorgen haben, sind aufgeführt in §. 8. der Verordnung vom 2. Juli 1851. Reg. Bl. Nro. XXXVIII.

2. Kapitel.

Von den Amtsbefugnissen des Gemeinderaths.

§. 42.

Der Gemeinderath berathschlagt und beschließt:

1) über alle Angelegenheiten, die nach den Gesetzen und Verordnungen, sodann nach den Verfügungen der Staatsbehörden seiner Berathung unterlegt werden;
2) über alle Angelegenheiten der Gemeinde;
3) über Alles, was auf die Verwaltung, Vermehrung und Verwendung des Gemeindevermögens, so wie auf Stellung und Abhör der Gemeinderechnung Bezug hat;
4) über die Bürgeraufnahmen und über Antritt des angeborenen Bürgerrechts;
5) über den Gehalt und die Anstellung des Gemeinde-Dienstpersonals.

Demselben ist ferner die Führung der Grund-, Gewähr- und Unterpfandsbücher nach den bestehenden und künftigen Gesetzen übertragen.

Frühere Gesetzgebung.

1) Die Gegenstände, welche der Gemeinderath früher zu besorgen hatte, sind im Organisations Edict vom 26. November 1809. B. 14. 17. 19. vgl. mit 18, aufgezählt.

Geschäftskreis des Gemeinderaths.

2) Die einzelnen Fälle, in welchen der Gemeinderath, theils mit, theils ohne Zustimmung des Ausschusses, zu beschließen und zu verfügen hat, siehe in den §§. 10. 12. Ziff. 5. §. 13. 27. Abs. 12. §. 30. 31. 32. 33. 34. 37. 40. 40 g. 50. 67. 71. 75. 79. 81 f. 82. 114. 116. 117. 118. 121. 122. 123—126. 127. 128. 130. 132. 133. 135—139. der G. O. §§. 11. 12. 14a. 15. 20. 22. 38. 40. 42. 44. 47. 49. 51. 70. 79. 81. 83. des B. R. G.

Anstellung der Gemeindediener auf längere Zeit.

3) Nur hinsichtlich der Amtsdauer und anderer Bedingungen der Wahl der Bürgermeister, der Gemeinderaths- und Ausschußmitglieder setzt die G. O. bestimmte Beschränkungen fest, wogegen hinsichtlich anderer Gemeindedienste die Anstellung nach §. 42. Ziff. 5. keiner besonderen Beschränkung unterworfen ist, und namentlich der Gemeinderechner nach §. 127. und der Rathsschreiber nach §. 18. (jetzt §. 34.) der G. O. auf kürzere oder längere Zeit, also auch auf Lebenszeit und unter Zusicherung eines Ruhegehaltes für den Fall der unverschuldeten Dienstunfähigkeit angestellt werden können. Bei Gemeinde*förstern* ist dieß um so wichtiger, da es dem Interesse des Dienstes weit mehr entspricht, wenn der Förster vom Gemeinderath unabhängig ist, weßhalb man bisher allen Anstellungen von Gemeindeförstern die Staatsgenehmigung versagte, wenn dieselben nur auf bestimmte Jahre oder ohne Staatsgenehmigung willkührlich widerruflich geschehen sollten.

Bei Ertheilung der Staatsgenehmigung für solche Gemeindebedienstete ist jedoch mit Vorsicht zu verfahren, damit die Gemeinde nicht zu sehr belastet werde, und namentlich soll in solchen Fällen immer die fünfjährige, wenn gleich etwa nur mit Staatsgenehmigung auszuübende Widerruflichkeit und nebstdem die spätere Entlaßbarkeit nach §. 22. u. 23. (jetzt §. 38. u. 39.) der G. O. statt nach den weitläufigen Bestimmungen des Staatsdienergesetzes (vom 30. Januar 1819 Reg. Bl. Nro. IV.) vorbehalten werden.

Solche Anstellungen, so wie die Gehaltsbestimmungen, mit was immer für Nebengedingen, sind übrigens nirgends an einen Gemeindebeschluß gebunden, sondern es genügt dazu nach §. 42. Ziff. 5. und §. 135. Ziff. 3. u. 4. der G. O. der übereinstimmende Beschluß vom Gemeinderath und Bürgerausschuß. M. d. J. 29. November 1836. Nro. 13396. Vergl. §. 127. der G. O. Zus.

Belohnungen.

4) Handelt es sich um Belohnungen an Gemeindebedienstete, so ist zwischen einer bloßen Geschenkgabe (Gratifikation), wofür gar kein Gegendienst geleistet ist und die daher als eine reine Freigebigkeitshandlung gilt, und zwischen Belohnung (Remuneration) für geleistete Dienste ein Unterschied zu machen, indem für letztere die Zustimmung der Gemeindeversammlung nicht nothwendig erscheint. M. d. J. 21. September 1836 Nro. 10541.

Verwalter der Gemeindelagerhäuser.

5) 1. Die Gemeinde hat den Lagerhausverwalter zu wählen; er kann aber seine Stelle nicht antreten ohne Bestätigung durch die Finanzbehörde. 2. Die Bestätigung steht der Steuerdirektion zu, und im Fall der Verwerfung des Gewählten hat die Gemeinde den Rekurs an das Finanzministerium. Die Finanzbehörde kann die Entlassung des Lagerhausverwalters gegen den Willen der Gemeinde verfügen. 3. Der Gehalt des Lagerhausverwalters muß bei seiner Ernennung festgesetzt werden, und wenigstens soviel betragen, daß derselbe davon seinem Stande gemäß leben kann, mit Rücksicht auf seinen sonstigen Erwerb. Versteht sich die Gemeinde nicht dazu, so ist ihr die Etablirung oder Fortsetzung einer Lagerhaus-Anstalt nicht zu gestatten. Wenn sich eine Gemeinde mit der von der

Steuerdirektion als Minimum des Gehalts zugegebenen Summe nicht beruhigen zu können glaubt, so steht ihr der Rekurs an das Finanzministerium offen. Staatsminist. 4. Februar 1832. Nro. 595. Reg. Bl. 1832. Nro. XV.

Amt der Grenzsteinsetzer. 6) Das Steinsetzer-Amt ist mit der Stelle eines Gemeinderaths nicht verbunden, es ist vielmehr ein für sich bestehender Gemeindedienst und die Ernennung dazu steht nach §. 42. Ziff. 5. der G. O. nicht der Gemeinde, sondern lediglich dem Gemeinderath zu, wobei es sich von selbst versteht, daß der letztere auch Mitglieder aus seiner eigenen Mitte dazu erwählen kann, ohne daß aber ein solcher Steinsetzer, wenn er vom Gemeinderath wegkommt, damit auch das Steinsetzeramt verlöre. M. d. J. 28. Januar 1833. Nro. 807.

Feldschützen. 7) Wenn gleich in einer einzelnen Gemeinde die Kosten der Aufstellung von Feldschützen als eine Socialausgabe nach §. 78. (jetzt §. 81e.) der G. O. auf die Güterbesitzer ausgeschlagen werden, so sind dennoch die Feldschützen, die im öffentlichen Interesse aufgestellt werden, als Gemeindediener anzusehen, und eben darum nach dem §. 42. dieses Gesetzes vom Gemeinderath zu ernennen.

Daraus folgt jedoch nicht, daß der Gemeinderath bereits angestellte Feldschützen nach Willkühr entlassen, und andere an ihre Stelle ernennen dürfe. Er ist hierin zwar nicht durch einen Rechtsanspruch des, nach dem Organisationsedict von 1809 B. 15. immerhin nur widerruflich angestellten Feldschützen, wohl aber durch das eigene Interesse der Gemeinde, beschränkt, und wenn er mit Beseitigung dieses Interesses nur aus Privatrücksichten den angestellten Feldschützen entläßt, so ist es Sache der Staatsbehörde, auf den ergriffenen Rekurs nach dem §. 152. der G. O. die Entlassungsverfügung des Gemeinderaths aufzuheben. M. d. J. 28. Mai 1833. Nro. 6038.

Waldhüter. 8) Ueber Anstellung, Gehalt und Entlassung der Waldhüter vergl. §§. 179—184. des Forstgesetzes vom 15. November 1833. Reg. Bl. Nro. II. von 1834 und Verordnung vom 11. April 1834. Reg. Bl. Nro. XVI. verglichen mit der Verordnung vom 27. Februar 1850. Reg. Bl. Nro. XII.

9) Da nach der Bestimmung des §. 186. des Forstgesetzes die Waldhüter ihre Tagebücher eigenhändig zu führen haben, so muß auch jeder Waldhüter schreiben und lesen können. Eine Ausnahme ist unzuläßig, und daher jeder, der diese Eigenschaften nicht besitzt, von dem Dienste zu entfernen. Sollte in einer Gemeinde kein zu dem Dienst tauglicher Mann vorhanden sein, so ist ein solcher aus einer anderen Gemeinde zu wählen. M. d. J. 17. März 1835. Nro. 2550.

Wagmeister. 10) Die Tabakswage ist eine zur Ortspolizei gehörige Anstalt, die Stelle des Wagmeisters also ein Gemeindedienst. Wenn nun gleich hiernach der Tabakswagmeister nach §. 42 der G. O. vom Gemeinderath anzustellen und der Gehalt desselben von diesem zu bestimmen ist, er folglich von demselben, indem Gemeindedienste stets widerruflich sind, auch wieder entlassen oder sein Gehalt herabgesetzt werden kann, so unterliegt eine solche Entlassung oder Gehaltsverminderung im Falle des Rekurses nach §. 152. der G. O. dennoch der abändernden Bestimmung der Staatsbehörden und eine solche abändernde Bestimmung hat einzutreten, so oft die Entlassung ohne allen Grund, nur aus Laune oder unreinen Triebfedern ausgesprochen wird und nicht im Interesse der Gemeinde begründet ist. M. d. J. 31. Januar 1834. Nro. 950.

Aerzte. 11) Die Gemeinden haben das Recht eigene Ortsärzte anzustellen oder mit Aerzten Verträge über ein für Behandlung der

armen Kranken jährlich zu bezahlendes Aversum abzuschließen. In diesem Fall kann sich der Kranke keines anderen Arztes auf Rechnung der Gemeinde bedienen. M. d. J. 10. Juni 1834 Nro. 5805, und 27. Juni 1843 Reg. Bl. Nro. XVII.

Allgemeine Grundsätze.

12) Aus dem Gesetze (§. 42. 135. u. 151. der G. O.) und den obigen Verordnungen ergeben sich folgende allgemeine Normen und Grundsätze über Anstellung, Gehalt und Entlassung des Gemeindedienstpersonals:

So weit nicht einzelne Gesetze und Verordnungen im allgemeinen Interesse des Staats besondere Beschränkungen oder Bestimmungen festsetzen (wie z. B. hinsichtlich der Waldhüter, Zus. 8. und hinsichtlich der Lagerhausverwalter, Zus. 5. oben), hat der Gemeinderath das Recht, das eigentliche Gemeindedienstpersonal aufzustellen, und zwar hat er die Befugniß, bestehende Dienste neu zu besetzen und neue Dienste zu errichten. Zu Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich. Staatsgenehmigung ist hiezu nur dann nöthig, wenn zugleich neue Gehalte eingeführt werden sollen.

Die Gehaltsbestimmung für die Gemeindediener steht gleichfalls dem Gemeinderath zu, wobei er der Zustimmung des Ausschusses nur dann bedarf, wenn es sich um Einführung neuer Gehalte oder um Erhöhung der bestehenden Gehalte handelt.

Die Entlassung der Gemeindediener, deren Dienst stets widerruflich ist, steht allein dem Gemeinderath zu, und zwar ohne vorgängige Aufkündigung, wenn eine solche nicht ausdrücklich bedungen oder zugestanden wurde.

Den bei der Anstellung übergangenen Bewerbern und den entlassenen Gemeindedienern bleibt nach §. 152. der G. O. der Rekurs an die Staatsbehörde offen, welche nur dann abändernd erkennen soll, wenn mit Beseitigung des Interesses der Gemeinde nach Willkühr und Laune oder aus Privatrücksichten und unreinen Triebfedern verfahren wurde.

Führung der Grund-, Gewährund Unterpfandsbücher.

13) Nach dem Organisations Edict vom 26. November 1809 B. 17. sollte ein Hauptgeschäft der Gemeinderäthe in der Führung der Contracten- und der Unterpfandsbücher bestehen.

Unter den Contractenbüchern sind die Grundbücher verstanden, in welche alle liegenschaftlichen Eigenthumsveränderungen eingetragen werden müssen, sie mögen durch Kauf, Tausch, Eheberedungen, Schenkungen und andere Verträge oder durch Beerbung und Vermächtniß geschehen.

Ueber die Führung der Unterpfandsbücher besteht eine eigene „Instruction für die Pfandschreibereien", vom 6. September 1822. Vergl. die Bekanntmachung im Reg. Bl. Nro. XXIII. von 1822.; und hinsichtlich der Gewährbücher eine „Instruction über die Einrichtung und Führung gerichtlicher Gewähr (Kauf- und Tausch-) Bücher" ohne Datum, vom Jahr 1824. Beide Instructionen sind nicht im Regierungsblatt enthalten.

Die Gebühren für die Führung dieser Bücher sind durch die Verordnung vom 25. Juli 1842 Reg. Bl. Nro. XXIV. bestimmt; siehe im Anhang Ziff. 5. Zus. zu §. 12.

Auf dem Landtag von 1831 wurde der Vorschlag gestellt und erörtert, eigene Unterpfandsbehörden in den Gemeinden zu errichten, der Gesetzentwurf jedoch in der ersten Kammer verworfen. Verhandl. der IIten Kammer von 1831. 10tes Protokollheft S. 51. fgde. 7tes Beilagenheft S. 182. fgde. 22tes Protokollheft S. 15. fgde. und 9tes Beilagenheft S. 201. fgde. und der Isten Kammer von 1831. 5ter Band S. 256. fgde.

§. 43.

Die Form der Verhandlung in dem Gemeinderath ist collegialisch. Der Beschluß wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Das Rathsprotokoll muß von allen anwesenden Rathsgliedern unterschrieben werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß wenigstens mehr als die Hälfte der Mitglieder, den Bürgermeister nicht eingerechnet, anwesend sei.

1) Ueber die Erfordernisse zur Gültigkeit der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des großen Ausschusses siehe §. 11 u. 24. der G. O. und des kleinen Ausschusses, §. 136 u. 137. der G. O.

Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen.

2) Die zweite Kammer hatte gegen den Widerspruch der Regierung beschlossen, daß wenn der Gemeinderath und Bürgerausschuß zu einem Collegialbeschluß versammelt sind, die Verhandlungen in der Regel öffentlich sein sollen. Die erste Kammer trat jedoch diesem Beschlusse nicht bei. Verhandlungen der II. Kammer von 1831. 10tes Protokollheft S. 57. fgde. und der I. Kammer, 3ter Band S. 34 u. 35.

Daraus und aus dem Umstande, daß die Verhandlungen des großen Ausschusses nach §. 24. Abs. 2. der G. O. ausdrücklich für öffentliche erklärt wurden, ergibt sich, daß die Verhandlungen des Gemeinderaths dieß nicht sind.

Persönliche Anwesenheit der Gemeinderathsmitglieder.

3) Aus den Bestimmungen des §. 43. der G. O. geht hervor, daß ein gültiger Gemeinderathsbeschluß nur bei persönlicher Anwesenheit der erforderlichen Zahl von Gemeinderathsmitgliedern während der Verhandlung gefaßt werden kann; es ist daher nicht zulässig, daß ein Beschluß von einem Gemeinderathsmitglied schriftlich entworfen und bloß zur Zustimmung durch Unterschrift an die übrigen Mitglieder gesendet oder daß zu einem nicht von der erforderlichen Mitgliederzahl berathenen Antrag oder Vorschlag nachträglich der Beitritt der abwesend gewesenen Mitglieder erwirkt werde.

Zweiter Bürgermeister.

4) Ist in einer Gemeinde ein zweiter Bürgermeister vorhanden, so wird dieser bei der Berathung und Beschlußfassung, wenn er nicht Stellvertreter des abwesenden ersten Bürgermeisters ist, wie ein Gemeinderath behandelt. §. 32. der G. O.

Stimme des Bürgermeisters.

5) Bei der Abstimmung im Gemeinderath entscheidet die Stimme des Bürgermeisters, wenn, diese mit eingerechnet, Stimmengleichheit entsteht. §. 41. Abs. 7. der G. O.

Beurkundung der Abstimmung.

6) Jedes einzelne Mitglied, welches gegen einen Beschluß gestimmt hat, kann nicht nur verlangen, daß sein Namen als zur Minderheit stimmend im Protokoll ausdrücklich angeführt werde, vergl. §. 23. der Verordnung vom 16. April 1833. Reg.Bl. Nro. XVII. im Anhang Ziff. 3., sondern es ist auch befugt, seine abweichende Ansicht und Abstimmung schriftlich dem Protokoll beizufügen.

§. 44.

In den Städten hat sich der Gemeinderath in der Regel wöchentlich einmal, in Landgemeinden monatlich zweimal zu versammeln,

wenn nicht außerordentliche Veranlassungen weitere Versammlungen nöthig machen.

Gemeinderaths-versammlung. Vergl. Organisationsedict vom 26. November 1809. B. 16.

§. 45.

Wenn der Gegenstand der Berathung den Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderathes, oder dessen Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie, und bis zum zweiten Grad betrifft, so dürfen solche an der Berathung keinen Antheil nehmen.

In allen andern Fällen darf kein Mitglied von der Berathung ausgeschlossen werden.

Vergl. §. 29. Ziff. 3. und §. 40. f. der G. O.

3. Kapitel.

Von den Pflichten des Rathsschreibers.

§. 46.

Der Rathsschreiber führt und beglaubigt das Rathsprotokoll, besorgt und unterschreibt die Ausfertigungen des Bürgermeisters und Gemeinderathes und die Registratur, und bewahrt die Gesetz- und Verordnungsblätter, so wie die öffentlichen Bücher, unter Aufsicht des Bürgermeisters. Er ist verpflichtet, die ihm vom Bürgermeister oder dem Gemeinderath aufgetragenen schriftlichen Verhandlungen und Kanzleigeschäfte aller Art, so wie auch das §. 129. benannte Tagebuch, zu besorgen.

1) Ueber die Anstellung, das Dienstverhältniß, die Entlassung, und den Gehalt des Rathsschreibers vergl. §§. 34—40. und §. 135. Ziff. 3. der G. O.

Belohnung für einzelne Geschäfte. 2) Der Rathsschreiber ist nach §. 46. der G. O. verbunden, die ihm übertragenen Kanzleigeschäfte aller Art schon vermöge seiner Anstellung und also vermöge des durch dieselbe im Allgemeinen für die ganze Dienstleistung bedungenen Gehaltes zu besorgen und kann für die einzelnen Geschäfte keine besondere Belohnung fordern, wo eine solche für das einzelne Geschäft nicht besonders durch ein Gesetz oder den Anstellungsvertrag festgesetzt ist. M. d. J. 28. April 1843. Nro. 4470.

Antheil an den Gewährgeldern und Mitverantwortlichkeit für die Einträge in die Grund- und Pfandbücher. 3) Nach dem §. 8. der G. O. ist der Rathsschreiber nicht Mitglied des Gemeinderaths, er wird nach dem §. 18. (jetzt §. 34.) auf eine andere Weise gewählt, als die Gemeinderäthe und hat nach dem §. 46. einen anderen Geschäftskreis. In dieser Beziehung ist also die Verordnung vom 2 Juni 1826. Reg. Bl. Nro. XIV. durch die G. O. aufgehoben, und wenn hiernach der Rathsschreiber nicht mehr Mitglied des Gemeinderathes ist, folglich für die Ein-

träge in die Grund- und Pfandbücher den Parteien gegenüber keine Mitverantwortlichkeit mehr hat, so ergibt sich von selbst, daß ihm auch von den Erkenn- und Gewährgeldern kein Antheil mehr gebührt. Indessen wäre es dem gewöhnlichen Gang der Dinge angemessen, wenn dem Rathsschreiber mit den Gemeinderathsmitgliedern eine gleiche oder noch eine vorzugsweise Verantwortlichkeit zugeschieden würde, da hauptsächlich er die Bücher durchgeht und auf seine Treue hin der Gemeinderath häufig die Gewährung ertheilt, er aber, wenn er für die Genauigkeit seiner Prüfung nicht zu haften hätte, etwa nachlässig dabei verfahren möchte.

Die Gemeinderäthe sind daher auf diese Verhältnisse aufmerksam zu machen, damit sie mit den Rathsschreibern Verträge schließen, wodurch diese gegen den Bezug eines Theils der Gewährgelder gegenüber dem Gemeinderath (der immerhin den Parteien selbst für das Ganze haftbar bleibt) einen verhältnißmäßigen Theil der Verantwortlichkeit übernehmen. Da, wo der Rathsschreiber die Eingehung eines solchen Vertrags verweigert, bleibt es dem Gemeinderath überlassen, demselben nach der, gemäß §. 46. der G. O. ihm zustehenden Befugniß bei solchen Gewährungen im Allgemeinen eine jeweilige Vorprüfung der öffentlichen Bücher förmlich zu übertragen, so daß der Rathsschreiber hierdurch in dieser Beziehung gegenüber dem Gemeinderath als dem Auftragsgeber in das Verhältniß eines Gewalthabers kommt, und die Folgen, welche ein solcher Auftrag hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem Gemeinderath gemäß L. R. S. 1992. hervorbringen mag, sich selbst zuzuschreiben hat. M. d. J. 25. Januar 1833 Nro. 633. im Einverständniß mit dem Justiz Ministerium.

Vergl. die Verordnung über die Gebühren der Gemeinderäthe für Eintragungen in die Grund- und Pfandbücher, vom 25. Juli 1842. Reg. Bl. Nro. XXIV. im Anhang Ziff. 5. zu §. 12. —

Registratur. 4) Eine allgemeine Verordnung oder Vorschrift darüber, wie die Registraturen der Gemeinden einzurichten und zu führen sind, besteht nicht. Es ist vielmehr den Gemeindebehörden überlassen, dabei nach ihrem Ermessen und nach den Verhältnissen der einzelnen Gemeinde zu verfahren. Als Grundlage kann im Allgemeinen die von der Regierung des Mittelrheinkreises unter dem 3. Februar 1838 erlassene und im Jahr 1840 im Druck (in der Universitätsbuchdruckerei zu Freiburg) erschienene Registraturordnung für Gemeinden oder die von der Regierung des Unterrheinkreises eingeführte Gemeinde-Registratur-Ordnung. Mannheim. Verlag der Buchdruckerei des katholischen Bürgerhospitals. 1843. 4°. dienen.

Für die meisten Gemeinden, zumal für die kleineren Landgemeinden mit einfachen Verhältnissen, wird es genügen, wenn die Akten nach einigen wenigen, etwa den nachstehenden Hauptrubriken oder Abtheilungen geschieden und geheftet werden: I. Bürgerannahms- und Bürgerrechtssachen, mit Heimaths- und Heiraths- und Wegzugssachen. II. Bürgernutzen und Almendsachen. III. Gemeinde-Collegien, Aemter und Dienste. IV. Gemeindevermögensverwaltung und Rechnungswesen. V. Kirchen-, Pfarr-, Stiftungs- und Schulsachen. VI. Land- und Forstwirthschaft. VII. Polizeisachen, mit den im §. 48. der G. O. bezeichneten Unterabtheilungen. VIII. Rechtspflege, bürgerliche und Strafrechtspflege. IX. Rechtspolizeiverwaltung, mit Pflegschafts-, Kauf- und Unterpfandssachen. X. Staats-, Steuer-, Kriegs- und Militärsachen.

Die Akten werden in verschließbare Kästen, welche die erforderliche Zahl von Fächern haben, niedergelegt. Die Fächer sind in der Art einzurichten, daß darin die Papiere in Folioform bequem Raum haben und eine Anzahl Aktenhefte in einem Fach Platz finden. Jedes Fach ist mit der entsprechenden Aufschrift zu versehen,

wodurch die Hauptrubrik oder Abtheilung der darin aufbewahrten Akten bezeichnet ist, und erhält eine fortlaufende römische Ziffer nach alphabetischer Ordnung der Aufschriften (z. B. VII. Polizeisachen.) In die einzelnen Fächer werden alsdann die verschiedenen Aktenhefte der betreffenden Abtheilung nach ihren besonderen Unterabtheilungen eingelegt. Jedes einzelne Aktenheft bekommt einen Ueberschrifts- oder Umschlagsbogen; auf diesen wird der Name der Gemeinde, die Ziffer und Aufschrift der Hauptrubrik oder Abtheilung, in welche dasselbe gehört, und die betreffende Unterabtheilung oder der spezielle Inhalt mit forlaufender arabischer Ziffer gesetzt (z. B. VII. Polizeisachen. 13. Gesindepolizei. Die Heimathscheine der Dienstboten betreffend).

Außerdem können einzelne für die Gemeinde wichtige Urkunden, Vergleiche ꝛc. in besonderen Verschluß genommen werden und ebenso gehören die gebundenen geschriebenen Bücher, wie die Grund- und Unterpfandsbücher, Lagerbücher, Contractenprotokolle, Rechnungen ꝛc. nicht zu den Akten, sondern sind in besondern Kästen aufzustellen.

Die Akten und Bücher der Gemeinde sind in dem Gemeindehaus in einer trockenen, wo möglich feuerfesten Räumlichkeit aufzubewahren. Der Rathsschreiber hat die Registratur zu ordnen und geordnet fortzuführen. So oft ein neuer Rathsschreiber angestellt wird, ist die Registratur zu untersuchen und demselben zu übergeben. Befindet sie sich in Unordnung, so ist sie auf Kosten des abgehenden Rathsschreibers wieder einzurichten.

Aufbewahrung der Gewähr- und Unterpfandsbücher.

5) Hinsichtlich der Gewähr- und Unterpfandsbücher besteht die besondere Vorschrift, daß dieselben in einer Kiste oder einem Behälter mit doppeltem Verschluß verwahrt werden sollen, und daß der eine Schlüssel dazu in Handen des Bürgermeisters, der andere aber in Handen des Rathsschreibers sich befinden muß. Justiz M. 6. September 1845 Nro. 4987.

Akteneinsicht.

6) Die Einsichtsnahme von Akten und Urkunden der Gemeinde kann nur mit Bewilligung des Bürgermeisters statt finden.

Bezüglich der allgemeinen Normen über Einsicht von Akten und Urkunden siehe das Weitere unter §. 20. der Rekursordnung im Anhang Ziff. 7.

Ohne Anfrage bei dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter darf auch durch den kleinen Ausschuß keine Akteneinsicht genommen werden, bei statt gehabter Anfrage ist aber die Akteneinsicht weder dem Obmann des kleinen Ausschusses noch einem Mitgliede desselben über einen Gemeindegegenstand zu verweigern. M. d. J. 11. Mai 1841 Nro. 5328.

Einsicht der Gewähr- und Pfandbücher.

7) Jedem Besitzer einer Liegenschaft, und ebenso Jedem, der bei einem Vertrag über Liegenschaften betheiligt ist, muß auf Verlangen an einem Gerichtstag das Gewährbuch zur Einsicht aufgelegt und ein beglaubigter Auszug abgegeben werden.

Von dem Unterpfandsbuch ist jedem Besitzer einer unbeweglichen Sache, jedem darauf eingetragenen Gläubiger und Jedem der dabei interessirt erscheint, die Einsicht zu gestatten.

§. 4. der Gewährbuchsinstruction. §. 9. der Pfandschreibereiinstruction. L. R. S. 2196. u. 2196[a].

4. Kapitel.

Von der Verwaltung der Ortspolizei.

§. 47.

Die Ortspolizei ist nach den bestehenden und künftigen Gesetzen, Verordnungen und Instructionen zu verwalten.

Verhältniß zur Staatspolizei.

Die Ortspolizei ist der Gemeinde nur übertragen, §. 6. der G. O., die Verwaltung derselben durch die Gemeinde steht unter der ununterbrochenen Aufsicht des Staats, §. 151. der G. O., und nach §. 20. des VI. Constitut. Edicts vom 4. Juni 1808 hat das Bezirksamt in Polizeisachen „eine durchgehende Concurrenz der Gewalt mit dem Gemeindevorsteher neben der Obergewalt, die ihm über denselben zukommt", daher das Amt auch überall da, „wo es die Gelegenheit mit sich bringt", namentlich wenn der Gemeindevorsteher seinerseits etwas verabsäumt, die Polizei unmittelbar handhaben kann. Vergl. Zusatz 4. zu §. 51. der G. O.

§. 48.

Zur Ortspolizei gehören die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Gesindepolizei, so wie die Aufsicht auf Maaß und Gewicht.

Verordnungen über die Ortspolizei.

1) Ein Polizeigesetzbuch fehlt zur Zeit noch im Großherzogthum Baden; ebenso eine eigene vollständige amtliche Sammlung aller Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, welche über Gegenstände der Ortspolizei in ihren verschiedenen Zweigen erlassen worden sind. Die einschlägigen Normen und Vorschriften müssen daher in den einzelnen Kreis-Anzeigeblättern, und seit 1837, von wo an besondere Kreisverordnungsblätter erschienen, in diesen aufgesucht werden.

Zuständigkeit in Gesundheitspolizeisachen.

2) Die durch die G. O. den Bürgermeistern übertragene Verwaltung der Ortspolizei, wozu nach dem §. 48. auch die Gesundheitspolizei gehört, steht nach dem §. 151. unter der ununterbrochenen Aufsicht des Staats. Der Bürgermeister kann daher auch in sanitätspolizeilicher Hinsicht zu der einen oder andern Verrichtung durch das Bezirksamt ebenso angewiesen werden, wie eine solche Weisung der Kreisregierung gegen das Bezirksamt zusteht.

Was nun:

1) Die allgemeinen sanitätspolizeilichen Vorschriften, die in einer Gemeinde fortwährend beobachtet werden müssen, betrifft, so ist es die Pflicht des Bürgermeisters, daß er auf den Vollzug derselben wache, und das Erforderliche dazu jeweils fürkehre. Das Bezirksamt hat dabei aufzusehen, daß der Bürgermeister diese seine Pflicht erfülle und ihn nach Erforderniß dazu anzuweisen.

2) Gleiche Rechte und Verbindlichkeiten liegen dem Bürgermeister und beziehungsweise dem Bezirksamt ob bei dem Vollzug besonderer sanitätspolizeilicher Anordnungen, welche aus Anlaß besonderer Vorfälle gegeben worden sind, und was:

3) Die Erlassung solcher Anordnungen selbst betrifft, so kann dieselbe, wo sie nur in einer einzelnen Gemeinde nöthig wird, auch vom Bürgermeister, ebenso aber in allen Fällen auch vom Bezirksamt unmittelbar ausgehen. In eilenden Fällen hat aber immerhin schon der Bürgermeister provisorisch das Erforderliche fürzukehren.

4) Die Uebertretung sanitätspolizeilicher Vorschriften kann, wenn die darauf zu erkennende Strafe das im §. 51. der G. O. festgesetzte Maß nicht übersteigt, vom Bürgermeister bestraft werden. Hat eine höhere Strafe einzutreten, so ist die Sache dem Bezirksamt zum Erkenntniß vorzulegen.

5) Das Physikat und sonstige Sanitätspersonal hat nach diesen Bestimmungen in einzelnen Fällen zu ermessen, ob es der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Sache, so wie der erforderlichen Eile nach seine Anträge auf sanitätspolizeiliche Anordnungen, auf

Bestrafung ꝛc. bei dem Bezirksamt unmittelbar oder beim Bürgermeister zu stellen habe. Jedenfalls hat dasselbe aber da, wo der Bürgermeister seine Pflichten in Sanitätspolizeisachen versäumt, dem Bezirksamt hiervon die Anzeige zu machen. M. d. J. 6. November 1832 Nro. 14516.

Zuständigkeit in Gesindesachen.

6) In denjenigen Städten, in welchen die Ortspolizei durch eine Staatsstelle verwaltet wird (vergl. Zus. zu §. 6. der G. O.) sind alle Gesindesachen ohne Ausnahme, sowohl streitige als nicht streitige, bürgerlich-rechtlicher oder rein polizeilicher Natur, in der Regel durch die fragliche Staatsstelle zu behandeln, und eine Abweichung von dieser Regel findet nur in dem Falle statt, wenn der Richter — der Bürgermeister oder das Bezirksamt — durch eine Klage des Betheiligten, sei dieser ein Dienstbote oder der Dienstherr, um seine Entscheidung angegangen wird. In diesem Fall wird der Richter über seine Zuständigkeit, und wie sich von selbst versteht, nur über den bürgerlich-rechtlichen Punct des Streites entscheiden, die polizeilichen Verhältnisse aber vor die dafür zuständige Polizeistelle verweisen. M. d. J. 21. September 1838 Nro. 9601. und 6. November 1838 Nro. 11456. vergl. damit §. 69. der Verordnung vom 15. April 1809 Reg. Bl. Nro. XIX. und Annalen der bad. Gerichte V. (1837) Nro. 45. S. 272.

§. 49.

Zu jedem Aufwande aus der Gemeindekasse, wozu die vom Staate aufgestellte Polizeistelle des Orts nicht durch den Voranschlag der Gemeindebedürfnisse im Voraus ermächtigt ist, muß solche die Zustimmung des Gemeinderaths einholen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt und wo die vorgängige Vernehmung des Gemeinderaths nicht möglich ist, können von ihr, jedoch auf ihre Verantwortung, Maßnahmen und Anordnungen getroffen werden, die eine Kostenzahlung zur Folge haben.

Vergl. §. 131. der G. O.

§. 50.

Dem Bürgermeister können zur Unterstützung in der Verwaltung der Polizei, wo es die Ausdehnung des Dienstes erfordert, Mitglieder des Gemeinderaths als Beigeordnete zugegeben werden.

Das Dienst- und Polizeipersonale steht unter seinen Befehlen.

In wichtigeren, das Gesammtinteresse betreffenden Gegenständen, besonders hinsichtlich der Gemarkungspolizei, hat er sich mit dem Gemeinderath zn berathen, in jedem Fall aber zu jedem Kostenaufwand aus der Gemeindekasse vor der Vornahme einer mit Kosten verbundenen Einrichtung die Zustimmung des Gemeinderaths zu erwirken.

In Nothfällen tritt die obengedachte Ermächtigung ein.

§. 51.

Dem Bürgermeister steht, wo ihm die Ortspolizei übertragen ist, die Befugniß zu, gegen jeden Uebertreter wegen Ungehorsams und Polizeifreveln Strafen zu erkennen und zu vollziehen, und zwar:

a. Geldstrafen
in Städten bis zu fünf Gulden;
in Landgemeinden bis zu zwei Gulden.

b. In beiden anständiges bürgerliches Gefängniß bis zu achtundvierzig Stunden.

Andere und besonders ehrenverletzende Strafen dürfen nicht erkannt werden.

Ausgenommen von dieser polizeilichen Gewalt des Bürgermeisters sind die Standes- und Grundherren, Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte, und die Förster, in so fern sie in ihrem Dienstbezirke eine Uebertretung begehen. Polizeifrevel, welche diese begehen, hat er seiner ihm vorgesetzten Stelle anzuzeigen, welche das Weitere zu besorgen hat.

Polizeiliche Geldstrafen aber, welche für gewisse Uebertretungsfälle schon im Voraus bestimmt sind, werden von dem Bürgermeister gegen jeden Uebertreter erkannt, und, ausgenommen gegen die unmittelbar Vorgesetzten, sodann gegen Standes- und Grundherren im Umfange der Standes- und Grundherrschaft, vollzogen. Gegen diese ist deren unmittelbar vorgesetzte Stelle um den Vollzug anzugehen.

Frühere Gesetzgebung.

1) Nach dem Organisationsedict vom 26. November 1809. B. 7. e. und f. durfte der Bürgermeister kleine Polizeifrevel und Unordnungen, deren Strafe nicht gesetzlich bestimmt ist, bis auf höchstens zwei Gulden Geldstrafe oder 24stündige Einthürmung rügen, und diejenigen Polizeivergehen, welche ihre bestimmte Legalstrafe haben, bestrafen.

Abnahme von Handgelübden.

2) Die Befugniß zur Abnahme von Handgelübden steht den Bürgermeistern auch in den nach §. 51. der G. O. zu ihrer Competenz gehörigen Polizeisachen zu. Von einer Eidesabnahme durch die Bürgermeister kann aber nirgends die Rede sein, da ihre Zuständigkeit in keinem Geschäftszweig sich auf Gegenstände von solcher Wichtigkeit erstreckt, wobei das Gesetz die Verpflichtung in Form von Eiden verlangt und da namentlich bei bloß polizeilichen Untersuchungen den Zeugen nie Eide, sondern nur Handgelübde abgenommen werden. M. d. J. 14. April 1834. Nro. 3679. im Einverständniß mit dem Justiz M.

Ueber die Abnahme von Handgelübden siehe §. 41. der G. O. Zus. 17.

Rekursrecht.

3) Ueber Rekurse gegen bürgermeisteramtliche Verfügungen und Erkenntnisse siehe Zusatz 10. zu §. 41. der G. O.

Dem Bürgermeister selbst steht in seiner öffentlichen Eigenschaft ein Recht zur Beschwerdeführung gegen Entschließungen der Staats-

behörden, wodurch Straferkenntnisse des Bürgermeisters aufgehoben oder abgeändert wurden, nicht zu. M. d. J. 3. October 1836 Nro. 10991.

Fest bestimmte Geldstrafen.

4) Bei Uebertretung polizeilicher Vorschriften, worauf fest bestimmte Geldstrafen gesetzt sind, ist die Strafbefugniß der Bürgermeister auf keine Summe beschränkt, wodurch übrigens der Staatsbehörde das Recht nicht benommen ist, gleiche Strafen auch selbst zu erkennen, wenn sie bei Ausübung ihres Aufsichtsrechts über die Ortspolizeiverwaltung hiezu Anlaß findet. M. d. J. 27. October 1835. Nro. 9334—37.

Bezug der Geldstrafen.

5) Alle Geldstrafen, welche der Bürgermeister innerhalb seiner Zuständigkeit erkannt hat, fließen ohne Unterschied in die Gemeindekasse. Geldstrafen dagegen, welche von den im §. 6. der G. O. bezeichneten vom Staate aufgestellten Polizeibehörden erkannt werden, fallen in die Amtskasse. M. d. J. 11. November 1834. Reg. Bl. Nro. LII. und 11. August 1835 Nro. 7159, im Einverständniß mit dem Finanzminist., und §. 6. der Verordnung vom 22. Dezember 1836. Reg. Bl. Nro. LIX. Zus. zu §. 6. der G. O.

Anzeigegebühren.

6) Ueber den Bezug der Anzeigegebühren von polizeilichen Geldstrafen siehe die Verordnung vom 3. November 1837. Reg. Bl. Nro. XLV.

Störung des öffentlichen Friedens.

7) Die Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, des öffentlichen Friedens, ist ein für sich bestehendes polizeiliches Vergehen, dessen Abwandlung nach §. 48. der G. O. dem Bürgermeister zusteht, wenn nicht besondere Umstände eine das im §. 51. der G. O. bestimmte Maß übersteigende Strafe nöthig machen. Wo daher durch Schlägereien, Raufhändel, Mißhandlung oder überhaupt Thätlichkeiten in Wirthshäusern, auf der Straße oder an andern öffentlichen Orten die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört wird, muß in dieser letzten Beziehung eine polizeiliche Untersuchung und Bestrafung von Amtswegen eintreten, vorbehaltlich der gerichtlichen Bestrafung der dabei etwa unterlaufenen Körperverletzungen, thätlichen Beleidigungen u. s. w.

Ein Gleiches findet statt, wenn die Thätlichkeiten zwar in Privathäusern verübt wurden, dabei aber die Sicherheit der Bewohner gefährdet oder die Ruhe der öffentlichen Straße gestört wurde.

Das verübte Vergehen der thätlichen Beleidigung, Körperverletzung u. s. w. wird bei Ausmessung der Strafe überall nicht berücksichtigt, sondern dem gerichtlichen Verfahren vorbehalten. Es ist daher in solchen Fällen das mit der Thätlichkeit verbundene Polizeivergehen (Störung der öffentlichen Ruhe, Straßenlärm, Nachtschwärmerei u. dergl.), das allein zum polizeilichen Erkenntniß sich eignet, im polizeilichen Urtheil jedesmal ausdrücklich zu bezeichnen. M. d. J. 13. November 1832 Nro. 14766., 18. November 1834 Nro. 11719. im Einverständniß mit dem Justiz Minist. u. M. d. J. 13. Juni 1837 Nro. 5503. Vergl. §. 238. des Strafgesetzes vom 6. März 1845.

Störung obrigkeitlicher Verhandlungen.

8) Wird die Ordnung einer Verhandlung bei einer obrigkeitlichen Behörde von einem Anwesenden gestört, sei es durch ein rohes Betragen oder durch Beleidigungen gegen die Behörde selbst, oder gegen die Gegenpartei oder andere Personen, oder überhaupt durch Verletzung des vor einer obrigkeitlichen Behörde zu beobachtenden Anstandes, so kann die letztere einen solchen Störer der Ordnung nicht nur zurechtweisen, sondern denselben auch, wenn die Erinnerungen nichts fruchten, oder die Störung von gröberer Art ist, zur Aufrechthaltung der amtlichen Autorität nach Analogie des §. 33. der Verordnung vom 21. April 1832 Reg. Bl. Nro. XXII. mit einer auf der Stelle zu erkennenden und zu vollziehenden Arrest-

strafe bis auf 3 Tage (der Bürgermeister bis zu 48 Stunden) belegen. Im letzteren Fall ist über den Vorfall sogleich ein Protokoll aufzunehmen.

Beleidigungen in schriftlichen Eingaben.

Auch gegen diejenigen, welche in schriftlichen Eingaben durch rohe Ausfälle gegen die Behörde oder gegen die Gegenpartei oder andere Personen den bei solchen Verhandlungen zu beobachtenden Anstand verletzen, können außerdem, daß ihnen die Eingaben zur Reinigung zurückgestellt werden, nach Umständen die gewöhnlichen Ordnungsstrafen bis auf 3 Reichsthaler (vom Bürgermeister in Städten bis auf 5 fl. in Landgemeinden bis auf 2 fl.) erkannt werden.

In allen diesen Fällen wird dabei über die eigentliche Ehrenkränkung, insofern eine solche mit unterlaufen ist, nicht erkannt, sondern die Genugthuungsklage vor dem zuständigen Richter vorbehalten.

Widerspenstigkeit und Ungehorsam.

In gleicher Weise ist das polizeiliche Vergehen der Widerspenstigkeit oder des Ungehorsams gegen obrigkeitliche Befehle von der gerichtlich zu bestrafenden Widersetzlichkeit zu unterscheiden. Wer den Befehlen des Bürgermeisters, indem dieser die Ortspolizei ausübt, oder z. B. in einer Gemeindeversammlung die Ordnung handhabt, oder wer den zuständigen Verfügungen anderer obrigkeitlicher Personen, oder den gesetzlichen Aufforderungen der Gendarmen oder der Polizeidiener nicht die gebührende Folge, dabei aber weder durch Drohungen, noch durch Thätlichkeiten Widerstand leistet, sich also des Vergehens der Widersetzlichkeit (im Sinne des §. 615. des Strafgesetzes) nicht schuldig macht, ist gleichwohl wegen Widerspenstigkeit oder Ungehorsams polizeilich zu bestrafen, und selbst wenn er zuerst wegen Widersetzlichkeit in Untersuchung gezogen und frei gesprochen wurde, so erfolgt demungeachtet noch hintennach das polizeiliche Erkenntniß über den Ungehorsam und über die nach Umständen dabei etwa noch vorgefallene Störung einer obrigkeitlichen Handlung. M. d. J. 18. November 1834 Nro. 11719 im Einverständniß mit dem Justiz. Minist.

Vergl. §§. 26 — 31. der Verordnung vom 16. April 1833 im Anhang Ziff. 3.

Unanständigkeiten gegen den Bürgermeister.

9) Die Bürgermeister haben die Unanständigkeiten, die ihnen bei ihren Amtsverrichtungen gemacht, und die Störungen, die ihnen dabei in den Weg gelegt werden (vorbehaltlich einer Ehrenkränkungsklage) sogleich selbst zu ahnden. Sind sie aber dazu nicht im Stande, oder glauben sie, daß für dergleichen polizeiliche Vergehen eine ihre Competenz übersteigende, mehr als eintägige Arreststrafe zu erkennen sei, so unterliegt es keinem Anstand, daß sie den Thäter dem Bezirksamt zur polizeilichen Bestrafung nach der Verordnung vom 18. November 1834 Nro. 11719 überweisen, da in den beiden Fällen nur die Störung der Amtshandlung, nicht aber die damit verbundene Ehrenkränkung oder Widersetzlichkeit polizeilich bestraft wird, weshalb auch in der Verordnung vom 18. November 1834 das höchste Maß einer für solche Störungen von Amtshandlungen eintretenden Strafe nach Analogie der Verordnung (§. 33.) vom 21. April 1832 Reg. Bl. Nro. XXII. nur zu drei Tagen Arrest angenommen ist. M. d. J. 10. Dezember 1836 Nro. 13832.

Glaubwürdigkeit des Bürgermeisters.

10) Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Bürgermeister, wenn sie in ihrem Dienste polizeiliche Vergehen wahrnehmen und zur Anzeige bringen, dabei ebenso viel Glauben verdienen, als Polizeidiener oder Gendarmen. Wenn ihnen daher in ihrem Dienste Widerstand geleistet, Beleidigungen zugefügt oder sie auf andere Weise in Ausübung ihres Amtes gestört werden, so müssen sie, wenn sie dieses ohne Verzug bei dem Bezirksamt anzeigen, in dieser

Anzeige Glauben verdienen, sofern nicht im einzelnen Falle Gründe für das Gegentheil sprechen. M. d. J. 7. October 1836 Nro. 11158.

Bestrafung der Bettler.

11) Ueber das Verfahren bei Bestrafung der Bettler siehe die Verordnung vom 13. März 1835 Reg. Bl. Nro. XVIII.

Feld- und Gartenfrevel.

12) Die Bestrafung erstmaliger (und zweiter) Felddiebstähle unterliegt, als Polizeifrevel, im Allgemeinen der Zuständigkeit der Bürgermeister. Wo diese aber im einzelnen Fall eine ihre Zuständigkeit überschreitende Strafe angemessen finden, haben sie die Sache dem Bezirksamte abzugeben. Staatsminist. 4. April 1832 Nro. 1230. Vergl. §. 397. 398. u. 399. des Strafgesetzes vom 6. März 1845 und Verordnung des Justiz Minist. vom 6. November 1832 Reg. Bl. Nro. LXII.

Bestrafung von unbefugtem Gabholzverkauf.

13) Vergl. hierüber §. 90. der G. O. Zus.

Bestrafung der Schulversäumnisse.

14) Nach §. 14. u. 15. der Verordnung über die Volksschulen vom 15. Mai 1834 Reg. Bl. Nro. XXV. hat der Bürgermeister die Strafen für Schulversäumnisse zu erkennen und die Strafbeträge durch den Gemeindediener erheben zu lassen. Diese Strafbefugniß verbleibt dem Bürgermeister auch in denjenigen Städten, in welchen der Staat die Verwaltung der Lokalpolizei übernommen hat. M. d. J. 30. August 1839 Nro. 9364.

Bestrafung von Soldaten.

15) Die G. O. hebt durch die allgemeine Bestimmung in §. 51. die über die Militärgerichtsbarkeit bestehenden besonderen Bestimmungen nicht auf; es kann daher die Zuständigkeit des Bürgermeisters nicht weiter ausgedehnt werden, als sie früher bestanden, wornach derselbe zwar auf Geldstrafe, nicht aber auf Gefängnißstrafe gegen Soldaten erkennen kann. Staats M. 2. April 1834 Nro. 757.

§. 52.

Waldfrevel werden nach besonderen Gesetzen und von den darin bezeichneten Stellen gethätiget.

Vergl. §§. 137—219. des Forstgesetzes vom 15. November 1833 Reg. Bl. Nro. II. von 1834, Gesetz, Abänderungen und Zusätze zu dem Forststrafgesetze betreffend, vom 6. März 1845 Reg. Bl. Nro. VI. und Verordnung vom 5. September 1845 Reg. Bl. Nro. XXXI.

5. Kapitel.

Von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 53.

Alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinden, ersteres mag Gemeinde- oder Almendgut sein, ist das Eigenthum der Gemeindebürger als Gesammtheit.

Gemeinde- und Almendgut.

1) Ueber den Begriff von Gemeindegut und von Almendgut siehe Zus. zu §. 1. der G. O.

Ueber Gemeindegut siehe auch L. R. S. 537. u. 542. Annalen der bad. Gerichte XI. (1843) Nro. 50 u. 51.

2) Die Bestimmung des §. 53. der G. O. ergibt sich aus dem Wesen der Gemeinde als einer Gemeinheit oder universitas. Das Eigenthum des Gemeindevermögens steht nicht den einzelnen Gemeindemitgliedern für sich nach irgend einem Verhältniß zu, und diese einzelnen Mitglieder sind keine Gesellschaft von Miteigenthümern, sondern es gehört der Gemeinde als solcher, d. i. einer durch die Gesammtheit der lebenden Bürger repräsentirten moralischen Person. Universitatis sunt, non singulorum, veluti quae in civitatibus sunt theatra et stadia et similia et si qua alia sunt communia civitatum. (Gemeinheiten, und nicht den Einzelnen, gehört, was in den Städten sich zum Beispiel an Theatern, Rennbahnen und Aehnlichem findet und was sonst den Städten als Gemeingut zusteht.) l. 6. §. 1. D. de rerum divis. I. 8.

Diese Gesammtheit der Bürger kann im Verlauf der Zeit alle ihre Mitglieder verlieren und neue erhalten, ohne dadurch eine andere Person zu werden. In universitatibus nihil refert, utrum omnes idem maneant, an pars maneat, vel omnes immutati sint. (Bei Gemeinheiten verschlägt es nichts, ob alle dieselben bleiben, oder ein Theil bleibt, oder alle verändert werden.) l. 7. §. 2. D. quod cujuscunque universitat. nom. III. 4. Respondi, non modo si unus, aut alter, sed et si omnes mutati essent, tamen rem eandem quae antea fuisset, permanere. Neque in hoc solum evenire, ut partibus commutatis eadem res esse existimaretur, sed et in multis ceteris rebus: nam et populum eundem hoc tempore putari, qui abhinc centum annis fuisset, cum ex illis nemo nunc viveret. (Es bleibt nicht nur, wenn einer oder der andere, sondern auch wenn Alle verändert werden, dennoch dieselbe Sache, und es tritt nicht nur hier, sondern auch in vielen anderen Sachen der Fall ein, daß bei einer Veränderung der Theile die Sache fortwährend doch als dieselbe erachtet wird; es wird auch das Volk gegenwärtig immer noch für dasselbe gehalten, welches es vor 100 Jahren gewesen, wenn schon von jenen keiner mehr am Leben ist.) l. 76. D. de judic. V. 1.

Hieraus entwickeln sich nachstehende wichtige Folgerungen:

1) Daß die einzelnen Gemeindebürger nicht auf Theilung des Gemeindevermögens dringen können.

§. 9. des II. Constitutions Edicts von 1807 u. §. 104. u. 111. der G. O. im Gegensatz zu L. R. S. 577 bg.

2) Daß der Einzelne, welcher aus dem Gemeindeverband austritt, irgend einen Theil aus dem Gemeindevermögen nicht wegziehen kann.

3) Daß nicht jeder Gemeindebürger seine Zustimmung geben muß, wenn über das Gemeindevermögen verfügt wird, sondern daß der Mehrzahl die Verfügungsgewalt zusteht. Quod major pars curiae effecit, pro eo habetur, ac si omnes egerint. (Was die Mehrzahl der Rathsversammlung vorgenommen hat, wird so angesehen, als ob es alle gethan hätten.) l. 19. D. ad municipal. L. 1. Id quod majoris partis probaverit adsensus, solennis firmet auctoritas. (Was die Mehrzahl mit Uebereinstimmung gebilligt, soll gültiges Ansehen erhalten.) l. 5. Cod. de legat. X. 63. Refertur ad universos, quod publice fit per majorem partem. (Was öffentlich durch den größeren Theil geschieht, wird auf alle insgesammt bezogen.) l. 160. §. 1. D. de divers. regul. jur. L. 17.

Dagegen haftet der Einzelne auch nicht für die Verbindlichkeiten der Gesammtheit und kann darauf nicht belangt werden. Si quid universitati debetur, singulis non debetur; nec, quod debet universitas, singuli debent. (Wenn etwas einer Gemeinheit

geschuldet wird, so wird es nicht den Einzelnen geschuldet, auch schulden nicht die Einzelnen das was eine Gemeinheit schuldet.) l. 7. §. 1. D. quod cujuscunque universit. nom. III. 4. Der Gemeinde aber als Schuldnerin steht vermöge ihres Besteuerungsrechtes die Befugniß zu, Umlagen zum Zwecke der Tilgung einer Gemeindeverbindlichkeit auf die Einzelnen zu machen. Vergl. Zus. zu §. 1. der G. O.

§. 54.

Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zunächst zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt.

Ausnahmsweise verbleibt der Genuß von dem Almendgut, welcher seither allen Bürgern, oder einer berechtigten Klasse der Gemeindebürger zugestanden ist, den gegenwärtig und künftig Berechtigten mit den darauf ruhenden Lasten unter den unten folgenden Bestimmungen.

1) Vergl. §§. 57. 58. 110. der G. O. u. §. 34. des B. R. G.

Steuerzahlung. 2) Durch §. 17. der Grundsteuerordnung vom 20. Juli 1810 ist vorgeschrieben, daß „Gemeine Kassen die Steuern von allen Gemeindegütern, Gefällen und Berechtigungen bezahlen müssen, sie mögen von der Gemeinde in ihrer Gesammtheit benützt oder von den einzelnen Bürgern genossen werden. Ob die Steuer von den Einzelnen zur gemeinen Kasse wieder zu erheben ist, und nach welchem Maßstabe, darüber soll, was den besonderen Verhältnissen jeder Gemeinde angemessen ist, von den betreffenden Stellen verfügt werden.“ Ferner sollen nach einer Verordnung des Finanzministeriums, Steuerdepartements, vom 11. Mai 1811 Nro. 1338. „Güter, welche mit einem Nutznießungsrechte belastet sind, auf den Namen des Eigenthümers catastrirt und die Steuer von derjenigen Person, auf deren Namen die Güter catastrirt sind, gefordert werden; da aber L. R. S. 608. den Nutznießern die Zahlung der Steuer auflegt, so bleibt dem Eigenthümer der Rückgriff auf den Nutznießer offen, ohne daß der Staat von diesem Verhältniß der Weitläufigkeit wegen unmittelbare Notiz nehmen kann.“ Hieraus ergibt sich, daß die Gemeinde als Eigenthümerin zwar die Steuern von den Almendgütern zunächst an den Staat zu entrichten hat; da aber nach §. 54. der G. O. die Inhaber des Almendgenusses die darauf ruhenden Lasten zu bestreiten haben und ebenso nach L. R. S. 608. der Nutznießer, als welcher der Inhaber von Almendgenuß nach L. R. S. 578. und Zus. zu §. 1. der G. O. erscheint, die jährlichen Lasten des Grundstücks, namentlich Steuern und alle anderen Abgaben, die als Lasten des Ertrags zu betrachten sind, tragen muß, so ist die Gemeinde befugt, die bezahlten Steuern von den Inhabern des Almendgenusses wieder zu erheben oder, unter den Voraussetzungen des §. 81. f. der G. O., von diesem Ersatz Umgang zu nehmen.

§. 55.

Das Grundstocksvermögen darf nur in außerordentlichen Fällen zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden.

Zu einer solchen Verwendung ist ein Beschluß der Gemeindeversammlung erforderlich.

Grundstockvermögen. Begriff.

1) Vergebens sucht man in dem Gesetze selbst oder in den landständischen Verhandlungen eine allgemeine Begriffsbestimmung des Grundstockvermögens der Gemeinde, oder eine Zusammenstellung der Bestandtheile, der Bezüge und Leistungen, der Berechtigungen und Verpflichtungen desselben gegenüber dem laufenden Etat. Es erübrigt daher nur aus den einzelnen Vorschriften des Gesetzes das Erforderliche herzuleiten.

Unter „Grundstock" oder wie es anderwärts auch genannt wird „Stammgut" der Gemeinde wird im Allgemeinen das feste Vermögen derselben begriffen. Das Grundstockvermögen der Gemeinde ist weder gleichbedeutend mit dem liegenden Vermögen (§. 120. der G. O.), denn es umfaßt auch Theile, welche nach gesetzlicher Vorschrift zu den beweglichen Sachen oder zu der Fahrniß (L. R. S. 527. fgde.) gehören, noch ist es gleichbedeutend mit dem Gemeindevermögen überhaupt (§. 53. u. 57. der G. O.), denn das Grundstockvermögen umfaßt zwar alles liegende, aber nicht alles fahrende Vermögen der Gemeinde. Auch kommt es bei der Bestimmung darüber, ob ein Bestandtheil des Gemeindevermögens zum Grundstock gehöre oder nicht, überall nicht darauf an, ob derselbe zum Ertrag oder zu gemeinheitlichem Zweck und Gebrauch oder zu beidem zugleich bestimmt sei oder verwendet werde.

Bestandtheile. Active.

Zu diesem Grundstockvermögen der Gemeinde gehören:

1) Die Liegenschaften, aller Grund und Boden der Gemeinde, nach der Rubrikenordnung der Gemeinderechnung, Beilage A. zu der Verordnung vom 26. Januar 1849. Reg. Bl. Nro. IV. hauptsächlich: Aecker, Wiesen, Reben, Gärten, Baumpflanzungen, Waldungen, Waid- und anderes nicht bebautes Feld, Wege, Steinbrüche, Sand-Leimen-Torf-Gruben, Bleich-, Zimmer- und andere Plätze.

Zu den Liegenschaften sind auch weiter zu zählen: Die Sachen, die zwar nicht ihrer Natur nach, aber durch ihre Bestimmung oder den Gegenstand, auf welchen sie sich beziehen, als unbeweglich erscheinen. L. R. S. 517. fgde.

2) Der Holzbestand der Gemeindewaldungen, so weit er nicht Ertrag ist.

Alle Bodenerzeugnisse werden erst zum Ertrag im Zeitpunct der Reife. Die Reife oder Haubarkeit des Holzes ist durch §. 10. des Forstgesetzes vom 15. November 1833 Reg. Bl. Nro. II. von 1834 bestimmt. Vor Eintritt der Haubarkeit wächst der Holzbestand dem Capitalwerth des Waldes zu. Zu dem Ertrag des Gemeindewaldes und damit zu den laufenden Einkünften der Gemeinde gehört daher bei geordneter Waldwirthschaft nur das Holzergebniß der an der Reihe befindlichen Durchforstungs- und Verjüngungsschläge. Wird dagegen das vorhandene Holz ohne Rücksicht hierauf in seinem ganzen Bestand weggeschafft, so ist die Nutzung kein Ertrag; sie wird nur gewonnen, indem man die Quelle des Ertrags, den Wald selbst, somit jenes Kapitalvermögen zerstört, das in den Durchforstungs- und Verjüngungshieben nachhaltig den Holzertrag liefert.

3) Bauten jeder Art, und dabei ebenso wieder jene Gegenstände, welche durch ihre Bestimmung oder Beziehung zu dem Bau als unbewegliche Sachen oder Theile desselben betrachtet werden müssen. L. R. S. 517 fgde.

4) Gewerbe-Anlagen und Einrichtungen.

5) Grundgerechtigkeiten, andere privatrechtliche Berechtigungen, Grundrenten und Gefälle, beziehungsweise ihr Kapitalwerth. (§. 120. der G. O.).

Berechtigungen, welche auf einem Titel des öffentlichen Rechts beruhen, sind als bloße Verleihungen oder Bewilligungen, welche

ohne Ersatz oder Entschädigung aufhören können, nicht eigenthümlich und bilden daher keinen Bestandtheil des Grundstocks.

6) Ausstehende oder von der Gemeinde ausgeliehene Kapitalien.

7) Forderungen des Grundstocks an den laufenden Etat.

Alles was bisher genannt ist, bildet, wenn es bereits vorhanden ist, einen Bestandtheil des Grundstocks und fällt, wenn es neu entsteht oder erworben wird, kraft Gesetzes sofort demselben zu, und sofern Bestandtheile oder Bezüge des Grundstocks von der Gemeinde veräußert oder eingehoben wurden, ohne daß von der Staatsbehörde die Verwendung derselben für laufende Bedürfnisse mit Umgehung eines Ersatzes bewilligt ist, so bleibt dem Grundstock dafür ein Guthaben an den laufenden Etat.

Passive.

Um den Bestand des Grundstockvermögens rein darzustellen, müssen übrigens davon in Abzug gebracht werden: die von der Gemeinde aufgenommenen oder schuldigen Kapitalien, die Schulden des Grundstocks an den laufenden Etat und am Kapitalwerth des Grundeigenthums der Kapitalwerth der Grunddienstbarkeiten und Lasten.

Was insbesondere die von der Gemeinde schuldigen Kapitalien betrifft, so gehen solche immer, für was auch das Anleihen aufgenommen wurde, am gesammten Gemeindevermögen ab und vermindern, wenn auch nur vorübergehend, den Grundstock um den Betrag dieser Schuld, indem wenn es je zur Hülfsvollstreckung gegen die Gemeinde deßhalb kommt, dem Zugriff auf das Grundstockvermögen nichts entgegensteht (§. 120. der G. O.). Solche Kapitalien müssen, so weit es geschehen kann, aus den Gemeindeeinkünften, aus der Gemeinde heimbezahlten Kapitalien oder aus anderen Grundstocksmitteln getilgt werden, §. 57. 66. 83. u. 119. der G. O. Da jedoch, wenn das Kapital zu Bestreitung laufender Bedürfnisse aufgenommen und aus Grundstocksmitteln abgetragen wurde, ebendadurch eine wirkliche Verwendung von Grundstockvermögen zu diesem Zweck eingetreten ist, so kann die entsprechende Ergänzung des Grundstocks durch Umlagen auf die zu den Gemeindebedürfnissen Beitragspflichtigen angeordnet werden. §. 66. der G. O.

Umsatz von Grundstockvermögen.

Wenn ein bloßer Umsatz von Grundstockstheilen statt findet, so gehört nach bekannter allgemeiner Rechtsregel (Pretium succedit in locum rei. Surrogatum sapit naturam surrogati.) dem Grundstock alles was an die Stelle eines einzelnen Grundstockbestandtheiles tritt, was für Hingabe oder Verlust oder aus dem Umsatze eines solchen erlangt wird, also alle Kaufschillinge und Erlöse von veräußerten Liegenschaften und Bauten, Entschädigung für abgebrannte Gebäude, Ablösungskapitalien von Berechtigungen und Gefällen der Gemeinde, Erlöse von ausgestockten Waldungen und außerordentlichen Holzhieben. Ebenso nemlich wie, wenn Waldboden sammt dem darauf stehenden Holze verkauft wird, der ganze Kaufschilling, also auch der dem Holzbestand entsprechende Theil als Kapital betrachtet und dem Grundstock zugewiesen werden muß, so muß auch, wo der Holzbestand und der Waldboden gesondert verwerthet werden, oder wo der Holzbestand allein verwerthet und der Waldboden zu anderen Zwecken bestimmt wird, der Erlös aus dem Holzbestand dem Grundstock zugeschieden werden. §. 119. der G. O.

Ertragbare und nichtertragbare Grundstocksbestandtheile.

Beim Umsatz von einzelnen Grundstocksbestandtheilen in andere wird in der Regel darauf zu halten sein, daß die, welche keinen Ertrag abwerfen, wo möglich in ertragbare, nicht aber solche in jene umgewandelt werden; jedoch können Fälle vorkommen, in welchen füglich auch das letztere zugelassen werden mag. Das Gesetz selbst verbietet dieß nicht allgemein; vielmehr bestimmt der §. 66. der G. O., daß Bestandtheile des Grundstocks in der Regel nur zu Abtragung von Schulden und zu solchen Ausgaben ver-

wendet werden können, durch welche der Grundstock vermehrt wird, und es läßt der §. 119. der G. O. die Verwendung von Grundstockvermögen zu neuen Erwerbungen zu, ohne daß in der einen oder der anderen Gesetzesstelle zwischen Grundstockstheilen und Erwerbungen, welche einen Ertrag und welche keinen abwerfen, unterschieden wird.

Das Gesetz hat in dieser Beziehung selbst nur die in §. 115. der G. O. vorgeschriebene Schranke gezogen, wornach eine freiwillige Veräußerung von einzelnen Theilen des Gemeindeguts und von Berechtigungen nur dann statt finden soll, wenn solche zu entlegen sind oder aus irgend einem Grunde einen weit minderen Ertrag für die Gemeinde abwerfen, als der Erlös aus solchen gewähren würde.

Im Uebrigen besteht keine Vorschrift, daß andere als die im §. 115. der G. O. bezeichneten Bestandtheile des Grundstocks, welche Ertrag gewähren oder ertragbar gemacht werden können, also namentlich die Einnahmen von Bürgereinkaufsgeldern, von Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben, von heimbezahlten Kapitalien, von Ueberschüssen, nicht in solche, welche keinen Ertrag abwerfen, umgesetzt werden dürfen; es besteht aber auch keine Norm, unter welchen Voraussetzungen und Verhältnissen dieß geschehen darf. Es bleibt solches daher immer eine Frage des einzelnen Falls, welche je nach den besonderen Umständen zu beurtheilen und zu entscheiden ist. Das Gesetz selbst hat dabei genügend vorgesorgt, daß das lebende Geschlecht nicht durch Verminderung des ertragbaren Grundstockvermögens die künftigen Geschlechter gefährde und beschädige, indem nach §. 151. der G. O. zu allen Veräußerungen von unbeweglichem Gemeindevermögen, das den Anschlag von 1000 fl. übersteigt, zu allen Kapitalaufnahmen, wenn die aufzunehmenden Gelder nicht zu Tilgung aufgekündigter Kapitalien verwendet werden sollen, zu allen Neubauten, die nicht aus den Einkünften der Gemeinde bestritten werden können, zu allen Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben, und in kleineren Gemeinden überdieß zu jeder Veräußerung von Gemeindeliegenschaften ohne Rücksicht auf den Werth, und zu Erwerbungen unbeweglicher Güter, wenn solche nicht aus den Einkünften erkauft werden, die Staatsgenehmigung erforderlich ist, so daß alle Interessen von unbetheiligtem Standpunct aus erwogen und gewahrt werden können.

Immerhin ist hiebei auch nicht zu übersehen, daß wenn gleich ein einzelner, einen Ertrag abwerfender Grundstocksbestandtheil eine andere, keinen solchen Ertrag mehr gewährende Widmung erhält, derselbe doch seinem Bestand nach bei dem Grundstock verbleibt, daher es sich bei einem solchen Umsatz einzelner Grundstockstheile überall nicht um eine Verwendung von Grundstockvermögen zu laufenden Bedürfnissen handelt, und daß derselbe sobald jene anderweite Bestimmung aufhört, möglicherweise auch wieder eine Ertrag gewährende Verwendung erhalten kann, wozu noch im einzelnen Fall weiter kommen mag, daß der Gemeinde durch Verwendung eines ertragbaren Grundstockbestandtheiles zu anderen gemeinheitlichen Zwecken eine entsprechende laufende Ausgabe erspart wird, was in der Wirkung das Gleiche ist, als wenn ebensoviel Ertrag erzielt worden wäre.

Weder das Gesetz noch Rücksichten der Verwaltung verlangen hiernach eine Sonderung zwischen ertragbarem und nicht ertragbarem Grundstockvermögen mit der Wirkung, daß jenes unter allen Umständen nicht in dieses übergehen dürfe; vielmehr steht das Gesetz und der Zweck der Verwaltung einer solchen eingreifenden Sonderung, welche in ihrer äußersten Anwendung nicht selten zu drückender Belastung der Gemeinden führen müßte, entgegen.

Neue Erwerbung ertragbarer Grundstocksbestandtheile.

Hinsichtlich neuer Erwerbungen und der Errichtung neuer Gebäude, welche beide zunächst die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zwecke haben, besteht in den §§. 65. 114. u. 121. der G. O. die besondere Vorschrift, daß wenn dieselben nicht nach §. 66. 115. 116. 119. der G. O. aus Einnahmen oder Bestandtheilen des Grundstocks bewirkt werden können, Umlagen dafür oder zur Tilgung und Verzinsung eines zur Zahlung einer solchen Erwerbung aufgenommenen Anlehens nur unter den Voraussetzungen und nach Vorschrift des §. 65. der G. O., das ist in der Regel nur auf die Gemeindebürger statt finden dürfen. Diese Vorschrift liegt in der Natur der Sache, indem man den anderen Gemeindebewohnern und den Ausmärkern nicht zumuthen kann, Opfer dafür zu bringen, um ein Vermögen zu vermehren, dessen Eigenthum nur der Gesammtheit der Gemeindebürger zusteht.

Entlastung und Verbesserung des Gemeindeguts.

Aehnlich wie die eben erwähnten neuen Erwerbungen sind auch die Ablösungen von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten vom Gemeindegut zu behandeln, so wie die Verbesserungen am Gemeindegut, wenn dasselbe dadurch erst ertragsfähig gemacht oder seine Ertragsfähigkeit wesentlich und bleibend gesteigert, also damit eine Vermögensvermehrung begründet wird, namentlich wenn Beurbarungen und Entsumpfung ausgedehnter Strecken, Wässerungsanlagen und dergleichen dabei vorkommen.

Was endlich die Kulturkosten betrifft, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die gewöhnlichen Kulturkosten, welche bei ordentlichem Fortgang der Wirthschaft Jahr für Jahr vorkommen, eine Last des Ertrags, also ein Aufwand des laufenden Etats sind. Dagegen kann nach §. 119. der G. O. ein Theil des Erlöses von Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben zur Kultur des ausgestockten Bodens verwendet werden, was schon darum ganz gerechtfertigt erscheint, weil bei Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben neben dem Holzbestand, der als Kapital und Grundstockstheil zu betrachten ist, immer auch bereits haubares Holz, das als Waldertrag dem laufenden Etat zufällt, eingebracht wird.

Vermehrung des Grundstocks.

Der Grundstock wird vermehrt:

1) Durch die Ueberschüsse der Gemeindekasse.

Darüber was Ueberschüsse sind, siehe §. 83. der G. O. und Zus. dazu. Das Gemeindevermögen hat nur die Bestimmung, seinen Ertrag zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu liefern; was dazu nicht erforderlich ist, soll dahin zurückfließen, von wo es herrührt, d. i. zum Gemeindevermögen und namentlich zum Grundstockvermögen, weil nach der gesetzlichen Vorschrift in §. 65. 66. u. 83. der G. O. solche Ueberschüsse in der Regel zur Schuldentilgung, zu Kapitalanlagen oder zu neuen Erwerbungen verwendet werden müssen.

2) Durch die Einkaufsgelder in das Bürgerrecht (§. 30 — 33. des B. R. G.) und durch alles was für den Antheil an dem Bürgergenuß entrichtet wird (§. 34 — 35. des B. R. G.), nach der Vorschrift in §. 43. des B. R. G., wogegen die nach §. 12. des B. R. G. für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts zu entrichtenden Gebühren nicht dem Grundstock, sondern dem laufenden Etat zufallen.

Da das Gemeindevermögen einschließlich des Almendgutes das Eigenthum der Gemeindebürger als Gesammtheit ist, so erscheint es nicht unbillig, daß denjenigen, welche ohne daß sie durch die Herkunft von einem Mitglied dieser Gesammtheit bisher schon mit solcher in Verbindung standen, ganz neu in den Verband aufgenommen werden, die Entrichtung eines Einkaufsgeldes für den Mitgenuß des Gemeindevermögens auferlegt und daß dieses Ein-

kaufsgeld gerade dem stehenden Gemeindevermögen, aus dessen Ertrag alle den Mitgliedern zu gut kommenden Bedürfnisse zu bestreiten sind, zugeschieden werde.

3) Durch alle zur Vermehrung (§. 65. der G. O.) und zur Ergänzung des Grundstocks (§. 66. der G. O.) bestimmten Umlagen.

Verminderung des Grundstocks.

Vermindert dagegen wird der Grundstock:

1) Durch die Verluste, welche denselben treffen, z. B. Zerstörung von Gebäuden, Anlagen, Deteriorirung von Gemeindegut, sofern kein zum Ersatz oder zur Entschädigung Verpflichteter vorhanden ist.

2) Durch die Einbußen, welche dadurch erfolgen, daß die Verwendung von Grundstockvermögen zu laufenden Bedürfnissen ohne Ersatzleistung gestattet wird.

Der §. 66. Abs. 2. der G. O. schreibt nur vor, wie verfahren werden soll, wenn der durch Verwendung zu laufenden Bedürfnissen angegriffene Grundstock wieder ergänzt wird, allein weder dieser §. noch §. 55. noch irgend eine andere Stelle der G. O. verordnet, daß unter allen Umständen eine Ergänzung statt finden müsse. Dieß zu bestimmen bleibt vielmehr im einzelnen Fall dem Beschluß der Gemeinde und der Staatsbehörde, welche die Genehmigung dazu zu ertheilen hat, überlassen.

Rechtsverhältniß zwischen dem Grundstocksvermögen und dem laufenden Etat.

Nicht selten wird, um das Rechtsverhältniß der Gemeindebürger gegenüber dem Grundstock allgemein festzustellen, dasselbe als das der Nutznießung bezeichnet. Allein dieß stellt sich schon darum als unrichtig dar, weil auch das gerade lebende Geschlecht der Gemeindebürger in seiner Gesammtheit nach §. 53. der G. O. Eigenthümer des ganzen Gemeindevermögens ist. Durch die Beschränkung des jeweils lebenden Geschlechts auf die Nutznießung würde das Eigenthumsrecht der Gemeinde fort und fort ruhen und erst nach Auflösung der Gemeinde zu Gunsten dritter aufleben.

Um auf dem gesetzlichen Boden stehen zu bleiben, wird man behaupten müssen, daß der Grundstock ein Eigenthum nicht allein der künftigen sondern auch der gerade lebenden Gemeindebürger in ihrer Gesammtheit ist, daß jedoch eben wegen dieser Eigenschaft der Gemeinde als einer ewig dauernden Anstalt (§. 9. des II. Constitut. Edicts von 1807) das lebende Geschlecht nicht wie jede lebende Hand oder natürliche Person nach Gutfinden mit dem Vermögen schalten und walten kann, sondern daß das Grundstockvermögen nur nach den besonders dafür vorgeschriebenen Formen und Regeln verwaltet, aber unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch veräußert werden darf. (L. R. S. 537. und §. 55. der G. O. Verhandlungen der I. Kammer von 1831. 2ter Beilagenband S. 101.)

Staatsgenehmigung.

2) Die nach §. 151. I. 2. der G. O. zur Verwendung von Grundstockvermögen zu laufenden Bedürfnissen erforderliche Staatsgenehmigung hat die Kreisregierung zu ertheilen. §. 3h. der Verordnung vom 17. Juli 1833 Reg. Bl. Nro. XXXII. im Anhang Ziff. 6.

§. 56.

Die Beförsterung der Gemeindewaldungen unterliegt den Forstpolizeigesetzen.

Gemeindewaldungen.

1) Die Gemeindewaldungen sind, worin auch immer die Nutzungen der Gemeindebürger bezüglich derselben bestehen mögen, nicht als Almendgut sondern stets als Gemeindegut zu behandeln. Dieß ergibt sich aus §. 85. u. 88. der G. O. welche zwischen Benutzung des Almendgutes und zwischen Bürgerholzgaben unterscheiden, aus §. 92., wo die Gemeindewaldungen schlechthin von

der Vertheilung ausgenommen sind, was hinsichtlich des Almendgutes nach §. 97. nicht der Fall ist, aus §. 112. wo die Vertheilung von ausgestocktem Waldboden unter dem Abschnitt „von der Vertheilung des Gemeindeguts" abgehandelt wird, aus §. 119. wornach der Erlös von ausgestockten Gemeindewaldungen und außerordentlichen Holzhieben zum Grundstockvermögen der Gemeinde gezogen werden muß, und aus §. 120. der G. O. wo das Gemeindegut und die Gemeindewaldungen zusammen eine vom Almendgut getrennte Stufe einnehmen.

Vergl. die Verordnung vom 2. April 1850 über die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, Reg. Bl. Nro. XXI. insbesondere §. 7. derselben.

Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen.

2) Ueber die Beförsterung der Gemeindewaldungen wurde zuerst die Verordnung vom 31. August 1832 Reg. Bl. Nro. LI. mit der Erläuterung vom 10. Dezember 1832 Reg. Bl. Nro. LXVII. erlassen. Darauf erschien das Forstgesetz vom 15. November 1833 Reg. Bl. Nro. II. von 1834, das in §. 73—85. Bestimmungen über die Beförsterung und Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen enthält, und dazu die Vollzugsverordnung vom 1. Februar 1836 Reg. Bl. Nro. IX., welche in der Folge durch jene vom 2. April 1850 Reg. Bl. Nro. XXI. aufgehoben und ersetzt worden ist.

Vermessung, Vermarkung und Beschreibung der Gemeindewaldungen.

3) Vergl. die Verordnung vom 14. November 1834 Reg. Bl. Nro. LIII.

Veräußerung von Gemeindewaldungen.

4) Vergl. §. 115. der G. O. und Zus. dazu.

Waldsteuern.

5) Die Grundsteuern, welche die Gemeinde von ihren Waldungen zu zahlen hat, können nicht auf die Gabholzberechtigten umgelegt werden, da die letzteren nicht Nutznießer des Gemeindewaldes und die Gemeindewaldungen nicht Almendgut sondern Gemeindegut sind. Vergl. Zus. zu §. 56. der G. O. Ebenso sind die Zusatzsteuern von Gemeindewaldungen, welche für die Beförsterung derselben erhoben werden. (§. 6. des Forstgesetzes vom 15. November 1833 Reg. Bl. Nro. II. von 1834), lediglich von der Gemeinde zu tragen.

1. Abschnitt.

Von den Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden.

§. 57. (§. 1.)

Alle Gemeindeausgaben einschließlich jener für Schuldentilgung, mit Ausschluß der Soziallasten, werden zunächst aus den Einkünften der Gemeinden bestritten, nämlich:

a. aus dem Ertrag des liegenden und fahrenden Vermögens derselben;

b. aus dem Ertrag ihrer Berechtigungen und Gefälle, zu welchen auch die ihr etwa bewilligte Verbrauchssteuer zu rechnen ist.

Frühere Gesetzgebung.

1) Die Gemeindeverhältnisse früherer Zeit ließen rücksichtlich der Bestreitung der Gemeindelasten einfachere Normen und einfacheres Verfahren zu. Bedürfnisse und Aufwand waren ungleich geringer, die ganze Gemeindeverwaltung selbst mehr auf die nächst

eigenen Zwecke der Körperschaft beschränkt. Die Gemeindegenossen, die als solche allein zum Genusse der gemeinen Mark oder Almende berechtigt waren, hatten in eben dieser Eigenschaft und nach dem Maßstab ihres Genusses nach althergebrachtem Recht alle Gemeindelasten, die nicht aus den Einkünften des Gemeindevermögens bestritten werden konnten, zu tragen. Ein nahmhafter Theil dessen, was jetzt mit Geld bezahlt werden muß, wurde durch persönliche Dienste und Naturalleistungen aufgebracht und ausgeglichen; Umlagen oder Gemeindesteuern in Geld waren selten und wo sie nöthig wurden, meist nur von geringem Betrag. Der Grundbesitz endlich war noch nicht so zerstückelt, häufig selbst geschlossen; die Güter in der Gemarkung waren, abgesehen von den beitragsfreien Besitzungen des Staats, der Kirche, des Adels, überhaupt der todten Hand, meist im Besitz von Gemeindegenossen, worin sie auch, da ihr Uebergang an Auswärtige durch die Gesetze sehr erschwert war und selbst verhindert werden mochte, leicht erhalten werden konnten; Ausmärker waren daher nach Zahl und Besitz noch unbedeutend.

Dadurch daß die Eigenschaft der Gemeinde als integrirender Theil und Bezirk des Staats, als Staatsanstalt, immer mehr sich geltend machte, wurden für dieselbe eine weitaus größere Aufgabe und ein erweiterter Wirkungskreis, damit aber auch eine schwierigere und ausgedehntere Verwaltung, erhöhte Lasten und gesteigerter Aufwand geschaffen. Die persönlichen und Natural-Dienste und Leistungen kamen immer mehr ab; die Zahlungen durch Geld wurden zur Regel. Dieß Alles erzeugte allmählig die Nothwendigkeit, Gemeindesteuern oder Umlagen zu erheben, und nachdem die Güterzerstückelung und die durch neuere Gesetze freigegebene Veräußerung von Gemarkungsliegenschaften an Auswärtige, somit die Zahl der Ausmärker zunahm und außer diesen noch verschiedene andere Kategorien von Gemeindeeinwohnern, die nicht Gemeindebürger waren, durch ihr Verhältniß zur Gemeinde und ihre Theilnahme an Gemeindeanstalten beitragspflichtig wurden, erwuchs ein ungleichartiges und bald ziemlich verwickeltes Verfahren in Vertheilung und Aufbringung der Gemeindelasten und Bedürfnisse.

Der erste Versuch, diese schwierig gewordenen Verhältnisse im Wege des Gesetzes zu regeln, wurde durch die Verordnung vom 5. August 1816 Reg. Bl. Nro. XXVI. gemacht. Darnach sollen die Gemeindebedürfnisse, wo das Einkommen des Gemeindevermögens nicht zur Deckung hinreicht, in der Regel nach dem Grund- Häuser- und Gewerbsteuerkapital umgelegt und kein Steuerpflichtiger davon ausgenommen werden; für solche Bedürfnisse dagegen, bei denen ausnahmsweise wegen ihres besondern Zweckes eine Umlage nach dem gewöhnlichen Steuerfuß nicht geeignet erscheine, solle das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium in vorkommenden Fällen den Umlagsfuß bestimmen.

Diese Anordnung konnte jedoch nicht lange aufrecht erhalten werden. Durch Verordnung des M. d. J. vom 31. August 1819 Nro. 9676. wurden „bis ein förmliches Gesetz über diesen wichtigen Gegenstand erscheinen werde“ die §§. 178—186. des den Kammern damals vorgelegten Gesetzentwurfs über die Gemeindeverfassung provisorisch eingeführt. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Provisoriums waren folgende:

Die Gemeindebedürfnisse werden in gewöhnliche und außergewöhnliche getheilt. Unter den ersteren werden diejenigen begriffen, welche Folgen der laufenden Gemeindeverwaltung sind, wenn sie auch nicht in jedem Jahr oder auch nicht immer in gleichem Betrag vorkommen. Außergewöhnliche Gemeindebedürfnisse dagegen sind: Kriegskosten, Kirchspielsbauten bei Ermanglung baupflichtiger Fonds oder besonderer Baupflichtiger, Kosten für Damm- und Flußbau,

soweit sie sich nicht zum Ausschlag auf das gesammte Land eignen, endlich andere nach erhaltener Staatsgenehmigung angeordnete Unternehmungen, wodurch die Abwendung eines besondern Nachtheils oder die Erzielung eines besondern Vortheils allen Gemarkungsgenossen zu Statten kommt.

Die Gemeindebedürfnisse sollen in folgender Ordnung bestritten werden:

1) Die gewöhnlichen.

Zuerst müssen die in die Gemeindekasse fließenden baaren Einnahmen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse verwendet werden. Reichen diese nicht zu, so muß das Fehlende auf die einzelnen Gemeindemitglieder umgelegt werden, welche Gemeindeeigenthum im Genuß haben oder Vortheile daraus beziehen. Sind diese Genußtheile oder Vortheile gleich, so geschieht die Umlage nach Köpfen; sind sie ungleich, so geschieht die Umlage nach Verhältniß der Genußtheile. Es steht jedem Genußberechtigten frei, statt der Zahlung der Umlage auf den Genuß zu verzichten; in diesem Fall kann er aber nie wieder in den Genuß einrücken. Reicht der wahre Werth dieses Genusses zu Bestreitung der gewöhnlichen Bedürfnisse auch nicht hin, so wird das Fehlende auf alle bürgerlichen und beisäßlichen Einwohner nach dem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkapital umgelegt.

2) Die außergewöhnlichen.

Diese werden auf das gesammte Häuser-, Grund- und Gewerbsteuerkapital umgelegt und es findet hierin keine Befreiung statt.

Gemeindefrohnden können nur statt finden, wo der ordentliche Ertrag des Gemeindeeinkommens zur Bestreitung der zu öffentlichen Gemeindeunternehmungen und Anlagen nöthigen Handarbeiten und Fuhren nicht hinreicht.

Zu gewissen bestimmten Zwecken und auf eine gewisse Zeit können bei Unzulänglichkeit des ordentlichen Gemeindeeinkommens und wenn eine weitere Umlage unmöglich oder eine Umlage zu dem fraglichen Zweck überhaupt ungeeignet ist, Octroigefälle bewilligt werden.

Nachdem weder der im Jahr 1819 (Verhandlungen der II. Kammer von 1819 Beilagen zum 1ten Heft. S. 1. fgde.), noch der im Jahr 1820 (Verhandlungen der II. Kammer von 1820 1tes Heft. S. 72. fgde.), noch der im Jahr 1822 (Verhandlungen der II. Kammer von 1822 1ter Band. Beilage S. XVI. fgde.) der Ständeversammlung vorgelegte Entwurf einer Gemeindeordnung, noch endlich auch der im Jahr 1828 (Verhandlungen der II. Kammer von 1828 1tes Beilagenheft, Beilage Nro. 3. zum Protokoll vom 15. März 1828 S. 14. fgde.) den Kammern übergebene Gesetzentwurf über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zur Vereinbarung über ein Gesetz führte, so verblieb es bei dem obenerwähnten Provisorium des Jahrs 1819 bis zur Einführung des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831 Reg. Bl. Nro. VIII. von 1832.

Kein Theil der Gemeindeordnung hat so viele Meinungsverschiedenheiten, so viele Vorschläge hervorgerufen und so ausführliche Berathungen und Erörterungen veranlaßt als der Abschnitt über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden oder über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse. Das Ergebniß aller dieser Diskussionen waren die §§. 57—81. der G. O. von 1831, worin im wesentlichen folgende Normen aufgestellt worden sind:

Die Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten außerhalb Orts, welche auf dem Gemarkungsverband ruhen, sind, jedoch nur soweit, als zum Ankauf von Grund und Boden, Materialien oder zu Bestreitung dabei nöthiger Kunst- und Handwerksarbeiten

baare Mittel erfordert werden, durch Umlage auf das Gesammtsteuerkapital der Gemarkung, also mit Einschluß des Steuerkapitals der Gemeinde, zu decken. Alle übrigen Gemeindebedürfnisse, unter welchen auch der Werth der Gemeindedienste begriffen ist, werden aus den Gemeindeeinkünften zu zwei Drittel bestritten.

Werden durch diese Einkünfte nicht zwei Drittel der Bedürfnisse gedeckt, so kann, so weit es zur Ergänzung dieser zwei Drittel nothwendig ist, eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht, jedoch muß das im §. 92. der G. O. vorgeschriebene Maß nebst zwei Klaftern Gabholz frei gelassen werden. Was nach Verwendung der Gemeindeeinkünfte und der auf die Bürgernutzungen zu machenden Auflagen an obigen zwei Dritteln der Gemeindebedürfnisse noch ungedeckt ist, wird von den Gemeindebürgern und den ihnen gleichgestellten staatsbürgerlichen Einwohnern nach dem directen Steuerfuß, oder einem andern, durch Gemeindebeschluß festzusetzenden, aber von den Staatsbehörden zu genehmigenden Beitragsfuß beigebracht. Das übrige Drittel wird auf sämmtliche Steuerpflichtige der Gemarkung nach dem Ortskataster umgelegt. Jeder Bürger und staatsbürgerliche Einwohner, sofern dieser in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe treibt, oder ein zur Bewirthschaftung seiner in der Gemarkung liegenden Güter erforderliches Gespann besitzt, oder überhaupt eine eingerichtete Landwirthschaft in der Gemeinde treibt, ist verpflichtet, in Person oder durch einen Stellvertreter jährlich bis zu drei Tagen Handdienste zu leisten oder den Werth dafür zu entrichten. Die übrigen bisherigen Gemeindefrohnden, so weit sie nach Köpfen oder nach dem Viehstand unentgeltlich geleistet werden mußten, finden nicht mehr statt, es sei denn, daß durch Gemeindebeschluß selbst etwas Anderes festgesetzt werde. Eine unentgeltliche Zuweisung der Fuhrdienste an die Zugviehbesitzer und der Handdienste an die übrigen Bürger und Einwohner, die in der Gemeinde ein Gewerbe oder eine Landwirthschaft treiben, kann nur beschlossen werden, wenn sowohl die Mehrheit der Zugviehbesitzer, als die Mehrheit derjenigen, die kein Zugvieh besitzen, dazu beistimmen. Das Geldbedürfniß für die zu leistende Arbeit, soweit die Leistung nicht unentgeltlich geschieht, wird wie eine andere Gemeindeausgabe behandelt. Wenn nicht die Gemeinde diese Gemeindearbeiten auf dem Wege der Versteigerung an den Wenigstnehmenden überlassen will, so bleibt jeder Gemeindebürger und staatsbürgerliche Einwohner oder Ausländer, welcher ein Gewerbe oder Landwirthschaft treibt und Zugvieh besitzt, zur Leistung der Fuhrdienste, und jeder, der kein Zugvieh besitzt, zur Leistung der Handdienste, gegen eine mäßige Entschädigung verpflichtet.

In allen Gemeinden kann statt einer Umlage oder neben solcher eine Verbrauchsteuer eingeführt werden.

Ausgaben, welche nicht durch Zwecke der Gemeinde, in ihrer Gesammtheit oder als Staatsanstalt betrachtet, veranlaßt werden, sondern die Abwendung besonderer Nachtheile, oder die Erreichung besonderer Vortheile bestimmter Klassen von Gemeindeangehörigen, Einwohnern oder Besitzern zur Folge haben, werden als Socialausgaben nach einem besonderen, den Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden Umlagsfuß erhoben.

Allein diese Bestimmungen der G. O. von 1831 waren keineswegs das Ergebniß einer wirklichen Vereinigung der verschiedenartigen Ansichten und Interessen, sondern sollten nur das unter den Umständen Erreichbare festsetzen, den Gegenstand zu einem vorläufigen Abschluß bringen, und stellten die Factoren der Gesetzgebung selbst so wenig zufrieden, daß durch einen eigenen §. (81.)

ausgesprochen wurde, es sollen die einschlägigen Normen schon auf dem nächsten Landtag einer Revision unterworfen werden.

Der kurze Zeitraum, welcher von dem Landtage des Jahres 1831 bis zu jenem von 1833 verstrich, ließ jedoch die Regierung zu wenig Erfahrungen machen, um den revidirten Entwurf schon im Jahr 1833 vorlegen zu können. Diese Vorlage erfolgte erst im Jahre 1835 und wurde von der Regierung mit der Erklärung eingeleitet, „daß das im Gesetz von 1831 angenommene System durch die Erfahrung als unrichtig und die betreffenden Bestimmungen, abgesehen davon, daß in ihre innere Gerechtigkeit Zweifel gesetzt und große Bedenklichkeiten dagegen erhoben werden können, ungeachtet der möglichsten Erläuterungen, die in das Land hinaus ergangen, als unausführbar sich dargestellt haben.“ Vergl. Verhandl. der II. Kammer von 1835 1tes Protokollheft S. 51. 52. und 3tes Beilagenheft S. 51.

Nach abermaligen ausführlichen Verhandlungen kam das Gesetz vom 28. August 1835 Reg. Bl. Nro. XLI. zu Stande.

In Gemäßheit des §. 33. dieses Gesetzes, wornach alle bisher bestandenen Gesetze über Tragung der Gemeindelasten, namentlich die §§. 57 — 81. der Gemeindeordnung für aufgehoben erklärt wurden, hat man statt dieser aufgehobenen §§. 57 — 81. das angeführte Gesetz vom 28. August 1835 selbst an ihre Stelle eingeschaltet, und um die Zahl und die Folge der Paragraphen in der Gemeindeordnung nicht zu ändern, von dem letzten der aufgehobenen Paragraphen an die überzähligen Paragraphen des neuen Gesetzes mit §. 81 a. bis g. bezeichnet, und zugleich in der Klammer bei jedem Paragraphen jene Zahl hinzugefügt, die er in dem neuen Gesetz im Reg. Bl. Nro. XLI. von 1835 einnimmt.

Auch diese neue Ordnung der Angelegenheit befriedigte nicht. Nach der Erklärung der Regierung traten nicht minder wie über die zum Theil enorme Größe und den Druck der Gemeindeumlagen so auch Beschwerden darüber zu Tage, daß die Bestimmungen über Aufbringung der Gemeindebedürfnisse selbst zu verwickelt, zu künstlich seien, als daß die Gemeindebürger, welche sich als Vertreter und Beamten der Gemeinden mit der Ausführung zu befassen haben, sich gehörig darin zurecht finden und ohne große Schwierigkeit oder ohne oft theure Beihülfe diesen Vorschriften Genüge zu leisten vermöchten. Hiezu gesellten sich endlich noch Klagen, daß durch die geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine gerechte und angemessene Vertheilung der Gemeindelasten nicht bewirkt werde. Die Regierung legte daher nachdem sie sich durch eigene Wahrnehmungen von der Nothwendigkeit einer Abhülfe überzeugt und in dieser Ueberzeugung durch eine große Zahl von Beschwerden, Vorstellungen und amtlichen Vorlagen bestärkt worden war, der Ständeversammlung im Jahr 1851 den Entwurf einer Revision des Gesetzes vom 28. August 1835 vor. Nach der Begründung zu diesem Gesetzentwurf lag demselben als Zweck und Absicht zu Grunde: 1) Verminderung der Umlagen; 2) eine den Verhältnissen angemessenere Vertheilung in Tragung der Gemeindelasten; 3) Vereinfachung der Normen und des Verfahrens für Aufbringung der Gemeindebedürfnisse. Diese Zwecke sollten durch folgende Mittel erreicht werden: 1) Durch verstärkte Beiziehung des Ertrags des Gemeindevermögens, das ist der bisher den Gemeindebürgern in Genuß hingegebenen Theile desselben, oder durch Fixirung der Auflagen auf die Bürgernutzungen. 2) Dadurch, daß es den Steuerpflichtigen möglich gemacht wird, statt der Entrichtung von Geld so weit thunlich ihre Kräfte anzuwenden, indem sie die Dienste, für deren Leistung durch dritte dieselben Geld zahlen sollen, nach ihrer Wahl selbst leisten. 3) Durch die Vorkehr, daß eine gewisse Grenze in der Gemeindebesteuerung nicht ohne die sorgfältigste

Untersuchung und nicht ohne die dringendste Noth überschritten werde. 4) Durch Festsetzung eines anderen Beitragsverhältnisses zwischen den Gemeindebürgern so wie den ihnen Gleichgestellten einerseits, und den Ausmärkern anderseits. 5) Durch Beseitigung der den Gemeindebürgern und den ihnen Gleichgestellten aufgelegten Vorausbeiträge in ihrer bisherigen Form. Verhandlungen der II. Kammer von 1851. 5tes Beilagenheft. S 1. fgde.

Die abermalige ausführliche Erörterung dieses Gegenstandes führte jedoch zu keiner Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835.

Ertrag des Gemeindevermögens. 2) Vergl. §. 54. und §. 110. der G. O. und Beilage A. der Verordnung vom 26. Januar 1849 über Führung und Stellung der Gemeinderechnungen. Reg. Bl. Nro. IV.

Schuldentilgung. 3) Vergl. §§. 66. 82. 83. und 119. der G. O.

Sociallasten. 4) Oder Genossenschaftsausgaben, vergl. §. 81e. und 81 f. der G. O.

Verbrauchssteuer. 5) Oder Octroi, vergl. §§. 74 u. 75. der G. O.

§. 58. (§. 2.)

Reichen die Gemeindeeinkünfte zur Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so wird zur Deckung des weiteren Bedarfs eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht, so weit deren, bei Regulirung der Bürgereinkaufsgelder erhobener Anschlag den Betrag für zwei Klafter Gabholz und einen Morgen Acker oder Wiese übersteigt.

Die Auflage findet statt, sowohl wenn die Almendnutzung nach Köpfen oder Klassen vertheilt ist, als auch wenn sie gemeinderechtlich auf Häusern oder bestimmten Gütern ruht; sie darf aber die Hälfte des reinen Werthes der belasteten Almendnutzungen nicht übersteigen.

Die den Bürgern zustehende Weide, das Sammeln von Laub, Streu und von Leseholz, wird bei der Auflage auf die Bürgernutzungen nicht berücksichtigt.

Frühere Gesetzgebung. 1) Nach althergebrachtem Recht muß der Ertrag des Gemeindevermögens zunächst zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse dienen; dieser Grundsatz war streng durchgeführt; er galt nicht blos mit der Beschränkung auf das eigentliche jetzt sogenannte Gemeindegut, in dessen Besitz und Genuß sich die Gemeinde als Gesammtheit befand, sondern er erstreckte sich auch auf das Almendgut, oder die Liegenschaften, deren Genuß von der Gemeinde den Gemeindegenossen als Einzelnen überlassen war. Berechtigung zum Almendgenuß und Verpflichtung zur Tragung der Gemeindelasten bedingten sich gegenseitig; die Gemeindegenossen, die als solche allein zum Genusse der gemeinen Mark oder Almende berechtigt waren, hatten in eben dieser Eigenschaft und nach dem Verhältniß ihres Genußantheiles alle nicht durch den Ertrag des übrigen Gemeindevermögens gedeckten Gemeindelasten zu bestreiten (vergl. §. 57. der G. O. Zus. 1.), und wer sich diesen Lasten nicht unterziehen wollte oder konnte, wurde von der Genossenschaft und der Almendnutzung ausgeschlossen.

Demgemäß war schon in dem II. Constitut. Edict vom 14. Juli 1807 (§. 2.) und später in der Verordnung vom 5. August 1816 Reg. Bl. Nro. XXVI. bestimmt, daß die gemeinen Ausgaben oder Gemeindebedürfnisse aus dem Einkommen des Markeigenthums, aus dem Vermögen der Gemeinde, und nur dann, wenn dieses nicht hinreicht, aus Umlagen bestritten werden sollen. Das Gesetz unterschied dabei so wenig als das alte Herkommen, ob das Markeigenthum im obenbezeichneten Sinne in eigentlichem Gemeindegut oder aber in Almendgut besteht, obwohl es selbst das Markeigenthum ausdrücklich in die erwähnten beiden Arten zerlegt. Auch das letztere, das Almendgut, mußte beigezogen werden, bevor zu Umlagen geschritten werden durfte. Ebenso wurde in der Verordnung vom 24. Juli 1810 Reg. Bl. Nro. XXXI. über die Vertheilung der Gemeindegüter und Almenden (§. 10.) vorgeschrieben, daß für den Genuß der einzelnen Almendtheile ein mäßiger jährlicher Zins, der nach den Bedürfnissen der Gemeinde bis zu einer dem Werthe des Genusses angemessenen Summe erhöht werden könne, an dieselbe entrichtet werden müsse, und es verordnete zuletzt noch das Provisorium vom 31. August 1819 (vergl. §. 57. der G. O. Zus. 1.), wornach bis zur Einführung der Gemeindeordnung verfahren wurde, ausdrücklich, daß nöthigenfalls der ganze wahre Werth aller Gemeindegenüsse zu Bestreitung der gewöhnlichen Gemeindebedürfnisse beizuziehen sei. Erst die G. O. von 1831 wich von diesen Normen ab. Nach dem Regierungsentwurf sollte zwar die althergebrachte Uebung aufrecht erhalten werden, indem der §. 82. die Bestimmung enthielt: „Wo in einer Gemeinde an dem Normaltag (1. Januar 1831) der Werth des Almendgenusses oder der Bürgerholzgaben, oder beider zugleich auf eine bestimmte Zeit oder bis zu Erreichung eines bestimmten Zwecks, oder ohne alle Beschränkung ganz oder theilweise in die Gemeindekasse zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse eingeworfen worden ist, ehe zu Umlagen geschritten werden dürfte, verbleibt es bei dieser Einrichtung." Dieser §. des Entwurfs wurde jedoch gestrichen und dafür bezüglich der Besteuerung des Bürgergenusses festgesetzt: daß wenn an den Gemeindebedürfnissen (mit Ausnahme der Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten außerhalb Orts, welche vorweg durch Umlagen auf das Gesammtsteuerkapital der Gemarkung aufgebracht werden, vergl. §. 57. der G. O. Zus. 1.) nicht zwei Drittel durch die Gemeindeeinkünfte gedeckt sind, so weit es zur Ergänzung dieser zwei Drittel nothwendig ist, eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht werden könne, wobei jedoch ein Morgen Liegenschaften nebst 2 Klaftern Gabholz frei gelassen werden müsse. §§. 59. 60. 61. der G. O. von 1831. Reg. Bl. 1832. Nro. VIII.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835 darf nun außerdem, daß zwei Klafter Gabholz und ein Morgen Liegenschaften vorweg ganz frei bleiben müssen, die Auflage die Hälfte des reinen Werths der übrigen Bürgernutzungen nicht übersteigen, und nur wenn in einer Gemeinde die nach dem Steuerkapital zu machende Umlage mehr als 4 Kreuzer vom Hundert Steuerkapital betragen würde, kann durch Gemeindebeschluß die Auflage bis auf drei Viertel des reinen Genußwerthes der Bürgernutzungen erhöht werden, und unter denselben Voraussetzungen darf auch auf den sonst von aller Auflage frei zu lassenden Theil der Bürgernutzungen eine solche Auflage, jedoch nur bis auf ein Viertel des Genußwerthes statt finden.

Beschränkung der Auflage auf die eigentlichen, gemeinderechtlichen Bürgernutzungen.

2) Wenn unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen besondere Umlagen auf die Bürgernutzungen gemacht werden dürfen, so kann diese Bestimmung da, wo ehemaliges Gemeindegut unter die Bürger zu Eigenthum vertheilt worden ist, keine

Anwendung finden, indem die jetzigen Eigenthümer solcher Güter den Genuß derselben nicht mehr als einen Bürgernutzen, sondern lediglich als den Ertrag ihres Privateigenthums beziehen.

Eben dieß ist der Fall, wenn, obschon nicht das Grundeigenthum, denn doch das Nutzeigenthum an Einzelne übertragen wurde, wenn nemlich ein Almendstück denselben nicht nur zum persönlich bürgerlichen Genusse, sondern zum erblichen Genusse (L. R. S. 577. a. c.) für sie und alle ihre Rechtsfolger für unwiderruflich und ohne Vorbehalt übergeben worden ist. Auch hier besitzt derjenige, der ein solches Almendstück erworben hat, dasselbe nicht in seiner (gemeinde)-bürgerlichen Eigenschaft als einen Bürgergenußtheil, sondern er besitzt es in seiner von der Bürgerqualität unabhängigen Eigenschaft eines Nutzeigenthümers als sein Privatgut. M. d. J. 27. August 1832 Nro. 11573 (zu §. 60. der G. O. von 1831 Reg. Bl. Nro. VIII. von 1832.)

Endlich ist auch derjenige Almendgenuß, welcher nach §. 85. Abs. 2. der G. O. unwiderruflich kraft eines privatrechtlichen Titels auf dem Besitze bestimmter Güter oder Häuser haftet, bei Aufstellung der Berechnung außer Anschlag zu lassen, §. 3. der Verordnung vom 9. April 1851 Reg. Bl. Nro. XXX. S. 323. und kann ebendeßhalb und nach Vorschrift des §. 58. Abs. 2. der G. O., welche nur die gemeinderechtlich auf Häusern und Gütern ruhenden Almendnutzungen der Auflage unterwirft, auch nicht mit einer solchen Auflage belastet werden.

Werthanschlag der Bürgernutzungen.

3) Nicht gerade zwei Klafter Gabholz und ein Morgen Acker oder Wiese, sondern der Werthanschlag dieser Bürgernutzungen, es mag nun der eine oder andere vorhanden sein oder nicht, muß nach §. 2. des Gesetzes vom 28. August 1835 (§. 58. der G. O.) von der Auflage zum Behuf der Bestreitung der Gemeindebedürfnisse freigelassen werden.

Besteht also z. B. der Bürgernutzen in einer Gemeinde in drei Morgen Acker oder Wiesen und keiner Holzgabe, so ist vom Anschlag der ersteren außer dem einen Morgen auch noch der Werth von zwei Klaftern Holz auflagefrei zu lassen. M. d. J. 29. Juli 1836 Nro. 8527.

4) Ueber den Anschlag der Bürgernutzungen vergl. die §§. 2. fgde. der Verordnung vom 9. April 1851 Reg. Bl. Nro. XXX. in den Zusätzen zu §. 30. des B. R. G., und darüber, daß die Weide und das Sammeln von Laub, Streu und Leseholz nicht berücksichtigt wird, vergl. Zus. zu §. 34. des B. R. G.

Zweijährige Befreiung.

5) Gemeindebürger, welche nach §. 34. u. 35. des B. R. G. bei ihrem Einrücken in den Bürgergenuß den zweifachen Jahresbetrag desselben baar an die Gemeindekasse zahlen oder statt der Baarzahlung das ihnen zufallende Almendstück durch die Gemeinde so lange verpachten, beziehungsweise die Holzgaben veräußern lassen, bis durch den Erlös jener zweifache Betrag getilgt ist, bleiben eben so lange von Zahlung der Auflage auf die Bürgernutzungen frei.

§. 59. (§. 3.)

Wenn in einer Gemeinde die nach §. 64. nach dem Steuerkapital zu machende Umlage 4 kr. von 100 fl. Steuerkapital übersteigt, so kann durch Gemeindebeschluß die nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen auf die Bürgernutzungen zu machende Auflage bis auf Dreiviertel des reinen Genußwerths erhöht werden, und unter den-

selben Voraussetzungen auf den sonst von der Auflage ganz frei zu lassenden Theil der Bürgernutzungen eine solche Auflage bis auf Einviertel des Genußwerths statt finden.

§. 60. (§. 4.)

Denjenigen Ausmärkern und staatsbürgerlichen Einwohnern, welche an einer Last, für die eine Schuld contrahirt wurde, ihre Betreffnisse bereits bezahlt haben, wird der erweislich bezahlte Betrag als ein Guthaben an die Gemeinde gut geschrieben in der Art, daß sie von der nach §. 64. auf sie fallenden Umlage so lang frei bleiben, bis dadurch jener bezahlte Betrag ausgeglichen ist.

Besitzt der staatsbürgerliche Einwohner oder Ausmärker zur Zeit, da die Umlage nach §. 64. gemacht wird, ein kleineres Steuerkapital, als er ein solches zur Zeit, da die Schuld contrahirt wurde, hatte, so wird der gutzuschreibende Betrag in demselben Verhältnisse gemindert.

So weit Prozeßkosten, zu deren Bezahlung die Gemeinde verurtheilt ist, nicht aus den Gemeindeeinkünften getilgt werden können, also Umlagen dafür erforderlich sind, wird Demjenigen, gegen den der Prozeß geführt wurde, das auf sein Steuerkapital fallende Betreffniß von den umzulegenden Prozeßkosten als ein Guthaben an die Gemeinde zum Behufe der Compensation mit der auf ihn fallenden Umlage gut geschrieben.

§. 61. (§. 5.)

Wenn aus den Gemeindeeinkünften, einschließlich der im §. 58. erwähnten Auflage auf die Bürgernutzungen, nach Abzug der Einnahmslasten nicht wenigstens ein Drittheil aller nach gleichmäßigem Abzug jener Einnahmslasten noch übrigen Gemeindeausgaben bestritten werden kann, so soll der hiernach noch nicht gedeckte Theil dieses Drittheils zum Voraus von den Gemeindebürgern und Denjenigen, welche ihnen nach §. 63. gleichgestellt sind, aufgebracht werden.

Als Einnahmslasten sind alle mit der Erhaltung und Verwaltung des Gemeindevermögens, einschließlich der Almenden, und mit Erhebung der Gemeindeeinkünfte verbundene Kosten, wenn sie auch die Einnahme übersteigen sollten, einschließlich der Gefällverluste und der Staatssteuern vom Gemeindevermögen, zu behandeln; jedoch wird der Aufwand für die Gehalte der Gemeindebedienſteten, welche, wie namentlich Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathsschreiber und Ge-

meindeverrechner, nur theilweise mit der Erhebung und Verwaltung des Gemeindevermögens, theilweise aber mit andern Gemeindeangelegenheiten beschäftigt sind, nicht als Einnahmslast angesehen.

Einnahmslasten. Die Worte: „wenn sie auch die Einnahmen übersteigen sollten" im Abs. 2. des §. 61. können füglich ausfallen.

Es wurde nemlich bei der Berathung des Gesetzes von der einen Kammer verlangt, daß, im Falle die Einnahmslasten die gesammten Einnahmen übertreffen, der Mehrbetrag dieser Lasten ausschließlich von den Gemeindebürgern und den ihnen Gleichgestellten getragen werden sollten. Allein die andere Kammer stimmte diesem Begehren nicht bei und so müssen die Einnahmslasten, soweit sie die Einnahmen selbst übersteigen, lediglich den übrigen Gemeindeausgaben beigeschlagen werden, an welchen die Gemeindebürger mit den ihnen Gleichgestellten gerade wie in dem Falle, wenn von vorneherein keine Einkünfte vorhanden sind, ein Drittheil im Voraus zu übernehmen haben.

Die oben herausgehobenen Worte haben daher jetzt keine Bedeutung mehr, haben aber zu der unrichtigen Unterstellung Anlaß gegeben, als ob doch, wenn die Einnahmslasten größer sind, als die Einnahmen, die Gemeindebürger mit den ihnen Gleichgestellten diesen Betrag, um welchen die Einnahmen von den Lasten übertroffen werden, im Voraus zu übernehmen hätten, so daß erst nach der dadurch bewirkten Gleichstellung der Einnahmslasten und der Einnahmen die Verbindlichkeit zu den Vorausbeiträgen beginne.

Es wurde deßhalb der Strich jener Worte in dem Entwurf der Regierung vom Jahr 1851 über Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835 (Verhandlungen der II. Kammer von 1851 5tes Beilagenheft S. 14.) vorgeschlagen und von beiden Kammern gebilligt, derselbe unterblieb aber, weil der Entwurf wegen anderer seiner Bestimmungen nicht zum Gesetz erhoben wurde.

§. 62. (§. 6.)

Auf den Grund der Rechnungen der letzten drei Jahre wird ausgemittelt, wie viel nach Verwendung der reinen Gemeindeeinkünfte, einschließlich der im §. 58. erwähnten Auflage, zu Bestreitung eines Drittheils der Gemeindeausgaben noch aufgebracht werden muß, und hiernach mit Staatsgenehmigung jeweils auf sechs Jahre bestimmt, wie viel zu Deckung dieses Drittheils alljährlich auf das 100 fl. Steuerkapital der Gemeindebürger zum Voraus umzulegen sei.

Wegen der Abweichungen der Rechnungsresultate von dem Voranschlage findet eine nachträgliche Abrechnung und Ausgleichung über diese Vorausbeiträge der Gemeindebürger nicht statt. Wenn jedoch im Laufe der sechs Jahre, für welche die Vorausbeiträge festgesetzt worden sind, außerordentliche Veränderungen in den Gemeindeeinkünften oder Ausgaben oder hinsichtlich des Verhältnisses der Steuerkapitalien der Gemeindebürger zu den übrigen Steuerkapitalien eintreten, so steht den

Betheiligten zu, auch vor Ablauf jener sechs Jahre eine neue Bestimmung der Vorausbeiträge der Gemeindebürger zu verlangen.

Am Ende des dritten Jahrs, nach Einführung dieses Gesetzes, kann jedoch auf Antrag des einen oder andern Betheiligten ausnahmsweise eine Abrechnung und Ausgleichung über diese Vorausbeiträge der Gemeindebürger, so wie eine neue Bestimmung über dieselben statt finden.

Staatsgenehmigung zu Bestimmung der Vorausbeiträge. Die zuständige Staatsbehörde zu Genehmigung der Vorausbeiträge ist das Bezirksamt. Vergl. §. 1. der Verordnung vom 17. Juli 1833 Reg. Bl. Nro. XXXII. im Anhang Ziff. 6.

§. 63. (§. 7.)

Den Gemeindebürgern werden in der Besteuerung für die Gemeindeausgaben in Bezug auf die Vorausbeiträge gleich gehalten:

a. die Insassen;

b. diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche ein bürgerliches Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft in der Gemeinde betreiben, oder ein zu Bewirthschaftung ihrer in der Gemarkung liegenden Güter erforderliches Gespann besitzen, oder ein bürgerliches Gewerbe, oder eine Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, rücksichtlich des Steuerkapitals des Gewerbes oder der Landwirthschaft und der Gegenstände, worauf das Gewerbe oder die Landwirthschaft betrieben wird;

c. Diejenigen, welche das nach §§. 6. bis 8. und dem §. 55. des Bürgerannahmsgesetzes ihnen zustehende Bürgerrecht noch nicht angetreten haben;

d. die Besitzer von Erb- und Schupflehen, ohne Unterschied, ob diese letztern auf einen Leib oder mehrere Leiber verliehen seien, und zwar diese mit dem Betrage des Steuerkapitals vom Lehen, nach Abrechnung des Steuerkapitals vom Kanon.

Gutsbesitzer, die nicht Ortsbürger sind. 1) Die Gutsbesitzer, die nicht Ortsbürger sind, lassen sich in folgende Kategorien eintheilen:

a. Gutsbesitzer, die nicht Ortsbürger sind, und ein bürgerliches Gewerbe treiben.

b. Gutsbesitzer, die Landwirthschaft treiben und im Ort selbst wohnen.

c. Gutsbesitzer, die im Ort wohnen und keine Landwirthschaft treiben, sondern ihre Güter verpachten.

d. Ausmärker, die nicht im Ort wohnen, und die durch Pächter im Orte ihre Güter bauen lassen, die also einen Stellvertreter ihrer Person im Orte selbst haben.

e. Ausmärker, die durch ihr Gesinde im Ort die Güter selbst bewirthschaften lassen; und

f. Ausmärker, die nicht im Orte wohnen, und deren Güter nicht im Orte selbst, sondern von den benachbarten Orten aus bewirthschaftet werden.

Verhandlungen der II. Kammer von 1831 15tes Protokollheft. S. 159.

Staatsbürgerliche Einwohner.

2) Der staatsbürgerliche Einwohner muß, wie es schon der Wortlaut mit sich bringt, in der Gemeinde wohnen, wie sich auch dieß Erforderniß aus §. 2. der G. O., aus §. 7. des Gesetzes vom 28. August 1835. (§. 63. der G. O.) und aus §. 14. Ziff. 2. a. und b. und §. 2. Ziff. 1. der Verordnung vom 24. October 1835. Reg. Bl. Nro. LII. mit Bestimmtheit ergibt. Namentlich geht aus diesen Gesetzesstellen hervor, daß nicht schon derjenige, welcher Landwirthschaft oder ein Gewerbe in einer Gemeinde treibt, oder durch einen Pächter oder Verwalter betreiben läßt, deßhalb schon ein staatsbürgerlicher Einwohner dieser Gemeinde ist, sondern vielmehr umgekehrt, nur der wirkliche Einwohner, welcher dieß thut, wird dadurch staatsbürgerlicher Einwohner. Es gäbe auch ohne dieß Erforderniß, daß der staatsbürgerliche Einwohner in der Gemeinde wohnen muß, keinen Unterschied zwischen einem staatsbürgerlichen Einwohner und einem Ausmärker; und nur rücksichtlich des Fiskus, der Stiftungen und anderer öffentlicher Anstalten, weil diese eigentlich nirgends einen Wohnsitz haben, hat das Gesetz (vergl. §. 72. Abs. 2. der G. O. und §. 14. Ziff. 1. f. der Verordnung vom 24. October 1835 Reg. Bl. Nro. LII.) eine Art von Ausnahme festgesetzt, daß dieselben schon dann wie staatsbürgerliche Einwohner behandelt werden sollen, wenn sie ein bürgerliches Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, obgleich ihre Vertreter nicht im Orte ihren Wohnsitz haben. Allein diese Bestimmung darf auf andere Personen nicht ausgedehnt werden, welche vielmehr der Regel gemäß nur in jenem Orte als staatsbürgerliche Einwohner behandelt werden können, wo sie nach L. R. S. 102. ihre Hauptniederlassung haben. M. d. J. 21. September 1841 Nro. 10594.

3) Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine Standes- oder Grundherrschaft wo sie ihren Wohnsitz hat, wo also der Standes- oder Grundherr nach §. 2. der G. O. als staatsbürgerlicher Einwohner erscheint, unter die Bestimmung des §. 7 b. des Gesetzes vom 28. August 1835 zu stellen ist. Da man aber die Hauptniederlassung nur in einem Orte haben kann, so kann auch eine Standes- oder Grundherrschaft nicht zugleich an mehreren Orten staatsbürgerlicher Einwohner sein oder als solcher behandelt werden. M. d. J. 25. März 1837 Nro. 3020.

Insaßen.

4) Vergl. §. 2. der G. O. §. 70. fgde. des B. R. G.

Ausmärker.

5) Diejenigen, welche Steuerkapitalien in der Gemarkung, aber weder Bürgerrecht, noch Einsaßenrecht noch auch ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, sind Ausmärker. M. d. J. 21. September 1841 Nro. 10594. und §. 14. Ziff. 2 a. der Verordnung vom 24. October 1835 Reg. Bl. Nro. LII.

Erb- und Schupflehen.

6) Vergl. L. R. S. 1831 a a. bis 1831 a h. und 1831 b a. bis 1831 b l. und Verordnung vom 11. Mai 1826 Reg. Bl. Nro. XV., vom 11. Januar 1827 Reg. Bl. Nro. III. Gesetz vom 15. Novbr. 1833 Reg. Bl. Nro. XLVIII. Verordnung vom 27. Mai 1845 Reg. Bl. Nro. XVII. Gesetz vom 21. April 1849 Reg. Bl. Nro. XXV.

§. 64. (§. 8.)

Was durch die Gemeindeeinkünfte, oder, wo diese den dritten Theil der Ausgaben nicht erreichen, durch die Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen gleichgestellten staatsbürgerlichen Einwohner nicht gedeckt ist, wird nach dem Gemeindekataster auf das gesammte Gewerb=, Häuser=, Güter= und Gefällsteuerkapital umgelegt.

Staatsgenehmigung der Gemeindeumlagen.

1) Nach §. 26. der bad. durl. Communordnung von 1760 und den dort angeführten älteren Verordnungen durfte keine Gemeindeumlage „anders als auf ausdrückliche nach vorhergegangener der Sachen Untersuchung, auf eine gewisse Anzahl oder Summe zu bestimmende und der Rechnung beizulegende oberamtliche Erlaubniß gemacht werden."

Gemäß der großherzoglichen Verordnung vom 6. April 1815 Reg. Bl. Nro. V. mußten die Gemeindeumlagen nach dem neuen Staatssteuerfuß auf die zu den betreffenden Lasten Beitragspflichtigen repartirt werden, durften aber überhaupt nur mit Genehmigung des Finanzministeriums statt finden.

Jetzt bedarf es nur der allgemeinen Genehmigung des Gemeindevoranschlags durch die Bezirksbehörde, ist diese Genehmigung erfolgt, so ist es nur noch eine einfache Rechnungssache, zu ermitteln, wie viel nach Maßgabe der nicht durch anderweite Einnahmen gedeckten Ausgaben auf die im Gemeindekataster eingetragenen Steuerkapitalien umzulegen sei. Der Betrag mag noch so hoch sein, die Erhebung der Umlage wird sofort vollzugsreif.

Staatssteuerkataster als Grundlage des Gemeindekatasters.

2) Gemäß §. 64. der G. O. sollen die Gemeindeumlagen nach dem Gemeindekataster auf das gesammte Gewerb=, Häuser=, Güter= und Gefällsteuerkapital bewirkt werden. Wenn nun auch hiernach und insbesondere nach §. 47. des B. R. G. in der Regel keine Befreiungen von Gemeindeumlagen statt finden, so bleibt doch immer die Voraussetzung bestehen, daß die Umlagen nur solche Steuerkapitalien treffen, welche gesetzlich vorhanden und in dem Gemeindekataster aufgenommen sind. Dahin gehören aber nur die von den Staatssteuerbehörden constatirten und in die Staatssteuer-Rollen eingetragenen Steuerkapitalien. Ist ein Gemeindebürger aus irgend einem gesetzlichen Grunde, insbesondere auf den Grund des §. 9. Ziff. 1. der Gewerbsteuerordnung vom Jahr 1815 mit einem Gewerbsteuerkapital in den Staatssteuerrollen nicht angesetzt, so kann er mit einem solchen für ihn einmal nicht bestehenden Steuerkapital auch nicht in den Gemeindekataster eingetragen und damit zu Gemeindeumlagen nicht beigezogen werden. M. d. J. 9. April 1847 Nro. 4936.

Vergl. Verordnung vom 12. Dezember 1843 Reg. Bl. von 1844 Nro. I.

Klassensteuer= und Kapitalsteuerkapitalien.

3) Da nach §. 8. des Gesetzes vom 28. August 1835 die Gemeindebedürfnisse nach dem Gemeindekataster auf das gesammte Gewerb=, Häuser=, Güter= und Gefällsteuerkapital umgelegt werden, so fällt eben darum nichts auf die hierunter nicht begriffene Klassensteuer. M. d. J. 19. Dezember 1836 Nro. 14274.

Ein in der II. Kammer der Ständeversammlung von 1852 gestellter Antrag, in Erwägung zu nehmen, ob und in wie weit die Klassen= und Kapitalsteuer zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse beizuziehen sei, wurde von der Kammer verworfen. Verhandlungen der II. Kammer von 1852 1tes Protokollheft S. 39.

Vergl. Zus. zu §. 81c. der G. O.

Personalsteuerkapitalien. 4) Wenn gleich der §. 7. der Gewerbsteuerordnung vom 6. April 1815 mehrere Personen aufführt, welche keiner Personalsteuer unterworfen sind, so will dennoch das Gesetz nicht, daß dieselben von der allgemeinen Regel, wornach jeder sein persönliches Verdienst zu versteuern hat, ausgenommen sein sollen; dieselben sind vielmehr der Personalsteuer, als einem Theil der Gewerbsteuer, nur deßhalb nicht unterworfen, weil sie von ihrem persönlichen Verdienst die Klassensteuer zu entrichten haben, und nicht doppelt besteuert werden sollen. Da nun aber bei Gemeindeumlagen die Klassensteuer nicht berücksichtigt wird, so muß hier allen jenen Personen, die umlagepflichtig sind, und Klassensteuer bezahlen, das Gewerbsteuerkapital ihres persönlichen Verdienstes wieder in Aufrechnung gebracht werden, damit sie den übrigen Umlagepflichtigen gleichgestellt werden und nicht eine Freiheit genießen, die ihnen durch kein Gesetz ertheilt ist. M. d. J. 30. April 1833 Nro. 5003.

Nacherhebung von Umlagen überhaupt. 5) a. Die besondere Ausscheidung und Erhebung der auf die Steuerkapitalien der Ausmärker fallenden Betreffnisse gewisser aus der Gemeindekasse bereits bestrittener Ausgaben findet nach dem Gesetz vom 28. August 1835 künftig nicht mehr statt, da hiernach alle Ausgaben, so weit sie durch die Gemeindeeinkünfte nebst Almendauflagen und etwaigen Vorausbeiträgen der Gemeindebürger nicht gedeckt werden, sogleich bei Aufstellung des Voranschlags auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen, ohne Unterschied der Bürger, staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker umgelegt, und keine besonderen Umlagen auf Ausmärker gemacht werden.

Nacherhebung von früheren Jahren. b. Auch von früheren Jahren können solche Ersatz- oder Nachforderungen auf die Ausmärker nicht mehr vertheilt, beziehungsweise umgelegt werden; denn der §. 80. Abs. 2. der G. O. von 1831 (Reg. Bl. Nro. VIII. von 1832), wodurch solche Nachforderungen vorbehalten waren, ist durch den 33. des Gesetzes vom 28. August 1835 (vergl. Zus. 1. zu §. 57. der G. O.) jetzt aufgehoben.

Rückständige Umlagen. c. Rückständige Umlagen können nur gegen denjenigen, auf welchen die Vertheilung geschah, der nemlich zur Zeit der Umlage das Steuerkapital nach dem Kataster noch inne hatte, und keineswegs gegen den dritten Besitzer geltend gemacht werden, wenn nicht etwa ein Unterpfandsrecht dafür erworben und eingetragen wurde. M. d. J. 6. Mai 1836 Nro. 4629.

Nachforderung bei nicht gemachter Umlage. 6) Die Gemeinden haben zwar ein Recht der Besteuerung zur Aufbringung ihrer Bedürfnisse. Haben sie aber in den betreffenden Jahren solche Bedürfnisse aus ihren Einkünften irgend einer Art bestritten, ohne eine Umlage zu machen, so können sie nicht an Einzelne dasjenige nachfordern, was diese hätten bezahlen müssen, wenn zur Bestreitung jener Bedürfnisse wirklich eine Umlage gemacht worden wäre. Zu einer solchen Nachforderung ohne eine allgemeine Umlage räumt das Gesetz den Gemeinden ein Recht nicht ein. M. d. J. 6. October 1837 Nro. 9093.

Beschränkung der Umlagen auf das wirkliche Bedürfniß. 7) Es werden da und dort von Gemeindebehörden bei Aufstellung des Voranschlags größere Umlagen beschlossen, beziehungsweise in Antrag gebracht, als zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, so wie der Schuldentilgung erforderlich sind, und dann meist nur die Beiträge der Ausmärker erhoben, jene der Gemeindebürger aber großentheils im Ausstand belassen und dann nach und nach in Abgang dekretirt. Da ein solches Verfahren ungesetzlich ist und eine Gefährdung der Ausmärker so wie der im Zahlen fleißigen Gemeindebürger darin liegt, so sind die Aemter und Amtsrevisorate gehalten, solchen Ordnungswidrigkeiten sowohl bei Genehmigung der Voranschläge als bei Abhör der Rechnungen entgegenzuwirken, und überhaupt streng darauf zu wachen, daß die Gemeindeumlagen

ohne Unterschied zwischen Ausmärkern und Gemeindebürgern gehörig beigetrieben werden, indem das Ausstehen von Umlagen, wo es nicht durch ganz besondere Verhältnisse gerechtfertigt ist, keinen Grund abgeben kann, die rückständigen Umlagen als Deckungsmittel außer Anschlag zu lassen und dafür die neue Umlage um so höher zu stellen, wodurch die Säumigen zum Nachtheil der Anderen begünstigt würden. M. d. J. 24. April 1837 Nro. 4010.

Zehntablösung.

8) Von dem Tage an, mit welchem der Zehntbezug nach §. 9. 10. des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 Reg. Bl. Nro. XLIX. aufhört, sind die Zehntberechtigten auch von allen wegen des Zehntrechtes zu entrichtenden Gemeinde- und Kriegsschuldenumlagen befreit. M. d. J. 11. Dezember 1838 Nro. 12861.

Verjährung der öffentlichen Abgaben.

9) ¹) Die Forderungen der Gemeinden an Abgabepflichtige wegen einzelner fälligen öffentlichen Abgaben, und ebenso die Rückforderungen Abgabepflichtiger an Gemeinden wegen ungebührlich bezahlter öffentlichen Abgaben verjähren in fünf Jahren, in soweit nicht durch besondere Gesetze eine kürzere Verjährungszeit bestimmt ist.

²) Die in den bürgerlichen Gesetzen enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die Klagenverjährung sind, sofern in den folgenden Artikeln nichts Anderes verfügt wird, auch auf die im Artikel 1. genannten Verjährungen anwendbar.

³) Eine Unterbrechung der Verjährung findet auch statt:

a) gegen den Abgabepflichtigen durch die mittelst Urkunde erwiesene Aufforderung zur Zahlung, welche ihm durch einen mit Erhebung oder Verwaltung der Abgabe, welche verjährt werden soll, beauftragten Beamten zugeht;

b) gegen die Gemeinden durch die bei dem so eben genannten Beamten oder einer ihm vorgesetzten Behörde von dem Abgabepflichtigen angebrachte Rückforderung.

⁴) Ist die im Artikel 3. erwähnte Aufforderung beziehungsweise Rückforderung drei Jahre lang unbetrieben gelassen worden, so wird die Unterbrechung als nicht erfolgt angesehen.

⁵) Die Verjährung der Rückforderung ungebührlich bezahlter öffentlichen Abgaben läuft ohne Ausnahme wider alle Personen.

⁶) Auf öffentliche Abgaben, welche schon vor der Verkündung dieses Gesetzes fällig wurden, und auf die Rückforderung solcher schon vor der Verkündung desselben bezahlter Abgaben findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

Jedoch werden jene derselben, welche nach den alten Gesetzen innerhalb fünf Jahren, von Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an, noch nicht verjähren würden, durch Umlauf dieser Frist verjährt. Gesetz vom 21. Juli 1839 Reg. Bl. Nro. XXI.

Vergl. Landrecht III. Buch. XX. Titel. Satz 2219. fgde.

§. 65. (§. 9.)

Neue Erwerbungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zwecke haben, können nur aus Ueberschüssen, die sich nach Bestreitung aller Gemeindeausgaben an den Einkünften der Gemeinde und den Auflagen auf den Almendgenuß ergeben, bezahlt werden.

Umlagen dafür, oder zur Tilgung und Verzinsung eines zur Zahlung einer solchen Erwerbung aufgenommenen Anlehens, finden nur statt, wenn

a. der Ertrag der neuen Erwerbung zu Bestreitung nothwendiger Gemeindeausgaben bestimmt ist, und

b. drei Viertheile der Beitragspflichtigen, welche zugleich drei Viertheile des Steuerkapitals haben, sich dafür erklären.

In Gemeinden, in welchen die Gemeindebürger wegen Unzulänglichkeit der Gemeindeeinkünfte zu Deckung eines Drittheils der Ausgaben nach Maßgabe des §. 61. einen Vorausbeitrag zu leisten haben, fällt die Umlage für die neue Erwerbung allein auf die Gemeindebürger.

Wenn in andern Fällen die Umlage auf das Gesammtsteuerkapital gemacht werden soll, so wird

c. noch die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker erfordert.

Bedingungen der Zulässigkeit neuer Erwerbungen.

1) Nach dem Regierungsentwurf sollten alle neuen Erwerbungen, welche nicht wirkliche Bedürfnisse der Gemeinde sind, sondern nur die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zwecke haben, nur aus etwaigen Ueberschüssen, die sich nach Bestreitung aller Gemeindeausgaben an den Einkünften und Auflagen auf den Bürgergenuß noch ergeben, bezahlt und Umlagen dafür ohne besondere Zustimmung aller Beitragspflichtigen nicht gemacht werden dürfen. Da es jedoch schwer, ja beinahe unmöglich ist, in einer größeren Versammlung Einstimmigkeit zu erlangen, und da der Widerspruchsgeist oder böse Wille eines Einzelnen die Gesammtheit verhindern könnte, eine anerkannt vortheilhafte Erwerbung zu machen, so wurde in den Kammern die Erwerbung von Liegenschaften zu Vermehrung der Gemeindeeinkünfte auch in dem Fall, daß dazu Umlagen nothwendig werden, nicht an die Zustimmung aller Beitragspflichtigen geknüpft, sondern die Entscheidung darüber der Gemeinde unter der Bedingung überlassen, daß drei Viertheile der Beitragspflichtigen, welche zugleich drei Viertheile des Steuerkapitals haben, sich dafür erklären, und daß solche Erwerbungen, welche vorläufig die Kasse der Einzelnen in Anspruch nehmen, auch nur dann durch eine solche Mehrheit beschlossen werden können, wenn sie zu Bestreitung der Gemeindeausgaben erforderlich sind, mithin die Beitragspflichtigen bei dem Unterbleiben der Erwerbung nur um so mehr Beitrag leisten müßten, daß aber durch diese Beschränkung luxuriöse Erwerbungen oder solche, die nur die Vermehrung der Almendnutzungen zum Zweck haben, ausgeschlossen sind. Eine gegentheilige Meinung hielt an dem Grundsatz fest, daß Erwerbungen nur unter ausdrücklicher Zustimmung aller derjenigen gemacht werden können, welche sie bezahlen sollen und wollte verhindern, daß eine Gemeinde, deren Mehrzahl zu den Minderbegüterten gehört, große Erwerbungen beschließe, zu welchen einzelne stark Begüterte den größten Theil des Kaufschillings nach dem Verhältniß ihres Steuerkapitals zu jenem der für die Erwerbung stimmenden Mehrheit aufzubringen hätten. Vergl. Verhandlungen der II. Kammer von 1835. IIItes Beilagenheft S. 45. 46. 183. 184.

Verhältniß des §. 65. zu §. 114. und §. 121. der G. O.

2) So weit der §. 9. des Gesetzes vom 28. August 1835, als die neuere Vorschrift, den §§. 114. u. 121. der G. O. von 1831 widerspricht, sind die letztern dadurch, ohne daß es deßfalls einer

ausdrücklichen Bestimmung bedürfte, von selbst aufgehoben. Insoweit die letzten §§. noch neben dem §. 9. des obgedachten Gesetzes bestehen können, namentlich also auch hinsichtlich aller Gebäude und Erwerbungen, welche nicht zunächst die Vermehrung des Gemeindeeinkommens zum Zwecke haben, müssen jene beiden §§. 114. und 121. der G. O. auch jetzt noch gelten. M. d. J. 15. März 1836 Nro. 2513.

Vergl. Zus. zu §. 114. u. Zus. zu §. 121. der G. O.

§. 66. (§. 10.)

Heimbezahlte Kapitalien oder andere Bestandtheile des Grundstocks, ebenso aufgenommene Kapitalien, können in der Regel nur zu Abtragung von Schulden und zu solchen Ausgaben verwendet werden, durch welche der Grundstock vermehrt wird.

Wurde in dringenden Fällen durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung eine Verwendung von Grundstocksvermögen zu laufenden Ausgaben bewilligt, so finden bei Ergänzung des Grundstocks durch Umlagen die im §. 65. erwähnten Beschränkungen keine Anwendung.

In so weit wegen einer Verwendung von Grundstocksvermögen zu laufenden Ausgaben die nach §. 62. bestimmten Vorausbeiträge der Gemeindebürger gemindert oder aufgehoben wurden, geschieht die Ergänzung desselben durch Umlagen auf die Gemeindebürger und Diejenigen, welche ihnen gleich gestellt sind.

Grundstock und dessen Verwendung zu laufenden Bedürfnissen.

1) Vergl. Zusätze zu §. 55. der G. O.

Ergänzung des Grundstocks.

2) Nach §. 10. des Gesetzes vom 28. August 1835 findet die im §. 9. hinsichtlich neuer Erwerbungen enthaltene Beschränkung auf Ergänzungen des zu Bestreitung laufender Bedürfnisse angegriffenen Grundstocks keine Anwendung, indem dasjenige, was von den für solche Ergänzungen zu machenden Umlagen auf die Ausmärker fällt, denselben vorher in gleicher Weise, wie den Bürgern, zu gut gekommen ist. Sie hätten nemlich, wenn das zu ergänzende Grundstockvermögen nicht zu den laufenden Bedürfnissen verwendet worden wäre, an den hierzu erforderlichen Umlagen desto mehr beitragen müssen. Anders verhält es sich aber, wenn das wieder herzustellende Grundstockvermögen schon vor dem Eintritt des Gesetzes vom 28. August 1835 zu laufenden Bedürfnissen verwendet wurde, also nach der damaligen Gesetzgebung nur der Bürgerschaft und nicht auch den Ausmärkern zu gut kam. In dieser Rücksicht kann der §. 10., so weit er von der Verwendung des Grundstockvermögens zu laufenden Bedürfnissen spricht, nur auf solche Fälle bezogen werden, in welchen eine solche Verwendung erst unter der Herrschaft des neuen Gesetzes (vom 28. August 1835) statt hatte.

Neue Erwerbungen, welche den schon vor dem Eintritt des neuen Gesetzes verminderten Grundstock wieder ergänzen sollen, stehen den andern neuen Erwerbungen gleich; sie können also nach §. 9. durch Umlagen auf das Gesammtsteuerkapital (somit auch auf die Ausmärker) nur mit Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker umgelegt werden.

Erfolgt diese Zustimmung nicht, so ist zur Ergänzung des schon vor dem Eintritt des neuen Gesetzes verminderten Grundstocks eine besondere Umlage auf die Gemeindebürger, und diejenigen, welche ihnen gleichgestellt sind, zu machen. M. d. J. 22. März 1837 Nro. 2925.

3) Die Ausmärker dürfen zur Ergänzung des Grundstockvermögens einer Gemeinde, welches früherhin und insbesondere unter der Wirksamkeit der §§. 57—81. der G. O. von 1831 zu laufenden Bedürfnissen verwendet wurde, und nunmehr auf den alten Stand zurückgebracht werden soll, nicht angezogen werden, da die Ausmärker nach §. 61. der G. O. von 1831 immer den gleichen festbestimmten Antheil an den Gemeindebedürfnissen zu tragen hatten, mochten die ordentlichen Einnahmen die Ausgaben übersteigen, oder zur Deckung derselben nicht zureichen. Nicht die Ausmärker, sondern allein die Gemeindebürger und staatsbürgerlichen Einwohner hatten den Nutzen davon, daß Grundstockseinnahmen zu laufenden Bedürfnissen verausgabt wurden, indem den Gemeindebürgern und den ihnen gleichgestellten staatsbürgerlichen Einwohnern die Umlagen dadurch erspart worden sind. Diese haben daher auch allein den Ersatz dafür zu leisten, was denn im §. 10. Abs. 3. des Gesetzes vom 28. August 1835 ausdrücklich ausgesprochen ist. M. d. J. 3. August 1838 Nro. 8016.

§. 67. (§. 11.)

Das Betriebskapital der Fabrikanten und das Steuerkapital der Fabrikgebäude, so weit letztere zur Fabrikation benutzt werden, kommt in der Regel nicht in den Gemeindekataster; die Fabrikbesitzer haben davon einen, nach Verhältniß des Nutzens, den der Fabrikant von der Gemeinde und diese von ihm hat, zu bemessenden jährlichen Aversalbeitrag zu den Gemeindebedürfnissen zu entrichten, oder es ist statt dessen ein geringerer, nach denselben Verhältnissen zu bemessender Theil des Betriebskapitals und des Steuerkapitals der Fabrikgebäude in den Kataster aufzunehmen.

Kommen der Gemeinderath und Ausschuß hierüber mit dem Fabrikbesitzer nicht überein, so bestimmt die Staatsbehörde den von dem Letzteren zu bezahlenden Aversalbeitrag oder einen, statt dessen in den Kataster aufzunehmenden Theil der erwähnten Steuerkapitalien.

Hinsichtlich aller übrigen Steuerkapitalien, namentlich in Bezug auf Wohngebäude und Detailhandel, werden die Fabrikanten den Gemeindebürgern gleich gehalten.

1) In den jetzigen §. 67. sind im wesentlichen die Bestimmungen des §. 74. und §. 75. Abs. 1. der G. O. von 1831 Reg. Bl. Nro. VIII. von 1832 herübergenommen worden.

Bestimmung des Beitrags durch die Staatsbehörde.

2) Die zuständige Staatsbehörde ist nach §. 2. der Verordnung vom 17. Juli 1833 Reg. Bl. Nro. XXXII. im Anhang Ziff. 6. das Bezirksamt.

Anwendung auf den Fiskus.

3) Auch auf den Fiskus findet, wenn derselbe ein solches Unternehmen besitzt, die Bestimmung dieses Paragraphen Anwendung.

Dem steht der §. 72. der G. O. nicht entgegen, wornach der Fiskus, wenn er ein bürgerliches Gewerbe betreiben lasse, den staatsbürgerlichen Einwohnern gleich gehalten werden solle, da diese letztere Bestimmung nur auf solche Fälle Anwendung findet, wo das Gewerbe kein fabrikmäßiges ist, indem für Fabriken nach §. 67. der G. O. besondere Bestimmungen gelten. M. d. J. 28. April 1840 Nro. 4815. Vergl. Zus. zu §. 72. der G. O.

Begriff von Fabrik. 4) Die Frage, welches Gewerbeunternehmen als eine Fabrik im Sinne des §. 67. der G. O. zu betrachten sei, ist eine Thatfrage, welche nach der jeweiligen Ausdehnung des Geschäfts, nicht aber nach der Gewerbsteuerordnung zu entscheiden ist, weil die Gemeindeordnung die Sache nicht von den bei der Schätzung nach der Gewerbsteuerordnung geltenden Grundsätzen, sondern von dem Nutzen abhängig macht, welchen die Gewerbeunternehmung der betheiligten Gemeinde gewährt. M. d. J. 21. November 1840 Nro. 12880.

Vergl. §. 23 b. des VI. Constitut. Edicts vom 4. Juni 1808.

§. 68. (§. 12.)

Die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer werden in der Gemeinde, in der sie angestellt sind, nur in so fern beigezogen, als das Pfründeeinkommen die Congrua übersteigt. Letztere wird aber in Beziehung auf die Gemeindeumlagen für Pfarrer auf 1000 fl. und für Lehrer an Volksschulen auf 400 fl. erhöht.

1) Die Bestimmungen in den §§. 68. 70. und 71. waren im Wesentlichen schon ebenso in den §§. 72. und 73. der G. O. von 1831 enthalten.

Betrag der Congrua. 2) Die standesmäßige Sustentation (Congrua), alle Nutzungen eingerechnet, bestand nach der Verordnung vom 26. September 1815 Reg. Bl. Nro. XVIII.

a. für einen Lehrer an Volksschulen in . . . . 300 fl.
b. für Beneficiaten und Curatkapläne . . . . 400 fl.
c. für katholische Pfarrer . . . . 600 fl.
d. für protestantische Pfarrer . . . . 800 fl.
e. für Kapläne und Vikarien, welche katholische oder protestantische Pfarrer halten müssen . . 300 fl.

Die Verordnung vom 7. November 1815 Reg. Bl. Nro. XX. fügte dieser standesmäßigen Sustentation der Diener der Kirche und der öffentlichen Lehranstalten die freie Wohnung hinzu.

Vermöge Gesetzes vom 3. Juni 1822 Reg. Bl. Nro. XII. wurde die standesmäßige Sustentation der katholischen Pfarrer jener der evangelischen Pfarrer gleichgestellt.

Die G. O. von 1831 änderte hieran nichts; durch den §. 12. des Gesetzes vom 28. August 1835 (§. 68. der gegenwärtigen G. O.) wurde die Congrua in Beziehung auf die Gemeindeumlagen für Pfarrer auf 1000 fl. und für Lehrer an Volksschulen auf 400 fl. erhöht.

Beschränkung der Steuerfreiheit auf den Ort der Anstellung. 3) Die Steuerfreiheit einer Congrua ist den Pfarr- und Schulpfründen durch den §. 12. des Gesetzes vom 28. August 1835 nur im Anstellungsorte des Pfarrers und Schullehrers zugestanden, und es ist dabei hinsichtlich ihrer Beitragspflicht in anderen Orten zwischen dem Fall, da das ganze Pfarr- und Schuleinkommen die Congrua übersteigt, oder nicht, kein Unterschied gemacht. M. d. J. 30. September 1836 Nro. 10888.

§. 69. (§. 13.)

Erstreckt sich die Pfarrei über mehrere Gemeinden, so ist das Steuerkapital, in so weit es nach §. 68. beigezogen wird, auf die einzelnen Gemeinden der Pfarrei nach Verhältniß der in denselben katastrirten Steuerkapitalien der Pfründe zu repartiren, und der Pfarrer hiernach in jeder Gemeinde mit einem verhältnißmäßigen Antheil jenes Kapitals beizuziehen.

§. 70. (§. 14.)

Bei Berechnung der steuerfrei belassenen Summe werden diejenigen Besitzungen der Pfründe, welche in anderen, nicht zur Pfarrei oder Schule gehörigen Orten in den Kataster aufgenommen sind, nicht in Anschlag gebracht.

Berechnung der Congrua.

Die G. O. gibt über die Berechnung der Congrua gar keine besondere Vorschrift, als daß dabei die in einer anderen Gemeinde katastrirten Steuerkapitalien der Pfründe nicht in Rechnung gebracht werden dürfen, und zwar aus dem ganz natürlichen Grunde, weil solche auswärts katastrirten Güter und Gefälle schon in den auswärtigen Gemeinden zu den Umlagen beigezogen werden, ohne daß dort darauf, daß sie zu einer Pfründe gehören, Rücksicht genommen wird.

In allen übrigen Beziehungen muß daher die Congrua und das nach deren Abzug noch erübrigende Pfründsteuerkapital gerade so berechnet werden, wie dieß ehemals hinsichtlich der Staatssteuer vorgeschrieben war, da diese gesetzlichen Vorschriften durch das Gesetz vom 14. Mai 1828 Reg. Bl. Nro. VIII. nur hinsichtlich der Staatssteuer zeitlich außer Wirksamkeit gesetzt sind.

Dieß vorausgesetzt, so ergeben sich aus dem Gesetze vom 26. September 1815 Reg. Bl. Nro. XVIII., aus jenem vom 7. November 1815 Reg. Bl. Nro. XX. und aus dem Gesetze vom 3. Juni 1822 Reg. Bl. Nro. XII. in Verbindung mit dem §. 72. (jetzt §. 68. u. §. 70.) der G. O. folgende Regeln:

1) Alles Diensteinkommen des Pfarrers oder Schullehrers, welches nicht in den Steuerkataster aufgenommen ist, muß nach seinem mittleren Ertrage von den Jahren 1800—1809 so, wie es zum Zwecke der Staatsbesteuerung in dieser Beziehung ausgemittelt und festgestellt wurde, mit 25 kapitalisirt werden. Ob der Pfarrer dieses Einkommen in der Pfarrgemeinde selbst oder von auswärts her beziehe, macht keinen Unterschied.

2) Zu diesem Einkommenskapital werden die sämmtlichen Steuerkapitalien, womit die Pfründe in der Pfarrgemeinde katastrirt ist, nach Abzug des Steuerkapitals der darauf ruhenden Lasten hinzu geschlagen.

3) Von der hieraus sich ergebenden Gesammtsumme wird alsdann der 25fache Betrag der Congrua von 800 fl. (jetzt 1000 fl.) mit 20,000 fl. (jetzt 25,000 fl.) nebst dem Steuerkapital des Pfarrhauses abgezogen.

4) Ebenso wird für jeden Vikar, welchen der Pfarrer zu halten verpflichtet ist, der 25fache Betrag der Congrua von 300 fl. mit 7500 fl. abgezogen.

Vikarien, welche nicht wegen der Ausdehnung des Pfarrdienstes ständig, sondern nur wegen Alter, Kränklichkeit oder anderer Verhältnisse gehalten werden, kommen in keinen Betracht.

5) Dasjenige, was nach Abzug der nach §. 3. u. 4. zu berechnenden Congrua an der nach §. 1. u. 2. sich ergebenden Kapitalsumme noch übrig bleibt, bildet nun das Steuerkapital, womit der Pfarrer in der Pfarrgemeinde zu den Umlagen beigezogen wird.

6) Uebersteigt jedoch das in §. 1. erwähnte Einkommenskapital das nach §. 3. u. 4. in Abzug kommende freie Steuerkapital, so ist nur der im §. 2. gedachte Betrag der in der Pfarrgemeinde katastrirten Steuerkapitalien beizuziehen.

7) Erstreckt sich die Pfarrei über mehrere Gemeinden, so ist das überschüssige Steuerkapital, womit der Pfarrer nach §. 5. beigezogen wird, auf die einzelnen Gemeinden der Pfarrei nach Verhältniß der in denselben katastrirten Steuerkapitalien der Pfründe zu repartiren, und der Pfarrer hiernach in den einzelnen Gemeinden mit einem verhältnißmäßigen Antheil jenes Kapitals beizuziehen.

(Diese in §. 7. enthaltene Bestimmung ist in den §. 13. des Gesetzes vom 28. August 1835 oder den §. 69. der gegenwärtigen G. O. aufgenommen worden).

8) Hinsichtlich der Steuerkapitalien der Pfründe, welche in auswärtigen, nicht zur Pfarrei gehörigen Gemeinden katastrirt sind, und welche eben deßhalb bei Berechnung der Congrua und des übrigen Steuerkapitals für die Pfarrgemeinde nach §. 2. gar nicht in Anschlag kommen, ist der Pfarrer in der auswärtigen Gemeinde wie jeder andere Gemarkungsgenosse zu behandeln.

9) Was hier von Pfarrern gesagt ist, gilt auch von Schullehrern, mit der Beschränkung, daß ihre Congrua nur in 300 fl. (jetzt nach §. 68. der G. O. in 400 fl.) und der Dienstwohnung besteht, wornach gemäß dem §. 3. nur der 25fache Betrag von 300 fl. mit 7500 fl. (jetzt von 400 fl.: 10,000 fl.) nebst dem Steueranschlag des Schulhauses, von dem nach §. 1. u. 2. zu berechnenden Gesammtkapital abzuziehen ist.

M. d. J. 3. Dezember 1832 Nro. 15343.

Den Schullehrern, welche aus ihrem Diensteinkommen einen Gehülfen zu unterhalten haben, ist hiefür der 25fache Betrag von 150 fl. mit 3750 fl. von dem nach §. 1. u. 2. der Verordnung vom 3. Dezember 1832 berechneten Kapital in Abzug zu bringen, wie dieß in jener Verordnung §. 4. auch hinsichtlich der Vikarien der Pfarrer vorgeschrieben ist.

Auch ist den Schullehrern, da ihnen außer der Dienstwohnung eine Congrua von 300 fl. (jetzt 400 fl.) gebührt, da, wo sie keine freie Wohnung haben, der Betrag von 60 fl., zu 25 kapitalisirt, mit 1500 fl. in Abzug zu bringen, wie alles dieß hinsichtlich der Staatssteuer längst vorgeschrieben ist.

M. d. J. 2. Juni 1834 Nro. 5510—11.

§. 71. (§. 15.)

Pfarrer und Schullehrer können in ihren Anstellungsorten mit dem Gemeinderathe und Ausschusse über ein von ihrer Pfründe statt der jährlichen Umlage zu bezahlendes Aversum auf die Dauer ihrer Anstellung oder auf kürzere Zeit übereinkommen.

Vergl. §. 67. der G. O.

§. 72. (§. 16.)

Der großherzogliche Fiskus, die Stiftungen und andere öffentliche Anstalten werden als Ausmärker behandelt.

Wenn sie in einem Orte bürgerliche Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, so werden sie den staatsbürgerlichen Einwohnern nach §. 63. gleichgehalten.

Fabrikbetrieb des Fiskus. Wenn das von dem großherzogl. Fiskus betriebene bürgerliche Gewerbe eine Fabrik ist, so kommen nicht die Bestimmungen des §. 63. sondern jene des §. 67., wornach die Fabrikbesitzer blos einen Aversalbeitrag zu entrichten haben, zur Anwendung, da für Fabriken besondere Bestimmungen gelten, welche auf jeden Besitzer derselben, also auch auf den Fiskus Anwendnng finden. M. d. J. 12. August 1839 Nro. 8778. Vergl. Zus. zu §. 67.

§. 73. (§. 17.)

Ganz ausgeschlossen von dem Kataster sind:

1) die Steuerkapitalien der Gemeinde selbst und diejenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden;
2) die landesfürstlichen Residenz- und Lustschlösser und Gärten, so wie die Schlösser und Gärten der großherzoglichen Prinzen;
3) die Residenzschlösser und die dazu gehörigen Gärten der Standesherren;
4) Kirchen, öffentliche Bethäuser, Synagogen, Friedhöfe;
5) Lehr- und Bibliothekgebäude, und andere für Lehranstalten, so wie für sonstige Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmte öffentliche Gebäude und Gärten;
6) Hospitäler, Entbindungs-, Waisen- und Armenhäuser;
7) Kasernen, Zeughäuser, Lazarethe und andere zum Militärdienst gehörige Gebäude und Plätze;
8) die dem Staat gehörigen Kanzleien, Amthäuser und andere zum Staatsdienste, nicht aber zur Verwaltung der Staatsdomänen, benützte Baulichkeiten;
9) Gefängnisse, Zucht-, Arbeits-, Irren-, und Siechenhäuser.

1) Die gleiche Bestimmung wie hier im §. 73. war schon im §. 71. der G. O. von 1831 enthalten.

Befreiung von der Häusersteuer. 2) Die in §. 73. Ziff. 2. 4. 5. 6. 7. 8. 9. erwähnten Baulichkeiten und Plätze sind nach §. 3. der Häusersteuer-Ordnung vom 18. September 1810 auch von der Staatssteuer befreit.

Befreiung von der Grundsteuer. 3) Nach §. 3. der Grundsteuerordnung vom 20. Juli 1810 sind von der Grundsteuer befreit: Gründe, die durchaus keinen Ertrag gewähren können, wie kahle Felsen und unbenutzbare Sümpfe; Seen, öffentliche Canäle, Flüsse und Bäche, Leinpfäde, Commercial-

und andere Straßen, Feldwege, zum öffentlichen Gebrauche bestimmte Plätze, wie Märkte, Spaziergänge, Kirchhöfe und sonstige Begräbnißorte; endlich alle Plätze, worauf Häuser und Gebäude stehen, und die dazu gehörigen Hofraithen, weil sie der Häusersteuer unterworfen sind.

Vermischte Benutzung von Gebäuden. 4) Nach §. 4. der Häusersteuerordnung sind die an sich steuerfreien Gebäude bei vermischter Benutzungsart in dem Verhältniß steuerbar, als sie zu ungefreiten Zwecken benutzt werden.

Zugehörden der Schlösser. 5) Welche Gärten und Gebäude als zum Schlosse gehörig zu betrachten seien, ist eine Thatfrage, die nicht etwa blos darnach zu entscheiden ist, daß der Garten mit dem Schlosse ein zusammenhängendes Ganzes bildet, sondern es ist auch auf die Benützungsart, die Bestimmung und Widmung zu sehen, daher auch nicht zusammenhängende Gebäude und Gärten Zugehörden eines Schlosses sein können. M. d. J. 18. Februar 1845 Nro. 1944.

Amthäuser und Zugehörden. 6) Da die Amthäuser und andere zum Staatsdienst gehörige Gebäude unbedingt von dem Beitrag zu den Gemeindebedürfnissen frei sind, so kann die früher in dieser Hinsicht bestandene Unterscheidung zwischen den einzelnen Theilen solcher Gebäude nicht mehr Platz greifen, und das ganze Amthaus, einschließlich der Dienstwohnung des Beamten, ist vom Beitrag zu den Gemeindebedürfnissen frei zu lassen. M. d. J. 28. Juli 1834 Nro. 7606.

Dadurch, daß das Gesetz die Amthäuser von den Beiträgen zu den Gemeindeausgaben befreit, ist stillschweigend zugleich auch die Befreiung der dazu gehörigen Gärten und Gebäulichkeiten ausgesprochen. M. d. J. 9. August 1842 Nro. 8437.

Zuchthäuser. 7) Nicht nur die für die Züchtlinge verwendeten Theile, sondern auch jene, welche zur Wohnung der Angestellten gehören, sind beitragsfrei von den Gemeindeumlagen, nicht aber solche Besitzungen und Gebäude, welche nicht zum Zuchthaus, als solchem, nothwendig sind. M. d. J. 18. Juni 1836 Nro. 6461.

Grundstücke der Heil- und Pflege-Anstalt. 8) Da die für die Heil- und Pflege (Irren)-Anstalt jeweils angeschafften Grundstücke immerhin zu Zwecken der Anstalt dienen, sei es nun, daß sie zu einer durch den Heilplan geforderten Beschäftigung der Pfleglinge benutzt oder daß die Erträgnisse derselben zu Bedürfnissen der Anstalt verwendet werden, so gehören diese Grundstücke, sofern sie nur im Selbstbetrieb der Anstalt sich befinden und nicht verpachtet sind, in die gleiche Kategorie wie die Anstaltsgebäude selbst und sind daher nach §. 73. Ziff. 9. der G. O. vom Kataster ganz ausgeschlossen. M. d. J. 15. October 1847 Nro. 15782.

Postgebäude. 9) Die Postgebäude sind als dem Staat zu einem Staatsunternehmen nöthige Gebäude beitragsfrei. M. d. J. 28. Dezember 1841 Nro. 14407.

Eisenbahn. 10) Die Eisenbahn und die dazu gehörigen Gebäude sind als Staatsbauten in die Gemeindesteuerkataster nicht aufzunehmen. M. d. J. 3. Dezember 1841 Nro. 13403.

Gestütsanstalt. 11) Die zur Gestütsanstalt gehörigen Baulichkeiten sind, da die Gestütsanstalt eine vom Staate eingerichtete und auf Staatskosten unterhaltene und nicht zu den Staatsdomänen gehörige Staatsanstalt ist, beitragsfrei von den Gemeindeumlagen. M. d. J. 6. August 1841 Nro. 8967.

Zollgebäude. 12) Auch diejenigen Theile von Zollgebäuden, welche zwar an Privaten verpachtet sind, aber wie die übrigen Räume des Gebäudes zunächst und hauptsächlich zur Beförderung des Handels und zu öffentlichem Nutzen errichtet wurden und dazu verwendet werden, sind beitragsfrei von den Gemeindeumlagen. M. d. J. 23. Juli 1842 Nro. 7870.

§. 74. (§. 18.)

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann, nach Vernehmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner, eine Verbrauchssteuer eingeführt werden. Es wird dazu erfordert:

1) Verwendung zu bestimmtem Zweck;
2) Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zwecks;
3) Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Einkommens;
4) die Auswahl solcher Gegenstände, deren Besteuerung so viel möglich nur die Einwohner, und auch nicht die staatsbürgerlichen Einwohner mehr als die Bürger trifft;
5) die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Ablauf die Bewilligung erlischt, wenn sie nicht erneuert wird.

1) Die Bestimmungen in den §§. 74. und 75. sind im Wesentlichen aus dem §. 75. Abs. 2. und §. 76. der G. O. von 1831 herübergenommen.

Staatsgenehmigung.

2) Nicht nur zur Einführung, sondern auch zu jeder Veränderung der Verbrauchssteuer ist Staatsgenehmigung nothwendig, welche das Ministerium des Innern (nach Benehmen mit dem Finanzministerium) zu ertheilen hat. §. 4 d. der Verordnung vom 17. Juli 1833 Reg. Bl. Nro. XXXII. im Anhang Ziff. 6. und M. d. J. 14. März 1836 Nro. 2481.

Grundsätze bei Bewilligung von Verbrauchssteuern.

3) a. Was, wenn es in der Stadt producirt oder fabricirt wird, keine Abgabe gibt, darf auch keine entrichten, wenn es von außen in die Stadt eingeführt wird, sonst wäre die Abgabe ein Zoll und nicht eine Verbrauchssteuer und sie wäre dem §. 12. des Zollvereinsvertrags entgegen.

b. Die Abgabe ist nur zuläßig für den städtischen Verbrauch, muß also für das, was auswärts abgesetzt wird, wenn sie schon erhoben wurde, wieder rückerstattet werden.

c. Wo dieß zu schwierig wäre, kann die Abgabe gar nicht erhoben werden.

d. Darum und damit der Verkehr nicht gehemmt werde, sind alle Abgaben von Kaufmannsgütern unzuläßig.

e. Bei Stand- oder Lager-Geldern findet der Grundsatz in a. u. b. keine Anwendung; allein sie können nur für die wirkliche Benützung des Markt- oder Lagerungsplatzes erhoben werden und nicht in einem Maße, welches zum Aufwand und Genußwerth des Platzes alles billige Verhältniß überstiege. M. d. J. 19. Dezember 1836 Nro. 14367.

Grundsätze des Zollvereins über Verbrauchssteuern der Gemeinden.

4) In Hinsicht auf die für Rechnung von Gemeinden erhoben werdenden Verbrauchsabgaben (Octrois) sind durch den neuen Zollvereinigungs-Vertrag vom 8. Mai 1841 Reg. Bl. Nro. XXVIII. unter sämmtlichen Gliedern des Zollvereins nachstehende Verabredungen getroffen worden:

[1]) Die Erhebung solcher Abgaben für Rechnung von Gemeinden, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände bewilligt werden, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind.

(Art. 3. II. Satz 5. des Vertrags.)

2) Zu den zur örtlichen Consumtion bestimmten Gegenständen sollen gerechnet werden:
   a. allgemein: Bier, Essig, Malz, Obstwein, Fleisch, Mehl und andere Mühlenfabrikate, Brennmaterialien, Marktvictualien und Fourrage; ferner
   b. in den eigentlichen Weinländern (Baiern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau) Wein, endlich
   c. da, wo die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Gemeinden hergebracht, oder gesetzlich ist, auch Branntwein.

3) Wo dermalen Verbrauchsabgaben der Gemeinden von anderen als den, unter Ziff. 2. genannten Gegenständen erhoben werden, soll es zwar vorerst dabei verbleiben; doch wollen sich die betreffenden Regierungen angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen.

Von Tabak und Runkelrübenzucker darf aber keinesfalls eine Abgabe für Gemeinden erhoben werden.

(Art. 3. S. 5. des Vertrags. Uebereinkunft über Besteuerung des Runkelrübenzuckers, Art. 1.)

4) Für die Verbrauchsabgaben der Gemeinden vom Wein, Bier und Branntwein sind Maximalansätze bestimmt.

Die Verbrauchsabgaben von Wein sollen:
   a. wo sie sich nach dem Werthe des Weines richten, 1 fl. 54 kr. von der badischen Ohm,
   b. wo sie ohne Rücksicht auf den Werth des Weins bestimmt sind, 1 fl. 4 kr. von der Ohm,

die Verbrauchsabgaben der Gemeinden vom Bier aber sollen 34 kr. von der Ohm nicht übersteigen.

Communalabgaben der Gemeinden vom Branntwein dürfen mit der auf diesem Erzeugnisse etwa lastenden Staatssteuer zusammen nicht über 19 fl. von der Ohm betragen.

Wo einzelne Gemeinden zur Zeit schon eine höhere Abgabe erheben, kann diese fortbestehen.

5) Auf Verzehrungsgegenstände, die aus dem Auslande (d. i. aus einem nicht zum Zollverein gehörigen Lande) bezogen wurden, darf die Erhebung von Verbrauchsabgaben für Gemeinden in der Regel nicht ausgedehnt werden. Ausnahmsweise ist dies jedoch zulässig:
   a. bei ausländischen Erzeugnissen an Brennmaterial und Fourrage,
   b. bei ausländischem Getreide, Malz und Vieh, wenn das Vieh in einem Orte geschlachtet, das Getreide und Malz in einem Orte zur Bier- Branntwein oder Essigfabrication verwendet wird, wo die Gemeinde eine Verbrauchsabgabe von Fleisch, beziehungsweise Bier, Branntwein oder Essig erhebt,
   c. bei ausländischen Getränken, wenn sie nicht unmittelbar aus dem Auslande, aus Lagerhäusern oder Transitweinlagern bezogen werden.

(Art. 3. I. des Vertrags.)

6) Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten dürfen, wie gleichartige Erzeugnisse des eigenen Landes zu den Communalabgaben beigezogen werden, jedoch unter keinem Vorwande höher und in keinem Falle in lästigerer Weise.

(Art. 3. II. Satz 3 u. 5. des Vertrags.)

7) Verbrauchsabgaben der Gemeinden dürfen bei dem Uebergang der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten ganz oder theilweise zurückerstattet werden, so weit eine solche

Vergütung bei dem Uebergang der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten des eigenen Landes statt findet. Finanzminist. 6. November 1841 Nro. 8761.

Rückersatz der Verbrauchssteuer.

5) Es besteht weder ein Gesetz noch eine Verordnung, daß Verbrauchssteuern, wenn sie einmal vom Pflichtigen entrichtet sind und von diesem die der Verbrauchssteuer unterworfene Sache später auswärts verkauft wird, dem Verkäufer wieder rückersetzt werden müssen. Soll ein solcher Rückersatz, dessen allgemeine Zuläßigkeit (nach Zus. 3 b. und Zus. 4. Ziff. 7. zu gegenwärtigem §.) begründet ist, statt finden, so ist derselbe besonders bei der Einführung der Verbrauchssteuer oder später festzusetzen, und überdieß hat der Verkäufer die deßfallsigen Kontrolmaßregeln zu beobachten. M. d. J. 9. Dezember 1842 Nro. 12766.

Befreiung der Lieferungen für das Militär von der Verbrauchssteuer.

6) Nach der im §. 74. der G. O. enthaltenen Vorschrift sollen die Gemeindeverbrauchssteuern soviel möglich nur die Einwohner treffen. Nun muß aber das für das Militär erforderliche Brod, Mehl und die Fourrage aus allgemeinen Staatsmitteln angeschafft und bei der Lieferung um den Betrag der davon zu entrichtenden Verbrauchssteuer theuerer bezahlt werden. Es wird also durch die Erhebung der städtischen Verbrauchssteuer von den für das Militär bestimmten Lieferungen in der That die Staatskasse, beziehungsweise die Gesammtheit der Steuerpflichtigen besteuert, was dem obigen Grundsatz zuwiderläuft.

Es ist daher hinsichtlich aller für das Militär bestimmten Gegenstände, welche demselben im Summissionswege geliefert oder beschafft werden, und welche sonst einer Verbrauchssteuer unterliegen, von Erhebung dieser Steuer Umgang zu nehmen, oder wenn es der Controle wegen für zweckmäßiger befunden wird, die Steuer zwar zu erheben aber rückzuersetzen. M. d. J. 2. April 1850 Nro. 5236. 37. und Staatsminist. 17. Juli 1850 Nro. 1427.

Marktgelder.

7) Das Marktgeld darf unter die Klasse der Verbrauchssteuern nicht gerechnet werden. Insofern solches daher schon am Thore und ohne Rücksicht darauf, daß die Markteinrichtung, wofür es allein zu erlegen ist, für die betreffenden Waaren gar nicht in Anspruch genommen wird, entrichtet werden soll, trägt dasselbe lediglich den Charakter eines Zolls und ist mit der bestehenden Zollgesetzgebung unvereinbar. M. d. J. 2. April 1850 Nro. 5236. 37.

§. 75. (§. 19.)

Befreit von der Verbrauchssteuer sind die Fabriken hinsichtlich der zu ihrem Gewerbsbetriebe eingeführten Gegenstände. Gebraucht aber der Fabrikinhaber letztere auch zur Consumtion, so hat er dafür einen Aversalbeitrag in die Gemeindekasse zu bezahlen. Kommt er hierüber mit dem Gemeinderath und Ausschuß nicht überein, so wird der Beitrag durch die Staatsbehörde festgesetzt.

Vergl. §. 67. der G. O.

Staatsbehörde.

Die zuständige Staatsbehörde ist auch hier nach §. 2. der Verordnung vom 17. Juli 1833 Reg. Bl. Nro. XXXII. im Anhang Ziff. 6. das Bezirksamt.

§. 76. (§. 20.)

Die Hand- und Fuhrdienste, deren die Gemeinde bedarf, werden an den Wenigstnehmenden versteigert, und der Aufwand dafür wird gleich andern Gemeindeausgaben aus der Gemeindekasse bestritten.

Frühere Gesetzgebung.

1) Vor dem Erscheinen der G. O. von 1831 wurde in den meisten Gemeinden, wenigstens in den Landgemeinden, wegen dieser Gemeindedienste kein Gemeindegenosse mit Geldleistungen angezogen; so weit die Gemeinde der Beihülfe ihrer Angehörigen in dieser Beziehung bedurfte, hatten dieselben die erforderlichen Dienste nach gesetzlicher Vorschrift in Natur zu verrichten. Die ganze Angelegenheit war durch Verordnung geregelt. Vergl. §. 16. des VI. Constitut. Edicts und Verordnung vom 18. April 1810 Reg. Bl. Nro. XVIII.

Die G. O. von 1831 beschränkte die Verpflichtung zu Leistung von Gemeindediensten auf höchstens drei Tage Handdienst im Jahr und gestattete jedem Pflichtigen statt des Naturaldienstes den Werth zu entrichten. Alle übrigen bisherigen Gemeindefrohnden, soweit sie nach Köpfen oder nach dem Viehstand unentgeltlich geleistet werden mußten, wurden aufgehoben, der Gemeinde jedoch überlassen, durch besonderen Beschluß, entweder, sofern sowohl die Mehrheit der Zugviehbesitzer als die Mehrheit der kein Zugvieh Besitzenden dazu beistimmte, eine unentgeltliche Leistung der Fuhr- und Handdienste eintreten, oder die Gemeindearbeiten, welche sie nicht auf dem Wege der Versteigerung an den Wenigstnehmenden überlassen wollte, gegen eine mäßige vom Gemeinderath und Ausschuß festzusetzende Entschädigung von den Gemeindeangehörigen leisten zu lassen. Vergl. Zus. 1. zu §. 57. der G. O.

Nach dem gegenwärtigen Gesetze werden die Gemeindedienste an den Wenigstnehmenden versteigert und es wird der Aufwand dafür gleich andern Gemeindeausgaben aus der Gemeindekasse bestritten. Es ist den Gemeinden dabei zwar freigestellt, die Hand- und Fuhrdienste gegen eine aus der Gemeindekasse zu bezahlende Vergütung oder, sofern sowohl die Mehrheit der zu Fuhrdiensten als die Mehrheit der zu Handdiensten Berufenen dazu beistimmt, unentgeltlich, leisten zu lassen, allein dann fällt die Last nicht auf alle zu den Gemeindebedürfnissen beitragspflichtigen Gemarkungsgenossen, sondern nur auf die Gemeindebürger und die im §. 77. (21.) Abs. 2. bezeichneten Ortseinwohner.

Allgemeine Beitragspflicht.

2) Vergl. §. 47. des B. R. G.

§. 77. (§. 21.)

Die Gemeinde kann auch beschließen, daß die Hand- und Fuhrdienste unentgeltlich oder gegen eine aus der Gemeindekasse zu bezahlende Vergütung in Natur geleistet werden.

In diesem Falle sind hierzu die Gemeindebürger, die Insassen und die im Ort Gewerbe oder Landwirthschaft treibenden anderen Einwohner verpflichtet, und zwar jene, welche zum Betriebe des Gewerbes oder der Landwirthschaft Zugvieh besitzen, zu den Fuhrdiensten, und die übrigen zu den Handdiensten.

Befreiung von den Gemeinde-Naturaldiensten.

Vergl. §. 46. 47. 49 u. 51. des B. R. G.

§. 78. (§. 22.)

Die Anordnung einer unentgeltlichen Leistung von Gemeindediensten, die Nothfrohnden ausgenommen, findet nur statt, wenn sowohl die

Mehrheit Derjenigen, welche vermöge des Besitzes von Zugvieh zu Fuhrdiensten in Anspruch genommen werden, als auch die Mehrheit der übrigen, die zu Handdiensten berufen werden, dazu beistimmen.

Nothfrohnden. 1) Das Gesetz vom Jahr 1808, die Grundverfassung der verschiedenen Stände betreffend (VI. Constitut. Edict vom 4. Juni 1808), führt (im §. 16.) als öffentliche Frohnden die Landes- und die Nothfrohnden auf. Die ersteren sind entweder Kriegs- oder Straßen- oder Wasserbau-Frohnden. Die Wasserbaufrohnden sind längst, die Straßenbaufrohnden aber durch das Gesetz vom 28. Mai 1831 Reg. Bl. Nro. IX. aufgehoben worden; die eigentlichen Kriegsfrohnden dauern in vorkommenden Fällen noch fort. Nun sind hinsichtlich des Gesetzes über die Straßenbaufrohnden, so wie über die Fortdauer der Nothfrohnden oder eigentlich der von der Menschenpflicht gebotenen Diensthülfe in Feuer-, Wasser-, Kriegs- und ähnlichen Gefahren, Zweifel entstanden, über welche die höchste Staatsministerial-Entschließung vom 25. November 1831 erfolgt ist, die hiermit unter Anführung der einzelnen Anfragen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

1) Auf welche Straßen sich das obengedachte Gesetz, die Aufhebung der Straßenbaufrohnden betreffend, erstrecke?

Hierauf ist die höchste Resolution dahin erfolgt, daß sich diese Befreiung nur von den Straßen verstehe, welche auf Staatskosten unterhalten werden, mithin nicht auf Vizinal-, und noch weniger auf bloße Verbindungsstraßen von einem Ort zum andern.

2) Wer die Reinigung der von dem Staat unterhaltenen Straßen zu besorgen habe?

Auf diese Anfrage erfolgte die höchste Entschließung:

a. Die polizeiliche Reinhaltung der Straßen innerhalb des Orts, sie mag längst hergebracht, oder von der Polizeibehörde, unter Benehmen mit der Straßenbaubehörde angeordnet werden, hat von den Einwohnern zu geschehen, welche auch für die Wegschaffung des Unraths zu sorgen haben.

b. Wird aber eine allgemeine Reinigung der Landstraßen nicht bloß in Ortschaften angeordnet, so fällt solche auch in den letzteren auf Rechnung der Straßenbaukasse.

3) In welcher Art dauern die Nothfrohnden noch fort? Diese uneigentlich so genannten Frohnden dauern nach der höchsten Entschließung überall noch fort, wo ein augenblicklicher Kraftaufwand und ein schleuniges Aufgebot zur gesammten Hand in Nothfällen erfordert, besonders zur Winterszeit bei tief gefallenem oder zusammengewehtem Schnee die Offenhaltung der Straßenbahnen nöthig wird. M. d. J. 13. Dezember 1831 Reg. Bl. Nro. VII.

2) Die Nothfrohnden sind nicht bloß von den Ortsbürgern, sondern überhaupt von allen Staatsbürgern, welche in der Lage sind, die Arbeit verrichten zu können, nach Maßgabe des Bedürfnisses zu leisten. M. d. J. 19. Mai 1840 Nro. 5548.

§. 79. (§. 23.)

Wurde die Leistung von Gemeindediensten gegen eine Vergütung beschlossen, so wird der Betrag der letzteren vom Gemeinderath und Ausschuß festgesetzt, darf aber bei Fuhrdiensten für den Tag und das

Pferd vierzig Kreuzer, und für den Handdienst täglich sechszehn Kreuzer nicht übersteigen.

§. 80. (§. 24.)

Auch diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche weder ein bürgerliches Gewerbe, noch Landwirthschaft treiben, und die Ausmärker sind berechtigt, gegen die festgesetzte Vergütung nach Verhältniß ihrer in den Gemeindekataster aufgenommenen Steuerkapitalien Naturaldienste zu leisten, die Ausmärker jedoch nur unter der Bedingung, daß sie vorher einen Ortseinwohner bezeichnen, welchem an ihrer Stelle die Aufforderung zu Leistung des Dienstes geschehen soll.

§. 81. (§. 25.)

Werden die Hand- und Fuhrdienste auf Rechnung der Gemeinde versteigert, so sind wenigstens vier Tage vorher die Ausmärker, welche in angrenzenden Orten wohnen, durch Umsage oder durch öffentliche Verkündung in ihren Orten von dem Tag der Versteigerung in Kenntniß zu setzen, und unter der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Bedingung als Steigerer zuzulassen.

Die Vorschriften dieses und des vorhergehenden Paragraphen finden nur da Anwendung, wo Umlagen zu Bestreitung der Gemeindeausgaben erfordert werden.

§. 81 a. (§. 26.)

Wird ein Vizinal- oder Gemarkungsweg zum Behuf der gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Benutzung für größere Waldungen, von Salinen, Berg- und Hüttenwerken oder irgend einer anderen Gewerbsunternehmung in besonderem Maaße gebraucht und verdorben, so kann der Eigenthümer oder Unternehmer angehalten werden, außer seinem Antheil an der Umlage zur Bestreitung der Gemeindeausgaben, noch einen besonderen Beitrag zur Unterhaltung des Weges in die Gemeindekasse zu bezahlen, welcher, mit Rücksicht auf die Art und den Umfang seiner stärkern Benutzung des Weges und auf die der Gemeinde durch seine Unternehmung zugehenden Vortheile, gütlich mit dem Gemeinderath und Ausschuß ausgemittelt, oder von der Staatsbehörde regulirt wird.

Wird die neue Anlage eines Weges oder eine Hauptverbesserung desselben wegen einer solchen Besitzung oder Gewerbsunternehmung nöthig, so kann ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Kosten von dem Eigenthümer oder Unternehmer verlangt werden.

Auslegung und Anwendung obiger Bestimmung.

1) Die Absicht des Gesetzes war bei der Bestimmung, um welche es sich hier handelt, von Anfang an keine andere als: von jedem Eigenthümer oder Gewerbsunternehmer, welcher auf außerordentliche Weise eines Weges bedürftig ist, einen besonderen Beitrag zu dessen Unterhaltung zu verlangen, und zwar gleichviel, ob der Eigenthümer oder Unternehmer ein Genosse der Gemarkung, in welcher der Weg sich befindet, sei oder nicht.

Die Fassung der deßfallsigen Bestimmung im Gesetz vom 31. Dezember 1831 (§. 77.) lautend:

„Da, wo ein Vizinal- oder Gemarkungsweg durch die Benutzung von Salinen, Berg- und Eisenwerken, größeren Waldungen, oder jeder anderen Gewerbsunternehmung gewöhnlich oder zeitlich verdorben wird, kann der Eigenthümer oder Unternehmer zu einer Beihülfe zur Unterhaltung des Wegs angehalten werden. Wenn die Gemeinden und die Eigenthümer oder Unternehmer nicht auf gütliche Weise über den Betrag überein kommen können, so haben die Staatsbehörden, mit Rücksicht auf den Vortheil, der den Gemeinden durch eine der gedachten Unternehmungen zugeht, zu entscheiden."

gab jedoch zu der Streitfrage Anlaß, ob der Besitzer oder Unternehmer, welcher ein Gemarkungsgenosse und somit schon in dieser Eigenschaft zu einem Beitrag zu den Kosten für Wegbauten (nach §. 59. der G. O. von 1831) verpflichtet sei, gleichwohl auch noch zu einem solchen besondern Beitrag angehalten werden könne.

Zur Feststellung dieses Streitpunctes wählte man die jetzt geltende Fassung in §. 26. des Gesetzes vom 28. August 1835 (§. 81ᵃ. der jetzigen G. O.).

Diese Fassung rief aber sofort den entgegengesetzten Zweifel hervor, ob ein Besitzer oder Unternehmer, der nicht Gemarkungsgenosse sei, gleichwohl zu einem solchen Beitrag angehalten werden könne, da das Gesetz nur solchen Besitzern und Unternehmern, die schon an der Bestreitung der Gemeindeausgaben Theil zu nehmen haben, also Gemarkungsgenossen sein müssen, außer diesem ihrem Antheil den besondern Beitrag auferlege.

Um auch diesen Zweifel, der verschieden gelöst und abweichend entschieden wurde, zu beseitigen, schlug die Regierung in dem Gesetzentwurf vom Jahr 1851 über Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835 folgende vervollständigte Fassung des obigen Paragraphen vor, wobei die beabsichtigte Veränderung durch gesperrte Schrift hervorgehoben ist:

„Wird ein Vizinal- oder Gemarkungsweg zum Behuf der gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Benützung für größere Waldungen, von Salinen, Berg- und Hüttenwerken oder irgend einer andern Gewerbsunternehmung in besonderem Maße gebraucht und verdorben, so kann der Eigenthümer oder Unternehmer angehalten werden, *einen Beitrag, und zwar, wenn er Gemarkungsgenosse oder mit einem Steuerkapital in dem Gemeindekataster eingetragen ist, außer seinem sonstigen Antheil an der Bestreitung der Gemeinde-Ausgaben und Dienste, für Unterhaltung des Weges in die Gemeindekasse zu bezahlen*, welcher Beitrag, mit Rücksicht auf die Art und den Umfang seiner stärkeren Benützung des Weges und auf die der Gemeinde durch seine Unternehmung zugehenden Vortheile, gütlich mit dem Gemeinderath und Ausschuß ausgemittelt oder von der Staatsbehörde festgesetzt wird.

Wird die neue Anlage eines Weges oder eine Hauptverbesserung desselben wegen einer solchen Besitzung oder Gewerbs-

unternehmung nöthig, so kann ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Kosten von dem Eigenthümer oder Unternehmer verlangt werden."

Vergl. Verhandlungen der II. Kammer von 1851. 5tes Beilagenheft S. 4. und 18.

Beide Ständekammern waren mit dieser Abänderung einverstanden, der Gesetzentwurf wurde jedoch wegen anderer darin enthaltenen Bestimmungen nicht zum Gesetz erhoben.

In gleicher Weise hatte übrigens auch bereits das M. d. J. in den nachstehenden, in der Sache erlassenen neuesten Verfügungen entschieden:

Aus der Bestimmung des §. 81ª· der G. O., wornach der Waldeigenthümer außer seinem Antheil an den Gemeindeumlagen noch einen besonderen Beitrag zur Unterhaltung des Weges zu bezahlen verbunden ist, folgt nicht, daß er gerade Gemarkungsgenosse sein müsse, sondern nur, daß, wenn er dieß wirklich ist, er die letzteren Beiträge noch neben den ersten zu zahlen habe. M. d. J. 15. April 1843 Nro. 4041: und:

Nach der Fassung des §. 81ª· der G. O. muß der darin erwähnte Eigenthümer oder Unternehmer nicht gerade ein Steuerkapital in der Gemarkung besitzen und so überhaupt beitragspflichtig sein, um für die Wegbenützung noch besonders beigezogen werden zu können; wenn er aber ein Steuerkapital darin hat, so muß er noch einen besondern Beitrag zur Unterhaltung der Wege leisten, welche er übermäßig gebraucht, beziehungsweise verdirbt. M. d. J. 21. November 1843 Nro. 12419.

2) Darauf, ob der Weg von dem Eigenthümer der Waldung oder von dem Gewerbsunternehmer selbst, oder aber von Anderen wegen der Waldung, der Saline und dergleichen benützt wird, kommt es rücksichtlich des Unterhaltungsbeitrags nicht an, und auch in dem letzteren Falle hat der Eigenthümer den Beitrag zu entrichten, da immerhin er es ist, dem die stärkere Benützung des Weges durch Andere zu gut kommt, und auch das Gesetz, ohne weitere Unterscheidung, nur diese stärkere Benützung als Verpflichtungsgrund zum besonderen Beitrag ansieht. M. d. J. 29. Novbr. 1844 Nro. 12391.

Staatsbehörde.

3) Die zuständige Staatsbehörde ist auch hier wieder das Bezirksamt. §. 2. der Verordnung vom 17. Juli 1833 Reg. Bl. Nro. XXXII. im Anhang Ziff. 6.

Gültigkeit des Straßengesetzes. Wesentliche Bestimmungen desselben.

4) In einer Reihe von Entscheidungen hat das Ministerium des Innern ausgesprochen, daß das Straßengesetz vom 7. Mai 1810 Reg. Bl. Nro. XX. durch die Gemeindeordnung überall nicht aufgehoben sei, sondern neben derselben fortbestehen bleibe. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes, welche auf die Wege der Gemeinden und auf die Verpflichtungen der Gemeinden hinsichtlich der Staatsstraßen Bezug haben, sind folgende:

a. Jeder Gemeinde bleibt in der Regel die Unterhaltung der durch ihre Gemarkung ziehenden, nicht chaussirten Seiten- und Nebenstraßen allein überlassen. (§. 1.)

b. In Fällen, wo diese Seitenstraßen für den Verkehr so wichtig sind und so stark gebraucht werden, daß sie mehr als gewöhnliche Unterhaltung fordern, haben auch die benachbarten Gemeinden entweder nach der seitherigen Uebung, oder nach einem billigen, von den Straßen-Inspectoren zu entwerfenden und von den Aemtern zu genehmigenden Austheiler, an ihrer Unterhaltung Theil zu nehmen. (§. 2.)

c. Nur die chaussirten oder neu anzulegenden Landes- und Commerzialstraßen sind Gegenstände allgemeiner öffentlicher Auslagen und Verwendungen. (§. 3.)

d. Die Gemeinden, durch deren Ortschaften ein Straßenzug geht, sind schuldig, denselben innerhalb Orts und Etters ganz auf ihre Kosten zu unterhalten. (§. 7.)

Durch den Art. 4. des Gesetzes vom 5. October 1820 Reg. Bl. Nro. XV. wurde die Herstellung und Unterhaltung der Hauptstraßen auch innerhalb Orts und Etters der Gemeinden, namentlich auch die Unterhaltung des Pflasters, der Brücken und Dohlen, auf die Straßenbaukasse übernommen, den betreffenden Gemeinden jedoch statt dessen ein angemessener Beitrag angesetzt.

e. Die Hausbewohner an der Landstraße in den Ortschaften haben für die Reinhaltung des Pflasters vor ihren Wohnungen bis in die Mitte der Straße, auch für die kleineren Ausbesserungen am Pflaster einstweilen und bis größere Ausbesserungen nöthig erfunden werden, zu sorgen. (§. 8.)

f. Die Straßen sollen überall, wo es der Boden und das Klima gestattet, auf beiden Seiten mit Bäumen von geeigneter Art besetzt werden; die Gemeinden sind anzuweisen, die Privatbesitzer aufzumuntern, auf ihren an die Straßen grenzenden Almenden und Gütern solche Bäume zu pflanzen. (§. 16. und Verordnung vom 26. August 1817 Reg. Bl. Nro. XXII.)

Verpflichtungen der Gemeinden hinsichtlich der Staatsstraßen.

5) Die Straßenbaukasse ist nur verpflichtet, den Hauptstraßenzug herzustellen, nicht aber auch, für die Verbindung mit den Seitenpuncten zu sorgen und über die zu Seiten der Landstraßen liegenden Straßengräben zur Erleichterung der Verbindung mit seitwärts liegenden Gebäulichkeiten oder Gütern Dohlen oder Brücken anzulegen und zu unterhalten; diese Unterhaltung ist vielmehr schon nach der Natur der Sache eine Verbindlichkeit für diejenigen, welche diese Seitenverbindung für irgend einen Zweck nothwendig und folglich auch die Mittel für diesen ihren besonderen Zweck allein zu bestreiten haben. M. d. J. 10. September 1841 Nro. 10232.

6) Die Straßenbaukasse hat innerhalb den Ortschaften nur die Pflicht zur Unterhaltung der Fahrbahn. Es folgt daraus, daß die Gemeinden denjenigen Theil der Straßenrinnen, welcher nicht auf der Seite der Fahrbahn, sondern auf jener des Trottoirs liegt, selbst herzustellen und zu unterhalten haben. Die Herstellung von gepflasterten Straßenrinnen durch die Ortschaften ist für die Reinlichkeit und Gesundheit eines Orts von so großem Belang, daß sie überall statt finden sollte; in vielen Amtsorten, durch welche keine Staatsstraßen, sondern nur Vizinalstraßen ziehen, wird ihre Herstellung durch die Gemeinde auf polizeilichem Wege angeordnet. Die an den Staatsstraßen liegenden Ortschaften sind dadurch, daß der Staat diese Straße, die sie andernfalls als Vizinalstraßen selbst zu unterhalten hätten, auf seine Kosten besorgt, ohnehin schon begünstigt, und man findet daher keine Veranlassung, dieselben von der Obliegenheit, die eine Seite der Straßenrinnen auf ihre Kosten pflastern zu lassen, zu befreien. M. d. J. 18. November 1842 Nro. 12016.

7) Bei Pflästerungen von Landstraßen, die durch Ortschaften ziehen, ist nur die Fahrbahn der Straße von Mitte zu Mitte der beiderseitigen Straßenrinnen (Gräbchen) auf Kosten des Aerars herzustellen, und jede übrige Arbeit, insbesondere auch die Herstellung der äußeren Seite der Rinne so wie der Bau der Trottoirs fällt der betreffenden Gemeinde zur Last. Weil aber die innere gegen die Fahrbahn zu gelegene Rinnenseite, deren Herstellung dem Aerar zukommt, nicht wohl für sich allein und ohne die äußere, gegen die Trottoirs zu gelegene Rinnenseite, deren Herstellung der

Gemeinde zufällt, gepflästert werden kann, so bleibt es den Straßenbau-Inspectionen überlassen, da wo eine Rinnenpflästerung nöthig wird, mit der von dem Aerare zu fertigenden Rinnenseite zugleich auch jene der Gemeinde obliegende, jedoch nach vorherigem Benehmen mit derselben und gegen den Rückersatz der desfälligen Kosten, pflästern zu lassen. M. d. J. 7. September 1841 Nro. 10092 und 21. Januar 1845 Nro. 772.

Verträge über Straßenbau. 8) Nach dem Straßengesetze vom 7. Mai 1810 bleibt jede Gemeinde in der Regel zum Bau und zur Unterhaltung der durch ihre Gemarkung ziehenden Gemeindestraßen verpflichtet. Dieß schließt zwar nicht aus, daß einzelne Gemeinden besondere Verträge eingehen, wornach die gesetzlich einer Gemeinde aufliegende Bau- und Unterhaltungspflicht hinsichtlich einer gewissen Straße mit einer anderen Gemeinde getheilt oder ganz auf solche übertragen wird. Solche Verträge erlangen aber, da sie einen Gegenstand des öffentlichen Rechts betreffen und Gegenstände dieses Rechts, als außerhalb des Rechtsverkehrs stehend, nicht der beliebigen Verfügung der betheiligten Verpflichteten unterworfen sind, gegenüber der Staatsverwaltung überall keine verbindliche Wirkung und sobald über die Anwendung und Auslegung eines Vertrags dieser Art zwischen den betheiligten Gemeinden selbst Streit entsteht, so haben die Verwaltungsbehörden ohne Rücksicht auf die Vertragsbestimmungen lediglich nach Maßgabe der gesetzlich bestehenden Normen zu verfügen und sie können ebendeshalb die Gemeinde, welche in Bezug auf den Bau einer Straße mit einer ihr gesetzlich nicht obliegenden Leistung in Anspruch genommen wird, zu mehr als dieselbe selbst zu leisten bereit ist, nicht verhalten; der übrige zu diesem Straßenbau erforderliche und von ihr verweigerte Aufwand ist sodann vielmehr sofort von jener Gemeinde zu bestreiten, welche auch bei dem Nichtvorhandensein des Vertrags nach der Regel des Gesetzes dazu verpflichtet wäre, wogegen eben dieser Gemeinde aber die Entschädigungsklage vor dem zuständigen Richter vorbehalten bleibt, wenn sie glaubt, daß der andere Theil durch den abgeschlossenen Vertrag zu mehr verpflichtet sei, als er wirklich leisten will. M. d. J. 27. Juli 1847 Nro. 11645.

§. 81 b. (§. 27.)

Durch Gemeindebeschluß kann auf den Beizug der Ausmärker einzelner benachbarter Gemeinden, oder auf den Beizug sämmtlicher Ausmärker, auch auf den Beizug der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner, hinsichtlich einzelner Ausgaben, oder einzelner Klassen derselben, auf unbestimmte Zeit verzichtet werden. — Soll auf den Beizug der Ausmärker allein verzichtet werden, so ist die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner nothwendig.

§. 81 c. (§. 28.)

Durch Beschluß von zwei Drittheilen der Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung kann auch statt des gesetzlichen Umlagefußes ein anderer Maaßstab für die Beiträge zu Bestreitung der durch Umlage zu deckenden Bedürfnisse auf unbestimmte Zeit festgesetzt werden.

Jedoch dürfen hiedurch die Beiträge der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner ohne Zustimmung ihres Ausschusses nicht erhöht werden.

Staatsgenehmigung.

1) Die zuständige Behörde zu Ertheilung dieser Staatsgenehmigung ist die Kreisregierung. Vergl. §. 3d. der Verordnung vom 17. Juli 1833 Reg. Bl. Nro. XXXII. im Anhang Ziff. 6.

Auslegung und Anwendung obiger Bestimmung. Ausschluß der Klassen- und Kapital-Steuerkapitalien.

2) Der §. 81c. der G. O. gestattet nur, daß durch Beschluß von zwei Drittheilen der Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung statt des gesetzlichen Umlagefußes auch ein anderer Maßstab für die Beiträge zu Bestreitung der durch Umlage zu deckenden Bedürfnisse auf unbestimmte Zeit festgesetzt werden könne, mit der Bedingung, daß hierdurch die Beiträge der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner ohne Zustimmung ihres Ausschusses nicht erhöht werden dürfen.

Der gesetzliche Umlagefuß besteht aber nach §. 64. der G. O. darin, daß alles was nicht durch die Gemeindeeinkünfte und eintretenden Falls durch die Vorausbeiträge gedeckt ist, gleichmäßig nach dem Gemeindekataster auf das gesammte Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefäll-Steuerkapital umgelegt wird.

Wenn nun statt dieses gesetzlichen Umlagefußes ein anderer Maßstab für die Umlagen festgesetzt werden kann, so hat dieß hiernach nur die Bedeutung, daß statt der gleichmäßigen Vertheilung auf die sämmtlichen genannten Steuerkapitalien eine ungleiche, d. i. eine stärkere Belastung einzelner Arten jener Steuerkapitalien durch gänzliche oder theilweise Freilassung anderer Arten derselben oder einzelner Klassen oder Kategorien dieser Gemeinde-Steuerpflichtigen, und daß überhaupt eine andere Art der Aufbringung der Mittel zur Deckung der Gemeindebedürfnisse unter diesen Gemeindesteuerpflichtigen angenommen werden darf, nicht aber, daß der Kreis der Gemeinde-Steuerpflichtigen, der nach §. 64. der G. O. auf die Besitzer der dort aufgeführten Steuerkapitalien beschränkt ist, über diese Grenzen ausgedehnt und der Gemeinde die Befugniß eingeräumt wird, Steuerkapitalien, die an sich gar nicht zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse pflichtig sind, in den Ortskataster aufzunehmen, beziehungsweise an sich gar nicht gemeindesteuerpflichtigen Einwohnern eine Gemeindesteuerpflicht aufzulegen.

Zu einer derartigen Auflage bedürfte es vielmehr einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder einer speciellen Einwilligung der Betheiligten.

Was nun insbesondere die Klassen- und Kapital-Steuerkapitalien betrifft, so ist eine gesetzliche Ermächtigung zu Beiziehung derselben bei Bestreitung der Gemeindebedürfnisse nirgends gegeben und durch die etwaige Zustimmung des nach §. 81d. der G. O. und nach §. 1. fgde. der Verordnung vom 29. November 1844 Reg. Bl. Nro. XXX. gewählten Ausschusses wird die erforderliche Einwilligung der Betheiligten nicht ersetzt, indem dieser Ausschuß nach §. 81c. der G. O. ausdrücklich nur zu einer Erhöhung der Beiträge der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker einzuwilligen befugt ist, nicht aber zu einer Beiziehung von Einwohnern, welche, wie die Besitzer von Klassen- und Kapital-Steuerkapitalien, als solche nicht gemeindesteuerpflichtig sind, welche bei der Wahl jenes Ausschusses nicht mitgewirkt haben, deren Klassen- und Kapital-Steuerkapitalien bei der Ermittlung und Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Ausschusses nach §. 81d. der G. O. nicht in Rechnung gebracht und welche daher von einem solchen Ausschusse nicht vertreten sind.

Der Beiziehung des Kapital-Steuerkapitals zu den für Deckung der Gemeindebedürfnisse zu erhebenden Umlagen stehen aber auch noch weiter die gesetzlichen Bestimmungen entgegen, wornach alle Personen, welche mit der Constatirung und Erhebung der Kapitalsteuer betraut sind, die Verpflichtung haben, sie geheim zu halten, so daß also eine Einsicht des Kapitalsteuerkatasters von Seite des Gemeinderaths oder eine Mittheilung dieses Katasters an denselben und eine Uebertragung der Einträge in den Gemeindekataster, was zugleich nach §. 21. der Verordnung vom 29. November 1844 Reg. Bl. Nro. XXX. eine öffentliche Auflegung desselben zur Folge haben würde, nicht statt finden dürfte. (Vergl. Art. 15. des Gesetzes vom 8. Juli 1848, Reg. Bl. Nro. XLV. Art. 10. des Gesetzes vom 10. Mai 1849 Reg. Bl. Nro. XLI. und §. 10. der Verordnung vom 13. Mai 1850 Reg. Bl. Nro. XXVI.) Die einzelnen Kapitalsteuerpflichtigen haben ein Recht, daß ihre Kapital-Steuerkapitalien geheim gehalten werden und dieses Recht kann von dem Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner ohne Specialbevollmächtigung von Seiten aller kapitalsteuerpflichtigen staatsbürgerlichen Einwohner so wie von den Gemeindekollegien für die Gemeindebürger nicht aufgegeben und ebensowenig könnte dieses gesetzliche Hinderniß, welches der Aufnahme der Kapital-Steuerkapitalien in den Gemeindekataster im Wege steht, dadurch beseitigt werden, daß nur der Gesammtbetrag der direkten Steuerkapitalien jedes bürgerlichen und staatsbürgerlichen Einwohners ohne Ausscheidung der einzelnen Arten der Steuerkapitalien in den Gemeindekataster aufgenommen würde, weil bei der Oeffentlichkeit der anderen Steuerkataster jedermann in den Stand gesetzt wäre, den Betrag der allein nicht zur Oeffentlichkeit gebrachten Kapitalsteuerkapitalien durch Vergleichung jeder Zeit zu ermitteln. M. d. J. 22. November 1851 Nro. 15892. und 16084.

Vergl. Zus. zu §. 64. der G. O.

Schafweide. 3) Nach §. 1. der Verordnung vom 12. Mai 1818 Reg. Bl. Nro. XI. und obigem §. der G. O. kann durch Stimmenmehrheit (von zwei Drittheilen) eine Schafweide auf sämmtlichen Feldern der ganzen Gemeinde für Rechnung der Gemeindekasse beschlossen werden, wozu aber, da hierin eine besondere Art von Gemeindebesteuerung liegt, die Staatsgenehmigung der Kreisregierung erforderlich ist, welche, wenn die Genehmigung nicht auf längere Zeit lautet, alljährlich mit dem Gemeindevoranschlag oder besonders einzuholen ist. M. d. J. 28. April 1834 Nro. 4142.

Siehe dagegen: Annalen der bad. Gerichte III. (1835.) Nro. 22. VIII. (1840) Nro. 10. XIII. (1845) Nro. 20.

§. 81 d. (§. 29.)

Dieser Ausschuß wird von sämmtlichen staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern mit relativer Stimmenmehrheit gewählt; die Zahl seiner Mitglieder wird nach dem Verhältniß des Steuerkapitals der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker zu jenem der Ortsbürger bestimmt, jedoch nicht höher, als bis zur Zahl der Mitglieder des Ausschusses der Gemeinde und mindestens auf ein Mitglied.

Die Wahl findet statt, wenn auch auf die vorausgegangene Einladung nicht alle Betheiligten oder deren Vertreter dazu erschienen sind, oder nicht alle ihre Stimme abgegeben haben.

In Städten können die staatsbürgerlichen Einwohner nach Verhältniß ihrer Steuerkapitalien zu jenen der Ausmärker besondere Ausschußmitglieder aus ihrer Mitte wählen. Die Zahl derselben und derjenigen, welche alsdann nach dem nämlichen Verhältnisse von den Ausmärkern allein zu wählen sind, darf jedoch im Ganzen die oben bestimmte Zahl nicht überschreiten.

1) Vergl. §. 132. der G. O. Zus.

Wahlberechtigung der staatsbürgerlichen Einwohner.

2) Nach dem Wortlaut obiger Bestimmung ist jeder staatsbürgerliche Einwohner ohne Ausnahme wahlberechtigt zu dem fraglichen Ausschuß; da dieser Ausschuß aber nur wegen der Gemeindebeiträge gewählt wird, die staatsbürgerlichen Einwohner, welche mit keinem Steuerkapital in dem Gemeindekataster eingetragen sind, auch keine Umlagen zu zahlen haben und die Zahl der Mitglieder des Ausschusses nach dem Steuerkapital der staatsbürgerlichen Einwohner bestimmt wird, so sollte die Wahlberechtigung folgerichtig auf die staatsbürgerlichen Einwohner, welche mit einem Steuerkapital im Gemeindekataster eingetragen sind, beschränkt sein.

§. 81 e. (§. 30.)

Unter Socialausgaben werden diejenigen Ausgaben begriffen, welche weder durch Zwecke der Gemarkungsgenossenschaft in ihrer Gesammtheit betrachtet, noch durch Zwecke des Gemeindebürgervereins veranlaßt, sondern zu Abwendung besonderer Nachtheile oder zu Erreichung besonderer Vortheile einzelner Einwohner, oder Besitzer, oder einzelner Klassen von Einwohnern und Besitzern aufgewendet werden.

Sie werden nach einem, den besondern Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden Umlagefuß erhoben.

In jeder Gemeinde ist nach Vernehmung aller Betheiligten, nämlich der Gemeindebürger, der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker, nach der Verschiedenheit der Oertlichkeit und Kulturarten unter Staatsgenehmigung zu bestimmen, welche Arten von Ausgaben als Socialausgaben betrachtet werden sollen.

1) Die Bestimmung des §. 30. des Gesetzes vom 28. August 1835 (§. 81e.) ist im Wesentlichen aus dem §. 78. der G. O. von 1831 Reg. Bl. Nro. VIII. von 1832 herübergenommen.

Staatsgenehmigung.

2) Die zuständige Behörde zu Ertheilung der im §. 81e. Abs. 3. erwähnten Staatsgenehmigung ist das Bezirksamt.

Vergl. §. 1. der Verordnung vom 17. Juli 1833 Reg. Bl. Nro. XXXII. im Anhang Ziff. 6.

Feldhutkosten.

3) Nach dem Grundsatz, welcher im §. 30. des Gesetzes vom 28. August 1835 über Bestimmung der Sociallasten aufgestellt und im §. 5. der Verordnung vom 24. October 1835 Reg. Bl. Nro. LII. näher erläutert ist, müssen die Feldhutkosten jedenfalls in Landgemeinden, wo der Landbau die Hauptnahrungsquelle ist, sofern sich

die Hut nicht bloß auf einzelne Arten des Grundbesitzes, z. B. auf Reben, Gärten 2c. bezieht, oder von einzelnen Besitzern nicht besonders besorgt wird, als eine Gemeindelast auf die Gemeindekasse fallen, da sie in solchen Fällen, wie der §. 30. des obigen Gesetzes sich ausdrückt: „durch Zwecke der Gemarkungsgenossenschaft in ihrer Gesammtheit betrachtet, veranlaßt werden", daher nicht als bloße Sociallast zu behandeln sind. Fehlt es aber an den bezeichneten Voraussetzungen, bezieht sich nemlich die Hut nur auf einzelne Distrikte oder Feldarten der Gemarkung und wird deßhalb, oder etwa weil der Landbau nur einen geringen Theil der Gemeindeangehörigen berührt, der Aufwand als Sociallast ausgeschlagen, so ist die desfallsige Umlage nach §. 30. Abs. 2. des Gesetzes so zu machen, daß sie den besondern Verhältnissen des Falls, das heißt dem Vortheile, den jeder Betheiligte von der Hut hat, entspreche. M. d. J. 28. November 1836 Nro. 13349.

Faselviehhaltung. 4) a. Durch die Ablösung der Last der Faselviehhaltung geht die Pflicht an die Gemeinde über, das für ihren Viehstand an Rindvieh und Schweinen nöthige Faselvieh zu halten.

b. Dieselbe Pflicht liegt den Gemeinden überhaupt in allen Fällen ob, wo das Bedürfniß hiezu vorhanden, und nicht auf andere Weise dafür gesorgt ist.

In Gemeinden, welche aus mehreren Orten bestehen, soll in jedem einzelnen Falle besondere Bestimmung getroffen werden, ob das Faselvieh von der Gesammtgemeinde oder von den einzelnen Orten besonders gehalten werden soll.

c. Die Last, das Faselvieh zu halten, kann künftig nicht mehr als Grunddienstbarkeit bestellt werden.

Ueberträgt die Gemeinde diese Last an Corporationen oder Privaten, so kann dieß nie länger als auf fünfzehn Jahre geschehen.

d. Das Ablösungskapital hat der Belastete an die, seine bisherige Last übernehmende Gemeinde zu bezahlen. Dasselbe bildet einen Theil des Grundstockvermögens der Gemeinde, und ist nur als Dotation für die künftige Faselviehhaltung zu behandeln.

e. Da, wo der Ertrag der Dotation künftig zur Bestreitung der Last nicht hinreichen sollte, ist wegen Deckung des Fehlenden nach dem Gesetz vom 28. August 1835 zu verfahren.

Für den Fall, daß der Mehrbetrag der Kosten durch Gemeindebeschluß als eine Sociallast erkannt, und zur Deckung derselben eine besondere Umlage auf die Viehbesitzer beschlossen werden sollte, bleibt derjenige einzelne Viehbesitzer von der Umlage befreit, welcher auf eigene Kosten das für seinen Viehstand nöthige Faselvieh besonders hält.

§. 3. 4. 5. 12. u. 13. des Gesetzes vom 3. August 1837 Reg. Bl. Nro. XXIX.

5) Die Frage, welche Ausgaben im Sinne des §. 81e. der G. O. Socialausgaben sind, ist vielfach eine Thatfrage der einzelnen Gemeinden und hängt davon ab, ob die fragliche Ausgabe die ganze Gesammtheit oder nur einzelne Einwohner betrifft, wornach es also möglich ist, daß dieselbe Ausgabe in der einen Gemeinde eine eigentliche Gemeindelast und in der anderen eine Sociallast ist. In einer Gemeinde, in welcher die ganze Bürgerschaft ohne Ausnahme mit der Viehzucht sich befaßt, sind daher die für Haltung des Faselviehs entstehenden Kosten offenbar solche, welche in Gemäßheit des §. 81e. der G. O. zum Zweck der Gesammtheit veranlaßt werden und daher auch als allgemeine Gemeindelasten betrachtet und behandelt werden müssen. M. d. J. 18. April 1843 Nro. 4066.

§. 81 f. (§. 31.)

Die Sociallasten können auch aus der Gemeindekasse bestritten und durch die dafür zu machenden Umlagen an dieselbe wieder ersetzt werden.

Durch den Gemeinderath und Ausschuß können Sociallasten, ohne Vorbehalt des Rückersatzes, ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse übernommen werden.

Wenn jedoch durch die Gemeindeeinkünfte, einschließlich der Auflage auf die Bürgernutzungen, nicht wenigstens zwei Drittheile aller Gemeindeausgaben gedeckt sind, so ist zu einer solchen Uebernahme von Sociallasten auf die Gemeindekasse die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker erforderlich.

Uebernahme der Sociallasten auf die Gemeindekasse.

1) Nach dem Regierungsentwurf sollte der Gemeinderath und Ausschuß dann, wenn sich nach Bestreitung aller Gemeindeausgaben noch Ueberschüsse an den Gemeindeeinkünften ergeben, andernfalls aber nur mit Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker, befugt sein, Sociallasten ohne Rückersatz definitiv auf die Gemeindekasse zu übernehmen und gleich den eigentlichen Gemeindeausgaben zu behandeln. Von der II. Kammer wurde jedoch die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker zu einer solchen Uebernahme von Sociallasten auf die Gemeindekasse auf die Fälle beschränkt, wenn durch die Gemeindeeinkünfte einschließlich der Auflage auf die Bürgernutzungen nicht wenigstens zwei Drittheile aller Gemeindeausgaben gedeckt sind. Vergl. Verhandlungen der II. Kammer von 1835 IIItes Beilagenheft. S. 50. und IIItes Protokollheft S. 189.

Schulgeld.

2) Gemäß §. 44. des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 Reg. Bl. Nro. XLV. soll die Gemeindekasse das Schulgeld in voller Summe vierteljährig entrichten und alsdann die einzelnen Beträge von den Eltern und Pflegern der Schüler für sich erheben und die Betreffnisse der Unvermöglichen, je nach dem Grade ihrer Unvermöglichkeit ganz oder zu bestimmten Theilen, selbst tragen, es sei denn, daß andere Fonds dafür vorhanden sind. Nach §. 47. des erwähnten Gesetzes kann durch einen mit zwei Drittheilen der Stimmen gefaßten, von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß festgesetzt werden, daß die Gemeindekasse, ohne Rückersatz von Seite der Eltern oder Pfleger der Kinder, das ganze Schulgeld oder einen Theil desselben selbst trage, soweit hiezu die jährlichen Ueberschüsse der Gemeindeeinkünfte, ohne daß Umlagen erfordert werden, hinreichen.

Vollzugsvorschriften.

Zum Gesetz vom 28. August 1835 (§§. 57—81 f. der G. O.) die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend, wurde die Vollzugsverordnung vom 24. October 1835 Reg. Bl. Nro. LII. erlassen, welche alsdann, nachdem sie in Folge der Verordnung vom 19. November 1844 Reg. Bl. Nro. XXIX. über Führung und Stellung der Gemeinderechnungen vielfach einer Abänderung unterworfen werden mußte, durch die Vollzugsverordnung über Aufstellung der Gemeindevoranschläge vom 29. November 1844 Reg. Bl. Nro. XXX. näher bestimmt worden ist.

§. 81 g. (§. 32.)

Die besonderen Gesetze und Verordnungen über die Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden und die hiezu erforderlichen Umlagen, so wie über Kirchen= und Schulbaulichkeiten, bleiben in Kraft.

A. Kriegs=Lasten und Schulden.

Natur der Kriegslasten.

1) Kriegspräſtationen liegen den einzelnen Gemeindegliedern nach Verhältniß ihrer Vermögensumstände ob und sind nichts weniger als Gemeindelasten; sie müssen daher nach dem herkömmlichen Fuß der Umtheilung von den einzelnen Gemeindegliedern getragen und es dürfen dieselben oder die dafür contrahirten Schulden ohne Staatsgenehmigung nicht aus dem Gemeindevermögen oder aus Gemeindemitteln bestritten oder getilgt werden. In Fällen, wo aber entweder der Drang der Umstände nicht erlaubet, dringende Kriegsschulden so lange im Ausstande zu belassen, bis die oft erschöpften Mittel der einzelnen Gemeindeglieder deren Tilgung gestatten, oder wo bei einer Gemeinde gegen diese Vorschrift schon gehandelt worden, ist die stattgehabte Schuldübernahme von Seite der Gemeinde als ein bloßer Vorschuß anzusehen und die Ausgleichung der dadurch zwischen den verschiedenen Gemeindegliedern ungleich gewordenen Participation auf jede thunliche Art wieder einzuleiten und zu bewirken. M. d. J. 2. November 1813 Reg. Bl. Nro. XXXI.

Vergl. §. 9. der Verordnung vom 6. April 1815 Reg. Bl. Nro. V.

Verschiedene Arten von Kriegslasten.

2) Kriegskosten, zu welchen alle Steuerpflichtigen beizutragen haben, sind:

a. sämmtliche Lieferungen in die Hauptmagazine.
b. Geldpräſtationen zu den Etappen=Kassen, Spitalkosten.
c. Lieferungen in die Etappen= und Ortsmagazine, an Fourrage.

Dagegen gehören nicht dahin:

a. Frohnden,
b. Einquartirungen und
c. Lieferungen an Mundportionen in die Etappenmagazine.

M. d. J. 9. Mai 1823 Nro. 6015. und 15. Dezember 1828 Nro. 12783. 84.

Uebernahme der Kriegskosten auf die Gemeindekasse.

3) Die Kreisregierungen sind ermächtigt, den Ansuchen der Gemeinden um Erlaubniß zur Uebernahme der Kriegskosten auf die Gemeindekasse in dem Fall zu willfahren, wenn vorher die Gemeinde (beziehungsweise der große Ausschuß) hierüber einvernommen, dabei ihr eröffnet worden ist, daß die Kriegskosten nach dem Steuerfuß umgelegt würden, an das Gemeindevermögen aber alle Bürger gleichen Anspruch hätten, mithin also, wenn die Kriegsschulden auf die Gemeindekasse übernommen würden, der Reiche wie der Arme gleichheitlich bezahle, und wenn dieser Erläuterung ungeachtet zwei Drittel der Gemeinde einwilliget, und wenn endlich die Gemeindekasse einen jährlichen Ueberschuß über ihre Ausgaben hat, auch keine besonderen und eigenthümlichen Gründe dagegen vorwalten. M. d. J. 18. Mai 1827 Nro. 4884.

4) Die Uebernahme der Kriegsschulden auf die Gemeindekasse oder der Verzicht der Gemeindekasse auf ihre Forderung an die Konkurrentschaft der zu den Kriegskosten Beitragspflichtigen ist eine Art der Tilgung der Kriegskosten. Die hierüber maßgebende Verordnung vom 18. Mai 1827 Nro. 4884. besteht daher nach §. 79. (jetzt 81 g.) der G. O. fort. M. d. J. 25. März 1834 Nro. 3148.

Ausscheidung der Kriegsschulden.

5) Da, wo auf der Gesammtheit der Beitragspflichtigen lastende Kriegsschulden vorhanden und von den Gemeindeschulden ausgeschieden sind, sollen die davon auf die Steuerkapitalien der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner fallenden Betreffnisse nicht besonders ausgeschieden und auf einmal eingezogen, sondern gleich den Betreffnissen der Gemeindebürger nur durch jährliche Umlagen allmälig erhoben werden.

Dieß bezieht sich jedoch nur auf diejenigen Schuldigkeiten, welche dem Einzelnen von einer, Allen gemeinschaftlichen und nach den Steuerkapitalien zu vertheilenden Kriegsschuld zufällt, nicht aber auch auf jene, welche als das Ergebniß der besonderen Abrechnung mit einem Einzelnen, beziehungsweise einer Ausgleichung von Schuldigkeiten und Leistungen der Einzelnen unter sich erscheint, wobei die gegenwärtige Schuldigkeit des Einzelnen zu Anderen dem Verhältnisse seines Steuerkapitals zu jenem der Gesammtheit jetzt gar nicht entspricht.

Uebrigens ist die Vornahme solcher allgemeinen Ausgleichungen von Kriegskosten, wo sie noch nicht geschehen ist, gegenwärtig in keiner Weise anzuregen, und auch eine Ausscheidung unter den Gemeindeschulden begriffener Kriegsschulden ohne besonderen Antrag der Betheiligten vorderhand bis zu weiterer Verfügung nicht zu veranlassen. M. d. J. 1. Juli 1836 Nro. 7366 — 68.

Rückständige Umlagen.

6) Die Frage ob der jetzige Besitzer des Steuerkapitals oder derjenige, der dasselbe zur Zeit der gemachten Lieferungen inne hatte, zur Zahlung der Umlagen zu Kriegskosten verbunden sei, ist dahin zu beantworten, daß der Zeitpunct, an welchem der Ausschlag geschieht, maßgebend ist. Hier erst wird eine Verbindlichkeit des Einzelnen, was vorher noch auf der Gesammtheit ruhte. Geht alsdann, nachdem die Umlage gemacht ist, erst wieder ein Steuerkapital auf einen andern Besitzer über, so ist dieser für die Schuld, deren staatsrechtliche Auflage (durch Umlage) auf seinen Vorfahren gemacht wurde, nicht mehr haftbar, wenn dafür nicht ein Pfandrecht auf das Gut erworben wurde; Derjenige, welcher das Gut zur Zeit der Umlage hatte, ist und bleibt der persönliche Schuldner, an den sich die Gemeinde zu halten hat. M. d. J. 8. November 1836 Nro. 12626. Vergl. Zus. 5c. zu §. 64. der G. O.

Umlagefreiheit der Amthäuser.

7) Obwohl auf die Umlagen der Kriegsforderungen die Bestimmungen der G. O., und folglich auch jene des §. 73. dieses Gesetzes nicht anwendbar sind, so können doch die Amthäuser zu den Umlagen der Kriegsforderungen nicht beigezogen werden, da nach dem §. 3. der Häusersteuerordnung diese Gebäude überhaupt steuerfrei sind und in die Steuerrollen nicht aufgenommen werden. M. d. J. 3. Juli 1844 Nro. 6883.

Ausgleichung des Aufwandes für die durch den Aufstand von 1849 nöthig gewordene militärische Hülfe.

8) Nachdem der Aufwand für die militärische Hülfe, welche im Jahr 1849 in Folge des Maiaufstandes zur Wiederherstellung und Erhaltung der öffentlichen Ordnung nöthig ward, nur von einzelnen Landestheilen nach zufälligen Verhältnissen getragen wurde, die Gerechtigkeit aber eine Vertheilung dieses Aufwandes auf das gesammte Großherzogthum verlangt, wurde durch das provisorische Gesetz vom 21. Dezember 1849 Reg. Bl. Nro. LXXXI. und definitiv durch das Gesetz vom 30. März 1850 Reg. Bl. Nro. XVII. eine allgemeine Ausgleichung der fraglichen Kosten und Lasten angeordnet.

Die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie Beziehung auf die Gemeinden haben, sind folgende:

1) Sämmtliche Kosten, welche für die zu oben bezeichnetem Zweck verwendeten Truppen erwachsen sind, sollen ausgeglichen und nach thunlichst billigen Grundsätzen auf sämmtliche Steuerpflichtige des Großherzogthums vertheilt werden.

[2]) Die Vertheilung des Aufwandes erfolgt zunächst auf die Gemeindeverbände, welche der Gesammtheit gegenüber für die Beitragspflichtigen ihres Verbandes einzutreten haben, in der Weise, daß das Gesammterforderniß für die bereits erwachsenen oder noch erwachsenden Lasten je nach Bedürfniß und in angemessenen Fristen auf die Gemeinden umgelegt wird.

Gemeinden, die unmittelbar oder durch ihre Angehörigen zur Ausgleichung geeignete Lasten getragen haben, rechnen das Guthaben, das ihnen durch die Liquidation zuerkannt wird, an ihrem Umlagebetreffniß ab. Beträgt jenes mehr als dieses, so wird ihnen der Mehrbetrag vergütet.

[3]) Die Umlegung des Erfordernisses auf die einzelnen Gemeinden geschieht nach dem Verhältniß der Summe aller für das Jahr 1849 in Ansatz gebrachten Grund-, Gefäll-, Häuser-, Gewerbe- und ordentlichen Klassensteuerschuldigkeiten der Steuerpflichtigen ihres Verbandes, unter Zuschlag von einem Viertheil der Verbrauchssteuer an Wein und Fleisch nach dem Durchschnitt der Jahre 1846 und 1847.

[4]) In den einzelnen Gemeindeverbänden vermittelt der Gemeinderath die Vertheilung auf die Steuerpflichtigen, der Regel nach durch Feststellung einer Umlage nach dem Grund-, Gefäll-, Häuser-, Gewerbe- und ordentlichen Klassen-Steuerkapital und unter billiger Berechnung aller derjenigen zur Ausgleichung kommenden Lasten, welche der betreffende Steuerpflichtige bereits unmittelbar selbst getragen hat.

Das Grund-, Gefäll-, Häuser- und Gewerb-Steuerkapital des Staates selbst, welches nach [3]) auch bei der Vertheilung auf die Gemeinden nicht in Betracht kommt, bleibt ohne alle Ausnahme frei.

Der Gemeinderath hat zu dieser Verhandlung die im §. 132. des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden bezeichneten Personen, soweit sie als Inhaber oder Vertreter eines steuerpflichtigen Kapitals betheiligt sind, einzuladen, welchen alsdann die dort eingeräumten Befugnisse zukommen.

[5]) Statt der in [4]) bestimmten Art der Umlegung kann auch eine andere gewählt, oder das Erforderniß des einzelnen Gemeindeverbandes überhaupt auf andere zweckmäßig erscheinende Weise aufgebracht werden, jedoch nur unter Erfüllung der Bedingungen und Beobachtung der Vorschriften, welche das Gesetz über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden für den von der Regel abweichenden Weg vorschreibt, auf welchem das Bedürfniß gedeckt werden will.

Die näheren Vollzugsvorschriften hiezu sind in der bereits zu dem provisorischen Gesetz vom 21. Dezember 1849 erlassenen Verordnung vom 26. Januar 1850 Reg. Bl. Nro. V. enthalten und von dem M. d. J. ist über die Anwendung und Auslegung einzelner Bestimmungen des Gesetzes selbst nachstehende Entscheidung ergangen:

Wenn auch im §. 3. des Gesetzes vom 30. März 1850 angeordnet ist, daß die Umlegung des zur Ausgleichung der Maiaufstandskosten erforderlichen Betrags auf die einzelnen Gemeindeverbände nach dem Verhältniß der Summe der im Jahre 1849 in Ansatz gebrachten Steuerschuldigkeiten geschehen solle, so folgt daraus noch keineswegs, daß auch bei Erhebung der Umlage in den einzelnen Gemeinden dieser Maßstab anzuwenden d. h. nur diejenigen zur Umlage beizuziehen seien, welche und soweit sie im Jahre 1849 in der betreffenden G e m e i n d e ein Steuerkapital besessen. Der §. 4. setzt nur im Allgemeinen fest, daß der Gemeinderath die Vertheilung auf die Steuerpflichtigen der Regel nach durch Feststellung einer Umlage nach dem Grund-, Gefäll-, Häuser-, Gewerbe- und ordentlichen Klassen-Steuerkapital zu bewirken habe; erst durch die Umlegung

wird aber dasjenige eine Schuldigkeit des Einzelnen, was vorher noch auf der Gesammtheit ruhte; es hat daher diese Umlage, wenn nach §. 5. nichts anderes beschlossen wird, auf das zur Zeit der Umlegung vorhandene Steuerkapital zu geschehen.

Aus §. 3. des Gesetzes läßt sich für das Gegentheil deßhalb nichts folgern, weil der dort für die Vertheilung auf die Gemeinden festgesetzte Maßstab ein ganz anderer, als der im §. 4. bezeichnete ist.

Auch die im §. 4. vorgeschriebene billige Berechnung der zur Ausgleichung kommenden Lasten, welche der betreffende Steuerpflichtige bereits unmittelbar selbst getragen hat, ist vollkommen vereinbar mit der Umlegung nach dem zur Zeit vorhandenen Steuerkapital.

Hiernach hat die Vertheilung des Betreffnisses an den Maiaufstandskosten in den einzelnen Gemeinden, wenn die Regel des §. 4. des Gesetzes vom 30. März 1850 zur Anwendung kommen soll, nach Maßgabe der zur Zeit der Umlegung in der Gemeinde vorhandenen Steuerkapitalien zu geschehen. M. d. J. 20. Dezember 1850 Nro. 17577.

B. Kirchen- und Schulbaulichkeiten.

Kirchenbauedikt. 1) Die früheren Bestimmungen über das Kirchenbauwesen sind in den §§. 78—81. der Hofrathsinstruction enthalten. Darauf folgte das Gesetz vom 26. April 1808, die Kirchen- und Schulbaulichkeiten betr., Reg. Bl. Nro. XIII., gewöhnlich Kirchenbauedict genannt, dessen wesentliche Normen, soweit sie die deßfallsigen Verpflichtungen der Gemeinden feststellen, folgende sind:

a. Derjenige, welchem das Gesetz in Ermangluug anderer Baupflichtigen, mithin in letzter Ordnung die Bauschuldigkeit auferlegt, muß immer, wenn ein Bau nothwendig ist und die einem Anderen zugemuthete Bauverbindlichkeit von demselben nicht anerkannt wird, fürsorglich und vorbehaltlich seines Rückgriffs auf einen etwa in früherer Ordnung Baupflichtigen, bauen. (§. 4.)

b. In letzter Ordnung fällt die ganze Baulast auf das Kirchspiel, (als diejenige moralische Person, für deren Nutzen die Kirche gebaut wird), und welches sie auf dem in c. bestimmten Weg bestreitet. (§. 14.)

c. Die Baukosten für Kirchen und Schulen, welche auf das Kirchspiel fallen, sollen jedesmal auf alle von In- und Ausmärkern besessene, freie und unfreie Güter, ohne Unterschied, die ortsherrlichen mit eingerechnet, nach dem jeden Orts üblichen Schatzungsfuß ausgeschlagen werden. Wo indessen das Gemeindeärarium vermögend genug ist, da mag nachmals der auf die Ortsbürger fallende Theil dieser Umlage ganz oder zum Theil, mit Einsicht und Bewilligung der Oberpolizeibehörde, auf die Gemeindekasse gelegt werden, so wie auch diese Behörde, wo die Umlage erhoben, und zielerweise wegen ihrer Größe vertheilt, sofort inzwischen durch Kapitalaufnahme der Baukosten beigeschafft werden muß, darüber die Bestimmung zu geben hat. (§. 26.)

d. In allen Fällen, auch wo das Kirchspiel nicht an der Ordnung zu bauen ist, muß es die Hand- und Fuhrarbeiten zu dem Bau unentgeltlich leisten, wenn nicht für einen bestimmten Ort nachgewiesen werden kann, daß dort ein Anderer die Pflicht auf sich habe, diese Arbeiten in seine Kosten verrichten zu lassen; welcher Beweis aber insbesondere gegen die Kirchenkassen nur so lange wirksam ist, als sie zur Zahlung vermögend genug sind, indem andernfalls das Kirchspiel dadurch in einem vorliegenden Fall von der unentgeltlichen Leistung nicht frei werden kann. (§. 15.)

e. Alt vorhandene Schulgebäude liegen im Zweifel, d. h. so lang nicht ein Einbekenntniß, ein Urtheil, oder ein Bau-

faktum einen anderen Schuldner sicher nachweiset, jedem Kirchspiel, und wenn es in mehrere Schulbezirke getheilt ist, der betreffenden Schulgemeinde mit allen nach der Orts- und Dienstbeschaffenheit nothwendigen Wirthschaftsgebäuden zu erhalten und wieder zu erbauen auf. (§. 23.)

f. Neu zu errichtende Schulgebäude an Orten, wo bisher entweder noch gar keine Schulen, oder zwar Schulen, aber noch keine Schulgebäude vorhanden waren, hat zwar auch die Schulgemeinde zu bestreiten; wogegen sie vom Baubeitrag zu dem Schulgebäude der Gemeinde, von der sie getrennt ward, für die Folgezeit frei wird. (§. 24).

g. Die nöthigen Hand- und Fuhr-Frohnden hat in jedem der vorgedachten Fälle von Schulbaulichkeiten das Kirchspiel, soweit es zur Schule gehört, unentgeltlich zu leisten. Die Staatsbehörde kann da, wo es ihr zur Erleichterung nöthig scheint, verfügen, daß zu den mehreren Schulen, die zu einer Kirchspielsgemeinde gehören, zu jeder das ganze Kirchspiel jene Hand- und Spann-Frohnden verrichte, mithin eine Schulgemeinde der anderen des nemlichen Kirchspiels hülfreiche Hand leiste. (§. 25.)

h. Die Begräbnißstätten (Kirchhöfe, Gottesäcker, Friedhöfe) wenn sie um die Pfarrkirche herum angelegt sind, gelten im Zweifel für eine zufällige Gestattung des Gebrauchs des Vorhofs der Kirche, und wirken also nicht, daß die Umfassung derselben für ausgenommen von den Regeln der allgemeinen Baupflicht der Kirche angesehen werde, wo dieses nicht im einzelnen Fall besonders hergebracht ist, sie wirken aber auch nicht, daß der Bauherr daran andere Reparationen, als solche, die für den Platz als Kirchenvorhof nöthig sind, auf seine Kosten nehme, weniger noch, daß er eine Erweiterung wegen nöthigen mehreren Raums zu Begräbnissen besorge, oder wenn der Gottesacker aus polizeilichen oder anderen Ursachen an einem abgesonderten Orte angelegt wird, daß dann der Kirchenbaupflichtige etwas daran übernehme, indem in der Regel die Anschaffung und Unterhaltung des Gottesackers lediglich als eine Last der seiner bedürfenden weltlichen Gemeinde anzusehen ist, er mag übrigens mit oder ohne darauf befindliche Todtenkapelle angelegt sein. (§. 28.).

i. Wo eine Gemeindemarkung mehrere Kirchspiele umfaßt, und daher mehrere Pfarr-Kirchen, Pfarr-Schulen und Gottesäcker hat, da tritt das vorhin Gesagte alles im Zweifel für jede dieser Kirchen, Schulen und Gottesäcker ein, sobald sie ein und derselben Religion sind. Wären aber die Kirchspiele verschiedener Religion, so kommen die vorhin festgesetzten Regeln nur derjenigen Kirche, Schule und Gottesacker zu gut, welche schon vor der Spaltung in der Religion Pfarrkirche und Pfarrschule war. Die Gebäude der übrigen neu aus Anlaß jener Religionstrennung hinzugekommenen Kirchspiele haben sich deßfalls durchaus an ihre besonderen Kirchenmittel und Kirchspielskassen zu halten, soweit sie nicht aus wohl erworbenen und klar erwiesenen besondern Rechtstiteln hierwegen an die weltliche Gemeinde oder einen Anderen einen Anspruch erheben können. (§. 29.).

k. Im Allgemeinen ist alles oben Verordnete nur Regel für unaufgeklärte und streitige Fälle, und im Uebrigen, da wo ein unbestreitbarer Rechtstitel, ein unzweideutiges Anerkenntniß oder verjährtes Baufaktum einen anderen Bauherrn, oder einen anderen Umfang der Baulast oder eine andere Art der Leistung der Baupflicht laut sicherer und hinlänglicher Beweise bisher bestimmt hat, nichts daran durch diese Verordnung geändert, noch darf sie angezogen werden, um den darunter Betheiligten ein auf jenen Wegen wohlerworbenes Recht zu schmälern oder zu entziehen.

Alles Streitige aber muß unangesehen der vielen weithergeholten Argumente und Vermuthungsgründe mancher Art, womit vorhin in dergleichen Streitigkeiten gehandelt, und beinahe die Unmöglichkeit einer sicheren und in gleichen Grundsätzen wandelnden Entscheidung herbeigeführt wurde, lediglich nach obigen Regeln abgemessen werden. (§. 31.).

Als besonders wichtig für das Verständniß und die Auslegung des Kirchenbauedicts erscheint der erste Entwurf desselben, welcher in den Annalen der bad. Gerichte XIII. (1845) Nro. 18. S. 137. fgde. zu finden ist.

Das System dieses Bauedicts ist in eben diesen Annalen IX. (1841) Nro. 47. dargestellt und erörtert und über einzelne der oben angeführten Bestimmungen desselben vergl. noch die erwähnten Annalen IX. (1841) S. 339. fgde. (über §. 15. oder oben d.) XIV. (1846) Nro. 45 u. 46. (über §. 29. oder oben i.) IX. (1841) S. 336 fgde. (über §. 31. oder oben k.) und: Blätter für Justiz und Verwaltung im Großherzogthum Baden Bd. 2. S. 242. fgde. (über §§. 15. 26. 29. oder oben d. c. und i.).

Kirchenbaukosten in gemischten Gemeinden.

2) Die Frage: ob die Baukosten einer Kirche auf alle Güter in der Gemarkung des Kirchspiels ausgeschlagen werden dürfen, wenn die Zahl der Einwohner der politischen Gemeinde, welche jener Confession angehören, für die die Kirche erbaut werden soll, unverhältnißmäßig kleiner ist, als die Zahl der Einwohner der andern Confession, und letztere auch fast im ausschließlichen Besitz aller Güter in der Gemarkung sich befinden, ist in Bezug auf den §. 29. des Kirchenbauedicts dahin zu entscheiden, daß nur diejenige Kirche, welche nach dem im westphälischen Frieden bestimmten Normaljahre für die Hauptkirche in einem Orte erklärt worden ist, ganz abgesehen von der Zahl der Einwohner und ihrer Confession, die im §. 26. des gedachten Edicts näher bezeichneten Kirchspielsrechte anzusprechen hat, jede andere Kirche aber auf ihre Fundation und die Zuschüsse der Mitglieder ihrer Confession (also der Kirchspielsgemeinde im eigentlichen Sinne) beschränkt bleibt. M. d. J. 18. Juli 1828 Nro. 7453.

Steuerfuß.

3) An die Stelle des jeden Orts üblichen Steuerfußes des §. 26. des Kirchenbaugesetzes (siehe Zus. 1 c.) tritt jetzt der allgemeine Steuerfuß, und da derselbe Häuser, Gefälle und Gewerbe ebenso wie liegende Güter befaßt, so müssen die Beiträge zu den Kirchen- und Schulhausbaulichkeiten ohne Ausnahme nach diesem nun allgemeinen Steuerfuß geleistet werden. Staatsminist. 27. August 1829 Nro. 1129. M. d. J. 8. März 1830 Nro. 2142. Vergl. §. 64. der G. O.

Beiträge der Ausmärker.

4) Rücksichtlich alles dessen, was von kirchlichen und Schulgebäuden auf die Gemeinde fällt, bestimmt der §. 26. des Baugesetzes, daß auch die Ausmärker beizutragen haben. M. d. J. 21. November 1836 Nro. 13040.

Volksschulgesetz von 1835.

5) a. Wo für eine Schule kein Gebäude zur Ertheilung des Unterrichts vorhanden ist, oder wo dasjenige, in welchem die Schule gehalten wird, entweder wegen Mangels an Raum, oder wegen sich darstellender Nachtheile für die Gesundheit der Kinder, oder für die Ertheilung des Unterrichts nicht mehr genügt, ist, nach Anordnung der Staatsbehörden, ein neues Schulhaus, welches, außer den erforderlichen Schulzimmern, noch die Wohnung für wenigstens einen Lehrer mit Familie, sowie für die erforderlichen Unterlehrer enthalten soll, zu erbauen oder sonst anzuschaffen, oder das vorhandene Schulhaus nach dem Bedürfnisse zu erweitern, so-

fern nicht die Gemeinde vorzieht, ein dem Bedürfniß entsprechendes Lokal zu miethen.

Auch da, wo der Bau nicht auf Antrag der Gemeinde, sondern von Amtswegen angeordnet wird, sind gleichwohl der Gemeinderath und Ausschuß über die Nothwendigkeit des Baues und über den Bauplan zu vernehmen, und es sind ihre Anträge, namentlich in Beziehung auf Kostenverminderung, nach Thunlichkeit zu berücksichtigen. (§. 78.).

b. Die Kosten der Erbauung oder Anschaffung, oder der Erweiterung des Schulhauses, so wie der Unterhaltung desselben, fallen, soweit dafür nicht nach dem Gesetz vom 26. April 1808, vermöge eines besonderen Titels, ein anderer Bauherr vorhanden ist, und soweit sie nicht durch vorhandene Fonds gedeckt werden, in allen Fällen auf die Gemeinde, ohne Unterschied, welchem Confessionstheile die Schule angehöre, mit Vorbehalt jedoch des Rechts der Gemeinde zur Vereinigung ihrer verschiedenen Schulen in einem Gebäude, wenn für die eine derselben ein Neubau oder eine Erweiterung des Schulhauses vorgenommen werden sollte. (§. 79.).

Schulhausbaukosten als Last der politischen Gemeinde.

6) Schulhausbaukosten sind nicht mehr, wie die §§. 23 u. 24. des Kirchenbauedicts von 1808 vorschrieben, von den betreffenden Schulgemeinden zu bestreiten, sie sind vielmehr nach §. 79. des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer, Lasten der politischen Gemeinde.

Die deßfallsigen Umlagen aber sind in Gemäßheit des §. 32. des Gesetzes vom 28. August 1835 die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betr., nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, sondern nach dem §. 26. des Kirchenbauedicts zu erheben. Daß aber in Gemäßheit dieses Paragraphen die Umlage nach dem dermalen gültigen allgemeinen Steuerfuß, mithin nach den Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien, und ohne Rücksicht, ob die steuerbaren Objecte Ausmärkern gehören oder nicht, zu machen sei, ist bereits durch die höchste Staatsministerialentschließung vom 27. August 1829 Nro. 1129 entschieden. M. d. J. 5. September 1837 Nro. 8039. 40.

Beitragspflicht des Staats.

7) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in Gemäßheit des §. 32. des Gesetzes vom 28. August 1835 Reg. Bl. Nro. XLI. der §. 17. desselben Gesetzes auf Schulhausbauten keine Anwendung finde, weil ausdrücklich das Gesetz vom 26. April 1808 Reg. Bl. Nro. XIII. beibehalten ist, und sich somit zur Gemeindeordnung als ein besonderes und als solches, dieser vorangehendes Gesetz verhält. Dieses letztere Gesetz über Schulhausbauten selbst aber ist durch das Gesetz über die Volksschulen, Reg. Bl. Nro. XLV. von 1835, §. 79. nur darin abgeändert, daß es die im §. 23—25. anerkannt gewesenen Unterschiede der Schulhausbau- und Unterhaltungslast bei Vorhandensein mehrerer Schulen von einer der verschiedenen Confessionen in einem Kirchspiel, beziehungsweise im Umfange eines politischen Gemeindeverbands, als Ausnahme aufhob, während der zweite Grundsatz des erwähnten §. 26. über den Umlagsfuß, als nicht aufgehoben, nach wie vor fortbesteht.

Unter diesem Umlagsfuß ist aber mit Recht in Gemäßheit des Staatsministerialerlasses vom 27. August 1829 Nro. 1129 der allgemein jetzt geltende Steuerfuß verstanden, daher hiernach Alles zu den Schulhausbauten beizutragen hat, was überhaupt staatssteuerpflichtig ist und in Gemäßheit des §. 26. des Baugesetzes mit Einschluß der Domanialgüter und Gefälle. M. d. J. 10. Dezember 1839 Nro. 13865.

Beitragspflicht der Pfarrer und Schullehrer.

8) Nach der Verfügung vom 10. Dezember 1839 Nro. 13865. sind die Schulhausbaukosten, wie bisher, auch forthin, gemäß des

Staatsministerialerlasses vom 27. August 1829 Nro. 1129 nach dem allgemeinen Steuerfuße umzulegen. Es hat daher Jeder, welcher staatssteuerpflichtig und mit dem ganzen Kapital, mit welchem er staatssteuerpflichtig ist, zu den Schulhausbaukosten beizutragen. Da nun die Pfarrer und Schullehrer bei Berechnung der Staatssteuer mit einer Congrua nicht freigelassen werden, so ergibt sich von selbst, daß dieselben auch bei Umlegung der Schulhausbaukosten den Abzug einer Congrua nicht anzusprechen befugt sind. Der Umstand, daß die G. O. dasjenige, was bei dem Einkommen der Pfarrer und Lehrer an der Competenz fehlt, von den Gemeindeumlagen befreit, ändert darum an dem Vorstehenden nichts, weil der §. 81 g. ausdrücklich bestimmt, daß die besondern Gesetze und Verordnungen über die Kirchen- und Schulhausbaulichkeiten in Kraft bleiben sollen. M. d. J. 25. Januar 1840 Nro. 941.

Naturaldienste bei Schulhausbauten.

9) Es ist zwar richtig, daß der §. 79. des Gesetzes über den Aufwand für Volksschulen und über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer vom 28. August 1835 die Vorschrift des §. 25. des Edicts über Kirchen- und Schulhausbaulichkeiten von 1808, wornach die zu Schulgebäuden erforderlichen Hand- und Fuhrfrohnden, sobald solche nicht vermöge besondern Titels einem privatrechtlich Baupflichtigen obliegen, von dem Kirchspiel zu stellen sind, nicht buchstäblich aufgehoben und die dort dem Kirchspiel aufgelegte Last nicht buchstäblich auf die politische Gemeinde übertragen hat; dennoch ist der Uebergang dieser Last auf die letztere nicht zweifelhaft. Der gedachte §. 79. läßt sich nemlich in eine Aufzählung der einzelnen Bestandtheile der Schulhausbaupflicht, welche an die Kirchspielsgemeinden übergehen sollte, überall nicht ein, weist nicht auf Dispositionen einzelner Paragraphen des Edicts von 1808 hin, in der Absicht, diese und nur diese zu ändern, sondern verfügt allgemein, daß „die Kosten der Erbauung und Anschaffung oder Erweiterung der Schulhäuser, so wie die Unterhaltung derselben, soweit dafür ein anderer Bauherr nicht vermöge besondern Titels vorhanden ist, in allen Fällen“ auf die politische Gemeinde fallen sollen.

Hiernach ist klar, daß mit der allgemeinen Baupflicht auch die Verbindlichkeit zur Frohndleistung auf die politischen Gemeinden überging, welche Frohndleistung der §. 25. des Edicts vom Jahr 1808 für den Fall, daß ein privatrechtlich Verpflichteter dazu nicht vorhanden ist, nur darum auf das Kirchspiel legen konnte, weil dieses in letzter Ordnung die Baupflicht im Allgemeinen auf sich hatte, welche Baupflicht in letzter Ordnung nun aber durch den §. 79. des Gesetzes vom 28. August 1835 auf die politische Gemeinde übertragen worden ist. M. d. J. 3. October 1840 Nro. 10924.

Schulhausbauten in zusammengesetzten Gemeinden.

10) Nach §. 79. des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 fallen die Kosten für Schulbaulichkeiten, und nach §. 28. des Bauedicts jene für Begräbnißplätze auf die weltliche Gemeinde. Sie sind eine Last der Gemarkungen, deren Bewohner zu dem Schul- und Kirchspielsverband eingetheilt sind. Daraus folgt aber nicht, daß nun die lastenpflichtigen Steuerkapitalien der verschiedenen Gemarkungen einer zusammengesetzten Gemeinde als ein Ganzes behandelt und darnach die Kosten umgelegt werden. Vielmehr ist das Betreffniß einer jeden Gemarkung festzustellen und zwar nach der Rechtsähnlichkeit des §. 25. des erwähnten Volksschulgesetzes nach Verhältniß ihrer zum Schul- beziehungsweise Kirchspielsverband gehörigen Bevölkerung. Dieses Betreffniß ist alsdann nach den bestehenden Vorschriften auf die Inhaber beitragspflichtiger Steuerkapitalien beziehungsweise Bewohner der einzelnen Gemarkung zu vertheilen.

Eigenthum an Schulhäusern.

11) [1]) Wenn in einer paritätischen Gemeinde der Aufwand für Anschaffung oder Erbauung des Schulhauses für einen Confessionstheil aus dem Vermögen der politischen Gemeinde oder nach dem §. 26. des Kirchenbauedicts von 1808 durch Umlagen auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen bestritten wurde, so ist dieses Schulhaus in jeder Beziehung als das Eigenthum der politischen Gemeinde zu betrachten.

[2]) Wurde das Schulhaus eines Confessionstheils aus Fonds oder Collecten desselben angeschafft, so bleibt es das Eigenthum des Confessionstheils, behält aber seine Widmung als Schulhaus; es befreit also, so lange es besteht, die politische Gemeinde von der nach §. 79. des Schulgesetzes ihr obliegenden Verbindlichkeit, für den betreffenden Confessionstheil ein Schulhaus anzuschaffen. Dagegen liegt der politischen Gemeinde, soweit die dazu verfügbaren Fonds nicht reichen, jetzt die Unterhaltung dieses Schulhauses ob.

[3]) Wurden dagegen die Kosten des Schulhauses eines Confessionstheiles weder von der politischen Gemeinde aus ihrem Vermögen oder aus Umlagen auf die Gesammtheit, noch von der Confessionsgemeinde aus Fonds oder Collecten bestritten, sondern durch Umlagen auf die Mitglieder der Confessionsgemeinde aufgebracht, folglich aus Mitteln, die dazu nach dem Volksschulgesetz nicht disponibel sind, so hat die politische Gemeinde, wenn sie dem andern Confessionstheil ein neues Schulhaus anschaffen soll, zur Herstellung der Rechtsgleichheit entweder:

a. auch demjenigen Confessionstheile, der die Kosten des Schulhauses durch Umlagen auf seine Mitglieder aufbrachte, ein solches auf Rechnung der Gesammtheit anzuschaffen, oder
b. demselben gegen Uebernahme des vorhandenen Schulhauses den Betrag der früher gemachten Umlage zu erstatten, jedoch nur in soweit, als dieser Betrag der früheren Umlage
   aa. weder den ganzen gegenwärtigen (nicht etwa schon durch Reparationen auf Rechnung der Gesammtheit erhöhten) Bauwerth des vorhandenen Schulhauses,
   bb. noch auch denjenigen Betrag übersteigt, welchen die Angehörigen des Confessionstheils, dem das Schulhaus gehört, zu der für das neue Schulhaus des andern Confessionstheils nach §. 26. des Kirchenbauedicts auf die Gesammtheit zu machenden Umlage beizutragen haben.

[4]) Der Confessionstheil, der diesen Ersatz erhält, verwendet denselben, soweit er reicht, zur Zahlung der auf seine Angehörigen fallenden Umlage für das dem andern Confessionstheil anzuschaffende neue Schulhaus.

[5]) Wenn die politische Gemeinde dem Confessionstheil, welcher früher durch Umlagen auf seine Mitglieder ein Schulhaus erbaute oder erkaufte, statt des unter Ziff. [3]. erwähnten Umlagen- oder Wertherſatzes dieses Schulhaus zur Verfügung überläßt und für die Unterbringung der Schule und des Lehrers auf andere Weise sorgt, so kann der gedachte Confessionstheil sein bisheriges Schulhaus veräußern und den Erlös auf die unter Ziff. [4]. bezeichnete Weise verwenden.

[6]) Wenn der Aufwand für das von einem Confessionstheil erkaufte oder erbaute Schulhaus noch nicht bezahlt, oder für das Ganze oder für einen Theil desselben eine Schuld aufgenommen ist, und wenn zur Tilgung des Rückstandes oder der aufgenommenen Schuld keine andern Mitteln als Umlagen vorhanden sind, so kann der betreffende Confessionstheil fordern, daß diese zur Tilgung der

Schuldigkeit erforderlichen Umlagen wie bei einem neu erbauten Schulhause nunmehr nach §. 26. des Kirchenbauedicts auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen gemacht werden.

7) Auch in diesem Falle wird die politische Gemeinde Eigenthümerin des Schulhauses, und es erwacht mit dieser Schuldübernahme wie bei einem neuen Schulhausbau auch das unter Ziff. 3. bestimmte Recht des anderen Confessionstheils, den Ersatz der für sein Schulhaus etwa gemachten Kirchengemeindeumlagen unter den unter Ziff. 3. aa. und bb. enthaltenen Beschränkungen zu fordern. M. d. J. 22. September 1837 Nro. 8635.

Schulhausbauten der Israeliten. 12) Die Schulhausbaukosten sind bei den Israeliten aus der israelitischen Gemeindekasse zu bestreiten. §. 3. Abs. 2. der Verordnung vom 1. Mai 1837 Reg. Bl. Nro. XV.

Begräbnißstätten. 13) Die Begräbnißstätten gehören nicht zu den kirchlichen Baulichkeiten, sondern sie sind mehr eine polizeiliche Anstalt der Gemeinde. Darum enthält auch das Kirchenbauedikt keine Bestimmung über die Pflicht zur Anschaffung und Unterhaltung derselben, sondern es erwähnt ihrer im §. 28. nur insoweit, als sie im Vorhof der Kirche angelegt sind, und es bestimmt für diesen Fall ausdrücklich, daß diese zufällige Gestattung des Gebrauchs des Vorhofes zu einem nicht eigentlich kirchlichen Zwecke keine Verbindlichkeit für den Kirchenbauherrn begründe, nun auch für die Begräbnißstätte selbst zu sorgen, sondern, daß er ohne Rücksicht hierauf für nicht mehr einzustehen habe, als was zur Kirche und zum Gebrauch dieser gehört, also für die Umfassung des Vorhofs; wogegen alles das, was für den Gebrauch der Begräbnißstätte erforderlich ist, so wie eine zu diesem Zwecke nöthige Erweiterung des Vorhofes, oder eine Verlegung des Gottes-Ackers an einen abgesonderten Ort, lediglich eine Last der seiner bedürfenden weltlichen Gemeinde sein soll.

Daß unter dem Ausdruck „weltliche Gemeinde" nicht die Kirchspielsgemeinde verstanden sei, ergibt sich theils aus dem angeführten Umstand, daß das Bauedikt, die Begräbnißstätten überhaupt nicht als kirchliche Baulichkeiten behandelt, und keine Vorschriften über deren Herstellung gibt, theils aus einer Vergleichung mit §. 13., wo die weltliche Gemeinde als Gegensatz der Kirchspielsgemeinde gegenübergestellt wird.

In gleicher Weise bezeichnet die diesseitige Verordnung vom 6. November 1838 Nro. 11468 über die Begräbnißstätten deren Anlegung als Last der Gemeinde.

Was aber auf die politische Gemeinde fällt, das kann, weil das Bauedikt hierüber nicht maßgebend ist, und eine andere Bestimmung nicht besteht, nur nach den allgemeinen Vorschriften des Gemeindebedürfniß-Gesetzes umgelegt werden, und darnach ist das Pfründeeinkommen, welches den Freitheil nicht erreicht, nicht beizuziehen. M. d. J. 18. August 1848 Nro. 13512.

Zuständige Behörden. 14) Nach §. 1. Ziff. 1. u. 2. der Verordnung vom 21. Juni 1850 Reg. Bl. Nro. XXXI. sind die Bezirksämter und zwar in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörde zuständig zur Entscheidung:

a. über die Nothwendigkeit von Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten, so wie Anlegung von Begräbnißplätzen, über die Größe des Bedürfnisses und über die Verbindlichkeit zur vorsorglichen Baupflicht. (Gesetz über Kirchenbaulichkeiten vom 26. April 1808).

b. der Streitigkeiten über die Beiträge zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbaukosten und deren Umlegung, vorbehaltlich der Entscheidung der Kreisregierung über die Größe der Summe, welche aus örtlichen Fonds zu kirchlichen Bau-

kosten verwendet werden kann und welche für andere Zwecke des Fonds vorbehalten werden muß.

Früher stand die Entscheidung hierüber in erster Instanz der Kreisregierung zu. Organisat. Edict vom 26. November 1809. Beilage D. 8. c. und 11. i. und §. 11. der Verordnung vom 17. März 1836 Reg. Bl. Nro. XVIII.

15) Die Bestimmung in Ziff. 2. der Verordnung vom 1. Juli 1812 Reg. Bl. Nro. XXI., wornach Streitigkeiten über das Maß der (auf Privatrechtstitel gestützten) Kirchen- oder Schulhausbaupflicht zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde gehören sollen, bezieht sich nur auf die Größe und sonstige Beschaffenheit der zu erbauenden Räumlichkeiten, setzt also die Baupflicht an sich auch ihrem Umfange nach als unbestritten oder gerichtlich entschieden voraus, indem unter Ziff. 1. daselbst ausdrücklich gesagt ist, daß, wenn die Baupflicht selbst auch nur hinsichtlich eines einzelnen Theiles des Gebäudes bestritten sei, allein der Civilrichter zu entscheiden habe. Staatsminist. 27. Mai 1846 Nro. 963.

Vertretung der Kirchspielsgemeinden.

16) Ueber die Frage, wer eine Kirchspielsgemeinde in Kirchenbaustreitigkeiten zu vertreten habe, siehe den Plenarbeschluß des Oberhofgerichts vom 7. Dezember 1844 Nro. 5302 in den Annalen der bad. Gerichte XII. (1844) Nro. 51. S. 379. 380.

2. Abschnitt.

Von den Anleihen der Gemeinden.

§. 82.

Der Gemeinderath beschließt die Kapitalaufnahmen, welche zu Abtragung aufgekündeter Kapitalien gemacht werden.

Zu anderen nöthigen Anlehen ist die Einwilligung der Gemeinde erforderlich.

Sie können nur nöthig werden, wenn die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde erschöpft und zu einer unvermeidlichen oder höchst nützlichen Ausgabe keine anderen zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufinden sind.

Kapitalaufnahmen.

1) Zu Kapitalaufnahmen, durch welche nicht blos andere bereits aufgekündigte Kapitalien getilgt werden sollen, ist nach §. 82. der G. O. ein Gemeindebeschluß und nach §. 151. I. 3. die Staatsgenehmigung, und zwar nach §. 3 g. der Verordnung vom 17. Juli 1833 Reg. Bl. Nro. XXXII. (im Anhang Ziff. 6.) von Seite der Kreisregierung nothwendig, während zu Kapitalaufnahmen zu Abtragung aufgekündigter Kapitalien nach §. 82. u. 135. Ziff. 14. der G. O. der Beschluß des Gemeinderaths mit Zustimmung des Ausschusses genügt.

Verpfändung von Gemeindeliegenschaften.

Sofern es sich aber um Verpfändung der Gemeindeliegenschaften für ein auf die eine oder andere Weise gültig aufgenommenes oder aufzunehmendes Kapital, oder überhaupt für eine Schuld der Gemeinde handelt, ist nach §. 135. Ziff. 6. der G. O. überall die Zustimmung des Bürgerausschusses zu dem Beschlusse des Gemeinderaths, und nebstdem nach §. 151. II. Ziff. 1. bei Städten unter 3000 Seelen und bei Landgemeinden auch noch die Staatsgenehmigung und zwar nach dem §. 1. der Verordnung vom 17. Juli 1833 von Seiten des Bezirksamts erforderlich.

Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob für die nemliche Schuld bereits andere Liegenschaften oder auch die nemlichen Liegenschaften für eine andere Schuld verpfändet waren; es ist in allen Fällen zur neuen Pfandverschreibung die Zustimmung des Ausschusses und bei Städten unter 3000 Seelen oder bei Landgemeinden auch noch jene des Bezirksamts einzuholen.

(Ueber die Verpfändung des liegenden Vermögens der Gemeinde vergl. §. 120. der G. O.)

Unterpfandserneuerung.

Wo es sich aber blos um die Erneuerung einer bereits rechtsgültig zu Stand gekommenen Pfandverschreibung handelt, wo also weder an der Schuld noch an den Pfandstücken etwas geändert wird, und überdieß die Ausweise über die frühere nach den alten Gesetzen ertheilte Legitimation noch vorhanden sind, ist eine neue Ermächtigung zur Verpfändung rechtlich nicht nothwendig; es ist jedoch nicht unzweckmäßig, wenn zur größeren Sicherheit der Gläubiger die frühere Ermächtigung zur Kapitalaufnahme und Verpfändung auch in jenen Fällen neuerlich beurkundet, und dieses sowohl im Unterpfandsbuche als auf der Pfandverschreibung ausdrücklich bemerkt wird. M. d. J. 17. September 1833 Nro. 10479 und Justizminist. 3. October 1833 Nro. 5442.

Ordentliche und außerordentliche Einnahmen.

2) Die Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen war im §. 57. und 58. der G. O. von 1831 Reg. Bl. Nro. VIII. von 1832 enthalten, wurde aber nicht in das Gesetz vom 28. August 1835 (§§. 57—81 g. der gegenwärtigen G. O.) aufgenommen.

a) Die ordentlichen Einnahmen bestunden:
   1) in dem Ertrag aus den Gemeindeliegenschaften, der Gemeindewirthschaft und dem fahrenden Vermögen der Gemeinde;
   2) in dem Ertrag aus Berechtigungen.

b. Außerordentliche Einnahmen waren:
   1) aufgenommene Kapitalien;
   2) Auflagen auf den Almendgenuß;
   3) Ertrag aus Umlagen;
   4) Zuschuß aus dem Grundstockvermögen, wenn solches zu laufenden Ausgaben verwendet werden darf;
   5) Octroigefälle;
   6) alle anderen Einnahmen, welche nicht regelmäßig wiederkehren, und zum Grundstockvermögen gezogen werden müssen.

Soll nun die Bestimmung des §. 82., daß Kapitalaufnahmen nur nöthig werden können, wenn die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde erschöpft und keine andern zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufinden sind, im Sinne der jetzigen Gemeindeordnung, welche eine solche Unterscheidung der Einnahmen nicht mehr hat, angewendet werden, so wird man unter den ordentlichen Einnahmen die im §. 57. (§. 1. des Gesetzes vom 28. August 1835) bezeichneten Einkünfte zu verstehen haben, aus welchen zunächst alle Gemeindeausgaben bestritten werden sollen, nemlich den Ertrag des liegenden und fahrenden Vermögens der Gemeinde und den Ertrag ihrer Berechtigungen und Gefälle, zu welchen auch die ihr etwa bewilligte Verbrauchssteuer (Octroi) zu rechnen ist. Zu den außerordentlichen Einnahmen dagegen werden alsdann auch jetzt noch, mit alleiniger Ausnahme der Octroigefälle, alle im §. 58. der alten G. O. von 1831 (siehe oben b. 1 — 6. aufgeführten Einkünfte gehören.

Heimzahlung aufgenommener Kapitalien.

3) Vergl. §. 57. der G. O. Zus.

3. Abschnitt.

Von den Ueberschüssen der Gemeindekasse.

§. 83.

Die nach gesetzlicher Bestreitung der Gemeindebedürfnisse vorhandenen Ueberschüsse sind zur Schuldentilgung zu verwenden, und, wenn keine Schulden vorhanden sind, zu Kapital anzulegen. Die Größe der Kapitalanlage richtet sich nach dem Werth der Gemeindegebäude, welche durch ein Unglück zerstört werden können, oder wenigstens nach dem, das den höchsten Werth hat, und nach den wahrscheinlichen Kosten, welche Naturereignisse, denen das Gemeindegut ausgesetzt ist, außergewöhnlich veranlassen können.

Berichtigung des Textes.

1) Der Wortlaut des Gesetzes heißt: „die nach gesetzlicher Bestreitung von zwei Dritteln der Gemeindebedürfnisse vorhandenen Ueberschüsse" u. s. w. Die Worte mit gesperrter Schrift bezogen sich auf Bestimmungen in den §§. 59—61. der alten G. O. von 1831, welche jetzt durch das Gesetz vom 28. August 1835 (§§. 57—81 g. der G. O.) beseitigt worden sind. Nach den ersterwähnten Bestimmungen mußten nemlich unter allen Umständen, auch wenn der Ertrag des Gemeindevermögens weit größer war, nur zwei Drittel der Gemeindebedürfnisse aus den Gemeindeeinkünften gedeckt werden, wogegen das übrige Drittel (nebst den Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten außerhalb Orts) stets auf sämmtliche Steuerpflichtige der Gemarkung nach dem Ortskataster umgelegt wurde. Gemäs den gegenwärtigen Vorschriften muß dagegen der Ertrag des Gemeindevermögens so weit nöthig, mithin erforderlichen Falls ganz, für die Gemeindebedürfnisse verwendet werden. Jetzt können also Ueberschüsse erst nach Bestreitung aller Gemeindebedürfnisse vorhanden sein und nicht mehr wie früher schon dann, wenn durch die Gemeindeeinkünfte zwei Drittel der Ausgaben gedeckt waren. Die bezeichneten, mit gesperrter Schrift gedruckten Worte sind daher wohl nur aus einem Uebersehen bei Erlassung des Gesetzes vom 28. August 1835 nicht aus dem §. 83. der alten G. O. entfernt worden und müssen als in unlösbarem Widerspruch mit den neueren gesetzlichen Vorschriften stehend übergangen werden, wenn sie gleich bis jetzt noch nicht durch einen Akt der Gesetzgebung förmlich gestrichen wurden.

Verwendung der Ueberschüsse.

2) Die im §. 84. der G. O. vorbehaltene Verwendung der Gemeindeüberschüsse zu andern Zwecken als zur Schuldentilgung und zu Kapitalanlagen ist auch da, wo noch Schulden vorhanden oder noch keine Kapitalien angelegt sind, nicht gerade gesetzlich unzulässig, sie darf jedoch ohne dringende Gründe in solchen Fällen nicht bewilligt werden.

Demzufolge wird verordnet:

a. Solche Ueberschüsse sind jetzt, nach dem Gesetz vom 28. August 1835 (§. 57. fgde. der G. O.) nur alsdann erst als vorhanden anzunehmen, wenn vorerst alle Gemeindebedürfnisse des laufenden Jahres (einschließlich der Passivkapitalzinse und des festgesetzten jährlichen Tilgungsbetrags) durch die laufenden Einkünfte, nach Ausscheidung alles dessen was zum Grundstock gehört, gedeckt sind.

b. Die Ueberschüsse sollen in der Regel zur Schuldentilgung verwendet werden.
c. Sind keine Schulden vorhanden, so sind daraus Kapitalien anzulegen oder sonstige Erwerbungen für den Grundstock zu machen.
d. Erst wenn der Grundstock durch Kapitalanlage oder auf andere Weise auf den Stand gebracht ist, daß aus dem Ertrag desselben und aus den anderen Gemeindeeinkünften alle Gemeindebedürfnisse bestritten werden können, und damit selbst für den Fall eines die Gemeindegüter treffenden nachtheiligen Zufalles Fürsorge getroffen ist, soll eine andere Verwendung der Ueberschüsse durch Vertheilung derselben bewilligt werden.
e. Eine derartige andere Verwendung, bevor noch die Schulden bezahlt und die erwähnten Kapitalanlagen oder Erwerbungen gemacht sind, mag nur in ganz seltenen Fällen besonderer Noth ausnahmsweise statt finden.
f. Die Aemter, welche nach §. 1. der Verordnung vom 17. Juli 1833 Reg. Bl. Nro. XXXII. (im Anhang Ziff. 6.) die nach dem §. 151. II. Ziff. 4. der G. O. in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden zur Verwendung von Ueberschüssen erforderliche Staatsgenehmigung ertheilen, haben sich dabei hiernach zu benehmen, und ebenso in Städten von 3000 Seelen und darüber, wo eine besondere Staatsgenehmigung nicht erforderlich ist, bei Genehmigung des Voranschlags darauf zu wachen, daß da, wo noch Schulden vorhanden sind, die Ueberschüsse ohne ganz dringende Gründe nicht anders als zur Schuldentilgung verwendet werden.

M. d. J. 15. April 1836 Nro. 3584.

§. 84.

Eine andere Verwendung der Ueberschüsse, als zur Schuldenbezahlung und zu Kapitalanlagen, und über die Verwendung derer, die nicht mehr zu Kapital angelegt werden sollen, kann nur von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Werden solche Ueberschüsse unter die Gemeindebürger vertheilt, so geschieht die Vertheilung nach Köpfen.

Die Wittwen der Gemeindebürger erhalten den vollen Antheil, der ihrem verstorbenen Ehemann, wenn er noch am Leben wäre, zufiele.

Staatsgenehmigung. 1) In Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden ist zu einer anderen als der gesetzlich regelmäßigen Verwendung der Ueberschüsse auch Staatsgenehmigung erforderlich. §. 151. II. 4. der G. O.

Diese Staatsgenehmigung hat das Amt zu ertheilen, außer wenn mehr als einmalige Ueberschüsse zu einer Freigebigkeitshandlung verwendet werden sollen, in welchem Falle die Bewilligung von der Kreisregierung auszugehen hat. §. 1. und §. 3 f. der Verordnung vom 17. Juli 1833 Reg. Bl. Nro. XXXII. im Anhang Ziff. 6. Vergl. Zus. 2 f. zu §. 83. der G. O.

Schulgeld. 2) Ueber die Verwendung der Gemeindeüberschüsse zu Bezahlung des Schulgeldes siehe Zus. zu §. 81 f. der G. O.

Vertheilung der Gemeindeüberschüsse unter die Bürger.

3) Ueber die Vertheilung der Gemeindeüberschüsse enthält der §. 84. der G. O. die besondere Bestimmung, daß dieselbe unter die Gemeindebürger nach Köpfen zu geschehen habe. Um zur Theilnahme an solchen Gemeindeüberschüssen berechtigt zu sein, ist daher nur erforderlich, daß der Betheiligte das wirkliche Bürgerrecht besitze, wogegen die weiteren Erfordernisse, welche der §. 87. der G. O. behufs des Einrückens in den Bürgergenuß vorschreibt, für Vertheilung der Gemeindeüberschüsse nicht maßgebend sind.

4. Abschnitt.

Von dem Almendgenuß.

§. 85.

Die Art der Benutzung der ungetheilten Almendgüter, die Größe der Genußtheile, und die Art der periodischen Vertheilung der letztern bei getheilten Almendgütern, so wie die Größe der Bürgerholzgaben, richtet sich nach dem unbestrittenen Zustande vom 1. Januar 1831.

Er kann durch einen Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen aller Berechtigten auf eine andere Weise festgesetzt werden, und zwar nur in so fern nicht die Genußtheile unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften.

Eine Verminderung der Größe der Holzgaben kann in Folge der verminderten nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Waldungen stattfinden.

Almenden. Begriff u. Namen.

1) Almendgut ist nach dem II. Constitut. Edict solcher Grund und Boden, dessen Eigenthum der Gemeinde, dessen Genuß aber den Bürgern angehörig ist. Vergl. Zus. zu §. 1. u. §. 54. der G. O. In diesem gesetzlichen Sinne wird das Wort in der G. O. angewendet; da jedoch auch andere Gegenstände, als nur Grundstücke im Eigenthum der Gemeinde und im Genuß der Bürger sein können, so gebraucht das Gesetz auch die allgemeine und umfassendere Bezeichnung: Bürgernutzungen (z. B. §. 58. der G. O.), Bürgergenuß §. 87. der G. O.). Die Herkunft des Wortes: Almende, auch Almande, Almeinde und Almeine wird verschieden erklärt; die Einen halten es für ein ursprünglich deutsches (alemannisches), andere für ein wälsches (celtisches) Wort. Siehe Ausführliches hierüber von Jac. Grimm in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum, 8ter Band S. 389—394. und von Mone in seiner Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1ter Band S. 385—405. Die zur Zeit bekannten Urkunden, welche das Wort gebrauchen, gehen nicht über das 12. Jahrhundert (1148) zurück. Vorher wurden statt der allgemeinen Bezeichnung stets die einzelnen Bestandtheile oder Arten von Almenden, um welche es sich gerade handelte, genannt und aufgezählt. Zunächst bedeutete der Name Weideland oder gemeine Weide (compascuum, ager compascuus) und dann überhaupt gemeine Güter (bona universitatis). Vergl. Haltaus glossar. germanic. med. aevi. Tom. I. pag. 18. 19. und Scherz glossar. germanic. med. aevi. ed. Oberlin. unter dem Wort: Almend. Was die Schreibung des Worts betrifft, so ist bemerkenswerth, daß sich, nachdem dieselbe

auf Abwege gerathen und namentlich in dem untern oder nördlichen Theil des Landes aus dem Worte „Almente" im Verlauf der Zeit „Alimente" geworden war, der ehemalige badische Geheime Rath veranlaßt gesehen hat, ein eigenes Dekret über Ableitung, Bedeutung und Schreibart des Wortes zu erlassen, was in sofern guten Fug und Grund hatte, als durch die Schreibart „Alimente" der Sache selbst ein ganz anderer Begriff, namentlich als ob die Almenden dem Bürger zu seiner Lebsucht gereicht würden, unterlegt und damit ganz unzulässige Folgerungen und Forderungen zu begründen versucht worden war.

Zuständigkeit in Almendsachen. a. Einleitende Bemerkungen.

2) Einzelnen Gemeindegliedern oder einer Klasse derselben kann ein wirkliches Miteigenthum an Gemeindegütern, und den Besitzern von Grundstücken in der Gemarkung oder Auswärtigen ein Grunddienstbarkeitsrecht auf denselben zustehen. Diese Verhältnisse gehören in das Gebiet des Privatrechts.

Die Gemeindeglieder als solche haben keine privatrechtlichen Ansprüche auf die Gemeindegüter, weder in Beziehung auf den Genuß noch auf das Eigenthum. Die Gemeinde ist in den Bestimmungen über den Genuß, den sie einräumen will und über die Bedingungen desselben, sodann über die Abtretung des Eigenthums und die Vertheilung den einzelnen Gliedern gegenüber ganz frei; als Staatsanstalt wird sie aber hierin an die Vorschriften der Gesetzgebung gebunden, und von dieser hängt es ebenfalls ab, in wie weit die Verwaltung vermöge des Aufsichtsrechts den Willen der Gemeinde zu bestimmen berufen ist. Die hierauf bezüglichen Verhältnisse gehören dem öffentlichen Rechte an.

Durch die Vertheilung von Gemeindegut zu Eigenthum an die Gemeindebürger hört das Eigenthum der Gemeinde auf und von den einzelnen Gemeindegliedern erhält ein jeder das privative Eigenthum des ihm zugeschiedenen Theiles.

Die den Einzelnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Gemeinde eingeräumten Nutzungsrechte, welche man bürgerliche Genüsse, Bürgernutzungen, Almendgenuß nennt, sind keine Gerechtsame im privatrechtlichen Sinne; sie sind der Mehrung und Minderung unterworfen; die über Erwerbung, Beschränkung und Verlust dieser Genüsse, über die Verfügungsgewalt der Genußinhaber gegebenen Bestimmungen werden in streitigen Fällen von den Verwaltungsbehörden angewendet. Auch die Eigenschaft eines Gemeindebürgers, die Ansprüche des Bürgerrechts, dessen Erwerbung und Verlust werden nach öffentlichem Recht und von den Verwaltungsstellen beurtheilt. Das Privatrecht kennt diesen bürgerlichen Stand nicht.

b. Verordnungen.

3) Ueber die Zuständigkeit in Almendsachen sind folgende Bestimmungen ergangen:

Nachdem schon die Verordnung vom 24. Juli 1810 Reg. Bl. Nro. XXXI. im Allgemeinen den Grundsatz ausgesprochen hatte, daß die Fragen: ob und wie ein Gemeindegut abgetheilt werden soll und die sich dahin beziehenden Beschwerden nur von den geeigneten Verwaltungs- und nicht von den Gerichtsbehörden entschieden werden, wurde dieser Grundsatz durch die großherzogliche Verordnung aus dem Staatsministerium vom 13. August 1829 Reg. Bl. Nro. XVIII., wie folgt, weiter ausgeführt und erläutert:

4) a. Die Gerichte sind zu Entscheidung der gelegenheitlich der Almendtheilungen vorkommenden Streitigkeiten nur in dem Fall kompetent, wenn die Ansprüche, deren Bestehen bestritten wird, aus einem Rechtsgrund abgeleitet werden, der mit dem Verhältniß der angeblich Berechtigten als Mitglieder der betheiligten Gemeinde nicht in Verbindung stehet.

b. Hängt dagegen der Rechtsgrund solcher Ansprüche mit der Eigenschaft der Berechtigten als Mitglieder der Gemeinde zusammen, so haben die Verwaltungsbehörden alle darüber entstehenden Streitigkeiten ausschließend zu entscheiden. Diese Kompetenz findet statt, ohne Rücksicht, ob die früheren Erörterungen und Entscheidungen über den Streitgegenstand von den Verwaltungs- oder Justizstellen ausgegangen sind, und ob der Maßstab zu Vertheilung der Almendnutzungen von der Eigenschaft als Gemeindebürger allein oder zugleich von dem Besitz einer Realität, doch nicht ausschließend von diesem, oder aus früherer ungleicher Genußberechtigung entnommen ist.

c. Die in der Verordnung vom 24. Juli 1810 und in Vorstehendem enthaltenen Kompetenzbestimmungen sind nicht blos in Fällen einer beabsichtigten Vertheilung von Gemeindegütern und deren Begebung in Almendgenuß, sondern überhaupt auf alle Streitigkeiten über Theilnahme an dem Gemeindegenuß anwendbar.

5) Durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 14. Januar 1833 Nro. 296 wurden in Folge Staatsministerialentschließung vom 2. Januar 1833 Nro. 25. in dieser Beziehung weiter die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

¹) Werden unter einem landrechtlichen Titel persönliche oder dingliche Ansprüche an ein Almend- oder Gemeindegut gemacht, in der Art, daß der Ansprechende einen Pacht (L. R. S. 1708) behauptet, eine persönliche Nutznießung (L. R. S. 578. u. 1831. a. e.) oder ein erbliches Nutzeigenthum (L. R. S. 577. a. c. und L. R. S. 1831. b. e.), eine Erbdienstbarkeit (L. R. S. 710. b.) oder eine Grunddienstbarkeit (L. R. S. 637. vergl. mit den §§. 85. 89. 92. u. 99. der G. O.) darauf anspricht, so ist der Streit vor dem Civilrichter zu verhandeln und von demselben zu entscheiden.

²) In allen andern Fällen, wo es sich nur um die gegenseitigen Genußrechte der Bürger Kraft Gemeinderechts handelt, entscheiden darüber nach §. 152. der G. O. lediglich die Verwaltungsbehörden, wenn gleich derartige Bestimmungen früher durch Gemeindeschlüsse oder durch richterliche Erkenntnisse oder selbst unter der Form landrechtlicher Titel, z. B. von Verträgen oder Vergleichen gegeben wurden.

Anmerkungen zu:

¹) Hinsichtlich der Bestimmung in Ziff. ¹. der obenerwähnten Verfügung wurde später nachstehende richtigere Fassung vorgeschlagen, die jedoch als im Wesentlichen Nichts Neues und die gleichen Grundsätze enthaltend nicht förmlich an die Stelle der obigen in der Verfügung selbst enthaltenen trat:

Werden unter einem landrechtlichen Titel Ansprüche an ein Almend- oder Gemeindegut gemacht, in der Art, daß daran das Eigenthumsrecht (L. R. S. 544.), das Nutzeigenthum (L. R. S. 577. aa. u. L. R. S. 1831. b. e.), die bloße Nutznießung (L. R. S. 578. u. 1831. a. e.) oder Nutzung (L. R. S. 625.), eine Erbdienstbarkeit (L. R. S. 710. a.) oder eine Grunddienstbarkeit (L. R. S. 637. vergl. mit den §§. 85. 89. 92. u. 99. der G. O.) angesprochen wird, sei es als dinglich auf dem Gute selbst haftend, oder als auf persönlichen Verbindlichkeiten der Gemeinde beruhend, so ist der Streit, als dem Privatrechte angehörig, vor dem Richter zu verhandeln und von demselben zu entscheiden.

Vergl. Annalen der bad. Gerichte I. (1833) Nro. 58.

²) Nach älteren, in der deutschen Reichsverfassung begründeten Observanzen und Ansichten wurden die Almendstreitigkeiten, namentlich die über den Theilungsfuß, häufig, ja gewöhnlich vor den Civilgerichten ausgetragen. Die Ansichten und Normen

über öffentliches und Privatrecht und die Zuständigkeit zur Entscheidung der in das eine oder andere einschlagenden Streitigkeiten haben sich jetzt anders gestaltet. Das Merkmal der administrativen Competenz in Almendstreitigkeiten wird nunmehr ganz richtig darein gesetzt, daß die Genußrechte, überhaupt die Ansprüche Kraft Gemeinderechts geltend gemacht werden, das der gerichtlichen Zuständigkeit darein, daß unter einem landrechtlichen Titel persönliche oder dingliche Ansprüche erhoben werden. Ein Rechtstitel, der auf dem Verhältnisse des Gemeindebürgers zur Gemeinde, auf einer rein politischen Beziehung beruht, gehört dem öffentlichen Rechte an, jeder Rechtstitel aber, der in dem Landrechte unter dem Namen eines Vertrags, Erbrechtes oder dinglichen Rechtes seine Bestimmung findet, dem Privatrechte. Die Natur des Rechtsanspruches ändert sich auch dadurch nicht, wenn er früher durch Vertrag, durch Administrativentscheidung oder selbst durch richterliches Urtheil normirt worden ist. Hat diese Normirung immer nur in der Beziehung des Bürgers zur Gemeinde und gemäs seines Gemeinderechts stattgefunden, so ist diese Beziehung auch durch die Form, unter welcher sie bestimmt worden ist, nicht geändert worden; sie bleibt daher der administrativen Competenz unterworfen, und letztere ist durch in Mitte liegende Verträge oder Urtheile, die nicht einen Titel des Privat- sondern des öffentlichen Rechts betreffen, oder endlich durch zum Vollzug gekommene Verwaltungsbescheide überall nicht gebunden.

6) Durch Erlaß vom 1. April 1833 Nro. 853 hat das großherzogliche Staatsministerium ausgesprochen, daß die Verordnung vom 13. August 1829 über die Competenz in Almendstreitigkeiten mit dem neuen Gemeindegesetz in völliger Uebereinstimmung sei und als eine durch dieses Gemeindegesetz selbst bestätigte practische Regel fortbestehe, so wie auch die durch den Staatsministerialbeschluß vom 2. Januar 1833 Nro. 25. in Ziff. ¹. u. ². aufgestellten Grundsätze mit der fraglichen Verordnung im Einklang stehen.

7) In Streitigkeiten über den Bürgergenuß, soweit es sich nicht um eine neue Vertheilung von Almenden oder um den Maßstab des alljährlichen Genusses überhaupt handelt, entscheidet die Kreisregierung in letzter Instanz. Vergl. §. 8ᵃ· der Verordnung vom 17. Juli 1833 Reg. Bl. Nro. XXXII. im Anhang Ziff. 6.

Berechtigung zum Bürgergenuß.

8) Ueber die Berechtigung zum Bürgergenuß hat das großh. Staatsministerium durch Erlaß vom 2. Januar 1833 Nro. 25. folgende Grundsätze aufgestellt:

a. Eine neue Theilung des Gemeindeguts geschieht immer, jene des Almends aber so oft, als nicht die Gemeinde etwas anderes beschließt, nach Köpfen (§. 99. 106. 111. der G. O.)

b. Wo die Almenden schon früher zu ungleichen Theilen vertheilt, oder Bürgerholzgaben von ungleicher Größe abgereicht wurden, behält es vorderhand bei dem Besitzstande vom 1. Januar 1831 sein Verbleiben, ohne Rücksicht, ob dieser Besitzstand den damaligen wirklichen Berechtigungen angemessen war oder nicht (§. 85.).

Ist aber bestritten, was am 1. Januar 1831 der Besitzstand war, so ist dieß von den Verwaltungsbehörden auszumitteln und festzusetzen, vorbehaltlich des richterlichen Erkenntnisses über Eigenschaft oder Titel des Besitzes, wenn der Streit nach Zus. 2. zu gegenwärtigem §. vor den Richter sich eignet.

c. Der Besitzstand vom 1. Januar 1831 kann geändert werden, wenn zwei Drittheile der Berechtigten es beschließen und die Staatsbehörde es genehmigt (§. 85. vergl. mit §. 151. der G. O.)

Unter diese Berechtigten gehören auch jene Bürger, welche noch keinen Bürgergenuß haben, sondern erst später in erledigte Theile einrücken werden (§. 87. 88. der G. O. vergl. mit §. 1. des B. R. G.)

d. Wenn ungleiche Genußtheile nach verschiedenen Klassen des Güterbesitzes bestehen, so bleibt diese Art der Genußtheilung, bis eine andere Art beschlossen wird. Es rücken daher, in dem Falle, wo ein solcher Genußtheil frei wird, die Bürger nicht nach ihrem Altersrange ein, sondern nach der Klasse ihres Güterbesitzes, nach welcher der frei werdende Genußtheil bisher bemessen war. (§. 85. der G. O.)

9) Nicht nur die am 1. Januar 1831 bestandenen Klassen des Bürgergenusses haben bis auf eine gemäs §. 85. der G. O. erfolgende Abänderung im Allgemeinen fortzubestehen, sondern ebenso sind bis dahin auch die künftig erledigt werdenden einzelnen Genußtheile der verschiedenen Klassen nicht nach dem Altersrang der Bürger, sondern nach den nemlichen Eigenschaften oder Erfordernissen, wie bisher, hinzugeben, wornach, so lange nicht nach §. 85. der G. O. etwas anderes beschlossen wird, in einen erledigten Bauerntheil auch künftig nur ein Bauer und nicht ein, wenn gleich im Bürgerrecht älterer, Halbbauer oder Taglöhner einrücken darf. M. d. J. 14. Januar 1833 Nro. 297.

Anmerkung: Nach der in den Landestheilen, in welchen die Unterscheidung von Bauern, Halbbauern und dergl. vorkommt, früher angenommenen Observanz war, wer 36 Jauchert und mehr besaß, ein ganzer Bauer, wer 18 bis 36 Jauchert besaß, ein Halbbauer, wer 9 bis 18 Jauchert besaß ein Viertelbauer, und wer weniger als 9 Jauchert besaß, ein geringer Bauer oder auch ein Taglöhner. Vergl. Petzek Grundsätze des vorderösterreichischen Privatrechts. Freiburg 1792. §. 201.

10) Der §. 85. der G. O. spricht in Beziehung auf den Bürgergenuß ganz allgemein ohne alle Rücksicht auf die Natur der Verhältnisse, auf die sich eine bestehende Verschiedenheit im Genusse beziehen mag. Offenbar wollte der Gesetzgeber die bestehenden Bezugsrechte achten, da es eine mißliche Sache ist, dem Einen, was er zu beziehen gewohnt ist und sich für berechtigt hält, zu schmälern, um das Entzogene einem Anderen zuzuwenden, was die natürliche Folge einer allgemeinen Vorschrift über die Genußberechtigungen gewesen wäre. Man hat daher die Normen, die man als dem Princip der Gerechtigkeit entsprechend ansah, nur für künftige Vertheilungen gemeinschaftlich benutzter Almendgüter oder Gemeindegüter zu Eigenthum und Genuß aufgestellt und im Uebrigen alles bei dem Zustand, wie er am Normaltag, am 1. Januar 1831 vorhanden war, belassen. Allmählig verschaffte sich aber auch die Ansicht, daß der Zustand vom 1. Januar 1831 insbesondere bezüglich der Berechtigung zum Bürgergenuß nicht maßgebend sei, Eingang und selbst das Ministerium des Innern stellte in einem allgemeinen Erlasse vom 21. Februar 1837 Nro. 1838 folgende Sätze als Norm auf:

1) Die Bestimmung des §. 85. der Gemeindeordnung, wornach der Zustand vom 1. Januar 1831 so lange fortzubestehen hat, als er nicht durch zwei Drittel der Stimmen aller Berechtigten mit Staatsgenehmigung abgeändert wird, bezieht sich nur auf die Art der Benutzung der ungetheilten Almendgüter, auf die Art der periodischen Vertheilung der getheilten Almenden, und auf die Größe der Genußtheile, beziehungsweise der Holzgaben, nicht aber auf die Berechtigung zum Bürgergenuß an und für sich, beziehungsweise auf die Be-

dingungen, unter welchen die Bürger zum Bürgergenuß gelangen, oder unter welchen ihnen derselbe wieder entzogen werden kann.

2) Die Berechtigung der Bürger zum Bürgergenuß an sich und der Rang zum Eintritt in denselben richtet sich vielmehr lediglich nach den Bestimmungen des Gesetzes, und zwar unabhängig von dem Zustand vom 1. Januar 1831 und unabhängig von jedem Beschlusse der Mehrheit.

3) Hienach ist in Gemäßheit der §§. 1. u. 44. des Bürgerrechtsgesetzes, verglichen mit §. 87. der G. O., jeder Bürger zum Bürgergenuß berechtigt, und sein Einrücken in den Genuß richtet sich in Gemäßheit des §. 87. der G. O. nach dem Zeitpunkt, da er das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt, und eine eigene Haushaltung oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat, sodann in Gemäßheit des §. 88. nach der Zeit des Ledigwerdens der einzelnen bereits verliehenen Genußtheile.

4) Auf die Verehelichung kann es also hierbei nicht ankommen, und eben so wenig auf den Güterbesitz, wenn gleich dadurch nach dem Zustand von 1831 etwa das Einrücken in die größeren Theile bedingt ist.

5) Ein fünfundzwanzig Jahr alter Bürger, der eine eigene Haushaltung hat, kann einrücken, wenn er gleich kein eigenes Gewerbe hat, und ein solcher, der ein Gewerbe auf eigene Rechnung hat, kann einrücken, wenn er gleich keine eigene Haushaltung hat. Ohne eigene Haushaltung können also bloße Gewerbsgehülfen oder Taglöhner, da solche kein Gewerbe auf eigene Rechnung führen, sondern im fremden Dienste arbeiten, nicht einrücken.

6) Da der Bürgergenuß nach §. 1. und 44. des Bürgerrechtsgesetzes ein gemeindebürgerliches Recht ist, so kann der Bürger, wenn er einmal in den Genuß eingerückt ist, denselben weder durch Vermögensübergabe, noch durch Aufhebung seiner Haushaltung oder seines Gewerbes wieder verlieren, sondern nur durch den Verlust oder durch das Ruhen des Bürgerrechts selbst nach §. 50. und 51., 66. und 67. des Bürgerrechtsgesetzes.

Allein ein großer Theil der Verwaltungsbehörden verblieb bei dem zuerst erwähnten, entgegengesetzten Grundsatz und der darauf gestützten Auslegung des §. 85. der G. O. und auch das Ministerium des Innern kehrte wieder dazu zurück. Um endlich die erforderliche Uebereinstimmung und Einheit in dieser so wichtigen und tief eingreifenden Angelegenheit herzustellen, sprach das großh. Staatsministerium in einem Erlaß vom 12. Juni 1850 Nro. 1183. aus, es theile die vom Ministerium des Innern ausgeführte und schon durch die Staatsministerialentschließung vom 2. Januar 1833 Nro. 25. begründete Ansicht, daß nach §. 85. der G. O. der Zustand vom 1. Januar 1831 für das Bezugsrecht des Bürgernutzens maßgebend sei, und es hege die Erwartung, daß dieser Gegenstand in diesem Sinne seine Erledigung finden und die Almendverhältnisse der Gemeinden in den an die Verwaltungsbehörden gelangenden Fällen in dieser Richtung geregelt und erhalten werden.

Das Ministerium des Innern setzte hierauf durch Verfügung vom 18. Juni 1850 Nro. 9434. seinen Erlaß vom 21. Februar 1837 Nro. 1838. außer Wirksamkeit und verkündete zugleich die nachstehende, wie erwähnt, von dem großh. Staatsministerium gutgeheißene Begründung:

Die Behauptung, daß der §. 85. der G. O. nicht auch über die Berechtigung zum Almendgenuß an sich und die Bedingung

unter welcher der Bürger dazu gelangt, mit entscheide, wird darauf gegründet, daß in diesem Paragraphen ausdrücklich nur:

die Art der Benützung der ungetheilten Almendgüter,
die Größe der Genußtheile bei getheilten Almendgütern,
die Art der zeitweisen Vertheilung der Genußtheile,
die Größe der Bürgerholzgaben

als von dem unbestrittenen Zustand am 1. Januar 1831 abhängig erklärt werde, daß es aber mit einer solchen das Einzelne einzeln bezeichnenden Fassungsweise einer Gesetzstelle sich nicht vertrage, einen Gegenstand durch bloße Auslegung hinzuzufügen, der zudem unter die Worte nicht passe, einen ganz andern Grundsatz berühre und vom Gesetze selbst getrennt behandelt sei. Es sei gar nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, die allgemeine Frage der Berechtigung im §. 85. (im Regierungsentwurf §. 78.) zu beantworten, wie dieß aus dem Entwurfe des Gesetzes hervorgehe, in welchem sich ein besonderer Artikel (§. 85. des Entwurfs) folgenden Inhalts befunden habe:

„Die Bestimmungen über die Berechtigung zum Almendgenuß sind in dem Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger enthalten."

Dieser Artikel sei zwar gestrichen worden, aber nicht weil man seinen Inhalt nicht billigte, sondern weil dieser Inhalt bloße Thatsache war und Thatsachen nicht ins Gesetz gehören. Eine Thatsache sei es jedoch, daß die aus dem Bürgerrecht fließenden Rechte, also auch jenes zum Almendgenuß, in dem Gesetz über das Bürgerrecht in ihren Grundlagen behandelt werden. Hier sei nemlich hinsichtlich der Berechtigung zum Almendgenuß im §. 1. Ziff. 4. verglichen mit §. 44. und §. 2. des B. R. G., ausgesprochen, daß die Theilnahme am Almendgut ein Recht der Gemeindebürger sei, welches vom Tage des angetretenen Bürgerrechts an erworben werde, daß die Rechte aller Bürger gleich seien, und daß daher jedem Bürger als solchem, wenn die Voraussetzungen des §. 87. der G. O., auf welchen der §. 44. des B. R. G. allein verweise, in Bezug auf Alter und Gewerbe oder eigene Haushaltung bei ihm vorhanden seien, ein förmlicher Rechtsanspruch auf den Almendgenuß zustehe.

Hiegegen ist nun aber zu bemerken:

Nach §. 1. Ziff. 4. des B. R. G. ist allerdings die Theilnahme am Gemeinde- und Almendgut ein Recht der Gemeindebürger und es sind nach §. 2. dieses Gesetzes die Rechte der Gemeindebürger gleich; allein ausdrücklich nur soweit nicht das Gesetz über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und das Bürgerrechtsgesetz selbst einen Unterschied machen. Gemäß §. 1. Ziff. 4. und §. 44. des B. R. G. soll das Recht zu dem Almendgenuß und zu den Bürgerholzgaben nach Vorschrift des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden ausgeübt werden und es soll in Bezug auf dieses Recht die Vorschrift des §. 87. des genannten Gesetzes entscheiden. In diesem Paragraphen ist verordnet: daß der zum Bürgergenuß Berechtigte in solchen einrücke, wenn er das 25. Jahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat. Wer aber zum Bürgergenuß an sich, und wer zu einem höheren oder geringeren Bezug desselben berechtigt sei, ist in §. 87. der G. O. nicht ausgesprochen, sondern es sind hier nur spezielle Erfordernisse oder beschränkende Bedingungen festgesetzt, unter welchen der Berechtigte allein zum wirklichen Genuß überhaupt kommen soll. Daß aber nicht jeder Gemeindebürger schon als solcher bürgergenußberechtigt sei, geht aus §. 54. Satz 2. der G. O. hervor, wornach der Genuß von dem Almendgut ausdrücklich nicht schlechthin allen Bürgern,

sondern allen Bürgern nur in sofern er auch bisher schon allen zugestanden war und außerdem nur der

„berechtigten Klasse der Gemeindebürger"

für jetzt und fürs Künftige verbleiben soll. Hieraus ergibt sich schon, daß man es in dieser Beziehung ganz bei der in den einzelnen Gemeinden hergebrachten Uebung belassen und keine neuen Bestimmungen treffen wollte; es finden sich daher auch in dem ganzen Abschnitt (4. des 5. Capitels im III. Titel der G. O.) welcher „vom Almendgenuß" handelt, nur hinsichtlich der:

Vertheilung des seither gemeinschaftlich benutzten Almendguts zum Genuß unter die Einzelnen,

Vertheilung des Almendgutes zu Eigenthum und

Vertheilung des Gemeindeguts zu Eigenthum oder Genuß,

also durchgängig nur hinsichtlich neuer, erst zu bewirkender Vertheilungen — Vorschriften darüber, wer zur Theilnahme berechtigt sei, und nur in dieser Beziehung (§§. 99. 102. 103. 106. 108. u. 109. der G. O.) ist als Regel, von der jedoch die Gemeinde immerhin auch abweichen kann, festgesetzt, daß jeder Gemeindebürger ein Loos und zwar von möglichst gleichem Werthe erhalten solle.

Nirgends dagegen ist diese Regel oder daß überhaupt jeder Gemeindebürger bürgergenußberechtigt sei, auch hinsichtlich des bisher schon hergebrachten, gemeinschaftlichen oder getheilten, Almendgenusses ausgesprochen, so daß, wenn man den §. 85. der G. O. desfalls nicht als maßgebend gelten lassen will, das Gesetz gar keine Bestimmung über die Frage der Berechtigung zu bereits bestehendem Almendgenuß, wohl aber für alle jene Stellen, wo die Berechtigung selbst erwähnt und als geregelt vorausgesetzt wird, eine Lücke (ein referens sine relato) enthalten würde, was zumal rücksichtlich einer so wichtigen Frage nicht anzunehmen ist.

Daß dies aber auch wirklich der Fall nicht ist, daß man vielmehr durch den §. 85. der G. O. die Frage der Berechtigung zum Almendgenuß regeln und keine längst bestehenden und tief wurzelnden, in den einzelnen Gemeinden verschieden gestalteten Verhältnisse ändern, sondern alles beim unbestrittenen Zustande vom 1. Januar 1831 belassen wollte, ist aus den ständischen Verhandlungen zu diesem Paragraphen (§. 78. des Entwurfs) klar zu entnehmen. Vergl. Verhandlungen der II. Kammer der Ständeversammlung von 1831. Beilagenheft 3. S. 148. fgde. Protokollheft 10. S. 213. fgde.

Aus dem ursprünglich im Entwurfe der G. O. enthaltenen Satz:

„Daß die Bestimmungen über die Berechtigung zum Almendgenuß in dem Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger enthalten seien"

und aus dem Umstande, daß dieser Satz gebilligt und nur als eine bloße thatsächliche Angabe und als etwas Ueberflüssiges gestrichen worden, kann gar nichts für die Behauptung hergeleitet werden, der Gesetzgeber habe nicht im §. 85. (§. 78. des Entwurfs) der G. O., sondern in dem B. R. G. die Frage der Berechtigung zum Almendgenuß überhaupt und insbesondere im Sinne der Gleichberechtigung aller Bürger, entscheiden wollen, indem neben jenem gestrichenen Paragraphen des Entwurfs der G. O. der §. 22. des Entwurfs des B. R. G. bestund, der hier ebenfalls gestrichen und dessen Inhalt theils in den §. 44. des B. R. G., theils in den §. 87. der G. O. aufgenommen wurde, lautend:

„Von dem Tag des angetretenen Bürgerrechts erwirbt der neue Bürger die im §. 1. aufgezählten Rechte.

In den Almendgenuß und in den Bezug der Holzgaben tritt er, sofern er dazu berechtigt ist, erst nach zurückgelegtem 25. Jahre und wenn er eine eigene Familie ge-

gründet hat, nach Vorschrift des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden."

Die Absicht des Gesetzgebers war also hier keineswegs, jedem Bürger als solchem das Recht zum Almendgenuß einzuräumen, sondern nur dem nach Vorschrift des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden dazu Berechtigten, wie dies auch noch weiter aus der dem §. 54. der G. O. im Regierungsentwurf gegebenen Fassung erhellt, indem es dort nicht einmal wie jetzt im Gesetze hieß:

„Ausnahmsweise verbleibt der Genuß von dem Almendgut, welcher seither allen Bürgern oder einer berechtigten Klasse der Gemeindebürger zugestanden ist, den gegenwärtig und künftig Berechtigten",

sondern bloß

„welcher seither einer berechtigten Klasse der Gemeindebürger zugestanden ist, den gegenwärtig und künftig Berechtigten."

Bei dieser erwiesenen Absicht des Gesetzgebers wird man nun über die wahre Bedeutung des §. 85. der G. O. auch an dessen Wortlaut um so weniger mehr irre werden, als derselbe alle Fälle, bei welchen die Frage der Berechtigung zur Sprache kommt, so vollständig erschöpft, daß irgend ein anderes Verhältniß, auf welches dieselbe Anwendung finden könnte, gar nicht mehr vorhanden, und man schon aus diesem Grunde gezwungen ist, in der concreten Fassung jenes Paragraphen die Norm für die Berechtigung selbst zu suchen.

Uebrigens enthält die Anwendung des §. 85. der G. O. in der oben ausgeführten Richtung und Bedeutung auch gar nichts Neues und Ungewöhnliches oder Ungeeignetes und Unzweckmäßiges.

Aus den Acten des Generallandesarchivs ist zu entnehmen, daß in der Markgrafschaft Baden schon im Jahr 1618 in den einzelnen Gemeinden erhoben wurde:

„wie es mit Austheilung der Almenden gehalten werde, ob solche Austheilung zu gewissen Jahren und auf einen bestimmten Tag geschehe, ob nur diejenigen, welche verheirathet sind, und ihr Bürgerrecht angetreten haben, etwas erhalten,"

um nach dieser hergebrachten Uebung die Almendverhältnisse festzustellen.

Ferner wurde in neuerer Zeit durch die Gesetze vom 1. Februar 1809 Reg. Bl. Nro. IX. und vom 24. Juli 1810 Reg. Bl. Nro. XXXI. die Gleichberechtigung aller Gemeindebürger zum Bürgergenuß, wie in den Gemeindegesetzen von 1831, als Regel, nur noch viel schärfer und unbedingter, ausgesprochen, und im Gesetz von 1809 wurde namentlich nur hinsichtlich der in bestimmte Antheile geschiedenen Almendgenüsse der Zustand wie er am 1. Januar 1809 war, als Richtschnur bis zu ordnungsmäßig erfolgender Aenderung erklärt, während die Theilnahme am ungetheilten Bürgergenuß alsbald für alle Bürger eintreten sollte; gleichwohl blieben in den einzelnen Gemeinden hinsichtlich des getheilten und ungetheilten Bürgernutzens die so manchfaltig gestalteten Verhältnisse bestehen, ja es wurden solche auch fortan noch häufig mehr oder weniger abweichend von diesem Grundsatz der Gleichberechtigung neu geregelt und geordnet, so daß beim Eintritt der Gemeindegesetze vom Jahr 1831 die größte Verschiedenheit der Almendverhältnisse in den einzelnen Gemeinden in unangefochtener Uebung vorhanden war.

Mögen nemlich auch immerhin allgemeine Vorschriften bestehen oder von Zeit zu Zeit gegeben werden, wie es mit den Almenden und deren Benutzung durch die Gemeindeangehörigen gehalten

werden soll, stets werden sich die besonderen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden in der manchfachsten Art, je nach Lebens- und Erwerbsart, Beschäftigung ihrer Einwohner, nach Art der Besteuerung und Vertheilung der öffentlichen Lasten, nach der klimatischen Lage, Beschaffenheit des Bodens, nach landwirthschaftlichen Einrichtungen, Viehstand &c. geltend machen; kein Gesetz kann und soll dies gleichförmig regeln; es wäre Verkümmerung oder Zerstörung des individuellen Lebens der Gemeinden. Mag daher auch wohl im Civilrecht der Satz bestehen, daß das Herkommen die Wirksamkeit der Gesetze nicht aufheben, Rechte weder schaffen noch abschaffen könne, in Beziehung auf die öffentlich rechtlichen Almendverhältnisse der Gemeinden muß man der Einwirkung der Natur der Sache und der autonomischen Regelung und Gestaltung thunlich freien Lauf lassen. Hin und wieder, wenn eine neue Gesetzgebung eintritt, mag dann diese naturwüchsige Bildung durch Festsetzung eines Normalzustandes zu einem gewissen Abschluß gebracht werden; dabei wird man aber immer den mehr oder weniger dem geschriebenen Recht und insbesondere der als Regel angestrebten gleichheitlichen Berechtigung der Gemeindebürger vielleicht vielfach widerstreitenden Besitzstand als den gesetzlichen Zustand erklären oder gelten lassen und anderseits auch für die Zukunft der Einwirkung aller oben bezeichneten Elemente Oeffnung gewähren und stete Veränderung je nach den Bedürfnissen der Zeit und dem Willen der Gemeinde möglich erhalten müssen; daher findet sich auch in der Gesetzgebung von 1809 wie in jener von 1831 der Vorbehalt, daß der durch den Normaltag fixirte Zustand durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung jeder Zeit abgeändert werden könne, auf welchem Wege dann auch allein die Gleichberechtigung aller Gemeindebürger im Bürgergenuß ins Leben geführt werden mag, wie sie denn auch schon vielfach so bewirkt worden ist, niemals aber durch eine Anwendung des Gesetzes, welche so sehr den Bestimmungen desselben und der Absicht des Gesetzgebers widerstreiten und wodurch tiefgreifende Verwirrung in die Gemeinden gebracht und den Gemeinden der Gleichförmigkeit wegen und um einem allgemeinen Satz unbedingte Geltung zu verschaffen, Zustände aufgedrungen würden, die die Mehrheit nicht will, die dem ganzen Entwicklungsgange und den Verhältnissen dieser Gemeinden widerstreben und durch welche sie nur gefährdet werden könnten.

Bürgernutzen der Wittwen.

11) Auch das Bürgergenußrecht der Bürgerwittwen wurde verschiedenartig behandelt und abweichend darüber entschieden. Zur Herbeiführung der nothwendigen Gleichartigkeit in Erledigung der hier vorkommenden gemeinderechtlichen Fragen hat das M. d. J. zuerst in einem Erlaß vom 24. August 1839 Nro. 9274. nachstehende Normen vorgeschrieben:

Die Berechtigung der Bürgerwittwen zum Holz- und Almendgenuß ist nach §. 1. 5. u. 68. des B. R. G. unbestreitbar.

Ueber die Größe ihrer Genußantheile an dem schon zu Genuß vertheilten Almendgut schweigt das Gesetz, indem es nur Bestimmungen hierüber für den Fall der Vertheilung des seither gemeinschaftlich benutzten Almendgutes zum Genuß unter die Einzelnen, oder der Vertheilung zu Eigenthum gibt. Es ist demnach, in Uebereinstimmung mit Ziff. 4. 6. des Staatsministerialerlasses vom 2. Januar 1833 Nro. 25. (siehe Zus. 8. b. u. d. zu gegenwärtigem Paragraphen) der unbestrittene Zustand vom 1. Januar 1831 hierüber nach §. 85. des Gesetzes maßgebend.

Diese Ansicht findet ihre Unterstützung zugleich in §. 68. des B. R. G. wornach der Bürgergenuß der Ehefrau des bürgerlich Todten sich nach den Grundsätzen die für die Wittwe eines Bürgers gelten, richten soll. Der §. 68. setzt also voraus, daß für

die Wittwe nicht unbedingt der einfache Grundsatz des Eintritts in die Rechte ihres Mannes, sondern daß für sie mehrere und verschiedene Normen gelten können. Die §§. 99. 102. 106. 108. unterstützen diese Ansicht nicht minder, da gerade die Nothwendigkeit einer Bestimmung über die Größe der Antheile bei Vertheilung des bisher gemeinschaftlich benützten Almendgutes unter die Einzelnen zu Eigenthum oder Genuß, den Beweis gibt, daß die Größe der Berechtigung an dem bereits zu Genuß vertheilten Almendgut, nach dem Zustand vom 1. Januar 1831 eine verschiedenartige in der nemlichen Gemeinde sein kann.

12) In gleichem Sinne sprach sich das M. d. J. in einem späteren Erlasse vom 11. Mai 1841 Nro. 5329. wie folgt, aus:

Die Ansicht, daß die G. O. den Wittwen dieselben Rechte auf Bürgernutzung verleihe, welche der verstorbene Ehemann selbst gehabt habe, ist in der G. O. überall nicht begründet. Nach diesem Gesetze gibt es nur einen allgemeinen maßgebenden Grundsatz, nemlich jenen des §. 85., wornach es rücksichtlich der Almendnutzung bei dem Zustande vom 1. Januar 1831 sein Verbleiben behalten soll, bis eine Abänderung auf die daselbst angegebene Weise erfolgt. Das Gesetz wollte absichtlich die Almendnutzung nicht auf neue Bestimmungen gründen, sondern man wollte Alles bei der bisherigen Uebung und der bloßen Thatsache des Besitzstandes belassen. Hatte Jemand hiernach, sei es wegen seines Alters, wegen seines Besitzthums, oder weil er zu einer gewissen Klasse von Bürgern gehörte, oder wegen Wittwenstandes u. s. w. eine Almendnutzung anzusprechen, oder hatte Jemand aus denselben oder andern Rücksichten einen geringern oder gar keinen Anspruch auf Almendnutzung, so soll es in allen diesen Fällen, wenn der Zustand unbestritten ist, damit sein Bewenden behalten. Diese Bestimmung ist ohne Ausnahme, und es hat dabei zu verbleiben, gleichviel ob die Bürgerwittwen an dem maßgebenden Tage des 1. Januar 1831 einen vollen Bürgernutzen hatten, wie ihr verstorbener Ehemann, oder einen beschränktern, oder ob sie gar keinen bezogen. Mit Unrecht wird noch fortwährend sich auf die §§. 102. u. 108. der G. O. bezogen, da diese Stellen sich ja gar nicht auf den §. 85. sondern auf den Gegensatz, nämlich darauf beziehen, wie es gehalten werden solle, wenn in Gemäßheit der G. O. eine Vertheilung des Almendgutes vor sich gehen soll, während der Grundsatz des §. 85. gerade für den Fall Maß und Ziel geben soll, wo noch keine Vertheilung in Gemäßheit der G. O. vorgenommen wurde, und wo das Gesetz mit Recht, um die maßlosen früheren Streitigkeiten nicht wieder hervorzurufen, Alles auf den bloßen Besitzstand vom 1. Januar 1831 gestellt hat. Wie wenig diese beiden Stellen (§. 102. u. 108.) auf den Grundsatz des §. 85. bezogen werden können, geht auch daraus hervor, daß dieselben Männer, welche nach §. 85. nicht im Genusse von Bürgernutzungen sein können, doch jedenfalls nach diesen Gesetzstellen solchen erhalten würden und müßten. Eben so wenig beweisen die §§. 5. u. 68. des B. R. G. gegen diese Ansicht, da diese Stellen nicht die Frage entscheiden, daß die Wittwen einen und welchen Bürgernutzen haben sollen, sondern die Frage voraussetzen, was eben wieder auf die Bestimmung des §. 85. zurückführt. Eben so wenig kann endlich eine Unterscheidung dahin zugelassen werden, daß den Wittwen, die es schon vor dem 1. Januar 1831 gewesen, der früher für die Wittwen herkömmliche Genußtheil zugewiesen werden, dagegen denjenigen Wittwen, deren Ehemann erst seither mit Tod abging, dasjenige gebühren soll, was das neue Gesetz, nämlich §. 102. ihnen ertheile, d. h. den Theil, den der Ehemann inne hatte. Diese Unterscheidung verstöße völlig gegen §. 85. der G. O., dessen Grundsatz ja gerade

dahin geht, den Wittwen denjenigen Antheil, welcher ihnen vor dem Jahre 1831 gebührte, auch für die Folge zuzuweisen, und daß das Gesetz nicht durch einen Widerspruch in sich und namentlich nicht durch §. 102. diesen Grundsatz wieder aufhob, ist bereits oben nachgewiesen.

13) Ungeachtet dieser Verfügungen wurde nach wie vor von einzelnen Verwaltungsbehörden abweichend erkannt. Um auch in dieser Frage endlich die nöthige Rechtsgleichheit zu erzielen, sprach das großh. Staatsministerium in einem Erlaß vom 12. Juni 1850 Nro. 1177—78. aus, es sei mit der ihm vorgelegten Ausführung des Ministeriums des Innern einverstanden, und solle dahin gewirkt werden, daß darnach im Allgemeinen verfahren werde.

Die erwähnte Ausführung lautet:

In dem Bürgerrechtsgesetz vom 1. Februar 1809 Reg. Bl. Nro. IX. (§. XXII.—XXIV.) war vorgeschrieben, daß die Bürgerwittwen nur halbe Bürgergenußtheile erhalten sollen. Es war den Gemeinden überlassen, entweder einen verhältnißmäßigen Theil der Genußtheile überhaupt für die Wittwen auszuscheiden, so daß ein abgesondertes Einrücken der Wittwen in diese Genußtheile statt fand, oder statt besonderer Wittwenantheile die Einrichtung zu treffen, daß bei Erledigung eines ganzen Antheils durch den Tod eines Bürgers dessen Wittwe die Hälfte behalte und der nachrückende Bürger einstweilen nur die andere Hälfte beziehe, bis auf irgend eine Art ein halber Antheil frei wird, durch dessen Zuschlagung der seinige sich ergänzt.

Das Gesetz vom 24. Juli 1810 Reg. Bl. Nro. XXXI. über die Vertheilung der Gemeindegüter hatte dagegen bestimmt: §. 9., daß bei einer Almendtheilung die Antheile nur zum lebenslänglichen Genuß gegeben werden, der nicht auf die Erben, wohl aber auf die Wittwe des abgegangenen Bürgers übergeht, wovon jedoch die Hälfte zurückfällt, wenn sie die Gemeinds- und Frohndienste nicht mehr wie ehevor leistet.

Wenn diese gesetzlichen Vorschriften überall genau ausgeführt worden wären, so müßte im ganzen Lande der Bürgergenuß der Bürgerwittwen in der Art ein gleicher sein, daß dieselben hinsichtlich aller Almendtheilungen, welche bis zum Gesetz vom Jahr 1810 vollzogen waren und bestunden, durchweg nur einen halben Genußtheil, hinsichtlich der Theilungen aber, die erst in Folge des Gesetzes vom Jahr 1810 statt fanden, schlechthin den Genußantheil ihres verstorbenen Ehemannes anzusprechen hätten.

So ist es aber in der Wirklichkeit keineswegs geworden.

Es ist vielmehr erhoben und aus den dem Ministerium des Innern sonst in Menge zur Kenntniß gekommenen einzelnen Fällen bekannt, daß bis zu Einführung der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 hinsichtlich des Bürgergenusses der Wittwen sich in den einzelnen Gegenden und Gemeinden des Landes eine sehr verschiedene, oft ganz eigenthümliche Uebung gebildet und erhalten hatte. In vielen Gemeinden rückten die Wittwen unbedingt in die Antheile ihrer abgegangenen Ehemänner ein; in andern erhielten sie nur die Hälfte dieser Antheile, in einem wie im andern Falle jedoch ohne alle Rücksicht darauf, ob die Theilung der Almenden, um deren Genuß es sich handelte, schon vor dem Gesetze vom Jahr 1810 oder erst in Folge desselben vor sich gegangen war. Wieder in andern Gemeinden erhielten die Wittwen überhaupt geringere Gaben als die Bürger, nicht gerade halbe Antheile, und in andern nur gewisse Antheile des Bürgergenusses, z. B. nur die Holzgaben; in andern erlangten sie das eine oder andere nur unter gewissen besonderen Bedingungen, z. B. daß sie noch an den Gemeindediensten und Lasten Theil nahmen, daß sie noch eine Haushaltung

mit den Kindern führten, daß sie das Vermögen oder Gut nicht übergeben haben rc., in andern Gemeinden bestunden endlich sogar besonders ausgeschiedene Klassen des Almendgenusses für die Bürgerwittwen, in welche sie nach einer eigenen Rangliste einrückten.

Kurz es waren bei Einführung der neuen Gemeindeordnung fast eben so vielfache und verschiedenartige mit den bis dahin gültigen geschriebenen Vorschriften nur wenig im Einklang bestehende Uebungen hinsichtlich des Bürgergenusses der Wittwen, wie rücksichtlich jenes der Bürger vorhanden.

Es fragt sich nun, was die Gemeindegesetze vom Jahr 1831 hinsichtlich der Bürgergenußrechte der Wittwen festgesetzt haben, ob namentlich darnach einfach der Grundsatz des Eintritts der Wittwe in die Bürgergenußrechte ihres Ehemannes zu gelten hat.

Zur Begründung dieser Ansicht — daß die Bürgerwittwen, denen kein selbstständiges, sondern nur ein von ihrem Ehemann abgeleites Bürgergenußrecht zustehe, stets denjenigen Betrag des Bürgergenusses zu beziehen berechtigt seien, den ihre Ehemänner bezogen — wird sich auf die §§. 84. 102. 108. und 113. der G. O. und auf den §. 5. des B. R. G. vom Jahr 1831 berufen.

Eine nähere Betrachtung dieser Bestimmungen wird aber zeigen, daß der erwähnte Satz nicht daraus hergeleitet werden kann.

In den §§. 102. 108. 113. ist zwar allerdings ausgesprochen,

> „daß Wittwen, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, dasjenige erhalten, was ihr verstorbener Ehegatte erhalten haben würde, wenn er am Leben gewesen wäre";

allein diese Paragraphen handeln

1) von der Vertheilung des seither gemeinschaftlich benutzten Almendgutes zum Genusse unter die Einzelnen —
2) von der Vertheilung des Almendgutes zu Eigenthum —
3) von der Vertheilung des Gemeindeguts zu Eigenthum oder Genuß —

geben also ihre Vorschrift überhaupt nur für erst vorzunehmende Theilungen.

Zwischen neuen Vertheilungen und dem bereits bestehenden und hergebrachten Almendgenuß ist aber ein wesentlicher Unterschied.

Wenn die neuen Gemeindegesetze in der That davon ausgehen, daß die Wittwen hinsichtlich des Bürgergenusses an die Stelle ihrer verstorbenen Ehegatten treten und in dieser Hinsicht wie Gemeindebürger behandelt werden sollen, so haben sie solches doch nur für künftig erfolgende Theilungen ausgesprochen und auf diese beschränkt; eine derartige Bestimmung mit rückwirkender Kraft, d. i. mit Beseitigung des in den einzelnen Gemeinden bis zum Normaltag, dem 1. Januar 1831, hergebrachten, so verschiedenartigen Zustandes enthalten dagegen diese Gesetze überall nicht.

Auch hinsichtlich der Gemeindebürger spricht der §. 2. des B. R. G. im Allgemeinen und mit Vorbehalt der im Gesetz selbst gemachten Ausnahmen die Gleichberechtigung Aller aus und es sollen nach §. 99. 106. und 111. der G. O. bei stattfindenden Theilungen in der Regel alle Bürger nach Köpfen gleiche Antheile erhalten; gleichwohl wird man hieraus nicht ableiten wollen und ist in der That nirgends behauptet worden, daß auch in dem bereits hergebrachten Bürgergenuß alle Gemeindebürger gleich gestellt werden müssen.

Der §. 84. der G. O. handelt gar nicht vom Almend- oder Bürgergenuß, sondern von Vertheilung der Gemeindeüberschüsse und befindet sich in einem ganz anderen Abschnitt. Aus dieser Bestimmung wird also noch weniger als aus jener in den §§. 102. 108. und 113. der G. O. abzuleiten sein, daß die Bürgerwittwen

kraft Gesetzes in den von ihren Ehemännern innegehabten Bürgergenuß einzurücken berechtigt sind.

Der §. 5. des B. R. G. vom Jahr 1831 endlich, auf den man soviel Gewicht legt, und welchen man als die Hauptentscheidungsquelle betrachtet, bestimmt im Allgemeinen, daß Frauenspersonen das Bürgerrecht nur durch die Verehelichung mit einem Gemeindebürger erlangen und spricht dann im Satz 3. aus:

> „Auch nach getrennter oder nichtig erklärter Ehe behält die Ehefrau ihr Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehemann dasselbe zur Zeit der Auflösung der Ehe hatte. Sie hat jedoch so lange ihr Ehemann lebt, keinen Anspruch an die Bürgernutzungen."

Dieser letzte Satz enthält nach seinem Wortlaut einfach eine Negation und nicht, wie behauptet werden will, eine aufschiebende Bedingung; es ist nur ausgesprochen, daß, so lange Mann und Frau, gleichviel ob in bestehender oder gelöster Ehe, noch beide am Leben sind, die Frau jedenfalls keinen Anspruch an die Bürgernutzungen habe; es wird nur von einem Fall etwas gesagt, ohne die anderen Fälle in Betracht zu ziehen, und es ist nach der Regel: qui negat de uno, non dicit de altero, durch ihn noch nicht gesagt, daß die Frauen mit dem Tode ihrer Ehemänner unbedingt einen Anspruch auf den Bürgergenuß überhaupt erlangen, und noch weniger ist damit gesagt, daß dieselben insbesondere einen Anspruch gerade auf den dem letzteren zugestandenen Bürgergenußtheil erlangen.

Vielmehr scheint der §. 68. des B. R. G., welcher lautet:

> „Die Berechtigung der Ehefrau des bürgerlich Todten zum Almendgenuß, in welchem sich der Verurtheilte vor der Verurtheilung befand, richtet sich nach den Grundsätzen, welche für die Wittwe eines Bürgers gelten."

nach seiner Fassung anzudeuten, daß man nicht ein unbedingtes Einrücken der Wittwe in den Almendgenuß ihres Ehemannes statuiren wollte, indem die Fassung des Regierungsentwurfs (§. 39. Ziffer 1. Satz 2.):

> „Der Almendgenuß, in welchem der bürgerlich Todte gewesen, ehe er in diesen Zustand gekommen ist, verbleibt seiner Ehefrau und seinen minderjährigen Kindern, so lange erstere am Leben ist."

worin der Grundsatz des Eintritts der Frau in die Rechte ihres Mannes gelegen wäre, beseitigt und durch die vorher erwähnte Bestimmung ersetzt wurde.

Enthalten nun aber alle angeführten Gesetzstellen nirgends die Norm, daß die Wittwe einfach in den Bürgergenuß ihres Ehemannes eintrete, enthalten sie überhaupt keine spezielle und ausdrückliche Bestimmung, wie es mit den Ansprüchen der Wittwen auf bereits vorhandenen Almendgenuß gehalten werden solle, so erübrigt, wenn man nicht das Vorhandensein einer Lücke im Gesetze behaupten will, nur das Zurückgehen auf die allgemeine Vorschrift des §. 85. der G. O., diese aber wird, wie sie für die Berechtigung zur Theilnahme an bereits bestehendem Almendgenuß allgemein maßgebend ist, so insbesondere auch hinsichtlich des Bürgergenusses der Wittwen gelten müssen, indem sie zwischen den Gemeindebürgern und ihren Wittwen nicht unterscheidet und letztere nicht von der Regel ausnimmt.

Es folgt hieraus, daß die Wittwen hinsichtlich des bereits bestehenden Bürgergenusses und so weit es sich nicht um eine neue Theilung handelt, nicht allgemein den ganzen Theil, den ihr Ehemann innehatte, und nicht allgemein den halben Antheil eines Gemeindebürgers, sondern den Bürgergenuß in der Art und in dem Maß

anzusprechen haben, wie er in jeder einzelnen Gemeinde nach dem unbestrittenen Zustand vom 1. Januar 1831 für sie hergebracht war, und zwar gleichviel ob dieser Zustand den damaligen wirklichen Berechtigungen nach dem Gesetz vom 1. Februar 1809 und vom 24. Juli 1810 angemessen war oder nicht (Staats-Ministerial-Entschließung vom 2. Januar 1833, Nro. 25.) so wie ohne Rücksicht darauf, ob der Wittwenstand der Betheiligten schon vor oder erst nach Einführung der Gemeindeordnung eintrat, weil der §. 85. eine allgemeine Regel für die ganze Klasse der Wittwen überhaupt aufstellt, welche für alle ohne Unterschied in so lange gilt, als nicht im gesetzlichen Wege — §. 85. Satz 2. der G. O. — mit Staatsgenehmigung etwas anderes festgesetzt wird.

So hat denn auch das Ministerium des Innern früher und bisher entschieden, nicht allein durch die allgemeine an alle Verwaltungsstellen erlassene Erläuterung vom 24. August 1839. Nro. 9274. sondern auch durch einzelne Erkenntnisse, von welchen man nur die Verfügung vom 11. Mai 1841 Nro. 5329. als die am ausführlichsten motivirte und gleichfalls allen Verwaltungsstellen bekannt gemachte anführen will.

Hiebei sollte es auch fortan um so mehr belassen werden, als durch einen allgemeinen Ausspruch, daß die Bürgerwittwen den Bürgergenuß, so wie ihn ihre verstorbenen Ehemänner innehatten, erhalten sollen, in den vielen Gemeinden, in welchen die Wittwen nach dem Gesetz vom 1. Februar 1809 und nach dem Herkommen am Normaltag, 1. Januar 1831, geringere und namentlich nur halbe Genußtheile bekommen, die Genußrechte der Gemeindebürger beeinträchtigt und verkürzt werden müßten.

14) Wenn in einer Gemeinde vor und am Normaltage, 1. Januar 1831, die Uebung bestund, daß die Bürgerfrauen nicht sofort mit dem Tode ihrer Ehemänner in den Bürgergenuß eintraten, sondern daß sie nach einem eigenen Rang, der sich nach ihrem durch die Verehelichung erlangten Bürgerrecht richtet, in verschiedene Klassen von Bürgergenuß einrückten, so hat es bei dieser Uebung nach §. 85. der G. O. auch fortan und solange nicht im gesetzlichen Wege — §. 85. Abs. 2. der G. O. — mit Staatsgenehmigung eine Aenderung eingeführt wird, zu verbleiben, da nirgends eine entgegenstehende gesetzliche Vorschrift besteht, namentlich nirgends vorgeschrieben ist, daß die Bürgerfrauen sofort und unbedingt mit dem Tode ihrer Ehegatten in den von diesen innegehabten oder überhaupt in den Bürgergenuß eintreten. Aus der Bestimmung des §. 5. des B. R. G., wornach die Frau solange ihr Ehemann lebt, keinen Anspruch auf die Bürgernutzungen haben soll, kann ein solches Recht der Frauen, sofort mit dem Tode ihrer Ehemänner in den Bürgernutzen einzurücken, nicht gefolgert werden, und die weitere Bestimmung jenes §. 5. des B. R. G. wornach Frauenspersonen das Bürgerrecht erst und allein durch ihre Verehelichung erlangen beziehungsweise antreten können, unterstützt vielmehr die bezeichnete Uebung, da wenn für die Frauen ein eigener Zeitpunkt des Antritts oder der Erwerbung des Bürgerrechts, unabhängig von der Bürgerrechtserwerbung ihrer Ehemänner festgesetzt ist, auch nichts entgegensteht, einen dadurch bedingten besonderen und von jenem der Männer unabhängigen Altersrang zum Einrücken in den Bürgernutzen für die Frauen anzunehmen. M. d. J. 5. Februar 1850 Nro. 2179—82.

Heimfall der Bürgernutzungen der Wittwen bei ihrer Wiederverehelichung.

15) Die Frauenspersonen haben nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften überhaupt nur wenn sie sich im Wittwenstande befinden, einen Anspruch auf den Bürgergenuß; nirgends aber ist einer verehelichten Frau, während ihr Ehemann lebt, ein selbstständiges Recht zum Bezug des Bürgernutzens eingeräumt; sobald

sich daher eine Wittwe wieder verehelicht, erlischt ihr Anspruch auf den innegehabten Bürgergenuß kraft Gesetzes, sie kann denselben weder für sich fortbeziehen, noch kann sie ihn ebendeßhalb auf ihren zweiten Ehemann übertragen. M. d. J. 1. Februar 1850 Nro. 2014—16. Vergl. §. 102. der G. O.

Gabholz.

16) Nach §. 54. und 57. der G. O. haben die Bürger keinen gesetzlichen Anspruch darauf, daß das gesammte Erträgniß des Gemeindewaldes unter dieselben vertheilt werde, vielmehr gebühren ihnen nach §. 54. Abs. 2. und §. 85. der G. O. nur ausnahmsweise diejenigen Holzgaben, welche am Normaltag, 1. Januar 1831, thatsächlich unbestrittten hergebracht waren. Wenn daher auch gleich bis zum 1. Januar 1831 jeweils das ganze Walderträgniß durch den Gabholzbezug der Gemeindebürger erschöpft ward, so folgt daraus noch nicht, daß bei zunehmendem Erträgniß des Waldes den Bürgern ohne weiters auch dieses vermehrte Erträgniß zufallen müsse, sondern dieselben haben eben nur die Holzgaben anzusprechen, welche am Normaltag im höchsten Betrag hergebracht waren. Alles übrige Erträgniß des Gemeindewaldes gehört der Gemeinde als solcher und ist jeweils zu Gunsten der Gemeindekasse zu verwerthen. Sollen solche Holzerlöse unter die Bürger vertheilt werden, so darf dieß überhaupt nur geschehen, wenn die Erlöse nach Maßgabe der Verfügung vom 15. April 1836 Nro. 3584. als wirkliche Gemeindeüberschüsse erscheinen und die Vertheilung kann alsdann auch nur nach Vorschrift der §§. 83. u. 84. der G. O. erfolgen. Ganz das Gleiche gilt, wenn die Holzgaben selbst vergrößert oder vermehrt werden sollen. Vergl. §. 110. der G. O.

Wird dagegen den Gemeindebürgern an dem ihnen gesetzlich gebührenden Gabholz abgebrochen, weil das Holz mehr zu Bau- und Nutzholz geeignet ist, und so höheren Werth hat, als in Scheitern, so muß nach §. 14. Ziff. 3. der Verordnung vom 2. April 1850. Reg. Bl. Nro. XXI. dieses Holz auf Rechnung der Gemeindekasse verwerthet, der Erlös desselben darf aber nicht an die Gemeindebürger vertheilt, sondern es muß daraus durch Vermittlung der Gemeindebehörde das entsprechende Gabholzquantum für die Bürger angeschafft werden. Wenn statt dessen das Geld in die Gemeindekasse gezogen und zu Bestreitung von Gemeindebedürfnissen verwendet werden soll, so kann dieß nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Berechtigten und mit Staatsgenehmigung geschehen.

17) Auf die alten Waldordnungen kann es bei der Bestimmung des Bürgergabholzes jetzt nicht mehr ankommen. Die Größe der Bürgerholzgaben richtet sich gemäs dem Art. 85. der G. O. lediglich nach dem Zustand vom 1. Januar 1831, und zwar so lange, bis durch eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen der Gemeindebürger mit Staatsgenehmigung ein anderer Vertheilungsmaßstab festgesetzt ist. M. d. J. 23. Juli 1832 Nro. 9912.

Beschränkung des Gabholzbezugs wegen Vorhiebs.

18) Vergl. §. 3. der Verordnung vom 2. April 1850 Reg. Bl. Nro. XXI.

Sammeln von Waldstreu, Laub und Leseholz.

19) Wenn in einer Gemeinde das Sammeln der Waldstreu als Nebennutzung gestattet ist und solche nicht für die Gemeindekasse verwerthet, sondern den Gemeindebürgern überlassen wird, so haben alle Gemeindebürger Anspruch daran, indem diese Nutzung sich von dem eigentlichen Bürger- oder Almendgenuß dadurch unterscheidet, daß sie nur zur Nothdurft dient und nicht in bestimmte Antheile geschieden ist, so daß dieselbe auch bei Berechnung der Bürgernutzungen gar nicht in Anschlag kommt (§. 58. Abs. 3. der G. O.), und weder die Bestimmungen des §. 85. hinsichtlich der Art und des Maßstabs der Vertheilung der Nutzungen, noch jene

des §. 88. der G. O. hinsichtlich der Anzahl der Genußtheile und des Einrückens nach einer gewissen Reihenfolge, sondern allein die im §. 1. 2. u. 44. des B. R. G. darauf Anwendung finden, wie dieß auch schon nach den vorher bestandenen Gesetzen (§. XXII. des Gesetzes vom 1. Februar 1809 Reg. Bl. Nro. IX.) der Fall war. M. d. J. 27. Juli 1847 Nro. 11642.

Unwiderruflichkeit des Genusses.

20) Das Wort „unwiderruflich" bezeichnet die Eigenschaft und Wirkung eines Rechtsverhältnisses, nicht dieses selbst. Es genügt also nicht zur Begründung eines Anspruchs zu sagen, das Recht eines Bezugs oder Genusses hafte unwiderruflich auf einem liegenschaftlichen Eigenthum, sondern man muß die Ursache dieser Unwiderruflichkeit behaupten.

Solche Ursache kann nur in einem privatrechtlichen und ursprünglichen Rechtsverhältnisse beruhen. In einem privatrechtlichen Verhältnisse, weil dieses allein unwiderruflich ist oder doch nur mit Zustimmung der Betheiligten widerrufen oder aufgehoben werden kann, während das öffentliche Recht oder die durch dasselbe begründeten Verhältnisse — weil nur auf dem Gesetze beruhend — ihrer Natur nach widerruflich sind. Der Bezug zum Bürgernutzen, so weit er ein Ausfluß des Bürgerrechts ist, erscheint auch stets widerruflich, d. h. durch einen Beschluß von zwei Dritteln der Bürger mit Staatsgenehmigung beliebig bestimmbar. Ein ursprüngliches privatrechtliches Verhältniß aber wird zur Unwiderruflichkeit erfordert, weil Verträge, Vergleiche und Urtheile, die nur über den Bürgernutzen als solchen — d. h. so weit er ein Ausfluß des Bürgerrechts ist oder war —, geschlossen oder erlassen werden, nur ihrer Form oder dem Namen nach, nicht aber in Ansehung des Gegenstandes als privatrechtlicher Titel erscheinen und somit die Wirksamkeit des öffentlichen Rechts nicht aufheben können. Blätter für Justiz und Verwaltung im Großherzogthum Baden. 2ter Band S. 229.

21) Wenn der §. 85. der G. O. eine Abänderung im Bürgergenuß nach Beschluß von zwei Drittel der Berechtigten insofern gestattet, als die Genußtheile nicht „unwiderruflich auf dem Besitze bestimmter Güter oder Häuser haften", so kann unter dieser Beschränkung nur der Fall verstanden werden, in welchem die Besitzer bestimmter Güter oder Häuser kraft eines auf diesen Gütern oder Häusern haftenden Dienstbarkeitsrechts im privatrechtlichen Sinne zum Genusse berechtigt sind, denn nur in diesem Falle kann man sagen, daß die Genußtheile unwiderruflich auf dem Besitze solcher Güter oder Häuser haften, und sobald die Berechtigung des Besitzers wirklich unwiderruflich geworden ist, so ist sie eben damit für denselben ein Privatrecht geworden. So lange der Besitzer den Genuß nur kraft öffentlichen Rechts inne hat, nur etwa, weil nach Gemeinderecht oder nach einem besonderen Gemeindebeschluß in Folge einer allgemeinen Regel der Genuß auf Häuser oder Güter vertheilt ist, so hat er denselben nicht unwiderruflich, und er verliert ihn, so wie das öffentliche Recht oder der Gemeindebeschluß sich ändert.

Da hiernach die Unwiderruflichkeit des Genusses nur auf einem Privatrecht beruhen kann, so fällt die Beurtheilung des Daseins derselben lediglich dem Civilrichter nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts anheim. Darum, und weil die Gemeinden nach dem §. 125. vergl. mit §. 151. der G. O. auch ohne Staatsgenehmigung beschließen können, eine gerichtliche Klage (etwa eine Negatorienklage wegen Nichtdaseins eines von Besitzern bestimmter Häuser oder Güter behaupteten Dienstbarkeitsrechts) zu erheben, oder einer Klage der angeblich Dienstbarkeits-Berechtigten gerichtlich zu begegnen, so kann über diese Frage in Fällen, wo die Gemeinde das Nichtdasein der Dienstbarkeit behauptet, hiegegen keinerlei ab-

ministrative Entscheidung statt finden, sondern es ist, unbeschadet der den angeblich Berechtigten offen stehenden gerichtlichen Klage, im Verwaltungswege über den Bürgernutzen lediglich so zu verfügen, wie wenn kein Dienstbarkeitsrecht bestünde.

Nur wenn Gemeinderath und Ausschuß oder die Gemeindeversammlung selbst wegen Betheiligung eines großen Theils der Mitglieder als angeblicher Berechtigten nach der Verordnung vom 14. Juli 1834 Reg. Bl. Nro. XXXIV. Namens der Gemeinde keine gültigen Beschlüsse fassen können, und daher die Staatsbehörde den Willen der Gemeinde als Gesammtheit gewissermaßen zu suppliren hat, wird nach eben jener Verordnung im Verwaltungswege bestimmt, ob die Rechte der Gemeinde als Gesammtheit auf Rechnung der Gemeindekasse gerichtlich zu verfolgen oder die gerichtliche Verfolgung derselben denjenigen welche die behaupteten Dienstbarkeitsrechte in Widerspruch ziehen, auf eigene Kosten zu überlassen sei. Eine weitere Entscheidung über diese Rechte selbst kommt der Verwaltungsbehörde in keinem Falle zu. M. d. J. 8. Dezember 1837 Nro. 11319.

Abänderung durch Beschluß der Berechtigten.

22) Nach dem Entwurf der Regierung und der Commission der zweiten Kammer (§. 78. Abs. 2.) sollte bestimmt werden, daß der Zustand vom 1. Januar 1831 nur durch einen Beschluß der Berechtigten mit einer Stimme über die Hälfte auf eine andere Weise festgesetzt werden könne. Ueber die Frage, wer als Berechtigter zu betrachten und wie es hinsichtlich der verschiedenen Klassen von Mehr- oder Minder-Berechtigten zu halten sei, gaben sich bei der Berathung in der Kammer die verschiedenartigsten sich durchkreuzenden Ansichten kund und die Sache wurde überall nicht aufgeklärt. Ueber die Art und Weise insbesondere, wie ein solcher Beschluß zu erzielen sei, ob auch Bürgerwittwen, Ortspfarrer und Schullehrer, wenn sie genußberechtigt sind, überhaupt solche, welche zwar genußberechtigt, aber in der Gemeindeversammlung nicht stimmfähig sind, in diesen besonderen Fällen sollen mitstimmen können oder bei der Ermittlung des Ergebnisses der Abstimmung mitgezählt werden müssen, wurde gar nichts erwähnt.

Ein Antrag:

„daß die Art und Weise des Genusses auch durch einen Gemeindebeschluß, dem die Mehrheit der zur Zeit Berechtigten beigetreten ist, abgeändert werden könne"

wurde verworfen, der Antrag dagegen:

„daß zwei Drittel der Stimmberechtigten zu Abänderung des Genusses nothwendig seien"

angenommen. (Vergl. Verhandlungen der II. Kammer von 1831 3tes Beilagenheft S. XXIX. und 10tes Protokollheft S. 215. fgde.) Gleichwohl heißt es jetzt im Gesetz nicht zwei Drittel der Stimmberechtigten, sondern der Berechtigten.

Es haben sich nun zwei verschiedene Ansichten in Anwendung der Bestimmung des §. 85. Abs. 2. der G. O. geltend gemacht, und nach beiden wurde von den Verwaltungsbehörden entschieden.

Nach der einen Meinung sollen alle Genußberechtigten, wenn sie auch sonst in Gemeindesachen nicht stimmfähig sind, dieß doch in dem besonderen Falle des §. 85. Abs. 2. der G. O. sein, so daß also namentlich auch die Bürgerwittwen, die Ortspfarrer und Schullehrer, wenn sie genußberechtigt sind, zur Versammlung zu laden und an derselben mit entscheidender Stimme Theil zu nehmen befugt wären.

Die andere Ansicht will zwar die bürgergenußberechtigten Frauen, Ortspfarrer und Schullehrer, überhaupt alle sonst nicht stimmfähigen Genußberechtigten von der Versammlung, die immerhin eine Gemeindeversammlung sei, ausgeschlossen aber bei der

Ermittlung der Gesammtzahl der Berechtigten mitgezählt wissen, so zwar, daß, da das Gesetz zur Abänderung des Zustandes vom 1. Januar 1831 nicht zwei Drittel der erschienenen Berechtigten, sondern zwei Drittel aller Berechtigten überhaupt verlange, so viele von den erschienenen genußberechtigten und stimmfähigen Gemeindebürgern sich dafür erklären müssen, als zwei Drittel aller Genußberechtigten einschließlich der nicht stimmfähigen betragen.

Gegen die eine und die andere dieser Auslegungen lassen sich aber gewichtige Bedenken erheben. Man wird bei der Entscheidung der Sache von folgenden Sätzen auszugehen haben:

Das gesammte Vermögen der Gemeinde, es mag Gemeinde- oder Almendgut sein, ist das Eigenthum der Gemeindebürger als Gesammtheit (§. 53. der G. O.). Ausnahmsweise verbleibt der Genuß von dem Almendgut, welcher seither allen Bürgern oder einer berechtigten Klasse der Gemeindebürger zugestanden ist, den gegenwärtig und künftig Berechtigten vorbehaltlich einer Abänderung durch Beschluß der Berechtigten mit Staatsgenehmigung (§. 54. Abs. 2. §. 85. Abs. 2. u. §. 151. I. 1. der G. O.).

Almendtheilungen, überhaupt Regelung und Abänderungen des Bürgergenusses sind Angelegenheiten der Gesammtheit der Bürger, der Gemeinde, und die Versammlungen, in welchen solche Angelegenheiten berathen und entschieden werden, sind Gemeindeversammlungen. Was daher von der Gemeindeversammlung nach §. 10. fgde. der G. O. und nach der Geschäftsordnung vom 16. April 1833 im Anhang Ziff. 3. im Allgemeinen gilt, ist auch auf Versammlungen zum Zweck von Almendtheilungen oder behufs der Regelung und Abänderung des Bürgergenusses anwendbar, soweit nicht besondere Bestimmungen eine Ausnahme vorschreiben; eine solche Ausnahme ist im §. 85. Abs. 2. der G. O. insofern vorgeschrieben, als hiernach zur Abänderung des hergebrachten Bürgergenusses nicht die im §. 11. der G. O. verlangte einfache Mehrheit genügt, sondern eine Mehrheit von zwei Drittheilen erforderlich ist. An der Abstimmung selbst können nun aber, da es sich um eine Gemeindeangelegenheit und nicht um privative Rechte Einzelner handelt, nur stimmfähige Gemeindebürger Theil nehmen. Ob der Einzelne sich bereits im Genuß befinde oder erst zu dem Genuß gelangen wird, wenn ihn die Reihe trifft, darauf kommt es nicht an; der eine und der andere ist nach §. 87. 88. der G. O. berechtigt; ebensowenig hat die Verschiedenheit der Loose und der einzelnen Klassen einen Einfluß; alle zusammen bilden die Kategorie der Berechtigten. Dagegen können die nicht stimmfähigen Bürger, die Bürgerwittwen, die Ortspfarrer und Schullehrer, auch wenn sie genußberechtigt sind, in der Gemeindeversammlnng nicht erscheinen und an einer Gemeindeabstimmung nicht Theil nehmen, eben weil sie keine stimmfähigen Gemeindebürger sind, und ebenso wenig können sie, obwohl als nicht stimmfähig erklärt, doch bei Ermittlung der Gesammtzahl der Berechtigten mitgezählt werden, da es eine eigenthümliche Sache wäre, auf dem Wege der Fiction einen Beschluß festzustellen, bei dem Stimmen in Anschlag gebracht werden, deren Träger zur Abgabe derselben durch die Gesetzgebung verhindert sind, so daß sie also weder ihr eigenes Interesse noch das allgemeine der Gemeinde für ihren Theil geltend machen können, und da überdieß bei einem solchen Verfahren in allen Fällen, wo die Zahl der nicht stimmfähigen Genußberechtigten mehr als ein Drittel der Gesammtzahl beträgt, ein Beschluß mit der nach §. 85. Abs. 2. der G. O. vorgeschriebenen Stimmenmehrheit überhaupt gar nicht möglich wäre.

Es wird daher, wenn man zu einem normalen Ergebniß gelangen will, nichts erübrigen, als im Falle des §. 85. Abs. 2. der

G. O. einen Beschluß von zwei Dritteln der stimmberechtigten Gemeindebürger, beziehungsweise nach §. 14. u. 23. der G. O. des großen Ausschusses zuzulassen. Ein solches Ergebniß stimmt mit dem obenbezeichneten in der Ständeversammlung angenommenen Antrag überein und hat an sich nichts Bedenkliches, indem wenn auch eine derartige Mehrheit sich für die Abänderung des Zustandes vom 1. Januar 1831 ausgesprochen hat, es doch immer in der Hand der Staatsbehörde liegt, die überstimmte Minderheit durch Versagung der Genehmigung oder durch Genehmigung unter Modifikationen und Bedingungen nach Erforderniß und Gebühr im einzelnen Fall zu schützen (vergl. Zusatz 25. zu gegenwärtigem §.), und indem, wenn etwa insbesondere der Beschluß des großen Ausschusses wegen persönlicher Betheiligung seiner Mitglieder Anstand erregen würde, die Staatsbehörde jederzeit befugt ist, die Gemeindeversammlung darüber vernehmen zu lassen.

Staatsgenehmigung.

23) Die Art der Vertheilung und alle Abänderungen im Almendgenuß bedürfen der Staatsgenehmigung, §. 151. I. 1. der G. O. welche vom Bezirksamt zu ertheilen ist; handelt es sich dagegen um eine Vertheilung von Almend- oder Gemeindegut unter die Bürger zu Eigenthum oder in der Art, daß die Antheile unwiderruflich auf dem Besitze bestimmter Häuser oder Güter haften sollen, so ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich. §. 1. u. §. 4. der Verordnung vom 17. Juli 1833 Reg. Bl. Nro. XXXII. im Anhang Ziff. 6.

Leitende Grundsätze bei Abänderung des Bürgergenusses.

24) Die Art der Theilnahme an dem bürgerlichen Genusse kann auf sehr verschiedene Weise bestimmt sein: nach Köpfen, nach Verhältniß der Lasten, welche die Gemeindeglieder zu gewissen Zwecken zu tragen hatten, nach dem Güterstand, nach dem Viehbesitz oder nach einem zusammengesetzten Maßstab, oder mit Unterscheidung verschiedener Klassen der Ortseinwohner. Die Ungleichheit der Genüsse der einzelnen Mitglieder kann der Bewilligung nach ganz gleich, in der Ausübung zufällig aber sehr ungleich sein, wie z. B. ein gleiches Weiderecht nach der Zahl der Stücke Vieh, welche die einzelnen Glieder der Gemeinde auf die Weide bringen, stets in ungleichem Umfang ausgeübt wird. Die einzelnen Abtheilungen oder Klassen von Gemeindebürgern bilden keine besondern Korporationen; die Gesammtheit der einzelnen Klasse steht der anderen nicht als juristische Einheit gegenüber, ein Umstand, der bei der Beurtheilung der hierauf bezüglichen Verhältnisse von großer Wichtigkeit ist.

Aus dem freien Verfügungsrechte der Gemeinde als moralischer Person folgt, daß sie bei jeder Abtretung von Eigenthumsrechten, sowie die Gesetzgebung bei den zur Bestimmung des Willens der Gemeinden gegebenen Vorschriften, durch frühere Vorgänge, den Einzelnen gegenüber nicht gebunden sein kann. Diese haben als Gemeindeglieder kein Recht an das Eigenthum der Gemeindegüter oder Almenden, und aus früheren Entscheidungen, gerichtlichen oder administrativen, die in Theilungsfällen bei Streitigkeiten der Gemeinden und einzelner Glieder oder dieser Glieder unter einander ergiengen, können sie kein Recht ableiten, da die Objecte verschieden und die einzelnen Gemeindeglieder, an welche die neue Theilung geschehen soll, keine Rechtsnachfolger der früheren sind. Aber da die Vermuthung für eine zweckmäßige und den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit und den Lokalbedürfnissen entsprechende Erledigung einer solchen früheren Theilung streitet, und überhaupt in jedem Verhältnisse dem in ähnlichen Fällen Hergebrachten ohne Noth nicht zu derogiren ist, so kann es politisch räthlich erscheinen, als Regel festzuhalten, daß ein solches Herkommen beachtet und da wo Ungleichheiten in den Bürgernutzungen statt finden, herge-

brachten Vorzügen gebührende Rechnung getragen werde, damit die Nahrungsverhältnisse der Einzelnen nicht auf empfindliche Weise beeinträchtigt werden. Dadurch ist aber aus dringenden Gründen, wegen wesentlich veränderter Umstände und wo die Anwendung des früheren Theilungsmaßstabes zum unerträglichen offenbaren Nachtheil oder gar zum Ruine der Gemeinde oder einer Klasse der Gemeindebürger, bei der augenscheinlichen Begünstigung einer anderen Klasse, führen würde, die Machtvollkommenheit des Staates nicht aufgehoben und die Staatsgewalt berechtigt, die aus politischen Rücksichten aufgestellte Regel in der Anwendung zu modificiren.

25) Nach dem §. 85. der G. O. kann durch Beschluß von zwei Drittel der Berechtigten der bisherige Maßstab des Almendgenusses abgeändert werden, nach dem §. 151. I. 1. ist aber zu einem solchen Beschlusse jedesmal die Staatsgenehmigung erforderlich. Dieser Vorbehalt der Staatsgenehmigung dient hauptsächlich dazu, die Minorität gegen eine etwaige unbillige Härte der Majorität in Schutz zu nehmen, folglich Beschlüssen, welche im einseitigen Interesse der Mehrzahl zur Beeinträchtigung Einzelner, welche die Minorität bilden, gefaßt werden, die Bestätigung zu versagen.

In dieser Hinsicht hält man es nun für unbillig, wenn die Mehrheit da, wo eine Klasse von Bürgern sich bereits im Besitze größerer Genußtheile befindet, dieselbe zur Abtretung eines Theiles hiervon nöthigen, und eine allgemeine gleiche Vertheilung des Almends beschließen will, wodurch diejenigen, welche vielleicht lange Jahre warten mußten, oder welche vielleicht ihr Hauswesen auf ihren größeren Genuß berechnet haben, oder auch wohl der Meinung waren, daß derselbe ihnen und *ihren Gutsnachfolgern* unveränderlich verbleibe, häufig auf eine für sie sehr empfindliche und wenn gleich nicht dem strengen Recht widerstrebende, denn doch unbillige Weise verkürzt werden.

In Rücksicht auf diese Verhältnisse wird es wohl in der Regel die Aufgabe der Staatsbehörde sein, den Beschlüssen, wodurch ein anderer Maßstab der Theilung festgesetzt werden soll, die Anwendbarkeit auf diejenigen Bürger, die sich bereits im Besitze größerer Genußtheile befinden, zu versagen, folglich solche Beschlüsse nur unter der Bedingung zu bestätigen, daß sie erst *allmälig* zum Vollzuge kommen, daß nemlich die Besitzer größerer Genußtheile und ihre Wittwen solche, so lang sie leben, noch behalten und diese Genußtheile nur erst bei ihrer jeweiligen Erledigung verkleinert und den jüngern Bürgern nach dem Alter ihres Bürgerrechts zugetheilt werden dürfen.

Wenn also z. B. von 20 Bürgern jeder 3 Morgen Almend, von 36 andern jeder 1 Morgen besitzt, die übrigen 8 Bürger aber gar kein Almend haben, und die Mehrheit nun alle 96 Morgen zu gleichen Theilen, so daß jeder von den 64 Bürgern $1^1/_2$ Morgen erhalte, vertheilen will, so sollen die 20 größere Antheile zu 3 Morgen erst nach dem Tode des Einen und Andern der gegenwärtigen Besitzer jeweils vermindert, und die davon abfallenden Stücke zur allmäligen Ergänzung der 36 andern Genußtheile und zur Bildung von 8 neuen verwendet werden.

Nur in denjenigen Fällen, wo die Inhaber größerer Genußtheile eine besondere *starkbegüterte* Klasse bilden, ihnen also eine Schmälerung weniger empfindlich ist, und dabei ihre Theile überdieß *unverhältnißmäßig* groß sind, oder bei Holzgaben, wo ein bedeutender Theil von Bürgern bisher gar keine, oder nur unverhältnißmäßig geringe Gaben erhielt, kann nach Umständen eine Verminderung der größeren Genußtheile auch während der Lebenszeit ihrer gegenwärtigen Besitzer noch zugelassen werden.

Außerdem ist aber in jenen Orten, in welchen die größeren

Genußtheile nach bisheriger Uebung einer bestimmten Klasse von Güterbesitzern, z. B. den Hofbauern in der Art zustanden, daß dieselben auf ihre Gutsnachfolger übergiengen, auch noch auf etwa verwendete Kulturkosten Rücksicht zu nehmen, und wenn die Haus- oder Güterbesitzer ihre Almendstücke vor noch nicht langer Zeit mit bedeutendem Aufwand zur Kultur brachten, für diesen Aufwand also durch den seitherigen Genuß noch nicht hinreichend entschädigt sind, so ist denselben die Berechtigung noch auf eine bestimmte Zeit nach Umständen z. B. auf 10 bis 20 Jahre in der Art vorzubehalten, daß wenn sie früher sterben, ihre Gutsnachfolger noch in den vollen Genuß einrücken und nur erst die nach Umfluß der festzusetzenden Zeit erledigt werdenden Genußtheile der Minderung und beziehungsweise der Vergebung an andere Bürger unterliegen, sofern nicht in solchen Fällen die Betheiligten sich dahin vereinigen, daß den fraglichen Güterbesitzern ein Theil ihrer größeren Loose als Entschädigung zu Eigenthum überlassen, und der übrige Theil sogleich jetzt in die gemeinschaftliche neu zu vertheilende Masse eingeworfen werde. M. d. J. 16. Juni 1834 Nro. 6011.

Auslegung und Anwendung der Beschlüsse über die Art des Bürgergenusses und Almendvertheilung.

26) Wenn auch unzweifelhaft durch gültig zu Stande gekommene Gemeindebeschlüsse Privatrechte verliehen werden können, so unterliegt jedenfalls die Frage der Gültigkeit des Beschlusses an sich der Cognition der Verwaltungsbehörde. Nicht minder unzweifelhaft ist es, daß die Verwaltungsbehörde berechtigt ist, bei Gemeindebeschlüssen, zu deren Zustandekommen sie durch Genehmigung mitgewirkt hat, eine Auslegung nicht zu gestatten, die derjenigen, von welcher sie bei Ertheilung der Genehmigung ausgieng, zuwiderläuft. Ebenso steht fest, daß die Anwendung eines gültigen Gemeindebeschlusses, insofern er nicht ausdrücklich Privatrechte constituirt, sondern nur eine allgemeine Regel über Behandlung der Gemeindesachen z. B. über die Art des Bürgergenusses und dessen Vertheilung auf Häuser oder Liegenschaften festsetzt, immer in den Befugnissen der Verwaltungsbehörde liegt, gerade weil der Gemeindebeschluß, indem er eine allgemeine Regel für einen bestimmten Gegenstand aufstellt, dadurch Gemeinderechte im allgemeinen Interesse der Gesammtheit constituirt hat, auch die Ausnahme der Festsetzung der Privatrechte hier wohl nie vermuthet werden kann, wenn sie nicht ausdrücklich wie z. B. bei der Vertheilung von Gemeindegut zu Privateigenthum der Bürger präcisirt ist. M. d. J. 16. November 1838 Nro. 11994.

§. 86.

In dem ebengedachten Falle trifft die Verminderung sämmtliche Gaben in gleichem Verhältnisse. Sinken die Gaben auf ein halbes Klafter herunter, so können solche nicht weiter vertheilt werden, und wenn sie noch weiter vermindert werden sollten, so ist ihre Anzahl so zu beschränken, daß nur die, welche am längsten im Genusse sind, so weit es der Ertrag des Waldes zuläßt, ein halbes Klafter erhalten, die später Eingetretenen aber ihren Antheil auf so lange verlieren, bis sie in erledigte Genußtheile eintreten können.

§. 87.

Der zum Bürgergenuß Berechtigte rückt in solchen ein, wenn er das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat.

Nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Jahr tritt auch der Soldat in den Rang des Bürgergenusses ein, er kann aber den Genuß selbst nur unter den obengedachten Bestimmungen erhalten.

Vergl. §. 44. des B. R. G.

Frühere Gesetzgebung. 1) Nach dem Gesetz vom 1. Februar 1809 Reg. Bl. Nro. IX. erlangte der Gemeindebürger mit dem Tage seines Bürgerrechtsantrittes die Theilnahme an allen Rechten und Genüssen. In Absicht auf Weide-, Hut-, Holz-, Les- und Laubgerechtigkeiten konnte er ebenso wie in Theilnahme an Almenden, die zu Eigenthum ausgetheilt wurden, in dem nächsten Fall, der nach jenem Termin eintrat, wirklich davon Gebrauch machen. In Absicht auf Aecker und Wiesen, die zum Genuß jeweils auf längere oder kürzere Zeit begeben wurden, und auf Holzgaben aber erst alsdann, wenn ein Loos offen wurde und ihn die Reihe traf.

Aller Orten sollten nemlich diese Genüsse in bestimmte Antheile geschieden werden und hierin der Zustand vom 1. Januar 1809 so lange zur Richtschnur dienen, als nicht nach eingesehenen Verhältnissen eine Minderung oder Mehrung mit landesherrlicher Genehmigung eingeführt wird.

Neue, durch Eintritt oder Annahme nachwachsende Bürger wurden, falls unter den Bürger-Antheilen keiner offen war, bis zu solcher Eröffnung in einer Wartliste verzeichnet und rückten dann nach der Ordnung der Zeitfolge in den Genuß ein.

Außer den Dienststellen, die hier und da verfassungsmäßig und besoldungsweise an dem Genuß der unter die almendfähigen Bürger vertheilten Grundstücke in Aeckern und Wiesen Theil nahmen, konnte Niemand ein Loos erhalten, der es nicht selbst oder durch die Seinigen bauen und ernten konnte oder wollte, folglich sich nicht mit Landwirthschaft unmittelbar beschäftigte und nur durch Verpachtung Theilnehmer zu werden gedachte. Jedoch war demjenigen, der einmal durch Betreibung des Landbaues zum Mitgenusse befähigt war, die Beibehaltung und Benutzung seiner Almendtheile gestattet, wenn ihm gleich durch zufällige Umstände ihre Selbstbenutzung in der Folge unmöglich oder unvortheilhaft wurde. (§§. XXII. XXIII. und XXVI. des obenerwähnten Gesetzes und §. 9. der Verordnung vom 24. Juli 1810 Reg. Bl. Nro. XXXI.)

Lebensalter. 2) Da nach dem Gesetz vom 15. Februar 1851 (§. 10. 17.) das zurückgelegte 25. Lebensjahr auch schon zum Antritt des Bürgerrechts selbst erfordert wird, während früher nach dem B. R. G. von 1831 (§. 10. und 18.) das Alter der Volljährigkeit genügte, so erlangt der Gemeindebürger jetzt den Eintritt in den Rang zum Bürgergenuß, sofern er zugleich eine eigene Haushaltung oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung gründet, gleichzeitig mit dem Bürgerrecht selbst, mit Ausnahme derjenigen, welche aus dringenden Gründen schon vor zurückgelegtem 25. Lebensjahre zum Antritt des Bürgerrechts zugelassen werden. (§. 14^a., 14^b. und 21. des B. R. G.).

Bürgergenußrecht der Soldaten. 3) Das Gesetz sichert nur dem Soldaten als solchem von Zurücklegung seines 25. Lebensjahrs an den Rang des Bürgergenusses zu; diese Zusicherung kann also auf die Zeit, da er nicht mehr Soldat ist und das Bürgerrecht alsdann dennoch nicht antritt, keineswegs fortwirken, der einmal erhaltene Vortheil darf jedoch dem Soldaten nicht mehr entzogen werden, daher ist demselben der Zeitraum von Zurücklegung seines 25. Jahres bis zu seiner Verabschiedung bei Berechnung seines Ranges jedenfalls gut zu schreiben, die Zeit von der Verabschiedung bis zum Bürgerrechtsantritt aber

außer Anschlag zu lassen, somit der Rang in der Art zu bestimmen, daß derselbe von dem Tage des Bürgerrechtsantritts an um soviele Zeit, als zwischen dem 25. Jahre und der Verabschiedung des Soldaten verflossen ist, zurückdatirt wird. M. d. J. 13. Januar 1835 Nro. 308—11.

Vergl. über den Rang zum Almendgenuß: Zus. zu §. 99. der G. O.

4) Die Bestimmung des §. 87. Abs. 2. der G. O. findet nicht nur auf diejenigen Soldaten Anwendung, welche durch Conscription zum Militärdienst gezogen worden sind, sondern auch auf diejenigen, welche sogleich oder nach Ausdienung ihrer Capitulationszeit als Einsteher eine neue Capitulation übernommen haben, indem das Gesetz selbst zwischen solchen, die durch das Loos zum Militärdienst gezogen wurden, und solchen, welche freiwillig eintraten, nicht unterscheidet und wie aus den Verhandlungen der Landstände hervorgeht, nicht unterscheiden wollte, und da hier nicht die Rücksicht auf den Gemeindeverband, sondern die auf das öffentliche Interesse des Militärstandes als die überwiegende zu betrachten ist. M. d. J. 2. August 1844 Nro. 8067. Vergl. Verhandlungen der I. Kammer von 1831 3ter Band S. 57. fgde. und der II. Kammer 9tes Beilagenheft S. 160.

5) Hinsichtlich der Frage, wie der Rang derjenigen Soldaten zum Bürgernutzen zu bestimmen sei, welche bei dem Erscheinen der neuen Gemeindegesetze sich schon im Militärdienste befanden und damals bereits das 23. Lebensjahr zurückgelegt hatten, hat das M. d. J. ausgesprochen, daß alle solche Betheiligten schon von zurückgelegtem 23. Lebensjahr an in den Rang zum Bürgernutzen eintreten, daß ihnen somit die Zeit, welche sie von da an bis zu ihrer Entlassung im Militär zugebracht haben, gutgeschrieben bleiben müsse, indem das Recht, welches Ziff. 2. der Verordnung vom 22. Februar 1813 Reg. Bl. Nro. V. verglichen mit §. 1. des Conscriptionsedicts vom 28. Juni 1812 Reg. Bl. Nro. XXIII. ihnen als Soldaten mit Zurücklegung des 23. Lebensjahrs einräumte, beim Eintritt der neuen Gemeindegesetze schon vollständig durch Erfüllung des vorgeschriebenen Alterserfordernisses von ihnen erworben war, dieses Recht daher nicht mehr entzogen und das bereits erfüllte Erforderniß des Lebensalters nicht aufs Neue und namentlich nicht auf das im §. 87. der G. O. von 1831 vorgeschriebene höhere Alter von 25 Jahren hinausgesetzt werden könnte. M. d. J. 3. October 1845 Nro. 10824.

6) Den Landwehrmännern stehen in Beziehung auf das Einrücken in den Almendgenuß gleiche Rechte wie den bei der Linie Gestandenen zu. M. d. J. 23. Juli 1832 Nro. 9900.

§. 88.

Ist das Almendgut in bestimmte Theile getheilt, und die Zahl der Berechtigten ist größer, als die der Theile, so findet das Einrücken erst statt, wenn ein Theil erledigt wird.

Das Gleiche tritt bei den Holzgaben ein.

Sind in solchem Falle zur nämlichen Zeit mehrere zum Einrücken gleich Berechtigte vorhanden, so entscheidet das Loos über den Vorzug des einen vor dem andern; die, welche in dem Loose durchfallen,

sind bei der nächsten Austheilung der Almendgenüsse die zuerst Berechtigten.

Vergl. §. 91—93. des B. R. G. und Zus. dazu.

Bürgergenuß nach Klassen. Ueber die besondere Art des Einrückens bei verschiedenen Klassen des Bürgergenusses vergl. §. 85. der G. O. Zus.

§. 89.

Die Berechtigung zum Almendgenuß darf durch Veräußerung oder Erbschaft auf Andere nicht übertragen werden, außer wo das Nutzungsrecht auf dem Besitze gewisser Liegenschaften haftet, und in solchem Falle nur zugleich mit diesem letztern.

Veräußerung des Bürgergenusses. 1) Da die im §. 85. Abs. 2. und §. 92. Abs. 5. der G. O. enthaltene Bezeichnung „unwiderruflich" hier im §. 89. nicht gebraucht wird und die in der Kammer in Antrag gebrachte Fassung: „außer wo das Nutzungsrecht als Privatrecht auf dem Besitz gewisser Liegenschaften haftet" verworfen wurde (vergl. Verhandlungen der II. Kammer von 1831 10tes Protokollheft S. 233. fgde.), so ist die Ausnahmsbestimmung des §. 89. nur auf die Fälle zu beziehen, wo die Berechtigung zum Almendgenuß kraft Gemeinderechts auf dem Besitze gewisser Liegenschaften haftet. Eine Veräußerung der Genußberechtigung ist in beiden Fällen zulässig, in dem einen kraft Privatrechts, in dem anderen kraft der Bestimmung des §. 89., hier aber stets nur mit der beigefügten Beschränkung.

Nicht minder ist die Veräußerung der bereits in den Besitz des Gemeindebürgers übergegangenen und dadurch sein Privateigenthum gewordenen einzelnen Bürgernutzungen selbst statthaft, soweit nicht der §. 90. der G. O. hinsichtlich des Verkaufs des Bürgergabholzes und der §. 91. hinsichtlich des Zugriffs auf die Bürgernutzungen ein beschränkendes Verbot enthält.

Uebergang des Almendgenusses auf Kinder. 2) Wenn auch für einen vor Erlassung der G. O. von 1831 gefaßten Gemeindebeschluß, wornach der Almendgenuß beim Ableben des Genußberechtigten auf eines seiner Kinder übergehen soll, seiner Zeit die nach §. 9. u. 11. der Verordnung vom 24. Juli 1810. Reg. Bl. Nro. XXXI. erforderlich gewesene Staatsgenehmigung nicht eingeholt oder nicht ertheilt wurde, so muß doch, sobald eine solche Anordnung bis zum 1. Januar 1831 unbestritten in Uebung geblieben ist, in Gemäßheit des §. 85. der G. O. wodurch der bis zu dem ebengenannten Tag hergebrachte Zustand ohne Rücksicht auf seinen Ursprung und seine frühere Rechtmäßigkeit gesetzlich sanctionirt wurde, der Uebergang des Almendgenusses nach dem erwähnten Gemeindebeschluß fernerhin bis zu einer im gesetzlichen Wege erfolgenden Abänderung statt finden, und nur wenn in Folge des kinderlosen Absterbens eines bisherigen Genußberechtigten das von ihm innegehabte Almendloos an die Gemeinde zurückfällt, kann solches an den nächst berechtigten Bürger zum lebenslänglichen Genuß verliehen werden. M. d. J. 27. Januar 1851 Nro. 1084 und Staatsminist. 24. September 1851 Nro. 1566, welches letztere bei der Bestätigung der eben erwähnten Ministerialverfügung zugleich aussprach, daß nach §. 85. Abs. 1. der G. O. der §. 89. dieses Gesetzes nur in jenen Fällen zur Anwendung kommen könne, in welchen der unbestrittene thatsächliche Zustand vom 1. Januar 1831 nicht entgegensteht, oder in welchen es sich um eine neue Festsetzung der Bestimmungen über den Almendgenuß handelt.

3) Ueber den Uebergang von zu Eigenthum vertheiltem Gemeindegut auf die Erben vergl. §. 108. der G. O.

§. 90.

Der Verkauf von Bürgerholzgaben ist nur erlaubt, wenn der Bürger nachgewiesen hat, daß er für seine eigenen Feuerungsbedürfnisse gedeckt ist.

Gabholz. Abgabe desselben.

1) Die Gabhölzer der Gemeinden werden nicht auf dem Stocke abgegeben, sondern müssen entweder um den Lohn oder durch die Bezugsberechtigten in Gemeinschaft aufgemacht werden (§. 79. des Forstgesetzes vom 15. November 1833 Reg. Bl. von 1834 Nro. II. und §. 12. §. 14. Ziff. 6. der Verordnung vom 2. April 1850 Reg. Bl. Nro. XXI.).

Eine Vertheilung und Verloosung des Gabholzes auf dem Stamme oder Stocke ist nur zuläßig, wenn die Gemeindeversammlung mit wenigstens zwei Dritteln aller Stimmen es beschließt, und unter der weiteren Bedingung, daß

a. alle Bezugsberechtigten das Holz gleichzeitig und unter Aufsicht fällen und heimführen, und daß nebstdem
b. die Gesammtheit der Bezugsberechtigten, oder ein zahlungsfähiger Theil derselben, sich für den Fall, da nicht angewiesenes Holz, beziehungsweise in den Schlägen ein Samenbaum oder ein Standreiß, gefällt und der Frevler selbst nicht ausgemittelt würde, zum Ersatz des Werthes und weiteren Schadens verpflichtet.
c. In Hochwaldungen muß dabei überdieß die Vermessung der Stämme und die Abzählung des vorerst aufzuklafternden Brennholzes durch den Förster noch vor der Abfuhr geschehen.

§§. 82. des Forstgesetzes und §. 14. Ziff. 4. u. 5. der Verordnung vom 2. April 1850.

Bestimmung des Gabholzes für das Feuerungsbedürfniß.

2) Das Bürgergabholz ist vorzugsweise für das Feuerungsbedürfniß der Bürger bestimmt; es ist also in Brennholz zu verabreichen und kann nur unter der Voraussetzung des §. 81. des Forstgesetzes, nemlich:

„in Orten, welchen der Bezug von Rebpfählen für ihren Weinbau unentbehrlich ist und da, wo der steilen Lage wegen das Holz nicht ohne große Schwierigkeit abzufahren, sondern nur in ganzen Stämmen aus dem Walde zu verbringen ist"

in Klötzen oder ganzen Stämmen zur freien Verwendung vertheilt werden. §. 14. Ziff. 1. 2. der Verordnung vom 2. April 1850.

Umsatz durch die Gemeinde.

3) Wenn zu Bau- und Nutzholz geeignete Holzsorten, um das erforderliche Gabholz herauszubringen, zu Brennholz aufgehauen werden müßten, diese Holzsorten aber als Bau- und Nutzhölzer zu höheren Preisen, denn als Brennholz abgesetzt werden könnten, und in der Umgegend Gelegenheit zum Ankauf von Brennholz oder Brennholzsurrogaten vorhanden ist, — so können auf Rechnung der Gemeindekasse die gedachten Holzsorten zu Bau- und Nutzholz verwerthet, und das noch erforderliche Gabholz oder dessen Surrogat zur Vertheilung angekauft werden.

Eine gleiche Anschaffung und Vertheilung von Gabholz geschieht aus dem Erlöse von Gehölz und Gesträuch, welches (nach dem §. 94. des Forstgesetzes) zum Flußbau verwendet wurde, sofern durch diese Verwendung zum Flußbau das Gabholz der Bürger beschränkt wurde. §. 14. Ziff. 3. der Verordnung vom 2. April 1850.

Verbot des Verkaufs von Gabholz. 4) Schon nach der Verordnung vom 10. Januar 1810 Reg. Bl. Nro. VII. war „der Verkauf der an Orts- und Gemeindsbürger bewilligten Gabhölzer und Bürgerloose oder deren Verführung außer Ort untersagt, da solches für eigene Feuerung vertheilt werde.“ Bei Uebertretung des Verbots sollten das Holz oder die Wellen zum Vortheil der Ortsarmen confiscirt werden, und wer wiederholt das Verbot überschritt, verfiel für den Wagen oder das Klafter in eine Strafe von zwanzig Gulden.

Zum Vollzug des §. 90. der G. O. ergieng folgende Verordnung:

1) Die Erlaubniß zur Veräußerung der Bürgerholzgaben ohne Unterschied, ob sie aus den Waldungen der Gemeinde oder aus jenen eines andern Eigenthümers verabreicht werden, ertheilt der Bürgermeister.

2) Der Bürger, welcher diese Erlaubniß nachsucht, hat zu diesem Behufe nachzuweisen, daß und auf welche andere Weise sein Feuerungsbedürfniß bis zu dem Zeitpunkt, wo das nächstkünftige Gabholz wieder verabreicht werden wird, schon hinreichend gedeckt sei.

Der Bürgermeister hat sich dessen nöthigenfalls durch Nachsehen zu vergewissern.

3) Erkennt der Bürgermeister die im vorigen Paragraphen vorgeschriebene Nachweisung als genügend, so stellt er dem Bürger, der sein Gabholz veräußern will, hierüber unentgeldlich einen Erlaubnißschein aus.

4) Der Bürgermeister führt ein Verzeichniß, in welches er bei Ausstellung eines Erlaubnißscheins jedesmal einträgt: welchem Bürger, zu welcher Zeit und für wie viel Gabholz er die Erlaubniß zur Veräußerung ertheilt habe.

Dieses Verzeichniß hat der Bürgermeister dem Bezirksförster und dem mit der Waldhut beauftragten Personale auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

5) Wer Gabholz ohne Erlaubniß des Bürgermeisters (§. 1.) weggibt, verfällt gemäs der Verordnung vom 10. Januar 1810, Reg. Bl. Nro. VII., in eine Geldstrafe, welche dem Werthe des veräußerten Holzes nach den örtlichen Preisen gleichkommt.

6) Die Anzeige einer solchen Gabholzveräußerung geschieht (durch wen immer) zuerst bei dem Bürgermeister, welcher, wenn die Strafe das im §. 51 a. der Gemeindeordnung bezeichnete Maß von 2 fl., oder in Stadtgemeinden von 5 fl., nicht übersteigt, die Sache selbst erledigt.

Uebersteigt der Werth des Holzes, wornach sich die Strafe richtet, jenes Maß, so legt der Bürgermeister die Sache dem Bezirksamt vor, welches sofort nach etwa vervollständigter Untersuchung das Straferkenntniß gibt.

7) Von dem Erkenntniß des Bürgermeisters geht der Rekurs an das Bezirksamt und von jenem des Bezirksamts an die Kreisregierung.

Sowohl der Anzeiger als der Bestrafte können rekurriren. Ein weiterer Rekurs findet nicht Statt.

8) Von der Strafe fallen nach der Verordnung vom 10. Januar 1810 zwei Drittel in das Ortsalmosen, und das weitere Drittel erhält der Anzeiger. M. d. J. 22. Januar 1833 Reg. Bl. Nro. VI.

Ausdehnung des Verbots auf alle Arten von Gabholz. 5) Die Verordnung vom 22. Januar 1833 Reg. Bl. Nro. VI. findet nicht nur auf das als Brennholz, sondern auch auf das in **Stämmen** oder **Klötzen** abgegebene Bürgergabholz Anwendung. Es ist nemlich der §. 90. der G. O. durch den §. 81. des Forst-

gesetzes (vom 15. November 1833 Reg. Bl. Nro. II. von 1834) keineswegs als aufgehoben zu betrachten. Das Bürgergabholz, mag solches als Brennholz oder in ganzen Stämmen abgegeben werden, ist und bleibt nach §. 5. der Vollzugsverordnung vom 1. Februar 1836 Reg. Bl. Nro. IX. (jetzt §. 14. Ziff. 1. der Verordnung vom 2. April 1850 Reg. Bl. Nro. XXI.) Gabholz für den Selbstgebrauch des Bürgers. Es ist in beiden Fällen zu bestimmten Zwecken, aber immer zunächst für das eigene Bedürfniß, nemlich entweder zu Deckung des eigenen Feuerbedürfnisses oder zur Deckung des Bedürfnisses an Rebpfählen abgegeben, und nur auf die Verwendung desselben zu dem einen oder andern dieser Zwecke kann sich die nach §. 81. des Forstgesetzes eingeräumte freie Verwendung beziehen. Der Verkauf des Gabholzes, ohne vorher gelieferten Nachweis, daß das eigene Bedürfniß, wofür dasselbe gegeben wurde, gedeckt ist, erscheint daher auch als ein unerlaubter, den Strafbestimmungen der Verordnung vom 22. Januar 1833 unterliegender Gebrauch desselben. M. d. J. 10. März 1843 Nro. 2516.

Bestrafung des Verkäufers und des Käufers.

6) Derjenige, der wissentlich Bürgergabholz ankauft, zu dessen Verkauf der Bürger die in der Verordnung vom 22. Januar 1833 vorgeschriebene bürgermeisteramtliche Erlaubniß nicht erhalten hat, nimmt eben damit an der polizeilichen Uebertretung des sein Gabholz verkaufenden Bürgers als Gehülfe Theil und ist daher in eine arbiträre Strafe zu verurtheilen, die jedoch in keinem Falle höher als die Strafe des Verkäufers selbst sein darf.

Ob der Käufer mit dem Verkäufer in derselben Gemeinde wohnt oder nicht, macht dabei keinen Unterschied, wenn es gleich in dem ersten Fall wahrscheinlicher ist, daß er Kenntniß gehabt habe, daß das von ihm gekaufte Holz Bürgergabholz sei.

Wenn der bestrafte Käufer oder Verkäufer die erkannte Geldstrafe nicht bezahlen kann, so ist solche in Gefängniß zu verwandeln. M. d. J. 3. Juli 1837 Nro. 6226.

§. 91.

Auf den Ertrag von einem halben Morgen Almendackerland und von einem halben Morgen Almendwiesen, oder wo keine Almendwiesen vorhanden sind, von einem Morgen Ackerlande, oder umgekehrt, welche ein Gemeindebürger im Genuß hat, sodann ebenso auf zwei Klafter Bürgerholzgaben, darf kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden.

Vergl. §. 120. der G. O.

Kein Zugriff und kein Vorzugsrecht für Forderungen der Gemeinde.

1) Nach der ganz allgemein gefaßten Bestimmung des §. 91. der G. O. und nachdem ein in der II. Kammer anfänglich angenommener Zusatz, wornach wegen Gemeindeforderungen ein Zugriff auf die Bürgernutzungen Statt finden sollte, in der Folge wieder gestrichen wurde, kann auf den bezeichneten Betrag der Bürgernutzungen nicht einmal zu Gunsten einer Forderung der Gemeinde und namentlich auch nicht wegen Auflagen auf den Bürgergenuß selbst, gegriffen werden und ebensowenig steht der Gemeinde wegen ihrer Forderungen ein Vorzugsrecht auf den jene Competenz übersteigenden Betrag der Bürgernutzungen gegenüber von andern Gläubigern des Gemeindebürgers zu. Vergl. Verhandlungen der II. Kammer von 1831 10tes Protokollheft S. 248. der I. Kammer, 3ter Band S. 63. fgde. und der II. Kammer 9tes Beilagenheft S. 160. Verhandlungen der II. Kammer von 1851 5tes Beilagenheft S. 19. u. S. 107.

Keine Zusammenrechnung der verschiedenen Bürgernutzungen.

2) Der Umfang des Bürgergenusses ist nach §. 54 und 85. der G. O. lediglich eine nach den einzelnen Gemeinden verschiedene Thatfrage und der §. 91. der G. O. verordnet nicht, daß in jeder Gemeinde, wo überhaupt ein Bürgergenuß besteht, dem Bürger wenigstens 1 Morgen Almend und 2 Klafter Gabholz oder der zu ermittelnde Betrag von beiderlei Arten des Bürgergenusses zukommen und frei bleiben müssen, sondern nur, daß wenn die Bürger Almenden, seien es Wiesen oder Aecker, zum Genuß inne haben, der Ertrag von einem Morgen und wenn sie Gabholz beziehen, 2 Klafter dieses Holzes von jedwedem Zugriff frei bleiben sollen. Eine Verbindung dieser Bürgergenüsse wie nach §. 58. der G. O. in der Art, daß wenn Gemeindebürger nur allein Gabholz, aber mehr als 2 Klafter beziehen, oder wenn sie nur allein Almenden, aber mehr als 1 Morgen im Genuß haben, ihnen alsdann der fehlende Almendgenuß vom Ueberschuß des Gabholzes oder das fehlende Gabholz vom Ueberschuß des Almendgenusses im Werthanschlag zugerechnet und freigehalten werden müsse, kann weder aus anderen Normen noch aus dem Wortlaut des §. 91. der G. O. hergeleitet werden, da dieser nur des Naturalbezugs jeder einzelnen Art des Bürgergenusses und nicht wie der §. 58. der G. O. eines zu ermittelnden und zusammenzuwerfenden Werthanschlags erwähnt und als eine Ausnahmsbestimmung, durch welche die Rechte dritter beschränkt werden, streng ausgelegt werden muß. Wo daher die Gemeindebürger keine Almenden, sondern nur Gabholz, oder wo sie nur Almenden und kein Gabholz haben, kann, im ersten Fall auf das 2 Klafter übersteigende Maß und im letzten Fall auf das den Ertrag der Almendgüter, welche der Gemeindebürger weiter als im Maß von 1 Morgen im Genuß hat, der Zugriff verfügt werden.

Hiernach kann allerdings der Fall eintreten, daß der zugriffsfreie Betrag der Bürgernutzungen unter einzelnen Gemeinden ein verschiedener, und in Gemeinden, in welchen die Bürger zugleich Almendäcker oder Wiesen **und** Bürgerholzgaben haben, größer ist, als in solchen, wo sie nur Almenden **oder** Holzgaben empfangen, und es kann ferner geschehen, daß in den Gemeinden der letzterwähnten Kategorie Theile des Bürgernutzens dem Bürger (nach §. 58. u. §. 59. der G. O.) in der Gemeindebesteuerung freigelassen werden müssen, während sie ihm im Wege des Zugriffs genommen werden können.

5. Abschnitt.

Von der Vertheilung des Almend- und Gemeindeguts.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 92.

Almend- und Gemeindegut, so fern sie volles Eigenthum der Gemeinde, sind zum Genusse oder zu Eigenthum theilbar.

In dem letzteren Falle muß jedoch vorher unter sämmtliche Gemeindebürger ein halber Morgen Acker und ein halber Morgen Wiesen, oder ein Morgen Ackerland oder ein Morgen Wiesen, zum Almendgenusse vertheilt werden, in so fern nicht jeder einen gleich großen Almendgenuß bereits besitzt.

Nur das noch Uebrige kann zu Eigenthum vertheilt werden.

Ausgenommen von aller Vertheilung sind die Gemeindewaldungen.

Ausgenommen sind ferner die Almendgüter, von welchen die Genußrechte in einer bestimmten Morgenzahl unwiderruflich an bestimmten Hofgütern oder Häusern haften.

Vergl. §. 85. 89. 105. 107. der G. O.

Gesuche um Theilung zu Eigenthum.

1) So oft das Gesuch einer Gemeinde um Theilung von Almend- oder Gemeindegut unter die einzelnen Bürger zu Eigenthum gemäs dem §. 4.a. der Verordnung vom 17. Juli 1833 Reg. Bl. Nro. XXXII. (im Anhang Ziff. 6.) dem Ministerium des Innern zur Verfügung vorgelegt wird, sind jedesmal vorerst folgende Punkte zu erheben und zusammenzustellen:

1) Wie viel die Gemeinde Gemeindegut und Almend an Waldungen, Wiesen, Ackerfeld, Weide u. dergl. im Ortsmaße, und reduzirt auf das neue Maß, besitze;

2) wie eine jede dieser verschiedenen Arten Gemeindegut und Almend bisher benutzt wurde;

3) wie viel der Morgen einer jeden Art im Durchschnitte werth sei, und wie hoch er in der Steuer liege;

4) wie viele Bürger die Gemeinde zähle und in welchem Verhältnisse die Bevölkerung in den letzten zehn Jahren zugenommen habe;

5) wie viel Bürgergenußtheile bisher vorhanden waren und worin jeder bestand;

6) wie viel Morgen die ganze Gemarkung messe;

7) wie viel das Gesammtsteuerkapital der ganzen Gemarkung an Grundsteuer, wieviel an Häusersteuer und wieviel an Gewerbsteuer betrage;

8) wie viel diese Steuerkapitalien der Gemeindegenossen (im Sinne des §. 63. der G. O.) betragen;

9) wie viel das Einkaufsgeld in die Gemeinde betrage, und wie viel für den Einkauf in den Bürgernutzen zu zahlen sei;

10) wie viel der Aufwand für die Ortsschule, wie viel insbesondere die Lehrerbesoldung betrage, von wem dieser Aufwand bestritten werde, wie viel der Schulfond ertrage, und wie viel die Gemeinde beischieße;

11) welche andere Ortsfonds vorhanden seien, wie viel die Roheinnahme eines jeden betrage, und wozu solche verwendet werden;

12) ob und welche Beiträge zu solchen Lokalanstalten bei neuen Bürgeraufnahmen oder bei dem Bürgerrechtsantritt bezahlt werden müssen;

13) ob und wie viel Schulden die Gemeinde habe, ob eine eigene Schuldentilgungskasse bestehe oder nicht;

14) ob die Gemeinde zu einem andern Schuldentilgungsverband gehöre, und wie viel sie von den Schulden dieses Verbandes treffe;

15) wie viel die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde betragen (wobei ein, eine summarische Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben enthaltender Rechnungsauszug der letzt vorhergegangenen 3 Jahre beizulegen ist);

16) welche Auflage auf den Bürgergenuß in jedem der drei letzten Jahre für die Gemeindekasse gemacht worden sei, und worin die verschiedenen Gemeindeumlagen nach dem Steuerkapital bestanden haben;

17) welche Gemeindegebäude vorhanden seien, und welchen Werth jedes derselben habe;

18) und welche wahrscheinlichen Kosten Naturereignisse, denen das Gemeindegut ausgesetzt ist, außergewöhnlich veranlassen können; endlich

19) ob etwa ein Schulhausbau oder eine ähnliche große Ausgabe in der Gemeinde in Bälde nothwendig werden könne. M. d. J. 23. Mai 1834 Nro. 5161.

Vertheilungen zu Eigenthum nur als seltene Ausnahme zulässig.

2) Vertheilungen von Gemeindegütern zu Eigenthum sind nur in höchst dringenden Fällen, wie z. B. zum Zweck der Urbarmachung bisher öde gelegener Strecken, zu genehmigen, weil darauf Rücksicht genommen werden muß, daß die Gemeinde als solche, d. h. als immer dauernde Staatsanstalt gegen vorübergehende Bevortheilung der gegenwärtigen Bewohner vor Nachtheil bewahrt werde. M. d. J. 15. Januar 1841. Nro. 529. Vergl. Verhandlungen der II. Kammer von 1831. 3tes Beilagenheft S. 151 fgde. 10tes Protokollheft S. 251 fgde. und der I. Kammer IIter Beilagenband S. 123 fgde. und 3ter (Protokoll-) Band S. 156 fgde.

Gemeindewald.

3) Die Gemeindewaldungen waren von jeher von der Vertheilung ausgenommen. Vergl. §. 3. d der Verordnung vom 24. Juli 1810. Reg. Bl. Nro. XXXI.

Staatsgenehmigung.

4) Zur Vertheilung von Gemeinde- und Almendgut ist Staatsgenehmigung erforderlich, §. 151. I. 1. der G. O.

Handelt es sich um eine Vertheilung von Almend- oder Gemeindegut unter die Bürger zu Eigenthum, oder in der Art, daß die Antheile unwiderruflich auf dem Besitze bestimmter Häuser oder Güter haften sollen (§. 105. u. 110 der G. O.), so ist die Genehmigung dem Ministerium des Innern vorbehalten, in allen anderen Fällen ist das Bezirksamt die zuständige Behörde. §. 1. u. §. 4[a] der Verordnung vom 17. Juli 1833. Reg. Bl. Nro. XXXII. im Anhang Ziff. 6.

§. 93.

Ist das zu vertheilende Gemeinde- oder Almendgut zu Unterpfand gegeben, so kann, wenn der Gläubiger nicht einwilliget, dessen Vertheilung zu Eigenthum so lange nicht stattfinden, bis solches von dieser Last befreit ist.

§. 94.

Wo die Beibehaltung eines gemeinschaftlichen Weidfeldes oder eines Tummelplatzes für das Vieh nöthig ist, oder die Verwendung eines freien Raumes zu öffentlichen Plätzen zweckmäßig erscheint, muß vor der Theilung ein den örtlichen Verhältnissen angemessener Theil zu diesem Zwecke ausgeschieden werden.

§. 95.

Ruht auf den zum Eigenthum oder zum Genusse zu vertheilenden Ländereien eine unbestrittene unwiderrufliche Berechtigung Dritter, die mit der Vertheilung nicht bestehen kann, der dritte Berechtigte will aber solche nicht abtreten, so kann bei der obersten Staatsbehörde

nachgesucht werden, daß er dazu gegen vollständige vorgängige Entschädigung verbindlich erklärt werde.

Ist diese Erklärung erfolgt, und der dritte Berechtigte und die zur Theilung Berechtigten kommen nicht in gütlichen Wegen über eine Abfindung überein, so ist der Werth in rechtlicher Form abzuschätzen, und dem Berechtigten vor der Vertheilung zu entrichten; dem Letzteren bleibt der Rechtsweg vorbehalten, jedoch nur wegen vermeintlich zu geringen Betrages des abgeschätzten Werthes. Wenn der Rechtsstreit erhoben ist, so bleibt die Vertheilung bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufgeschoben.

Vergl. §. 3. c. der Verordnung vom 24. Juli 1810. Reg. Bl. Nro. XXXI. L. R. S. 545. Verfassungsurkunde §. 14. und §. 1—3. des Gesetzes über Zwangsabtretung vom 28. August 1835. Reg. Bl. Nro. XLII.

§. 96.

Steht zwei oder mehreren Gemeinden eine Länderei in Gemeinschaft zu, so muß solche zwischen den Gemeinden selbst getheilt sein, ehe die Theilung unter die Einzelnen erfolgen kann. Jede Gemeinde kann die Theilung, wenn die andere Gemeinde nicht beistimmt, vor Gericht verlangen.

Vergl. §. 3. b. der Verordnung vom 24. Juli 1810. Reg. Bl. Nro. XXXI. L. R. S. 577. b. g. und §. 8. des II. Constitut. Edicts.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Von der Vertheilung des seither gemeinschaftlich benutzten Almendgutes zum Genusse unter die Einzelnen.

§. 97.

Zu der Vertheilung gemeinschaftlich benutzter Almendländereien unter die einzelnen berechtigten Gemeindebürger zur Kultur und zum Genuß ist die Zustimmung der letzteren mit absoluter Mehrheit erforderlich.

Will sich die Mehrheit zu einer Theilung nicht entschließen, so können Einzelne, unter Verzicht auf den gemeinschaftlichen Genuß, verlangen, daß jedem von ihnen ein seinem Genuß verhältnißmäßig gleich kommender Theil an einem schicklichen Ende des Almendguts auf ihre Kosten zur ausschließlichen Benutzung zugeschieden werde.

Vergl. §. 104. der G. O.

§. 5. der Verordnung vom 24. Juli 1810. Reg. Bl. Nro. XXXI.

Stimmenmehrheit. 1) In dem §. 97. der G. O. wird nur die absolute Mehrheit, in dem §. 85. dagegen eine Mehrheit von zwei Dritteln zur Gültigkeit des Beschlusses verlangt, obwohl in beiden Fällen es sich

um eine Aenderung in der Art des Genusses handelt. Der Regierungsentwurf hatte auch im Falle des §. 85. (§. 78.) nur die absolute Mehrheit erfordert; in der II. Kammer wurde jedoch der Antrag, eine Mehrheit von zwei Dritteln festzusetzen, bei §. 85. (78. des Entwurfs) angenommen, bei §. 97. (§. 91. des Entwurfs) aber verworfen. Vergl. Verhandlungen der II. Kammer von 1831. 10tes Protokollheft S. 231. und 11tes Protokollheft S. 68.

Staatsgenehmigung. 2) Zu jeder Vertheilung nach §. 97. der G. O. ist die Genehmigung des Bezirksamts erforderlich. Vergl. Zus. 4. zu §. 92. der G. O.

§. 98

Ist die Theilung von der Gemeinde beschlossen, so sind die Art der Theilung, so wie die den künftigen einzelnen Theilnehmern aufzulegenden Bedingungen festzusetzen.

Vergl. §. 105. der G. O.

§. 99.

Die Theilung geschieht, wenn nicht die Gemeinde etwas Anderes beschließt, oder nicht ein anderer Maßstab vermöge Privatrechtstitels einzelnen Bürgern Vorrechte gibt, nach Köpfen in möglichst gleichem Werth durch das Loos.

Vergl. §. 106 und 111. der G. O.

§. 7 und 9. der Verordnung vom 24. Juli 1810. Reg. Bl. Nro. XXXI.

Anderer Maßstab. 1) Nach §. 8. der Verordnung vom 24. Juli 1810. Reg. Bl. Nro. XXXI. mußte von der Regel, daß nach Köpfen die Vertheilung zu geschehen hat, überhaupt dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn vorliegende Verträge, rechtskräftige Urtheile oder zum Vollzug gekommene Bescheide der Verwaltungsstellen einen anderen Maßstab der Vertheilung festgesetzt haben oder wenn die Nutzungen von Almenden auf bestimmten Häusern oder Gütern ruhten.

Diesem ähnlich sollte nach dem Regierungsentwurf zur G. O. von 1831 (§. 94.), wo in einer Gemeinde eine oder mehrere Klassen von Gemeindebürgern seither einen größeren Genuß an den zu vertheilenden Almenden als die übrigen gehabt haben, sofern die Betheiligten selbst nicht über einen Theilungsfuß übereinkommen können, den Mehrberechtigten unter Vermittlung der Staatsbehörde ein Mehreres zugeschieden werden.

In der II. Kammer wurde dagegen die jetzige Fassung des §. 99. angenommen. Hiernach können Verträge oder Urtheile und Bescheide, auch richterliche, überhaupt ein hergebrachter anderer Maßstab nur dann der Vertheilung nach Köpfen entgegenstehen, wenn es sich bei denselben um wirkliche Privatrechtstitel handelt, nicht aber, wenn dadurch, wie dies häufig der Fall war, Verhältnisse des öffentlichen Rechts entschieden und geregelt waren. Ebenso kann das Ruhen der Almenden auf Häusern oder Gütern nur dann einer neuen Vertheilung derselben nach Köpfen hinderlich sein, wenn die Loose unwiderruflich, d. i. kraft Privatrechts auf bestimmten Häusern oder Gütern haften. So oft dagegen der bisherige und nun in Frage kommende „andere Maßstab" kraft Gemeinderechts bestund, ist derselbe auch der Abänderung im Wege des Gemeinderechts unterworfen. Vergl. Zus. zu §. 85. der G. O. und Verhandlungen der II. Kammer von 1831. 11tes Protokollheft S. 68. fgde.

Zahl der Genußtheile.

2) a. Wenn es sich nur um eine neue Theilung periodisch vertheilter Almendgüter handelt, so hängt es vom Beschluß der Gemeinde ab, ob sie die Zahl der bisherigen Genußtheile vermehren oder beschränken will.

Wird keine solche Veränderung beschlossen, so bleibt es bei der bisherigen Anzahl von Genußtheilen.

Hiebei können nach dem §. 87. der G. O. Diejenigen, die ihr Bürgerrecht zwar angetreten, aber das 25te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt oder noch keine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet haben, ebensowenig einen Genußtheil erhalten, als die Soldaten, welche das 25te Lebensjahr zwar zurückgelegt, aber das Bürgerrecht noch nicht angetreten haben.

Werden aber mehr Loose gemacht, als die Zahl der übrigen Bürger beträgt, so werden sie einstweilen auf Rechnung der Gemeinde verpachtet, sofort den jungen Bürgern, wenn sie das 25te Lebensjahr zurücklegen und eine Haushaltung oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung gründen, so wie unter der letzten Voraussetzung auch den Soldaten, wenn sie das Bürgerrecht antreten, nach ihrem Range zugewiesen, wobei hinsichtlich dieses Rangverhältnisses zwischen den Soldaten und den andern jungen Bürgern nach der Erläuterung vom 13. Januar 1834. Nro. 308—311. (siehe Zus. zu §. 87. der G. O.) zu verfahren ist. Hiernach wird der Rang des Bürgers von dem Tage an gerechnet, da er nach zurückgelegtem 25ten Lebensjahre eine eigene Haushaltung oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet und sich dadurch nach §. 87. zum Einrücken befähigt hat.

Dem Soldaten wird aber der Rang vom Tage dieser seiner Befähigung an noch um soviel Zeit zurückdatirt, als von Vollendung seines 25ten Lebensjahres bis zu seiner Verabschiedung verflossen ist. Der Soldat kann jedoch mit dem Bürger nur alsdann konkurriren, ihm also nur alsdann vorgehen, wenn er zur Zeit, da es sich um den Eintritt in einen Genußtheil handelt, sich selbst durch den Bürgerrechtsantritt und durch Gründung eines eigenen Gewerbes oder einer eigenen Haushaltung zum Bürgergenusse überhaupt bereits befähigt hat.

b. Handelt es sich um eine erstmalige Vertheilung von bisher gemeinschaftlich benutzten Almendgütern zum Genusse, so hängt es nach §. 98 u. 99. der G. O. ebenfalls vom Beschlusse der Gemeinde ab, wie viele Genußtheile gemacht werden sollen.

Wird nichts Anderes beschlossen, so werden nach §. 99. soviele Theile gemacht, als es Bürger sind, einschließlich derjenigen, die nach dem §. 87. zum Einrücken noch nicht befähigt sind, und mit Hinzurechnung der Soldaten, welche das 25te Jahr zurückgelegt haben, also mit den Bürgern im Range stehen.

In diesem Falle, oder wenn nach dem Gemeindebeschluß überhaupt eine größere Zahl Genußtheile gemacht werden, als nach §. 87. zum Einrücken bereits befähigte Bürger vorhanden sind, werden die ledigen Theile auf Rechnung der Gemeinde einstweilen verpachtet, sofort den jüngern Bürgern und Soldaten, wenn sie zum Einrücken befähigt werden, nach ihrem Range (wie unter a.) zugetheilt. M. d. J. 8. Dezember 1835. Nro. 10896—98.

(Bezüglich des 25ten Lebensjahres, welches jetzt nicht mehr blos zum Einrücken in den Almendgenuß, sondern in der Regel auch schon zum Antritt des Bürgerrechts selbst erfordert wird, vergl. Zus. zu §. 87. der G. O.).

§. 100.

Wo bereits Almendgut in einzelnen Theilen zum Genuß gegeben ist, kann bei zunehmender Zahl der Berechtigten eine weitere Verthei-

lung dieser Genußtheile stattfinden, jedoch nur in so weit, als solche das in §. 91 bestimmte Maaß übersteigen.

Vergl. Zus. zu §. 93. des B. R. G.

§. 101.

In diese Genußtheile, welche wo möglich alle in der so eben angegebenen Größe zu bilden, oder in so fern einige einen geringeren Betrag erhalten, nach und nach auf solche zu bringen sind, rücken die neu hinzutretenden Berechtigten ein, und verbleiben darin, bis sie in größere erledigte Genußtheile einrücken können.

§. 102.

Wittwen erhalten, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, Dasjenige, was ihr verstorbener Ehegatte erhalten haben würde.

Vergl. §. 108. 113. der G. O. und §. 5. 68. des B. R. G.

§. 103.

Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Antheil an dem gemeinschaftlichen Genuß hatten, muß jedem von ihnen zu gleichem Zweck ein im Verhältniß seines Genusses zu bemessender Antheil zugetheilt werden.

Vergl. §. 109. der G. O.

Pfarrer und Schullehrer.

1) In der Markgrafschaft Baden-Durlach mußten schon nach alten Verordnungen die Pfarrer und Schulmeister den Bürgern eines jeden Orts in den bürgerlichen Nutzungen gleich gehalten und so mußte namentlich auch bei jeder Vertheilung von Almenden zu Eigenthum den Pfarrern so wie den Schulmeistern jedem ebenfalls ein Bürgertheil und zwar zur Pfarrei und zum Schuldienst abgegeben werden. Verordnung vom 21. Oktober 1768 in: Gerstlacher, Sammlung aller bad. durl. Verordnungen. Karlsruhe 1773. 1ter Band. S. 27. 28.

Die Verordnung vom 24. Juli 1810. Reg. Bl. Nro. XXXI. schrieb (im §. 7.) vor, daß Ehrenbürger, welche Eigenschaft die Pfarrer und Schullehrer hatten, zu (neuer) Almendtheilung nur dann zugelassen werden, wenn sie vermöge der Ortsurkunden oder des Herkommens an den bisherigen Nutzungen der zu theilenden Almend rechtlich und nicht aus bloßer Vergünstigung Theil gehabt haben, oder wenn die Gemeinde durch Stimmenmehrheit sich freiwillig für ihre Zulassung erklärt. Die Antheile dieser Ehrenbürger fielen alsdann ihrem Dienste, nicht ihren Personen zu.

Ebenso sprach endlich die Verordnung vom 1ten Februar 1813. Reg. Bl. Nro. IV. aus, daß es auf dem Herkommen in jeder einzelnen Gemeinde beruhe, in wie weit die Pfarrer und Schullehrer, als Ehrenbürger der Gemeinde, für sich oder nur von dem innehabenden Dienst Antheil an den Almenden oder andern Gemeindenutzungen haben.

Vergl. §. XXVI. des Gesetzes vom 1ten Februar 1809. Reg. Bl. Nro. IX.

Zuständige Behörde.

2) Wenn ein Pfarrer oder Schullehrer die Theilnahme am Bürgernutzen einer Gemeinde, beziehungsweise die Zuweisung eines Looses zum Genuß oder zu Eigenthum, verlangt, und diesen seinen

Anspruch nicht auf einen Titel des bürgerlichen Rechts, sondern auf sein Verhältniß und seine Eigenschaft als Mitglied, als Angestellter in der Gemeinde, stützt, so sind die Verwaltungsbehörden zur Entscheidung darüber zuständig. M. d. J. 23. November 1849. Nro. 15818.

II. Von der Vertheilung des Almendguts zu Eigenthum.

§. 104.

Einzelne können nicht auf Theilung des Almendguts zu Eigenthum und zur Kultur klagen. Wenn aber eine Anzahl von Gemeindebürgern, die doppelt so groß ist, als der Gemeinderath und Ausschuß zusammengenommen, dem Bürgermeister den Wunsch ausdrückt, daß getheilt werden möchte, so ist er verpflichtet, der Gemeinde diesen Wunsch vorzulegen.

Das Nämliche hat zu geschehen, wenn der Gemeinderath die Theilung für nöthig und nützlich hält.

Vergl. §. 53. u. §. 12. Ziff. 5. der G. O. und §. 92. der G. O., so wie Zus. dazu.

Staatsgenehmigung. Die Vertheilung von Almendgut zu Eigenthum kann nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern geschehen. Vergl. Zus. 4. zu §. 92. der G. O.

§. 105.

Ist die Theilung durch drei Viertel aller stimmfähigen Bürger von der Gemeindeversammlung, unter Rücksicht auf den §. 92, beschlossen, so sind die Art der Vertheilung und die Bedingungen, unter welchen die Antheile den künftigen Besitzern zufallen sollen, festzusetzen.

§. 106.

Werden seither gemeinschaftlich benützte Almendgüter zu Eigenthum vertheilt, so geschieht die Theilung, wenn von der Gemeinde nichts Anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf den Genuß, unter sämmtliche Gemeindebürger nach Köpfen, in Theilen von möglichst gleichem Werth, durch das Loos.

Vergl. §. 99. der G. O.

Kopftheilung. 1) Sollen Almend- oder Gemeindegüter zu Eigenthum vertheilt werden, so geschieht die Theilung nach §§. 106 und 111. der G. O. unter sämmtliche Gemeindebürger nach Köpfen, und da es sich dabei um keine Einrückung in den Genuß handelt, so findet die Beschränkung des §. 87. keine Anwendung.

Antheil 1) der Soldaten. Jeder Bürger erhält einen Antheil, wenn er gleich das 25te Jahr noch nicht zurückgelegt, oder noch keine eigene Haushaltung, noch ein eigenes Gewerbe gegründet hat. Was aber die Soldaten betrifft, so dürfen sie dadurch, daß sie dem Vaterlande dienen, in ihren gemeindebürgerlichen Rechten nicht verletzt werden. Darauf

und auf der Annahme, daß der Soldat, wenn er nicht zum Militär gezogen worden wäre, mit zurückgelegtem 25ten Lebensjahr das Bürgerrecht angetreten und eine eigene Haushaltung oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet haben würde, beruht die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 87. Daher ist bei einer Vertheilung von Almend- oder Gemeindegut demjenigen Soldaten, welcher zur Zeit dieser Vertheilung das 25te Lebensjahr bereits zurückgelegt hat, ein Antheil vorzubehalten, nemlich einstweilen auszuscheiden, auf Rechnung der Gemeinde zu verpachten und ihm, wenn er seiner Zeit, nach erhaltenem Abschiede, das Bürgerrecht antritt, auszufolgen.

Dabei ist dem Soldaten, um nach erhaltenem Abschiede noch wandern und eine Niederlassung mit Gelegenheit begründen zu können, jener Antheil auch noch 6 Jahre (dieselbe Frist, die er vorher beim Militär zubringen mußte) nach erhaltenem Abschiede vorzubehalten, und auf Rechnung der Gemeinde verpachten zu lassen, so daß der fragliche Antheil erst nach Umlauf dieser Frist, wenn der verabschiedete Soldat inzwischen das Bürgerrecht nicht antritt, der Gemeinde unbeschränkt wieder zufällt. M. d. J. 8. December 1835. Nro. 10896—98.

2) der Ortsabwesenden.

2) Bei Vertheilungen von Almend- oder Gemeindegut zu Eigenthum sind sämmtliche Gemeindebürger (§. 106 u. 111. der G. O.), auch die noch nicht 25 Jahre alten (§. 14$^{a.}$ u. §. 21. des B. R. G.) und die Ortsabwesenden zu berücksichtigen, indem der §. 87. der G. O. (verglichen mit §. 14$^{b.}$ u. §. 21. des B. R. G.) nur zum Einrücken in den Bürgergenuß das 25te Lebensjahr fordert und nach §. 50. des B. R. G. bei Ortsabwesenden nur die Theilnahme am Bürgergenuß ruht. M. d. J. 12. April 1837. Nro. 3615.

§. 107.

Almendgut, das seither in einzelnen Theilen zum Genuß abgegeben worden ist, kann unter Beobachtung des §. 92 ebenfalls getheilt werden.

Diese letzteren, in Gemäßheit des §. 92 von der Almendtheilung ausgenommenen Antheile sind untheilbar, und müssen fortdauernd als Bürgergenuß erhalten werden.

§. 108.

Wittwen erhalten bei aller Vertheilung zu Eigenthum den Antheil, den ihr letztverstorbener Ehemann erhalten haben würde, wenn er am Leben gewesen wäre. Stirbt ein Gemeindebürger, nachdem die Theilung bereits rechtsgültig beschlossen, und von der Staatsbehörde genehmigt, aber nicht vollzogen war, so geht sein Antheil an seine Erben über.

Vergl. §. 102. 113. der G. O. und §. 5. 68. des B. R. G.

Zeitpunkt der Berechtigung.

1) Für die Berechtigung der Theilnahme an der Vertheilung ist nicht der Zeitpunkt, wo die Theilung von der Gemeinde beschlossen wurde, sondern erst der Zeitpunkt, an welchem die Staatsgenehmigung erfolgte, maßgebend. M. d. J. 3. Juni 1836. Nro. 5701.

2) Wenn nach dem §. 108. der G. O. der Zeitpunkt, da die beschlossene Almendtheilung genehmigt wurde, für die Be-

rechtigung zur Theilnahme insofern entscheidend ist, als Derjenige, der zwischen diesem Zeitpunkt und dem Vollzug der Theilung stirbt, durch seine Erben, also durch seine privatrechtlichen Rechtsnachfolger vertreten wird, so muß der nemliche Zeitpunkt auch insofern entscheidend sein, als später erst aufgenommene, oder das angeborene Bürgerrecht antretende Bürger daran keinen Theil haben können, wenn gleich die Aufnahme oder der Bürgerrechtsantritt noch vor dem Vollzug der bereits beschlossenen und genehmigten Theilung geschah.

Die Frage, ob Jemand schon vor oder erst nach einer zum Vollzug gekommenen Almendtheilung das Bürgerrecht angetreten habe, ist also in der Sache nicht entscheidend, wenn er zur Zeit der erfolgten Genehmigung der Theilung das Bürgerrecht noch nicht angetreten hatte.

War er aber damals Soldat, so mußte ihm aus der in der Verfügung vom 8. Dezember 1835. Nro. 10896—98. (siehe Zus. 1. zu §. 106. der G. O.) angegebenen Gründen ein Antheil des zu Eigenthum vertheilten Almends vorbehalten werden, und der §. 87. der G. O. findet auf Vertheilung zu Eigenthum keine Anwendung. M. d. J. 22. April 1837. Nro. 3930.

§. 109.

Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Antheil an dem Almendgenuß hatten, muß der Pfarr-, so wie der Schulpfründe ein Bürgertheil zu Eigenthum zugeschieden werden.

Vergl. §. 103. und Zus. der G. O.

III. Von der Vertheilung des Gemeindeguts zu Eigenthum oder Genuß.

§. 110.

Einzelne Theile des Gemeindeguts können nur in so weit zu Eigenthum oder Genuß vertheilt werden, als ihr Ertrag zur Bestreitung sämmtlicher Gemeindebedürfnisse nicht erforderlich und zugleich nach dem §. 83 für mögliche Ereignisse Fürsorge getroffen ist.

Die Vertheilung kann nur geschehen, wenn drei Viertel der Stimmen aller stimmfähigen Bürger in die Theilung willigten.

Vergl. §. 54. 57. und 92. der G. O.

Vertheilung von Gemeindegut bei nicht gedeckten Gemeindebedürfnissen.

1) Auch wenn die Gemeindebedürfnisse nicht durch die Gemeindeeinkünfte gedeckt sind, kann gleichwohl eine Vertheilung von Gemeindegut zu Eigenthum oder Genuß in sofern stattfinden, als die Vertheilung unter solchen Bedingungen und in solcher Weise erfolgt, daß der Gemeinde dadurch ein gleich großer oder höherer Ertrag zugeht, als sie bei nicht vertheiltem Gemeindegut aus solchem gezogen haben würde. Vergl. Verhandlungen der II. Kammer von 1831. 16tes Protokollheft S. 141. 144.

Staatsgenehmigung.

2) Eine Vertheilung von Gemeindegut zum Genuß zu bewilligen, ist das Bezirksamt zuständig, zu einer Vertheilung zu Eigenthum oder in der Art, daß die Antheile unwiderruflich auf dem Besitze bestimmter Häuser oder Güter haften sollen, ist dagegen die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich. Vergl. Zus. 4. zu §. 92. der G. O.

§. 111.

Kein Einzelner kann auf Ausscheidung und Theilung klagen. Wenn aber nach der im §. 104 vorgeschriebenen Weise die Vertheilung des von der Gemeinde für entbehrlich erklärten Gemeindeguts von solcher zu Eigenthum oder zum Genuß beschlossen worden ist, so geschieht die Theilung in jedem der beiden Fälle unter sämmtliche Gemeindebürger nach Köpfen in möglichst gleichem Werth und durch das Loos.

Vergl. §. 53. und §. 99. 106. der G. O.

Zahl der Genußtheile. Was im Zusatz 2. a. zu §. 99. der G. O. rücksichtlich der Vertheilung von Almendgut festgesetzt ist, gilt auch von dem Gemeindegut, welches zum Genuße vertheilt wird, nur mit dem Unterschiede, daß hier nach §. 111. der G. O. in allen Fällen ebenso viele Genußtheile gemacht werden, als zur Zeit der Theilung Bürger vorhanden sind, einschließlich derjenigen, die nach §. 87. zum Einrücken noch nicht befähigt, oder gleich den Bürgern einstweilen im Range sind. M. d. J. 8. Dezember 1835. Nro. 10896—98.

§. 112.

Auf gleiche Weise wird das Rottfeld von ausgestockten Waldungen zu Eigenthum und zum Genusse, je nachdem das eine oder das andere von der Gemeinde beschlossen worden ist, vertheilt.

§. 113.

Hinsichtlich der Wittwen und der zwischen der beschlossenen Theilung und dem Vollzuge verstorbenen Bürger findet der §. 108 auch hier seine Anwendung.

Vergl. §. 102. der G. O. und §. 5. 68. des B. R. G.

6. Abschnitt.

Von der Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung und Verpfändung des Gemeindevermögens und von Kulturveränderung.

§. 114.

Die Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen genehmigt der Gemeinderath, wenn der Werth dafür aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Sind außerordentliche Mittel dazu nöthig, so wird die Zustimmung der Gemeinde erfordert.

Solche Erwerbungen der Gemeinden, so wie neu aufgeführte Gebäude derselben, wenn sie ausschließlich die Vermehrung des Ge=

meindeguts und Einkommens zum Zweck haben, sind aus dem etwaigen Ueberschuß des Ertrags des Gemeindevermögens, oder so weit keiner vorhanden ist, aus besonderen Umlagen auf die Gemeindebürger zu bestreiten.

Berichtigung des Textes.

1) Der §. 114. der G. O. ist mit Rücksicht auf die §§. 57—81. der G. O. von 1831 abgefaßt; nachdem durch das Gesetz vom 28. August 1835 über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse jene Paragraphen wesentlich geändert wurden, hätten auch die damit in Zusammenhang stehenden übrigen Paragraphen der G. O. entsprechend modificirt werden sollen. Dies wurde jedoch übersehen. So ist es gekommen, daß im §. 114. die in den §§. 57 u. 58. der G. O. von 1831 enthaltene Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen stehen geblieben ist, während das Gesetz vom 28. August 1835 diese Unterscheidung nicht mehr hat (vergl. Zus. 2. zu §. 82. der G. O.) und daß im Absatz 3. des §. 114. bestimmt ist, die Erwerbungen von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen der Gemeinden, so wie neu aufgeführte Gebäude derselben, sollen, wenn sie ausschließlich die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zweck haben, aus dem etwaigen Ueberschuß des Ertrags des Gemeindevermögens, oder wo keiner vorhanden ist, aus besonderen Umlagen auf die Gemeindebürger bestritten werden, während im §. 9. des Gesetzes vom 28. August 1835. (jetzt §. 65. der G. O.):

a. unter gewissen, wenn gleich selten eintretenden Voraussetzungen für solche Erwerbungen auch allgemeine, die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker ebenso wie die Gemeindebürger treffende Umlagen gemacht werden dürfen, und:
b. solche Erwerbungen, selbst nicht „ausschließlich", sondern nur „zunächst" die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zweck haben müssen.

Da der §. 65. (§. 9. des Gesetzes vom 28. August 1835) als das jüngere Gesetz dem §. 114. der G. O. von 1831 derogirt, so findet die letztere Bestimmung jetzt nur noch in soweit Anwendung, als sie neben jener neueren bestehen kann (vergl. Zus. 2. zu §. 65. der G. O.).

Die Regierung hat daher zur Berichtigung des Textes in dem den Kammern im Jahr 1851 vorgelegten Gesetzentwurf über Abänderung verschiedener die Verwaltung des Gemeindevermögens betreffender Bestimmungen vorgeschlagen, den §. 114. wie folgt zu fassen:

„Die Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen genehmigt der Gemeinderath, wenn der Werth dafür aus den Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Sind andere Mittel dazu nöthig, so wird die Zustimmung der Gemeinde, beziehungsweise des großen Ausschusses, erfordert"

und den Abs. 3. des §. 114, der durch den §. 65. ersetzt ist, ganz zu streichen. Vergl. Verhandlungen der II. Kammer von 1851. 5tes Beilagenheft S. 5. u. 19.

Beide Kammern waren mit diesem Vorschlag einverstanden; derselbe wurde jedoch wegen anderer in dem Entwurf enthaltener Bestimmungen nicht zum Gesetz erhoben.

Zustimmung des Ausschusses.

2) Zu den im §. 114. der G. O. bezeichneten Erwerbungen, welche aus den Gemeindeeinkünften bestritten und vom Gemeinderath genehmigt werden, ist die Zustimmung des kleinen Ausschusses erforderlich. §. 135. Ziff. 7. der G. O.

Staatsgenehmigung. 3) In Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden ist zu Erwerbungen unbeweglicher Güter, wenn solche nicht aus den Einkünften erkauft werden, die Staatsgenehmigung zu erwirken. §. 151. II. 3. der G. O.

Zuständige Behörde. Die zuständige Behörde zu Ertheilung dieser Staatsgenehmigung ist das Bezirksamt. §. 1. der Verordnung vom 17. Juli 1833. Reg. Bl. Nro. XXXII. im Anhang Ziff. 6.

Unterhaltungskosten. 4) Gerade darin, daß die §§. 114. u. 121. der G. O. die Kosten der Erwerbung solcher Gebäude und Güter, welche die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens bezwecken, ausschließend an die Gemeindegenossen verweisen, liegt ein Grund, die dabei nicht genannten Kosten der Unterhaltung nicht ebenso zu behandeln, sondern sie unter die gemeinen Ausgaben aufzunehmen. M. d. J. 2. Juni 1834. Nro. 5512.

§. 115.

Freiwillige Veräußerung von einzelnen Theilen des Gemeindeguts und von Berechtigungen kann in so fern stattfinden, als solche zu entlegen sind, oder aus irgend einem Grunde einen weit minderen Ertrag für die Gemeinde abwerfen, als der Erlös aus solchen gewähren würde.

Gebäude können veräußert werden, wenn sie für die Gemeinde nicht mehr nöthig sind.

Zu allen Veräußerungen von Liegenschaften und Gebäuden, die in Städten über dreitausend Seelen den Anschlag von 1,000 fl., in den übrigen Städten und Landgemeinden den Anschlag von 300 fl. übersteigen, wird der Beschluß der Gemeinde erfordert.

Zustimmung des Ausschusses. 1) Zu Veräußerungen von unbeweglichem Gemeindevermögen ist, soweit solche nicht von dem Beschluß der Gemeinde abhängt, die Zustimmung des kleinen Ausschusses erforderlich. §. 135. Ziff. 6. der G. O.

Staatsgenehmigung. 2) In Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden ist zu allen Veräußerungen von Gemeindeliegenschaften ohne Rücksicht auf den Werth, in Gemeinden von 3000 Seelen oder darüber dagegen nur zu jenen Veräußerungen des unbeweglichen Gemeindevermögens, das den Anschlag von 1000 fl. übersteigt, die Staatsgenehmigung erforderlich. §. 151. I. 1. und II. 1. der G. O.

Zuständige Behörde. Die zuständige Behörde zu Ertheilung dieser Staatsgenehmigung ist für alle Gemeinden das Bezirksamt. §. 1. der Verordnung vom 17. Juli 1833. Reg. Bl. Nro. XXXII. im Anhang Ziff. 6.

Veräußerung von Gemeindewaldungen. 3) Bei Veräußerungen von Liegenschaften der Gemeinden, welche nach dem §. 151. der G. O. der Staatsgenehmigung bedürfen, sind zur Ertheilung der letzteren nach §. 1. der Verordnung vom 17. Juli 1833. Reg. Bl. Nro. XXXII. (im Anhang Ziff. 6.) die Bezirksämter zuständig.

Da übrigens in den Fällen, wo eine Gemeinde eine Waldung veräußern will, auf Ertheilung oder Versagung der Staatsgenehmigung auch forstpolizeiliche Gründe Einfluß haben müssen, und ohne ganz außerordentliche Gründe die Verminderung des Waldstandes einer Gemeinde in der Art, daß das Feuerungsbedürfniß der Gemeindebürger darunter Noth leidet, nicht zugegeben werden kann, so sieht man sich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1) Die Bezirksämter haben, ehe sie der Veräußerung einer Gemeindewaldung die Staatsgenehmigung ertheilen, das betreffende Forstamt darüber zu vernehmen:
 a. wie viel die Waldungen, welche die Gemeinde nach Abrechnung der zu veräußernden noch behalte, nachhaltig ertragen;
 b. wie viel die Gemeinde außer dem Bürgergabholz alljährlich an Holz bedürfe für Bauunterhaltungen, für Brücken, Stege u. dergl.;
 c. ob und welche Bedenken in forstpolizeilicher Hinsicht der beabsichtigten Waldveräußerung entgegenstehen;
 d. auch welchen Bestand und Werth der zu veräußernde Wald habe.

2) Wenn der nachhaltige Ertrag der der Gemeinde nach der Veräußerung noch verbleibenden Waldungen nicht so weit reicht, daß daraus nach Abzug des eigenen Holzbedürfnisses der Gemeinde (§. 1. b), jedem Bürger noch zwei Klafter Gabholz verabfolgt werden könnten, so hat das Bezirksamt die Staatsgenehmigung jedesmal zu versagen, andernfalls aber je nach den sonstigen Verhältnissen darüber zu beschließen, und dabei, wenn die Veräußerung im Interesse der Gemeinde gegründet ist, die Ertheilung der Staatsgenehmigung immerhin an die Bedingung zu knüpfen, daß wenigstens neun Zehntel des vom Forstamte mitgetheilten Werthanschlags (§. 1. d) erlöst werde.

3) Sind in einem einzelnen Falle, in welchem nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen wegen Unzulänglichkeit des nachhaltigen Ertrags der übrig bleibenden Gemeindewaldungen die Genehmigung zu versagen ist, oder in welchem nicht wenigstens neun Zehntel des forstamtlichen Werthanschlags erlöst werden, ganz besondere Gründe vorhanden, aus welchen die Veräußerung für die Gemeinde demungeachtet als höchst dringend erscheint, so ist eine ausnahmsweise Nachsichtsbewilligung gegen die Verfügung des vorhergehenden Paragraphen bei der Kreisregierung nachzusuchen, welche darüber unter Verhandlung mit der Forstpolizeidirektion beschließen wird.

4) Auch da, wo nach §. 151. I. 1. der G. O. keine Staatsgenehmigung erforderlich ist, wenn nemlich in Städten von 3000 Seelen oder darüber eine den Anschlag von 1000 fl. nicht übersteigende Waldung veräußert werden soll, ist gleichwohl vom Gemeinderath in allen Fällen ein forstamtlicher Werthanschlag einzuholen, welcher darüber, ob nach §. 151. der G. O. die Staatsgenehmigung erfordert werde, maßgebend und sodann der Veräußerung selbst zu Grund zu legen ist.
 M. d. J. 15. März 1836. Reg. Bl. Nro. XVIII.

Anmerkung. Nachdem durch die Verordnung vom 10. April 1849. Reg. Bl. Nro. XXI. die Forstpolizeidirektion und die Direktion der Forstdomänen und Bergwerke mit einander unter dem Namen „Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke" vereinigt, die Forstämter aufgehoben, die Bezirksforsteien dagegen als selbstständige Verwaltungsstellen der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke unmittelbar untergeordnet worden sind und die Zuständigkeit dieser Behörden durch die Verordnung vom 27. Februar 1850. Reg. Bl. Nro. XII. dem entsprechend normirt wurde, gilt jetzt, was in obiger Verordnung vom 15. März 1836. bezüglich der Veräußerung von Gemeindewaldungen

von der Forstpolizeidirektion gesagt ist, von der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke, und was vom Forstamt gesagt ist, von der Bezirksforstei.

Ablösung von Berechtigungen und Abgaben.

4) Wenn Berechtigungen und ständige Abgaben, welche eine Gemeinde an den Fiskus oder an wen immer zu fordern hat, abgelöst werden sollen, ohne daß dafür ein besonderes Ablösungsgesetz besteht, so ist dazu für Landgemeinden und für Städte unter 3000 Seelen, wenn der Kapitalwerth 50 fl. übersteigt, nach §. 151. II. 2. der Gemeindeordnung die Staatsgenehmigung erforderlich, da die freiwillige Ablösung einer solchen Berechtigung oder Abgabe als eine Veräußerung aus freier Hand anzusehen ist.

In Städten von 3000 Seelen oder darüber ist eine Staatsgenehmigung nach §. 151. I. 1. der Gemeindeordnung nur dann erforderlich, wenn die Berechtigung an eine Liegenschaft gebunden, nach L. R. S. 526 a. also als unbeweglich anzusehen ist und zugleich den Anschlag von 1000 fl. übersteigt. M. d. J. 28. Okt. 1836. Nro. 12005. im Einverständniß mit dem Minist. der Finanzen.

§. 116.

Vertauschung, Verpachtung und Veränderung des Gemeindeguts in der Kultur genehmigt der Gemeinderath; zu Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben ist die Zustimmung der Gemeinde nothwendig, nachdem vorerst das Gutachten der Forstbehörde eingeholt worden ist.

Zustimmung des Ausschusses.

1) Zu Verpachtungen, zu Kulturveränderungen des Gemeindeguts, welche der Gemeinderath genehmigt, ist die Zustimmung des kleinen Ausschusses erforderlich. §. 135. Ziff. 6. der G. O.

Wegen der Staatsgenehmigung zu Verpachtungen siehe Zus. 2. zu §. 118. der G. O.

Tauschverträge.

2) Bei Tauschverträgen ist eine Genehmigung durch die Gemeinde, beziehungsweise den großen Ausschuß, nicht nothwendig, da §. 116. eine für Vertauschungen besondere Bestimmung enthält, und aus dem Grunde, weil jede Vertauschung eine Veräußerung außer dem Wege der Versteigerung sei, nicht unter die Vorschrift des §. 118. untergeordnet werden kann, eben weil nur für diese letztere Art der Veräußerung die Genehmigung der Gemeinde nothwendig ist, und für Vertauschungen die besondere Vorschrift des §. 116. besteht. M. d. J. 19. Juli 1842. Nro. 7570.

Waldausstockungen und außerordentliche Holzhiebe.

3) Beschließt die Gemeinde eine *Waldausstockung*, einen *außerordentlichen, nemlich den nachhaltigen Ertrag übersteigenden Holzhieb*, oder einen *Vorhieb*, welcher nicht im nächsten oder in den nächsten zwei Jahren wieder eingebracht wird, so sind dem deßfallsigen Gemeindebeschluß die Gründe, aus welchen die Ausstockung oder einer der erwähnten Hiebe nöthig sein soll, beizufügen.

Dieser Gemeindebeschluß wird von der Gemeindebehörde dem Bezirksamte übergeben und von diesem mit seiner Ansicht über die Zuläßigkeit und Nützlichkeit der Ausstockung oder des Hiebs in Beziehung auf die Bedürfnisse und den Haushalt der Gemeinde der Bezirksforstei mitgetheilt, welche der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke mit einem bestimmten Antrage zur Entscheidung Vorlage macht. Die Bezirksforstei hat ihrem Berichte stets das Einrichtungsoperat und das Wirthschaftsbuch anzuschließen.

Die Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke wird da, wo sie es für nothwendig erachtet, noch das Gutachten der Forst-

inspection erheben und sodann das Gesuch, wenn es aus forstpolizeilichen Gründen unstatthaft ist, nach §. 84. des Forstgesetzes (vom 15. November 1833. Reg. Bl. Nro. II. von 1834) zurückweisen, andernfalls aber die Acten der Kreisregierung unter dem Anfügen mittheilen, daß dem Gesuche in forstpolizeilicher Hinsicht nichts im Wege stehe.

Die Kreisregierung ertheilt hierauf, wenn sie das Gesuch in gemeindeökonomischer Hinsicht für zuläßig hält, die Staatsgenehmigung oder versagt dieselbe im entgegengesetzten Falle (§. 151. I. 6. der G. O. und §. 3. k. der Verordnung vom 17. Juli 1833. Reg. Bl. Nro. XXXII. im Anhang Ziff. 6.).

Gegen die Entscheidungen der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke sowohl, als auch der Kreisregierung steht der Gemeinde der Rekurs an das Ministerium des Innern zu. §. 28. der Verordnung des M. d. J. vom 2. April 1850. Reg. Bl. Nro. XXI.

§. 117.

Der Gemeinderath beschließt ferner über die Verwerthung des Ertrags des Gemeindeguts und über die Veräußerung und Vertauschung alles beweglichen Vermögens.

Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen. Obliegenheiten der Forstbehörden im Allgemeinen.

Die Forstbehörden haben sich nach §. 8. des Forstgesetzes (vom 15. November 1833. Reg. Bl. von 1834. Nro. II.) nur mit der forstlichen Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen und mit der Handhabung der Forstpolizei zu befassen. Die eigentliche Verwaltung und insbesondere die Verwendung und Verwerthung der Hölzer und anderer Waldproducte berührt sie nur in soweit, als ihnen dieses durch besondere Vorschriften zur Obliegenheit gemacht ist.

Die Forstbehörden haben jedoch die Verpflichtung, den Vertretern der Gemeinden auch bezüglich der Verwaltung, der Verwendung und Verwerthung der Hölzer u. s. w. auf Verlangen, soviel thunlich, die geeignete Belehrung zu ertheilen und sonst an die Hand zu gehen (§. 1. der Verordnung vom 2. April 1850. Reg. Bl. Nro. XXI.).

Feststellung des Abgabesatzes.

Jeder Gemeindewald muß vermessen, seinen Grenzen nach beschrieben und zum Zweck der nachhaltigen Bewirthschaftung im Naturalertrag summarisch angeschlagen werden (§. 31. des Forstgesetzes.)

Durch die nach §. 31. des Forstgesetzes vorgeschriebene Abschätzung (Taxation) der Waldungen wird dasjenige Holzquantum bestimmt, welches jährlich zur Nutzung kommen darf (Abgabesatz). (§. 2. der Verordnung vom 2. April 1850.)

Einhaltung des Abgabesatzes.

Ein geringeres Holzquantum, als der Abgabesatz besagt, kann, sofern es sich nicht um forstwirthschaftlich wegzuschaffendes Holz handelt, auf Verlangen des Waldeigenthümers genutzt werden, ein größeres aber nicht, es sei denn, daß ein besonderes Bedürfniß vorhanden wäre, in welchem Fall ein Vorhieb gestattet ist, zu welchem jedoch, wenn eine Beschränkung des Gabholzes deßfalls nöthig würde, zwei Drittel der Bürger und anderer Genußberechtigten einwilligen müssen. Ein solcher Vorhieb muß im nächstfolgenden oder doch in den zwei nächstfolgenden Jahren eingebracht werden. Er kann nicht auf's Neue stattfinden, ehe der erste wieder eingebracht ist.

Innerhalb der obigen Schranken sind die Bezirksforsteien zu Gestattung eines solchen Vorhiebs selbst berechtigt und zu dessen Wiedereinbringung verpflichtet. §. 3. der Verordnung vom 2. April 1850. §. 85. 86. der G. O.

Wegen der Vorhiebe, welche erst in längerer Zeit wieder eingebracht werden sollen, vergl. Zus. 3. zu §. 116. der G. O.

Mitwirkung der Waldeigenthümer bei den Forstgeschäften.

Von allen Holzanweisungen, Aufnahmen, Vermessungen, von Kulturen und andern nicht in bloßem Beaufsichtigen bestehenden Geschäften, welche der Bezirksförster vornimmt, von der Taxation oder Revision und ebenso von den Visitationen der Forstinspectoren ist den Vertretern des Waldeigenthümers in Zeiten Nachricht zu geben, und diesen bleibt die Anordnung einer Mitwirkung von ihrer Seite überlassen (§. 6. der Verordnung vom 2. April 1850. §. 83. des Forstgesetzes).

Aufstellung der Holzbedarfsliste.

Jedes Jahr fertigt der Gemeinderath unter Mitwirkung des Ausschusses und nach Vernehmung der Nutzungsberechtigten die Holzbedarfsliste unter Berücksichtigung des Abgabesatzes und theilt dieselbe im Monat April der Bezirksforstei mit.

Diese Liste enthält alles Holz, welches im nächsten, vom 1. Juli laufenden Wirthschaftsjahr genutzt werden soll, in folgender Ordnung:

1) das erforderliche Holz zur Befriedigung der auf dem Wald lastenden Beholzungsrechte;
2) das Pfarr-, Schul- und sonstige Besoldungsholz;
3) das Gabholz der Bürger;
4) das Holz für Bedürfnisse der Gemeinde zu Bauten, zur Unterstützung der Armen, zur Feuerung des Rathhauses u. s. w.;
5) das zum Verkauf bestimmte Holz.

§. 7. der Verordnung vom 2. April 1850 und Muster 1. dazu. §. 74. u. §§. 101—105. u. §§. 106—120. des Forstgesetzes.

Aufstellung des Wirthschaftsplans.

Nach Empfang der Holzbedarfsliste sucht der Bezirksförster unter Benehmen mit dem Gemeinderath nach Maßgabe des Abgabesatzes nach den Bestimmungen des Taxationsoperats und den örtlichen und wirthschaftlichen Waldverhältnissen die Schläge für das nächste Wirthschaftsjahr aus, und entwirft darnach den Wirthschaftsplan. Der Bezirksförster berücksichtigt dabei nach Thunlichkeit die nach der Holzbedarfsliste verlangten Holzsortimente, befaßt sich aber mit den Einzelnheiten dieser Liste, soweit sie die Verwendung des Holzes betreffen, nicht weiter.

Der Bezirksförster theilt sofort den Wirthschaftsplan längstens bis den 1. Juli dem Gemeinderath zur Mitunterschrift mit und setzt ihn, nachdem diese erfolgt ist, in Vollzug.

Hat der Gemeinderath bei dem Wirthschaftsplan Anstände, und können diese nicht durch gegenseitige Verständigung gehoben werden, so gibt derselbe nur demjenigen Theile desselben, den er nicht beanstandet, seine Zustimmung, damit dieser, in soweit thunlich, sofort in Vollzug gesetzt wird, während über den beanstandeten Theil weitere Entscheidung eingeholt werden muß.

Zu diesem Behufe legt der Gemeinderath in einem Schreiben an die Bezirksforstei die Gründe dar, welche ihn zur Beanstandung veranlaßt haben. Die Bezirksforstei übersendet dieses Schreiben nebst dem Wirthschaftsplan und den etwa einschlägigen Acten an den Forstinspector, und entwickelt die Gründe, welche sie bestimmten, den Wirthschaftsplan so aufzustellen, wie er aufgestellt ist, und welche ihr nicht erlauben, dem Begehren des Gemeinderaths statt zu geben.

Der Forstinspector nimmt, wo er es für nothwendig erachtet, Lokalaugenschein ein und übergibt, wenn er eine Verständigung nicht bewirken kann, die Acten mit seinem Gutachten dem Amt zur Entscheidung.

Gegen die Entscheidung des Amtes ist ein Rekurs nur dann zuläßig, wenn dieselbe von dem Ausspruch der Forstbehörden abweicht, oder wenn diese letztern selbst nicht übereingestimmt haben.

Der Rekurs geht an die Kreisregierung, welche nach erhobenem Gutachten der Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke endgültig entscheidet. Ist über den beanstandeten Theil des Wirthschaftsplans hiernach entschieden, so schreitet die Bezirksforstei auch hierwegen zum Vollzug.

§. 8. u. 9. der Verordnung vom 2. April 1850 und Muster 2. dazu. §. 73. des Forstgesetzes.

Einhaltung des Wirthschaftsplanes.

Holzabgaben, welche im Wirthschaftsplan nicht aufgeführt sind, dürfen nur in folgenden Ausnahmsfällen statt finden:

a. nach §. 74. des Forstgesetzes, bei Noth- und dringenden Bedarfsfällen;

b. wenn die Wasserbaubehörden nach §. 94. des Forstgesetzes Gehölz und Gesträuch zur unverzüglichen Verwendung zum Flußbau in Anspruch nehmen;

c. bei Windfällen, Schneebrüchen und anderen durch Naturereignisse herbeigeführten Waldbeschädigungen; ferner bei Holzfällungen wegen Insectenschaden und bei dürr gewordenen Stämmen.

In solchen Fällen hat der Bezirksförster mit dem Hieb in den Jahresschlägen wo möglich verhältnißmäßig zurückzuhalten.

Wurde durch diese außergewöhnlichen Holzfällungen (unter a. bis c.) der Abgabesatz überschritten, so ist dieser Vorgriff in dem nächsten, oder nach Umständen, in den zwei nächsten Jahren wieder einzubringen. §. 10. der Verordnung vom 2. April 1850.

Auszeichnung des Holzes.

Alles zum Hiebe bestimmte Holz muß durch den Bezirksförster nach §. 75. des Forstgesetzes ausgezeichnet werden. Ehe diese Auszeichnung erfolgt ist, darf keine Fällung und Aufarbeitung von Holz statt finden.

Der Gemeinde ist überlassen, nach §. 7. des Forstgesetzes ein eigenes Controlzeichen zu führen und dasselbe bei der Auszeichnung und Aufnahme des Holzes dem Waldzeichen des Bezirksförsters beizuschlagen. §. 11. der Verordnung vom 2. April 1850.

Fällung des Holzes.

Die Fällung und Aufarbeitung des ausgezeichneten Holzes geschieht durch die Gemeinde nach den Anordnungen und unter der Aufsicht der Bezirksforstei und zwar in der Regel von hiezu durch die Gemeinde aufgestellten Holzhauern um den Lohn, oder unentgeltlich durch die Bürger im Gemeindedienst in Gemäßheit der §§. 21, 22. des Gesetzes vom 28. August 1835. (jetzt §§. 77. 78. der G. O.). §. 12. der Verordnung vom 2. April 1850.

Aufnahme des Holzes.

Alles Holz muß alsbald nach Beendigung des Hiebs vom Bezirksförster im Beisein des Waldhüters und des Vertreters der Gemeinde, wenn sie einen solchen gesendet hat, aufgenommen, und dabei numerirt, mit dem Waldhammer angeschlagen und abgeschätzt werden. Ueber die Aufnahme werden die erforderlichen Listen gefertigt und vom Bezirksförster unterschrieben, welcher sofort jenen Listen die auf die Abfuhr sich beziehenden polizeilichen Bestimmungen und für den Fall, daß die Gemeinde den Verkauf des Holzes beschließt, den Geldanschlag desselben nach örtlichen Preisen beisetzt und das Holz unter Mittheilung der Aufnahmslisten dem Gemeinderath zur weitern Verfügung überweist. Die Ueberweisung ist vom Gemeinderath zu beurkunden und die Aufnahmslisten sind der Gemeinderechnung als Beulagen anzuschließen. §. 13. der Verordnung vom 2. April 1850. und Muster 3, 4, 5 und 6 dazu. §. 76. 77. des Forstgesetzes.

Verwendung und Verkauf des Holzes.

Ist das gehauene Holz aufgenommen und dem Gemeinderath zur Verfügung überwiesen, so wird es von diesem nach Maßgabe der Holzbedarfsliste an die Bezugsberechtigten verabfolgt, das zum Verkauf bestimmte aber, vorbehaltlich einer nach den Bestimmungen

des §. 118. der G. O. zulässigen andern Verkaufsart, und vorbehaltlich des um eine Taxe an Bürger abzugebenden Bauholzes öffentlich versteigert.

Zu diesen Holzversteigerungen müssen, wenn der Anschlag des zu versteigernden Holzes die Summe von 50 fl. bis 100 fl. beträgt, ein Mitglied des Bürgerausschusses, wenn er aber 100 fl. übersteigt, zwei Mitglieder desselben beigezogen werden.

Die Forstbehörde darf sich dagegen mit der Verwerthung des Holzes nicht befassen, wohl aber sind die Versteigerungsbedingungen dem Bezirksförster wegen etwaiger forstpolizeilicher Erinnerungen mitzutheilen, welche letzteren beachtet werden müssen und so wie die von dem Bezirksförster beigefügten Anschläge dem Verkaufe zu Grund zu legen sind. Der Bezirksförster hat die Obliegenheit, die ihm mitgetheilten Entwürfe mit seinen Erinnerungen dem Gemeinderath ohne Verzug zurückzugeben.

Nach beendigter Steigerung ist das Protokoll dem Bezirksförster zur Anerkennung des zum Verkauf bewilligten Holzquantums und Beisetzung seiner Beurkundung mitzutheilen.

Die unentgeltliche Abgabe von Bau- und Nutzholz nach dem besondern Bedürfnisse einzelner Bürger findet nicht statt; wohl aber kann die Gemeinde beschließen, aus der zum Verkauf bestimmten Holzmasse den Bürgern das Bauholz zu ihrem eigenen Bedarf außer der Steigerung um eine mäßige Taxe, die jedoch wenigstens die Hälfte des wahren Werths betragen muß, zu verabreichen. §. 15. der Verordnung vom 2. April 1850. §. 78. des Forstgesetzes. §. 135. der G. O.

Abfuhr der Waldprodukte.

Alles Holz, mit Inbegriff desjenigen, welches Berechtigte beziehen, ist innerhalb der vom Bezirksförster festzusetzenden Fristen aus dem Walde abzuführen. Das Gleiche gilt für die abgegebenen Nebennutzungen. §. 16. der Verordnung vom 2. April 1850.

Buchführung, Wirthschaftsnachweisung.

Alle Holzabgaben aus Gemeindewaldungen hat der Bezirksförster in ein Tagebuch einzutragen. Für jeden Gemeindewald ist ein besonderes Tagebuch anzulegen. Dasselbe wird mit dem 30. Juni jeden Jahres abgeschlossen, und auf den Grund desselben die Wirthschaftsnachweisung gefertigt. Das abgeschlossene Tagebuch ist mit den Empfangsbescheinigungen, welche dessen Beilagen bilden, den Amtsrevisoraten auf Verlangen zur Benützung bei der Abhör der Gemeinderechnungen mitzutheilen.

Der Bezirksförster theilt eine Abschrift der Wirthschaftsnachweisung dem Gemeinderath nebst der Berechnung mit, wie sich der Abgabesatz für das neue Wirthschaftsjahr feststellt. Werden dadurch erhebliche Veränderungen des schon gefertigten Wirthschaftsplans nöthig, so hat der Bezirksförster das deßfalls Nöthige einzuleiten. §. 17. 19. der Verordnung vom 2. April 1850.

Nebennutzungen.

Die Nebennutzungen (das Weiden, Grasen, Streurechen, Harzen, die Nutzung der Steine u. s. w.), welche die Gemeindebürger für sich gewinnen wollen, oder welche für die Gemeindekasse verwerthet werden sollen, sind von dem Gemeinderath zugleich mit der Uebergabe der Holzbedarfsliste besonders namhaft zu machen.

Soweit der Bezirksförster deren Gewinnung nach den Bestimmungen des Forstgesetzes und den erfolgten allgemeinen Dispensationen für zulässig hält, gestattet er sie, weist dazu die Walddistricte an, verhängt die Schläge u. s. w. Tritt im Laufe des Jahrs noch eine unvorgesehene Nebennutzung, z. B. eine Mastnutzung ein, so ist hiezu die besondere Anweisung des Bezirksförsters einzuholen.

Bei Nebennutzungen, welche für die Gemeindekasse verwerthet werden sollen, finden die nemlichen Vorschriften wie für die Holzverwerthung Anwendung. Die stattgehabten Nebennutzungen hat

der Bezirksförster — gleich den Holzabgaben — in das Tagebuch einzutragen und auch in die Wirthschaftsnachweisung aufzunehmen. §. 20. 21. 22. der Verordnung vom 2. April 1850. §. 32—56. §. 71. §. 121—136. des Forstgesetzes.

Kulturgeschäfte.

Bei Gelegenheit der Entwerfung des Wirthschaftsplans, oder bei andern Waldgeschäften wird der Bezirksförster unter besonderer Beachtung der Bestimmungen des Taxationsoperats die Gemeindebehörde über die Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit dieser oder jener Kulturarbeit, Weganlage u. s. w., auch über die Art der Ausführung und die Beischaffung der Mittel verständigen. Den hierauf entworfenen Kulturplan theilt der Bezirksförster gleichzeitig mit dem Wirthschaftsplan dem Gemeinderath zur urkundlichen Beistimmung mit und macht denselben, wenn jene Zustimmung erfolgt ist, auf die zeitige Anschaffung des nöthigen Materials, insbesondere von Samen und Pflanzen, wenn sie nicht von Seiten der Gemeinde selbst gewonnen werden können, aufmerksam. Der Gemeinderath ist verbunden, dem Bezirksförster auf Verlangen die Nachweisung zu geben, daß das Kulturmaterial zur rechten Zeit vorhanden sein wird.

Bei Lieferungsaccorden von Samen oder Pflanzen hat der Bezirksförster, soweit nöthig, mitzuwirken, und insbesondere vor dem Vertragsabschluß die Prüfung der Muster vorzunehmen, auch über die beste Aufbewahrungsart bis zum Gebrauche Anordnung zu treffen. Wird der Kulturplan von Seiten der Gemeinde beanstandet, so tritt das nemliche Verfahren wie bei Beanstandung des Wirthschaftsplans ein.

Der Bezirksförster wird den Gemeinderath zu gehöriger Zeit zur Stellung der zur Ausführung der Kulturen nöthigen Arbeiter auffordern, dieselben an Ort und Stelle über das Geschäft belehren, so oft als möglich nachsehen und darauf halten, daß die Arbeiten ordnungsmäßig ausgeführt werden. Auf Verlangen des Bezirksförsters ist ein besonderer Aufseher zu bestellen, welcher die Anordnungen des Bezirksförsters und der Gemeindebehörde zu vollziehen hat.

Läßt es die Gemeinde an der Anschaffung des Kulturmaterials oder an der Stellung der erforderlichen Arbeiter fehlen, so ist der Bezirksförster ermächtigt, die Kultur auf Kosten der Gemeinde ausführen zu lassen. §. 23. 24. der Verordnung vom 2. April 1850.

Waldvisitation durch den Forstinspector.

Der Forstinspector hat die Obliegenheit, jeden Gemeindewald binnen drei Jahren wenigstens einmal zu visitiren und sich hiebei über die Wirthschaftsführung und die Einhaltung der Vorschriften der Forsteinrichtung zu verlässigen, auch etwaige Wünsche oder Beschwerden der Gemeinden entgegenzunehmen. §. 27. der Verordnung vom 2. April 1850.

§. 118.

Alle Veräußerungen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und alle Verpachtungen müssen in öffentlicher Steigerung geschehen.

Eine andere Art der Veräußerung und Verpachtung kann nur stattfinden, wenn ein beweglicher Gegenstand zweimal und ein unbeweglicher dreimal zur öffentlichen Steigerung ausgesetzt war, und nicht angebracht werden konnte, oder wenn bei beweglichen Sachen der Gemeinderath und Bürgerausschuß, bei unbeweglichen Gegenständen die Gemeinde, eine andere Veräußerungs- oder Verpachtungsart für zweckmäßig finden.

Wer zweijährige Rückstände in die Gemeinde schuldig ist, darf vor deren Berichtigung zu keinem Kauf von Gemeindevermögen und zu keinem Pacht zugelassen werden.

1) Was bewegliche und unbewegliche Sachen sind, bestimmt sich nach dem Landrecht. L. R. S. 516—536.

Staatsgenehmigung. 2) In Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden ist zur Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände außer der Steigerung, wenn der Betrag fünfzig Gulden übersteigt, und zur Verpachtung, insofern sie die Dauer von neun Jahren übersteigt, die Staatsgenehmigung erforderlich. §. 151. II. 2. der G. O.

Zuständige Behörde. Die zuständige Behörde zur Ertheilung dieser Staatsgenehmigung ist das Bezirksamt. §. 1. der Verordnung vom 17. Juli 1833. Reg. Bl. Nro. XXXII. im Anhang Ziff. 6.

Verbot des Kaufs von Gemeindegütern durch Gemeinderathsmitglieder. 3) Bei Strafe der Richtigkeit dürfen die Verwalter die Güter der Gemeinde, die ihrer Obsorge anvertraut sind, weder selbst, noch durch Mittelspersonen in Steigerung sich zuschlagen lassen. L. R. S. 1596. Vergl. §. 8. §. 41. Ziff. 4. u. §. 42. Ziff. 3. der G. O.

§. 119.

Der Erlös aus veräußerten Liegenschaften und Gebäuden, der Erlös von ausgestockten Waldungen und außerordentlichen Holzhieben muß zum Grundstocksvermögen gezogen, und daher entweder zu Kapital angelegt, oder zur Schuldentilgung, oder zu neuen Erwerbungen verwendet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Theil des Erlöses von Waldausstockungen und Holzhieben zur Kultur des ausgestockten Bodens zu verwenden.

Vergl. Zus. zu §. 55. und §§. 65. 66. 116. der G. O.

§. 120.

Das liegende Vermögen der Gemeinde darf in folgender Ordnung zu Unterpfand gegeben werden.

1. Die Grundrenten, Gefälle und nutzbaren Berechtigungen, das Gemeindegut und die Gemeindewaldungen.
2. Das Almendgut.

Nicht zum Unterpfand dürfen gegeben werden: Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Pfründ- und Krankenhäuser.

Vergl. §. 91. der G. O. Zus. 1. zu §. 82. §. 123. Abs. 2. der G. O.

Eigenthum an Schulhäusern. Vergl. Zus. 11. zu §. 81. g. der G. O.

7. Abschnitt.

Vom Gemeinde-Bauwesen.

§. 121.

Ueber die Aufführung neuer Gebäude, so wie über Ausbesserung der vorhandenen, beschließt der Gemeinderath, wenn der Aufwand aus den ordentlichen Gemeindeeinkünften bestritten werden kann.

Werden aber dazu außerordentliche Mittel erfordert, so ist vor aller Vornahme eines neuen Baues und aller Hauptausbesserungen im Sinne des Satzes 605 und 606 des Landrechts die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Die kleineren Ausbesserungen sind aus den paratesten ordentlichen, und in deren gänzlicher Ermangelung aus den paratesten außerordentlichen Mitteln zu bestreiten.

Die Baukosten für Gebäude, in soweit sie die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zwecke haben, sind nach den Vorschriften des Nachsatzes vom §. 114. zu bestreiten.

Berichtigung des Textes.

1) Obwohl in dem §. 121. der G. O. nur von „Gebäuden" die Rede ist, so liegt doch kein Grund vor, die Vorschrift dieses Paragraphen nur auf jene einzelne Art der Bauten, die Gebäude oder die sogenannten Hochbauten zu beschränken. Die früheren Gesetze bedienen sich des alle verschiedenen Arten umfassenden Ausdrucks „Gemeindebauten" (vergl. §. 2. des II. Constitut. Edicts von 1807 und Organisationsedict vom 26. November 1809. Beilage B. Ziffer 18. f.); ebenso lautet auch die Ueberschrift des Abschnitts der G. O., worin der §. 121. enthalten ist, vom „Gemeindebauwesen" und die hieher einschlagenden §§. 135. Ziff. 8. und 151. I. 4. der G. O. sprechen ebenfalls allgemein von „neuen Bauten" oder „Neubauten".

Ferner ist auch in diesem Paragraphen wieder die durch das Gesetz vom 28. August 1835. beseitigte Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen stehen geblieben (vergl. Zus. 1. zu §. 114. und Zus. 2. zu §. 82. der G. O.), und endlich wäre jetzt, nachdem der Nachsatz des §. 114. der G. O. durch den §. 9. des Gesetzes vom 28. August 1835. (jetzt §. 65. der G. O.) abgeändert und ersetzt worden ist, im Absatz 3. des §. 121. nicht mehr auf jenen Nachsatz des §. 114., sondern auf den §. 65. der G. O. hinzuweisen.

Die Regierung hat zur Berichtigung des Textes des §. 121. in diesem Sinne in dem den Kammern im Jahr 1851 vorgelegten Gesetzentwurf über Abänderung verschiedener, die Verwaltung des Gemeindevermögens betreffender Bestimmungen vorgeschlagen, den §. 121. wie folgt zu fassen:

> „Ueber die Aufführung neuer Bauten, so wie über Ausbesserung der vorhandenen beschließt der Gemeinderath, wenn der Aufwand aus den Gemeindeeinkünften bestritten werden kann.
>
> Werden andere Mittel dazu erfordert, so ist vor aller Vornahme eines neuen Baues und aller Hauptausbesserungen im Sinne des Satzes 605. und 606. des Landrechts die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

Die Kosten für Bauten, insoweit sie die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zwecke haben, sind nach den Vorschriften des §. 65. zu bestreiten."

Vergl. Verhandlungen der II. Kammer von 1851. 5tes Beilagenheft. S. 5. 19. 20.

Beide Kammern waren mit diesem Vorschlag einverstanden, derselbe wurde jedoch, da der Gesetzentwurf wegen anderer in demselben enthaltenen Bestimmungen abgelehnt worden ist, nicht zum Gesetz erhoben.

Zustimmung des Ausschusses.

2) Zu neuen Bauten und Hauptausbesserungen, welche der Gemeinderath beschließt, ist, soweit nicht die Zustimmung der Gemeinde erfordert wird, jene des kleinen Ausschusses nöthig. §. 135. Ziff. 8. der G. O.

Staatsgenehmigung.

3) Zu allen Neubauten, die nicht aus den Einkünften der Gemeinde bestritten werden können, muß, und zwar in allen Gemeinden, die Staatsgenehmigung eingeholt werden. §. 151. I. 4. der G. O.

Zuständige Behörde.

Die zuständige Behörde zu Ertheilung dieser Staatsgenehmigung ist in allen Fällen das Bezirksamt. §. 1. der Verordnung vom 17. Juli 1833. Reg. Bl. Nro. XXXII. im Anhang Ziff. 6.

Unterhaltungskosten.

4) Vergl. Zus. 4. zu §. 114. der G. O.

8. Abschnitt.

Von den Verträgen, Vergleichen, Forderungen und gerichtlichen Verhandlungen.

§. 122.

Verträge, die eine Lieferung von beweglichem Gut oder eine Leistung zur Folge haben, und alle zum laufenden Dienste erforderlichen Anschaffungen und Kostenaufwendungen, genehmigt der Gemeinderath; Vergleiche genehmigt er dann, wenn der dafür zu entrichtende Betrag oder die Summe, welche durch den Vergleich zum Opfer gebracht werden soll, aus den im Voranschlag aufgenommenen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Zu andern Vergleichen, so wie überall, wo der Vergleich ein dingliches Recht an Liegenschaften zum Gegenstande hat, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

Bei öffentlichen, um Lohn zu verrichtenden Arbeiten und bei Lieferungen, die nicht der laufende Dienst erfordert, wird Steigerung eingeleitet, nachdem der Gemeinderath einen Ueberschlag eingeholt hat. Ausnahmen treten nur ein bei Arbeiten, die eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, oder wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt, oder wo Gemeinderath und Bürgerausschuß die Versteigerung nicht für zweckmäßig erkennen.

Zustimmung des Ausschusses.

1) Zu Vergleichen, die nach §. 122. der G. O. der Gemeinderath genehmigt, so wie zu den im §. 122. erwähnten andern Verträgen, Anschaffungen und Ausgaben, ist, so weit dazu nicht die Einwilligung der Gemeinde nothwendig wird und dadurch die im Voranschlag dafür bestimmten Summen überschritten werden, die Zustimmung des kleinen Ausschusses erforderlich. §. 135. Ziff. 9. der G. O.

Zu Verträgen wegen öffentlicher Arbeiten und Lieferungen, die nicht auf dem Steigerungswege eingeleitet werden sollen, wird ebenfalls die Zustimmung des kleinen Ausschusses erfordert. §. 135. Ziff. 15. der G. O.

Staatsgenehmigung.

2) Siehe §. 4. der Verordnung vom 14. Juli 1834. Reg. Bl. Nro. XXXIV. im Zus. 4. zu §. 126. der G. O.

Nur unter den dort bezeichneten Voraussetzungen bedürfen jetzt noch Vergleiche der Gemeinden die Staatsgenehmigung, und der L. R. S. 2045. Abs. 3. kann daher in dieser Beziehung nicht weiter gelten.

Dingliche Rechte.

3) Vergl. L. R. S. 544 fgde.

Anschaffung der Kanzleierfordernisse.

4) Der Gemeinderath hat die Anschaffungen der Kanzleierfordernisse in Gemäßheit des §. 122. der G. O. als Bedürfnisse des laufenden Dienstes zu genehmigen; wenn jedoch einem Gemeinderathsmitgliede eine bestimmte Bauschsumme überwiesen werden soll, um diese Erfordernisse zu bestreiten, so ist dazu die Genehmigung nach §. 130. der G. O. nothwendig. M. d. J. 11. Juli 1845. Nro. 7744.

§. 123.

Erfüllt eine Gemeinde ihre persönlichen Verbindlichkeiten nicht, so kann sich der Forderungsberechtigte vor Anstellung der Klage an die derselben vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle beschwerend wenden, in so ferne er nicht vorzieht, den Rechtsweg sogleich zu betreten. Letztere hat in dieser Eigenschaft den Gemeinderath darüber binnen vierzehn Tagen zu vernehmen, und wenn solcher die Richtigkeit der Forderung anerkennt, binnen vier Wochen, vom Tage des dem Gläubiger zu eröffnenden Anerkenntnisses an gerechnet, für die Befriedigung desselben aus den ordentlichen oder außerordentlichen Mitteln der Gemeinde zu sorgen. Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers nicht, so steht es ihm frei, bei den höheren Verwaltungsstellen darüber Beschwerde zu erheben.

Ist die Forderung durch Unterpfand gesichert, so muß die Verwaltungsstelle, wenn sich der Forderungsberechtigte zuerst an sie gewendet hat, für die Zahlung der geforderten verfallenen Zinsen in der oben gedachten Zeit, für die Abtragung des aufgekündigten Kapitals aber längstens binnen einem Jahre sorgen. Geschieht Letzteres nicht, so kann der Forderungsberechtigte in gerichtlichen Wegen den Zugriff auf das Unterpfand verlangen.

Berichtigung des Textes.

1) Auch hier wäre wieder die Unterscheidung von „ordentlichen und außerordentlichen" Mitteln der Gemeinde zu beseitigen. Vergl. Zus. 2. zu §. 82. der G. O. Sofern eine Gemeinde keine Mittel zu Befriedigung solcher Forderungen bereit hat, so müssen sie eben beigeschafft werden.

Zustimmung des Ausschusses.

2) Zur Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird, zu deren Eingehung die Zustimmung des Ausschusses gesetzlich erforderlich ist, insofern die Ausgabe nicht schon im Voranschlag begriffen oder als auf einer öffentlichen Urkunde beruhend, nach ihrem Rechtstitel und Umfang ganz unzweifelhaft ist, bedarf der Gemeinderath ebenfalls die Zustimmung des kleinen Ausschusses. §. 135. Ziff. 10. der G. O.

Durch Unterpfand gesicherte Forderungen.

3) Vergl. Zus. 1. zu §. 82. und §. 120. der G. O.

Zugriff gegen die Gemeinde.

4) Das Eigenthum der Gemeinde ist wie das Eigenthum eines jeden Privaten dem Privatverkehr, und ebendarum auch dem gerichtlichen Zugriff unterworfen, mit Ausnahme jedoch der am Schlusse des §. 120. der G. O. genannten Gebäulichkeiten.

Insoweit nun die Gemeinde als Gesammtheit dem Zugriff unterworfenes Eigenthum besitzt, kann dasselbe im Wege der Zwangsversteigerung auch ohne die zu einem Verkauf sonst erforderliche Staatsgenehmigung veräußert werden, und es ist lediglich Sache des Richters, wenn mehr Schulden als Vermögen vorhanden sind, unter den konkurrirenden Gläubigern ein Prioritätsverfahren einzuleiten.

Weiter kann aber die richterliche Gewalt nicht gehen, namentlich kann sie nicht die Einzelnen als Steuerpflichtige zur Vertretung der Gesammtheit hinsichtlich des Deficits in Anspruch nehmen, somit das Deficit nicht auf die Bürgerschaft umlegen, überhaupt keine Umlage dekretiren.

Hinsichtlich der Frage, welche Schuldigkeiten, überhaupt welche Bedürfnisse der Gemeinde durch Umlagen zu decken seien, oder mit anderen Worten, wie viel die Einzelnen, aus welchen die Gemeinde besteht, zur Deckung der Schuldigkeit der letztern beizutragen haben, ist nur die Verwaltungsbehörde competent. M. d. J. 23. März 1835. Nro. 2680.

§. 124.

Hat der Gemeinderath die Richtigkeit der Forderung in dem anberaumten Termin nicht anerkannt, so ist dem Gläubiger unter Eröffnung der Gründe des verweigerten Anerkenntnisses sogleich davon Nachricht zu geben.

§. 125.

Der Gemeinderath hat darüber zu berathen und zu beschließen, ob einem gegen die Gemeinde angebrachten Anspruch gerichtlich zu begegnen, oder ob ein Anspruch oder eine Forderung der Gemeinde, deren Richtigkeit und Gültigkeit nicht anerkannt, oder denen nicht Genüge gethan werden will, in gerichtlichem Wege zu verfolgen sei.

Die Zustimmung der Gemeinde wird immer erfordert, wenn der Gegenstand, er mag gegen oder für die Gemeinde in Anspruch genommen werden, ein dingliches Recht an Liegenschaften betrifft.

Verweigert die Gemeinde diese Zustimmung, oder wird der Entschließung des Gemeinderaths, wo es der Einwilligung der Gemeinde nicht bedarf, die Zustimmung des Ausschusses versagt, sofort aus diesem Grunde der Gegenstand von dem Bürgermeister zur Entschließung der Gemeinde ausgesetzt, und es verweigert auch diese die Zustimmung zur Führung des Rechtsstreites, so können einzelne Mitglieder der Gemeinde denselben auf ihre Gefahr führen. Erfolgt die endliche rechtskräftige Entscheidung entweder ganz, oder wenigstens in einem erheblichen, der Kosten werthen Theil zu Gunsten der Gemeinde, so müssen ihnen die Kosten aus der Gemeindekasse ersetzt werden.

§. 126.

Ist die Uebernahme des Rechtsstreites in gesetzlicher Form beschlossen, so führt solchen der Gemeinderath durch alle Rechtszüge.

Er ernennt aus seiner Mitte zwei Beigeordnete, welche mit dem Bürgermeister im Namen der Gemeinde das Geeignete besorgen.

Aeltere Verordnungen.

1) Die älteren Verordnungen über Prozeßführung der Gemeinden sind: vom 12. November 1746. (A. A. 1ter Band. S. 644); vom 18. October 1777. (A. A. 1ter Band. S. 645); vom 6. Juli 1791. (A. A. 2ter Band. S. 194. 195); vom 13. October 1806. Reg. Bl. Nro. XXIV. (und aufs neue verkündet im Reg. Bl. Nro. VI. von 1808.); Organisationsedict vom 26. November 1809. Beilage D. 18 d.; Verordnung vom 14. Juni 1810. Reg. Bl. Nro. XXIV. und vom 23. Juli 1810. Reg. Bl. Nro. XXXII.

Zustimmung des Ausschusses.

2) Zur Eingehung eines Rechtsstreites sowohl für als gegen die Gemeinde, wird, soweit nicht die Einwilligung der Gemeinde selbst nöthig ist, die Zustimmung des kleinen Ausschusses erfordert. §. 135. Ziff. 11. der G. O. Vergl. jedoch §. 137. Abs. 4. der G. O.

Zustimmung der Gemeindeversammlung oder des großen Ausschusses.

3) Der Absatz 2. des §. 125. der G. O., wornach die „Zustimmung der Gemeinde zur Führung des Rechtsstreites immer erfordert wird, wenn der Gegenstand des Anspruchs ein dingliches Recht an Liegenschaften betrifft", ist nicht so zu verstehen, als ob auch in Gemeinden, wo ein großer Ausschuß vorhanden ist, nicht dieser, sondern nur allein die Gemeindeversammlung in den bezeichneten Fällen zuzustimmen habe; es sollte vielmehr nur bestimmt werden, daß in solchen Fällen, wie auch sonst die Umstände beschaffen sein mögen, nicht die Zustimmung des kleinen Ausschusses genüge, sondern jene der Gemeindeversammlung beziehungsweise des großen Ausschusses erforderlich sei. Vergl. §. 23. der G. O.

4) Zum Vollzuge der §§. 125. und 126. der Gemeindeordnung, die Rechtsstreitigkeiten der Gemeinden betreffend, werden hiemit folgende nähere Vorschriften ertheilt:

Beschluß über Prozeßführung.

§. 1. Hat eine Gemeinde gegen Jemanden einen von Diesem widersprochenen privatrechtlichen Anspruch geltend zu machen, oder wird ein solcher Anspruch gegen die Gemeinde selbst erhoben, so hat nach dem §. 125. der Gemeindeordnung, wenn es sich nicht um ein dingliches Recht an Liegenschaften handelt, der Gemeinderath mit Zustimmung des Ausschusses zu beschließen, ob der Anspruch des Gegners an die Gemeinde anzuerkennen, oder ihm gerichtlich zu begegnen, be-

ziehungsweise ob der Anspruch der Gemeinde an denselben gerichtlich zu verfolgen sei oder nicht.

Im Falle dinglicher Rechte.

§. 2. Handelt es sich aber um das Eigenthum oder ein anderes dingliches Recht an einer Liegenschaft, so ist die Entschließung über die gerichtliche Begegnung, beziehungsweise gerichtliche Verfolgung, von der Gemeindeversammlung, oder, wo ein größerer Ausschuß besteht, von diesem einzuholen. (§. 125. und 40. — jetzt §. 23. — der Gemeindeordnung.)

Ein Gleiches hat zu geschehen, wenn in den Fällen des §. 1. der Ausschuß dem Beschlusse des Gemeinderaths die Zustimmung versagt. (§. 125. und 137. der Gemeindeordnung.)

Bevollmächtigte.

§. 3. Wird vom Gemeinderath und Ausschuß (§. 1.), oder von der Gemeinde (§. 2.) die Uebernahme des Rechtsstreits beschlossen, so wird derselbe vom Gemeinderath geführt, und zwar durch den Bürgermeister und zwei weitere Mitglieder, die der Gemeinderath aus seiner Mitte ernennt. (§. 126. der Gemeindeordnung.)

Staatsgenehmigung.

§. 4. Fällt der Beschluß (§. 3.) dahin aus, daß sich auf den Rechtsstreit nicht einzulassen, sondern die gegen die Gemeinde in Anspruch genommene Verbindlichkeit anzuerkennen und zu erfüllen, oder das für die Gemeinde angesprochene Recht aufzugeben sei, so ist der Beschluß, wenn die Uebernahme der Verbindlichkeit, beziehungsweise das Aufgeben des in Frage stehenden Rechts, nach dem §. 151. der Gemeindeordnung der Staatsgenehmigung bedarf, dem der Gemeinde vorgesetzten Bezirksamte vorzulegen, welches die Staatsgenehmigung ertheilt oder versagt, oder aber, sofern dies nach dem §. 3. der Verordnung vom 17. Juli 1833, im Anhang Ziff. 6., die amtliche Zuständigkeit übersteigt, oder es in der Sache noch als Richter zu handeln hätte, die desfallsige Entschließung der Kreisregierung veranlaßt.

Diese Staatsgenehmigung ist namentlich einzuholen, wenn die Gemeinde durch Verzicht auf die Prozeßführung ihre Ansprüche auf eine Liegenschaft im Werthe von wenigstens 1000 fl., oder in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden ohne Rücksicht auf den Werth derselben, aufgeben, oder dadurch eine Kapitalschuld übernehmen, oder sich zur Zahlung eines neuen oder höhern jährlichen Gehaltes verbindlich machen würde, oder wenn dadurch überhaupt die im genehmigten Voranschlag aufgenommenen Einnahmen vermindert oder Ausgaben überschritten würden.

Vernehmung der Gemeinde.

§. 5. Die Bezirksämter, beziehungsweise die Kreisregierungen, haben in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen, wenn sie einen für die Gemeinde günstigen Ausgang des Prozesses erwarten, und darum bei der Genehmigung des gegen die Prozeßführung ausgefallenen Beschlusses Anstände finden, die Gemeinde selbst (nöthigenfalls durch Abordnung eines amtlichen Kommissärs) über das Rechtsverhältniß gehörig zu belehren und einen neuen Gemeindebeschluß zu veranlassen, sofort aber, wenn die Gemeinde auf ihrem Verzichte beharrt, diesem Beschlusse die Staatsgenehmigung nur alsdann zu versagen, wenn sich zugleich ergibt, daß der aus dem Verzichte für die Gemeinde erwachsende Nachtheil zum größten Theile nicht die wirklich vorhandenen, sondern die nachkommenden Bürger trifft.

Prozeßführung durch Einzelne.

§. 6. Bedarf es zum Verzichte auf das in Frage stehende Recht keiner Staatsgenehmigung, oder ist der gegen die Prozeßführung

ausgefallene Beschluß von der zuständigen Behörde (§. 5.) genehmigt, so bleibt gleichwohl alsdann nach §. 125. Absatz 3. der Gemeindeordnung einzelnen Bürgern überlassen, den Rechtsstreit, so lange dies mit rechtlicher Wirkung gegen den Gegentheil noch geschehen kann, im Namen der Gemeinde auf eigene Kosten zu führen, in welchem Falle denselben, wenn die rechtskräftige Entscheidung ganz oder doch in einem der Kosten werthen Theile zu Gunsten der Gemeinde erfolgt, die Kosten seiner Zeit aus der Gemeindekasse wieder ersetzt werden.

Wird aber in einem Falle, in welchem nach §. 4. zum Verzichte die Staatsgenehmigung nöthig ist, diese nach Maßgabe des §. 5. wirklich versagt, so hat die betreffende Staatsbehörde die Führung des Rechtsstreites auf Kosten der Gemeindekasse zu verfügen, und sie kann nach Umständen dem Bürgermeister und seinen zwei Beigeordneten (§. 3.) noch einen oder mehrere andere Bürger zur Besorgung des Interesses der Gemeinde beigeben.

Betheiligung 1) überhaupt.

§. 7. Wenn nach Maßgabe der §§. 1 und 2. im Gemeinderath und Ausschuß oder in der Gemeindeversammlung über die Führung eines Rechtsstreites abgestimmt wird, so können dabei diejenigen Bürger, welche etwa ein dem Rechte der Gemeinde entgegengesetztes Interesse haben und in dem Rechtsstreite die Gegner der Gemeinde würden, nicht mitstimmen.

2) der Gemeindebehörden.

§. 8. Sind vom Gemeinderath oder Ausschuß so viele Mitglieder in dem Rechtsstreite gegen die Gemeinde betheiligt, daß nach ihrer Entfernung gemäß §. 43. und 136. der Gemeindeordnung ein gültiger Beschluß des Gemeinderaths oder Ausschusses nicht mehr gefaßt werden kann, so hat der Bürgermeister, oder, wenn dieser selbst zur Gegenpartei gehört, das Bezirksamt jedesmal die Gemeindeversammlung selbst zu vernehmen, ob das für die Gemeinde angesprochene Recht gerichtlich zu verfolgen, beziehungsweise dem gegen die Gemeinde gerichteten Anspruch gerichtlich zu begegnen sei oder nicht.

3) der Bürger.

§. 9. Ist die Zahl der gegen die Gemeinde betheiligten Bürger so groß, daß durch die Uebrigen nach §. 37. (jetzt §. 11.) der Gemeindeordnung in der Sache kein gültiger Gemeindebeschluß mehr gefaßt werden kann, so wird in allen Fällen durch die Staatsbehörde, nämlich durch das Bezirksamt, oder, wo dieses in der Sache der Richter würde, oder die Sache nach §. 3. der Verordnung vom 17. Juli 1833 die amtliche Zuständigkeit übersteigt, durch die Kreisregierung nach Vernehmung derjenigen Bürger, welche nicht zur Gegenparthei der Gemeinde gehören, gemäs dem §. 5. bestimmt, ob der Prozeß auf Kosten der Gemeinde zu führen sei oder nicht.

Verfügt die Staatsbehörde nicht die Prozeßführung auf Kosten der Gemeindekasse, so bleibt alsdann auch hier einzelnen Bürgern überlassen, auf ihre eigenen Kosten im Namen der Gemeinde den Rechtsstreit zu führen.

Ernennung der Bevollmächtigten 1) im Falle des §. 8. u. 9.

§. 10. Wird in den Fällen der §§. 8 und 9. der Rechtsstreit auf Kosten der Gemeindekasse geführt, und sind zugleich so viele Mitglieder des Gemeinderaths gegenbetheiligt, daß dieser in der Sache nach dem §. 43 der Gemeindeordnung nicht mehr gültig handeln kann, so ernennt im Falle des §. 8. die Gemeinde, oder im Falle des §. 9. die Staatsbehörde, zugleich

auch Diejenigen, welche den Rechtsstreit für die Gemeinde zu führen haben.

Im letztern Falle können jene Bürger, welche nicht zur Gegenpartei der Gemeinde gehören, unter sich noch einen oder mehrere wählen, welche gemeinschaftlich mit dem von der Staatsbehörde Ernannten das Interesse der Gemeinde besorgen.

2) wenn die Gemeinde die Beklagte ist.

§. 11. Wenn in einem Rechtsstreite, in welchem die Gemeinde die Beklagte ist, so viele Mitglieder des Gemeinderaths zu den Klägern gehören, daß die Uebrigen nach §. 43. der Gemeindeordnung im Namen des Gemeinderaths nicht mehr gültig handeln können, daß also das gesetzliche Organ, welches die Gemeinde zu vertreten hat, für die einzelne Sache ganz fehlt, und die richterliche Ladung der Gemeinde somit in gesetzlicher Weise gar nicht insinuirt werden kann, so hat die Staatsbehörde, nämlich das der Gemeinde vorgesetzte Bezirksamt, oder, wenn dieses selbst der Richter ist, die Kreisregierung, auf Antrag der Gerichtsbehörde oder des klagenden Theils oder des Gerichtsboten dafür zu sorgen, daß innerhalb 14 Tagen nach Maßgabe des §. 8 oder 9. über die Prozeßführung der Gemeinde ein Beschluß gefaßt, und nach §. 10. die Aufstellung der Vertreter, welchen die Ladung alsdann insinuirt werden kann, vorgenommen werde.

3) ihre Legitimation.

§. 12. Wird im Falle des §. 6. oder in den Fällen der §§. 8 und 9. gegen die Prozeßführung der Gemeinde entschieden, so ist denjenigen einzelnen Bürgern, welche auf ihre Kosten den Rechtsstreit Namens der Gemeinde führen wollen, zu ihrer Legitimation vom Gemeinderath, oder, wo dieser wegen Gegenbetheiligung mehrerer seiner Mitglieder nach §. 43. der Gemeindeordnung nicht mehr gültig handeln kann, von der Staatsbehörde eine Bescheinigung auszustellen, daß die Uebernahme des Rechtsstreits auf Gemeindekosten abgelehnt worden sei, die Führung desselben auf eigene Kosten also jetzt nach §. 25. der G. O. den einzelnen Bürgern zustehe. M. d. J. 14. Juli 1834. Reg. Bl. Nro. XXXIV.

Verfügung der Staatsbehörde.

5) Sind in einer Prozeßsache mehr als ein Drittel aller Gemeindebürger gegen die Gemeinde betheiligt, so kann ein Gemeindebeschluß über die Prozeßführung gar nicht gefaßt werden. Daher hat die Staatsbehörde nach §. 9. der Verordnung vom 14. Juli 1834. Reg. Bl. Nro. XXXIV. nach Vernehmung der unbetheiligten Bürger zu bestimmen, ob der Prozeß zu führen ist, wobei es darauf nicht weiter ankommt, wie viele von den Letzteren für oder gegen die Prozeßführung auf Gemeindekosten gestimmt haben, sofern die Staatsbehörde nach der Sachlage die Rechtsverfolgung für räthlich hält. M. d. J. 31. Januar 1837. Nro. 1067.

Vergl. Zus. 21. zu §. 85. der G. O.

Annal. der bad. Gerichte XIV. (1846.) Nro. 11.

Gerichtsstand.

6) Korporationen und Gemeinheiten haben ihren allgemeinen Gerichtsstand bei dem Untergerichte, in dessen Bezirke der regelmäßige Versammlungsort ihrer Vertreter ist. §. 8. der Proz. Ordn.

Schriftverfassungsrecht der Mitglieder einer Gemeinheit.

7) Den rechtsgelehrten Mitgliedern einer Gemeinheit oder Körperschaft steht das Schriftverfassungsrecht in deren Angelegenheiten zu. §. 125. der Proz. Ordn.

Eidesleistung von Gemeinden.

8) Soll eine Gemeinde einen Eid leisten, so ernennt sie hiezu einige der zu beschwörenden Thatsachen am besten kundige Mitglieder.

Die Gegenpartei hat das Recht, die Ernennung Anderer zu begehren, wenn die Ernannten nicht von unbescholtenem Rufe oder

nicht aus der Zahl derjenigen sind, welche von den zu beschwörenden Thatsachen die beste Kunde haben.

Sind die Parteien über die Zahl uneinig, so wird dieselbe vom Richter bestimmt. §. 568. der Proz. Ordn.

Wenn in Rechtsstreitigkeiten einer Gemeinde eigene Handlungen ihrer Vorstände, Verwalter oder einzelner Mitglieder, die für sie gehandelt haben, den Gegenstand der Eidesleistung ausmachen, so hat sie durch diese zu geschehen. §. 569. der Proz. Ordn.

Wird der Eid in den Fällen der §§. 568 u. 569. auch nur von einer der Personen, die ihn leisten sollen, verweigert, so treten die Folgen der Eidesverweigerung ein. §. 570. der Proz. Ordn. Vergl. Annalen der bad. Gerichte VIII. (1840.) Nro. 14. u. Nro. 21.

9. Abschnitt.

Vom Gemeinde-Rechnungswesen.

§. 127.

Der Gemeinderechner wird von dem Gemeinderathe, mit Zustimmung des größeren Ausschusses in den Städten, und in den Landgemeinden nach Gemeindeschluß, auf längere oder kürzere Zeit aus der Zahl der Gemeindebürger ernannt.

In Landgemeinden und in Städten unter 3000 Seelen kann er zugleich Mitglied des Gemeinderaths sein.

Der Gemeinderechner ist für die richtige Erhebung der Einkünfte, so wie für die Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung in den Ausgaben allein verantwortlich.

Die Vorschriften der §§. 19, 21 bis 26 sind auch auf den Gemeinderechner anwendbar.

Berichtigung des Textes.

1) Durch die in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. April 1851. Reg. Bl. Nro. XXXII. eingetretene Veränderung der Reihenfolge der Paragraphen im II. Titel, 1, 2 und 3ten Kapitel der G. O. sind die im §. 127. Abs. 4. angeführten §§. 19, 21—26. jetzt die §§. 35, 37—40[b]. Vergl. Verhandlungen der II. Kammer von 1851. 5tes Beilagenheft S. 6.

Zuständigkeit hinsichtlich der Ernennung und der Gehaltsbestimmung.

2) Die §§. 127, 128, 135. Ziff. 3. der G. O. stehen bezüglich der Frage, welche Gemeindebehörden über die Ernennung und über den Gehalt des Gemeinderechners zu beschließen haben, mit einander im Widerspruch. Der §. 127. der G. O. schreibt vor, daß die Ernennung des Gemeinderechners durch den Gemeinderath mit Zustimmung der Gemeinde, beziehungsweise des großen Ausschusses zu erfolgen habe. Der §. 135. Ziff. 3. der G. O. dagegen weist diese Ernennung dem Gemeinderath und kleinen Ausschuß zu. Was die Gehaltsbestimmung betrifft, so ist nach §. 127. der G. O. die Vorschrift des §. 19. (jetzt §. 35.) auch auf die Gemeinderechner anwendbar; der §. 19. (35.) der G. O. verfügt, daß die gegenwärtigen Gehalte der Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber durch einen Beschluß der Gemeindeversammlung, beziehungsweise des großen Ausschusses erhöht, vermindert oder umgewandelt, und daß auf die gleiche Weise auch da, wo noch keine Gehalte bestanden haben, solche eingeführt werden können, so daß also auch

über die Einführung, Erhöhung, Verminderung oder Umwandlung des Gehaltes des Gemeinderechners die Gemeindeversammlung, beziehungsweise der große Ausschuß zu beschließen zuständig wäre. Der §. 128. und der §. 135. Ziff. 3. der G. O. sprechen dagegen aus, daß der Gehalt des Gemeinderechners vom Gemeinderath und kleinen Ausschuß festzusetzen und daß die Umwandlung des Gehaltes in Tantiemen (Einkommensantheile) durch die Gemeinde zu bewilligen sei.

Das Ministerium des Innern suchte, soweit es die Gehaltsbestimmung angeht, die Sache durch eine Erläuterung vom 27. September 1837. Nro. 8803. zu ordnen. Es wurde darin ausgeführt: Der §. 127. erkläre allerdings auch den §. 19. (35.) als auf den Gemeinderechner anwendbar, wornach die Gemeindeversammlung, beziehungsweise der große Ausschuß dessen Gehalt zu bestimmen hätte. Diese Rückweisung auf den §. 19. (35.) stehe aber im Widerspruch mit der ausdrücklichen Vorschrift des §. 128. und 135. Ziff. 3, wornach der Gemeinderath mit dem kleinen Ausschuß den Gehalt des Gemeinderechners festzusetzen habe. Bei diesem Widerspruch der beiden Vorschriften müsse die letztere schon deshalb den Vorzug verdienen, weil sie durch bestimmte Sätze ausgedrückt, während die erstere im §. 127. nicht ausdrücklich enthalten sei, sondern auf einer bloßen Anführung eines andern Paragraphen, des §. 19. (35.) beruhe. Dazu komme, daß im §. 128. eines besondern Falls, wo ausnahmsweise ein Gemeindebeschluß erfordert werde, wo nemlich der Gehalt auf Tantiemen gesetzt werden solle, besonders erwähne, damit aber die Regel, wornach es in andern Fällen an einem Beschlusse des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses genüge, noch klarer hervorgehoben sei. Auch gehe aus den ständischen Verhandlungen hervor, daß die Rückweisung auf §. 19. (35.) auf einem bloßen Versehen beruhe. Es werde daher begründet erscheinen, das irrthümlich in den §. 127. eingeschlichene Citat des §. 19. (35.) nicht zu berücksichtigen und dagegen nach §. 128. verglichen mit §. 135. Ziff. 3. anzunehmen, daß der Gehalt des Gemeinderechners nicht von der Gemeindeversammlung, sondern nur vom Gemeinderath und kleinen Ausschuß festzusetzen sei. — Vergl. Normalien-Sammlung für den Wirkungskreis des großh. badischen Ministeriums des Innern und seiner Branchen. Herausgegeben von Ph. H. F. Hoffinger. Jahrgang 1837. S. 110. und Annalen der badischen Gerichte V. (1837.) Nro. 44.

Die Zweifel wurden jedoch dadurch nicht gehoben; die einzelnen Behörden blieben verschiedener Ansicht. Vergl. Blätter für Justiz und Verwaltung Bd. I. S. 247. fgde. Die Staatsregierung beabsichtigte daher endlich, im Wege der Gesetzgebung abzuhelfen, indem sie in dem Gesetzentwurf vom 12. Dezember 1851 über Abänderung verschiedener, die Verwaltung des Gemeindevermögens betreffender Bestimmungen (Vergl. Verhandlungen der II. Kammer 1851—52. 5tes Beilagenheft S. 6. u. 20.) vorschlug, den §. 127. Abs. 1. der G. O. so zu fassen: „Der Gemeinderechner wird von dem Gemeinderath mit Zustimmung der Gemeinde, beziehungsweise des großen Ausschusses auf längere oder kürzere Zeit aus der Zahl der Gemeindebürger ernannt", sodann die Bestimmungen im Absatz 2. 3. und 4. dieses Paragraphen, namentlich die Verweisung auf den §. 19. (35.) unverändert zu lassen, dagegen den Absatz 1. des §. 128, so wie im §. 135. Ziff. 3. der G. O. alles, was sich auf den Gemeinderechner bezieht, zu streichen. Der Entwurf wurde zwar wegen anderer darin enthaltener Bestimmungen nicht zum Gesetz erhoben, gegen den hier erwähnten Vorschlag wurde jedoch bei den ständischen Verhandlungen überall nichts erinnert, derselbe wurde vielmehr in beiden Kammern gebilligt. Das angemessenste und

sicherste wird hiernach immerhin sein, wenn diejenige Norm, welche das Höhere, die Zustimmung der Gemeinde beziehungsweise des großen Ausschusses verlangt, vollzogen und daher, wie dies auch den Grundbestimmungen der G. O. über Ernennung und Festsetzung des Gehaltes der Gemeindebeamten entspricht, über die Ernennung des Gemeinderechners, über die Einführung, Erhöhung, Verminderung und Umwandlung des Gehaltes für denselben durchweg ein Beschluß der Gemeindeversammlung, beziehungsweise des großen Ausschusses erwirkt wird.

Art der Wahl.

3) Der Gemeinderechner wird nicht von der Gemeinde gewählt, sondern vom Gemeinderath.

Diese vom Gemeinderath vorgenommene Wahl bedarf aber, wenn sie in Wirksamkeit treten soll, nach §. 127. der G. O. der Zustimmung des großen Ausschusses, oder wo ein solcher nicht vorhanden ist, der Zustimmung der Gemeinde.

Die Gemeinde oder der große Ausschuß hat also nie selbst eine Gemeinderechnerswahl vorzunehmen, sondern nur nach §. 37. (jetzt §. 11.) der G. O. über den Antrag, beziehungsweise die Wahl des Gemeinderaths mit „einverstanden" oder „nicht einverstanden" in den Formen der ertheilten Geschäftsordnung abzustimmen. Erklärt sich nicht die absolute Mehrheit einverstanden, so hat der Gemeinderath eine neue Wahl vorzunehmen, und auch diese wieder dem großen Ausschuß, beziehungsweise der Gemeindeversammlung zur Genehmigung oder Verwerfung vorzulegen. M. d. J. vom 13. Dezember 1833. Nro. 13092. Vergl. Annalen der bad. Gerichte VIII. (1840.) Nro. 24. S. 144.

Zustimmung des großen Ausschusses zur Wahl.

4) Der Gemeinderechner wird jetzt nicht mehr allein in den Städten, sondern in allen Gemeinden, in welchen ein großer Ausschuß besteht, vom Gemeinderath mit Zustimmung dieses Ausschusses, statt jener der Gemeindeversammlung, gewählt. §. 23. der G. O.

Erforderniß des Bürgerrechts.

5) Daß der Gemeinderechner aus der Zahl der Gemeindebürger ernannt werde, ist wichtig wegen seiner Haftbarkeit.

Von dieser gesetzlichen Vorschrift findet keine Ausnahme statt. Soll daher in Ermanglung eines tauglichen und zur Uebernahme des Dienstes willigen Gemeindebürgers ein Ortsfremder dazu berufen werden, so kann dieß nur geschehen, wenn derselbe zuvor das Bürgerrecht in der Gemeinde erwirbt. M. d. J. 23. Juli 1847. Nro. 11548.

Kein Zwang zur Annahme des Dienstes.

6) Da der Abs. 4. des §. 127. der G. O. hinsichtlich der Gemeinderechner zwar auf die von dem Gehalt, der Dienstenthebung und Dienstentlassung der Bürgermeister und Gemeinderäthe handelnden §§. 19, 21—26. (jetzt §§. 35, 37—40 b.) nicht aber auch auf den §. 15. (jetzt §. 31.) verweist, welcher von der Verbindlichkeit zur Dienstannahme spricht (die in der II. Kammer anfänglich aufgenommene Rückweisung auf den letzterwähnten Paragraphen vielmehr später ausdrücklich wieder entfernt wurde), so kann auch der zum Gemeinderechner gewählte Gemeindebürger nicht durch Zwang zur Annahme dieses Amts angehalten werden, und es erübrigt daher nichts, als daß demselben ein solcher Gehalt angewiesen werde, der ihn zur freiwilligen Annahme dieser Stelle veranlaßt. M. d. J. 4. Juni 1833. Nro. 6371. Vergl. Verhandlungen der I. Kammer von 1831. 1ter Beilagenband S. 265. 2ter Beilagenband S. 129. und 3ter Protokollband S. 168. 169.

Keine Bestätigung, aber eidliche Verpflichtung des Gemeinderechners.

7) Nach dem Organisationsedict vom 26. November 1809. B. 9. war zur Wahl des Gemeinderechners amtliche Bestätigung erforderlich; jetzt bedarf es der letzteren nicht mehr, wohl aber der eidlichen Verpflichtung desselben, wofür die taxordnungsmäßigen Sporteln anzusetzen sind. M. d. J. 7. October 1836. Nro. 11203. Zus. 8.

zu §. 27. der G. O. und §. 42. der Verordnung vom 26. Januar 1849. Reg. Bl. Nro. IV.

Amtsdauer.

8) Da die G. O. für das Amt des Gemeinderechners keine bestimmte Dauer, wie z. B. bei dem Bürgermeister, festgesetzt hat, so behält es in dieser Beziehung bei dem allgemeinen Rechte sein Verbleiben; dieses allgemeine Recht kennt aber lediglich keinen Grundsatz, daß die Anstellung eines Bediensteten schon stillschweigend als auf eine bestimmte Zeit geschehen sich erstreckt und begründet auch keine Verbindlichkeit für den beauftragenden oder anstellenden Theil, seinen Widerruf einige Zeit vor der wirklichen Einstellung des Dienstes eintreten zu lassen, insofern dieß nicht bei der Anstellung besonders festgesetzt wurde. M. d. J. 18. September 1840. Nro. 10328.

Unwiderrufliche Anstellung.

9) Es ist zu billigen, daß wichtige Stellen, z. B. die des Gemeinderechners und Rathsschreibers, in großen Städten, da eine solche Stelle nicht bloß als Nebengeschäft versehen werden kann, sondern die volle Thätigkeit eines gewandten Geschäftsmannes in Anspruch nimmt, nach einer genügenden Probezeit, dem als tüchtig und rechtlich erkannten Angestellten, mit einer Art von Unwiderruflichkeit ähnlich den Staatsdiensten übertragen werden. Es sprechen hiefür in solchen Fällen wohl dieselben Gründe, welche für unwiderrufliche Anstellungen im Staatsdienste vorliegen. Nur ist dafür zu sorgen, daß:

a. Die Entlassung ohne Pension wegen Verschulden des Angestellten nicht durch zu viele Besserungsgrade erschwert werde, und daß sie namentlich jedenfalls unter den Bedingungen, welche die §§. 22—25. (jetzt die §§. 38—40 a.) der G. O. für die Entlassung der Bürgermeister vorschreiben, erfolgen könne;

b. daß auch im Falle der wegen hohen Alters oder sonst eintretenden unverschuldeten Dienstunfähigkeit die Pension nicht zu hoch und namentlich in keinem Falle höher als bei Staatsdienern bemessen werde. M. d. J. 21. Juli 1837. Nro. 6871. Annalen der bad. Gerichte V. (1837.) Nro. 44.

Vergl. Zus. 3. zu §. 42. der G. O.

Vereinigung der Stellen des Gemeinderechners und eines Gemeinderathes.

10) Die G. O. von 1831 wollte verhindern, daß der Gemeinderechner, dessen Dienstführung vom Gemeinderath überwacht werden soll, zugleich Mitglied des letzteren sei; nur in kleineren Gemeinden glaubte man eine Ausnahme zulassen zu müssen, weil sich in solchen oft keine genügende Zahl von befähigten Männern finden würde, um alle Gemeindeämter gehörig zu besetzen. Verhandlungen der II. Kammer von 1831. 11tes Protokollheft S. 132 fgde.

Nach dem Gesetz vom 25. April 1851 darf nunmehr selbst, in Folge eines in der II. Kammer als Ziff. 5. zu §. 31. der G. O. hinzugefügten Zusatzes, und zwar in allen Gemeinden, jeder die Wahl in den Gemeinderath ablehnen, wenn er zur Zeit der Wahl Gemeinderechner ist und dieses Amt in den letzten drei Jahren unmittelbar vor der Wahl verwaltet hat.

Vor Einführung der G. O. wurde es übrigens gerade umgekehrt gehalten; nach dem Organis. Edict von 1809. B. 9. 10. mußte der Rechner ohne Ausnahme in allen Gemeinden Mitglied des Gemeinderaths sein. Es wird sich immerhin fragen, ob die Gründe für die Zulassung und Einreihung des Gemeinderechners in den Gemeinderath oder jene für seine Ausschließung von demselben von mehr Gewicht sind, ob der Nachtheil größer ist, wenn dieser Gemeindebeamte neben 3 bis 15 anderen Mitgliedern in dem Collegium sitzt, welches seine Dienstführung, jedoch nur zunächst und nicht ausschließlich, zu überwachen hat, oder der Vortheil, wenn der Gemeinderechner durch seine Theilnahme an den Verhandlungen

des Gemeinderaths nicht nur selbst in genauer Kenntniß der gesammten Verwaltung der Gemeinde bleibt, sondern auch den Gemeinderath jederzeit mit der Erfahrung, den Wahrnehmungen und der Kenntniß seines eigenen Dienstes unterstützen kann.

Unvereinbarkeit des Amts mit dem Rathsschreiberdienste.

11) Die Stellen des Gemeinderechners und des Rathsschreibers können in einer Person nicht vereinigt werden. Vergl. §. 129. der G. O.

Verantwortlichkeit des Gemeinderechners für die Gemeindeeinkünfte.

12) Da der Gemeinderechner nach §. 1. der Verordnung vom 26. Januar 1849 über die Führung und Stellung der Gemeinderechnungen, Reg. Bl. Nro. IV., keine Zahlung in Empfang nehmen darf, ohne dazu durch eine Anweisung des Gemeinderaths ermächtigt zu sein, so beschränkt sich seine Verantwortlichkeit für die richtige Erhebung der Einkünfte auf solche, zu deren Erhebung er besonders oder ein für allemal angewiesen ist. Auch ist er nicht verantwortlich dafür, daß alles richtig eingehen müsse, sondern nur, daß er die gehörige Sorgfalt anwende, um die ihm zum Einzug übertragenen Gefälle zur gehörigen Zeit eingehen zu machen. Verhandlungen der II. Kammer von 1831. 11tes Protokollheft S. 136.

Dagegen ist es Sache des Bürgermeisters, welcher nach §. 41. Abs. 4. der G. O. die Aufsicht über das Gemeindevermögen führt und dessen Verwaltung leitet, so wie des Gemeinderaths, welcher nach §. 42. Ziff. 3. der G. O. über alles auf die Verwaltung und Vermehrung des Gemeindevermögens Bezügliche berathschlagt, dafür zu sorgen, daß alle Einkünfte der Gemeinde zur Erhebung angewiesen werden. Immerhin wird aber ein gewissenhafter Gemeinderechner selbst auch nach den Einkünften der Gemeinde forschen und deren Anweisung, wenn solche etwa unterblieben sein sollte, bei dem Gemeinderath veranlassen.

Unterpfandsrecht der Gemeinden gegen die Gemeinderechner.

13) Die Forderungen der Gemeinden haben auf den Gütern ihrer rechnungspflichtigen Einnehmer und Verwalter ein gesetzliches Unterpfand. L. R. S. 2121. 2135. und 2153. II. Einführungsedict vom 22. Dezember 1809. §. 26. Verordnung vom 10. März 1810. Reg. Bl. Nro. XII., vom 28. Dezember 1811. Reg. Bl. von 1812. Nro. II. und Berichtigung dazu vom 7. März 1812. Reg. Bl. Nro. XI. §. 41. der Verordnung vom 26. Januar 1849. Reg. Bl. Nro. IV.

Persönlicher Verhaft.

14) Wegen Rechnungsresten der Gemeinderechner hat persönlicher Verhaft statt. L. R. S. 2060 a. Ziff. 9. Prozeßordnung §. 1044 fgde.

Verhältniß des Rechners a. zur Gemeinde;

15) Das rechtliche Verhältniß, in welchem der Gemeinderechner zur Gemeinde steht, ist das eines Gewalthabers zum Gewaltgeber, §. 127. 128. 130. der G. O. L. R. S. 1984. Daher auch die aus diesem Auftragsverhältniß entstehenden Verbindlichkeiten des Gemeinderechners lediglich nach den von den Pflichten eines Gewalthabers handelnden Vorschriften der L. R. S. 1991—1997. zu beurtheilen sind. Es bedarf aber wohl kaum der Bemerkung, daß nicht die Verwaltungsbehörde, sondern der bürgerliche Richter über die aus dem Auftragsvertrag für die Contrahenten entstandenen privatrechtlichen Folgen zu entscheiden hat und daß daher ein über Gemeinderechnungen ergangener Receßbescheid der Revisionsbehörde nicht gleich einem richterlichen vollzugsreifen Urtheil über die Streitigkeiten entscheiden kann, welche zwischen dem Gewalthaber und dem Gewaltgeber in Bezug auf die von dem ersteren für den letzteren geführte Verwaltung entstanden sind, sondern daß vielmehr der Austrag solcher Streitigkeiten vor den Gerichten zu geschehen hat, während die im Verwaltungswege ergangenen Rechnungsbescheide sich nur als das Ergebniß derjenigen Prüfungen darstellen, welche für einen der Betheiligten, für die Gemeinde, deren Staatsoberaufsichtsbehörde bezüglich der ihr gestellten Rechnungen vorge-

nommen hat, damit sie nicht zu ihrem Nachtheil eine fehlerhafte Rechnung ihres Gewalthabers anerkenne, und daß sie etwaige Forderungen an diesen, wenn er sie widersprechen sollte, auf den Grund der Revisionserörterungen vor Gericht geltend mache. Deßhalb hat auch der Umstand, daß der Gemeinderechner keinen Rekurs gegen einen Receßbescheid bei der oberen Verwaltungsbehörde eingeführt, keine weitere Bedeutung, als daß der Rechner versäumt hat, eine Anerkennung seiner Rechnung in der höheren Verwaltungsinstanz und damit eine Beseitigung der von der Abhörbehörde erhobenen Bemängelungen im Verwaltungswege zu erwirken, und er sich sonach die gerichtliche Auseinandersetzung der einschlagenden Streitfragen zwischen ihm und seinem Auftraggeber gefallen lassen muß. Oberhofgerichtl. Entscheidungsgründe. Annalen der bad. Gerichte XVI. (1848.) Nro. 18.

Ebenso hat das Ministerium des Innern in einem Erlaß vom 14. Juli 1848. Nro. 11771. wie folgt entschieden:

Das Verhältniß eines Gemeinderechners hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit gegen die Gemeinde ist jenes des Gewalthabers, also rein privatrechtlicher Natur. Streitigkeiten über Verbindlichkeiten, welche dem Rechner aus seiner Geschäftsführung der Gemeinde gegenüber erwachsen sind, gehören daher vor den Civilrichter. Der Verwaltungsbehörde steht in dieser Beziehung nur die Revision der Rechnung zu, d. i. das Recht, zu prüfen, ob der Rechner seinen Verpflichtungen nachgekommen, oder ob und wie fern dieses nicht geschehen sei. Der Rechnungsbescheid spricht das Ergebniß dieser Prüfung aus. Stellt sich hiernach ein Receß heraus, so ist damit nur festgestellt, welche Ersatzforderung nach der Ansicht der Verwaltungsbehörde an den Rechner gemacht werden kann; es ist aber darin kein den Rechner bindendes Erkenntniß enthalten, da die Verwaltungsbehörde nicht zuständig ist, über civilrechtliche Befugnisse und Verbindlichkeiten zu entscheiden. Kommt daher der Rechner der durch den Receßbescheid dargestellten Ersatzpflicht nicht nach, so kann nicht sofort auf den Grund des Receßbescheides von der Administrativbehörde die Zwangsvollstreckung verlangt und verfügt werden, sondern es ist nun die Forderung, ohne daß es darauf ankäme, aus welchem Grunde der Receß bestritten wird, vor dem Civilrichter klagend geltend zu machen.

b. zur Staatsverwaltungsbehörde.

Wenn es nach Obigem keinem Zweifel unterliegt, daß die aus der Dienstführung des Gemeinderechners entspringenden Zahlungsverbindlichkeiten und Ersatzleistungen desselben, wenn er sich solchen ungeachtet der von der Verwaltungsbehörde gegen ihn erlassenen Rechnungs- oder Receßbescheide zu genügen weigert, nur vor dem bürgerlichen Richter geltend gemacht werden können, so steht es anderseits ebenso fest, daß über das rücksichtlich der Einnahmen und Ausgaben zu beobachtende Verfahren, über die Ordnung und Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben in der Verrechnung derselben, überhaupt über die Rechnungsförmlichkeiten, sowie über die Führung und Stellung der Rechnung selbst allein die Verwaltungsbehörde zu verfügen zuständig ist, daß der Rechner den Weisungen derselben nachzukommen hat und daß deßfalls gegen den Rechner von der zuständigen Verwaltungsbehörde im dienstpolizeilichen Wege, mit Ordnungsstrafen oder nach §. 127. der G. O. mit dem im §. 39—40 b. bezeichneten Disciplinarverfahren eingeschritten werden kann.

Die besonderen Bedingungen des Auftrags des Gemeinderechners sind in seiner Instruction, d. i. in der Verordnung über die Führung und Stellung der Gemeinderechnungen vom 26. Januar 1849. Reg. Bl. Nro. IV. und in den dazu erlassenen Verfügungen und Anordnungen enthalten; nach diesen hat er sich zu achten und

darnach kann namentlich die vollständige Rechnungsablage auf eine bestimmte Zeit verlangt und mit den zu Gebot stehenden geeigneten Mitteln erwirkt werden, ohne daß deßhalb erst die richterliche Hülfe, wie nach L. R. S. 1993. bei sonstigen Auftragsverträgen, in Anspruch genommen werden müßte. §. 32. 33. der erwähnten Verordnung vom 26. Januar 1849.

Uebrigens soll die Rechnungsabhör immerhin dazu dienen, das ganze obligatorische Verhältniß zwischen der Gemeinde und ihrem Rechner stets im Klaren zu halten, den gegenseitigen Ansprüchen derselben gleich gerechte Würdigung zu Theil werden zu lassen, die Ausgleichung streitiger Punkte anzubahnen und die Rechtsstreite zwischen den Gemeinden und ihren Rechnern thunlich zu verhindern. Vergl. §. 151. der G. O.

§. 128.

Er erhält einen bestimmten, von dem Gemeinderath festzusetzenden Gehalt. Durch Beschluß der Gemeinde kann auch sein Gehalt auf Tantiemen gesetzt werden.

Für die Stellung der Gemeinderechnung wird ein dem Umfange derselben angemessener Betrag ausgeworfen, für welchen er die Rechnung selbst zu stellen, oder solche durch einen tauglichen Rechner stellen zu lassen hat. Für Schreibmaterialien dürfen keine besonderen Ansätze gemacht werden.

Gehaltsfestsetzung. 1) Wegen der Festsetzung des Gehalts für den Gemeinderechner vergl. §. 127. Zus. 2.

Aversum für die Rechnungsstellung. 2) Nur die Erhöhung, Verminderung oder Umwandlung des Gehalts ist nach §. 151. Ziff. 7. und §. 19. (jetzt §. 35.) der G. O. an die Staatsgenehmigung gebunden, nicht aber die Festsetzung des nach §. 128. der G. O. für die Stellung der Gemeinderechnung auszuwerfenden Betrags. Es genügt, daß dieser Betrag in den Voranschlag aufgenommen werde, und bei der Prüfung desselben werden die Behörden ermessen, ob derselbe nach der Vorschrift des §. 128. der G. O. dem Umfang der Rechnung angemessen sei oder nicht. M. d. J. 18. März 1845. Nro. 3134.

3) In der Verfügung vom 18. März 1845. Nro. 3134. ist bereits vorgeschrieben, daß der nach §. 128. Abs. 2. der G. O. für Stellung der Gemeinderechnungen auszuwerfende Betrag in den Voranschlag aufzunehmen sei und daß bei der Prüfung des letzteren die Behörden ermessen sollen, ob derselbe nach der Vorschrift des §. 128. dem Umfange der Rechnung angemessen sei oder nicht. Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß die Aemter berechtigt und verpflichtet sind, bei Genehmigung des Voranschlags jenen Betrag, wenn er ihnen zu hoch erscheint, auf eine angemessene Summe zu mindern. Ueberdieß steht es der Staatsbehörde zu, die Gemeindebehörden zur Begründung der Angemessenheit des von ihnen ausgeworfenen Betrags im besonderen Wege zu veranlassen, und, bei dem ziemlich gleichmäßig jährlich wiederkehrenden Umfang der Rechnung einer und derselben Gemeinde, vorbehaltlich besonders zu begründender Abänderungen, ein für allemal zu bestimmen, welcher Betrag dafür in den Voranschlag aufgenommen werden dürfe. Ein solches Verfahren dürfte sich schon deßhalb empfehlen, weil alsdann die rasche Erledigung des Voranschlags nicht durch die wegen jenes Aversums etwa noch erforderlichen Erörterungen

verzögert werden kann. Daß aber nur ein solches Aversum und keineswegs bestimmte Tagsgebühren u. s. w. bewilligt werden dürfen, ergibt sich deutlich aus §. 128. der G. O. M. d. J. 17. Dezember 1852. Nro. 17593.

§. 129.

Der Rathsschreiber hat die Pflicht, ein genaues Tagebuch über alle wandelbaren und zufälligen Einnahmen der Gemeinde zu führen, und dem Bürgerausschuß alle Monate vorzulegen.

Tagebuch des Rathsschreibers.

1) Vergl. §. 46. der G. O.

2) Eine allgemeine Vorschrift, wie dieses Tagebuch einzurichten und zu führen ist, besteht nicht; wohl aber haben die Kreisregierungen, jede für ihren Kreis, deßfalls Anordnungen getroffen und zum Theil auch Formularien dafür vorgeschrieben. Die Regierung des Mittelrheinkreises durch Verordnung vom 9. September 1835. Anzeigeblatt Nro. 79. Die Regierung des Oberrheinkreises durch Verordnung vom 21. Januar 1840. Verordnungsbl. Nro. 3. Die Regierung des Seekreises durch Verordnung vom 2. September 1842. Verordnungsbl. Nro. 18. und die Regierung des Unterrheinkreises durch Verordnung vom 4. März 1845. Verordnungsbl. Nro. 9.

Im Allgemeinen wird dabei folgendes zu beobachten sein:

a. Das Tagebuch hat so viele Bogen zu enthalten, als erforderlich sind, um die muthmaßlich in einer Rechnungsperiode in der Gemeinde vorkommenden wandelbaren und zufälligen Einnahmen darin eintragen zu können. Dasselbe muß gehörig geheftet und mit Seitenzahlen versehen sein und auf der ersten Seite die Zahl aller Seiten, beurkundet durch den Bürgermeister, enthalten.

b. Es ist nach folgenden Kolonnen oder Rubriken abzutheilen: 1) Ordnungszahl des Eintrags. 2) Tag und Nummer der Einnahmsdekretur. 3) Tag des Eintrags in das Tagebuch. 4) Bezeichnung der zufälligen oder wandelbaren Einnahme, nach Veranlassung, Betreff, Art oder Gattung. 5) Betrag der Einnahme, nach Geld oder nach Zahl, Maß, Gewicht. 6) Seite der Rechnung in Einnahme.

c. In dieses Tagebuch hat der Rathsschreiber alle wandelbaren und zufälligen Einnahmen fortlaufend und ohne Rücksicht auf ihre Gattung oder Art einzutragen, sobald die Einnahmsdekretur ertheilt ist; er ist dafür verantwortlich, daß alle diese Einnahmen eingetragen werden.

Die Kolonne 6. hat der Gemeinderath bei der nach §. 133. der G. O. vorzunehmenden Vorprüfung der Rechnung auszufüllen.

d. Wo nach §. 30. der Verordnung über die Führung und Stellung der Gemeinderechnungen vom 26. Januar 1849. Reg. Bl. Nro. IV. besondere Rechnungen über Naturalien und Materialien bestehen, da sind denselben entsprechend auch besondere Tagebücher vom Rathsschreiber zu führen.

e. Auf jeder Dekretur über eine wandelbare oder zufällige Einnahme ist vor ihrer Abgabe an den Gemeinderechner Tag und Nummer des Eintrags derselben im Tagebuch mit dem Namenszug des Rathsschreibers beizusetzen.

f. In den ersten Tagen nach Ablauf eines jeden Monats hat der Rathsschreiber das Tagebuch dem kleinen Ausschuß zur Einsicht vorzulegen. Der Obmann des Ausschusses beurkundet

unmittelbar nach dem letzten Eintrag, an welchem Tage die Einsicht genommen wurde, fügt die etwaigen Bemerkungen des Ausschusses hinzu und stellt das Tagebuch sofort dem Rathsschreiber wieder zu.

g. Das Tagebuch wird für dieselbe Zeitdauer, wie die Rechnung selbst, geführt und abgeschlossen, mit der letzteren zur Abhör vorgelegt und mit der abgehörten Rechnung in der Registratur des Gemeinderaths aufbewahrt. §. 31. 33. 34. der oben erwähnten Verordnung vom 26. Januar 1849.

Kontrole über die Holzerlöse.

3) Die Verlässigung darüber, ob sämmtliche Holzerlöse sowohl in den Tagebüchern der Rathsschreiber aufgezeichnet, als in den Gemeinderechnungen eingetragen wurden, hat die Abhörbehörde bei der Rechnungsabhör aus den von den Bezirksförstern über die Holzabgaben aus den Gemeindewaldungen zu führenden Tagebüchern zu schöpfen. M. d. J. 7. October 1845. Nro. 10912. und §. 17. der Verordnung vom 2. April 1850. Reg. Bl. Nro. XXI.

§. 130.

Der Gemeinderath dekretirt alle Einnahmen und Ausgaben auf die Gemeindekasse.

Die Tagsgebühren und Auslagen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathsschreibers werden von der nächst vorgesetzten Staatsverwaltungsbehörde dekretirt.

Jede Bezahlung einer Rechnung ohne vorherige Dekretur des Gemeinderaths, oder, so weit solche die vorerwähnten Gebühren und Auslagen betrifft, ohne Dekretur der Staatsverwaltungsbehörde, geschieht auf Gefahr des Gemeindeverrechners.

Unterzeichnung der Dekretur.

1) Damit, daß der Gemeinderath alle Einnahmen und Ausgaben zu dekretiren hat, ist nicht gesagt, daß alle Mitglieder des Gemeinderaths die Dekretur gemeinschaftlich zu unterschreiben haben. Nach §. 41. der Gemeindeordnung werden vielmehr die Ausfertigungen des Gemeinderaths (ausgenommen Heimathsscheine und Vermögenszeugnisse) nur von dem Bürgermeister, als welcher im Gemeinderath den Vorsitz führt, und nach §. 46. außer dem noch von dem Rathsschreiber unterzeichnet; daher muß auch bei Ausfertigungen der in der Gemeinderathssitzung beschlossenen Dekreturen die Unterzeichnung des Bürgermeisters und Rathsschreibers genügen. M. d. J. 20. Januar 1837. Nro. 599. Vergl. §. 1. und 2. der Verordnung vom 26. Januar 1849. Reg. Bl. Nro. IV.

Zustimmung des Ausschusses.

2) Zu Abgangsdekreturen von Schuldigkeiten an die Gemeinde ist die Zustimmung des kleinen Ausschusses erforderlich. §. 135. Ziff. 12. der G. O.

Anschaffung der Kanzleierfordernisse.

3) Vergl. Zus. 4. zu §. 122. der G. O.

Gebühren der Gemeindebeamten.

4) Hierüber vergl. §. 36. der G. O. und die Verordnung vom 26. October 1835. Reg. Bl. Nro. LIII. nebst den deßfalls erlassenen Verfügungen und Entscheidungen im Anhang Ziff. 5.

Gebühren der Geschäftsfertiger.

5) Vergl. Zus. zu §. 132. der G. O.

Prüfung der Gebührenzettel.

6) Die Aemter, denen nach §. 130. der G. O. die Dekretur der Gebührenzettel der Gemeindebeamten zusteht, sind befugt, dieselben vorher von den Amtsrevisoraten prüfen zu lassen. Die letz-

teren haben hiebei ihre etwaigen Bemerkungen, welche sie bei dem einen oder dem andern Ansatz zu machen haben, auf den Zettel zu setzen, im Uebrigen die einzelnen Ansätze mit Revisionszeichen zu versehen, dieselben zusammenzuzählen, sofort auf dem Zettel selbst auch den förmlichen Dekreturentwurf, jedoch mit Weglassung der zu dekretirenden Summe beizufügen. M. d. J. 2. Dezember 1834. Nro. 12316.

Diäten der Bezirksbeamten.

7) Bezirksbeamte, welche für Dienstverrichtungen Diäten an eine Gemeinde zu fordern haben, sind schuldig, ihre Kostenverzeichnisse, ehe sie dieselben dem Gemeinderath zur Dekretur auf die Gemeindekasse zustellen, vorerst ihrer vorgesetzten Behörde zur Prüfung, sowohl hinsichtlich der Statthaftigkeit der Forderung an sich, als hinsichtlich der einzelnen Ansätze, vorzulegen. M. d. J. 31. August 1835. Nro. 7562.

Diäten der Forstbeamten aus der Gemeindekasse.

8) Vergl. die Verordnung vom 15. Januar 1836. Reg. Bl. Nro. IV.

Kosten der Anwälte.

9) Da die Schriftverfasser ihre Deserviten in Administrativsachen gewöhnlich nicht dekretiren lassen, in den Fällen aber, wo solche Deserviten in größeren Beträgen aus Gemeindekassen zu zahlen sind, eine Kontrole für die den Gemeinderäthen unbekannte Richtigkeit der Ansätze nöthig ist, so sollen die Gemeinderäthe keine solche Deserviten auf die Gemeindekasse dekretiren, ehe sie von der betreffenden Behörde, bei welcher die Geschäfte besorgt wurden, revidirt und als richtig bestätigt oder ermäßigt sind. Wenn jedoch die ganze Deservitenforderung bei Städten über 3000 Seelen 20 fl. und bei anderen Gemeinden 12 fl. nicht übersteigt und zugleich im Kostenverzeichniß kein einzelner Schriftsatz vorkommt, für dessen Verfassung mehr als 3 fl. angesetzt wurde, so bleibt dem Gemeinderath überlassen, ob er vom Schriftverfasser eine solche vorgängige Revision des Deservitoriums durch die betreffende Behörde begehren oder davon Umgang nehmen wolle. M. d. J. 6. October 1837. Nro. 9091. Vergl. Zus. zu §. 19. der Rekursordnung im Anhang Ziff. 7.

§. 131.

Keine Staatsbehörde kann unmittelbar auf die Gemeindekasse dekretiren, wohl aber Verfügungen wegen Auslagen, wozu Gesetze oder Verordnungen die Staatsbehörde ermächtigen, zur Dekretur erlassen, mit Ausnahme des im vorigen Paragraphen gedachten Falles.

Vergl. §. 49. der G. O.

Kosten der Anwälte.

Da nach der Verordnung vom 14. Juli 1834. Reg. Bl. Nro. XXXIV. (siehe Zus. 4. u. 5. zu §. 126. der G. O.) die Staatsbehörde das Recht und die Pflicht hat, bei dem Betheiligtsein der meisten Bürger einen Anwalt aufzustellen, um die Rechte der Gemeinde als immerwährender Gesammtheit gegenüber der betheiligten Mehrheit der gegenwärtigen Bürger gerichtlich zu verfolgen, so muß ihr auch die Befugniß zukommen, die Anwaltskosten, wenn dieselben vom Richter richtig gestellt sind, gegen den Willen des Gemeinderaths auf die Gemeindekasse zur Zahlung anzuweisen, da diese Kosten solche Ausgaben sind, welche als Ausflüsse des Rechtsstreites eben deßhalb auch von der zur Erhebung dieses Rechtsstreites berechtigten Staatsbehörde nach §. 131. der G. O. auf die Gemeindekasse angewiesen werden können. M. d. J. 9. September 1843. Nro. 9636. Vergl. Annalen der bad. Gerichte XIV. (1846). Nro. 11.

§. 132.

In jeder Gemeinde muß jährlich auf den Antrag des Bürgermeisters ein Voranschlag der Gemeindebedürfnisse von dem Gemeinderath, unter Zuzug des Gemeinderechners, aufgestellt werden.

Er muß enthalten:

1. die Gemeinde-Einnahmen,
2. die Gemeinde-Ausgaben,
3. die Deckungsmittel der letztern.

Die staatsbürgerlichen Einwohner in einer Gemeinde, die Ausmärker, und überhaupt Alle, die zu Umlagen oder Gemeindediensten beigezogen werden sollen, sind von dem Bürgermeister einzuladen, durch Abgeordnete der Berathung über den Voranschlag beizuwohnen.

Diese Abgeordneten haben mit den Mitgliedern des Gemeinderaths entscheidende Stimmen.

In jedem Falle, mag die Zahl dieser Gemeindesteuerpflichtigen auch noch so gering sein, muß wenigstens ein Abgeordneter zugelassen werden.

Die Verwalter des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren, so wie der über mehrere Orte oder über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen sind außerdem zur Berathung des Voranschlages einzuladen, und Jeder von ihnen, der persönlich erscheint, hat Stimmrecht.

Auf Verlangen muß jedem Betheiligten Einsicht des Voranschlages bewilligt, und gegen die Gebühr Abschrift mitgetheilt werden.

Ausnahmsweise kann auf den Antrag des Gemeinderaths die Stellung des Voranschlags auf drei Jahre gestattet, den Gemeinden aber, welche geringe Einnahmen und Ausgaben haben, die Stellung ganz nachgelassen werden.

Veränderung des Textes.

1) Der Abs. 4. des §. 132. hatte in der G. O. von 1831. Reg. Bl. Nro. VIII. von 1832 folgende Fassung: „Diese Abgeordneten haben mit den Mitgliedern des Gemeinderaths entscheidende Stimmen. Sie stehen der Zahl nach zu ihren Kommittenten in dem Verhältnisse, wie der Ausschuß zur Bürgerschaft.“

Die mit gesperrter Schrift gedruckten Worte wurden durch den §. 33. des Gesetzes vom 28. August 1835. Reg. Bl. Nro. XLI. gestrichen und dafür der §. 29. (81 d.), welcher Vorschriften für die Bildung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker enthält, in das Gesetz aufgenommen.

Die Erfahrung hatte nemlich gelehrt, daß die Bestimmungen des §. 132. der G. O. dadurch wirkungslos wurden, daß die Mehrzahl der Ausmärker sich zur Wahl des Ausschusses nicht einfand, sei es, weil sie sich hierin unbedingt auf das Ermessen der Verrechner der Korporationen und der staatsbürgerlichen Einwohner

verlassen haben, oder daß ihre Besitzungen so unbedeutend waren, daß sie voraussehen konnten, ihre Beiträge würden in keinem Fall von Erheblichkeit und weniger in Anschlag zu bringen sein, als der mit der Wahl der Ausschußmitglieder verbundene Zeitverlust. Damit hierdurch die Betheiligten nicht um alle Vertretung gebracht werden, wurde Denjenigen, welche auf die ergehende Einladung erscheinen, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Quote der Betheiligten oder Anzahl der Erscheinenden, das Recht eingeräumt, sofort zur Wahl des Ausschusses zu schreiten. Zugleich wurde die Zahl dieser Ausschußmitglieder anders, als in dem §. 132. der G. O. von 1831, festgesetzt, nemlich nach dem Verhältniß des Steuerkapitals, weil Beispiele vorlagen, daß die Kopfzahl der Ausmärker bei geringem Steuerkapital weit größer sein könne, als jene der Ortsbürger bei weit größerem Steuerkapital. Vergl. Verhandlungen der II. Kammer von 1835. IIItes Beilagenheft. S. 187. und 195.

Aufstellung der Voranschläge.

2) Vergl. §§. 22—37. der Verordnung vom 29. November 1844. Reg. Bl. Nro. XXX.

Voranschlag der Gemeindeausgaben.

3) Wenn die Ausgaben in den Gemeindevoranschlägen zu hoch angenommen wurden und sich dadurch unnöthigerweise Einnahmsüberschüsse ergeben, so bleibt es den Betheiligten überlassen, in den einzelnen Fällen, wo sie einen Ausgabesatz als viel zu hoch angeschlagen betrachten, dagegen Einsprache zu machen und Beschwerde zu führen. Im Zweifel ist es aber immer besser, der Voranschlag der Ausgaben sei etwas zu hoch, als zu nieder, damit die Gemeindekasse in Bestreitung des Erforderlichen nicht gehindert werde. M. d. J. 22. März 1837. Nro. 2925.

Feststellung der Vorausbeiträge.

4) Die Vorausbeiträge der Gemeindebürger sind einer jeweiligen Prüfung und etwaigen Berichtigung bei Genehmigung des Voranschlags nicht unterworfen. Sie mußten vielmehr für sechs Jahre unabänderlich festgestellt werden, und wenn das Bezirksamt bei Genehmigung derselben Unrichtigkeiten entdeckte und abändernde Verfügungen erließ, so hatte es solche dem Gemeinderath und Bürgerausschuß und dem Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker, welche (nach dem §. 13. der Verordnung vom 24. October 1835. Reg. Bl. Nro. LII., jetzt §. 17. der Verordnung vom 29. November 1844. Reg. Bl. Nro. XXIX.) die Berechnung der Vorausbeiträge aufstellten, eröffnen zu lassen, wobei denselben alsdann der Rekurs gegen die abändernde Verfügung zustand. Mit allem diesem steht aber die jährliche Aufstellung des Voranschlags in keiner weitern Verbindung, sondern die ein für allemal (auf 6 Jahre) festgestellten Vorausbeiträge werden in dem jeweiligen Voranschlag ohne eine wiederholte Prüfung in unveränderter Zahl aufgenommen. M. d. J. 22. März 1837. Nro. 2925.

Zustimmung des kleinen Ausschusses.

5) Die Beschlüsse des Gemeinderaths über die Aufstellung der Gemeindevoranschläge und Schuldentilgungsplane bedürfen der Zustimmung des kleinen Ausschusses. §. 135. Ziff. 13. der G. O.

Staatsgenehmigung.

6) Die Gemeindevoranschläge sind von der Staatsbehörde zu prüfen und zu genehmigen. §. 151. Ziff. 2. der G. O. Vergl. §. 31. der Verordnung vom 29. November 1844. Reg. Bl. Nro. XXX.

Zuständige Behörde.

Die zuständige Behörde zu Genehmigung (beziehungsweise Berichtigung oder Verwerfung) der Gemeindevoranschläge ist, nachdem dieselben zuvor vom Amtsrevisorat geprüft sind, das Bezirksamt. §. 1. u. 2. der Verordnung vom 17. Juli 1833. Reg. Bl. Nro. XXXII. im Anhang Ziff. 6.

Beiziehung von Sachverständigen.

7) Es liegt in der Natur der Sache, daß jeder Gemeindebeamte alle Geschäfte seines Dienstes zu verrichten verpflichtet ist, und

daß er, wenn er sich zur Ausfertigung fremder Hülfe bedient, diese auf seine eigene Kosten zu stellen hat. Namentlich gilt dies auch in Bezug auf die Aufstellung der Voranschläge (§. 132. der G. O.), der einen Theil davon bildenden Berechnung der Vorausbeiträge (§. 17. der Verordnung über Voranschläge), der Beantwortung der Abhörbemerkungen (§. 42. jetzt 35. der Rechnungsanweisung), des Rechenschaftsberichts (§. 133. der G. O.) u. s. w., welche Geschäfte sämmtlich dem Gemeinderath kraft seines Amtes obliegen; der Gemeinderath kann sich dabei rücksichtlich der schriftlichen Behandlung der Hülfe des Rathsschreibers bedienen und letzterer ist dazu nach §. 46. der G. O. verpflichtet, ohne dafür eine besondere Gebühr in Anspruch nehmen zu dürfen. Wenn jedoch der Gemeinderath und Rathsschreiber zur Besorgung einzelner Geschäfte, z. B. schwieriger Rechnungsgegenstände nicht befähigt sein sollte, so will man, jedoch nur in diesem Falle, gestatten, daß ein Sachverständiger beigezogen und dessen Gebühr auf die Gemeindekasse und zwar vom Amte in Gemäßheit des §. 130. Abs. 2. der G. O. angewiesen werde, da die Gebühren des Geschäftsfertigers eigentlich Gebühren der in dieser Gesetzesstelle erwähnten Gemeindebeamten sind. Durch die Herbeiziehung des Sachverständigen z. B. eines Rechnungsverständigen, soll jedoch die Mitwirkung des Gemeinderaths nicht umgangen werden, da nur durch die Selbstbesorgung oder wenigstens durch die Leitung der obigen so wichtigen Gegenstände das eigentliche Verständniß erzielt werden kann, ohne welches bei dem Eingreifen, namentlich des Voranschlags in alle Gemeindeangelegenheiten eine gute Dienstverwaltung nicht möglich ist. M. d. J. 6. März 1846. Nro. 2932.

Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker.

8) Vergl. §. 81$^{d.}$ der G. O. und §§. 1—9. der Verordnung vom 29. November 1844. Reg. Bl. Nro. XXX.

Beiziehung der Verwalter des Domänenfiskus u. s. w. zu den Berathungen über den Voranschlag.

9) Nach §. 132. der G. O. sind die Verwalter des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren und der Distriktsstiftungen nicht Mitglieder des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker, sondern sie werden zur Fertigung der Voranschläge nur neben diesem Ausschusse noch beigezogen.

Die durch §. 29. des Gesetzes vom 28. August 1835. geänderte Bestimmung über die Wahl des genannten Ausschusses kann also das Verhältniß der bezeichneten Verwalter nicht berühren, und diese sind nach der Vorschrift des §. 132. der G. O. noch fortan zur Aufstellung der Voranschläge beizuladen. M. d. J. 15. März 1836. Nro. 2513.

Vertretung durch Bevollmächtigte.

10) Den Verwaltern des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren, so wie der über mehrere Orte oder über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen ist bei der Berathung des Voranschlags ein Stimmrecht für den Fall eingeräumt, daß sie persönlich erscheinen. Dies erschwert die Ausübung dieses Rechts für die Betheiligten meist in hohem Grade und macht sie oft schlechthin unthunlich. Die Betheiligten, welchen das Stimmrecht zugesichert ist, werden daher wohl auch dessen Ausübung durch Bevollmächtigte in Anspruch nehmen können, zumal jetzt, wo nach dem §. 29. des Gesetzes vom 28. August 1835. (§. 81$^{d.}$ der G. O.) selbst bei der Wahl des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker eine Vertretung durch Bevollmächtigte zugelassen worden ist.

Die Regierung hatte deßhalb in dem den Kammern im Jahr 1851 vorgelegten Gesetzentwurf über Abänderung mehrerer die Verwaltung des Gemeindevermögens betreffender Bestimmungen der G. O. vorgeschlagen, daß in dem Absatz 6. des §. 132. der G. O.

nach den Worten: „der persönlich erscheint" der Zusatz: „oder durch einen Bevollmächtigten vertreten ist", gemacht werde. Beide Kammern waren damit einverstanden und der Vorschlag erlangte nur wegen anderer im Entwurf enthaltener Bestimmungen nicht die Gesetzeskraft. Vergl. Verhandlungen der II. Kammer von 1851—52. 5tes Beilagenheft S. 6. 20.

Wirkungen eines vollzugsreifen Voranschlags.

11) Wenn ein Gemeindebedürfniß-Voranschlag durch die competente Behörde (nach der Verordnung vom 17. Juli 1833. durch das Bezirksamt) genehmigt ist, so kann die darauf gebaute Umlage ohne Weiteres, wo nöthig, durch Zwangsmaßregeln beigetrieben werden, ohne daß der Gemeinderechner erst noch eigentliche Klage zu erheben und die Richtigkeit der Umlageforderung gegen die einzelnen Steuerpflichtigen vor deren competenten Behörde nachzuweisen hätte. Vielmehr ist es Sache der Letzteren, wenn sie hinsichtlich ihrer Beitragspflicht überhaupt, oder hinsichtlich der Berechnung ihres Umlagebetreffnisses sich durch die genehmigte Umlage beschwert glauben, ihre Beschwerde bei dem Bezirksamt, welches den Gemeindevoranschlag genehmigte, oder soweit es einen durch den Voranschlag schon ausdrücklich entschiedenen Punkt betrifft, sogleich im Rekursweg bei der betreffenden Kreisregierung selbst anzubringen, und um Abänderung des Voranschlags, beziehungsweise der Umlageberechnung, nachzusuchen.

Ist eine solche Beschwerde angebracht, so kann die Behörde, bei welcher sie angebracht ist, je nach der Erheblichkeit derselben, soweit es die Umlagebetreffnisse der Beschwerdeführer betrifft, den Vollzug einstweilen sistiren. Ehe dieses geschieht, gilt das Umlagsregister als vollzugsreif, ohne daß der Steuerpflichtige vorerst mit einer Klage zu belangen und der Beweis der Richtigkeit der Umlage gegen ihn zu führen wäre. Hiernach kann die Frage gar nicht entstehen, ob in Beziehung auf Umlagestreitigkeiten ein privilegirter Gerichtsstand bestehe, oder ob auch gegen diejenigen, welche einen solchen sonst haben, der §. 2. der Verordnung vom 17. Juli 1833, wornach die Aemter in allen aus der Anwendung des Gemeindegesetzes entstehenden Streitigkeiten die erste Instanz bilden, wirksam sei.

Eine liquide Umlageforderung kann von jedem Pflichtigen als Besitzer von Steuerobjecten durch das Bezirksamt beigetrieben werden, und wenn die Forderung streitig wird, so erscheint der Steuerpflichtige nicht als Beklagter, sondern als Beschwerdeführer, daher kann er nicht sein eigenes Forum, sondern nur das Bezirksamt der als Beklagte erscheinenden Gemeinde, beziehungsweise im Rekurswege die Kreisregierung angehen. M. d. J. 20. Januar 1834. Nro. 589. §. 28—33. der Verordnung vom 29. November 1844. Reg. Bl. Nro. XXX.

§. 133.

Die gestellte Gemeinderechnung ist in dem versammelten Gemeinderathe zu prüfen, und sodann mit dem Prüfungsprotokoll in dem Rathhause oder in einem andern geeigneten Gebäude, vierzehn Tage lang zur Einsicht der Gemeindesteuerpflichtigen aufzulegen.

Nach dieser Zeit ist solche öffentlich zu verkünden, die Bemerkungen der Einzelnen sind zu Protokoll zu nehmen; endlich ist die Rechnung mit sämmtlichen Prüfungsprotokollen zur Abhör einzusenden, sofort nach ihrer Abhör und Rückkunft abermals auf die obgedachte Art vorzulegen.

Alle Jahre kann von dem Gemeinderath ein Rechenschaftsbericht, mit Angabe aller Einnahmen und Ausgaben und mit den wichtigsten Nachweisungen, bearbeitet und gedruckt unter alle Bürger und Einwohner vertheilt werden. In den Städten Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg muß eine solche Vertheilung geschehen.

Vorlegung der Gemeinderechnung. 1) Vergl. §. 32. und 33. der Verordnung vom 26. Januar 1849. Reg. Bl. Nro. IV.

Beiziehung des kleinen Ausschusses. 2) Zur Prüfung der Gemeinderechnung muß der kleine Ausschuß in den Gemeinderath zugezogen und es müssen die Bemerkungen, Wünsche und Beschwerden desselben zu Protokoll genommen werden. §. 135. der G. O.

Rechenschaftsbericht. 3) Als Grundlage des Rechenschaftsberichts kann der in §. 28. der Verordnung vom 26. Januar 1849. Reg. Bl. Nro. IV. bezeichnete Rechnungsabschluß dienen.

§. 134.

Eine landesherrliche Verordnung wird die Form des Rechnungswesens bestimmen.

Erst dreizehn Jahre nach Verkündung der Gemeindeordnung erschien die im §. 134. zugesagte Verordnung über Führung und Stellung der Gemeinderechnungen, vom 19. November 1844. Reg.Bl. Nro. XXIX. Ohne Zweifel waren die großen Schwierigkeiten des Gegenstandes die Ursache dieser langen Zögerung. Allein auch diese so sorgfältig vorbereitete und reiflich berathene Verordnung rief von Seite der Gemeindebehörden und Rechner vielfache Klagen hervor; die ganze Einrichtung erschien als zu verwickelt und künstlich; die wenigsten Gemeinderechner waren im Stande, die Rechnung selbst zu stellen; die Folge davon war, daß die Sache mehr oder minder tüchtigen Rechnungsstellern überlassen werden mußte, daß die Gemeinderechner ebendeßhalb mit ihrem Dienste weniger bekannt und vertraut, sondern solchem entfremdet, die Gemeinden selbst aber mit großen Kosten für die Besorgung des Geschäfts belastet wurden.

In Folge der vielen aus den verschiedenen Theilen des Landes eingegangenen Vorstellungen, worin dringend die Vereinfachung des Gemeinderechnungswesens begehrt wurde, sah sich das Ministerium des Innern veranlaßt, die Verordnung vom 19. November 1844. einer Revision zu unterwerfen. Das Ergebniß dieser Revision wurde einer namhaften Anzahl von Gemeinderechnern und anderen Gemeindebeamten und Sachverständigen einzeln zur Prüfung mitgetheilt und darauf in einer Versammlung derselben erörtert.

Die Versammlung erklärte sich mit den ihr mitgetheilten Vorschlägen meist einstimmig einverstanden und äußerte am Schlusse der Verhandlung einhellig, daß, die nothwendige Beachtung der Bestimmungen der Gemeindeordnung vorausgesetzt, in der Vereinfachung des Gemeinderechnungswesens nicht weiter gegangen werden könne. Ein Vorschlag, wie mit völliger Verlassung oder Beseitigung der Grundsätze der Verordnung vom 19. November 1844. überhaupt oder mindestens für die Landgemeinden eine ganz neue Instruction für das Gemeinderechnungswesen gegeben werden könne, wurde der wiederholten Aufforderung ungeachtet nicht gemacht. Ebenso konnte aus den dem Ministerium des Innern von verschiedenen Seiten unaufgefordert eingesendeten Gutachten und Entwürfen keine weitere Vereinfachung und Erleichterung dieses Rechnungs-

wesens entnommen werden, vielmehr enthielt der eine und andere dieser, Vereinfachung erstrebenden Vorschläge nur neue Verwicklungen und Erschwerungen.

Nachdem die Vorlage jener Versammlung einer neuerlichen Erwägung unterstellt worden war, wurde mit landesherrlicher Ermächtigung aus dem Staatsministerium vom 22. Januar 1849. Nro. 231. die Verordnung vom 19. November 1844. aufgehoben und statt derselben zur Festsetzung der Form des Gemeinderechnungswesens, in Gemäßheit des §. 134. der G. O., so wie zur näheren Bestimmung darüber, wie die Staatsaufsicht in Beziehung auf das Rechnungswesen auf den Grund des §. 151. der G. O. zu üben sei, die im Regierungsblatt Nro. IV. von 1849. verkündete Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. Januar 1849. erlassen.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 19. November 1844. sind hierdurch vielfach abgeändert und fast durchgängig anders redigirt worden, hauptsächlich auch, um dieselben kürzer und deutlicher zu geben und Unrichtigkeiten und Verschiedenartigkeiten in der Ausdrucksweise zu entfernen. Die wesentlichsten Veränderungen aber, durch welche den erhobenen Klagen abgeholfen werden sollte, befinden sich in den §§. 18. 19. 20. 23. 27. 28. 33. 36. 37. 39, endlich im §. 22. und in der damit zusammenhängenden Beseitigung der §§. 26. und 27. der Verordnung vom 19. November 1844. Es ist damit das Verhältniß des Grundstocks anders und einfacher bestimmt, es ist den Gemeinden die Führung des Hauptbuchs freigestellt und dem Rechner die Führung des früher üblich gewesenen Abrechnungsbuches gestattet, die Stellung der Rechnung in kleineren Gemeinden für je drei Jahre zugegeben, die Rubrikenordnung modificirt, die Ausscheidung der Einnahmen und Ausgaben in Unterrubriken, so weit thunlich, abgeschafft, die stete Wiederholung der Abtheilungen, Rubriken und Unterrubriken auf jeder Rechnungsseite nicht mehr verlangt, die Beschreibung der Gebäude und Liegenschaften in einem eigenen ständigen Verzeichnisse zugelassen, der summarische Uebertrag der Rückstände in die Rechnung erlaubt und hinsichtlich der Rechnungsabhör eine Einrichtung getroffen worden, welche einen ungehemmteren Verkehr und eine leichtere Verständigung zwischen der Abhörbehörde und den Gemeindevertretern öffnet.

Die Gemeinderechnung soll nicht allein über richtige Erhebung der Einnahmen und Verwendung der Ausgaben, überhaupt über die Dienstbesorgung des Gemeinderechners, sie soll auch Ausweis über die Gemeindeverwaltung selbst und über die Geschäftsführung des Gemeinderaths, überhaupt Aufschlüsse über den Gesammtzustand der Gemeinde geben; sie muß das eine und andere nicht bloß den Staatsbehörden, welche die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung zu üben und die Rechnungen zu prüfen haben, sondern auch jedem Gemeindeangehörigen, der sich über die wirthschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde unterrichten und sich für solche irgendwie interessiren will, verschaffen, wenn anders die wohlgemeinte Absicht, die dem §. 133. der G. O. zu Grunde liegt, erreicht werden soll. Alle diese Zwecke erfordern schlechthin eine anschauliche und durchsichtige, wohlgeordnete und thunlichst detaillirte Darstellung nach einem bestimmten System; eine Aufgabe, deren Lösung schon bei einer einfachen Gemeindegesetzgebung schwer ist und ganz schwierig werden muß, wenn die gesetzlichen Bestimmungen über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse selbst, worauf sich die Rechnungsinstruction zu gründen und welche sie nothwendig zu beachten hat, umständlich und verwickelt sind.

In früherer Zeit waren die Gemeindeverhältnisse und die Gemeindegesetzgebung und in Folge davon auch das Gemeinderechnungswesen ungleich einfacher; gleichwohl rechnete man auch

damals so wenig darauf, daß die von den Gemeinden aufgestellten Rechner die Rechnung selbst zu führen und zu stellen vermöchten, daß vielmehr dieses Geschäft ganz allgemein besonderen, geprüften und verpflichteten Scribenten übertragen wurde. Siehe §. 12. fgde. der bad. durl. Communordnung von 1760.

Vergleicht man übrigens das Gemeinderechnungswesen in anderen deutschen Ländern, so geben sich dort ähnliche, zum Theil noch größere Schwierigkeiten und Desiderien kund. In einem benachbarten Lande wurde von der Regierung sogar ein namhafter Preis auf die Lösung des Problems gesetzt: Ein Formular für Gemeinderechnungen zu entwerfen, welches so einfach wäre, um von Jedem gehandhabt werden zu können, und doch hinreichende Sicherheit für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Einnahmen und Ausgaben und ihrer Belege gewähren würde. Der Preis konnte jedoch Niemand zuerkannt werden und die Ständekammer dieses Landes mußte erklären, daß die Aufgabe eine unausführbare sei. (Verhandl. der Württembergischen Kammern, 43. Sitzung von 1836.)

10. Abschnitt.

Von den Amtsbefugnissen des Bürgerausschusses.

§. 135.

Ohne Zustimmung des Bürgerausschusses können die Beschlüsse des Gemeinderathes über folgende Gegenstände nicht zum Vollzug kommen:

1. wenn der Antrag auf Suspension oder Dienstentlassung des Bürgermeisters, eines Mitgliedes des Gemeinderathes, Rathsschreibers und Gemeindeverrechners gestellt werden soll;
2. bei Festsetzung des Werthes der Spann- und Handdienste;
3. über die Ernennung und den Gehalt des Rathsschreibers und Gemeindeverrechners;
4. über die Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste, den dafür auszuwerfenden Gehalt, so wie über die Erhöhung der seither bestandenen Gehalte der Gemeindediener;
5. über die Bestimmungen des Betrages, bis zu welchem die Ueberschüsse der Gemeindekasse zu Kapital angelegt werden sollen;
6. über Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, so weit solche nicht von der Zustimmung der Gemeinde (§. 115.) abhängt, über Verpfändung des unbeweglichen Vermögens, über Verpachtungen, über Kulturveränderungen des Gemeindeguts, über Veräußerungen, welche nach §. 118. aus freier Hand geschehen;
7. über die Erwerbung unbeweglicher Güter, so weit nicht die Genehmigung der Gemeinde erforderlich ist;

8. über neue Bauten und Hauptausbesserungen, so weit nicht die Zustimmung der Gemeinde erfordert wird;
9. über Vergleiche, die nach §. 122. der Gemeinderath genehmigt, so wie über die im §. 122. erwähnten andern Verträge, Anschaffungen und Ausgaben, so weit dazu nicht die Einwilligung der Gemeinde nothwendig ist, und dadurch die im Voranschlag dafür bestimmten Summen überschritten werden;
10. über Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird, zu deren Eingehung die Zustimmung des Ausschusses gesetzlich erforderlich ist, in so fern die Ausgabe nicht schon im Voranschlag begriffen, oder als auf einer öffentlichen Urkunde beruhend, nach ihrem Rechtstitel und Umfang ganz unzweifelhaft ist;
11. über die Eingehung eines Rechtsstreites sowohl für als gegen die Gemeinde, so weit nicht die Zustimmung der Gemeinde nöthig ist;
12. über Abgangsdekreturen von Schuldigkeiten an die Gemeinde;
13. über die Aufstellung der Gemeindevoranschläge und Schuldentilgungsplane;
14. über Kapitalaufnahmen, welche zur Abtragung aufgekündigter Kapitalien gemacht werden sollen;
15. über Accorde wegen öffentlicher Arbeiten und Lieferungen, die nicht auf dem Steigerungswege eingeleitet werden sollen.

Er muß endlich zur Prüfung der Gemeinderechnung in den Gemeinderath zugezogen, und seine Bemerkungen, Wünsche und Beschwerden müssen zu Protokoll genommen werden

Zu Holzversteigerungen müssen, wenn der Anschlag des zu versteigernden Holzes die Summe von 50 bis 100 fl. beträgt, ein Mitglied des Bürgerausschusses, wenn er aber 100 fl. übersteigt, zwei Mitglieder desselben beigezogen werden.

Kleiner Ausschuß. 1) Ueber die Zahl der Mitglieder des kleinen Bürgerausschusses, über die Wahl und Amtsdauer desselben vergl. §§. 40c. — 40l. der G. O.

Enthebung und Entlassung der Gemeindebeamten vom Dienste. 2) Vergl. §. 37—40a., §. 127. der G. O. u. §. 3c. der Verordnung vom 17. Juli 1833. Reg. Bl. Nro. XXXII. im Anhang Ziffer 6.

Festsetzung des Werths der Spann- und Handdienste. 3) Vergl. §. 79. der G. O.

Ernennung und Gehalt des Rathsschreibers und des Gemeinderechners. 4) Nach §. 135. Ziff. 3. der G. O. soll über die Ernennung und den Gehalt des Rathsschreibers und des Gemeinderechners der Gemeinderath und kleine Ausschuß beschließen, während nach §. 127. und dem darin angeführten §. 19. (jetzt 35.) der G. O. der Ge-

meinderechner vom Gemeinderath mit Zustimmung der Gemeindeversammlung, beziehungsweise des großen Ausschusses ernannt und hinsichtlich der Einführung, Erhöhung, Verminderung und Umwandlung des Gehaltes des Gemeinderechners und des Rathsschreibers ebenso wie rücksichtlich der Gehalte des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe die Gemeindeversammlung zu verfügen hat.

Es bleibt daher für den kleinen Ausschuß nur die Mitwirkung bei der Ernennung des Rathsschreibers nach §. 34. der G. O. übrig.

Um die bezeichneten, im Wege der Auslegung nicht zu lösenden Widersprüche zu beseitigen, schlug die Regierung in dem den Ständen im Jahr 1851 vorgelegten Gesetzentwurf über Abänderung verschiedener die Verwaltung des Gemeindevermögens betreffenden Bestimmungen der G. O. vor, den §. 135. Ziff. 3. wie folgt zu fassen: 3. „über die Ernennung des Rathsschreibers." Beide Kammern waren damit einverstanden; der Vorschlag erlangte jedoch keine Gesetzeskraft, weil der Entwurf wegen anderer darin enthaltenen Bestimmungen abgelehnt wurde. Vergl. Verhandlungen der II. Kammer von 1851 — 1852. 5tes Beilagenheft S. 6. und 20. Sodann: Zus. zu §. 127. u. §. 151. I. 7. der G. O. und Annalen der badischen Gerichte III. (1835.) Nro. 49.

Gemeindedienste u. Gehalte dafür. 5) Vergl. Zus. 12. zu §. 42. der G. O. und §. 151. I. 7. der G. O.

Anlegung der Ueberschüsse. 6) Vergl. §. 83. der G. O.

Veräußerung, Verpfändung u. Veränderung des Gemeindevermögens. 7) Vergl. §. 115. 116. 118. 120. und §. 151. I. 1. u. II. 1. 2. der G. O.

Erwerbung unbeweglicher Güter. 8) Vergl. §. 65. 114. und §. 151. II. 3. der G. O.

Neubauten. 9) Vergl. §. 121. und §. 151 I. 4. der G. O.

Verträge und Vergleiche. 10) In der im Reg. Bl. Nro. VIII. von 1832 verkündeten Gemeindeordnung lautet der letzte Satz in Ziff. 9. des §. 135. wie folgt: „so weit dazu nicht die Einwilligung der Gemeinde nothwendig ist, und **n i c h t** dadurch die im Voranschlag dafür bestimmten Summen überschritten werden;" das Ministerium des Innern erklärte durch Beschluß vom 11. Mai 1841. Nro. 5327, daß sich das zweite, mit gesperrter Schrift gedruckte Wort „nicht" durch ein Versehen eingeschlichen habe und daher zu streichen sei, da die Zustimmung des kleinen Ausschusses nur nothwendig sein kann, wenn die im Voranschlag bestimmten Summen überschritten werden, wogegen, wo dieß nicht der Fall ist, wo also der Gemeinderath bloß über die im Voranschlag ihm von dem Ausschusse selbst bewilligten Summen verfügt, er ganz innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse handelt. Vergl. §. 135. Ziff. 13. der G. O.

Anerkennung und Befriedigung von Forderungen. 11) Vergl. §. 123. 124. der G. O.

Eingehung eines Rechtsstreites. 12) Vergl. §. 125. der G. O.

Abgangsdekreturen. 13) Vergl. §. 130. der G. O.

Aufstellung der Gemeindevoranschläge und Schuldentilgungsplane. 14) Vergl. §. 132. §. 57. Zus. 3. und §. 151. Ziff. 2. der G. O.

Kapitalaufnahmen. 15) Vergl. §. 82. und §. 151. I. 3. der G. O.

Umgehung der Steigerung. 16) Vergl. §. 122. und §. 151. II. 2. der G. O.

Prüfung der Gemeinderechnung. 17) Vergl. §. 133. der G. O.

Holzversteigerungen. 18) Vergl. §. 117. Zus. der G. O.

Weitere Bestimmungen über Amtsbefugnisse des kleinen Ausschusses.

19) Noch andere Fälle der Amtsbefugnisse des kleinen Ausschusses und weitere Bestimmungen darüber siehe in den §§. 10. 13. 27. Abs. 12. §. 30. 31. 33. 37. 40. 40 g. 67. 71. 75. 81 a. 81 f. 139. der G. O. und in den §§. 12. 14 a. 15. 20. 21. 22. 38. 40. 42. 47. 79. und 81. des V. R. G.

Verhältniß des kleinen Ausschusses zur Gemeindeversammlung.

20) Der Gemeinderath hat in Gemäßheit des §. 42. der G. O. über alle Angelegenheiten der Gemeinde zu berathen und zu beschließen und ist in seiner Wirksamkeit nur in einzelnen Fällen bald an die Zustimmung des kleinen Ausschusses, bald an jene der Gemeinde, beziehungsweise des großen Ausschusses gebunden. Diese einzelnen Fälle schließen sich in der Regel wechselseitig aus und es bedarf keiner Zustimmung der einen dieser Gemeindebehörden, wenn die der anderen nothwendig ist.

Insbesondere ist der kleine Ausschuß bei dem Umstande, daß nur einzelne bestimmte Fälle der Zustimmung desselben bedürfen und damit sein ihm durch das Gesetz angewiesener Wirkungskreis als erschöpft erscheint, gesetzlich für andere Fälle als nicht vorhanden zu betrachten. Daß der kleine Ausschuß aber nur zur Berathung für einzelne bestimmte Fälle aufgestellt ist, geht aus der Fassung des §. 135. der G. O., wornach er nur „über folgende (genau bestimmte) Gegenstände" einzuvernehmen, so wie aus jener des §. 139. der G. O. hervor, wornach die „anderen Angelegenheiten," zu deren Berathung der kleine Ausschuß noch zugezogen werden soll, jene sind, welche durch die Staatsbehörde an ihn besonders gewiesen sind. Das gleiche Ergebniß folgt aus §. 135. Ziff. 6. 7. 8. 9. und 11. der G. O., wornach bestimmt wird, daß in jenen Fällen, in denen die Zustimmung der Gemeinde nothwendig ist, jene des kleinen Ausschusses nicht einzutreten habe. M. d. J. 11. Mai 1841. Nro. 5328.

Es wäre auch ganz überflüssig und zwecklos, einen Beschluß des Gemeinderaths, zu dem die Genehmigung der Gemeindeversammlung, beziehungsweise des großen Ausschusses erforderlich ist, noch zuvor zur besonderen Zustimmung dem kleinen Ausschusse vorzulegen; denn würde dieser seine Zustimmung ertheilen, so müßte gleichwohl noch die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung der Gemeindeversammlung beziehungsweise des großen Ausschusses eingeholt werden; würde er sie aber verweigern oder überhaupt anderer Meinung sein, so wäre damit der Beschluß des Gemeinderaths nicht beseitigt, sondern der Gegenstand müßte dann schon ohnehin nach der Vorschrift in §. 137. Abs. 3. u. 4. der G. O. zur Entscheidung vor die Gemeindeversammlung beziehungsweise den großen Ausschuß gebracht werden.

Ebenso wenig wird wohl die Staatsbehörde von der ihr im §. 139. der G. O. vorbehaltenen Befugniß den zwecklosen Gebrauch machen, zur besonderen Zustimmung des kleinen Ausschusses einen Gegenstand bringen zu lassen, welcher der Zustimmung der Gemeindeversammlung beziehungsweise des großen Ausschusses bedarf.

In der Gemeindeversammlung wie in dem sie vertretenden großen Ausschuß haben übrigens auch die Mitglieder des kleinen Ausschusses mitzustimmen und können dort, obwohl nicht als besonderes Collegium sondern nur als einzelne Stimmgeber, ihre Meinung geltend machen. §. 10. §. 24. Zus. 1. der G. O.

§. 136.

In allen Fällen, in welchen die Zustimmung des Bürgerausschusses zur Wirksamkeit eines Gemeinderathsbeschlusses nöthig ist, hat der Bürgermeister denselben in den Gemeinderath einzuladen, ihm

den Gegenstand der Berathung und die Ansicht des Gemeinderathes zu eröffnen, und seine Meinung zu vernehmen.

Es müssen mehr als die Hälfte, der Obmann mit eingerechnet, erscheinen, wenn eine gültige Zustimmung erfolgen soll.

Der Bürgerausschuß kann sich auch ohne Zusammenberufung oder Ermächtigung des Bürgermeisters versammeln, hat diesem jedoch vorerst über den Ort, die Zeit und den Gegenstand der stattzufindenden Versammlung die Anzeige zu machen.

Vergl. §. 11. und §. 43. der G. O.

Bestrafung des Ausbleibens. 1) Vergl. Zus. 4. zu §. 10. und Zus. 2. zu §. 25. der G. O.

Ausschließung einzelner Mitglieder wegen Betheiligung. 2) Durch eine Entscheidung des M. d. J. vom 7. Februar 1843. Nro. 1533. wurde die Vorschrift des §. 45. der G. O. auch auf den kleinen Ausschuß angewendet.

Abgesonderte Abstimmung. 3) Es findet keine gemeinschaftliche oder durchgehende Abstimmung des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses statt, sondern jedes dieser beiden Collegien stimmt besonders ab und faßt für sich selbst einen Beschluß.

Ausgenommen davon sind jedoch die Fälle, in welchen das Bürgerrechtsgesetz von der Zustimmung oder Mitwirkung des Ausschusses spricht und in welchen nach §. 81. des B. R. G. die Stimmen des Gemeinderaths und des Ausschusses durchzuzählen sind.

Vergl. über die Abstimmung im großen Ausschuß Zus. 1. zu §. 24. der G. O.

§. 137.

Ist die Mehrheit der erschienenen Ausschußmitglieder mit dem Gemeinderath einverstanden, so ist die Erklärung der Erstern in das Protokoll einzutragen und von dem Obmann und den zwei ältesten Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.

Findet der Ausschuß Anstände, so ist ihm eine abgesonderte Berathung zu gestatten. Der Ausschuß kann, so oft er es verlangt, eine solche Berathung pflegen.

Kommt nach solcher eine Vereinigung nicht zu Stande, so ist die Weigerung der Zustimmung ebenfalls in das Protokoll einzutragen.

Sofort tritt die Pflicht des Bürgermeisters ein, den Gegenstand der Gemeinde zur Entscheidung vorzulegen. Nur in den Fällen, in welchen durch diese Meinungsverschiedenheit eine unverschiebliche Verpflichtung der Gemeinde oder des Gemeinderaths gegen die Gemeinde unerfüllt bleiben würde, und dabei Gefahr auf dem Verzug haftet, hat der Bürgermeister mit Umgehung der Gemeinde die verschiedenen Ansichten des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses der ihm vorgesetzten Staatsverwaltungsstelle zur Entscheidung vorzulegen, welche

Entscheidung sogleich zu vollziehen ist, vorbehaltlich der Beschwerde des einen oder des andern Theils.

Vergl. §. 12. Ziff. 4. und §. 125. Abs. 3. der G. O.

Mehrheit der Mitglieder.

Es ist nach §. 137. der G. O. die Mehrheit der erschienenen Ausschußmitglieder nothwendig, und die Zustimmung ist als verweigert zu betrachten, wenn nur die Hälfte der Ausschußmitglieder für den Gemeinderath sich erklärt. Die Stimme des Obmanns des Ausschusses kann den Ausschlag nicht geben, und die Bestimmung des §. 41. Abs. 7. der G. O. (wornach in dem Gemeinderath und in der Gemeindeversammlung beziehungsweise in dem großen Ausschuß die Stimme des Bürgermeisters entscheidet, wenn, diese mit eingerechnet, Stimmengleichheit entsteht) kann hierher nicht bezogen werden, da es nach der Fassung des §. 137. auf die Stimme des Obmanns nicht mehr als auf jede andere ankommt. M. d. J. 18. April 1839. Nro. 4131.

§. 138.

Schriftliche Verhandlungen zwischen dem Gemeinderath und dem Bürgerausschusse finden nicht statt.

Es steht jedoch dem Bürgerausschuß frei, seine abweichenden Ansichten dem Protokoll schriftlich beizufügen.

Akteneinsicht durch den Ausschuß.

Vergl. Zus. 6. zu §. 46. der G. O.

§. 139.

Auf Verlangen der vorgesetzten Staatsbehörde muß der Ausschuß auch in andern Angelegenheiten zu den Berathungen des Gemeinderaths zugezogen werden.

Vergl. §. 12. Ziff. 3. der G. O.

IV. Titel.

Von den Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.

§. 140.

Wenn eine Gemeinde aus zwei oder mehreren Orten besteht, so hat sie den Namen von einem dieser Orte, in der Regel von dem größeren, zu führen, der dadurch der Hauptort wird.

Ueber das Bürgerrecht in zusammengesetzten Gemeinden vergl. §. 60—65. des B. R. G.

§. 141.

Der Bürgermeister ist in der Regel aus den Bürgern des Hauptorts zu wählen, doch kann er, wenn die einzelnen Orte nahe beisammen liegen, aus einem der übrigen gewählt werden.

§. 142.

Die Gemeinderäthe sind aus sämmtlichen Orten zu wählen, über welche sich der Gemeindeverband erstreckt.

Die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe geschieht nach Vorschrift dieses Gesetzes.

Die Staatsbehörde hat nach Vernehmung der Gemeinde, und unter Berücksichtigung der Bürgerzahl jeden Orts und der übrigen Verhältnisse, zu bestimmen, wie viel Gemeinderäthe aus jedem Orte von den einzelnen Orten gewählt werden müssen.

Das Nämliche findet hinsichtlich des zu wählenden Bürgerausschusses statt.

Wahl der Gemeindebeamten.

1) Bei den aus mehreren Orten zusammengesetzten Gemeinden hat das Bezirksamt unter Berücksichtigung der Bürgerzahl jedes Orts zu bestimmen, wie viel Gemeinderäthe aus jedem Nebenorte gewählt werden müssen, und diese Gemeinderäthe der einzelnen Orte dürfen nicht von sämmtlichen Bürgern aller zur Gemeinde gehörigen Orte, sondern nur allein von den Bürgern desjenigen einzelnen Orts gewählt werden, für welchen die betreffenden Gemeinderäthe bestimmt sind. M. d. J. 27. März 1846. Nro. 4343.

Diese Vorschrift hat ihren Grund darin, weil diese Gemeinderäthe nach §. 147. der G. O. zugleich den Verwaltungsrath der Nebenorte bilden. Vergl. Verhandlungen der II. Kammer von 1831. 11tes Protokollheft. S. 197. 198.

Der Bürgermeister dagegen wird zwar in der Regel nach §. 141. aus den Bürgern des Hauptorts, jedoch nicht auch ausschließlich von diesen Bürgern, sondern gemeinschaftlich von allen Bürgern der ganzen Gemeinde, beziehungsweise dem großen Ausschuß der Gesammtgemeinde gewählt, da er der gemeinschaftliche erste Gemeindebeamte ist.

Ueber die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe vergl. §. 27. der G. O. und Zusätze dazu.

Bürgerzahl.

2) Ueber die Ermittlung der Bürgerzahl vergl. Zus. 3. zu §. 14. der G. O.

Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths.

3) Die Zahl der Mitglieder des Gesammt-Gemeinderaths richtet sich auch in zusammengesetzten Gemeinden in der Regel nach der Vorschrift des §. 26. der G. O.; jedoch hat jeder Nebenort das Recht, wenigstens ein Mitglied in diesen Gemeinderath zu wählen, auch wenn dadurch die im §. 26. verordnete höchste Zahl der Mitglieder des Gesammt-Gemeinderaths überschritten werden müßte.

Bildung des großen Ausschusses.

4) Die Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes über die Wahl der großen Ausschüsse §. 14. fgde. finden auch in zusammengesetzten Gemeinden §§. 140—150. ihre Anwendung, jedoch nur insoweit, als dieses mit den für diese besondere Art von Gemeinden bestehenden besonderen Grundsätzen vereinbarlich ist. Hieraus ergiebt sich: 1) nach der Bestimmung des §. 142. der G. O. muß von jedem einzelnen Ort aus seiner Mitte eine festbestimmte Anzahl von Mitgliedern in den Gemeinderath und kleinen Ausschuß der Gesammtgemeinde ernannt werden. Es ist aber nun in Gemäßheit des §. 14. der G. O. in denjenigen Orten einer zusammengesetzten Gemeinde, welche 80 oder mehr Bürger zählen, von der

Ortsbürgerschaft aus ihrer Mitte ein großer Ausschuß (Ortsausschuß) zu wählen, welcher die Wahl der nach §. 142. aus dem einzelnen Orte zu ernennenden Mitglieder des Gemeinderaths und des kleinen Ausschusses der Gesammtgemeinde unter Beobachtung der Vorschriften der Gemeindewahlordnung vorzunehmen, und auch sonst (wie z. B. im Falle des §. 147. Abs. 3. der G. O.) die Ortsbürgerschaft zu vertreten hat, mit alleiniger Ausnahme der im §. 12. Ziff. 1. und 3. bezeichneten Fälle.

In denjenigen Orten einer zusammengesetzten Gemeinde aber, welche unter 80 Bürger zählen, geschehen diese Wahlen durch die Ortsbürgerschaft nach Vorschrift der Gemeindewahlordnung.

2) Auch die Gesammtgemeinde erhält einen großen Ausschuß, bei dessen Wahl die Bestimmungen des §. 142. der G. O. analoge Anwendung finden.

Es ist daher zunächst nach Abs. 3. dieses Paragraphen zu bestimmen, wie viele Mitglieder in den großen Ausschuß der Gesammtgemeinde aus jedem einzelnen Orte gewählt werden müssen.

Ist dieses geschehen, so hat jede der einzelnen Ortsbürgerschaften für sich die Wahl derjenigen Anzahl von Mitgliedern des großen Ausschusses der Gesammtgemeinde nach Vorschrift der Gemeindewahlordnung vorzunehmen, welche, nach der vorausgegangenen Bestimmung, aus ihrer Mitte ernannt werden müssen.

Dabei bleibt es übrigens den Wählern vollkommen freigestellt, ob sie in den großen Ausschuß der Gesammtgemeinde solche Bürger wählen wollen, welche zugleich Mitglieder des großen Ortsausschusses sind, oder nicht.

Der große Ausschuß der Gesammtgemeinde hat die Wahl des Bürgermeisters vorzunehmen und die Gesammtgemeinde in allen auf den Gemeindeverband bezüglichen Angelegenheiten, mit Ausnahme der im §. 12. Ziff. 1. und 3. bezeichneten Fälle, zu vertreten. M. d. J. 8. October 1851. Nro. 13699.

5) Da die unter Absatz 2. der Verordnung vom 8. October 1851. Nro. 13699. enthaltene Bestimmung, wornach jede der einzelnen Ortsbürgerschaften für sich die Wahl derjenigen Anzahl von Mitgliedern des großen Ausschusses der Gesammtgemeinde vorzunehmen hat, welche unter Beobachtung der Vorschrift des §. 142. der G. O. zuvor festgesetzt worden ist, lediglich im Interesse der einzelnen Ortsbürgerschaften gegeben worden ist, so unterliegt es keinem Anstande, wenn in einzelnen Fällen, und namentlich da, wo die Durchführung jener Bestimmung mit besonderen Schwierigkeiten oder Weiterungen verknüpft sein sollte, auf deren Anwendung von Seiten der betreffenden Ortsbürgerschaften verzichtet und demzufolge behufs der Wahl des großen Ausschusses der Gesammtgemeinde die Bildung der Steuerklassen mit Durchzählung durch sämmtliche Orte bewirkt wird, wie wenn solche nicht unter sich getrennt wären, sondern eine einfache Gemeinde bildeten. Jedoch ist auch in diesen Fällen unter Beobachtung der Vorschriften des §. 142. Abs. 3. zu bestimmen, wie viele Mitglieder des großen Ausschusses aus den einzelnen Orten gewählt werden müssen. M. d. J. 22. Dezember 1851. Nro. 17389—91.

Bildung des kleinen Ausschusses.

6) Da nach §. 40 d. der G. O. die Mitglieder des kleinen Ausschusses aus den verschiedenen Steuerklassen gewählt werden müssen, und bei Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, nach Maßgabe des §. 142. der G. O., sowie der Verordnung vom 8. October 1851. Nro. 13699. aus den einzelnen Orten hervorgehen sollen, wobei es nicht selten eintreten kann, daß auf alle

oder mehrere dieser Orte nur je ein oder zwei —, mithin nicht so viele Mitglieder kommen, daß gleichzeitig die drei Steuerklassen eines jeden Ortes in dem kleinen Ausschusse vertreten sind, so ist in Fällen dieser Art alsbald vor der ersten Wahl durch die Staatsbehörde (das Bezirksamt) zwischen den gedachten Orten ein regelmäßiger Turnus festzusetzen, nach welchem die periodischen Wahlen der Mitglieder des kleinen Ausschusses abwechselnd in dem einen Orte aus dieser, in dem andern Orte aus einer andern Steuerklasse und zwar so zu geschehen haben, daß jenes Collegium stets zu gleichen Theilen aus Höchst-, Mittel- und Niederstbesteuerten zusammengesetzt ist. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch hier, wo etwa die Zahl durch drei nicht theilbar ist, die Bestimmung des §. 40 d. Abs. 3. der G. O. Anwendung findet.

In Fällen, wo die Stelle eines durch Tod oder Austritt abgegangenen Mitgliedes des kleinen Ausschusses wieder besetzt werden muß, ist unter Beobachtung der Bestimmungen der Verordnung vom 8. October 1851. und des §. 34. Abs. 4. der Gemeindewahlordnung der Ersatzmann demselben Orte und derselben Steuerklasse zu entnehmen, welchen das ausgefallene Mitglied angehört hatte. M. d. J. 31. Juli 1852. Nro. 10955.

§. 143.

Der Bürgermeister verwaltet die Polizei in sämmtlichen Orten.

Jedoch können dem dienstältesten Gemeinderath in jedem der übrigen Orte unter dem Namen „Stabhalter" einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich die Sicherheitspolizei und die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, übertragen werden.

Keine Taxe für die Bestätigung. Die in der Taxordnung für Bestätigung und Entlassung der Stabhalter bestimmte Taxe hat auf die Stabhalter der neuen G. O. keine Anwendung. M. d. J. 15. August 1836. Nro. 9440.

§. 144.

Haben sämmtliche Orte eine gemeinschaftliche Gemarkung, so sind die Verhältnisse aller Bürger unter sich und in Bezug auf die Gemarkung gleich, so weit nicht dieses Gesetz überhaupt in irgend einer Beziehung einen Unterschied macht. Es besteht nur eine Gemeindeverwaltung.

Gemarkung. 1) Vergl. Zusätze zu §. 1. und 5. der G. O.

Verhältniß der Bürger. 2) Vergl. §. 60. fgde. des B. R. G.

§. 145.

Hat einer und der andere Nebenort eine von der Gemarkung des Hauptorts verschiedene Gemarkung, so sind diese Orte in Bezug auf das Gemeindegut, Almendgut und das Gemarkungsverhältniß als getrennt zu betrachten.

Dasselbe ist in Bezug auf das Gemeinde- und Almendgut der Fall, wenn diese Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber besonderes Gemeindevermögen haben.

Einkaufsgeld. 1) Ueber die Festsetzung des Einkaufsgeldes in das Bürgerrecht und in den Bürgergenuß siehe §. 30. und 34. des B. R. G.

Lasten der Gemarkung. 2) Hat der Nebenort eine besondere Gemarkung, so bleiben ihm auch die Lasten der Gemarkung allein überlassen. Zu den Lasten der Gemarkung gehört nach §. 1. des Gesetzes vom 7. Mai 1810. Reg. Bl. Nro. XX. (vergl. Zusätze zu §. 81 a. der G. O.), auch die Unterhaltung der Seitenstraßen, so lange dieselben nicht die Wichtigkeit haben, nach §. 2. desselben Gesetzes einen eigenen Straßenverband mit den benachbarten Gemeinden zu bilden. M. d. J. 5. Oktober 1841. Nro. 11156.

§. 146.

Der Bürgermeister und Gemeinderath besorgen in Fällen des §. 145. nur die Angelegenheiten, welche den Gemeindeverband betreffen, für alle Orte gemeinschaftlich. In dem Hauptorte besorgt der Bürgermeister und der Gemeinderath auch die Gemeindevermögens-Angelegenheiten, jedoch haben in solchen die Gemeinderäthe der Nebenorte keine Stimme.

Bürgeraufnahme. Zu den Rechten des Gemeinderathes und nicht zu jenen des Verwaltungsrathes gehört auch die Bürgerannahme, woraus zugleich weiter folgt, daß es der für alle Orte gemeinsam bestehende Bürgerausschuß ist, welcher nach §. 81. des B. R. G. seine Zustimmung zur Bürgeraufnahme zu ertheilen hat. Dem Verwaltungsrath und der Bürgerschaft des Nebenorts steht das Recht der Berufung gegen eine Bürgeraufnahme in ihrem Nebenort nach §. 82. des B. R. G. und §. 147. der G. O. nicht zu. M. d. J. 13. August 1844. Nro. 8505.

§. 147.

In den Nebenorten verwaltet unter der Leitung des dienstältesten Gemeinderaths oder Stabhalters ein von den Bürgern des Orts zu wählender Verwaltungsrath das Gemeindevermögen. Er kann die Zahl von vier nicht übersteigen.

Die Gemeinderäthe, welche von den Nebenorten gewählt wurden, sind von Rechtswegen Mitglieder dieses Verwaltungsrathes. Die Erneuerung der übrigen Mitglieder geschieht alle zwei Jahre zur Hälfte.

In Fällen, in welchen nach diesen Gesetzen die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist, wird in den Angelegenheiten dieser Orte die Zustimmung der Bürgerschaft des Orts selbst erfordert.

Die oben festgesetzten Vorschriften hinsichtlich der Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit der Gemeinderäthe finden auch hier Anwendung.

Erneuerung. Die Erneuerung der Gemeinderäthe, deren Dienstzeit sechs Jahre beträgt, geschieht alle drei Jahre zur Hälfte (§. 30. der G.O.), die Erneuerung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths dagegen, deren Zahl nicht mehr als vier sein soll, alle zwei Jahre zur Hälfte.

§. 148.

Die Ortsbürger haben ferner einen Ortsrechner auf längere oder kürzere Jahre zu wählen, der in die Zahl der vorgedachten Verwaltungsraths-Mitglieder einzurechnen ist.

Derselbe ist an die dem Gemeinderechner vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen gebunden.

Vergl. §. 127. u. 134. der G. O.

§. 149.

Die gestellte Rechnung hat der älteste Gemeinderath den Ortsbürgern gehörig zu verkünden, und mit ihren Bemerkungen durch den Bürgermeister zur Abhör einzusenden.

Vergl. §. 133. der G. O.

§. 150.

Wo das Beitragsverhältniß der Nebenorte in die Gemeindekasse zur Bestreitung der Ausgaben des Gemeindeverbands noch nicht geordnet ist, hat solches, so wie die Rechnungsführung, die Staatsbehörde nach Vernehmung aller Betheiligten zu reguliren.

Die Ausgaben, welche die Bedürfnisse des Ortsverbandes selbst nöthig machen, hat derselbe aus dem Ortsvermögen zu bestreiten nach Vorschrift des Gesetzes.

Staatsbehörde. 1) Die zuständige Staatsbehörde ist nach §. 1. u. 2. der Verordnung vom 17. Juli 1833. Reg. Bl. Nro. XXXII. im Anhang Ziff. 6. das Bezirksamt.

Schulaufwand. 2) Der Aufwand für jene Schulen, welchen die Kinder der Nebenorte nicht zugetheilt sind, gehört nicht zu den Ausgaben der Gesammtgemeinde. M. d. J. 20. Februar 1835. Nro. 1623.

Ueber die Aufbringung und Vertheilung der Mittel zur Zahlung der Lehrergehalte bei einer gemeinschaftlichen Schule unter die zu einer und derselben Gemeinde gehörigen Nebenorte siehe §. 25. des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835. Reg. Bl. Nro. XLV.

Bezüglich der Schulhausbauten in zusammengesetzten Gemeinden siehe Zus. B. 10. zu §. 81 g. der G. O.

Armenunterhaltung. 3) Wenn alle zu einer Gemeinde gehörigen Orte nach den §§. 144. u. 145. der G. O. nur eine gemeinschaftliche Gemeindeverwaltung haben, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Kosten der Armenunterhaltung aus der gemeinschaftlichen Kasse getragen werden müssen.

Auch wenn ein Nebenort wegen eigener Vermögens- oder getrennter Gemarkungsverhältnisse nach §. 145. der G. O. noch eine besondere Ortsverwaltung hat, so fallen gleichwohl die Kosten der Armenunterstützung nach der Verordnung vom 28. Mai 1810. Reg. Bl. Nro. XXII. und nach dem §. 1. des B. R. G. auf den die Gemeinde im gesetzlichen Sinne bildenden Gesammtverband; allein nach dem §. 150. der G. O. ist das Beitragsverhältniß der einzelnen Orte zu den Kosten des Gesammtverbands nur da, wo es nicht schon festgestellt ist, erst neu zu reguliren.

Besteht daher in einer solchen zusammengesetzten Gemeinde bereits die unbestrittene Uebung, daß jeder Ort die ihm angehörenden Armen selbst unterhält, so ist dieß auch ein Verhältniß, nach welchem die Gesammtgemeinde die ihr obliegende Last der Armenunterhaltung unter die einzelnen Orte vertheilt, und es muß dabei nach §. 150. sein Bewenden behalten, so lange nicht die Gesammtgemeinde über ein Anderes sich vereinbart, oder die Staatsbehörde aus besonderen Gründen wegen veränderter Umstände, weil etwa jene Uebung fernerhin nicht mehr ausführbar ist, die bisherige Uebung aufhebt und hinsichtlich der Armenunterstützung ebenso, wie hinsichtlich der anderen Gesammtausgaben das Steuerkapital als Maßstab der Vertheilung der Last aufstellt. M. d. J. 1. Mai 1837. Nro. 4204.

Ebenso entschied das M. d. J. durch Erlaß vom 6. Juli 1849. Nro. 8769, daß hinsichtlich der Aufbringung der Mittel zur Armenunterstützung nicht die Bestimmung des §. 145., sondern jene des §. 150. Abs. 1. der G. O. Anwendung finde, indem der Anspruch auf Unterstützung in den Fällen der Dürftigkeit ein Recht des Gemeindebürgers als solchen und die Pflicht zur Unterstützung der Armen weder ein Ausfluß des besondern Gemarkungsverbands, noch eine Last des besondern Gemeindevermögens oder Guts, sondern des gesammten Gemeindebürgerverbands sei. §. 1. Ziff. 8. (jetzt Ziff. 7.) des B. R. G. §. 1. der Verordnung vom 28. Mai 1810. Reg. Bl. Nro. XXII.

Damit steht im Einklang, daß nach dem §. 81. des B. R. G. der Gemeinderath und nicht der nach §. 147. der G. O. bestehende Ortsverwaltungsrath die Bürger anzunehmen hat. Eine Anomalie ist es aber, daß nach dem §. 65. des B. R. G. das Einkaufsgeld in die Ortskasse zu zahlen ist, während doch der Gemeinderath und nicht der Ortsverwaltungsrath die bürgerliche Aufnahme ertheilt und die Gemeindekasse, nicht aber die Ortskasse die dürftigen Bürger zu unterhalten hat. Annalen der bad. Gerichte II. (1834.) Nro. 12. S. 72.

V. Titel.

Von der Aufsicht des Staats über die Gemeindeverwaltung.

§. 151.

Die Verwaltung der Ortspolizei steht unter der ununterbrochenen Aufsicht des Staats.

Hinsichtlich der übrigen Gemeindeverwaltung wird die Staatsbehörde das Aufsichtsrecht im Allgemeinen in der Art ausüben, daß sie

1. den Gang derselben beobachten und bei den Rügegerichten davon Einsicht nehmen läßt, in welchem letzteren Falle der Staat die Hälfte und die Gemeindekasse die andere Hälfte der Rügegerichtskosten zu tragen hat.

In anderen Fällen, in welchen die Einsicht des Gemeindehaushaltes dienstpflichtgemäß nöthig wird, hat die Gemeinde die Kosten zu bestreiten.

2. Sie wird die Voranschläge des Gemeindehaushaltes, jedoch ebenfalls ohne Kostenaufwand für die Gemeinden, prüfen und genehmigen; ferner
3. die Gemeinderechnungen abhören, die entdeckten Mängel verbessern, die Nachlässigkeiten rügen und vorsätzliche Gesetzübertretungen bestrafen lassen.

Außer diesem erfordern folgende Handlungen vor deren Vornahme die Staatsgenehmigung:

I. In allen Gemeinden.

1. Alle Veräußerungen des unbeweglichen Gemeindevermögens, das den Anschlag von 1,000 fl. übersteigt, und die Vertheilung desselben, sowie die Art der Vertheilung und alle Abänderungen im Almendgenuß.
2. Alle Verwendung des Grundstockvermögens zu laufenden Bedürfnissen.
3. Die Kapitalaufnahmen, wenn die aufzunehmenden Gelder nicht zu Tilgung aufgekündigter Kapitalien verwendet werden sollen.
4. Alle Neubauten, die nicht aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden können.
5. Die Einführung eines Octroi.
6. Alle Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhiebe.
7. Die Vermehrung oder Verminderung der Gehalte des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathsschreibers und Gemeinderechners, so wie die Einführung neuer Gehalte.

II. In Städten unter 3,000 Seelen und in Landgemeinden außer den unter Nr. I. aufgeführten Fällen.

1. Die Veräußerung und Verpfändung der Gemeindeliegenschaften ohne Rücksicht auf den Werth.
2. Die Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände außer der Steigerung, wenn der Betrag 50 fl. übersteigt, und die Verpachtung, in so fern sie die Dauer von neun Jahren übersteigt.
3. Die Erwerbungen unbeweglicher Güter, wenn solche nicht aus den ordentlichen Einkünften erkauft werden.
4. Die Verwendung der Gemeindeüberschüsse.

Berichtigung des Textes.

1) In Ziff. I. 4. und II. 3. des §. 151. der G. O. ist statt: „aus den ordentlichen Einkünften" zu setzen: „aus den Einkünften". Vergl. §. 82. Zus. 2. §. 114. Zus. 1. §. 121. Zus. 1. der G. O. und Verhandlungen der II. Kammer von 1851--1852. 5tes Beilagenheft. S. 6. 20.

Frühere Gesetzgebung.

2) Die früheren Normen bezüglich der Handhabung der Staatsaufsicht über die Gemeinden siehe in §§. 8. u. 145. der Hofrathsinstruction von 1805. §. 11. des II. Constitut. Edicts von 1807. und im Organis. Edict vom 26. November 1809. B. 18. C. 19. 25. 26. 39. D. 10. 18. F. 18.

Vergl. §. 6. u. 7. der G. O. und Zus. dazu. Verhandlungen der I. Kammer von 1831. II. Beilagenband. S. 132. 133.

Aufsicht über die Ortspolizei.

3) Vergl. G. O. §. 6. Zus. 3. und §. 41. §§. 47—51. und Zusätze dazu.

Rügegerüchte.

4) Die älteren Vorschriften über die Rügegerichte, vordem auch Frevelgerichte, Vogtgerichte genannt, sind zu finden in der Bad. Durl. Landesordnung 2ter Theil, 16ter Titel und im 9ten Theile derselben, wo eine vollständige Vogt- und Rügegerichtsordnung enthalten ist; sodann in: Gerstlacher, Sammlung aller bad. durl. Verordnungen. 3ter Band. S. 582—589. A. A. 1ter Band S. 172—174. und Hofrathsinstruction von 1805. §. 149. 150.

Die neue bis jetzt gültige Verordnung über die Vogtgerichte ist vom 3. October 1811. Reg. Bl. Nro. XXVII., wozu einzelne nachträgliche Verfügungen und Anordnungen schriftlich erlassen wurden.

Die Annalen der bad. Gerichte XI. (1843.) Nro. 39. 40. enthalten den Entwurf einer auf den Grund dieser Nachtragsverfügungen vervollständigten Rügegerichtsordnung.

Durch Erlaß vom 11. Dezember 1849. Nro. 16944. ertheilte das M. d. J. allgemein die Ermächtigung, die Abhaltung der Rügegerichte einstweilen einzustellen, es sei denn, daß von einer oder der andern Gemeinde die Vornahme eines Rügegerichts ausdrücklich verlangt oder veranlaßt oder in besonderen Fällen von der Staatsbehörde angeordnet werde, und schrieb statt derselben vor,

Amtsbereisungen.

daß die Amtsvorstände, sofern nicht sonst andere Anlässe und schickliche Gelegenheiten sie in die Gemeinden des Amtsbezirks führen, des Jahres zweimal zu geeigneter Zeit die sämmtlichen Gemeinden und Ortschaften des Bezirks auf Kosten der Amtskasse eigens besuchen sollen, um über die öffentlichen Zustände und Verhältnisse in ihrem Bezirk durch Selbstanschauung, unmittelbare Beobachtung und durch einen lebendigen persönlichen Verkehr mit den verschiedenen Lokalbeamten und Bediensteten, und in angemessener Weise auch mit einzelnen Einwohnern selbst genaue Kenntniß zu schöpfen, sich von der Thätigkeit und Amtsführung der Lokalbehörden an Ort und Stelle selbst zu überzeugen, von den öffentlichen Anstalten des Bezirks Einsicht zu nehmen und überhaupt alle Amtsangehörigen vollkommen in den Stand zu setzen, ihre Wahrnehmungen, Wünsche und Beschwerden sofort zur Kenntniß des Amtsvorstandes zu bringen.

Ueber die aus Anlaß dieser Besuche und überhaupt aller sonstigen Reisen in den Bezirk gemachten Wahrnehmungen und Beobachtungen, über die dabei erhaltenen Eindrücke und über empfangene Mittheilungen und Auskünfte, so wie über die deßfalls getroffenen Anordnungen und Maßnahmen sind ortsweise geordnete fortlaufende Tagebücher zu führen und solche jeweils den höheren Behörden zur Prüfung und etwaigen weiteren Verfügung vorzulegen.

Eine förmliche Instruction für diese Amtsbereisungen wurde, um den Amtsvorständen dabei thunlich freies Ermessen und freie Hand zu lassen, vorerst nicht ertheilt, sondern es wurden nur unter allgemeiner Festhaltung der Rügegerichtsordnung vom 3. October 1811 durch schriftliche Verfügungen einzelne Punkte und Gegenstände zur besonderen Beachtung und Berücksichtigung anempfohlen.

Prüfung der Voranschläge. 5) Vergl. §. 132. der G. O. und Zusätze dazu.

Rechnungswesen. 6) Vergl. §. 133. und §. 134. der G. O.

Rechnungsperiode. Das Rechnungsjahr läuft mit dem Kalenderjahr und die Rechnung ist alljährlich zu stellen. Gemeinden, welchen nach §. 132. Abs. 8. der G. O. die Aufstellung des Voranschlags auf drei Jahre gestattet ist, kann auch bewilligt werden, die Gemeinderechnung statt alljährlich, zumal für diese drei Jahre stellen zu lassen.

Rechnungsvorlage. Die Rechnung ist sammt allen Beilagen, dem Kassebuch und einer Darstellung des Vermögens- und Schuldenstandes spätestens am 1. April des der Rechnungsperiode folgenden Jahres dem Gemeinderath zum Vollzug der Vorschrift des §. 133. der G. O. zu übergeben.

Längstens am 1. Mai des der Rechnungsperiode folgenden Jahres legt der Gemeinderath die Rechnung sammt allen Zugehörden, dem Tagebuch des Rathsschreibers (§. 129. der G. O.) und dem Liegenschaftsverzeichniß zur Abhör vor. Die Abhörbehörde hat Wartboten abzuschicken, wenn in der angegebenen Frist diese Vorlage nicht einkommt.

Rechnungsabhör. Die Abhör muß bei allen Rechnungen innerhalb Jahresfrist vollendet werden, und es hat sich die Abhörbehörde darüber am Schlusse der Frist in einem Rechenschaftsbericht auszuweisen.

Die Rechnungen sollen in der Ordnung geprüft werden, in welcher sie einkommen, wenn nicht erhebliche Gründe eine Ausnahme von dieser Regel fordern. §§. 31—34. der Verordnung vom 26. Januar 1849. Reg. Bl. Nro. IV.

Die Abhör der Rechnung dient nicht allein zur Beaufsichtigung der Dienstführung des Gemeinderechners, sondern auch zur Prüfung der Verwaltung des Gemeinderaths, die Rechnung soll nicht allein was die Form und das Rechnungswesen selbst betrifft, sondern auch dem Stoffe nach näher untersucht werden. Vergl. Verhandl. der II. Kammer von 1831. 11tes Protokollheft S. 162.

Rechnungserinnerungen und deren Beantwortung. Werden Rechnungserinnerungen nothwendig, so hat die Abhörbehörde zu deren Beantwortung eine Frist von 4 Wochen zu gestatten und wenn die Frist nicht eingehalten wird, Wartboten abzuschicken.

Die Erinnerungen sind dem Rechner und Gemeinderath, je nachdem sie den einen oder den andern betreffen, in abgesonderten Ausfertigungen zuzustellen.

Wenn die schriftliche Beantwortung der Erinnerungen zu weitläufig würde, oder der Gegenstand besonders verwickelt ist, oder die Anstände am besten durch Aufschlüsse und Nachweisungen an Ort und Stelle gehoben werden können, oder endlich überhaupt eine mündliche Erörterung der Sache zwischen Rechner, beziehungsweise Gemeinderath und der Abhörbehörde als die zweckmäßige erscheint, so hat solche auf den Antrag des Gemeinderaths statt zu finden. Das Ergebniß derselben ist in Protokollform der Beantwortung der Abhörbemerkungen beizufügen. §. 35. der Verordnung vom 26. Januar 1849.

1) gegen den Rechner. A. So weit die Abhör gegen den Rechner gerichtet ist, soll darauf gesehen werden:

1) ob die Rechnung sammt ihren Zugehörden in Beziehung auf ihre Form vollständig und in Ordnung sei.

Fehlt es in dieser Beziehung an dem Einen oder Andern, so hat die Abhörbehörde dem Rechner die Berichtigung oder Vervollständigung aufzugeben, und wenn dieß fruchtlos ist, das Mangelnde auf Kosten des Rechners selbst herstellen oder berichtigen zu lassen.

Ebenso hat die Abhörbehörde dem Rechner:

2) wenn er die Ausstände nicht gehörig beitreibt oder in den dazu geeigneten Fällen nicht für die Sicherung derselben sorgt (vergl. §. 3 fgde. der Verordnung vom 26. Januar 1849) oder

3) wenn er die Zahlungen nicht zur rechten Zeit leistet,

die desfalls geeignete Auflage, und wo solche nicht den entsprechenden Erfolg hat, davon dem Bezirksamt die Anzeige zu machen, damit dieses gegen den Rechner mit Strafverfügungen oder nach §. 39. der G. O. einschreite.

4) Zeigen sich Fehler im Calcul, falsche Compensationsposten, oder überhaupt unrichtige Rechnungsmanipulationen, so hat die Abhörbehörde dem Rechner die deßfallsigen Beträge selbst gut zu schreiben oder zum Ersatz zuzuweisen.

5) Es ist insbesondere durch Vergleichung der Rechnungen, Rechnungsbescheide und mit den Kasse- und Tagebüchern zu prüfen, ob Alles, was der Gemeindekasse gehört, auch wirklich und im wahren Betrag vereinnahmt, und was sie zu leisten hat, ebenso verausgabt sei.

Dasjenige, was zu vereinnahmen wäre, und doch nicht in Einnahme gestellt ist, wird dem Rechner, wenn er über den Grund der Nichtvereinnahmung keine genügende Nachweisung geben kann, zum Ersatz gewiesen.

6) Wo Dekreturen mangeln oder in ihrer Form fehlerhaft sind (vergl. §. 1. u 2. der Verordnung vom 26. Januar 1849), hat die Abhörbehörde dem Rechner die Beibringung derselben in der vorgeschriebenen Form aufzugeben.

Wenn diese Auflage bei Einnahmen nicht befolgt ist, so ist davon dem Bezirksamte zum geeigneten Einschreiten die Anzeige zu machen. Unterbleibt die Beibringung der vorschriftsmäßigen Dekretur von Ausgaben und Verlusten, so werden solche dem Rechner zum Ersatz gewiesen.

7) Bei allen Ausgaben ist außerdem darauf zu sehen, ob die Bescheinigungen dafür in der gehörigen Form (§. 14. der Verordnung vom 26. Januar 1849) ausgestellt sind.

Fehlt es an einer solchen Bescheinigung oder ist sie nicht in Ordnung, so ist dem Rechner aufzugeben, dieselbe beizubringen, beziehungsweise ihre Verbesserung zu veranlassen.

Wird dieser Auflage nicht nachgekommen, so wird der Betrag zu Receß geschlagen.

In allen obengenannten Fällen hat die Abhörbehörde, wenn es auch im Allgemeinen sonst nur einer Auflage an den Rechner oder einer Ersatzzuweisung bedürfen würde, die Sache unverweilt dem Bezirksamt zum geeigneten Einschreiten anzuzeigen, sofern aus einem längeren Verzuge Nachtheil für die Gemeinde zu besorgen wäre, oder wenn die Sache den obwaltenden Umständen nach als ein Vergehen zu einer gerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung sich eignete.

2) gegen den Gemeinderath.

B. In den dem Gemeinderath zuzustellenden Verwaltungs-Notaten ist alles zusammenzufassen, was in der Verwaltung entweder als ungesetzlich oder als sonst einem guten Haushalte nicht angemessen erscheint.

1) Der Gemeinderath ist dabei zur Verbesserung der wahrgenommenen Mängel, zur Rechtfertigung über das, was er etwa zum Nachtheil der Gemeinde unternommen oder vernachlässigt hat, aufzufordern.

Der Umstand, daß eine Verwaltungshandlung innerhalb der Zuständigkeit des Gemeinderaths gelegen ist, kann nicht hindern, den Gemeinderath, wenn er dabei aus Nachlässigkeit oder wie immer zum Nachtheil der Gemeinde verfahren ist, deßhalb zur Verantwortung zu ziehen, und ihn für künftige Fälle zu einem andern Verfahren anzuweisen, da diese Befugniß der Staatsbehörde nicht nur aus ihrem Aufsichtsrechte im Allgemeinen folgt, sondern ihr im §. 151. Ziff. 3. der G. O. noch speziell das Recht eingeräumt ist, die in Bezug auf die Gemeindeverwaltung entdeckten Mängel zu verbessern, Nachlässigkeiten zu rügen u. s. w.

Wenn sodann die Rechtfertigung nicht genügend ist, oder der Gemeinderath die angezeigten Verbesserungen im Gemeindehaushalte nicht zugeben will, oder sonst nicht vollzieht, so ist der Stand der Sache dem Bezirksamte anzuzeigen, damit dieses die erforderlichen Anordnungen treffe, oder wegen bereits geschehener Mißgriffe oder Vernachlässigungen gegen den Gemeinderath in geeigneter Weise einschreite, nach Umständen auch eine Ersatzleistung verfüge, beziehungsweise deren Verfolgung gegen den Gemeinderath oder wen sonst anordne, wogegen dieß gegenüber dem betheiligten Dritten, der aus der Verwaltungshandlung des Gemeinderaths bereits Rechte erworben hat, keine Wirkung äußern kann.

Außerdem ist auch da, wo

²) bei Vergleichung der Rechnung mit dem Voranschlag sich zeigt, daß der Gemeinderath in irgend einer Rubrik mehr Ausgaben dekretirte, als durch den Voranschlag für die betreffende Rubrik genehmigt war, ohne daß die Ueberschreitung durch eine gesetzliche Verbindlichkeit der Gemeinde begründet oder sonst von dem willkührlichen Ermessen des Gemeinderaths unabhängig war, von der Sache jedesmal dem Bezirksamt die Anzeige zu machen, damit dieses auf Vernehmung des Gemeinderaths und Ausschusses das Geeignete verfüge.

Hierauf beruht die hauptsächlichste Wirksamkeit der Staatsaufsicht über den Gemeindehaushalt. Früher hatte die Staatsbehörde jede einzelne Ausgabe speziell zu prüfen und zu dekretiren. Statt dieser *speziellen* Genehmigung ist nun im §. 151. der G. O. eine *allgemeine* Genehmigung aller Ausgaben im Etat, gleichsam eine *bauschweise* Genehmigung derselben nach Klassen oder Rubriken vorbehalten. Wenn nun der Gemeinderath in irgend einer Rubrik mehr ausgeben will, als im Etat bereits genehmigt ist, so hat er zu dieser in dem bauschweise genehmigten Etat nicht enthaltenen Mehrausgabe eine *besondere* Genehmigung einzuholen und wenn er dieß versäumt, muß der Staatsbehörde das Recht bleiben, erst hintennach, wenn sie aus Anlaß der Rechnungserledigung die Ueberschreitung wahrnimmt, die Genehmigung nachträglich zu ertheilen oder zu versagen, in welch letzterem Falle die Ausgabe als unrechtmäßig gemacht, dem Gemeinderath, der sie dekretirte, zur Last gelegt und folglich der Ersatz gegen denselben verfolgt werden kann. Von den Verhältnissen des einzelnen Falles wird es abhängen, ob die Staatsbehörde von diesem Recht, um einer überhandnehmenden Unordnung im Gemeindehaushalt zu begegnen, oder grobe Mißgriffe zu ahnden, billig Gebrauch machen oder aber die Genehmigung nachträglich ertheilen soll.

³) Haben der Gemeinderath und Ausschuß Forderungen der Gemeinde in Abgang dekretirt, ohne daß dazu durch den Voranschlag oder durch eine besondere amtliche Verfügung die Genehmigung ertheilt wurde, so ist davon ebenfalls dem Bezirksamt die Anzeige zu machen, damit dasselbe nach vorgängiger Erhebung, ob und wem dabei ein Verschulden zur Last falle, bestimme, ob und

gegen wen der Rückgriff zu nehmen, namentlich also, ob der Betrag zum Ersatz zu weisen sei.

Solche Abgangsdekreturen bedürfen zwar nicht wie die im §. 151. der G. O. genannten Akte einer speziellen Genehmigung der Staatsbehörde. Wenn sie aber den Etat verletzen, wenn nemlich dadurch etatmäßige Einnahmen geschmälert werden, ohne daß hiezu im Etat bis zu dem in Abgang dekretirten Betrag die bauschweise Ermächtigung liegt, so müssen diese Abgangsdekreturen, wie der Etat überhaupt der Staatsgenehmigung bedarf, einer nachträglichen Genehmigung der Staatsbehörde oder einer Rechtfertigung vor derselben unterliegen, da es den Gemeindebehörden nicht zustehen kann, den Etat, der mit Genehmigung der Staatsbehörde zu Stande gekommen ist, einseitig wieder abzuändern und etatmäßige Einnahmen wieder aufzugeben, so wenig sie im Etat nicht aufgenommene Ausgaben ohne nachträgliche Genehmigung oder Rechtfertigung einseitig anweisen dürfen.

4) Gleiches hat zu geschehen, wenn die Gemeinde wegen verspäteter Zahlung Verzugszinse entrichten mußte.

5) Wurden im Verlaufe des Rechnungsjahres Handlungen vorgenommen, zu welchen nach §. 135. der G. O. die Zustimmung des Ausschusses, oder zu welchen die Genehmigung der Gemeindeversammlung selbst erforderlich ist, oder welche nach §. 151. der G. O. der Staatsgenehmigung bedürfen, — wurden nemlich in letzterer Beziehung z. B. Liegenschaften der Gemeinde veräußert, bewegliche Sachen außer der Steigerung weggegeben, Kapitalien aufgenommen, Grundstockstheile zu laufenden Bedürfnissen verwendet, Neubauten unternommen, Waldausstockungen oder außerordentliche Holzhiebe vorgenommen, die Gehalte der Gemeindebeamten erhöht, oder denselben Bezüge, die ihnen gesetzlich nicht gebühren, zugestanden, oder überhaupt neue Gehalte eingeführt, und dergleichen, — so ist darauf zu sehen, ob dabei die gesetzlichen Formen beobachtet wurden, und sofern es an der einen oder andern fehlt, deren Nachbringung zu fordern. Erfolgt letztere nicht, so ist der Stand der Sache dem Bezirksamte anzuzeigen, damit dieses nach Erhebung der Umstände entweder die gesetzmäßige Schlußfassung und Genehmigung oder etwa die Wiederherstellung des früheren Zustandes bewirken und wegen etwaiger Ersatzleistung das Geeignete verfüge.

Wurde in einem Falle die Staatsgenehmigung vom Bezirksamt ertheilt, wo sie nach §. 3. u. 4. der Verordnung vom 17. Juli 1833. Reg. Bl. Nro. XXXII. im Anhang Ziff. 6. von der höheren Behörde eingeholt werden sollte, so ist die Anzeige statt dem Bezirksamt unmittelbar der Kreisregierung zu machen.

Rechnungsbescheid. Der mit Entscheidungsgründen zu versehende Rechnungsbescheid ist dem Rechner und Gemeinderath zu verkünden und es findet dagegen in den Fristen und Formen der Rekursordnung vom 14. März 1833 die Berufung an die zuständige Behörde (die Kreisregierung) statt. Der Rechnungsbescheid ist mit der Nachweisung des Vollzugs der nächsten Rechnung als Beilage anzuschließen, dem Rechner aber auf Verlangen eine Abschrift desselben auszufertigen. (§. 37. der Verordnung vom 26. Januar 1849.)

Verfahren bezüglich der zu Receß gewiesenen Posten. Zu Receß (zum Ersatz) geschlagene Posten können vom Gemeinderath und Ausschuß nicht in Abgang dekretirt werden.

Wird der Mangel, wegen dessen sie zu Receß geschlagen wurden, nachträglich noch gehoben, so ist dieß der Revisionsbehörde nachzuweisen, damit diese den Receßzuschlag wieder aufhebe.

Wurden also z. B. Bezüge der Gemeindebeamten für ihre

Dienstverrichtungen zu Receß geschlagen, weil sie denselben weder Kraft Gesetzes gebühren, noch auch durch Beschluß der Gemeinde, beziehungsweise der zuständigen Gemeindebehörden mit Staatsgenehmigung besonders bewilligt sind, — so erfolgt die Aufhebung des Receßzuschlags erst alsdann, wenn vorerst die Bewilligung der Gemeinde, beziehungsweise der Gemeindebehörden und dazu noch die Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde beigebracht wird.

Wurde aber auch eine Ausgabe, zu welcher im Uebrigen eine besondere Staatsgenehmigung nicht erforderlich gewesen wäre, dem Rechner wegen mangelnder vorschriftsmäßiger Dekretur zu Receß geschlagen, so kann auf eine Bemängelung hin die nachträgliche Dekretur der Ausgabe durch den Gemeinderath nur in sofern noch erfolgen und die Aufhebung des Receßzuschlages veranlassen, als die Ausgabe in dem genehmigten Voranschlage bereits vorgesehen ist oder als eine Ueberschreitung des Letzteren vom Bezirksamte besonders genehmigt wird.

Wenn da, wo es über einen Receßzuschlag der Abhörbehörde oder über eine vom Bezirksamt oder von der Kreisregierung im Verwaltungswege verfügte Ersatzforderung an den Rechner, Gemeinderath oder wen sonst, wegen des von dem Schuldner eingelegten Widerspruchs zu einem Rechtsstreite kommt, der Gemeinderath und Ausschuß oder die Gemeinde selbst, auf den der letzteren gebührenden Ersatz verzichten, und also vom Rechtsstreit abstehen wollen, so ist dabei die Verordnung vom 14. Juli 1834. Reg. Bl. Nro. XXXIV. (Zusatz zu §. 126. der G. O.) zur Anwendung zu bringen.

M. d. J. 26. Oktober 1835. Nro. 9286. und 18. Januar 1836. Nro. 459. §. 36. der Verordnung vom 26. Januar 1849. Reg. Bl. Nro. IV. Vergl. Zus. 12—15. zu §. 127. der G. O.

Gebühren für die Rechnungsabhör.

Die Gebühr für Abhör der Rechnung mit Einschluß der Rechnungserinnerungen ist auf drei Kreuzer von jedem Bogen der Rechnung und der Beilagen festgesetzt. Jede Beilage gilt wenigstens für eine Seite.

Statt dieser Abhörgebühr kann auf den Antrag des Gemeinderaths und Ausschusses von der Staatsbehörde eine jährliche Bauschsumme auf bestimmte oder unbestimmte Zeit festgesetzt werden.

Für den Rechnungsbescheid wird nichts angesetzt. §. 34. der Verordnung vom 26. Januar 1849. Reg. Bl. Nro. IV. §. 20. des Tarifs zu dem Gesetz vom 13. Oktober 1840, die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend, Reg. Bl. Nro. XXXIII. von 1840.

Die Gebühren für Rechnungsrevisionen sind erst nach Erlassung des Rechnungsbescheids zu constatiren und in Ansatz zu bringen. Justizminist. 24. März 1843. Nro. 1465.

Portofreie Versendung der Gemeinderechnungen.

Die Versendungen von Gemeinderechnungen, über welche der Staat nach §. 151. der G. O. die Staatsaufsicht sich vorbehalten und welche die Bürgermeister den vorgesetzten Staatsbehörden zur Abhör vorzulegen haben, sind portofrei zu belassen. Die Postanstalten haben daher die zwischen den Bürgermeisterämtern und den Staatsbehörden mittelst der Post stattfindenden derartigen Versendungen, wenn solche mit dem Dienstsiegel verschlossen und mit der Bezeichnung „herrschaftliche Rechnungssache" bezeichnet sind, portofrei zu befördern. M. des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten 20. Juli 1843. Nro. 2145. Vergl. Zus. 5. zu §. 41. der G. O.

Kassensturz.

Der Bürgermeister ist befugt, jederzeit, und verpflichtet, wenigstens Einmal im Jahr Kassensturz bei dem Rechner, nöthigen-

falls unter Zuzug eines Rechnungsverständigen, vorzunehmen, oder die Vornahme durch die Abhörbehörde zu veranlassen.

Die Staatsbehörde hat Kassensturz bei dem Rechner von Amtswegen vornehmen zu lassen, wenn Unordnung, Fahrlässigkeit, Verdacht der Untreue desselben zu ihrer Kenntniß kommt. §. 38. der Verordnung vom 26. Januar 1849. Reg. Bl. Nro. IV.

Gutachten.

7) Für Gutachten in Fällen, wo die Amtsrevisorate solche nach bestimmten Gesetzen und Verordnungen abzugeben berufen sind, werden 30 Kreuzer erhoben. Umfaßt das Gutachten mehr als drei Blattseiten, so werden für jede weitere Blattseite 15 Kreuzer angesetzt. §. 21. u. 22. des Tarifs zu dem Gesetz vom 13. Oktober 1840, die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend, Reg. Bl. Nro. XXXIII. von 1840.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in den Ansätzen der Amtsrevisorate für Gutachten und Berichte in Gemeindeangelegenheiten hat das M. d. J. mittelst Erlasses vom 25. Oktober 1844. genehmigt, daß die §§. 21. u. 22. des Tarifs vom 13. Oktober 1840. Reg. Bl. Nro. XXXIII. in Anwendung zu bringen seien.

Tax- u. Sportelansatz in Gemeindesachen.

8) Da die (Tax- und) Sportelordnung (vom Jahr 1807. Reg. Bl. Nro. XXXII.) eine (Tax- und) Sportelfreiheit in Sachen der Gemeinden und Minderjährigen (vergl. Zus. 1. zu §. 6. der G. O.) nicht ausspricht, soferne keine eigentliche Dienstsache vorliegt, so sind in allen Angelegenheiten der Gemeinden und der Minderjährigen von allen Behörden, und in allen Verfügungen, Ermächtigungen, Berichterstattungen u. s. w. Sportel, Tax und Stempel anzusetzen. M. d. J. 11. Dezember 1840. Nro. 13407.

Veräußerung, Vertheilung u. Verpfändung des Gemeindevermögens, Abänderung im Almendgenuß.

9) Vergl. §. 115. 120. §. 85. 92 fgde. der G. O. und Zusätze dazu.

Verwendung von Grundstockvermögen zu laufenden Bedürfnissen.

10) Vergl. §. 55. 66. der G. O. und Zus. dazu.

Kapitalaufnahmen.

11) Vergl. §. 82. der G. O. und Zus. dazu.

Neubauten.

12) Vergl. §. 121. der G. O. und Zus. dazu.

Einführung von Verbrauchsteuern.

13) Vergl. §. 74. der G. O. und Zus. dazu.

Waldausstockungen und außerordentliche Holzhiebe.

14) Vergl. §. 116. der G. O. und Zusätze dazu.

Einführung und Abänderung von Gehalten.

15) Vergl. §. 35. 42. und 127. der G. O. und Zusätze dazu.

Veräußerungen außer Steigerung und Verpachtungen.

16) Vergl. §. 118. der G. O. und Zusätze dazu.

Erwerbung unbeweglicher Güter.

17) Vergl. §. 114. der G. O. und Zusätze dazu.

Verwendung der Gemeindeüberschüsse.

18) Vergl. §. 83. 84. der G. O. und Zusätze dazu.

Weitere Fälle der Staatsgenehmigung.

19) Siehe hierüber: §. 3—5. 26. 27. 31. 34. 81 c. 115. (Zus. 4.) 117. (Zus.) 126. (Zus.) 130. 150. der G. O. und: §. 14 a. 21. 38. 40. des B. R. G.

VI. Titel.

Von dem Recht des Rekurses.

§. 152.

Gegen alle den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufende entscheidende Verfügungen und alle Anordnungen in Gemeindeangelegenheiten steht jedem Betheiligten der Rekurs von dem Bürgermeister und dem Gemeinderath oder eine Beschwerde gegen solche an die nächstvorgesetzte, und von einem Erkenntniß dieser letzteren an die höheren Verwaltungsstellen nach den bestehenden und künftigen Verordnungen über Rekurse zu.

Vergl. die Verordnung über Zuständigkeit in Gemeindesachen, vom 17. Juli 1833. Reg. Bl. Nro. XXXII. im Anhang Ziff. 6. und die Rekursordnung in Verwaltungssachen, vom 14. März 1833. Reg. Bl. Nro. XIII. im Anhang Ziff. 7.

Nachtrag.

Von den abgesonderten Waldungen und Hofgütern.

§. 153.

Befinden sich in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, sie mögen an zwei oder mehrere Gemeindegemarkungen angrenzen, Einsassen, so ist die polizeiliche Aufsicht über solche dem Bürgermeister desjenigen Orts zu übertragen, welcher diesen Waldeinsassen am nächsten liegt.

Der Bürgermeister hat die Tagsgebühren für polizeiliche Verrichtungen in diesen Kolonien von dem Eigenthümer des Waldes zu fordern, wenn solcher nicht über eine jährliche Aversalsumme mit ihm übereinkommen will. Dagegen hat der Eigenthümer die erkannten polizeilichen Geldstrafen zu beziehen.

Für die Sicherheit in solchen Waldungen, die mehreren Gemarkungen angrenzen, hat die Staatsverwaltung zu sorgen.

Grund- und Unterpfandsbücher.

Ueber die Führung der Grund- und Unterpfandsbücher für die zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Liegenschaften (durch die nächstgelegenen geeigneten Ortsgerichte oder Gemeinderäthe) siehe die großh. Verordnung vom 13. Januar 1831. Reg. Bl. Nro. II.

Vergl. Zus. 13. zu §. 42. der G. O.

§. 154.

Beläuft sich die Zahl der auf einem abgesonderten Hofgut lebenden Menschen wenigstens auf vierzig, so kann einem des Schreibens

und Lesens kundigen Einwohner die polizeiliche Aufsicht über solche unter dem Namen „Stabhalter“ übertragen werden.

Derselbe ist der Staatsverwaltungsstelle des Bezirks unmittelbar untergeordnet, an welche erstere auch die Rekurse zu richten sind.

Die von dem Stabhalter nach Vorschrift der Gesetze erkannten Strafen fallen dem Eigenthümer des Hofguts zu, unter der Verbindlichkeit, dem Erstern eine billige Entschädigung für seine Bemühungen abzureichen.

Wird ein solcher Stabhalter nicht aufgestellt, so ist das Hofgut der polizeilichen Aufsicht des Bürgermeisters des nächstgelegenen Orts zu untergeben.

Die Strafen fallen in die Kasse der Gemeinde, welcher der Bürgermeister vorgesetzt ist.

Fertigkeit im Lesen und Schreiben. — 1) Vergl. Zus. 3. zu §. 29. der G. O.

Polizeiliche Aufsicht und Strafen. — 2) Vergl. §. 51. der G. O. und Zusätze dazu.

§. 155.

Vicinalwege, die durch abgesonderte Waldungen und Hofgüter ziehen, hat der Eigenthümer derselben zu unterhalten. Er ist aber berechtigt, von den Einwohnern auf dem Hof, welche Zugvieh besitzen, ein bis vier Tage Fuhrdienste von jedem, und von denen, die keines besitzen, ein bis vier Tage Handdienste im Jahr zur Unterhaltung der Wege gesetzlich zu fordern.

Das Nämliche ist der Eigenthümer eines Waldes in gleichem Fall von den Waldeinsassen zu verlangen berechtigt.

Bewohner als Grundeigenthümer. — 1) In sofern die Einwohner nicht blos Bewohner, sondern zugleich auch Haus- oder Grundeigenthümer sind, haben sie auch nicht nur als Bewohner die Hand- und Fuhrdienste zu leisten, sondern auch als Grundeigenthümer nach Maaßgabe des Häuser- oder Grundsteuerkapitals zu der Unterhaltung der Straßen beizutragen. M. d. J. 28. August 1840. Nro. 9622.

Aufsicht auf die Straßen. — 2) Da der Eigenthümer die Unterhaltungspflicht der Wege hat, so hat er auch, und nicht der Stabhalter, die Anordnung und Leitung der Arbeiten behufs der Unterhaltung der Wege zu besorgen. Dagegen hat der Stabhalter (beziehungsweise die Staatspolizeibehörde) in Gemäßheit des §. 5. der Verordnung vom 22. September 1837. Reg. Bl. Nro. XXXV. die Straßenpolizei zu verwalten, d. h. die ordnungsmäßige Unterhaltung der Wege zu überwachen, und der Grundeigenthümer hat sich nach diesen polizeilichen Anordnungen zu achten. M. d. J. 17. Juni 1842. Nro. 6633.

§. 156.

Die Eltern in Waldkolonien und auf Hofgütern haben die Kosten für den Unterricht ihrer Kinder, wenn sie, der Entfernung wegen,

nicht in eine benachbarte Schule geschickt werden können, selbst zu bestreiten.

Der Eigenthümer der Waldungen oder des Hofes aber ist zu einem billigen, im Weigerungsfalle von den Staatsbehörden festzusetzenden Beitrag verpflichtet.

Eben so hat er für die Unterhaltung der Einwohner in Fällen der Arbeitsunfähigkeit und Dürftigkeit zu sorgen, wenn solche kein anderes Heimathsrecht haben.

Schulhausbaupflicht der Einwohner. 1) Nicht der Eigenthümer der Waldung oder des Hofguts, sondern die Einwohner, welche die Kosten für den Unterricht ihrer Kinder — wobei kein Unterschied zwischen den verschiedenen Unterrichtsbedürfnissen gemacht ist — selbst zu bestreiten verpflichtet sind, haben also auch das Schulhaus zu erbauen, der Eigenthümer aber einen Beitrag zu geben, welcher im einzelnen Fall von den Behörden zu bestimmen ist, wenn kein gütliches Uebereinkommen statt findet. M. d. J. 24. Juli 1840. Nro. 8220.

Beitrag des Eigenthümers. 2) Auch dann hat der Eigenthümer einen Beitrag zu den Schulhausbaukosten zu bezahlen, wenn das Schulhaus nicht auf dem Hofgut selbst erbaut wird, sondern das Hofgut zum Schulverbande eines auswärtigen Ortes gehört. Die Bewohner des Hofguts haben in diesem Falle nach den Verhältnissen ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung nach der Aehnlichkeit des §. 25. des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835. beizutragen. M. d. J. 12. September 1843. Nro. 9793.

Die Bestimmung der Vollzugsvorschriften zu vorstehendem Gesetz bleibt besonderen Verordnungen vorbehalten.

Dasselbe tritt mit dem 23. April 1832. in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem großherzogl. Staatsministerium, den 31. Dezember 1831.

Leopold.

Winter.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Eichrodt.

Vollzugsverordnung
zu
vorstehendem Nachtrag §. 153 — 156.

Zum Vollzuge der §§. 153—156. des Gemeindegesetzes vom 31. Dezember 1831, die Verhältnisse der Kolonien (der von Einsassen bewohnten Waldungen oder Hofgüter mit abgesonderten Gemarkungen) betreffend, wird hiermit Folgendes verordnet:

1) Ueber die Frage:

ob die polizeiliche Aufsicht über die Einsassen einer solchen Kolonie einem benachbarten Bürgermeister, und welchem, zu übertragen, oder nach §. 154. des Gemeindegesetzes ein eigener Stabhalter dafür aufzustellen sei,

entscheidet, auf Vernehmung des Eigenthümers der abgesonderten Waldung oder des Hofguts und auf Vernehmung einzelner oder aller selbstständigen Einsassen, in erster Instanz das Bezirksamt.

2) In gleicher Weise (§. 1.) wird der Stabhalter, wo ein solcher aufzustellen ist, vom Bezirksamt (auf unbestimmte Zeit und widerruflich) ernannt und entlassen.

3) Das Bezirksamt beschließt über die Aufstellung eines Polizeidieners, welcher sodann vom Stabhalter vorgeschlagen und vom Bezirksamt nach Vernehmung des Eigenthümers bestätigt wird.

Der etwa nöthige Feldschütze wird vom Eigenthümer vorgeschlagen und vom Bezirksamt bestätigt.

4) Auch die Gehalte des Stabhalters und des Polizeidieners werden, wenn diese darüber mit dem Eigenthümer sich nicht vereinbaren, vom Bezirksamte festgesetzt.

5) Die vom benachbarten Bürgermeister oder vom Stabhalter zu verwaltende Polizei umfaßt alle im §. 48. des Gemeindegesetzes bezeichneten Zweige derselben, soweit sich in einer solchen Kolonie die Gegenstände dazu darbieten, namentlich also auch die Aufsicht auf die nach §. 156. dem Eigenthümer obliegende Unterhaltung der Armen.

Auf die vom Bürgermeister oder Stabhalter dem Eigenthümer mitzutheilende Bescheinigung des desfallsigen Bedürfnisses wird der Letztere demselben die erforderliche Summe zur Verfügung stellen, und wenn der Bürgermeister oder Stabhalter die vom Eigenthümer bezahlte oder angewiesene Summe für unzureichend hält, hat er darüber eine bezirksamtliche Bestimmung einzuholen. Ueber den Rekurs gegen das Erkenntniß des Bezirksamtes entscheidet die Kreisregierung in letzter Instanz.

6) Neue Einsassen kann nur der Eigenthümer aufnehmen.

Bereits vorhandenen Einsassen kann das Bezirksamt nach Vernehmung des Eigenthümers auch ohne dessen Zustimmung die Erlaubniß zur Verehelichung und Gründung einer neuen Familie ertheilen, wenn dieselben sich über den Besitz einer eigenen Wohnung und über das Dasein der im §. 10. des B. R. G. zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts bestimmten Erfordernisse, namentlich auch darüber ausweisen, daß sie einen ihren Unterhalt sichernden Nahrungszweig auf der *Kolonie selbst* besitzen.

7) Wo dem ursprünglichen Eigenthümer der abgesonderten Gemarkung nicht mehr alles in derselben befindliche Grundeigenthum allein zugehört, sind die nach den §§. 153—156. des Gesetzes dem Eigenthümer obliegenden Lasten (nämlich der Aufwand für die polizeiliche Verwaltung, für Unterhaltung der Vizinalwege, für die Armenunterhaltung und der Beitrag für den Unterricht der Kinder der Einsassen) unter die verschiedenen Eigenthümer, wenn nichts Anderes bedungen ist, nach Verhältniß ihres Grundsteuerkapitals zu vertheilen, und es ist alsdann auch, wo die Vernehmung oder Zustimmung des Eigenthümers gefordert wird, die Vernehmung oder Zustimmung *aller* dieser Eigenthümer erforderlich.

8) Sind mehr als fünf solcher Eigenthümer vorhanden, so können alle Diejenigen, welche einzeln weniger als den Einfünftheil alles Grundeigenthums (nach dem Steuerkapital) besitzen, angehalten werden, einen oder mehrere gemeinschaftliche Vertreter zu wählen.

Die Gewählten sind dem Bezirksamte anzuzeigen. Geschieht dies innerhalb einer vom Bezirksamt dazu anberaumten Frist nicht, so ernennt das Bezirksamt einen oder mehrere solche Vertreter selbst.

9) Diese Vertreter haben überall, wo die Vernehmung oder Zustimmung der Eigenthümer erforderlich ist, sowie hinsichtlich der den letztern obliegenden Lasten, unbeschränkte Vollmacht, Namens derselben zu handeln.

10) Ueberall, wo die abgesonderte Gemarkung verschiedenen Eigenthümern gehört, und sich nicht einer derselben bereit erklärt, die gemeinschaftlichen Lasten vorschießlich zu bestreiten und die Betreffnisse der andern Eigenthümer von diesen wieder zu erheben, sind dieselben schuldig, einen Verrechner zu ernennen, und einen vom Bezirksamt zu bestätigenden Voranschlag (für 1 bis 3 Jahre) aufzustellen, nach welchem der Verrechner die Beiträge der einzelnen Eigenthümer und die etwaigen Geldstrafen zu erheben, und die Ausgaben zu bestreiten, sofort ihnen Rechnung zu stellen hat.

11) Lasten, welche nach den §§. 153—156. des Gemeindegesetzes nicht dem Eigenthümer oder den Eigenthümern obliegen, also von den Einsassen selbst zu tragen sind, werden auf dieselben nach gütlichem Uebereinkommen, oder, wo ein solches nicht zu Stande kömmt, nach einem vom Bezirksamt festzusetzenden, der Natur der Ausgaben und den Verhältnissen, in welchen solche den verschiedenen Einsassen zu Nutzen kommen, entsprechenden Umlagsfuße umgelegt.

12) Die Einsassen, welche zu Umlagen beigezogen werden, können unter sich einen Verrechner, und, wenn ihre Zahl zehn übersteigt, einen Ausschuß von zwei bis fünf Mitgliedern erwählen, welcher ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorgt und sie vertritt.

Auf ihr Verlangen wird ihre Rechnung gleich Gemeinderechnungen einer Revision und ihr Voranschlag einer amtlichen Prüfung und Bestätigung unterworfen.

13) Wenn auf einer abgesonderten Gemarkung für den Unterricht der Kinder der Einsassen eine eigene öffentliche Schule besteht, so richtet sich die Frage, ob und was der Staat zum Lehrergehalte beizutragen habe, nach dem Volksschulgesetz vom 28. August 1835, wogegen das, was vom Staat nicht übernommen wird, nach dem §. 156. der G. O. theilweis auf den Eigenthümer und theilweis auf die Einsassen fällt. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. September 1837. Reg. Bl. Nro. XXXV.

Uebergangsbestimmungen

über die Erneuerung der Gemeinderäthe ꝛc.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die gegenwärtig bestehenden Stadträthe und Ortsgerichte bilden den Gemeinderath ihrer Gemeinde.

Die seitherigen Vorsteher derselben erhalten sämmtlich die Benennung: Bürgermeister.

Art. 2.

Sämmtliche Bürgermeister und Gemeinderäthe, sie mögen definitiv oder provisorisch angestellt sein, verwalten ihr Amt bis zum 1. Juni 1832, und dann noch so lange, bis die neuen Wahlen vor sich gegangen sein werden.

Art. 3.

Vom 1. Juni 1832 bis zum 31. März 1833 lösen sich sämmtliche Gemeinderäthe nach und nach auf; die Bürgermeister, und nach ihnen die Gemeinderathsglieder, werden innerhalb dieses Zeitraums neu gewählt.

Eine landesfürstliche Verordnung wird die Art des Vollzugs bestimmen.

Art. 4.

Sollte in einer Gemeinde die Stelle eines Bürgermeisters vor dem 1. Juni 1832 durch Tod, Entlassung oder Austritt erledigt werden, so ist die neue Wahl nach Vorschrift des Gesetzes über die Verwaltung und Verfassung der Gemeinden sogleich vorzunehmen.

Die Erneuerung des Gemeinderaths in einer solchen Gemeinde muß, sobald der Bürgermeister gewählt ist, erfolgen.

Art. 5.

Die auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit angestellten Gerichtsschreiber bleiben für diese Dauer als Rathsschreiber angestellt.

Die übrigen müssen, sobald die Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse neu gewählt sind (Art. 3.), nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes ernannt werden.

Art. 6.

Die Gemeinderechner bleiben auf ihrer Stelle bis zum Rechnungsschlusse des Jahres 1832, also bis zum 31. Mai 1833.

Wenigstens vierzehn Tage vor dem Rechnungsschluß sind die neuen Gemeinderechner nach Vorschrift des Gemeindegesetzes zu ernennen.

Art. 7.

Nach Ernennung der Gemeinderäthe lösen sich die Bürgerausschüsse, in welcher Form solche seither auch bestanden haben mögen, auf, und werden nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verfassung der Gemeinden neu gewählt.

Bis zu diesem Zeitpunkte setzen die gegenwärtigen Mitglieder der Bürgerausschüsse ihre Dienstverrichtungen fort, und es findet kein Austritt durch Wahlen Statt, wenn letztere auch nach dem Gesetze vom 23. August 1821 hätten eintreten müssen.

Art. 8.

Sobald die neuen Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse gewählt sind, wird durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder derselben nach zwei Jahren, und nach vier, beziehungsweise sechs Jahren, nach Maßgabe des Gemeindegesetzes, wieder auszutreten haben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 31. Dezember 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Eichrodt.

Uebergangsbestimmungen.

Gegenwärtiges Gesetz soll binnen Jahresfrist vom Tage der Verkündigung an in Vollzug gesetzt werden.

Zuerst werden in den betreffenden Gemeinden die großen Ausschüsse gewählt, sodann die Bürgermeister und nach diesen die Mitglieder der Gemeinderäthe und der kleinen Ausschüsse.

Außer der im §. 14. festgesetzten Zahl werden noch so viele weitere Mitglieder des großen Ausschusses gewählt, als sich in der betreffenden Gemeinde Mitglieder des Gemeinderaths und kleinen Bürgerausschusses befinden.

Ergibt sich nach der Wahl des Bürgermeisters, des Gemeinderaths und des kleinen Bürgerausschusses, daß der große Ausschuß einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und des kleinen Bürgerausschusses mehr Mitglieder zählt, als nach dem Gesetz zulässig ist, so müssen die überzähligen Mitglieder bei der nächsten Erneuerungswahl wieder austreten. Diejenigen, welche auszutreten haben, werden durch das Loos bestimmt. Von dieser Ausloosung bleiben jedoch die Mitglieder des Gemeinderaths und die Mitglieder des kleinen Bürgerausschusses ausgenommen.

Die gegenwärtig im Amte befindlichen Gemeindebeamten haben, ohne daß inzwischen eine Erneuerungswahl stattfindet, den Dienst fortzuversehen, bis die neuen Wahlen stattfinden und die Neugewählten eingetreten sind.

Wird eine einzelne Stelle vor dieser Zeit durch Tod oder Austritt erledigt, so wird ein Stellvertreter bestellt, der die Stelle bis zur Neuwahl zu verwalten hat.

Sobald die neuen Gemeinderäthe und Ausschüsse gewählt sind, wird durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder derselben nach drei und welche nach sechs Jahren auszutreten haben.

In Gemeinden, in welchen die Gemeindeversammlung bestehen bleibt, werden die gegenwärtigen Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse aufgelöst und neu gewählt, sobald nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen eine Erneuerungswahl stattfinden muß.

Nachdem die neue Wahl stattgefunden hat, wird durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder nach drei und welche nach sechs Jahren auszutreten haben.

Sind in diesen Gemeinden in Folge der Verordnung vom 26. Juni 1849 und des provisorischen Gesetzes vom 27. des nämlichen Monats, Regierungsblatt Nro. XXXV., Bürgermeister eingesetzt worden, so muß binnen Jahresfrist eine neue Bürgermeisterwahl vorgenommen werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. April 1851.

Leopold.

von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Anmerkung. Obige Uebergangsbestimmungen bilden den II. Artikel des Gesetzes vom 25. April 1851, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831 und des Gesetzes über die großen Bürgerausschüsse vom 3. August 1837 betreffend, verkündet im Reg.Bl. Nro. XXXII. von 1851. Der I. Artikel dieses Gesetzes lautet: „An die Stelle des II. Titels (§§. 8—40.) des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831 und der §§. 1 bis 8. des Gesetzes vom 3. August 1837 über die großen Bürgerausschüsse treten folgende Bestimmungen: (nun folgen dieselben, wie sie in §§. 8 bis 40. l. einschließlich der gegenwärtigen Gemeindeordnung enthalten sind)."

Vollzugsverordnung
zu dem
Gesetze vom 25. April 1851, die Abänderung der Gemeindeordnung betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 25. April l. J. wird mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom nämlichen Tage verordnet, wie folgt:

I. Für Gemeinden, in welchen ein großer Ausschuß zu bestehen hat.

§. 1. Die Wahl des großen Ausschusses ist in allen Gemeinden von achtzig und mehr Bürgern (§. 14. des Gemeindegesetzes) binnen Jahresfrist vorzunehmen.

Das Bezirksamt bestimmt, wann innerhalb dieser Frist die Wahlen des großen Ausschusses in jeder einzelnen Gemeinde seines Bezirks zu beginnen haben.

§. 2. Die Wahl des großen Ausschusses geschieht nach den Vorschriften der Gemeindewahlordnung.

In den Gemeinden, in welchen zur Zeit kein großer Ausschuß besteht, sind statt der im §. 12. der Gemeindewahlordnung bestimmten Urkundspersonen das älteste und jüngste Mitglied des kleinen Ausschusses in dieser Eigenschaft beizuziehen.

Wenn mit Wahlzetteln abgestimmt wird, so sind die Wahlzettel nach Formular Ziffer III. der Gemeindewahlordnung mit Weglassung der Abtheilung in I. und II. abzufassen.

§. 3. Bei der erstmaligen Wahl des großen Ausschusses sind außer der im §. 14. des Gemeindegesetzes festgesetzten Zahl noch so viele weitere Mitglieder in denselben zu wählen, als sich in der Gemeinde Mitglieder des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses befinden.

Die gegenwärtig im Amt befindlichen Mitglieder des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses können, sofern sie die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, als Mitglieder dieses erstmals zu wählenden großen Ausschusses gewählt werden. Sie haben jedoch auch dann so lange in ihrem bisherigen Amt zu verbleiben, bis die Wahlen des neuen Gemeinderaths, beziehungsweise kleinen Ausschusses — in welche beiden Collegien sie wieder gewählt werden können — vollzogen sind.

Beispiel. Wenn in einer Gemeinde der große Ausschuß aus 24 Mitgliedern, der Gemeinderath aus 4 und der kleine Ausschuß aus 4 Mitgliedern besteht, so sind bei der erstmaligen Wahl des großen Ausschusses im Ganzen 32 Mitglieder zu wählen, damit wenn darauf Mitglieder des großen Ausschusses in den Gemeinderath oder kleinen Ausschuß gewählt werden, nicht sofort wiederholte Ersatzwahlen in den großen Ausschuß stattfinden müssen.

§. 4. Ergibt sich nach der Wahl des Bürgermeisters, des Gemeinderaths und des kleinen Ausschusses, daß der große Ausschuß einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses mehr Mitglieder zählt, als nach dem Gesetz vorgeschrieben ist, so müssen die überzähligen Mitglieder bei der ersten Erneuerungswahl austreten; es werden alsdann keine anderen für sie gewählt, sondern der große Ausschuß verbleibt von dort an in seiner gesetzlich vorgeschriebenen Zahl von Mitgliedern bestehen und wird nach Maaßgabe dieser Zahl jeweils erneuert.

§. 5. Nach Beendigung der Wahl des großen Ausschusses, des Bürgermeisters, des Gemeinderaths und des kleinen Ausschusses wird durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder nach 6 Jahren und welche nach drei Jahren auszutreten und welche mit den letzteren, damit der große Ausschuß auf seine gesetzlich vorgeschriebene Zahl gebracht werde, als überzählig auszuscheiden haben.

Von dieser Ausloosung bleiben jedoch die Mitglieder des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses ausgenommen.

§. 6. Die Ausloosung erfolgt getrennt für das Drittheil der Mitglieder des großen Ausschusses, welches von der Klasse der Niederstbesteuerten, so wie für jenes, welches von der Klasse der Mittelbesteuerten und endlich für jenes, welches von der Klasse der Höchstbesteuerten gewählt worden ist.

Von jedem dieser durch die drei Wählerklassen gewählten Drittheile des großen Ausschusses tritt die Hälfte der Mitglieder nach dem Loos nach drei Jahren und die andere Hälfte nach sechs Jahren aus.

§. 7. Nach Beendigung der Wahl des großen Ausschusses wird zur Wahl des Bürgermeisters geschritten.

§. 8. Sobald der Bürgermeister gewählt und bestätigt ist, löst sich der Gemeinderath auf und wird neu gewählt.

Gleich nach der Wahl des Gemeinderaths wird durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder desselben nach drei Jahren und welche nach sechs Jahren auszutreten haben.

§. 9. Wenn der Gemeinderath gewählt ist, löst sich der kleine Ausschuß auf und wird neu gewählt.

Gleich nach der Wahl des kleinen Ausschusses wird durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder desselben nach drei Jahren und welche nach sechs Jahren auszutreten haben.

§. 10. Läßt sich die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths und des kleinen Ausschusses durch zwei nicht theilen, so ist das übrige Mitglied der Zahl

derjenigen beizuschlagen, welche sogleich bei der erstmaligen Erneuerungswahl auszutreten haben.

§. 11. Es finden nach Verkündung des Gesetzes vom 25. April l. J. bis zur Gesammterneuerung aller Gemeindecollegien keine Wahlen zur theilweisen Erneuerung mehr statt, sondern die gegenwärtig im Amte befindlichen Mitglieder haben den Dienst fortzuversehen, bis die neuen Wahlen vorgenommen sind und die Neugewählten eintreten.

Wird in dieser Zeit eine einzelne Stelle durch Tod oder Austritt erledigt, so wird so weit nöthig, nach Maaßgabe des §. 30 und 40 g. des Gemeindegesetzes ein Stellvertreter bestellt, der die Stelle bis zur Neuwahl zu verwalten hat.

II. Für Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß zu bestehen hat.

§. 12. In Gemeinden, in welchen die Gemeindeversammlung bestehen bleibt, werden die gegenwärtigen Gemeinderäthe erst aufgelöst und neugewählt, wenn nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in der einzelnen Gemeinde eine Erneuerungswahl des Gemeinderaths stattfinden muß.

Nachdem die neue Wahl des Gemeinderaths stattgefunden hat, wird durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder desselben nach drei Jahren und welche nach sechs Jahren auszutreten haben.

§. 13. Eben so werden in diesen Gemeinden auch die gegenwärtigen kleinen Ausschüsse erst aufgelöst und neu gewählt, wenn nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in der einzelnen Gemeinde eine Erneuerungswahl des kleinen Ausschusses statt finden muß.

Nachdem die neue Wahl des kleinen Ausschusses stattgefunden hat, wird ebenfalls durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder desselben nach drei Jahren und welche nach sechs Jahren auszutreten haben.

§. 14. Läßt sich die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths und des kleinen Ausschusses durch zwei nicht theilen, so ist das übrige Mitglied der Zahl derjenigen beizuschlagen, welche sogleich bei der erstmaligen Erneuerungswahl auszutreten haben.

§. 15. Wird eine einzelne Stelle im Gemeinderath oder kleinen Ausschuß vor der Gesammterneuerung durch Tod oder Austritt erledigt, so wird so weit nöthig nach Maßgabe des §. 30 und 40 g. des Gemeindegesetzes ein Stellvertreter bestellt, der die Stelle bis zur Neuwahl zu verwalten hat.

§. 16. Ist in einer solchen Gemeinde in Folge der Verodnung vom 26. Juni 1849 und des provisorischen Gesetzes vom 27. des nemlichen Monats, Regierungsblatt Nro. XXXV., ein Bürgermeister eingesetzt worden, so muß binnen Jahresfrist eine neue Bürgermeisterwahl vorgenommen werden.

Ist dagegen der nach dem früheren Gesetz gewählte Bürgermeister im Amt geblieben, so hat derselbe nach jenem Gesetze seine sechsjährige Dienstzeit zu vollenden. M. d. J. 1. Mai 1851. Reg. Bl. Nro. XXXII.

II.

Gesetz

über die

Rechte der Gemeindebürger

und

die Erwerbung des Bürgerrechts.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Von den Rechten der Gemeindebürger.

§. 1.

Die Rechte der Gemeindebürger sind:

1. das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde und der Benutzung aller Gemeindeanstalten;
2. der Stimmengebung bei Gemeindeversammlungen;
3. der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern;
4. der Theilnahme an dem Gemeinde- und Almendgut, und zwar die unter Nro. 2, 3, 4. bezeichneten Rechte nach Vorschrift des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden;
5. des Betriebes eines jeden Gewerbes nach Vorschrift der Gesetze;
6. das Recht, in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist, unter der Beschränkung des §. 44. Abs. 2. durch Heirath eine Familie zu gründen;
7. das Recht des Anspruches auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit.

Denjenigen, die ein angebornes Bürgerrecht besitzen, das Bürgerrecht aber noch nicht angetreten haben, stehen die unter Nr. 1. u. 7. genannten Rechte zu.

Vergl. §. 2. der G.O. und Zusätze dazu.

Ortsbürgerrecht. Frühere Gesetzgebung. 1) Nach §. 10. des VI. Constitut. Edicts von 1808 waren die Vorrechte der Gemeindebürger folgende:

1) Wählbarkeit zu Gemeindeämtern;
2) Stimmfähigkeit für Gemeindeberathschlagungen;
3) Theilnahme an allen Almendnießungen, d. h. an der Benutzung solcher Almend-Vortheile, worin der Genuß des Einen den Genuß Anderer beschränkt und die daher nicht (wie Wege, Wasser und dergl.) Jedem auch Fremden offen stehen;

4) Befugniß zur Marklosung;
Vergl. Zus. 8. zu gegenwärtigem Paragraphen.

5) Theilnahme an den besonderen Vorrechten und Staatsfreiheiten der Gemeinde ihres Ortes.

Die Schutzbürger konnten:

1) an jener Wählbarkeit, Stimmfähigkeit und Marklosungs-Berechtigung nie Theil nehmen, so lange sie nicht zum Ortsbürgerrecht gelangten, und

2) von den Gemeindsnießungen und Ortsrechten kam ihnen nur dann etwas mit zu, wenn durch die Ortsverfassungsurkunden, sicheres Herkommen oder durch ihre Schutzbriefe ihnen etwas zugebilligt war;

3) hatten sie das keiner Marklosung blos stehende Erkaufsrecht zu Liegenschaften ihres Banns für ihren eigenen Gebrauch. Im Uebrigen hatten sie gleiche Rechte mit den Ortsbürgern.

Staatsbürgerrecht. 2) Wer das Gemeindebürgerrecht erlangt, erwirbt damit zugleich auch das Staatsbürgerrecht. Deßhalb und weil nicht die Gemeinde, sondern nur der Staat das Staatsbürgerrecht, soweit es nicht schon Kraft Gesetzes begründet ist, verleihen kann, wird auch das von einer Gemeinde an einen Ausländer ertheilte Ortsbürgerrecht erst nach dem von der Staatsbehörde dem Aufgenommenen verwilligten Staatsbürgerrecht wirksam.

Dagegen wird durch den Besitz des Staatsbürgerrechts noch kein Ortsbürgerrecht erworben.

Vergl. §. 8. 11. des VI. Constitut. Edicts. §. 40. des B. R. G.

Die Vorrechte des Staatsbürgers vor dem Fremden bestunden nach §. 7. des genannten Edicts:

1) im Erwerb liegender Güter;
vergl. Zus. 8. zu gegenwärtigem Paragraphen;

2) in Treibung Handels und Gewerbs;
vergl. Zus. 7. zu gegenwärtigem Paragraphen;

3) in dem Anspruch auf Staatsdienste;
vergl. §. 9. der Verfassungsurkunde und Art. 1. des Gesetzes vom 17. Februar 1849. Reg. Bl. Nro. VII.

4) in der Allgemeinheit des Staatsschutzes;

5) in der Dauer des Einwohnungsrechts;
vergl. Zus. 3. zu gegenwärtigem Paragraphen;

6) in dem Recht, durch Heirath eine eigene Familie im Staate zu gründen;
vergl. Zus. 9. zu gegenwärtigem Paragraphen;

7) in dem Recht auf Versorgung der Kinder.

Vergl. über Begriff und Wesen des Staatsbürgerrechts, über Erlangung und Verlust desselben die §§. 6. 8. und 9. des VI. Constitut. Edicts und Zus. zu §. 67. des B. R. G.

Aufenthaltsrecht. 3) Fremde haben in Folge des Gastrechts nur das Recht des Aufenthaltes bei Gastwirthen oder Gastfreunden, mit der Pflicht, nur in Gastweise da zu sein, d. h. ohne Anrichtung einer eigenen Haushaltung, so lange sie nicht sich zu Staatsangehörigen ordnungsmäßig befähigen können und wollen. §. 2b. des VI. Constitut. Edicts.

Das Recht des ständigen Aufenthaltes oder des Einwohnungsrechts kommt nur den Staatsbürgern (§. 7e. des VI. Constitut. Edicts), den Gemeindebürgern (§. 1. Ziff. 1. des B. R. G.), den Einsassen (§. 70 fgde. des B. R. G.), überhaupt den in einer Gemeinde Heimathsberechtigten zu.

Der Gebrauch des Einwohnerrechts muß sich nach den Polizeigesetzen richten, welche an diesem und jenem Orte, nach Erforderniß des Staatszweckes, eine zu einem Mißbrauch gedeihende Uebung jenes Rechts untersagen können. §. 11. des VI. Constitut. Edicts.

Im Uebrigen vermag keine mit den Staatsunterthanen vorgehende erlaubte und unerlaubte Veränderung, welche nicht einen ausdrücklichen, oder einen stillschweigenden namentlich im Gesetz zu Kräften erkannten, Verzicht enthält, dieselben des Rechts zu berauben, für sich und ihre Famile den Aufenthalt im Lande zu nehmen. §. 7 e. §. 9. des VI. Constitut. Edicts.

Ueber das Aufenthalts- und Wohnungsrecht der Israeliten vergl. Zus. zu §. 54. des B. R. G.

Stimmgebung. 4) Vergl. §. 10. der G. O. und Zus. dazu; §. 50. des B.R.G.

Wahlrecht. 5) Das Gemeindegesetz gebraucht für das Recht zu wählen, sonst häufig auch „actives Wahlrecht" genannt, nicht durchweg die nemliche Bezeichnung, sondern bedient sich theils des Ausdrucks „Wahlberechtigung" (z. B. §. 15. §. 40e. der G. O.), theils des Worts „Wahlfähigkeit" (z. B. §. 1. Ziff. 3. §. 50. 66. des B.R.G.), wogegen für das sogenannte „passive Wahlrecht" d. i. das Recht gewählt zu werden, stets die Benennung „Wählbarkeit" vorkommt.

Letztere ist übrigens kein unmittelbares Recht des einzelnen Gemeindebürgers, sondern eine Eigenschaft, die erst durch den Willen der Wähler dahin wirksam wird, daß der Gewählte nach ordnungsmäßig vollzogener Wahl und wenn er die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, nun ohne weiteres das Recht zum Eintritt in das Gemeindeamt hat, mit Ausnahme jedoch des zum Bürgermeister Gewählten, rücksichtlich dessen der Staatsbehörde ein unbedingtes Bestätigungs- beziehungsweise Ernennungsrecht zusteht.

Ueber die Wahlberechtigung oder Wahlfähigkeit vergl. §§. 15—20. 23. 27. 28. 40c. 40e. der G. O. und §§. 14b. 44. 50. 66. des B. R. G. und Zusätze.

Ueber die Wählbarkeit vergl. §§. 20. 21. 22. 27. 29. 31. 40d. 40f. 40h. der G. O. und §§. 14b. 44. 66. des B. R. G. und Zusätze.

Bürgergenuß. 6) Vergl. §§. 53. 54. 58. 59. 85—113. der G. O. und Zusätze und §. 14b. 34. 34a. 35. 44. 50. 51. 52. 64. des B. R. G. und Zusätze dazu.

Gewerbsbetrieb. 7) Niemand kann im Lande auf eigenen Namen und Rechnung Handlungen, Manufacturen, Handwerke und andere ständige Gewerbe besitzen, er sei denn Staatsbürger oder werde es, vorbehaltlich jedoch landesherrlich zu bewilligender Ausnahmen; wohl können Fremde als Gesellschafter oder als Einlagsgenossen an einem bestehenden Gewerbe eines Staatsbürgers Theil nehmen, ingleichem als reisende Handels- oder Gewerbsleute auf Jahrmärkten oder auf erlangte zeitliche Handelsscheine auch anderwärts ihre Handthierung treiben; dagegen kann keinem Inländer versagt werden, ein erlerntes Gewerbe zu treiben, zu welchem er ordnungsmäßig sich befähigt hat, soweit nicht Verzicht oder Ergreifung einer anderen damit unvereinbarlichen Lebensart ihn davon ganz oder für die Zeit des andauernden Hindernisses ausschließt. §. 7b. des VI. Constitut. Edicts.

Ein im Lande schon verbürgerter Mann muß nicht an dem anderen Orte, wo er ein Gewerb anzulegen für gut findet, abermals Bürger werden. Diese Freiheit, die sich übrigens nur auf das Verhältniß der Städte-Bürger unter einander und keineswegs auf jenes der Landbürger unter einander oder gegen den Stadt-

bürger bezieht, kann aber auf Zünfte- oder Handwerksnahrung gar nicht und auf Handel nur nach dem Unterschied, wie weit er an einem Orte zünftig sei oder nicht, angewendet werden, und ist immer nur so anzuwenden, daß die jeden Orts etwa (versteht sich rechtmäßig und mit oberherrlicher Bewilligung) einem Gewerbe besonders vorgeschriebene Befähigungserfordernisse dadurch nicht aufgehoben werden. Verordnung vom 19. September 1807. Reg. Bl. Nro. XXXIII.

Hiernach ist der Gewerbs- und Handelsbetrieb im Allgemeinen zwar ein Vorrecht der Staatsbürger vor den Fremden, aber kein ausschließliches Recht der Gemeindebürger, und letzteres ist nur rücksichtlich der zünftigen Gewerbe der Fall, zu deren Ausübung das Ortsbürgerrecht gehört. M. d. J. 4. October 1836. Nro. 11088.

Vergl. §§. 23. 24. des VI. Constitut. Edicts und Zus. zu §. 10. §. 72. des B. R. G.

Liegenschafts-erwerb.

8) Das B. R. G. von 1831. hatte in §. 1. Ziff. 6. als Recht der Gemeindebürger auch noch aufgeführt: „das Recht des unbeschränkten Erwerbs von Liegenschaften."

Nach §. 7ᵃ· des VI. Constitut. Edicts kann kein Ausländer ein (markfäßiges oder markungsangehöriges) liegendes Gut im Großherzogthum erwerben, oder ein ihm anfallendes oder zugeschätztes über Jahr und Tag unveräußert beibehalten, so weit ihm nicht dazu vom Regenten besondere Erlaubniß bewilligt ist. Auch solche Ausländer, welche bereits zu Erwerbung bestimmter Liegenschaften oder zu Begründung einer gewerblichen Einrichtung an einem bestimmten Orte die Staatserlaubniß erhalten haben, müssen zu jeder neuen Erwerbung, so wie zu Vertauschung schon erworbener Liegenschaften, oder zu Verlegung ihrer gewerblichen Einrichtungen in andere Gemarkungen, jeweils besondere Staatserlaubniß einholen. M. d. J. 7. März 1836. Nro. 2183.

Diese Staatserlaubniß war früher bei dem Regenten selbst nachzusuchen, während sie jetzt vom Ministerium des Innern ertheilt werden kann. Staatsminist. 6. März 1833. Nro. 576.

Ferner gab das Gesetz den Gemeinden und Gemeindebürgern an dem Verkauf von Liegenschaften der Gemarkung auf Ungenossen oder Ausmärker die Loosung (auch Zugrecht, Abtriebs- oder Einstandsrecht und insbesondere Markloosung genannt), d. i. das Recht vor oder nach abgeschlossenem Verkauf an des Käufers Stelle einzutreten und die Liegenschaft für sich zu erwerben. §. 2. des II. Constitut. Edicts von 1807. Gesetz vom 3. Mai 1808. Reg. Bl. Nro. XVI. und L. R. S. 1701 aa. — 1701 a. n. und 1701 b. a. — 1701 b. e.

Nach §. 18 a. der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 kann nun jeder Unterthan eines deutschen Bundesstaates Grundeigenthum außerhalb des Staates, den er bewohnt, erwerben und besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen, so daß die Bestimmungen in §. 7 a. des VI. Constitut. Edicts und in der Ministerialverfügung vom 7. März 1836. Nro. 2183. jetzt nur noch auf andere Staatsangehörige als jene der deutschen Bundesstaaten Anwendung finden.

Durch das Gesetz vom 21. Juli 1839. Reg. Bl. Nro. XXIII. wurden die im Landrecht enthaltenen Bestimmungen über das Loosungs- und das Einstandsrecht, so wie das Gesetz über die Loosungsgerechtigkeit vom 3. Mai 1808. aufgehoben.

Nachdem hierdurch das in §. 1. Ziff. 6. des B. R. G. von 1831. unter den Befugnissen der Gemeindebürger aufgeführte Recht zum unbeschränkten Erwerb von Liegenschaften seine practische Bedeutung

verloren hatte und nunmehr nicht nur jedem Landesangehörigen, sondern auch jedem Deutschen zusteht, allwärts im deutschen Bundesgebiet Grundstücke zu kaufen, wurde durch den Art. 1. des Gesetzes vom 15. Februar 1851. Reg. Bl. Nro. XIV. jene Ziff. 6. im §. 1. des B. R. G. gestrichen.

Gründung einer Familie.
1) Recht des Staatsbürgers im Allgemeinen.

9) Keinem Fremden, der nicht für eine Ehe, die er schließen will, den Heimathsschein auflegt, das ist, die Urkunde seiner Staatsobrigkeit, daß die Ehe als dort vollzogen und Staatsbürgerrecht genießend werde angesehen werden, keinem also, der nicht auf jenen Staat ordnungsmäßig heirathen darf, kann im Lande eine Eheverbindung einzugehen gestattet werden, möge sie nun mit einer andern fremden Person, oder mit einer diesseitigen Staatsangehörigen geschloßen werden wollen; dagegen kann auch keinem Staatsbürger oder keiner Staatsbürgerin ein ordnungsmäßiges Einschreiten in den Ehestand gänzlich versagt werden, obwohl es durch die Staatsgesetze auf gewisse Alters-, Vermögens- und Standes-Erfordernisse hin aufgeschoben werden kann. §. 7 f. des VI. Constitut. Edicts.

Das Recht, durch Heirath eine Familie zu gründen, ist hiernach kein ausschließliches Recht der Gemeindebürger, sondern ein allgemeines Recht der Staatsbürger, und es ist nur als Regel der Besitz des Ortsbürgerrechts für beide Theile, welche eine Ehe eingehen wollen, gefordert. Vergl. Zus. zu §. 55. des B. R. G. §. 8. des II. Einführungsedicts (zu dem Landrecht) vom 22. Dezember 1809. Reg. Bl. Nro. LIII. und §. 12. der Verordnung vom 29. Mai 1811. Reg. Bl. Nro. XVI.

2) Recht des Gemeindebürgers im Besonderen.

10) Die fragliche Bestimmung lautete im Regierungsentwurf:

„Das Recht durch Heirath eine Familie zu gründen."

In der II. Kammer wurden folgende mit gesperrter Schrift gedruckten Worte hinzugefügt:

„Das Recht, in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist, durch Heirath eine Familie zu gründen."

Durch diesen Zusatz sollte ausgedrückt werden, daß diese Gemeinde keine Einwendung gegen die Heirath machen könne und daß den aus dieser Ehe erzeugten Kindern die Ansprüche auf angeborenes Bürgerrecht zustünden. Verhandl. der II. Kammer von 1831. 2tes Beilagenheft. S. 198. 4tes Beilagenheft S. 198. und 13tes Protokollheft S. 103.

Nach L. R. S. 144 a. sollten Mannspersonen, ehe sie das 25te Lebensjahr zurückgelegt haben, ohne besondere Staatserlaubniß nicht heirathen dürfen. Nachdem aber durch das B. R. G. von 1831. zum Antritt des Bürgerrechts nur das Alter der Volljährigkeit von 21 Jahren erforderlich und dem Gemeindebürger als solchem das Recht, durch Heirath eine Familie zu gründen, ohne alle Beschränkung gegeben war, wurde die Dispensation vom Heirathsalter des L. R. S. 144 a. nach erreichtem Volljährigkeitsalter nicht mehr versagt und es fand keine, auch noch so begründete Zurückweisung des Heirathsgesuchs eines Solchen, der einmal Bürger war, mehr statt. Dieß hat häufig Veranlassung zu Schließung von Ehen gegeben, welche ohne gehörigen Nahrungsstand gegründet, zur Verarmung und Entsittlichung führten, und die Erfahrung zeigte, daß diese Bestimmungen die häusliche Niederlassung allzusehr erleichterten und daß die vielfach, auch in zahlreichen Petitionen an die Ständeversammlung seit dem Erscheinen des Gesetzes von 1831 erhobenen Klagen über die dadurch verursachte Vermehrung der Last der Armenunterstützung durchaus wohl begründet waren.

Mit Recht verlangt man, daß, wer eine Familie gründen will, auch nachweise, daß er sie zu ernähren im Stande sei.

Von diesem Standpunkt aus und um dem Drängen nach frühzeitiger Niederlassung fortan entgegenzuwirken, wurde durch das Gesetz vom 15. Februar 1851. Reg. Bl. Nro. XIV. zwar das Recht, durch Heirath eine Familie zu gründen, auch jetzt noch als ein Recht der Gemeindebürger anerkannt, dagegen das Alter zum Bürgerrechtsantritt selbst (vom 21ten) auf das zurückgelegte 25te Lebensjahr hinaufgerückt und selbst alsdann noch das Recht der Verehelichung von der Zustimmung des Gemeinderaths abhängig gemacht, welche jedoch nicht soll versagt werden können, wenn zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Erfordernisse, welche dieses Gesetz für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts vorschreibt, bei dem Nachsuchenden noch sämmtlich vorhanden sind, wogegen offenkundig schlechte Haushälter und Trunkenbolde jeweils auf zwei Jahre zurückgewiesen werden dürfen.

Demzufolge erhielt §. 1. Ziff. 6. des B. R. G. folgenden mit gesperrter Schrift gedruckten Zusatz: „das Recht, in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist, unter der Beschränkung des §. 44. Absatz 2. durch Heirath eine Familie zu gründen" und dem §. 44. wurde der jetzt dort ersichtliche Absatz 2 und 3. hinzugefügt. Vergl. Art. 1. 2. 10. des Gesetzes vom 15. Februar 1851. Reg. Bl. Nro. XIV. (§§. 1. 10. 44. des gegenwärtigen B. R. G. verkündet im Reg. Bl. Nro. XXX. von 1851.) und Verhandl. der II. Kammer von 1850—51. 7tes Beilagenheft S. 62—64.

Gemeinderath und Ausschuß können jedoch aus dringenden Gründen mit Staatsgenehmigung auch Solchen, welche das 25te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, den Bürgerrechtsantritt oder die Bürgeraufnahme und damit die Verehelichung gestatten. §. 14 a. und 21. des jetzigen B. R. G.

Hinsichtlich der im Ausland ohne Staatserlaubniß geschlossenen Ehen vergl. Zus. zu §. 67. des B. R. G.

Anspruch auf Unterstützung.

11) Nach §. 1. des Gesetzes vom 28. Mai 1810. Reg. Bl. Nro. XXII. ist jede Gemeinde schuldig, ihre Armen aus ihren Almosen, Gemeinde- oder anderen dazu geeigneten öffentlichen Kassen mit dem nothdürftigen Unterhalt zu versehen.

Durch den Ausdruck: „aus Gemeindemitteln" in §. 1. des B. R. G. sollte bestimmt werden, daß dem Gemeindebürger der Anspruch auf Unterstützung aus allen örtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Kassen, also in weiterem Umfange zustände, als nur sonst die Gemeinde einen Armen zu versorgen pflichtig ist. Vergl. Verhandlungen der II. Kammer von 1831. 4tes Beilagenheft. S. 198.

Sind keine solche Mittel, Kassen oder Fonds vorhanden, so muß die Gemeinde die Last wie ein anderes nicht gedecktes Gemeindebedürfniß aufbringen.

Vergl. Zus. 3. zu §. 150. der G.O. und §§. 66. 72. 78. des B.R.G.

Unterstützung der Gemeinde.

12) Ist die Gemeinde selbst arm und wird der Antrag gemacht, dieselbe wegen Dürftigkeit zu unterstützen, oder Unterstützungen Armer wegen Dürftigkeit auf die Amtskasse zu übernehmen, so ist vorerst zu erheben:

1) wie viel Almend- und Gemeindegut und welche milde Stiftungen die Gemeinde besitze;
2) wie viel Schulden sie habe;
3) wieviel in den letzt vorausgegangenen drei Jahren die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde alljährlich betragen haben, wobei übersichtliche Rechnungsauszüge anzuschließen sind;
4) welche Umlage von den Bürgernutzungen bezahlt und:

5) wie viel Kreuzer auf das 100 fl. Steuerkapital in jenen drei Jahren jährlich für Gemeindebedürfnisse nach dem direkten Steuerfuß umgelegt wurden, endlich:

6) welches die Seelenzahl der Gemeinde sei, und

7) wieviel die sämmtlichen Steuerkapitalien der Gemeindegenossen und wieviel die übrigen Steuerkapitalien der Gemarkung betragen, auch:

8) welche Erwerbsgelegenheiten die Gemeinde habe.

M. d. J. 17. Mai 1833. Nro. 5660.

Bedeutung der im §. 1. des B.R.G. enthaltenen Zusammenstellung.

13) Die Aufzählung der Rechte des Gemeindebürgers in §. 1. des B. R. G. umfaßt weder alle Rechte des Gemeindebürgers, indem solcher auch alle anderen Rechte des Staatsbürgers hat, noch begreift sie die besonderen oder ausschließlichen Rechte des Gemeindebürgers, sondern es sind darunter auch allgemeine Rechte des Staatsbürgers enthalten.

Gleichwohl wurde Werth auf die Beibehaltung dieser Aufzählung gelegt.

Vergl. Verhandlungen der II. Kammer von 1831. 4tes Beilagenheft S. 197. 198. und 13tes Protokollheft S. 84—103.

Ehrenbürgerrecht.

14) Nach der älteren Gesetzgebung gab es auch Ehrenbürger. Das Ehrenbürgerrecht konnte von einer Gemeinde einem Inländer nur mit Bewilligung der Ortsherrschaft, in landesherrlichen Orten mit jener des Bezirksamts, einem Ausländer nur mit landesherrlicher Genehmigung verliehen werden. Ob und welche einzelnen bürgerlichen Rechte der aufzunehmende Ehrenbürger dadurch bekommen sollte, hing von der Verleihung selbst ab.

Kraft Gesetzes waren die Pfarrer und Schullehrer, als solche, in der Gemeinde ihrer Anstellung Ehrenbürger, so zwar, daß dieses Ehrenbürgerrecht durch die Anstellung in einer Gemeinde erworben und durch Abkommen vom Dienst verloren wurde. In wie weit diese Ehrenbürger für sich oder nur von dem innehabenden Dienste Antheil an den Almenden oder anderen Gemeinds-Nutzungen hatten, beruhte auf dem Herkommen in jeder einzelnen Gemeinde. M. d. J. 1. Februar 1813. Reg. Bl. Nro. IV.

Die G. O. und das B. R. G. von 1831 kennen keine Ehrenbürger mehr. Der Gemeinderath kann zwar nach dem §. 81., verglichen mit §. 20. und 42. des B. R. G., einem Manne, etwa zur Anerkennung seiner Verdienste, unter Zustimmung des kleinen Bürgerausschusses und beziehungsweise der Gemeinde oder des großen Ausschusses mit Erlassung der gesetzlichen Erfordernisse und des Einkaufsgeldes das wirkliche Gemeindebürgerrecht unentgeldlich ertheilen, jedoch nach dem §. 3. des angeführten Gesetzes nur in so weit, als der Anzunehmende in keiner anderen Gemeinde das Bürgerrecht bereits besitzt, oder dasjenige, das er besitzt, dagegen aufgibt. Wird nicht auf solche Weise das wirkliche Gemeindebürgerrecht gegeben, sondern vom Gemeinderath und Ausschuß einem Manne, um ihm die Verehrung der Gemeinde zu bezeugen, nur als Ehrentitel der Name ihres Mitbürgers beigelegt, wogegen im Allgemeinen nichts zu erinnern ist, so wird der Letztere dadurch nicht wirklicher Gemeindebürger, hat also auch die im §. 1. des B. R. G. bezeichneten gemeindebürgerlichen Rechte nicht anzusprechen. M. d. J. 15. April 1836. Nro. 3608. Vergl. Zus. zu §. 40. des B. R. G.

§. 2.

Die Rechte aller Gemeindebürger sind gleich, wo nicht das Gesetz über Verfassung der Gemeinden und das gegenwärtige einen Unterschied machen.

Unterschiede zwischen den Bürgern. Solche Unterschiede in den Rechten bestehen z. B. hinsichtlich der Stimmfähigkeit bei Gemeindeversammlungen (§. 10. 15. der G.O. §. 50. 66. des B.R.G.), der Wahlberechtigung (§. 15 fgde. §. 28. 40 e. der G.O. §. 50. 66. des B.R.G.), der Wählbarkeit (§. 21. 29. 40 f. der G.O. §. 66. des B.R.G.), des Bürgergenusses (§. 54. Abs. 2. §. 85—113. der G.O. §. 50. 51. des B.R.G.).

Auch hinsichtlich der Pflichten kommen Verschiedenheiten zwischen den Gemeindebürgern vor, z. B. in der Verpflichtung zur Annahme von Gemeindeämtern (§. 31. 40 h. der G.O.), in Leistung der Gemeindenaturaldienste (§. 77. der G.O. §§. 46. 47. 51. des B.R.G.), und in Tragung der Sociallasten (§. 81 e. u. 81 f. der G.O.).

§. 3.

Niemand kann in Zukunft das Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde besitzen.

Vergl. §. 69. Ziff. 2. des B.R.G.

Frühere Gesetzgebung. Die Verordnung vom 19. Septbr. 1807. Reg. Bl. Nro. XXXIII. sprach zwar aus: Ein Verbot, daß Jemand nicht an mehreren Orten des nemlichen Staats zugleich bürgerlich sein dürfe, sei in Bezug auf Städte schon in der alten Verfassung nicht vorhanden gewesen, da die alten auf Verschiedenheit der Staatsgewalt gewurzelten Verbote des Pfahlburgerrechts dahin nicht zu beziehen gewesen seien, und es habe also nicht die Frage werden können, dasselbe durch das neue Gemeinheits-Edict (das II. Constitut. Edict von 1807) aufzuheben: dieses neue Edict habe also jene natürliche Freiheit, indem es dieselbe nicht untersagt, stillschweigend fortdauern lassen, und ordne nur weiter, daß niemand genöthigt werden könne, entweder in zwei Städten zugleich bürgerlich zu sein, oder sein früher an einem Orte erlangtes Bürgerrecht aufzugeben, um an einem anderen ein Gewerbe treiben zu können. Vergl. §. 5. des II. Constitut. Edicts von 1807.

Schon das VI. Constitut. Edict von 1808 bestimmte dagegen in §. 12 b.: Verloren wird das Ortsbürgerrecht durch Eintritt in das Bürgerrecht einer andern inländischen Gemeinde. Niemand soll zugleich an zwei Orten Gemeindebürger sein (obwohl jeder nach den Bedürfnissen seiner Gewerbe an einem Orte Gemeindebürger und an einem oder mehreren anderen inländischen Orten Schutzbürger sein kann).

Ebenso kann auch Niemand zugleich im Großherzogthum und anderwärts Staatsbürger sein. Vergl. Zus. zu §. 67. des B.R.G.

II. Titel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts.

§. 4.

Das Bürgerrecht wird erlangt:

1. durch Geburt;
2. durch Annahme.

Erwerbung des Bürgerrechts. Das Gemeindebürgerrecht kann nur durch Geburt oder Annahme, das Staatsbürgerrecht dagegen auch durch Ersitzung oder Verjährung erworben werden, so daß Staatsbürger ist, wer vom

Staat aus Nachsicht eingelassen wurde und sich zehn Jahre lang ehrlich im Lande aufgehalten hat, ohne daß man sich um die Beibehaltung seines auswärtigen Bürgerrechts bekümmerte, während er indessen solches versäumt oder verloren hat. §. 8d. und §. 11. des VI. Constitut. Edicts und §. X. des Gesetzes vom 1. Februar 1809. Reg. Bl. Nro. IX.

Ebenso kann jetzt nur noch das Staatsbürgerrecht, nicht aber mehr wie früher das Ortsbürgerrecht von der Staatsbehörde verliehen werden. Letztere ist nur befugt, wenn einem, der das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, der Antritt des angeborenen Bürgerrechts gestattet oder die Bürgeraufnahme bewilligt werden will, die vorbehaltene Genehmigung dazu zu ertheilen oder zu versagen und über Berufungen, die von den Betheiligten wegen des von der Gemeinde verweigerten Bürgerrechts an sie ergriffen werden, zu entscheiden, d. i. auszusprechen, ob die Vorschriften des Gesetzes in richtige Anwendung gekommen seien oder nicht, und ob hiernach die abweisende Verfügung zu bestätigen oder die Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet sei. §. 8c. des VI. Constitut. Edicts. §. 40. des B. R. G. §. XIX. fgde. des Gesetzes vom 1. Februar 1809. §. 14a. und §§. 21. 15. 81. 82. 83. des B. R. G.

§. 5.

Bürgertöchter haben ein angeborenes Bürgerrecht, können aber dasselbe erst antreten, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen.

Andere Frauenspersonen erlangen das Bürgerrecht nur durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht.

Auch nach getrennter oder nichtig erklärter Ehe behält die Ehefrau ihr Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehemann dasselbe zur Zeit der Auflösung der Ehe hatte. Sie hat jedoch, so lange ihr Ehemann lebt, keinen Anspruch an die Bürgernutzungen.

Bürgerrecht der Frauenspersonen.

1) Nach dem Gesetz vom 1. Februar 1809. Reg. Bl. Nro. IX. (§. I. und II.) hatten die Bürgerstöchter das angeborene Bürgerrecht, welches sie durch gesetzmäßige Verehelichung mit einem Bürger des nemlichen Orts antraten; ebenso erlangte eine Frauensperson die bürgerliche Aufnahme nur durch Eingehung einer Ehe mit einem Gemeindebürger. Ledige Frauenspersonen konnten das Gemeindebürgerrecht weder annehmen, noch das angeborene antreten.

Der Regierungsentwurf zu dem B. R. G. von 1831. wollte den Frauenspersonen nur ein angeborenes Heimathsrecht, kein durch Geburt erworbenes oder durch Aufnahme zu erlangendes Bürgerrecht zugestehen, dagegen dieselben im Falle ihrer Verehelichung mit einem Gemeindebürger des Bürgerrechts von Rechtswegen theilhaftig machen und dieses Bürgerrecht ihnen auch nach getrennter Ehe bewahren. Die Aufnahme behufs der Verehelichung sollte einer Frauensperson nur allein wegen schlechten Leumunds versagt werden können; sie sollte kein Vermögen dazu nachzuweisen und kein Einkaufsgeld zu entrichten haben.

Dieser Vorschlag stieß jedoch in der II. Kammer auf den entschiedensten Widerstand; man nannte ihn, weil er den nicht ver-

ehelichten Frauenspersonen kein Bürgerrecht zuerkenne, selbst „unverzeihlich barbarisch" und erklärte, besser für die Frauen zu sorgen. (Vergl. Verhandl. der II. Kammer von 1831. 13tes Protokollheft S. 104—133.).

Allein was war der Erfolg? Die Bürgerstöchter erhielten außer dem unfruchtbaren Titel des angeborenen Bürgerrechts, da sie es nicht selbstständig antreten können, in der That nichts mehr als ihnen im Regierungsentwurf auch schon zugedacht war, und die ortsfremden Frauenspersonen mußten der Folgerichtigkeit halber, weil sie nun erst durch Aufnahme obwohl auch nicht selbstständig, sondern nur behufs der Verehelichung mit einem Gemeindebürger beziehungsweise durch die Bürgeraufnahme ihres Ehemannes das Bürgerrecht erlangten, was ihnen der Regierungsentwurf von Rechtswegen zutheilen wollte, ein Einkaufsgeld bezahlen und ein Vermögen nachweisen, und sie stehen noch weiter gegenüber dem ortsfremden Manne, der eine Bürgerswittwe oder Bürgerstochter in der Gemeinde heirathet, in dem Nachtheil, daß bei ihnen nicht, wie bei ihm, das Vermögen beider Verlobten zusammengerechnet werden darf. (Vergl §§. 24. 28. 31. 39. des B. R. G.). Hiernach wurde den Frauenspersonen im Allgemeinen keine wirkliche Begünstigung, sondern nur den einheimischen Frauenspersonen einer Gemeinde, gegenüber den ortsfremden, die sich in die Gemeinde verehelichen wollen, ein Vorzug zu Theil.

Staatsbürgerrecht. 2) Ausländerinnen erlangen durch die Verehelichung mit einem Gemeindebürger des Großherzogthums zugleich das Staatsbürgerrecht. Vergl. Zus. zu §§. 36. 39. und 40. des B. R. G.

Bürgerrecht der Wittwen. 3) Die Wittwe eines Staatsdieners, welche an einem Orte das angeborene, und deren Ehemann an einem anderen Orte das erworbene Bürgerrecht hatte, hat nunmehr ihr Bürgerrecht an dem letzteren Orte, obwohl sie solches an diesem nicht durch förmliche Aufnahme erlangt hatte, anzusprechen, indem eine Verschiedenheit des bürgerlichen Standes zwischen den Ehegatten gesetzlich nicht statt findet, und der §. 5. des B. R. G. ausdrücklich bestimmt, daß Frauenspersonen das Bürgerrecht durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht erlangen. M. d. J. 29. October 1838. Nro. 11192.

Auflösung der Ehe. 4) Die Bestimmung im Abs. 3. des §. 5. bezieht sich auf alle Arten von Auflösung der Ehe, auf die durch Ungültigkeits- oder Nichtigkeitserklärung, durch Scheidung und durch den Tod des Ehemannes getrennten Ehen.

Bürgergenuß der Wittwen. 5) Vergl. Zus. 11. 12. 13. 14. 15. zu §. 85. der G. O.

1. Kapitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt.

§. 6.

Alle ehelichen Kinder haben das angeborene Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder wenn er früher gestorben sein sollte, zur Zeit seines Absterbens Bürger gewesen ist.

Ableitung des Bürgerrechts vom Vater. 1) Die ehelichen Kinder leiten zu Folge §. 6. des B. R. G. ihr Bürgerrecht lediglich vom Vater ab; ebendeßhalb folgen sie, so lange sie noch unter der väterlichen Gewalt stehen, nach §. 17. dem

Vater, wenn er in einer andern Gemeinde das Bürgerrecht durch Aufnahme erlangt.

Eine nach dem Tode des Vaters in den bürgerlichen Verhältnissen der ehelichen Mutter vorgehende Veränderung muß hiernach folgerichtig ohne Einfluß auf das Bürgerrecht der Kinder bleiben; Frauenspersonen können überhaupt nach §. 5. Abs. 2. des B. R. G. selbstständig das Bürgerrecht nicht erwerben; es muß angenommen werden, daß das Bürgerrechtsgesetz eine Uebertragung des Bürgerrechts, welches die Frau selbst nur von einem Dritten, ihrem Ehemann, ableitet, auf ihre Kinder aus früherer Ehe, welche mit dem letztern in keiner Beziehung stehen, nicht zulassen wollte. Keine Stelle des Gesetzes berechtigt zu der Annahme, daß dasselbe von diesen an sich folgerichtigen und zudem dem natürlichen Verhältnisse am meisten zusagenden Grundsätzen abweichen wollte.

Man kann sich hiefür weder auf §. 9, noch auf §. 32. des Bürgerrechtsgesetzes berufen; der erstere bezieht sich nach seiner Stellung und seinem Zusammenhang mit dem Vorhergehenden nur auf uneheliche, durch nachgefolgte Ehe der Eltern legitimirte Kinder, was außer Zweifel gesetzt wird durch den Umstand, daß die §§. 7. 8. und 9. in dem Regierungsentwurf des Bürgerrechtsgesetzes zusammen nur drei Absätze eines, vom Bürgerrecht der unehelichen Kinder handelnden Paragraphen bildeten und erst bei der von der Kommission der zweiten Kammer vorgenommenen Aenderung in der Eintheilung der Paragraphen — wobei der Inhalt des erwähnten §. 7. unverändert blieb — in drei Paragraphen zerlegt wurden; der §. 32. aber, welcher sich in dem Regierungsentwurf nicht befand, wurde von der II. Kammer nur zur Beseitigung eines Zweifels über das Einkaufsgeld, keineswegs aber in der Absicht eingeschaltet, über das Bürgerrecht der Kinder eine Entscheidung zu geben, die seinem Wortlaute nach auch nirgends darin gefunden werden kann. M. d. J. 25. Februar 1853. Nro. 2868. Vergl. Verhandlungen der II. Kammer von 1831. 2tes Beilagenheft S. 199. 4tes Beilagenheft S. 254. 255. und 14tes Protokollheft S. 111. 112.

Uebergang des Bürgerrechts auf die Kinder.

2) Das B. R. G. folgt, wie sich aus mehreren Bestimmungen desselben, insbesondere §§. 8. 17. 76. unzweideutig ergibt, dem Grundsatze, daß eine Veränderung in den bürgerrechtlichen Verhältnissen des Vaters nur dann auch auf seine Kinder übergehe, wenn diese zur Zeit des Eintritts jener Veränderung nicht bereits gewaltsentlassen, somit noch nicht in ein selbstständiges Verhältniß gegenüber der Gemeinde getreten waren. Wenn nun der §. 6. des B. R. G. den ehelichen Kindern das angeborene Bürgerrecht in der Gemeinde ertheilt, in welcher ihr Vater zur Zeit ihrer Geburt Bürger gewesen ist, und dabei folgerichtig von der Voraussetzung ausgeht, daß der Fall nicht vorkommen könne, daß Jemand, ohne Bürger zu sein, heirathe (§. 1. Ziff. 7. jetzt Ziff. 6. des B. R. G.), so muß doch in Anwendung des obigen Grundsatzes und da sonst die Kinder der Ortsbürger in gewissen Fällen in schlimmerer Lage wären, als die der aufgenommenen Fremden, angenommen werden, daß wenn in Folge irgend eines Versehens der Behörden, oder in Folge der früheren Gesetzgebung ein Ortsangehöriger eine Heirath vor dem Antritt seines angeborenen Bürgerrechts geschlossen hat, der nachträgliche Antritt desselben das Bürgerrecht auf die noch nicht gewaltsentlassenen Kinder gleichwie bei der Aufnahme eines Ortsfremden übertrage. Diese Ansicht wird bestätigt durch die Bestimmung des §. 55. des B. R. G., wornach es bei den dort genannten Personen, die ausnahmsweise auch ohne Bürger zu sein heirathen können, zum Uebergang auf die Kinder genügt, wenn

das angeborene Bürgerrecht nur überhaupt vom Vater angetreten worden ist. Dagegen kann nach eben jenem Grundsatze der Uebergang auf die zur Zeit des Antritts des Bürgerrechts bereits gewaltsentlassenen Kinder nicht ausgedehnt werden. Auf diese Kinder vererbt der Vater nur diejenigen Rechte, welche derselbe vor ihrer Gewaltsentlassung bereits wirklich erworben hatte, nemlich die das Heimaths- oder Einsassenrecht bildenden Rechte des §. 1. Ziff. 1. 6. 8. (jetzt Ziff. 1. 7.) des B. R. G. (§. 44. dieses Gesetzes). M. d. J. 7. Mai 1850. Nro. 7400.

Ueber das bürgerrechtliche Verhältniß Derjenigen, deren Vater zur Zeit ihrer Geburt das Bürgerrecht nicht angetreten hatte, vergl. Annalen der bad. Gerichte. XI. (1843.) Nro. 34. S. 256. fgde.

Adoptivkinder. 3) Nach dem Regierungsentwurf sollten auch die angewünschten Kinder das Bürgerrecht in der Gemeinde des Vaters erwerben. Diese Ausdehnung wurde jedoch in der II. Kammer beseitigt. Man gieng dabei davon aus, daß von einem angeborenen Bürgerrecht bei demjenigen, der kein leibliches Kind eines Bürgers ist, nicht die Rede sein könne; die Adoption beruhe auf einer Fiction, die zum Nachtheil von Gemeinden, denen dadurch Bürger aufgedrungen würden, nicht angewendet werden dürfe. Nach L. R. S. 348. bleibe der Angewünschte in der Familie, welcher er durch Geburt angehört, behalte alle seine Rechte darin und könne sich daher auch sein angeborenes Bürgerrecht wahren. Verhandl. der II. Kammer von 1831. 2tes Beilagenheft S. 199. und 4tes Beilagenheft S. 204. 205.

§. 7.

Uneheliche Kinder erlangen das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das angeborene Bürgerrecht hatte.

Der §. 7. des B. R. G. findet auch auf die schon vor dem Erscheinen dieses Gesetzes geborenen unehelichen Kinder Anwendung. M. d. J. 22. April 1837. Nro. 3930.

§. 8.

Durch nachgefolgte Ehe der Eltern erwerben die der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen, im Ehevertrage oder vorher gesetzlich von dem Vater anerkannten Kinder das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit der Verehelichung solches hatte; das frühere durch die Mutter erworbene hört auf.

L. R. S. 331. fgde. und 334. fgde.

Ueber das Bürgerrecht der unehelichen Kinder bei Ueberſiedelung ihrer Mutter vergl. Annalen der bad. Gerichte I. (1832.) Nro. 13.

§. 9.

War das Kind zur Zeit der Verehelichung seiner Eltern der elterlichen Gewalt bereits entlassen, so behält es sein bisheriges Bürgerrecht.

Gewaltsentlassung. Als der elterlichen Gewalt entlassen gilt im Sinne dieses Gesetzes derjenige, der das 21te Lebensjahr zurückgelegt, also die Volljährigkeit erreicht hat (L. R. S. 372. vergl. mit 388.), so wie derjenige, der nach Vorschrift der L. R. S. 476—478. ausnahmsweise schon während seiner Minderjährigkeit eine besondere Gewaltsentlassung erlangt hat. Annal. der bad. Gerichte I. (1832.) Nro. 13.

§. 10.

Zu dem Antritt des angeborenen Bürgerrechts wird erfordert:

1. das zurückgelegte fünfundzwanzigste Lebensjahr;
2. der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges und neben dem letzteren jedenfalls der Besitz des in §. 10 a. festgesetzten Vermögens;
3. in so fern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen geknüpft ist, die Nachweisung, daß solchen Genüge gethan sei.

Frühere Gesetzgebung.

1) Zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts war nach dem Gesetz vom 1. Februar 1809. Reg. Bl. Nro. IX. erforderlich:

a. das Alter der Volljährigkeit (nach §. 27 b. des VI. Constitut. Edicts von 1808. und L. R. S. 388. 488. das zurückgelegte 21te Lebensjahr), worin jedoch Regierungsdispensation eintreten konnte; b. Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen; c. der Besitz eines an dem Ort der Aufnahme zuläßigen, in gesunden Tagen zur nothdürftigen Lebsucht hinreichenden Nahrungszweigs, und der gesetzmäßige Ausweis über die hiezu erforderlichen, bestimmten Befähigungen; d. die Betreibung eines Lebensberufs auf eigene Hand und Haushaltung, wogegen Arbeit lediglich in fremdem Unterhalt und Dienst für fremde Rechnung, mithin außer der Lage, Familienhaupt zu werden, den Antritt des angeborenen Gemeindebürgerrechts nicht gestattete.

Der Nachweis über den Besitz eines Vermögens und das Zeugniß eines guten Leumunds war nicht erforderlich. Der Antritt des angeborenen Bürgerrechts selbst bedurfte lediglich der Anzeige bei dem Ortsvorstand mit Nachweisung der vorhandenen Erfordernisse zur Eintragung in das Bürgerverzeichniß (§. VI. XVIII. des obenerwähnten Gesetzes).

Nach dem B. R. G. von 1831. wurde zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts erfordert: 1. die Volljährigkeit; 2. der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens o d e r Nahrungszweigs, und 3. insofern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen gebunden ist, die Nachweisung, daß solchen Genüge gethan sei.

Der Besitz eines Vermögens neben dem Nahrungszweig und das Zeugniß eines guten Leumunds war somit auch nach diesem Gesetz zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts nicht vorgeschrieben, und wer sein Bürgerrecht antreten wollte, hatte nur bei dem Gemeinderath seinen Willen zu erklären und die Erfordernisse nachzuweisen (§. 10. u. 11. des B. R. G. von 1831.).

Vergl. Annalen der bad. Gerichte VII. (1839.) Nro. 18. S. 118 fgde.

Nachdem die Erfahrung gezeigt hatte, daß die Bestimmungen des obigen Gesetzes den Antritt des Bürgerrechts und somit die häusliche Niederlassung in der Gemeinde zum Nachtheil des öffentlichen Wohls und zu großer Belästigung der einzelnen Gemeinden allzusehr erleichtern, wurde, um diesem abzuhelfen, durch die Art. 2. 3. 4. und 12. des Gesetzes vom 15. Februar 1851. Reg. Bl. Nro. XIV. dem §. 10. des B. R. G. von 1831 die jetzt in das Gesetz aufgenommene Fassung gegeben, die §§. 10 a. 14 a. 14 b. neu hinzugefügt, der § 11. des B. R. G. von 1831 gestrichen und der §. 81. so abgeändert, wie er jetzt lautet.

Die hierdurch bewirkten Veränderungen, beziehungsweise Erschwerungen des Bürgerrechtsantritts bestehen in folgendem:

a. Das zum Bürgerrechtsantritt erforderliche Alter wurde vom 21ten auf das zurückgelegte 25te Lebensjahr hinaufgesetzt. (§. 10. Ziff. 1. des B. R. G.)

Schon der L. R. S. 144 a. schreibt vor, daß Mannspersonen vor zurückgelegtem 25ten Lebensjahre ohne besondere Staatserlaubniß nicht heirathen dürfen, das nemliche Alter war in §. 43. der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818. Reg. Bl. Nro. XXIV. für die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Ernennung der Wahlmänner behufs der Wahl der Abgeordneten in die zweite Kammer der Stände festgesetzt, ebenso war bereits im §. 87. der G. O. zum Einrücken in den Bürgergenuß ein Alter von 25 Jahren verlangt und endlich war in dem gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf über die Abänderungen des B. R. G. den Kammern vorgelegten Vorschlag über Abänderung verschiedener Bestimmungen der G. O. das zur Stimmfähigkeit bei Gemeindeversammlungen, zur Gemeindewahlberechtigung und Wählbarkeit erforderliche Alter auf das 25te Lebensjahr hinaufgerückt.

Nachdem für alle diese wichtigen aus dem Bürgerrecht fließenden Rechte ein Alter von 25 Jahren gefordert war, wurde dieses Alter auch zur Bedingung für den Antritt des Bürgerrechts selbst gemacht.

Da indessen doch Fälle vorkommen können, in denen es eine Härte mit sich führen würde, wenn man nicht ausnahmsweise die frühere bürgerliche Niederlassung gestatten wollte, so wurde dem Gemeinderath und Ausschuß, welche den Verhältnissen des einzelnen Falls am nächsten stehen und die Gründe für und gegen die Zulassung einer Ausnahme am besten beurtheilen können, die Befugniß eingeräumt, Einzelne aus dringenden Gründen auch schon vor zurückgelegtem 25ten Lebensjahre zum Antritt des Bürgerrechts zuzulassen. Damit jedoch unzulässigen Begünstigungen von Seiten der Gemeindebehörden vorgebeugt werde, und da auch das Staatsinteresse dabei betheiligt ist, so wurde die Staatsgenehmigung durch das Bezirksamt vorbehalten (§. 14 a.) und überdieß die Wirkung einer solchen Dispensation in der in §. 14 b. bezeichneten Weise beschränkt.

b. Zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts ist n e b e n einem den Unterhalt einer Familie sichernden Nahrungszweig jedenfalls auch der Besitz eines Vermögens nothwendig, und zwar in den Städten von mehr als 3000 Einwohnern von 200 fl., in kleineren Städten und in Landgemeinden von 100 fl. (§. 10. Ziff. 2. und §. 10 a. des B. R. G.).

Man wollte das Vermögenserforderniß mit Rücksicht darauf, daß der junge Bürger an seinem Heimathsorte in der Regel leichter sein Fortkommen finden wird als der Ortsfremde und weil die Gemeinde im Falle eintretender Bedürftigkeit ohnehin schon die Unterstützungspflicht hat, nicht hoch und nur so bemessen, daß jedem von der Natur mit gesunden Körperkräften Ausgerüsteten auch ohne ererbtes Vermögen die Möglichkeit gegeben wäre, sich bei einigem Fleiß und Sparsamkeit das zur Ansässigmachung erforderliche Vermögen zu erwerben.

c. Der Antritt des angeborenen Bürgerrechts ist in gewisser Hinsicht von dem früheren Verhalten des Bewerbers abhängig und durch dasselbe beschränkt (§. 11. des B. R. G.).

Die Regierung wollte im Art. 3. ihres Entwurfs den Gemeindebehörden nur die Befugniß geben, offenkundig schlechte Haushälter jeweils auf zwei Jahre vom Antritte des angeborenen Bür-

gerrechts auszuschließen; sie glaubte nur solche Personen, welche durch länger fortgesetztes ausschweifendes, verschwenderisches, an keine Ordnung zu gewöhnendes Leben bewiesen haben, daß ihre Ehe nur zum häuslichen und sittlichen Verderben ihrer Familie führen würde, bis zu nachgewiesener Besserung vom Antritt des Bürgerrechts abhalten zu müssen, wogegen es bedenklich erschien, Jemanden wegen früherer Vergehen die bürgerliche Niederlassung, wenn auch nur auf eine bestimmte Zeit, zu untersagen und so in manchen Fällen der Rückkehr zum Besseren hindernd entgegenzutreten. Die Kammern erweiterten jedoch den Art. 3. des Regierungsentwurfs in der Weise, wie er jetzt als §. 11. im Gesetz steht.

Hinsichtlich der zeitlichen Ausschließung der wirklichen Gemeindebürger, welche sich Vergehen haben zu Schulden kommen lassen, von den Rechten der Stimmgebung in Gemeindeangelegenheiten, von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit vergl. §§. 10. 15. 21. der G.O. und Zusätze dazu.

d. Zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts genügt nicht mehr, daß der Betheiligte dem Gemeinderath seinen Willen erkläre und die Erfordernisse nachweise, sondern es muß ein Gesuch um Zulassung zum Antritt dieses angeborenen Bürgerrechts mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderath vorgelegt werden, welcher zu entscheiden hat, ob nach Vorschrift des Gesetzes das Gesuch zu bewilligen oder abzuschlagen sei (§. 81. des B.R.G.).

Handelt es sich um einen Fall des §. 14a. des B.R.G., so hat die Entschließung vom Gemeinderath und Ausschuß auszugehen.

Vergl. Verhandl. der II. Kammer von 1850. 7tes Beilagenheft. S. 62 fgde. S. 90 fgde.

Nahrungszweig.

2) Vergl. §. 41. des B.R.G.

Ob der Verdienst durch Taglohn oder eine sogenannte niedere Anstellung für sich allein als ein im Sinne des §. 10. und 22. des B.R.G. die Unterhaltung einer Familie sichernder Nahrungszweig betrachtet werden könne, ist überall eine Thatfrage, welche nach persönlichen und örtlichen Verhältnissen entschieden werden muß, sei es, daß es sich um den Antritt des angeborenen Bürgerrechts oder um Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme handelt. Bei dem Antritt des angeborenen Bürgerrechts kann jedoch (aus den in Zus. 1b. zu gegenwärtigem Paragraphen angeführten Gründen) milder zu Werke gegangen werden, als wenn es sich um Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme handelt. M. d. J. 21. Oktober 1842. Nro. 10973. und 12. Januar 1844. Nro. 365.

Niederlassung in der Gemeinde.

3) Zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts und zur Bürgeraufnahme eines Ortsfremden (badischen Staatsbürgers) ist weder die Niederlassung in der Annahmsgemeinde, noch der Betrieb des Nahrungszweiges daselbst gesetzlich erforderlich, und es reicht hinsichtlich des Nahrungszweigs hin, wenn derselbe von der Beschaffenheit ist, daß er für die betreffende Annahmsgemeinde als den Unterhalt einer von dem Aufzunehmenden zu gründenden Familie sichernd erachtet werden kann, oder was gleichviel ist, daß die betreffende Annahmsgemeinde vor der Last der Unterhaltung einer solchen Familie als gesichert erscheint. M. d. J. 4. August 1843. Nro. 8534. und 24. November 1843. Nro. 12546.

Das M. d. J. ist bei dem in obiger Entschließung enthaltenen Ausspruch von nachstehenden Betrachtungen ausgegangen:

Das B.R.G., welches die Bedingungen für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts und die bürgerliche Annahme eines Ortsfremden (badischen Staatsbürgers) ausdrücklich aufzählt, gestattet dem Gemeinderathe, beziehungsweise dem Bürgerausschusse und der Gemeinde nur einzelne vorgeschriebene Bedingungen nachzu-

sehen, es schließt mithin alle nicht aufgezählten Aufnahmsbedingungen aus. Unter den vorgeschriebenen Bedingungen ist die der Niederlassung des Bewerbers in der Antritts- oder Aufnahmsgemeinde nicht enthalten.

Eine solche Niederlassung in der Annahmsgemeinde kann aber auch nach logischer Auslegung des Gesetzes nicht gefordert werden.

Der §. 45. des B. R. G. sagt zwar, daß derjenige, der die Rechte des Bürgers erwerbe, damit auch in alle Pflichten eintrete, welche der Gemeindeverband auferlege; allein weder dieses Gesetz noch die Gemeindeordnung enthalten eine nähere Erklärung hierüber, sondern nur das zweite Constitut. Edict unter Ziffer 1., indem es die Gemeinde bezeichnet als „eine Sammlung von Familien, welche unter einer aus ihrer Mitte gezogenen leitenden Gewalt vereinigt sind, um ihre Nahrung und Gewerbsamkeit durch einen theils getheilten, theils gemeinschaftlichen Gebrauch eines bestimmten Bezirks des Staatsgebiets zu befördern, und welche zugleich als Mittel für die leichtere Vollziehung der Staatsregierung, gleichsam als unterster Ring in der Kette der Staatsverbindung dienen."

Theoretisch ließe sich zwar hieraus die Folgerung ziehen, daß es dem Wesen und Zwecke der Gemeinden widerstreiten würde, wenn alle Bürger einer Gemeinde sich mit ständigen Wohnsitzen in andere Gemeinden zerstreuten, allein diese Folgerung ist auf die Spitze getrieben und wenigstens zur Zeit nicht von praktischer Erheblichkeit; es würde endlich daraus nicht hervorgehen, daß das bestehende Gesetz die bemerkte Folge einer auswärtigen Niederlassung nicht zulasse, sondern es spräche dieses nur für eine Aenderung des Gesetzes.

Es läßt sich endlich nicht annehmen, daß das neue Gesetz, welches von dem Grundsatze größerer Freiheit ausgieng, zugeben wollte, daß die auf ausdrückliche Bedingungen gestellte und als eine Rechtsforderung eines jeden Staatsbürgers bezeichnete Bürgerannahme gegen das frühere Gesetz durch Unterstellung einer nicht einmal früher bestandenen Bedingung im Wege einer ausdehnenden Auslegung erschwert werde.

Wenn aber der Gemeindeverband keinem Bürger die Pflicht der Anwesenheit oder der Aufschlagung des Wohnsitzes in der Gemeinde auferlegt, so läßt sich auch nicht behaupten, daß die Absicht der Niederlassung in der Annahmsgemeinde ein Erforderniß der Annahme sei, und zwar um so weniger, als nach erlangter Annahme nach dem Obigen dem Bürger freistände, sich an einen andern Ort überzusiedeln.

Dieselben Gründe sprechen gegen die sonst gestellte Forderung, daß der Nahrungszweig in der Gemeinde betrieben werde, und daß nachgewiesen werde, daß der betreffende Nahrungszweig den Unterhalt einer Familie in der Annahmsgemeinde sichere.

Schon das Gesetz vom 1. Februar 1809. Reg. Bl. Nro. IX. forderte nur den Besitz eines am Orte der Aufnahme zulässigen in gesunden Tagen zur nothdürftigen Lebsucht hinreichenden Nahrungszweiges ꝛc., während das neue Gesetz jene Beschränkung fallen läßt und nur einen „den Unterhalt einer Familie sichernden Nahrungszweig" fordert.

Da aber der Aufzunehmende, wenn er Bürger geworden, im Falle der Dürftigkeit mit seiner Familie der Gemeinde zur Last fiele, so muß dieser Nahrungszweig von der Art sein, daß er in Beziehung auf die Gemeinde den Unterhalt einer Familie und die Gemeinde vor der Last der Unterhaltung dieser sichert, es kann

aber nicht gefordert werden, daß der Nahrungszweig in der Annahmsgemeinde müsse betrieben werden können.

Die gegentheilige Gesetzeserklärung würde die auffallendsten Mißverhältnisse und selbst Nachtheile für die Gemeinden mit sich führen, indem ein gemeiner Handwerker stets, wie übersetzt sein Gewerbe in der Annahmsgemeinde wäre, den Nachweis eines gesicherten Nahrungszweigs besäße, nicht aber die zu höhern Gewerben befähigten Künstler, die nicht mit Staatsdienereigenschaft im niedern Dienste Angestellten 2c., welche ihren Nahrungszweig nicht in der Annahmsgemeinde besitzen.

Es ist daher der Nahrungszweig in Beziehung auf die Annahmsgemeinde nachzuweisen; es steht jedoch auch hier im Ermessen der Gemeindebehörden beziehungsweise der Staatsbehörden, nach örtlichen und persönlichen Verhältnissen jenen Nachweis als genügend geliefert zu erkennen.

Meisterrecht. 4) Nach §. 10. des B. R. G. wird zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts, insofern die Ausübung des Nahrungszweigs an gesetzliche Bedingungen gebunden ist, die Nachweisung erfordert, daß solchen Genüge gethan sei. Insofern dieses neuere Gesetz dem §. 24e. des VI. Constitut. Edicts geradezu entgegensteht, ist letzteres als das ältere aufgehoben. Da übrigens das B. R. G. das Gewerbswesen nicht zum Gegenstand hat, so ist anzunehmen, daß es an der Zunftverfassung nichts änderte, wenn dieß nicht ausdrücklich erwähnt ist, und die anscheinend sich widersprechenden Stellen sind wo möglich gegen einander in Einklang zu bringen.

Hieraus folgt:

1) Wenn zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts die Meisterannahme erforderlich ist, so muß dieselbe der Annahme als Bürger vorausgehen, §. 10. Ziff. 3. des B. R. G.

2) Da aber nach §. 24e. des VI. Constitut. Edicts nur Orts- (oder Schutz-) Bürger Meisterrechte ausüben können, so ist die Meisterannahme nur unter der Voraussetzung zu ertheilen, daß der Angenommene das Bürgerrecht erhält.

3) Auf der andern Seite ist es den Gemeinden und den Behörden ebenso unbenommen, wenn Gründe vorhanden sind, das Bürgerrecht unter der Bedingung vorläufig zuzusichern, daß der Aufzunehmende das Meisterrecht erwirbt. Dieß wird unter Umständen und namentlich dann zweckmäßig sein, wenn die Fertigung des Meisterstücks mit bedeutenden Kosten und Zeitaufwand verbunden ist.

Uebrigens ist es nicht in jedem Falle nothwendig, daß der Aufzunehmende, der in einem zünftigen Gewerbe seinen Nahrungszweig nachzuweisen gedenkt, Meister wird; nach Umständen kann auch das bloße Genossen- oder Gesellenrecht genügend sein.

Dabei kommt es aber in der Regel auf den Umstand nicht an, ob der Aufzunehmende angeborenes Bürgerrecht hat oder nicht. Denn für den letzten Fall sind nach §. 22. Ziff. 1. des B. R. G. ganz dieselben Erfordernisse vorgeschrieben, wie für den ersten. Es ist vielmehr in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob der Aufzunehmende als Gewerbsgenosse oder Geselle sich und eine Familie ernähren kann. M. d. J. 29. Januar 1836. Nro. 867.

Ueber ähnliche bedingte Zusagen und Bewilligungen siehe §. 29. u. 40. des B. R. G.

Altersnachsicht. 5) Im Allgemeinen erscheint es ganz angemessen, daß Männer vor zurückgelegtem 25ten Lebensjahre weder das Bürgerrecht noch das Meisterrecht ausüben.

Liegt aber ein Fall vor, in welchem der Gemeinderath und Ausschuß beabsichtigt, auf den Grund der §§. 14a. oder 21. des B. R. G. den Antritt des angeborenen Bürgerrechts oder die Bürgerannahme vor zurückgelegtem 25ten Lebensjahre zu gestatten und in welchem die Ertheilung der Staatsgenehmigung hierzu begründet erscheint, so kann auch die Zulassung zur Fertigung des Meisterstücks und die Meisterannahme vor zurückgelegtem 25ten Lebensjahre für den Fall ausgesprochen werden, daß die Nachsichtsertheilung für den Antritt des Bürgerrechts wirklich erfolgt. M. d. J. 16. November 1852. Nro. 16053.

Vergl. §. 24. der Verordnung vom 9. Februar 1808. Reg. Bl. Nro. V.

Zuständige Behörde. 6) Die Meisterannahme hat auch nach dem Erscheinen der neuen Gemeindeordnung durch die Bezirksämter nach §. 24f. des VI. Constitut. Edicts zu geschehen und ist nicht zu der niederen Gewerbspolizei zu rechnen, welche nach §. 48. der G. O. den Bürgermeistern verliehen ist. M. d. J. vom 22. April 1845. Nro. 4458.

§. 10a.

Das zum Antritte des angeborenen Bürgerrechtes erforderliche Vermögen besteht:

1. in den Städten von mehr als dreitausend Einwohnern in zweihundert Gulden;
2. in kleineren Städten und in Landgemeinden in einhundert Gulden.

Hinsichtlich der Nachweisung des Vermögens kommen die §§. 25. und 26. auch hier zur Anwendung.

Vergl. Zus. 1 b. zu §. 10. des B. R. G.

§. 11.

Wer wegen eines Verbrechens zu einer peinlichen Strafe oder zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens sechs Monaten, oder zur Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Betrugs, Landstreicherei oder Bettels zu irgend einer andern Strafe richterlich verurtheilt worden ist, kann vom Gemeinderath bis nach Ablauf von zwei Jahren, von der erstandenen Strafe an gerechnet, vom Antritt des angeborenen Bürgerrechts zurückgewiesen werden.

Ebenso können offenkundig schlechte Haushälter und Trunkenbolde jeweils auf zwei Jahre zurückgewiesen werden.

Denjenigen, welche wegen eines Verbrechens, das nach Absatz 1. ihre Zurückweisung zur Folge haben kann, in gerichtlicher Untersuchung stehen, kann bis zu erfolgendem Erkenntniß der Antritt des angeborenen Bürgerrechts versagt werden.

Vergl. §. 15. der G. O. und Zus. dazu; sodann §. 33 fgde. §§. 21. 44. 169. §. 376 fgde. §. 400 fgde. §. 423 fgde. §. 450 fgde. §. 639 fgde. des Strafgesetzes vom 6. März 1845 und Zus. 1 c. zu §. 10. des B. R. G.

§. 12.

Für den Eintritt in das angeborene Bürgerrecht ist zu entrichten:

in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg . . . . 10 fl.

in den übrigen Städten über dreitausend Seelen . . . 8 fl.

in allen übrigen Städten . . . . 5 „

in den Landgemeinden . . . . 3 „

Der Gemeinderath kann unter Zustimmung des Ausschusses den Unvermöglichen diese Gebühren ganz oder theilweise nachlassen.

Frauenspersonen haben für den Antritt ihres angeborenen Bürgerrechts (§ 5.) die obigen Gebühren nicht zu bezahlen.

Vergl. §. 135. Ziff. 12. der G. O. und §. 42. des B. R. G.

§. 13.

Außer diesen Gebühren dürfen keine weiteren, unter welchem Namen es auch sei, weder für die Gemeindekasse, noch für den Gemeinderath, gefordert werden.

Vergl. §. 36. des B. R. G. und Zus. zu §. 1. der Verordnung vom 26. Oktober 1835. im Anhang Ziff. 5.

Auch an den Staat sind keine Gebühren für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts zu entrichten. Verordnung vom 24. August 1832. Reg. Bl. Nro. XLIX. und vom 26. September 1832. Reg. Bl. Nro. LVII.

§. 14.

Wo in einer Gemeinde von einem neu aufgenommenen Bürger (§. 38.) besondere Beiträge für gemeinnützige Lokalanstalten gefordert werden dürfen, können solche Beiträge auch für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts bezogen werden.

Vergl. Zusätze zu §. 38. des B. R. G.

§. 14 a.

Gemeinderath und Ausschuß können Den, der das angeborene Bürgerrecht hat, aus dringenden Gründen auch schon vor zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre zum Antritte desselben zulassen. Auch können sie das im §. 10 a. festgesetzte Vermögen ganz oder theilweise nachsehen.

Die Zulassung zum Antritte des angeborenen Bürgerrechts vor zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre bedarf der Staatsgenehmigung.

Vergl. Zus. 1 a. zu §. 10. und §. 42. des B. R. G.

Kein Rekursrecht. Wenn der Gemeinderath und Ausschuß die Dispensation versagen, so hat es dabei sein Bewenden zu behalten, ebenso wenn

das Bezirksamt die Staatsgenehmigung verweigert. Die Folgerichtigkeit scheint zwar zu erfordern, daß nachdem der Staatsbehörde im Falle der Bewilligung die Staatsgenehmigung des Beschlusses der Gemeindebehörde vorbehalten war, auch ein Rekurs an dieselbe gegen die Abweisung gestattet werden müsse. Da es sich aber nur um eine Zurückweisung bis zur Erreichung des gesetzlichen Alters handelt, somit nicht gegen eine Rechtsverletzung der Schutz des Rekurses gewährt werden muß, so wurde solcher nicht zugelassen. Vergl. Verhandlungen der II. Kammer von 1850. 7tes Beilagenheft S. 64.

§. 14b.

Wer schon vor zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre zum Antritte des angeborenen Bürgerrechts zugelassen wird, erwirbt gleichwohl erst mit zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre die im §. 1. Ziff. 2. u. 3. bezeichneten Rechte, und den Rang zum Almendgenuß.

Wirkungen der Dispensation.

Wird aus Rücksichten für das Privatinteresse eine frühere Niederlassung ausnahmsweise bewilligt, so kann dieß auf die Ausübung der politischen Rechte des Gemeindebürgers, welche unabänderlich erst mit Zurücklegung des gesetzlichen Alters erlangt werden, keinen Einfluß üben und ebensowenig eine Begünstigung in Bezug auf den Rang zum Almendgenuß gegenüber von anderen Gemeindebürgern bewirken. Vergl. Verhandlungen der II. Kammer von 1850. 7tes Beilagenheft S. 64.

2. Kapitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme.

§. 15.

Dem Gemeinderath und Bürgerausschuß steht allein das Recht der Bürgeraufnahme zu, nach Vorschrift dieses Gesetzes.

Dieselben haben in gemeinschaftlicher Berathung und mit Durchzählung der Stimmen ihre Beschlüsse zu fassen, wobei die Bestimmung des §. 41. Absatz 7. des Gemeindegesetzes ebenfalls Anwendung findet.

Vergl. §. 42. Ziff. 4. der G. O. §§. 79. 80. 81. des B. R. G.

Frühere Gesetzgebung.

Nach §. XIX. und XX. des Gesetzes vom 1. Februar 1809. Reg. Bl. Nro. IX. konnte die Annahme eines nicht angeborenen Bürgerrechts den Inländern von der Ortsherrschaft nach Vernehmung des Gerichts und der Gemeinde, oder in geeigneten Fällen ihres Ausschusses bewilligt werden, wenn keine Eigenschaften ermangelten oder über die ermangelnden von der Gemeinde und der Ortsherrschaft einverständlich hinausgegangen werden wollte und konnte, welches letztere jedoch bei dem Alter und der Religionseigenschaft, da, wo sie gesetzmäßig erfordert wurde, nicht der Fall war. Bei landesherrlichen Eigenthumsorten übte hierin der Jurisdictionsbeamte des Bezirks die Rechte der Ortsherrschaft.

Waltete zwischen der Ortsherrschaft und der Gemeinde wegen Beiseitsetzung eines vorgeschriebenen Erfordernisses Verschiedenheit der Meinungen, oder war ein Mangel obgedachtermaßen von der

Art, daß er auch durch Einverständniß der Ortsherrschaft nicht gehoben werden konnte, so mußte die Provinzregierung oder jener Beamte, dem etwa an ihrer Statt wegen Nachsichtsertheilung für einen oder den anderen Mangel durch Dienstinstructionen Gewalt gegeben war, die Genehmigung ertheilen. Jedoch konnten in solchen Fällen die Ortsherrschaft oder der geeignete Beamte die abweisende Entschließung ohne Anfrage geben, gegen welche aber, wie in andern ähnlichen Polizeifällen der geeignete Rekurs an die unmittelbar vorgesetzte Oberpolizeibehörde Statt hatte.

Der §. 15. des B. R. G. von 1831. überwies das Recht der Bürgeraufnahme, nach Vorschrift des Gesetzes, dem Gemeinderath. Der Beschluß des Gemeinderaths konnte jedoch nur nach erfolgter Zustimmung des Bürgerausschusses in Wirksamkeit treten. Rücksichtlich der deßfallsigen Verhandlungen des Gemeinderaths und Bürgerausschusses waren die Vorschriften der §§. 136—138. der G. O. maßgebend, so daß keine gemeinschaftliche oder durchgehende Abstimmung des Gemeinderaths und des Ausschusses statt fand, sondern jedes dieser beiden Collegien für sich selbst einen Beschluß faßte. Der Staatsbehörde stand bei der Bürgeraufnahme gar keine Mitwirkung oder Genehmigung mehr zu, sondern sie hatte nur in Rekursfällen zu entscheiden, ob die Vorschriften des Gesetzes in richtige Anwendung gekommen seien oder nicht, und ob hiernach die abweisende Verfügung zu bestätigen oder die Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet sei.

Durch den Art. 5. des Gesetzes vom 15. Februar 1851 erhielt der §. 15. des B. R. G. die gegenwärtige Fassung. Vergl. Zusatz zu §. 81. des B. R. G.

§. 16.

Die Bürgeraufnahme darf weder auf eine bestimmte Zeit, noch unter einer, die gesetzlichen Rechte des Gemeindebürgers beschränkenden, Bedingung ertheilt werden.

Anfechtung beschränkender Bedingungen. 1) Solche Bedingungen können von dem Aufgenommenen selbst als nichtig angefochten werden. L. R. S. 6. 6.1. und 6°.

Verzicht auf den Gewerbsbetrieb. 2) Die Ausstellung eines Reverses, wodurch Jemand als Bürger unter der Bedingung angenommen wird, sein Gewerbe nicht zu treiben, ist nichtig. M. d. J. 27. August 1830. Nro. 8622.

Bedingungen bei Aufnahme von Ausländern. 3) Vergl. Zus. zu §. 40. des B. R. G.

§. 17.

Jeder badische Staatsbürger, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, hat das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jede Gemeinde des Großherzogthums für sich und seine der Gewalt noch nicht entlassenen Kinder zu verlangen, wenn er sich in keinem der Fälle des §. 18. befindet und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Aufgenommenen erwerben das Bürgerrecht durch die Aufnahme des Vaters, verlieren aber das bisher in einer anderen Gemeinde ihnen zugestandene Bürgerrecht.

Vergl. §. 84. des B. R. G.

Bürgeraufnahme. Frühere Gesetzgebung.

1) Nach dem Gesetz vom 1. Februar 1809. Reg. Bl. Nro. IX. konnte kein Inländer die bürgerliche Aufnahme an einem Orte, wo ihm kein angeborenes Bürgerrecht zustund, als ein Recht verlangen; dieselbe hieng vielmehr von dem Ermessen und der Bewilligung der Ortsherrschaft, beziehungsweise der Gemeinde ab. Vergl. Zus. zu §. 15. des B. R. G. (§. XIX. XX. des Gesetzes vom 1. Februar 1809.)

Die Bedingungen zur Annahme eines nicht angeborenen Bürgerrechts waren folgende:

1) Alle Eigenschaften, welche für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts verlangt wurden, also: a. Volljährigkeit; b. Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen; c. der Besitz eines an dem Orte der Aufnahme zulässigen, in gesunden Tagen zur nothdürftigen Lebsucht hinreichenden Nahrungszweigs und der gesetzmäßige Ausweis über die hiezu erforderlichen bestimmten Befähigungen; d. die Betreibung des Lebensberufs auf eigene Hand und Haushaltung, wogegen Arbeit lediglich in fremdem Unterhalt und Dienst für fremde Rechnung, mithin außer der Lage, Familienhaupt zu werden, den Antritt des Gemeindebürgerrechts nicht gestattete. Vergl. Zus. zu §. 10. des B. R. G. (§. VIII. VI. u. IV. des Gesetzes vom 1. Februar 1809.)

2) Die Eingehung einer Ehe mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe.

Von diesem Erforderniß konnte jedoch Nachsicht ertheilt werden, wenn der Nahrungszweig des Anzunehmenden die Nahrung der schon vorhandenen Ortsangehörigen nicht schmälerte oder sie zu vermehren geeignet war. (§. IV. a. und VI. b. des Gesetzes vom 1. Februar 1809.)

3) Das Zeugniß guten Leumunds.

Vergl. Zus. 1. zu §. 18. des B. R. G. (§. IV. b. und VIII. d. des Gesetzes vom 1. Februar 1809.)

4) Der Besitz des (im §. IV. c. vergl. mit §. XI. XII. u. XIII. des Gesetzes vom 1. Februar 1809) vorgeschriebenen Einbringens oder Vermögens.

Vergl. Zus. zu §. 23. des B. R. G.

5) Die Religionseigenschaft, welche an dem Orte der Aufnahme das Kirchspielsrecht hatte, in jenen Fällen, wo sie nach der Kirchen-Constitution des Großherzogthums erfordert wurde. (§. VIII. c. des Gesetzes vom 1. Februar 1809.)

Nach dem I. Constitut. Edict vom 17. Mai 1807. galt jede kanzleisäßige Stadt und jede, wo der Sitz eines Provinzcollegiums oder der obersten Staatsverwaltung sich befand, allen (damals drei) christlichen Confessionen für offen. Diesem zufolge konnte jene Partie, welche dort keine Religionsübung hatte, daselbst dennoch Bürgerrechte für ihre Genossen verlangen. Jede nicht in eine der vorgenannten Klassen gehörige Stadt, sowie jede Landgemeinde dagegen sollte in Bezug auf Religionsübung stets denjenigen Charakter behalten, den sie bei Errichtung des rheinischen Bundesvertrags (12. Juli 1806.) gehabt, mithin gemischt sein, wo damals Genossen mehrerer Kirchen von Staatswegen ihre eigene Religionsübung hatten, oder unvermischt, wo dieser Fall nicht eintrat.

Kein Staatsbürger konnte auf das Bürgerrecht eines besonderen Orts Anspruch machen, wenn er nicht zu derjenigen Kirche oder zu einer derjenigen gehörte, die dort zur Theilnahme am Ortsbürgerrecht durch die Grundgesetze oder durch besondere Rechtstitel fähig erklärt waren. Erlangte er es an einem Orte, wo es

dieser Regel nach nicht statt finden mochte, durch besondere Bewilligung des Regenten, so blieb es ohne Folge für seine männliche Nachkommenschaft, wenn diese nicht in der Ortsreligion erzogen wurde. (§. 2. u. 3. des erwähnten Constitut. Edicts. Vergl. auch III. Organis. Edict vom 11. Februar 1803. Ziff. I. 1—5. und Verordnung vom 17. März 1806. Reg. Bl. Nro. VIII.)

Das B. R. G. von 1831. Reg. Bl. 1832. Nro. VIII. gibt jedem badischen Staatsbürger das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jeder Gemeinde des Großherzogthums für seine, der Gewalt nicht entlassenen Kinder zu verlangen, wenn er die persönlichen Eigenschaften besitzt und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt.

Die persönlichen Eigenschaften waren nach diesem Gesetz: a. die Volljährigkeit und b. ein guter Leumund; die gesetzlichen Bedingungen:

a. die Nachweisung eines bestimmten Nahrungszweigs nach Vorschrift des §. 10. Ziff. 2. u. 3. des B. R. G.

b. der Besitz des in §. 23. des B. R. G. festgesetzten Vermögens;

c. die baare Entrichtung eines Einkaufsgelds vor der Aufnahme nach §. 30. des B. R. G.

Vergl. Annalen der bad. Gerichte VII. (1839) Nro. 18. S. 118 fgde.

Durch die Artikel 6. 7. und 8. des Gesetzes vom 15. Februar 1851. Reg. Bl. Nro. XIV. wurde, um die Bürgeraufnahme zu erschweren und den Gemeinden mehr Schutz vor dem Andrang Ortsfremder zu gewähren:

1) das Alter zur Bürgeraufnahme wie jenes zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts in der Regel und mit Vorbehalt der Dispensation in einzelnen dringenden Fällen auf das zurückgelegte 25te Lebensjahr hinaufgerückt;
vergl. Zus. zu §. 10. und zu §. 14a. 14b. des B. R. G.

2) das Erforderniß des Leumunds wesentlich verschärft;
vergl. Zus. zu §. 18. des B. R. G.

3) der Betrag des zur Aufnahme nöthigen Vermögens für die kleineren Städte und für die Landgemeinden erhöht;
vergl. Zus. zu §. 23. des B. R. G.

4) dem Gemeinderath und Bürgerausschuß die Befugniß eingeräumt, Denjenigen die Aufnahme zu versagen, welche ihren Nahrungszweig nicht in der Gemeinde, in welcher sie die Aufnahme suchen, betreiben wollen, oder ihn dort nicht betreiben können;
vergl. Zus. zu §. 22. des B. R. G.

5) in den Gemeinden, in welchen sich Bürgernutzungen befinden, das Einkaufsgeld dadurch gesteigert, daß neben dem Bürgereinkaufsgeld auch ein Theil des Einkaufsgeldes in den Bürgergenuß gleich bei der Aufnahme und ohne Rücksicht auf das Einrücken in den wirklichen Genuß, bezahlt werden muß.
Vergl. Zus. zu §. 34. des B. R. G.

Bürgeraufnahme der Kinder. 2) Ueber das Bürgerrecht der Kinder bei Uebersiedelung ihrer Eltern vergl. Annalen der bad. Gerichte I. (1832.) Nro. 13. vergl. §. 32. des B. R. G.

Ausländer. 3) Ausländer haben kein Recht auf Ertheilung des Bürgerrechts im Inlande. Vergl. Zus. zu §. 40. des B. R. G.

Entlassung. 4) Einer Entlassung aus dem Gemeinde- oder Amtsverband zum Behuf der bürgerlichen Niederlassung in einer andern inländischen Gemeinde bedarf es nach dem B. R. G. von 1831 gegenwärtig nicht mehr, und jede Person, die in einer andern Gemeinde das

Bürgerrecht erwirbt, verliert dasselbe ebendadurch nach §. 69. des B. R. G. in ihrer bisherigen Heimathsgemeinde schon kraft Gesetzes. (§. 3. des B. R. G.)

Der Ordnung wegen ist aber dennoch nöthig, diese letztere Gemeinde von der anderwärtigen Aufnahme ihres Angehörigen in Kenntniß zu setzen, damit sie wisse, daß derselbe bei ihr kein Bürgerrecht mehr anzusprechen habe.

Der Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welche der oder die Angehörige einer andern inländischen Gemeinde bürgerlich aufgenommen wird, hat daher den Gemeinderath der letzteren Gemeinde hievon sogleich nach ertheilter Aufnahme jeweils in Kenntniß zu setzen.

Einer Entlassung bedarf es nur noch bei dem Wegzuge aus dem Großherzogthume, und nur bei einer solchen Staatsentlassung ist daher noch der Fall vorhanden, wo die in der Sportelordnung für eine Wegzugsbewilligung aufgeführten Taxen, Sporteln und Stempel angesetzt werden könnten. M. d. J. 18. März 1834. Nro. 2856.

Religionseigenschaft.

5) Es ist in der Absicht der neuen Gesetzgebung gelegen, daß der Unterschied der Religion (jene der Israeliten ausgenommen) für die bürgerliche Aufnahme eines Staatsbürgers in eine ungemischte Gemeinde anderer Religion kein Hinderniß mehr sein dürfe. Es wurde deßhalb im §. 17. des B. R. G. jedem badischen Staatsbürger ohne Unterschied der Religion das Recht ertheilt, in einer fremden Gemeinde die bürgerliche Aufnahme zu fordern, wenn er die persönlichen Eigenschaften besitzt und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt.

Unter den im §. 18. erschöpfend aufgeführten persönlichen Eigenschaften (Alter und Leumund) ist nun die Religion des Aufzunehmenden nicht mehr erwähnt; darin also auch kein Hinderniß der Aufnahme mehr, ausgenommen hinsichtlich der Israeliten nach §. 54. des Gesetzes. M. d. J. 14. Januar 1833. Nro. 326.

6) Daß das neue B. R. G. fremden Religionsverwandten die Aufnahme ohne Rücksicht auf ihre Konfession (jene der Israeliten ausgenommen) gestattet, kann bei Ansicht der §§. 17—22. jenes Gesetzes ebenso wenig einem Zweifel unterliegen, als daß nach den §§. 6—8. das Bürgerrecht der Eltern jedesmal auch auf die Kinder übergeht.

Erwägt man nun, daß der §. 2. des I. Constitut. Edicts und der §. 1. Ziff. 3. des III. Organisationsedicts unmittelbar nichts über die religiöse Erziehung bestimmen, sondern nur die bürgerliche Aufnahme in ungemischten Orten beschränken, so erscheinen diese Gesetzesstellen in dieser Beziehung durch das neue B. R. G. als aufgehoben.

Wenn das alte Gesetz die Nichtaufnahme fremder Religionsverwandten als die Regel aufstellte, so war es ganz consequent, für den Fall der bewilligten Ausnahme auch die Bedingung beizufügen, daß die Kinder des nur begünstigungsweise Aufgenommenen entweder auswärts eine andere Heimath beibehalten oder aber in der Ortsreligion erzogen werden.

Wenn nun aber das neue Gesetz jene, die Aufnahme beschränkende Regel selbst aufhebt und die Aufnahme ohne Bedingung gestattet, so muß eben damit auch die der früheren Ausnahme angehängte Bedingung hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder solcher Aufgenommenen wegfallen.

Hiernach hält man die Ueberzeugung fest, daß nach §. 17. des B. R. G. jeder badische Staatsbürger unter den gesetzlichen Voraus-

setzungen die bürgerliche Aufnahme auch in einem unvermischten Orte anderer Konfession verlangen könne und daß in einem solchen Falle hinsichtlich der religiösen Erziehung seiner Kinder in seiner eigenen Religion keine Beschränkung statt finde.

Um jedoch die aus einer Vernachlässigung der religiösen Erziehung der Kinder von Eingewanderten einer anderen Konfession zu befürchtenden Nachtheile möglichst zu beseitigen, ist nur darauf zu bestehen, daß auch hinsichtlich solcher Kinder die gesetzlichen Vorschriften über den Religionsunterricht der Kinder überhaupt in Vollzug gesetzt werden.

Namentlich sollen:

¹) die Ortsschulvorstände, Schulinspektoren und die Bezirksschulvisitatoren darauf wachen, daß auch diejenigen in den betreffenden Orten sich aufhaltenden Kinder, deren Eltern nicht der Ortsreligion zugethan sind, den Religionsunterricht erhalten. Sie haben zu diesem Zweck die Eltern zur Nachweisung aufzufordern, wie für den religiösen Unterricht ihrer Kinder gesorgt sei.

²) Ist diese Nachweisung nicht genügend, so sind die Eltern anzuhalten, ihren Kindern den allgemeinen Religionsunterricht in der Ortsschule mit den andern Kindern ertheilen zu lassen, sodann aber

³) vor der Schulentlassung noch für den konfessionellen Unterricht derselben, insbesondere in Beziehung auf die Kommunion, auf irgend eine Weise, sei es, daß sie den Kindern einen Lehrer ihrer Konfession halten, oder sie bei einer auswärtigen Anstalt ihrer Konfession unterbringen, die nöthige Fürsorge zu treffen. M. d. J. 1. Dezember 1834. Nro. 12262—67. u. 13. Februar 1835. Nro. 1237.

§. 18.

Die Aufnahme in eine Gemeinde können nicht verlangen:

1. offenkundig schlechte Haushälter oder Trunkenbolde, oder solche, welche offenkundig einen ausschweifenden Lebenswandel führen;
2. Entmündigte und Mundtodte;
3. Diejenigen, welche zu einer peinlichen Strafe verurtheilt wurden;
4. Diejenigen, welche zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens sechs Monaten, oder zur Dienstentlassung oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Betrugs, Landstreicherei oder Bettels zu irgend einer andern Strafe gerichtlich verurtheilt wurden, während der ersten fünf Jahre von erstandener Strafe an;
5. Diejenigen, welche sich wegen eines Verbrechens, das nach Nr. 3. und 4. einen bleibenden oder zeitlichen Verlust des Anspruchs der Aufnahme zur Folge hat, in gerichtlicher Untersuchung befinden, bis zu erfolgendem richterlichen Erkenntnisse;
6. Diejenigen, welche sich als Pfleglinge in der polizeilichen Verwahrungsanstalt befunden haben, während der ersten fünf Jahre nach ihrer Entlassung aus derselben.

Vergl. §§. 19. 20. 42. des B. R. G.

Frühere Gesetzgebung.

1) Schon nach dem Gesetz vom 1. Februar 1809. war zur Bürgeraufnahme das Zeugniß guten Leumunds erforderlich.

Wer nach erstandener peinlicher Strafe nicht durch fünfjährige, oder nach erstandenen bürgerlichen öffentlichen Strafen nicht durch zweijährige gute Aufführung das Zutrauen eines gebesserten Charakters sich eigen gemacht hatte; wer wegen peinlicher oder bürgerlicher Vergehen (wohin jedoch blos polizeiliche nicht zu rechnen waren) noch in unbeendigter Untersuchung stand, wer einen schon zur obrigkeitlichen Rüge gekommenen und nicht seit Jahr und Tag wenigstens abgelegten Hang zu polizeilich sittlichen Vergehungen äußerte, der konnte ein Zeugniß guten Leumunds gültig nicht erhalten.

Personen, welche zuvor eine Lebensart hatten, die (nach dem in Aussicht gestellten aber nicht erschienenen Gesetz gegen den Wucher) als zum Wucher neigend anzusehen war, bedurften von dem Ortsgericht ihres bisherigen Wohnorts das von der Obrigkeit bekräftigte Zeugniß, daß wenigstens in den letzten fünf Jahren gegen sie wegen Betrugs, Vervortheilung oder Wuchers weder eine gegründete Klage, noch ein allgemeiner Ruf glaublich vorgekommen sei.

Auch in dem B. R. G. von 1831. war zur Bürgeraufnahme als persönliche Eigenschaft ein guter Leumuud vorgeschrieben (§. 18). Einen schlechten Leumund hatten (nach §. 19):

1) Alle, die durch ein gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als zweijährigen Freiheitsstrafe oder zur Dienstentsetzung verurtheilt worden waren;

2) Alle, die in den letzten fünf Jahren, welche ihrer Aufnahme vorhergiengen, wegen Diebstahls oder Betrugs oder wegen Unterschlagung oder wegen eines ausschweifenden Lebenswandels mit irgend einer geringeren Strafe belegt worden waren;

3) Alle, welche zur Zeit der Anbringung ihres Gesuchs in eine peinliche Untersuchung verwickelt waren;

4) Alle offenkundig schlechte Haushälter.

Durch den Art. 6. des Gesetzes vom 15. Februar 1851. wurden, nachdem das Erforderniß des Alters als Zusatz in den §. 17. des gegenwärtigen B. R. G. eingerückt war, die §§. 18. und 21. des B. R. G. von 1831. gestrichen und statt der im §. 19. des B. R. G. von 1831. enthaltenen Bestimmungen die jetzt im §. 18. gegebenen in das Gesetz aufgenommen.

Vergl. Verhandl. der II. Kammer von 1850. 7tes Beilagenheft. S. 65. 94.

Verurtheilung wegen Vergehen.

2) Vergl. Zus. zu §. 11. des B. R. G.

Verbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt.

3) Vergl. das Gesetz vom 30. Juli 1840. Reg.Bl. Nro. XXVIII.

§. 19.

Der Nachsuchende hat das Zeugniß, daß er in keinem der Fälle des §. 18. sich befindet, von der Bezirkspolizeibehörde seiner Heimath, welche zu diesem Behufe den Gemeinderath und das Pfarramt der Heimathsgemeinde vernehmen wird, und, wenn derselbe sich in den letzten fünf Jahren auswärts aufgehalten hat, auch von dem Gemeinderath oder der Polizeibehörde dieser Aufenthaltsorte beizubringen.

Frühere Gesetzgebung. 1) Die §§. 19. und 20. des gegenwärtigen Gesetzes waren in dem B. R. G. von 1831. in einem Paragraphen (§. 20.) vereinigt und lauteten dort:

„Der Nachsuchende hat das Zeugniß des guten Leumunds von dem Gemeinderath derjenigen Gemeinden beizubringen, in welchen er sich in dem letzten Jahre vor Anbringung seines Gesuchs aufgehalten hat.

Der Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welche die Aufnahme nachgesucht wird, kann die Beibringung dieses Zeugnisses nachsehen, wenn der Nachsuchende kurze Zeit vor seinem Ansuchen mit guten Zeugnissen aus der Fremde zurückgekommen ist, oder wenn überall kein Verdacht eines bösen Leumunds vorliegt."

Durch den Art. 6. des Gesetzes vom 15. Februar 1851. wurden diese Bestimmungen in die beiden obenerwähnten Paragraphen zerlegt und zur Erschwerung der Bürgeraufnahme ihrem Inhalt nach in der im jetzigen Gesetz ersichtlichen Weise verschärft. Vergl. Verhandl. der II. Kammer von 1850. 7tes Beilagenheft S. 65. 66.

Form der Zeugnisse. 2) Siehe die Verordnung des M. d. J. vom 9. April 1851. Reg. Bl. Nro. XXX. S. 320—322. im Anhang Ziff. 8.

§. 20.

Der Gemeinderath und Ausschuß derjenigen Gemeinde, in welche die Aufnahme nachgesucht wird, können die Beibringung dieser Zeugnisse ganz oder theilweise nachsehen, wenn der Nachsuchende sich über eine tadellose Aufführung während des letzten Jahres ausweist, oder kurze Zeit vor seinem Ansuchen mit guten Zeugnissen aus der Fremde zurückgekehrt ist, oder wenn überall kein Verdacht eines schlechten Leumundes vorliegt.

Vergl. §. 42. des B. R. G.

§. 21.

Hinsichtlich der Nachsicht des in §. 17. vorgeschriebenen Alters kommen die §§. 14a. und 14b. auch bei der Aufnahme zur Anwendung.

Der §. 21. des B. R. G. enthält eine durch den Art. 6. des Gesetzes vom 15. Februar 1851. eingeführte Bestimmung. Vergl. Zus. zu §. 10. 14a. und 14b. des B. R. G.

§. 22.

Die gesetzlichen Bedingungen der Bürgeraufnahme sind:

1. die Nachweisung eines bestimmten Nahrungszweigs nach Vorschrift des §. 10. Nro. 2. und 3.;
2. der Besitz des in §. 23. festgesetzten Vermögens.

Der Gemeinderath und Bürgerausschuß können Demjenigen die Aufnahme versagen, der seinen Nahrungszweig nicht in der Gemeinde, in welcher er die Aufnahme sucht, betreiben will, oder ihn dort nicht betreiben kann.

Vergl. §. 41. des B. R. G.

Frühere Gesetzgebung hinsichtlich des Nahrungszweigs.

1) Vergl. Zus. zu §§. 10. 17. des B. R. G. (§. VI. c. d. XIII. XVI. d. des Gesetzes vom 1. Februar 1809. Reg. Bl. Nro. IX.)

Betreibung des Nahrungszweigs in der Aufnahmsgemeinde.

2) Die Bestimmung, „daß der Gemeinderath und Bürgerausschuß Demjenigen die Aufnahme versagen können, der seinen Nahrungszweig nicht in der Gemeinde, in welcher er die Aufnahme sucht, betreiben will oder ihn dort nicht betreiben kann," ist ein durch den Art. 6. des Gesetzes vom 15. Februar 1851. eingefügter Zusatz.

Vergl. Verhandlungen der II. Kammer von 1850. 7tes Beilagenheft S. 94. 95. und Zus. zu §. 10. des B. R. G.

Gewerbsbetrieb in Landorten.

3) Nach der Verordnung vom 9. Februar 1808. Reg. Bl. Nro. V. sollen andere Handwerker als jene dem Landbauer nöthige auf dem Lande nicht geduldet, sondern, wo sie auch sind, nach und nach (zu Vollzug des II. Constitut. Edicts und dessen 5. Artikels) in Abgang gebracht werden, wo nicht eine allzugroße Entfernung von Städten oder andere einlaufende dringende Gründe des Staatsvortheils Ausnahmen nothwendig machen und deren Beibehaltung auf dem Lande fordern, worüber die Bestimmung der Staatsbehörde vorbehalten bleibt. Doch sind damit jene Gewerbe, die in den verschiedenen Landesgegenden nicht handwerks-, sondern hausmäßig, d. h. als ein Zweig der gemeinen Nahrung betrieben werden, wie z. B. Wälder-Uhren, Strohflechten, Weben, damit in ihrer alten Verfassung nicht gestört.

Die hiernach für die Landorte allgemein zuläßigen Gewerbe sind: Schneider, Schuster, Metzger, Bäcker, Müller, Küfer, Kübler, Zimmerleute, Schmiede, Wagner und Weber, auch Glashütten, Ziegel- und Kalkbrennereien, Bierbrauereien; an Orten, die über zwei Stunden von inländischen Städten entfernt liegen, mögen auch noch Maurer, Schlosser und Schreiner dazu gerechnet werden.

Ausnahmsweise kann einem Landbürger die Erlaubniß zu Erlernung eines für seinen Ort nicht geeigneten Gewerbes ertheilt werden, wenn er nachweisen kann, daß er zu Bestimmungen des Landmanns nach seiner körperlichen oder geistigen Lage nicht geeignet sei, sofort in Verbindungen in einer Stadt und in einem Vermögen stehe, wodurch er einige Aussicht haben mag, dort künftig unterkommen zu können, welche Erlaubniß jedoch, wenn etwa diese Aussicht ihm fehlschlägt, ihn nicht berechtigt, unter dem Vorwand seines Bürgerrechts sein erlerntes Gewerbe auf das Land zu ziehen, sondern ihn nöthigt, bis zur Ausfindung einer Unterkunftsgelegenheit auf der Wanderschaft zu verharren. (§§. 11. 12. 13. der oben erwähnten Verordnung.)

Uebersiedlung der Gewerbsmeister.

4) Das B. R. G. hat in Bezug auf Meisterstück und Meisterannahme nichts geändert, denn wenn der §. 10. Ziff. 3. dieses Gesetzes da, wo der Besitz eines Nahrungszweigs, wie namentlich eines zünftigen Gewerbs, an gesetzliche Bedingungen gebunden ist, deren Nachweisung zum Zwecke der bürgerlichen Aufnahme verlangt, so läßt er die Frage, welches diese gesetzlichen Bedingungen seien, und was namentlich von einem Meister bei der Annahme in der Stadt und was von einem solchen auf dem Lande gefordert werde, ganz unberührt. Man wird daher auf den Grund der Verordnung vom 9. Februar 1808. Reg. Bl. Nro. V. die Orte in dieser Beziehung in 3 Klassen zu theilen haben, wovon

¹) die erste die Haupt- oder Handelsstädte, nemlich Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Wertheim, Donaueschingen, Bruchsal, Pforzheim, Rastatt, Baden, Offenburg, Lahr, Freiburg, Konstanz und Ueberlingen —

2) die zweite die übrigen Städte und
3) die dritte die Landorte umfaßt.

Die angeführte Verordnung nimmt nemlich für die erstgenannten Städte einen höheren Gewerbsbetrieb an und fordert daher im §. 1. für diejenigen, welche darin Meister werden wollen, ausdrücklich einen höheren Grad der Vervollkommnung durch Wandern im Auslande. Sie erkennt aber auch zwischen den übrigen Städten und den Landgemeinden noch eine Verschiedenheit des Gewerbsbetriebs dadurch, daß sie den Angehörigen der ersteren nach §. 10. und 15. die Wanderung im Auslande leichter gestattet, als den Dorfbewohnern und daß sie nach §. 11. u. 12. überhaupt auch den Gewerbsbetrieb selbst in Landgemeinden mehr beschränkt als in Städten.

Es wird daher ganz der Intention dieses Gesetzes gemäß sein, anzunehmen, daß jeder Meister, der in eine der genannten Haupt- oder Handelsstädte aufgenommen werden will und das Meisterrecht früher nicht ebenfalls in einer dieser Städte, sondern in einer kleineren Stadt oder in einer Landgemeinde erlangt hat, dasselbe unter den Bedingungen, wie sie zur Aufnahme in der Stadt, in welche er übersiedelt, erfordert werden, nochmals erwerben müsse, und daß ebenso der Landmeister, der in eine der kleineren Städte übersiedelt, unter den Bedingungen, wie sie für diese Stadt erfordert werden, das Meisterrecht erlangen müsse.

Bei der Uebersiedlung aus einer Gemeinde in eine andere von der nemlichen Klasse kann ein neues Meisterstück nicht gefordert werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß nach den Zunftartikeln des Orts der Uebersiedlung wesentlich mehr gefordert werde, als in dem Orte, in welchem der Aufzunehmende früher das Meisterrecht erlangt hat.

Alles dieses kann übrigens nur von denjenigen Gewerben gelten, bei welchen, wie der §. 9. der genannten Verordnung sich ausdrückt, „ein besonderer Kunstgeschmack" ein Erforderniß ist, da bei anderen Gewerben, zu deren Betrieb in größeren Städten keine höhere Vervollkommnung als in Landorten nöthig ist, z. B. bei Metzgern, Bäckern, Müllern, Küfern, Küblern, Webern, Bier- und Essigbrauern u. dergl. die Fertigung eines neuen Meisterstücks bei einer Uebersiedlung nie nöthig sein kann, wenn die erstmalige Meisterannahme auf ordnungsmäßige Weise geschah. M. d. J. 26. Mai 1834. Nro. 5163.

§. 23.

Das Vermögen muß bestehen:

1. **in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Baden und Rastatt in eintausend Gulden;**
2. **in andern Städten über dreitausend Seelen in siebenhundert Gulden;**
3. **in den kleineren Städten und in Landgemeinden in fünfhundert Gulden.**

Vergl. §. 28. 42. des B. R. G.

Frühere Gesetzgebung.

Nach dem Gesetz vom 1. Februar 1809. Reg. Bl. Nro. IX. war das zur Bürgeraufnahme eines ortsfremden Inländers erforderliche Einbringen oder Vermögen, sofern nicht besondere Ortsfreiheiten mehr bestimmten, folgendermaßen festgesetzt:

a. für Städte erster Klasse (Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg) auf 1200 fl.;
b. für Städte zweiter Klasse (Rastatt, Bruchsal, Ueberlingen, Konstanz, Lahr, Pforzheim und Wertheim) auf 800 fl.;
c. für Städte dritter Klasse (alle übrigen Städte) auf 600 fl.;
d. für Dorfschaften in nahrhaften Gegenden auf 400 fl.;
e. für Dorfschaften in Waldgegenden und minder nahrhaften Landstrichen (worüber die Provinzregierungen die Bestimmung zu geben hatten auf 300 fl.

Ein ordentliches, im Staat eigens anerkanntes, mithin nicht jedem Staatsbürger ohne weitere Befähigung gestattetes Gewerb durfte, je nachdem es mehr oder minder ergiebig, mehr oder minder übersetzt war, oder mehreren oder minderen Einrichtungsaufwand forderte, zu einem Viertheil, einem Drittheil und höchstens zur Hälfte des erforderlichen Einbringens angeschlagen und statt Vermögens eingerechnet werden.

Dagegen mußten Mannspersonen, die weder mit Handarbeit oder Landbau noch mit einem erlernten Gewerbe sich nähren konnten und wollten, sondern lediglich von dem allgemein erlaubten kunstlosen Umtrieb ihres Vermögens durch Ausleihen, Speculationen in Frucht, Wein oder andern Landesprodukten und dergl. leben wollten, je das doppelte der oben in a—e. bemerkten Beträge als Einbringen oder Vermögen besitzen und nachweisen.

Der §. 23. des B. R. G. von 1831. bestimmte das zur Bürgeraufnahme erforderliche Vermögen:

1) in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg auf 1000 fl.;

2) in den Städten Konstanz, Rastatt, Pforzheim, Wertheim, Bruchsal, Offenburg, Durlach, Lahr, Baden und Ettlingen auf 600 fl.;

3) in den übrigen Städten und Landgemeinden auf 300 fl.

Durch den Art. 6. des Gesetzes vom 15. Februar 1851. erhielt der §. 23. des B. R. G. seine gegenwärtige Fassung. Zur Erschwerung der Bürgeraufnahme wurde das Vermögen, welches dazu erforderlich sein soll, im Allgemeinen und mit Ausnahme der vier größten Städte des Landes erhöht, und zwar für die mittleren Städte über 3000 Seelen von 600 fl. auf 700 fl., für die kleineren Städte und die Landgemeinden von 300 fl. auf 500 fl.; dagegen wurden die Städte Baden und Rastatt wegen ihrer eigenthümlichen Verhältnisse als großer Badeort, beziehungsweise als Festung mit namhafter Garnison in die erste Kategorie der Städte gesetzt. Statt der ziemlich willkührlichen Zusammenstellung einer Anzahl einzeln genannter Städte in Ziff. 2. des §. 23., die schon mehrfach zu Reklamationen Veranlassung gegeben hatte, wurde die weitere Klassification der Städte nach der Seelenzahl bemessen und die auch sonst vielfach im Gemeindegesetz vorkommende Unterscheidung in Städte über und unter 3000 Seelen aufgenommen. Vergl. Verhandlungen der II. Kammer von 1850. 7tes Beilagenheft. S. 65. 95.

§. 24.

Von jeder fremden Frauensperson, welche mit einem Gemeindebürger sich verehelicht, so wie von der Ehefrau des in eine Gemeinde aufzunehmenden Bürgers, muß ein Vermögen von 150 fl. nachgewiesen werden.

Frühere Gesetzgebung.

Nach §. IV. c. und §. XI. XIV. des Gesetzes vom 1. Februar 1809. Reg. Bl. Nro. IX. war das gesetzmäßige Einbringen einer zum Gemeindebürgerrecht anzunehmenden ortsfremden Frauensperson, die sich mit einem Gemeindebürger verehelichen wollte, so wie der Ehefrau eines in die Gemeinde aufzunehmenden Bürgers, sofern nicht durch besondere Ortsfreiheiten mehr bestimmt ward, wie folgt, festgesetzt:

a. für Städte erster Klasse (Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg auf 1500 fl. bei Ausländerinnen, auf 600 fl. bei Inländerinnen;

b. für Städte zweiter Klasse (Rastatt, Bruchsal, Ueberlingen, Konstanz, Lahr, Pforzheim und Wertheim) auf 800 fl. bei Ausländerinnen, auf 400 fl. bei Inländerinnen;

c. für Städte dritter Klasse (alle übrigen vorhandenen Städte) auf 500 fl. bei Ausländerinnen, auf 300 fl. bei Inländerinnen;

d. für Dorfschaften in nahrhaften Gegenden auf 300 fl. bei Ausländerinnen, auf 200 fl. bei Inländerinnen;

e. für Dorfschaften in Waldgegenden und minder nahrhaften Landstrichen (worüber die Provinzregierung die Bestimmung zu geben hatte) auf 200 fl. bei Ausländerinnen, auf 150 fl. bei Inländerinnen.

Nach dem Regierungsentwurf zu dem B. R. G. von 1831. sollten die Frauenspersonen durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch bürgerliche Aufnahme ihres Ehemannes von Rechtswegen des Bürgerrechts theilhaftig werden, ohne daß sie in dem einen und anderen Fall irgend ein Vermögen nachzuweisen hätten. In den Ständekammern wurde dagegen die jetzt im §. 25. des B. R. G. enthaltene Bestimmung in das Gesetz eingeführt, wornach für jede fremde Frauensperson, ohne Unterschied, ob sie Ausländerin oder nur ortsfremde Inländerin ist, ob sie behufs der Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder als Ehefrau eines neu aufzunehmenden Bürgers in die Gemeinde kommt, und ohne Unterschied einer Kategorie oder Klasse, in welche bezüglich des von Männern nachzuweisenden Vermögens die Aufnahmsgemeinde nach §. 23. des B. R. G. gehören würde, stets ein Vermögen von 150 fl. erforderlich ist. Vergl. Zus. zu §. 5. des B. R. G.

Eine Zusammenrechnung des Vermögens der aufzunehmenden Frauensperson, die einen Gemeindebürger ehelicht, mit dem Vermögen des letzteren findet nicht, wie nach §. 28 und 40. des B. R. G. im umgekehrten Fall der Verehelichung eines aufzunehmenden Ortsfremden mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe, statt; es kann dies jedoch der Sache nach dadurch erreicht werden, daß der Mann seiner Verlobten, bevor sie die Aufnahme sucht, die dazu erforderliche Summe schenkt. Dagegen kommt es bei einer aufzunehmenden Ehefrau nicht darauf an, ob nach ihren ehelichen Güterverhältnissen das Vermögen der Frau, dem Manne oder der Gemeinschaft gehöre und es ist nur von beiden Eheleuten zusammen das für sie erforderliche Einbringen nachzuweisen. Vergl. Annalen der bad. Gerichte. I. (1833.) Nro. 14. S. 88.

§. 25.

Nur dasjenige Vermögen kommt in Berechnung, welches der um die Bürgerannahme Nachsuchende eigenthümlich und nach Abzug der Schulden in Besitz hat.

Die bloße Nachweisung des gegenwärtigen Besitzes des Vermögens genügt nicht, wenn der Besitzende nicht auf Verlangen

zugleich glaubhaft macht, daß und wie er dasselbe eigenthümlich erworben habe.

§. 26.

Ausgenommen von der Vermögensberechnung sind und kommen bei solcher nicht in Anschlag: Luxusgegenstände, das nothwendige Hausgeräthe, die Kleider, das Leibweißzeug.

Auf Verlangen des Gemeinderaths hat der Aufzunehmende den Besitz der nothwendigen Gegenstände der häuslichen Einrichtung oder der Mittel zu den nothwendigen Anschaffungen dieser Art neben dem im §. 23. festgesetzten Vermögen darzuthun.

Frühere Gesetzgebung. 1) Das Gesetz vom 1. Februar 1809. Reg. Bl. Nro. IX. enthielt folgende Vorschriften über die Berechnung des Vermögens behufs der Bürgeraufnahme:

Das einzubringende Vermögen war immer schuldenfrei zu verstehen §. XV. des erwähnten Gesetzes).

In das Einbringen war:

a. Alles einzurechnen, was wirklich als freieigen besessen wurde.

b. Dasjenige, was nur als grundeigen, aber unter fremder Nutznießung besessen wurde, konnte nur dergestalt mit eingerechnet werden, daß dabei der Gulden des Anschlags nur für drei Viertheile, also für 45 Kreuzer in Anrechnung kam.

c. Blos erblich zu hoffendes Vermögen kam, wenn es auch kraft Pflicht-Erbrechts zu hoffen war, bei Mannspersonen nicht in Anschlag, bei Frauenspersonen hingegen durfte es zu zwei Drittheilen, also der Gulden für 40 Kreuzer in Anrechnung genommen werden.

Dagegen durfte Mannspersonen ein ordentliches, im Staat eigens anerkanntes, mithin nicht jedem Staatsbürger ohne weitere Befähigung gestattetes Gewerbe, je nachdem es mehr oder minder ergiebig, mehr oder minder übersetzt war, oder mehreren oder minderen Einrichtungsaufwand forderte, zu einem Viertheil, einem Drittheil, und höchstens zur Hälfte des erforderlichen Einbringens angeschlagen und statt Vermögens eingerechnet werden. (§. XVI.)

Das Einbringen war mit glaubhaften Urkunden zu belegen, oder selbst vorzuweisen, soweit alsdann noch ein Zweifel über das Eigenthum nach Umständen statt fand, mußte das reine, freie, mithin weder dem Rückfall noch der Rückerstattung unterworfene Eigenthum mit gesetzmäßiger Vergelübdung versichert werden. (§. XVII.)

Im B. R. G. von 1831. lauteten die Bestimmungen über die Berechnung des zur Bürgeraufnahme erforderlichen Vermögens wie folgt:

Nur dasjenige Vermögen kommt in Berechnung, welches der um die Bürgerannahme Nachsuchende eigenthümlich und nach Abzug der Schulden im Besitz hat. (§. 25.)

Ausgenommen von der Vermögensberechnung sind, und kommen bei solcher nicht in Anschlag, die Kleider und das Leibweißzeug. (§. 26.)

Die vielen Klagen über die Art und Beschaffenheit, in welcher die Nachweise über den Besitz des erforderlichen Vermögens meist geliefert wurden, veranlaßten die Schärfung der obigen Bestim-

mungen des B. R. G. von 1831. durch den Art. 7. des Gesetzes vom 15. Februar 1851. in der in den §§. 25 und 26. des gegenwärtigen Gesetzes ersichtlichen Weise. Außer den bereits ausgeschlossenen Kleidern und dem Leibweißzeug sind nun auch Luxusgegenstände und nothwendige Hausgeräthschaften, welche einzeln betrachtet, oft von sehr geringem Werth waren, in ihrer Zusammenrechnung aber doch dazu dienen mußten, das vorgeschriebene Vermögen aufzuweisen, bei der Berechnung wegzulassen und überdieß ist dem Gemeinderath das Recht eingeräumt, von dem Aufzunehmenden, wenn er die nothwendigen Gegenstände zur häuslichen Einrichtung nicht besitzen sollte, den Nachweis der nöthigen Mittel zur Erwerbung derselben neben dem vorgeschriebenen Vermögen zu verlangen. Da ferner nicht selten vorgekommen war, daß einzelne Gegenstände, welche der Bewerber um bürgerliche Aufnahme vorwies, fremdes Eigenthum und nur geborgt waren, so wurde ausgesprochen, daß die bloße Thatsache des Besitzes, der nach L. R. S. 2279. bei Fahrnißstücken in civilrechtlicher Beziehung als Rechtsurkunde gilt, nicht als sofort genügend anerkannt werden müsse, sondern daß der Gemeinderath verlangen könne, der Besitzende solle glaubhaft machen, daß und wie er das angegebene Vermögen eigenthümlich erworben habe. Vergl. Verhandl. der II. Kammer von 1850. 7tes Beilagenheft S. 95. 96.

Beweis durch Handgelübde.

2) Die Bestimmung des §. XVII. des Gesetzes vom 1. Februar 1809, wornach der Nachweis des vorhandenen Vermögens durch ein Handgelübde geliefert werden kann, ist, da diese Bestimmung nicht in das neue Bürgerrechtsgesetz aufgenommen wurde, aufgehoben und ein Handgelübde jetzt nur noch da zuläßig, wo nach den allgemeinen Regeln über den Beweis eine handgelübdliche Versicherung genügt. M. d. J. 31. Dezember 1834. Nro. 13378.

§. 27.

Als nachgewiesenes Vermögen wird nur dasjenige angesehen, was nach Abzug des von dem Bewerber sofort bei der Aufnahme zu entrichtenden Einkaufsgeldes (§. 30.) übrig bleibt.

Berichtigung des Textes.

1) Die Worte „sofort bei der Aufnahme“ wurden durch den Art. 7. des Gesetzes vom 15. Februar 1851. in den §. 27. des B.R.G. eingefügt, sind aber mindestens überflüssig, indem eine solche Bestimmung schon ausdrücklich im §. 30. des B. R. G., welcher das Einkaufsgeld festsetzt und dessen Entrichtung vor der Aufnahme verlangt, enthalten ist.

Abrechnung des Einkaufsgeldes.

2) Nach dem Entwurf der Regierung zu dem Gesetze vom 15. Februar 1851. sollte auch das Einkaufsgeld in den Bürgergenuß (§. 34.) an dem zur Bürgeraufnahme erforderlichen Vermögen vorweg abgerechnet werden. Die II. Kammer beließ es aber bei der deßfallsigen Bestimmung des Gesetzes von 1831, wornach nur das nach §. 30. des B. R. G. zu entrichtende Bürgereinkaufsgeld in Abzug kommt. Die Kammer ging dabei von der Erwägung aus, daß der Aufzunehmende sich durch den Einkauf in die Almendnutzungen eine jährliche Rente erwirbt und somit, wenn er sich in diese Nutzungen einkauft, einen Theil seines Vermögens nutzbringend anlegt. Vergl. Verhandl. der II. Kammer von 1850. 7tes Beilagenheft S. 59. und 96.

§. 28.

Wird die Aufnahme zum Behuf der Verheirathung mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe nachgesucht, so ist das eigenthümliche schuldenfreie Vermögen beider Verlobten zusammen zu rechnen.

§. 29.

In diesem Falle kann dem Bewerber nur die vorläufige Versicherung gegeben werden, daß ihm, wenn die angegebene Heirath zu Stande komme, das Bürgerrecht ertheilt werde; die Bürgeraufnahme tritt dann erst in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist.

Die Bestimmung des §. 29. findet nur Anwendung auf den Fall, wenn ein Ortsfremder die Bürgeraufnahme zum Behuf der Verheirathung mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe nachsucht und zugleich das sonst erforderliche Vermögen nicht selbst besitzt, sondern, um dieses aufzubringen, sich der Anrechnung des Vermögens seiner Verlobten bedienen muß, nicht aber auf den Fall, wenn der ortsfremde Bewerber, der eine Bürgerstochter oder Bürgerswittwe heirathen will, zugleich selbstständig für sich das vorgeschriebene Vermögen nachweist, indem in diesem Fall ihm nach §. 16 u. 17. des B. R. G. die Bürgeraufnahme auch ohne die Voraussetzung seiner Verehelichung mit einer Gemeindeangehörigen nicht versagt werden kann.

§. 30.

Zu den gesetzlichen Bedingungen gehört die baare Entrichtung eines Einkaufsgeldes vor der Aufnahme.

Der Betrag des Einkaufsgeldes wird festgesetzt:

a. in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg auf Einhundert und zwanzig Gulden;

b. in allen übrigen Städten über 3000 Seelen auf 10 Prozent von der Summe, welche sich ergibt, wenn das Gesammtsteuerkapital des Orts durch dessen Seelenzahl, ohne Einrechnung der staatsbürgerlichen Einwohner, getheilt wird;

c. in Städten unter 3000 Seelen auf acht Prozent, in den Landgemeinden auf fünf Prozent von der Summe, welche durch die vorgedachte Theilung des Gesammtsteuerkapitals auf den Kopf fällt.

Uebersteigt jedoch in beiden letztgedachten Fällen der Kopftheil von dem Gesammtsteuerkapitale den Betrag von 1000 fl., so können von dem höheren Betrage keine Prozente gerechnet werden.

Vergl. §. 40. 42. des B. R. G.

Einkaufsgeld. 1) Ueber das Einkaufsgeld und die Berechnung desselben vergl. Verhandlungen der II. Kammer von 1831. 2tes Beilagenheft. S. 102 fgde. 4tes Beilagenheft S. 221 fgde. und 14tes Protokollheft S. 65 fgde.

Annalen der bad. Gerichte I. (1833.) Nro. 14. S. 88.

Seelenzahl. 2) Unter die Seelenzahl von §. 30 b. u. c. des B. R. G., durch welche zum Zwecke der Berechnung des Bürgereinkaufsgeldes das Gesammtsteuerkapital getheilt werden soll, gehören nur die wirklichen Gemeindebürger und ihre Familienangehörigen. Alle Andern gelten blos als staatsbürgerliche Einwohner, wenn sie auch im Orte ein bürgerliches Gewerbe oder eine Landwirthschaft treiben. M. d. J. 25. Januar 1833. Nro. 638.

3) Nur die staatsbürgerlichen Einwohner sind nicht in Rechnung zu bringen, wohl aber die Kinder der Bürger, so wie der Staatsdiener, Pfarrer und Schullehrer (§§. 6. u. 55. des B.R.G.), ohne Unterschied, ob sie sich zur Zeit der Berechnung gerade im Orte oder zeitlich auswärts aufhalten, und zwar sind sie jener Gemeinde aufzurechnen, in der ihr Vater zur Zeit der Berechnung angestellt ist, so lange sie nicht nach §. 56. des B. R. G. im Orte einer früheren Anstellung sich niedergelassen haben. M. d. J. 24. Mai 1833. Nro. 5952.

Rangordnung der Städte. 4) Die der Berechnung des Einkaufsgeldes im §. 30. des B. R. G. zu Grunde gelegte Rangordnung der Städte beruht auf ihrer nach den Regeln der Zählung der Bevölkerung des Landes im Allgemeinen gefundenen Einwohnerzahl, unter welche also auch die staatsbürgerlichen Einwohner mit einzurechnen sind. Diese bleiben nach §. 30. b. nur bei Berechnung des Betrags des Einkaufsgeldes, wozu die staatsbürgerlichen Einwohner nicht verbunden, folglich auch bei dessen Berechnung nicht mitzuzählen sind, ausgeschlossen. M. d. J. 5. März 1844. Nro. 2343.

Aenderung im Steuerkapital. 5) Das einmal in Gemäßheit des §. 30. b. c. des B. R. G. festgesetzte Bürgereinkaufsgeld hat so lange fortzubestehen, als nicht eine namhafte Aenderung des Gesammtsteuerkapitals in einer Gemeinde durch Zuwachs oder Minderung einen neuen Maßstab nothwendig macht. M. d. J. 21. November 1842. Nro. 12114. Vergl. Zus. 4. zu §. 38. des B. R. G.

Vollzugsvorschriften. 6) Die Vollzugsverordnung über die Festsetzung des Betrags der Bürgereinkaufsgelder siehe im Zus. 5. zu §. 34a. des B. R. G.

§. 31.

Für die Frau des Bewerbers, welche keine Bürgerstochter oder Bürgerswittwe der Gemeinde ist, in welche die Aufnahme gesucht wird, so wie für die fremde Frauensperson, welche einen Gemeindebürger heirathet, ist die Hälfte des Einkaufsgeldes, welches die aufzunehmende fremde Mannsperson nach diesem Gesetze zu bezahlen hat, zu entrichten.

Berechnung des Einkaufsgeldes der Frauenspersonen. 1) Wenn der §. 31. des B. R. G. sagt, die aufzunehmende Frauensperson habe die Hälfte des Bürgereinkaufsgeldes, *welches die aufzunehmende fremde Mannsperson nach diesem Gesetze zu bezahlen hat*, zu entrichten, so kann damit nur die Hälfte *desjenigen* Einkaufsgeldes verstanden sein, welches die Frauensperson *unter sonst gleichen Umständen* zu entrichten hätte, wenn sie eine *Mannsperson* wäre, oder: welches sie unter sonst gleichen Umständen als *Mannsperson* zu entrichten hätte.

Ist sie nun eine *Ausländerin*, so hätte sie als Mannsperson nach §. 40. des B. R. G. das Doppelte des nach §. 30. zu entrichtenden Einkaufsgeldes zu bezahlen.

Als *Frauensperson* hat sie daher unter dieser Voraus-

setzung nach §. 31. die Hälfte dieses Doppelten, d. i. den einfachen Betrag zu entrichten. M. d. J. 13. Oktober 1837. Nro. 9375.

2) Der §. 31. des B. R. G. macht die Beurtheilung der Frage, wie hoch das Einkaufsgeld für eine fremde Frauensperson sich belaufe, einzig von dem Umstande abhängig, was unter gleichen Verhältnissen eine fremde Mannsperson zu entrichten gehabt hätte. Ebendeshalb weil das Gesetz alles auf das Verhältniß des Mannes stellt, kann es auf den Umstand, daß §. 31. blos von einer fremden Frauensperson, ohne Unterscheidung zwischen In- und Ausländerin, spricht, schon an sich nicht ankommen, und überdieß ist der Ausdruck „fremde Frauensperson", offenbar blos der Gegensatz zu der vorhergehenden Bestimmung über „Bürgertochter und Bürgerswittwe", um anzudeuten, daß die fremde Frauensperson mehr als die Bürgerstochter oder Bürgerswittwe zu zahlen habe, nicht aber, um dadurch auszudrücken, daß die Eigenschaft der Frau als Ausländerin keine Wirkung habe, weil nach der klaren Bestimmung des Paragraphen diese Eigenschaft wegen der Berechnung der Summe auf den Mann übertragen werden soll, bei welchem es nach §. 40. allerdings von großer Wirkung ist.

Die Bestimmung des §. 33. aber kann schon deßhalb auf den Fall, worin es sich nur um die Aufnahme einer ausländischen Frauensperson handelt, keine Anwendung finden, weil schon dem Wortlaut nach dieser Paragraph blos von der Aufnahme einer Mannsperson spricht, und die angeblich aus der Absicht des Gesetzes hergenommene Ausdehnung auf den umgekehrten Fall erscheint aus dem Grunde als unbegründet, weil hiernach ein Widerspruch mit §. 31. herbeigeführt wird. M. d. J. 16. Mai 1840. Nro. 5468.

3) Das Gesetz setzt nirgends mit Bestimmtheit den Betrag des Bürgereinkaufsgeldes fest, welchen die Frauenspersonen zu entrichten haben, sondern verweist im §. 31. auf die Summe des Bürgereinkaufsgeldes der Mannspersonen. Rücksichtlich der letzteren aber besteht nach §. 40. ein Unterschied zwischen Ausländern und Inländern, woraus sich mit Nothwendigkeit ergibt, daß derselbe Unterschied auch rücksichtlich der Frauen bestehen müsse, da ja ausdrücklich das Gesetz die Summe ihrer Einkaufsgelder, nach dem für Männer mit Rücksicht auf diesen Unterschied bestimmten Betrage festsetzt, und damit zugleich denselben Unterschied zwischen Inländerinnen und Ausländerinnen ausspricht.

Da nun das Einkaufsgeld eines Ausländers nach §. 40. Abs. 3. den doppelten Betrag des gewöhnlichen Einkaufsgeldes ausmacht, die Frauen aber nur die Hälfte desjenigen, was Männern obliegt, zu entrichten haben, so macht also das Einkaufsgeld einer Ausländerin den einfachen Betrag des gewöhnlichen Einkaufsgeldes für eine Mannsperson aus. Dagegen läßt sich die Bestimmung des §. 33. lediglich nicht anführen, nicht nur, weil dieses Gesetz sehr bestimmt nur von dem Falle spricht, wenn eine fremde Mannsperson mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe sich verehelicht, folglich auf den geradezu entgegengesetzten, eine ganz andere Fassung nothwendig machenden Fall der Verehelichung einer fremden Frauensperson mit einem Bürgerssohn oder Wittwer, schlechthin nicht bezogen werden darf, sondern auch weil Ausnahmsfälle, als welchen sich §. 33. von der Regel des §. 30. offenbar darstellt, nicht ausdehnend zu erklären sind. M. d. J. 3. August 1841. Nro. 8962.

§. 32.

Für Kinder des Bewerbers, die noch unter väterlicher Gewalt zur Zeit seiner Aufnahme stehen, wird kein besonderes Einkaufsgeld bezahlt.

Vergl. §§. 8. 9. 17. des B. R. G.

§. 33.

Wird die Aufnahme in das Bürgerrecht in der Absicht nachgesucht, um sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe zu verehelichen, so ist nur die Hälfte des Einkaufsgeldes zu entrichten; zerschlägt sich die Heirath nach der Aufnahme, so ist, in so fern nicht der Fall des §. 29. eintritt, der Aufgenommene die andere Hälfte nachzuzahlen verpflichtet, er mag später eine Bürgerstochter heirathen oder nicht.

Hat der Tod die Verehelichung unmöglich gemacht, so ist die andere Hälfte nicht mehr zu entrichten.

Berichtigung des Textes. Die Worte „insofern nicht der Fall des §. 29. eintritt" im Abs. 1. des §. 33. waren nicht in dem Regierungsentwurf (§. 14.) enthalten, sondern wurden erst von der II. Kammer hinzugesetzt, indem man eine Beziehung auf den §. 29., wenn seine Absicht nicht vereitelt werden solle, auch hier bei §. 33. für nothwendig hielt. Vergl. Verhandl. der II. Kammer von 1831. 2tes Beilagenheft S. 202. und 14tes Protokollheft S. 112.

Dieser Zusatz hat jedoch keinen Sinn und keine Bedeutung, indem der §. 29. die wirkliche Bürgeraufnahme eines Ortsfremden, der eine Bürgerstochter oder Bürgerswittwe heirathen und das Vermögen seiner Verlobten für sich in Anrechnung bringen will, gerade von der Schließung der Ehe abhängig macht und vor dieser letzteren nur eine vorläufige und bedingte Zusicherung der Bürgerrechtsertheilung an den Bewerber zuläßt, während der §. 33. vom Nichteintritt oder Fehlschlagen der Heirath nach vollzogener Bürgeraufnahme handelt.

Uebrigens kann wohl, wenn dem Ortsfremden, der das Bürgerrecht zum Behuf der Verehelichung mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe nachsucht, im Fall des §. 28. nach §. 29. die Bürgeraufnahme nur unter der Bedingung der Eheschließung zugesichert werden und wenn das Bürgerrecht nur erst mit seiner Verheirathung in Wirksamkeit treten soll, die Voraussetzung des §. 33., daß sich die Heirath eines Ortsfremden, der das Bürgerrecht zur Verehelichung mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe nachsucht, nach seiner Aufnahme zerschlägt, nur in dem Fall vorkommen, wenn der Aufgenommene nicht die Vergünstigung des §. 28. für sich in Anspruch genommen hat, sondern beim selbstständigen Besitz des Ganzen vorgeschriebenen Vermögens die Bürgeraufnahme sofort endgültig und nicht bloß die bedingte Zusicherung derselben verlangen konnte und erhielt. Vergl. Zus. zu §. 29. des B. R. G.

§. 34.

Befinden sich in einer Gemeinde Almendnutzungen, so wird der zehnjährige Durchschnittswerth derselben festgestellt, und berechnet, wie viel davon, wenn die Nutzungen unter alle Bürger gleichmäßig vertheilt wären, auf jeden derselben jährlich fallen würde.

Das Dreifache des berechneten Betrags hat der Aufzunehmende noch außer dem Einkaufsgelde sogleich bei seiner Aufnahme und ferner den zweifachen Betrag bei seinem Einrücken in den Bürgergenuß zu

bezahlen. Statt der baaren Zahlung des letzteren kann er jedoch das ihm zugefallene Almendstück durch die Gemeinde so lange verpachten lassen, bis durch den Pachtschilling jener zweifache Betrag getilgt ist.

§. 34 a.

So oft eine Veräußerung von Almendgut eintritt, jedenfalls aber je nach Ablauf von zehn Jahren, ist die im §. 34, Absatz 1 erwähnte Berechnung nach der Veränderung der Bürgerzahl oder des Werths der Nutzungen wieder zu berichtigen.

Sind in einer Gemeinde die Almendnutzungen nach dem Besitze von Gütern verschieden vertheilt, so ist die Berechnung (§. 34, Absatz 1) für jede Klasse besonders aufzustellen, und wenn ein Bürger, welcher nach seinem Besitzthume zur Zeit der Aufnahme in eine geringere Klasse gehörte, später durch Veränderungen in seinem Besitze Ansprüche auf die Nutzungen der höheren Klasse erwirbt, so hat er das, was er für die Aufnahme in diese höhere Klasse mehr zu entrichten gehabt hätte, nachzubezahlen.

Frühere Gesetzgebung.

1) Durch die Verordnung vom 2. März 1815. Reg.Bl. Nro. III. waren über das Einkaufsgeld in den Bürgergenuß nachstehende Bestimmungen gegeben:

a. Bei jenen Gemeinden, wo die observanzmäßige Einkaufssumme bereits den Geldwerth der Nutzungen eines Jahres überstieg, fand keine Erhöhung derselben statt.

b. Bei denjenigen Gemeinden hingegen, wo die observanzmäßige Einkaufssumme den Werth der Nutzungen eines Jahres nicht erreichte, sollte dieselbe bei neu angenommenen Bürgern bis zu diesem Werthe erhöht werden.

c. Von dieser Summe hatte der neu angenommene Bürger gleich bei seiner Aufnahme nur dasjenige zu zahlen, was bisher observanzmäßig war, das übrige aber erst alsdann, wenn er oder seine Familie zu den Nutzungen wirklich gelangte, wobei ihm frei gestellt blieb, ob er das Einkaufsgeld baar erlegen oder Nutzungen des ersten Jahres der Gemeinde überlassen wollte; nur mußte er sich darüber in einem Zeitpunkt erklären, in welchem noch nicht bestimmt werden konnte, wie hoch sich ihr Werth in dem betreffenden Jahre belaufen werde. Die Gemeinde hatte in einem solchen Falle die Nutzungen zu versteigern und dem neu angenommenen Bürger von dem Erlöse dasjenige zurückzugeben, was er etwa gleich zur Zeit seiner Aufnahme bereits erlegt hatte.

d. Wenn ein neu angenommener Bürger Kinder in die Gemeinde einbrachte, so hatte er für dieselben nur die bisher jeden Orts üblichen Einkaufsgelder zu erlegen. Sobald aber ein solches Kind männlichen Geschlechts sein Bürgerrecht und die damit verbundenen Nutzungen antrat, so wurde es ganz ebenso wie ein neu angenommener Bürger behandelt.

e. Die Erhöhungen sollten nur bei Bürgerannahmen männlichen Geschlechts angewendet werden, wogegen es bei den Frauenspersonen bei der bisherigen observanzmäßigen Einkaufssumme in jeder Gemeinde zu verbleiben hatte.

Nachträglich zu diesen Bestimmungen wurde durch Verordnung vom 2. Juli 1819. Reg. Bl. Nro. XXI., unter Aufhebung des wegen Einkaufstaxen für Frauenspersonen bestehenden verschiedenen Herkommens, verfügt, daß die Einkaufsgelder für Frauenspersonen auf die Hälfte der Bürgereinkaufsgelder gestellt werden sollen.

Das B. R. G. von 1831 ersetzte in seinem §. 34. diese Anordnungen durch folgende Vorschrift:

Befinden sich in einer Gemeinde Almendnutzungen, so hat der Aufzunehmende noch weiter, außer dem Einkaufsgeld, den nach einem zehnjährigen Durchschnitt zu berechnenden dreifachen Betrag der jährlichen Almendnutzungen, nach Abzug der darauf ruhenden Lasten, an die Gemeindekasse, jedoch erst, wenn er wirklich in den Genuß einrückt, zu entrichten, insofern der Genußberechtigte nicht vorzieht, der Gemeinde für drei Jahre den Genuß der Almend zu überlassen.

Ist der Almendgenuß in verschiedene Klassen von verschiedenem Werthe getheilt, so ist der dreifache Betrag des Durchschnittswerthes aller Klassen bei dem Einrücken in die erste Klasse zu entrichten.

Wenn der Genußberechtigte den Betrag nicht baar bezahlen kann, so wird das ihn treffende Almendstück so lange von der Gemeinde verpachtet, bis durch den Pachtschilling der zu zahlende Beitrag gewonnen ist.

Die Klagen über den Andrang Ortsfremder und über den Mangel an Schutz dagegen wurden vorzugsweise von solchen Gemeinden geführt, in denen ein größerer oder geringerer Bürgergenuß besteht. Das Interesse dieser Gemeinden widerstrebt in dieser Beziehung jenem des Staates. Während dort die schon im Besitze des Bürgerrechts befindlichen Bürger sich thunlich gegen Außen abzuschließen streben, erfordert es das Interesse der Gesammtheit, daß wo möglich jeder Theil des Staatsgebietes unter gleichen Bedingungen Jedem, der in dessen Umfang seine Nahrung suchen will, zugänglich sei. Es ist daher eine nach beiden Seiten hin billige Vermittlung nothwendig. Die Bestimmungen des Gesetzes von 1831, wornach für die Aufnahme in die Gemeinden, in welchen Bürgergenuß besteht, keinerlei erschwerende Bedingungen festgesetzt waren, und jeder Aufgenommene durch den Verzicht auf den dreijährigen Genuß des Almendstückes ohne alle Gegenleistung von seiner Seite sich in den Besitz des Bürgergenusses setzen konnte, gewährte den Gemeinden keinen hinreichenden Schutz gegen übermäßigen Andrang von Außen. Erwägt man dabei, daß das vorhandene Almendgut Eigenthum der Gemeinde ist, an welchem der Genuß den vorhandenen Bürgern, ihren Wittwen und Kindern zusteht, und daß derjenige, der das Bürgerrecht in einer solchen Gemeinde erlangt, damit zugleich ein Mitgenußrecht an den Almenden für sich und seine Nachkommen erwirbt, so kann die Entrichtung eines mehrfachen Betrags des jährlichen Durchschnittsertrags dieser Nutzungen als weiteres Einkaufsgeld und die Verpflichtung, mindestens einen Theil dieses Einkaufsgeldes gleich bei der Aufnahme baar zu bezahlen, nur als billig und zweckmäßig erscheinen.

Auf diesen Betrachtungen beruhen die Aenderungen, welche durch den Art. 8. des Gesetzes vom 15. Februar 1851 in der im §. 34. und 34a. des jetzigen B. R. G. ersichtlichen Weise an jenem von 1831 gemacht wurden. Vergl. Verhandlungen der II. Kammer von 1850. 7tes Beilagenheft S. 66. 96. 97.

Kein Einkaufsgeld für den Bürgergenuß: a. beim Antritt des angeborenen Bürgerrechts.

2) Diejenigen, welche ihr angeborenes Bürgerrecht antreten, haben kein Einkaufsgeld für den Bürgergenuß zu zahlen.

Vergl. Annalen der bad. Gerichte II. (1834.) Nro. 12. S. 72.

b. bei der Aufnahme von Frauenspersonen.

3) Ebenso haben die ortsfremden Frauenspersonen, welche sich mit einem Gemeindebürger verehelichen oder mit ihrem Ehemann in das Bürgerrecht einer Gemeinde aufgenommen werden, kein Einkaufsgeld für den Bürgergenuß zu entrichten. Vergl. Zus. zu §. 39. des B. R. G.

c. von ungetheiltem und zur Nothdurft dienendem Bürgergenuß.

4) Unter Bürgernutzungen, für welche nach den §§. 34—35. des B. R. G. der vorgeschriebene Betrag noch neben dem Einkaufsgeld zu entrichten ist, sind die Genüsse von ungetheiltem Almendgut, nemlich die jedem Bürger offen stehende Weide und das Sammeln von Laub und Leseholz, nicht zu begreifen, da diese Genüsse den einzelnen Bürgern theils nur zu ihrer Nothdurft dienen, und anderntheils auch nicht in bestimmten Theilen ausgeschieden sind, sohin die im §. 34. festgesetzte Verpachtung derselben zum Vortheil der Gemeindekasse nicht statt finden könnte. M. d. J. 13. Januar 1835. Nro. 312. Vergl. Zus. 4. zu §. 58. der G. O. und Zus. 19. zu §. 85. der G. O.

Ebenso kommen aus den nämlichen Gründen auch die Bezüge von Bauholz, wofür überdieß jeweils eine Taxe bezahlt werden muß (vergl. Zus. zu §. 117. der G. O.), bei Berechnung des Einkaufsgeldes in den Bürgergenuß nicht in Anschlag. M. d. J. 13. Februar 1835. Nro. 1236.

Vollzugsvorschriften.

5) Die Vollzugsverordnung zu den §§. 30. 34. und 35. des B. R. G. von 1831. wurde unter dem 25. April 1833. erlassen und im Reg. Bl. Nro. XVII. von jenem Jahr verkündet. Nachdem die Abänderungen, welche das Gesetz vom 15. Februar 1851. hinsichtlich der bei der Bürgeraufnahme zu zahlenden Bürgernutzungen eingeführt hat, eine Revision jener Verordnung vom 25. April 1833. nothwendig gemacht hatten, wurde solche durch die nachfolgende vom 9. April 1851. Reg. Bl. Nro. XXX. S. 323. 324. ersetzt:

§. 1. In den Gemeinden, in welchen der Betrag des Einkaufsgeldes nach den im §. 30., lit. b. und c. des Bürgerrechtsgesetzes vom 31. Dezember 1831 angegebenen Prozenten festzusetzen ist, hat der Gemeinderath die Berechnung dieses Einkaufsgeldes aufzustellen und solche, nach eingeholter Zustimmung des Ausschusses, mit einem beglaubigten Auszug aus dem Steuerkataster über das Gesammtsteuerkapital der Gemarkung, nebst einem Verzeichnisse der Gemeindebürger und ihrer Angehörigen und Anderer, welche angeborenes Bürgerrecht besitzen, solches aber noch nicht angetreten haben, dem Bezirksamt zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

§. 2. Da, wo Almendnutzungen und Bürgerholzabgaben bestehen, haben der Gemeinderath und Ausschuß gemäß den §§. 34. Abs. 1. (Art. 8. des Gesetzes vom 15. Februar d. J.) und 35. des Bürgerrechtsgesetzes

1) eine mit Abschätzungen, beziehungsweise Rechnungsauszügen belegte Berechnung des zehnjährigen Durchschnittswerths jener Genüsse nach Abzug der darauf ruhenden Lasten (wozu die nach §. 58. der Gemeindeordnung auf den Bürgernutzen gemachten Auflagen nicht gehören),

2) eine Berechnung desjenigen Antheils dieses Durchschnittswerthes, welcher davon auf jeden der zur Zeit der Aufstellung dieser Berechnung vorhandenen Gemeindebürger jährlich fallen würde, wenn sämmtliche Nutzungen unter alle Bürger gleichmäßig vertheilt wären,

dem Bezirksamte zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§. 3. Derjenige Almendgenuß, welcher nach §. 85. Abs. 2. der Gemeindeordnung unwiderruflich kraft eines privatrechtlichen Titels auf dem Besitze bestimmter Güter oder Häuser haftet, ist bei Aufstellung der Berechnung unter §. 2. Ziff. 1. außer Anschlag zu lassen.

§. 4. Ist der Almendgenuß in verschiedene Klassen von verschiedenem Werthe getheilt, so kommt es darauf an, ob das Vorrücken in die höheren Klassen des Genusses nur nach dem Alter des Bürgerrechts statt findet, oder ob die Bürgernutzungen nach dem Besitze von Gütern verschieden vertheilt sind.

Im ersteren Falle ist bei Aufstellung der Berechnung unter §. 2. Ziff. 1. der Durchschnittswerth sämmtlicher Klassen zusammengenommen zu Grund zu legen. Im letzteren Falle dagegen ist nach §. 34a. Abs. 2. des Bürgerrechtsgesetzes die Berechnung für jede Klasse besonders aufzustellen.

§. 5. Wo bei zusammengesetzten Gemeinden Orte mit abgesonderten Gemarkungen nach dem §. 65. des Bürgerrechtsgesetzes das Einkaufsgeld, und nach dem §. 63. und 65. den mehrfachen Betrag des Bürgernutzens zu beziehen haben, ist die in den §§. 1. und 2. erwähnte belegte Berechnung durch den nach §. 147. der Gemeindeordnung im Orte bestehenden Verwaltungsrath dem Bezirksamt zu übergeben.

§. 6. Das Bezirksamt bestätigt oder berichtigt die Berechnungen (§. 1—5.) und setzt den Betrag des Einkaufsgeldes und der, bei der Aufnahme sowohl, als bei dem Einrücken in den Genuß nach §. 34. Abs. 2. des Bürgerrechtsgesetzes zu bezahlenden mehrfachen Jahresnutzungen — und zwar, wenn der Fall des §. 34a. Abs. 2. eintritt, für jede Klasse der Nutzungen besonders — fest, vorbehaltlich des Rekurses an die Kreisregierung.

§. 7. Die Kreisregierungen und Bezirksämter haben darüber zu wachen, daß, so oft eine Veräußerung von Almendgut eintritt, jedenfalls aber je nach Ablauf von zehn Jahren, in Gemäßheit des §. 34a. Abs. 1. des Bürgerrechtsgesetzes die obige Berechnung (§. 2—5.) nach der Veränderung der Bürgerzahl oder des Werthes der Nutzungen berichtigt werde, wobei das oben vorgeschriebene Verfahren gleichfalls einzuhalten ist.

§. 8. Die Kreisregierung kann auch, wenn sie durch Beschwerden oder auf andere Weise zur Kenntniß kommt, daß das Einkaufsgeld oder der Nutzungsbetrag in einer Gemeinde nicht vorschriftsmäßig berechnet sei, der erfolgten amtlichen Bestätigung ungeachtet, selbst wieder eine Prüfung vornehmen, und die Ansätze für künftige Fälle berichtigen.

§. 9. In den Gemeinden, in welchen Almendnutzungen oder Bürgerholzabgaben bestehen, haben der Gemeinderath und Ausschuß alsbald nach Erscheinen dieser Verordnung dem Bezirksamt die im §. 2. vorgeschriebenen Berechnungen vorzulegen.

§. 10. Der erhöhte Betrag der zu zahlenden Bürgernutzungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Februar d. J. ist von denjenigen Bürgern nicht zu entrichten, welche das Bürgerrecht schon vor Verkündung dieses Gesetzes erworben hatten, auch wenn sie erst später in den wirklichen Genuß einrücken. Dagegen haben dieselben den dreifachen Jahres-

betrag der Nutzungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 auch dann zu entrichten, beziehungsweise der Gemeinde zu überlassen, wenn deren Werth den nach den Bestimmungen des neueren Gesetzes berechneten fünffachen Durchschnittsertrag übersteigt.

§. 35.

Bestehen in einer Gemeinde Bürgerholzgaben, so ist auch dafür ein, nach den oben angegebenen Vorschriften zu entrichtender, Betrag zu bezahlen.

§. 36.

Außer der vorgeschriebenen Einkaufssumme und, in dem vorkommenden Falle, dem festgestellten mehrfachen Jahresbetrage der Bürgernutzungen, hat der Neuaufgenommene keine weitere Abgabe in die Gemeindekasse und für den Gemeinderath zu entrichten, unter welchem Namen solche seither auch gefordert worden sein mag.

Vergl. §. 13. des B. R. G. und Zus.

Ausländer. Ueber die Abgaben bei der Aufnahme von Ausländern siehe Zus. zu §. 40. des B. R. G.

§. 37.

Ueber Bürgereinkaufsgelder, welche seither von anderen, als von den Gemeinden, in welche die Aufnahme geschieht, bezogen wurden, wird die nähere Bestimmung einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Der Betrag des seitherigen Bezugs kann nie erhöht werden, auch nie in einem Antheil an dem Einkaufsgeld bestehen, welches in die Gemeindekasse fällt.

Bürgereinkaufsgelder. Durch das Gesetz vom 10. April 1848. Reg. Bl. Nro. XXIII. wurden alle Feudalrechte, das heißt, alle Berechtigungen, für welche das Landrecht, wenn man die Zusatzartikel 577 a. a. bis 577 a. r. und 710 a. bis 710 k. a. als nicht erlassen betrachtet, keinen Verpflichtungsgrund enthält und über deren Beseitigung nicht schon besondere Gesetze ergangen sind, für aufgehoben erklärt. Namentlich wurden damit aufgehoben alle bei Erlangung des Bürgerrechts bisher an Standes- und Grundherren zu zahlenden Abgaben, insbesondere Bürgereinkaufs-, Annahms- oder Einzugsgelder. (Art. 1. Eingang und Ziff. 8. des erwähnten Gesetzes.)

Das im Art. 3. dieses Gesetzes zugesicherte weitere Gesetz über die Bestimmung der Entschädigung der Bezugsberechtigten wurde unter dem 26. März 1852 erlassen und durch das Reg. Bl. Nro. XV. von jenem Jahre verkündet.

Ueber die Aufhebung des Bezugs der Bürgerannahmstaxen gegen Entschädigung war schon früher das Gesetz (Ziff. XV.) vom 14. Mai 1828. Reg. Bl. Nro. VII. ergangen.

§. 38.

Wo bisher herkömmlich besondere Beiträge der neu eintretenden Bürger zu Armen- oder Verpflegungs- oder anderen Localanstalten be-

zahlt werden mußten, sollen diese Beiträge auch noch ferner bezahlt werden. Auch in anderen Gemeinden können durch den Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung der Staatsbehörde, solche Beiträge zu Localanstalten eingeführt werden.

Vergl. §. 14. des B. R. G.

Vollzugsverordnung.

1) Nach §. 38. des Gesetzes über Erwerbung des Bürgerrechts und die Rechte der Gemeindebürger vom 31. Dezember 1831 können von neu aufgenommenen Bürgern, und nach dem §. 14. von solchen, welche das angeborene Bürgerrecht antreten, nach Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung Beiträge zu Ortsanstalten gefordert werden.

Damit nun bei Genehmigung solcher Beiträge nach gleichförmigen Grundsätzen verfahren werde, wird hiermit verordnet, wie folgt:

1) Die Abgabe, welche nach §. 38. des Bürgerrechtsgesetzes von neu aufgenommenen Bürgern da oder dort zu Ortsanstalten gefordert werden kann, ist eine Art von Einkauf in den Mitgenuß dieser Anstalt.

2) Dieselbe richtet sich daher nach dem Betrage, welcher herauskommt, wenn der Vermögensstock (das gesammte liegende und fahrende, ertragbare und nicht ertragbare Vermögen) der Anstalt durch die Zahl der vorhandenen Bürger getheilt wird; und sie soll, da der Einkauf kein Miteigenthumsrecht des Einzelnen, sondern nur eine Theilnahme am Genusse zur Folge hat, die Hälfte des genannten Betrags nicht übersteigen.

3) Ueberdies sollen, um die Aufnahme neuer Bürger nicht gegen die Absicht des Gesetzes zu sehr zu erschweren, die Beiträge, welche ein neu aufgenommener Bürger (zu einer einzelnen oder zu mehreren Ortsanstalten im Ganzen) zu zahlen hat, in Städten über 3000 Seelen 50 fl., in andern Städten 40 fl. und in Landgemeinden 25 fl. nicht übersteigen.

4) Ausnahmsweise können höhere Abgaben zu Ortsanstalten von neu aufgenommenen Bürgern nur insofern gefordert werden, als Dasjenige, was den im §. 2. oder den im §. 3. erwähnten Betrag übersteigt, nach §. 14. des Gesetzes auch von den das angeborene Bürgerrecht Antretenden zu bezahlen ist.

Nur unter eben dieser Voraussetzung kann von den neu aufgenommenen Bürgern auch zu Gründung einer neuen Anstalt, welche noch keinen Fond hat, ein Beitrag gefordert werden.

5) Die Beiträge Derjenigen, welche ihr angeborenes Bürgerrecht antreten, und somit auch diejenigen Summen, um welche nach §. 4. das höchste Maß der nach §. 2. und 3. sonst zulässigen Abgabe neu aufgenommener Bürger erhöht werden kann, sollen in keinem Falle mehr ausmachen, als was nach §. 12. des Bürgerrechtsgesetzes für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts zur Gemeindekasse zu entrichten ist.

6) Die Beiträge der einen wie der andern Art können nur in festbestimmten Summen bestehen; sie dürfen weder nach dem Vermögen, noch nach sonstigen Verhältnissen des Aufzunehmenden oder des das Bürgerrecht Antretenden verschieden bemessen werden.

Namentlich darf dabei auch der Umstand, ob der Aufzunehmende eine Gemeindeangehörige oder eine Fremde heirathe, nicht berücksichtigt werden.

7) Von Frauenspersonen, welche die bürgerliche Aufnahme erhalten, können solche Beiträge nach §. 14. und §. 38. des Gesetzes nicht gefordert werden.

8) Beiträge, welche schon vor dem Eintritt des neuen Bürgerrechtsgesetzes gesetzlich bestanden, also schon vor 1809 eingeführt waren, oder von 1809 bis 23. April 1832 mit Staatsgenehmigung eingeführt wurden, sind aufrecht zu erhalten, wenn sie gleich den hier aufgestellten Grundsätzen widersprechen; nur können sie nach §. 14. und nach §. 38. des Gesetzes von Frauenspersonen nicht forterhoben werden.

9) Beiträge, die von 1809 bis 1832 ohne die erforderliche Staatsgenehmigung eingeführt wurden, also noch nicht zu Recht bestehen, und alle jene, welche erst nach dem 23. April 1832 eingeführt worden sind, werden einer Revision unterworfen, und nach den obigen Grundsätzen nöthigenfalls herabgesetzt, einstweilen jedoch, bis die neue Bestimmung erfolgt, forterhoben. M. d. J. 20. Oktober 1837. Reg. Bl. Nro. XLIV.

Zuständige Gemeindebehörde.

2) Wenn im Eingang der Verordnung vom 20. Oktober 1837 von einem Gemeindebeschluß die Rede ist, welcher zur Einführung von Beiträgen zu Ortsanstalten erforderlich sei, so ist damit nicht gerade ein Beschluß der Gemeindeversammlung gemeint, sondern nur ausgesprochen, daß die Gemeindebehörden mit Staatsgenehmigung die Einführung solcher Beiträge beschließen können.

Welche Gemeindebehörden dazu zuständig sind, ist im §. 38. des Bürgerrechtsgesetzes ausgesprochen und daran hat die Verordnung nichts geändert, und wollte und konnte nichts ändern. M. d. J. 11. Oktober 1844. Nro. 10613.

Staatsbehörde.

3) Die zuständige Staatsbehörde im Falle des §. 38. war früher die Kreisregierung (§. 3. i. der Verordnung vom 17. Juli 1833. im Anhang Ziff. 6.), ist jetzt aber das Bezirksamt. §. 1. Ziff. 20. der Verordnung vom 21. Juni 1850. Reg. Bl. Nro. XXXI.

Aenderung des Beitrags.

4) Sind die Beiträge zu den Ortsanstalten einmal nach §. 8. und 9. der Verordnung vom 20. Oktober 1837. mit Staatsgenehmigung festgesetzt, so hat es dabei so lange zu verbleiben, als nicht eine namhafte Aenderung des Stiftungsvermögens, durch Zuwachs oder Verlust, einen neuen Maßstab der Beiträge nothwendig macht. M. d. J. 10. Juli 1841. Nro. 7918. Vergl. Zus. 5. zu §. 30. des B. R. G.

Arten von Lokalanstalten.

5) Der von der Regierung den Ständen vorgelegte Entwurf des B. R. G. enthielt nichts von den Bestimmungen der §§. 14. und 38. des jetzigen Gesetzes, weil der Entwurf überhaupt nur von den Gebühren handeln wollte, welche in die Gemeindekasse fallen, während die Beiträge des §. 14. und 38. in andere Kassen fließen und für den Genuß besonderer Anstalten bezahlt werden. Erst durch Beschluß der II. Kammer wurden die fraglichen Bestimmungen aufgenommen, um den betreffenden Anstalten solche Beiträge zu sichern. Man hatte dabei aber lediglich „besondere Armenanstalten für verarmte Bürger, Hospitäler oder Verpfründungsanstalten", überhaupt besondere, von der Gemeindeverwaltung getrennte und unabhängige Anstalten im Auge, und es bestund gar kein Zweifel darüber, daß die Beiträge auch allein nur den Fonds dieser Anstalten zufließen sollten. Vergl. Verhandl. der II. Kammer von 1831. 4tes Beilagenheft S. 227.—259. 13tes Protokollheft S. 209 fgde. 14tes Protokollheft S. 139 fgde.

Schulen, Bürgermilitärkorps, Straßenbeleuchtung, Feuerlöschanstalten, Wasserleitungen u. dergl. sind keine solche Lokalanstalten, wofür besondere Beiträge neu eintretender Bürger gefordert werden können. M. d. J. 17. Januar 1848. Nro. 536. und Staatsminist. 26. Januar 1848. Nro. 149.

Anschaffung der Feuereimer.

6) Es ist sowohl nach älteren als neueren feuerpolizeilichen Verordnungen die Obliegenheit jedes Bürgers, sich selbst einen Feuereimer anzuschaffen, welchen er nach einer nicht unzweckmäßigen Einrichtung in vielen Gemeinden an den Bürgermeister zur besseren Aufbewahrung abliefern muß.

Insofern nun in einzelnen Gemeinden die Anschaffung für den neu angehenden Bürger durch die Gemeindeverwaltung besorgt und dafür der Betrag von dem letzteren zu der Gemeindekasse erhoben wird, so kann diese Einrichtung, da der Feuereimer Eigenthum des Bürgers zu bleiben hat, zwar fortbestehen, die Zahlungsleistung ist aber nicht als Beitrag zu einer Lokalanstalt im Sinne der Verordnung vom 20. Oktober 1837. zu betrachten. M. d. J. 20. Februar 1838. Nro. 1682—83.

§. 39.

Einer Frauensperson, die sich mit einem Gemeindebürger verehelicht, kann, wenn sie den im § 24. und 31. enthaltenen Vorschriften Genüge leistet, und wenn gegen ihren Leumund im Sinne des §. 19. nichts einzuwenden ist, die Aufnahme nicht verweigert werden.

Vergl. Zus. zu §. 5. des B. R. G.

Berichtigung des Textes.

1) Nachdem in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. Februar 1851. Reg. Bl. Nro. XIV. eine Aenderung in der Reihenfolge der §§. 17. fgde. des B. R. G. von 1831. eingetreten, indem der §. 18. des letzterwähnten Gesetzes ausgefallen ist und dafür die Bestimmungen des §. 19. in den §. 18. und jene des §. 20. in den §. 19. des gegenwärtigen Gesetzes hinaufgerückt worden sind, muß statt des im §. 28. angeführten §. 19. jetzt §. 18. gesetzt werden.

Kein Einkaufsgeld für den Bürgergenuß.

2) Die in eine Gemeinde aufzunehmende fremde Frauensperson hat außer den im §. 39. des B. R. G. festgesetzten Erfordernissen keine weitere Leistung an die Gemeinde zu machen und demnach ein Einkaufsgeld für den Bürgernutzen auf keinen Fall zu entrichten. M. d. J. 22. Juni 1838. Nro. 6312. Vergl. Zus. zu §. 34 a. des B. R. G.

§. 40.

Einem Ausländer können der Gemeinderath und Ausschuß nur die vorläufige Versicherung ertheilen, daß er nach erlangtem Indigenat das Bürgerrecht erhalten werde.

Die Aufnahme tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Ausländer das Indigenat von der Staatsbehörde erhalten hat.

Ein Ausländer hat das Doppelte des Vermögens eines Inländers nachzuweisen, und das doppelte Einkaufsgeld (§. 30.) zu entrichten. Ein Ausländer, der Unterthan eines deutschen Bundesstaates ist, hat nur das einfache Vermögen, gleich einem Inländer nachzuweisen, aber das doppelte im §. 30. bestimmte Einkaufsgeld zu erlegen.

Die in §. 28. und 33. enthaltenen Bestimmungen kommen einem solchen nur dann zu Statten, wenn er sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe verheirathet.

Berichtigung des Textes.

1) In dem im Reg. Bl. Nro. VIII. von 1832. verkündeten B. R. G. lautete der 4te Absatz des §. 40:

„Die in §. 31. und 33. enthaltenen Bestimmungen kommen einem solchen nur dann zu Statten, wenn er sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe verheirathet."

Durch die Bekanntmachung des M. d. J. vom 20. Mai 1836. Reg.Bl. Nro. XXXI. wurde diese Fassung dahin berichtigt, daß statt: §. 31. und 33. zu setzen sei: §. 28. und §. 33.

Sodann sind in diesem Abs. 4. die beiden Worte „nur dann", welche sich erst im Verlaufe der Verhandlungen in den Kammern aus Versehen einschlichen, schon deßhalb überflüssig, weil die beiden angerufenen §§. 28. und 33., welche nur bei der Verehelichung eines Ausländers mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe Anwendung finden sollen, eben nur von diesem Falle sprechen. In anderen Fällen als in dem, dessen der §. 40. Abs. 4. erwähnt, könnten die dort angeführten Paragraphen schon ihrem Gegenstand nach gar keine Anwendung finden, daher durfte man deren Anwendung nicht erst auf den berührten Fall beschränken, sondern man brauchte nur zu sagen, daß die §§. 28. und 33. — eintretenden Falls — auch dem einem deutschen Bundesstaat angehörigen Fremden ebenso wie dem Inländer zu Statten kommen.

Vergl. Annalen der bad. Gerichte I. (1832.) Nro. 10. S. 62 fgde.

Frühere Gesetzgebung.

2) Auch schon nach dem Gesetz vom 1. Februar 1809. Reg. Bl. Nro. IX. mußten Ausländer behufs ihrer Bürgeraufnahme in einer Gemeinde des Großherzogthums, und zwar sowohl Männer wie Frauenspersonen ein höheres als das für den Inländer vorgeschriebene Vermögen nachweisen (§. XI. XII. des erwähnten Gesetzes).

Staats- und Ortsbürgerrecht.

3) Ueber das Verhältniß zwischen Staats- und Ortsbürgerrecht vergl. Zus. 2. zu §. 1. des B. R. G.

Erfordernisse zur Erwerbung des Indigenats.

4) Ein Ausländer, welcher das badische Staatsbürgerrecht erwerben will, hat vorerst von einer Gemeinde des Landes die Zusicherung zu erwirken, daß dieselbe ihm nach Erwerbung des Staatsbürgerrechts das Ortsbürgerrecht verleihen werde. §. 40. des B. R. G. Zur Erwerbung des Ortsbürgerrechts ist für den Ausländer erforderlich:

1) Zurücklegung des 25ten Lebensjahres. §. 17. des B. R. G.

2) Guter Leumund. §. 18. des B. R. G.

3) Nachweisung eines den Unterhalt einer Familie sichernden Nahrungszweigs. §. 10. 22. des B. R. G.

4) Der Besitz des doppelten für einen Inländer erforderlichen Vermögens. Angehörige der deutschen Bundesstaaten haben jedoch nur das einfache Vermögen gleich einem Inländer nachzuweisen. (500 fl. bis 1000 fl.) §. 23. 40. des B. R. G.

5) Zahlung des doppelten Einkaufsgeldes. §. 30. 40. des B. R. G.

Auch wenn die Zusicherung des Ortsbürgerrechts von Seiten einer Gemeinde oder das Vorhandensein aller obigen Erfordernisse nachgewiesen wird, hat der Ausländer keinen Rechtsanspruch auf Ertheilung des Indigenats; dieses wird vielmehr von der zuständigen Staatsbehörde nur dann verliehen, wenn im einzelnen Falle Gründe des öffentlichen Interesses dafür vorliegen, oder wenigstens nicht entgegenstehen; die Ertheilung des Indigenats kann indessen

auch gegen den Willen der betreffenden Gemeinde zugleich mit der bürgerlichen Aufnahme von der Staatsbehörde dann ausgesprochen werden, wenn die obigen Erfordernisse für die ortsbürgerliche Aufnahme sämmtlich vorhanden und gehörig nachgewiesen sind. M. d. J. vom 7. November 1851. Nro. 15129. 15130.

Vermögenseinbringen und Einkaufsgeld der Ausländer.

5) Vergl. Annalen der bad. Gerichte I. (1833.) Nro. 14. S. 88.

Entlassung aus dem bisherigen Staatsverband.

6) Nach dem Gesetz vom 1. Februar 1809. Reg. Bl. Nro. IX. (§. VIII. b. und IV. d.) war zur Bürgeraufnahme eines Ausländers das Entlassungszeugniß der bisherigen Staatsobrigkeit des Aufzunehmenden nothwendig.

Durch Erlaß vom 28. September 1847. Nro. 15061. hat das M. d. J. ausgesprochen, daß der Nachweis der Entlassung aus dem bisherigen Staatsverband kein gesetzliches Erforderniß zur staatsbürgerlichen Annahme eines Ausländers im Großherzogthum sei, sondern daß es, so lange nicht Staatsverträge etwas anderes festsetzen, nach §. 8 c. und §. 9. b. a. des VI. Constitut. Edicts genüge, daß der Anzunehmende sein früheres Staatsbürgerrecht seiner Seits aufgibt.

Diese Verfügung entspricht auch den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen. Vergl. Europäisches Völkerrecht. Von J. L. Klüber. Herausgegeben von C. E. Morstadt. Heidelberg 1847. §. 79. 80.

Erwerbung des Indigenats.

7) Das Staatsbürgerrecht oder Indigenat im Großherzogthum wird durch einen Einzugsbrief erworben. Wer einen solchen von dem Regenten oder den dazu verordneten Stellen erlangt, hat damit ein bedingtes Recht zur Staatsbürgerschaft, dessen Besitz und Gebrauch aber nachmals erst auf ihn unbedingt übergeht, wenn er sein Staatsbürgerrecht im Ausland aufgibt und seine Wohnung im Lande aufschlägt. VI. Constitut. Edict §. 8.

Für einen solchen Einzugsbrief gilt:

1) eine landesherrliche Dienstsignatur.

Alle Ausländer, denen der Regent ein Staatsamt überträgt, erhalten nemlich durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat. Verfassungsurkunde §. 9.

2) Eine Entschließung des Ministeriums des Innern ist in folgenden Fällen erforderlich und genügend:

a. wenn der Ausländer nicht in eine bestimmte Gemeinde des Großherzogthums aufgenommen wird;
Organisat. Edict von 1809. F. 22. w.

b. wenn er zwar in eine Gemeinde als Bürger aufgenommen werden will, aber entweder:

a. der Gemeinderath und Ausschuß ihm die Zusicherung des Ortsbürgerrechts verweigern, oder:

b. wenn sie ihm dieselbe zwar gewähren, die Aufnahme aber zu dem Zwecke gesucht wird, um im Großherzogthum ein öffentliches Amt zu bekleiden oder überhaupt ein Geschäft zu betreiben, zu dessen Ausübung eine Staatsprüfung vorgeschrieben ist.

Verordnung vom 17. Juli 1833. §. 4. b. u. c. im Anhang Ziff. 6.

3) Ein Beschluß der betreffenden Kreisregierung genügt für die Verleihung des Staatsbürgerrechts an einen Ausländer, der zuvor von dem Gemeinderath und Ausschuß einer inländischen Gemeinde die schriftliche Zusicherung des Ortsbürger-

rechts erlangt hat, und sich nicht in dem eben [unter [2]) b. *b.*] erwähnten Falle befindet. §. 40. des B. R. G. und Verordnung vom 17. Juli 1833. §. 3.1.

[4]) Ausländische Frauenspersonen erhalten das Indigenat durch gesetzmäßige (also mit Erlaubniß der inländischen Obrigkeit eingegangene) Heirath mit einem Badener, ohne daß es der Erfüllung einer weiteren Bedingung bedürfte. VI. Constitut.Edict. §. 8 a. M. d. J. 19. Januar 1847. Nro. 730.

Zuständige Behörde zu Ertheilung des Indigenats.

8) Die Gemeinderäthe sind zur Ertheilung von Einwanderungsbewilligungen an Ausländer nicht zuständig, dieselben können vielmehr nach §. 40. des B. R. G. einem Ausländer nur die vorläufige Versicherung geben, daß er nach erlangtem Staatsbürgerrecht das Bürgerrecht erhalten werde; über die Erlangung des Staatsbürgerrechts selbst sind nur die Staatsbehörden, je nach Gestalt der Sache die Kreisregierungen oder das Ministerium des Innern zu erkennen berechtigt. M. d. J. vom 31. Mai 1842. Nro. 5851. Vergl. §. 3. l. und §. 4. b. c. der Verordnung vom 17. Juli 1833 im Anhang Ziff. 6.

Verleihung des Indigenats an Apotheker.

9) Vergl. Zus. zu §. 4. der Verordnung vom 17. Juli 1833 im Anhang Ziff. 6.

Aufnahme von Ausländern gegen den Willen der Gemeinden.

10) Der Ausländer kann nach dem §. 17. u. 41. des B. R. G. die bürgerliche Aufnahme in einer inländischen Gemeinde, seiner gesetzlichen Eigenschaften ohnerachtet, nie als ein Recht fordern, wie dieß den Inländern zusteht. Allein ebenso hängt es auch nicht von der freien Entschließung einer Gemeinde ab, ob sie einem Ausländer die Aufnahme ertheilen wolle oder nicht, da sie nach §. 40. die Annahme zwar nur unter der Bedingung, daß vorerst noch das Indigenat erlangt werde, ertheilen kann, aber nirgends gesagt ist, daß auch bei der Unterstellung dieser Bedingung die Ertheilung der Annahme von der Willkühr der Gemeinde abhänge — und da ja der §. 40. nicht nöthig gehabt hätte, für Ausländer eine Vermögens-Einbringungssumme festzusetzen, wenn ohne Rücksicht auf das Dasein oder Nichtdasein dieser Summe die Annahme lediglich von dem Willen der Gemeinde abhängen sollte.

Wenn nun auf der einen Seite der Ausländer kein Recht hat, die Aufnahme zu fordern, und auf der andern Seite die Gemeinde bei dem Dasein der gesetzlichen Bedingungen kein Recht hat, sich der Annahme zu widersetzen, so hängt in solchen Fällen die Annahme lediglich von der Entscheidung der Staatsbehörde ab, welche hierbei nur den Vortheil des Publikums, überhaupt das öffentliche Interesse, im Auge haben darf, also gegen den Willen der Gemeinde nur unter Voraussetzung der gesetzlichen Bedingungen und nur alsdann, wenn Gründe des öffentlichen Wohls dafür sprechen, die Annahme verfügen soll. M. d. J. 6. April 1833. Nro. 3831.

Bedingte Aufnahme von Ausländern.

11) Nach dem §. 17. des B. R. G. kann jeder Inländer in jeder ihm beliebigen Gemeinde des Großherzogthums die bürgerliche Annahme verlangen, wenn er die vom Gesetze geforderten persönlichen Eigenschaften besitzt und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt.

Dem Ausländer ist ein gleiches Recht nicht zugestanden; gegen ihn findet nicht nur nach §. 41. des Gesetzes die Einsprache wegen Gewerbsübersetzung Statt, sondern es wird ihm das Indigenat gegen den Willen der Gemeinde überhaupt nicht ertheilt, wenn nicht etwa im einzelnen Falle in seiner Aufnahme ein wirklicher, von den Gemeindebehörden etwa nur verkannter oder hintangesetzter Vortheil für das Publikum selbst liegt.

Allerdings könnte nun zwar ein Ausländer, welchem beim Mangel einer solchen Voraussetzung die Aufnahme in einer Stadt verweigert würde, die Vorschrift des Gesetzes damit zu umgehen suchen, daß er sich in einem andern Orte bürgerlich aufnehmen ließe, und dazu das Indigenat erwürbe, sodann aber in die Stadt, deren Bürger zu werden schon von Anfang an sein eigentlicher Zweck gewesen, nur übersiedeln und dabei nach §. 17. die Rechte des Inländers geltend machen wollte. Einer solchen Umgehung des Gesetzes ist nun aber bei Ertheilung des Indigenats, welche nach §. 3 e. der Verordnung vom 17. Juli 1833 den Kreisregierungen zusteht, dadurch vorzubeugen, daß das Indigenat nur unter der Bedingung ertheilt wird, daß der Aufzunehmende seine Absicht, das Indigenat nur für diejenige Gemeinde, in welcher er sich bürgerlich niederlassen zu wollen erklärt, zu suchen, dadurch bewahrheite, daß er in dieser Gemeinde seine Niederlassung wirklich nehmen und vor Ablauf von drei Jahren in keine andere Gemeinde übersiedeln werde. Sollte alsdann ein solcher Aufgenommener dessen ungeachtet vor Ablauf von drei Jahren in eine andere Gemeinde übersiedeln wollen, so könnte er, wenn ihn die letztere Gemeinde nicht annehmen will, zurückgewiesen werden, es sei denn, daß etwa die Voraussetzungen vorhanden wären, unter denen er auch als Ausländer aufgenommen würde, oder daß bei ihm besondere Verhältnisse erst neu eingetreten seien, durch welche er zur Uebersiedelung dringenden Anlaß erhält, ohne daß diese schon anfänglich in seiner Absicht lag. Die Kreisregierungen haben dieß zu verkünden und bei allen Indigenats-Ertheilungen darauf zu verweisen. M. d. J. 2. Mai 1836. Nro. 4362.

12) In dem Erlasse vom 2. Mai 1836. Nro. 4362. ist, wie sein Inhalt klar zeigt, keineswegs gesagt, daß der Ausländer, der das Indigenat zum Behufe der bürgerlichen Annahme in einer inländischen Gemeinde erlangt, innerhalb drei Jahren den Ort seiner Niederlassung ohne besonderen Anlaß nicht verändern dürfe. Vielmehr ist in jenem Erlasse gerade darum, weil der Ausländer dieser Beschränkung nicht schon kraft Gesetzes unterliegt, vorgeschrieben, daß diese Beschränkung ihm jeweils als Bedingung der Indigenats-Ertheilung auferlegt, d. h. daß ihm das Indigenat unter der Bedingung ertheilt werde, daß er sich mit Annahme desselben freiwillig verpflichte, innerhalb drei Jahren ohne besonderen Anlaß in keine andere Gemeinde übersiedeln zu wollen.

Uebrigens kann das Recht der Regierung, dem Ausländer das Indigenat nur unter dieser oder jeder anderen beliebigen Bedingung zu ertheilen, wohl keinem Zweifel unterliegen, da ja der Ausländer auf Ertheilung des Indigenats überhaupt unter keinerlei Voraussetzung ein gesetzliches Recht hat, und eben darum auch für die Ertheilung des Indigenats nicht dieselbe Beschränkung gilt, welche nach §. 16. des B. R. G. den Gemeinden gegenüber bei Ertheilung der Bürgeraufnahme die Setzung von Bedingungen für unstatthaft erklärt. M. d. J. 3. Juni 1836. Nro. 5707.

13) Wenn einem Ausländer bei Ertheilung des Indigenats behufs seiner Bürgeraufnahme in einer Gemeinde des Großherzogthums die Bedingung, innerhalb drei Jahren in keine andere Gemeinde überzusiedeln, nicht gemacht wurde, so ist er auch zu deren Erfüllung nicht verpflichtet und deßhalb in der Ausübung der ihm nach seiner erfolgten Aufnahme alsdann nach §. 17. des B. R. G. zustehenden Befugniß nicht beschränkt. M. d. J. 30. Juni 1846. Nro. 9135. und 31. Oktober 1846. Nro. 14668.

Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Nicht-Badener.

14) Soll einem Auswärtigen von einer Gemeinde des Großherzogthums zur Anerkennung seiner Verdienste oder um ihn überhaupt damit zu ehren, das wirkliche Bürgerrecht geschenkt, d. i. mit Erlassung der gesetzlichen Erfordernisse unentgeldlich ertheilt werden, so muß von dem Betheiligten auch das Staatsbürgerrecht erlangt werden; ohne dieses ist jedwede Bürgerrechtsverleihung einer Gemeinde an einen Auswärtigen völlig unwirksam (§. 40. des B.R.G.); wird dagegen einem solchen unter dem Titel des Ehrenbürgerrechts bloß der Name eines Bürgers verliehen, so ist dieß lediglich eine Ehrenbezeugung, aus der keinerlei bürgerlichen Rechte im Großherzogthum für den Betheiligten erwachsen. M. d. J. 11. September 1849. Nro. 11789.

Vergl. Zus. 14. zu §. 1. des B. R. G.

Verehelichung mit Töchtern von Staatsdienern.

15) Heirathet ein Ausländer eine solche Frauensperson, welcher nur nach §. 55. des B. R. G. Bürgerrechtsansprüche für ihre Person in der Gemeinde, als der Tochter eines Staatsdieners, der selbst kein Bürgerrecht in der Gemeinde hatte, zustehen, so findet auf den Bräutigam die Begünstigung des §. 40. Abs. 4., welche als solche nicht ausdehnend zu erklären ist, keine Anwendung, und er hat daher das doppelte Bürgereinkaufsgeld zu entrichten. M. d. J. 3. Dezember 1841. Nro. 13416.

Taxen für Ertheilung des Indigenats.

16) Was die Bürgerannahme eines Ausländers betrifft, so ist, da die Annahme als Ortsbürger nicht mehr von der Staatsbehörde ausgeht, nur der für Ausländer nach der Taxordnung zu erhebende Mehrbetrag, nemlich bei einer Mannsperson 15 fl. Taxe, 1 fl. 30 kr. Sporteln und 9 kr. Stempel, sodann bei einer Frauensperson 7 fl. 30 kr. Taxe und 9 kr. Stempel, für die Ertheilung des Indigenats, und zwar ohne Unterschied zwischen der Aufnahme in Stadt- und Landgemeinden, zu erheben. Verordnung vom 26. September 1832. Reg.Bl. Nro. LVII.

Aufnahme ausländischer Frauenspersonen.

17) Frauenspersonen, welche sich im Wittwen- oder ledigen Stande übersiedeln, ohne sich zu verheirathen, können nicht ortsbürgerlich angenommen werden. Solche Personen können nach §. 8c. des VI. Constitut. Edicts nur durch Einzugsbriefe Staatsbürgerinnen werden, ohne Ortsbürgerinnen zu sein. In diesem Fall müssen sie die in der Taxordnung unter „Diploma Indigenatus" bemerkten Gebühren entrichten. M. d. J. 17. März 1834. Nro. 2775.

18) Der §. 8. des VI. Constit. Edicts sagt: „Welches ausländische Frauenzimmer auf eine gesetzmäßige Weise sich an einen Staatsbürger verheirathet, die wird ohne Weiters dadurch Staatsbürgerin." Hiernach bedarf es also für eine Ausländerin, die einen Inländer heirathet, keiner weiteren und besonderen Indigenatsertheilung und können darum auch keine Annahmstaxen mehr angesetzt werden, weil die Annahme kraft Gesetzes und ohne irgend eine Bewilligungshandlung der Behörden vor sich geht. Hiemit steht die Verordnung vom 26. September 1832. Reg. Bl. Nro. LVII. nicht im Widerspruche, da nach solcher Tax und Sporteln für Indigenatsertheilungen nur dann in Ansatz zu bringen sind, wenn die Thätigkeit der Staatsbehörden hierwegen in Anspruch genommen wird, z. B. bei Annahme eines ausländischen Ehepaares, was aber bei einer Ausländerin, die einen Inländer heirathet, in Bezug auf Erwerbung des Staatsbürgerrechts nicht der Fall ist. M. d. J. 16. Januar 1841. Nro. 612. 613.

19) Einer Ausländerin, welche sich mit einem Inländer verehelicht, kann die für die Ertheilung des Indigenats in der Verordnung vom 26. September 1832. Reg. Bl. Nro. LVII. bestimmte

Taxe von 7 fl. 30 kr. und 9 kr. Stempel nicht angesetzt werden, da nach §. 8. des VI. Constitut. Edicts eine Ausländerin, welche sich auf gesetzmäßige Weise mit einem Staatsbürger verheirathet, dadurch ohne weiteres Staatsbürgerin wird, die Ertheilung des Indigenats also hier gar nicht vorkommt. M. d. Finanzen 13. Februar 1841. Nro. 1229.

§. 41.

Wenn der aufzunehmende Inländer die gesetzlichen Eigenschaften hat, so darf ihm die Aufnahme aus dem Grunde nicht versagt werden, daß die Einwohnerschaft oder das Gewerbe, welches der Aufzunehmende treiben will, übersetzt sei.

Zurückweisung der Ausländer. Dem Ausländer kann der Umstand, daß die Einwohnerschaft oder das Gewerbe, welches der Aufzunehmende treiben will, übersetzt sei, entgegengehalten werden. Vergl. Zus. 10. zu §. 40. des B R. G.

Die Frage, ob die Einwohnerschaft oder ein Gewerbe übersetzt sei, ist eine nach den Verhältnissen der einzelnen Gemeinde zu entscheidende Thatfrage.

§. 42.

Dem Gemeinderath und Ausschuß steht in Städten, in Landgemeinden dagegen nur unter Zustimmung der Gemeinde, beziehungsweise des großen Ausschusses, das Recht zu, das einzubringende Vermögen ganz oder theilweise nachzusehen, das Einkaufsgeld theilweise oder ganz nachzulassen.

Die Gemeinde, beziehungsweise der große Ausschuß, kann auch Nachsicht eintreten lassen, wenn sich der Bewerber in einem der Fälle des §. 18. befindet.

Vergl. §. 12. und 20. des B. R. G.

Frühere Gesetzgebung. In dem B. R. G. von 1831. lautete der §. 42. wie folgt:

„Dem Gemeinderath steht in Städten über 3000 Seelen unter Zustimmung des Ausschusses, in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden aber unter Zustimmung der Gemeinde, das Recht zu, das einzubringende Vermögen ganz oder theilweise nachzusehen, das Einkaufsgeld theilweise oder ganz nachzulassen, wenn es für die Gemeinde von besonderem Werthe ist, den Aufzunehmenden zu erhalten.

Die Gemeinde, und in Städten, in welchen ein größerer Ausschuß besteht, dieser Ausschuß, kann auch das Erforderniß des guten Leumunds des Aufzunehmenden nachsehen."

Durch den Art. 9. des Gesetzes vom 15. Februar 1851. erhielt dieser Paragraph die gegenwärtige, in das Gesetz aufgenommene Fassung, wodurch den Gemeindebehörden eine größere Selbstständigkeit und mehr in ihr freies Ermessen gegeben wurde.

§. 43.

Die Einkaufssumme und Alles, was für den Antheil an dem Bürgergenuß entrichtet wird, ist zum Grundstocksvermögen zu ziehen. Das Kapital darf nicht zu laufenden Ausgaben verwendet werden.

Nur das Bürgereinkaufsgeld (§. 30.) und das was für den Einkauf in den Bürgergenuß (§. 34—35.), nicht aber was für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts (§. 12.) entrichtet wird, fällt dem Grundstock anheim. Vergl. Zus. zu §. 55. der G. O.

3. Kapitel.

Wirkungen des angetretenen Bürgerrechts.

§. 44.

Von dem Tage des angetretenen Bürgerrechts erwirbt der neue Bürger die im §. 1. aufgezählten Rechte. In Bezug auf das Recht zu dem Almendgenuß und zu den Bürgerholzgaben entscheidet die Vorschrift des §. 87. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

Das Recht zur Verehelichung (§. 1. Ziff. 6.) hängt von der Zustimmung des Gemeinderathes ab, welche nicht versagt werden kann, wenn zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Erfordernisse, welche dieses Gesetz für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts vorschreibt, bei dem Nachsuchenden noch sämmtlich vorhanden sind.

Der §. 11. Abs. 2. findet auch auf die Gesuche um Verehelichung Anwendung.

Frühere Gesetzgebung. 1) Nach §. XXII. des Gesetzes vom 1. Februar 1809. Reg. Bl. Nro. IX. rückte der sein angeborenes oder neu ertheiltes Bürgerrecht antretende Gemeindebürger von dem Tage an, wo sein Antritt oder seine Annahme dem Ortsvorgesetzten als berichtigt angezeigt, Urkunde deßfalls vorgelegt und zugleich die Gebühr bezahlt wurde, oder wenn beides nicht zugleich geschah, von dem Tage der erlegten Gebühr an, in die Theilnahme an allen Rechten und Genüssen. In Absicht auf Weide-, Hut-, Holz-, Les- und Laubgerechtigkeiten konnte er ebenso wie in Theilnahme an Almenden, die zu Eigenthum ausgetheilt wurden, in dem nächsten Fall, der nach jenem Termin eintrat, wirklich davon Gebrauch machen. In Absicht auf Aecker und Wiesen, die in bestimmten Antheilen zum Genuß jeweils auf längere oder kürzere Zeit begeben wurden, und auf Holzgaben aber erst alsdann, wenn ein Loos offen wurde und ihn die Reihe traf.

In dem B. R. G. von 1831. war der §. 44. auf die jetzt im ersten Absatz desselben enthaltene Bestimmung beschränkt; der zweite und dritte Absatz des Paragraphen wurde erst durch den Art. 10. des Gesetzes vom 15. Februar 1851. hinzugefügt. Vergl. Zus. 10. zu §. 1. des B. R. G.

Eintrag in das Bürgerbuch. 2) Vergl. §. 3. der Verordnung vom 2. Dezember 1836. im Anhang Ziff. 4.

Almendgenuß. 3) Ueber den Rang und das Recht zum Almendgenuß vergl. §. 14. b. und 21. des B. R. G. und §. 85. 87. der G. O. und Zus. dazu.

§. 45.

Von dem nämlichen Tage des Antritts des Bürgerrechts an tritt er auch in alle Pflichten ein, die der Gemeindeverband auflegt, und übernimmt alle Gemeindelasten.

Vergl. Zus. zu §. 2. und §. 48. des B. R. G.

Frühere Gesetzgebung. 1) Der §. XXVII. des Gesetzes vom 1. Februar 1809. enthielt hierüber folgende Bestimmung: Jeder angenommene Bürger wird von dem (in §. XXII. vergl. Zus. 1. zu §. 44. des B. R. G.) erwähnten Zeitpunkt seiner berichtigten Aufnahme an verbunden, alle Lasten, die jeden Orts auf seiner Klasse des Bürgerrechts haften, mit zu tragen, und an den Schulden, die etwa schon auf der Gemeinde liegen, und in der Folge durch Umlagen erhoben werden müssen, nach den herkömmlichen Umlagsnormen Theil zu nehmen. Nur zu jenen Diensten und Umlagen, die auf den Genuß ausgetheilter Almenden Bezug haben, wird er erst von dem Tag seines Eintritts in den Almendgenuß mitverpflichtet, wenn nicht besondere Ortsverhältnisse eine frühere Verpflichtung begründen.

Steuerpflicht. 2) Die Steuerpflicht wird unabhängig vom Antritt des Bürgerrechts schon mit dem Besitz steuerbarer Gegenstände begründet. Vergl. §. 63. c. und §. 64. der G. O.

§. 46.

Frei von persönlichen Lasten, so weit sie noch stattfinden, sind:

1. die Gemeindebürger, die zugleich Staatsdiener, standes- und grundherrliche Beamte, Geistliche und Schullehrer sind, die Accisoren und Förster;
2. die Bürgermeister;
3. die Ehemänner der Hebammen;
4. die Soldaten, Zollgardisten und Gendarmen in activem Dienst, Amts- und Gemeindediener;
5. Invaliden;
6. Diejenigen, welche das fünfundsechszigste Jahr ihres Alters erreicht haben.

Keine Ausdehnung der Befreiung von Gemeindelasten. 1) Im §. 46. des B. R. G. ist kein Grundsatz darüber aufgestellt, wer von persönlichen Gemeindelasten befreit sein soll, sondern es sind nur einzelne auf ganz verschiedenen Gründen und Rücksichten beruhenden Kategorien von solchen Befreiten aufgezählt. Diese Kategorien dürfen als Ausnahmsbestimmungen nicht im Wege der Auslegung, auf den Grund etwaiger Aehnlichkeit der Verhältnisse, vermehrt werden; wenn in einem einzelnen anderen Fall ein oder der andere Gemeindeangehöriger eines Dienstes wegen zeitweise oder durchgängig an Leistung der Naturaldienste verhindert ist, so bleibt ihm anheimgegeben, dieselben nach §. 49. des B. R. G. durch einen tauglichen Stellvertreter versehen zu lassen oder den Aufschub oder gänzlichen Nachlaß beim Gemeinderath zu erwirken.

In dieser Weise entschied auch das M. d. J. durch Verfügung vom 30. März 1849. Nro. 5105.

Vergl. Verhandl. der II. Kammer von 1831. 4tes Beilageheft S. 232. 233. und 14tes Protokollheft S. 172. fgde.

Zollgardisten. 2) An die Stelle der Zollgardisten sind die Grenz- und die Steueraufseher getreten. Vergl. die Verordnung vom 8. Oktober 1835. Reg. Bl. Nro. XLVI. und jene vom 26. Oktober 1835. Reg. Bl. Nro. L.

Invaliden. 3) Entlassene Soldaten, welche den russischen Feldzug von 1812. mitgemacht haben und die hiefür bestimmte Pension beziehen, sind wie Invaliden nach §. 46. des B. R. G. zu behandeln. M. d. J. 7. Januar 1834. Nro. 112.

Ebenso sind diejenigen zu behandeln, welche den spanischen Feldzug mitgemacht haben und die hiefür ausgeworfene Pension beziehen. M. d. J. 18. April 1836. Nro. 3762.

Ueberhaupt müssen alle Soldaten, welche zum Bezug einer Pension wegen in irgend einem Feldzug erhaltener Wunden berechtigt und vom Kriegsministerium in die deßfallsige Liste eingetragen sind, als Invaliden anerkannt und nach dem §. 46. des B. R. G. behandelt werden. M. d. J. 9. Oktober 1837. Nro. 9242.

§. 47.

Von Geldleistungen, welche für Gemeindedienste umgelegt werden, finden in der Regel keine Ausnahmen Statt; es kann jedoch der Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses einzelnen Klassen von Bürgern diese Leistung nachlassen, oder weitere Befreiungen vom persönlichen Dienste, als das gegenwärtige Gesetz erkennt, bewilligen.

Vergl. §. 135. Ziff. 12. der G. O.

Staatssteuerkataster als Grundlage des Gemeindekatasters.

1) Vergl. Zus. 2. zu §. 64. der G. O.

Befreiung der Hebammen.

2) Die Ehemänner der Hebammen sind da, wo nach §. 62. 64. und 67. der G. O. (jetzt §. 77. der G. O.) noch Gemeindefrohnden in Natur geleistet werden, gemäß dem §. 46. des B. R. G. von dieser Naturalleistung frei, sie haben aber nach §. 47. dieses Gesetzes verglichen mit den §§. 66. 68. und 69. der G. O. (jetzt §. 76. 79. der G. O.) an den zur etwaigen Bezahlung dieser Gemeindedienste gemachten Umlagen beizutragen, es sei denn, daß ihnen der Gemeinderath mit Zustimmung des Ausschusses die Freiheit von diesen Beiträgen bewillige.

Da nun aber die Gehalte der Hebammen früher mit Rücksicht auf ihre damalige unbedingte Frohndfreiheit nur nieder festgesetzt wurden, und diese Frohndfreiheit als ein Theil ihres Gehaltes anzusehen ist, so ist billig, daß ihnen dasjenige, um was sie durch jene Umlage für Gemeindedienste da oder dort verkürzt werden sollten, auf irgend eine Weise wieder aufgebessert werde.

Die Gemeinderäthe sind daher aufzufordern:

a. entweder nach Maßgabe des §. 47. des B. R. G. die Ehemänner der Hebammen von den für etwaige Zahlung von Gemeindediensten gemachten Umlagen frei zu lassen,

b. oder aber sich mit der Hebamme über eine Aufbesserung ihres fixen Gehalts als Entschädigung für die Aufhebung der Beitragsfreiheit zu jenen Frohndlasten zu vereinbaren.

Geschieht weder das eine noch das andere, so ist:

c. die Umlage für solche Gemeindedienste nach §. 47. des B. R. G. zwar auch auf die Ehemänner der Hebammen auszudehnen, das Betreffniß derselben aber zu ihrer Entschädigung für die ihnen als Besoldungstheil bewilligte unbedingte Frohndfreiheit auf die Gemeindekasse zu übernehmen.

M. d. J. 1. Dezember 1834. Nro. 12277. 78.

§. 48.

Die Lasten, die auf dem Bezug des Almendgenusses und der Bürgerholzgaben liegen, hat Jeder erst von der Zeit an zu tragen, in welcher er in den Genuß einrückt.

Vergl. §. 54. Abs. 2. der G. O. und §. 34—35. des B. R. G.; sodann Zus. 1. zu §. 45. dieses Gesetzes.

Befreiung von den mit dem Almendgenuß verknüpften persönlichen Lasten.

Die nach §. 46. des B. R. G. von den persönlichen Gemeindelasten Befreiten bleiben, wenn sie almendgenußberechtigt sind, auch von den mit dem Almendgenuß verbundenen persönlichen Lasten und Diensten, z. B. Aufarbeitung des Gabholzes, frei und haben diese Befreiung nicht minder dann anzusprechen, wenn die persönlichen Lasten und Dienste nicht zunächst der Gemeinde selbst, sondern einem dritten Berechtigten gegenüber bestehen und zu leisten sind. Denn der §. 46. des B. R. G. unterscheidet nicht zwischen den verschiedenen Arten von persönlichen Lasten und Diensten; die dort aufgeführten Personen haben vielmehr eine allgemeine Befreiung von solchen Lasten und daher diese Freiheit auch alsdann anzusprechen, wenn die persönliche Last auf Gegenständen ruht, welche ihnen zu gut kommen. Die Befreiung wurde jenen Personen wegen ihres Dienstes ertheilt und käme ihnen zu, wenn die Last nicht bloß von einzelnen (genußberechtigten), sondern von allen Bürgern zu tragen wäre; die Gründe aber, welche gegenüber der ganzen Gemeinde befreien, müssen auch gegenüber einem Theile der Gemeindeglieder ihre Anwendung finden.

So entschied das M. d. J. (5. Dezember 1843. Nro. 13012.) und das Staatsministerium (17. Juli 1844. Nro. 1142.) in einem Falle, wo die Bürger einer Gemeinde beziehungsweise diese letztere das Gabholz aus dem Walde eines Dritten zu empfangen und dafür jeweils verschiedene Kulturarbeiten in diesem Walde zu verrichten hatten.

Immerhin hat in einem solchen Fall dem Waldbesitzer gegenüber nicht der einzelne Gemeindebürger, sondern nur die Gemeinde das Holz kraft eines privatrechtlichen Titels anzusprechen und den Bürgern steht gegenüber der Gemeinde das Gabholz nur kraft Gemeinderechts zu; ruhen nun auf dem Holzbezug persönliche Lasten und Dienste, so sind diese hinwiederum von der Gemeinde zu tragen und zu verrichten und die Gemeinde kann ihre Angehörigen, welche das Gabholz empfangen, nur in soweit dazu einstellen und anhalten, als denselben nicht eine Befreiung nach §. 46. des B.R.G. zukommt.

§. 49.

Wenn Naturaldienste geleistet werden, so steht es Jedem frei, solche selbst oder durch einen tauglichen Stellvertreter versehen zu lassen.

Ein Bürger, der wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Abwesenheit, oder aus andern erheblichen Verhinderungsursachen, im einzelnen Fall den Dienst nicht selbst versehen kann, ist zur Stellung eines Stellvertreters nicht, wohl aber zur Nachholung des Dienstes verpflichtet, wenn ihm solcher nicht von dem Gemeinderath nachgelassen wird.

4. Kapitel.

Von den Ortsabwesenden.

§. 50.

Von der Zeit an, als ein Gemeindebürger seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen inländischen oder ausländischen Gemeinde aufschlägt, und so lange er in dieser anderen Gemeinde seinen Wohnsitz hat, ruhen sein Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen,

die Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern und die Theilnahme am Allmendgenuß.

Vergl. §. 10. 15. der G. O. und §. 1. des B. R. G.

Frühere Gesetzgebung. 1) Nach §. XXIX. und XXX. des B. R. G. vom 1. Februar 1809. Reg. Bl. Nro. IX. mußte der Gemeindebürger, welcher seinen Wohnsitz an einen anderen Ort im Lande, ohne sich dort in das Ortsbürgerrecht einzulassen, oder in das Ausland, unter Beobachtung der Vorschrift über die Heimathsscheine, verlegte, in dem Orte, wo er bisher verbürgert war, einen Bürgerrechts-Vertreter aufstellen, der die an ihn ergehenden Ladungen und Vorforderungen für ihn zu empfangen, sie zu seiner Kenntniß zu bringen, und die Abgaben, welche ihm auch bei seiner Abwesenheit nach den verschiedenen Verhältnissen zu entrichten oblagen, Namens seiner zu berichtigen hatte.

Besaß er aber keine Vermögensstücke, und stund er sonst nicht in Verhältnissen, welche ihn auch während seiner Abwesenheit zu Abgaben an die Gemeindekasse verpflichteten, so hatte er für das ortsbürgerliche Heimathsrecht jährlich, falls nicht ein höheres hergebracht war, 5 Gulden in Städten erster, 3 Gulden in Städten zweiter, 2 Gulden in Städten dritter Klasse (siehe Zusatz zu §. 23. des B. R. G.) und 1 Gulden auf Dörfern an die Gemeindekasse zu entrichten, widrigenfalls ihm nur Schutzbürgerrecht vorbehalten blieb.

Wohnsitz. 2) Das dem badischen Landrecht zu Grund liegende französische Civilrecht bestimmt, daß der Wohnsitz eines jeden Inländers in Beziehung auf die Ausübung seiner bürgerlichen Rechte da ist, wo er seine Hauptniederlassung hat, und daß eine Veränderung des Wohnsitzes erfolgt, wenn Jemand anderswo seine Wohnung wirklich nimmt, und zugleich die Absicht hat, seine Hauptniederlassung dahin zu verlegen. L. R. S. 102. 103.

Erst durch den Zusatz 102 a. und 107 a. wurde ausgesprochen, daß bei dem Gemeindebürger der Ort, wo das Bürgerrecht besteht, immer für die Hauptniederlassung gelte, und daß selbst ein Gemeindebürger, der ein auf unbestimmte Zeit oder auf Lebensdauer verliehenes, auswärts auszuübendes Amt annimmt, wenn er sein Bürgerrecht neben dem Dienst beibehält, auch seinen Wohnsitz in der Gemeinde, wo ihm das Bürgerrecht zusteht, und nicht in der Gemeinde, in welche er des Dienstes wegen gezogen ist, hat.

Das Bürgerrechtsgesetz hat nun den obenerwähnten natürlichen Gedanken des französischen Civilrechts wieder aufgenommen und dadurch als neueres und spezielles Gesetz die angeführten Landrechtszusätze bezüglich auf die gemeindebürgerlichen Verhältnisse außer Wirksamkeit gesetzt.

Gemeindebürger als Dienstboten. 3) Gemeindebürger, welche als Dienstboten in einer auswärtigen Gemeinde bei ihrer Dienstherrschaft sich aufhalten, haben in Gemäßheit des L. R. S. 109. daselbst ihren Wohnsitz und sind bezüglich ihrer Heimathsgemeinde im Sinne des §. 50. des B. R. G. ortsabwesend. M. d. J. 12. September 1843. Nro. 9764.

Niederlassung im Auslande. 4) Vergl. §. 67. des B. R. G. und Zusätze dazu.

Wählbarkeit. 5) Nach dem Regierungsentwurf zu dem B. R. G. von 1831 sollte bei den Ortsabwesenden im Sinne des §. 50. nicht allein die Wahlfähigkeit oder Wahlberechtigung (siehe Zus. 5. zu §. 1. des B. R. G.), sondern auch die Wählbarkeit ruhen; in der II. Kammer wurde jedoch, um den Gemeinden thunlichst freie Auswahl unter den würdigsten Gemeindebürgern zu lassen, die Wählbarkeit von den ruhenden Rechten ausgenommen und der Ortsabwesende für wählbar erklärt.

Wurde ein solcher Ortsabwesender gewählt und wurde ihm, weil die auswärtige Gemeinde, in welcher der Gewählte seinen Wohnsitz genommen hatte, so nahe lag, daß derselbe das Gemeindeamt füglich auch von dort aus versehen konnte, die Beibehaltung dieses seines auswärtigen Wohnsitzes auch während der Versehung des Gemeindeamtes gestattet (vergl. Verhandl. der II. Kammer von 1831. 14tes Protokollheft S. 185—188.), so erlangte er dadurch, jedoch im Widerspruch mit den anderen Bestimmungen des §. 50., auch die mit dem Gemeindeamt nothwendig verbundene Wahl- und Stimmfähigkeit. Diese Anomalie ist nunmehr durch das Gesetz vom 25. April 1851 beseitigt, indem darnach, wer nicht wahlberechtigt, auch nicht wählbar und nicht stimmfähig bei Gemeindeversammlungen ist. Vergl. die §§. 10. 15. 21. 28. 29. 40 e. und 40 f. der G. O. und Zusätze dazu und Zus. zu §. 66. des B. R. G.

Almendgenuß. 6) Da die Ortsabwesenheit nach §. 50. des B. R. G. nur das Ruhen der Theilnahme am Bürgergenuß zur Folge hat, nach §. 106. der G. O. aber bei Vertheilung von Almenden zu Eigenthum eine solche Beschränkung nicht eintritt, die Vertheilung vielmehr „ohne Rücksicht auf den Genuß unter sämmtliche Gemeindebürger" zu geschehen hat, so darf ein Ortsabwesender bei einer solchen Almendtheilung zu Eigenthum nicht übergangen werden. M. d. J. 12. April 1837. Nro. 3615. Vergl. Zus. 2. zu §. 106. der G. O.

§. 51.

Der Gemeindebürger, welcher, ohne seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde aufzuschlagen, ein Jahr lang in einer anderen Gemeinde sich aufhält, verliert nach Ablauf dieses Jahres, während der Dauer der Abwesenheit, das Recht zum Bürgergenuß; er wird aber auch auf eben so lange von der Entrichtung der darauf ruhenden Lasten befreit. Nach seiner Rückkehr rückt er jedoch bei der ersten Eröffnung von Genußtheilen wieder ein.

Er hat ferner keine persönlichen Gemeindedienste zu leisten, wohl aber die Lasten zu tragen, zu welchen die Verpflichtung auf dem Besitze von Liegenschaften jeder Art ruht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Denjenigen, der seine, eine eigene Haushaltung bildende, Familie in der Gemeinde zurückläßt.

Der Gemeinderath kann auch anderen Ortsabwesenden, welche einen Stellvertreter zu Erfüllung ihrer gemeindebürgerlichen Verpflichtungen bestellt haben, den Bürgergenuß zukommen lassen.

Wahl- u. Stimmfähigkeit. 1) Bei den Ortsabwesenden im Sinne des §. 51. des B. R. G. ruht weder die Wahlberechtigung noch die Stimmfähigkeit; sie können aber dieses ihr Wahl- und Stimmrecht nur in Person und nicht durch ihren etwa bevollmächtigten Stellvertreter ausüben. Vergl. Zus. 5. zu §. 10. der G. O. und §. 92. der G. W. O.

Almendgenuß. 2) Der Gemeinderath kann von der Staatsbehörde nicht dazu angehalten werden, Ortsabwesenden, welche einen Stellvertreter zur Erfüllung ihrer gemeindebürgerlichen Verpflichtungen bestellt

haben, den Bürgergenuß zukommen zu lassen, indem auf Seite der Abwesenden keine Rechtsansprüche darauf bestehen. M. d. J. 4. November 1833. Nro. 11896.

§. 52.

Die nemlichen Bestimmungen treten bei der Wittwe eines Gemeindebürgers ein.

Ausgenommen von dem Verluste des Bürgergenusses für die Dauer ihrer Abwesenheit sind die Bürgerwittwen, welche außer dem Ort auf längere oder kürzere Zeit in Dienste treten.

§. 53.

Wer seinen ständigen Wohnsitz außer der Gemeinde verlegt, ist gehalten, jährlich eine Bürgerrechts-Recognition, welche die Summe von zwei Gulden nicht übersteigen darf, zu entrichten.

Bürgerrechts-Recognition der niederen Diener.

Wenn die §§. 50. 51. und 53. des B. R. G. von dem Falle sprechen, wo ein Bürger seinen ständigen Wohnsitz außer der Gemeinde verlegt, so ist an sich klar, daß damit nicht der von dem Ortsbürgerrecht untrennbare fingirte Wohnsitz des L.R.S. 102 a., welcher für civilrechtliche Beziehungen entscheidend ist, gemeint sein kann. Aus den Kammerverhandlungen über jene gesetzlichen Bestimmungen (Verhandl. der II. Kammer von 1831. 14tes Protokollheft. S. 185—201.) ergibt sich, daß man dabei an den für das gewöhnliche Leben angenommenen Begriff der Hauptniederlassung dachte, wie derselbe in den in das Landrecht aufgenommenen Vorschriften des französischen Rechtes näher bestimmt ist. Da das Bürgerrechtsgesetz den von ihm angenommenen Begriff des ständigen Wohnsitzes selbst nicht näher entwickelt hat, so unterliegt es keinem Zweifel, daß aushilfsweise die bis dahin bestandenen gesetzlichen Bestimmungen über den natürlichen Wohnsitz, so weit sie auf das gemeinderechtliche Verhältniß passen, zur Anwendung kommen müssen.

Hiernach (L. R. S. 103—105) erfolgt eine Verlegung des Wohnsitzes, wenn Jemand seine Wohnung an einem andern Orte wirklich nimmt, und zugleich die Absicht hat, seine Hauptniederlassung dahin zu verlegen. Der Beweis dieser Absicht soll, wenn sie nicht ausdrücklich bei der Behörde erklärt worden ist, aus den Umständen entnommen werden. Eine diesen Umständen widersprechende Erklärung, daß man seinen Wohnsitz nicht verlegen wolle, ist unzulässig, was durch die Bestimmung des L. R. S. 107., wornach die Annahme eines unbestimmt oder auf Lebenszeit verliehenen öffentlichen Amtes die Verlegung des Wohnsitzes unmittelbar (ohne Weiteres) nach sich zieht, bestätigt wird. Eben deßhalb soll nach L. R. S. 106. sogar ein auf bestimmte Zeit oder auf Widerruf (d. h. provisorisch) übertragenes öffentliches Amt die Verlegung des Wohnsitzes begründen, wenn der Bedienstete die darauf gerichtete Absicht (entweder ausdrücklich oder stillschweigend) an den Tag legt.

Aus dem Angeführten ergibt sich, daß die sogenannten niederen Diener überhaupt, somit auch die in diese Klasse gehörigen Grenzaufseher, wenn sie außerhalb ihrer Gemeinde angestellt sind, und insofern ihnen der Dienst nicht blos provisorisch übertragen ist, das Bürgerrechtserkenngeld nach §. 53. des B. R. G. zu bezahlen haben, und daß die Erklärung, ihren Wohnsitz in der Heimathsgemeinde beibehalten zu wollen, sie hievon nicht befreien kann. M. d. J. 28. Januar 1853. Nro. 1430.

5. Kapitel.

Von dem Bürgerrecht der Israeliten.

§. 54.

In Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten findet weder das gegenwärtige, noch das Gesetz über Verfassung der Gemeinden eine Anwendung. Es bleiben daher die bestehenden Gesetze hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden in Kraft.

Recht der Israeliten im Allgemeinen.

1) Das VI. Constitut. Edict vom 4. Juni 1808 enthält in Ziff. 19. unter der Aufschrift: „Recht der Juden" folgende Bestimmungen:

Die Einwohner der jüdischen Nation können in keiner Hinsicht mehr unter leibeigene oder erbpflichtige Leute (vergl. hierüber Ziff. 18. des genannten Edicts) gezählt werden, sondern sie sind als erbfreie Staatsbürger zu behandeln, und genießen aller allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte (vergl. Zus. 2. zu §. 1. des B.R.G.), welche nach dem I. Constitut. Edict über die Kirchenverfassung nicht ausgenommen sind. Zwar sollen sie noch zur Zeit, und solange sie nicht eine, zu gleicher Nahrungsart und Arbeitsfähigkeit mit den christlichen Einwohnern hinreichende Bildung im Allgemeinen angenommen haben, und solange nicht darauf hin etwas Anderes durch die Staatsgesetze verordnet wird, an keinem Ort zur Wohnung zugelassen werden, wo bisher noch keine waren, ohne Einwilligung der Ortsgemeinde und besondere Erlaubniß des Regenten, auch da wo sie bisher waren, sollen sie im Allgemeinen noch nicht als Gemeindebürger, sondern nur gleich anderen, zum Ortsbürgerrecht nicht geeigneten Christen, als Schutzbürger anerkannt werden, jedoch bleibt dem Regenten vorbehalten, jeden, welcher wegen der Bürgerrechtserforderniße überhaupt und insbesondere wegen einer mit den Christen gleichförmigen Nahrungsart sich ausweiset, gleich jetzt schon allda mit dem Ortsbürgerrecht zu begnadigen. Nebstdem haben sie, soweit ihre künftig empfangenden Schutzbriefe nichts Mehreres oder Minderndes besagen, da, wo sie wohnen, alle Rechte der Schutzbürger, und alle Gemeinschaft am Ortsrecht gleich anderen christlichen Schutzbürgern, müssen aber auch allen Pflichten sich unterwerfen, die dem Schutzbürger obliegen, und nach gleichen Gesetzen leben, wie die Christen, soweit nicht ihre Religionsverfassung eine nothwendige Enthebung in einem oder anderen Punkt mit sich bringt, welche Nothwendigkeit doch nicht nach talmudischen Deutungen, sondern lediglich nach Ausweis des Mosaischen Rechts zu beurtheilen ist. Ihr Bestreben, eine bessere Bildung anzunehmen, wird über die nach und nach mögliche Erweiterung und völlige Ausgleichung ihrer Staatsbürgerrechte mit den Ortsbürgerlichen entscheiden.

Bürgerannahme der Israeliten und deren Erforderniße.

2) Hinsichtlich der Bürgerrechtserwerbung der Israeliten muß nach dem Gesetz vom 13. Januar 1809. Reg. Bl. Nro. VI. und nach der dazu erschienenen Verordnung vom 4. Mai 1812. Reg.Bl. Nro. XIX. unterschieden werden zwischen denjenigen, welche damals das 21te Lebensjahr bereits überschritten, und jenen, welche es noch nicht zurückgelegt hatten.

Für Fälle der ersten Art, nemlich wenn ein Israelite, der bei dem Eintritt des Gesetzes vom Jahr 1809 das 21te Lebensjahr schon überschritten hatte, um das Bürgerrecht einkam, war vorge-

schrieben, daß der Betheiligte zwar gleich den christlichen Eingeborenen an seinem Geburtsorte das Recht haben sollte, auf diejenige Lebensart, wozu er befähigt war, das Schutzbürgerrecht oder nach Befinden der Befähigung das Gemeindebürgerrecht nachzusuchen, jedoch erst, wenn er das 25te Lebensjahr zurückgelegt hatte, falls er von einem ordentlichen Gewerbe oder Handel sich nähren wollte, und erst wenn er das 30te Lebensjahr zurückgelegt hatte, falls er vom Nothhandel (§. XIX. des Gesetzes vom 13. Januar 1809.) leben wollte, und in beiden Fällen nur wenn jedes der übrigen in dem Bürgerrechtsgesetz vorgeschriebenen Erfordernisse, besonders eine gute von allem Verdachte des Wuchers rein gehaltene Aufführung bei ihm gefunden wurde. (§. XXII. des Gesetzes vom 13. Januar 1809.)

Derjenige Israelite, welcher kein ordentliches Gewerbe nach den deßfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften erlernt und gleichwohl das zur Nachholung dieser Erlernung vorgeschriebene 21te Lebensjahr bereits überschritten hatte, bedurfte zu dem wirklichen Antritt seines angeborenen Gemeinde- oder Schutz-Bürgerrechts außer den im Edicte vom 13. Januar 1809. §. XXII. schon enthaltenen Erfordernissen die Hälfte desjenigen Vermögens, welches nach dem Bürgerrechtsgesetz vom 1. Februar 1809. Reg.Bl. Nro. IX. §. XI—XIV. ein Inländer, der ortsfremd ist, besitzen mußte, und es sollte dabei der Nothhändler nach §. XIII. dieses Gesetzes beurtheilt werden. (§. 1. der Verordnung vom 4. Mai 1812. vergl. Zus. zu §. 22. und §. 23. des B. R. G.)

Israeliten aus dieser Klasse konnten in der Regel nur Schutzbürger und allein alsdann Gemeindebürger werden, wenn sie keinen Nothhandel trieben und sich über den Besitz des gesetzlichen Vermögens und eines gleich gut als in dem ordnungsmäßigen Wege erlernten Gewerbes oder einer ihm gleichkommenden Kunst, auch über die hinlängliche Bildung im Lesen und Schreiben der Landessprache, auch Rechnen gehörig auszuweisen im Stande waren. (§. 2. der Verordnung vom 4. Mai 1812.)

Fälle dieser Art, daß ein Israelite, welcher beim Eintritt des Gesetzes vom 13. Januar 1809, beziehungsweise der Verordnung vom 4. Mai 1812 das 21te Lebensjahr schon überschritten hatte, jetzt noch um das Bürgerrecht nachsucht, werden wohl nicht mehr vorkommen.

Alle Israeliten dagegen, welche beim Eintritt des Gesetzes vom 13. Januar 1809 — das ist nach §. XLIII. eben dieses Gesetzes am 1. Juli 1809 — noch nicht volle 21 Jahre alt waren, sollen von dort an keine Hoffnung zum Antritt eines Gemeindebürgerrechts mehr haben, wenn sie sich nicht zu einem auch für Christen bestehenden Nahrungszweig befähigt haben. Namentlich wird zu dem letztern der Nothhandel nicht gerechnet. Auf diesen Nothhandel kann Niemand mehr eine eigene Niederlassung, sei es auch nur als Schutzbürger, verlangen, der nicht schon bei dem Eintritt des Gesetzes vom 13. Januar 1809 das Alter von 21 Jahren überschritten hat, sondern derselbe bleibt nur als Nebengewerbe Jenen vorbehalten, die wegen Orts- oder eigenen Verhältnissen von einem ordentlich erlernten Gewerbe sich nicht allein nähren können, und als Hauptgewerbe Denen, welche durch erweisliche Unfälle außer Stand kommen, einen ordentlichen Lebensberuf zu erlernen oder den erlernten zu betreiben. (§. XVIII—XX. des Gesetzes vom 13. Januar 1809.)

Die Bürgerannahmsgesuche aller Israeliten, welche beim Eintritt des Gesetzes vom 13. Januar 1809 das 21te Lebensjahr noch nicht erreicht hatten (also jetzt auch derjenigen, welche erst nach

dieser Zeit geboren wurden), sind lediglich nach den in dem B.R.G. vom 1. Februar 1809. (vergl. Zus. zu §. 17. u. 18. des B. R. G.) enthaltenen allgemeinen und den in dem VI. Constitut. Edict §. 19. und in dem Gesetze vom 13. Januar 1809. §. XVIII. XIX. u. XX. vorgeschriebenen besonderen Erfordernissen zu erledigen. (§. 3. der Verordnung vom 4. Mai 1812.)

Zuständige Behörden und Instanzenverhältniß.

3) Durch §. 4. und 5. der Verordnung vom 4. Mai 1812. Reg. Bl. Nro. XIX. ist unter Aufhebung der Normen in C. 19. k. und D. 10.°· des Organis. Edicts vom 26. November 1809. die Annahme aller landeseingeborenen Israeliten ohne Unterschied, jedoch unter genauer Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, den Bezirksämtern überwiesen worden.

Diese Bestimmung ist durch die späteren Competenzverordnungen nicht aufgehoben worden und hat auch durch das B. R. G. und durch die Staatsministerialentschließung vom 25. April 1839. Reg. Bl. Nro. XVII., wodurch unter Aufhebung des §. 2. c. der Verordnung vom 17. Januar 1822. Reg. Bl. Nro. III. verfügt wurde, daß das in der Verordnung vom 17. Juli 1833. Reg. Bl. Nro. XXXII. (im Anhang Ziff. 6.) bestimmte Instanzenverhältniß auch bei Bürgerannahmsgesuchen der Israeliten statt finden soll, keine Aenderung erlitten. In der letzterwähnten Verordnung ist in dieser Hinsicht im §. 7. nur vorgeschrieben, daß wenn in Betreff der Bürgerannahmen das Bezirksamt und die Kreisregierung gleichförmig erkannt haben, ein weiterer Rekurs nicht zulässig sei, und diese Vorschrift bleibt maßgebend, auch wenn in erster Instanz nicht nach §. 15. u. 81. des B. R. G. die Gemeindebehörde, sondern nach §. 54. des B. R. G. und §. 4. der Verordnung vom 4. Mai 1812 das Bezirksamt über die Bürgerannahme erkannt hat. M. d. J. 13. April 1847. Nro. 5117 und 3. Mai 1853. Nro. 6329.

Dem Ministerium des Innern bleibt die Entschließung nur in dem Falle vorbehalten, wo eine Person, die zu keiner der (damals drei) christlichen Konfessionen gehört, in eine Gemeinde aufgenommen werden soll, in welcher noch keiner seiner Glaubensgenossen bürgerliche oder schutzbürgerliche Rechte genießt. In solchen Fällen ertheilt das Ministerium des Innern die erste Entscheidung, von welchem der Rekurs an das Staatsministerium geht. §. II. 1. und III. 2. der Verordnung vom 17. Januar 1822. Reg. Bl. Nro. III.

Taxen.

4) Für die Bürgerannahme eines Israeliten sind nach der Verordnung vom 26. September 1832. Reg. Bl. Nro. LVII. die nach der Tax- und Sportelordnung (vom Jahr 1807. Reg. Bl. Nro. XXXII.) vorgeschriebenen Taxen anzusetzen.

Kein Recht auf die Bürgeraufnahme.

5) Da die Bürgerannahmsgesuche aller Israeliten, welche bei Erlassung des Gesetzes vom 13. Januar 1809 und der Verordnung vom 4. Mai 1812 das 21te Lebensjahr noch nicht erreicht hatten, also auch jener, welche erst später geboren wurden, nach dem §. 19. des VI. Constitutions Edicts und nach dem Bürgerrechtsgesetz vom 1. Februar 1809 erledigt werden sollen (vergl. Zus. 2. zu gegenwärtigem Paragraphen), so folgt in Betracht der §§. XVIII. und XIX. dieses Gesetzes, daß den Israeliten, wenn sie alle Erfordernisse des Gesetzes erfüllen, jetzt zwar das Recht zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts, aber kein Recht auf Bürgeraufnahme in einer Gemeinde, wo sie kein angeborenes Bürgerrecht haben, zusteht. Ein solches Recht hatten auch die Staatsbürger christlicher Religion vor dem Erscheinen des B. R. G. von 1831 nicht, sondern sie erlangten es erst durch den §. 17. dieses Gesetzes, welcher aber nach §. 54. desselben auf die Rechtsverhältnisse der Israeliten zu den Gemeinden keine Anwendung finden soll.

Vergl. Zus. zu §. 17. des B. R. G.

Bürgerannahme gegen den Willen der Gemeinde.

6) Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß nach §. 19. des VI. Constitut. Edicts von 1808. und nach der Verordnung vom 12. Mai 1812. Reg.Bl. Nro. XIX. die Aufnahme von Israeliten als Ortsbürger in solche Gemeinden, in welchen schon Israeliten ansäßig sind, selbst gegen den Willen der Gemeinden, von Seite der Staatsbehörden, in dem durch die Verordnung vom 17. Juli 1833. im Anhang Ziff. 6. geordneten Instanzenzug (Verordn. vom 25. April 1839. Reg. Bl. Nro. XVII.) geschehen **kann**; allein daraus folgt nicht, daß im einzelnen Falle dem Aufnahmsgesuche statt gegeben werden **müsse**, beziehungsweise daß der Israelite ein **Recht** auf die Aufnahme habe, wenn er alle jene Erforderniße, welche das B. R. G. von 1831. für die bürgerliche Aufnahme eines christlichen Staatsangehörigen vorschreibt, und weiter noch denjenigen Vermögensbesitz nachweiset, den die Verordnung vom 4. Mai 1812. bezüglich auf das B. R. G. vom 1. Februar 1809. Reg. Bl. Nro. IX. in den §§. XI—XIII. von einem Israeliten verlangt. Als Fälle, in welchen die Israeliten mit der Aufnahme als Ortsbürger gegen den Willen der Gemeinden von der Staatsbehörde begnadigt werden können, bezeichnet der §. 19. des VI. Constitut. Edicts im Allgemeinen jene, in welchen sich die Israeliten, neben den Bürgerrechtserforderniſſen, die für Christen gelten, zugleich wegen einer mit den christlichen Einwohnern gleichförmigen Nahrungsart ausweisen. M. d. J. 25. Oktober 1842. Nro. 11056.

Schutzbürgerrecht der Israeliten.

7) Die zur Zeit des Edicts vom 13. Januar 1809 in Schutz gestandenen Israeliten werden von da an wie christliche Hintersaßen behandelt und bezahlen auch kein Schutzgeld mehr; sie haben die nämlichen Rechte und Obliegenheiten wie christliche Hintersaßen und diese hintersäßlichen Rechte vererben sich auf ihre Kinder. Wenn ein solcher Hintersaße bürgerliche Rechte nachsucht, so ist das nämliche zu beobachten, was bei Ertheilung des Bürgerrechts an christliche Hintersaßen beobachtet wird, jedoch mit der Einschränkung des §. XVIII. des Edicts vom 13. Januar 1809. M. d. J. 25. Januar 1817. Nro. 575.

8) Da nach der Verordn. vom 4. Mai 1812. Reg.Bl. Nro. XIX., die Kinder der Schutzjuden, gleich den Kindern der christlichen Schutzbürger, ein angeborenes Schutz-, oder wenn der Vater Gemeindebürger geworden, ein angeborenes Gemeindebürgerrecht haben, so kann Denjenigen, welche bereits den Schutz hatten, keine neue Abgabe dafür angesetzt werden, und ihre Kinder sind, wenn sie ihr Bürgerrecht antreten, ebenso wie die Kinder christlicher Schutzbürger zu betrachten, und zwar dieses nicht bloß in Ansehung der Herrschaft, sondern auch in Ansehung der Gemeindeabgaben. Ebenso sind Schutzjuden, welche sich zum Bürgerrecht vereigenschaften, dasselbe nachsuchen und erhalten, wie christliche Schutzbürger, welche das Gemeindebürgerrecht erhalten, zu behandeln, und da die Juden an allen Gemeindelasten Theil nehmen, so sind dieselben auch in Ansehung der Gemeindenutzungen wie die Christen zu behandeln. Uebrigens kann kein Jude, welcher sich mit dem Schutzbürgerrecht begnügt, gezwungen werden, das Gemeindebürgerrecht zu erwerben. M. d. J. 19. August 1816. Nro. 6531.

Beschränkung der Aufnahme ausländischer Israeliten.

9) Durch Entschließung vom 22. März 1821. Nr. 754. hat das Großherzogl. Staatsministerium ausgesprochen, daß keine Einwanderung eines Israeliten aus einem Lande, in welchem die Annahme eines fremden Israeliten gesetzlich verboten ist, außer in Fällen, wo besonders rücksichtswürdige Umstände eine Ausnahme begründen, statt finden könne.

Dieß bezieht sich jedoch nicht auf Israelitinnen, welche einen Israeliten, der badischer Staatsangehöriger ist, heirathen wollen,

welche vielmehr schon durch diese ihre Verehelichung das badische Staatsbürgerrecht erlangen. M. d. J. 12. Januar 1835. Nro. 253.

Art und Wirkung der Aufnahme ausländischer Israeliten.

10) Fremde Juden können nicht mehr wie vorhin bloß in Schutz aufgenommen werden, sondern wenn die gesetzmäßigen Erfordernisse vorhanden sind, werden sie bürgerlich oder schutzbürgerlich irgend wo angenommen. M. d. J. 25. Januar 1817. Nro. 575.

Indigenatsertheilung an Israeliten.

11) Die §§. 3. e. und 4. b. c. der Verordnung vom 17. Juli 1833. sind auch auf die Israeliten anwendbar und es steht hiernach, und weil gegen die bürgerliche Annahme der Israeliten auch von Seiten der israelitischen Gemeinde Einsprache geschehen darf, in der Regel der Kreisregierung die Ertheilung des Indigenats an Israeliten zu, ausgenommen in folgenden Fällen, deren Entscheidung dem Ministerium des Innern vorbehalten bleibt, nämlich: a. wenn gegen die Gemeinde- oder schutzbürgerliche Annahme von Seiten der politischen oder israelitischen Gemeinde selbst Einsprache geschieht, und: b. wenn die Annahme zu dem Zweck nachgesucht wird, um ein Geschäft, zu dessen Ausübung eine Staatsprüfung vorgeschrieben ist, zu betreiben. M. d. J. 28. Juli 1834. Nro. 7615. Vergl. Zus. 3. zu gegenwärtigem Paragraph.

Rechtsverhältniß der Israeliten nach erfolgter Bürgerannahme.

12) Die Bestimmung des §. 54. des B. R. G. erstreckt sich nur auf das Rechtsverhältniß der Israeliten, insoweit dieselben nicht bereits active Bürger einer Gemeinde sind und in soweit es sich insbesondere darum handelt, daß Israeliten erst das Bürgerrecht in einer Gemeinde erwerben wollen, in welcher Beziehung sie durch besondere Vorschriften noch beschränkt sind. Sobald dagegen ein Israelite das wirkliche Bürgerrecht einer Gemeinde einmal in rechtsgültiger Weise erlangt hat, gestalten sich dessen Rechte und Pflichten zu der Gemeinde auch lediglich nach den neuen Gemeindegesetzen und den dazu erschienenen Verordnungen, soweit die einen und andern nicht selbst eine spezielle Ausnahme festsetzen. Eine solche Ausnahme ist insbesondere hinsichtlich des Bürgergenusses nicht statuirt; die Israeliten sind vielmehr ohne Rücksicht auf ihre Religionseigenschaft unter der Voraussetzung, daß sie die gesetzlichen Erfordernisse zum Einrücken in den Bürgergenuß erfüllen, auch gleich den christlichen Gemeindebürgern zum Bürgergenuß berechtigt. Sie erhalten diesen Bürgergenuß erst wenn sie das wirkliche Bürgerrecht schon erworben haben, sie können ihn also auch nur unter den Bedingungen und gegen die Gegenleistungen erhalten, welche das Gesetz für Gemeindebürger überhaupt vorschreibt; sie müssen daher das Einkaufsgeld für die Bürgernutzungen, so wie es zur Zeit ihrer Bürgerannahme, beziehungsweise ihres Einrückens besteht, entrichten, und es ist überall kein Grund vorhanden, die israelitischen Gemeindebürger hierin anders zu behandeln als die christlichen, während sie den gleichen Nutzen und aus den gleichen Gründen wie diese beziehen.

Ebenso wurde auch durch Entschließung des Staatsministeriums vom 9. März 1846. Nro, 520. ausgesprochen, daß die Gemeinden von denjenigen Israeliten, welchen das Gemeindebürgerrecht verliehen wird, die im neuen Bürgerrechtsgesetze bestimmten Einkaufsgelder zu beziehen haben, daß aber von den bloß als Schutzbürger angenommenen Israeliten mehr nicht erhoben werden dürfe, als was schon vor dem erwähnten B. R. G. bei schutzbürgerlichen Annahmen überhaupt erhoben wurde.

13) Die Israeliten, rücksichtlich deren Rechtsverhältnisse zu den Gemeinden nach §. 54. des B. R. G. lediglich die früheren Gesetze gelten, können nach §. XXII. des Gesetzes vom 13. Januar 1809. Reg. Bl. Nro. VI. und jenem vom 4. Mai 1812. Reg. Bl. Nro. XIX. unzweifelhaft als Gemeindebürger aufgenommen werden; ist ein

Israelite einmal als Gemeindebürger aufgenommen, so steht ihm als solchem auch das Recht auf den Bürgernutzen zu, indem nach dem §. XXII. des Gesetzes vom 1. Februar 1809. Reg. Bl. Nro. IX. dieser Anspruch als eine aus dem Gesetze selbst entstehende und nicht als eine auf der Zustimmung oder der Ertheilung der Gemeinde ruhende Befugniß erscheint, und zwar ohne daß es hierbei, wie dieß bei den Schutzbürgern der Fall ist, auf Ortsgebrauch ankommt (§. XXV. des zuletzterwähnten Gesetzes). M. d. J. 1. November 1845. Nro. 12014.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Israeliten.

14) In der G. O. von 1831. lautete der Abs. 1. des §. 13: „Wählbar (nemlich in den Gemeinderath) sind alle Gemeindebürger christlicher Religion."

Nachdem das großh. Staatsministerium durch Entschließung vom 19. Februar 1849. Nro. 496. ausgesprochen hatte, daß nach dem Gesetze vom 17. Februar 1849. Reg. Bl. Nro. VII. die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Konfession betr. der §. 13. der G. O. soweit er die israelitischen Gemeindebürger von Bürgermeister- und Gemeinderathsstellen ausschließt, seine Wirksamkeit verloren habe und daß nun der Verpflichtung und Diensteinweisung eines Israeliten als gewählten Gemeinderathsmitgliedes kein Hinderniß mehr entgegenstehe, erhielt die fragliche Bestimmung ihre gegenwärtige Fassung im Abs. 1. des §. 29. der G. O.: „Wählbar sind sämmtliche Gemeindebürger." Vergl. Zus. 1. zu §. 29. der G. O.

15) Die Israeliten dürfen ihrer Religionseigenschaft wegen nicht nur nicht von der Wahlberechtigung, sondern auch nicht mehr von der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern ausgeschlossen werden, wie letzteres nach §. 13. der G. O. vom 31. Dezember 1831. hinsichtlich der Wählbarkeit in den Gemeinderath der Fall war. Dagegen kann überall nicht die Rede davon sein, daß ein Israelite, welcher die übrigen Erfordernisse zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit, wie sie in den §§. 15. 21. 28. 29. 40. e. und 40. f. der G. O. aufgeführt sind, nicht besitzt, gleichwohl an den Gemeindewahlen sich betheiligen dürfe. Zu diesen gesetzlichen Erfordernissen gehört insbesondere der Besitz des Gemeindebürgerrechts; die Israeliten, welche nur Schutzbürger sind, können daher jetzt so wenig an den Gemeindewahlen Theil nehmen, wie früher nach §. 10. des VI. Const. Edicts vom 4. Juni 1808. M. d. J. 20. Oktober 1851. Nro. 14236.

Bewilligung zum Aufenthalt und Gewerbsbetrieb.

16) Das in früherer Zeit einzelnen Städten zugestandene Privilegium, wornach den Israeliten nur mit städtischer Einwilligung Aufenthalt daselbst gestattet werden konnte, ist durch die neuere Gesetzgebung schon längst aufgehoben und es ist die Ausübung der dem Staate zustehenden Polizeigewalt an die Zustimmung einer Gemeinde nimmermehr gebunden. M. d. J. 9. Juli 1835. Nro. 6035.

17) Nach den zur Zeit maßgebenden Gesetzen kommt es den Staatsbehörden zu, unabhängig von der Einwilligung der Gemeinden Israeliten in solche Gemeinden, wo bisher noch keine waren, sogar gemeindebürgerlich oder schutzbürgerlich aufzunehmen (Verordnung vom 4. Mai 1812. Reg. Bl. Nro. XIX. verglichen mit der Verordnung vom 17. Januar 1822. Reg. Bl. Nro. III. Ziff. II. 1. und der Verordnung vom 25. April 1839. Reg. Bl. Nro. XVII.).

Hiernach kann die Befugniß der Staatspolizeibehörden zur Gestattung des blosen Aufenthalts an Israeliten, so wie zur polizeilichen Gestattung eines nicht zünftigen und deßhalb von dem Besitz des Ortsbürgerrechts unabhängigen Erwerbsbetriebs von keiner Gemeinde bestritten werden, jedoch steht den Israeliten ein gesetzliches Recht nicht zu, in solchen Gemeinden, wo bisher noch keine waren,

bürgerliche Annahme oder die Gestattung eines ständigen Aufenthaltes und Erwerbsbetriebs allda zu verlangen (§. 54. des B. R. G.). M. d. J. 26. Juli 1844. Nro. 7857. und Staatsminist. 5. März 1845. Nro. 443.

Alte Abgaben.

18) Diejenigen alten Abgaben, welche die Israeliten in Folge ihrer Religionseigenschaft noch entrichten mußten, wurden durch das Gesetz vom 14. Mai 1828 (Nro. XIV.) Reg. Bl. Nro. VII. aufgehoben. Die Bezugsberechtigten erhielten für diese aufgehobenen Abgaben Entschädigung aus der Staatskasse, mit Ausnahme der Beiträge und Leistungen zur Bezirks-, Justiz- und Polizeiverwaltung. Für die Abgaben der Israeliten an Gemeinden wurde keine Entschädigung geleistet, dagegen sollten dieselben, vom 1. Juni 1828 an, allen Gemeindelasten in gleichem Maße wie die christlichen Gemeindeglieder unterworfen sein.

Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen.

19) Die Beitragsverbindlichkeiten der Israeliten zu Gemeindelasten sind unter den im §. 54. des B. R. G. erwähnten bürgerlichen Rechten nicht begriffen, die Bestimmungen der G. O. über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse daher auch auf die Israeliten anwendbar, und diese zu denselben Beiträgen, wie die christlichen Gemeindebürger, nach Maßgabe der §§. 57—81. der G. O. verpflichtet, wogegen sie auch von den Schutzgeldern frei zu lassen sind. Staatsministerium 22. Januar 1835. Nro. 188.

Armenunterstützung.

20) Die Juden tragen mit den Christen gleiche Lasten und Frohnden, nur in Ansehung der Unterstützung der Bedürftigen stehen die Juden mit den Christen in keiner Verbindung; sie sorgen selbst für ihre Glaubensgenossen, und haben keine Ansprüche an christliche Unterstützungsfonds, konkurriren aber dagegen auch nicht zum Unterhalt dürftiger Christen. M. d. J. 25. Januar 1817. Nro. 575.

21) Die Juden sind nicht verpflichtet, zu den Kosten für Unterstützung christlicher Armen beizutragen. Obgleich nemlich die Juden in ihrer Eigenschaft als Bürger, Insassen, staatsbürgerliche Einwohner oder Ausmärker in Gemäßheit der §§. 58. 61. 63. u. 64. der G. O. zu allen Gemeindebedürfnissen gleich den Christen beizutragen verpflichtet sind, so findet doch rücksichtlich der Armenunterstützungen gesetzlich eine Ausnahme statt, weil nach §. 54. des B. R. G. die besondern Gesetze der Juden hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden in Kraft zu bleiben haben. Nach diesen besonderen Gesetzen aber, und zwar nach §. VII. des Gesetzes vom 13. Januar 1809. Reg. Bl. Nro. VI. haben die Juden ihre Armen allein zu versorgen, wogegen sie aber auch „zu den christlichen Armenversorgungsanstalten beizusteuern nicht angehalten werden können." Wegen Gleichheit des Grundes wurde bereits durch die Verfügung vom 25. Januar 1817. Nro. 575. erläuternd zu dieser Bestimmung festgesetzt, daß die Juden, welche „in Ansehung der Unterstützung der Bedürftigen mit den Christen in keiner Verbindung stünden, überhaupt nicht zum Unterhalte dürftiger Christen beizutragen hätten." M. d. J. 28. Dezember 1841. Nro. 14409.

22) Da die früheren Rechtsverhältnisse der Israeliten zu den Gemeinden in Kraft bleiben, so haben die Israeliten auch fernerhin ihre Armen in Gemäßheit des §. VII. des Gesetzes vom 13. Januar 1809. Reg. Bl. Nro. VI. selbst zu unterhalten, und es wurde diese frühere Bestimmung dadurch, daß die Israeliten für beitragspflichtig zu den Gemeindebedürfnissen erklärt wurden, nicht aufgehoben. M. d. J. 10. September 1841. Nro. 10229.

6. Kapitel.

Von dem Bürgerrechte der Kinder der Staatsdiener.

§. 55.

Die Kinder, Wittwen und geschiedenen Ehefrauen der Staatsdiener, Offiziere und die mit Offiziersrang Angestellten mit eingeschlossen, der Geistlichen und Schullehrer haben in derjenigen Gemeinde das angeborene Bürgerrecht, wo ihr Vater oder Ehemann angestellt ist, oder angestellt war, in so fern dieser nicht in einer Gemeinde des Landes Bürger ist, oder zur Zeit seines Todes Bürger war, in welchem Falle sein Bürgerrecht nach §. 5. und 6. auf seine Kinder und Ehefrau übergeht.

Frühere Gesetzgebung.

1) Die §§. 55. 56. 57. und 58. des B. R. G. hatten ursprünglich im Gesetz von 1831. Reg.Bl. Nro. VIII. von 1832 folgende Fassung:

§. 55. Die Kinder der Staatsdiener, Offiziere und die mit Offiziersrang Angestellten mit eingeschlossen, der Geistlichen und Schullehrer haben in derjenigen Gemeinde das angeborene Bürgerrecht, wo ihr Vater angestellt ist oder angestellt war, in so fern dieser nicht in einer Gemeinde das angeborene oder durch Aufnahme erlangte Bürgerrecht hat, oder zur Zeit seines Todes hatte, in welchem Falle solches auf seine Kinder übergeht.

§. 56. War der Vater, welcher angeborenes Bürgerrecht hatte, in mehreren Gemeinden angestellt, so verliert das Kind durch die Niederlassung in eine dieser Gemeinden das Recht, sein angeborenes Bürgerrecht in der andern anzutreten.

§. 57. Die im vorigen Paragraphen genannten Söhne sind, um das ihnen zustehende angeborene Bürgerrecht anzutreten, an die im §. 10—13. vorgeschriebenen Erfordernisse gebunden, und müssen, wenn sie in den Bürgergenuß einrücken wollen, die im §. 34. u. 35. vorgeschriebene Einkaufssumme bezahlen.

§. 58. Die Pflicht, diese Kinder (§. 56. oder richtiger §. 55.), so lange sie ihr angeborenes Bürgerrecht nicht angetreten haben, im Falle der Dürftigkeit zu unterstützen, liegt dem Staate ob.

Durch die Bekanntmachung des M. d. J. vom 20. Mai 1836. Reg.Bl. Nro. XXXI. wurde die ebenerwähnte Fassung des §. 56. dahin berichtigt, daß zu setzen sei: „War der Vater, welcher kein angeborenes Bürgerrecht hatte u. s. w." Vergl. Annalen der bad. Gerichte I. (1833). Nro. 19. S. 118 fgde.

Es entstund jedoch eine zu vielen Verwicklungen Anlaß gebende Streitfrage darüber: Wo den Wittwen und geschiedenen Ehefrauen der Staatsdiener und der anderen im §. 55. des B. R. G. von 1831 genannten Personen Heimathsrecht zustehe, wenn ihr Ehemann nicht irgendwo Bürger war. Während die einen ihnen das Bürgerrecht da zuerkannten, wo ihr Mann angeborenes, wenn auch nicht angetretenes Bürgerrecht hatte, glaubten Andere, daß sie nach §. 5. des B. R. G. nur dann dem Manne ins Bürgerrecht folgen, wenn er wirklich Bürger war, daß sie somit ihr früheres Bürgerrecht behalten, da sie kein neues durch die Ehe erworben, — und wieder Andere folgerten aus §. 73., daß dieselben als Heimathlose

der Gemeinde des Anstellungsortes ihres Ehemannes zuzuweisen seien.

Es erschien hiernach dringend geboten, eine klare Bestimmung hierüber in das Gesetz aufzunehmen. Die erste Rücksicht, welche dabei beobachtet werden mußte, war, daß, wenn immer möglich, die Wittwe des Staatsdieners nicht von ihren Kindern getrennt werde, so lange diese noch minderjährig sind. Es mußte derselben daher gleich den letzteren das Bürgerrecht an dem Anstellungsorte des Ehemannes gegeben werden; war dieser an mehreren Orten angestellt, so sollte auch die Wittwe und geschiedene Ehefrau das Wahlrecht haben, an welchem dieser Orte sie sich niederlassen will; da übrigens eine Beschleunigung bei Ausübung dieses Wahlrechtes für alle übrigen Gemeinden von erheblichem Werth ist, so wurde dasselbe auf eine Jahresfrist beschränkt. Die Kinder folgen ihrer Mutter dann bis zur Volljährigkeit, wo erst eine selbstständige Wahl des Niederlassungsortes mit Rücksicht auf den ergriffenen Lebensberuf bei den letzteren möglich ist; daher bei den Kindern nur die nach erreichtem Volljährigkeitsalter erfolgte Niederlassung die Antretung des angeborenen Bürgerrechts in einer der anderen Gemeinden ausschließen soll.

Anspruch auf Bürgernutzen und Unterstützung im Falle der Verarmung aus Gemeindemitteln kann den Ehefrauen der Staatsdiener an dem Orte, wo sie nur Kraft der Anstellung ihres Mannes Bürgerrecht haben, nicht zuerkannt werden, da hier der Staat und nicht die Gemeinde ihnen das Bürgerrecht verleiht; die Unterstützung im Falle der Dürftigkeit hat der Staat zu leisten, welcher hierzu in den meisten Fällen durch die bestehenden Gesetze über Wittwengehalte und Pensionen ohnehin verpflichtet ist.

Auf diesen Gründen und Erwägungen beruht die gegenwärtige, durch den Art. 11. des Gesetzes vom 15. Februar 1851 in das B. R. G. eingeführte Fassung der §§. 55—58.

Vergl. Verhandl. der II. Kammer von 1850. 7tes Beilagenheft S. 67. 68. 97. 98.

2) Ueber das (frühere) Ehrenbürgerrecht der Pfarrer und Schullehrer an ihrem jeweiligen Anstellungsorte vergl. die Verordnung vom 1. Februar 1813. Reg. Bl. Nro. IV. vergl. Zus. 14. zu §. 1. des B. R. G.

Hofdiener. 3) Es ist durchaus kein genügender Grund vorhanden, anzunehmen, daß unter dem Ausdruck „Staatsdiener" im §. 55. des B. R. G. nur jene Staatsdiener im engeren Sinne verstanden sind, von welchen das Edict vom 30. Januar 1819. Reg. Bl. Nro. IV. spricht. Vor dem Erscheinen dieses Edicts war kein Zweifel, daß Hofdiener gleichfalls Staatsdiener seien. Die Verordnung vom 5. Juli 1808. Reg. Bl. Nro. XX. bestimmt, welche Hofdiener gleichen Rang mit Offizieren haben; allen diesen müssen daher die im §. 55. des B. R. G. zugesicherten Rechte schon darum zustehen. Das erwähnte Edict hat hieran nichts geändert; es hat nur die Rechtsverhältnisse einer gewissen Klasse von Staatsdienern, der weltlichen Civilstaatsdiener, geordnet, keineswegs aber an den Rechtsverhältnissen der übrigen Staatsdiener eine Aenderung getroffen, noch viel weniger hat es ausgesprochen, daß die Hofdiener aufhören sollen, Staatsdiener im weiteren Sinne dieses Worts zu sein. Hiernach dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß die mit landesherrlicher Signatur angestellten Hofdiener als Staatsdiener zu betrachten, mithin ihre Kinder nach §. 55—57. des B. R. G., die Kinder der übrigen Hofdiener aber nach §. 59. dieses Gesetzes zu behandeln seien. War in dem letzten Falle der Vater heimathlos, so haben seine Kinder die Rechte des §. 80. des B. R. G. anzusprechen, und

haben dann, wenn sie sich klaglos betragen haben, ganz dieselben Vortheile, wie Bürgersöhne.

Auch sind die §§. 55. 59. des B. R. G. nicht von dem Fall zu verstehen, wenn der Vater zwar angeborenes Bürgerrecht in irgend einer Gemeinde, jedoch ohne es angetreten zu haben, hatte. Denn nach §. 1. des B. R. G. hat nur Derjenige das Recht, durch Heirath eine Familie in der Gemeinde zu gründen, welcher sein angeborenes Bürgerrecht wirklich angetreten hat; die Kinder desjenigen, der sein angeborenes Bürgerrecht nicht angetreten hat, haben daher auch nicht die Ansprüche der Kinder eines Bürgers; sie sind vielmehr heimathlos und deßhalb nach §. 70. u. 80. des B. R. G. zu behandeln. M. d. J. 14. Februar 1835. Nro. 1321.

Recht der Verehelichung.

4) Das Recht, durch Heirath eine Familie zu gründen, ist nach §. 1. Ziff. 7. (jetzt Ziff. 6.) des B. R. G. ein **gemeindebürgerliches** Recht, und **als Regel** kann es keinem Zweifel unterliegen, daß jeder Staatsbürger, der durch Heirath eine Familie gründen will, für sich und seine Frau in einer Gemeinde das Bürgerrecht erwerben soll, in welcher dasselbe alsdann auf seine Kinder übergeht. Eine Ausnahme hievon findet jedoch nach §. 55. des B. R. G. bei Staatsdienern, Offizieren, Geistlichen und Schullehrern statt, da deren Kinder, wenn die Eltern nicht anderwärts ein Bürgerrecht erworben oder angetreten haben, dasselbe am Anstellungsorte selbst erlangen. Es ist daher in der Art zu verfahren, daß bei Staatsdienern, Offizieren, Geistlichen und Schullehrern die Ertheilung der Heirathserlaubniß nicht an den Erwerb eines Bürgerrechts geknüpft wird, wogegen bei anderen Staatsbürgern vor Ertheilung der Heirathsbewilligung die Nachweisung zu fordern ist, daß derjenige, welcher die Heirathsbewilligung nachsucht, für sich und seine Braut in einer und derselben Gemeinde das Bürgerrecht besitze beziehungsweise erworben habe. M. d. J. 8. April 1836. Nro. 3285. Vergl. Zus. 9. zu §. 1. des B. R. G.

5) Schullehrern, welche noch nicht definitiv als Hauptlehrer angestellt sind, darf die staatspolizeiliche Erlaubniß zur Verehelichung nicht ertheilt werden, wenn sie nicht vorher für sich und ihre künftigen Ehefrauen in irgend einer Gemeinde des Landes das Ortsbürgerrecht erworben haben.

Bei definitiv angestellten Hauptlehrern ist dieß Erforderniß zur Erwirkung der staatspolizeilichen Heirathserlaubniß im Hinblick auf §. 55. des B. R. G. nicht erforderlich; jedoch haben die Aemter strenge darauf zu sehen, daß dieselben das allgemein gesetzliche Heirathsalter (L. R. S. 144a.) zurückgelegt haben. M. d. J. 22. Oktober 1851. Nro. 14349.

6) Amtsaktuare, Scribenten, Theilungscommissäre, Praktikanten und dergleichen in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener nicht gehörigen Personen sollen die Heirathserlaubniß nur alsdann erhalten können, wenn sie erweisen, daß sie in einem Orte bürgerlich angenommen sind. Verordnung vom 18. September 1818. Reg. Bl. Nro. XX.

Durch die in Gemäßheit einer Entschließung aus Großherzogl. Staatsministerium erlassene Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. Januar 1834. Nro. 822. ist insbesondere in Beziehung auf die Rechtspraktikanten und Schriftverfasser ausgesprochen worden, daß die Verordnung vom 18. September 1818 noch wirksam sei, indem weder durch die Prozeßordnung noch durch das Bürgerrechtsgesetz in der Stellung derselben solche wesentliche Veränderungen eingetreten seien, welche die Anwendung jener Verordnung auf sie aufheben.

Auswahl unter den verschiedenen Gemeinden.

7) Aus der Bestimmung, daß die Kinder (der im §. 55. genannten Personen) das angeborene Bürgerrecht da haben, wo ihr Vater angestellt war, insofern Letzterer nicht das angetretene oder durch Aufnahme erlangte Bürgerrecht hat, ergibt sich, daß diese Kinder ein Wahlrecht zwischen den verschiedenen Orten haben, in denen ihr Vater eine Anstellung hatte, und daß sie in einem dieser Orte nach ihrer Wahl das angeborene Bürgerrecht anzusprechen haben. M. d. J. 26. August 1842. Nro. 8954. Vergl. Annalen der bad. Gerichte VII. (1839) Nro. 50. S. 335.

§. 56.

War der Vater, der nirgends Bürger war, in mehreren Gemeinden angestellt, so verlieren die Kinder durch ihre Niederlassung in einer dieser Gemeinden, sofern diese Niederlassung nach erreichtem Volljährigkeitsalter erfolgt, das Recht, ihr Bürgerrecht in der andern anzutreten.

Die Wittwe oder geschiedene Ehefrau eines der im §. 55. genannten öffentlichen Diener, deren Ehemann in mehreren Gemeinden angestellt war, hat sich innerhalb eines Jahres vom Todestag des Mannes, beziehungsweise von eingetretener Rechtskraft der Ehescheidung an gerechnet, zu erklären, in welcher jener Gemeinden sie das Bürgerrecht behalten wolle, widrigenfalls ihr dasselbe nur noch in der Gemeinde verbleibt, in welcher ihr Mann zuletzt, beziehungsweise zur Zeit der Scheidung angestellt war.

Wirkliche Niederlassung.

Das Verlangen und die Ausfolgung eines Heimathsscheins gilt noch nicht für Niederlassung und begründet noch keine Unterstützungspflicht für die Gemeinde, sondern diese Pflicht liegt vor der wirklichen Niederlassung dem Staate ob. M. d. J. 20. Januar 1844. Nro. 723.

§. 57.

Die im vorigen Paragraphen genannten Söhne sind, um das ihnen zustehende angeborene Bürgerrecht anzutreten, an die in §§. 10. bis 13. vorgeschriebenen Erfordernisse gebunden und müssen, wenn sie in den Bürgergenuß einrücken wollen, die in den §§. 34., 34 a. u. 35. vorgeschriebene Einkaufssumme bezahlen. Die Wittwen und geschiedenen Ehefrauen der im §. 55. bezeichneten Personen haben an dem Orte, wo sie nur Kraft der Anstellung ihres Ehemannes Bürgerrecht besitzen, keinen Anspruch auf Bürgernutzen.

§. 58.

Die Pflicht, die im §. 55. bezeichneten Wittwen, geschiedenen Ehefrauen und Kinder, letztere, so lange sie ihr angeborenes Bürgerrecht nicht angetreten haben, im Falle der Dürftigkeit zu unterstützen, liegt dem Staate ob.

Vergl. §. 78. des B.R.G.

Unterstützungspflicht.

1) Es kommt darauf an, ob ein Kind eines Staatsdieners das Bürgerrecht in einer Gemeinde vermöge des §. 6. des B.R.G. anzusprechen habe, oder ob dasselbe dem Kinde nur in Folge der Staatsdienereigenschaft des Vaters vermöge des §. 55. des B.R.G. zukomme. Nur das letztere Bürgerrecht, welches blos subsidiär ist, welches nemlich nur denjenigen Staatsdienerskindern zukommt, deren Eltern nicht schon ein Bürgerrecht irgendwo angetreten haben, berechtigt nach §. 58 zu einer Staatsunterstützung, sonst aber sind die Kinder im Falle der Dürftigkeit nicht von der Staatskasse, sondern von der Gemeinde zu unterhalten. M. d. J. 28. Oktober 1836. Nro. 12013.

Amtskasse.

2) Die Amtskasse ist diejenige Staatskasse, welche die Unterstützung im Falle des §. 58. des B. R. G. zu leisten hat. M. d. J. 30. Juli 1832. Nro. 10291.

Stiftungen.

3) Der Staat hat in §. 58. des B. R. G. nur gegenüber den Gemeindekassen die Verbindlichkeit zur Unterstützung armer Staatsdienerkinder übernommen, ohne Letzteren ihre Ansprüche auf milde Stiftungen zu entziehen. Almosenstiftungen sind aber in der Regel vor allen anderen Kassen zur Unterstützung an die Berechtigten verbunden, und die Staatskasse tritt, wenn kein besonderer Grund sie verpflichtet, nur bei Unzulänglichkeit der Stiftungen ein. M. d. J. 19. Juli 1833. Nro. 8251.

Vergl. §. 23. des Staatsdiener Edicts vom 30. Januar 1819. Reg. Bl. Nro. IV.

§. 59.

Die Kinder anderer vom Staate Angestellten haben das Bürgerrecht nur da, wo solches ihrem Vater kraft seiner Geburt oder der Aufnahme zusteht, oder zur Zeit seines Todes zugestanden ist.

Recht der Verehelichung.

1) Vergl. Zus. 4. 5. 6. zu §. 55. des B. R. G.

Bürgerrecht der Kinder der nicht mit Staatsdienereigenschaft Angestellten.

2) Der §. 59. des B. R. G. verfügt nur in Betreff des Bürgerrechts der Kinder der nicht mit Staatsdienereigenschaft vom Staat Angestellten und enthält die bezüglich auf die §§. 55. u. 56. beschränktere Bestimmung, daß solchen Kindern nicht auch an den Anstellungsorten ihres Vaters angeborenes Bürgerrecht, sondern überhaupt das Bürgerrecht nur da zustehe, wo solches ihrem Vater kraft seiner Geburt oder der Aufnahme zusteht oder zur Zeit seines Todes zugestanden hat. Wenn aber der §. 55. ausspricht, daß die Kinder der mit Staatsdienereigenschaft Angestellten nur in sofern das angeborene Bürgerrecht in einem der Anstellungsorte ihres Vaters haben sollen, als dieser nicht selbst in einer Gemeinde das angeborene oder durch Aufnahme erlangte Bürgerrecht hat, oder zur Zeit seines Todes hatte, in welchem Falle solches auf seine Kinder übergehe, so muß dabei vorausgesetzt werden, daß der Vater sein fragliches Ortsbürgerrecht angetreten hatte oder hat, indem sowohl nach den besonderen Bestimmungen des B. R. G. (§. 44. u. §. 1. Ziff. 7., jetzt Ziff. 6.), als auch nach dem früheren Gesetze — VI. Constitut. Edict §. 11. u. 12. und Gesetz vom 1. Februar 1809. Reg. Bl. Nro. IX. §. VI. VII. XXII. von dem Antritt des Bürgerrechts die wirkliche Erwerbung der Rechte der Gemeindebürger bezüglich einer bestimmten Gemeinde insbesondere das Recht, durch Heirath eine Familie in derselben zu gründen, abhängig gemacht ist.

Gleiche Voraussetzung muß aus gleichen Gründen auch bei §. 59. hinsichtlich des Bürgerrechts der Kinder der nicht mit

Staatsdienereigenschaft Angestellten gelten; zumal da das Gesetz solchen Kindern unzweifelhaft nur beschränktere Bürgerrechtsansprüche einräumt, als jenen der eigentlichen Staatsdiener. M. d. J. 18. Oktober 1842. Nro. 10880. Vergl. Annalen der bad. Gerichte IX. (1841.) Nro. 5. S. 35.

7. Kapitel.

Von dem Bürgerrecht in Gemeinden, die aus verschiedenen Orten zusammengesetzt sind.

§. 60.

In Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, und die eine gemeinschaftliche Gemarkung haben, kann jeder in solchen befindliche Bürger aus dem einen Orte in den anderen frei überziehen und daselbst sein Gewerbe treiben.

Zusammengesetzte Gemeinden. 1) Ueber die zusammengesetzten Gemeinden, die verschiedenen Arten derselben und die dadurch bedingten Rechtsverhältnisse der einzelnen zu einer solchen Gemeinde gehörigen Orte zu einander vergl. die §§. 140—150. der G. O. und Zusätze dazu.

Uebersiedelung der Gewerbsmeister. 2) Vergl. Zus. 4. zu §. 22. des B. R. G.

§. 61.

Jeder, der in eine solche Gemeinde gesetzlich neu aufgenommen werden muß, kann in jedem der zu der Gemeinde gehörigen Orte seinen Wohnsitz nehmen.

§. 62.

Haben die Orte, oder haben einige derselben, aus welchen die Gemeinde zusammengesetzt ist, verschiedene Gemarkungen, und es hat seither ein freier Ueberzug aus einem Ort in den anderen stattgefunden, so behält es dabei sein Bewenden.

Freier Ueberzug. 1) Dieser freie Ueberzug kann bei dem ganz bestimmten Ausspruch des Gesetzes, daß es dabei sein Bewenden behalten solle, selbst mit Einwilligung der betheiligten Gemeinden nicht aufgehoben werden. M. d. J. 16. Oktober 1839. Nro. 11275.

Einkaufsgeld. 2) Bezüglich des Einkaufsgeldes in zusammengesetzten Gemeinden vergl. Annalen der bad. Gerichte II. (1834.) Nro. 12. S. 72.

§. 63.

Im anderen Fall ist der Ueberzug von einem Ort, der eine eigene Gemarkung hat, in einen anderen, wie der Ueberzug aus einer Gemeinde in eine andere in so fern anzusehen, daß der Ueberziehende sich in den Bürgergenuß der Gemeinde, in welche er zieht, einkaufen muß. Das Nemliche tritt ein, wenn die sämmtlichen Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber abgesondertes Almendvermögen haben.

§. 64.

In zwei Orten kann Keiner den Almendgenuß und die Bürgerholzgaben zu gleicher Zeit beziehen.

§. 65.

Jeder, der in eine zusammengesetzte Gemeinde aufgenommen werden will, in welcher einer oder mehrere Orte eine abgesonderte Gemarkung haben, hat sich zu erklären, in welchem er seinen Wohnsitz zu nehmen gedenkt, und solcher das Einkaufsgeld und den Betrag des Bürgernutzens zu entrichten, so fern letzterer zu bezahlen ist.

8. Kapitel.

Von dem ruhenden Bürgerrechte und dem Verlust des Bürgerrechts.

§. 66.

Das Bürgerrecht ruht:

1. bei den Ortsabwesenden, nach Vorschrift der §§. 50. und 51;
2. bei den Bürgern, welche ihren Lebensunterhalt Armuths halber aus öffentlichen Kassen oder Lokalanstalten erhalten, und zwar in der Art, daß diese Bürger, so lange sie diese Unterstützung genießen, von Theilnahme an Gemeindewahlen ausgeschlossen sind;
3. bei den Entmündigten und Mundtodten.

Bei den unter Nummer 3. Genannten ruht das Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit.

Frühere Gesetzgebung. 1) Nach §. XXVIII. des Gesetzes vom 1. Februar 1809. Reg.Bl. Nro. IX. ruhten die besonderen im VI. Constitut. Edict §. 10. enthaltenen Vorrechte der Gemeindebürger in ihrem Gebrauche:

a. Bei jenen, welche wegen peinlichen oder groben bürgerlichen Vergehen, d. h. solchen, worauf mehr als Geld- oder gemeine Gefängnißstrafe von drei Wochen stund, in Untersuchung waren.

b. Bei solchen, die deßfalls in Strafe verfallen, und diese noch nicht erstanden hatten.

c. Bei solchen, die eine peinliche Strafe erstanden hatten, noch binnen fünf folgenden Jahren, innerhalb welcher sie sich erst das Zutrauen einer gebesserten Rechtlichkeit und Sittlichkeit eigen machen mußten.

d. Nur der Almendgenuß, wozu ein solcher Sträfling vorher schon das Recht erlangt hatte, verblieb seiner Frau oder seinen minderjährigen Kindern, andernfalls kam er während der Ruhezeit der Gemeindekasse zu statten.

Ruhen des Bürgerrechts. 2) Nach dem oben angeführten §. XXVIII. des Gesetzes vom 1. Februar 1809 konnten die Gemeindebürger, deren Bürger-

recht ruhte, während dieser Zeit von keinem der besonderen gemeindebürgerlichen Rechte Gebrauch machen. In ähnlicher Weise sprach das Ministerium des Innern auch in einem Erlaß vom 11. November 1837. Nro. 10395. als Grundsatz aus, daß Diejenigen, deren Bürgerrecht ruht, für die Dauer dieses Ruhens gleich anderen Gemeindeangehörigen, die nicht selbstständige Bürger sind, zu behandeln und also so anzusehen seien, wie wenn sie ihr Bürgerrecht zur Zeit gar nicht angetreten hätten oder nicht antreten könnten.

Dieß wäre auch ganz folgerichtig, indem wenn das Bürgerrecht selbst ruht, auch alle Ausflüsse dieses Rechts eingestellt sein sollten. Allein nach den Bestimmungen des §. 66. ist dieß nicht durchgängig der Fall, sondern das Bürgerrecht ruht bei den bezeichneten Personen darnach nur in so weit und nur in denjenigen einzelnen Ausflüssen desselben, welche als eingestellt oder ruhend namentlich erklärt sind.

Dieß sind:

a. Bei den Ortsabwesenden im Sinne des §. 50. des B. R. G. die Theilnahme am Almendgenuß, das Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit oder Wahlberechtigung, aber nicht die Wählbarkeit; letztere wurde erst durch das Gesetz vom 25. April 1851 den ruhenden Rechten dieser Ortsabwesenden hinzugefügt. Vergl. Zus. zu §. 50. des B. R. G.

b. Bei den Ortsabwesenden im Sinne des §. 51. des B. R. G. das Recht zum Bürgergenuß; jedoch nicht nothwendig, sondern es kann der Gemeinderath solchen Ortsabwesenden, wenn sie einen Stellvertreter zur Erfüllung ihrer gemeindebürgerlichen Verpflichtungen bestellt haben, den Bürgergenuß zukommen lassen.

c. Bei den aus öffentlichen Kassen unterhaltenen Gemeindebürgern die Wahlberechtigung. Das Gesetz, welches schon zwischen den Ausdrücken Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit gewechselt hat (vergl. Zus. 5. zu §. 1. des B. R. G.), braucht hier noch eine weitere Bezeichnung: „Theilnahme an Gemeindewahlen." Hierunter ist aber ebenfalls nur die Wahlberechtigung und nicht die Wählbarkeit zu verstehen. Nach §. 66. des B. R. G. hätte also diese Kategorie von Gemeindebürgern die Wählbarkeit und die Stimmfähigkeit bei Gemeindeversammlungen anzusprechen; durch das Gesetz vom 25. April 1851 sind ihnen aber mit der Wahlberechtigung auch die ebengenannten weiteren Ausflüsse des Bürgerrechts für solange, als sie die bezeichnete Unterstützung genießen, entzogen (vergl. Zus. 4. zu §. 10., Zus. 4. zu §. 15. der G. O. und Zus. zu §. 50. des B. R. G.); dagegen verbleibt denselben die Theilnahme am Almendgenuß.

d. Bei den Entmündigten und Mundtodten das Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit, wogegen auch diesen das Recht zum Almendgenuß erhalten bleibt.

Ueber weitere Kategorien von Gemeindebürgern, bei welchen das Recht der Stimmgebung in Gemeindeversammlungen, die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit theilweise und zeitweise ruht, vergl. die §§. 10. 15. 21. 28. 29. 40 e. und 40 f. der G. O. und Zusätze dazu.

§. 67.

Das Gemeindebürgerrecht geht verloren:

1. durch den Verlust des Staatsbürgerrechts.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über den bürgerlichen Tod und seine Rechtswirkungen bleiben bei Kräften. Jedoch kann der bürgerlich Todte an dem Orte, wo er ein Bürgerrecht hatte, sich aufhalten, und auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln Anspruch machen.

Berichtigung des Textes. 1) Durch den §. 21. des Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen sind die L. R. S. 22—33. (von dem Verlust der bürgerlichen Rechte als Folge gerichtlicher Verurtheilung) und überhaupt alle auf den bürgerlichen Tod sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben; der letzte Absatz des §. 67. des B. R. G. hat daher keinen Bestand mehr.

Verlust des Ortsbürgerrechts. Frühere Gesetzgebung. 2) Nach §. 12. des VI. Constitut. Edicts wurde das Ortsbürgerrecht verloren:

a. Durch Verlust des Staatsbürgerrechts.

b. Durch den Eintritt in das Bürgerrecht einer anderen inländischen Gemeinde.

Niemand sollte zugleich an zwei Orten Gemeindebürger sein, obwohl jeder nach den Bedürfnissen seiner Gewerbe an einem Ort Gemeindebürger und an einem oder mehreren anderen inländischen Orten Schutzbürger sein konnte.

c. Durch Aufkündigung, wenn Jemand in Verhältnisse kam, unter denen er und seine nachkommende Familie im Land, ohne Ortssasse zu sein, leben durfte (z. B. wenn er in den Gelehrtenstand trat). Ohne einen solchen anderen Stand zu haben, oder sein Staatsbürgerrecht ganz fahren zu lassen, konnte Niemand sein Ortsbürgerrecht aufkünden.

d. Durch Versäumung.

Wer mit Heimathsschein anderwärts sich aufhielt und durch drei hintereinander folgende Jahre dasjenige nicht leistete, was er nach Landes- oder Ortsgesetzen zur Erhaltung seines Rechts zu leisten schuldig war, hatte das Ortsbürgerrecht verloren und galt nur noch für Schutzbürger im Fall der Heimkehr. Vergl. §. XXX. des Gesetzes vom 1. Februar 1809. Reg. Bl. Nro. IX.

Ausstreichung im Bürgerbuch. 3) Vergl. §. 7. der Verordnung vom 2. Dezember 1836. Reg. Bl. Nro. LV. im Anhang Ziff. 4.

Staatsbürgerrecht. 4) Ueber den Begriff des Staatsbürgerrechts, die Vorrechte der Staatsbürgerschaft, und die Erlangung derselben vergl. §. 6. 7. u. 8. des VI. Constitut. Edicts und Zus. zu §. 1., Zus. zu §. 40. des B. R. G. L. R. S. 7. und §. XVIII. des 1ten Einführungsedicts (zu dem Landrecht) vom 3. Februar 1809. Reg. Bl. Nro. VIII.

Huldigung als Bedingung jedes Bürgerrechts. 5) Jeder Staatsbürger ist zur Leistung der Huldigung unbedingt verpflichtet. Diese Verpflichtung steht nicht nur der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte gegenüber, sie ist vielmehr eine Bedingung des Erwerbes dieser Rechte überhaupt. Hieraus folgt, daß vor dem Antritt des angeborenen Bürgerrechts und beziehungsweise vor der Aufnahme in dasselbe der vorgeschriebene Huldigungseid abgeleistet werden muß.

§. 13. des VI. Constitut. Edicts. Staatsminist. 25. November 1848. Nro. 2758. M. d. J. 30. Dezember 1848. Nro. 20779.

Wer die Huldigung verweigert, dem kann die Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte entzogen werden. Staatsminist. 19. November 1852. Nro. 1502.

Verlust des Staatsbürgerrechts.

6) Nach §. 9. des VI. Constitut. Edicts geht das Staatsbürgerrecht verloren:

a. durch Aufsage.

Diese endigt solches auch für alle Familienglieder des Aufsagenden, die noch in seiner Gewalt sind (vergl. Zus. zu §. 9. des B. R. G.), wenn sie zum Behuf einer schon anderwärts erlangten sichern Heimath geschieht (Wegzug); würde sie aber zum Behuf einer erst zu suchenden Heimath unternommen (Auswanderung), so bleibt denen, die nicht etwa schon volljährig sind, und selbst an der Aufsage Theil nehmen, ihr Staatsbürgerrecht unverzogen, ruht jedoch so lang, bis sie wieder zu dessen Antritt zurückkehren, oder sich dessen nach erreichter Selbstständigkeit entschlagen.

Vergl. Gesetz vom 16. Dezember 1803. Reg. Bl. Nro. II. und III. von 1804.

b. Die Entschlagung geschieht durch jede Handlung, welche mit der Absicht der Beibehaltung unvereinbarlich und dafür durch dieses Gesetz anerkannt ist.

Dahin soll gerechnet werden:

a. Die Annahme eines auswärtigen Staatsbürgerrechts. Es ist im Großherzogthum keinerlei Art der Pfahlbürger-Rechte gestattet: wer Staatsbürger im vollen Sinne des Worts sein will, muß nicht zugleich das nemliche gegen einen anderen Staat sein wollen; er ist aber ungehindert, bei ordnungsmäßiger Fürsorge für Erhaltung seines inländischen Staatsbürgerrechts, anderwärts Schutzgenosse und Einsasse auf kürzere oder längere Zeit zu werden.

b. Die Heirath im Ausland und auf das Ausland.

Wer auswärts sich verehlicht, ohne zuvor im Großherzogthum das Heimathsrecht für seine vorhabende Ehe, durch Beobachtung der diesseitigen Staatsgesetze über solche Fälle, sicher gestellt zu haben, der muß angesehen werden, als einer, der auf das inländische Staatsbürgerrecht weiter keinen Anspruch mache, und hat sich lediglich an jenen Staat zu halten, der ihm eine solche Eheschließung bei sich gestattete.

c. Die ausländische Erschleichung der Trauung einer, im Großherzogthum den Eheluſtigen zuvor verweigerten Ehe gilt ebenfalls für eine Verachtung und Ablegung des inländischen Staatsbürgerrechts, so oft die Ehe als gültig bestehen bleibt. Weiter:

d. Eine beharrliche Landflüchtigkeit, das ist ein solcher Austritt aus dem Lande, womit man einer oder der anderen Staatspflicht auszuweichen sucht, und welche man nach öffentlich erfolgter Vorladung zur Rückkehr und zur Verantwortung, über die vorgeschriebene Frist hin ohne rechtliche gültige Entschuldigung fortsetzt. Vergl. Gesetz vom 5. Oktober 1820. Reg. Bl. Nro. XV. S. 86.

Endlich:

e. Ein wissentlich unbefolgt gelassener Heimruf der Obrigkeit, die einem in erlaubten Absichten auswärts befindlichen Staatsbürger, aus gesetzlichen Ursachen die Verlassung seines auswärtigen Aufenthalts oder die Heimkehr ins Vaterland auferlegt hat.

Durch den Verlust des Staatsbürgerrechts tritt der Staatsbürger in die Klasse der Fremden (§. 1. fgde. des VI. Constitut. Edicts); an jenen Rechten, deren auch diese fähig sind, mithin auch an den Familien-Erb- und Vermögensrechten verliert er da-

durch allein nichts, wenn nicht die gesetzwidrige Handlung, die etwa jenen Verlust herbeizog, nach den jeweils bestehenden Landesgesetzen eine Vermögensstrafe begründet.

7) Nach dem Landrecht hört man auf, Inländer zu sein:

a. durch das Staatsbürgerrecht, das man in einem fremden Lande erlangt;

b. durch eine von dem Staatsherrscher nicht genehmigte Annahme öffentlicher, von einer fremden Regierung übertragener Amtsverrichtungen;

c. endlich durch jede Niederlassung in einem fremden Lande ohne Absicht zurückzukehren.

Eine Handelsniederlassung gilt niemals für Absicht, nicht zurückzukehren. (L. R. S. 17.)

Ein Inländer, der diese rechtliche Eigenschaft verloren hat, kann sie jederzeit wieder erlangen, wenn er mit Erlaubniß des Staatsherrschers ins Land zurückkehrt, und erklärt, daß er sich daselbst setzen wolle, und daß er auf jede mit den inländischen Gesetzen im Widerspruch stehende Auszeichnung Verzicht thue. (L. R. S. 18.)

Ein Inländer, der ohne Erlaubniß des Staatsherrschers Kriegsdienste im Ausland nimmt, oder einer fremden Kriegskörperschaft sich einverleiben läßt, verliert das Recht eines Inländers.

Er kann nur mit Erlaubniß des Staatsherrschers ins Land zurückkehren und das Eingeborenheitsrecht nur dann wieder erhalten, wenn er die Bedingungen erfüllt, die deßfalls dem Fremden auferlegt sind. (L. R. S. 21.)

Eine Inländerin, die einen Fremden heirathet, folgt dem Zustand ihres Mannes.

Verliert sie ihren Mann, so erhält sie die rechtliche Eigenschaft einer Inländerin wieder, vorausgesetzt, daß sie entweder noch im Lande sich aufhält, oder mit obrigkeitlicher Erlaubniß dahin zurückkehrt, und erklärt, daß sie sich dort setzen wolle. (L. R. S. 19.) Vergl. Zus. zu §. 40. des B. R. G.

8) Der §. 9. b. d. des VI. Constitutions Edicts sieht in der beharrlichen Landflüchtigkeit eine Entschlagung des Staatsbürgerrechts. Auch bei denen, welche sich in erlaubter Absicht auswärts befinden, wird ein wissentlich unbefolgt gelassener Heimruf als eine solche Entschlagung vom Gesetze betrachtet. Wenn nun die Verordnung vom 7. März 1810. Reg. Bl. Nro. XI. vorschreibt, daß die Landesverweisung und der Verlust des Unterthanen-Rechts nicht mehr als gerichtliche Strafen ausgesprochen werden sollen, so sind damit die Bestimmungen des VI. Constitutions Edicts über den Verlust der Staatsbürgerrechte durch Entschlagung, welchen die Verwaltungsbehörden als Oberpolizeisache (§. 28. des Gesetzes vom 16. Dezember 1803. Reg. Bl. Nro. III. von 1804.) auszusprechen haben, keineswegs aufgehoben, und daß ein solcher Verlust des Staatsbürgerrechts noch dermalen statt findet, ist überdieß nach der Verordnung vom 21. Januar 1818. Reg. Bl. Nro. IV., vom 9. Juli 1819. A. 3. Reg. Bl. Nro. XXI., und vom 17. Januar 1822. I. 1. b. Reg. Bl. Nro. III. außer Zweifel. Das Gleiche gilt von dem provisorischen Gesetze vom 1. August 1849. Reg. Bl. Nro. XLVI. das Verfahren gegen abwesende und flüchtige Verbrecher betreffend; — dasselbe gibt bloß ergänzende Vorschriften für das gerichtliche Verfahren und kann somit dadurch, daß es des aus der gesetzlichen Vermuthung der Entschlagung folgenden Verlustes des Staatsbürgerrechts nicht erwähnt, an den in dieser Beziehung maßgebenden Bestimmungen des VI. Constitut. Edicts, welche die Verwaltungsbehörden in Vollzug zu bringen haben, nichts ändern. Ebendeßhalb ist es

aber für die letzteren ohne Bedeutung, ob auf die gepflogene Untersuchung ein freisprechendes oder verurtheilendes Erkenntniß ergieng; für die Verwaltungsbehörden ist allein maßgebend, daß der Austritt des Staatsbürgers in der Absicht geschah, einer Staatspflicht auszuweichen, und daß die Entfernung ungeachtet der öffentlichen Vorladung zur Rückkehr und Verantwortung über die vorgeschriebene Frist hin fortgesetzt wurde. Wenn auch nach später erfolgter Rückkehr des Ausgetretenen, insofern dieser nicht inzwischen anderswo ein Heimathsrecht erworben hat, derselbe nach völkerrechtlichen Grundsätzen als Staatsangehöriger in den diesseitigen Staatsverband wieder aufgenommen werden muß, so folgt daraus nicht, daß er auch sofort in seine staatsbürgerlichen und gemeindebürgerlichen Rechte wieder eingesetzt werden muß; derselbe ist vielmehr in diesem Falle nach Analogie des §. 73. Ziff. 1. des B. R. G. als Heimathloser derjenigen Gemeinde als Einsasse zuzuweisen, in welcher er früher Bürgerrecht hatte. M. d. J. 21. Juni 1850. Nro. 9604. und 5. Juli 1850. Nro. 10197. Vergl. Verhandlungen der II. Kammer von 1850. 5tes Beilagenheft S. 197—201. und 1tes Protokollheft S. 52. und 53.

9) Die Verordnung vom 7. März 1810. konnte und wollte an den Constitutionsedicten nichts ändern und hat keinerlei Wirksamkeit auf die Frage wegen Entziehung des Staatsbürgerrechts. Diese Verordnung beruft sich auf eine höchste Entschließung der damaligen Ministerialconferenz vom 23. Februar 1810. Nro. 167., welche vollständig so lautet: „Da nach der eigenen Angabe des Justizministeriums die Landesverweisung gegen Inländer nicht mehr exequirt werden soll, so ist auch dieses Präjudiz bei Edictalladungen von Inländern nicht mehr auszusprechen, sondern nur Vermögensconfiskation anzudrohen und zugleich das weitere Rechtliche vorzubehalten.“ In dieser Entschließung selbst ist also des Verlustes des Unterthanenrechts mit keiner Silbe Erwähnung geschehen; sie sagt nur, daß die Gerichte die Landesverweisung als Strafe nicht mehr aussprechen, also auch in ihren öffentlichen Ausschreiben als Rechtsnachtheil nicht mehr androhen sollen. Damit ist aber die ganze Lehre über den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts, welche im VI. Constitutions Edict ihren Sitz hat, in keiner Weise geändert. Diejenigen Fälle, welche dort als solche bezeichnet sind, die den Verlust des Staatsbürgerrechts kraft einer vom Gesetze vermutheten Entschlagung herbeiführen, bleiben in voller Kraft bestehen.

Milizpflichtige. 10) Den abwesenden Conscriptionspflichtigen wird nicht blos der Verlust des Orts- und Gemeindebürgerrechts für den Fall ihres Ausbleibens angedroht, sondern nach Maßgabe des §. 9. b. d. des VI. Constitut. Edicts auch der Verlust des Staatsbürgerrechts. Vor dem Jahre 1850. wurde zwar in der Praxis in Folge einer irrigen Auslegung der Verordnung vom 7. März 1810. Reg. Bl. Nro. XI. von der letzteren Androhung in der Regel Umgang genommen. Allein seit der Anordnung des Ministeriums des Innern vom 29. März 1850. Nro. 5131. wird die gesetzliche Vorschrift des VI. Constitut. Edicts von den Aemtern wieder allgemein beobachtet.

Was die Frage betrifft, ob die Refractäre, welche wegen Landesflüchtigkeit des Staatsbürgerrechts verlustig erklärt worden sind, im Fall ihrer Rückkehr wieder aufgenommen werden, so gilt in dieser Beziehung der Grundsatz, daß diese Aufnahme, so lange der Landesflüchtige nicht anderwärts ein Heimathsrecht erworben hat, dem Ausland gegenüber nicht versagt werden könne, und der Zurückkehrende seiner früheren Gemeinde als heimathsberechtigter Einsasse nach Analogie des §. 73. Ziff. 1. des B. R. G. zuzuweisen sei. M. d. J. 3. Juni 1853. Nro. 7955.

Verehelichung ohne Staatserlaubniß im Ausland.

11) In der Eheordnung vom 15. Juli 1807. Art. 11. ist festgesetzt, daß, wo Jemand zu seiner Verheirathung einer fremden Ermächtigung bedarf, und diese nicht nachgesucht und erlangt hat, die Ehe auf Verlangen desjenigen, dessen Bewilligung nicht nachgesucht worden ist, wegen Staatsungehorsams für nichtig erklärt werden soll. Demungeachtet ward im Art. 11 a. die Ehe eines Unterthanen, der ohne Staatserlaubniß, wenn nur übrigens in einer gültigen Form, sich heirathet, als bestehend ausgesprochen, weil man nach den damaligen Staatsverhältnissen von Obrigkeitswegen die jenem Grundsatz gemäß eintretende Nichtigkeit zu rügen unnöthig fand.

Nachdem sich aber ergeben hat, daß einige benachbarte Staaten dergleichen ohne Staatserlaubniß auswärts geschlossene Ehen als nichtig behandeln, mithin zwar ihre Unterthanen, aber nicht deren angetraute Ehegatten und etwa erzeugte Kinder bei sich aufnehmen, so ist für alle Fälle, wo ein diesseitiger Unterthan, ohne die ordnungsmäßige Staatserlaubniß von badischen Behörden nachgesucht und erlangt zu haben, auswärts in einem Lande heirathet, mit welchem nicht durch Staatsverträge ausgemacht ist, daß eine solche Ehe dem Staat, in dessen Gebiete sie geschlossen wurde, zur Last bleibe, und mithin ein solcher Unterthan auf seine vaterländische Heimath zurückgreifen würde, verordnet, daß die Ehe als wegen Staatsungehorsams nichtig behandelt, und ihr einige rechtliche oder polizeiliche Wirkung im Lande nicht zugelassen, mithin auch darauf keine Berechtigung zur Aufnahme in den Staat für den angeheiratheten Fremden gegründet oder zugelassen werden soll, weßfalls soweit nöthig der Art. 11. a. der Eheordnung für aufgehoben erklärt wird. Verordnung vom 4. März 1812. Reg. Bl. Nro. XI.

12) Eine ohne diesseitige Staatserlaubniß im Ausland geschlossene Ehe ist zwar nach der Verordnung vom 4. März 1812. in der Art nichtig, daß ihr nicht nur keine polizeiliche, sondern auch keine rechtliche Wirkung zukommt; allein dadurch ist an der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, über die rechtliche Wirkung einer solchen Ehe im ordentlichen Wege zu erkennen, nichts geändert. Werden daher in solchen Fällen die im Allgemeinen aus einer Ehe hervorgehenden rechtlichen Wirkungen, z. B. die Erbrechte der Kinder, die Unterhaltspflicht der Ehegatten, unter den Betheiligten in Streit gezogen, so bleibt das Erkenntniß hierüber und somit auch über den civilrechtlichen Bestand der Ehe überhaupt, auf Klage dem ordentlichen Richter vorbehalten.

Abgesehen von diesen rechtlichen Wirkungen hat aber die Polizeibehörde über die Anerkennung der Ehe und über die Wirkungen derselben in polizeilicher Hinsicht (auch ohne Klage der Betheiligten schon von Amtswegen) zu erkennen, folglich in den in der Verordnung vom 4. März 1812. erwähnten Fällen lediglich zu verfügen, daß der Bestand der Ehe in polizeilicher Hinsicht nicht anzuerkennen, das Zusammenleben der angeblichen Eheleute also nicht zu dulden sei, daß der dem Orte nicht angehörige Ehetheil keine Aufnahme erlange, sondern nach Umständen in seine Heimath zurückzuweisen sei, und zwar die Frauenspersonen mit ihren polizeilich als unehelich zu behandelnden Kindern. M. d. J. 8. Mai 1835. Nro. 4206.

Erkenntniß über den Verlust des Staatsbürgerrechts.

13) Der im §. 9. des VI. Constitut. Edicts als Folge gewisser Vorgänge oder Handlungen erklärte Verlust des Staatsbürgerrechts tritt keineswegs sofort kraft Gesetzes ein, vielmehr gehört dazu, weil der Verlust des Staatsbürgerrechts die Natur einer Ungehorsamsstrafe hat, daß die zuständige Staatsbehörde nach vorausgegangener Erörterung der Umstände den Verlust des Staatsbürgerrechts gegen den Betreffenden förmlich ausspricht (Vergl. L. R. S. 6. h.).

Der Ausspruch hierüber steht aber in keinem Falle den Gerichten, sondern nur den Verwaltungsbehörden zu, und solange derselbe nicht erfolgt ist, kann der betreffende Staatsbürger überhaupt nicht als seines Staatsbürgerrechts verlustig angesehen werden.

Erkenntniß des großh. Staatsraths vom 1ten Oktober 1847. und M. d. J. 26. September 1848. Nro. 15553.

14) Die ergehenden Erkenntnisse über den Verlust des Staatsbürgerrechts sind den Abwesenden durch Einrückung in die öffentlichen Verkündigungsblätter bekannt zu machen. M. d. J. 10. Januar 1850. Nro. 574.

Zuständige Behörde.

15) Ueber den Verlust des Staatsbürgerrechts haben die Bezirksämter in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörden zu erkennen. Verordnung vom 17. Januar 1822. I. 1. b. Reg. Bl. Nro. 111. Das Erkenntniß über den Verlust des Staatsbürgerrechts steht mit dem gerichtlichen Untersuchungsverfahren in keinem Zusammenhange, indem von dem Gesetze der Verlust des Staatsbürgerrechts in Folge der Landesflüchtigkeit nirgends als eine Strafe oder als eine Folge einer Strafe ausgesprochen wurde; es ist vielmehr der Verlust des Staatsbürgerrechts eine staatspolizeiliche Maßregel, die eben deßhalb nur von derjenigen Verwaltungsbehörde ausgehen kann, in deren Bezirk der Landesflüchtige heimathberechtigt ist, beziehungsweise seinen Wohnsitz hat, da gleichwie in Beziehung auf die Ausübung der bürgerlichen Rechte der Wohnsitz in Hinsicht auf die Zuständigkeit der Behörde entscheidet, auch hinsichtlich der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte die Competenz der Behörde durch den Heimathsort oder den Wohnsitz, und durch den letzteren, wenn beide verschieden sind, bestimmt wird.

M. d. J. 10. Januar 1850. Nro. 574. und 25. Januar 1850. Nro. 2217—18.

16) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Verwaltungsbehörde, welche gemäß §. 9. des VI. Constitut. Edicts den Verlust des Staatsbürgerrechts ausgesprochen hat, dieses Erkenntniß selbst wieder aufheben könne, wenn Gründe zur Wiederherstellung gegen den ausgesprochenen Rechtsnachtheil vorliegen, oder die Sachlage, auf welche das Erkenntniß gegründet war, sich inzwischen wesentlich geändert hat. M. d. J. 27. November 1850. Nro. 16579.

Rückkehr der des Staatsbürgerrechts verlustig Erklärten.

17) Nach völkerrechtlichen Grundsätzen müssen diesseitige Staatsangehörige, auch wenn sie wegen Landesflüchtigkeit des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt worden sind, dann wieder als Angehörige übernommen, d. h. ihnen ein Heimathsrecht gewährt werden, wenn sie ohne anderswo ein solches erworben zu haben, zurückkehren. Das VI. Constitut. Edict betrachtet die beharrliche Landesflüchtigkeit als eine vermuthete Entschlagung des Staatsbürgerrechts, die Zurückkehrenden sind daher, wenn kein Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das Contumatialverfahren vorliegt, Denjenigen gleich zu achten, welche, nach erfolgter ausdrücklicher Entschlagung des Staatsbürgerrechts zum Behufe der Auswanderung, wieder zurückkehren, somit in Gemäßheit des §. 73. des B. R. G. einer inländischen Gemeinde als Einsassen zuzuweisen.

Die zuständige Staatsbehörde hat daher im einzelnen Fall, wo ein Landflüchtiger zurückkehrt, zu ermessen, ob Grund zur Wiederherstellung vorliegt, was namentlich dann der Fall sein wird, wenn ein freisprechendes gerichtliches Erkenntniß erfolgt, oder ob eine Zurückweisung in das Ausland wegen eines daselbst inzwischen erworbenen Heimathsrechts statt finden könne, oder endlich ob der Betreffende seiner früheren Heimathsgemeinde oder welcher sonstigen inländischen Gemeinde als Einsasse zuzuweisen sei. M. d. J. 25. Juli 1850. Nro. 11214.

18) Um hinsichtlich der Behandlung der Landesflüchtigen, welche nachdem der Verlust des Staatsbürgerrechts gegen sie erkannt wurde, in ihre frühere Heimath zurückkehren, ein möglichst gleichförmiges Verfahren herbeizuführen, werden nachstehende allgemeine Erläuterungen gegeben:

a. Das polizeiliche Verfahren gegen die Landesflüchtigen nach §. 9. b. d. des VI. Constitut. Edicts ist in rechtlicher Beziehung ganz unabhängig vom Ausgang der gerichtlichen Untersuchung. Dieser mag daher ein verurtheilender oder freisprechender sein, so bleibt das Erkenntniß, welches den Verlust des Staatsbürgerrechts, beziehungsweise die Entschlagung desselben durch beharrliche Landesflüchtigkeit constatirt hat, in Kraft, sofern nur die Thatsache der Landesflüchtigkeit und des Ungehorsams feststeht.

b. Da dieses Erkenntniß eine im öffentlichen Interesse von Amtswegen erlassene Verfügung ist, so hat nach §. 13. a. in Verbindung mit §. 18. der Rekursordnung vom 14. März 1833. die Behörde, welche jenes Erkenntniß erlassen hat, die Befugniß, dasselbe zurückzunehmen oder abzuändern; doch versteht es sich dabei von selbst, daß, da die Behörden hier nicht Rücksichten der Gnade und Nachsicht, sondern nur rechtliche und den Gesetzen entsprechende Erwägungen ihren Erkenntnissen zu Grunde zu legen haben, die Aemter nur dann ihre den Verlust des Staatsbürgerrechts aussprechenden Erkenntnisse zurücknehmen können, wenn sie später von Amtswegen oder auf von Seiten der Betheiligten gelieferte Nachweisungen zu der Ueberzeugung gelangen, daß die rechtlichen Voraussetzungen, welche ihrem Erkenntnisse zu Grunde liegen müssen, und als vorhanden angenommen wurden, in Wirklichkeit nicht vorhanden waren, wie z. B. daß eine Vorladung der zuständigen Behörde nicht erlassen, oder nicht öffentlich bekannt gemacht wurde, daß der angeblich Landesflüchtige gar nicht im Auslande sich befand, sondern an einem andern Orte im Inlande sich aufhielt, oder überhaupt nicht flüchtig war, daß derselbe wegen höherer Gewalt der Vorladung keine Folge leisten konnte. Eine Nachsicht, welche einer neuen Uebertragung des Staatsbürgerrechts gleich kommt, kann jedoch nur von denjenigen Behörden geübt werden, welchen die Verleihung des Staatsbürgerrechts organisationsmäßig zusteht, nemlich von der Kreisregierung beziehungsweise dem Ministerium des Innern. §. 3. l. und 4. b. c. der Verordnung vom 17. Juli 1833. Reg. Bl. Nro. XXXII. (im Anhang Ziff. 6.).

c. Diejenigen, denen durch rechtskräftige Erkenntnisse das Staatsbürgerrecht entzogen worden ist, sind, wenn sie, ohne anderwärts ein Heimathsrecht erworben zu haben — in welchem Fall sie dahin auszuweisen sind — zurückkehren, wie diejenigen zu behandeln, welche das Staatsbürgerrecht zum Behufe der Auswanderung aufgegeben haben. Ein solcher ist daher:

α. Derjenigen Gemeinde, in welcher derselbe früher Bürgerrecht hatte, als Einsasse zuzuweisen. §. 73. Ziff. 1. des B. R. G. In dieser Eigenschaft stehen ihm die im §. 72. des B. R. G. bezeichneten Rechte zu, nemlich des Betriebs eines jeden erlaubten Nahrungszweigs in der Gemeinde nach Vorschrift der Gesetze, der Benützung der Gemeindeanstalten und der Unterstützung im Falle der Bedürftigkeit. Durch jenen Beisatz: „nach Vorschrift der Gesetze" ist angedeutet, daß der Einsasse nicht unbedingt jeden Nahrungszweig betreiben darf, sondern daß er, in sofern es sich nicht um die Ausübung einer völlig freien Kunst oder Gewerbes handelt, die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen der betreffende Gewerbsbetrieb überhaupt nur gestattet wird, erfüllen muß. Mit dem Verluste

des Staatsbürgerrechts ist aber auch der Verlust aller derjenigen Berechtigungen eingetreten, welche der Regel des §. 7. b. des VI. Constitut. Edicts zufolge nur dem Staatsbürger zustehen. Will daher ein Einsasse, der früher das Staatsbürgerrecht besaß, dieß Gewerbe oder die Kunst wieder ausüben, wozu er früher im gesetzlichen Wege die Berechtigung erlangt, aber inzwischen mit dem Staatsbürgerrecht wieder verloren hat, so darf er nicht eher wieder dazu zugelassen werden, als bis er von Neuem die gesetzlichen Voraussetzungen dazu, wie z. B. die Erlangung des Meisterrechts, der erneuerten Licenz zur Ausübung der Heilkunde, zur anwaltschaftlichen Praxis, oder der Concession zum Gewerbsbetrieb erfüllt hat.

b. Derjenige, welcher sein Staatsbürgerrecht aufgegeben oder desselben rechtskräftig für verlustig erklärt ist, kann dasselbe durch die einfache Rückkehr nicht wieder erwerben, jedoch kann er einem fremden Staat nach völkerrechtlichen Grundsätzen nicht heimgewiesen werden, er muß daher im Inlande geduldet und ihm, damit er einen geordneten Erwerb finde, der Betrieb seines Nahrungszweigs gestattet werden.

Weiter geht die Verpflichtung des früheren Heimathsstaates gegen ihn nicht. Es folgt hieraus, daß derselbe in jeder andern — nicht das Recht des Aufenthaltes, des Betriebs eines Nahrungszweigs und der Unterstützung im Falle der Noth betreffenden — Beziehung als Fremder behandelt werden muß. Die oben nicht genannten Vorrechte des Staatsbürgers, wie z. B. der Theilnahme an ständischen Wahlen, das Recht, Geschworner oder Redacteur einer inländischen Zeitung zu sein, oder das Recht, beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen die Aufnahme in jede inländische Gemeinde verlangen zu können, stehen demselben daher so lange, als er das Staatsbürgerrecht im vollen Umfange nicht wieder erworben hat, nicht zu. Er ist Staatsangehöriger im engeren Sinn, nicht aber vollberechtigter Staatsbürger.

d. Das rechtskräftig entzogene Staatsbürgerrecht kann einem solchen Einsassen nur von den zur Ertheilung desselben überhaupt zuständigen Behörden wieder verliehen werden, somit von der Kreisregierung, beziehungsweise dem Ministerium des Innern. Die Folgen des früheren Verlusts des Staatsbürgerrechts in Bezug auf gemeindebürgerliche und gewerbliche Rechte werden durch eine solche Wiederverleihung nicht an sich schon aufgehoben, auch diese müssen vielmehr neu erworben werden. M. d. J. 16. April 1851. Nro. 5155.

§. 68.

Die Berechtigung der Ehefrau des bürgerlich Todten zum Almendgenuß, in welchem sich der Verurtheilte vor der Verurtheilung befand, richtet sich nach den Grundsätzen, welche für die Wittwe eines Bürgers gelten.

Vergl. Zus. 1. zu §. 67. des B. R. G.

§. 69.

Das Gemeindebürgerrecht geht ferner verloren:

2. durch die definitive Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht einer anderen Gemeinde;

3. durch Aufkündigung zum Behufe der Auswanderung oder des Eintritts in den Staatsdienst und während desselben.

Kein mehrfaches Bürgerrecht. 1) Vergl. §. 3. des B. R. G. und Zus.

Entlassung. 2) Zur Bürgeraufnahme in einer anderen Gemeinde des Inlandes bedarf es keiner Entlassung. Siehe Zus. 4. zu §. 17. des B. R. G.

Wegzug und Auswanderung. 3) Unter dem Wegzug wird diejenige Art der Ablegung des Unterthanenrechts verstanden, wobei Jemand schon vorhin eine erlangte anderwärtige sichere Niederlassung darlegt (I. 1—7. der Verordnung vom 16. Dezember 1803. Reg. Bl. Nro. II. und III. von 1804.).

Auswanderungen sind, wenn Jemand zur Ablegung des Unterthanenrechts zwar die Erlaubniß sucht, aber noch keine sichere und bestimmte Niederlassung hat, sondern auf die allgemeine Aussicht hin, daß in einer bestimmten Gegend den fremden Ankömmlingen Mittel und Wege zu Niederlassungen geöffnet werden, abziehen will (§. II. 8—17. der Verordnung vom 16. Dezember 1803. Reg. Bl. Nro. III. von 1804).

Wirkliche Auswanderung. 4) Die nachgesuchte und erhaltene Auswanderungserlaubniß, ohne darauf wirklich erfolgte Auswanderung, ist noch nicht genügend, das Bürgerrecht zu verlieren, da hiezu nach §. 69. des B. R. G. ausdrücklich die Aufkündigung des Bürgerrechts nothwendig ist und nach §. 73. erst die wirkliche Auswanderung, nicht aber schon die blose Erlaubniß hiezu, das Bürgerrecht aufhebt. Diesem stehen auch die §§. 1. 8. und 13. des Gesetzes vom 16. Dezember 1803. Reg. Bl. Nro. II. u. III. von 1804 nicht entgegen, da hiernach nur durch die Thatsache des Wegzugs oder der Auswanderung das Staatsbürgerrecht verloren geht, nicht aber durch eine blose Erklärung, wegziehen oder auswandern zu wollen. M. d. J. 5. September 1843. Nro. 9557.

Vermögensabgabe. 5) In den Gemeinden, in welchen Kriegsschulden bestehen, die bereits sämmtlich auf die Beitragspflichtigen ausgeschlagen sind, ist vor der Exportation des Vermögens eines Wegziehenden oder Auswandernden der auf demselben noch haftende Antheil der Kriegsschulden zu berichtigen. Sind dagegen die Kriegsschulden noch nicht auf die Einzelnen repartirt und geschieht der Wegzug oder die Auswanderung nicht in einen deutschen Bundesstaat und nicht in einen solchen Staat, gegen welchen der Bezug ausdrücklich aufgehoben worden ist, so wird eine Abgabe von drei vom Hundert von dem zu exportirenden Vermögen zur Gemeindekasse erhoben. In allen anderen Fällen findet keine dergleichen Abgabe mehr bei der Auswanderung oder dem Wegzug zur Gemeindekasse statt.

Verordnung vom 8. Mai 1815. Reg. Bl. Nro. VIII., vom 14. August 1817. Reg. Bl. Nro. XXI. und vom 30. Juli 1835. Reg. Bl. Nro. XXXV.

Aufkündigung des Bürgerrechts wegen Staatsdienstes. 6) Der §. 69. Ziff. 3. des B. R. G. gestattet die Aufkündigung des Bürgerrechts zum Behufe des Eintritts in den Staatsdienst und während desselben. Welche Gattungen von Staatsdiensten hierunter begriffen seien, ist nicht näher bestimmt. Es bedarf daher einer Auslegung nach dem Grund und Zweck des Gesetzes und nach dem Zusammenhang seiner einzelnen Bestimmungen (L. R. S. 4 a.).

Der Grund, warum man — außer dem Falle der Auswanderung — die Aufkündigung des Bürgerrechts in einer Gemeinde nur beim Eintritt in den Staatsdienst oder während desselben gestattete, war offenbar der, weil derjenige, welcher dem Staate seinen

Dienst widmet, nicht beliebig seinen Aufenthalt wählen kann, somit seine Heimathsgemeinde verlassen muß, welcher er mit der Zeit völlig fremd wird, weil für das Bürgerrecht seiner Kinder schon anderweit Vorsorge getroffen (§. 55. des B. R. G.) und somit nicht wie bei andern Gemeindebürgern zu befürchten war, daß seine Familie heimathlos würde, und endlich weil man keine zwei Klassen von Staatsdienern schaffen wollte, nemlich solche, die schon vor dem Eintritt in den Staatsdienst ein Bürgerrecht besaßen, und solche, die nicht Bürger waren, von denen die Ersteren gegen Letztere in der Weise benachtheiligt gewesen wären, daß ihren Kindern nicht gleich den Kindern der Letzteren die Wahl des Bürgerrechts an den Anstellungsorten ihres Vaters nach §. 55. zugestanden wäre.

Daß dieses die Gründe des Gesetzgebers waren, wird bestätigt durch die Kammerverhandlungen von 1831.

Dieselben, insbesondere die beiden zuletzt angeführten Gründe, sind nun bei den Geistlichen und Schullehrern und zwar nur bei diesen, ganz in demselben Maße vorhanden, wie bei den eigentlichen Staatsdienern, indem jene den Letzteren im §. 55. vollkommen gleichgestellt sind. Der nothwendige Zusammenhang der beiden Gesetzesstellen ergibt daher, daß unter dem Ausdruck „Staatsdienst" im §. 69. nicht der Staatsdienst im engeren Sinne, welcher die Rechte der Dienerpragmatik verleiht, sondern der Dienst derjenigen öffentlichen Diener zu verstehen ist, welchen das vorliegende spezielle Gesetz in Bezug auf ihr Gemeindebürgerrecht überhaupt eine Ausnahmsstellung angewiesen hat. Jeder Zweifel an dieser Auslegung wird aber durch die Ueberschrift des 6. Kapitels des II. Titels des B. R. G. beseitigt, welche als den Gegenstand, wovon dieses Kapitel handelt, das „Bürgerrecht der Kinder der Staatsdiener" bezeichnet, wornach also das Gesetz selbst an einem anderen Orte den Ausdruck „Staatsdiener" in dem Sinne anwendet, wie er der obigen Auslegung entspricht. Ueberdieß lassen auch die Kammerverhandlungen von 1831 keinen Zweifel darüber, daß man nicht nur den Staatsdienern im engern Sinne, sondern allen den im §. 55. genannten öffentlichen Dienern, worunter auch die Geistlichen und Schullehrer, die Aufkündigung des Bürgerrechts gestatten wollte. M. d. J. 3. Januar 1851. Nro. 37. Vergl. Verhandlungen der II. Kammer von 1831. 4tes Beilagenheft. S. 244. und 14tes Protokollheft. S. 317—327.

Verlust des Bürgerrechts wegen Erschleichung.

7) Vergl. §. 85. des B. R. G.

Kein Verlust des Bürgerrechts wegen Verbrechen.

8) Wegen Verbrechen tritt kein Verlust des Bürgerrechts, sondern nur einzelner Theile oder Ausflüsse desselben ein, vergl. §. 17. Ziff. 2. 4. 5. 6. §. 711. 714. des Strafgesetzes vom 6. März 1845, und wenn auch nach §. 18. des B. R. G. wegen Vergehen oder Verbrechen die Bürgeraufnahme versagt werden darf, so kann doch das einmal ertheilte Bürgerrecht nicht ebendeßhalb wieder entzogen werden.

Kein Verzicht auf das Bürgerrecht.

9) Aus anderen als den im §. 69. des B. R. G. genannten Gründen, z. B. um statt Bürger nur Einsasse zu sein, und sich der Pflichten und Lasten zu entschlagen, findet keine Aufkündigung des Bürgerrechts und kein Verzicht auf dasselbe statt. Vergl. Verhandl. der II. Kammer von 1831. 4tes Beilagenheft S. 244 und 14tes Protokollheft S. 317—327.

III. Titel.

Von dem Einsassenrechte.

§. 70.

Jeder Staatsangehörige, der nicht vermöge seines Standes oder Berufs, oder des angeborenen oder durch Aufnahme erlangten Bürgerrechts einen ständigen Wohnsitz hat, kann von einer Gemeinde des Großherzogthums freiwillig aufgenommen, oder einer solchen zugewiesen werden.

Anwendung der früheren und der neuen Vorschriften.

1) Das Ministerium des Innern hat aus Anlaß der Beurtheilung des Heimathsrechts einer Person, deren Geburt und darauf gefolgter Aufenthalt noch unter die früheren Gesetze fiel, deren Heimathsrecht aber erst unter der Herrschaft des neuen Gesetzes zur Entscheidung kam, mittelst Erlasses vom 28. Juli 1834. Nro. 7577. ausgesprochen: In der Regel sind die Fragen über streitige Rechtsverhältnisse nach denjenigen Gesetzen zu beurtheilen, welche zur Zeit, wo der Gegenstand zur Entscheidung kommt, in Wirksamkeit sind. Diese Regel leidet zwar eine Ausnahme durch die Bestimmung, daß Gesetze nicht rückwirkend sein sollen, oder mit anderen Worten, daß durch neue Gesetze unter der Herrschaft des alten Rechts wohlerworbene Rechte nicht verletzt werden dürfen. Allein wenn die Betheiligten von dem älteren Gesetze noch keinen Gebrauch gemacht und also noch keine Rechte darnach erworben haben, als die neue Gesetzgebung in Wirksamkeit trat, so werden sie durch die Anwendung der letzteren auch nicht in erworbenen Rechten verletzt und es kann von Rückwirkung des Gesetzes nicht die Rede sein, wenn das neue Gesetz zur Anwendung gebracht wird.

Vergl. L. R. S. 2 b. und 6 h.

Verfahren bei Zuweisung von Heimathlosen.

2) Vergl. die §§. 5. und 6. der Verordnung vom 17. Juli 1833. Reg. Bl. Nro. XXXII. im Anhang Ziff. 6.

Staatsverträge.

3) Wegen „wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen" bestehen Uebereinkünfte zwischen Baden, Bayern, Württemberg, Hessen (Großherzogthum) und Hohenzollern-Sigmaringen, vom 7. März beziehungsweise 8. November 1816. Reg. Bl. Nro. XXXVII., vom 29. September beziehungsweise 10. Oktober 1817. Reg. Bl. Nro. XXV., vom 4. Februar beziehungsweise 7. April 1818. Reg. Bl. Nro. VIII.

In Betreff der Heirathen der wechselseitigen Staatsangehörigen (insbesondere der daraus abzuleitenden Heimathsrechte) sind Staatsverträge mit den Kantonen der Schweitzerischen Eidgenossenschaft abgeschlossen worden am: 23. August 1808. beziehungsweise 29. Dezember 1809. Reg. Bl. Nro. I. von 1810., 30. Mai beziehungsweise 29. September 1820. Reg. Bl. Nro. XVI., 24. Februar 1821. Reg. Bl. Nro. V. und 20. November 1821. Reg. Bl. Nro. XX.

§. 71.

Ein derartiger Heimathloser erhält durch diese Aufnahme oder Zuweisung für sich und seine Familie in solcher Gemeinde das Einsassenrecht.

Ehe eine solche Zuweisung erfolgen kann, muß vorher ausgemittelt sein, ob der Zuzuweisende als badischer Staatsangehöriger betrachtet werden muß.

§. 72.

Das Einsassenrecht gibt die Befugniß, einen jeden erlaubten Nahrungszweig, nach Vorschrift der Gesetze, in der Gemeinde zu treiben, die öffentlichen Gemeindeanstalten zu benutzen, und endlich den Anspruch an die Gemeinde auf die Unterstützung in Fällen der Dürftigkeit; ausgenommen, wo der Staat die Verbindlichkeit der Unterstützung hat.

Vergl. §. 1. Ziff. 1. 5. u. 7. und §. 58. 78. des B. R. G.

Verehelichung der Einsassen. Vergl. Zus. zu §. 79. des B. R. G.

§. 73.

Wenn keine Gemeinde einen heimathlosen Staatsangehörigen freiwillig aufnehmen will, so ist er einer solchen von den Staatsbehörden unter Beobachtung folgender Vorschriften zuzuweisen:

1. Diejenigen, welche ihr angeborenes oder durch Aufnahme erlangtes Bürgerrecht, in der Absicht auszuwandern, aufgegeben haben, auch wirklich ausgewandert, und, ohne ein anderes Heimathsrecht zu erlangen, zurückgekehrt sind, werden der Gemeinde zugewiesen, in welcher sie früher Bürgerrecht hatten.

2. Derjenige Heimathlose, der sich fünf Jahre in einer Gemeinde ununterbrochen für sich oder mit seiner Familie aufgehalten hat, ist der Gemeinde des Aufenthalts zuzuweisen.

   Hat er sich in mehreren Gemeinden fünf Jahre lang aufgehalten, so wird er der Gemeinde des letzten fünfjährigen Aufenthalts zugewiesen.

3. Ist ein fünfjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde nicht darzuthun, so wird er der Gemeinde zugewiesen, in welcher er gesetzlich getraut worden ist, und zwar, wenn mehrere Gemeinden zu einer Pfarrei gehören, derjenigen Gemeinde, in welcher die Trauung vorgenommen wurde.

   Findet auch diese Bestimmung keine Anwendung, so ist

4. der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zwar nicht fünf Jahre, aber doch mehr als drei Monate zuletzt aufgehalten hat, und wenn dies nicht anwendbar ist, so kömmt

5. die Reihe an die Gemeinde, wo er geboren, oder als Findling aufgefunden worden ist.

Auf Kinder, welche in Gebärhäusern, Strafanstalten oder andern Gefängnissen geboren wurden, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

6. Ist der Geburtsort nicht auszumitteln, so ist der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zuletzt aufgehalten hat, oder in welcher er aufgegriffen worden ist.

7. Die Ehefrauen der Heimathlosen, deren Ehe vom Staate als bürgerlich gültig erklärt wird, erhalten in dem Orte das Einsassenrecht, welchem ihr Ehegatte zugetheilt worden ist.

Vergl. §. 5. des B. R. G.

Rückkehr des Ausgewanderten.

1) Da nach §. 9. a. des VI. Constitut. Edicts das Staatsbürgerrecht durch Aussage zum Zweck der Auswanderung verloren wird, der Verlust des Staatsbürgerrechts aber nach §. 12. a. d. des genannten Gesetzes, so wie nach §. 67. des B. R. G. den Verlust des Orts- und Schutzbürgerrechts zur Folge hat, so kann ein Ausgewanderter nach seiner Rückkehr nur als ein Heimathloser oder Einsasse in seiner vorigen Gemeinde nach §. 73. Ziff. 1. des B. R. G. sich aufhalten, daher auf ihn der nur von Schutzbürgern sprechende §. 89. keine Anwendung findet, und ein solcher Ausgewanderter muß durch Einkauf nicht allein in den Almendgenuß, sondern auch in das Bürgerrecht seine bürgerliche Aufnahme erwerben, wenn er auf Bürgergenuß oder überhaupt gemeindebürgerliche Rechte Anspruch machen will. M. d. J. 24. Februar 1834. Nro. 1891.

Die früheren gesetzlichen Bestimmungen hierüber siehe in §. 15. und 16. des Gesetzes vom 16. Dezember 1803. Reg. Bl. Nro. III. von 1804.

Aufenthaltsgestattung an Heimathlose.

2) Ueber die „für Gemeinden entspringenden Folgen wegen Aufenthaltsgestattung an heimathlose Leute" vergl. die Verordnung und Warnung vom 9. Oktober 1818. Reg. Bl. Nro. XXIII.

§. 74.

Die Zuweisung der Wittwen von Heimathlosen ist nach den oben gedachten Bestimmungen im §. 73. 1. bis 6. zu entscheiden.

Können solche nicht in Anwendung kommen, so sind dieselben der Gemeinde zuzutheilen, in welche ihr Ehemann hätte gewiesen werden müssen, wenn er am Leben gewesen wäre.

Vergl. §. 5. des B. R. G.

§. 75.

Werden Heimathlose in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen, so sind sie der nächsten Gemeinde zuzuweisen, welcher die polizeiliche Aufsicht nach §. 153. des Gesetzes über Gemeindeverfassung zusteht.

§. 76.

Die Kinder der Heimathlosen, die noch unter der väterlichen Gewalt sind, erhalten das Einsassenrecht in der Gemeinde, welcher ihr Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter zugewiesen worden ist, oder zugewiesen worden wäre, wenn die Eltern sich noch am Leben befunden hätten.

Vergl. §. 8. und 17. des B. R. G. und Zus. dazu.

§. 77.

Die Einsassenverhältnisse der der elterlichen Gewalt zur Zeit der Zuweisung der Eltern in eine Gemeinde bereits entlassenen Kinder werden nach den Vorschriften des §. 73. 1. bis 6. beurtheilt.

Vergl. §§. 8. 9. des B. R. G. und Zus. dazu.

§. 78.

Bei denjenigen Heimathlosen, welche einer Gemeinde aus dem Grunde der Trauung in derselben, oder weil sie in solcher geboren, oder in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen worden sind, zugewiesen wurden, liegt in Fällen des Nothstandes dem Staate die Unterhaltspflicht ob, und ebenso nach ihrem Absterben hinsichtlich ihrer Kinder.

Vergl. §. 58. des B. R. G.

Berichtigung des Textes. 1) In dem Regierungsentwurf zu dem B. R. G. lautete der §. 78. (§. 44.) wie folgt: Denjenigen Heimathlosen, welche einer Gemeinde aus dem Grund der Trauung in derselben, oder weil sie zufällig in solcher geboren oder aufgegriffen worden sind, zugewiesen wurden, ist in Fällen des Nothstandes eine Unterstützung aus Staatsmitteln zu entrichten.

Die Kammern wollten, nachdem vorher der §. 75. in das B. R. G. eingeschaltet war, auf den Vorschlag der Regierung nun auch die Waldungen mit abgesonderter Gemarkung, deren in jenem §. 75. gedacht ist, den im §. 78. allein genannt gewesenen Gemeinden hinzufügen; dabei wurde jedoch die Fassung verfehlt, indem nach der gewählten Fassung die Unterstützung der Heimathlosen durch den Staat auf die Fälle beschränkt wäre, wo Heimathlose einer Gemeinde,

a. weil sie in derselben getraut oder geboren —

b. weil sie in Waldungen mit abgesonderter Gemarkung aufgegriffen

worden sind, zugewiesen wurden, während der Staat die Unterstützung auch in den Fällen übernehmen muß, wenn Heimathlose einer Gemeinde,

zu a. weil sie in derselben aufgegriffen —

zu b. weil sie in einer Waldung, beziehungsweise Niederlassung mit abgesonderter Gemarkung geboren

worden sind, zugewiesen wurden. Vergl. Verhandl. der II. Kammer von 1831. 2tes Beilagenheft S. 210., der I. Kammer 2ter Protokollband S. 348. und der II. Kammer 9tes Beilagenheft S. 193. und 199.

Anwendung auf Israeliten.

2) Der §. 78. des B. R. G. bezieht sich ebenso auf die Heimathlosen der Israeliten, wie auf jene der Christen. Staatsminist. 14. September 1834. Nro. 1768. (und zwar weil es sich hier nicht um ein Rechtsverhältniß der Israeliten zu den Gemeinden — §. 54. des B. R. G. — sondern gegenüber dem Staat handelt).

Beschränkung der Pflicht zur Unterstützung auf die Kinder.

3) Nach der gesetzlichen Regel liegt die Verbindlichkeit der Unterstützung eines Einsassen derjenigen Gemeinde ob, in welcher derselbe durch Aufnahme oder Zuweisung das Einsassenrecht erlangt hat; nur ausnahmsweise hat statt der betreffenden Gemeinde der Staat solche Unterstützungsverbindlichkeit für Einsassen, welche auf den Grund besonderer Verhältnisse einer Gemeinde zugewiesen worden sind; diese Unterstützungspflicht des Staats tritt zwar ebenso wie für solche Zugewiesene, nach Absterben derselben auch für deren Kinder ein (§. 72. u. 78. des B. R. G.), dagegen kann der fraglichen Verbindlichkeit des Staats bei dem klaren Wortlaut des Gesetzes und da Ausnahmen strenge auszulegen sind, eine ausdehnende Anwendung auf Enkel, überhaupt auf weitere Nachkommen als die Kinder, nicht gestattet werden. Wenn übrigens die Kinder eines Heimathlosen zur Zeit, wo der Letztere einer Gemeinde heimathlich zugewiesen wurde, bereits der elterlichen Gewalt (vergl. Zus. zu §. 9. des B. R. G.) entlassen gewesen sind, und ihnen deßhalb nach §. 77. des B. R. G. Heimathsrecht unabhängig von den Eltern aus einem im §. 78. des B. R. G. bezeichneten Grunde zugetheilt ward, so haben sie selbstständig für sich und ihre Kinder Anspruch auf Unterstützung aus der Staatskasse. M. d. J. 10. Mai 1845. Nro. 5276.

§. 79.

Einsassen, die sich zehn Jahre in der Gemeinde, welcher sie zugewiesen worden sind, klaglos betragen, und ihren Unterhalt durch Fleiß und Thätigkeit sich erworben haben, kann der Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, das Bürgerrecht ertheilen.

Vergl. §. 11. (am Ende) des VI. Constitut. Edicts.

Verehelichung der Einsassen.

Wenn einem Einsassen von der Gemeinde die Verheirathung gestattet wird, so ist ihm damit nicht auch das Bürgerrecht ertheilt, da aus dem Umstande, daß der Bürger das Recht der Verehelichung hat, nicht auch schon der umgekehrte Satz von selbst folgt, daß jeder, welcher sich verehelicht, Bürger werde. M. d. J. 10. Mai 1844. Nro. 4813.

§. 80.

Den Söhnen der Einsassen muß, wenn sie das fünfundzwanzigste Lebensjahr erreicht, einen guten Leumund haben, die in den §§. 10. bis 13. vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und zehn Jahre bereits in der Gemeinde sich klaglos aufgehalten haben, das Bürgerrecht ertheilt werden. Sie sind jedoch schuldig, sich nach den Vorschriften der §§. 34. und 35. in den Bürgergenuß einzukaufen.

1) Vergl. über die Rechte und Pflichten der Söhne der Schutzbürger §. 95. des B. R. G. und Zus. dazu.

Verehelichung der Einsassinnen.

2) Es unterliegt keinem Zweifel, daß in Folge des §. 80. des B. R. G. nach einem Schlusse vom Größeren zum Kleineren der Tochter eines Einsassen, wenn sie sich bereits zehn Jahre in der

Gemeinde klaglos aufgeführt, einen guten Leumund hat und einen Gemeindebürger heirathet, das Bürgerrecht zu ertheilen ist, ohne daß von ihr das bei der Aufnahme fremder Frauenspersonen vorgeschriebene Einkaufsgeld gefordert werden könnte.

Auf die zugewiesenen Einsassinnen selbst kann aber der §. 80. keine rechtsähnliche Anwendung finden, und diese haben ebenso, wie jene Einsassentöchter, die sich nicht schon zehn Jahre klaglos in der Gemeinde aufgehalten haben, bei ihrer Verehelichung mit einem Gemeindebürger für die Erlangung des Bürgerrechts das gesetzliche Einkaufsgeld zu bezahlen, sofern ihnen solches nicht nach §. 42. des B. R. G. freiwillig erlassen ist, was wohl bei solchen Einsassen sehr oft das eigene Interesse der Gemeinde fordern dürfte. M. d. J. 11. August 1835. Nro. 7157.

Söhne der Einsassen. 3) Die Söhne der Einsassen können nicht mehr Rechte als die Schutzbürger selbst anzusprechen haben und da diese letzteren nach richtiger Erklärung des §. 91. des B. R. G. nicht befugt sind, statt baarer Einzahlung den Almendnutzen an die Gemeinde zu überlassen, so kann diese Befugniß auch den Söhnen der Einsassen nicht und zwar um so weniger zukommen, als diese nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 80. des B. R. G. sich in den Bürgergenuß einzukaufen für schuldig erklärt sind, was nur von einer Baarzahlung verstanden werden kann. M. d. J. 10. Mai 1844. Nro. 4813. Vergl. Zus. 4. zu §. 95. des B. R. G.

IV. Titel.

Von dem Verfahren in Bürgerannahmesachen.

§. 81.

Alle Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht, um Zulassung zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts und um Verehelichung sind mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderathe vorzulegen, welcher, und zwar wo es sich um eine Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht oder um einen Fall des §. 14. a. handelt, unter Zuziehung des Ausschusses zu entscheiden hat, ob nach Vorschrift dieses Gesetzes das Gesuch zu bewilligen oder abzuschlagen sei. Nach erfolgter Entschließung ist, im Falle des §. 42. die Gemeinde, beziehungsweise der große Ausschuß über seine Zustimmung zu vernehmen, sofort das Gesuch abzuweisen oder zu bewilligen.

In allen Fällen, in welchen das Gesetz von der Zustimmung oder Mitwirkung des Ausschusses spricht, sind die Stimmen des Gemeinderathes und Bürgerausschusses durchzuzählen.

Vergl. §§. 15. 20. 40. 42. des B. R. G. und Zus. dazu.

Frühere Gesetzgebung. 1) Nach dem §. XVIII. des Bürgerrechtsgesetzes vom 1. Februar 1809. Reg. Bl. Nro. IX. bedurfte der Antritt des angeborenen Bürgerrechts lediglich der Anzeige bei dem Ortsvorstand mit Nachweisung der vorhandenen Erfordernisse zur Eintragung in das Bürgerverzeichniß.

Ebenso bestimmte der §. 11. des B. R. G. von 1831: Wer sein Bürgerrecht antreten will, hat bei dem Gemeinderathe seinen Willen zu erklären und die Erfordernisse nachzuweisen.

Die Bürgeraufnahme eines Ortsfremden erfolgte nach §. XIX. des Gesetzes vom 1. Februar 1809. durch die Ortsherrschaft, in landesherrlichen Eigenthumsorten durch den Bezirksbeamten, nach Vernehmung des Ortsgerichts und der Gemeinde, oder in geeigneten Fällen ihres Ausschusses (vergl. Zus. zu §. 15. des B. R. G.).

Durch den §. 15. des B. R. G. von 1831. wurde das Recht der Bürgeraufnahme mit Ausschluß der Mitwirkung der Staatsbehörde der Gemeindebehörde überwiesen und der §. 81. schrieb hinsichtlich des Verfahrens dabei folgendes vor: Die Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht sind mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderathe der Gemeinde, in welche die Aufnahme geschehen soll, vorzulegen, welcher zu entscheiden hat, ob nach Vorschrift dieses Gesetzes die Aufnahme zu bewilligen oder abzuschlagen sei. Nach erfolgter Entschließung ist der Bürgerausschuß, und im Falle des §. 42. die Gemeinde über ihre Zustimmung zu vernehmen, sofort die Aufnahme zu versagen oder zu bewilligen.

Diese Fassung gab Anlaß zu der Streitfrage, ob der Bürgerausschuß in allen Fällen, also auch dann, wenn die Aufnahme vom Gemeinderath versagt worden ist, über seine Zustimmung zu diesem Beschlusse vernommen werden müsse, und ob bei Verschiedenheit der Ansicht des Gemeinderaths und Ausschusses gemäß §. 137. der G. O. die Gemeinde zu vernehmen oder wegen mangelnder Zustimmung des Ausschusses die Aufnahme „sofort" zu versagen sei. Bei Annahme der letzteren Ansicht konnte der Fall vorkommen, daß alle Stimmen des Gemeinderaths und die Hälfte der Stimmen des Ausschusses weniger eine, somit die große Mehrheit aller Stimmen für die Aufnahme waren und diese dennoch versagt werden mußte. Bei Gegenständen der Gemeindeverwaltung hat jene Zustimmung des Ausschusses eine andere Bedeutung, als bei Zulassung zum Bürgerrecht, wobei es nur auf Anwendung der gesetzlichen Vorschriften ankommt. Angemessener erschien es, wenn in allen Bürgerannahmesachen Gemeinderath und Ausschuß zusammentreten und die Stimmen beider Gemeindekollegien dann durchgezählt werden.

Ferner erachtete man es für sachgemäß, daß auch behufs des Antritts des angeborenen Bürgerrechts, wozu jetzt überdieß noch der Nachweis eines bestimmten Vermögens (§. 10. a. des B. R. G.) und ein guter Leumund (§. 11. des B.R.G.) gefordert (vergl. Zus. 1. zu §. 10. des B. R. G.), so wie zur Verehelichung, welche von der Zustimmung des Gemeinderaths abhängig gemacht war (vergl. §. 44. und Zus. 10. zu §. 1. des B. R. G.), ein förmliches Gesuch mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderath zur Entscheidung vorgelegt werde.

Es wurde daher, um die obenbezeichnete Streitfrage zu beseitigen und die anderen angedeuteten Zwecke zu erreichen, durch den Art. 3. und 12 des Gesetzes vom 15. Februar 1851. der §. 11. des B. R. G. von 1831. gestrichen und dem §. 81. die gegenwärtige Fassung gegeben.

Vergl. Verhandl. der II. Kammer von 1850. 7tes Beilagenheft S. 67.

Eintrag in das Bürgerbuch. 2) Vergl. §§. 3. und 4. der Verordnung vom 2. Dezember 1836. Reg. Bl. Nro. LV. im Anhang Ziff. 4.

§. 82.

Jeder Betheiligte kann den Rekurs gegen die Entschließung der Gemeindebehörden einlegen, in so fern nicht das Gesetz einzelne Befugnisse ausschließlich in das Ermessen der letzteren stellt.

Einzelnen Mitgliedern der Gemeinde steht eben so wenig ein Rekurs zu, als der Gemeinde selbst oder einer Zunft.

Frühere Gesetzgebung. 1) In dem B.R.G. von 1831. hatte der §. 82. folgende Fassung: Jeder Betheiligte kann den Rekurs gegen die Entschließung des Gemeinderaths nach den gegenwärtigen und künftigen Vorschriften über Rekurse einlegen. Betheiligte sind:

1) Der, welcher um Bürgerannahme, oder als Heimathloser um Zulassung in eine Gemeinde nachgesucht hat;

2) der Bürgerausschuß, wenn er über eine Bürgerannahme nicht gehört, oder seine Einsprache nicht beachtet worden ist;

3) Standes- und Grundherren in gleichem Falle, nach Maßgabe des §. 15.

Einzelnen Mitgliedern der Gemeinde steht ebensowenig ein Rekurs zu, als der Gemeinde selbst, oder einer Zunft.

In dieser Aufzählung der Betheiligten, welche den Rekurs gegen die Entschließungen des Gemeinderaths ergreifen können, sind auf der einen Seite diejenigen, welche nicht zum Antritt ihres angebornen Bürgerrechts zugelassen wurden und welchen offenbar auch ein Rekursrecht zugestanden werden muß, nicht erwähnt, während auf der anderen Seite als rekursberechtigt der Bürgerausschuß aufgeführt ist, wenn er über eine Bürgerannahme nicht gehört oder seine Einsprache nicht beachtet worden ist, in welchem Falle aber die Entschließung des Gemeinderaths nichtig ist und es eines Rekurses dagegen somit nicht bedarf.

Es erscheint vielmehr als genügend, wenn mit Hinblick auf §. 3. der Rekursordnung vom 14. März 1833. (im Anhang Ziff. 7.) nur bestimmt wird, wem ein Rekursrecht nicht zustehen solle. Hiernach wurde durch den Art. 12. des Gesetzes vom 15. Februar 1851. dem §. 82. seine gegenwärtige Fassung gegeben. Vergl. Verhandlungen der II. Kammer von 1850. 7tes Beilagenheft S. 67.

Instanzenzug. 2) Vergl. §. 2. und 7. der Verordnung vom 17. Juli 1833. im Anhang Ziff. 6.

Kein Rekursrecht. 3) Fälle, in welchen die Gemeindebehörden nach ihrem Ermessen zu verfügen haben und in welchen daher den Betheiligten ein Rekursrecht nicht zusteht, siehe in den §§. 12. 14a. 20. 21. 42. des B. R. G.

§. 83.

Die Stelle, an welche der Rekurs ergriffen wird, hat immer nur darüber zu entscheiden, ob die Vorschriften des Gesetzes in richtige Anwendung gekommen seien oder nicht, und ob hiernach die abweisende Verfügung zu bestätigen, oder die Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet sei. Die Gründe eines abändernden Erkenntnisses sind jedesmal kurz anzugeben.

Der Gemeinderath ist ebenfalls zum Rekurs gegen abändernde Entschließungen der Staatsverwaltungsstellen, oder wegen Zutheilung von Heimathlosen berechtigt, nach den obgedachten Vorschriften über Rekurse.

Berichtigung des Textes. 1) Nachdem durch die vermöge des Gesetzes vom 15. Februar 1851. bewirkte Abänderung des §. 82. des B. R. G. von 1831. die in letzterem enthaltenen Worte: „nach den gegenwärtigen und künftigen Vorschriften über Rekurse“ (siehe Zus. 1. zu §. 82.) aus dem Gesetz weggefallen sind, wäre auch in den Worten des Abs. 2. des §. 83. „nach den obgedachten Vorschriften über Rekurse“ das mit gesperrter Schrift gedruckte zu streichen.

Entscheidung über neue Thatsachen und Beweismittel. 2) Nach §. 15. des B. R. G. steht dem Gemeinderath und Bürgerausschuß allein das Recht der Bürgeraufnahme nach Vorschrift des Gesetzes zu und der §. 83. bestimmt sofort, daß die Rekursbehörden stets nur darüber zu entscheiden haben, ob die Vorschriften des Gesetzes in richtige Anwendung gekommen seien oder nicht, und ob hiernach die abweisende Verfügung zu bestätigen oder die Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet sei. Es ergibt sich hieraus unzweifelhaft, daß die Rekursbehörden neue Thatsachen oder Beweismittel, welche nicht schon dem Gemeinderath und Ausschuß bei Erlassung ihrer Entscheidung vorlagen, bei der Rekursentscheidung nicht in Berücksichtigung ziehen dürfen, indem wenn man dieses zulassen wollte, einerseits bei vollkommen richtiger Anwendung des Gesetzes von Seite der Gemeindebehörden dennoch wegen der besseren Begründung des Gesuches in der Rekursinstanz die Entscheidung der ersteren abgeändert werden müßte, anderntheils aber dadurch die eigentliche Entscheidung über die Bürgeraufnahmsgesuche in Wahrheit den Gemeindebehörden entzogen und mehr oder weniger in die Hände der Staatsbehörden gelegt würde. Dieß wäre aber gegen die klar ausgesprochene Absicht des Gesetzes, welches will, daß der Gemeinderath und Ausschuß über alle Gesuche um Aufnahme entscheide (§. 81. des B. R. G.); jedes erhebliche neue Beweismittel und jede erhebliche neue Thatsache, welche zur besseren Begründung eines abgewiesenen Gesuchs nachgebracht wird, verändert aber die Sachlage dergestalt, daß das Gesuch als ein neues, somit wieder von den Gemeindebehörden zu entscheidendes erscheint. Zudem wird aber, wenn diese Grundsätze beobachtet werden, das ganze Verfahren in Bürgerannahmssachen wesentlich vereinfacht, indem die Bewerber schon von vorneherein sich mit den erforderlichen Zeugnissen versehen und erst alsdann den Rekurs ergreifen werden, wenn sie die ihnen zu Gebot stehenden Beweise erschöpft haben, wodurch nicht nur die Rekurse theilweise abgeschnitten, sondern auch unter allen Umständen die Rekursverhandlungen abgekürzt und vereinfacht werden. M. d. J. 24. Oktober 1851. Nro. 14496.

Entscheidungsgründe. 3) Vergl. §. 1. der Rekursordnung vom 14. März 1833. im Anhang Ziff. 7.

§. 84.

Jedem, der durch betrügliche Angabe oder auf falsche Urkunden, oder auf Urkunden, welche unrichtige Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit er gewußt hat, um die Bürgeraufnahme nachsucht, kann von dem Gemeinderathe die Aufnahme als Bürger versagt werden. Er leidet außerdem die gesetzliche Strafe seines Verbrechens.

§. 85.

Der gesetzlichen Strafe unterliegt ebenso Derjenige, der auf solche Urkunden oder betrügliche Angaben das Bürgerrecht erschlichen hat. Außer diesem ist demselben, wenn er ein badischer Staatsangehöriger

ist, auf Klage des Gemeinderathes von den Staatsverwaltungsstellen das Bürgerrecht wieder zu entziehen, und derselbe in seine frühere Heimathsgemeinde zurückzuweisen, wenn der Gemeinderath dieser Gemeinde wissentlich, oder durch grobes Verschulden, ein falsches Zeugniß ausgestellt hat, durch welches die Aufnahme in der andern Gemeinde veranlaßt wurde.

Das bezahlte Einkaufsgeld wird Demjenigen, dessen Bürgerrecht als nichtig erklärt worden ist, nicht zurückgegeben.

§. 86.

Wird im Falle des §. 85. der Aufgenommene auch nicht zurückgewiesen, so verliert er dennoch, und zwar der Inländer auf drei Jahre, der Ausländer aber auf sechs Jahre, den Bürgergenuß.

§. 87.

Diese Klage kann jedoch nur ein Jahr lang, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, angestellt werden.

§. 88.

Der gesetzlichen Strafe unterliegen ferner die Eltern, Vormünder, obrigkeitliche Personen, und Alle, welche an der Ausstellung falscher oder unrichtiger Urkunden oder Zeugnisse Theil genommen haben.

Mitglieder der Gemeinderäthe, welche, ohne daß ihnen das Verbrechen der Fälschung zur Last fällt, leichtfertig unrichtige Zeugnisse ausstellen oder dazu mitwirken, sind von den Verwaltungsbehörden in eine Disciplinarstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu verfällen.

Der Abs. 2. des §. 88. war nicht in dem Bürgerrechtsgesetz von 1831. enthalten, sondern ist erst durch den Art. 13. des Gesetzes vom 15. Februar 1851. hinzugefügt worden. Vergl. Verhandl. der II. Kammer von 1850. 7tes Beilagenheft S. 67.

Bestimmungen des Strafgesetzes.

Mit Verkündung des abgeänderten Bürgerrechtsgesetzes im Regierungsblatt Nro. XXX. von 1851. wurden auf den Wunsch der Kammern hinter dem §. 88. des Gesetzes die einschlagenden Paragraphen des Strafgesetzes vom 6. März 1845. abgedruckt; sie lauten:

§. 423. (Fälschung öffentlicher Urkunden: 1. aus Gewinnsucht). Wer zum Zwecke der Verübung eines Betrugs in gewinnsüchtiger Absicht, insbesondere zur betrüglichen Begründung, oder Entkräftung von Rechtsansprüchen, eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon, als von einer ächten, zum vorgesetzten Zwecke Gebrauch macht, wird wegen Fälschung mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 425. (2. Zur Beschädigung ohne Gewinnsucht.) Wer zur Beschädigung eines Andern ohne gewinnsüchtige

Absicht eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon, als von einer ächten, Gebrauch macht, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 427. Die in den vorhergehenden §§. 423. und 425. gedrohten Strafen treffen auch Denjenigen, der durch wissentlich falsche Erklärungen die Errichtung von ächten öffentlichen Urkunden mit unwahrem Inhalt bewirkt, und zu einem der dort bezeichneten Zwecke davon Gebrauch gemacht hat.

§. 484. (Meineid.) Wer in einer bürgerlichen Streitsache einen zugeschobenen, oder einen vom Richter auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird wegen Meineids mit Zuchthaus von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

§. 486. (Falches Zeugniß und Gutachten in bürgerlichen Rechts- und in Verwaltungssachen.) Die in dem §. 484. gedrohte Strafe trifft auch Denjenigen, der, in einer bürgerlichen Rechts- oder einer Verwaltungssache, als Zeuge, oder als Sachverständiger beeidigt, wissentlich ein falsches Zeugniß ablegt, oder wissentlich ein falsches Gutachten abgibt, oder ein wissentlich falsch abgelegtes Zeugniß, oder ein wissentlich falsch abgegebenes Gutachten durch einen Eid bestätigt.

§ 676. (Fälschung behufs ungerechter Entscheidung.) Von den in den §§. 486. bis 490, 674 und 675. gedrohten Strafen wird auch derjenige öffentliche Diener getroffen, welcher in der Absicht, eine ungerechte Entscheidung herbeizuführen, in Vorträgen, Protokollen, Berichten oder anderen Acten wissentlich etwas Unwahres beurkundet.

§. 677. (Fälschung mit Mißbrauch des amtlichen Beurkundungsrechts.) Der öffentliche Diener, welcher, mit Mißbrauch seines amtlichen Beurkundungsrechts, zu den in den §§. 423, 425, 428. und 429. bezeichneten Zwecken, öffentliche Urkunden mit unwahrem Inhalte fertigt, und davon entweder Gebrauch macht, oder sie an Andere abgibt, oder absendet, oder ihrer Bestimmung gemäß in Verwahrung nimmt, wird von der Strafe der Fälschung, und in den Fällen der §§. 423, 425 und 428. zugleich von der Strafe der Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung getroffen.

§. 678. Hat ein öffentlicher Diener zum Behufe einer Fälschung, die mit einer geringeren, als der im §. 446. festgesetzten, Strafe bedroht ist, eine öffentliche Urkunde mit unwahrem Inhalte, oder ein mit den äußeren Erfordernissen einer öffentlichen Urkunde versehenes Blankett gefertigt, und an Andere abgegeben, so wird er, in so fern die Urkunde, oder das Blankett zu einem schwereren Verbrechen gebraucht wurde, nebst Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung, von der Strafe dieses Verbrechens getroffen, die jedoch das höchste Maß der im §. 446. gedrohten Strafe niemals übersteigen darf.

Transitorische Bestimmungen.

Den Uebergang der Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht betreffend.

§. 89.

Von dem Tage an, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, erhalten die seitherigen Schutzbürger das Gemeindebürgerrecht, mit Ausnahme des Bürgernutzens, wo sie solchen seither nicht bezogen haben, und sie übernehmen zugleich alle Pflichten und Lasten der Gemeindebürger.

Von dem nämlichen Zeitpunkt an hören auch alle besonderen persönlichen Gemeindedienste auf, welche die Schutzbürger seither als solche zu leisten hatten.

Die besonderen Gemeindeabgaben, die die Schutzbürger seither als solche zu entrichten hatten, hören erst am nächsten Verfalltag auf; bis dahin sind solche zu bezahlen.

Israeliten als Schutzbürger.

Auf die israelitischen Schutzbürger finden die Bestimmungen der §§. 89 fgde. des B.R.G. keine Anwendung (§. 54. des B.R.G.); Israeliten können vielmehr auch jetzt noch Schutzbürger sein und werden; für sie sind daher die deßfallsigen früheren gesetzlichen Vorschriften jetzt noch gültig.

Ueber die Erlangung und den Verlust des Schutzbürgerrechts vergl. §. 11. und 12. des VI. Constitut. Edicts, über Antritt des angeborenen Schutzbürgerrechts der Mannspersonen §. VII. und XVIII., der Frauenspersonen §. I. u. III., über Annahme des (nicht angeborenen) Schutzbürgerrechts der Mannspersonen §§. IX. XI. XII. XIII. XIX. XX., der Frauenspersonen §. V. u. XI. und über nothwendig anzunehmende Schutzbürger §. X. des Gesetzes vom 1. Februar 1809. Reg. Bl. Nro. IX.

Ueber die Rechte der Schutzbürger vergl. §. 10. des VI. Constitut. Edicts (Zus. 1. zu §. 1. des B. R. G.).

§. 90.

In Gemeinden, in welchen seither für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts eine besondere Gebühr bezahlt wurde, haben die Schutzbürger für das durch das gegenwärtige Gesetz ihnen verliehene Gemeindebürgerrecht die im §. 12. bestimmten Antrittsgebühren, nach Abzug dessen, was sie für ihre Aufnahme als Schutzbürger bezahlten, zu entrichten.

§. 91.

In den Gemeinden, in welchen Bürgergenuß besteht, hat der seitherige Schutzbürger nach den Vorschriften der §§. 34. und 35. den

dreifachen Jahresbetrag der Bürgernutzungen in die Gemeindekasse zu entrichten. Ihm gehen alle Gemeindebürger vor, welche an dem Tage, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, zum Bürgergenuß berechtigt und befähigt waren, und alle, welche sich bis zu dem Tage, an welchem er obgedachte Beiträge in die Gemeindekasse entrichtet, befähigt haben.

§. 92.

Durch die Aufnahme der seitherigen Schutzbürger zu Gemeindebürgern können die Genußtheile der jetzt in Besitz von Bürgergenüssen befindlichen Ortsbürger, so lange diese leben, nicht geschmälert werden.

§. 93.

So weit die vorhandenen Genußtheile nicht für alle seitherigen Schutzbürger hinreichen, rücken diese nach der Reihe, nach der sie in das Schutzbürgerrecht aufgenommen wurden, in die künftig offen werdenden Genußtheile ein. Sind, ehe diese Genußtheile offen werden, andere Bürger aufgenommen worden, oder haben Diejenigen, welche ein angeborenes Bürgerrecht hatten, dasselbe angetreten, so konkurriren diese mit den seitherigen, noch mit keinen Genußtheilen versehenen Schutzbürgern hinsichtlich des Einrückens nach dem Verhältniß ihrer Anzahl zur Zahl aller vorhandenen früheren Ortsbürger.

Keine Schmälerung der Genußtheile.

Wenn gleich in einer Gemeinde die Größe des Bürgergabholzes je nach der Größe des Jahreshiebes wandelbar ist, und dabei herkömmlich bis 1. Januar 1831. das ganze Quantum unter alle jeweiligen Ortsbürger ohne Unterschied vertheilt wurde, in dieser allgemeinen Vertheilung also der nach §. 85. der G.O. bis zu anderer Schlußfassung maßgebende Normalzustand gelegen ist, so können durch den Eintritt der Schutzbürger nach §. 92. des B.R.G. die Antheile dennoch nicht geschmälert werden, sondern die Zahl der Theilnehmer wird auf die Zahl der beim Eintritt des neuen Gesetzes vorhanden gewesenen Ortsbürger beschränkt, und die ledig werdenden Genußtheile werden nach Maßgabe des §. 93. den neu aufgenommenen Bürgern und den ehemaligen Schutzbürgern nach und nach zugeschieden, in sofern die Gemeinde nicht freiwillig eine Vermehrung der Genußtheile beschließt. M. d. J. 3. November 1834. Nro. 11121.

§. 94.

In den Gemeinden, in welchen die seitherigen Schutzbürger Antheil an dem Bürgergenuß hatten, verbleibt er denselben in der bisherigen Art und Größe.

Bei dem Anschlage des vorgedachten dreijährigen Werthes des Bürgergenusses ist der nach gleichem Maßstabe zu berechnende Betrag des Antheils, den die Schutzbürger seither zu beziehen hatten, in

Abrechnung zu bringen, und nur der Rest in die Gemeindekasse zu bezahlen.

Vergl. §. 10. des VI. Constitut. Edicts und §. XXV. des Gesetzes vom 1. Februar 1809. Reg. Bl. Nro. IX.

§. 95.

Die Söhne der seitherigen Schutzbürger, welche an dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, noch nicht volljährig sind, werden von da an so angesehen, als wenn ihnen das Bürgerrecht angeboren wäre.

1) Vergl. über die Rechte und Pflichten der Söhne der Einsassen §. 80. des B. R. G.

Aeltere Schutzbürgersöhne. 2) Aelteren Schutzbürgersöhnen ist dieses Recht nicht gegeben, sie werden daher auch nicht kraft Gesetzes genußberechtigt, sondern müssen sich, wie die Schutzbürger selbst, nach §§. 90. 91. des B. R. G. einkaufen. M. d. J. 21. Juni 1833. Nro. 7175.

Einkaufsgeld. 3) Nach §. 2. der G. O. wurde mit Einführung dieses Gesetzes die Unterscheidung zwischen Schutzbürger und Ortsbürger aufgehoben und die Schutzbürger treten kraft Gesetzes in die Klasse der Gemeindebürger über. — Nach §. 90. des B. R. G. hatten die Schutzbürger für diesen Uebertritt in das Gemeindebürgerrecht zwar nicht das Bürgereinkaufsgeld, wohl aber unter gewissen Voraussetzungen die nämliche Gebühr zu bezahlen, welche die Söhne der Gemeindebürger nach §. 12. für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts zu entrichten haben, und nach §. 91. nebst dem noch den dreifachen Betrag des Bürgernutzens.

Wenn nun nach §. 95. die damals nicht volljährig gewesenen Söhne der Schutzbürger gleich denjenigen, welche angeborenes Bürgerrecht haben, behandelt werden, so ist damit nur gesagt, daß sie das Bürgerrecht antreten können, ohne den dreifachen Betrag des Bürgernutzens zu bezahlen, welcher nach §. 91. nur den aus dem Schutzbürgerrecht in das Gemeindebürgerrecht Uebertretenden obliegt. Darin allein liegt aber der Unterschied zwischen ihrer Behandlung und der damals schon volljährig gewesenen Schutzbürgersöhne. Letztere haben, weil ihnen die Wohlthat des §. 95. nicht zukommt, gleich ihren Vätern zwar nicht das Bürgereinkaufgeld, aber doch auch nicht allein die Gebühr für den Bürgerrechtsantritt, sondern außerdem den dreifachen Betrag der Bürgernutzungen zu bezahlen, wenn sie durch den Bürgerrechtsantritt aus ihrem früheren schutzbürgerlichen Zustand in den gemeindebürgerlichen übertreten wollen. M. d. J. 3. April 1837. Nro. 3244.

Baarzahlung des Einkaufgeldes für den Bürgergenuß. 4) Die zur Zeit der Verkündigung des B. R. G. volljährigen Schutzbürgersöhne können das Recht nicht haben, statt des baaren Einkaufgeldes in den Bürgergenuß den dreijährigen Genuß desselben an die Gemeinde zu überlassen, da diese Söhne nicht besser daran sein können, als ihre vom Gesetz so sehr begünstigten Väter, denen dieses Ueberlassungsrecht nach §. 91. und der Verordnung vom 13. Januar 1834. §. 4. nicht zukommt, und rücksichtlich des Eintritts in den Bürgernutzen zwischen beiden kein Unterschied vorhanden ist. Dem steht auch die Bestimmung des §. 80. des B. R. G. nicht entgegen, da darnach auch den Söhnen der Einsassen das erwähnte Ueberlassungsrecht nicht zukommt, indem das Gesetz sie ausdrücklich für schuldig erklärt, sich in den Bürgergenuß „einzukaufen", also auf sie die Ausnahme des §. 34. nicht bezogen wissen

will, wornach den Bürgern das Wahlrecht gestattet ist, statt des baaren Einkaufs den dreijährigen Genuß der Almend der Gemeinde zu überlassen. M. d. J. 26. April 1844. Nro. 4341. Vergl. Zus. 3. zu §. 80. des B. R. G.

§. 96.

Die Töchter der seitherigen Schutzbürger werden, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen, in Bezug auf Vermögensnachweisungen und Einkaufsgelder, wie die Töchter der Ortsbürger behandelt.

Frühere Gesetzgebung. Nach dem Bürgerrechtsgesetz vom 1. Februar 1809. Reg. Bl. Nro. IX. (§. II. und III.) vergab die Tochter eines Gemeindebürgers durch Verehelichung mit einem Schutzbürger ihr Gemeindebürgerrecht und die Tochter eines Schutzbürgers, so wie jede ortsfremde Frauensperson, die sich mit einem Gemeindebürger verehelichte, ohne vorher ihre Annahme zum Gemeindebürgerrecht ausgewirkt zu haben, erhielt nur das Schutzbürgerrecht und vererbte nur dieses auf ihre Kinder.

Vorstehendes Gesetz (Gesetz vom 31. Dezember 1831) tritt mit dem 23. April 1832 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 31. Dezember 1831. (15. Februar 1851.)

Leopold.

Winter. (von Marschall.)

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Eichrodt. (Schunggart.)

Das Verfahren

bei dem Uebergang der Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht, insbesondere in Beziehung auf den Almendnutzen betreffend.

Um entstandene Mißverständnisse zu beseitigen, sieht man sich veranlaßt, Folgendes zur Kenntnißnahme und Nachachtung zu eröffnen:

1) Die seitherigen Schutzbürger sind kraft Gesetzes Gemeindebürger geworden. Sie mußten daher von Dienstwegen am 23. April 1832 (§. 96.) von den Gemeinderäthen in die Bürgerliste eingetragen werden.

2) Das Gesetz unterscheidet allgemeine politische Rechte, die der Schutzbürger mit dem ihm verliehenen Gemeindebürgerrecht erworben hat, und das besondere Recht zum Bürgergenuß. — Zu

ersterem läßt es ihn geradehin zu; nur in solchen Gemeinden, in welchen vor dem 23. April 1832 für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts eine besondere Gebühr bezahlt worden ist, hat er die im §. 12. des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger bezeichneten Gebühren unter dem im §. 90. zugestandenen Abzug zu erlegen.

Kein Schutzbürger kann unter dem Vorgeben, Schutzbürger bleiben zu wollen, die Zahlung fraglicher Gebühren verweigern.

3) In den Gemeinden, in welchen am 23. April 1832 kein Bürgergenuß bestand, haben die seitherigen Schutzbürger für die Anwartschaft auf etwa künftige bürgerliche Nutzungen nichts zu zahlen, denn diese Hoffnung haben sie mit dem Gemeindebürgerrecht überkommen. (§. 1. Nro. 4. B. R.)

4) In solchen Gemeinden dagegen, in welchen vor und bis zum 23. April 1832 Bürgergenuß stattfand, hat der seitherige Schutzbürger (neben der oben unter Nr. 2. gedachten Gebühr, wo letztere in Uebung ist) den in §. 91. des Gesetzes bezeichneten Betrag zu entrichten, und zwar als ein Einkaufsgeld in den Verein der zum Almendgenuß berechtigten Bürger. Hier ist zu berücksichtigen:

a. Die Zahlung des im §. 91. des Gesetzes bezeichneten Betrags steht in der Willkühr des seitherigen Schutzbürgers. — Leistet er sie nicht, so wird seine Anwartschaft auf Bürgergenuß nicht wirksam; verzögert er die Zahlung, so hat er den im §. 91. ausgedrückten Nachtheil gegen sich gelten zu lassen.

b. Der §. 91. erklärt die §§. 34—35. als auch auf die Schutzbürger anwendbar. Nur ist hier zu bemerken, daß der anzunehmende Bürger die in den §§. 34—35. erwähnten Beträge erst zur Zeit, um welche er wirklich in den Genuß einrückt, zu entrichten hat. Nach der Fassung des §. 91. und den hierüber gepflogenen Landtagsverhandlungen aber soll der Schutzbürger auch früher Zahlung leisten können, und dieß zur Folge haben, daß alsdann sein Almendrang gegen Alle, die sich später zum Bürgergenuß befähigen, gewahrt ist.

c. Die Schutzbürger können zwar, wenn hinreichende Genußtheile vorhanden sind, und sie nach §. 91. ohne Vorauszahlung zum Eintritt in solche kommen, hiebei auch nach der im §. 34. enthaltenen Begünstigung statt baarer Zahlung den Genuß von drei Jahren an die Gemeinde abtreten; sie kommen aber, wenn die vorhandenen Genußtheile nicht hinreichen, und die Schutzbürger die im §. 91. erwähnten Genußbeträge nicht vorausbezahlen, und folglich allen Gemeindebürgern, die sich bis dahin befähigten, nachstehen, nicht an die Reihe zum Einrücken.

d. Sind die seitherigen Schutzbürger dem §. 91. nachgekommen, so können sie in Folge des §. 92. erst bei dem Offenwerden von Genußtheilen ihre Anwartschaft hierauf geltend machen. — Hier ist zu beobachten:

1) Nur mit denjenigen Gemeindebürgern, welche in der Zwischenzeit von da, wo der Schutzbürger die fraglichen Genußbeiträge zahlte, bis zur Zeit, wo die Genußtheile offen werden, neu aufgenommen worden sind, können die bisherigen Schutzbürger nach Maßgabe des §. 93. konkurriren, wogegen ihnen die früher aufgenommenen Gemeindebürger unbedingt vorgehen. Wenn also eine Gemeinde aus einem Drittel ehemaliger Schutzbürger und zwei Dritteln Ortsbürger besteht, so dürfen

jeweils von letzteren zwei und von ersteren einer in die freiwerdenden Genußtheile einrücken. Oder:

wenn z. B. 600 Ortsbürger und 100 Schutzbürger vorhanden sind, so rücken, wenn sieben Genußtheile offen werden, sechs von den — noch mit keinem Almendgenuß versehenen — Bürgern und einer von den vormaligen Schutzbürgern ein;

²) der Rang zum Einrücken in den Almendgenuß zwischen den Schutzbürgern unter sich richtet sich unter übrigens gleichen Verhältnissen im Allgemeinen, gemäß §. 93., nach der Zeit ihrer Aufnahme als Schutzbürger. Diejenigen aber, welche die Genußbeträge baar nicht bezahlt haben, und darum nach §. 91. den in der Zwischenzeit aufgenommenen Gemeindebürgern nachzustehen haben, müssen eben darum auch den Schutzbürgern nachstehen, welche, obgleich sie später Schutzbürger wurden, doch früher als sie und noch vor der Aufnahme des neuen Gemeindebürgers Zahlung geleistet haben.

5) In den Gemeinden endlich, in welchen die seitherigen Schutzbürger schon Antheil an dem Bürgergenuß hatten, können sie zum vollen Genusse gelangen, wenn sie das erfüllen, was die §§. 91. u. 94. vorschreiben.

M. d. J. 13. Januar 1834. Nro. 280. vergl. Annalen der bad. Gerichte IV. (1836.) Nro. 26.

III.

Anhang,

welcher die zum Gemeindegesetz gehörigen Verordnungen enthält.

Uebersicht des Anhangs.

1. Gemeindewahlordnung.

(Reg. Bl. Nro. XXXII. von 1851.)

Nachdem in Folge des Gesetzes vom 25. April 1851, wodurch der Titel II. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831. über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden mehrfache Abänderungen erlitten hat, andere Bestimmungen über die Formen der Wahlen zu den verschiedenen Gemeinde-Kollegien und Aemtern nöthig geworden sind, wird hierdurch mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzogl. Staatsministerium vom 25. April l. J. verordnet wie folgt:

I. Wahl des großen Ausschusses.

§. 1.

Bildung der Wählerklassen.

Die Wahlberechtigten werden nach Maßgabe des §. 16. des Gemeindegesetzes in drei Klassen getheilt.

Nur die in das Gemeindekataster eingetragenen Steuerkapitalien dürfen dieser Klasseneintheilung zu Grunde gelegt werden.

Ausgeschlossen bleiben also alle Steuerkapitalien der Wahlberechtigten, mit welchen solche außerdem noch in dem Staatssteuerkataster eingetragen sind.

Vergl. §. 64. der G. O. und Zus. dazu.

§. 2.

Diejenigen wahlberechtigten Gemeindebürger, welche zusammen die höchsten Steuerkapitalien bis zum Betrag eines Drittheils der in den Gemeindekataster eingetragenen Steuerkapitalien aller Gemeindebürger besitzen, bilden die erste Klasse oder die Klasse der Höchstbesteuerten; diejenigen, welche zusammen die nächst niederen Steuerkapitalien bis

zum Betrag des zweiten Drittheils besitzen, die zweite Klasse oder die Klasse der Mittelbesteuerten; alle übrigen wahlberechtigten Bürger, d. i. diejenigen, welche zusammen das letzte Drittheil der erwähnten Steuerkapitalien besitzen, und die wahlberechtigten Gemeindebürger, welche mit gar keinem Steuerkapital in das Gemeindekataster aufgenommen sind, bilden die dritte Klasse oder die Klasse der Niederstbesteuerten.

Vergl. Zus. 2. zu §. 40. d. der G. O.

§. 3.

Wenn die wahlberechtigten Gemeindebürger, welche zusammen das erste Drittheil der in den Gemeindekataster eingetragenen Steuerkapitalien aller Gemeindebürger besitzen, und also die Klasse der Höchstbesteuerten bilden, nicht wenigstens den zwanzigsten Theil der Bürger der Gemeinde ausmachen, so muß jedenfalls dieser zwanzigste Theil der Gemeindebürger in die erste Klasse gezogen, d. i. es müssen aus der zweiten nächstkommenden Klasse der Mittelbesteuerten nach Maßgabe und in der Reihenfolge der Größe der Steuerkapitalien der Einzelnen so viele Wahlberechtigte in die erste Klasse herüber genommen werden, bis die Besitzer des ersten Drittheils der Steuerkapitalien und die so aus der Klasse der Mittelbesteuerten beigezogenen zusammen den zwanzigsten Theil der Gesammtzahl der Gemeindebürger erfüllen.

Ergibt sich bei der Theilung der Gesammtzahl der Bürger durch zwanzig ein Rest, so ist solcher, wenn er nur 1 bis 10 Bürger beträgt, unberücksichtigt zu lassen; beträgt er aber 11 bis 19 Bürger, so ist dafür ein weiterer Bürger in die Klasse der Höchstbesteuerten zu ziehen.

Sobald die Klasse der Höchstbesteuerten, sei es, daß sie an sich schon den zwanzigsten Theil der Gemeindebürger erreicht oder übersteigt, oder nach Obigem bis zu diesem Theil aus der Klasse der Mittelbesteuerten vervollständigt werden mußte, gleichwohl auch alsdann noch nicht wenigstens doppelt so viele Wahlberechtigte in sich fassen würde, als die Klasse Mitglieder in den großen Ausschuß zu wählen hat, so muß sie bis zu dieser letzteren Zahl aus der Klasse der Mittelbesteuerten ergänzt werden, die Klasse der Höchstbesteuerten muß also wenigstens — je nachdem die eine oder die andere Zahl die größere ist, — entweder den zwanzigsten Theil aller Gemeindebürger oder aber zwei Drittheile der Gesammtzahl der in der einzelnen Gemeinde in den großen Ausschuß zu wählenden Mitglieder umfassen.

Wenn in einem oder dem anderen Falle die Klasse der Höchstbesteuerten durch Herüberziehen von Wahlberechtigten aus der Klasse der Mittelbesteuerten vervollständigt werden muß, so werden alsdann die zweite und dritte Klasse in der Art gebildet, daß die Steuerkapitalien aller nicht in die erste Klasse gezogenen Gemeindebürger zusammen genommen in zwei gleiche Theile geschieden und diejenigen, welche als die höher Besteuerten die eine dieser Hälften besitzen, in die zweite Klasse, die sämmtlichen übrigen wahlberechtigten Bürger aber in die dritte Klasse aufgenommen werden.

Auch die Klasse der Mittelbesteuerten muß unter allen Umständen wenigstens doppelt so viele Wahlberechtigte, als die Klasse Mitglieder in den großen Ausschuß zu wählen hat oder zwei Drittheile der Gesammtzahl der von der Gemeinde in den großen Ausschuß zu wählenden Mitglieder, in sich fassen, so daß wenn sie in irgend einem Falle diese Zahl nicht erreichen sollte, aus der nächstkommenden dritten Klasse nach Maßgabe und in der Reihenfolge der Größe der Steuerkapitalien der Einzelnen so viele Wahlberechtigte in die zweite Klasse herüberzunehmen sind, bis sie mit den schon in dieser Klasse befindlichen Wahlberechtigten zusammen die obenbezeichnete Zahl ausmachen.

Aus der unter Ziffer I. anliegenden Tabelle ist zu ersehen, aus wie viel Mitgliedern in jeder Gemeinde die Klasse der Höchstbesteuerten und jene der Mittelbesteuerten wenigstens bestehen muß.

§. 4.

Wenn bei der Eintheilung der Bürger in die vorgeschriebenen Klassen bei dem Uebergang von der höheren zur nächstfolgenden niederen Klasse mehrere gleich hoch besteuerte Bürger zusammentreffen, so tritt derjenige oder treten diejenigen, welche die im Bürgerrecht älteren sind, in die höhere, der andere oder die anderen dagegen in die niedere Klasse ein.

Eben so ist, wenn eine Ergänzung einer Wählerklasse auf die durch das Gesetz vorgeschriebene Zahl von Mitgliedern stattfindet, und die Höchstbesteuerten der nächst niederen Klasse, aus welchen die Ergänzung bewirkt werden soll, mit gleich großen Steuerkapitalien eingetragen sind, auf die im Bürgerrecht älteren zu greifen.

Wenn dagegen in irgend einem Falle die behufs der Bildung der Wählerklassen erforderliche Theilung der Steuerkapitalien sich nicht bewirken läßt, ohne daß das Steuerkapital eines einzelnen Bürgers geschieden werden müßte, so ist dieser derjenigen höheren oder niederen Klasse beizuzählen, für welche sein Steuerkapital dem größeren Theil

nach beigezogen werden müßte. Würde dagegen das zu scheidende einzelne Steuerkapital in zwei gleiche Theile zerfallen, so tritt der Betheiligte jeweils in die höher besteuerte Klasse ein.

§. 5.

Aufstellung und Revision der Wahllisten.

Ueber jede der drei Wählerklassen wird eine besondere Liste, über die sämmtlichen wählbaren Bürger der Gemeinde dagegen eine gemeinschaftliche Liste aufgestellt.

Vor jeder nach §. 25. des Gemeindegesetzes vorzunehmenden Erneuerungs- und Ersatzwahl des großen Ausschusses hat der Gemeinderath die Listen der drei Wählerklassen auf den Grund des neuesten Gemeindekatasters, und die Liste der wählbaren Gemeindebürger nach Maßgabe des §. 21. beziehungsweise §. 15. des Gemeindegesetzes zu prüfen und so weit erforderlich zu berichtigen.

§. 6.

Die Listen der Wählerklassen und die Liste der wählbaren Gemeindebürger sollen vierzehn Tage vor Beginn der Wahl auf dem Gemeindehause aufgelegt und es soll die Auflegung sogleich öffentlich bekannt gemacht werden.

Von dieser Bekanntmachung an bleiben die Listen drei Tage lang unter Aufsicht aufgelegt und es kann während dieser Zeit jeder Gemeindebürger Einsicht davon nehmen.

§. 7.

Ladung zur Wahl.

Nach Ablauf der Frist, in welcher die vorgeschriebenen Wahllisten öffentlich aufgelegt sind, beziehungsweise, wenn Einsprachen oder Beschwerden wegen dieser Listen erhoben werden, nach Erledigung dieser Einsprachen oder Beschwerden, und wenigstens vier Tage vor dem Tage, an welchem die Wahl beginnt, hat der Gemeinderath eine Einladung zur Wahl an das Gemeindehaus, so wie an andere geeignete öffentliche Orte anschlagen, und wo ein Lokalblatt besteht, sie in dieses einrücken zu lassen.

Diese Einladung soll enthalten:

1. den Anlaß derselben und die namentliche Anführung der aus dem Ausschuß austretenden Mitglieder;
2. die Angabe, wie viele Mitglieder durch die betreffende Klasse zur Erneuerung des Ausschusses und wie viele als Ersatzmänner von Ausgefallenen zu wählen sind;
3. die Bezeichnung des Lokals, in welchem die Wahl stattfindet;

4. die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung einer jeden der betreffenden Klassen, beziehungsweise Abtheilung der Wahlberechtigten zu geschehen hat;
5. die Angabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit, insbesondere den Inhalt der §§. 15 und 21 des Gemeindegesetzes;
6. die Bekanntmachung, daß die Listen der Wählerklassen und die Liste der wählbaren Gemeindebürger auf dem Gemeindehaus zur Einsicht aufliegen.

Ein Formular zu einer solchen Einladung befindet sich unter Ziffer II.

§. 8.

Außerdem ist jeder Wahlberechtigte persönlich zu der Wahl einzuladen.

Diese persönliche Einladung erfolgt klassenweise, so wie jede Klasse zur Wahl kommt, und ist nicht an die in §. 7. bestimmte Frist gebunden.

Der Gemeinderath kann hierbei auch Abdrücke der im §. 7. vorgeschriebenen Einladung an die einzelnen Wahlberechtigten vertheilen lassen; geschieht dieß nicht, so ist dem Wahlberechtigten bei der Einladung wenigstens Ort und Zeit der Wahl anzusagen.

Denjenigen, welche mit dem Vollzug der persönlichen Einladung beauftragt werden, ist ein Verzeichniß der Wahlberechtigten der betreffenden Klasse einzuhändigen.

Bei jedem Namen ist zu bemerken, ob die Einladung dem Wahlberechtigten selbst oder wem von seiner Familie solche zugestellt worden und am Ende des Verzeichnisses von dem Beauftragten zu bezeugen, daß er seinen Auftrag gehörig vollzogen habe.

Diese so beurkundeten Verzeichnisse sind der Wahlkommission zuzustellen, welche dieselben zu den Wahlakten zu nehmen hat.

§. 9.

Am Vormittag des Tages, welcher der Wahlhandlung unmittelbar vorhergeht, hat der Bürgermeister die Vornahme der Wahl mit dem Anfügen öffentlich durch Ausschellen verkünden zu lassen, daß wenn einem oder dem andern Wahlberechtigten die Einladung nicht zugekommen sein sollte, diese Verkündung als solche anzusehen sei.

§. 10.

Art der Erneuerung und Ergänzung des großen Ausschusses durch Wahl.

Wenn der große Ausschuß nach Ablauf von drei Jahren zur Hälfte erneuert wird, so treten nach Maßgabe der

ursprünglichen Loosziehung von den durch jede Klasse Gewählten je die Hälfte aus, d. h. diejenigen, welche die gesetzliche sechsjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, und es werden je durch die nemliche Klasse eben so viele Mitglieder neu für eine sechsjährige Dienstzeit gewählt.

Zugleich damit treten auch die vom Ausschuß selbst fürsorglich gewählten Stellvertreter aller derjenigen Ausschußmitglieder aus, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit aus dem Ausschuß durch Tod, Austritt ꝛc. ausgefallen sind.

Für diese austretenden Stellvertreter sind aber nur in so weit als die Dienstzeit der ausgefallenen und fürsorglich ersetzt gewesenen Mitglieder nicht bei dieser Erneuerungswahl abläuft, andere und zwar auf die Dauer von drei Jahren durch die Wählerklasse oder Wählerklassen, durch welche die früher ausgefallenen Mitglieder ernannt waren, zu wählen.

Beispiel: In einer Gemeinde, deren großer Ausschuß 48 Mitglieder zählt, beträgt von den durch jede Klasse Gewählten die Hälfte, welche bei der jeweiligen Erneuerung des Ausschusses austreten muß: 8.

Jede der drei Klassen hat also acht Mitglieder für eine sechsjährige Amtsdauer neu zu wählen.

Dazu kommen alsdann noch weiter die etwaigen Ersatzmänner derjenigen Mitglieder, die nicht bei dieser Erneuerung, sondern erst drei Jahre später an der Reihe zum Austritt gewesen wären, aber schon im Laufe der ersten drei Jahre ihrer Dienstzeit durch Tod oder Austritt aus dem Ausschuß ausgefallen sind, und für welche der große Ausschuß Stellvertreter bis zur nächsten Erneuerungswahl gewählt hatte. Wenn demnach von denjenigen durch eine Wählerklasse gewählten Mitgliedern, die auch nach der Erneuerungswahl noch drei Jahre im Dienst zu bleiben hatten, innerhalb der ersten drei Jahre eines gestorben und eines ausgetreten ist, so sind durch die betreffende Klasse bei der Erneuerungswahl

acht Mitglieder für die gesetzlich Austretenden auf die Dauer von sechs Jahren, und

zwei Ersatzmänner für die Ausgefallenen auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.

§. 11.

Art der Wahl.

Die Wahlen in den großen Ausschuß geschehen mittelst offener Stimmgebung.

§. 12.

Verfahren bei der Wahl und Beurkundung derselben.

Der Wahlberechtigte gibt der Wahlkommission, welche aus dem Bürgermeister, dem Rathsschreiber, dem ältesten und jüngsten Mitglied des großen Ausschusses, den letzteren als Urkundspersonen, besteht, die Namen derjenigen, die er in Vorschlag bringt, mündlich an und diese werden alsdann, als von ihm vorgeschlagen, einzeln in das Protokoll eingetragen und der Eintrag vom Abstimmenden unterzeichnet.

§. 13.

Statt dieses Verfahrens kann in Gemeinden über 3000 Seelen der Bürgermeister auch eine schriftliche Abstimmung zulassen.

Diese geschieht entweder durch gedruckte Wahlzettel, welche nach Formular Ziffer III. abzufassen sind, oder durch gedruckte Listen, in welchen sämmtliche wählbare Gemeindebürger unter fortlaufenden Ordnungszahlen enthalten sind.

Die einen oder die anderen werden den Wahlberechtigten zugestellt, welche ihre Vorschläge darin eintragen und sie hierauf offen der Wahlkommission persönlich übergeben. Im Protokoll werden alsdann unter fortlaufenden Ordnungszahlen nur die Namen der erschienenen Abstimmenden von diesen selbst, nicht aber auch jene der Vorgeschlagenen eingetragen.

§. 14.

Wird mit Wahlzetteln abgestimmt, so hat der Wahlberechtigte die Namen derjenigen, welche er vorschlagen will, eigenhändig in den Wahlzettel einzutragen und diesen überdieß noch selbst zu unterschreiben. Hat der Wahlberechtigte den Wahlzettel nicht auf solche Weise eigenhändig ausgefüllt, sondern die Namen der Vorgeschlagenen durch einen Anderen eintragen lassen, so ist ihm der Wahlzettel vor der Wahlkommission vorzulesen und daß dieß geschehen, durch ein Mitglied dieser Kommission unten auf dem Wahlzettel zu beurkunden.

Wird mit gedruckten Bürgerlisten abgestimmt, so haben die Wahlberechtigten die Namen derjenigen, welche sie vorschlagen wollen, darin zu unterstreichen und müssen am Schlusse der Liste mit ihrer Unterschrift folgende Erklärung beifügen:

Ich wähle die unter Ziffer . . . .
Ziffer . . . .
Ziffer . . . .
und so weiter
genannten Bürger, deren Namen unterstrichen sind.

N. N. den . . . (Datum).

N. N. (Unterschrift des Stimmgebers.)

Diese Listen werden alsdann durchgängig wie Wahlzettel behandelt.

§. 15.

Die Wahlzettel werden nach der Reihenfolge der Wählenden mit denselben Ordnungszahlen, welche die letzteren im Protokoll haben, versehen und gesammelt.

§. 16.

Die Erneuerungs- und die Ersatzwahlen in den großen Ausschuß geschehen klassenweise.

Jede Klasse der Wahlberechtigten wählt je für sich in einer getrennten Wahlhandlung die zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner, ohne dabei irgendwie an die Klasseneintheilung gebunden zu sein, beliebig aus der Gesammtzahl der wählbaren Gemeindebürger. Zuerst wählt die Klasse der Niederstbesteuerten, dann die Klasse der Mittelbesteuerten, und zuletzt jene der Höchstbesteuerten.

§. 17.

Das Ergebniß der Wahl einer jeden Klasse ist jeweils bekannt zu machen, ehe die nächstfolgende Klasse zur Wahlhandlung kommt.

Diese Bekanntmachung hat durch Anschlag am Gemeindehaus und an anderen geeigneten öffentlichen Orten, wo ein Lokalblatt besteht, auch durch dieses oder durch besondere Zustellung an die in der Wahl nachkommende Klasse der Wahlberechtigten zu geschehen; überdieß ist die Liste der bereits Gewählten im Wahllokale aufzulegen.

Die von einer Klasse Ernannten können alsdann von der folgenden Klasse nicht in Vorschlag gebracht werden.

§. 18.

Ist die Zahl der Wahlberechtigten in einer Klasse so groß, daß nicht alle in einer halben Tagessitzung der Wahlkommission ihre Stimmen abgeben können, so werden sie nach alphabetischer Ordnung in zwei oder mehrere Abtheilungen geschieden, und jede Abtheilung auf einen besonderen halben Tag zur Stimmenabgebung eingeladen.

Jede einzelne Sitzung der Wahlkommission ist aber vorschriftsmäßig im Protokoll abzuschließen, und wenn mit Wahlzetteln abgestimmt wird, sind diese nach jeder Sitzung zusammenzuheften und an die beiden Ende des Bandes das Gemeindesiegel und das Privatsiegel einer Urkundsperson zu legen.

Auch in dem Falle einer solchen Abtheilung der Wahlhandlung werden aber die Stimmen aller Wahlberechtigten einer und derselben Klasse durchgezählt und das Ergebniß der Wahl erst bekannt gemacht, wenn alle Abtheilungen abgestimmt haben.

Dagegen kann die Wahlkommission zu ihrer Geschäftserleichterung am Schlusse jeder einzelnen Sitzung das Ergebniß derselben für sich ermitteln, so daß beim Endabschluß nur die Zusammenstellung aller Einzelergebnisse zu fertigen ist.

§. 19.

Die Wahl einer Klasse ist nur gültig, wenn wenigstens die Hälfte aller Wahlberechtigten derselben abgestimmt hat.

Diejenigen, welche nach Ablauf des Abstimmungstermins unter allen übrigen die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Mitglieder des Ausschusses ernannt.

§. 20.

Ist am Ende der für eine Klasse zur Stimmenabgebung anberaumten Frist nicht wenigstens die Hälfte aller Wahlberechtigten dieser Klasse erschienen, so sind, ohne daß das Ergebniß der bereits abgegebenen Stimmen bekannt gemacht wird, die Nichterschienenen unter Androhung einer Geldstrafe von Einem Gulden für jeden und mit dem weitern Anfügen sogleich nochmals vorzuladen, daß, wenn die zur Ergänzung der vorgeschriebenen Stimmen erforderliche Anzahl derselben wieder nicht erscheine, die Wahl als nicht zu Stande gekommen betrachtet, und der große Ausschuß am Schlusse des ganzen Wahlgeschäfts nach Vorschrift des §. 21. gegenwärtiger Verordnung ergänzt werde.

Vergl. §. 10. Abs. 3. der G. O.

§. 21.

Erscheint die vorgeschriebene Zahl wieder nicht, so wird, wenn vorerst die etwa noch rückständigen Wahlen der anderen Klassen ebenfalls vorgenommen sind, die erforderliche Zahl von Stellvertretern durch den Gemeinderath und kleinen Ausschuß und die bereits vorhandenen oder neu gewählten Mitglieder des großen Ausschusses ernannt, und zwar für jede Klasse so viel, als bei der nicht zu Stande

gekommenen Wahl durch diese Klasse hätten gewählt werden sollen, und je für die Zeitdauer, während welcher die zu Wählenden im Amt zu bleiben gehabt hätten.

§. 22.

Während der zur Abstimmung anberaumten Zeit bleibt die Wahlkommission in dem Wahlzimmer versammelt.

Der Rathsschreiber führt das Protokoll, welches nach jedem geschlossenen Act von ihm und den übrigen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben ist.

Wird mündlich zu Protokoll abgestimmt (§. 12. gegenwärtiger Verordnung), so hat gleichzeitig während der Abstimmende seine Vorschläge zu Protokoll gibt, jede der beiden Urkundspersonen eine besondere Stimmenaufzeichnung zu führen.

Wird mit Wahlzetteln oder gedruckten Bürgerlisten abgestimmt (§§. 13. und 14. gegenwärtiger Verordnung), so hat nach Beendigung der Abstimmung einer Klasse der Bürgermeister die einzelnen Abstimmungen abzulesen, und es hat die eine der beiden Urkundspersonen das richtige Ablesen zu überwachen. Von dem Rathsschreiber und der anderen Urkundsperson wird gleichzeitig während dieses Ablesens je eine besondere Stimmenaufzeichnung geführt.

Die Stimmenaufzeichnung besteht in dem einen wie dem anderen Falle darin, daß Jeder, auf welchen ein Vorschlag fällt, einmal mit seinem Namen in ein Verzeichniß eingetragen und hinter dem Namen so viele Striche gemacht werden, als derselbe Stimmen erhalten hat.

Wenn von einer Wählerklasse zugleich Mitglieder für eine sechsjährige und Mitglieder für eine dreijährige Amtsdauer zu wählen sind, so ist die Stimmenaufzeichnung mit Rücksicht hierauf gehörig abzutheilen.

Die ganze Verhandlung wird nach Vorschrift und Anleitung des Formulars Ziffer IV. geführt.

§. 23.

Die Listen der drei Wählerklassen und die Liste der wählbaren Gemeindebürger bleiben während der ganzen Dauer der Wahlhandlung im Wahllokale zur Einsicht der Abstimmenden aufgelegt.

§. 24.

Die Wahlkommission darf weder durch Empfehlung oder Vorschläge, noch auf sonst irgend eine Weise sich erlauben, die Wahlfreiheit der Abstimmenden zu beeinträchtigen.

Wenn aber ein Wahlvorschlag zu Mißverständnissen oder Zweifeln Anlaß gibt, oder wenn der Wahlberechtigte nicht so viele oder wenn er mehr Personen vorschlägt, als von ihm vorzuschlagen sind, oder wenn ein nicht Wählbarer vorgeschlagen wird, so hat die Wahlkommission den Abstimmenden darauf aufmerksam zu machen und ihm die betreffende gesetzliche Bestimmung anzugeben, damit er seine Abstimmung berichtige, beziehungsweise vervollständige oder beschränke.

Gibt der Wahlberechtigte dieser Erinnerung keine Folge, so ist seine Abstimmung, so weit sie zweifelhaft oder mangelhaft oder ungesetzlich ist, bei der Ermittlung des Wahlergebnisses als ungültig zu übergehen, im Falle dagegen mehr Personen als zu wählen sind, vorgeschlagen werden, sind von unten herauf so viele Namen als erforderlich zu streichen.

II. Wahl des kleinen Ausschusses.

§. 25.

Bildung der Klassen d. Wählbaren.

Die in den kleinen Ausschuß wählbaren Gemeindebürger werden nach Maßgabe des §. 40. d. des Gemeindegesetzes und auf den Grund des Gemeindekatasters in drei Steuerklassen, Höchstbesteuerte, Mittelbesteuerte und Niederstbesteuerte geschieden und aus jeder dieser Klassen wird ein Drittheil der Ausschußmitglieder gewählt.

§. 26.

In den Gemeinden, in welchen ein großer Ausschuß besteht, werden die Listen der drei Steuerklassen, aus deren jeder ein Drittheil des kleinen Ausschusses zu wählen ist, nach Maßgabe des §. 2 — 4 gegenwärtiger Verordnung gebildet, beziehungsweise es werden die hiernach aufgestellten Klassenlisten als die Klasseneintheilung für die Wahlen in den kleinen Ausschuß benutzt.

§. 27.

In den Gemeinden dagegen, welche durch keinen großen Ausschuß, sondern durch die Gemeindeversammlung vertreten sind, besteht

die Klasse der Höchstbesteuerten aus demjenigen Drittheil der Gesammtzahl aller Gemeindebürger, welche zusammen die höchsten, —

die Klasse der Mittelbesteuerten aus demjenigen Drittheil der Bürger, welcher zusammen die nächst niederern, —

die Klasse der Niederstbesteuerten endlich aus demjenigen Drittheil der Bürger, welcher zusammen die übrigen im Gemeindekataster eingetragenen Steuerkapitalien besitzt, —

und die Klassenlisten werden hiernach und ohne Rücksicht darauf aufgestellt, welcher Theil aller im Gemeindekataster eingetragenen Steuerkapitalien auf jede einzelne dieser Klassen fällt.

Vergl. Zus. 2. zu §. 40. d. der G. O.

§. 28.

Läßt sich die Zahl der im Ganzen in den kleinen Ausschuß zu wählenden Mitglieder nicht in drei Theile scheiden, so wird, wenn bei der Theilung durch drei nur Einer übrig bleibt, dieser aus der Klasse der Mittelbesteuerten, wenn dagegen Zwei übrig bleiben, so wird der eine aus der Klasse der Höchstbesteuerten und der andere aus der Klasse der Niederstbesteuerten gewählt.

§. 29.

Aufstellung und Revision der Wahllisten.

Ueber jede der drei Steuerklassen der in den kleinen Ausschuß wählbaren Gemeindebürger wird eine besondere Liste, — in den Gemeinden, in welchen ein großer Ausschuß besteht, nach Vorschrift des §. 26, — in den Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten sind, nach Vorschrift des §. 27. gegenwärtiger Verordnung, — aufgestellt, und in den letztgenannten Gemeinden noch außerdem eine allgemeine Liste über die wahlberechtigten Gemeindebürger.

Vor jeder nach §. 40. g. des Gemeindegesetzes vorzunehmenden Erneuerungs- und Ersatzwahl des kleinen Ausschusses hat der Gemeinderath die Listen der drei Steuerklassen der wählbaren Gemeindebürger, auf den Grund des neuesten Gemeindekatasters und nach Maßgabe des §. 40. f. beziehungsweise §. 29. und 21. des Gemeindegesetzes, und in den Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, die Liste der wahlberechtigten Bürger nach Maßgabe des §. 15. des Gemeindegesetzes zu prüfen und so weit erforderlich zu berichtigen.

§. 30.

Die Listen der drei Steuerklassen der wählbaren Gemeindebürger und in Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten sind, die Liste der wahlberechtigten Bürger sollen vierzehn Tage vor Beginn der Wahl auf dem Gemeindehause aufgelegt und es soll die Auflegung sogleich öffentlich bekannt gemacht werden.

Von dieser Bekanntmachung an bleiben die Listen drei Tage lang unter Aufsicht aufgelegt und es kann während dieser Zeit jeder Gemeindebürger Einsicht davon nehmen.

§. 31.

Ladung zur Wahl.

Nach Ablauf der Frist, in welcher die vorgeschriebenen Wahllisten öffentlich aufgelegt sind, beziehungsweise wenn Einsprachen oder Beschwerden wegen dieser Listen erhoben werden, nach Erledigung dieser Einsprachen oder Beschwerden und wenigstens vier Tage vor dem Tage, an welchem die Wahl beginnt, hat der Gemeinderath eine Einladung zur Wahl an das Gemeindehaus, so wie an andere geeignete öffentliche Orte anschlagen und wo ein Lokalblatt besteht, sie in dieses einrücken zu lassen.

Diese Einladung soll enthalten:

1. den Anlaß derselben und die namentliche Aufführung der aus dem Ausschuß austretenden Mitglieder;
2. die Angabe, aus welcher der drei Steuerklassen jeder einzelne Austretende gewählt war und wie viel Mitglieder also aus jeder dieser Steuerklassen neu zu wählen sind, sodann die Angabe, in wie weit die vorzuschlagenden Mitglieder zur Erneuerung des Ausschusses für eine sechsjährige Amtsdauer zu wählen sind und in wie weit es sich nur um die Wahl von Ersatzmännern für Mitglieder handelt, welche vor Beendigung der gesetzlichen Amtsdauer durch Tod, Austritt ꝛc. aus dem kleinen Ausschuß ausgefallen sind;
3. die Bezeichnung des Lokals, in welchem die Wahl Statt findet;
4. die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung der Wahlberechtigten, beziehungsweise der betreffenden Abtheilung derselben zu geschehen hat;
5. die Angabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wählbarkeit, insbesondere den Inhalt des §. 40. f., beziehungsweise 29, 21. des Gemeindegesetzes, in Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, auch die Angabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung, insbesondere den Inhalt des §. 15. des Gemeindegesetzes;
6. die Bekanntmachung, daß die Listen der Steuerklassen der wählbaren Bürger, wozu in den Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, noch die Liste der wahlberechtigten Bürger kommt, auf dem Gemeindehaus zur Einsicht aufliegen.

Ein Formular zu einer solchen Einladung befindet sich unter Ziff. V.

§. 32.

Außerdem ist jeder Wahlberechtigte (in Gemeinden, in welchen ein großer Ausschuß besteht, alle Mitglieder desselben und der übrigen

Gemeindekollegien, in Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, jeder wahlberechtigte Gemeindebürger) persönlich zu der Wahl einzuladen.

Diese persönliche Einladung ist nicht an die im §. 31. vorgeschriebene Frist gebunden.

Der Gemeinderath kann hiebei Abdrücke der im §. 31. vorgeschriebenen Einladung an die einzelnen Wahlberechtigten vertheilen lassen; geschieht dies nicht, so ist dem Wahlberechtigten bei der Einladung wenigstens Ort und Zeit der Wahl anzusagen.

Denjenigen, welche mit dem Vollzug der persönlichen Einladung beauftragt werden, ist ein Verzeichniß der einzuladenden Wahlberechtigten einzuhändigen.

Bei jedem Namen ist zu bemerken, ob die Einladung dem Wahlberechtigten selbst oder wem von seiner Familie solche zugestellt worden und am Ende des Verzeichnisses von dem Beauftragten zu bezeugen, daß er seinen Auftrag gehörig vollzogen habe.

Diese so beurkundeten Verzeichnisse sind der Wahlkommission zuzustellen, welche dieselben zu den Wahlakten zu nehmen hat.

§. 33.

An dem Vormittag des Tages, welcher der Wahlhandlung unmittelbar vorhergeht, hat der Bürgermeister die Vornahme der Wahl mit dem Anfügen öffentlich durch Ausschellen verkünden zu lassen, daß, wenn einem oder dem anderen Wahlberechtigten die Einladung nicht zugekommen sein sollte, diese Verkündung als solche anzusehen sei.

§. 34.

Art der Erneuerung u. Ergänzung des kleinen Ausschusses durch Wahl.

Wenn der kleine Ausschuß nach Ablauf von drei Jahren zur Hälfte erneuert wird, so tritt nach Maßgabe der ursprünglichen Loosziehung die Hälfte desselben aus, d. h. diejenigen Mitglieder, welche die gesetzliche sechsjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, und es werden eben so viele Mitglieder neu für eine sechsjährige Dienstzeit gewählt. Die für die Austretenden zu wählenden Mitglieder müssen je aus derjenigen Steuerklasse genommen werden, welcher die Austretenden angehören.

Zugleich damit treten in Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, die vom Gemeinderath und kleinen Ausschuß fürsorglich gewählten Stellvertreter derjenigen Mitglieder des kleinen Ausschusses aus, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit aus dem Ausschuß durch Tod, Austritt rc. ausgefallen sind.

Für diese austretenden Stellvertreter sind aber nur in so weit als die Dienstzeit der ausgefallenen und fürsorglich ersetzt gewesenen Mitglieder nicht bei dieser Erneuerungswahl abläuft, andere und zwar auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.

Auch die fürsorglich vom Gemeinderath und kleinen Ausschuß zu wählenden Stellvertreter, so wie die von dem großen Ausschuß, beziehungsweise den wahlberechtigten Gemeindebürgern zu wählenden Ersatzmänner müssen je aus der Steuerklasse genommen werden, welcher die durch Tod, Austritt ꝛc. vor Beendigung der gesetzlichen Dienstzeit ausgefallenen Mitglieder angehört haben.

Beispiel: Der kleine Ausschuß besteht in einer Gemeinde aus zwölf Mitgliedern. Von diesen haben bei der theilweisen Erneuerung sechs auszutreten, und zwar zwei von denjenigen, welche aus der Klasse der Höchstbesteuerten, zwei von denjenigen, welche aus der Klasse der Mittelbesteuerten, und zwei von denjenigen, welche aus der Klasse der Niederstbesteuerten gewählt sind.

In Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, kommen alsdann noch weiter die etwaigen Ersatzmänner derjenigen Mitglieder, die nicht bei dieser Erneuerung, sondern erst drei Jahre später an der Reihe zum Austritt gewesen wären, aber schon im Laufe der ersten drei Jahre ihrer Dienstzeit durch Tod oder Austritt aus dem Ausschuß ausgefallen sind und für welche der Gemeinderath und kleine Ausschuß Stellvertreter bis zur nächsten Erneuerungswahl gewählt hatte. Wenn demnach von denjenigen aus einer der drei Steuerklassen gewählten Mitgliedern, die auch nach der Erneuerungswahl noch drei Jahre im Dienst zu bleiben hatten, innerhalb der ersten drei Jahre eines gestorben oder ausgetreten ist, so sind aus der betreffenden Steuerklasse bei der Erneuerungswahl

zwei Mitglieder für die gesetzlich Austretenden auf die Dauer von sechs Jahren und

ein Ersatzmann für den Ausgefallenen auf die Dauer von drei Jahren

zu wählen.

§. 35.

Art der Wahl. Die Wahlen in den kleinen Ausschuß geschehen mittelst offener Stimmgebung.

§. 36.

Verfahren bei der Wahl und Beurkundung derselben.

Der Wahlberechtigte gibt der Wahlkommission, welche aus dem Bürgermeister, dem Rathsschreiber, dem ältesten und jüngsten Mitglied des kleinen Ausschusses, den letzteren als Urkundspersonen besteht, die Namen Derjenigen, die er in Vorschlag bringt, mündlich an, und diese werden alsdann, als von ihm vorgeschlagen, einzeln in das Protokoll eingetragen und der Eintrag vom Abstimmenden unterzeichnet.

Eine schriftliche Abstimmung mit Wahlzetteln oder gedruckten Bürgerlisten findet nicht Statt.

§. 37.

Hinsichtlich der Wahlberechtigung zu Wahlen in den kleinen Ausschuß besteht überall keine Klasseneintheilung, sondern die aus den drei Steuerklassen je zu einem Drittheil zu wählenden Mitglieder werden in Gemeinden, in welchen ein großer Ausschuß besteht, durch diesen, und in Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten sind, von den sämmtlichen wahlberechtigten Gemeindebürgern, in einem und dem anderen Falle, in einer gemeinsamen Wahlhandlung gewählt.

§. 38.

Ist die Zahl der Wahlberechtigten (d. i. in Gemeinden, wo kein großer Ausschuß besteht, der wahlberechtigten Gemeindebürger, in Gemeinden, die durch einen großen Ausschuß vertreten werden, der Mitglieder des großen Ausschusses und jener der übrigen Gemeindekollegien) so groß, daß nicht alle in einer halben Tagessitzung der Wahlkommission ihre Stimmen abgeben können, so werden sie nach alphabetischer Ordnung in zwei oder mehrere Abtheilungen geschieden, und jede Abtheilung auf einen besonderen halben Tag zur Abstimmung eingeladen.

Jede einzelne Sitzung der Wahlkommission ist aber vorschriftsmäßig im Protokoll abzuschließen; die Stimmen aller Wahlberechtigten aber werden am Ende der gesammten Wahlhandlung durchgezählt.

§. 39.

In Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, ist die Wahl nur gültig, wenn wenigstens die Hälfte aller wahlberechtigten Gemeindebürger abgestimmt hat; in Gemeinden dagegen, in welchen ein großer Ausschuß besteht und wählt, müssen drei Viertheile der

Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderathes und kleinen Ausschusses, mitstimmen.

In einem wie dem anderen Falle sind Diejenigen, welche nach Beendigung der ganzen Wahlhandlung unter allen übrigen die meisten Stimmen erhalten haben, als Mitglieder des kleinen Ausschusses ernannt.

§. 40.

Ist am Ende der für die gesammte Wahlhandlung anberaumten Frist die nach §. 39. gegenwärtiger Verordnung zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Zahl der Wahlberechtigten nicht erschienen, so sind, ohne daß das Ergebniß der bereits abgegebenen Stimmen bekannt gemacht wird, die Nichterschienenen unter Androhung einer Geldstrafe von Einem Gulden für Jeden und mit dem weiteren Anfügen sogleich nochmals vorzuladen, daß, wenn die zur Ergänzung der vorgeschriebenen Stimmen erforderliche Anzahl derselben wieder nicht erscheine, die Wahl als nicht zu Stande gekommen betrachtet und der kleine Ausschuß nach Vorschrift des §. 41. gegenwärtiger Verordnung ergänzt werde.

§. 41.

Erscheint die vorgeschriebene Zahl der Wahlberechtigten wieder nicht, so wird von dem Gemeinderath und den vorhandenen Mitgliedern des kleinen Ausschusses die erforderliche Zahl von Stellvertretern ernannt, und zwar werden aus jeder einzelnen Steuerklasse so viele Mitglieder ernannt, als bei der nicht zu Stande gekommenen Wahl hätten gewählt werden sollen, und je für die Zeitdauer, während welcher die zu Wählenden im Amt zu bleiben gehabt hätten.

Vergl. Zus. zu §. 58. der G. W. O.

§. 42.

Während der zur Abstimmung anberaumten Zeit bleibt die Wahlkommission in dem Wahlzimmer versammelt.

Der Rathsschreiber führt das Protokoll, welches nach jedem geschlossenen Act von ihm und den übrigen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben ist.

Zu gleicher Zeit, während welcher der Abstimmende seine Vorschläge zu Protokoll gibt, hat jede der beiden Urkundspersonen eine besondere Stimmenaufzeichnung nach Vorschrift des §. 22. gegenwärtiger Verordnung zu führen.

Diese Stimmenaufzeichnung ist nach den verschiedenen Steuerklassen, aus welchen die Mitglieder des kleinen Ausschusses gewählt

werden, und wenn zugleich Mitglieder für eine sechsjährige und Mitglieder für eine dreijährige Amtsdauer zu wählen sind, noch weiter mit Rücksicht hierauf gehörig abzutheilen.

Die ganze Verhandlung wird nach Vorschrift und Anleitung des Formulars Ziffer VI. geführt.

§. 43.

Die Liste der Wahlberechtigten und die Listen der wählbaren Gemeindebürger, letztere geschieden nach den drei Steuerklassen, bleiben während der ganzen Dauer der Wahlhandlung im Wahllokale zur Einsicht der Abstimmenden aufgelegt.

§. 44.

Der §. 24. gegenwärtiger Verordnung findet auch bei der Wahl des kleinen Ausschusses Anwendung.

III. Wahl des Gemeinderaths.

§. 45.

Aufstellung und Revision der Wahllisten.

Vor jeder nach §. 30. des Gemeindegesetzes vorzunehmenden Erneuerungs- und Ersatzwahl des Gemeinderaths, hat der Gemeinderath die Liste der in denselben wählbaren Gemeindebürger nach Maßgabe des §. 29. Ziffer 1—3., beziehungsweise §. 21. des Gemeindegesetzes, und in den Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, die Liste der wahlberechtigten Bürger nach Maßgabe des §. 15. des Gemeindegesetzes zu prüfen und so weit erforderlich zu berichtigen.

Beiderlei Listen werden ohne irgend eine Eintheilung in Steuerklassen in alphabetischer Ordnung aufgestellt.

§. 46.

Die Liste der wählbaren Gemeindebürger, und in Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten sind, die Liste der wahlberechtigten Bürger soll vierzehn Tage vor Beginn der Wahl auf dem Gemeindehause aufgelegt, und es soll die Auflegung sogleich öffentlich bekannt gemacht werden.

Von dieser Bekanntmachung an bleiben die Listen drei Tage lang unter Aufsicht aufgelegt und es kann während dieser Zeit jeder Gemeindebürger Einsicht davon nehmen.

§. 47.

Ladung zur Wahl.

Nach Ablauf der Frist, in welcher die vorgeschriebenen Wahllisten öffentlich aufgelegt sind, beziehungsweise, wenn Einsprachen oder Beschwerden wegen dieser Listen erhoben werden, nach Erledigung dieser Einsprachen oder Beschwerden, und wenigstens vier Tage vor dem Tage, an welchem die Wahl beginnt, hat der Gemeinderath eine Einladung zur Wahl an das Gemeindehaus, so wie an andere geeignete öffentliche Orte anschlagen, und wo ein Lokalblatt besteht, sie in dieses einrücken zu lassen.

Diese Einladung soll enthalten:

1. den Anlaß derselben und die namentliche Aufführung der aus dem Gemeinderath austretenden Mitglieder;
2. die Bezeichnung des Lokals, in welchem die Wahl stattfindet;
3. die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Abgabe der Stimmzettel zu geschehen hat, und wann die Wahlzettel eröffnet werden;
4. die Angabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wählbarkeit, insbesondere den Inhalt des §. 29. Ziffer 1—3., beziehungsweise §. 21. des Gemeindegesetzes, in Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, auch die Angabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung, insbesondere den Inhalt des §. 15. des Gemeindegesetzes;
5. eine Hinweisung auf den §. 50. gegenwärtiger Verordnung;
6. die Bekanntmachung, daß die Liste der wählbaren Bürger, wozu in den Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, noch die Liste der wahlberechtigten Bürger kommt, auf dem Gemeindehaus zur Einsicht aufliege.

Ein Formular zu einer solchen Einladung befindet sich unter Ziff. VII.

§. 48.

Die §§. 32. und 33. gegenwärtiger Verordnung finden auch auf die Wahlen in den Gemeinderath Anwendung.

§. 49.

Art der Erneuerung und Ergänzung des Gemeinderaths durch Wahl.

Wenn der Gemeinderath nach Ablauf von drei Jahren zur Hälfte erneuert wird, so tritt nach Maßgabe der ursprünglichen Loosziehung die Hälfte derselben aus, d. h. diejenigen Mitglieder, welche die gesetzliche sechsjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, und es werden eben so viele Mitglieder neu für eine sechsjährige Dienstzeit gewählt.

Zugleich damit treten in Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, die vom Gemeinderath und kleinen Ausschuß fürsorglich gewählten Stellvertreter derjenigen Mitglieder des Gemeinderaths aus, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit aus dem Gemeinderath durch Tod, Austritt rc. ausgefallen sind.

Für diese austretenden Stellvertreter sind aber nur in so weit, als die Dienstzeit der Ausgefallenen und fürsorglich ersetzt gewesenen Mitglieder nicht bei dieser Erneuerungswahl abläuft, andere und zwar auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.

Die Wahlen in den Gemeinderath geschehen ohne alle Unterscheidung in Steuerklassen, von allen Wahlberechtigten aus allen Wählbaren.

§. 50.

Da die Gemeinderäthe auch die Pfandgerichte bilden, und als solche haftbar sind, so sind die Wahlberechtigten besonders darauf aufmerksam zu machen, daß es im Interesse der Gemeinden zur Erhaltung ihres Credits liegt, ihr Augenmerk bei der Wahl auf solche Bürger zu richten, die in dieser Beziehung neben den übrigen Erfordernissen durch ihre persönlichen und Vermögensverhältnisse hinlängliche Gewähr geben.

§. 51.

Art der Wahl.

Die Wahlen in den Gemeinderath geschehen mittelst geheimer Stimmgebung, das ist durch Wahlzettel, welche die Wahlberechtigten mit dem (den) Namen Dessen (Derjenigen), welchen (welche) sie in Vorschlag bringen, ausfüllen und verschließen.

Der Wahlzettel wird nirgends mit dem Namen des Abstimmenden versehen.

Ein Formular eines solchen Wahlzettels befindet sich unter Ziff. IX.

Geheime Stimmgebung.

Die Wahl der Gemeinderäthe geschah nach §. 11. der Gemeindeordnung von 1831 und nach §. 23. der Wahlordnung vom 1. Juni 1832 mittelst öffentlicher Stimmgebung. Durch den §. 8. des Gesetzes vom 3. August 1837. Reg. Bl. Nro. XXVIII. wurde für diese Wahlen die geheime Stimmgebung eingeführt und im Gesetz vom 25. April 1851 (§. 27. der jetzigen Gemeindeordnung) beibehalten.

§. 52.

Verfahren bei der Wahl und Beurkundung derselben.

Die Wahlzettel werden den Wahlberechtigten am Wahltag und im Wahllokale zugestellt.

Die Wahlberechtigten füllen sie hierauf aus, verschließen und übergeben sie persönlich der Wahlkommission, welche aus dem

Bürgermeister, dem Rathsschreiber, dem ältesten und jüngsten Mitglied des Gemeinderaths, den letzteren als Urkundspersonen, besteht.

Der Rathsschreiber trägt die Namen Derjenigen, welche die Wahlzettel übergeben, unter fortlaufenden Nummern in das Protokoll ein.

Die Wahlzettel werden so wie sie übergeben wurden, in einem dazu passenden Gefäß gesammelt.

§. 53.

In Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, ist die Wahl nur gültig, wenn wenigstens die Hälfte aller wahlberechtigten Gemeindebürger abgestimmt hat; in Gemeinden dagegen, in welchen ein großer Ausschuß besteht, und wählt, müssen drei Viertheile der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses, mitgestimmt haben.

§. 54.

Hat die vorgeschriebene Zahl von Wahlberechtigten abgestimmt, so wird von dem Bürgermeister, welcher die Wahl leitet, ein Wahlzettel nach dem anderen aus dem Gefäß herausgenommen, eröffnet, dessen Inhalt vorgelesen, den Urkundspersonen zur Einsicht vorgelegt, und von dem Protokollführer in das Protokoll eingetragen. Von einer der Urkundspersonen wird die Gegenliste, von der anderen die Stimmenaufzeichnung geführt.

Die Gegenliste besteht in einem Verzeichniß, in welches der Inhalt der Wahlzettel, d. h. die Namen der Gewählten unter fortlaufenden Nummern eingetragen werden.

Erhält der Nämliche mehrere Stimmen, so ist der Name desselben jedesmal sowohl im Protokoll als in der Gegenliste wieder einzutragen und nicht durch andere Bezeichnungen oder Beziehungen, wie z. B. derselbe, der nämliche, der obige, ditto und dergleichen zu ersetzen.

Die Stimmenaufzeichnung wird nach Vorschrift des §. 22. geführt.

Wenn zugleich Mitglieder für eine sechsjährige und Mitglieder für eine dreijährige Amtsdauer zu wählen sind, so ist die Gegenliste sowohl als die Stimmenaufzeichnung mit Rücksicht hierauf gehörig abzutheilen.

Einsichtsnahme der Wahlzettel durch die Urkundspersonen. Darauf, daß die eröffneten Wahlzettel jeweils den Urkundspersonen zur Einsicht vorgelegt werden, beruht bei der geheimen Stimmgebung die Gewähr für die richtige Angabe der Abstimmungen. Die Urkundspersonen sind verpflichtet, sich von dem Inhalt der Wahlzettel durch Einsicht derselben selbst zu überzeugen, bevor sie ihre Aufzeichnung in den Kontrollisten machen.

§. 55.

Diejenigen, welche nach Beendigung der Abstimmung unter allen übrigen die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Mitglieder des Gemeinderaths ernannt.

§. 56.

Ist am Ende der für die Wahlhandlung anberaumten Frist die nach §. 53. gegenwärtiger Verordnung zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Zahl der Wahlberechtigten nicht erschienen, so sind die Nichterschienenen unter Androhung einer Geldstrafe von Einem Gulden für Jeden und mit dem weiteren Anfügen sogleich nochmals vorzuladen, daß, wenn die zur Ergänzung der vorgeschriebenen Stimmen erforderliche Anzahl derselben wieder nicht erscheine, die Wahl als nicht zu Stande gekommen betrachtet, und der Gemeinderath nach Vorschrift des §. 58. gegenwärtiger Verordnung ergänzt werde.

§. 57.

Die abgegebenen Wahlzettel werden in einem solchen Fall inzwischen nicht eröffnet, sondern es wird das Gefäß, in welchem dieselben gesammelt sind, mittelst Papierstreifen über das Kreuz durch Aufdrücken des Gemeindesiegels und des Privatsiegels der beiden Urkundspersonen versiegelt und wohlverschlossen aufbewahrt.

Bei der Entsiegelung des Gefäßes ist zu bemerken, ob die Siegel unversehrt gefunden worden sind.

Sollten die Siegel so verletzt sein, daß das Gefäß füglich geöffnet werden konnte, so ist das seitherige Wahlgeschäft für ungültig zu erklären, und eine neue Wahl vorzunehmen, die bereits abgegebenen Wahlzettel aber sind uneröffnet zu vertilgen.

Sollte nur eines oder das andere Siegel verletzt sein, und sich ergeben, daß das Gefäß nicht geöffnet werden konnte, ohne auch die übrigen noch unversehrt gefundenen Siegel zu verletzen, so ist der Vorgang nur im Protokoll genau zu bemerken, und in der Wahlhandlung fortzufahren.

Sollte endlich eine Untersuchung wegen Verletzung der Siegel als Vergehen nöthig werden, so ist das Erforderliche abgesondert von dem Wahlakte aufzunehmen.

Verletzung der Siegel. Wer unbefugter Weise die von einer obrigkeitlichen Behörde, zum Verschlusse, oder zur Verwahrung von Sachen angelegten, öffentlichen Siegel vorsätzlich erbricht, oder beschädigt, wird von Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten, oder von Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden getroffen. §. 621. des Strafgesetzes vom 6. März 1845.

§. 58.

Erscheint die vorgeschriebene Zahl der Wahlberechtigten wieder nicht, so wird von den vorhandenen Mitgliedern des Gemeinderaths und dem kleinen Ausschuß die erforderliche Zahl von Stellvertretern ernannt und zwar je für die Zeitdauer, während welcher die zu Wählenden im Amt zu bleiben gehabt hätten.

Dauer des Ernennungsrechts.

Wenn wegen nicht zu Stande gekommener Wahl nach §. 58. der G. W. O. das Ernennungsrecht auf den Gemeinderath und kleinen Ausschuß übergeht, und Einer der in dieser Weise ernannten Gemeindebeamten sofort die Wahl gültig ablehnt oder die Annahme der angedrohten Nachtheile ungeachtet verweigert, so haben der Gemeinderath und kleine Ausschuß das von dem großen Ausschuß für den vorliegenden Erneuerungsfall einmal verwirkte Ernennungsrecht so lange auszuüben, bis eine gültige Besetzung der erledigten Stelle stattgefunden hat. Erst dann lebt das Wahlrecht des großen Ausschusses wieder auf, wenn ein weiterer Erledigungsfall eintritt; ein neuer Erledigungsfall ist aber nicht vorhanden, wenn der Ernannte vor dem Antritt seines Amtes ablehnt oder sich weigert einzutreten. M. d. J. 5. März 1852. Nro. 3314.

§. 59.

Während der zur Abgabe der Wahlzettel anberaumten Zeit bleibt die Wahlkommission in dem Wahlzimmer versammelt.

Die Wahlzettel werden nach geschlossener Wahlhandlung vertilgt, mit Ausnahme der beanstandeten, die dem Protokoll beigeheftet werden. Das Protokoll, welches der Rathsschreiber führt, ist von ihm und den übrigen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben.

Die Verhandlung wird nach Vorschrift des Formulars Ziffer VIII. geführt.

§. 60.

Die Liste der Wahlberechtigten und die Liste der wählbaren Gemeindebürger bleiben während der ganzen Dauer der Wahlhandlung im Wahllokale zur Einsicht der Abstimmenden aufgelegt.

IV. Verfahren bei Ablehnung der Wahl in den Gemeinderath auf den Grund des §. 31. Ziffer 6. des Gemeindegesetzes.

§. 61.

Wenn ein in den Gemeinderath gewählter Gemeindebürger die Wahl auf den Grund des §. 31. Ziffer 6. des Gemeindegesetzes aus erheblichen Entschuldigungsgründen abzulehnen gedenkt, so hat er diese Gründe sogleich nach der ihm bekannt gemachten Wahl vor versammeltem Gemeinderath und kleinen Ausschuß vorzutragen und nachzuweisen.

§. 62.

Der Rathsschreiber nimmt ein Protokoll darüber auf.

Der Gemeinderath und kleine Ausschuß kann die vorgetragenen Gründe mündlich näher mit den Betheiligten erörtern und kurzer Hand weitere Erhebungen darüber machen; er entscheidet, nachdem er den Betheiligten hat abtreten lassen, sofort in der nämlichen Sitzung, ob die Ablehnung für erheblich oder für nicht erheblich zu erachten sei. Die Stimmen beider Gemeindekollegien werden dabei durchgezählt.

§. 63.

Der Beschluß wird dem Betheiligten alsbald gegen Bescheinigung zu Protokoll eröffnet.

Gegen eine abweisliche Verbescheidung findet eine Berufung des Betheiligten an das Bezirksamt statt.

§. 64.

Die Berufung muß binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Tagen, vom Tage nach Verkündigung des Beschlusses des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses bei dem Bezirksamt angezeigt und ausgeführt werden.

§. 65.

Das Bezirksamt hat seine Entscheidung innerhalb acht Tagen von Einkunft der Beschwerdeausführung an zu geben.

Die Entscheidung des Bezirksamts ist endgültig.

§. 66.

Wird die Ablehnung für nicht erheblich erkannt, der Betheiligte weigert sich aber gleichwohl, die Stelle anzunehmen, oder wird die Ablehnung für erheblich erkannt, so wird eine neue Wahl vorgenommen; im ersten Fall werden die Akten überdies dem Bezirksamt zum Erkenntniß nach §. 31. des Gemeindegesetzes vorgelegt.

Der Gemeinderath und Ausschuß haben dabei einen bestimmten Antrag auf das zu erkennende Strafmaß zu stellen.

Stimmt das bezirksamtliche Straferkenntniß mit dem Antrag des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses überein, so findet eine Berufung dagegen nicht statt; weicht dieses Erkenntniß dagegen von dem Antrag ab, so steht dem Gemeinderath mit dem kleinen Ausschuß und dem Betheiligten die Berufung an die Mittelbehörde nach Maßgabe der Verordnung vom 14. März 1833, Regierungsblatt Nro. XIII. zu.

Das Erkenntniß der Mittelbehörde ist endgültig.

§. 67.

Das gleiche Verfahren (§. 61—66.) findet statt, wenn ein Mitglied des Gemeinderaths vor beendigter gesetzlicher Dienstzeit aus dem Dienst austreten will.

Wahl eines Stellvertreters. Jedoch wird in einem solchen Falle nur ein Stellvertreter für den Rest der Dienstzeit des Ausgetretenen gewählt. Vergl. Zus. 12. zu §. 31. der G. O.

V. Wahl des Bürgermeisters.

§. 68.

Anlaß zur Wahl. Wird in einer Gemeinde die Stelle eines Bürgermeisters durch Tod, gesetzlichen Austritt, Entfernung oder Entlassung des seitherigen Bürgermeisters vom Dienst, erledigt, so ist binnen vier Wochen vom Tage der Diensterledigung an eine neue Wahl vorzunehmen.

Vergl. §. 33. der G. O.

§. 69.

Aufstellung und Revision der Wahllisten. Sogleich nach eingetretener Erledigung der Bürgermeisterstelle hat der Gemeinderath die Liste der zu diesem Amte wählbaren Gemeindebürger nach Maßgabe des §. 29. beziehungsweise §. 21. des Gemeindegesetzes, und in Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten sind, auch die Liste der wahlberechtigten Gemeindebürger nach Maßgabe des §. 15. des Gemeindegesetzes zu prüfen und zu berichtigen.

§. 70.

Die Liste der wählbaren Gemeindebürger und in Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten sind, die Liste der wahlberechtigten Bürger soll vierzehn Tage vor Beginn der Wahl auf dem Gemeindehause aufgelegt und es soll die Auflegung sogleich öffentlich bekannt gemacht werden.

Von dieser Bekanntmachung an bleiben die Listen drei Tage lang unter Aufsicht aufgelegt und es kann während dieser Zeit jeder Gemeindebürger Einsicht davon nehmen.

Ueber den Vollzug der im gegenwärtigen und vorangehenden Paragraphen enthaltenen Vorschrift hat der Gemeinderath dem Bezirksamte Bescheinigung vorzulegen.

Ein Formular zu dieser Bescheinigung befindet sich in Ziffer X. Lit. A.

§. 71.

Ladung zur Wahl.

Nach Ablauf der Frist, in welcher die vorgeschriebenen Wahllisten öffentlich aufgelegt sind, beziehungsweise, wenn Einsprachen oder Beschwerden wegen dieser Listen erhoben werden, nach Erledigung dieser Einsprachen oder Beschwerden, und wenigstens vier Tage vor dem Tage, an welchem die Wahl beginnt, hat das (Ober-, Stadt-, Bezirks-) Amt durch den Gemeinderath eine Einladung zur Wahl an das Gemeindehaus, so wie an andere geeignete öffentliche Orte anschlagen, und wo ein Lokalblatt besteht, sie in dieses einrücken zu lassen.

Diese Einladung soll enthalten:

1. den Anlaß derselben;
2. die Bezeichnung des Lokals, in welchem die Wahl stattfindet;
3. die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Wahl stattfindet und binnen welcher die Wahlberechtigten versammelt zu bleiben haben;
4. die Angabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wählbarkeit, insbesondere den Inhalt des §. 29, beziehungsweise §. 21. des Gemeindegesetzes, in Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, auch die Angabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung, insbesondere den Inhalt des §. 15. des Gemeindegesetzes;
5. eine kurze Schilderung der Eigenschaften, die ein Bürgermeister überhaupt, und in der Gemeinde, in welcher die Wahl vorgeht, insbesondere haben soll, und eine Hinweisung auf den §. 50. gegenwärtiger Verordnung;
6. die Bekanntmachung, daß die Liste der wählbaren Bürger, wozu in den Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, noch die Liste der wahlberechtigten Bürger kommt, auf dem Gemeindehaus zur Einsicht aufliege.

Die Einladung zur Vornahme einer zweiten Wahl im Fall des §. 79. und einer dritten Wahl im Fall des §. 80. gegenwärtiger Verordnung muß außerdem die dort vorgeschriebene Androhung enthalten.

§. 72.

Außerdem ist jeder Wahlberechtigte (in Gemeinden, in welchen ein großer Ausschuß besteht, alle Mitglieder desselben und der übrigen Gemeindekollegien, in Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, jeder wahlberechtigte Gemeindebürger) persönlich zu der Wahl einzuladen.

Diese Einladung besorgt der Gemeinderath, indem derselbe Abdrücke der ihm nach §. 71. mitgetheilten Einladung veranstalten und an die einzelnen Wahlberechtigten vertheilen läßt.

Denjenigen, welche mit dem Vollzug der persönlichen Einladung beauftragt werden, ist ein Verzeichniß der einzuladenden Wahlberechtigten einzuhändigen.

Bei jedem Namen ist zu bemerken, ob die Einladung dem Wahlberechtigten selbst oder wem von seiner Familie solche zugestellt worden, und am Ende des Verzeichnisses von dem Beauftragten zu bezeugen, daß er seinen Auftrag gehörig vollzogen habe.

Diese so beurkundeten Verzeichnisse sind dem Amt vorzulegen, welches dieselben zu den Wahlakten zu nehmen hat.

§. 73.

An dem Vormittag des Tages, welcher der Wahlhandlung unmittelbar vorhergeht, hat der Bürgermeister oder sein Stellvertreter die Vornahme der Wahl mit dem Anfügen öffentlich durch Ausschellen verkünden zu lassen, daß, wenn einem oder dem anderen Wahlberechtigten die Einladung nicht zugekommen sein sollte, diese Verkündung als solche anzusehen sei.

Eine Bescheinigung über diese Verkündung nach Formular X. B. ist dem Bezirksamt vorzulegen.

§. 74.

Art der Wahl.

Die Wahl des Bürgermeisters geschieht wie die der Gemeinderäthe (§. 51, 52. gegenwärtiger Verordnung) mittelst geheimer Stimmgebung, mit dem Unterschiede, daß die Wahlberechtigten sich zur Wahl versammeln, und während derselben versammelt bleiben.

Der Bürgermeister hat vor Beginn der Wahlhandlung durch Ablesung der Liste der Wahlberechtigten, wobei jeder der Versammelten seine Anwesenheit zu erkennen gibt, zu erheben, ob die gesetzlich vorgeschriebene Zahl erschienen ist, und hierüber dem Wahlkommissär eine Bescheinigung nach Formular X. C. zuzustellen.

§. 75.

Verfahren bei der Wahl und Beurkundung derselben.

Der Wahlberechtigte übergibt persönlich der Wahlkommission seinen ausgefüllten verschlossenen Wahlzettel. Die Wahlkommission besteht aus dem die Wahl leitenden Staatsbeamten, aus den beiden vom Gemeinderath und kleinen Aus-

schuß aus der Zahl der Bürger gewählten Urkundspersonen, die nicht in dem Gemeinderath und kleinen Ausschuß sich befinden, und aus einem verpflichteten Amtsaktuar als Protokollführer.

Die beiden Urkundspersonen werden vor Beginn der Wahl zur vorschriftsmäßigen Besorgung ihres Geschäfts vom Wahlkommissär handgelübdlich verpflichtet.

Der Protokollführer trägt die Namen Derjenigen, welche die Wahlzettel übergeben, unter fortlaufenden Nummern in das Protokoll ein.

§. 76.

In Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, ist die Wahl nur gültig, wenn wenigstens die Hälfte aller wahlberechtigten Gemeindebürger abgestimmt hat; in Gemeinden, in welchen ein großer Ausschuß besteht, ist die Wahl dagegen nur gültig, wenn wenigstens drei Viertheile der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses mitgestimmt haben.

§. 77.

Hat die vorgeschriebene Zahl von Wahlberechtigten abgestimmt, so werden von dem Staatsbeamten, welcher die Wahl leitet, die Wahlzettel eröffnet und es wird sofort nach Vorschrift des §. 54. gegenwärtiger Verordnung verfahren.

§. 78.

In Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, gilt Derjenige für erwählt, auf welchen nach Beendigung der Abstimmung unter allen übrigen die meisten Stimmen gefallen sind, vorausgesetzt, daß er wenigstens ein Drittheil der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten. Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch Drei theilen, so werden eine oder nach Erforderniß zwei Stimmen von der Gesammtzahl abgezogen.

In Gemeinden, in welchen ein großer Ausschuß besteht und wählt, ist zur Gültigkeit der Wahl absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler erforderlich, d. i. es müssen mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Wähler sich auf Einen vereinigen.

§. 79.

Ist zu der Wahl nicht die vorgeschriebene Anzahl von Wahlberechtigten erschienen, so werden die ungerechtfertigt Ausgebliebenen in die Kosten der Tagfahrt verfällt, und es wird eine zweite Wahl anberaumt, wozu die sämmtlichen Wahlberechtigten auf die vorgeschriebene

Weise mit dem Anfügen einzuladen sind, daß wenn auch bei dieser Wahl wieder nicht die vorgeschriebene Zahl von Wahlberechtigten erscheint, der Bürgermeister von der Staatsbehörde auf höchstens drei Jahre ernannt werde. Die Kosten dieser zweiten Tagfahrt haben die dabei ungerechtfertigt Ausgebliebenen zu tragen.

§. 80.

Wenn dagegen zu der Wahlhandlung zwar die vorgeschriebene Zahl von Wahlberechtigten erschienen ist, aber keiner die vorgeschriebene Stimmenzahl in sich vereinigt oder der mit den meisten Stimmen Vorgeschlagene gesetzlich nicht wählbar ist, oder aus einem im Gesetz (§. 31. Ziffer 1—5. des Gemeindegesetzes) bezeichneten Grunde die Wahl ablehnt, so kann vor Aufhebung der Wahlversammlung sofort zu einer nochmaligen Abstimmung geschritten werden.

Tritt auch bei dieser zweiten Abstimmung einer der oben bezeichneten drei Fälle ein, oder erscheint jetzt erst nicht die vorgeschriebene Zahl von Wahlberechtigten, so wird eine dritte Wahl anberaumt, zu welcher die Einladung wieder auf die vorgeschriebene Weise zu geschehen hat. Eben so sind jedesmal die Wahlberechtigten zu einer neuen Wahl einzuladen, wenn der Gewählte die Bestätigung nicht erhält.

Muß zu einer dritten Wahl geschritten werden, so ist in der Einladung ausdrücklich zu bemerken, daß wenn auch diese Wahl nicht zum Ziele führt, sei es, daß wieder Keiner die vorgeschriebene Stimmenzahl in sich vereinigt, oder daß der mit den meisten Stimmen Vorgeschlagene gesetzlich nicht wählbar ist, oder nicht bestätigt wird, oder daß die vorgeschriebene Anzahl von Wahlberechtigten nicht erscheint, alsdann mit einstweiliger Umgehung einer weiteren Wahl von der Staatsbehörde der Bürgermeister auf höchstens drei Jahre ernannt werde.

§. 81.

Während der ganzen Wahlhandlung bleibt die Wahlkommission in dem Wahlzimmer versammelt.

Die Wahlzettel werden nach geschlossener Wahlhandlung vertilgt, mit Ausnahme der beanstandeten, die dem Protokoll angeheftet werden.

Das Protokoll wird von der gesammten Wahlkommission unterzeichnet.

Die Verhandlung wird nach Vorschrift des Formulars Ziffer XI. geführt.

§. 82.

Die Liste der Wahlberechtigten und die Liste der wählbaren Gemeindebürger bleiben während der ganzen Dauer der Wahlhandlung im Wahllokale zur Einsicht der Abstimmenden aufgelegt.

§. 83.

Bei der Wahl des zweiten Bürgermeisters nach §. 32. des Gemeindegesetzes wird wie bei jener des ersten verfahren.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 84.

Zusammentreffen verschiedener Wahlen.

Wenn die Wahlen zur theilweisen Erneuerung der verschiedenen Gemeindekollegien zusammentreffen, so finden zuerst die Wahlen in den Gemeinderath, sodann jene in den kleinen Ausschuß und zuletzt jene in den großen Ausschuß statt.

§. 85.

Ununterbrochener Bestand der Gemeindekollegien.

Die am Austritt stehenden Mitglieder der Gemeindekollegien bleiben bis zu der Beendigung der neuen Wahlen und dem Eintritt der Gewählten im Amt.

§. 86.

Wählbarkeit der Austretenden.

Die Austretenden sind, so fern sie nicht aus einem die Nichtwählbarkeit mit sich führenden Grunde ausscheiden, wieder wählbar, und daher, wenn kein solcher Grund vorliegt, stets in die Liste der Wählbaren aufzunehmen.

§. 87.

Austritt der Nichtwählbaren.

Sobald bei einem in eines der verschiedenen Gemeindekollegien gewählten Gemeindebürger ein Verhältniß eintritt, das, wenn es gleich anfänglich bei der Wahl desselben vorhanden gewesen wäre, diese ungültig gemacht haben würde, hat der Betheiligte auszutreten und es ist sofort nach Maßgabe der §§. 25. 30. 40 g. des Gemeindegesetzes für denselben ein Stellvertreter zu wählen.

Tritt ein solcher Fall bei dem Bürgermeister ein, so hat die zuständige Staatsbehörde dessen Entlassung und eine neue Wahl anzuordnen.

§. 88.

Beurkundung der Wahllisten.

Der Gemeinderath hat die Listen der Wahlberechtigten und der wählbaren Gemeindebürger jeweils nach bewirkter

Prüfung und Berichtigung zu unterzeichnen und dabei zu beurkunden, daß sich in denselben keine befinden, welche nach irgend einer gesetzlichen Bestimmung nicht wahlberechtigt, beziehungsweise nicht wählbar sind, wobei alle einzelnen gesetzlichen Ausschließungsgründe, die bei der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit zu der vorliegenden Wahl in Frage kommen, zu durchgehen und namentlich aufzuführen sind.

Ein Formular einer solchen Beurkundung befindet sich unter Ziffer XII.

§. 89.

Beschwerden gegen die Wahllisten.

Einsprachen oder Beschwerden gegen die verschiedenen Listen der wahlberechtigten und wählbaren Gemeindebürger (I. §. 1—5, II. §. 25—29, III. §. 45, V. §. 69.) sind nur zulässig, in so fern sie binnen drei Tagen vom Tage des Ablaufs der zur öffentlichen Auflegung der Listen bestimmten dreitägigen Frist an gerechnet (I. §. 6, II. §. 30, III. §. 46, V. §. 70.) bei dem Gemeinderath angebracht und ausgeführt werden.

Der Gemeinderath hat solche rechtzeitig angebrachte Einsprachen und Beschwerden sofort zu prüfen, darüber binnen drei Tagen Beschluß zu fassen und diesen den Betheiligten gegen Bescheinigung unverweilt zu eröffnen.

Gegen den Beschluß des Gemeinderaths findet eine Berufung an die nächst vorgesetzte Staatsbehörde statt, welche endgültig darüber entscheidet.

Die Berufung muß binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Tagen bei der zur Entscheidung zuständigen Behörde angezeigt und ausgeführt werden.

Die Verhandlung über solche Einsprachen und Beschwerden ist summarisch, die Entscheidung darüber soll binnen drei Tagen nach Einkunft der Akten erfolgen.

§. 90.

Ladung zur Wahl.

Es darf kein Wahlberechtigter von der Wahl ausgeschlossen werden. Eine Beschwerde wegen nicht erhaltener Einladung zur Wahl hat dagegen auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß.

Einladung zur Wahl.

Eine Beschwerde wegen nicht erhaltener Einladung zur Wahl hat deßhalb keinen Einfluß auf deren Gültigkeit, weil außer der persönlichen Einladung bei allen Wahlen jeweils noch eine zweifache öffentliche Verkündung der Vornahme derselben stattfindet. Vergl. die §§. 7. u. 9., 31. u. 33., 47. u. 48., 71. u. 73. der G. W. O.

§. 91.

Art der Wahl.

Keine Gemeinde ist befugt, die durch das Gesetz und durch gegenwärtige Verordnung bestimmte Wahlart abzuändern.

Vergl. L.R.S. 6. und Zus. 2. zu §. 101. der G.W.O.

§. 92.

Verfahren bei der Wahl und Beurkundung derselben.

Ein wesentliches Erforderniß zur Gültigkeit der Abstimmung ist, daß der Wahlberechtigte dieselbe in Person vollzieht, d. i. seinen Wahlvorschlag selbst zu Protokoll erklärt, oder wenn schriftlich abgestimmt wird, seine schriftliche Abstimmung selbst übergibt.

Das eine und das andere darf, was auch der Grund der Verhinderung des Wahlberechtigten sein mag, durch keinen Anderen geschehen, selbst wenn dieser mit einer besondern Vollmacht dazu versehen wäre.

Wahlbestechung.

Wer in Bezug auf eine vorzunehmende (staats- oder) gemeindebürgerliche Wahl einem Wähler für seine Wahlstimme Geld, oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke gibt oder verspricht, wird ebenso, wie der Wähler selbst, der das Geschenk oder das Versprechen annimmt, wegen Wahlbestechung von einer Geldstrafe nicht unter fünfundzwanzig Gulden getroffen.

Auch kann der Bestechende bei der Wahl, auf welche sich die Bestechung bezieht, oder, im Falle einer Nichtigkeitserklärung derselben, bei derjenigen, die an ihrer Statt von Neuem vorgenommen wird, nicht gewählt werden, und ebenso der Bestochene dabei sein Wahlrecht nicht ausüben. §. 711. des Strafgesetzes vom 6. März 1845.

Fälschung bei Wahlen.

Wer bei (staats- oder) gemeindebürgerlichen Wahlen Wahlzettel betrüglich unterschiebt, verfälscht, oder rechtswidrig unterdrückt, wird mit Kreisgefängniß, und mit dem Verlust seiner gemeindebürgerlichen (oder seiner staatsbürgerlichen) Rechte der Wahl und der Wählbarkeit auf 6 oder auf 8 Jahre bestraft. §. 714. des Strafgesetzes.

§. 93.

Der Abstimmende hat Jeden, den er vorschlägt, so zu bezeichnen, daß kein Mißverständniß entsteht, und ihn daher mit seinem Familien- und mit seinem Vornamen oder mit der Benennung, durch welche er von Anderen gleichen Namens in der Gemeinde unterschieden wird, anzugeben, beziehungsweise in den Wahlzettel einzutragen.

So weit die Abstimmung eines Wahlberechtigten unbestimmt ist und Mißverständnisse veranlaßt, wird dieselbe bei Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

§. 94.

Bei jeder Wahl ist in dem Wahllokale die Einrichtung zu treffen, daß die Wahlberechtigten ihre Wahlzettel daselbst unbehelligt und ohne daß ein Anderer sieht was sie schreiben, ausfüllen können.

§. 95.

Stellvertretung der Wahlbeamten.

Wenn der nach dem Gesetz zur Leitung einer Gemeindewahl berufene Gemeindebeamte gleich anfänglich verhindert ist oder im Laufe der Wahlhandlung verhindert wird, so übernimmt sein Stellvertreter die Geschäftsleitung.

Ergibt sich ein solcher Fall bei einer für die Wahl in ein Gemeindekollegium bestimmten Urkundsperson, so tritt das im Dienstalter aufwärts, beziehungsweise abwärts nächste Mitglied des betreffenden Gemeindekollegiums ein.

Wenn dagegen bei einer für die Bürgermeisterwahl gewählten Urkundsperson im Laufe der Wahlhandlung eine Verhinderung eintritt, so wird sogleich ein anderer Gemeindebürger als Urkundsperson gewählt und verpflichtet.

Stellvertreter des Bürgermeisters.

Der Stellvertreter des Bürgermeisters ist da, wo ein zweiter Bürgermeister vorhanden ist, dieser, sonst aber der dienstälteste Gemeinderath. M. d. J. 20. Juni 1832. Nro. 8440. Vergl. §. 32. und 33. der G.O.

§. 96.

Stimmrecht der Wahlbeamten.

Die Mitwirkung eines Gemeindebürgers bei einer Wahl, sei es daß er als Gemeindebeamter die Wahl leitet oder das Protokoll führt, oder als Urkundsperson aufgestellt ist, geschieht unbeschadet seines Stimmrechts.

§. 97.

Schluß und Versäumung der Abstimmung.

Sobald die zur Abstimmung der Wahlberechtigten, beziehungsweise einer Klasse derselben festgesetzte Zeit umlaufen ist, darf keine Abstimmung Einzelner derselben mehr angenommen werden.

Wenn jedoch die Wahlberechtigten, beziehungsweise eine Klasse derselben wegen ihrer großen Anzahl alphabetisch in Abtheilungen geschieden zur Wahl geladen werden, so sind einzelne Wahlberechtigte, welche verhindert waren, in der für ihre Abtheilung festgesetzten Zeit abzustimmen, auch nachher noch bei der Abstimmung einer anderen Abtheilung, so lange überhaupt die für die Wahlberechtigten, beziehungsweise die betreffende ganze Klasse derselben anberaumte Zeit dauert, mit ihrer Abstimmung zuzulassen.

§. 98.

Ermittlung des Wahlergebnisses.

Das Wahlergebniß ist bei allen Wahlen nur auf so viele mit den meisten Stimmen Vorgeschlagene zu beschränken, als Stellen durch Wahl zu besetzen sind, und wenn sich

unter diesen ein oder mehrere nicht Wählbare befinden, so darf statt derselben nicht um eben so viel weiter auf solche, die in der Stimmenmehrheit nachfolgen und wählbar sind, gegriffen, sondern es muß für dieselben eine neue Wahl vorgenommen werden.

Beispiel. Wenn sechs Mitglieder zu wählen sind, unter den sechs mit den meisten Stimmen Vorgeschlagenen aber sich ein gesetzlich nicht Wählbarer befindet, so darf nicht auf den, welcher als siebenter die meisten Stimmen erhalten hat, und so weiter gegriffen werden, sondern es muß die Wahl eines anderen Mitgliedes stattfinden.

Wenn mehrere gleich viel Stimmen erhalten haben, nach dem Erforderniß aber diese nicht sämmtlich eintreten können, so entscheidet das Loos, dessen Ziehung die Wahlkommission anordnet, indem sie die Betheiligten dazu aufruft und für die Abwesenden oder nicht Erscheinenden Stellvertreter aufstellt. Ein freiwilliges Zurücktreten eines oder des anderen Betheiligten findet nicht statt.

§. 99.

Das Mitstimmen von einzelnen nicht wahlberechtigten Personen hat die Folge, daß ihre Stimmen als nicht abgegeben betrachtet werden.

Bei geheimer Wahl werden in diesem Falle so viele Stimmen als von nicht Wahlberechtigten abgegeben wurden, dem oder denen abgezogen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei offener Abstimmung findet der Abzug der Stimmen nicht Wahlberechtigter bei denjenigen statt, welche die Stimmen erhalten haben.

Ist nach Abzug der Stimmen nicht Wahlberechtigter die erforderliche Zahl der Abstimmenden nicht mehr vorhanden, oder ist die für eine Wahl vorgeschriebene Stimmenzahl nicht mehr auf den Betreffenden gefallen, so ist die Wahl ungültig.

§. 100.

Verkündung des Wahlergebnisses.

Nach Beendigung einer Wahl ist das Ergebniß derselben öffentlich mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß die Wahlakten unter Aufsicht drei Tage lang, vom nächstfolgenden Tag an gerechnet, zu jedes Wahlberechtigten Einsichtsnahme auf dem Gemeindehause aufliegen.

§. 101.

Beschwerden gegen Wahlen.

Beschwerden gegen eine Wahl und Anfechtungen ihrer Gültigkeit müssen binnen einer unerstrecklichen Frist von acht Tagen vom Tag nach Verkündung des Wahlergebnisses an ge-

rechner, bei dem (Ober-, Stadt-, Bezirks-) Amt angezeigt und ausgeführt werden.

Die Verhandlungen über solche Beschwerden und Anfechtungen sind summarisch. Die Entscheidung darüber soll binnen drei Tagen nach Einkunft der Akten erfolgen.

Das Bezirksamt entscheidet endgültig darüber.

Ueber Beschwerden und Anfechtungen, die gegen eine Bürgermeisterwahl erhoben werden, entscheidet die Mittelbehörde endgültig.

Kein Instanzenzug bei Wahlanfechtungen.

1) Wenn der §. 101. der G.W.O. bestimmt, daß das Bezirksamt endgültig über Beschwerden gegen eine Wahl entscheide, so kann dieser Bestimmung überall nicht der Sinn beigelegt werden, als ob die von dem Bezirksamt über Wahlbeschwerden einmal gegebene Entscheidung nunmehr vollkommen unabänderlich sei. Die Absicht, welche jener Bestimmung zu Grunde liegt, ist vielmehr nur, den Instanzenzug abzukürzen, damit nicht durch langwierige und gehässige Rekurse und Streitigkeiten über Formfehler die ohnehin bei Gemeindewahlen selten zu vermeidende Aufregung der Gemüther zum Nachtheile des Gemeindewohls gesteigert und in die Länge gezogen werde. Das Hauptgewicht in fraglicher Bestimmung ist also auf das Wort „Bezirksamt" zu legen. Das, was dieses über Wahlbeschwerden verfügt hat, soll für die Betheiligten maßgebend sein, ein Recht des Rekurses dagegen Niemanden zustehen. In anderer Beziehung sind jedoch die Vorschriften der allgemeinen Rekursordnung für das Verfahren über die Gültigkeit von Gemeindewahlen keineswegs aufgehoben; es ist also namentlich nicht abgeändert:

1) Der §. 18. a. verglichen mit §. 13. a. der Rekursordnung vom 14. März 1833, wornach Verfügungen, welche bloß im öffentlichen Interesse ergangen sind, von der Behörde, welche sie erlassen hat, schon wegen geänderter Ansicht wieder zurückgenommen werden können. Daß bei der Entscheidung über die Gültigkeit von Gemeindewahlen gesetzlich bloß ein öffentliches Interesse denkbar ist, wird keiner näheren Ausführung bedürfen.

2) Der §. 22. der Rekursordnung, wonach in den oben erwähnten Fällen die vorgesetzte Behörde, auch wenn die Verfügung oder Entscheidung der untergeordneten Behörde einem weiteren Rekurs nicht mehr unterliegt, gleichwohl im Wege der Aufsicht befugt ist, Anordnungen, Weisungen und Belehrungen, welche sich auf den Gegenstand der Verfügung beziehen, selbst mit Wirksamkeit auf den erledigten Fall zu erlassen. M. d. J. 15. Juni 1852. Nro. 8520.

Beurtheilung der Gültigkeit einer Wahlhandlung.

2) Ueber den allgemeinen Standpunkt bei Beurtheilung der Gültigkeit einer Wahlhandlung als eines Gemeindeaktes vergl. Zus. 8. zu §. 11. der G.O. und L.R.S. 6k. 61. 6n.

Eine Wahl wird darnach alsdann als ungültig umzustoßen sein, wenn Formen oder Vorschriften verletzt oder außer Acht gelassen wurden, die ausdrücklich als wesentliches Erforderniß der Gültigkeit bezeichnet sind oder deren Beobachtung als schlechthin nothwendig erscheint, oder wenn etwas gegen ein Verbot geschieht oder wenn die Wahl bei Vermeidung der vorgekommenen Abweichung oder Verletzung ein anderes Ergebniß hätte liefern können.

Ebenso kann eine Wahl alsdann nicht bestehen, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Wahlart (geheime oder offene Stimmgebung) im Ganzen nicht eingehalten wurde (§. 91. der G.W.O.), wogegen

wenn bei einer geheimen Wahl einzelne Wahlberechtigte offen abstimmen, diese Abstimmungen als nicht geschehen zu betrachten sind und nur dann die Wahl als ungültig umzustoßen ist, wenn nicht mehr die vorgeschriebene Anzahl der Wahlberechtigten geheim abgestimmt hat.

Ueber die Ungiltigkeit einer Wahl wegen Mitstimmens einzelner nicht wahlberechtigter Personen vergl. §. 99. der G. W. O.

§. 102.

Die Entscheidung über eine Wahlanfechtung hat keine Rückwirkung auf die Gültigkeit früherer Wahlen.

§. 103.

Formulare.

Die gegenwärtiger Verordnung beigefügten Formulare sind als Bestandtheile und Vorschriften der Verordnung selbst zu betrachten.

Die Formulare wurden der Wahlordnung beigefügt, weil die Erfahrung lehrt, daß, wie auch Gesetze oder Verordnungen, welche bestimmte Formen vorschreiben, in denen eine Handlung vorgenommen werden soll, abgefaßt sein mögen, solche doch immer verschieden zur Anwendung kommen, wenn nicht Formulare beigegeben sind, welche den Gang der Handlung und die verschiedenen Fälle, die dabei vorkommen können, und wie ein Akt aus dem anderen sich entwickelt, vorzeichnen.

Schlußbestimmung.

§. 104.

Aufhebung früherer Vorschriften.

Durch gegenwärtige Verordnung werden außer Wirksamkeit gesetzt:

1. die Verordnung vom 1. Juni 1832. Reg. Bl. Nro. XXXIII. sammt den dazu gehörigen Formularen;
2. die Verordnung vom 4. Dezember 1833. (Nro. II.) Reg. Bl. Nro. XLVIII., Seite 260 und 261;
3. die Verordnung vom 6. März 1834. Reg. Bl. Nro. XI.;
4. die Verordnung vom 15. September 1837. Reg. Bl. Nro. XXXIV.

Karlsruhe, den 30. April 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

vdt Sachs.

Ziffer I.

Anzahl der Gemeindebürger.	Wenn die Klasse der Höchstbesteuerten, welche zusammen ein Drittheil des Gesammtsteuerkapitals besitzen, nicht wenigstens die unten genannte Zahl von Bürgern enthält, so ist diese Klasse auf diese Anzahl zu erhöhen.	Die Klasse der Mittelbesteuerten muß wenigstens folgende Anzahl Bürger enthalten.
80—150	12	12
151—300	16	16
301—490	24	24
491—500	25	24
501—650	32	32
651—670	33	32
671—690	34	32
691—710	35	32
711—730	36	32
731—750	37	32
751—770	38	32
771—790	39	32
791—810	40	32
811—830	41	32
831—850	42	32
851—870	43	32
871—890	44	32
891—910	45	32
911—930	46	32
931—950	47	32
951—970	48	32
971—990	49	32
991—1000	50	32
1001—1010	50	40
1011—1030	51	40
1031—1050	52	40
1051—1070	53	40
1071—1090	54	40
1091—1110	55	40
1111—1130	56	40
1131—1150	57	40
1151—1170	58	40
1171—1190	59	40
1191—1210	60	40
1211—1230	61	40
1231—1250	62	40
1251—1270	63	40
1271—1290	64	40
1291—1310	65	40
1311—1330	66	40
1331—1350	67	40
1351—1370	68	40

Anzahl der Gemeindebürger.	Wenn die Klasse der Höchstbesteuerten, welche zusammen ein Drittheil des Gesammtsteuerkapitals besitzen, nicht wenigstens die unten genannte Zahl von Bürgern enthält, so ist diese Klasse auf diese Anzahl zu erhöhen.	Die Klasse der Mittelbesteuerten muß wenigstens folgende Anzahl Bürger enthalten.
1371—1390	69	40
1391—1410	70	40
1411—1430	71	40
1431—1450	72	40
1451—1470	73	40
1471—1490	74	40
1491—1500	75	40
1501—1510	75	48
1511—1530	76	48
1531—1550	77	48
1551—1570	78	48
1571—1590	79	48
1591—1610	80	48
1611—1630	81	48
1631—1650	82	48
1651—1670	83	48
1671—1690	84	48
1691—1710	85	48
1711—1730	86	48
1731—1750	87	48
1751—1770	88	48
1771—1790	89	48
1791—1810	90	48
1811—1830	91	48
1831—1850	92	48
1851—1870	93	48
1871—1890	94	48
1891—1910	95	48
1911—1930	96	48
1931—1950	97	48
1951—1970	98	48
1971—1990	99	48
1991—2000	100	48
2001—2010	100	64
2011—2030	101	64
2031—2050	102	64
2051—2070	103	64
2071—2090	104	64
2091—2110	105	64
2111—2130	106	64
2131—2150	107	64
2151—2170	108	64

Anzahl der Gemeindebürger.	Wenn die Klasse der Höchstbesteuerten, welche zusammen ein Drittheil des Gesammtsteuerkapitals besitzen, nicht wenigstens die unten genannte Zahl von Bürgern enthält, so ist diese Klasse auf diese Anzahl zu erhöhen.	Die Klasse der Mittelbesteuerten muß wenigstens folgende Anzahl Bürger enthalten.
2171—2190	109	64
2191—2210	110	64
2211—2230	111	64
2231—2250	112	64
2251—2270	113	64
2271—2290	114	64
2291—2310	115	64
2311—2330	116	64
2331—2350	117	64
2351—2370	118	64
2371—2390	119	64
2391—2410	120	64
2411—2430	121	64
2431—2450	122	64
2451—2470	123	64
2471—2490	124	64
2491—2510	125	64
2511—2530	126	64
2531—2550	127	64
2551—2570	128	64
2571—2590	129	64
2591—2610	130	64
2611—2630	131	64
2631—2650	132	64
2651—2670	133	64
2671—2690	134	64
2691—2710	135	64
2711—2730	136	64
2731—2750	137	64
2751—2770	138	64
2771—2790	139	64
2791—2810	140	64
2811—2830	141	64
2831—2850	142	64
2851—2870	143	64
2871—2890	144	64
2891—2910	145	64
2911—2930	146	64
2931—2950	147	64
2951—2970	148	64
2971—2990	149	64
2991—3010	150	64

Ziffer II.

Formular für die

Einladung
zur
Wahl des großen Ausschusses.

In Gemäßheit des §. 25. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden ist eine Erneuerungs- (und Ersatz-) Wahl des großen Ausschusses vorzunehmen.

Der große Ausschuß der Gemeinde N. besteht nach §. 14. des erwähnten Gesetzes aus (48) Mitgliedern. Hievon treten nun der regelmäßigen Erneuerung wegen (24) Mitglieder aus, und zwar:

I. Von den durch die Klasse der Niederstbesteuerten gewählten Mitgliedern:

die Gemeindebürger: 1. N. N., 2. N. N., 3. N. N., 4. N. N., 5. N. N., 6. N. N., 7. N. N., 8. N. N.

II. Von den durch die Klasse der Mittelbesteuerten gewählten Mitgliedern:

die Gemeindebürger: 1. N. N., 2. N. N., 3. N. N., 4. N. N., 5. N. N., 6. N. N., 7. N. N., 8. N. N.

III. Von den durch die Klasse der Höchstbesteuerten gewählten Mitgliedern:

die Gemeindebürger: 1. N. N., 2. N. N., 3. N. N., 4. N. N., 5. N. N., 6. N. N., 7. N. N., 8. N. N.

Außerdem sind vor beendigter gesetzlicher Amtsdauer durch Tod, Austritt ꝛc. aus dem Ausschuß ausgefallen:

I. Von den durch die Klasse der Niederstbesteuerten gewählten Mitgliedern, 3, nemlich:

die Gemeindebürger: 1. N. N., 2. N. N., 3. N. N.

II. Von den durch die Klasse der Mittelbesteuerten gewählten Mitgliedern, 2, nemlich:

die Gemeindebürger: 1. N. N., 2. N. N.

III. Von den durch die Klasse der Höchstbesteuerten gewählten Mitgliedern, Keiner.

Es haben also hiefür zu wählen:

I. Die Klasse der Niederstbesteuerten:

Mitglieder für eine sechsjährige Amtsdauer . .	8
Ersatzmänner für eine dreijährige Amtsdauer . .	3
zusammen . .	11

II. Die Klasse der Mittelbesteuerten:

Mitglieder für eine sechsjährige Amtsdauer . .	8
Ersatzmänner für eine dreijährige Amtsdauer . .	2
zusammen . .	10

III. Die Klasse der Höchstbesteuerten:

Mitglieder für eine sechsjährige Amtsdauer . .	8
Ersatzmänner für eine dreijährige Amtsdauer . .	0
zusammen . .	8

Die Wahl findet im hiesigen Gemeindehaus statt.

Sie erfolgt in drei getrennten Wahlhandlungen. Zuerst wählt die Klasse der Niederstbesteuerten, dann die Klasse der Mittelbesteuerten, zuletzt die Klasse der Höchstbesteuerten.

Die Wahltage werden, wie folgt, bestimmt:

I. Die Klasse der Niederstbesteuerten wählt

(Montag) den (16.) (Mai)

von 9 Uhr bis 12 Uhr des Vormittags:

die Abtheilung derjenigen Bürger dieser Klasse, deren Namen mit einem Buchstaben von A bis G einschließlich anfängt.

Von 3 Uhr bis 5 Uhr des Nachmittags:

die Abtheilung derjenigen Bürger dieser Klasse, deren Namen mit einem Buchstaben von H bis R einschließlich anfängt.

(Dienstag) den (17.) (Mai)

von 9 Uhr bis 12 Uhr des Vormittags:

die Abtheilung derjenigen Bürger dieser Klasse, deren Namen mit einem Buchstaben von S bis Z anfängt.

II. Die Klasse der Mittelbesteuerten wählt

(Donnerstag) den (19.) (Mai)

von 9 Uhr bis 12 Uhr des Vormittags:

die Abtheilung derjenigen Bürger dieser Klasse, deren Namen mit einem Buchstaben von A bis M einschließlich anfängt.

Von 3 Uhr bis 5 Uhr des Nachmittags:
die Abtheilung derjenigen Bürger dieser Klasse, deren Namen mit einem Buchstaben von N bis Z anfängt.

III. Die Klasse der Höchstbesteuerten wählt
(Samstag) den (21.) (Mai)
von 9 Uhr bis 11 Uhr des Vormittags.

Jeder Wahlberechtigte hat seine Abstimmung in der bestimmten Zeit persönlich vor der versammelten Wahlkommission zu vollziehen; nach Ablauf der für die Klassenabstimmung bestimmten Zeit werden keine Abstimmungen mehr angenommen.

Die Klassen der Wahlberechtigten sind hinsichtlich der zu wählenden Personen nicht an die Klasseneintheilung gebunden; jeder Wahlberechtigte darf vielmehr alle vorzuschlagenden Ausschußmitglieder beliebig aus allen wählbaren Gemeindebürgern wählen. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Das Ergebniß der Wahl einer jeden Klasse der Wahlberechtigten wird jeweils alsbald nach Beendigung dieser Wahl und vor dem Beginn der Wahl der nächstkommenden Klasse bekannt gemacht, damit die Wiedererwählung der bereits durch eine vorangegangene Klassenwahl Gewählten vermieden werde.

Wahlberechtigt sind ꝛc.

(Hier ist der §. 15. des Gesetzes wörtlich und vollständig einzurücken.)

Wählbar in den großen Ausschuß sind ꝛc.

(Hier ist der §. 21. des Gesetzes wörtlich und vollständig einzurücken.)

Die Listen der Wählerklassen und die Liste der wählbaren Gemeindebürger liegen auf dem Gemeindehaus jetzt und während der ganzen Dauer der Wahlhandlung zur Einsicht der Gemeindebürger auf.

Die Wahlberechtigten werden eingeladen, zahlreich zur Wahl zu erscheinen, damit nicht das im §. 20. und 21. der Gemeindewahlordnung vorgeschriebene Verfahren eintreten muß.

N. N. den (9.) (Mai) (1851).

Der Gemeinderath.

N. N. Bürgermeister.

Ziffer III.

Formular eines „Wahlzettels zur Wahl in den großen Ausschuß."

Klasse der (Niederst-, Mittel-, Höchst-) Besteuerten.

Zu Mitgliedern des großen Ausschusses bringt der Unterzeichnete in Vorschlag:

I. Für Diejenigen, die in Folge der gesetzlichen theilweisen Erneuerung des Ausschusses auszutreten haben, also für eine sechsjährige Amtsdauer:

1. den Gemeindebürger ꝛc. N. N.
2. „ „ N. N.
3. „ „ N. N.

ꝛc.

II. Als Ersatzmänner für die vor Beendigung der gesetzlichen Amtsdauer ausgefallenen Mitglieder, also für eine dreijährige Amtsdauer:

1. den Gemeindebürger ꝛc. N. N.
2. „ „ N. N.

ꝛc.

N. . . . . den (Tag, Monat und Jahr).

N. N. (Unterschrift des Stimmgebers).

Ziffer IV.

Formular eines

Protokoll

über

die Wahlen in den großen Ausschuß.

Geschehen auf dem Gemeindehause zu N. den (16.) (Mai) (1851).

Gegenwärtig:

der Bürgermeister N. N.

Als Urkundspersonen:

Gemeindebürger N. N.

Gemeindebürger N. N.

Der mitunterzeichnete Rathsschreiber als Protokollführer.

§. 1. Nach der Bekanntmachung und Einladung des Gemeinderaths vom (Datum), welche diesem Protokoll unter Ziffer I. beiliegt, sind (29) Stellen des großen Ausschusses der Gemeinde N. durch Wahl neu zu besetzen.

Hiefür hat zu wählen:

I. Die Klasse der Niederstbesteuerten (11) Ausschußmitglieder, und zwar (8) für eine sechsjährige, (3) für eine dreijährige Amtsdauer.

II. Die Klasse der Mittelbesteuerten (10) Ausschußmitglieder, und zwar (8) für eine sechsjährige, (2) für eine dreijährige Amtsdauer.

III. Die Klasse der Höchstbesteuerten (8) Ausschußmitglieder, und zwar (alle 8) für eine sechsjährige Amtsdauer.

§. 2. Laut den unter Ziffer II. a. bis d. anliegenden Bescheinigungen ist die Einladung der Wahlberechtigten ordnungsmäßig bewirkt worden.

Note 1. Hier sind folgende Bescheinigungen beizulegen:

a. daß die Einladung wenigstens vier Tage vor der Wahl am Gemeindehaus und an welchen anderen öffentlichen Orten der Gemeinde angeschlagen war;

b. wenn dieselbe in ein Lokalblatt eingerückt war, ein Abdruck dieses Blattes;

c. die bescheinigten Verzeichnisse der persönlich eingeladenen Wahlberechtigten;

d. die Beurkundung, daß die Vornahme der Wahl am Vormittage des Tages, welcher der Wahlhandlung unmittelbar vorhergeht, durch Ausschellen in der Gemeinde bekannt gemacht worden ist.

§. 3. Auf heute von 9 Uhr bis 12 Uhr des Vormittags war die Wahl für die Klasse der Niederstbesteuerten anberaumt und zwar für die Abtheilung der Bürger dieser Klasse, deren Namen mit einem Buchstaben von A bis G einschließlich anfängt.

§. 4. Es sind von denselben folgende erschienen und haben abgestimmt:

Note 2. Wenn mündlich abgestimmt wird, so benennt jeder Abstimmende nach der Reihenfolge seines Eintritts, nach welcher er unter fortlaufender Ordnungszahl im Protokoll aufgeführt wird, der Wahlkommission diejenigen Gemeindebürger, welche er vorschlagen will; diese werden alsdann als von ihm vorgeschlagen, vom Rathsschreiber in das Protokoll eingetragen und der Eintrag von dem Abstimmenden durch seine Unterschrift im Protokoll bestätigt. Alles in nachstehender Weise:

1. N. N. schlägt vor:

a. als Mitglieder für eine sechsjährige Amtsdauer:
1. den Gemeindebürger N. N.
2. „ „ N. N.
u. s. w.

b. als Ersatzmänner für eine dreijährige Amtsdauer:
1. den Gemeindebürger N. N.
2. „ „ N. N.
u. s. w.

N. N. (Unterschrift des Abstimmenden.)

2. N. N. schlägt vor:

a. als Mitglieder für eine sechsjährige Amtsdauer:
1. den Gemeindebürger N. N.
2. „ „ N. N.
u. s. w.

b. als Ersatzmänner für eine dreijährige Amtsdauer:
1. den Gemeindebürger N. N.
2. „ „ N. N.
u. s. w.

Unterschrift (des Abstimmenden) N. N.

u. s. w.

Note 3. Statt dieser Form des Eintrags der Abstimmungen kann auch der Abkürzung und leichteren Uebersicht wegen der Eintrag in tabellarischer Form im Protokoll in nachstehender Weise geschehen:

Ordnungszahl.	Namen der abstimmenden Gemeindebürger.	Erwählte Mitglieder in den großen Ausschuß:	
		für sechsjährige Amtsdauer.	Ersatzmänner für dreijährige Amtsdauer.
1.	N. N.	1. N. N. 2. N. N. 2c. 2c.	1. N. N. 2. N. N. 2c. 2c.
2.	N. N.	1. N. N. 2. N. N. 2c. 2c.	1. N. N. 2. N. N. 2c. 2c.

Note 4. Wenn dagegen schriftlich abgestimmt wird, so schreibt jeder Abstimmende nach der Reihenfolge seines Eintritts unter fortlaufenden Ordnungszahlen seinen Namen selbst in das Protokoll in nachstehender Weise:

1: N. N.
2: N. N.
3: N. N.
4: N. N.

und übergibt seine schriftliche Abstimmung der Wahlkommission. Hat der Abstimmende die Abstimmung nicht eigenhändig geschrieben, so wird sie ihm vor der Wahlkommission vorgelesen und daß dieß geschehen, durch ein Mitglied derselben unten auf der Abstimmung in nachstehender Weise beurkundet:

Wurde dem N. N. vor der Wahlkommission vorgelesen und von ihm bestätigt. N. den (16.) (Mai) (1851.)

N. N. (Unterschrift des Abstimmenden.)

Die schriftliche Abstimmung eines jeden Abstimmenden wird mit derselben Ordnungszahl, welche dieser letztere selbst im Protokoll hat, versehen und alle Abstimmungen werden nach ihrer Reihenfolge gesammelt.

Note 5. Wenn ein Abstimmender

a. einen nicht Wählbaren vorschlägt,

oder

b. wenn ein Vorschlag zu Mißverständnissen Anlaß gibt,

oder

c. wenn ein Wahlberechtigter zu viel —

oder

d. wenn er zu wenig Personen vorschlägt,

so haben folgende Beurkundungen unmittelbar hinter der Abstimmung des betreffenden Abstimmenden zu geschehen: Man hat diesen Abstimmenden darauf aufmerksam gemacht:

zu a.:

daß der von ihm unter Ziff. 2. vorgeschlagene Gemeindebürger N. N. nach §. 21. des Gemeindegesetzes nicht wählbar ist, indem derselbe ꝛc.

Der Abstimmende hat hierauf erklärt: Unter diesen Verhältnissen schlage er den Gemeindebürger N. N. vor.

N. N. (Unterschrift des Abstimmenden.)

Der Ausfallende ist alsdann im Protokoll, beziehungsweise in der schriftlichen Abstimmung lesbar zu durchstreichen, und wenn schriftlich abgestimmt wird, der neu Vorgeschlagene in der schriftlichen Abstimmung nachzutragen.

zu b.:

daß sein unter Ziff. 5. enthaltener Wahlvorschlag zu Mißverständnissen Anlaß geben könne, indem ꝛc. (z. B. zwei Bürger in der Gemeinde die nämlichen Namen führen)

Der Abstimmende erklärt hierauf: Mit seinem Vorschlage sei der Gemeindebürger N. N. der Webermeister gemeint.

N. N. (Unterschrift des Abstimmenden.)

Wenn schriftlich abgestimmt wird, so ist diese nähere Bezeichnung alsdann in der schriftlichen Abstimmung nachzutragen.

zu c.:

daß er nicht, wie geschehen (12), sondern nur (11) vorzuschlagen habe. Der Abstimmende erklärt hierauf: daß der unter Ziffer . . vorgeschlagene N. N. aus seiner Abstimmung auszufallen habe.

N. N. (Unterschrift des Abstimmenden.)

Der Ausfallende ist alsdann im Protokoll, beziehungsweise in der schriftlichen Abstimmung lesbar zu durchstreichen.

zu d.:

daß in seiner Abstimmung nur (9) vorgeschlagen seien, während er (11) vorzuschlagen habe.

Der Abstimmende schlägt hierauf weiter vor:

1: den Gemeindebürger N. N.
2: den Gemeindebürger N. N.

N. N. (Unterschrift des Abstimmenden.)

Wenn schriftlich abgestimmt wird, so sind die neu hinzugefügten Vorgeschlagenen in der schriftlichen Abstimmung nachzutragen.

Note 6. Wenn eine Wählerklasse wegen der großen Anzahl der Wahlberechtigten in einzelnen Abtheilungen nach dem Alphabet abstimmt, so geschieht nach Beendigung der Abstimmung einer Abtheilung die Beurkundung in nachstehender Weise, und zwar:

a. wenn mündlich abgestimmt wird:
Nachdem hierauf bis 12 Uhr weiter Niemand erschienen ist, wurde das Protokoll geschlossen und von den Mitgliedern der Wahlkommission unterzeichnet. Die Stimmenaufzeichnungen wurden gehörig verwahrt.

b. wenn schriftlich abgestimmt wird:
Nachdem hierauf bis 12 Uhr weiter Niemand erschienen ist, wurde das Protokoll geschlossen und von den Mitgliedern

der Wahlkommission unterzeichnet. Die gesammelten schriftlichen Abstimmungen wurden zusammengeheftet und an die beiden Ende des Bandes das Gemeindesiegel und das Privatsiegel der Urkundsperson, des Gemeindebürgers N. N. gelegt.

In einem wie dem andern Fall ist:

Beschluß.

Heute Nachmittags 3 Uhr mit der Abstimmung dieser Klasse und zwar der Abtheilung derjenigen Bürger derselben, deren Namen mit einem Buchstaben von H. bis R. einschließlich anfängt, fortzufahren und sich zu diesem Zweck um die bestimmte Zeit wieder zu versammeln.

Unterschriften: N. N. Bürgermeister.

N. N.
N. N. } als Urkundspersonen.

N. N. Rathsschreiber.

Note 7. Die Wahlhandlung der anderen Abtheilungen wird alsdann ebenso, jedoch mit Weglassung des §. 1. u. 2. im Eingang des Protokolls, vorgenommen und beurkundet.

Note 8. Wenn der Wahltermin abgelaufen ist und nicht die vorgeschriebene Zahl von wenigstens der Hälfte der Wahlberechtigten in der betreffenden Wählerklasse abgestimmt hat, so lautet die Beurkundung:

Nachdem bis 5 Uhr des Nachmittags Niemand weiter erschienen ist, von der Klasse der Niederstbesteuerten aber, welche 600 wahlberechtigte Gemeindebürger zählt, nur 280, somit nicht die vorgeschriebene Hälfte derselben abgestimmt haben, so ist

Beschluß.

Dieß sofort öffentlich bekannt zu machen, dabei zur Fortsetzung der Wahl dieser Klasse nächsten (Montag) (19.) (Mai) von 9 Uhr bis 12 Uhr des Vormittags zu bestimmen und die nicht erschienenen Wahlberechtigten aus der Klasse der Niederstbesteuerten mit dem Anfügen zur Abstimmung einzuladen, daß jeder Ausbleibende in eine Geldstrafe von Einem Gulden verfällt und wenn wieder nicht die gesetzlich erforderliche Zahl der Wahlberechtigten zur Wahl erscheinen würde, nach §§. 20. u. 21. der Gemeindewahlordnung für alle von der Klasse der Niederstbesteuerten zu wählenden Ausschußmitglieder Stellvertreter ernannt werden.

N. N. (Unterschriften der Wahlkommission wie Note 6.)

Note 9. Wenn in der hierauf anberaumten Tagfahrt wieder nicht so viele Wahlberechtigte abstimmen, daß im Ganzen mehr als die Hälfte aller Wahlberechtigten der Klasse die Stimmen abgegeben hat, so wird einstweilen mit der Wahl der anderen Wählerklassen fortgefahren und es werden erst am Schlusse des ganzen Wahlgeschäfts die Stellvertreter nach Maßgabe des §. 21. der Gemeindewahlordnung ernannt.

Note 10. Wenn dagegen der Wahltermin abgelaufen ist und mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten in der betreffenden Wählerklasse abgestimmt hat, so lautet die Beurkundung:

§. 5. Nachdem hierauf bis 5 Uhr Nachmittags weiter Niemand erschienen ist, im Ganzen aber von der 600 wahlberechtigte Gemeindebürger zählenden Klasse der Niederstbesteuerten 560, mithin mehr als

die erforderliche Hälfte derselben, abgestimmt haben, so ist man zur Ermittlung des Wahlergebnisses geschritten.

Note 11. Wenn mündlich abgestimmt wurde, so wurde zu der gleichen Zeit, während der Abstimmende seine Abstimmung zu Protokoll gegeben hat, von den beiden Urkundspersonen je eine Stimmenaufzeichnung geführt; es bedarf also jetzt nur noch der Vergleichung des Protokolls mit den Stimmenaufzeichnungen. Wenn dagegen schriftlich abgestimmt wurde, so werden nach Beendigung der Abstimmung der Wählerklasse vom Bürgermeister die einzelnen Abstimmungen abgelesen und es wird das richtige Ablesen von einer der beiden Urkundspersonen überwacht. Während dieses Ablesens wird vom Rathsschreiber und der anderen Urkundsperson je eine Stimmenaufzeichnung geführt und alsdann das Protokoll mit diesen Stimmenaufzeichnungen verglichen.

§. 6. Aus der Vergleichung des Protokolls mit den Stimmenaufzeichnungen, welche mit einander übereinstimmen, ergibt sich, daß Stimmen erhalten haben:

a. zur Erneuerung des Ausschusses für eine sechsjährige Amtsdauer:

1. der Gemeindebürger N. N. 430 Stimmen.
2. „ „ N. N. 260 „
3. „ „ N. N. 192 „
4. „ „ N. N. 67 „

b. als Ersatzmänner, für eine dreijährige Amtsdauer:

1. der Gemeindebürger N. N. 516 Stimmen.
2. „ „ N. N. 492 „
3. „ „ N. N. 48 „
4. „ „ N. N. 30 „

u. s. w.

Auf Andere sind keine Stimmen gefallen; die meisten Stimmen haben also erhalten:

a. zur Erneuerung des Ausschusses, für eine sechsjährige Amtsdauer:

1. der Gemeindebürger N. N. 430 Stimmen.
2. „ „ N. N. 260 „
3. „ „ N. N. 192 „
4. „ „ N. N. 67 „

u. s. w.

b als Ersatzmänner, für eine dreijährige Amtsdauer:

1. der Gemeindebürger N. N. 516 Stimmen.
2. „ „ N. N. 492 „
3. „ „ N. N. 48 „

Note 12. Wenn zwischen mehreren mit den meisten Stimmen vorgeschlagenen Wählbaren Stimmengleichheit vorhanden ist, so wird wie folgt verfahren und beurkundet:

Es haben hiernach Stimmen erhalten:

a. zur Erneuerung des Ausschusses, für eine sechsjährige Amtsdauer:

(es sind z. B. 8 Mitglieder zu wählen)

1.	der Gemeindebürger	N. N.	430	Stimmen.
2.	" "	N. N.	260	"
3.	" "	N. N.	260	"
4.	" "	N. N.	192	"
5.	" "	N. N.	180	"
6.	" "	N. N.	180	"
7.	" "	N. N.	165	"
8.	" "	N. N.	93	"
9.	" "	N. N.	93	"
10.	" "	N. N.	80	"

u. s. w.

Da auf die Gemeindebürger N. N. und N. N. (Ziffer 8 u. 9) eine gleiche Zahl von Stimmen gefallen ist, und nur Einer von ihnen in den Ausschuß eintreten kann, so hat man dieselben alsbald vorgerufen (oder: für den Abwesenden Gemeindebürger N. N. den Gemeindebürger N. N. als Stellvertreter aufgestellt) und von ihnen das Loos ziehen lassen. Dieses hat für den Eintritt des Gemeindebürgers N. N. (Ziffer 9) entschieden.

§. 7. Hiernach erscheint die Wahl der Klasse der Niederstbesteuerten als beendigt und ist

Beschluß.

Das Protokoll abzuschließen und zu unterzeichnen.

Das Ergebniß der Wahl alsbald öffentlich bekannt zu machen.

N. N. (Unterschriften der Wahlkommission, wie oben Note 6.)

Note 13. Wenn unter Denjenigen, die für die zu besetzenden Stellen mit den meisten Stimmen vorgeschlagen werden, sich Einer oder Mehrere, die gesetzlich nicht wählbar sind, befinden, so darf nicht um so viele weiter auf solche, die in der Stimmenmehrheit nachfolgen und wählbar sind, gegriffen werden, sondern es muß für dieselben eine neue Wahl durch die betheiligten Wahlberechtigten stattfinden.

In einem solchen Fall lautet die Beurkundung:

(Es sind z. B. 8 Mitglieder zu wählen.)

Da unter den 8 mit den meisten Stimmen Vorgeschlagenen sich 2, nemlich Ziffer 3 und 7 befinden, welche gesetzlich nicht wählbar sind, indem Ziffer 3 2c. ... Ziffer 7 aber 2c. ... so ist

Beschluß.

Das Protokoll abzuschließen und zu unterzeichnen. Das Ergebniß der Wahl alsbald öffentlich bekannt zu machen und die Wahlberechtigten sofort auf morgen von 9 Uhr bis 12 Uhr des Vormittags zu einer neuerlichen Abstimmung behufs der Wahl zweier Mitglieder des großen Ausschusses (für eine . . . jährige Amtsdauer) einzuladen.

N. N. (Unterschriften der Wahlkommission, wie Note 6.)

Note 14. Die Wahlhandlungen der beiden anderen Wählerklassen werden in gleicher Weise wie nach Obigem die Wahlhandlung der Klasse der Niederstbesteuerten vorgenommen und beurkundet.

Note 15. Wenn hiernach in jeder der drei Klassen mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten derselben abgestimmt hat, so erfolgt nachstehende Schlußbeurkundung:

§. 8. Nachdem nunmehr alle drei Wählerklassen, und zwar in jeder derselben die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Wahlberechtigten abgestimmt haben, so ist

Beschluß.

Die Wahlhandlung für geschlossen zu erklären und das Gesammtergebniß der Wahl aller drei Wählerklassen alsbald mit dem Anfügen öffentlich bekannt zu machen, daß die Wahlakten von morgen an drei Tage lang zu jedes Wahlberechtigten Einsicht auf dem Gemeindehaus aufliegen.

N. N. (Unterschriften der Wahlkommission, wie Note 6.)

Note 16. Wenn dagegen in der einen oder anderen oder in allen drei Wählerklassen ungeachtet des Verfahrens nach Note 8 und 9 nicht wenigstens die Hälfte der in die Klasse gehörigen Wahlberechtigten abgestimmt hat, so erfolgt nachstehende Beurkundung:

Nachdem nunmehr alle drei Wählerklassen abgestimmt haben, in der Klasse der ...... besteuerten (in allen drei Klassen) aber nicht die Hälfte der Wahlberechtigten die Stimme abgegeben hat, so ist

Beschluß.

Die Wahlhandlung für geschlossen zu erklären, das Gesammtergebniß alsbald mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß die Wahlakten von Morgen an drei Tage lang zu jedes Wahlberechtigten Einsicht auf dem Gemeindehaus aufliegen, hiernächst aber dem Gemeinderath zur Einleitung des Weiteren wegen Ernennung der Stellvertreter nach §. 21. der Gemeindewahlordnung übergeben werden.

N. N. (Unterschriften der Wahlkommission, wie oben Note 6.)

Ziffer V.

Formular für die

Einladung

zu

Wahlen in den kleinen Ausschuß.

In Gemäßheit des §. 40 g. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden ist eine Erneuerungs- (und Ersatz-) Wahl des kleinen Ausschusses vorzunehmen.

Der kleine Ausschuß der Gemeinde N. besteht aus (4) Mitgliedern. Hievon treten nun der regelmäßigen Erneuerung wegen (2) Mitglieder aus, und zwar:

1. aus der Klasse der Niederstbesteuerten:
der Gemeindebürger N. N.

2. aus der Klasse der Mittelbesteuerten:
der Gemeindebürger N. N.

Außerdem ist vor beendigter gesetzlicher Dienstzeit durch Tod, Austritt ꝛc. aus dem kleinen Ausschuß ausgefallen:

aus der Klasse der Mittelbesteuerten:
der Gemeindebürger N. N.

Es sind also zu wählen:

1. aus der Klasse der Niederstbesteuerten 1 Mitglied,
2. aus der Klasse der Mittelbesteuerten 2 Mitglieder,
und zwar hievon 1 für eine sechsjährige, 1 für eine dreijährige Amtsdauer.

Note 1. Wenn in einer Gemeinde, welche durch einen großen Ausschuß vertreten ist, ein Mitglied des kleinen Ausschusses vor beendigter Dienstzeit durch Tod, Austritt ꝛc. ausfällt, so wird alsbald für die ganze übrige gesetzliche Dienstzeit des Ausgefallenen ein anderes Mitglied statt desselben aus der nämlichen Steuerklasse gewählt. In diesem Fall lautet der bisherige Theil der Einladung wie folgt:

Nachdem der aus der Klasse der (Höchst-) Besteuerten in den kleinen Ausschuß gewählte Gemeindebürger N. N. gestorben ist, so ist die Stelle desselben und zwar für den Rest seiner gesetzlichen Dienstzeit durch Wahl eines Anderen aus der Klasse der (Höchst-) Besteuerten zu besetzen.

Die Wahl findet im hiesigen Gemeindehause statt.

Als Wahltag wird bestimmt:

(Montag) den (20.) (Juni)

von 9 Uhr bis 12 Uhr des Vormittags:

für die Abtheilung der Wahlberechtigten, deren Namen mit einem Buchstaben von A bis R einschließlich anfängt.

Von 3 Uhr bis 5 Uhr des Nachmittags:

für die Abtheilung der Wahlberechtigten, deren Namen mit einem Buchstaben von S bis Z anfängt.

Jeder Wahlberechtigte hat seine Abstimmung in der bestimmten Zeit persönlich vor der versammelten Wahlkommission zu vollziehen. Nach Ablauf der dafür bestimmten Zeit werden keine Abstimmungen mehr angenommen.

Wahlberechtigt sind ꝛc.

Note 2. Wenn ein großer Ausschuß in der Gemeinde besteht, so wird fortgefahren:
sämmtliche Mitglieder des großen Ausschusses, des Gemeinderaths und des kleinen Ausschusses.

Note 3. Wenn dagegen die Gemeinde nicht durch einen großen Ausschuß vertreten ist, so wird fortgefahren:
alle Gemeindebürger; ausgenommen ꝛc.

(Der Inhalt des §. 15. des Gemeindegesetzes ist alsdann vollständig einzurücken).

Wählbar in den kleinen Ausschuß sind: alle Gemeindebürger ꝛc.

(Hier sind die §§. 40 f. 29. 21. des Gemeindegesetzes vollständig einzurücken.)

Die Austretenden sind (der Austretende ist) wieder wählbar.

Die Listen der Steuerklassen der wählbaren Bürger (in den Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, ist hier beizusetzen: und die Liste der wahlberechtigten Gemeindebürger) liegen auf dem Gemeindehaus jetzt und während der ganzen Dauer der Wahlhandlung zur Einsicht der Gemeindebürger auf.

Die Wahlberechtigten werden eingeladen, zahlreich zur Wahl zu erscheinen, damit nicht das in §. 40. und 41. der Gemeindewahlordnung vorgeschriebene Verfahren eintreten muß.

N. N. den . . . .

Gemeinderath.

N. N. Bürgermeister.

Ziffer VI.

Formular eines

Protokoll

über

die Wahlen in den kleinen Ausschuß.

Geschehen auf dem Gemeindehause zu N. den (15.) (Juni) (1851).

Gegenwärtig:

der Bürgermeister N. N.

Als Urkundspersonen:

Gemeindebürger N. N.

Gemeindebürger N. N.

Der mitunterzeichnete Rathsschreiber N. N. als Protokollführer.

§. 1. Nach der Bekanntmachung und Einladung des Gemeinderaths vom ... (Datum), welche diesem Protokoll unter Ziffer I. beiliegt, sind (3) Stellen des kleinen Ausschusses der Gemeinde N. durch Wahl neu zu besetzen.

Hiefür sind zu wählen:

1. aus der Klasse der Niederstbesteuerten 1 Ausschußmitglied,

   und zwar für eine sechsjährige Amtsdauer;

2. aus der Klasse der Mittelbesteuerten 2 Ausschußmitglieder,

   und zwar 1 für eine sechsjährige, 1 für eine dreijährige Amtsdauer.

Note 1. Wenn in einer Gemeinde, welche durch einen großen Ausschuß vertreten ist, ein Mitglied des kleinen Ausschusses vor beendigter Dienstzeit durch Tod, Austritt 2c. ausfällt, so wird alsbald für die ganze übrige gesetzliche Dienstzeit des Ausgefallenen ein anderes Mitglied statt desselben aus der nämlichen Steuerklasse gewählt. In diesem Falle lautet der bisherige Theil des Protokolls wie folgt:

Nach der Bekanntmachung und Einladung des Gemeinderaths vom . . (Datum), welche diesem Protokoll unter Ziffer I. beiliegt, ist für das durch (Tod, Austritt 2c.) ausgefallene Mitglied des kleinen Ausschusses, den Gemeindebürger N. N. für den Rest

seiner gesetzlichen Dienstzeit ein anderes Mitglied und zwar aus der Klasse der . . . . . . Besteuerten, welcher der Ausgefallene angehörte, zu wählen.

§. 2. Laut den unter Ziffer II. a. bis d. anliegenden Bescheinigungen ist die Einladung der Wahlberechtigten ordnungsmäßig bewirkt worden.

Note 2. Hier sind dieselben Bescheinigungen beizulegen, wie sie in Formular Ziffer IV. Note 1. bezeichnet sind.

§. 3. Auf heute von 9 Uhr bis 12 Uhr des Vormittags war die Wahl anberaumt, und zwar für die Abtheilung der Wahlberechtigten, deren Namen mit einem Buchstaben von A bis N einschließlich anfängt.

§. 4. Es sind von denselben folgende erschienen und haben abgestimmt:

1. N. N. schlägt vor:
   a. aus der Klasse der Niederstbesteuerten:
   den Gemeindebürger N. N.
   b. aus der Klasse der Mittelbesteuerten:
   für eine sechsjährige Amtsdauer den Gemeindebürger N. N.
   für eine dreijährige Amtsdauer den Gemeindebürger N. N.
   (N. N. (Unterschrift des Abstimmenden).
2. N. N. schlägt vor:
   a. aus der Klasse der Niederstbesteuerten:
   den Gemeindebürger N. N.
   b. aus der Klasse der Mittelbesteuerten:
   für eine sechsjährige Amtsdauer den Gemeindebürger N. N.
   für eine dreijährige Amtsdauer den Gemeindebürger N. N.
   (N. N. (Unterschrift des Abstimmenden).
3. und so weiter.

Note 3. Statt dieser Form des Eintrags der Abstimmungen kann auch der Abkürzung und leichteren Uebersicht wegen der Eintrag in tabellarischer Form im Protokoll in nachstehender Weise geschehen:

Ordnungszahl.	Namen der abstimmenden Gemeindebürger.	Erwählte Mitglieder in den kleinen Ausschuß.					
		Aus der Klasse der Niederstbesteuerten.		Aus der Klasse der Mittelbesteuerten.		Aus der Klasse der Höchstbesteuerten.	
		für sechsjährige Amtsdauer.	für dreijährige Amtsdauer.	für sechsjährige Amtsdauer.	für dreijährige Amtsdauer.	für sechsjährige Amtsdauer.	für dreijährige Amtsdauer.
1.	N. N.	N. N.	N. N.	N. N.	N. N.	N. N.	N. N.
		T. N. N. (Unterschrift d. Abstimmenden).					
2.	N. N.	ꝛc. ꝛc.					

Note. 4. Zu der gleichen Zeit, während welcher der Abstimmende seine Abstimmung zu Protokoll gibt, wird von jeder der beiden Urkundspersonen eine besondere nach den Steuerklassen, aus welchen die Mitglieder des kleinen Ausschusses zu wählen sind, abgetheilte Stimmenaufzeichnung geführt.

Note 5. Wenn ein Abstimmender einen gesetzlich nicht wählbaren oder einen Gemeindebürger vorschlägt, der nicht zu der Steuerklasse, aus welcher die Wahl statt finden soll, gehört, oder wenn ein Vorschlag zu Mißverständnissen Anlaß gibt, oder wenn ein Wahlberechtigter zu viel oder wenn er zu wenig Personen vorschlägt, so ist ähnlich wie nach Formular Ziffer IV. Note 5. zu verfahren.

Note 6. Wenn die Wahlberechtigten in Abtheilungen nach dem Alphabet abstimmen, so geschieht nach Beendigung der Abstimmung einer Abtheilung die Beurkundung in nachstehender Weise:

Nachdem hierauf bis 12 Uhr weiter Niemand erschienen ist, wurde das Protokoll geschlossen und von den Mitgliedern der Wahlkommission unterzeichnet. Die Stimmenaufzeichnungen wurden gehörig verwahrt.

Beschluß.

Heute Nachmittags 3 Uhr mit der Abstimmung der Wahlberechtigten und zwar der Abtheilung derjenigen, deren Namen mit einem Buchstaben von S. bis Z. anfängt, fortzufahren und sich zu diesem Zweck um die bestimmte Zeit wieder zu versammeln.

Unterschriften: N. N. Bürgermeister.

N. N.
N. N. } als Urkundspersonen.

N. N. Rathsschreiber.

Note 7. Die Wahlhandlung der anderen Abtheilungen wird alsdann eben so, jedoch mit Weglassung des §. 1. und 2. im Eingang des Protokolls, vorgenommen und beurkundet.

Note 8. Wenn der Wahltermin abgelaufen ist und nicht die vorgeschriebene Zahl der Wahlberechtigten abgestimmt hat, so lautet die Beurkundung:

Nachdem bis 5 Uhr des Nachmittags Niemand weiter erschienen ist, von den Wahlberechtigten aber, deren es .... (Zahl) sind, nur ... (Zahl), somit nicht die vorgeschriebene Zahl derselben, abgestimmt haben, so ist

Beschluß.

Dieß sofort öffentlich bekannt zu machen, dabei zur Fortsetzung der Wahl nächsten (Montag) (17.) (Juni) von 9 bis 12 Uhr des Vormittags zu bestimmen und die nicht erschienenen Wahlberechtigten mit dem Anfügen zur Abstimmung einzuladen, daß jeder Ausbleibende in eine Geldstrafe von einem Gulden verfällt und wenn wieder nicht die gesetzlich erforderliche Zahl der Wahlberechtigten zur Wahl erscheinen würde, nach §. 41. der Gemeindewahlordnung Stellvertreter und zwar aus jeder Steuerklasse so viel, als bei der nicht zu Stande gekommenen Wahl hätten gewählt werden sollen, ernannt werden.

N. N. (Unterschriften der Wahlkommission, wie oben Note 6.)

Note 9. Wenn in der hierauf anberaumten Tagfahrt wieder nicht so viele Wahlberechtigte abstimmen, daß im Ganzen die gesetzlich vorgeschriebene Zahl die Stimmen abgegeben hat, so wird die Wahlhandlung für geschlossen erklärt, dieser Schluß mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Wahlakten von morgen an drei Tage lang zu jedes Wahlberechtigten Einsicht auf dem Gemeindehaus aufliegen, hiernächst aber dem Gemeinderath zur Einleitung des Weiteren wegen Ernennung der Stellvertreter nach §. 41. der Gemeindewahlordnung übergeben werden.

N. N. (Unterschriften der Wahlkommission, wie oben in Note 6.)

Note 10. Wenn dagegen der Wahltermin abgelaufen ist und die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Wahlberechtigten abgestimmt hat, so lautet die Beurkundung:

§. 5. Es ist hierauf bis 5 Uhr Nachmittags weiter Niemand erschienen. Im Ganzen haben von den .... (Zahl) Wahlberechtigten .... (Zahl), mithin die gesetzlich erforderliche Zahl derselben abgestimmt.

Note 11. Wenn sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht nach Erforderniß theilen läßt, so werden so viele als nöthig davon abgezogen.

§. 6. Man ist nun zur Ermittlung des Wahlergebnisses geschritten. Aus der Vergleichung des Protokolls mit den Stimmenaufzeichnungen, welche mit einander übereinstimmen, ergibt sich, daß Stimmen erhalten haben:

I. aus der Klasse der Niederstbesteuerten:

für eine sechsjährige Amtsdauer

1. der Gemeindebürger N. N. . . . Stimmen.

2. u. s. w.

II. aus der Klasse der Mittelbesteuerten:

a. für eine sechsjährige Amtsdauer

1. der Gemeindebürger N. N. . . . Stimmen.

2. u. s. w.

b. für eine dreijährige Amtsdauer

1. der Gemeindebürger N. N. . . . Stimmen.

2. u. s. w.

Auf Andere sind keine Stimmen gefallen; die meisten Stimmen haben also erhalten:

I. aus der Klasse der Niederstbesteuerten:

für eine sechsjährige Amtsdauer

der Gemeindebürger N. N.

II aus der Klasse der Mittelbesteuerten:

a. für eine sechsjährige Amtsdauer

der Gemeindebürger N. N.

b. für eine dreijährige Amtsdauer

der Gemeindebürger N. N.

Note 12. Die Note 12. des Formulars Ziffer IV. findet im vorkommenden Falle auch bei Wahlen in den kleinen Ausschuß Anwendung.

§. 7. Hiernach erscheint die Wahl als beendigt und ist

Beschluß.

Die Wahlhandlung für geschlossen zu erklären, das Protokoll zu unterzeichnen, und das Ergebniß der Wahl alsbald mit dem Anfügen öffentlich bekannt zu machen, daß die Wahlakten von morgen an drei Tage lang zu jedes Wahlberechtigten Einsicht auf dem Gemeindehaus aufliegen.

N. N. (Unterschriften der Wahlkommission, wie oben Note 6.)

Note 13. Die Note 13. des Formulars Ziffer IV. findet in vorkommendem Falle auch bei Wahlen in den kleinen Ausschuß Anwendung und wenn in diesem Fall oder weil ein Gewählter die Wahl aus einem gesetzlichen Grunde (§. 40. b. des Gemeindegesetzes) ablehnt, eine neue Wahl statt findet, so wird solche alsdann nach Maßgabe des gegenwärtigen Formulars mit geeigneter Abänderung des Eingangs im §. 1. vorgenommen und beurkundet.

Ziffer VII.

Formular für die
Einladung
zu
Wahlen in den Gemeinderath.

In Gemäßheit des §. 30. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden ist eine Erneuerungs= (und Ersatz=) Wahl des Gemeinderaths vorzunehmen.

Der Gemeinderath der Gemeinde N. besteht aus (4) Mitgliedern.

Hievon treten nun der regelmäßigen Erneuerung wegen (2) Mitglieder aus, und zwar:

1. der Gemeinderath N. N.
2. der Gemeinderath N. N.

Außerdem ist vor beendigter gesetzlicher Dienstzeit durch Tod, Austritt 2c. aus dem Gemeinderath ausgefallen:

3. der Gemeinderath N. N.

Es sind also 3 Gemeinderathsmitglieder neu zu wählen, und zwar 2 für eine sechsjährige, 1 für eine dreijährige Amtsdauer.

Note 1. Wenn in einer Gemeinde, welche durch einen großen Ausschuß vertreten ist, ein Mitglied des Gemeinderaths vor beendigter Dienstzeit durch Tod, Austritt 2c. ausfällt, so wird alsbald für die ganze übrige gesetzliche Dienstzeit des Ausgefallenen ein anderes Mitglied statt desselben gewählt. In diesem Fall lautet der bisherige Theil der Einladung wie folgt:

Nachdem der Gemeinderath N. N. gestorben ist, so ist die Stelle desselben und zwar für den Rest seiner gesetzlichen Dienstzeit durch Wahl eines Anderen zu besetzen.

Die Wahl findet im hiesigen Gemeindehaus (Donnerstag) den (15.) (Juli) statt.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung, und es werden die Wahlzettel, welche die Wahlberechtigten auszufüllen und verschlossen der Wahlkommission persönlich zu übergeben haben, vorher am Wahltage ausgetheilt. Die Uebergabe der ausgefüllten Wahlzettel hat von 9 Uhr bis 11 Uhr des Vormittags zu geschehen. Nach Ablauf dieser Zeit werden keine Abstimmungen mehr angenommen.

Wahlberechtigt sind 2c.

Note 2. Wenn ein großer Ausschuß in der Gemeinde besteht, so wird fortgefahren:
sämmtliche Mitglieder des großen Ausschusses, des Gemeinderaths und des kleinen Ausschusses.

Note 3. Wenn dagegen die Gemeinde nicht durch einen großen Ausschuß vertreten ist, so wird fortgefahren:
alle Gemeindebürger; ausgenommen 2c.

(Der Inhalt des §. 15. des Gemeindegesetzes ist alsdann vollständig einzurücken).

Wählbar in den Gemeinderath sind sämmtliche Gemeindebürger. Ausgenommen 2c.

(Hier sind die §§. 29. Ziffer 1. bis 3. und 21. des Gemeindegesetzes vollständig einzurücken).

Die Austretenden sind (der Austretende ist) wieder wählbar.

Die Wahlberechtigten werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Gemeinderäthe auch die Pfandgerichte bilden und als solche haftbar sind, daher es im Interesse der Gemeinden zur Erhaltung ihres Credits liegt, ihr Augenmerk bei der Wahl auf solche Bürger zu richten, die neben den übrigen Erfordernissen durch ihre persönlichen und Vermögensverhältnisse hinlängliche Gewähr geben.

Die Liste der wählbaren Bürger (in den Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht, ist hier beizusetzen: und die Liste der wahlberechtigten Bürger) liegt auf dem Gemeindehaus jetzt und während der ganzen Dauer der Wahlhandlung zur Einsicht der Gemeindebürger auf.

Die Wahlberechtigten werden eingeladen, zahlreich zur Wahl zu erscheinen, damit nicht das im §. 56. und 58. der Gemeindewahlordnung vorgeschriebene Verfahren eintreten muß.

N. N. den . . . . .

Der Gemeinderath.
N. N. Bürgermeister.

Ziffer VIII.

Formular eines

Protokoll

zu

Wahlen in den Gemeinderath.

Geschehen auf dem Gemeindehause zu N. den (13.) (Juli) (1851).

Gegenwärtig:

der Bürgermeister N. N.

Als Urkundspersonen:

der Gemeinderath N. N.

der Gemeinderath N. N.

Der mitunterzeichnete Rathsschreiber, als Protokollführer.

§. 1. Nach der Bekanntmachung und Einladung des Gemeinderaths vom . . . (Datum), welche diesem Protokoll unter Ziffer I. beiliegt, sind . . . (3) Stellen im Gemeinderath der Gemeinde N. durch Wahl neu zu besetzen, und zwar sind (2) Mitglieder für eine sechsjährige und (1) für eine dreijährige Amtsdauer zu wählen.

Note 1. Wenn in einer Gemeinde, welche durch einen großen Ausschuß vertreten ist, ein Mitglied des Gemeinderaths vor beendigter Dienstzeit durch Tod, Austritt rc. ausfällt, so wird alsbald für die ganze übrige Dienstzeit des Ausgefallenen ein anderes Mitglied statt desselben gewählt. In diesem Fall lautet der bisherige Theil des Protokolls wie folgt:

Nach der Bekanntmachung und Einladung des Gemeinderaths vom . . . (Datum), welche diesem Protokoll und Ziffer I. beiliegt, ist für das durch (Tod, Austritt rc.) ausgefallene Mitglied des Gemeinderaths, den Gemeinderath N. N., für den Rest seiner gesetzlichen Dienstzeit ein anderes Mitglied zu wählen.

§. 2. Laut den unter Ziffer II. a. — d. anliegenden Bescheinigungen ist die Einladung der Wahlberechtigten auf heute von 9 bis 11 Uhr des Vormittags ordnungsmäßig bewirkt worden.

Note 2. Hier sind die nämlichen Bescheinigungen beizubringen, wie nach Formular Ziffer IV. Note 2.

§. 3. Auch ist jedem erschienenen Wahlberechtigten ein gedruckter Wahlzettel zugestellt worden und es ist in dem Gemeindehaus die Ein-

richtung getroffen, daß die Wahlberechtigten daselbst ihre Zettel geheim ausfüllen können.

Die Liste der Wahlberechtigten und der Wählbaren liegt zur Einsicht der Abstimmenden auf.

§. 4. Es erschienen und legten ihre Wahlzettel in das zu diesem Zweck bereit stehende Gefäß:

1: N. N.
2: N. N.
3: N. N.
u. s. w.

§. 5. Weiter ist bis 11 Uhr des Vormittags Niemand erschienen. Hiernach haben von den .... (Zahl) Wahlberechtigten .... (Zahl), mithin die gesetzlich vorgeschriebene Zahl abgestimmt.

Note 3. Wenn sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht nach Erforderniß theilen läßt, so werden 1 oder 2 davon abgezogen.

Man hat nun angefangen, einen Wahlzettel nach dem anderen aus dem aufgestellten Gefäß herauszunehmen; jeder Wahlzettel wurde sofort von dem Bürgermeister eröffnet, und dessen Inhalt mit lauter Stimme von ihm vorgelesen, den Urkundspersonen zur Einsicht vorgelegt, von dem Potokollführer in das Protokoll, von dem Gemeinderath N. N. aber, der mit Führung der Gegenliste beauftragt worden ist, in solche eingetragen; nicht weniger hat man die Zahl der Stimmen, die auf jeden gefallen sind, durch die andere Urkundsperson, den Gemeinderath N. N., mit Strichen aufzeichnen lassen. Die Wahlzettel wurden gesammelt.

§. 6. Es erhielten darnach folgende Gemeindebürger Wahlstimmen:

I. für eine sechsjährige Amtsdauer:

1: N. N.
2: N. N.
3: N. N.
u. s. w.

II. Für eine dreijährige Amtsdauer:

1: N. N.
2: N. N.
u. s. w.

Note 4. Statt dieser Form des Eintrags der Abstimmungen kann auch der Abkürzung und leichteren Uebersicht wegen der Eintrag in tabellarischer Form im Protokoll in nachstehender Weise geschehen:

Ordn.-Zahl.	für sechsjährige Amtsdauer.	für dreijährige Amtsdauer.
1.	N. N. N. N.	N. N.
2.	N. N. N. N.	N. N.
3.	N. N. N. N.	N. N.

§. 7. Nachdem die sämmtlichen Wahlzettel eröffnet, vorgelesen und die Namen eingetragen worden, hat man die in das Protokoll eingetragenen mit denen in der Gegenliste, ferner die Aufzeichnung der Stimmenzahl, die auf jeden gefallen ist, gegen einander verglichen.

Das Ergebniß aller dieser richtig befundenen Aufzeichnungen ist folgendes:

Es haben Stimmen erhalten:

I. für eine sechsjährige Amtsdauer:

1: N. N. . . . . (Zahl) Stimmen.

2: N. N. . . . . (Zahl) Stimmen.

u. s. w.

II. für eine dreijährige Amtsdauer:

1: N. N. . . . . (Zahl) Stimmen.

2: N. N. . . . . (Zahl) Stimmen.

u. s. w.

§. 8. Man hat hierauf untersucht, ob gesetzliche Anstände gegen die Wählbarkeit der mit den meisten Stimmen Vorgeschlagenen vorhanden sind und da dies nicht der Fall ist, die Gewählten einzeln befragt, ob sie die auf sie gefallene Wahl annehmen, worauf dieselben erklären:

1: N. N.

u. s. w.

N. N. (Unterschrift des Gewählten.)

2: N. N.

u. s. w.

N. N. (Unterschrift des Gewählten.)

Note 5. Die Note 11. des Formulars Ziffer IV. findet im vorkommenden Fall auch bei Wahlen in den Gemeinderath Anwendung.

Beschluß.

1. Sämmtliche Wahlzettel in Gegenwart der Urkundspersonen zu vertilgen, was auch sogleich vollzogen wurde.
2. Die Gegenliste und die Stimmenaufzeichnung zu den Akten zu nehmen.
3. Das Protokoll abzuschließen und zu unterzeichnen.
4. Das Wahlergebniß bekannt zu machen, mit dem Bemerken, daß die Wahlakten von morgen an binnen drei Tagen zu jedes Wahlberechtigten Einsicht auf dem Gemeindehaus aufliegen.
5. Mit Vorlage der Wahlakten Anzeige an das Großherzogliche . . . . . . Amt Behufs der Verpflichtung der Gewählten zu erstatten.

Unterschriften N. N. Bürgermeister.

N. N. } Gemeinderäthe als Urkundspersonen.
N. N.

N. N. Rathsschreiber.

Note 6. Wenn der Wahltermin abgelaufen ist und nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Wahlberechtigten abgestimmt hat, so wird statt wie in §. 5. verfahren und beurkundet wie folgt:

Weiter ist bis 11 Uhr des Vormittags Niemand erschienen. Hiernach haben von den . . . . (Zahl) Wahlberechtigten nur . . . . (Zahl), mithin nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zahl abgestimmt. Es ist daher:

Beschluß.

1. Das Gefäß, in welchem die Wahlzettel gesammelt sind, mittelst Papierstreifen über das Kreuz durch Aufdrückung des Gemeindesiegels und des Privatsiegels der beiden Urkundspersonen zu versiegeln und wohlverschlossen aufzubewahren, was auch sogleich vollzogen wurde.
2. Das Protokoll abzuschließen und zu unterzeichnen.
3. Sofort öffentlich bekannt zu machen, daß nicht die erforderliche Zahl von Wahlberechtigten erschienen ist, zur Fortsetzung der Wahl nächsten . . . . . . den . . (Datum) von 9 bis 11 Uhr Vormittags zu bestimmen und dazu die nicht erschienenen Wahlberechtigten mit dem Anfügen einzuladen, daß jeder Ausbleibende in eine Geldstrafe von Einem Gulden verfällt und wenn wieder nicht die gesetzlich erforderliche Zahl der Wahlberechtigten zur Wahl erscheinen würde, nach §. 58. der Gemeindewahlordnung Stellvertreter für die zu wählenden Gemeinderathsmitglieder ernannt werden.

N. N. (Unterschriften der Wahlkommission.)

Note 7. Wenn in der hierauf anberaumten Tagfahrt wieder nicht so viele Wahlberechtigte abstimmen, daß im Ganzen die gesetzlich vorgeschriebene Zahl die Stimme abgegeben hat, so wird jeder Nichterschienene in die angedrohte Strafe von Einem Gulden verfällt, die Wahlhandlung für geschlossen erklärt, dieser Schluß mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Wahlakten von morgen an drei Tage lang zu jedes Wahlberechtigten Einsicht auf dem Gemeindehaus aufliegen, hiernächst aber dem Gemeinderath zur Einleitung des Weiteren wegen Ernennung der Stellvertreter nach §. 58. der Gemeindewahlordnung übergeben werden.

Die gesammelten Wahlzettel werden uneröffnet vertilgt.

N. N. (Unterschriften der Wahlkommission.)

Note 8. Wenn dagegen in der anberaumten zweiten Tagfahrt so viele Wahlberechtigte abstimmen, daß im Ganzen die gesetzlich vorgeschriebene Zahl die Stimmen abgegeben hat, so wird nach §. 5. bis Ende des gegenwärtigen Formulars verfahren.

Note 9. Sobald das Gefäß, in welchem die Wahlzettel aufbewahrt sind, zu entsiegeln ist, so ist dieser Act mit dem Bemerken, wie die Siegel befunden worden sind, in dem Protokoll anzuführen.

Note 10. Die Note 12. des Formulars Ziffer IV. findet in vorkommendem Falle auch bei Wahlen in den Gemeinderath Anwendung, und wenn in diesem Falle oder weil ein Gewählter die Wahl nach §. 31. Ziff. 1—5. des Gemeindegesetzes aus einem gesetzlichen Grunde ablehnt oder von der Annahme derselben nach §. 31. Ziff. 6. des erwähnten Gesetzes entbunden wird, eine neue Wahl stattfindet, so wird solche nach Maßgabe des gegenwärtigen Formulars mit geeigneter Abänderung des Eingangs im §. 1. vorgenommen und beurkundet.

Ziffer IX.

Formular der

Wahlzettel

zu

Wahlen in den Gemeinderath.

---

1. Wenn allein eine Erneuerungswahl oder wenn allein eine Ersatzwahl des Gemeinderaths statt findet:

Zu der Stelle eines Gemeinderaths wird in Vorschlag gebracht:

1. der Gemeindebürger N. N.
2. der Gemeindebürger N. N.

u. s. w.

N. N. . . . . (Tag, Monat und Jahr). Ohne Unterschrift.

2. Wenn eine Erneuerungswahl und eine Ersatzwahl zusammenkommt.

Zu der Stelle eines Gemeinderaths wird in Vorschlag gebracht:

a. für eine sechsjährige Amtsdauer:

1. der Gemeindebürger N. N.
2. u. s. w.

b. als Ersatzmann für eine dreijährige Amtsdauer:

1. der Gemeindebürger N. N.

u. s. w.

N. N. . . . . (Tag, Monat und Jahr). Ohne Unterschrift.

Ziffer X.

Formulare für die bei

Bürgermeisterwahlen erforderlichen Bescheinigungen.

A.

Der Gemeinderath der Gemeinde N. beurkundet hiermit:

1. daß die Liste der zum Bürgermeisteramt wählbaren (und — in Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht — die Liste der wahlberechtigten) Gemeindebürger von ihm geprüft und berichtigt, sodann vierzehn Tage vor der Wahl auf dem Gemeindehause aufgelegt worden, drei Tage lang aufgelegt geblieben und daß dies öffentlich bekannt gemacht worden ist;
2. daß die Einladung zu der auf den (12.) (August) (1851) anberaumten Bürgermeisterwahl vom . . . (Datum) an am Gemeindehaus und am . . . (Schulhause ꝛc.) angeschlagen war.

(Auch wird die Nummer . . . des hiesigen Tageblatts beigelegt, in welchem die Einladung eingerückt ist.)

N. . . . . . (Datum).

N. N. (Unterschrift des Gemeinderaths.)

B.

Der unterzeichnete Ortsdiener bescheinigt hiermit, daß er die Vornahme der morgen den . . . (Datum) stattfindenden Bürgermeisterwahl heute Vormittags durch Ausschellen in der Gemeinde mit dem Anfügen bekannt gemacht hat, daß wenn einem Wahlberechtigten die Einladung nicht zugekommen sein sollte, diese Verkündung als solche anzusehen sei.

N. N. . . . . . . den (Datum).

N. N. (Unterschrift des Ortsdieners.)

Gesehen: N. N. (Untersch. des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters.)

C.

Der Unterzeichnete bescheinigt hiermit, daß er die Namen der Wahlberechtigten nach der aufgestellten Liste in deren Versammlung vor Beginn der heutigen Wahlhandlung abgelesen hat, und daß dabei . . . (Zahl) Wahlberechtigte anwesend waren.

N. N. (12.) (August) (1851).

N. N. (Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters.)

Ziffer XI.

Formular eines

Protokoll

zu

der Wahl eines Bürgermeisters.

Geschehen auf dem Gemeindehause zu N. den (12.) (August) (1851).

Gegenwärtig:

der Amtsvorstand, . . . Amtmann N. N.

Die beiden Urkundspersonen: Gemeindebürger N. N. und N. N. und der mitunterzeichnete verpflichtete Amtsaktuar N. N. als Protokollführer.

§. 1. Nachdem am . . . (Datum) die Stelle des Bürgermeisters in der Gemeinde N. durch (den Tod, den gesetzlichen Austritt, die Dienstentlassung) des seitherigen Bürgermeisters N. N. erledigt worden ist, so haben wir von Seite des Amtes unter dem . . . (Datum) die Wahlberechtigten zur Vornahme einer neuen Wahl einladen lassen.

§. 2. Diese Einladung, von welcher eine Ausfertigung unter Ziff. I. beiliegt, ist nach dem unter Ziffer II. angeschlossenen Zeugnisse des Gemeinderaths am . . . (Datum) an dem Gemeindehaus so wie an anderen geeigneten öffentlichen Orten angeschlagen (und wie aus der Beilage Ziffer II. a. hervorgeht, in das dahier erscheinende Tagblatt eingerückt) worden.

Ueberdieß ist nach den unter Ziffer II. b. bis d. angehefteten bescheinigten Verzeichnissen jeder Wahlberechtigte persönlich zur Wahl eingeladen und es ist nach der Anzeige unter Ziffer II. e. noch gestern Vormittag durch Ausschellen öffentlich bekannt gemacht worden, daß die Wahl heute Vormittags um . . . Uhr beginnen werde.

Nach dem Zeugnisse des Gemeinderaths, Ziffer III., hat derselbe die Liste der zu dem Bürgermeisteramt wählbaren (und in Gemeinden, welche nicht durch einen großen Ausschuß vertreten sind, die Liste der wahlberechtigten) Gemeindebürger geprüft und berichtigt, diese Liste (Listen) auch vierzehn Tage vor der heutigen Tagfahrt zu jedes Gemeindebürgers Einsicht drei Tage lang auf dem Gemeindehaus aufgelegt und die Tage, an welchen die Liste (Listen) aufgelegt war (waren), öffentlich bekannt machen lassen.

§. 3. Das weitere, unter Ziffer IV. anliegende Zeugniß beurkundet, daß der Bürgermeisteramtsverweser vor Beginn der Wahlhandlung die Liste der Wahlberechtigten vor den Versammelten abgelesen, woraus sich ergeben hat, daß von den . . . (Zahl) Wahlberechtigten . . . (Zahl) mithin die gesetzlich vorgeschriebene Zahl erschienen sind (nicht erschienen sind).

Note 1. Wenn sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht nach Erforderniß theilen läßt, so werden 1 oder 2 davon abgezogen.

Note 2. Wenn nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Wahlberechtigten erschienen ist, so wird nach §. 3. beurkundet wie folgt:

Es ist daher

Beschluß.

1. Die nicht erschienenen Wahlberechtigten in die Kosten der Tagfahrt zu verfällen.
2. Eine neue Wahl in der vorgeschriebenen Weise anzuberaumen und dazu die sämmtlichen Wahlberechtigten mit dem Anfügen einzuladen, daß wenn auch alsdann wieder nicht die vorgeschriebene Zahl von Wahlberechtigten erscheint, der Bürgermeister von der Staatsbehörde auf höchstens drei Jahre ernannt werde.

Note 3. Wenn dagegen die vorgeschriebene Zahl von Wahlberechtigten erschienen ist, so wird verfahren und beurkundet wie folgt:

§. 4. Man hat die Wahlberechtigten eintreten lassen, sofort der ganzen Versammlung die Eigenschaften, die ein tüchtiger Bürgermeister im Allgemeinen und insbesondere in Bezug auf die hiesige Gemeinde haben soll, auseinander gesetzt, ihnen auch die Gründe, welche der Wählbarkeit entgegenstehen, und die Wahl, wenn sie dessenungeachtet auf einen von dem Gesetz für unfähig Erklärten fallen sollte, ungültig machen, nach §. 29. Ziffer 1. bis 3. und 21. des Gemeindegesetzes, auch weiter die Ziffer 4. des §. 29., worin bestimmt ist, in wie fern Einer gewählt werden kann, der das Wirthschaftsgewerbe betreibt, und ferner den Inhalt des §. 50. der Gemeindewahlordnung erklärt und sie endlich aufgefordert, ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Sodann hat man die zwei Urkundspersonen, welche dem Wahlgeschäft anzuwohnen haben, und welche von dem Gemeinderath und Bürgerausschuß aus den Wahlberechtigten, die aber nicht Mitglieder des Gemeinderaths oder kleinen Ausschusses sind, gewählt wurden, nemlich die beiden Gemeindebürger N. N. und N. N. vortreten lassen, sie zur vorschriftsmäßigen Besorgung ihres Geschäfts in Pflichten genommen, und sie eingeladen, an dem Tische Platz zu nehmen.

§. 5. Hierauf hat man die Wahlhandlung für eröffnet erklärt, und jedem Wahlberechtigten einen gedruckten Wahlzettel zustellen lassen, um

den Namen des zu Wählenden darin einzutragen, und den ausgefüllten Wahlzettel binnen einer halben Stunde abzugeben, indem nach Verlauf dieser Zeit kein Wahlzettel mehr angenommen werde. Dabei wurden die Wahlberechtigten erinnert, den Vorzuschlagenden deutlich und so zu bezeichnen, daß kein Zweifel entstehen kann, auch den Wahlzettel nicht eher zusammenzulegen und zu verschließen, als bis die Schrift trocken geworden ist, damit dieselbe nicht dadurch undeutlich oder unleserlich werde. Auch hat man die Wahlberechtigten aufgefordert, sich nicht vor Beendigung des Wahlgeschäfts zu entfernen, damit wenn eine zweite Abstimmung stattfinden muß, sogleich zu solcher geschritten werden kann. In dem Gemeindehaus ist die Einrichtung getroffen worden, daß jeder Wahlberechtigte geheim schreiben kann; auch liegt die Liste der wahlberechtigten und der wählbaren Gemeindebürger zur Einsicht der Abstimmenden auf.

§. 6. Nachdem man eine halbe Stunde zugewartet, ließ man die Wahlberechtigten einzeln vortreten, den Namen eines Jeden von dem Protokollführer nach fortlaufenden Nummern in das Protokoll eintragen, sofort seinen Wahlzettel abgeben.

§. 7. Es erschienen und legten ihre Wahlzettel in ein zu diesem Zweck bereit stehendes Gefäß:

1: N. N.
2: N. N.
u. s. w.

Note 4. Wenn zwar die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Wahlberechtigten erschienen ist, aber nicht so viele wirklich abgestimmt haben, so wird verfahren und beurkundet wie folgt:

§. 8. Da Niemand weiter erschienen ist und die zur Abgabe der Wahlzettel festgesetzte Zeit umlaufen war, aber nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Wahlberechtigten abgestimmt hat, so ist

Beschluß.

1. Die Wahlberechtigten, welche nicht abgestimmt haben, in die Kosten der Tagfahrt zu verfällen.
2. Eine neue Wahl in der vorgeschriebenen Weise anzuberaumen und dazu die sämmtlichen Wahlberechtigten mit dem Anfügen einzuladen, daß wenn auch alsdann wieder nicht die vorgeschriebene Zahl von Wahlberechtigten abstimmt, der Bürgermeister von der Staatsbehörde auf höchstens drei Jahre ernannt werde.

Note 5. Wenn dagegen die vorgeschriebene Zahl von Wahlberechtigten abgestimmt hat, so wird verfahren und beurkundet wie folgt:

§. 8. Da Niemand weiter erschienen und die zur Abgabe der Wahlzettel festgesetzte Zeit umlaufen war, hat man angefangen, einen Wahl-

zettel nach dem anderen aus dem aufgestellten Gefäß herauszunehmen; jeder Wahlzettel wurde sofort von dem Wahlkommissär eröffnet und dessen Inhalt mit lauter Stimme von ihm vorgelesen, den Urkundspersonen zur Einsicht vorgelegt, von dem Protokollführer in das Protokoll, von dem Gemeindebürger N. N. aber, der mit der Führung der Gegenliste beauftragt worden ist, in solche eingetragen; nicht weniger hat man die Zahl der Stimmen, die auf jeden gefallen sind, durch die andere Urkundsperson, den Gemeindebürger N. N. mit Strichen aufzeichnen lassen. Die Wahlzettel wurden gesammelt.

§. 9. Es erhielten darnach folgende Gemeindebürger Wahlstimmen:

1: N. N.
2: N. N.
3: N. N.
4: leerer Zettel.
5: N. N.
6: N. N.
7: unleserlicher Zettel.
u. s. w.

§. 10. Nachdem die sämmtlichen Wahlzettel eröffnet, vorgelesen, und die Namen eingetragen waren, hat man die in das Protokoll eingetragenen mit denen in der Gegenliste, ferner die Aufzeichnung der Stimmenzahl, die auf jeden gefallen ist, gegen einander verglichen. Das Ergebniß aller dieser richtig befundenen Aufzeichnungen ist folgendes:

die Zahl der Wahlberechtigten der Gemeinde ist . . . (Zahl); davon haben . . . (Zahl) also die gesetzlich vorgeschriebene Zahl ihre Stimmen abgegeben; die zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Stimmenzahl beträgt . . . (Zahl).

Note 6. In Gemeinden, in welchen der große Ausschuß wählt, wird gesagt:
die Zahl der anwesenden Wähler ist . . . . (Zahl), die absolute Stimmenmehrheit beträgt . . . . (Zahl).

Note 7. Wenn sich die Zahl nicht nach Erforderniß theilen läßt, so werden 1 oder 2 davon abgezogen.

Es haben Stimmen erhalten:

1: N. N. . . . . Stimmen.
2: N. N. . . . . Stimmen.
u. s. w.

ein Zettel war leer, ein anderer unleserlich geschrieben; beide sind im Protokoll angeschlossen.

§. 11. Hiernach hat N. N. die meisten Stimmen und zwar . . . (Zahl) über die in jedem Fall erforderliche Zahl erhalten.

Man hat hierauf mit dem Gemeinderath und kleinen Ausschuß untersucht, ob gesetzliche Anstände gegen die Wählbarkeit des mit den meisten Stimmen Vorgeschlagenen vorhanden sind, und da dieß nicht der Fall ist, den Gewählten befragt, ob er die auf ihn gefallene Wahl annehme, worauf derselbe erklärt: u. s. w.

N. N. (Unterschrift des Gewählten.)

Note 8. Wenn zwei mit der gleichen Stimmenmehrheit gewählt werden und es ist der eine davon gesetzlich nicht wählbar, so wird der letztere nicht berücksichtigt und der andere als gewählt betrachtet; wenn dagegen mehrere mit der gleichen Stimmenzahl gewählt werden und alle wählbar sind, so wird wie folgt verfahren und beurkundet:

Hiernach haben N. N. und N. N. die meisten und zwar .... (Zahl) über die in jedem Fall erforderliche Zahl, beide aber gleiche Stimmen erhalten. Man hat daher dieselben alsbald vorgerufen (oder: für den abwesenden Gemeindebürger N. N. den Gemeindebürger N. N. als Stellvertreter aufgestellt) und von ihnen das Loos ziehen lassen. Dieses hat für den Gemeindebürger N. N. entschieden.

Beschluß.

1. Sämmtliche Wahlzettel — mit Ausnahme der beiden dem Protokoll angehefteten — in Gegenwart des anwesenden Gemeinderaths und kleinen Ausschusses so wie der beiden Urkundspersonen zu vertilgen, was auch sogleich vollzogen wurde.
2. Die Gegenliste und die Stimmenaufzeichnung zu den Akten zu nehmen.
3. Das Protokoll abzuschließen und zu unterzeichnen.
4. Das Wahlergebniß den Wahlberechtigten sofort mit dem Bemerken zu verkünden, daß die Entschließung hinsichtlich der Staatsbestätigung des Gewählten nachfolgen werde, und daß inzwischen die Wahlakten von morgen an binnen drei Tagen zu jedes Wahlberechtigten Einsicht auf dem Gemeindehaus aufliegen, nach Ablauf dieser Frist aber an das . . . Amt eingesendet werden.
5. Den bisherigen Bürgermeister oder den gesetzlichen Stellvertreter N. N. anzuweisen, den Dienst bis auf weiter erfolgende Entschließung fortzuversehen.

Unterschriften:

N. N. (Amtsvorstand.)
N. N. u. s. w. Mitglieder des Gemeinderaths.
N. N. N. N. u. s. w. Mitglieder des kleinen Ausschusses.
N. N. N. N. Urkundspersonen.

N. N. Protokollführer.

Note 9. Wenn:

a. zu der Wahlhandlung zwar die erforderliche Zahl von Wahlberechtigten erschienen ist, aber in der ersten Abstimmung keiner die vorgeschriebene Stimmenzahl in sich vereinigt,

oder

b. wenn der mit den meisten Stimmen Vorgeschlagene gesetzlich nicht wählbar ist,

oder

c. wenn der Gewählte aus einem im Gesetz (§. 31. Ziffer 1—5. des Gemeindegesetzes) bezeichneten Grunde die Wahl ablehnt — und in Folge davon vor Aufhebung der Wahlversammlung sogleich zu einer nochmaligen Abstimmung geschritten wird, so wird statt nach §. 11. verfahren und beurkundet, wie folgt:

zu a. hiernach hat N. N. zwar die meisten Stimmen, aber nicht die gesetzlich vorgeschriebene Stimmenzahl erhalten;

oder

zu b. hiernach hat N. N. die meisten Stimmen und zwar .... (Zahl) über die in jedem Fall erforderliche Zahl erhalten.

Man hat hierauf mit dem Gemeinderath und kleinen Ausschuß untersucht, ob gesetzliche Anstände gegen die Wählbarkeit desselben vorhanden sind. Es hat sich ergeben, daß dieß allerdings der Fall ist, indem ꝛc.

oder

zu c. hiernach hat N. N. die meisten Stimmen und zwar .... (Zahl) über die in jedem Fall erforderliche Zahl erhalten.

Man hat hierauf mit dem Gemeinderath und kleinen Ausschuß untersucht, ob gesetzliche Anstände gegen die Wählbarkeit desselben vorhanden sind, und da dieß nicht der Fall ist, den Gewählten gefragt, ob er die auf ihn gefallene Wahl annehme, worauf derselbe erklärt: er habe das ... Lebensjahr zurückgelegt und müsse bei diesem seinem hohen Alter nach reiflicher Erwägung die auf ihn gefallene Wahl ablehnen.

Der von dem Gewählten angegebene Ablehnungsgrund ist nach der Erklärung des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses in Wahrheit vorhanden (und der Gewählte konnte auf erfolgte Aufforderung, dem Vertrauen der Wähler zu entsprechen, zu Annahme der Wahl nicht bewogen werden).

Hierauf ist in allen drei Fällen, so fern die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Wahlberechtigten noch anwesend ist, oder sofort wieder versammelt werden kann, fortzufahren, wie folgt:

Man hat daher unter die noch in der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl anwesenden Wahlberechtigten neue Wahlzettel ausgetheilt und sie zur neuerlichen Abstimmung aufgefordert.

Nachdem man eine halbe Stunde zugewartet, ließ man ꝛc. und nun ist wieder fortzufahren wie von §. 6. an bis zu Ende.

Note 10. Wenn dagegen aus irgend einem Grunde eine neue Wahl anberaumt wird, so wird solche nach Maßgabe des gegenwärtigen Formulars, mit geeigneter Abänderung des Eingangs in §. 1. vorgenommen und beurkundet.

Note 11. Nach jeder Bürgermeisterwahl, beziehungsweise nach Bestätigung derselben ist zu untersuchen, ob sich nicht ein Verwandter des Gewählten im Gemeinderath befindet, der nach §. 29. Ziffer 3. des Gemeindegesetzes nicht zugleich mit demselben im Gemeinderath sitzen kann und daher austreten muß.

Ziffer XII.

Formular einer

Beurkundung der Liste (der zum Bürgermeisteramt wählbaren Gemeindebürger) der Gemeinde N.

Der unterzeichnete Gemeinderath hat die voranstehende Liste geprüft, in derselben alle diejenigen, welche nach dem §. 29. des Gemeindegesetzes zum Bürgermeisteramt nicht wählbar sind, gestrichen, und beurkundet hiermit, daß sich in derselben keine Bürger befinden:

1. welche wegen eines Verbrechens zu einer peinlichen Strafe, oder
2. welche innerhalb der letzten fünf Jahre zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens sechs Monaten, oder durch richterliches Erkenntniß zur Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs zu irgend einer anderen Strafe verurtheilt worden sind;
3. welchen die Wählbarkeit durch ein anderes Gesetz entzogen ist (namentlich nach §. 66. des Bürgerrechtsgesetzes welche entmündigt oder mundtodt sind);
4. welche im Falle einer Gant nach §. 21. Ziffer 3. des Gemeindegesetzes sind;
5. welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr nicht zurückgelegt haben;
6. welche nicht wenigstens ein Jahr in der Gemeinde das Bürgerrecht angetreten haben;
7. welche als Soldaten im wirklichen Dienste stehen.

N. N. den . . . . . (Datum).

N. N. (Unterschriften des Gemeinderaths.)

2. Verordnung, die öffentlichen Vorladungen zu Gemeindeversammlungen betreffend.

(Reg. Bl. Nro. LXIII. von 1832.)

Zum Vollzuge des §. 37. (jetzt §. 11.) des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden wird hiermit über die Art der öffentlichen Vorladungen zu Gemeindeversammlungen folgende Vorschrift ertheilt:

§. 1.

An dem Hause, in welchem die Gemeindeversammlungen ordentlicherweise stattfinden, wird die Einladung zur Gemeindeversammlung öffentlich angeschlagen.

In diesem Anschlage macht der Bürgermeister bekannt, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Gemeindeversammlung stattfinden werde.

Regelmäßig wird darin auch der Gegenstand der Berathung bezeichnet, insbesondere wenn über das Gemeindevermögen verfügt, oder von der Gemeinde eine privatrechtliche Verpflichtung eingegangen werden soll.

§. 2.

Diese Bekanntmachung kann auch noch an anderen Stellen, z. B. an der Kirche, oder in Städten an bestimmten Straßenecken angeschlagen werden.

Der Gemeinderath und Ausschuß können dieß im Allgemeinen festsetzen.

§. 3.

Der öffentliche Anschlag (§. 1. und 2.) geschieht in der Regel wenigstens vier Tage früher, als die Gemeindeversammlung stattfinden soll.

Der Bürgermeister kann jedoch, wenn er Gründe zu größerer Eile findet, diese Frist abkürzen.

§. 4.

Außer dem öffentlichen Anschlage geschieht die Einladung ferner noch entweder:

a) durch Läuten mit einer dazu bestimmten Glocke, oder

b) durch Ausschellen, oder

c) durch Umsagen an die einzelnen Bürger.

Der Gemeinderath und Ausschuß haben allgemein zu bestimmen, ob mehrere oder nur eine von diesen drei Vorladungsarten, und welche derselben in einer Gemeinde einzutreten habe, auch in welchem Zeitpunkte vor der Gemeindeversammlung die Einladung auf die eine oder die andere Art in der Regel (§. 3.) zu geschehen habe.

Ebenso haben der Gemeinderath und Ausschuß in Städten, in welchen öffentliche Blätter erscheinen, festzusetzen, ob und in welches derselben die Einladung jeweils einzurücken sei.

§. 5.

Hinsichtlich derjenigen Bürger, welche außerhalb Orts und so entfernt wohnen, daß sie das Läuten oder Ausschellen nicht hören können, muß jedesmal ein Umsagen stattfinden, wenn nicht der Gemeinderath und Ausschuß beschließen, daß solche auswärtige Bürger Jemanden im Orte aufstellen, der ihnen die Vorladung jedesmal bekannt macht.

Die Anordnung des Gemeinderaths und Ausschusses in diesem Falle, so wie im Falle der §§. 2. und 4, und ebenso die Abänderung einer solchen Anordnung ist der Gemeinde jeweils gehörig zu eröffnen.

§. 6.

Die Beschwerde, daß bei dem Umsagen einzelne Bürger umgangen worden seien, hat auf die Giltigkeit der Einladung im Allgemeinen, beziehungsweise auf die Giltigkeit der Gemeindeversammlung und ihrer Beschlüsse, keinen Einfluß.

Unterblieb aber die Umsage überhaupt, oder unterblieb das nach dem §. 4. an ihrer Stelle angenommene Läuten oder Ausschellen, so können Diejenigen, welche von der Veranstaltung der Gemeindeversammlung, bevor sie statthatte, keine Kenntniß erhielten, von dem Bürgermeister die Anordnung einer nochmaligen Gemeindeversammlung begehren.

Gleiches ist der Fall, wenn der im §. 1. vorgeschriebene öffentliche Anschlag ganz unterblieb, nicht aber auch, wenn derselbe wegen Nichtbezeichnung des Gegenstandes der Berathung nur mangelhaft war.

§. 7.

Das Begehren einer Wiederholung der Gemeindeversammlung und der dabei stattgehabten Berathung und Schlußfassung wegen Mangel der Einladung (§. 6. Absatz 2. und 3.) ist nur zulässig, wenn es innerhalb drei Tagen von der vor sich gegangenen Gemeindeversammlung an bei dem Bürgermeister angebracht, und da, wo der Bürgermeister das Begehren verwirft oder gar nicht erledigt, innerhalb weiterer acht Tage bei dem Bezirksamte deßhalb Beschwerde geführt wird.

Wird die eine oder die andere dieser beiden Fristen versäumt, so findet eine Beschwerde wegen mangelhafter Bekanntmachung oder Einladung zur Gemeindeversammlung in keinem Falle mehr Statt.

§. 8.

Da, wo in einer Gemeinde an bestimmten Tagen regelmäßige Gemeindeversammlungen gehalten werden, bedarf es der hier (§. 1 bis 5.) vorgeschriebenen Anschläge und Einladungen nicht.

§. 9.

Hinsichtlich der Bekanntmachungen und Einladungen zu Gemeindewahlen behält es bei den in der Wahlordnung vom 1. Juni d. J. (jetzt vom 30. April 1851. Anhang Ziff. 1.) gegebenen Vorschriften sein Bewenden.

Karlsruhe, den 16. November 1832.

Ministerium des Innern.

Winter.

v. Adelsheim.

3. Verordnung, die Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlungen und größeren Ausschüsse betr.

(Reg. Bl. Nro. XVII. von 1833.)

Zur Erhaltung der Ordnung und eines geregelten Geschäftsganges bei Versammlungen der Gemeinden und der in den Städten über 3000 Seelen (jetzt: der in den Gemeinden von 80 und mehr Bürgern) gewählten größeren Ausschüsse wird folgendes verordnet:

1. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Gemeinde, beziehungsweise der größere Ausschuß, versammelt sich auf die Einladung des Bürgermeisters an dem durch den Gemeinderath und Ausschuß im Allgemeinen dazu bestimmten Orte.

Vergl §. 41. Abs. 6. und §. 24. der G.O.

§. 2.

Die Einladung dazu geschieht nach Maßgabe der Verordnung vom 16. November 1832. Reg. Bl. Nro. LXIII. (Anhang Ziff. 2.)

§. 3.

Die Verhandlungen finden nur statt, wenn wenigstens zwei Drittel aller Bürger, beziehungsweise aller Mitglieder des größern Ausschusses, anwesend sind.

Vergl. §. 11. und §. 24. der G. O.

§. 4.

Der Bürgermeister führt in der Versammlung den Vorsitz.

Sobald er den Stuhl einnimmt, haben sich alle Mitglieder an ihre Plätze zu begeben.

§. 5.

Zur Rechten desselben sitzen die Mitglieder des Gemeinderaths, und zur Linken jene des kleinen Ausschusses. Die anderen Mitglieder der Versammlung nehmen ohne nähere Bestimmung die übrigen Plätze ein.

§. 6.

Am Versammlungsort des größeren Ausschusses, dessen Sitzungen nach dem §. 40. (jetzt §. 24.) des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden öffentlich sind, wird den Zuhörern ein eigener, durch irgend ein Zeichen von den Sitzen der Ausschußmitglieder auszuscheidender Platz angewiesen.

2. Kapitel.

Von der Berathung in den Versammlungen.

§. 7.

Die auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände, d. h. diejenigen, zu deren Erörterung die Versammlung bestimmt ist, werden vom Bürgermeister, der eine nach dem andern, zur Berathung ausgesetzt.

§. 8.

Niemand darf in der Versammlung einen anderen Gegenstand zur Sprache bringen.

Wer eine Sache vor die Versammlung bringen will, hat schon vorher zu bewirken, daß dieselbe von dem Bürgermeister auf Antrag des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses oder einer den Mitgliedern beider in der Zahl gleich kommenden Anzahl Bürger, oder auf Anordnung der Staatsbehörde nach dem §. 38. (jetzt §. 12.) der Gemeindeverfassung auf die Tagesordnung gesetzt werde.

§. 9.

Jeder zur Berathung kommende Antrag ohne Unterschied, von wem er ausgegangen sei, muß vorher, etwa mit kurzer Angabe der Gründe, auf welchen er beruht, schriftlich verfaßt sein, und, so wie er zur Berathung ausgesetzt wird, durch den Bürgermeister oder durch den Rathsschreiber vorgelesen und erläutert werden.

§. 10.

Hat bei einem Antrag des Gemeinderaths der Bürgerausschuß eine von diesem Antrage abweichende Ansicht, so kann der Obmann des Ausschusses diese abweichende Ansicht mit den dafür sprechenden Gründen, sobald der Antrag selbst nach Maßgabe des §. 9. vorgelesen und erläutert ist, ebenfalls vortragen.

Vergl. §. 137. der G. O.

§. 11.

Hierauf eröffnet der Bürgermeister die allgemeine Berathung.

§. 12.

Jeder, welcher über die Sache sprechen will, meldet sich hiezu durch Aufstehen, oder, wo die Anwesenden überhaupt nur stehen, durch Emporhalten der Hand.

§. 13.

Der Bürgermeister ruft alsdann nach der Ordnung des Anmeldens Einen nach dem Anderen zum Sprechen auf, und Keiner darf sprechen, bevor er dazu aufgerufen ist.

§. 14.

Der Bürgermeister allein hat das Recht, so oft er es nöthig findet, das Wort zu nehmen.

§. 15.

Jeder muß beim Sprechen stehen, ausgenommen der Bürgermeister, welcher auch sitzend reden darf.

§. 16.

Niemand darf im Sprechen unterbrochen werden, ausgenommen vom Bürgermeister, und zwar nur:

a. wegen Abschweifung vom eigentlichen Gegenstand der Berathung, oder

b. wenn sich der Redner Persönlichkeiten oder Ausfälle irgend einer Art erlaubt.

§. 17.

Wenn die Versammlung über den gestellten Antrag und die für und wider sprechenden Gründe von verschiedenen Seiten hinreichend aufgeklärt ist, so schließt der Bürgermeister die Berathung, wenn gleich Einzelne, die sich meldeten, noch nicht gesprochen haben.

§. 18.

Beharren die Letzteren auf dem Begehren, daß sie über die Sache noch gehört werden sollen, so hat der Bürgermeister, wenn er dieß nicht zugeben will, die Versammlung darüber abstimmen zu lassen, ob sie die Berathung noch fortsetzen lassen wolle, oder nicht.

§. 19.

Ist die Berathung geschlossen, so stellt der Bürgermeister die Frage, über welche abgestimmt werden soll, und wenn gegen die Art, wie die Frage gefaßt ist, nichts erinnert wird, so läßt der Bürgermeister Mann für Mann mit „ja" oder „nein" abstimmen.

Ueber blose Zwischenfragen kann auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben, oder durch Emporheben der Hände, oder auf andere schickliche Weise abgestimmt werden.

§. 20.

Nach erfolgter Abstimmung verkündet der Bürgermeister der Versammlung, wie viele Stimmen sich für und wie viele gegen den Antrag erklärt haben, und was hiernach als der Beschluß der Versammlung gelte.

3. Kapitel.

Protokollirung der Verhandlungen.

§. 21.

Der Rathsschreiber führt über jeden Gegenstand der Berathung ein besonderes Protokoll.

§. 22.

Dasselbe enthält:

a. Tag und Ort der Versammlung,
b. die Zahl der anwesenden Mitglieder,
c. den Antrag, über welchen berathen wurde,
d. die zur Abstimmung ausgesetzte Frage,
e. und den gefaßten Beschluß
f. mit Angabe, wie viele Stimmen dafür und wie viele dagegen waren.

Abfassung der Gemeindeversammlungsprotokolle.

Die Protokolle über Gemeindeversammlungen sind stets so abzufassen, daß man aus denselben mit Bestimmtheit zu entnehmen vermag, ob ein gültiger Gemeindebeschluß nach gehöriger Erörterung der Sache gefaßt worden ist. Sie werden daher, um vollständig zu sein, nicht bloß das im §. 22. obiger Geschäftsordnung Vorgeschriebene, sondern überhaupt folgendes zu enthalten haben:

a. Tag, Ort und Veranlassung der Versammlung.

b. Die Angabe über die Art der Einladung der Gemeindebürger zur Versammlung (§. 10. 11. Ziff. 1. der G. O. und Verordnung vom 16. November 1832. im Anhang Ziff. 2.).

c. Die Zahl sämmtlicher stimmberechtigter Gemeindebürger und die Zahl der von diesen bei der Versammlung wirklich Erschienenen.

d. Den Gegenstand, worüber die Versammlung einen Beschluß gefaßt hat, und die zur Abstimmung ausgesetzte Frage. Hier ist insbesondere darauf zu achten, daß jeder zur Berathung kommende Antrag ohne Unterschied von wem er ausgegangen, entweder im Protokoll selbst oder in einer besonderen Beilage, etwa mit kurzer Angabe der Gründe, auf welchen er beruht, schriftlich verfaßt, beziehungsweise niedergelegt, auch, so wie er zur Berathung ausgesetzt wird, durch den Bürgermeister oder Rathsschreiber vorgelesen und erläutert, und daß dieß geschehen, im Protokoll angeführt werde (§. 9. der Geschäftsordnung). Die Frage, über welche abgestimmt wird und welche wörtlich in das Protokoll aufgenommen werden muß, ist so zu stellen, daß mit „Ja" oder „Nein" darüber abgestimmt werden kann (§. 19. der Geschäftsordnung).

e. Die Art der Abstimmung, so wie die Zahl der „für" und der „gegen" die aufgestellte Frage stimmenden Bürger. Als Ausweis hierüber ist eine Kontrolliste anzulegen.

f. Den hiernach gefaßten Beschluß der Gemeinde und die Beurkundung darüber, daß der Versammlung verkündet worden ist, wie viele Stimmen „für" und wie viele „gegen" den Antrag sich erklärt haben und was hiernach als Beschluß der Versammlung gelte (§. 20. der Geschäftsordnung).

g. Die Schlußbeurkundung des Protokolls nach Vorschrift des §. 24. der Geschäftsordnung.

Ein Muster für ein Protokoll über eine Gemeindeversammlung enthält die Beilage A.

Ueber die Beurtheilung der Gültigkeit eines Gemeindeaktes vergl. Zus. 8. zu §. 11. der G. O. und über Auslegung und Anwendung der Gemeindebeschlüsse vergl. Zus. 26. zu §. 85. der G. O.

§. 23.

Wenn Einzelne, welche gegen den Beschluß gestimmt haben, verlangen, daß ihre Namen als zur Minderheit stimmend, im Protokoll ausdrücklich angeführt werden, so hat dies zu geschehen.

§. 24.

Am Schlusse der Verhandlung wird das Protokoll öffentlich vorgelesen, sodann vom Bürgermeister, vom ältesten Gemeinderath, vom Obmann des Ausschusses, und vom Rathsschreiber, der dasselbe führte, unterschrieben.

Jedem Mitgliede des größeren Ausschusses, beziehungsweise bei Gemeindeversammlungen jedem Bürger, steht dasselbe zur Einsicht offen.

§. 25.

Alle diese Protokolle werden vom Rathsschreiber alsbald nach stattgehabter Versammlung ununterbrochen nach einander in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen.

Ein solcher Eintrag enthält die wörtliche Abschrift des Protokolls und der dazu gehörigen Unterschriften. Die Richtigkeit dieser Einträge, beziehungsweise Abschriften, wird vom Bürgermeister und Rathsschreiber durch Unterschrift beglaubigt.

4. Kapitel.

Von der Polizei in den Versammlungen.

§. 26.

Dem Bürgermeister steht am Orte der Versammlung die Polizei zu.

§. 27.

Wird bei einer Versammlung des größeren Ausschusses von den Zuhörern durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder auf andere Weise die Ruhe der Verhandlung gestört, so weist der

Bürgermeister die Ruhestörer fort, und läßt sie, wenn sie nicht gehen wollen, durch den Polizeidiener oder durch die aufgestellte Wache fortführen.

§. 28.

Wird die Ruhe der Verhandlung von einem Mitgliede der Versammlung selbst gestört, oder von einem solchen sonst die Geschäftsordnung übertreten, so wird es vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen.

§. 29.

Leistet das Mitglied diesem Rufe und auch einer nochmaligen Aufforderung des Bürgermeisters keine Folge, so wird dasselbe eben so, wie nach dem §. 27. die Zuhörer, fortgewiesen, und hievon alsdann im Protokolle Erwähnung gethan.

§. 30.

Je nach Umständen kann der Bürgermeister gegen die fortzuweisenden Ruhestörer auch nach der im §. 51. der Gemeindeverfassung ihm verliehenen Befugniß noch Strafe erkennen.

Vergl. Zus. 8. 9. 10. zu §. 51. der G. O.

§. 31.

Läßt sich die Ruhe und Ordnung gar nicht mehr herstellen, so kann der Bürgermeister die Sitzung auf eine Stunde unterbrechen, oder ganz aufheben, worauf sich alle Anwesenden von dem Versammlungsorte sogleich zu entfernen, und im Falle einer blosen Unterbrechung nach einer Stunde wieder einzufinden haben.

In einem solchen Falle sind die Ruhestörer jedesmal dem Bezirksamte zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 32.

Alle Befugnisse, welche nach dieser Verordnung der Bürgermeister auszuüben hat, kommen bei seiner Verhinderung auch seinem Stellvertreter zu, und eben so dem Staatsverwaltungsbeamten, wenn dieser nach dem §. 38. (jetzt §. 12.) Nro. 6. der Gemeindeverfassung oder aus anderer Veranlassung die Gemeinde oder den größeren Ausschuß selbst versammelt hat.

Karlsruhe, den 16. April 1833.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Winter.

v. Adelsheim.

Beilage A. zur Geschäftsordnung.

Formular zu einem

Gemeindeversammlungs-Protokoll.

Geschehen N. den ten . . . 185

Vor versammelter Gemeinde.

Unter Vorsitz des Bürgermeisters N.

Nachdem der Gemeinderath in der Sitzung vom . . . . beschlossen hat 2c., hiezu aber die Zustimmung der Gemeinde erforderlich ist,

oder

Nachdem der Gemeinderath in der Sitzung vom . . . . . . beschlossen 2c., der Bürgerausschuß aber hierzu seine Zustimmung nicht ertheilt hat, somit der Gegenstand zur Entscheidung der Gemeinde vorzulegen ist,

oder

Nachdem von . . . . die Versammlung der Gemeinde beantragt worden ist, um dieselbe darüber zu vernehmen 2c.

oder

Nachdem vom Großh. Bezirksamt N. mittelst Beschlusses vom . . . . Nro. . . die Versammlung der Gemeinde angeordnet worden ist, um dieselbe darüber zu vernehmen 2c., so hat man zu dieser Versammlung den heutigen Tag bestimmt und die Zeit der Zusammenkunft auf . . . Uhr . . . . festgesetzt.

Dies hat man bereits am . . . (Datum) durch öffentlichen Anschlag am . . . (Rathhause, Haus des Bürgermeisters, an der Kirche 2c.) zur Kenntniß der Bürger gebracht und dieselben eingeladen, zu besagter Zeit im Versammlungslokale zu erscheinen. Außerdem hat man noch die stattfindende Gemeindeversammlung, Zeit und Zweck derselben, durch . . . (die Schelle, Umsagen 2c.; vergl. den §. 4. der Verordnung vom 16. November 1832. Reg. Bl. Nro. LXIII.) den Bürgern bekannt gemacht.

In Folge dessen sind in der heutigen Gemeindeversammlung von den . . . (Zahl) stimmberechtigten Bürgern . . . (Zahl) erschienen. Es ist daher die zur Fassung eines Gemeindebeschlusses über den vorliegenden Gegenstand nöthige Zahl versammelt.

Der Bürgermeister gab nun den erschienenen Bürgern den Zweck der Versammlung kund, setzte ihnen die Gründe des vom Gemeinderathe gefaßten Beschlusses auseinander,

oder

stellte ihnen die vom Gemeinderath und vom Bürgerausschuß geltend gemachten verschiedenen Gründe dar,

oder

verlas den gestellten Antrag, wie solcher in der Beilage Ziffer . . . näher begründet ist (beziehungsweise wie solcher nachstehend in das Protokoll eingerückt wird),

oder

verkündete die eingegangene unter Beilage Ziffer . . . angeschlossene bezirksamtliche Verfügung durch wörtliches Vorlesen,

und eröffnete sofort die Berathung über den Gegenstand.

Nachdem die Sache hinreichend erörtert war, hat der Bürgermeister die Berathung geschlossen und folgende Frage zur Abstimmung gebracht:

(Hier ist die gestellte Frage wörtlich einzurücken.)

Hierauf ließ man jeden der versammelten Bürger einzeln vortreten und über die aufgestellte Frage abstimmen.

Die Abstimmung eines jeden Einzelnen wurde von dem Rathsschreiber unter besonderer Aufsicht von Seite des ältesten Gemeinderathes und des Obmannes des Bürgerausschusses alsbald in der Art niedergeschrieben, daß er in der unter Ziffer . . . anliegenden Controlliste die Zahl der „für" und der „gegen" die ausgesetzte Frage abgegebenen Stimmen durch Striche auf zwei Seiten bezeichnete.

Nach Beendigung der Abstimmung wurden die abgegebenen Stimmen zusammengezählt. Es hat sich dadurch ergeben, daß von den erschienenen ... (Zahl) Bürgern ... (Zahl) für ... sich ausgesprochen haben.

Es ist sohin Beschluß der Gemeinde:

(Hier ist dieser Beschluß vollständig einzurücken.)

Man hat nun das Ergebniß durch Vorlesen des Protokolls sämmtlich anwesenden Bürgern bekannt gemacht und nachdem von keiner Seite eine Einsprache dagegen erhoben worden, solches geschlossen.

Geschehen, wie oben.

Der Bürgermeister. Der älteste Gemeinderath.
N. N.

Der Obmann des Ausschusses.
N. T. Rathsschreiber.
N.

4. Verordnung, die Anlegung und Führung der Bürgerbücher betr.

(Reg. Bl. Nro. LV. von 1836.)

Man findet sich veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

In jeder Gemeinde ist ein Bürgerbuch nach dem anliegenden Muster A. anzulegen.

Frühere Vorschrift. In der Beilage A. Ziff. 12. zu dem zweiten Einführungsedict (zu dem Landrecht) vom 22. Dezember 1809. Reg. Bl. Nro. LIII. war vorgeschrieben: Die Bürgerbücher sind von den Raths- und Gerichtsschreibereien ferner zu halten. In dieselben werden nach alphabetischer Ordnung die Bürger (und Beisassen) jedes Orts sogleich nach ihrer Annahme eingetragen, und bei jedem die Vornamen, der Geschlechtsname, der Geburtsort, das Alter, die Religion, verehelichter oder unverehelichter Stand, das Gewerb, und der Tag der Annahme bemerkt. Jeder Eintrag wird mit dem Namenszuge des Einschreibenden beglaubigt.

§ 2.

Alle gegenwärtig vorhandenen Bürger werden nach dem Alter ihres Bürgerrechts mit fortlaufenden Nummern in das Bürgerbuch sogleich bei dessen Anlegung auf einmal eingetragen.

§. 3.

So oft alsdann wieder ein Ortsangehöriger sein angeborenes Bürgerrecht antreten zu wollen erklärt, und zu diesem Zweck nach §. 11. (jetzt §. 81.) des Bürgerrechtsgesetzes die gesetzlichen Erfordernisse bei dem Gemeinderath nachweist, desgleichen, so oft ein Ortsfremder nach §. 81. des genannten Gesetzes vom Gemeinderath und Ausschuß die bürgerliche Aufnahme erhält, ist derselbe unter der nächstfolgenden Nummer und unter dem Datum, unter welchem die Erklärung des Bürgerrechtsantritts vom Gemeinderath angenommen, oder dem Ortsfremden die Bürgerannahme vom Gemeinderath und Ausschuß ertheilt wird, in das Bürgerbuch einzutragen.

§. 4.

Hat der Gemeinderath die Erklärung des Bürgerantritts wegen mangelnder Erfordernisse zurückgewiesen, oder wurde die bürgerliche Aufnahme eines Ortsfremden vom Gemeinderath oder Ausschuß verweigert, sofort auf ergriffenen Rekurs von der Staatsbehörde die Zulassung zum Bürgerrechtsantritte, beziehungsweise die Ertheilung der Bürgerannahme verfügt, so erfolgt der Eintrag in das Bürgerbuch erst unter der Nummer und an dem Tage, an welchem jene Verfügung der Staatsbehörde nach den Bestimmungen der Rekursordnung vom 14. März 1833 vollzugsreif geworden ist, aber in der Spalte e unter der Rubrik „Bemerkungen“ wird dabei angemerkt, an welchem Tage sich der Nachsuchende um die Annahme gemeldet, beziehungsweise den Bürgerrechtsantritt erklärt habe, und durch welchen Beschluß einer und welcher Staatsbehörde seine Annahme oder Zulassung verfügt worden sei.

§. 5.

War Derjenige, der das angeborene Bürgerrecht antritt, früher Soldat, so ist hievon in der Spalte e ebenfalls die Anmerkung zu machen, mit dem Beisatz, wann er das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt, und wann er vom Militär seinen Abschied erhalten habe.

Vergl. §. 87. der G.O. und Zus. dazu.

§. 6.

Jedem, der das angeborene Bürgerrecht antritt, oder die bürgerliche Aufnahme erwirbt, wird hierüber vom Gemeinderath eine Bescheinigung ausgestellt, worin zugleich zu bemerken ist, unter welcher Nummer und unter welchem Datum er in das Bürgerbuch eingetragen worden sei.

§. 7.

Wenn ein Bürger mit Tod abgeht, oder durch den Wegzug oder sonst sein Bürgerrecht nach §. 67. und 69. des Bürgerrechtsgesetzes verliert, so wird der Eintrag desselben im Bürgerbuch durchstrichen, jedoch so, daß er noch leserlich bleibt, und daneben unter der Aufschrift „Bemerkungen“ wird angemerkt, daß und an welchem Tage er gestorben sei, oder sein Bürgerrecht sonst verloren habe.

§. 8.

Die Führung des Bürgerbuchs liegt unter der Aufsicht des Bürgermeisters dem Rathsschreiber ob.

Von Zeit zu Zeit und jedenfalls am Schlusse jeden Jahres hat der Gemeinderath das Bürgerbuch zu durchgehen, allenfallsige Mängel verbessern und Unrichtigkeiten berichtigen zu lassen, sofort von dem Erfunde und den getroffenen Anordnungen dem Bezirksamte die Anzeige zu machen, welches diese Anzeigsberichte, nachdem es das etwa Erforderliche darauf verfügt hat, alljährlich im Monat Januar der Kreisregierung zur Einsicht vorlegt.

Keine periodischen Berichte über den Erfund der Bürgerbücher.

Die durch den §. 8. obiger Verordnung vorgeschriebene periodische Berichterstattung der Gemeinderäthe an die Bezirksämter und dieser an die Kreisregierungen über den jeweiligen Befund der Bürgerbücher hat zu unterbleiben. Dagegen ist den Aemtern und Amtsrevisoraten zur Pflicht gemacht, bei jeder schicklichen Gelegenheit von den Bürgerbüchern Einsicht zu nehmen und namentlich bei jedem Rügegericht sich das Bürgerbuch vorlegen zu lassen, dasselbe nach Anleitung der gedachten Verordnung genau zu prüfen, die nöthig scheinenden Verbesserungen sogleich anzuordnen und den Befund in das Rügegerichtsprotokoll niederzulegen. M. d. J. 22. Juni 1838. Nro. 6304.

§. 9.

Die zum Behufe der Wahlen und bei anderen Anlässen erforderlichen Bürgerlisten werden mittelst Auszugs aus dem Bürgerbuch gefertigt. Sie enthalten, wo nicht auf die Steuerkapitalien Rücksicht zu nehmen ist, eine Zusammenstellung der noch aktiven Bürger nach der Reihenordnung, in der dieselben im Bürgerbuch eingetragen sind.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Sold.

A.

Muster für ein Bürgerbuch.

a. Nro.	b. Namen der Bürger.	c. Jahr, Monat und Tag des Antritts vom angeborenen Bürgerrecht.	d. Jahr, Monat und Tag der Bürgeraufnahme.	e. Bemerkungen.
1	Benedikt Beurer, Dreher.	10. Mai 1802.		
2	Blasius Dorn, Schuster.	. . . .	5. Nov. 1802.	
3	~~Caspar Holzer, Gutsbes.~~	10. Feb. 1807.	. . . .	Starb den 6. April 1836.
4	Johann Katzenmaier, jung, Schmied.	13. Dez. 1807.		
5	~~M. Salzmann, Schneider.~~	2. Jan. 1808.		Ist den 2. Dezember 1836 von hier weggezogen.
6	Xav. Spinnhirn, Schuster.	. . . .	11. April 1815.	
7	Joach. Friedeauf, Bäcker.	25. Nov. 1815.		
8	Ferdinand Buchenger, Arzt.	6. März 1833.		
9	Augustin Mezger, Müller.	. . . .	15. Aug. 1833.	Hat sich schon am 20. April 1833 beim Gemeinderath gemeldet, wurde aber erst in Folge der Kreisregierungsverfügung vom 30. Juli 1833. Nro. 17131 aufgenommen.
10	Friedrich Walcher, Orgelmacher.	30. Okt. 1835.		
11	Konrad Velten, Bauer.	22. Nov. 1835.	. . . .	War Soldat, wurde am 21. Sept. 1830 25 Jahre alt, und erhielt den 5. Nov. 1835 seinen Abschied.
12	Xav. Litschgi, Bierbrauer.	. . . .	1. Febr. 1836.	

5. Verordnung, den Gebührenbezug der Gemeindebeamten betreffend.

(Reg. Bl. Nro. LIII. von 1835.)

Um in den Gebührenbezug der Gemeindebeamten eine Gleichförmigkeit zu bringen, wird hiermit verordnet, wie folgt:

Diese vom Ministerium des Innern erlassene Gebührenverordnung ist auch vom Ministerium der Finanzen angenommen und durch dessen Erlaß vom 2. Dezember 1843. Nro. 9061. verfügt worden, daß dieselbe in allen Fällen, in welchen nach den bestehenden Verordnungen oder in Folge besonderer Aufforderung bei Geschäften der Steuerverwaltung Gemeindebeamten gegen Diäten- beziehungsweise Tagsgebührenbezug anzuwohnen oder mitzuwirken haben, in Anwendung gebracht werde.

§. 1.

Hinsichtlich der Diäten für Dienstverrichtungen außerhalb der Gemarkungen verbleibt es zur Zeit bei den Bestimmungen des Nachtrags zum Diäten-Reglement vom 14. September 1808 I. B. (Reg. Bl. Nro. XXX.), wornach:

a. in den vier größten Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, alle Rathsglieder (Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber) täglich 2 fl. 30 kr.,

b. dieselben in den übrigen Städten 2 fl.,

c. in Landgemeinden, die Bürgermeister 1 fl. 30 kr., die Gemeinderäthe und Rathsschreiber aber 1 fl. 12 kr.

zu beziehen haben.

Die Rathsglieder (Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber) in den Städten haben hierbei nach dem §. 29., verglichen mit §§. 10. und 11. des Diäten-Reglements vom 30. Juli 1804 und nach der Verordnung vom 14. September 1808 außer der Diät auch noch den aufgewendeten Rittlohn, nebst Fütterungs- und Trinkgeld anzusprechen.

Sollen Rathsglieder in Geschäften der Gemeinde an einen entfernten Ort (außerhalb des Amtsbezirks) abgesandt und ihnen zu diesem

Zwecke höhere als die hier verordneten Diäten und Reisekosten bewilligt werden, so sind für einen solchen Fall die Diäten und anderen Reisekosten von dem Gemeinderath und Ausschuß besonders zu bestimmen, und es ist dazu die Genehmigung des Bezirksamtes, noch ehe die Reise unternommen wird, einzuholen.

Diäten.

1) Unter Diäten versteht das Gesetz „die für die Person und deren anständigen Unterhalt nöthigen Unkosten. Es sind in dieser Diät alle auf die persönlichen Bedürfnisse des Dieners fallenden Ausgaben eingerechnet, und darf mithin für Zimmergeld, Nachtlager, Frühstück, Licht, Trinkgeld, Rasiren und Frisiren nichts aufgerechnet werden.“ Diätenordnung vom 30. Juli 1804. Nro. I. u. II. §. 22. Außer den Diäten findet auch die Anrechnung für Fuhrlohn, Fütterung und Trinkgeld (im Stalle) in Gemäßheit des §. 28. und 29. statt.

Diätenbezug in zusammengesetzten Gemeinden.

2) Wenn bei einer aus mehreren Orten zusammengesetzten Gemeinde einzelne Mitglieder des Gemeinderaths in Nebenorten wohnen, folglich zu den Sitzungen des Gemeinderaths außerhalb ihres Orts und ihrer Gemarkung gehen müssen, so haben sie hiefür nach §. 1. der Gebührenverordnung Diäten zu beziehen, wenn sie statt derselben von der Gemeinde nicht ein Aversum erhalten und dieses Aversum auch nicht schon im fixen Gehalte begriffen ist. Diese Diät erhalten sie aber nur aus der Gemeindekasse und nicht etwa von der Partei, deren Angelegenheit in der Gemeinderathssitzung verhandelt wird, und namentlich haben daran nach §. 13. u. 36. des B. R. G. bei Bürgerrechtsantretungen und neuen Aufnahmen diejenigen nichts zu bezahlen, welche das Bürgerrecht antreten oder um die Bürgeraufnahme nachgesucht haben. M. d. J. 2. Dezember 1836. Nro. 13541.

Diäten für Gänge in den Amtssitz.

3) Für Gänge in den Amtssitz können bei einer großen Entfernung wohl $1^1/_3$ oder nach Umständen $1^1/_2$ Diät angesetzt werden, da zu dem Hin- und Herkommen nebst Besorgung des Geschäfts im Amtssitz immerhin mehr als eine gewöhnliche Tags-Arbeitszeit erforderlich ist. M. d. J. 8. August 1836. Nro. 9152.

Kein Abzug an der Diät der Gemeindebeamten.

4) Die Vorschrift, wornach diejenigen Staatsdiener, welche bei auswärtigen Geschäften Abends ihren Wohnort wieder erreichen, nur zwei Drittel der regulativmäßigen Diät erhalten, ist auf die Gemeindebeamten nicht auszudehnen. M. d. J. 30. Mai 1836. Nro. 5542.

Keine Aufrechnung der Diäten bei dem Diensteinkommen.

5) Vergl. Zus. 6. zu §. 35. der G. O.

§. 2.

Für Geschäfte, welche die Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber in oder außer dem Orte, jedoch innerhalb der Gemarkung, bei Versteigerungen, Obsignationen, Inventuren, oder sonst in der Eigenschaft als Urkundspersonen verrichten, so wie für Vornahme von Augenscheinen oder Beaufsichtigung von Arbeiten, erhält jeder derselben eine Tagsgebühr, welche in Städten 1 fl. 20 kr. und in Landgemeinden 48 kr. ausmacht.

Bei einer Beschäftigung von vier Stunden oder weniger wird die Hälfte, und bei längerer Beschäftigung die volle Tagsgebühr bezahlt.

Gemeindebeamte als Urkundspersonen.

1) Wenn Gemeindebeamte vermöge ihres Amtes verbunden sind, der Verhandlung einer Staatsbehörde als Urkundspersonen anzuwohnen, so haben sie diejenigen Diäten und Tagsgebühren zu beziehen, welche die Gebührenverordnung für Diensthandlungen der Gemeindebeamten bestimmt. M. d. J. 6. April 1850. Nro. 5505.

Tagesgebühren: a. bei der Konscription.

2) Nach dem §. 64. des Konscriptionsgesetzes sind die bei der Ziehung und Aushebung durch den Zuzug von Lokal- und Bezirksbeamten veranlaßten Kosten auf die Amtskasse zu übernehmen. Dieß vorausgesetzt und in Erwägung, daß der Bürgermeister nicht als Gemeindebeamter im Interesse der Gemeinde, sondern vielmehr durch das Gesetz als Urkundsperson zu diesem Geschäft berufen wird, hat auch der Bürgermeister des Orts, in welchem die Ziehung oder Aushebung vor sich geht, in Gemäßheit des §. 2. vergl. mit §. 9. der Gebührenverordnung zwar keine Diät, wohl aber die im §. 2. dieser Verordnung bestimmte Tagsgebühr aus der Amtskasse zu empfangen. M. d. J. 5. Februar 1836. Nro. 1083.

b. bei Dienstgeschäften.

3) Den Bürgermeistern, welche nicht am Orte der Vornahme des Konscriptionsgeschäfts wohnhaft sind, ist die Diät nach §. 1., und den Bürgermeistern des Orts die Tagsgebühr nach §. 2., in Gemäßheit der Verfügung vom 5. Februar 1836. (vergl. Zus. 1. zu gegenwärtigem Paragraphen) zu verwilligen, da die Entscheidung vom 20. Februar 1837. (vergl. Zus. 2. zu gegenwärtigem Paragraphen) nur solche Geschäfte im Auge hat, welche nicht zu den Dienstobliegenheiten der Bürgermeister gehören, während die Anwohnung bei der Konscription nach §. 16. des Konscriptionsgesetzes eine gesetzliche Dienstobliegenheit der Bürgermeister ist. M. d. J. 15. Februar 1840. Nro. 1832.

c. bei Nicht-Dienstgeschäften.

4) Die Gemeindebeamten, so oft sie aus besonderem Auftrage ein nicht zu ihren Dienstobliegenheiten gehöriges Geschäft außerhalb der Gemarkung vorzunehmen haben, sollen hiefür nicht blos die im §. 1. obiger Gebührenverordnung bestimmte Diät, sondern auch noch die Tagesgebühr des §. 2. anzusprechen haben. M. d. J. 20. Februar 1837. Nro. 1759. Vergl. Zusatz zu §. 6. und §. 9. obiger Verordnung.

Unterschied der Tagsgebühren von den Geschäftsgebühren.

5) Für Geschäfte, welche von Urkundspersonen oder Schätzern (§. 4. obiger Gebührenverordnung) vorgenommen werden, sind Tagsgebühren und keine Geschäftsgebühren nach §. 2. festgesetzt, d. h. die Gebühr richtet sich nach der Größe der zur Vornahme des Geschäfts nöthigen Zeit, und nicht nach jedem einzelnen Geschäfte. Wenn daher in der Zeit von 4 Stunden mehrere solche Geschäfte verrichtet werden, so findet für alle zusammengenommen nur die halbe Tagsgebühr statt, wogegen, wenn das Geschäft auch nur eine halbe Stunde dauert, dennoch die Gebühr von 4 Stunden in Anrechnung gebracht werden darf. Dieß gilt nach §. 2. von allen Geschäften der Urkundspersonen, der Schätzer oder Sachverständigen, während bei den Verrichtungen des §. 6. für jedes einzelne Geschäft eine bestimmte Gebühr festgesetzt ist, welche daher ohne Rücksicht auf den Zeitaufwand so oft angesetzt werden darf, als das Geschäft wiederholt wird. Werden die Geschäfte der Urkundspersonen, Schätzer und Sachverständigen außerhalb der Gemarkung vorgenommen, so findet neben der Tagsgebühr auch noch die Anrechnung einer Diät, wie sich dieß aus §. 1. und 4. mit Bestimmtheit ergibt, statt. M. d. J. 3. Juli 1844. Nro. 6897.

Feuernachschau.

6) Die Feuernachschau ist lediglich aus polizeilichen Gründen wegen der Feuersgefahr angeordnet, folglich eine Dienstverrichtung der Ortsvorgesetzten, wofür dieselben, wenn sie im Orte geschieht, nach §. 20. (jetzt 36.) der G. O. keine Diäten oder Gebühren anzusprechen haben. M. d. J. 3. August 1838. Nro. 8020.

Versteigerung für die Landesgestütsanstalt. 7) Die Versteigerungen der Fouragelieferung auf den Landesgestütsbeschälplätzen sind nicht als Geschäfte für die Gemeinde zu betrachten. Die Bürgermeister und Rathsschreiber sind befugt, die im §. 2. der Gebührenverordnung festgesetzten Gebühren und beziehungsweise Diäten für derartige Versteigerungen in Anspruch zu nehmen (vergl. M. d. J. 27. Januar 1837. Nro. 919. Zus. 6. zu §. 6. gegenwärtiger Verordnung), und ebenso hat auch der Rathsdiener für das Ausrufen bei der Versteigerungsverhandlung die im §. 5. der erwähnten Verordnung festgesetzte Gebühr anzusprechen. M. d. J. 16. Februar 1852. Nro. 2379.

§. 3.

Werden die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Geschäfte für die Gemeinde selbst verrichtet, so passirt dafür keine Tagsgebühr, ausgenommen wenn das Geschäft außerhalb des Orts vorzunehmen ist, und in diesem Falle dafür nicht ein Aversum nach dem §. 20. (jetzt §. 36.) der Gemeindeordnung ausgeworfen wurde.

Liegen die Häuser zerstreut in der Gemarkung, so gilt das Geschäft als außerhalb des Orts verrichtet, wenn es in einer Entfernung von wenigstens einer Viertelstunde von dem Gemeindehause oder von der Wohnung, in welcher der Gemeinderath seine Versammlungen hält, vorgenommen wurde.

Gebühren bei Zehntablösungen. 1) Vermittelt die Gemeinde die Zehntablösung, so wird letztere dadurch eine Gemeindesache, und die Gebühren richten sich dann nach diesem Grundsatz, so daß also nach §. 3. der Gebührenverordnung für die Geschäfte im Orte keine Gebühr angerechnet und erhoben werden darf. Für die Arbeiten außerhalb Orts und Gemarkung sind dagegen die gewöhnlichen Gebühren nach §. 1. und 2. gedachter Verordnung zu erheben.

Es wird gestattet, daß, da die Verrechnung vorschriftsgemäß stets durch besondere Rechner erfolgt, für diese Letzteren auch eine besondere Gebühr festgesetzt werde.

Für Aufstellung der Register für die Umlagen kann von Seiten des Rathsschreibers keine Gebühr gefordert werden, da dieses Geschäft als Gemeindesache von ihm unentgeltlich besorgt werden muß. Man hat aber auch, da die Aufstellung dieser Register besondere Mühe und Sachkenntniß erfordert und die Zehntablösungsgeschäfte von ganz außerordentlicher Art sind, nichts dabei zu erinnern, wenn den Rathsschreibern, denen die Aufstellung der Umlageregister übertragen wird, für Besorgung dieses Geschäfts eine angemessene Gebühr bewilligt wird.

Alle diese Gebühren fallen auf die Zehntrechnung und unterliegen nach §. 130. der G. O. der Prüfung und Anweisung des Amtes. M. d. J. 31. Mai 1842. Nro. 5862.

Bei Hundsmusterungen. 2) In solchen Fällen, wo die Hundsmusterung außerhalb Orts, also in Ortschaften, wo die Häuser zerstreut liegen, in einer Entfernung von wenigstens einer Viertelstunde vom Gemeindehause vorgenommen wird, erscheint der Ansatz einer Gebühr für die anwesenden Gemeindebeamten nach der Gebührenverordnung als gerechtfertigt, und das Ministerium der Finanzen hat deßhalb unter dem 5. August 1837. Nro. 5500. die Anordnung getroffen, daß die Ober-Einnehmereien in solchen Fällen die fraglichen Gebühren gleichzeitig mit jenen der Thierärzte jeweils aus den erhobenen Hundstaxen

alsbald bei der Hundsmusterung bezahlen lassen. M. d. J. 7. November 1837. Nro. 10261.

§. 4.

Die Diäten und Tagsgebühren, welche in den Fällen der §§. 1. und 2. die Gemeinderäthe zu fordern haben, stehen in der nemlichen Weise auch den Waisenrichtern, Schätzern und sonstigen Urkundspersonen, und unter der Beschränkung des §. 3. eben so den Ausschußmitgliedern, Gemeinderechnern und Waldmeistern zu.

Vergl. §. 36. und 40 k. der G. O.

Sachverständige bei der Feuerschau. 1) Die Gebührenverordnung für die Gemeindebeamten findet nach Analogie des §. 4. derselben auch auf die mit Vornahme der Feuerschau beauftragten Sachverständigen Anwendung. M. d. J. 11. Januar 1848. Nro. 283.

Urkundspersonen. 2) Die Gebührenordnung vom 26. Februar 1849. Reg.Bl. Nro.X. ist nur auf solche Urkundspersonen anwendbar, welche nicht ein ihnen übertragenes öffentliches Amt verpflichtet, zu einer Verhandlung mitzuwirken. M. d. J. 6. April 1850. Nro. 5505.

Waisenrichter und Schätzer. 3) Die Gebührenordnung für Waisenrichter und Schätzer bei rechtspolizeilichen Verrichtungen, vom 23. Oktober 1847. siehe im Reg.Bl. Nro. XLIII. von jenem Jahr.

§. 5.

Ortspolizeidiener, Rathsdiener, Boten, Feldschützen und andere zum Gemeindedienst-Personal gehörigen Personen erhalten, wo sie nicht durch ihren fixen Gehalt bereits dafür bezahlt sind, in den Fällen des §. 1. eine Diät von 40 Kreuzern und in den Fällen des §. 2. eine Tagsgebühr von 30 Kreuzern, von welch letzteren bei einer Beschäftigung von vier Stunden oder weniger die Hälfte, und bei einer längern Beschäftigung der ganze Betrag bezahlt wird.

Die Gebühr für das Ausschellen ist nach der Verschiedenheit der Orte in jeder Gemeinde besonders festzusetzen.

Vergl. §. 2. obiger Gebührenverordnung.

§. 6.

Für andere als die im §. 1. und 2. erwähnten Geschäfte passiren in Städten, wie in Landgemeinden, nur folgende Gebühren:

a. Für Ausstellung der Heirathsurkunden erhält der Bürgermeister 12 Kreuzer, und jedes anwesende Mitglied des Gemeinderaths 6 Kreuzer.

b. Für einfache Vermögens- oder Sittenzeugnisse, so wie für andere Zeugnisse des Gemeinderaths, mit Ausnahme bloßer Heimathsscheine, die Hälfte dieser Beträge.

c. Eben so erhält der Bürgermeister für Viehkaufurkunden und deren Eintragung, so wie für Zeugnisse, die er allein ausstellt, 6 Kreuzer.

d. Für Verhandlungen, welche der Bürgermeister oder sein Stellvertreter in Privatsachen vornimmt und protokollirt, erhält derselbe 20 Kreuzer, oder wenn die Verhandlung über einen halben Tag andauert, 40 Kreuzer.

e. Für Berichte, welche der Bürgermeister oder sein Stellvertreter in Partheisachen an das Bezirksamt oder an andere Behörden erstattet, so wie für schriftliche Verfügungen, die er an eine Parthie erläßt (mit Ausnahme der bloßen Vorlage- oder Erinnerungsberichte und der bloßen Mittheilung von Beschlüssen anderer Behörden), bezieht er jedesmal 6 Kreuzer.

Verlagscheine. 1) Die Pfandgerichte können für die sogenannten Verlagsscheine oder Gütertaxationen, so wie für Ausfüllung der Erkundigungsbogen, die für Vermögenszeugnisse in §. 6. b. der Gebührenverordnung festgesetzte Gebühr anrechnen. Justizminist. 8. November 1836. Nro. 5178.

Ueber die Gebühr für besondere Abschätzung eines Unterpfands vergl. den §. 4. der Verordnung vom 25. Juli 1842. Reg. Bl. Nro. XXIV. in Zus. zu §. 12. dieser Gebührenverordnung.

Vermögenszeugnisse. 2) Wenn der Richter in Untersuchungssachen von den Gemeinderäthen Sitten- oder Vermögenszeugnisse einfordert, darf die im §. 6. b. der Gebührenverordnung festgesetzte Gebühr nicht angerechnet werden, gleichviel ob der Verurtheilte Vermögen besitze oder nicht. M. d. J. 31. Mai 1842. Nro. 5863. Auch dann nicht, wenn solche Zeugnisse auf von der Staatsbehörde zur Benützung vorgeschriebenen gedruckten Fragebogen ausgestellt werden. M. d. J. 15. Juli 1842. Nro. 7574.

Viehkaufurkunden. 3) Man muß in Beziehung auf die von den Viehkaufurkunden zu entrichtende Gebühr zwischen der Protokollirung oder dem ersten Eintrag des Kaufs in die dafür bestimmten Protokollbücher und zwischen der Ausfertigung daraus unterscheiden. Für jene Protokollirung ist nicht mehr die frühere Gebühr von 15 Kreuzer, sondern nach §. 6. c. der Gebührenverordnung nur die Gebühr von 6 Kreuzer, für die besondere Ausfertigung aber, sofern solche verlangt wird, nach §. 7. die Gebühr von 2 Kreuzer für die Seite der aus den Protokollen zu machenden Abschrift oder Ausfertigung und überdieß für den dabei zu gebrauchenden Stempel 3 weitere Kreuzer zu erheben, so daß also eine Viehkaufurkunde im Falle der Ausfertigung auf 11 Kreuzer und im anderen Falle blos auf 6 Kreuzer zu stehen kommt. M. d. J. 21. Dezember 1835. Nro. 11329. 7. Oktober 1836. Nro. 11197. und 20. Dezember 1843. Nro. 13671.

Verhandlungen des Bürgermeisters. 4) Vergl. Zus. 14—17. und 19. zu §. 41. der G. O.

Zustellung von Zahlungsaufforderungen. 5) Da es sich ergab, daß Ortsvorgesetzte und Gemeindediener an einigen Orten Gebühren für die nach der Verordnung vom 13. Dezember 1827. (Reg. Bl. von 1828. Nro. II.) zu bewirkenden Zustellungen erhoben, so hat sich das Justizministerium veranlaßt gesehen, unter Hinweisung auf die Verordnungen vom 11. Januar 1817. Reg. Bl. Nro. IX. und vom 30. März 1829. Reg. Bl. Nro. X. im Einverständniß mit dem M. d. J. den Bezug irgend einer Gebühr für Ortsvorgesetzte oder Gemeindediener wegen Eröffnung oder Zustellung der im §. 2. 3. u. 4. der landesherrl. Verordnung vom 13. Dezember 1827. gedachten Zahlungsaufforderungen, es

mögen nun solche Aufforderungen von landesherrlichen oder Stiftungsverrechnungen, standesherrlichen oder grundherrlichen Rentbeamten ausgehen, zu untersagen. Zuwiderhandlungen sind mit doppeltem Ersatz des zur Ungebühr Bezogenen und bei Wiederholungen mit angemessener Strafe zu ahnden. Justizministerium 6. Februar 1844. Nro. 711.

Kanzleigeschäfte. 6) Die in §. 6. der Gebührenverordnung bestimmten Gebühren beziehen sich nur auf die eigentlichen Kanzleigeschäfte. Der Bürgermeister erhält also die dort unter d. bestimmte Protokollgebühr von 20 beziehungsweise 40 Kreuzer (allein oder nach §. 7. gemeinschaftlich mit dem Rathsschreiber) nur für die ihm kraft seiner Amtspflicht in Parteisachen, namentlich in Rechtsstreitigkeiten obliegenden Verhandlungen, die er in seinem gewöhnlichen Geschäftslokale (Raths- und Schreibstube oder Kanzlei) vornimmt. Für Geschäfte, insbesondere für Versteigerungen, die er nicht in diesem Geschäftslokal, wenn gleich in seinem Wohnort vorzunehmen hat, oder die gar nicht in seinem Geschäftskreise liegen, namentlich also für solche, die ihm eine Receptur oder Verwaltung aufträgt, hat er dagegen, je nachdem sie in oder außer der Gemarkung vorzunehmen sind, die Tagsgebühr des §. 2. oder die Diät des §. 1. anzusprechen, ohne daß ihm jedoch die Protokollgebühr des §. 6 d. noch daneben zukäme. M. d. J. 27. Januar 1837. Nro. 919.

§. 7.

Wenn der Bürgermeister zu Verhandlungen, für welche er eine Protokollgebühr bezieht, den Rathsschreiber beizieht, so hat er diesem die Hälfte der im vorhergehenden Paragraphen unter d. erwähnten Gebühr zu überlassen.

Außerdem bezieht der Rathsschreiber überhaupt in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen für die von ihm besorgten schriftlichen Fertigungen eine von den Parthien noch besonders zu bezahlende Schreibgebühr von acht Kreuzern für den Bogen oder zwei Kreuzer für die Seite.

Werden dabei Impressen angewendet, so ist die Schreibgebühr auch von den gedruckten Seiten zu rechnen, der Rathsschreiber hat aber daraus die Kosten der Impressen zu bestreiten.

Der Betrag des gebrauchten Stempels wird noch besonders erhoben.

§. 8.

Für die Heimathsscheine bezieht der Bürgermeister, oder wenn er die Anschaffung der dazu erforderlichen Impressen dem Rathsschreiber überläßt, der Letztere, einschließlich der Schreibgebühr und der Auslage für Stempel und Impressen, im Ganzen sechs Kreuzer.

§. 9.

Auch in den Fällen des §. 6. werden die dort unter d. und e. und die im §. 7. erwähnten Gebühren, so weit sie auf die Gemeinde selbst fallen würden, nicht bezahlt.

Lokalstiftungen der nemlichen Gemeinde bleiben von den im §. 6. und im §. 7. erwähnten Gebühren, nicht aber auch von den Diäten (§. 1.) und Tagsgebühren (§. 2.) frei.

Andere Korporationen und der Fiskus werden in allen Fällen (§. 1. 2. und 6.) lediglich wie Privaten behandelt.

In Armensachen wird nichts erhoben, und von Dienstboten wird für Sittenzeugnisse in allen Fällen ebenfalls nichts bezahlt.

§. 10.

Wo die Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber für die in den §§. 6. bis 8. erwähnten Gebühren ein Aversum beziehen, oder wo bei Bestimmung ihres fixen Gehaltes darauf Rücksicht genommen ist, daß sie keine solche Gebühren erhalten, können diese nach dem Beschluß der Gemeinde entweder für die Gemeindekasse erhoben, oder es kann von der Erhebung derselben ganz Umgang genommen werden.

Wo dagegen Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber bisher auf erlaubte Weise mehr Gebühren bezogen haben, ist ihnen, sofern dieser Mehrbezug bei Bestimmung ihres fixen Gehaltes in Anschlag gebracht wurde, der fixe Gehalt verhältnißmäßig zu erhöhen.

Vergl. §. 36. der G.O.

§. 11.

Gebühren des Gemeindedienstpersonals in den Fällen des §. 6. sind unstatthaft, daher fallen namentlich die von demselben da oder dort bisher etwa bezogenen Zustellungs-, Anmeldungs- und Siegelgebühren weg.

§. 12.

Hinsichtlich der Gebühren, welche bei Veräußerung und Verpfändung von Liegenschaften zu beziehen sind, verbleibt es bei der Verordnung vom 2. April 1833. Reg. Bl. Nro. XV., und ebenso hinsichtlich der Markungs- und Steinsetzungsgebühren bei den Bestimmungen der Verordnung vom 22. September 1818. Reg. Bl. Nro. XXI.

Alle übrigen von den Kreisdirektorien, Kreisregierungen, oder dem diesseitigen Ministerium erlassenen Verordnungen über Gebührenbezüge der Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber sind hiermit aufgehoben, und überhaupt alle durch solche Verordnungen etwa besonders bewilligten oder sonst hergebrachten Gebührenbezüge, welche durch obige Bestimmungen nicht ausdrücklich wieder genehmigt sind, finden künftig nicht mehr statt.

Gewährgebühren. 1) Diese Verordnung vom 2. April 1833, so wie jene vom 30. September 1816, sind aufgehoben und es tritt an ihre Stelle die im Reg.Bl. Nro. XXIV. von 1842. verkündete

Verordnung über die Gebühren der Gemeinderäthe für Eintragungen in die Grund- und Pfandbücher.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird über die Gebühren der Gemeinderäthe für Eintragungen in die Grund- und Pfandbücher hierdurch verordnet, wie folgt:

§. 1. Für die Eintragung und Gewährung eines Kauf- oder Tauschvertrages über Liegenschaften in das Grundbuch, so wie für die Eintragung eines bedungenen Unterpfandes in das Pfandbuch, sind folgende Gebühren zu entrichten:

a.	Wenn der Kaufpreis, beziehungsweise der Gesammtwerth der liegenschaftlichen Tauschobjekte, die Schuld- oder Kautionssumme unter 5 fl. beträgt	10 kr.
b.	bei einem Betrag von 5 bis 15 fl.	15 „
c.	„ „ „ „ 15 „ 30 „	20 „
d.	„ „ „ „ 30 „ 50 „	25 „
e.	„ „ „ „ 50 „ 100 „	30 „
f.	„ „ „ „ mehr als 100 bis 3,000 fl. von jedem weiteren 100 fl.	6 „
g.	„ „ „ „ mehr als 3,000 bis 6,000 fl. von jedem 100 fl. über 3,000 fl.	3 „

Von dem 6,000 fl. übersteigenden Betrage wird keine weitere Gebühr entrichtet.

§. 2. Hat der Gemeinderath, weil ihm der einzuschreibende Vertrag nicht vorgelegt wird, die Vertragsurkunde in einem eigenen Akte oder durch unmittelbare Eintragung in das Grundbuch nach der mündlichen Angabe der Kontrahenten aufzunehmen, so ist hiefür eine fernere Gebühr von 20 kr. zu entrichten.

§. 3. Der Bürgermeister und der Rathsschreiber beziehen für ihre Verrichtungen bei einer von ihnen innerhalb der Ortsgemarkung vorzunehmenden Versteigerung eine Tagsgebühr, welche in Städten 1 fl. 20 kr., in Landgemeinden 48 kr. beträgt.

Für das Protokoll über die abgehaltene Versteigerung findet keine weitere Gebühr statt.

§. 4. Dieselbe Tagsgebühr beziehen sie für die Vornahme eines Lokal-Augenscheins zum Behuf der Abschätzung eines Unterpfandes, wenn ein solcher aus besonderen Gründen nothwendig ist, neben der in §. 1. festgesetzten Gebühr.

§. 5. Wenn ein Käufer im nemlichen Vertrag oder in der nemlichen Versteigerung mehrere Grundstücke von einem oder mehreren Verkäufern erwirbt, so wird der Betrag aller Erwerbungen zusammengerechnet und hiervon die Gebühr nach §. 1. erhoben. Die in §. 2. festgesetzte Gebühr darf, wo sie in einem solchen Falle stattfindet, nur einfach erhoben werden.

§. 6. Für die Eintragung des Uebergangs liegenschaftlichen Eigenthums und liegenschaftlicher Rechte aus einem anderen Rechtstitel, als dem des Kaufes oder Tausches, so wie für Eintragung der Vorzugsrechte, der gesetzlichen und richterlichen

Unterpfänder, der Rechtsübertragung einer mit Unterpfands- oder Vorzugsrecht versehenen Forderung an einen anderen Gläubiger, für jeden Zusatz zu früheren Einträgen, endlich für Eintragung der Löschung eines Pfandeintrags, ist bei einem Betrage von weniger als 30 fl. eine Gebühr von 5 kr., bei höherem Betrage eine Gebühr von 15 kr. zu entrichten.

§. 7. Die in den §§. 1. und 6. festgesetzten Gebühren werden unter sämmtliche Mitglieder des Gemeinderaths gleichheitlich vertheilt; die in den §§. 2. 3. u. 4. bestimmten Gebühren werden von Denjenigen, welche das betreffende Geschäft verrichten, allein bezogen.

§. 8. Für alle Einträge in das Grund- oder Pfandbuch und für alle Auszüge aus einem dieser Bücher hat der Rathsschreiber eine Schreibgebühr von 2 kr. für jede Seite zu beziehen.

§. 9. Die angesetzten Gebühren sind in jedem Falle im Grund- oder Pfandbuche und auf dem hieraus gefertigten Auszuge zu bemerken.

§. 10. Was der gegenwärtigen Verordnung zuwider an Gebühren zu viel bezogen wird, ist den Betheiligten doppelt zu ersetzen.

Wird die zu entrichtende Gebühr auf der schriftlichen Fertigung nicht bemerkt, oder eine höhere als die angesetzte Gebühr gefordert, oder findet wiederholte Ueberforderung statt, so tritt außer dem doppelten Ersatze des zu viel erhobenen Betrags eine den Umständen angemessene Strafe ein.

§. 11. Die Verordnungen vom 30. September 1816. Reg. Bl. Nro. XXXIII. und vom 2. April 1833. Reg. Bl. Nro. XV. sind aufgehoben. Karlsruhe, den 25. Juli 1842. Justizministerium.

2) Die in §. 2. der Verordnung vom 25. Juli 1842. bestimmte Gebühr von 20 kr. ist auch für die Aufnahme des Vertrags über ein bedungenes Unterpfand zu entrichten, wenn der Gemeinderath, weil ihm der einzuschreibende Vertrag nicht vorgelegt wird, die Vertragsurkunde in einem eigenen Akt oder durch unmittelbaren Eintrag in das Unterpfandsbuch nach der mündlichen Angabe der Vertragspersonen selbst aufnimmt. Für eine solche Vertragsaufnahme ist indeß nie zu achten, wenn die Bedingungen der Verpfändung in dem Handschein des Gläubigers vorgezeichnet sind und im Uebrigen blos das vorgeschriebene Formular ausgefüllt wird. Justizministerium 25. März 1845. Nro. 1527.

3) Die Gebühren für Pfandeinträge, so wie nach §. 9. der Gebührenverordnung überhaupt für alle privatrechtlichen Geschäfte, hat der Gemeinderath auch vom Fiskus, also auch von der Amtskasse, in Bezug auf die Einträge der Untersuchungs- und Straferstehungskosten zu beziehen. M. d. J. 8. Juli 1836. Nro. 7584.

Markungs- und Steinsetzungsgebühren.

4) Man findet sich bewogen, wegen der bisher sehr willkührlich zu Markungs- und Privat-Steinsetzungen zugezogenen Personen und von denselben erhobenen Gebühren folgendes allgemein anzuordnen:

1) In Ansehung der Personen sind

a. bei Markungs-Steinsetzungen blos die Vorgesetzten der betreffenden Orte, oder derselben Stellvertreter, und von jeder Seite ein verpflichteter Steinsetzer nebst den nöthigen Taglöhnern beizuziehen.

Bei entstehenden Streitigkeiten hat der betreffende Richter zu entscheiden, und wenn er es nöthig findet, selbst Au-

genschein einzunehmen und allenfalls einen Geometer, und bei Waldungen den Förster beizuziehen.

Und da nicht an allen Orten verpflichtete Steinsetzer sich befinden, so sind in jedem Gerichtsbezirk durch die meisten Stimmen der Gemeindeglieder vier dazu taugliche Männer aus dem Gericht oder der Gemeinde zu wählen, und von dem Amt zu verpflichten, damit man unter denselben jeweils einen auswählen könne.

b. bei Privat-Steinsetzungen ist blos der Ortsvorgesetzte und ein Steinsetzer beizuziehen.

2) In Ansehung der Gebühren sind

a. bei solchen Geschäften im Ort

einem städtischen Vorgesetzten	1 fl. 20 kr.
„ städtischen Steinsetzer	48 kr.
„ Landortsvorgesetzten	48 kr.
„ Landortssteinsetzer	36 kr.

b. bei solchen Geschäften, bei Entfernung von mehr als einer Stunde Wegs, wenn das Geschäft mit Zehrung, Rittlohn oder derartigem Aufwand verbunden ist

einem städtischen Vorgesetzten	2 fl. 30 kr.
„ städtischen Steinsetzer	1 fl. 30 kr.
„ Landortsvorgesetzten	1 fl. 30 kr.
„ Landortssteinsetzer	1 fl. 12 kr.

c. den Ingenieuren, Geometern und Renovatoren für Tagsgebühr und Diät zusammen, wenn sie unbesoldet sind, 3 fl., wenn sie aber besoldet sind 2 fl., und den Förstern ebensoviel als den Ortsvorgesetzten zu dekretiren.

Von selbst versteht sich dabei, daß wenn nur ein halber Tag zu dem Geschäft verwendet worden, auch nur die Hälfte dieser Gebühren und Diäten gefordert werden könne. Karlsruhe, den 22. September 1818. Ministerium des Innern. (Verkündet im Reg.Bl. Nro. XXI.)

§. 13.

Die für schriftliche Fertigungen (§§. 6. u. 7.) angesetzten Gebühren sind auf der Fertigung selbst jedesmal zu bemerken.

Alles was gegen diese Verordnung zu viel bezogen wird, ist den Betheiligten doppelt zu ersetzen.

Wenn bei schriftlichen Fertigungen die Gebühr auf der Fertigung nicht bemerkt, oder eine höhere als die angesetzte Gebühr gefordert, oder überhaupt Ueberforderungen wiederholt wurden, so tritt nach Umständen außer dem Ersatze des doppelten Zuvielbezugs gegen den Uebertreter auch noch eine den Verhältnissen angemessene Strafe ein.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1835.

Ministerium des Innern.

Winter.

Sold.

6. Verordnung über die Kompetenz in Gemeindesachen und über die Zahl der Instanzen dabei.

(Reg. Bl. Nro. XXXII. von 1833.)

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzug der Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, sowie über die Rechte der Gemeindebürger und Erwerbung des Bürgerrechts, in Beziehung auf die Kompetenz der Staatsbehörden in Gemeindesachen und auf die Rekursinstanzen Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Ertheilung der Staatsgenehmigung in Gemeindesachen.

In den Fällen, wo nach dem Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, sowie nach jenem über Bürgerannahmen und über die Rechte der Gemeindebürger, zur Gültigkeit eines Beschlusses der Gemeinde oder des Gemeinderaths und Ausschusses die Genehmigung der Staatsbehörde gefordert ist, wird dieselbe, wo nicht durch die nachfolgenden §§. 3. bis 5. ausdrücklich etwas Anderes verordnet ist, von den Bezirksämtern, vorbehaltlich des Rekurses, ertheilt oder versagt.

Fälle der Zuständigkeit des Bezirksamts. Siehe in den Zusätzen zu den §§. 6. 26. 33. 35. 40 b. 62. 64. 81 c. 82. 83. 84. 85. 92. 97. 110. 114. 115. 117. 118. 121. 122. 126. 130. 132. 150. 151. der G. O. und in den Zusätzen zu §. 10. 14 a. 34 a. 38. 40. 54. des B. R. G.

§. 2.

Entscheidung der Streitigkeiten in Gemeindesachen.

Ebenso bilden, wo in Anwendung der erwähnten zwei Gesetze überhaupt Streit entsteht, die Bezirksämter die erste Instanzbehörde.

Vergl. Zus. zu §. 5. 48. 75. 81 a. 81 g. der G. O. und zu §. 67. des B. R. G.

Beitreibung der Gemeindeausstände.

1) Die Ansicht, daß Ausstände von Beiträgen zu Gemeindslasten durch die Gerichte beizutreiben und zwar wie Civilforderungen nach Verhältniß der Beträge beim Justizamt oder beim Bürgermeister anzubringen seien, ist nicht richtig, da die Schuldigkeit zu Gemeindslasten auf dem öffentlichen Recht beruht und Streitigkeiten darüber schon durch das Organisationsedict vom 26. November 1809. Beilage D. §. 8. c. vor die Administrativbehörden gewiesen sind. M. d. J. 16. April 1833. Nro. 4241.

In dem Erlaß vom 16. April 1833. Nro. 4241. ist ausdrücklich nur von den Beiträgen zu Gemeindslasten, also von Umlagen, Oktroi und anderen öffentlichen Abgaben die Rede, wobei es sich von selbst versteht, daß Pachtzinse, Holzerlöse und dergleichen wie andere Civilforderungen zu behandeln sind. M. d. J. vom 13. Mai 1833. Nro. 5553.

Defraudation von Verbrauchssteuern.

2) In Anzeigesachen wegen Defraudation von Verbrauchssteuern hat nach dem Organisationsedikt vom 26. November 1809. D. 9. e. die Verwaltungsbehörde (das Bezirksamt) zu erkennen, und es ist die Kreisregierung befugt, nach Befund der Umstände eine Ermäßigung der angesetzten Strafe bis zur Hälfte eintreten zu lassen. M. d. J. 23. Dezember 1835. Nro. 11469.

Streitigkeiten über das Bürgerrecht und dessen Ausflüsse.

3) Streitigkeiten über den Erwerb oder Besitz eines Gemeindebürgerrechts oder eines Heimathsrechts gehörten schon nach dem Organisationsedikt vom 26. November 1809, so wie jetzt nach dem §. 152. der G. O. und nach dem §. 82. u. 83. des B. R. G. vor die Verwaltungsbehörden. So wie über das Dasein des Bürgerrechts, ebenso haben die Verwaltungsbehörden auch über die gesetzlichen Wirkungen desselben, folglich namentlich über die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Gemeinde vermögenslose Bürger zu unterstützen habe, zu entscheiden, da der Anspruch armer Bürger auf Unterstützung aus Gemeindemitteln lediglich ein Ausfluß des Bürgerrechts oder Heimathsrechts ist, also dem öffentlichen und nicht dem Privatrecht angehört. (Verordnung vom 28. Mai 1810. Reg. Bl. Nro. XXII. und B.R.G. §. 1. Ziff. 8.) M. d. J. 29. April 1834. Nro. 4216. Annal. d. bad. Gerichte IV. (1836.) Nro. 35. S. 212.

§. 3.

Der Genehmigung oder Entscheidung der Kreisregierungen vorbehaltene Fälle.

Ausnahmsweise gehört die Entscheidung in erster Instanz vor die Kreisregierungen:

a. wenn das Bezirksamt, aus was immer für Gründen, die Wahl eines Bürgermeisters nicht bestätigen zu können glaubt, oder in standes- und grundherrlichen Orten der Standes- oder Grundherr gegen die Person des Gewählten Einwendungen macht (§. 11. der G. O.);

b. wenn Waldungen, einzelne Höfe, oder andere Güter, die seither zu keiner Ortsgemarkung gehörten, unter Einwilligung der Betheiligten mit anstoßenden Gemarkungen verbunden werden sollen (§. 3. der G. O.);

c wenn die Bürgermeister oder Gemeinderäthe im Verwaltungswege von ihrem Dienste entlassen oder suspendirt werden sollen (§. 21. bis 26. der G. O.);

d. wenn die Gemeindeumlagen nach einem anderen, als nach dem gesetzlichen Umlagsfuß erhoben werden sollen (§. 61. — jetzt §. 81 c. — der G. O.);

e. wenn die Gehalte des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathsschreibers, oder des Gemeinderechners erhöht, oder überhaupt neue Gehalte eingeführt werden sollen (§. 19. — jetzt §. 35. — u. 128. vergl. mit §. 151. Abs. I. Nro. 7. der G. O.);

f. wenn die Gemeinde eine Freigebigkeitshandlung anders, als mittelst Verwendung einmaliger Ueberschüsse (§. 83. der G. O.) vornehmen,

g. oder wenn sie ein Kapital zu einem anderen Zwecke, als zur Tilgung von Kapitalschulden, aufnehmen,

h. oder überhaupt Grundstocks-Vermögen zu laufenden Bedürfnissen verwenden will (§§. 55. 82. 83. vergl. mit §. 151. Abs. I. Nro. 2. 3. der G. O.);

i. wenn nach dem §. 38. des Bürgerrechtsgesetzes besondere Beiträge neu eintretender Bürger zu Lokalanstalten eingeführt werden sollen;

k. wenn Waldausstockungen oder außerordentliche Holzhiebe vorgenommen werden sollen (§. 116. vergl. mit §. 151. Abs. I. Nro. 6. der G. O.);

l. wenn ein Ausländer zum Zwecke der bürgerlichen Annahme in einer Gemeinde nach dem §. 40. des Bürgerrechtsgesetzes das Indigenat nachsucht, vorbehaltlich in dieser Beziehung der Bestimmungen des §. 4. b. und c.

Bürgermeisterwahl. 1) Nachdem durch die Verordnung vom 11. August 1851 (siehe Zus. 2. zu §. 27. der G. O.) die Entscheidung über die Bestätigung einer Bürgermeisterwahl der Kreisregierung überwiesen und der Abs. 14. des §. 11. der G. O. von 1831. durch das Gesetz vom 25. April 1851 (§. 27. der jetzigen G. O.) gestrichen worden ist, hat die Vorschrift in §. 3. a. obiger Verordnung vom 17. Juli 1833 ihren Bestand verloren.

Gemarkungsänderungen. 2) Im Falle des §. 3. Abs. 2. der G. O. ist nach §. 3. b. obiger Verordnung die Kreisregierung zur Ertheilung der Staatsgenehmigung zuständig; für den Fall des §. 5. Abs. 2. der G. O. besteht dagegen in dieser Verordnung keine ausdrückliche Vorschrift, welche die zuständige Behörde bezeichnet; der Aehnlichkeit der Sache wegen wird es ebenfalls die Kreisregierung sein; nach dem in Zus. 6. zu §. 5. der G. O. ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz sollte aber wohl, wenn schon bei theilweisen Gemarkungsänderungen und Uebergängen die Genehmigung der höchsten Staatsstelle erforderlich ist, diese um so mehr für die Fälle der §§. 3. u. 5. der G. O. vorgeschrieben sein, da hier hinsichtlich ganzer Gemarkungen eine Veränderung und neue Zutheilung stattfindet.

Disciplinareinschreitung gegen die Gemeindebeamten.

3) Nicht bloß wenn Bürgermeister und Gemeinderäthe, sondern auch wenn Rathsschreiber und Gemeinderechner des Dienstes enthoben oder entlassen, und ebenso wenn gegen einen von allen diesen Gemeindebeamten Verweise oder Warnungen mit der in §. 39. der G. O. bezeichneten Wirkung erkannt werden sollen, ist die Kreisregierung die dafür zuständige Behörde.

Die anzuführenden Paragraphen der G. O. sind jetzt (statt der §§. 21—26.) die §§. 37—40b. und außerdem wäre noch auf den §. 127. der G. O. hinzuweisen. Vergl. Zus. 1. u. 2. zu §. 37. und Zusätze zu §. 40b. der G. O.

Gehalte der Gemeindebeamten.

4) Nach §. 1. Ziff. 19. der Verordnung vom 21. Juni 1850. Reg. Bl. Nro. XXXI. ist zur Genehmigung der Erhöhung der Gehalte des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathsschreibers oder des Gemeinderechners, so wie zur Genehmigung der Einführung neuer Gehalte jetzt das Bezirksamt die zuständige Staatsbehörde.

Ebenso ist, wenn es sich um Verminderung der Gehalte der genannten Gemeindebeamten handelt, die nach §. 151. I. 7. der G. O. erforderliche Staatsgenehmigung vom Bezirksamt zu ertheilen.

Freigebigkeitshandlungen.

5) Die Genehmigung der Kreisregierung zu Freigebigkeitshandlungen der Gemeinden ist nach §. 3. f. obiger Verordnung in den zwei Fällen erforderlich, wenn zu der Freigebigkeitshandlung mehr als einmalige Ueberschüsse, und wenn überhaupt andere Mittel als Ueberschüsse verwendet werden sollen.

Beiträge zu Lokalanstalten.

6) Nach §. 1. Ziff. 20. der Verordnung vom 21. Juni 1850 Reg. Bl. Nro. XXXI. ist zur Genehmigung der Einführung besonderer Beiträge neu eintretender Bürger zu Ortsanstalten jetzt das Bezirksamt die zuständige Staatsbehörde.

Indigenatsertheilung.

7) Vergl. Zus. 7. 8. 16. zu §. 40. und Zus. 3. 11. zu §. 54. des B. R. G.

8) Die Verordnung vom 17. Juli 1833. §. 3. l. §. 4b. bezieht sich wie dieß aus dem §. 39. des B. R. G. klar hervorgeht, nicht auf die Annahme fremder Frauenspersonen, sondern nur auf jene der Ausländer d. i. fremder Mannspersonen. Die Frauenspersonen bedürfen, wenn sie einen Inländer heirathen, keiner besonderen Indigenatsertheilung, sondern sie erlangen nach §. 8. des VI. Constit. Edicts das Staatsbürgerrecht schon durch die Heirath selbst, zu welcher übrigens wie zur Heirath einer Inländerin die amtliche Erlaubniß nach Vorschrift der Eheordnung nöthig ist und genügt. M. d. J. 21. Oktober 1833. Nro. 11511. Vergl. Zus. 7. 17. 18. u. 19. zu §. 40. des B. R. G.

Weitere Fälle der Zuständigkeit der Kreisregierungen.

9) Siehe Zus. 13. zu §. 29. Zus. 6. u. 7. zu §. 31. Zus. 3. 4. u. 14. zu §. 81g. Zusätze zu §. 126. der G. O. und §. 5. Ziff. 4. c. des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833. Reg. Bl. Nro. XLIX.

§. 4.

Der Genehmigung des Ministeriums des Innern vorbehaltene Fälle.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten:

a. Die Genehmigung des Beschlusses einer Gemeinde, Almend- oder Gemeindegut unter die Bürger zu Eigenthum oder in der Art, daß die Antheile unwiderruflich auf dem Besitze bestimmter Häuser oder Güter haften sollen, zu vertheilen (§. 105. u. 110. der G. O.);

b. die Ertheilung der bürgerlichen Annahme und des dazu erforderlichen Indigenats in den hiezu geeigneten Fällen an diejenigen Ausländer, welchen der Gemeinderath oder Bürgerausschuß die in §. 40. des Bürgerrechtsgesetzes erwähnte Zusicherung der Annahme verweigert hat, —

c. und die Ertheilung des Indigenats, selbst wenn der Gemeinderath und Ausschuß jene Zusicherung gegeben haben, an jene Ausländer, welche die Annahme zu dem Zwecke suchen, um im Großherzogthum ein öffentliches Amt zu bekleiden, oder überhaupt ein Geschäft, zu dessen Ausübung eine Staatsprüfung vorgeschrieben ist, zu betreiben;

d. die Genehmigung eines Gemeindebeschlusses, daß eine Verbrauchsteuer eingeführt werden soll (§. 74. der G. O.).

Almendtheilungen. 1) Vergl. Zus. 23. zu §. 85. Zus. zu §. 92. u. §. 110. der G.O. Auch zu einer verkaufsweisen Almendtheilung unter die Bürger, d. i. wenn die einzelnen Loose gegen Bezahlung eines durch die Gemeinde festgesetzten Preises an die Bürger zu Eigenthum abgetreten werden, ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich. M. d. J. 30. August 1841. Nro. 9796.

Unwiderruflichkeit des Genusses. 2) Vergl. Zus. 20. und 21. zu §. 85. der G. O.

Abtretung des Eigenthums. 3) Unentgeldliche Abtretungen des Eigenthums bleiben gleichfalls der Bestätigung des Ministeriums des Innern vorbehalten. M. d. J. 10. September 1841. Nro. 10225.

Indigenatsertheilung. 4) Vergl. Zus. 7. 8. 10. 16. zu §. 40. und Zus. 3. 6. 11. zu §. 54. des B. R. G.

5) Die Staatsbürgerannahme solcher Personen, die nicht in eine bestimmte Gemeinde aufgenommen werden, gehört zur Zuständigkeit des Ministeriums des Innern. Organisationsedict vom 26. November 1809. F. 22. w.

6) Alle Ausländer, welchen der Regent ein Staatsamt überträgt, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat. §. 9. Abs. 2. der Verfassungsurkunde.

Indigenat der Lehrer an höheren Bürgerschulen. 7) Ein Ausländer, dem eine Lehrstelle an einer höheren Bürgerschule des Landes übertragen wird, erlangt damit noch keineswegs das Staatsbürgerrecht im Großherzogthum, da er mit einer solchen Stelle kein Staatsamt im Sinne des §. 8. c. des VI. Constitut. Edicts oder des §. 9. Abs. 2. der Verfassungsurkunde übernimmt, dagegen bleibt es ihm unbenommen, sich nach erlangter Zusicherung eines bestimmten Ortsbürgerrechts um das Indigenat ordnungsmäßig zu bewerben. M. d. J. 1. Dezember 1837. Nro. 11029.

Indigenat der Apotheker. 8) Wenn ein Ausländer eine Apotheke im Großherzogthum nicht auf eigene Rechnung, sondern lediglich als Verwalter des Apotheke-Eigenthümers zu betreiben beabsichtigt, so bedarf er hierzu nach §. 4. des VI. Constitut. Edicts das Indigenat nicht; sondern es genügt, wenn er sich durch eine Prüfung bei der Sanitäts-Commission ausgewiesen hat, daß er einer Apotheke vorzustehen im Stande ist. Hierdurch erlangt er jedoch weder das Indigenat noch

das Recht, eine Apotheke im Großherzogthum auf eigene Rechnung zu betreiben, und es ist vielmehr stets dafür zu sorgen, daß einem solchen Gehilfen sein auswärtiges Heimathsrecht bewahrt bleibt.

Wenn dagegen ein Ausländer eine Apotheke kaufen und auf eigene Rechnung betreiben will, so muß er nach §. 7. b. des VI. Constitut. Edicts, vorbehaltlich landesherrlich zu bewilligender Ausnahmen, vorher das Indigenat erworben haben und die Ertheilung desselben gehört nach §. 4 c. der Verordnung vom 17. Juli 1833 zur Competenz des Ministeriums des Innern, weil zur Ausübung der Apothekerkunst eine Staatsprüfung vorgeschrieben ist. Das Ministerium des Innern wird das Indigenat in der Regel nur unter der Bedingung ertheilen, daß der darum Nachsuchende in der Staatsprüfung besteht und die Sanitätscommission wird keinen fremden Apotheker, der sein Gewerbe auf eigene Rechnung im Großherzogthum zu treiben wünscht, zur Staatsprüfung zulassen, wenn er sich nicht darüber ausweist, daß ihm das Indigenat für den Fall zugesichert ist, wenn er in der Prüfung besteht. M. d. J. 29. Dezember 1835. Nro. 11701.

§. 5.

Verfahren bei Zuweisung von Heimathlosen.

Die Zuweisung heimathloser Staatsangehöriger nach dem §. 73. des Bürgerrechtsgesetzes steht im Allgemeinen den Bezirksämtern zu. Wenn es aber unter Gemeinden verschiedener Aemter bestritten ist, welcher derselben der Heimathlose zuzuweisen sei, und die einschlägigen Bezirksämter sich hierüber unter einander nicht verständigen können, so haben sie die Akten der ihnen vorgesetzten Kreisregierung zur Entscheidung vorzulegen.

Liegen die im Streite befangenen Gemeinden in verschiedenen Kreisen, und die in Kommunikation tretenden Kreisregierungen können sich ebenfalls nicht vereinigen, so legen sie die Akten mit ihren Anträgen dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vor.

§. 6.

Hält eine Stelle dafür, daß ein Heimathloser gar nicht als badischer Staatsangehöriger anzuerkennen, sondern einem fremden Staate heimzuweisen sei, so tritt sie, wenn nicht die Fortweisung sogleich vollzogen werden kann, mit der betreffenden ausländischen Behörde wegen der Aufnahme des Heimathlosen in Kommunikation.

Bleibt eine solche Einschreitung eines Bezirksamts ohne Erfolg, so veranlaßt dasselbe die gleiche Verwendung der ihm vorgesetzten Kreisregierung, welche, wenn auch ihre Verwendung bei der ausländischen Mittelstelle erfolglos bleibt, die Sache dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Einschreitung auf dem diplomatischen Wege unmittelbar vorlegt.

Fürsorgliche Verwahrung der Heimathlosen. Personen, welche keine anerkannte Heimath im Inlande haben, und deren Fortweisung wegen der Weigerung des Auslandes, sie anzunehmen, nicht vollzogen werden kann, können, bis ihre Heimath ermittelt sein wird, einstweilen in der polizeilichen Verwahrungsanstalt verwahrt werden, wenn sie nicht nachweisen können, daß sie ihren genügenden Unterhalt sonst sich zu verschaffen im Stande sind, oder wenn sie wegen Herumziehens der öffentlichen Sicherheit gefährlich erscheinen. §. 5. des Gesetzes vom 30. Juli 1840. Reg. Bl. Nro. XXXVIII. S. 220.

§. 7.

Rekurse in Gemeindesachen. Beschränkung der Instanzen.

Wenn in Betreff der Bürgerannahmen, des Antritts vom angeborenen Bürgerrecht, oder der Zuweisung heimathloser Staatsangehöriger, das Bezirksamt und die Kreisregierung gleichförmig erkannt haben, so findet ein weiterer Rekurs nicht statt.

Gleichförmigkeit der Erkenntnisse. 1) Es kommt bei der Beurtheilung der Frage, ob die Erkenntnisse der beiden Instanzen gleichförmig sind, nicht auf die Entscheidungs**gründe** an, und macht keinen Unterschied, ob die eine Instanz nur in formeller Beziehung und die andere über das Materielle erkannt hat, wenn die Entscheidungen selbst nur in der Hauptsache und dem Ergebniß, d. i. in Gewährung oder Abweisung, übereinstimmen.

Streitigkeiten über Bedingungen und Ausflüsse des Bürgerrechts. 2) Was hinsichtlich der Erwerbung des Bürgerrechts selbst als der Hauptsache gilt, findet auch bezüglich der einzelnen Bedingungen und Ausflüsse des Bürgerrechts, namentlich der Gebühr für den Eintritt in das angeborene Bürgerrecht (§. 12. des B. R. G.), des Bürgereinkaufsgeldes (§. 30. des B. R. G.), der Beiträge neu eintretender Bürger zu den Ortsanstalten (§. 14. und 38. des B.R.G.), des Einkaufsgeldes in den Almendgenuß (§. 34—35. des B.R.G.), des Bürgerrechts-Rekognitionsgeldes (§. 53. des B. R. G.) Anwendung.

Anwendung auf die Israeliten. 3) Die Bestimmung in §. 7. obiger Verordnung gilt auch für die Israeliten, obwohl über deren Bürgeraufnahme in erster Instanz nicht, wie bei den Christen, die Gemeindebehörde, sondern das Bezirksamt zu erkennen hat. Vergl. Zus. 3. zu §. 54. des B.R.G.

§. 8.

Ohne Rücksicht auf die Gleichförmigkeit der Erkenntnisse bilden die Kreisregierungen die letzte Instanz:

a. bei Rekursen in Streitigkeiten über den Bürgergenuß, soweit es sich nicht um eine neue Vertheilung von Almenden oder um den Maßstab des alljährlichen Genusses überhaupt handelt, —

b. bei Rekursen über Ablehnung von Gemeindediensten oder über nachgesuchte Dienstentlassungen (§. 15., jetzt §. 31. der G. O.);

c. bei jenen über die Ledigerklärung der Bürgermeisterstelle im Falle des §. 17. (jetzt §. 33.) der G. O. und

d. über die Dekretur der Tagsgebühren und Auslagen des Bür=

germeisters, der Gemeinderäthe und des Rathsschreibers in den Fällen des §. 130. der G. O., ebenso

e. bei Rekursen gegen Anordnungen oder Verfügungen, welche der Bürgermeister Kraft der durch den §. 41. vergl. mit §. 48. der G. O. ihm verliehenen Polizeigewalt erlassen hat, endlich

f. bei Rekursen über die Voranschläge der Gemeindebedürfnisse, über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältniß zu jeder Art von Gemeindelasten einschließlich der Socialausgaben (§. 78., jetzt §. 81 e. und 81 f. der G. O.) und der in Waldkolonien zu bestreitenden Kosten (§. 155. und 156. der G. O.), soweit es einmalige Fälle oder die Beiträge einzelner Jahre betrifft.

Keine Rekursverhandlungen und keine Aktenvorlage.

1) In den Fällen des §. 8. obiger Verordnung sind keine Rekursverhandlungen mehr zuzulassen und zu pflegen, und es sind die Akten dem Ministerium des Innern, wenn sie von diesem nicht ausdrücklich verlangt werden, gar nicht vorzulegen. M. d. J. 20. Juni 1834. Nro. 6253 und 6. März 1835. Nro. 2126.

Ablehnung und Niederlegung von Gemeindeämtern.

2) Ueber Ablehnung des Bürgermeisteramts und über nachgesuchte Entlassung von dieser Stelle hat jetzt in erster Instanz die Kreisregierung zu erkennen, gegen deren Erkenntniß nach der Regel, daß wo nicht etwas Anderes festgesetzt ist, Zwei Instanzen stattfinden, ein Rekurs an das Ministerium des Innern ergriffen werden kann.

Ueber Ablehnung der Wahl zum Gemeinderath und über nachgesuchte Entlassung aus diesem Amte auf den Grund des §. 31. Ziff. 6. der G. O. erkennt der Gemeinderath und Ausschuß in erster, das Bezirksamt in zweiter und letzter Instanz.

Hinsichtlich der Strafe wegen unbefugter Ablehnung oder Niederlegung einer Gemeinderathsstelle entscheidet das Bezirksamt in erster Instanz, und zwar endgültig, wenn es nach dem Antrag der Gemeindebehörde verfügt, wogegen der Rekurs an die Mittelstelle, aber nicht weiter, zuläßig ist, wenn das bezirksamtliche Straferkenntniß von dem Antrage der Gemeindebehörde abweicht. Vergl. Zusätze zu §. 31. der G. O. und §. 61—67. der G. W. O. im Anhang Ziff. 1.

Bezüglich der Dienstentlassung der Gemeindebeamten, welche nicht von ihnen nachgesucht, sondern gegen sie erkannt wird, vergl. Zus. zu §. 37. und 40 b. der G. O.

Ledigerklärung des Bürgermeisteramts.

3) Ueber die Ledigerklärung der Bürgermeisterstelle sollte wohl, da sie der Entlassung des Bürgermeisters gleich zu achten ist, jetzt die Kreisregierung in erster und das Ministerium des Innern in letzter Instanz zu erkennen haben.

Rekurse gegen polizeiliche Verfügungen und Erkenntnisse.

Vergl. Zus. zu §. 41. 48. 51. der G. O. und zu §. 21. der Rekursordnung im Anhang Ziff. 7.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 17. Juli 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

7. Verordnung über die Rekurse in Verwaltungs- und Polizeisachen.

(Reg. Bl. Nro. XIII. von 1833.)

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns auf erstatteten Vortrag bewogen, über die Rekurse in Verwaltungs= und Polizeisachen Nachstehendes zu verordnen:

§. 1.

Angabe der Entscheidungsgründe.

Verfügungen und Entscheidungen in einzelnen Verwaltungs= und Polizeisachen müssen die Gründe kurz enthalten, auf welchen sie beruhen.

Hiervon kann jedoch im öffentlichen Interesse Umgang genommen werden, sowie auch eine bestätigende Verfügung oder Entschließung der höheren Instanz sich lediglich auf diejenigen Gründe beziehen kann, welche schon in der bestätigten enthalten sind.

Form der Entscheidungsgründe. 1) Ueber die Form der Entscheidungsgründe zu Erkenntnissen in Verwaltungs= und Polizeisachen besteht keinerlei Vorschrift wie in §. 347. der Prozeßordnung.

Keine Entscheidungsgründe. 2) Es unterliegt keinem Zweifel, daß in Fällen, wo es sich blos um eine Bestätigung oder Versagung handelt, die Staatsbehörde nicht gehalten sei, Entscheidungsgründe anzugeben, da nach §. 1. der Rekursordnung solche nur dann zu geben sind, wo Verfügungen oder Entscheidungen erlassen werden, dahin aber die Fälle der Genehmigung oder Bewilligung nicht gehören und bei diesen die Angabe von Entscheidungsgründen nicht vorgeschrieben ist. (§. 1. u. 6. der Rekursordnung.) M. d. J. 21. November 1843. Nro. 12423.

§. 2.

Eröffnung der Verfügungen und Entscheidungen.

Alle solche Verfügungen und Entscheidungen sind allen Betheiligten gleichbald gegen Bescheinigung zu eröffnen. Die ertheilte Bewilligung zu Bauten an Flüssen und Bächen, sowie zu Anlegung von Fabriken, muß überdieß in derjenigen Gemeinde, in welcher der Bau

vorgenommen oder bewirkt werden soll, nach Umständen auch in benachbarten Gemeinden, durch öffentlichen Anschlag verkündet werden.

Außerdem bleibt Jedem, der eine Bewilligung erhalten hat, die Sorge überlassen, solche Denen, die dadurch betheiligt sein könnten, eröffnen zu lassen. Im Versäumnißfall hat er sich die Folge selbst zuzuschreiben.

In allen Fällen muß aus den Akten erhellen, an welchem Tag die Eröffnung und beziehungsweise die Verkündung durch öffentlichen Anschlag stattgefunden hat.

Eröffnung an die Betheiligten.

1) Die Verfügungen der Verwaltungsbehörden sind in der Regel nicht den Anwälten, sondern den Aemtern zur weiteren Eröffnung an die Betheiligten zuzustellen. Staatsminist. 26. August 1840. Nro. 1485.

Unter den Betheiligten sind schon dem Wortlaute nach nur diejenigen Personen zu verstehen, wegen deren Angelegenheiten die Verfügungen ergangen sind, indem nur bei diesen Personen von einer eigentlichen Betheiligung gesprochen werden kann. Diese Anordnung entspricht auch dem Interesse der Betheiligten, theils um Kosten zu vermeiden, theils um alle die Gegenstände, welche der Bearbeitung durch einen Anwalt nicht bedürfen, im einfachen Gang zu erhalten, der den Betheiligten frei läßt, sich auf eine Erklärung vor dem Amte zu beschränken oder die weitere Hülfe eines Anwaltes anzugehen, sie also nicht von diesen von vorneherein abhängig macht. Auch muß wohl die Eröffnung durch die Unterbehörden geschehen, da dort die Rekurse anzuzeigen und auszuführen sind und da von dort aus die Vollziehung anzuordnen ist.

Beurkundung der Eröffnung.

2) Es ist darauf zu halten, daß die Verkündung aller Verfügungen und Erkenntnisse in Verwaltungs- und Polizeisachen jeweils gleichbald an die sämmtlichen Betheiligten, bei Betheiligung einer Gemeinde nach §. 41. der G. O. an den Bürgermeister, gehörig bewirkt, und daß, wenn die Verkündung nicht bei Amt zu Protokoll geschieht, ordnungsmäßige Bescheinigung darüber zu den Akten gebracht, sowie ferner, daß wenn die Beschwerde nicht mündlich bei Amt zu Protokoll angezeigt oder ausgeführt, sondern schriftlich eingereicht wird, auf allen solchen schriftlich einkommenden Beschwerde-Anzeigen oder Ausführungen jeweils sofort vorschriftsgemäß (vergl. §. 1, der Verordnung vom 20. Februar 1829. Reg. Bl. Nro. V. Zus. 1. zu §. 12. der Rekursordnung) die Zeit der Einreichung angemerkt werde.

Bauten an Flüssen und Bächen.

3) Niemand darf in einem schiff- oder floßbaren Flusse, oder an den Ufern desselben, in so weit sie bei Hochgewässern der Ueberschwemmung ausgesetzt sind, Bauten aufführen, oder an bestehenden Bauwerken oder Einrichtungen wesentliche Veränderungen vornehmen, ohne vorherige obrigkeitliche Erlaubniß. (§. 1.)

Das Gesuch um diese Erlaubniß ist bei dem Amte, in dessen Bezirk der Bau vorgenommen werden soll, anzubringen. (§. 2.)

Das Amt hat hierauf dieses Bauvorhaben in derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung der Bau vorgenommen werden soll, nach Umständen auch in benachbarten Gemeinden, durch öffentlichen Anschlag innerhalb zehn Tagen verkünden zu lassen mit der Aufforderung an Diejenigen, welche ihr rechtliches Interesse durch die Bewilligung des Gesuchs beeinträchtigt glauben, ihre Einsprache dem Gemeinderath innerhalb der nächsten zehn Tage vorzutragen.

Nach Ablauf dieser Frist ist von dem Gemeinderath dem Amte anzuzeigen, ob und welche Einsprachen vorgetragen wurden, und jedenfalls dessen eigenes Gutachten über die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit des Bauunternehmens beizufügen. (§. 3.)

Die ertheilte Bewilligung ist in Gemäßheit des §. 2. der Rekursordnung auch öffentlich zu verkünden. (§. 4.)

Die zu ertheilende Erlaubniß hat sich jeweils darauf zu beschränken, auszusprechen, daß dem Bauvorhaben im öffentlichen Interesse kein Hinderniß im Wege stehe. (§. 5.)

Staatsministerialverordnung vom 10. April 1840. Reg. Bl. Nro. IX.

§. 3.

Wer rekurriren kann.

Jeder, der sein rechtliches Interesse durch eine Verfügung oder Entscheidung der vorgedachten Art beeinträchtigt glaubt, ist hiergegen, auch wenn sie in anderem Wege, als durch spezielle Eröffnung oder öffentliche Verkündung, zu seiner Kenntniß gelangt, unter den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu rekurriren befugt; ausgenommen, wenn ihm das Recht des Rekurses durch besondere Gesetze oder Verordnungen entzogen ist.

Kein Rekurs a. der öffentlichen Anzeiger.

Den öffentlichen Dienern, z. B. Gendarmen, Polizeidienern, Waldhütern u. s. w., steht ein Recht des Rekurses in Sachen ihres Dienstes nicht zu. M. d. J. 31. Januar 1843. Nro. 1004.

b. der Bürgermeister.

Ebenso kommt den Bürgermeistern ein Recht des Rekurses gegen Erkenntnisse der Staatsbehörden, wodurch Straferkenntnisse derselben aufgehoben oder abgeändert wurden, nicht zu. Vergl. Zus. 3. zu §. 51. der G.O.

§. 4.

Fristen, in welchen die Rekurse angezeigt und ausgeführt werden müssen.

Der Rekurs muß, so oft die verfügende oder entscheidende Behörde nicht wegen besonderer Dringlichkeit der Sache eine kürzere Frist bestimmt, innerhalb acht Tagen angezeigt, und innerhalb weiterer vierzehn Tage ausgeführt werden.

Diese Fristen sind zerstörlich (peremtorisch) und laufen vom Tage der Eröffnung oder öffentlichen Verkündung an, welcher dabei nicht eingerechnet wird. Die erste derselben kann in keinem Falle, die letztere nur einmal auf acht bis vierzehn Tage erstreckt werden, sofern dafür erhebliche Gründe angegeben und zum mindesten wahrscheinlich gemacht sind.

Keine Belehrung über die Rekursfristen.

1) Eine Belehrung der Betheiligten über das Rekursrecht und die Rekursfristen ist nicht vorgeschrieben; es kann daher auch mit der Unterlassung einer solchen Belehrung überall nicht ein Nachsichtsgesuch wegen versäumten Rekurses (wie nach §. 279. der Strafprozeßordnung vom 6. März 1845 eine Wiederherstellung gegen den Ablauf der Frist) begründet werden.

Rekursfristen und deren Berechnung.

2) Ueber die Rekursfristen und deren Berechnung in Verwaltungs- und Polizeisachen vergl. Annalen der bad. Gerichte. XIII. (1845.) Nro. 19. S. 147–149.

Erstreckung der Fristen.

3) Die Fristen dürfen nicht mehr als einmal erstreckt werden; ihr Anfang lauft vom Tage der Eröffnung oder Einhändigung einer Verfügung und darf nicht auf einen späteren Zeitpunkt bestimmt werden. M. d. J. 24. Februar 1834. Nro. 1918.

Abgekürzte Fristen bei Rekursen in Polizeistrafsachen.

4) Um eine schnelle und damit wirksame Handhabung der polizeilichen Strafrechtspflege herbeizuführen, wurde durch landesherrliche Entschließung vom 24. Juli 1852, verkündet im Reg. Bl. Nro. XXXVI. von 1852, verordnet:

Der Rekurs gegen die von den Aemtern erlassenen polizeilichen Straferkenntnisse muß innerhalb einer unerstrecklichen Frist von drei Tagen angezeigt, und von weiteren acht Tagen mündlich oder schriftlich ausgeführt werden.

Die Ausführung muß die Bezeichnung der Beschwerdepunkte und Anträge enthalten.

Abgekürzte Rekursfristen.
a. bei versagter Ablehnung und Niederlegung von Gemeindeämtern.

5) Vergl. §. 64. 67. der G. W. O. im Anhang Ziff. 1.

b. bei Beschwerden gegen eine Gemeindewahl und deren Anfechtung.

Vergl. §. 101. der G. W. O.

Anschließungsrecht.

6) Bei der Frage, ob nach der Rekursordnung von 1833 das in Civilrechtsstreitigkeiten der Gegenpartei eingeräumte Anschließungsrecht in Administrativsachen ebenfalls stattfinde, sind die Administrativsachen im engeren Sinne von den Sachen der sogenannten administrativ-contentiösen Gerichtsbarkeit zu unterscheiden. Bei den ersteren, die auf einem von den letzteren wesentlich verschiedenen Grunde beruhen, erscheint eine Anschließung nicht als zuläßig. Jedoch versteht es sich, daß in Fällen dieser Art unter den Voraussetzungen des §. 13. der Rekursordnung selbst nach abgelaufenen Fristen, auf ergriffenen selbstständigen Rekurs dessen, gegen welchen vorher ein Rekurs ergriffen worden war, ja unter den Voraussetzungen des §. 18. sogar von Amtswegen jede Abänderung der angefochtenen Verfügung eintreten kann. Bei denjenigen ihrer Natur nach zur bürgerlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Streitigkeiten, deren Entscheidung nach §. 8. der Beilage D. des Organis. Edicts vom 26. November 1809. den Kreisdirektorien (Kreisregierungen) ausnahmsweise zusteht, erscheint die accessorische Anschließung zuläßig, da hier, wo es sich um das Mein und Dein handelt, das Verfahren des Administrativrichters jenem der Civilgerichte möglichst gleichgehalten werden muß. Es wird deßwegen da, wo das im Rekurswege angefochtene Erkenntniß des Administrativrichters zum Theil für, zum Theil gegen den Rekurrenten entschieden hat, wohl daran gethan werden, wenn jedesmal eine Vernehmlassung dessen, gegen welchen der Rekurs gerichtet ist, erhoben wird. In der zur Abgabe der Vernehmlassung gesetzten Frist muß alsdann von der Anschließung bei Verlust derselben Gebrauch gemacht werden. M. d. J. 19. Januar 1838. Nro. 554.

§. 5.

Behörde zur Rekursanzeige und Rekursausführung.

Sowohl die Anzeige, als die Ausführung des Rekurses muß in der Regel bei derjenigen höheren oder niederen Behörde geschehen,

welche die angefochtene Verfügung oder Entscheidung eröffnet, beziehungsweise öffentlich verkündet hat. Die nemliche Behörde verfügt auf die Bitte um Fristerstreckung.

Wird letztere versagt, so ist eine Beschwerde dagegen nur unter der Bedingung gestattet, daß solche innerhalb vierzehn Tagen, vom Ablauf der vorigen Frist, erhoben und damit die Rekursausführung in der Hauptsache gleichzeitig übergeben wird. Geschah die Eröffnung oder Verkündung auf Requisition einer koordinirten Behörde, so ist letztere als die eröffnende oder verkündende zu betrachten, jedoch kann die Rekurs**anzeige** auch bei der requirirten Behörde erfolgen.

Der Rekurs gegen Verfügungen oder Entscheidungen, welche von dem Bürgermeister erlassen sind, muß jederzeit bei der ihm vorgesetzten Bezirksstelle angezeigt und ausgeführt werden. Hat er eine Verfügung oder Entscheidung aus Auftrag dieser Stelle eröffnet, so ist der Fall so zu behandeln, wie wenn die Eröffnung durch sie selbst geschehen wäre.

§. 6.

Eröffnung der Rekursanzeige an den Gegentheil.

Wird gegen eine obrigkeitlich ertheilte Bewilligung oder Genehmigung rekurrirt, so ist von der Rekursanzeige dem Gegentheil des Rekurrenten unverweilt Nachricht zu geben. Außer diesem bleibt demselben, wenn er Gewißheit haben will, ob der Rekurrent eine Frist versäumt habe, unbenommen, sich eine amtliche Eröffnung zu erbitten. Im Unterlassungsfall hat er sich die Nachtheile selbst zuzuschreiben.

§. 7.

Vollziehbarkeit der ergangenen Verfügungen und Entscheidungen.

Ist der Rekurs innerhalb der festgesetzten Fristen nicht angezeigt, oder, wenn auch angezeigt, doch nicht ausgeführt, so wird die ergangene Verfügung oder Entscheidung vollzugsreif, und zwar im ersten Falle mit dem Ablauf der Frist zur Anzeige, im letzteren mit dem Ablauf der Frist der Ausführung.

Versäumung der Anzeigefrist. 1) Nach §. 7. der Rekursordnung wird die ergangene Verfügung oder Entscheidung vollzugsreif, sobald die Frist zur Rekurs**anzeige** versäumt ist, wenn auch gleich der Rekurs noch rechtzeitig **ausgeführt** würde. Anders ist es nach §. 1149. der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wo die Einbringung der Appellationsbeschwerdeschrift noch zulässig ist, wenn auch die Appellationsanmeldung verspätet oder gar nicht geschehen ist.

Keine Verfallenheitserklärung. 2) Einer Verfallenerklärung des Rekurses, wie nach §. 1152. der Prozeßordnung bei versäumter Appellation bedarf es nicht, sondern die Folgen der Versäumung treten sofort kraft Gesetzes ein.

M. d. J. 3. Februar 1844. Nro. 1248.

§. 8.

Aufschiebende Wirkung des Rekurses.

Der Vollzug einer Verfügung oder Entscheidung wird gehemmt durch die Rekursanzeige bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist zur Rekursausführung, durch die Rekursausführung bis zu dem Zeitpunkt, wo das fernere Erkenntniß zum Vollzug reif geworden ist.

Wegen besonders dringenden Umständen kann jedoch der Vollzug, falls hierdurch kein unwiederbringlicher Nachtheil entsteht, ausnahmsweise gestattet oder befohlen werden; sowie derselbe, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, in dem Fall sistirt werden kann, wo der Rekurrent nach Maßgabe des §. 5. über versagte Fristerstreckung Beschwerde führt.

Beiderlei Anordnungen ist sowohl die Behörde, gegen deren Entscheidung rekurrirt wird, als diejenige, welche über den Rekurs entscheiden soll, zu treffen befugt.

Keine aufschiebende Wirkung bei Unzuläßigkeit des Rekurses.

Die Vorschrift in §. 8. der Rekursordnung, wornach die rechtzeitige Anzeige und Ausführung des Rekurses den Vollzug eines Erkenntnisses hemmt, kann nur von dem Falle, da ein Rekurs überhaupt auch zuläßig ist, verstanden werden, indem da, wo der Rekurs ganz unzuläßig ist, ein Einhalt (ohne besondere Weisung der höheren Behörde) noch weniger statt hat, als da, wo zu dem sonst zuläßigen Rekurs nur die Frist versäumt ist. M. d. J. 3. Februar 1834. Nro. 1056.

§. 9.

Form der Rekursanzeige und Ausführung.

Die Anzeige und Ausführung des Rekurses kann bei den Bezirksstellen durch schriftliche Eingaben oder mündlich zu Protokoll, bei höheren Behörden (falls dieselben nemlich eine Verfügung oder Entscheidung unmittelbar eröffnet haben) nur durch schriftliche Eingaben geschehen. Statt der Rekursausführung genügt auch die einfache Erklärung, daß man höheres Erkenntniß nach Lage der Akten begehre.

Protokollarische Verhandlung.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß manche Aemter die Rekursbeschwerden, sei es gegen Erkenntnisse der Aemter selbst oder gegen Erkenntnisse der Mittelstellen, häufig nicht zu Protokoll nehmen, sondern den Rekurrenten anweisen, die Rekursausführung schriftlich zu übergeben.

Dieß ist dem §. 9. der Rekursordnung zuwider, da hiernach jede Partei ihre Rekursanzeige und Ausführung, so wie nach §. 10. auch die Vernehmlassung auf die Rekursausführung bei dem Bezirksamt, welches das Erkenntniß gab oder jenes der höheren Behörde eröffnete (§. 5.), mündlich zu Protokoll geben kann.

Diese Protokollirung der Beschwerden und Rekurseinwendungen verdient im Allgemeinen auch den Vorzug, da das Verfahren dadurch einfacher und für die Parteien minder kostspielig wird.

Es ist daher darauf hinzuwirken, daß die Parteien dieses Verfahren wählen, und namentlich ist:

a. Die Rekursausführung, sie mag schriftlich eingereicht oder mündlich gegeben worden sein, in keinem Falle in Original dem Gegentheil zur schriftlichen Vernehmlassung zuzustellen. Wenn etwa die besondere Verwicklung der Sache ausnahmsweise eine schriftliche Vernehmlassung wünschenswerth machen sollte, so wäre eine auf Kosten des Rekurrenten zu fertigende Abschrift der Rekursausführung dem Gegentheil zur schriftlichen oder mündlichen Vernehmlassung hinauszugeben.

b. In anderen Fällen wird der Gegentheil, sofern er nach §. 10. überhaupt vernommen werden muß, lediglich vorgeladen, um seine Vernehmlassung auf die Rekursausführung selbst, wenn diese schriftlich eingereicht wurde, mündlich zu Protokoll zu geben, und nur auf sein besonderes Verlangen ist ihm alsdann auf seine Kosten eine Abschrift der Rekursausführung unter Anberaumung einer kurzen, 14 Tage nicht übersteigenden Frist (§. 10.) zur Einreichung einer schriftlichen Vernehmlassung zu verabfolgen. M. d. J. 7. Oktober 1837. Reg. Bl. Nro. XLIV.

§. 10.

Vernehmung des Gegentheils.

Hat der Rekurrent sich nicht auf eine solche Erklärung beschränkt, und sind bestimmte Gegner desselben bekannt, so müssen diese da, wo der Rekurs gegen die Ertheilung einer Bewilligung oder Genehmigung gerichtet ist, jedesmal, und im anderen Falle, so oft es nicht ganz unnöthig erscheint, über die Rekursausführung mit einer vierzehn Tage nicht überschreitenden Frist, mittelst schriftlicher Eingabe, oder mündlich zu Protokoll vernommen werden.

§. 11.

Beweisantretung.

Die Rekursausführung und ebenso die Vernehmlassung müssen für alle hierin angeführten Thatsachen, deren Richtigkeit weder in der Notorität beruht, noch aus den Vorakten genugsam erhellt, die nöthigen Beweise enthalten. Diese Beweise sind in Beziehung auf relevant scheinende Thatsachen sogar amtshalber zu erheben, wenn der Gegenstand des Rekurses zugleich mit einem allgemeinen Interesse in Verbindung steht.

§. 12.

Instruirung der Sache und Einsendung der Akten.

Nach geschlossener Verhandlung oder fruchtlosem Ablauf der zur Vernehmlassung anberaumten Frist sind die Akten der nächsthöheren Behörde zur Entscheidung, beziehungsweise zur weiteren Einbeförderung an die ihr vorgesetzte Behörde, vorzulegen. Die Vorlage muß

gleichbald erfolgen, wenn man keine bestimmten Gegner des Rekurrenten kennt, oder dieser bloß höheres Erkenntniß nach Lage der Akten begehrt.

Die zur Erledigung des Rekurses kompetente Behörde erwägt zunächst, ob die Verhandlung etwa noch irgend einer Ergänzung bedarf, und hat solchenfalls die geeignete Vorverfügung zu treffen.

Geschäftsformen und Einrichtung der Akten.

1) Nach Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. Oktober 1840. Nro. 10746. sollen die Vorschriften der Verordnung vom 20. Februar 1829. Reg.Bl. Nro. V. die Geschäftsformen bei den Untergerichten (Aemtern) betreffend, insbesondere die §§. 10. 11. und 40. derselben, auch auf die Einrichtung der Administrativakten angewendet werden.

Die hier maßgebenden allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung sind folgende:

Allen bei Amt einkommenden Aktenstücken muß der Beamte das Präsentatum (Jahr, Monat u. Tag) eigenhändig beisetzen. (§. 1.)

Sie werden unter fortlaufenden Nummern in ein sogenanntes Exhibiten- oder Präsentationsprotokoll eingetragen, welches am 1. Januar angefangen und am 31. Dezember jeden Jahres geschlossen wird. Dasselbe muß, in tabellarischer Form, den Tag der Einreichung, die allgemeine Bezeichnung des Aktenstückes, so wie der darauf gefaßten Beschlüsse, und den Tag ihrer Ausfertigung, endlich die Sportelansätze enthalten. (§. 2.)

Die amtlichen Protokolle müssen, ohne Ausnahme, im direkten Stil verfaßt, auch deutlich und durchaus von dem beurkundenden Aktuar geschrieben sein. Der Gebrauch von Wörtern aus fremden Sprachen ist möglichst zu vermeiden. (§. 3.)

Jedes Protokoll muß im Eingang Ort, Tag und Jahr, ohne Abkürzung, sodann die Amtswürde und die Namen der dabei fungirenden Beamten, oder ihrer Stellvertreter, enthalten, und am Schlusse von dem das Protokoll führenden Aktuar unterzeichnet sein.

Nur ein verpflichteter Aktuar darf ein amtliches Protokoll führen, und muß dieser Eigenschaft bei seiner Unterschrift namentlich gedenken. (§. 4.)

Jedes amtliche Protokoll soll Denjenigen, deren Erklärung es enthält, gleichbald deutlich vorgelesen, auch, nachdem der Aktuar die geschehene Vorlesung, die hierauf erfolgte unbedingte Genehmigung, oder die gegen den Inhalt des Protokolls etwa vorgebrachten Erinnerungen, unter dasselbe bemerkt, zur Unterschrift vorgelegt werden. Unterschreiben sie demungeachtet nicht, so sind die Gründe, weßhalb es unterbleibt, dem Protokoll ausdrücklich anzufügen. (§. 5.)

Hätte der Beamte, oder dessen Stellvertreter, das Protokoll, in Ermanglung eines Aktuars, selbst geschrieben, so muß solches in bürgerlichen Streitsachen von der eben gehörten Partie, in Untersuchungssachen wenigstens von den alsdann zuzuziehenden Urkundspersonen mit unterschrieben sein. (§. 6.)

Abänderungen durch Rasuren, oder Ausstreichungen in irgend wesentlichen Punkten sind untersagt. Verbesserungen können zwar auch am Rande beigeschrieben, müssen aber dann in gleicher Art, wie das Protokoll selbst, besonders beurkundet werden. (§. 7.)

Die Beschlüsse auf eine Eingabe, oder ein Protokoll, dürfen nicht auf den Rand, noch so geschrieben werden, daß die Schrift nicht ohne Unterbrechung fortgeht. Sie sind von dem Beamten,

der sie gefaßt hat, zu unterzeichnen, auch ist unter dem Beschluß der Tag der Ausfertigung desselben zu bemerken. (§. 8.)

In allen Protokollen und Beschlüssen müssen die vernommenen oder betheiligten Personen mit ihren Vor- und Geschlechtsnamen genau bezeichnet werden.

Die von dem Richter gestellten Fragen sind unter fortlaufenden Ziffern, und ebenso wie die gefaßten Beschlüsse, über die ganze Blattseite, die Antworten und Vorträge der Partien aber auf die äußere Seite des gebrochenen Blattes niederzuschreiben. (§. 9.)

Alle auf einen Gegenstand Bezug habenden Protokolle, Aktenstücke und Beilagen sind nach der Zeitfolge zu ordnen und zu stechen. Jeder Aktenband ist mit Rothstift besonders zu paginiren, und mit einer Decke (Pallium) zu versehen, auf deren äußere Seite die Rubrik der Sache zu setzen ist. (§. 10.)

Die zusammengehörigen Aktenbände selbst sind mit fortlaufenden römischen Ziffern zu bezeichnen und zu unterbinden.

Werden mit den Hauptakten andere einschlägige eingesendet, so sind diese, wie sie unter sich zusammen gehören, besonders zu unterbinden.

In den Einsendungsberichten ist jedesmal die Zahl der Aktenbände zu bemerken. (§. 11.)

Die amtlichen Berichte müssen im Eingang das Datum und die Nummer der veranlassenden höheren Verfügung und die vollständige Rubrik des Gegenstandes enthalten, auf welchen sie sich beziehen. Ist die Rubrik weitläufig, so darf sie in wiederholten Berichten, unter Beziehung auf Datum und Nummer des früheren Berichts, der sie vollständig enthält, abgekürzt werden. (§. 12.)

Die Berichte müssen in der vorgeschriebenen Form abgefaßt, mit dem Datum versehen und von dem Beamten selbst unterzeichnet sein. Nur im Falle einer augenblicklichen Verhinderung des Beamten, oder aus besonderem Auftrag der höheren Behörde, darf ein Bericht von einem Rechtspraktikanten, oder Aktuar, unterzeichnet werden. (§. 13.)

Diese Vorschriften sind, bei Vermeidung von Ordnungsstrafen, welche für jede Verletzung der hierdurch vorgezeichneten Formen eintreten, genau zu befolgen. Insbesondere soll das unterbliebene Paginiren und Numeriren sowohl der Akten, als der Fragen und Beilagen, auf Kosten des lässigen Amtes besorgt werden. (§. 40.)

Form der Berichte.

2) Die zu erstattenden Berichte sollen:

a. die Thatsache, um welche es sich handelt, in den wesentlichen Punkten darstellen;

b. das Rechtsverhältniß kurz und bündig enthalten;

c. die thatsächlichen Anführungen stets auf die Seiten und Ziffern der Akten nach §. 10. 11. 40. der Verordnung vom 20. Februar 1829 zurückführen.

M. d. J. 13. November 1840. Nro. 12448.

Aufbewahrung der Akten.

3) Die sämmtlichen über einen Gegenstand erwachsenen Rekursverhandlungen und Schriften sind bei einer und derselben Stelle und zwar bei dem Bezirksamte aufzubewahren; es sind daher den eigentlich amtlichen Akten auch sämmtliche an die höheren Stellen gerichteten Berufungsschriften so wie etwa nachträglich angeordnete Ergänzungsverhandlungen anzuheften. M. d. J. 13. November 1840. Nro. 12448.

§. 13.

Spätere Rekurse.

Auch nach Ablauf der im §. 4. bestimmten Fristen findet der Rekurs noch statt:

a. wenn die Verfügung oder Entscheidung bloß im öffentlichen Interesse von Amtswegen erlassen;

b. wenn hierdurch ein Gesuch um eine obrigkeitliche Bewilligung oder Genehmigung abgeschlagen ist;

c. soweit die Verfügung für periodisch wiederkehrende Leistungen oder Genüsse, z. B. für künftige Umlagen, Almendberechtigungen und dergleichen, eine Norm aufstellt.

Es versteht sich jedoch, daß in allen diesen Fällen nach Ablauf der im §. 4. bestimmten Fristen weder die Anzeige noch die Ausführung des Rekurses den Vollzug der Verfügung oder Entscheidung an sich schon hemmt.

Vergl. §. 8 a. u. 8 f. der Verordnung vom 17. Juli 1833 im Anh. Ziff. 6.

Allgemeine Bemerkungen über Rekurse in Verwaltungs- und Polizeisachen.

1) In Verwaltungssachen kann man sich nicht ebenso wie in civilrechtlichen Angelegenheiten mit formellem Recht begnügen; das Ermessen der Behörden und die Gewinnung einer besseren Einsicht muß einen freieren Spielraum haben. Nicht in allen Angelegenheiten kann hier eine Verfügung oder Entscheidung die Rechtskraft im civilrechtlichen Sinne erlangen. Dieselbe Behörde muß ihre eigenen Erkenntnisse in der Regel nach den jeweiligen Umständen auch wieder abändern können, und die Versäumung einer Frist darf die Betheiligten ihrer auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Ansprüche nicht für immer berauben.

Forscht man nach einem letzten Merkmale, um die Fälle der Rekurse in bestimmte Klassen zu bringen, so wird es deren drei geben. Entweder fordert nemlich die Staatsgewalt von Amtswegen etwas von dem ihr Untergebenen, sie verfügt gegen ihn im öffentlichen Interesse, — oder der Einzelne verlangt etwas von der Staatsgewalt — oder endlich es handelt sich um Streitigkeiten Einzelner unter sich, worüber, wenn solche Streitigkeiten auf dem öffentlichen Rechte beruhen, die Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat. Ein viertes gibt es nicht, wohl aber können weitere Unterabtheilungen stattfinden; eine solche Unterabtheilung ist bei der zweiten Kategorie gemacht und der Fall, wo die Staatsbehörde das Gesuch *abschlägt*, von jenem unterschieden, wo sie demselben *willfahrt*.

Ueberall wo die Staatsbehörde nur im öffentlichen Interesse gegen Jemanden etwas verfügt, wo sie z. B. polizeiliche Anordnungen macht, ist kein Grund vorhanden, sie in der Abänderung ihrer Verfügung zu beschränken. Niemand erhält durch eine solche Verfügung einen Anspruch, zu dessen Sicherung die Einführung einer formellen Unabänderlichkeit, d. i. einer Rechtskraft nothwendig wäre und im Gegentheil fordert das öffentliche Interesse, daß die Verwaltung freie Hand behalte, wenn gleich derjenige, gegen den etwas verfügt wurde, in der vorgeschriebenen Frist Beschwerde zu führen versäumte.

Gleiches ist der Fall, wenn Jemand mit seinem Gesuche um obrigkeitliche Bewilligung oder Genehmigung abgewiesen wurde. Es erhält dadurch Niemand einen Anspruch auf die Unabänderlichkeit dieser Abweisung, der Abgewiesene kann sein Gesuch erneuern und der Staatsgewalt muß frei stehen, das früher Versagte auch ohne veränderte Umstände später zu bewilligen. Anders ist es aber da, wo einem solchen Gesuche willfahrt worden ist. Hier müssen die Rechte, welche der Bittsteller durch die ihm ertheilte Bewilligung erhalten hat, geachtet werden, und nur in bestimmten Fällen und unter gewissen Voraussetzungen sind sie ihm wieder zu entziehen.

Was sodann die Streitigkeiten Einzelner unter sich betrifft, so ist dabei ein gleiches Verhältniß, wie bei den erwähnten Bewilligungen vorhanden. Derjenige Theil, dem etwas zugesprochen wird, oder den die zuständige Behörde von einer Verbindlichkeit frei gesprochen hat, muß in seinen Rechten, die er durch ein solches Erkenntniß erwirbt, geschützt werden, und es kann nicht in der freien Willkühr der Behörden liegen, ihre Erkenntnisse nach geänderten Ansichten wieder abzuändern. Doch ist auch hier zu unterscheiden zwischen bloß einmaligen Leistungen und zwischen Verbindlichkeiten zu wiederkehrenden Handlungen oder Unterlassungen im Allgemeinen. Die Entscheidung eines einmaligen Falles muß Rechtskraft erlangen, aber die Festsetzung der Norm für künftige Fälle muß wie die Gesetzgebung selbst der Abänderung unterworfen sein, ohne daß derjenige, der durch solche geänderte Normen Nachtheil erleidet, über Rechtsverletzung klagen kann.

Wenn nun nach diesen Grundsätzen eine Verfügung oder Entscheidung keiner freien Abänderung unterliegt, ist ein Rekurs nach Ablauf der dazu festgesetzten Frist nur noch in sofern statthaft, als Gründe zur Wiederherstellung (Nachsicht) vorhanden sind.

Bürgerannahmssachen. 2) In Bürgerannahmssachen handelt es sich nicht um eine obrigkeitliche Bewilligung, sondern um ein Erkenntniß über das Vorhandensein gewisser durch das Gesetz genau bestimmter Erfordernisse, und die Rekursbehörden können keine Bürgerannahme bewilligen, sondern haben nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 83. des B. R. G. stets nur darüber zu entscheiden, ob die Gemeindebehörden, welchen nach §. 15. allein das Recht zur Bürgeraufnahme zusteht, das Gesetz richtig angewendet haben. M. d. J. 24. Juli 1851. Nro. 10171.

Solche Erkenntnisse in Bürgerannahmssachen werden daher, wenn der Rekurs dagegen nicht in der peremtorischen Frist des §. 4. der Rekursordnung angezeigt und ausgeführt wird, vollzugsreif.

Vergl. §. 83. des B. R. G.

§. 14.

Nachsichtsertheilung wegen versäumter Frist.

In allen anderen Fällen ist der Rekurs nach umlaufener Frist der Anzeige oder jener der Ausführung nicht mehr zulässig, es sei denn, daß der Rekurrent um Nachsicht einkommt und zu diesem Zweck beweist, daß er durch Umstände verhindert gewesen sei, die Fristen einzuhalten, und wenn er mit diesem Beweis zugleich die Ausführung des Rekurses in der Hauptsache verbindet.

Versäumniß des Anwalts. Eine Nachsicht wegen Versäumniß des Anwalts erscheint unstatthaft, indem in Verwaltungs- und Polizeisachen die Vertretung

durch Anwälte nicht vorgeschrieben, überhaupt nicht erforderlich und die Vorschrift des §. 151 fgde. der Prozeßordnung hier nicht maßgebend ist.

§. 15.

Einhaltende Wirkung.

Ueber die Zulässigkeit der Nachsichtsbitte entscheidet die Rekursbehörde; sie bestimmt nebstdem, ob und in wiefern der Vollzug sistirt werden soll.

Hat der Vollzug noch nicht begonnen, so kann die Nachsichtsertheilung, sowie die Vollzugssistirung um so leichter erfolgen; doch wird stets vorausgesetzt, daß die Säumniß wenigstens einigermaßen entschuldigt, oder daß die angefochtene Verfügung oder Entscheidung ganz offenbar beschwerend ist.

§. 16.

Ersatz bereits aufgewendeter Kosten.

Wird die gebetene Nachsicht gewährt und der Gegner des Rekurrenten hat, um von der jetzt angefochtenen Bewilligung entsprechenden Gebrauch zu machen, schon Kosten aufgewendet, so muß der Rekurrent ihn deßhalb entschädigen, es sei denn, daß Letzterer die Bewilligung durch wissentlich falsche Angaben veranlaßt hätte, oder daß die Rekursbehörde, indem sie die frühere Bewilligung *nur beschränkt*, ihn hierdurch für jenen Kostenaufwand entschädigt erklärt.

§. 17.

Unstatthaftigkeit einer Nachsichtsertheilung.

Die Nachsicht muß stetshin verweigert werden, wenn zur Ausübung einer Befugniß, deren gesetzmäßige Ertheilung der Rekurrent bestreitet, bereits offene Anstalten getroffen, und seit dem ersten Beginn solcher Anstalten schon drei Monate abgelaufen sind. Aber auch in diesem Fall wird durch Ertheilung der Befugniß den *Privat*-Rechten Dritter, sie mögen hierbei ausdrücklich vorbehalten sein oder nicht, überall nicht geschadet; und ebenso bleibt der Staatsgewalt fortdauernd unbenommen, *nach allgemeinen Regeln* auf die Art und Weise einzuwirken, in welcher die Befugniß auszuüben ist.

§. 18.

Aenderung einer Verfügung oder Entscheidung durch die Behörde selbst.

Die Behörde, von welcher eine Verfügung oder Entscheidung in erster oder höherer Instanz erlassen ist, kann solche auf dagegen ergriffenen Rekurs selbst, oder sonst auf Ansuchen einer Parthie abändern oder ganz aufheben:

a. in den Fällen des §. 13. und zwar hier schon deßhalb, weil sie eine andere Ansicht von der Sache gewonnen hat;

b. in allen anderen Fällen nur alsdann, wenn durch die Ausführung des Rekurses und nach Vernehmung des Gegentheils das thatsächliche Verhältniß in wesentlicher Beziehung sich abweichend gestaltet, jedoch nur unter den in §. 16. und 17. enthaltenen Bestimmungen.

§. 19.

Erkenntniß über die Kosten.

Ueber die Kosten ist in jeder Rekursinstanz nach Analogie der in der Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten enthaltenen Bestimmungen zu erkennen.

1) Die einschlägigen Vorschriften der Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind folgende:

Schuldigkeit zum Ersatz der Prozeßkosten.

Die Schuldigkeit der einen Partei, der anderen die Prozeßkosten zu erstatten, wird nach den Grundsätzen über die Pflicht zum Ersatze eines widerrechtlich zugefügten Schadens beurtheilt. (§. 167.)

In der Regel ist der Besiegte schuldig, dem Sieger alle verursachten nothwendigen Kosten zu ersetzen. (§. 168.)

Der Richter hat in jedem einzelnen Falle zu erwägen, ob nach der Beschaffenheit des Streits die durch den Beizug von Anwälten verursachten Kosten als nothwendige zu betrachten sind oder nicht. (§. 169.)

Kostenkompensation.

Hatte die siegende Partei zu viel gefordert, oder wird die Hauptsache theilweise zu Gunsten der anderen Partei entschieden, oder ist die Thatsache, welche den Grund des abweisenden oder verurtheilenden Erkenntnisses ausmacht, eine fremde Handlung, welche die unterliegende Partei nicht kannte, und zu kennen nicht verbunden war, so tritt die Kompensation oder verhältnißmäßige Theilung der Kosten ein. (§. 170.)

Vorschußweise Zahlung der Kosten.

Während des Prozesses bestreitet vorläufig jede Partei die durch ihre Handlungen veranlaßten Kosten. (§. 171.)

Die Kosten solcher Handlungen, welche von beiden Parteien gemeinschaftlich oder von dem Gerichte für beide veranlaßt werden, sind vorläufig von beiden gemeinschaftlich zu bestreiten oder vorzuschießen. (§. 172.)

Zeit des Erkenntnisses über die Kosten.

Das Erkenntniß, welches die Hauptsache entscheidet, erkennt zugleich über den Kostenpunkt, welcher deßhalb in den Zwischenbescheiden und fürsorglichen Verfügungen ausdrücklich oder stillschweigend vorbehalten wird. (§. 173.)

Ueber die Kosten einzelner Prozeßhandlungen oder Prozeßabschnitte wird jedoch schon früher erkannt, wenn das Erkenntniß, wie namentlich das Erkenntniß über Versäumnißkosten, von dem Ausgange der Hauptsache nicht abhängt. (§. 174.)

Liquidation und Dekretur derselben.

Ueber die Liquidation der Prozeßkosten findet nur ein abgekürztes Verfahren statt, in welchem der Richter der Hauptsache nach einem von der fordernden Partei aufgestellten Verzeichnisse entweder sofort, oder nach Vernehmung der Gegenpartei, den Kostenbetrag festsetzt. (§. 175.)

Kosten der Anwälte. 2) Wenn der eine oder andere Theil sich eines Schriftverfassers bediente, um die Rekursausführung oder Vernehmlassung schriftlich einzureichen, so hat er, wenn der andere Theil in die Kosten verfällt wird, von diesem dennoch nicht mehr zu fordern, als was die Protokollgebühren, Sporteln und Ganggebühren u. s. w. ausgemacht haben würden, wenn er, ohne sich eines Anwalts zu bedienen, seine Ausführung oder Vertheidigung mündlich zu Protokoll gegeben hätte. M. d. J. 7. Oktober 1837. Reg. Bl. Nro. XLIV.

Zuständige Behörde zur Kostendekretur. 3) Diejenige Behörde, welche die Rekursverhandlungen pflegt, hat auch die Kostenverzeichnisse der Sachwalter der Betheiligten zu prüfen und zu dekretiren. M. d. J. 12. Mai 1835. Nro. 4352.

Die Dekretur der Kosten kommt derjenigen Stelle zu, bei welcher die Schriften nach den bestehenden Verordnungen einzureichen sind. M. d. J. 4. Dezember 1837. Nro. 11123.

Vergl. Zus. 9. zu §. 130. der G. O.

§. 20.

Einsicht der Akten.

In einzelnen Verwaltungs- und Polizeisachen steht jedem Betheiligten oder seinem Bevollmächtigten die Einsicht der Akten frei; ob jedoch Vorträge und Berichte von der Einsicht auszunehmen sind, hängt von dem Ermessen der Behörden ab.

Vergl. Zus. 6. zu §. 46. der G. O.

Gestattung der Einsicht der Akten und Urkunden. 1) Die Pflicht der öffentlichen Behörden, namentlich auch der Ortsbehörden, Urkunden, Akten oder Bücher, welche sie aufzubewahren oder zu führen bestellt sind, vorzulegen, oder in Auszügen oder Abschriften herauszugeben, richtet sich nach den darüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen. §. 750. der Prozeßordnung.

2) Ueber die Vorlegung und Mittheilung der von öffentlichen Behörden aufbewahrten Akten und Urkunden wurde bezüglich auf den §. 787. (jetzt §. 750.) der bürgerlichen Prozeßordnung durch Großh. Verordnung aus dem Staatsministerium vom 27. Oktober 1836, verkündet im Reg. Bl. Nro. LIII., unter Anderem folgendes verfügt:

Ueber Gesuche um Vorlegung von Akten oder Urkunden zur Einsichtsnahme, oder um Mittheilung von Abschriften oder Auszügen aus denselben, entscheidet diejenige Behörde, welcher die Akten oder Urkunden zugehören, also diejenige, bei welcher die Akten erwachsen sind, oder welche die Urkunden fertigte oder fertigen ließ, oder wenn diese Behörde nicht mehr besteht, diejenige, auf welche die bezüglichen Geschäfte übergingen. (§. 1.)

In dem Gesuche ist jedesmal zugleich der Grund anzugeben, aus welchem der Bittsteller die Einsicht von Akten oder Urkunden, oder die Mittheilung von Abschriften oder Auszügen aus denselben zu verlangen, ein rechtliches Interesse hat. Stellt sich der angegebene Grund als unwahrscheinlich dar, so ist der Bittsteller zu einer Bescheinigung desselben aufzufordern. (§. 5.)

Gehören die Akten oder Urkunden (nach Maßgabe des §. 1.) einer Behörde, welche dieselben als Vermögensverwalterin oder fiskalische Vertreterin des Staats, oder einer Körperschaft oder Staatsanstalt inne hat, so gestattet die Behörde die Einsicht derselben oder Mittheilungen daraus nur alsdann, wenn hieraus keine Gefährdung der Rechte des von ihr zu vertretenden Fiskus, be-

ziehungsweise der Körperschaft oder Staatsanstalt zu besorgen ist, oder wenn dem Bittsteller auf die Vorlegung der Akten oder Urkunden oder auf Mittheilungen daraus ein gesetzliches Recht zusteht. (§. 6.)

Außer den Fällen des vorhergehenden Paragraphen (6.) wird Denjenigen, welche dabei ein rechtliches Interesse haben (§. 5.), die Einsicht der Akten oder Urkunden, oder Mittheilung daraus alsdann bewilligt, wenn hieraus ein Nachtheil in staatspolizeilicher Hinsicht, überhaupt im öffentlichen Interesse, nicht zu erwarten ist. (§. 7.)

Die besonderen Verbindlichkeiten der Beamten des bürgerlichen Standes und der die Grund- und Pfandbücher führenden Ortsbehörden in Beziehung auf Mittheilung von Abschriften oder Auszügen aus ihren Büchern richten sich nach den Bestimmungen der L. R. S. 45. 2196. u. 2196 a. (Vergl. Zus. 7. zu §. 46. der G. O.)

Diese Bestimmungen sind auch anwendbar auf die durch die Verordnung vom 7. April 1826. Reg. Bl. Nro. X. vorgeschriebenen Faustpfandbücher und auf andere Bücher, welche zur Offenkundigkeit für alle, die dabei ein Interesse haben mögen, bestimmt sind. (§. 9.)

Wenn öffentliche Bücher der zu ihrer Führung bestellten Behörde wegen deren Fortsetzung und wegen ohne Verzögerung zu bewirkender Einträge in dieselben, wie es bei den Grund- und Pfandbüchern der Fall ist (L. R. S. 2199.) unentbehrlich sind, so können solche der Behörde nicht abgefordert werden, um sie bei den Akten zu behalten.

Ist die Vorlegung dieser Bücher in Urschrift nicht zu umgehen, so ist eine besondere Tagfahrt anzuordnen, in welcher ein Mitglied oder ein sonstiger Bevollmächtigter der zur Führung der Bücher bestellten Behörde die Vorlage persönlich besorgt, sofort die Bücher wieder alsbald zurückbringt. (§. 10.)

3) Die Einsicht von Akten der höheren Verwaltungsbehörden findet nur auf vorgängigen Kollegialbeschluß oder Ermächtigung des Vorstandes statt. Staatsminist. 26. August 1840. Nro. 1485.

§. 21.

Instanzen bei Rekursen.

Die Ministerien bilden für einzelne Verwaltungs- und Polizeisachen in der Regel die letzte und höchste Instanz; ausgenommen sind:

a. die Fälle, in welchen von einem Ministerium zuerst, oder aber gegen die Anträge und Erkenntnisse aller Stellen, welche vor ihm erkannt oder verfügt haben, entschieden worden ist; hier kann der Rekurs an das Staatsministerium ergriffen werden;

b. Beschwerden über Kränkungen verfassungsmäßiger Gerechtsame, welche ebenfalls bis zum Staatsministerium verfolgt werden können;

c. umgekehrt endlich diejenigen Fälle, für welche eine untergeordnete Behörde durch besondere Gesetze oder Verordnungen als letzte Instanz bezeichnet ist.

Neue Vorschriften. 1) Der §. 21. der Verordnung vom 14. März 1833. über die Rekurse in Verwaltungs- und Polizeisachen ist durch folgende Bestimmungen ersetzt worden:

Für alle Verwaltungs- und Polizeisachen, welche von den Bürgermeistern oder Bezirksämtern in erster Instanz zu erledigen sind, bilden die Kreisregierungen die letzte Instanz:

1) wenn sie gleichförmig mit dem Bezirksamte erkannt haben;

2) in denjenigen Fällen, in welchen sie durch besondere Gesetze oder Verordnungen schon jetzt als letzte Instanz bezeichnet sind;

3) da, wo es sich um eine Summe Geldes handelt, die jährlich den Betrag von fünf und zwanzig Gulden oder im Ganzen einen solchen von fünfhundert Gulden nicht übersteigt.

In allen Fällen, in welchen hiernach ein Rekurs an das Ministerium des Innern noch gelangen kann, bildet dasselbe die letzte Instanz mit Ausnahme

a. von Beschwerden über Kränkung verfassungsmäßiger Rechte, welche bis zum Staatsministerium verfolgt werden können;

b. von denjenigen Fällen, in welchen das Ministerium des Innern zuerst oder aber gegen die Anträge und Erkenntnisse aller Stellen, welche vor ihm erkannt oder verfügt haben, entschieden hat, in welchen gleichfalls ein Rekurs an das Staatsministerium ergriffen werden kann.

§. 3. der Verordnung vom 21. Juni 1850. Reg. Bl. Nro. XXXI.

Staatsministerium als entscheidende Behörde. 2) Nach dem Organisationsedict vom 26. November 1809. F. VI. 37. bestund eine allgemeine Ministerialkonferenz aus sämmtlichen Ministern, wozu bei besonders wichtigen Berathschlagungen auch noch einige der Staatsräthe zugezogen wurden. Dieser Ministerialkonferenz war unter anderem auch „die Prüfung der Rekurse der Unterthanen an die Person des Regenten von Entschließungen der Ministerien" zugewiesen.

Durch Verordnung vom 21. September 1811. Reg. Bl. Nro. XXIV. wurde die Ministerialkonferenz aufgehoben und ein Staatsrath eingesetzt, dessen Organisation als Staatsministerium und Geschäftsgang durch die Verordnungen vom 5. Juli 1817. Reg. Bl. Nro. XVIII., vom 6. August 1817. Reg. Bl. Nro. XX., und vom 15. April 1819. Reg. Bl. Nro. XIII. bestimmt wurde.

Mittelst Verordnung vom 23. Dezember 1844. Reg. Bl. Nro. XXXV. wurde neben dem Staatsministerium ein Staatsrath bestellt und in §. 3. dieser Verordnung wurden demselben als oberster entscheidender Behörde ohne Ausnahme alle Rekurse von den Entscheidungen der Ministerien in Administrativ-Justizsachen, welche bisher von dem Staatsministerium zu erledigen waren, zugewiesen. Der Geschäftsgang des Staatsraths als oberster entscheidender Behörde war in den §§. 18—21. der genannten Verordnung geregelt.

Die Verordnung vom 20. Oktober 1849. Reg. Bl. Nro. LXVIII. hob den Staatsrath auf und überwies die Geschäfte, welche derselbe nach §. 3. der Verordnung vom 23. Dezember 1844. als oberste entscheidende Behörde zu besorgen hatte, wieder dem Staatsministerium.

Eingaben an das Staatsministerium. 3) Jeder bei dem Großherzoglichen Staatsministerium eingereicht werdenden Rekursschrift ist eine beglaubte Abschrift des Erkenntnisses, gegen welches der Rekurs gerichtet ist, beizulegen, widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen werden wird. Verordnung vom 22. November 1842. Reg. Bl. Nro. XXXVI.

Verfassungsmäßige Rechte. 4) Der Abschnitt II. (§. 7—25.) der Verfassungsurkunde enthält die „staatsbürgerlichen und politischen Rechte der Badener und

besondere Zusicherungen" und der §. 67. der Verfassungsurkunde verordnet, daß Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden können, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staatsministerium um Abhülfe gewendet hat.

Besondere Bestimmungen über die Rekursinstanzen: a. in Gemeinde- und Bürgerrechtssachen.

5) Vergl. §. 7. und 8. der Verordnung vom 17. Juli 1833 im Anhang Ziff. 6. und §. 65. 66. 67. 89. 101. der G. W. O. im Anhang Ziff. 1.

b. in Polizeistrafsachen.

Durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 31. März 1842. Nro. 520. wurde bezüglich auf §. 21. c. der Rekursordnung festgesetzt, daß, wenn in Polizeistrafsachen Amt und Kreisregierung gleichförmig erkannt haben, ein weiterer Rechtszug nicht mehr zulässig sein soll. M. d. J. 5. April 1842. Reg. Bl. Nro. XIV.

Diese Vorschrift findet auch bei Ordnungsstrafen Anwendung, welche nach der Verordnung vom 18. November 1834. Nro. 11719. (vergl. Zus. 8. u. 9. zu §. 51. der G. O.) erkannt werden. M. d. J. 2. April 1844. Nro. 3369.

c. in Zunftsachen.

Die Erlaubnißscheine und Dispensationen, welche nach dem Gesetz vom 9. Februar 1808. Reg. Bl. Nro. V. nöthig werden, haben die Bezirksämter zu geben und in Rekursfällen entscheiden die Mittelbehörden in letzter Instanz. §. 25. und 26. des erwähnten Gesetzes.

d. in Wirthschaftssachen.

Vergl. §§. 6. 7. 8. 11. 13. 14. 16. 17. und 18. der Verordnung vom 16. Oktober 1834. Reg. Bl. Nro. XLIX.

e. bei Ablösungssachen.

Vergl. Art. 23. des Gesetzes über die Aufhebung der Herrenfrohnden, vom 28. Dezember 1831. Reg. Bl. Nro. I. von 1832. S. 13. und Art. 10. des Gesetzes über die Aufhebung des Blutzehntens, vom 28. Dezember 1831. Reg. Bl. Nro. I. von 1832. S. 15.

f. bei Forstfreveln.

Die Thätigung der Forstfrevel ist den Bezirksämtern in erster und den Kreisregierungen in letzter Instanz zugewiesen. §. 200. des Forstgesetzes vom 15. November 1833. Reg. Bl. Nro. II. von 1834. (vergl. Art. 14. des Gesetzes vom 6. März 1846. Abänderungen und Zusätze zu dem Forststrafgesetze betr., Reg. Bl. Nro. VI.).

g. bei Postportodefraudationen.

Vergl. Ziff. 3. der Verordnung vom 26. März 1824. Reg. Bl. Nro. VII.

§. 22.

Aufsicht und Weisungen der vorgesetzten Behörden.

Unterliegt auch die Verfügung oder Entscheidung einer untergeordneten Behörde, aus einem oder dem anderen Grunde, keinem weiteren Rekurs, so ist gleichwohl der ihr vorgesetzten Behörde durchaus nicht benommen, solche Weisungen, Anordnungen oder Belehrungen zu erlassen, die sich auf den Gegenstand der Verfügung oder Entscheidung im Allgemeinen beziehen; die Wirksamkeit für den erledigten Fall ist jedoch durch die Voraussetzung bedingt, daß die untergeordnete Behörde nach §. 18 a., verglichen mit §. 13., ermächtigt wäre, ihre

frühere Verfügung oder Entscheidung wegen geänderter Ansicht selbst abzuändern.

§. 23.

Aufhebung früherer Verordnungen.

Alle bisherigen Vorschriften über das Rekurswesen, insoweit sie nicht den im §. 21. unter c. gedachten Punkt betreffen, oder auf besonderen Gesetzen beruhen, wie zum Beispiel die Vorschriften in den Gesetzen wegen des Blutzehnten und der Herrenfrohnden vom 28. Dezember 1831., sind aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 14. März 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

8. Verordnung, die Ausstellung von Zeugnissen zum Behufe bürgerlicher Annahme betreffend.

(Reg. Bl. Nro. XXX. von 1851.)

In der Absicht, eine gleichmäßige Behandlung und sorgfältigere Prüfung in Betreff der Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse herbeizuführen, welche zum Zweck bürgerlicher Annahme nach dem Gesetz vom 15. Februar d. J. (Reg. Bl. Nro. XIV.) nachgesucht werden, sieht man sich veranlaßt, den Bezirksämtern, Pfarrämtern und Gemeinderäthen für die Ausstellung solcher Zeugnisse das nachstehende Formular vorzuschreiben, unbeschadet jedoch des Rechts der Gemeinden, in welche die Aufnahme nachgesucht wird, unter Umständen noch weitere Beweise zu verlangen.

Karlsruhe, den 9. April 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

von Freydorf.

Großherzogthum Baden.

Vermögens- und Leumunds-Zeugniß zum Behufe bürgerlicher Annahme.

. . . . von . . . .

hat um Ausstellung eines Vermögens- und Leumundszeugnisses zum Behufe seiner bürgerlichen Annahme in . . . . dahier nachgesucht. Das Pfarramt und der Gemeinderath von . . . . werden daher aufgefordert, die untenstehenden Fragen nach genauer Prüfung gewissenhaft zu beantworten, und dieses innerhalb acht Tagen wieder hierher einzusenden.

. . . . den . . . . 18 . .

Großherzogl. . . . . Amt.

I. Das **Vermögen** betreffend.

1. Welches Vermögen besitzt der Bewerber als Eigenthum:
   1. An Liegenschaften:
      a. auf der Ortsgemarkung nach anliegendem speziellen Verzeichniß, im
         A. Steueranschlag . . . .
         B. gegenwärtigen Schätzungswerth . . . .
      b. auswärts nach anliegender Beurkundung des Gemeinderaths von . . . .
   2. An Fahrnissen, ohne Einrechnung der Luxusgegenstände, des nothwendigen Hausgeräthes, der Kleider und des Leibweißzeugs, nach anliegendem speziellen Verzeichniß, im Werthe von . . . .
   3. An Forderungen:
      a. auf Unterpfand:
      b. auf Handschrift:

2. Welche Schulden sind auf obige Liegenschaften eingetragen?

3. Welche uneingetragene Schulden des Bewerbers sind dem Gemeinderathe bekannt?

4. Besitzt derselbe das zur Führung einer Haushaltung nothwendige Hausgeräthe, oder welche Mittel besitzt er, sich dasselbe anzuschaffen?

5. Was ist dem Gemeinderath darüber bekannt, auf welche Weise der Bewerber die obigen Vermögensstücke eigenthümlich erworben habe?

II. Den **Leumund** betreffend.

1. Befindet sich der Bewerber in einem der Fälle des §. 18. Ziff. 2. bis 6. des Bürgerrechtsgesetzes?

2. Seit wann hat er die hiernach etwa gegen ihn erkannten Strafen erstanden?

3. Ist der Bewerber ein ordentlicher Haushälter und führt er überhaupt einen geregelten Lebenswandel?

4. Besonderes Zeugniß des Pfarramts.

Vorstehende Fragen wurden sorgfältig geprüft und beantwortet, was hiermit pflichthaft beurkunden.

. . . . den . . . . 18 . .

Das Pfarramt. Der Gemeinderath.

Beurkundung und weitere Bemerkungen des Bezirksamtes.

Verzeichniß

der in diesem Werke angeführten

Ministerialentschließungen

nach

der Zeitfolge geordnet.

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden.
1807.				
19. Sept.	33.R.B.	Geh. Rath Poliz. Dep.	Das Bürgerrecht an mehreren Orten	Zus. 7 zu §. 1 B.R.G.
1813.				
1. Febr.	4.R.B.	M. d. J.	Ehrenbürgerrecht d. Pfarrer und Schullehrer . . .	Zus. 14 zu §. 1 B.R.G. Zus. 2 zu §. 55 B.R.G.
2. Nov.	31.R.B.	M. d. J.	Natur der Kriegslasten .	Zus. A. 1 zu §. 81g. G.O.
1815.				
8. Mai.	8.R.B.	M. d. J.	Die Erhebung einer Abgabe von außer Lands gehendem Vermögen . . .	Zus. 5 zu §. 69 B.R.G.
1816.				
19. Aug.	6531	M. d. J.	Schutzbürgerrecht der Israeliten	Zus. 8 zu §. 54 B.R.G.
1817.				
25. Jan.	575	M. d. J.	Schutzbürgerrecht der Israeliten und	Zus. 7 und 10 zu §. 54 B.R.G.
			Armenunterstützung bei denselben	Zus. 20 zu §. 54 B.R.G.
14. Aug.	21.R.B.	Sts. M.	Die Abzugs- und Nachsteuerfreiheit	Zus. 5 zu §. 69 B.R.G.
1818.				
18. Sept.	20.R.B.	M. d. J.	Verehelichung der Aktuare, Praktikanten 2c. . . .	Zus. 6 zu §. 55 B.R.G.
22. „	21.R.B.	M. d. J.	Gebührenbezug bei Markungs- und Privat-Steinsetzungen	Im Anh. Ziff. 5. Zus. 4 zu §. 12. S. 453.

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden.
1819.				
5. Okt.	11374	M. d. J.	Gemeindesiegel	Zus. 13 zu §. 41 G.O.
1820.				
4. Jan.	87	M. d. J.	Gemeindesiegel	Zus. 13 zu §. 41 G.O.
1823.				
17. Jan.	—	M. d. J.	Sportelansatz der Bürgermeister	Zus. 19 zu §. 41 G.O.
9. Mai.	6015	M. d. J.	Arten von Kriegslasten	Zus. A. 2 zu §. 81g. G.O.
1827.				
18. Mai.	4884	M. d. J.	Uebernahme der Kriegskosten auf die Gemeindekasse	Zus. A. 3 zu §. 81g. G.O.
1828.				
18. Juli.	7453	M. d. J.	Kirchenbaukosten in gemischten Gemeinden	Zus. B. 2 zu §. 81g. G.O.
15. Dez.	12783 —84	M. d. J.	Arten von Kriegslasten.	Zus. A. 2 zu §. 81g. G.O.
1829.				
13. Aug.	18.R.B.	Sts. M.	Almendstreitigkeiten	Zus. 3 zu §. 85 G.O.
27. „	1129	Sts. M.	Steuerfuß und Schulhausbaukosten	Zus. B. 3 zu §. 81g. G.O. Zus. B. 6 zu §. 81g. G.O.
1830.				
8. März	2142	M. d. J.	Steuerfuß	Zus. B. 3 zu §. 81 g. G.O.
23. „	1268	Just. M.	Abnahme von Handgelübden durch die Bürgermeister	Zus. 16 zu §. 41 G.O.
27. Aug.	8622	M. d. J.	Verzicht auf Gewerbsbetrieb bei Bürgerannahme	Zus. 2 zu §. 16 B.R.G.
1831.				
13. Jan.	2.R.B.	Sts. M.	Verordnung über Führung der Grund- und Pfandbücher für abgesonderte Waldungen u. Hofgüter	Zus. zu §. 153 G.O.
13. Dez.	7.R.B.	M. d. J.	Nothfrohnden	Zus. 1 zu §. 78 G.O.
1832.				
4. Febr.	595 15.R.B.	Sts. M.	Verwalter der Gemeindelagerhäuser	Zus. 5 zu §. 42 G.O.
4. April	1230	Sts. M.	Bestrafung der Feld- und Gartenfrevel	Zus. 12 zu §. 51 G.O.
20. Juni.	8440	M. d. J.	Stellvertreter des Bürgermeisters	Im Anh. Ziff. 1. Zus. zu §. 95, S. 387.
23. Juli.	9900	M. d. J.	Almendgenuß der Soldaten	Zus 6 zu §. 87 G.O.
23. „	9912	M. d. J.	Bürgergabholz	Zus. 17 zu §. 85 G.O.
26. „	10075	M. d. J.	Zahl der Gemeinderaths-Mitglieder	Zus. 3 zu §. 26 G.O.
30. „	10291	M. d. J.	Unterstützung von Kindern der Staatsdiener	Zus. 2 zu §. 58 B.R.G.
10. Aug.	10942	M. d. J.	Bürgermeisterwahl	Zus. 5 zu §. 29 G.O.
15. „	51.R.B.	Sts. M.	Taxen und Sportelansatz für Bestätigung und Entlassung des Bürgermeisters	Zus. 5 zu §. 27 u. Zus. 10 zu §. 31 G.O.

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden.
24. Aug.	49.R.B.	M. d. J.	Gebühren bei dem Bürgerrechtsantritt	Zus. zu §. 13 B.R.G.
27. „	11573	M. d. J.	Auflage auf den Almendnutzen	Zus. 2 zu §. 58 G.O.
14. Sept.	12261	M. d. J.	Widerruflichkeit der Anstellung des Rathsschreibers	Zus. 3 zu §. 34 G.O.
26. „	57.R.B.	M. d. J.	Gebühren bei dem Bürgerrechtsantritt, und . . . Taxen für Ertheilung des Indigenats	Zus. zu §. 13 B.R.G. Zus. 16 zu §. 40 B.R.G.
6. Nov.	14516	M. d. J.	Zuständigkeit in Gesundheitspolizeisachen . . .	Zus. 2 zu §. 48 G.O.
6. „	62.R.B.	Just. M.	Bestrafung der Feld- und Gartenfrevel	Zus. 12 zu §. 51 G.O.
9. „	14551	M. d. J.	Bürgermeisterwahl . . .	Zus. 6 zu §. 29 G.O.
13. „	14766	M. d. J.	Störung der öffentlichen Ordnung	Zus. 7 zu §. 51 G.O.
16. „	63.R.B.	M. d. J.	Die öffentlichen Vorladungen zu Gemeindeversammlungen	Anh. Ziff. 2, S. 429.
3. Dez.	15343	M. d. J.	Congrua der Pfarrer . .	Zus. zu §. 70 G.O.
1833.				
2. Jan.	25	Sts. M.	Almendgenuß	Zus. 5, 8, 11, 13 zu §. 85 G.O.
2. „	26	Sts. M.	Stellung des Bürgermeisters zu den Staatsbehörden .	Zus. 2 zu §. 41 G.O.
11. „	243	M. d. J.	Bewilligung von Ruhegehalten an Gemeinderathsmitglieder	Zus. 7 zu §. 35 G.O.
14. „	296	M. d. J.	Almendgenuß	Zus. 5 zu §. 85 G.O.
14. „	297	M. d. J.	Almendgenuß	Zus. 9 zu §. 85 G.O.
14. „	326	M. d. J.	Religionseigenschaft bei der Bürgeraufnahme . . .	Zus. 5 zu §. 17 B.R.G.
15. „	433	M. d. J.	Fähigkeit zur Uebernahme des Dienstes als Rathsschreiber	Zus. 5 zu §. 34 G.O.
15. „	443	M. d. J.	Bürgermeisterwahl . . .	Zus. 4 zu §. 29 G.O.
22. „	6.R.B.	M. d. J.	Bürgergabholz	Zus. 4. 5 zu §. 90 G.O.
25. „	633	M. d. J.	Antheil des Rathsschreibers an den Gewährgeldern .	Zus. 3, Abs. 1 zu §. 46 G.O.
25. „	638	M. d. J.	Berechnung des Bürgereinkaufsgeldes	Zus. 2 zu §. 30 B.R.G.
28. „	807	M. d. J.	Amt der Grenzsteinsetzer .	Zus. 6 zu §. 42 G.O.
30. „	229	Sts. M.	Bürgermeisterwahl . . .	Zus. 1 zu §. 27 G.O.
3. Febr.	1091	M. d. J.	Bürgermeisterwahl . . .	Zus. 1 zu §. 27 G.O.
8. „	1306	M. d. J.	Gemeindesiegel	Zus. 13, Abs. 2 zu §. 41 G.O.
18. „	1802	M. d. J.	Widerruflichkeit der Anstellung des Rathsschreibers	Zus. 3 zu §. 34 G.O.
5. März	2479	M. d. J.	Amtsaustritt der Gemeinderäthe	Zus. 5 zu §. 31 G.O.

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden.
6. März	576	M. d. J.	Staatserlaubniß zu Liegenschaftserwerb und Gewerbseinrichtung . . .	Zus. 8. Abs. 1 zu §. 1 B.R.G.
14. „	13.R.B.	Sts. M.	Rekursordnung in Verwaltungs- und Polizeisachen	Anh. Ziff. 7, S. 463.
1. April	853	Sts. M.	Almendstreitigkeiten . . .	Zus. 6 zu §. 85 G.O.
6. „	3831	M. d. J.	Aufnahme von Ausländern gegen den Willen der Gemeinde	Zus. 10 zu §. 40 B.R.G.
16. „	17.R.B.	M. d. J.	Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlungen und größeren Ausschüsse	Anh. Ziff. 3, S. 432.
16. „	4241	M. d. J.	Beitreibung von Gemeindeausständen	Im Anh. Ziff. 6. Zus. 1 zu §. 2, S. 456.
30. „	5003	M. d. J.	Gemeindeumlagen . . .	Zus. 4 zu §. 64 G.O.
13. Mai	5553	M. d. J.	Beitreibung von Gemeindeausständen	Im Anh. Ziff. 6. Zus. 1 zu §. 2, S. 456.
17. „	5660	M. d. J.	Unterstützung der Gemeinden	Zus. 12 zu §. 1 B.R.G.
24. „	5952	M. d. J.	Berechnung des Bürgereinkaufsgeldes	Zus. 3 zu §. 30 B.R.G.
28. „	6038	M. d. J.	Anstellung der Feldschützen	Zus. 7 zu §. 42 G.O.
31. „	6146	M. d. J.	Wahl von zur Ruhe gesetzten Staatsdienern als Rathsschreiber	Zus. 11 zu §. 34 G.O.
4. Juni	6371	M. d. J.	Dienst des Gemeinderechners	Zus. 6 zu §. 127 G.O.
21. „	7175	M. d. J.	Söhne der Schutzbürger .	Zus. 2 zu §. 95 B.R.G.
28. „	—	M. d. J.	Zuständigkeit in Gemarkungssachen	Zus. 5 zu §. 5 G.O.
17. Juli	32.R.B.	Sts. M.	Kompetenz in Gemeindesachen	Anh. Ziff. 6, S. 455.
19. „	8251	M. d. J.	Ansprüche der Kinder von Staatsdienern auf Unterstützung aus Stiftungen	Zus. 3 zu §. 58 B.R.G.
17. Sept.	10479	M. d. J.	Kapitalaufnahme der Gemeinden	Zus. 1 zu §. 82 G.O.
3. Okt.	5442	Just. M.	Kapitalaufnahme der Gemeinden	Zus. 1 zu §. 82 G.O.
21. „	11510	M. d. J.	Unvereinbarkeit der Rathsschreiber- und Gemeinderechnersstelle	Zus. 9 zu §. 34 G.O.
21. „	11511	M. d. J.	Indigenatsertheilung . .	Im Anh. Ziff. 6. Zus. 8 zu §. 3, S. 458.
4. Nov.	11896	M. d. J.	Almendgenuß der Ortsabwesenden	Zus. 2 zu §. 51 B.R.G.
13. Dez.	13071	M. d. J.	Verpflichtung der Gemeinde zur Fortentrichtung der Bürgermeistersgehalte .	Zus. 5 zu §. 35 G.O.
13. „	13092	M. d. J.	Art der Wahl des Gemeinderechners	Zus. 3 zu §. 127 G.O.

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden.
1834.				
7. Jan.	112	M. d. J.	Befreiung der Invaliden von persönl. Gemeindelasten	Zus. 3 zu §. 46 B.R.G.
13. "	280	M. d. J.	Uebergang der Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht	Anh. zum B.R.G. S. 350.
20. "	589	M. d. J.	Wirkungen eines vollzugsreifen Voranschlags . .	Zus. 11 zu §. 132 G.O.
28. "	822	M. d. J.	Verehelichung der Rechtspraktikanten und Schriftverfasser	Zus. 6 zu §. 55 B.R.G.
31. "	950	M. d. J.	Wagmeister	Zus. 10 zu §. 42 G.O.
3. Febr.	1056	M. d. J.	Aufschiebende Wirkung bei Rekursen	Im Anh. Ziff. 7. Zus. zu §. 8, S. 468.
24. "	1891	M. d. J.	Rückkehr d. Ausgewanderten	Zus. 1 zu §. 73 B.R.G.
24. "	1918	M. d. J.	Fristerstreckung bei Rekursen	Im Anh. Ziff. 7. Zus. 3 zu §. 4, S. 466.
13. März	—	Sts. M.	Zuständigkeit in Gemarkungssachen	Zus. 5 zu §. 5 G.O.
17. "	2775	M. d. J.	Aufnahme ausländischer Frauenspersonen . . .	Zus. 17 zu §. 40 B.R.G.
18. "	2856	M. d. J.	Entlassung aus dem Gemeindeverband . . .	Zus. 4 zu §. 17 B.R.G.
25. "	3148	M. d. J.	Uebernahme von Kriegsschulden auf die Gemeindekasse	Zus. 4 zu §. 81 g. G.O.
2. April	757	Sts. M.	Bestrafung von Soldaten .	Zus. 15 zu §. 51 G.O.
7. "	3436	M. d. J.	Wahl des Rathsschreibers	Zus. 2 u. 13 zu §. 34 G.O.
14. "	3679	M. d. J.	Abnahme von Handgelübden	Zus. 2 zu §. 51 G.O.
28. "	4142	M. d. J.	Schafweide	Zus. 3 zu §. 81 c. G.O.
29. "	4216	M. d. J.	Streitigkeiten über das Bürgerrecht	Im Anh. Ziff. 6. Zus. 3 zu §. 2, S. 456.
23. Mai	5161	M. d. J.	Vertheilung von Almendgütern	Zus. 1 zu §. 92 G.O.
26. "	5163	M. d. J.	Unterschied zwischen Meisterrecht in einer Stadt und auf dem Land	Zus. 4 zu §. 22 B.R.G.
2. Juni	5510 —11	M. d. J.	Congrua der Schullehrer .	Zus. zu §. 70 G.O.
2. "	5512	M. d. J.	Unterhaltungskosten der Gemeindegüter	Zus. 4 zu §. 114 G.O.
10. "	5805	M. d. J.	Anstellung der Aerzte . .	Zus. 11 zu §. 42 G.O.
16. "	6011	M. d. J.	Almendgenuß	Zus. 25 zu §. 85 G.O.
20. "	6253	M. d. J.	Rekurse in Gemeindesachen	Im Anh. Ziff. 6, Zus. 1 zu §. 8, S. 462.
14. Juli	34.R.B.	M. d. J.	Prozeßführung Einzelner statt der Gemeinde . .	Zus. 4 zu §. 12 u. Zus. 5 zu §. 126 G.O.
			Rechtsstreitigkeiten der Gemeinden	Zus. zu §. 131 G.O.
28. "	7577	M. d. J.	Beurtheilung des Heimathsrechts	Zus. 1 zu §. 70 B.R.G.

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden.
28. Juli	7606	M. d. J.	Beiträge zu den Gemeindeumlagen	Zus. 6 zu §. 73 G.O.
28. "	7615	M. d. J.	Indigenatsertheilung an Israeliten	Zus. 11 zu §. 54 B.R.G.
14. Sept.	1768	Sts. M.	Heimathlose Israeliten . .	Zus. 2 zu §. 78 B.R.G.
3. Nov.	11121	M. d. J.	Bürgergenuß	Zus. zu §. 93 B.R.G.
11. "	52.R.B.	M. d. J.	Bezug der vom Bürgermeister erkannten Geldstrafen	Zus. 5 zu §. 51 G.O.
14. "	53.R.B.	M. d. J.	Vermessung ꝛc. der Waldungen	Zus. 3 zu §. 56 G.O.
18. "	11719	M. d. J.	Störung der öffentlichen Ordnung	Zus. 7 zu §. 51 G.O.
			Widerspenstigkeit und Ungehorsam gegen obrigkeitliche Befehle	Zus. 8, Abs. 3 zu §. 51 G. O.
1. Dez.	12262 —67	M. d. J.	Religionsunterricht der Kinder eines in eine Gemeinde anderer Confession aufgenommenen Bürgers . .	Zus. 6 zu §. 17 B.R.G.
1. "	12277 —78	M. d. J.	Befreiung der Hebammen von perſ. Gemeindelasten und den deßfallsigen Umlagen	Zus. 2 zu §. 47 B.R.G.
2. "	12316	M. d. J.	Prüfung der Gebührenzettel der Gemeindebeamten durch das Amtsrevisorat	Zus. 6 zu §. 130 G.O.
4. "	12374	M. d. J.	Verpflichtung der Bürgermeister und Gemeinderathsmitglieder . . .	Zus. 1 zu §. 31 G.O.
12. "	12633	M. d. J.	Wahl des Bürgerausschusses	Zus. 2, Abs. 3 zu §. 40 d. G.O.
29. "	13283	M. d. J.	Unterschriftensammeln . .	Zus. 7 zu §. 12 G.O.
31. "	13378	M. d. J.	Beweis durch Handgelübde über Vermögensnachweis bei Bürgeraufnahmen .	Zus. 2 zu §. 26 B.R.G.
1835.				
12. Jan.	253	M. d. J.	Beschränkung der Aufnahme ausländischer Israeliten	Zus. 9 zu §. 54 B.R.G.
13. "	5.R.B.	M. d. J.	Keine Verpflichtung der Mitglieder der Ausschüsse .	Zus. 3 zu §. 25 G.O.
13. "	308 —11	M. d. J.	Bürgergenuß der Soldaten	Zus. 3 zu §. 87 G.O.
13. "	312	M. d. J.	Bürgernutzen von ungetheiltem Almendgut .	Zus. 4 zu §. 34a. B.R.G.
22. "	188	Sts. M.	Beiträge der Israeliten zu Gemeindebedürfnissen .	Zus. 19 zu §. 54 B.R.G.
13. Febr.	1236	M. d. J.	Berechnung des Einkaufsgeldes in den Bürgernutzen	Zus. 4, Abs. zu §. 34 a. B.R.G.
13. "	1237	M. d. J.	Religionsunterricht der Kinder eines in eine Gemeinde anderer Confession aufgenommenen Bürgers . .	Zus. 6 zu §. 17 B.R.G.

*

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden.
14. Febr.	1321	M. d. J.	Bürgerrecht der Hofdiener	Zus. 3 zu §. 55 B.R.G.
20. „	1623	M. d. J.	Schulaufwand in zusammengesetzten Gemeinden . .	Zus. 2 zu §. 150 G.O.
6. März	2126	M. d. J.	Rekurse in Gemeindesachen	Im Anh. Ziff. 6, Zus. 1 zu §. 8, S. 462.
17. „	2550	M. d. J.	Anstellung rc. der Waldhüter	Zus. 8 u. 9 zu §. 42 G.O.
23. „	2680	M. d. J.	Zugriff auf das Eigenthum der Gemeinde	Zus. 4 zu §. 123 G.O.
8. Mai	4206	M. d. J.	Verehelichung ohne Staatserlaubniß im Auslande .	Zus. 11 zu §. 67 B.R.G.
12. „	4352	M. d. J.	Zuständige Behörde zur Kostendekretur in Rekurssachen	Im Anh. Ziff. 7, Zus. 3 zu §. 19, S. 476.
9. Juli	6035	M. d. J.	Bewilligung zum Aufenthalt und Gewerbsbetrieb der Israeliten	Zus. 16 zu §. 54 B.R.G.
30. „	35.R.B.	M. d. J.	Die Erhebung einer Abgabe von außer Lands gehendem Vermögen . . .	Zus. 5 zu §. 69 B.R.G.
11. Aug.	7157	M. d. J.	Verehelichung der Einsassinnen	Zus. 2 zu §. 80 B.R.G.
11. „	7159	M. d. J.	Bezug der vom Bürgermeister erkannten Geldstrafen	Zus. 5 zu §. 51 G.O.
16. „	7300	M. d. J.	Bildung neuer Gemeinden	Zus. 3 zu §. 4 G.O.
31. „	7562	M. d. J.	Diäten der Bezirksbeamten	Zus. 7 zu §. 130 G.O.
26. Okt.	9286	M. d. J.	Abhör der Gemeinderechnungen und Verfahren bezüglich der zu Receß gewiesenen Posten . .	Zus. 6 B. zu §. 151 G.O.
26. „	53.R.B.	M. d. J.	Gebührenbezug der Gemeindebeamten . . .	Anh. Ziff. 5, S. 444.
27. „	9334 —37	M. d. J.	Strafgewalt der Bürgermeister	Zus. 4 zu §. 51 G.O.
10. Nov.	9812	M. d. J.	Dienstpolizeiliche Untersuchung gegen Gemeindebeamte	Zus. 2 zu §. 40b. G.O.
8. Dez.	10896 —98	M. d. J.	Almendtheilung	Zus. 2b. zu §. 99, Zus. 1 zu §. 106 u. Zus. zu §. 111 G.O.
18. „	11188	M. d. J.	Trennung der Gemarkungen	Zus. 2 zu §. 5 G.O.
21. „	11329	M. d. J.	Gebühren für Viehkaufurkunden	Im Anh. Ziff. 5, Zus. 3 zu §. 6, S. 449.
21. „	11369	M. d. J.	Dienstpolizeiliche Untersuchung gegen Gemeindebeamte	Zus. 2 zu §. 40b. G.O.
23. „	11469	M. d. J.	Defraudation von Verbrauchssteuern	Im Anh. Ziff. 6, Zus. 2 zu §. 2, S. 456.
29. „	11701	M. d. J.	Indigenat der Apotheker .	Im Anh. Ziff. 6, Zus. 8 zu §. 4, S. 459.

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden.
1836.				
18. Jan.	459	M. d. J.	Abhör der Gemeinderechnungen und Verfahren bezüglich der zu Receß gewiesenen Posten . .	Zus. 6 B. zu §. 151 G.O.
29. "	867	M. d. J.	Meisterrecht als Erforderniß zum Bürgerrecht . . .	Zus. 4 zu §. 10 B.R.G.
5. Febr.	1083	M. d. J.	Tagsgebühren des Bürgermeisters bei der Ziehung rc. zur Konscription . . .	Im Anh. Ziff. 5, Zus. 2 zu §. 2, S. 446.
12. "	1357	M. d. J.	Gerichtliche Verfolgung gegen Gemeindebeamte .	Zus. 3, Abs. 3 zu §. 40 b. G.O.
7. März	2183	M. d. J.	Liegenschaftserwerb durch Ausländer . . . : .	Zus. 8 zu §. 1 B.R.G.
14. "	2481	M. d. J.	Staatsgenehmigung zur Einführung von Verbrauchssteuern	Zus. 2 zu §. 74 G.O.
15. "	2513	M. d. J.	Neue Erwerbungen durch die Gemeinde . . .	Zus. 2 zu §. 65 G.O.
			Beizug der Verwalter des Domänenfiskus u. s. w. zu den Berathungen des Voranschlags	Zus. 9 zu §. 132 G.O.
15. "	18.R.B.	M. d. J.	Veräußerung von Gemeindewaldungen	Zus. 3, 4 zu §. 115 G.O.
8. April	3285	M. d. J.	Verehelichung der Staatsdiener und Staatsbürger	Zus. 4 zu §. 55 B.R.G.
15. "	3584	M. d. J.	Verwendung der Gemeindeüberschüsse	Zus. 2 zu §. 83 G.O.
15. "	3608	M. d. J.	Unentgeldliche Ertheilung des Gemeindebürgerrechts	Zus. 14, Abs. 2 zu §. 1 B.R.G.
18. "	3762	M. d. J.	Befreiung der Invaliden von pers. Gemeindelasten	Zus. 3 zu §. 46 B.R.G.
2. Mai	4362	M. d. J.	Bedingte Aufnahme von Ausländern	Zus. 11 und 12 zu §. 40 B.R.G.
6. "	4629	M. d. J.	Nachforderung von Gemeindeumlagen . . .	Zus. 5 c. zu §. 64 G.O.
20. "	31.R.B.	M. d. J.	Bürgerannahme eines Ausländers	Zus. 1 zu §. 40 B.R.G.
30. "	5542	M. d. J.	Diäten d. Gemeindebeamten	Im Anh. Ziff. 5, Zus. 4 zu §. 1, S. 445.
3. Juni	5701	M. d. J.	Almendvertheilung . . .	Zus. 1 zu §. 108 G.O.
3. "	5707	M. d. J.	Bedingung der Indigenatsertheilung zur Bürgeraufnahme	Zus. 12 zu §. 40 B.R.G.
18. "	6461	M. d. J.	Beiträge zu den Gemeindsumlagen	Zus. 7 zu §. 73 G.O.
1. Juli	7366 —68	M. d. J.	Ausscheidung der Kriegsschulden	Zus. A. 5 zu §. 81 g. G.O.

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden.
8. Juli	7584	M. d. J.	Gebührenbezug der Gemeinderäthe vom Fiskus . .	Im Anh. Ziff. 5, Zus. 3 zu §. 12, S. 453.
29. „	8527	M. d. J.	Auflage auf den Almendnutzen	Zus. 3 zu §. 58 G.O.
8. Aug	9152	M. d. J.	Diäten d. Gemeindebeamten	Im Anh. Ziff. 5, Zus. 3 zu §. 1, S. 445.
15. „	9940	M. d. J.	Keine Taxe für Bestätigung u. Entlassung d. Stabhalter	Zus. zu §. 143 G.O.
21. Sept.	10541	M. d. J.	Belohnungen an Gemeindebedienstete	Zus. 4 zu §. 42 G.O.
30. „	10888	M. d. J.	Congrua der Pfarrer . .	Zus. 3 zu §. 68 G.O.
3. Okt.	10991	M. d. J.	Rekursrecht	Zus. 3 zu §. 51 G.O.
4. „	11088	M. d. J.	Gewerbsbetrieb	Zus. 7 zu §. 1 B.R.G.
7. „	11158	M. d. J.	Glaubwürdigkeit der Anzeige des Bürgermeisters	Zus. 10 zu §. 51 G.O.
7. „	11197	M. d. J.	Gebühren für Viehkaufurkunden	Im Anh. Ziff. 5, Zus. 3 zu §. 6, S. 449.
7. „	11203	M. d. J.	Keine amtliche Bestätigung der Gemeinderäthe . .	Zus. 8 zu §. 27 u. Zus. 7 zu §. 127 G.O.
			Sportelansatz beim Dienstaustritt oder der Ablehnung der Wahl von Gemeinderathsmitgliedern .	Zus. 11 zu §. 31 G.O.
11. „	11335	M. d. J.	Zuständigkeit in Gemarkungsstreitigkeiten . . .	Zus. 6 zu §. 5 G.O.
27. „	53.R.B.	Sts. M.	Vorlegung und Mittheilung der von öffentl. Behörden aufbewahrten Akten . .	Im Anh. Ziff. 7, Zus. 2 zu §. 20, S. 476.
28. „	12005	M. d. J.	Ablösung v. Berechtigungen	Zus. 4 zu §. 115 G.O.
28. „	12013	M. d. J.	Pflicht zur Unterstützung von Kindern der Staatsdiener	Zus. 1 zu §. 58 B.R.G.
7. Nov.	12576	M. d. J.	Verhältniß des Bürgermeisters zu dem Gemeinderath	Zus. 3 zu §. 41 G.O.
8. „	5178	Just. M.	Gebühr der Pfandgerichte für Verlagscheine . . .	Im Anh. Ziff. 5, Zus. 1 zu §. 6, S. 449.
8. „	12626	M. d. J.	Rückständige Umlagen . .	Zus. A. 6 zu §. 81g. G.O.
21. „	13040	M. d. J.	Beiträge der Ausmärker zu Schulbaukosten	Zus. B. 4 zu §. 81g. G.O.
28. „	13349	M. d. J.	Soziallasten	Zus. 3 zu §. 81e. G.O.
29. „	13396	M. d. J.	Anstellung der Gemeindediener auf längere Zeit	Zus. 3, Abs. 2 zu §. 42 G.O.
2. Dez.	13541	M. d. J.	Diäten der Gemeindebeamten	Im Anh. Ziff. 5, Zus. 2 zu §. 1, S. 445.
2. „	55.R.B.	M. d. J.	Anlegung und Führung der Bürgerbücher	Anhang Ziff. 4, S. 440.
6. „	13721	M. d. J.	Verkündigung der Bürgermeisterwahlen	Zus. 6 zu §. 27 G.O.

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden.
10. Dez.	13832	M. d. J.	Unanständigkeiten gegen den Bürgermeister	Zus. 9 zu §. 51 G.O.
19. „	14274	M. d. J.	Gemeindeumlagen . . .	Zus. 3 zu §. 64 G.O.
19. „	14367	M. d. J.	Verbrauchssteuer	Zus. 3 zu §. 74 G.O.
22. „	59.R.B.	Sts. M.	Beiträge der Städte zum Aufwande für die Ortspolizeiverwaltung . . .	Zus. 4 zu §. 6 und Zus. 5 zu §. 51 G.O.
30. „	14805	M. d. J.	Zustellung der Verfügungen an den Bürgermeister als Vorsitzender des Gemeinderaths	Zus. 4 zu §. 41 G.O.
1837.				
6. Jan.	77	M. d. J.	Wahl der Bürgermeister .	Zus. 15 zu §. 29 G.O.
20. „	599	M. d. J.	Unterzeichnung der Dekreturen auf die Gemeindekasse	Zus. 1 zu §. 130 G.O.
27. „	919	M. d. J.	Gebühr der Bürgermeister für Kanzleigeschäfte . .	Im Anh. Ziff. 5, Zus. 6 zu §. 6, S. 450.
31. „	1067	M. d. J.	Verfügung der Staatsbehörde wegen Prozeßführung auf Gemeindekosten	Zus. 5 zu §. 126 G.O.
10. Febr.	1381	M. d. J.	Städtische Polizei . . .	Zus. 5 zu §. 6 G.O.
20. „	1759	M. d. J.	Diät und Tagsgebühren bei Geschäften außerhalb der Gemarkung	Im Anh. Ziff. 5, Zus. 4 zu §. 2, S. 446.
21. „	1838	M. d. J.	Almendgenuß	Zus. 10 zu §. 85 G.O.
22. März	2925	M. d. J.	Ergänzung des Grundstocks	Zus. 2 zu §. 66 G.O.
			Voranschlag der Gemeindeausgaben	Zus. 3 u. 4 zu §. 132 G.O.
25. „	3020	M. d. J.	Standes- und Grundherrn als staatsbürgerliche Einwohner	Zus. 3 zu §. 63 G.O.
29. „	531	Sts. M.	Trennung der Gemarkungen	Zus. 2 zu §. 5 G.O.
3. April	3244	M. d. J.	Einkaufsgeld der Söhne der Schutzbürger in das Ortsbürgerrecht	Zus. 3 zu §. 95 B.R.G.
12. „	3615	M. d. J.	Almendgenuß der Ortsabwesenden	Zus. 6 zu §. 50 B.R.G.
			Almendvertheilung . . .	Zus. 2 zu §. 106 G.O.
22. „	3930	M. d. J.	Almendvertheilung . . .	Zus. 2 zu §. 108 G.O.
			Bürgerrecht der unehelichen Kinder	Zus. zu §. 7 B.R.G.
24. „	4010	M. d. J.	Gemeindeumlagen . . .	Zus. 7 zu §. 64 G.O.
1. Mai	15.R.B.	M. d. J.	Schulhausbauten der Israeliten	Zus. B. 12 zu §. 81g. G.O.
1. „	4204	M. d. J.	Armenunterhaltung in zusammengesetzten Gemeinden	Zus. 3 zu §. 150 G.O.
13. Juni	5503	M. d. J.	Störung der öffentlichen Ordnung	Zus. 7 zu §. 51 G.O.
3. Juli	6226	M. d. J.	Gabholzverkauf . . .	Zus. 6 zu §. 90 G.O.
21. „	6871	M. d. J.	Unwiderrufliche Anstellung des Gemeinderechners .	Zus. 9 zu §. 127 G.O.

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden.
5. Aug.	5500	Finz. M.	Gebühren der Gemeindebeamten bei Hundsmusterungen	Im Anh. Ziff. 5, Zus. 2 zu §. 3, S. 447.
5. Sept.	8039 —40	M. d. J.	Schulhausbauten	Zus. B. 6 zu §. 81g. G.O.
9. „	8190	M. d. J.	Fähigkeit zur provisorischen Verwaltung der Rathsschreiberstelle	Zus. 6 zu §. 34 G.O.
15. „	34.R.B.	M. d. J.	Wahl des großen Ausschusses	Zus. 2 zu §. 28 G.O.
22. „	8635	M. d. J.	Eigenthum an Schulhäusern	Zus. B. 11 zu §. 81g. G.O.
22. „	35.R.B.	M. d. J.	Verhältnisse der Kolonien .	Vollzugsverordnung zu §. 153—156, S. 241—244 G.O.
27. „	8803	M. d. J.	Gehaltsbestimmung der Gemeinderechner	Zus. 2 zu §. 127 G.O.
6. Okt.	9091	M. d. J.	Kosten der Anwälte . . .	Zus. 9 zu §. 130 G.O.
6. „	9093	M. d. J.	Nachforderung bei nicht gemachter Umlage . . .	Zus. 6 zu §. 64 G.O.
7. „	44.R.B.	M. d. J.	Protokollarische Verhandlung in Rekursen und Kosten der Anwälte	Im Anh. Ziff. 7, Zus. zu §. 9 u. Zus. 2 zu §. 19, S. 468 u. 476.
9. „	9242	M. d. J.	Befreiung der Invaliden von persönl. Gemeindelasten	Zus. 3 zu §. 46 B.R.G.
12. „	9350	M. d. J.	Wahl des Rathsschreibers, hier dessen Verwandtschaft mit dem Bürgermeister	Zus. 8 zu §. 34 G.O.
13. „	9375	M. d. J.	Berechnung des Einkaufsgeldes für fremde Frauenspersonen	Zus. 1 zu §. 31 B.R.G.
20. „	44.R.B.	M. d. J.	Beiträge zu Lokalanstalten	Zus. 1 zu §. 38 B.R.G.
3. Nov.	45.R.B.	M. d. J.	Anzeigegebühren von Polizeistrafen	Zus. 6 zu §. 51 G.O.
7. „	10261	M. d. J.	Gebühren der Gemeindebeamten bei Hundsmusterungen	Im Anh. Ziff. 5, Zus. 2 zu §. 3, S. 448.
11. „	10395	M. d. J.	Wahl d. großen Ausschusses, hier Eintheilung der Bürger ohne Steuerkapital .	Zus. 2 zu §. 16 u. Zus. 7 zu §. 21 G.O.
			Ruhen des Bürgerrechts .	Zus. 2 zu §. 66 B.R.G.
1. Dez.	11029	M. d. J.	Indigenat der Lehrer an höheren Bürgerschulen .	Im Anh. Ziff. 6, Zus. 7 zu §. 4, S. 459.
4. „	11123	M. d. J.	Zuständige Behörde zur Kostendekretur in Rekurssachen	Im Anh. Ziff. 7, Zus. 3 zu §. 19, S. 476.

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden.
8. Dez.	4679	Just. M.	Umgehung prozessualischer Vorschriften bei Verhandlungen vor dem Bürgermeister	Zus. 15, Abs. zu §. 41 G.O.
8. „	11319	M. d. J.	Almendgenuß	Zus. 21, Abs. 2 zu §. 85 G.O.
19. „	11663	M. d. J.	Wahl der Bürgermeister .	Zus. 15 zu §. 29 G.O.
1838.				
19. Jan.	554	M. d. J.	Anschließungsrecht bei Rekursen in Administrativsachen	Im Anh. Ziff. 7, Zus. 6 zu §. 4, S. 466.
5. Febr.	1123	M. d. J.	Zuständigkeit in Gemarkungsstreitigkeiten . . .	Zus. 6 zu §. 5 G.O.
20. „	1682 —83	M. d. J.	Anschaffung v. Feuereimern	Zus. 6 zu §. 38 B.R.G.
17. März	2400	M. d. J.	Zuständigkeit in Gemarkungsstreitigkeiten . . .	Zus. 6 zu §. 5 G.O.
19. „	2502	M. d. J.	Befugnisse des Bannrechts	Zus. 7, ². zu §. 5 G.O.
11. Mai	4509	M. d. J.	Stellvertretung für den Bürgermeister nach abgelaufener Dienstzeit . .	Zus. 2 zu §. 33 G.O.
22. Juni	6304	M. d. J.	Prüfung der Bürgerbücher	Im Anh. Ziff. 4, Zus. zu §. 8, S. 442.
22. „	6312	M. d. J.	Einkaufsgeld fremder Frauenspersonen in den Bürgernutzen	Zus. 2 zu §. 39 B.R.G.
29. „	6554	M. d. J.	Verpflichtung wieder erwählter Gemeindebeamten	Zus. 1 zu §. 31 G.O.
3. Aug.	8016	M. d. J.	Ergänzung des Grundstocks	Zus. 3 zu §. 66 G.O.
3. „	8020	M. d. J.	Gebühren der Gemeindebeamten bei der Feuerschau	Im Anh. Ziff. 5. Zus. 6 zu §. 2, S. 446.
21. Sept.	9601	M. d. J.	Zuständigkeit in Gesindesachen	Zus. 6 zu §. 48 G.O.
24. Okt.	1673	Sts. M.	Zuständigkeit in Gemarkungsstreitigkeiten . . .	Zus 6 zu §. 5 G.O.
29. „	11192	M. d. J.	Bürgerrecht der Wittwen von Staatsdienern . .	Zus. 3 zu §. 5 B.R.G.
6. Nov.	11456	M. d. J.	Zuständigkeit in Gesindesachen	Zus. 6 zu §. 48 G.O.
16. „	11994	M. d. J.	Auslegung der Beschlüsse wegen Almendvertheilung	Zus. 26 zu §. 85 G.O.
11. Dez.	12861	M. d. J.	Gemeindeumlagen . . .	Zus. 8 zu §. 64 G.O.
1839.				
8. März	2398	M. d. J.	Diäten der Bürgermeister	Zus. 6 zu §. 35 G.O.
9. „	372	Sts. M.	Befugnisse des Bannrechts	Zus. 7, ². zu §. 5 G.O.
18. April	4131	M. d. J.	Beschlüsse des Ausschusses	Zus. zu §. 137 G.O.
2. Aug.	8414	M. d. J.	Ernennung der Schullehrer als Rathsschreiber . .	Zus. 12 zu §. 34 G.O.

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden.
12. Aug.	8778	M. d. J.	Beiträge zu den Gemeindeumlagen vom Fabrikbetrieb des Fiskus . . .	Zus. zu §. 72 G.O.
24. „	9274	M. d. J.	Almendnutzungen der Wittwen	Zus. 11 u. 13 zu §. 85 G.O.
30. „	9364	M. d. J.	Bestrafung der Schulversäumnisse	Zus. 14 zu §. 51 G.O.
20. Sept.	10135	M. d. J.	Zuständigkeit in Gemarkungsstreitigkeiten . . .	Zus. 6 zu §. 5 G.O.
16. Okt.	11275	M. d. J.	Freier Ueberzug in zusammengesetzten Gemeinden	Zus. 1 zu §. 62 B.R.G.
10. Dez.	13865	M. d. J.	Schulhausbauten	Zus. B. 7 zu §. 81 g. G.O.
1840.				
25. Jan.	941	M. d. J.	Beitragspflicht der Pfarrer und Schullehrer zu Schulhausbaukosten	Zus. B. 8 zu §. 81 g. G.O.
15. Febr.	1832	M. d. J.	Diät und Tagsgebühr der Bürgermeister bei der Konscription	Im Anh. Ziff. 5, Zus. 3 zu §. 2, S. 446.
10. April	9. R.B.	Sts. M.	Bauten an Flüssen und Bächen	Im Anh. Ziff. 7, Zus. 3 zu §. 2, S. 465.
28. „	4815	M. d. J.	Beiträge zu den Gemeindeumlagen	Zus. 3 zu §. 67 G.O.
16. Mai	5468	M. d. J.	Berechnung des Einkaufsgeldes für fremde Frauenspersonen	Zus. 2 zu §. 31 B.R.G.
19. „	5548	M. d. J.	Nothfrohnden	Zus. 2 zu §. 78 G.O.
24. Juli.	8220	M. d. J.	Schulhausbaupflicht der Einwohner in abgesonderten Hofgütern ꝛc.	Zus. 1 zu §. 156 G.O.
26. Aug.	1485	Sts. M.	Eröffnung der Verfügungen der Verwaltungsbehörden bei Rekursen	Im Anh. Ziff. 7, Zus. 1 zu §. 2, S. 464.
			Einsicht von Akten der höheren Verwaltungsbehörden	Im Anh. Ziff. 7, Zus. 3 zu §. 20, S. 477.
28. „	9622	M. d. J.	Hand- und Fuhrdienste der Bewohner abgesonderter Waldungen und Hofgüter	Zus. 1 zu §. 155 G.O.
4. Sept.	9867	M. d. J.	Wahl des Rathsschreibers bei dessen Verwandtschaft mit dem Bürgermeister	Zus. 8, Abs. 1 zu §. 34 G.O.
18. „	10328	M. d. J.	Amtsdauer des Gemeinderechners	Zus. 8 zu §. 127 G.O.
1. Okt.	10746	M. d. J.	Einrichtung der Administrativakten	Im Anh. Ziff. 7, Zus. 1 zu §. 12, S. 470.
3. „	10924	M. d. J.	Naturaldienste bei Schulhausbauten	Zus. B. 9 zu §. 81 g. G.O.

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden.
13. Nov.	12448	M. d. J.	Form der Berichte in Rekursen und Aufbewahrung der Akten	Im Anh. Ziff. 7, Zus. 2 u. 3 zu §. 12, S. 471.
21. „	12880	M. d. J.	Beiträge zu den Gemeindeumlagen	Zus. 4 zu §. 67 G.O.
4. Dez.	13405	M. d. J.	Keine Gemeinschaft im Gemarkungsrecht	Zus. 3 zu §. 5 G.O.
4. „	13407	M. d. J.	Tax- und Sportelansatz in Gemeindesachen . . .	Zus. 8 zu §. 151 G.O.
1841.				
15. Jan.	529	M. d. J.	Vertheilung der Almendgüter zu Eigenthum . .	Zus. 2 zu §. 92 G.O.
16. „	612 —13	M. d. J.	Aufnahme einer Ausländerin bei ihrer Verheirathung mit einem Inländer . .	Zus. 18 zu §. 40 B.R.G.
13. Febr.	1229	Fin. M.	Taxen für Aufnahme einer Ausländerin	Zus. 19 zu §. 40 B.R.G.
11. Mai	5327	M. d. J.	Zustimmung des Ausschusses zu Voranschlagsüberschreitungen	Zus. 10 zu §. 135 G.O.
11. „	5328	M. d. J.	Akteneinsicht	Zus. 6 zu §. 46 G.O.
			Verhältniß des kleinen Ausschusses zur Gemeindeversammlung	Zus. 20 zu §. 135 G.O.
11. „	5329	M. d. J.	Almendnutzen der Wittwen	Zus. 12 u. 13 zu §. 85 G.O.
10. Juli	7918	M. d. J.	Beiträge zu Ortsanstalten	Zus. 4 zu §. 38 B.R.G.
10. „	7919	M. d. J.	Bedingungsweise Annahme d. Wahl zum Bürgermeister	Zus. 2 zu §. 31 G.O.
3. Aug.	8962	M. d. J.	Berechnung des Einkaufsgeldes für fremde Frauenspersonen	Zus. 3 zu §. 31 B.R.G.
6. „	8967	M. d. J.	Befreiung der Gebäude der Gestütsanstalt von Gemeindeumlagen . . .	Zus. 11 zu §. 73 G.O.
27. „	9701	M. d. J.	Ausflüsse des Bannrechts .	Zus. 7, 1 zu §. 5 G.O.
30. „	9796	M. d. J.	Almendtheilungen . . .	Im Anh. Ziff. 6, Zus. 1 zu §. 4, S. 459.
7. Sept.	10092	M. d. J.	Straßenunterhaltung . .	Zus. 7 zu §. 81 a. G.O.
10. „	10225	M. d. J.	Abtretung von Gemeindeeigenthum	Im Anh. Ziff. 6, Zus. 3 zu §. 4, S. 459.
10. „	10229	M. d. J.	Armenunterstützung bei den Israeliten	Zus. 22 zu §. 54 B.R.G.
10. „	10232	M. d. J.	Straßenunterhaltung . .	Zus. 5 zu §. 81 a. G.O.
10. „	10235	M. d. J.	Bürgermeisterwahl . . .	Zus. 14 zu §. 29 G.O.
10. „	10224	M. d. J.	Gemarkungsrecht	Zus. 4 zu §. 5 G.O.
21. „	10594	M. d. J.	Staatsbürgerliche Einwohner	Zus. 2 zu §. 63 G.O.
			Ausmärker	Zus. 5 zu §. 63 G.O.
5. Okt.	11156	M. d. J.	Gemarkungslasten des Nebenorts einer zusammengesetzten Gemeinde . .	Zus. 2 zu §. 145 G.O.

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden.
11. Okt.	2778	M.d.Gr. Hauses.	Portobefreiung dienstlicher Sendungen	Zus. 5 zu §. 41 G.O.
6. Nov.	8761	Fin. M.	Verbrauchssteuer, Grundsätze des Zollvereins .	Zus. 4 zu §. 74 G.O.
3. Dez.	13403	M. d. J.	Befreiung der Eisenbahnanlagen von Gemeindeumlagen	Zus. 10 zu §. 73 G.O.
3. „	13416	M. d. J.	Verehelichung von Ausländern mit Töchtern von Staatsdienern	Zus. 15 zu §. 40 B.R.G.
28. „	14407	M. d. J.	Befreiung der Postgebäude von Gemeindeumlagen .	Zus. 9 zu §. 73 G.O.
28. „	14409	M. d. J.	Armenunterstützung bei den Israeliten	Zus. 21 zu §. 54 B.R.G.
1842.				
5. April	14.R.B.	M. d. J.	Rekurse in Polizeistrafsachen	Im Anh. Ziff. 7, Zus. 4 zu §. 21, S. 479.
31. Mai	5851	M. d. J.	Zuständige Behörden zu Ertheilung des Indigenats	Zus. 8 zu §. 40 B.R.G.
31. „	5862	M. d. J.	Gebühren der Gemeindebeamten bei Zehntablösungsgeschäften	Im Anh. Ziff. 5, Zus. 1 zu §. 3, S. 447.
31. „	5863	M. d. J.	Gebühr der Gemeinderäthe für Sitten- und Vermögenszeugnisse . . .	Im Anh. Ziff. 5, Zus. 2 zu §. 6, S. 449.
17. Juni	6633	M. d. J.	Aufsicht auf die Straßen in abgesonderten Waldungen und Hofgütern . . .	Zus. 2 zu §. 155 G.O.
15. Juli	7574	M. d. J.	Gebühr der Gemeinderäthe für Sitten- und Vermögenszeugnisse . . .	Im Anh. Ziff. 5, Zus. 2 zu §. 6, S. 449.
19. „	7570	M. d. J.	Tauschverträge der Gemeinden	Zus. 2 zu §. 116 G.O.
23. „	7870	M. d. J.	Befreiung der Zollgebäude von Gemeindeumlagen .	Zus. 12 zu §. 73 G.O.
25. „	24.R.B.	Just. M.	Gebühren d. Gemeinderäthe für Eintragungen in die Grund- und Pfandbücher	Anh. Ziff. 5, S. 452.
9. Aug.	8437	M. d. J.	Beiträge zu den Gemeindeumlagen	Zus. 6 zu §. 73 G.O.
26. „	8954	M. d. J.	Bürgerrecht der Kinder der Staatsdiener	Zus. 7 zu §. 55 B.R.G.
2. Sept.	9204	M. d. J.	Wahl der Bürgermeister .	Zus. 16 zu §. 29 G.O.
18. Okt.	10880	M. d. J.	Bürgerrecht der Kinder der nicht mit Staatsdienereigenschaft Angestellten .	Zus. 2 zu §. 59 B.R.G.
21. „	10973	M. d. J.	Nahrungszweig als Erforderniß zur Erwerbung des Bürgerrechts . . .	Zus. 2 zu §. 10 B.R.G.
25. „	11065	M. d. J.	Bürgerannahme der Israeliten	Zus. 6 zu §. 54 B.R.G.

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden.
18. Nov.	12016	M. d. J.	Straßenunterhaltung . .	Zus. 6 zu §. 81 a. G.O.
21. "	12114	M. d. J.	Aenderung des Einkaufsgeldes für das Bürgerrecht bei Aenderung des Steuerkapitals	Zus. 5 zu §. 30 B.R.G.
22. "	36.R.B.	M. d. J.	Rekursschriften, deren Einreichung bei dem Großh. Staatsministerium . .	Im Anh. Ziff. 7, Zus. 3 zu §. 21, S. 478.
9. Dez.	12766	M. d. J.	Verbrauchssteuer, Rückersatz	Zus. 5 zu §. 74 G.O.
1843.				
31. Jan.	1004	M. d. J.	Rekurse der öffentl. Diener	Im Anh. Ziff. 7, Zus. zu §. 3, S. 465.
7. Febr.	1533	M. d. J.	Ausschließung einzelner Mitglieder des Ausschusses von den Berathungen wegen Betheiligung . .	Zus. 2 zu §. 136 G.O.
10. März	2516	M. d. J.	Verkauf des Bürgerholzes	Zus. 5 zu §. 90 G.O.
24. "	1465	Just. M.	Gebühren für Rechnungsrevisionen	Zus. 6 B. zu §. 151 G.O.
15. April	4041	M. d. J.	Beiträge zur Unterhaltung von Gemeindewegen . .	Zus. 1 zu §. 81 a. G.O.
18. "	4066	M. d. J.	Soziallasten	Zus. 5 zu §. 81 e. G.O.
28. "	4470	M. d. J.	Belohnung des Rathsschreibers für einzelne Geschäfte	Zus. 2 zu §. 46 G.O.
27. Juni	17.R.B.	M. d. J.	Unentgeldliche Behandlung armer Kranken . . .	Zus. 11 zu §. 42 G.O.
20. Juli.	2145	M. d. Gr. Hauses.	Portofreiheit für Versendung der Gemeinderechnungen	Zus. 6 B. zu §. 151 G.O.
4. Aug.	8534	M. d. J.	Niederlassung in der Annahmsgemeinde . . .	Zus. 3 zu §. 10 B.R.G.
5. Sept.	9557	M. d. J.	Verlust des Bürgerrechts bei Auswanderung . .	Zus. 4 zu §. 69 B.R.G.
9. "	9636	M. d. J.	Kosten der Anwälte . . .	Zus. zu §. 131 G.O.
12. "	9764	M. d. J.	Gemeindebürger als Dienstboten, ihr Wohnsitz . .	Zus. 3 zu §. 50 B.R.G.
12. "	9793	M. d. J.	Beitrag des Eigenthümers von abgesonderten Waldungen oder Hofgütern zu den Schulhausbaukosten	Zus. 2 zu §. 156 G.O.
21. Nov.	12419	M. d. J.	Beiträge zur Unterhaltung von Gemeindewegen . .	Zus. 1 zu §. 81 a. G.O.
21. "	12423	M. d. J.	Entscheidungsgründe bei Bestätigung der Wahl eines Bürgermeisters . . .	Zus. 4 zu §. 27 G.O.
			Entscheidungsgründe bei Rekursen	Im Anh. Ziff. 7, Zus. 2 zu §. 1. S. 463.
24. "	12546	M. d. J.	Niederlassung in der Annahmsgemeinde . . .	Zus. 3 zu §. 10 B.R.G.
2. Dez.	9061	Fin. M.	Gebührenbezug der Gemeindebeamten . . .	Im Anh. Ziff. 5, Zus. im Eingang, S. 444.

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden.
5. Dez.	13012	M. d. J.	Befreiung von den mit dem Almendgenuß verknüpften persönlichen Lasten . .	Zus. zu §. 48 B.R.G.
12. „	1. R.B. 1844.	M. d. J.	Benutzung der Staatssteuerkataster zur Fertigung der Gemeindeumlagenregister	Zus. 2 zu §. 64 G.O.
20. „	13671	M. d. J.	Gebühren für Viehkaufurkunden	Im Anh. Ziff. 5, Zus. 3 zu §. 6, S. 449.
1844.				
12. Jan.	365	M. d. J.	Nahrungszweig als Erforderniß zur Erwerbung des Bürgerrechts . . .	Zus. 2 zu §. 10 B.R.G.
20. „	723	M. d. J.	Niederlassung in einer Gemeinde	Zus. zu §. 56 B.R.G.
3. Febr.	1248	M. d. J.	Verfallenerklärung des Rekurses	Im Anh. Ziff. 7, Zus. 2 zu §. 7, S. 467.
6. „	711	Just. M.	Gebühren der Gemeindediener für Zustellung von Zahlungsaufforderungen	Im Anh. Ziff. 5, Zus. 5 zu §. 6, S. 450.
5. März	2343	M. d. J.	Rangordnung der Städte bei Berechnung des Einkaufsgeldes	Zus. 4 zu §. 30 B.R.G.
2. April	3369	M. d. J.	Rekurse gegen Ordnungsstrafen	Im Anh. Ziff. 7, Zus. 4 zu §. 21, S. 479.
26. „	4341	M. d. J.	Einkaufsgeld für den Bürgergenuß der Schutzbürgersöhne	Zus. 4 zu §. 95 B.R.G.
10. Mai	4813	M. d. J.	{ Verehelichung der Einsassen	Zus. zu §. 79 B.R.G.
			Rechte der Söhne der Einsassen . . . . }	Zus. 3 zu §. 80 B.R.G.
3. Juli	6883	M. d. J.	Umlagefreiheit d. Amthäuser	Zus. A. 7 zu §. 81 g. G.O.
3. „	6897	M. d. J.	Tags- und Geschäftsgebühren von Urkundspersonen	Im Anh. Ziff. 5. Zus. 5 zu §. 2, S. 446.
17. „	1142	Sts. M.	Befreiung von den mit dem Almendgenuß verknüpften persönl. Lasten	Zus. zu §. 48 B.R.G.
26. „	7857	M. d. J.	Bewilligung zum Aufenthalt und Gewerbsbetrieb der Israeliten	Zus. 17 zu §. 54 B.R.G.
2. Aug.	8067	M. d. J.	Bürgergenuß der Soldaten	Zus. 4 zu §. 87 G.O.
13. „	8505	M. d. J.	Befugniß des Gemeinderaths zur Bürgeraufnahme in zusammengesetzten Gemeinden	Zus. zu §. 146 G.O.
11. Okt.	10613	M. d. J.	Beiträge zu Ortsanstalten	Zus. 2 zu §. 38 B.R.G.
25. „	—	M. d. J.	Gebühren der Amtsrevisorate für Gutachten in Gemeindeangelegenheiten	Zus. 7 zu §. 151 G.O.

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden.
19. Nov.	29.R.B.	M. d. J.	Führung und Stellung der Gemeinderechnungen . .	Zus. zu §. 81 f. u. Zus. zu §. 134 G.O.
26. „	12251	M. d. J.	Sportelansatz bei Bürgermeisterwahlen	Zus. 5, zu §. 27 G.O.
29. „	12391	M. d. J.	Beiträge zur Unterhaltung von Gemeindewegen . .	Zus. 2 zu §. 81 a. G.O.
29. „	30.R.B.	M. d. J.	Aufstellung der Gemeindevoranschläge	Zus. zu §. 81 f. u. Zusätze zu §. 132 G.O.
7. Dez.	5302	Oberhofgr.	Vertretung der Kirchspielsgemeinden in Kirchenbaustreitigkeiten	Zus. B. 16 zu §. 81 g. G.O.
1845.				
21. Jan.	772	M. d. J.	Straßenunterhaltung . .	Zus. 7 zu §. 81 a. G.O.
7. Febr.	1533	M. d. J.	Entlassung der Gemeinderäthe	Zus. 3 zu §. 40 G.O.
18. „	1944	M. d. J.	Befreiung von Gemeindeumlagen	Zus. 5 zu §. 73 G.O.
5. März	443	Sts. M.	Bewilligung zum Aufenthalt und Gewerbsbetrieb der Israeliten	Zus. 17 zu §. 54 B.R.G.
14. „	3013	M. d. J.	Entlassung der Bürgermeister und Gemeinderäthe wegen Vollstreckung . .	Zus. zu §. 40 a. G.O.
18. „	3134	M. d. J.	Aversum für Stellung der Gemeinderechnung . .	Zus. 2 zu §. 128 G.O.
25. „	1527	Just. M.	Gebühr der Gemeinderäthe für Vertragsaufnahmen	Im Anh. Ziff. 5, Zus. 2 zu §. 12, S. 453.
22. April	4458	M. d. J.	Zuständige Behörde zu Ertheilung des Meisterrechts	Zus. 6 zu §. 10 B.R.G.
10. Mai	5276	M. d. J.	Verbindlichkeit zur Unterstützung eines Einsassen	Zus. 3 zu §. 78 B.R.G.
14. Juni	6660	M. d. J.	Verkündung der Gesetze und Verordnungen	Zus. 6 zu §. 41 G.O.
11. Juli	7744	M. d. J.	Anschaffung der Kanzleierfordernisse	Zus. 4 zu §. 122 G.O.
11. „	7748	M. d. J.	Wirkung der Nichtbestätigung eines zum Bürgermeister erwählten Gemeinderaths	Zus. 7 zu §. 27 G.O.
6. Sept.	4987	Just. M.	Aufbewahrung der Gewähr- und Unterpfandsbücher .	Zus. 5 zu §. 46 G.O.
30. „	10741	M. d. J.	Verkündung der Gesetze und Verordnungen	Zus. 6 zu §. 41 G.O.
3. Okt.	10824	M. d. J.	Bürgergenuß der Soldaten	Zus. 5 zu §. 87 G.O.
7. „	10912	M. d. J.	Kontrole über Eintrag der Holzerlöse in den Tagebüchern der Rathsschreiber	Zus. 3 zu §. 129 G.O.
11. „	12	Stsrath.	Entlassung von Gemeindebeamten in Folge erkannter Vollstreckung . . .	Zus. zu §. 40 a. S. 64 G.O.

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden.
1. Nov.	12014	M. d. J.	Rechtsverhältniß der Israeliten nach erfolgter Bürgerannahme . . .	Zus. 13 zu §. 54 B.R.G.
17. Dez.	2285	Sts. M.	Wirkung der Nichtbestätigung eines zum Bürgermeister erwählten Gemeinderaths	Zus. 7 zu §. 27 G.O.
1846.				
6. März	457	Sts. M.	Verhandlungen über andere als Gemeindeangelegenheiten	Zus. 5 zu §. 12 G.O.
6. "	2932	M. d. J.	Beizug von Sachverständigen durch den Gemeinderath zu Rechnungsgeschäften	Zus. 7 zu §. 132 G.O.
9. "	520	Sts. M.	Einkaufsgeld der Israeliten	Zus. 12 zu §. 54 B.R.G.
27. "	4343	M. d. J.	Wahl der Gemeindebeamten in zusammengesetzten Gemeinden	Zus. 1 zu §. 142 G.O.
27. Mai	963	Sts. M.	Zuständige Behörden in Kirchen- und Schulhausbausachen	Zus. B.15 zu §. 81g. G.O.
30. Juni	9135	M. d. J.	Indigenatsertheilung an Ausländer	Zus. 13 zu §. 40 B.R.G.
31. Okt.	14668	M. d. J.	Indigenatsertheilung an Ausländer	Zus. 13 zu §. 40 B.R.G.
1847.				
19. Jan.	730	M. d. J.	Erwerbung des Indigenats durch Verheirathung mit einem Inländer . . .	Zus. 7 zu §. 40 B.R.G.
9. April	4936	M. d. J.	Staatssteuerkataster als Grundlage des Gemeindekatasters	Zus. 2 zu §. 64 G.O.
13. "	5117	M. d. J.	Bürgerannahme der Israeliten	Zus. 3 zu §. 54 B.R.G.
13. Juli	11041	M. d. J.	Gehalte der Gemeinderäthe	Zus. 2 zu §. 35 G.O.
23. "	11548	M. d. J.	Bürgerliche Niederlassung des Gemeinderechners .	Zus. 5 zu §. 127 G.O.
27. "	11642	M. d. J.	Sammeln von Waldstreu, Laub und Leseholz . .	Zus. 19 zu §. 85 G.O.
27. "	11645	M. d. J.	Straßenbau	Zus. 8 zu §. 81a. G.O.
28. Sept.	15061	M. d. J.	Entlassung des Ausländers aus dem früheren Staatsverband bei der Bürgeraufnahme	Zus. 6 zu §. 40 B.R.G.
15. Okt.	15782	M. d. J.	Befreiung der Grundstücke der Heil- und Pflegeanstalten von Gemeindeumlagen	Zus. 8 zu §. 73 G.O.
23. "	43.R.B.	Sts. M.	Gebührenordnung für Waisenrichter und Schätzer .	Im Anh. Ziff. 5, Zus. 3 zu §. 4, S. 448.

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden.
1848.				
11. Jan.	283	M. d. J.	Gebühren der Sachverständigen bei der Feuerschau	Im Anh. Ziff. 5, Zus. 1 zu §. 4, S. 448.
11. „	296	M. d. J.	Antrag Einzelner auf eine Gemeindeversammlung .	Zus. 2 zu §. 12 G.O.
17. „	536	M. d. J.	Arten von Lokalanstalten .	Zus. 5 zu §. 38 B.R.G.
26. „	149	Sts. M.	Arten von Lokalanstalten .	Zus. 5 zu §. 38 B.R.G.
7. März	2741	M. d. J.	Ursachen der Entlassung der Gemeindebeamten . .	Zus. 2 zu §. 40 G.O.
14. Juli	11771	M. d. J.	Verantwortlichkeit des Gemeinderechners . . .	Zus. 15 zu §. 127 G.O.
18. Aug.	13512	M. d. J.	Begräbnißstätten	Zus. B. 13 zu §. 81g. G.O.
26. Sept.	15553	M. d. J.	Erkenntniß über den Verlust des Staatsbürgerrechts .	Zus. 13 zu §. 67 B.R.G.
25. Nov.	2758	Sts. M.	Huldigung als Bedingung des Bürgerrechts . . .	Zus. 5 zu §. 67 B.R.G.
30. Dez.	20779	M. d. J.	Huldigung als Bedingung des Bürgerrechts . . .	Zus. 5 zu §. 67 B.R.G.
1849.				
5. Jan.	181	M. d. J.	Ursache der Entlassung der Gemeindebeamten . .	Zus. 2 zu §. 40 G.O.
22. „	231	Sts. M.	Gemeinderechnungswesen .	Zus. zu §. 134 G.O.
26. „	4. K.B.	M. d. J.	Gemeinderechnungswesen .	Zusätze zu den §§. 127, 134 u. 151 G.O.
30. März	5105	M. d. J.	Befreiung von persönlichen Gemeindelasten . . .	Zus. 1 zu §. 46 B.R.G.
6. Juli	8769	M. d. J.	Aufbringung der Mittel zur Armenunterstützung in zusammengesetzten Gemeinden	Zus. 3 zu §. 150 G.O.
13. Aug.	10394	M. d. J.	Schullehrer als Rathsschreiber	Zus. 14 zu §. 34 G.O.
11. Sept.	11789	M. d. J.	Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Nichtbadener .	Zus. 14 zu §. 40 B.R.G.
23. Nov.	15818	M. d. J.	Bürgernutzen der Pfarrer und Schullehrer . . .	Zus. 2 zu §. 103 G.O.
11. Dez.	16850	M. d. J.	Vereinigung der Weiler- u. Hofgüter mit einer Gemeinde	Zus. 10 zu §. 5 G.O.
11. „	16944	M. d. J.	Rügegerichte und Amtsbereisungen durch die Amtsvorstände	Zus. 4 zu §. 151 G.O.
1850.				
10. Jan.	574	M. d. J.	Erkenntniß über den Verlust des Staatsbürgerrechts .	Zus. 14 zu §. 67 B.R.G.
25. „	2217 —18	M. d. J.	Verlust des Staatsbürgerrechts, zuständige Behörde zur Erkennung desselben	Zus. 15 zu §. 67 B.R.G.
1. Febr.	2014 —16	M. d. J.	Almendnutzen der Wittwen	Zus. 15 zu §. 85 G.O.
5. „	2179 —82	M. d. J.	Almendnutzen der Wittwen	Zus. 14 zu §. 85 G.O.

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden.
29. März	5131	M. d. J.	Abwesende Konscriptionspflichtige, Verlust des Bürgerrechts	Zus. 10 zu §. 67 B.R.G.
2. April	21.R.B.	M. d. J.	Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen . . .	Zus. 1 u. 2 zu §. 56, Zus. 16 u. 18 zu §. 85 und Zus. 1 u.2 zu §.90 G.O.
			Waldausstockungen und außerordentliche Holzhiebe	Zus. 3 zu §. 116 und Zus. zu §. 117 G.O.
2. "	5236 —37	M. d. J.	Befreiung der Militärlieferungen von der Verbrauchssteuer	Zus. 6 zu §. 74 G.O.
			Marktgelder	Zus. 7 zu §. 74 G.O.
6. "	5505	M. d. J.	Diät der Gemeindebeamten als Urkundspersonen . .	Im Anh. Ziff. 5, Zus. 1 zu §. 2, S. 446 und Zus. 2 zu §. 4, S. 448.
7. Mai	7400	M. d. J.	Uebergang des Bürgerrechts auf die Kinder . . .	Zus. 2 zu §. 6 B.R.G.
12. Juni	1177 —78	Sts. M.	Almendnutzen der Wittwen	Zus. 13 zu §. 85 G.O.
12. "	1183	Sts. M.	Almendgenuß	Zus. 10 zu §. 85 G.O.
18. "	9434	M. d. J.	Almendgenuß	Zus. 10 zu §. 85 G.O.
21. "	31.R.B.	Sts. M.	Beiträge zu den Ortsanstalten	Zus. 3 zu §. 38 B.R.G.
			Kompetenzbestimmung bei den Verwaltungsstellen .	Zus.B.14 zu §. 81g. G.O. u. im Anh. Ziff. 6 u. 7, S. 458, 478.
21. "	9604	M. d. J.	Verlust des Staatsbürgerrechts	Zus. 8 zu §. 67 B.R.G.
5. Juli	10197	M. d. J.	Verlust des Staatsbürgerrechts	Zus. 8 zu §. 67 B.R.G.
17. "	1427	Sts. M.	Befreiung der Militärlieferungen von der Verbrauchsteuer	Zus. 6 zu §. 74 G.O.
25. "	11214	M. d. J.	Rückkehr der des Staatsbürgerrechts für verlustig Erklärten	Zus. 17 zu §. 67 B.R.G.
27. Nov.	16579	M. d. J.	Erkenntniß über den Verlust des Staatsbürgerrechts .	Zus. 16 zu §. 67 B.R.G.
20. Dez.	17577	M. d. J.	Ausgleichung der durch den Maiaufstand von 1849 entstandenen Kosten . .	Zus. A. 8 zu §. 81g. G.O.
1851.				
3. Jan.	37	M. d. J.	Aufkündung des Bürgerrechts wegen Staatsdienst	Zus. 6 zu §. 69 B.R.G.
27. "	1084	M. d. J.	Uebergang des Almendgenusses auf Kinder . .	Zus. 2 zu §. 89 G.O.
9. April	30.R.B.	M. d. J.	Verordnung über Form der Zeugnisse beim Gesuche um Bürgeraufnahme .	Zus. 2 zu §. 19 B.R.G. u. Anh. Ziff. 8, S. 481.

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden.
9. April	30.R.B.	M. d. J.	Festsetzung des Betrags des Bürgereinkaufsgeldes .	Zus. 5 zu §. 34a. B.R.G.
16. „	5155	M. d. J.	Rückkehr der des Staatsbürgerrechts für verlustig Erklärten	Zus. 18 zu §. 67 B.R.G.
30. „	32.R.B.	M. d. J.	Gemeindewahlordnung . .	Anhang Ziff. 1, S. 355.
1. Mai	32.R.B.	M. d. J.	Vollzugsverordnung zum Gesetz v. 25. April 1851, die Abänderung der Gemeindeordnung betr. .	S. 248—250 G.O.
24. Juli	10171	M. d. J.	Rekurse in Bürgerannahmsachen	Im Anh. Ziff. 7, Zus. 2 zu §. 13, S. 473.
16. Aug.	51.R.B.	M. d. J.	Bestätigung und Ernennung des Bürgermeisters durch die Staatsbehörde . .	Zus. 2 zu §. 27 G.O.
24. Sept.	1566	Sts. M.	Uebergang des Almendgenusses auf Kinder . .	Zus. 2 zu §. 89 G.O.
8. Okt.	13699	M. d. J.	Bildung des großen Ausschusses in zusammengesetzten Gemeinden . .	Zus. 4 u. 6 zu §. 142 G.O.
20. „	14236	M. d. J.	Wahlberechtigung u. Wählbarkeit der Israeliten .	Zus. 14 zu §. 54 B.R.G.
22. „	14349	M. d. J.	Verehelichung d. Schullehrer	Zus. 5 zu §. 55 B.R.G.
24. „	14496	M. d. J.	Entscheidung über Bürgeraufnahmsgesuche . . .	Zus. 2 zu §. 83 B.R.G.
7. Nov.	15129 —30	M. d. J.	Erfordernisse zur Erwerbung des Indigenats . . .	Zus. 4 zu §. 40 B.R.G.
22. „	15892 und 16084	M. d. J.	Gemeindeumlagen . . .	Zus. 2 zu §. 81c. G.O.
22. Dez.	17389 — 91	M. d. J.	Wahl des großen Ausschusses in zusammengesetzten Gemeinden . .	Zus. 5 zu §. 142 G.O.
1852.				
16. Febr.	2379	M. d. J.	Gebühren der Gemeindebeamten bei Versteigerungen für die Landesgestütsanstalt	Im Anh. Ziff. 5, Zus. 7 zu §. 2, S. 447.
5. März	3296	M. d. J.	Zuständige Behörde zur Genehmigung der Ablehnung des Bürgermeisteramts .	Zus. 6 zu §. 31 G.O.
5. „	3314	M. d. J.	Wahl des Gemeinderaths	Im Anh. Ziff. 1, Zus. zu §. 58, S. 377.
2. April	4769	M. d. J.	Ernennung des Bürgermeisteramtsverwesers . . .	Zus. 3 zu §. 33 G.O.
15. Juni	8520	M. d. J.	Anfechtung der Wahl von Gemeindebeamten . .	Im Anh. Ziff. 1, Zus. 1 zu §. 101, S. 389.
31. Juli	10955	M. d. J.	Bildung des kleinen Ausschusses	Zus. 6 zu §. 142 G.O.

*

Zeitangabe.	Nummer.	Behörde	Betreff.	Verweisung, wo in diesem Werke zu finden
19. Aug.	11888	M. d. J.	Bürgermeisterwahl . . .	Zus. 13 zu §. 29 G.O.
5. Nov.	15533	M. d. J.	Ernennung des Bürgermeisters durch die Staatsbehörde	Zus. 3 zu §. 31 G.O.
16. „	16053	M. d. J.	Altersnachsicht beim Bürger- und Meisterrecht . . .	Zus. 5 zu §. 10 B.R.G.
19. „	1502	Sts. M.	Verweigerung der Huldigung	Zus. 5 zu §. 67 B.R.G.
17. Dez.	17593	M. d. J.	Aversum für Stellung der Gemeinderechnung . .	Zus. 3 zu §. 128 G.O.
1853.				
15. Jan.	659	M. d. J.	Zuständige Behörde bei Entscheidungen über Ablehnung der Wahl als Bürgermeister	Zus. 7 zu §. 31 G.O.
28. „	1430	M. d. J.	Bürgerrechts-Rekognition der niederen Diener . .	Zus. zu §. 53 B.R.G.
25. Febr.	2868	M. d. J.	Ableitung des Bürgerrechts vom Vater	Zus. 1 zu §. 6 B.R.G.
3. Mai	6329	M. d. J.	Bürgerannahme der Israeliten	Zus. 3 zu §. 54 B.R.G.
3. Juni	7955	M. d. J.	Wiederaufnahme der Refraktäre	Zus. 10 zu §. 67 B.R.G.

Alphabetisches

Inhaltsverzeichniß.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

A.

B.

*

E.

F.

G.

*

K.

L.

M.

S.

T.

U.

V.

*

W.

Die badischen
Gemeindegesetze

sammt den dazu gehörigen

Verordnungen und Ministerial-Verfügungen,

mit

geschichtlichen und erläuternden Bemerkungen.

Aus amtlichen Quellen bearbeitet

von

Friedrich Fröhlich,

Großh. bad. Geh. Referendär und Ministerialrath im Ministerium des Innern.

Heidelberg,

Verlag der Julius Groos'schen Universitäts-Buchhandlung.

1854.

Schulz